

STAATSARCHIV DES KANTONS ZÜRICH (HG.)

**ARCHIVFÜHRER  
DER ZÜRCHER GEMEINDEN  
UND KIRCHGEMEINDEN SOWIE  
DER STÄDTISCHEN VORORTE  
VOR 1798**

**ZEUGNISSE ZÜRCHERISCHER GEMEINDE-,  
VERWALTUNGS- UND RECHTSKULTUR IM AGRARISCHEN  
UND KIRCHLICHEN ZEITALTER**

ARCHIVFÜHRER  
DER ZÜRCHER GEMEINDEN UND KIRCHGEMEINDEN



**Archivführer  
der Zürcher Gemeinden  
und Kirchgemeinden  
sowie der städtischen Vororte  
vor 1798**

Zeugnisse zürcherischer Gemeinde-, Verwaltungs- und Rechtskultur  
im agrarischen und kirchlichen Zeitalter

**Bearbeitet von Otto Sigg**

## **Impressum**

Im Auftrag der Direktion der Justiz und des Innern  
des Kantons Zürich herausgegeben durch das Staatsarchiv des Kantons Zürich

Bearbeitet von Dr. Otto Sigg, Staatsarchivdirektor des  
Kantons Zürich

Satz und Druck: sihldruck, Druckerei an der Sihl AG, Zürich

© 2006 Staatsarchiv des Kantons Zürich

ISBN 3-907859-02-2

## *Inhaltsverzeichnis*

Vorwort von Regierungsrat Dr. Markus Notter .....	VII
Einleitung des Bearbeiters .....	IX
Kantonskarte mit Bezirks- und Gemeindeeinteilung .....	XIII
Liste der vorkommenden Archive alphabetisch nach Bezirken .....	XV
Führer durch die Archive .....	1–336
Alphabetisches Kreuzregister .....	337–372



## Vorwort zum Gemeindearchivführer

Als ich das Amt des Stadtpräsidenten von Dietikon antrat, wurde mir auch das Archiv im Keller des Stadthauses gezeigt. In einer relativ modernen Rollgestellanlage fanden sich unzählige Schachteln und alte Folianten, fein säuberlich angeschrieben. Mehrere Archivpläne gaben Auskunft über den Inhalt der aufbewahrten Urkunden, Verträge, Rechnungen, Pläne und Protokolle. Diese Zeugen aus alter Zeit haben mich immer besonders berührt. Man hält eine mehrere Hundert Jahre alte Urkunde in Händen und vernimmt vom konkreten Schicksal der damals lebenden Menschen. Wem es mit etwas Übung gelingt, die Schriften zu entziffern, der begibt sich auf eine eigentliche Zeitreise. Flurnamen, die einem noch geläufig sind, bekommen einen neuen Sinn. Den alten Schriftstücken und manchmal etwas modrigen Schachteln entströmt etwas sehr Lebendiges. Aus alten Rechts- und Verwaltungsdokumenten wird so ein Reiseführer in die Vergangenheit.

Mit der Bildung von Gemeinden als selbständigen Rechtskörpern – nachweisbar schon ab dem späteren 13. Jahrhundert – fielen Rechts- und Verwaltungsdokumente an, die zu Zwecken des dauernden Beweises in speziellen «Laden» verwahrt wurden. Vorerst war es vor allem Schriftgut, das von übergeordneten Instanzen betreffend die und zuhanden der Gemeinden ausgefertigt wurde. Ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts produzierten parallel dazu und zunehmend die Gemeindekörper in eigener Regie Dokumente, die es zu archivieren galt.

Die meisten dieser Dokumente verloren durch die Helvetische Revolution von 1798 und die nachfolgenden politischen sowie industrie- und vor allem agrarwirtschaftlichen Entwicklungen ihre Rechtskraft. Doch die Institution der Gemeinde und Kirchgemeinde existierte mit neuen Aufgaben kontinuierlich fort. Das «altes Herkommen» dokumentierende Archivgut blieb – so weit es nicht im Zusammenhang mit Loskauf und Aufhebung feudaler Lasten ausgehändigt oder aus Unwissen vernichtet worden war – in den Gemeindeladen und begann ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend die heimatliche Geschichtsforschung zu interessieren.

Seit spätestens dem 16. Jahrhundert haben staatliche Instanzen im Rahmen ihrer Aufsicht über die Gemeinden immer auch ihr Augenmerk auf die Gemeindearchive gerichtet, ab 1831 bis in die Gegenwart vor allem die Bezirksräte. Und im 19. Jahrhundert entwickelten sich die Staatsarchive zu archiv- und geschichtswissenschaftlichen Institutionen, die sich fachlich auch mit den Gemeindearchiven zu befassen begannen. In der Schweiz leistete das Staatsarchiv des Kantons Zürich Pionierarbeit in der Beratung der Gemeinden in Archivfragen.

Die rechtlichen Grundlagen dazu wurden durch das regierungsrätliche «Reglement für die Gemeindearchive» von 1887 geschaffen, welches bis heute gültige einfache Grundsätze festlegte, die durch die Verordnung über die Gemeindearchive von 1960 sowie Archivgesetz und Archivverordnung 1995/99 sinngemäss aufgenommen und erweitert worden sind.

In den 1890er-Jahren initiierte das Staatsarchiv eine erste Verzeichnung sämtlicher Gemeindearchivbestände im Kanton. In den folgenden Jahrzehnten, besonders intensiv von den 1930er- bis in die 1950er-Jahre und dann wieder von 1985 bis

2002, «visitierte» der Staatsarchivar mit Hilfe seiner Kanzlisten persönlich die je nach Zählweise und Organisationsstruktur bis zu 700 Gemeindearchivkörper im Kantonsgebiet (Politische Gemeinden, Stadtgemeinden, Evangelisch-reformierte und, ab 1963, Römisch-katholische Kirchgemeinden; Zivilgemeinden; Oberstufen- und Primarschulgemeinden; früher auch Armengemeinden; nur in Ansätzen sind bis anhin die rund 220 zusätzlichen Archive der Zweckverbände mit einbezogen worden).

Unterstützt wurden und werden diese fachlichen Bemühungen durch die mit dem Staatsarchiv zusammenarbeitenden Archivordnungsfirmer, welche sich vor allem mit dem modernen Registratur- und Archivgut befassen. Hervorzuheben sind selbstverständlich auch die vielen Gemeinbeschreiber, Aktuare, Lehrer, Ortschronisten – Frauen wie Männer –, welche seit je und oft mit grossem Idealismus Archive verzeichnen und betreuen.

Das Staatsarchiv bestimmte in den 1930er-Jahren den bis heute gültigen und bewährten Archivplan (I A Urkunden vor 1798 auf Pergament, I B Verträge auf Papier, II A Akten vor 1798, II B Akten nach 1798, III A Gemeinderechnungen vor 1798, III B Gemeinderechnungen nach 1798, IV A Bände vor 1798, IV B Bände nach 1798, V Pläne), stellt Musterarchivverzeichnisse über alle Abteilungen sowie laufend modernisierte Musterregistraturpläne für die neueren Akten mit Aufbewahrungsfristen zur Verfügung und berät die Gemeinden in allen archivtechnischen Fragen (Räume, Einrichtungen, Klima).

Das Archiv-, Schrift- und Informationsgut der Gemeinden, das mit zunehmendem Alter zu Kulturgut und historischem Quellengut mutiert und die Gemeindekörper über Jahrhunderte und Jahrzehnte identifiziert, ist in unzähligen Archivverzeichnissen von 1896 bis 2005 inventarisiert. Dabei waren vor allem historische Laien am Werk, was man den Verzeichnissen anmerkt (nur die durch das Staatsarchiv manchmal verfassten Regesten der Pergamenturkunden genügen den geschichtsfachlichen Vorgaben). Zwar sind die Verzeichnisse auf den Gemeinden vorhanden und liegen gesammelt im Staatsarchiv zur Einsicht auf, es fehlt jedoch eine wertende Gesamtsicht. Eine solche wenigstens für die Zeit vor 1798 aus der Sicht des Historikers und Archivars darzubieten, ist ein erstes Ziel des vorliegenden Führers.

Ein weiteres Ziel ist die Verbesserung der Konservierung und Kontrolle.

Bei den Gemeindearchivalien vor 1798 haben sich schmerzliche Verluste bemerkbar gemacht. Es kann vorkommen, dass ganze Bestände von Pergamenturkunden, die vor Jahrzehnten nachweisbar noch vorhanden gewesen waren, unauffindbar bleiben, unerfreulich ergänzt durch zusätzliche Verluste von Einzeldokumenten. Vor allem aber beginnt der Zahn der Zeit zu nagen. Das Staatsarchiv hat deshalb in den späten 1980er-Jahren begonnen, diese Bestände in eigener Regie auf dauerhaftem Mikrofilm zu sichern. Mit rund 350 000 Aufnahmen in den vergangenen 17 Jahren konnten bis anhin etwa 85 Prozent der Gemeindearchivbestände im Kanton Zürich vor 1798 verfilmt werden.

Es zeigt sich immer wieder, dass die Aufklärung der Gemeindebehörden und -verwaltungen über den unvergleichlichen Wert ihres eigensten Kulturgutes, das in den Gemeindearchiven liegt, entscheidend ist für Schutz und Erhaltung der Altbestände. Man schützt, pflegt und kontrolliert ja kaum etwas überzeugt, was einem wenig vertraut, ja unbekannt ist.



Der Archivführer soll in diesem Sinn auch eine Art Handbuch für Bezirksräte, Gemeindebehörden und -verwaltungen sein, ein Hilfsmittel zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung und Kontrolltätigkeit für die Archivbestände.

Wenn die vorliegende Arbeit ausserdem dazu verhilft, Interessierte aus Bevölkerung und Lokalgeschichtsforschung, aus Behörden und Verwaltung für die Archivschätze in ihren Gemeinde-, Kirchgemeinde- und Schulhäusern zu sensibilisieren, hat sie ihren Zweck vollends erfüllt.

Abschliessend möchte man den hinter der aktiven Verwaltungsfrente liegenden Bereich der Gemeindearchive als gelungenes Beispiel für die nachhaltige Wirkung von staatlicher Subsidiarität nennen. Die Gemeinden sind Eigentümer ihrer Archive und für die notwendigen Ressourcen an Raum und Infrastruktur, für Ordnung und Erhaltung zuständig. Das Staatsarchiv stellt Fachwissen und gewissermassen informelle Struktur zur Verfügung. Im Sinn des Archivgesetzes ist das staatliche Archiv sozusagen für jedes Archivadokument der Gemeinden mit verantwortlich.

Diese Mitverantwortung hat Staatsarchivar Dr. Otto Sigg in vorbildlicher Weise wahrgenommen. Der vorliegende Gemeindearchivführer ist gleichsam der krönende Abschluss seiner über 25-jährigen Tätigkeit im Bereich der Gemeindearchive. Ich danke ihm dafür ganz herzlich.

Zürich, im Oktober 2005

Regierungsrat Dr. Markus Notter  
Direktor der Justiz und des Innern

# Einleitung des Bearbeiters

## Arbeitsweise und Gegenstand

Man wird in diesem Führer nicht die systematische Gleichförmigkeit antreffen, welche zum Wesen von Archivinventaren gehört. Es ist eine Feldarbeit, die sich über fast fünf Jahre erstreckt hat und weitgehend nebenher geleistet wurde. Feldarbeit heisst: Jeder hier beschriebene Fonds ist an seinem Standort exploriert und beschrieben worden, alles hatte ich in den Händen und vor Augen, nichts ist von bereits bestehenden Verzeichnissen, die mir selbstverständlich eine wichtige Orientierungshilfe waren, unbeschrieben übernommen worden. Selbst in den Fällen, wo für die Pergamenturkunden (IA) formal genügende Urkundenregesten vorhanden waren, wurde alles im Original gelesen, was sehr oft zuvor nicht berücksichtigte Inhalte bewusst machte.

Pro Archiv war durchschnittlich ein halber Arbeitstag notwendig, mit Organisation der Besuche, mit Hin- und Rückfahrt oft ein Tag, bei grösseren Fonds auch bis zu drei Arbeitstage. Das Formulieren geschah sozusagen immer wieder neu im Angesicht der einzelnen Urkunden, Akten, Rechnungen und Bände in den Archivräumen der Gemeinden und Kirchgemeinden. Jeder Fonds hat seine eigene Ausstrahlung, seine eigene Zusammensetzung und Geschichte. Das heisst auch: War einmal etwas vor Ort in den Laptop gebannt, so wie es auf mich zukam, war es weitgehend definitiv. Gewisse übergreifende Abgleichungen im Nachhinein erschienen aus Ressourcen Gründen nur beschränkt möglich. Trotzdem war natürlich über die Feldarbeit hinaus ein Aufwand an gesamthafter Redaktion zu leisten, der vielleicht noch einmal gleichviel Zeit kostete.

Zu Beginn der Arbeit war ich in der Formulierung kürzer und inhaltlich oft weniger ausführlich, da ich ja nicht wissen konnte, wie viel Zeit ich für das Gesamte brauchen würde. Im Lauf der Arbeiten, besonders aber bei den zuletzt bearbeiteten Bezirken Winterthur und Zürich, wurde die Darstellung breiter.

Inhalt des Führers ist ganz einfach die Antwort auf die Frage: Was ist in den einzelnen Gemeinde- und Kirchgemeindearchiven sowie auch in den Archiven der in den beiden grossen Städten eingemeindeten Vororte an Beständen vor 1798 konkret und an inhaltlich Relevantem vorhanden? Durchkreuzt und ergänzt wurde diese Ausrichtung eines standortgebundenen Inventars durch die Frage nach der Provenienz, also der Herkunft und des Entstehungszusammenhanges von Archivalien. Manches, das seinen Standort in Gemeindearchiven hat, kann auch gemeindefremder Herkunft sein. Umgekehrt gibt es ursprüngliche Gemeindeprovenienzen, die nicht mehr in den Gemeindearchiven sind.

Hier das richtige Mass zu finden, war nicht immer leicht, und wahrscheinlich ist es unter dem Kapitel «Nachträge» insbesondere mit dem summarischen Nachweis der im Staatsarchiv befindlichen sog. Pfrundurkunden nicht optimal eingehalten.

Einige Beispiele, wie das in der Praxis aussehen kann und wie es sich in dieser Arbeit niederschlug: Der reiche Bestand an Pergamenturkunden von Städtchen und Gemeinde Rheinau wurde im Jahr 1892 durch das Staatsarchiv auf privater Auktion im benachbarten deutschen Jestetten käuflich erworben und ist seither Eigentum des Staatsarchivs. Dieser Umstand

wurde bei der fortlaufenden Bearbeitung rechtzeitig erkannt, weshalb dieser nicht mehr in Rheinau befindliche Urkundenbestand, der aber eine eindeutige Provenienz der Gemeinde Rheinau ist, in diesem Führer im Hauptteil unter dem Bezirk Andelfingen «Politische Gemeinde Rheinau» erscheint. Der Urkundenbestand der ehemaligen Zivilgemeinde (Dorfgemeinde) Dübendorf gelangte 1942 durch private Schenkung ins Staatsarchiv. Bei der Feldarbeit im Bezirk Uster wurde dies noch nicht erkannt, weshalb der Bestand unter den Nachträgen erscheint. Bei der Bearbeitung der Archivalien des 1934 in Zürich eingemeindeten Höngg fand sich ein kleiner Fonds mit eindeutiger Provenienz der Gemeinde Oberengstringen. Der Druck des Textes des Bezirkes Dietikon, in dem diese Gemeinde liegt, war zu diesem Zeitpunkt aus Gründen der Arbeitsökonomie bereits abgeschlossen, weshalb dieser Bestand ebenfalls in den Nachträgen erscheint.

Selbstverständlich lassen sich im Register die Ortbetreffende jeder Art finden.

Aus Gründen von Buchumfang und Ressourcen mussten Aspekte der Diplomatie, insbesondere auch Hinweise zur überaus reichen Siegellandschaft, weitgehend unberücksichtigt bleiben.

Die Kriterien für die Abbildung einzelner Dokumente sind vielfältig. Es war weniger übergeordnete Absicht als viel mehr die momentane Faszination für Inhalt und/oder Aufmachung einzelner Dokumente im Spiel. Die Aufnahmen habe ich als absoluter photographischer Laie mit einfachstem Apparat an Ort und Stelle gemacht. Nach Möglichkeit trug ich dazu die Objekte ins Tageslicht vor die Haustüre von Gemeinde- und Kirchgemeindehäusern oder auf besonnte Gesimse und Treppen usw. War dies nicht möglich und musste mit Blitz gearbeitet werden, litten hin und wieder die Aufnahmen, was man diesen Reproduktionen auch anmerkt.

## Inhalt der Gemeindearchive: Die Gemeinde

### a) Flur- bzw. Agrargemeinde

Selbstredend steht in diesem Führer die Gemeinde im Mittelpunkt. Bei der Bearbeitung der Archivalien wird einem natürlich rasch bewusst, dass der Kern der Gemeinde in der Flurverfassung liegt. Flurnutzung und Flurbetrieb waren genossenschaftlich bestimmt und sowohl Ursache als auch Sache der Selbstverwaltung der Gemeinwesen. Alles hatte seine Ordnung, welche durch die Gemeinde im Lauf zu halten und zu überwachen war: Der eingefriedete Rechtsbezirk der Haushofstatt mit Wohn- und Ökonomiegebäude und Garten; die vom Etter umfasste Dorfsiedlung, oft daran anschliessend das Hanfland; das im Dreizelgenbetrieb betriebene Ackerland als Hauptnutzungsfläche; die Bezirke des Wiesen- und Weidelandes, der Allmend und Egerten, der Reben, des Gemeinde- und des Fronwaldes. Der Schutz der Rechtsbezirke vor Eingriffen, die Handhabung der Umzäunungen und der «Ehefriede», der Übergänge der Flurbezirke etwa mit fallenden Toren, die Gewährleistung der Wege, der Umtrieb der drei Ackerzelgen, das Handhaben des gemeinen Weidgangs mit Zugvieh, Kühen, Rindern, Kälbern, Ziegen, Schafen, Schweinen, Pferden, Gänsen auf der gesamten Flur vor der Wachstumsperiode und nach der Ernte sowie auf der Brache, die Nutzung von Wald, Holz und Allmend, die Wässerung der Wiesen, Entwässerung und Wasserbau usw. machten das sozusagen tägliche Gemeindeleben aus.

Hinzu kamen gewisse gewerbliche Ehehafte wie Tavernen, Mühlen, Schmieden, Fischerei.

Als organisatorischer Überbau diente eine Gemeindeorganisation mit Gemeindeversammlung und von ihr gewählten Bediensteten wie Gemeindevorgesetzten (Vierer, Geschworene, Meier, Seckelmeister), Weibel, Schreiber, Hirt, Vorster, Flurwächter u. a. m.

Überall hatten sich aus Erträgen wie etwa Verkauf von Holz, Verpachtung von Gemeindefeld, aus Bürgerrechtsgeldern, Grundgefällen, Zinsen usw. Gemeindegüter in Bargeld, Wertchriften sowie Getreide- und Weinvorräten gebildet, die auch durch Darlehen an die eigene Bevölkerung in der Regel wuchsen. Über diese Gemeindegüter wurde ordentlich Rechnung geführt und zuhänden der Dorfgenossen und obrigkeitlichen Instanzen Rechenschaft abgelegt. Nebst Verwaltung von Flur und gemeinem Nutzen erledigte die Gemeinde Aufnahmen ins Bürgerrecht (meist gleich bedeutend ins Nutzungsrecht), Feuerwehr, Wachdienste und wenige Aufgaben für übergeordnete Körperschaften wie die Herrschaft und den Staat (z.B. Gericht, Militär, Hauptstrassen, Einzug der Brauchsteuern und weiterer staatlicher Fiskalien und Gefälle).

Je nach Natur und geographischer Lage, nach Rechtsherkommen, nach Siedlungs- und Herrschaftstradition und Zufällen menschlicher Prägung sind im Gemeinde-, Genossenschafts- und Nutzungswesen praktisch von Ort zu Ort unverwechselbare Eigenheiten, Nuancierungen und auch grundsätzliche Unterschiede anzutreffen. Aber überall bildete die agrarische Produktion den Kerninhalt der Dorf- und Flurgemeinde, und es ging bei Gemeindegütern um Existenz und Nichtexistenz der Gemeindeglieder (was bei den heutigen Gemeindegeschäften wohl kaum mehr zutrifft). So trivial uns heute etwa die unzähligen Schiedssprüche im Nutzungsbereich anmuten mögen: Ob Tagelöhner das Recht erhielten, beschränkt eine Ziege auf dem gemeinen Weidgang aufzutreiben oder ob ein Viertelhäusler vielleicht noch etwas mehr als nur den Viertel eines vollen Bürgerloses erhielt, konnte über das physische Überleben entscheiden. Andererseits musste das Zugvieh der Vollbauern genügend Weidegrund finden, damit der volkswirtschaftlich zentrale Ackerbau möglich blieb usw.

#### b) Kirch- und Pfarrgemeinden

Den zweiten Pfeiler des Gemeindegewesens bildete die Kirchgemeinde.

Leider hat sich eine gewisse Zürcher Geschichtsschreibung zu Eigen gemacht, vorreformatorische Zustände und Entwicklungen entweder (zu) wenig zu beachten oder herabmindernd darzustellen, um die Glorie der Reformation umso leuchtender erscheinen zu lassen.

Dabei bildeten schon früh – bei uns nachweisbar seit dem 14. Jahrhundert – die einer Kirche und/oder einer Pfarrei zugehörigen Bewohner als Genossen Kirch- und Pfarrgemeinden. Ähnlich wie die Flur- und Gerichtsgemeinden im Herrschaftssystem von Feudalismus und Ancien Regime einen Gegenpool lokaler Selbstverwaltung waren, wirkten die Kirchgemeinden in der kurialen und landeskirchlichen Hierarchie als körperschaftliches Element vor Ort. Im Hierarchiegeflecht von Papsttum, Bistum und Dekanaten, der Inhaber der Kirchensätze (Kollaturherren), der lokalen Kirch- und Pfarrherren erfüllten die Kirchgemeinden Aufgaben (vollständig, teilweise, subsidiär) wie Pfarrbesoldung, mate-

rielle Einrichtungen des Gottesdienstes, Kirchenbau und -unterhalt, Armen-, Hebammen- und Begräbniswesen sowie Schuleinrichtungen u. a. m. Um diese Aufgaben zu bewältigen, standen ihnen ja Einnahmen aus Grundgefällen, Kirchensteuern, Kollekten, Jahrzeitstiftungen, Indulgenzen zur Verfügung. Aus solchen Rechten und Einkünften – wie auch immer die lokalen Körperschaften dazu gelangt waren – bildeten sich Kirchgemeindegüter. Zu deren Verwaltung und Betreuung wählten die Kirchgenossen so genannte Meier und/oder Pfleger, die an der jährlichen Rechnungsgemeinde Rechenschaft ablegten und das Jahr hindurch die weltlichen Dinge ihrer Kirche regelten. Es gab Kirchgemeinden, die schon im 15. Jahrhundert viele Tonnen und Hektoliter Getreide und Wein in eigenen Speichern und Kellern bewirtschafteten, Schuldbriefe über Hunderte, ja Tausende Gulden verwahrten, Aberdutzende einzelne Grund- und Kapitalzinsposten einzogen, täglich durchziehende fremde Bettler und eigene Bedürftige versorgten, dieses oder jenes Landstück verpachteten oder in eigener Regie bewirtschafteten. Rechnungsführung, Verwaltung und Handhabung der Rechte und Güter wurden schon weit vor und nicht weniger unmittelbar vor der Reformation auf lokaler Ebene stets mit in den Quellen spürbarer grosser Gewissenhaftigkeit und Verantwortlichkeit wahrgenommen. Die Reformation hatte im Bereich der Kirchgemeindegüterverwaltung eigentliche keine Spuren hinterlassen, wie die wenigen Rechnungsserien belegen, welche nahtlos von vorreformatorischer in nachreformatorische Zeit übergehen. Die Kirche hat in der Schweiz und im Kanton Zürich wesentlich zum funktionierenden Gemeindegewesen beigetragen; davon zeugen die in diesem Führer zur Sprache gelangenden Dokumente oft eindrücklich.

#### c) Gemeindegewesensethos

Praktisch jede Nutzungsfrage ging, wie gesagt, an die leibliche Existenz. In der politisch, gesellschaftlich und geographisch kleinräumigen Eidgenossenschaft wurden sich daraus ergebende Probleme durch Kompromissentscheide und Schiedsurteile im Rahmen der Dorfgenossenschaft bzw. Dorfgemeinde gelöst.

Im kirchlichen Bereich standen die geistige Existenz und die Existenz der Armen im Mittelpunkt. Die Kirchgenossen eines oder mehrerer Dörfer halfen im Rahmen der Kirchgemeinde wesentlich mit, die materiellen Voraussetzungen für Gottesdienst und soziale Einrichtungen zu gewährleisten.

Dass Existenzfragen in der Eidgenossenschaft in einem für Europa weitum ungewöhnlichen Mass auf Gemeindeebene angepackt und gelöst wurden, hat zu einem wohl unvergleichlichen Gemeindebewusstsein geführt. Darin eingeschlossen sind: korrekte Verwaltung, wenig Bestechlichkeit, Kompromisskultur an der Basis, hohe Verantwortlichkeit gegenüber göttlichen und staatlichen Mächten, insbesondere aber gegenüber der eigenen Gemeinde der Flur- und Kirchgenossen.

«Alle Ding geschehind [mögen geschehen] ehrbarlich und nach der Ordnung», so lautet das Motto des 1667 zum Rechnungswesen der Gemeinde Maschwanden angelegten «Dorfrodels», ein Motto, das die Gemeinden und Kirchgemeinden in die Realität umsetzten.

In diesem Sinn ist die vorliegende Arbeit am Beispiel Zürichs auch als Würdigung eines Gemeindegewesensethos gedacht, das – in agrarischer und kirchlicher Zeit begründet und eingeübt – wesentlich zu der vergleichsweise glücklichen Entwicklung in der Schweiz auch im 19. und 20. Jahrhundert beigetragen hat.

## Dank

Nachdem ich auf diese oder jene Bedingtheit hingewiesen habe, möchte ich hier doch in erster Linie meine Freude und Befriedigung an der vorliegenden Arbeit ausdrücken und damit meinen Dank verbinden.

Herr Regierungsrat Dr. Markus Notter und die Herren Dres. Ernst Weilenmann und Thomas Manhart von der für das Staatsarchiv zuständigen Direktion der Justiz und des Innern haben dem Bearbeiter den notwendigen Vertrauenskredit zukommen lassen. Überhaupt durfte ich immer vom guten Umfeld der Direktion profitieren, in den 1990er-Jahren etwa auf das Wohlwollen der Juristinnen Dr. Margaretha Bänniger und lic. iur. Rosmarie Müller sowie von Dr. Hans Rudolf Thalmann bauen, in jüngster Zeit auf dasjenige von Dr. Christian Zünd und Dr. Christiane Lentjes Meili.

Die Kolleginnen und Kollegen im Staatsarchiv haben die durch die vorliegende Arbeit bedingten Abwesenheiten und Belastungen des Chefs mitgetragen. Ganz besonders gilt diesbezüglich der Dank meinem Stellvertreter Josef Zweifel, der durch seine seit Frühjahr 2001 wahrgenommene operative Leitung des Archivs mir für die Aufgabe des Erweiterungsbaus und für Fachaufgaben wie u. a. die Archivierung besonderer Akten und eben die vorliegende Arbeit den notwendigen Freiraum verschaffte. Meinrad Suter setzte fast beiläufig die Idee eines solchen «Gemeindearchivführers» motivierend in die Welt, wofür ich ihm danke.

Frau Helena Zimmermann durfte ich hin und wieder bei kirchlichen Dokumenten um Rat fragen, Frau Agnes Hohl war mir schon früher bei lateinischen Texten behilflich, auch ihnen mein bester Dank.

Für die vorliegende Arbeit befähigt wurde ich insbesondere durch die Erfahrungen, die ich bei der Ausübung der gesetzlich gegebenen Betreuung der Gemeindearchive, die ich seit etwa 1980, ab 1983 in meiner Funktion als Staatsarchivar, erworben habe. Dabei habe ich viel Vertrauen und gute Akzeptanz bei den Funktionärinnen und Funktionären der Politischen, der Kirch- und der Schulgemeinden gefunden. Insbesondere durfte ich bei manchen Gemeindeschreibern, Kirchenarchivaren, Kirchgemeindepräsidentinnen, -aktuarinnen und -sekretärinnen oft über viele Jahre ein beruflich-amicales Vertrauensverhältnis in Anspruch nehmen, wofür ich mich sehr bedanke.

Unterstützung fand ich immer auch bei den Bezirksräten, welche die Gemeindeaufsicht ausüben; insbesondere gilt der Dank den Bezirksratsschreiberinnen und -schreibern sowie den Statthaltern als Präsidenten der Bezirksräte. Herr Martin Lee, Gemeindeschreiber in Kyburg und Vorstandsmitglied des VZGV (Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute), hat mit praktischen Hinweisen geholfen.

Meine 25-jährige Tätigkeit im Bereich der Gemeindearchive wurde sodann unterstützt durch die freiberuflich tätigen Ordnungsbüros für Gemeindeschriftgut. Immer wieder habe ich von ihnen wertvolle Hinweise erhalten, auch zu Schriftgut vor 1798. Danken möchte ich insbesondere Paul Roesler (†), Jon Andres Planta (†), Werner Zäch (†), Alfred Tanner, Hubert Bögli, Christian Arm, Markus Wickihalder, Annemarie Seeger, Bettina Walser, Hans-Peter Schürch, Georg E. Meier, René Williner und Martin Lengwiler.

Im Staatsarchiv konnte ich mich bei der Gemeindearchivbetreuung in einmaliger Weise auf den administrativen und zwischenmenschlichen Sukkurs meiner Kanzleisekretäre verlassen, von 1983 bis 1995 geleistet durch Adrian Pretto und von 1995 bis 2004 durch Jean Esseiva. Ohne ihr Wirken

wäre auch die vorliegende Arbeit nicht gediehen, weshalb ich ihnen wie auch der langjährigen Archivsachbearbeiterin Verena Buchmann gebührend danken möchte. Zuvor befassten sich administrativ die Kanzleiadjunkten Max Spörri (†) und Albert Zoebeli mit dem Gemeindearchivwesen; auch ihre Arbeit sei hier anerkennend erwähnt. Dr. Ulrich Helfenstein (Staatsarchivar bis Mitte 1983) hat um 1980 vorbereitend die wirksamere Betreuung der Gemeindearchive in die Wege geleitet.

Historische Fachgespräche zum Thema durfte ich u. a. immer wieder mit dem ehemaligen Winterthurer Stadtarchivar Dr. Alfred Häberle (1916–2005) sowie seinem Nachfolger, lic. phil. Alfred Bütikofer, führen. Herr alt Nationalrat Dr. Konrad Basler verhalf mir wesentlich dazu, die Wertschätzung für die Gemeindearchive als einen unvergleichlichen Hort unserer kulturellen Identität voll zu erkennen und zu vertiefen. Er war auch derjenige, der in den 1980er-Jahren den Anstoss zur Verfilmung der Archivalien vor 1798 gab. Ihnen danke ich herzlich.

Frau Dr. Charlotte Bretscher hat die grössten Teile des Mausekriptes mitgelesen und viele wertvolle Korrektur- und Verbesserungsvorschläge eingebracht, soweit dies bei der ja nicht immer einheitlichen Vorlage möglich gewesen war. Die Druckerei an der Sihl AG, mit der ich seit 34 Jahren als Redaktor des Zürcher Taschenbuches (des historischen Jahrbuches für Stadt und Kanton Zürich) zusammenarbeite, hat den Druck in verdankenswerter Weise konstruktiv und entgegenkommend betreut.

Zürich, im Oktober 2005  
Dr. Otto Sigg, Staatsarchivar



# Kanton Zürich mit Bezirks- und Gemeindeeinteilung





# Liste der vorkommenden Archive alphabetisch nach Bezirken

(Orte durchgehend alphabetisch siehe im Kreuzregister)

<b>Bezirk</b>	<b>Kirchgemeinde</b>	<b>Politische Gemeinde</b>	<b>Seite</b>
<i>Affoltern</i>			1–21
	Aeugst	Aeugst	1, 2
	Affoltern a. A.	Affoltern a. A.	2, 3, 327
	Bonstetten	Bonstetten	3, 4
	Hausen	Hausen	4, 327
	Hedingen	Hedingen	4, 5
	Kappel Knonau	Knonau	5
	Maschwanden	Maschwanden	5, 6
	Mettmenstetten	Mettmenstetten	7
	Ottensbach	Ottensbach	7, 8
	Rifferswil	Rifferswil	8, 9
	Stallikon-Wettswil	Stallikon Wettswil	9, 10, 330
			10, 11
			11
			11, 12
			12, 13, 330
			13, 14
			15
			15, 16
			16, 17, 331
			17
			18
			18, 19, 20
			18, 19
			20
<i>Andelfingen</i>			21–58
		Adlikon	21, 22
	Andelfingen	Andelfingen	22
	Benken	Benken	22, 23, 24
	Berg a. I.	Berg a. I.	24, 327
	Buch a. I.	Buch a. I.	24, 25, 26
		Dachsen	26, 327
		Dorf	27, 28
		Flaach	28
		Flurlingen	28
		Henggart	29
		Humlikon	30
		Kleinandelfingen	30, 31
	Laufen-Uhwiesen	Laufen-Uhwiesen	30, 31
	Marthalen	Marthalen	31, 32, 329
	Ossingen	Ossingen	32, 33
			33, 34
			34, 35, 36
			36
			36, 37
			37
			37
			38, 39, 40
			40
			40, 41, 42
			42
			43, 44
			44, 45, 332
			46, 331
			46, 47



<b>Bezirk</b>	<b>Kirchgemeinde</b>	<b>Politische Gemeinde</b>	<b>Seite</b>	
<i>Andelfingen</i>	Rheinau (kath. Pfarramt)	Rheinau	47 47, 48 48, 49 49	
	Stammheim	Thalheim	50	
	Thalheim	Thalheim	50	
	Trüllikon-Truttikon	Trüllikon	50, 51, 333	
		Truttikon	51, 52, 53	
		Unterstammheim	53	
		Volken	54, 55, 332	
		Waltalingen	55, 56	
			56, 57	
	<i>Bülach</i>		Bachenbülach	59–88 59
Bassersdorf		Bassersdorf	59, 60, 327	
Bülach		Bülach (Stadt)	60, 61 61, 62	
Dietlikon		Dietlikon	62, 63, 64 64	
Eglisau		Eglisau	64, 65 65, 66, 329	
Embrach		Embrach	66, 67, 329 67	
		Freienstein	68, 69 69	
Glattfelden		Glattfelden	69, 70 70, 71, 72	
		Hochfelden	72	
		Höri	73	
		Hüntwangen	73, 74, 330	
Kloten		Kloten (Stadt)	74, 75 75	
Lufingen		Nürens Dorf	76	
		Oberembrach	76, 330 76, 77	
		Opfikon (Stadt)	77	
Rafz		Rafz	78 78, 79	
Rorbas		Rorbas	80 80, 81	
Wallisellen		Wallisellen	81 81, 82, 83	
		Wasterkingen	84, 85	
Wil		Wil	85 85, 86	
		Winkel	86, 87	
<i>Dielsdorf</i>		Bachs	Bachs	89–114 89
			Boppelsen	89, 90 90, 327
	Buchs	Buchs	90 90, 91	
	Dällikon	Dällikon	91 91, 92	
		Dänikon	92	
	Dielsdorf	Dielsdorf	92, 93 93	
		Hüttikon	94	
		Neerach	94, 95, 330.	

<b>Bezirk</b>	<b>Kirchgemeinde</b>	<b>Politische Gemeinde</b>	<b>Seite</b>	
<i>Dielsdorf</i>		Niederglatt	95	
	Niederhasli-Niederglatt	Niederhasli	95, 96 96, 97	
	Niederweningen	Niederweningen	97, 98 98, 99	
	Oberglatt	Oberglatt Oberweningen	99, 331 99, 100, 101 101, 102	
	Otelfingen	Otelfingen	102, 331 102, 103	
	Regensberg	Regensberg	103, 104, 331, 332 104, 105	
	Regensdorf	Regensdorf	105 105, 106, 107	
	Rümlang	Rümlang Schleinikon	107, 332 107, 108, 332 108	
	Schöfflisdorf	Schöfflisdorf	108 108, 109, 332	
	Stadel	Stadel	109, 110 110, 111	
	Steinmaur-Neerach	Steinmaur	111, 332, 333 112	
	Weiach	Weiach	112, 113 113	
	<i>Dietikon</i>		Aesch	115–126 115
		Birmensdorf-Aesch	Birmensdorf	115 116, 117
		Dietikon (Röm.-katho- lische Kirchgemeinde)	Dietikon (Stadt) Geroldswil Oberengstringen Oetwil a. d. L.	117, 118 118, 119, 328 119 119, 331 119
		Schlieren	Schlieren (Stadt)	120 120, 121
		Uitikon	Uitikon Untereingstringen	122 122, 123 123
		Urdorf	Urdorf	123, 124 124
		Weiningen-Geroldswil	Weiningen	124, 125 125, 126
<i>Hinwil</i>			Bäretswil	127–144 127, 128, 327 128
		Bubikon	Bubikon	128, 129, 328 129, 130
		Dürnten	Dürnten	130, 131 132
		Fiscenthal	Fiscenthal	133 133, 134
		Gossau	Gossau	134, 329 134
		Grüningen	Grüningen	134, 135 135, 136
	Hinwil	Hinwil	137 138	

<b>Bezirk</b>	<b>Kirchgemeinde</b>	<b>Politische Gemeinde</b>	<b>Seite</b>
<i>Hinwil</i>	Rüti		138, 139
		Rüti	139
	Seegräben		139
		Seegräben	140
	Wald		140, 141, 334
	Wald	141	
	Wetzikon		141, 142
		Wetzikon	142, 143
<i>Horgen</i>		Adliswil (Stadt)	145
	Hirzel		146
		Hirzel	146, 147
	Horgen		147, 148
		Horgen	148, 149, 150
		Horgen (Allmend-Korporation)	150, 151
	Hütten		151, 152
		Hütten	152
	Kilchberg		152, 153, 330
		Kilchberg	153, 154
	Langnau a.A.		154
		Langnau a.A.	154, 155
	Oberrieden		155
		Oberrieden	155, 156, 157
	Richterswil		157, 332
		Richterswil	157, 158, 159, 333
	Rüschlikon		159
	Rüschlikon	159, 160	
Schönenberg		160	
Thalwil		160, 161, 333	
	Thalwil	161, 162, 163	
Wädenswil		163, 164	
	Wädenswil (Stadt)	164, 333	
<i>Meilen</i>			165–188
	Erlenbach		165
		Erlenbach	165, 166
	Herrliberg		166, 167
		Herrliberg	167, 329, 330
	Hombrechtikon		167, 168, 169
	Küsnacht		169, 170, 330
		Küsnacht	170, 171, 172
		Küsnacht (Holzkorporation Goldbach)	172
	Männedorf		173, 174
		Männedorf	174, 175, 176
	Meilen		176
		Meilen	176, 177
	Oetwil a.S.		177, 178
		Oetwil a.S.	178, 179
	Stäfa		179, 180
		Stäfa	180, 181
Uetikon a.S.		182	
	Uetikon a.S.	182, 183	
Zollikon		183, 335	
	Zollikon	183, 184, 185	
	Zollikon (Holzkorporation)	185, 186	
Zumikon		186, 187	
	Zumikon	187	
<i>Pfäffikon</i>			189–210
	Bauma		189

<b>Bezirk</b>	<b>Kirchgemeinde</b>	<b>Politische Gemeinde</b>	<b>Seite</b>
<i>Pfäffikon</i>		Bauma	189
	Fehraltorf	Fehraltorf	189, 190
	Hittnau	Hittnau	190, 191
	Illnau-Effretikon	Illnau-Effretikon	191, 192
		Illnau-Effretikon (Stadt)	192, 193
	Kyburg	Kyburg	193
	Lindau	Lindau	193, 194, 195, 196, 330
	Pfäffikon	Pfäffikon	196, 330
	Russikon	Russikon	196, 197
	Sternenberg	Sternenberg	198
	Weisslingen	Weisslingen	198, 199, 200
	Wila	Wila	200, 331
	Wildberg	Wildberg	200, 201, 202, 203
			203, 204
			204, 205
			205
	<i>Uster</i>		
			206
			206, 207, 208, 334
			208, 209
			209, 334
			209, 210
			211–236
Dübendorf		Dübendorf (Stadt)	211
Egg		Egg	211, 212, 328, 329
Fällanden		Fällanden	212, 213
Greifensee		Greifensee	213, 214, 215
Maur		Maur	215, 216, 329
Mönchaltorf		Mönchaltorf	216, 217
Schwerzenbach		Schwerzenbach	217
Uster		Uster (Stadt)	218
Volketswil		Volketswil	219, 220
Wangen-Brüttisellen		Wangen-Brüttisellen	220
		220, 221	
		221, 222, 330	
		222, 223, 332	
		223, 224	
		224, 225, 333	
		225, 226, 227, 228, 229, 230	
		230	
		230, 231, 232, 233	
		233	
		234, 235	
<i>Winterthur</i>			237–292
	Altikon	Altikon	237
		Bertschikon	237, 238
	Brütten	Brütten	238
	Dägerlen	Dägerlen	238, 239, 327
	Dättlikon	Dättlikon	239
	Dinhard	Dinhard	239, 240
	Elgg	Elgg	240, 241, 242
	Ellikon	Ellikon	242
			243
			243, 244, 245
		246	
		245, 246, 329	
		246–251	
		251, 252, 253	
		253, 254	

<b>Bezirk</b>	<b>Kirchgemeinde</b>	<b>Politische Gemeinde</b>	<b>Seite</b>	
<i>Winterthur</i>	Elsau		255	
		Elsau	255	
		Hagenbuch	255, 256	
	Hettlingen		256	
		Hettlingen	256, 257, 258	
		Hofstetten	258	
	Neftenbach		258, 259, 330	
		Neftenbach	259, 260, 261,	
			262	
	Pfungen		262, 263	
		Pfungen	262, 263	
	Rickenbach		263, 332	
		Rickenbach	263, 264, 265	
	Schlatt		265, 266	
		Schlatt	266	
	Seuzach		266, 267	
		Seuzach	267, 268, 269	
	Turbenthal		269, 333	
		Turbenthal	270, 271	
	Wiesendangen		271	
		Wiesendangen	271, 272, 273	
		<b><i>Kirchgemeinden auf Stadtgebiet von Winterthur</i></b>		
		Altstadt		274, 334
		Oberwinterthur		274, 275, 276, 334
		Seen		276
		Töss		276, 277
		Veltheim		277, 278
	Wülflingen		278	
	<b><i>Stadt Winterthur, eingemeindete «Vororte»</i></b>			
	Oberwinterthur		279, 280, 281, 282	
	Seen		283, 284, 285	
	Töss		285, 286	
	Veltheim		286, 287	
	Wülflingen		287, 288, 289	
	Zell		289, 290, 335	
		Zell	290, 291	
<i>Zürich</i>			293–326	
	<b><i>Kirchgemeinden auf Stadtgebiet von Zürich</i></b>			
	Affoltern		293, 335	
	Albisrieden		293, 294	
	Altstetten		294	
	Aussersihl		294	
	Fluntern		294	
	Fraumünster		294, 295	
	Grossmünster		295, 296	
	Höngg		296, 297, 335	
	Neumünster		297, 298	
	Oberstrass		298	
	Oerlikon-Schwamendingen		298, 335	
	Predigern		298, 299	
	St. Peter		299, 300, 301, 302	
	Seebach		302	
	Unterstrass		303	
	Wiedikon		303	
	Wipkingen		303	

<b>Bezirk</b>	<b>Kirchgemeinde</b>	<b>Politische Gemeinde</b>	<b>Seite</b>
<i>Zürich</i>	Witikon		303
	Wollishofen		303, 304
		<i>Stadt Zürich, eingemeindete</i>	
		<i>«Vororte»</i>	
		Affoltern	304
		Albisrieden	305, 306
		Altstetten	306, 307
		Aussersihl	307
		Enge-Leimbach	307, 308, 309
		Fluntern	309, 310
		Hirslanden und Holzgenossenschaft	
		Hirslanderberg	310, 311, 312
		Höngg	313, 314
		Hottingen	314, 315
		Oberstrass	315, 316
		Oerlikon	316, 317
		Riesbach	317, 318
		Schwamendingen	318, 319
		Unterstrass	319, 320, 321
		Wiedikon	321, 322, 323
		Wipkingen	323, 324, 325
		Witikon	325
		Wollishofen	325, 326



## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Aeugst

### I A Urkunden auf Pergament

2 Urkunden 1562, 1658:

Schuldbrief 1562 von 20 Gulden gegenüber der Kirche Mettmestetten; Abkurungs-Instrument 1668, errichtet anlässlich der Abtrennung der neu gebildeten Kirchgemeinde Aeugst (Aeugst, Wängi, Aeugstertal) von der Kirchgemeinde Mettmestetten bzw. des Neubaus einer Kirche zu Aeugst (u. a. Abtretung von Schuldbriefkapitalien von über 1100 Pfund an die neue Kirchgemeinde).

### II A Akten

darunter:

2 kleinformatige Heftchen «Memoriale über den neuen Kirchenbau auf Aeugst ... 1667»: Liste der obrigkeitlichen und der kirchlichen Würdenträger des Stadtstaates Zürich, der Landvogtei Knonau, des Kapitels des Freiamts, der Gemeinde; Verzeichnis der im Baujahr in der Gemeinde anwesenden «Hausväter», Verzeichnis der Handwerker, welche die am 1. Herbstmonat 1667 eingeweihte Kirche gebaut hatten, weitere Nachrichten zum Bauwesen der Kirche bis Ende 18. Jh., Nachricht zu Schneefall im Juni des Baujahres 1667 und Teuerung (gefolgt von einer doch noch guten Ernte); Akten 18. Jh. speziell die Kirchgemeinde betreffend: Schulwesen, Kirchengut, Pfrundgut, Pfarrhaus, Kirchengesang (Sängerordnung 1751), Sigrist, Kirchenörter, dem Stillstand mitgeteilte Gerichtsurteile über Einwohner der Gemeinde, ehe- und sitzengerichtliche Belange und Paternitätssachen; Sigristenordnung 1776, Kirchenörter 1781; Mandate, Erlasse (meist gedruckt) 18. Jh. gesamtkirchlicher und -staatlicher Art, die an Pfarrer und Kirchgemeinde zur Kenntnisnahme bzw. Ausführung und Umsetzung ergangen sind (inkl. Bettagsmandate).

### III A Jahresrechnungen

Sechsjahresrechnungen über das Kirchgemeindegut 1711–1799: Übliche Einnahmen (Kapitalzinsen) und Ausgaben (Besoldungen an Sigrist, Schulmeister, Vorsänger, Kirchmeier, Armenausgaben, Sporteln an verschiedene Beamte, Bauwesen usw.); Abrechnung zur Sanierung des Kirchturms 1756; Mehrjahresrechnungen über das Säckli- oder Almosengut 1736–1798: Einnahme der Almosensteuer monatlich und an den kirchlichen Festtagen, z. T. detaillierte Angaben zur Armenunterstützung; 1739: Almosen-Bücherrodel: Austeilung der üblichen kirchlichen Bücher und Lehrmittel an Arme.

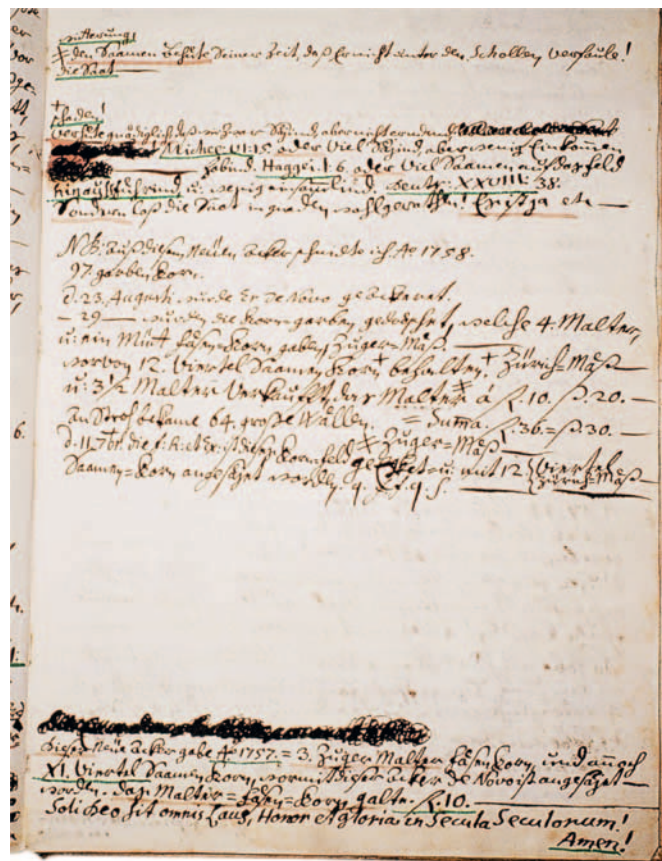
### IV A Bände

1

Stillstandsprotokolle 1667–1809 (um 1990 durch das Staatsarchiv vollständig restauriert), einschliesslich Verzeichnis der Kirchensteuern an kirchlichen Festtagen usw. 1667–1759; Kopien von Rechtsinstrumenten der Begründung von Kirchgemeinde und Pfarrei Aeugst 1667f.; Angaben allgemein kirchlicher Art, auch Statistik des Freiamts, Ansprachen, Ermahnungen usw. des ab 1739 wirkenden Pfarrers Ulrich Kilchsperger.

2

Im Gründungsjahr der Kirchgemeinde Aeugst 1667 angelegtes Verzeichnis zu Finanzen, Kirchengut und Ökonomie der Gemeinde; darin auch Loslösung der Gemeinde Obertal von der Kirchgemeinde Stallikon 1671; teils interessante ökonomisch-landwirtschaftliche Notizen von Pfarrer Kilchsperger ab 1739 zur Bewirtschaftung und Bebauung der Pfrundgüter.



IV A 2: Aus dem 1667 im Gründungsjahr dieser Kirchgemeinde angelegten Gemeinde-Ökonomiebuch: Agrargeschichtlich hochinteressante Notizen von Pfarrer Hans Ulrich Kilchsperger während seiner Amtszeit in Aeugst 1739–1759. Hier Angaben zur Bewirtschaftung eines durch ihn neuangelegten Ackers in den Jahren 1757 und 1758 mit auf die Bewirtschaftung zutreffenden geistlichen Zitaten. Deutlich geht hervor, wie sehr ungünstige Witterung wie ein Damoklesschwert über der täglichen Existenz hing, selbst derjenigen des Pfarrers. Das Verhältnis von Saatgut zum Ernteertrag betrug – so entnehmen wir den präzisen Angaben Kilchspergers – in der Hügellzone des Albis etwa 1:4.

## Politische Gemeinde Aeugst

### I A Urkunden auf Pergament

2 Urkunden 1669, 1774: Einzugsbrief 1669 für das obere Tal, Mühleberg und Buchenegg; Einzugsbrief 1774 für die Gemeinde im Aeugstertal mit differenzierten Bestimmungen für Konkursiten sowie bezüglich Vermögenslage von Neuzuziehenden und jährliche Abgaben für Hintersässen, Lehensleute und Tischgänger, besondere Regelung der drei Gemeinden Aeugst, Aeugstertal und Wängi unter sich und bezüglich der gemeinsamen Kirchgemeinde.



## II A Akten

Wenige Akten v. a. 18. Jh., darunter:

Bestimmungen und Abrechnung 1755 zum Hofteil von Rudi Spinner zu Wängi zwecks existentieller Absicherung seiner Frau und Kinder, die er wegen Eintritts in holländische Kriegsdienste in «mutwilliger Weise» verlassen hat; Akte 1781 betr. Appellationsurteil, wonach die vordersten Weiberstühle in der Kirche Aeugst nicht der Gemeinde Aeugstertal, sondern der Gemeinde Aeugst zustehen.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Affoltern a. A.

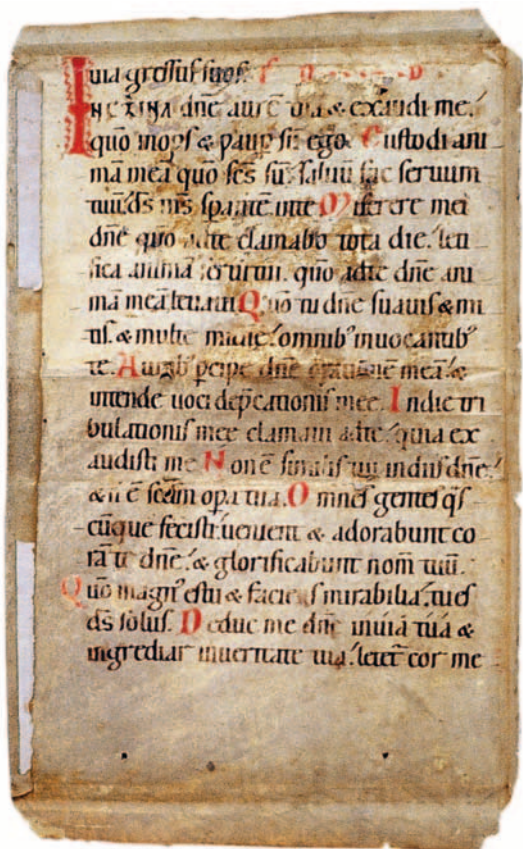
### I A Urkunden auf Pergament

I A 1: Seit langem im Staatsarchiv deponiert («lateinisches Manuskript»).

I A 2: Fragment aus Bucheinband.

I A 3: Schuldbrief 1553 der Kirchengenossen zu Affoltern um 300 lib. gegenüber dem Zürcher Glockengiesser Peter Füssli, aus Anlass der Lieferung der grossen Glocke (mit detaillierter Nennung der Gemeindegüter als Unterpfand und der Ablösung der Schuld 1638).

I A 4: Urkundenfragment, aus Buchdeckel herausgelöst, ohne Bezug zu Affoltern: Gerichtsurteil der eidgenössischen evangelischen Orte zu Strassburg im Umfeld des sog. Finningerhandels 1586 (Erläuterung und Transkription von Dr. Escher von 1904 beiliegend).



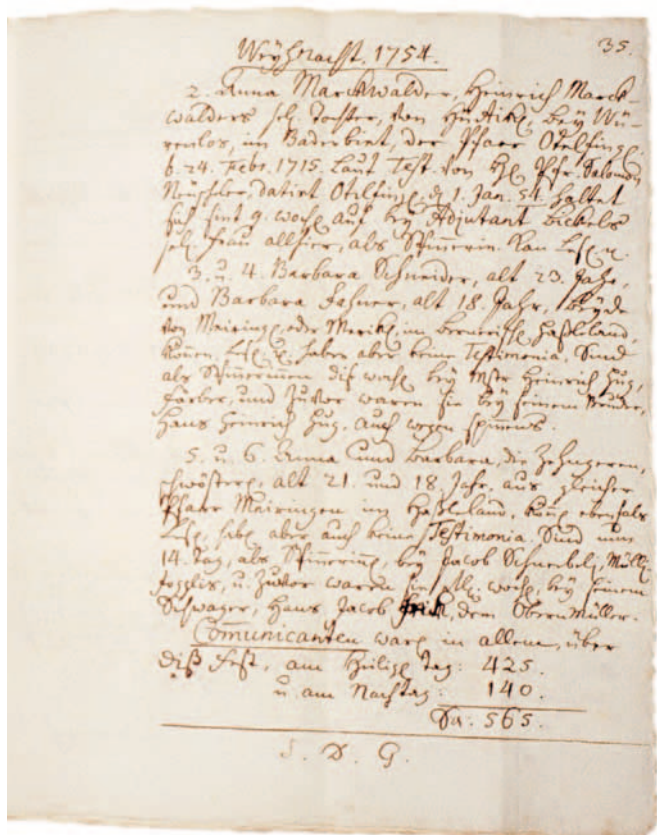
I A 2: Vom Bucheinband abgelöstes Pergament-Fragment mit Stelle wohl aus mittelalterlichem Missale Romanum, Schluss von Psalm 84.

I A 5: Sog. «Anhang», angelegt durch den Pfarrer 1629, reichend bis 1757: Chronikalische Notizen zum kirchlichen Leben, zum Kirchengebäude (Bauwesen, Renovationen), zur Einrichtung in der Kirche (v. a. Kirchenstühle), zum Geläute, 1645: Angabe der Masse für die alte und für die neue Kirche in Schuh, ausführliche Beschreibung von Bau und Finanzierung des Kirchenneubaus 1645/46, Schulwesen, ausführliche Nachrichten zur Auswanderung aus der Kirchgemeinde nach Pennsylvania 1729–1747.

### II A Akten

Akten, welche die Kirchgemeinde unmittelbar betreffen: gerichtliche Urteile 18. Jh. über Einwohner der Kirchgemeinde; ehe- und sittengerichtliche Belange und Urteile, Paternitäts-sachen 17./18.Jh.; «Copier-Buch von ... allerley abgegebenen Schreiben, welche die Pfarr- und Kirchen-Geschäfte von Affoltern am Albis betreffen», 1747–1773 (pfarramtliche Briefkopien von Pfarrer Johann Jakob Ulrich, ein erstrangiges Quellenmaterial zum Sozial-, Sitten- und Gemeindeleben, zur Personengeschichte usw. bildend); an den Pfarrer zu Affoltern eingehende Korrespondenz (1722–)1740–1797 (1742–1747 an Pfarrer Johann Jakob Ulrich in seiner Eigenschaft als Pfarrer zu Urdorf und Dietikon, 1747–1773 an denselben als Pfarrer zu Affoltern und Dekan in den Freiämtern; ab 1773 an Pfarrer Hans Heinrich Rordorf): Weitgehend vollständige Sammlung, entsprechend dem Kopierbuch eindrücklich Gedankenwelt, Mentalität und Geschäftsgang des pfarrherrlichen Wirkens beleuchtend;

Akten, Verzeichnisse und Korrespondenz betr. amtliche, vormundschaftliche, zivilstandsmässige und güterrechtliche Belange von sich auswärts aufhaltenden Kirchengenossen 18. Jh. (inkl. solchen in fremden Kriegsdiensten sowie Abschriften/Extrakte von Briefen von nach Pennsylvania ausgewanderten Kirchengenossen 1748/50); Hebammenwesen; Viehseuche 1792/93; Manuskripte von Predigten und Gebeten 17./18. Jh. (inkl. Autographe von Johann Caspar Lavater als Pfarrer am St. Peter in Zürich); Auskauf des Inventars und von Lebensmittelvorräten durch neu aufziehende Pfarrer in Affoltern 1729, 1773; Verzeichnisse, Rödel über die dem Pfarrer zustehenden Weinzehnten 1746–1794 und Akten der Pfarrei allgemein ab 17. Jh. zum Zehntenrecht (inkl. Neugrützehnten und Zehnten ab neu eingeschlagenen Reben zu Zwillikon); Verzeichnis 1711 der Wollen- und Seidenspinnerinnen der Kirchgemeinde mit Lohnangaben; Akten 18. Jh. zur Ökonomie und Nutzung / Verpachtung der Pfrundgüter und zum Bauwesen der Pfarreigebäude; umfassende Akten 18. Jh. betr. Kirchenörter (Verkauf, Verleihung, Einrichtung, Erweiterungen betr. die Kirchenstühle, auch die sog. Sängerstühle mit Bezug zu Kirchengesang und «Sängergesellschaft»); Verzeichnisse 18. Jh. der die Kinderlehre besuchenden Jugendlichen (inkl. minutöser Kontrolle des geforderten Wissensstands im Katechismus und in anderen kirchlichen Lehrmitteln); kommentierte Verzeichnisse der Kommunikanten 1747–1771; Akten zur Nutzung der Gemeindegüter 1771 (mit Rückschau und Urkundenverzeichnissen ab 1594), Abschrift eines Spruchbriefs 1663 bezüglich des gemeinen Nutzens zwischen den Bauern und den Tagelöhnern; Akten 18. Jh. zu erhobenen Brandsteuern; umfangreiche zivilstandsamtliche und genealogische Notizen und Zusammenstellungen des Zeitraums 16.–18. Jh. v. a. durch Pfarrer J.J. Ulrich; Abschrift der Glockensprüche und Notiz betr. Neuguss von zwei Glocken 1701; Visitationsberichte 18. Jh.; die Kirchgemeinde betreffende umfangreiche Erhe-



II A 21: Aus dem durch Pfarrer J. J. Ulrich 1747 angelegten Verzeichnis der Kommunikanten seiner Gemeinde: 1754 verzeichnet er vier Töchter zwischen 18 und 23 Jahren aus Meiringen, die als Spinnerinnen bei Verlegern in Affoltern arbeiten, lesen können, aber keine Bescheinigung der Kommunikation haben. Ebenso erscheint als Spinnerin eine 39-jährige Frau aus Hüttikon.

bungen, Zusammenstellungen 1771–1797 zur Statistik, Landwirtschaft, Wirtschaft, zur Abgabe der Grundgefälle zuhanden der Ökonomischen Kommission in Zürich; alphabetisches Verzeichnis zu zivilstandsamtlichen, sittenmässigen, ökonomischen, familiären, genealogischen, herkunftsmässigen Belangen verschiedener männlicher und weiblicher Kirchengenossen, angelegt durch Pfarrer J. J. Ulrich, Mitte 18. Jh., Zeitraum 17./18. Jh.; Manuskript eines unveröffentlichten Chronikwerks zur Schweizer-Geschichte (gemäss beiliegender Notiz von Staatsarchivar Nabholz verfasst von Johann Konrad Fäsi und hier archiviert durch dessen ab 1804 in Affoltern als Pfarrer wirkenden Sohn Hans Jakob Karl Fäsi) sowie weitere Abschriften allgemeiner Werke (Kriegsbaukunst von Vauban, kopiert 1715 durch Ing. Johann Adam Ruttger, und «geschriebene Arcana 1770»: Rezepte, Chemikalien, Metallurgie, Alchemie, Chemie, Werkstoffe); umfassende Sammlung von Mandaten, Erlassen, 17./18. Jh. (gedruckt und handschriftlich) vorgesetzter Behörden (wie Obrigkeit, Landvogt, Sanitätsrat) zu allen Regelungsbereichen der Landschaftsverwaltung und Sittenaufsicht, dem Pfarramt und der Kirchgemeinde zugestellt zur Kenntnissnahme und zum Vollzug in der Gemeinde Affoltern; Bettagsmandate 17./18. Jh.; zwei allgemein übliche Pfrundbüchli 18. Jh. im Taschenformat.

### III A Jahresrechnungen

«Rechenbuch der Kirche Affoltern, angefangen 15. Jenner 1623»: Jahresrechnungen 1617–1656 in einem Band;

vereinzelte Zweijahresrechnungen 1695/96, 1725/26–1796/97; in gleicher Schachtel: Beilagen zur Kirchen- und Armen-gutsrechnung wie Rödel 17. Jh.; summarische Statistik zur Kirchen- und Almosenrechnung 1701–1793; Kopien und Auszüge zur Rechnung der Dorfgemeinde (nicht: Kirchengemeinde) Affoltern 1755(–1772); Abrechnungen zum Kirchenbau 1787/88;

Fremdkörper: Jahresrechnung der Herrschaft Weinfelden 1762/63.

### IV A Bände

1.1 bis 1.4

Vier «Stillstandsrödelin» 1701–1792 (übliche Stillstandsprotokolle).

2.1

Fremdkörper: Pfrundbuch zum Frauenfelder Kapitel 16.–18. Jh.

3.1

Fremdkörper: Manuskript von Ingenieur Johann Adam Ruttger: Einführung in die Geometrie, geometrische Körper, in die Astronomie usw. (mit zahlreichen Skizzen, darunter Modelle von Befestigungswerken).

4.1

«Schirmlade Buch», spätes 18. Jh., mit Angaben zu den Schuldbriefen der Kirche 16.–19. Jh.

5.1

«Zinsbuch für das Kirchengut...», 1759 angelegt auf Begehren von Pfarrer Johann Jakob Ulrich durch den Kirchmeier Maurer Jacob Schneebeili.

## Politische Gemeinde Affoltern

### IV A Bände

1

Schützenbuch, angelegt 1789: «Schützen Buch für ein Ehrsame lobliche Schützen-Gesellschaft Affoltern 1789...»; mit Jahresrechnungen der Gesellschaft 1788–1797 (z.B. 1788 Einnahmen aus dem «Doppel» von 303 Mann, Einnahmen aus den sechs jährlichen Schiesstagen, Ausgaben für Arbeitsaufwand und Unterhalt der Anlage u.ä.; Verzeichnisse der Schützen, die mittels ihres Resultats die Ehrengabe der Obrigkeit gewonnen haben (im Anschluss an die Schützenrechnungen: Vormundschaftsrechnungen und -inventare 1799/1811).

### Ehemalige Armengemeinde Affoltern

### II A Akten

Zeugnisse einer exemplarisch vollständigen und ausführlichen Administration des Armenwesens des 18. Jh., 1726–, Schwerpunkt ab 1740er-Jahre (–1792): Armenverzeichnisse mit familiären und ökonomischen Angaben zu den einzelnen Almosenbezügern; Bezüge aus dem Almosenamte der Stadt Zürich und Austeilung im Klosteramt Kappel; Wochenbrötli, Monatsgelder, Winterkleider, Aufteilung des sog. «Gut-

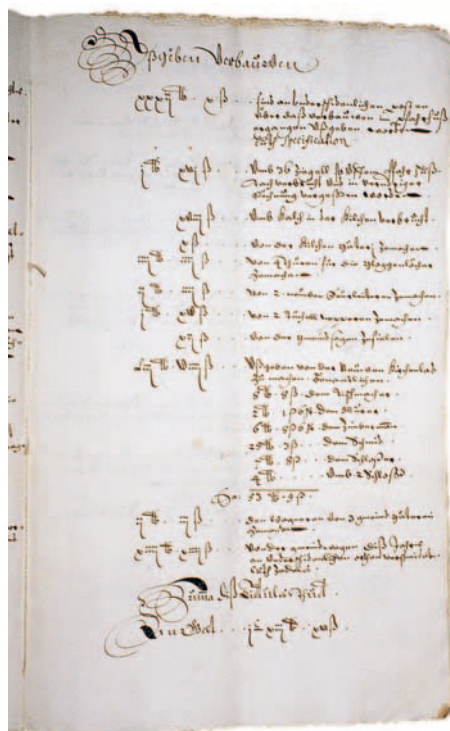
jahres», Verzeichnis der zusammen mit den Winterkleidern ausgeteilten Schul- und Lehrbücher, Bezüger des Hardmeyer'schen Legates, Verzeichnis der an die «Wundschau» in Zürich verwiesenen Kirchengenossen, ausgefüllte gedruckte, Formulare zur Armenverwaltung in den 1760er-Jahren.

**III A Jahresrechnungen**

Zweijahresrechnungen des Säckli- oder Armengutes 1754/55–1795, darin: Einkünfte ab Kapitalzinsen und von Kirchensteuern u.a. an den kirchlichen Festtagen, Ausgaben an Monatsgeldern, an «Gutjahr-Gaben», unter Nennung der einzelnen Almosenbezüger; inbegriffen ist die Schulgutsverwaltung, wie Besoldungen, Einkauf von Schulbüchern, Sporteln für Examen an Schulmeister und Stillstände (beispielsweise wurden am Examen 1786 insgesamt 144 Kinder examiniert, aber nur 44 davon konnten schreiben, wofür Schulmeister und Stillstände 2 Schilling pro schreibkundiges Kind erhielten).

**IV A Bände**

1  
Kapitalverzeichnis und Zinsbuch des Säckligutes 18. Jh. mit Zinskontrolle ab 1741, enthaltend auch Verzeichnis der Leibdinge und Tischgelder, Vergabungen an das Säckligut, Verzeichnis der fixen Kosten.



III A: Jahresrechnung 1687 des Dorfgutes: Mit der vergleichsweise hohen Summe von 53 Pfund Geld ist eine neue «Kirchenlade» (zur Aufbewahrung der rechtswirksamen Dokumente im Sinn eines Archivbehältnisses) gebaut und verrechnet worden. Offenbar handelte es sich um ein massives Behältnis, jedenfalls fallen die Löwenanteile auf Schmid und Schlosser, nebst Tischmacher, Maurer und Zimmermann.

**Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bonstetten**

**II A Akten**

Wenige Akten 17./18. Jh.: Allgemeine Zuschrift 1673 des Quartierhauptmanns an den Pfarrer betr. Waffenübungen; Verkommnis 1763 der Gemeinde mit dem Pfarrer betr. Bau eines Brunnens im Pfarrhof; Verpflichtung 1764 der gemeindeeigenen «Brotwäger» zur Durchsetzung korrekter Brotgewichte.

**III A Jahresrechnungen**

Jahresrechnungen des Gemeinde- und des Dorfgutes (nicht des Kirchengutes): 1687, 1697 und nur ganz vereinzelt erste Hälfte 18. Jh.: Einnahmen an Geldzinsen, Erlös von verkauftem Getreide ab Gemeindegütern, Verkauf von Holz, Bussen von Holzfreveln; Ausgaben: Besoldungen und Spesen aller Art (inkl. Schulmeister und Hebamme), Bauwesen (u.a. Pfarrhaus, Kirche, Wasserversorgung, gemeindeeigene Sägerei).

**IV A Bände**

1  
Protokolle des Stillstands 1666–1782 (darin: tabellarische Zusammenstellungen der Armenausgaben).

2  
Protokolle des Stillstands 1783–1841 (beginnend mit umfassendem Bericht der grossen Feuersbrunst im Dorf vom 13. Juli 1783, inkl. entsprechende tabellarische Zusammenstellung der Geschädigten und der von auswärts eingegangenen Hilfssteuern).

**Politische Gemeinde Bonstetten**

**IV A Bände**

1  
«Wahl- u. Ämter-Besatzungs Buch d.Ao. 1762 für Bonstetten»: Ämter- und Gerichtsbesatzungen: Wahlen der Richter (in das Gericht der Obervogtei Bonstetten-Stallikon-Wettswil) und der Dorfmeier (mit Angabe der Stimmenzahlen) sowie Wahl der Weibel, des Schweine- und Kuhhirten, des Feuerhauptmanns, der Feuerläufer, der Feuerhakenträger, des Brunnenmeisters, Mausers 1762–1798–; auch Gemeindeordnung 1780; Gemeindeökonomie; Verkauf von Nutzholz



IV A1: Wahl- und Besatzungsbuch: Protokoll der Richterwahl für das Gericht der Obervogtei Bonstetten vom 28. November 1789. Anstelle des verstorbenen Richters Heinrich Nägeli wird mit 75 Stimmen Jakob Huber, Schulmeisters Sohn, aus Dägerst gewählt. An zweiter Stelle folgen als mit 50 Stimmen nicht gewählt Jakob Nievergelt, Richters Sohn, sowie zwei weitere Kandidaten ohne Stimmen. Für jede abgegebene Stimme brachte der Schreiber – es dürfte sich um Pfarrer Jakob Escher handeln – einen Strich an, durchaus ein augenfälliges Symbol von Demokratie auf der Ebene der Gerichtsgemeinde.

(wie Eichen) und Brennholz; Notizprotokolle von Gemeindeversammlungen; regelmässige Verlesung der Öffnung (Gemeindeordnung) und Holzordnung; Einrichtung einer Viehversicherung 1782; Ansprachen des Pfarrherrn an die Bürgergemeinde; Memorial 1786 an die Obervögte (mit Hinweisen auf die «uralten Freiheiten» der Gemeinde); Tabelle zu den Schäden der Viehseuche 1790.

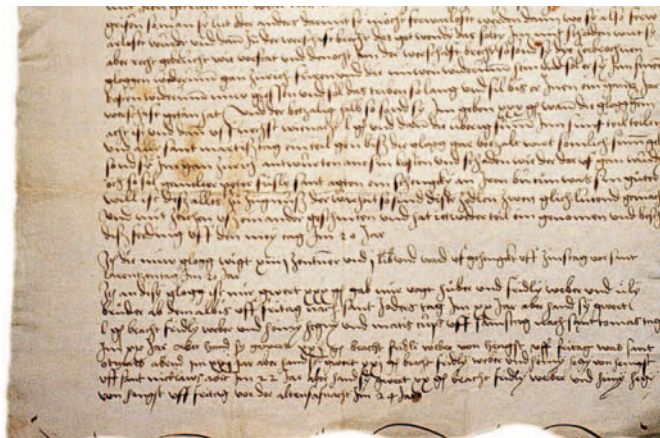
## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Hausen

### I A Urkunden auf Pergament

3 Urkunden 1495–1527: Durch die Kirchgenossen «gemeinlich» der Kirche zu Hausen als Rechtspersönlichkeit ausgestellte Urkunde 1495 mit Stiftung einer Pfarrpfund mit einem Einkommen in der Höhe von 60 Pfund Zürcher Währung (anlässlich des weitgehenden Neubaus der Kirche wird mit Erlaubnis von Rom wieder ein Leutpriester in Hausen eingesetzt, da hier seit vielen Jahren kein solcher mehr «haushablich» war); durch das Kloster Kappel zweifach ausgestellte Urkunde 1512 betr. Beteiligung der Kirchgemeinde Hausen an der Wahl und der Besoldung des Sigristen zusammen mit dem Kloster Kappel (bis anhin wurde der Sigrist allein durch das Kloster gestellt, in dem Sinn, dass er dem von Baar her die Gemeinde Hausen versiehenden Pfarrhelfer zudiente; mit der Etablierung einer selbständigen Pfarrpfund beanspruchte die Gemeinde Hausen Mitsprache bei der Sigristenwahl); durch Bürgermeister, Rat und Grossen Rat (!) der Stadt Zürich ausgestellter Schiedsspruch 1527 im Streit zwischen der Gemeinde Hausen und Hengst und dem Kloster Kappel betr. Einforderung der dem Kloster Kappel zustehenden Zehnten- und Zinsrechte durch die Gemeinde infolge der Verselbständigung der Pfarrpfund (das Ansinnen der Gemeinde bleibt erfolglos, der Abt verspricht dagegen, die Kirche an den kirchlichen Feiertagen zu versehen); Kopie eines Weihbriefes 1492 für vier neue Altäre (inkl. Festlegung des Kirchweihfestes und eines 40tägigen Ablasses).

### II A Akten

Umfangreiche Sammlung von Akten 16.–18. Jh.; darunter: Chronikalische und historische Aufzeichnungen zur Kirchengeschichte 1491–18. Jh. (z.B. eine «Kirchenhistorie» von Pfarrer Jakob Horner, im Amt ab 1749, Aufzeichnungen zum Sigristenamt und zum Schulwesen, Protokollnotizen zur Abnahme von Jahresrechnungen und zum Bauwesen, vor allem 18. Jh.); 1530 anstelle des Jahrzeitenbuchs angelegtes Kirchenurbar (u. a. Gülden der Kirche); Verzeichnisse u. a. 1551 und 1754 der Kircheneinkünfte; Sammlung in der Kirche verlesener Erlasse der Obrigkeit und des Landvogtes 18. Jh. allgemeiner und kirchlich-sittlicher Art sowie spezifisch bezüglich Kirche und Kirchgemeinde Hausen; Ordnung des Kapitels Freiamt 1746; Akten zu Einkünften und zur Ökonomie der Kirchgemeinde und der Pfarrpfund 18. Jh.; Verzeichnis der Kirchenstühle u. a. 1751; Vertrag 1520 zwischen der Kirchgemeinde und Glockengiesser Peter Füssli zur Lieferung einer neuen Glocke; neue Glocke 1765, neue Zifferblätter 1774; div. Bauakten 18. Jh.; Akten zur Feuersbrunst 1758; Liste der Feuerwehr 1784; Austeilung von Mehl, Brot und Reis an die Bedürftigen 1771.



II A 8: Am Maitag (1. Mai) 1520 schlossen die «Kilchgnossen zu Hausen» mit dem Glockengiesser Peter Füssli von Zürich diesen Vertrag zur Lieferung einer Glocke. Die Glocke sollte 14 Zentner (rund 740 kg) wiegen und pro Zentner 13 Gulden kosten. Füssli musste die Glocke auch fassen und sie auf Kosten der Gemeinde in Zürich prüfen. War die Glocke in Hausen aufgehängt, musste er sodann ein Jahr Garantie bieten. Sollte sie innerhalb dieses Jahres brechen, hatte er für einen Neuguss besorgt zu sein. Als Anzahlung wurden 30 Gulden vereinbart, der Rest in Raten ab Weihnachten 1520.

Der Vertrag ist in Form eines sog. Chirographs (ausgeschnittener Zettel) aufgestellt worden: Jede Vertragspartei erhielt einen gleichlautenden Text, der ursprünglich zweimal auf ein Blatt Papier geschrieben und dann durch einen wellenförmigen Schnitt getrennt worden war. Die Echtheit konnte belegt werden, wenn beide Parteien ihr Vertragsexemplar deckungsgleich aneinanderfügen konnten. Nachträgliche Notizen auf dem Vertrag: Die Glocke wog schliesslich 14 Zentner und 1 Pfund und wurde am Dienstag vor St. Lorenzentag (5. August) 1520 hochgezogen. Ebenso quittierte Füssli auf dem Vertrag die erfolgten Zahlungen, und oben rechts notierte er die Gesamtsumme: 183 Gulden 5 Schilling.

### III A Jahresrechnungen

Sechsjahresrechnungen 1737–1799 (darin auch Einnahmen mit Angabe von Namen von eingehaiteeten Frauen und von Hintersässen, Schulmeister- und andere Besoldungen, Ausgaben für Bauwesen).

### IV A Bände

1  
Urbar 1654 über die Zinseinkünfte der Kirche Hausen.

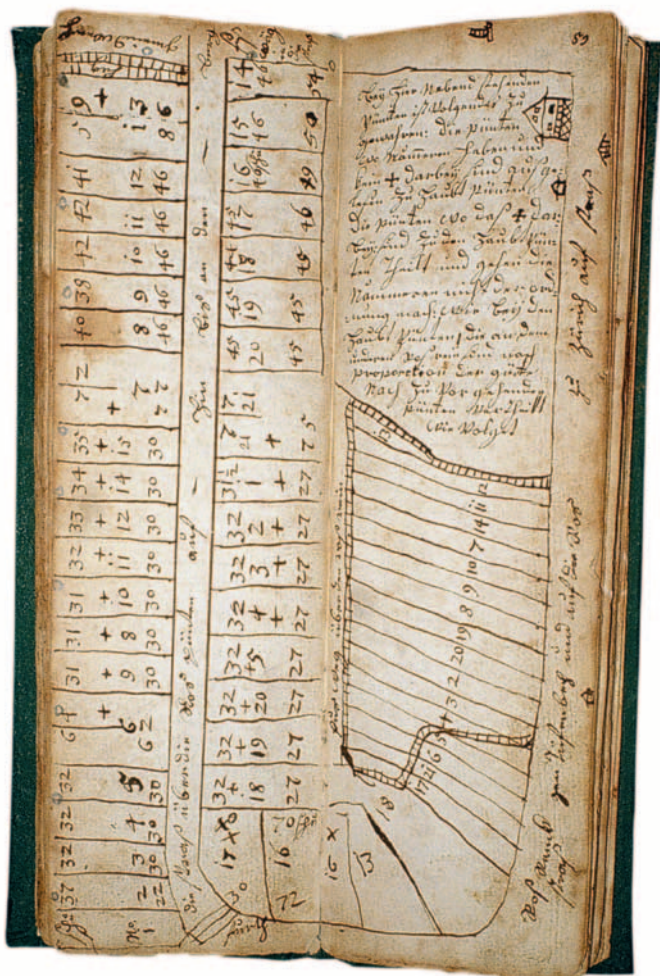
2  
«Stillstand Buch», 1749 angelegt durch Pfarrer Horner, inkl. Eid und Ordnung der Stillständler, Pflichtordnung für die Schulmeister und den Sigrist; übliche Protokolle bis 1810 betr. Sittenwesen, Kirchenzucht usw.; umfangreiche Angaben zum Brand 1758; Rechnungswesen, Gemeindeökonomie, Brandsteuern; Richterwahlen.

## Politische Gemeinde Hausen

### I A Urkunden auf Pergament

8 Urkunden 1508–1742; darunter: Schiedsspruch 1508 zwischen dem Kloster Kappel und der Gemeinde Ebetswil betr. Weidrechte der beiden Parteien auf der Allmend (Ebetswil darf eingeschlagenes Allmendgut eingeschlagen behalten, jedoch keine weiteren Einschläge mehr vornehmen und muss einen Zaun zwischen den All-

mentteilen von Ebertswil und dem Kloster errichten); Regelung komplizierter Nutzungs- und Wegrechtsverhältnisse 1535 zwischen den Russachern vom Hof Hirzwangen und der Gemeinde Ebertswil (ursprüngliche Nutzung der Russacher auf der Allmend, z.B. 6 Kälber, 2 Pferde und 2 Füllen aufzutreiben usw., wird durch die Gemeinde ausgekauft); Beurkundung 1558 der Verlegung einer Dorfgerechtigkeit von einer Hofstatt zu einer anderen; umfangreiche Regelung zu Ebertswil 1570 des Weidgangs auf Allmend und Brache sowie in der Stoffelweide für Bauern und Tagelöhner (Weidgang nach Massgabe, wie viel Vieh einer zu überwintern vermag/der Stand der Voll- oder Halbbauern wird dabei gegenüber den Tagelöhnern nicht generell bevorzugt); Bestätigung dieser Regelungen im Grossen und Ganzen im sog. «Gemeind-Treibbrief einer Ehrsamten Gemeinde Ebertschwil» 1742; Urteilssprüche 1617, 1629 mit Wegrechtsregelung bezüglich Weg vom oberen über den unteren Ratisbergerhof nach Hausen (u.a. muss die Gemeinde Hausen dem oberen Ratisbergerhof nicht nur das Recht des Kirchweges, sondern auch das Recht zugestehen, mit einem berittenen oder beladenen Pferd zur Mühle zu gelangen); Einzugsbrief für Ebertswil 1619.



Unbezeichnetes Gemeindeprotokoll der ehemaligen Flurgemeinde Heisch. Protokolleintrag mit Skizze 1763: Vor damals hundert Jahren, also um das Jahr 1663, ist das Gemeindegut Roospünten unter die Bürger aufgeteilt worden. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wird eine angepasste und verbesserte Aufteilung unter den 21 Berechtigten vorgenommen und das Resultat auf diesem Plan festgehalten.

**II A Akten**

darunter:

Umfangreiche Sammlung 17./18. Jh. diverser, zumeist durch Schnitt entkräfteter Notariatsinstrumente privater Herkunft (mit Fremdkörper Ortszugehörigkeit Meilen); Rechtsinstrumente 18. Jh. der «Gesellschaft Heisch» bezüglich Betreiben ihres Baderechts und Gesellen- und Wirtshauses; vormundschaftsamtliche Abrechnungen 18. Jh.; Bürgerrecht, Niederlassung, Hintersässen, Armen- und Erbsachen in der Kirchengemeinde Hausen und bezüglich Ebertswil und Heisch 18. Jh.; Verzeichnis 1755 der Kernen- und der Geldzinse sowie der Schuldkapitalien der Kirche Hausen; Auseinandersetzung 1766 zwischen den Gemeinden der Herrschaft Knonau und den drei ehehaften Metzgern zu Knonau, Affoltern und Heisch bezüglich Eigenschlachtungen durch die Bauern; Wegrechtsbrief 1568 Hausen – Heisch; «Treib-Brief und Gemeindeordnung» 1771 der Gemeinde Heisch (bezüglich des Auftreibens zur Nachtweide werden «alle Zwänge» aufgehoben, sodass die nutzungsberechtigten Bürger auch ohne Vieh überwintern zu können, solches – und zwar höchstens vier Haupt pro volle Gerechtigkeit – auf die Nachtweide treiben können; Stiere und Pferde sind von der Nachtweide ausgeschlossen; wer kein Vieh auftreibt, erhält pro volle Gerechtigkeit eine Geldentschädigung von 12 lib.; Verzeichnung der 13 3/4 Gerechtigkeiten mit Zuordnung der rund 25 Besitzer).

**IV A Bände**

1

Archiververzeichnis 1762/64 der beiden Gemeinden Hausen und Heisch (Archiv im Kirchturm), einschliesslich Abschriften der 74 Dokumente und Urkunden 1498–1764 (der grösste Teil davon ist im Original nicht mehr vorhanden, weshalb diese Abschriften als sehr wertvoll einzustufen sind).

Unbezeichnet:

Zwei «Gemeindebücher» der Gemeinden Hausen und Heisch 17.–19. Jh.; Protokoll der jährlichen Rechnungsabnahmen, Gemeindeordnungen; Regelungen des Gemeinde- und Holznutzens; Gemeindeökonomie, Gemeindegüter, flurrechtliche Belange; Marchenwesen.

*Ehemalige Armengemeinde Hausen*

Wenige Akten 18. Jh.; darunter:

Armenunterstützung einer aus Hausen stammenden Familie in Schönenberg; Regelung 1751 gegenseitiger Zuzugs- und Bürgerrechtsverhältnisse zwischen Gemeinden am Zürichsee und im Amt; Verzeichnisse, Listen mit Namen und Bezügen der im Februar und März 1771 vorgenommenen Mehl-, Reis- und Geldverteilung an die drei Klassen der Armen in Hausen, Heisch, Ebertswil und umliegenden Höfen.

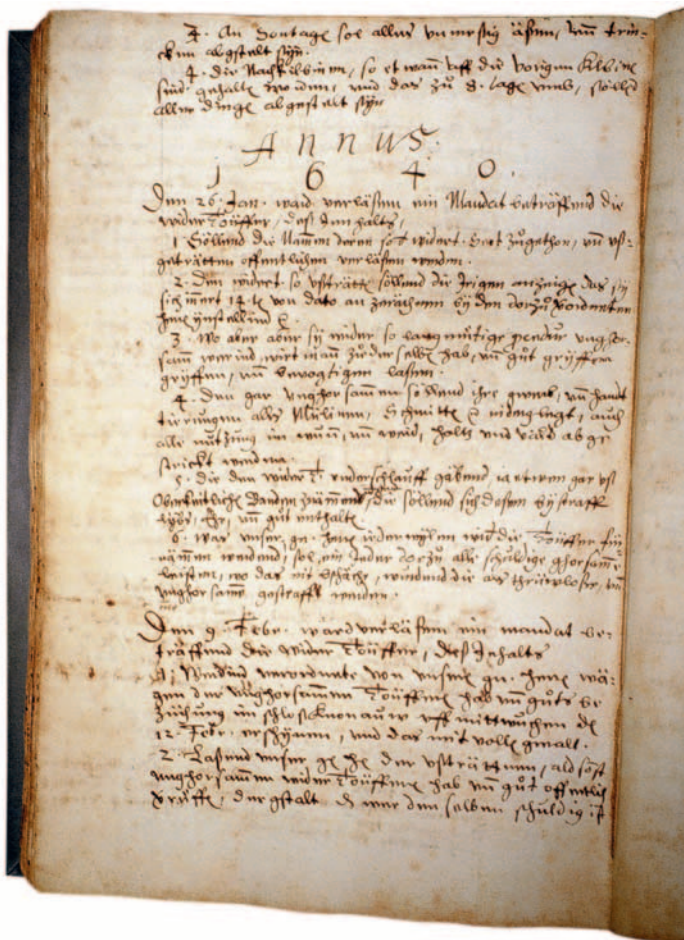
Armengutsrechnungen (Sechsjahresrechnungen) 1772–1802: Einnahmen an Schuldzinsen, an Armensteuern an den kirchlichen Festtagen, Ausgaben an einzeln genannte Arme, Spesen für das Armenwesen (z.B. für den Transport von Winterkleidern aus Zürich), Ausgaben für die Lehrerbesoldungen.

# Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Hedingen

## II A Akten

Zeitraum (17.)/18.Jh.; darunter:  
Umfassende Sammlung der die Kirchengenossen betreffenden ehe- und sittengerichtlichen Urteile, Paternitätssachen; Pfrundeinkünfte ab 1677 (Zinsen, Zehnten); Erlasse, Beschlüsse des Landvogtes Hedingen bzw. die Einwohner speziell betreffend sowie allgemeine Belange; obrigkeitliche Mehl-, Brot- und Reisausteilung 1790/95 an die Bevölkerung und statistische Erhebung der Zehnten und Grundzinse der 1770er-Jahre als Grundlage der Zumessung; Verzeichnis betr. Abgabe des Zehntens an Spanferkeln an das Pfrundeinkommen 1757 ff.;

Sammlung obrigkeitlicher Mandate und Erlasse (meist gedruckt) zu allen staatlichen Regelungsbereichen, die zur Kenntnisnahme und zum Vollzug an Pfarrer und Kirchgemeinde Hedingen ergangen sind (z.B. auch speziell zu Viehseuchen).



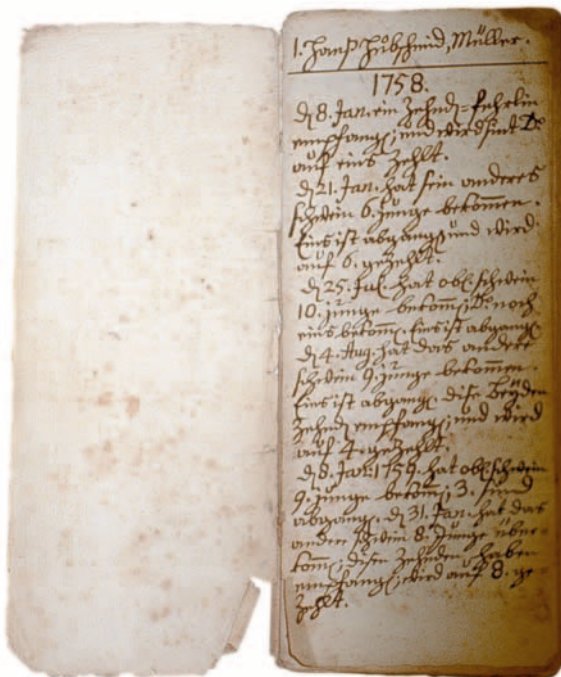
IV A 1: Im Anhang des Stillstandsprotokolls erscheint eine detaillierte Übersicht aller ab dem Jahr 1637 von der Kanzel in Hedingen verlesener obrigkeitlichen Mandate. Im Jahr 1640 waren es beispielsweise sieben Mandate. Vier galten der unbarmherzigen Bekämpfung der Wiedertäufer, eines dem Zehntenbezug eines dem üblichen Fast- und Betttag und eines dem Diebstahl von Obst und Trauben.

## III A Jahresrechnungen

Mehrjahresrechnungen des Kirchengutes 1785–1798.

## IV A Bände

1  
Stillstandsprotokolle 1637–1669; im Band hinten in einer eigenen Serie: «Acta» der Ehegaumer der Kirchgemeinde Hedingen 1637–1665, 1704–1742; im Anhang: systematisches Verzeichnis sämtlicher obrigkeitlicher Mandate, die 1637 ff. von der Kanzel verlesen wurden (quellenmässig ein einmaliges Verzeichnis, das die Regeldichte sehr deutlich belegt).



II A 8: Ein 1758 angelegtes Verzeichnis des dem Pfarrer zustehenden Spanferkel-Zehnten. Genau wird bis 1790 Buch über die in den Ställen der zehntenpflichtigen Pfarrgenossen geborenen Ferkel geführt zwecks Abgabe des dem Pfarrherrn seit Uraltem zustehenden 10. Ferkels als Teil des kleinen Zehnten. In den meisten Fällen wurden solche schwer handhabbare Zehnten entweder durch Geldzahlungen substituiert oder durch die Pflichten mit Kapitalzahlung losgekauft. In Hedingen hielt sich diese archaische Abgabe bis zur Revolution. Auf dem ersten Blatt erscheint 1758 Müller Hans Hubschmid mit zwei Mutterschweinen und der entsprechenden Geburten-Buchhaltung.

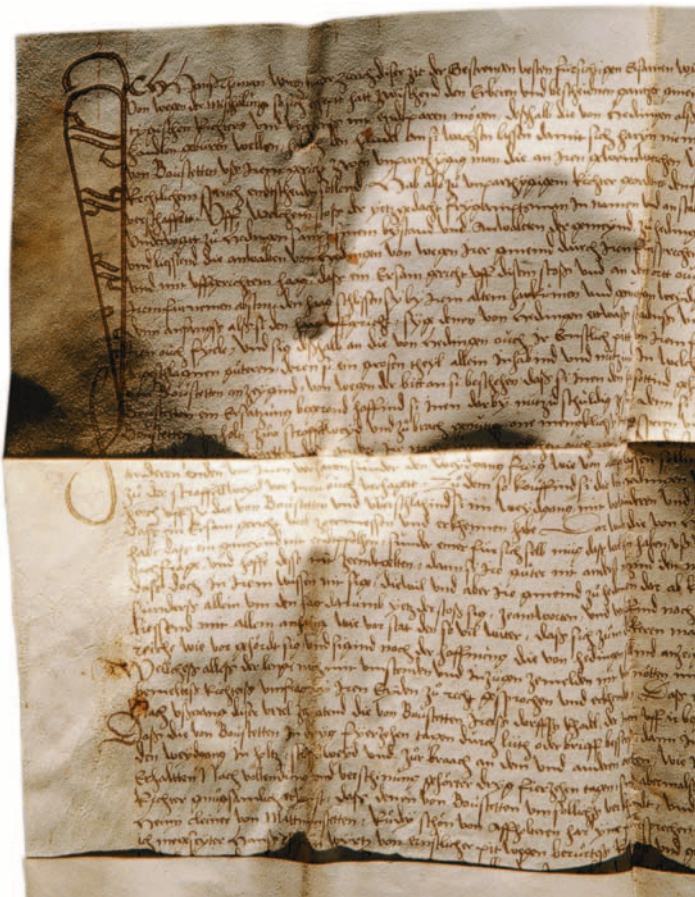
## IV B 1a

Stillstandsprotokolle 1778–1819.

# Politische Gemeinde Hedingen

## I A Urkunden auf Pergament

11 Urkunden 1541–1608; darunter:  
Exemplarische Rechtsinstrumente und Spruchbriefe betr. den gemeinsamen Weidgang zwischen den Gemeinden Hedingen und Bonstetten (1541, 1542, 1571, 1593), die u.a. das weidrechtliche Bedrängnis von Bonstetten durch Hedingen belegen und die entsprechende Tendenz von Bonstetten, sich durch Zäune zu schützen; Einzugsbriefe 1595 und 1639;



IA 1: Initiale des Urteilsbriefs vom 18. Juni 1541. Die Gemeinde Hedingen und Bonstetten hatten in ihrem Grenzgebiet zusammen die gemeine Weide im Holz, in der Stoffelweide und der Brache zu nutzen. Wegen Bresten der Schweine und weil Hedingen eingeschlossene Güter ohne gemeinsames Weidrecht beansprucht, zog die Gemeinde Bonstetten einen Grenzzaun. Durch richterlichen Spruch muss dieser entfernt werden, es sei denn, Bonstetten könne den Anspruch auf einen Zaun mittels entsprechender Dokumente beweisen. Solche Grenzziehungen sind typisch für das 16. Jahrhundert, sie sind Zeugnis des zunehmenden Bevölkerungsdrucks und der entsprechenden Verknappung. Das offene und in vielen Belangen freie Spätmittelalter verabschiedete sich deutlich auch im sozio-agrarischen Bereich in den Dörfern.

Übereinkunft 1614 der Gemeinden Hedingen, Ober- und Unterlunkhofen, Jonen und Arni zur Abgrenzung und Aufteilung des bis anhin gemeinsam genutzten Weidgangs in ihrem Grenzgebiet; von der Gemeinde Hedingen erwirkter obrigkeitlicher Erlass 1649 zum Schutz der Gemeinde und des Gerechtigkeitsnutzens vor dem zunehmenden Bevölkerungsdruck (Hausneubauten innerhalb des Dorfetters und das Schlagen von Holz-«Stumpfen» sind bewilligungspflichtig, Regelung von Einzug und Wegzug sowie von Hauskauf und -verkauf im Verhältnis zur Nutzungsgerechtigkeit); auf Gesuch der Gemeinde Hedingen erlassenes Verbot 1680 des Landvogts, bei Erstellen von Kauf- und Tauschbriefen zwecks Vermeidung von Kosten die ordentliche Kanzlei zu umgehen und damit schädliche Rechtsunsicherheit zu verursachen (inkl. Festlegung der Fertigungs- und Gerichtstaxen gemäss Ansätzen der Kanzlei zu Bonstetten).

**II A Akten**

darunter:  
Ratsbeschluss 1555, wonach Wagner Felix Rinderknecht das ihm zustehende Gemeindeholz auch für seine Handwerks-

erzeugnisse verwenden darf und nicht ausschliesslich zum Verbrennen brauchen muss; Einzugsbrief 1639 (Kopie); Unstimmigkeit 1731 betr. Wahl des Schlüsslers zum Gut des Freien Amtes; Festsetzen des sog. «Lehengeldes» 1739 für fremde Lehenträger durch Gemeindeversammlung im Schulhaus (Akte ist Autograph von Schulmeister Huser); Gerichtsurteil 1791, wonach der grosse Weiher auf der Allmend uneingeschränktes Eigentum von Müller Jakob Huber ist und die Gemeinde keine Rechte daran hat.

**III A Jahresrechnungen des ehemaligen Armengutes**

Überliefert sind die Jahre 1753–1795: Einnahmen an sog. «Feststeuern» (an Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Betttag, Erntesonntag, hoher Donnerstag), Ausgaben an einzelne Arme.

**IV A Bände**

1  
«Gemeindebuch» 1764–1798(–1859)

Verzeichnis eingemommener Zinsen, Verleihung der Gemeindegüter; Verleihung der der Gemeinde zustehenden Sage und Schleife; Bestimmung des gemeinen Nutzens für den Schulmeister 1775/77 (der 80. Hau des Holzes, eine halbe Gerechtigkeit, eine Kuh auf der gemeinen Weide); generell: Forst- und Holzwesen (einerseits forstpolizeiliche, andererseits nutzungsmässige Belange wie Verteilung von Bauholz und der Winterhaue); Marchenwesen, Wegrechte, Viehwege, Flurwesen.

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Kappel**

**II A Akten**

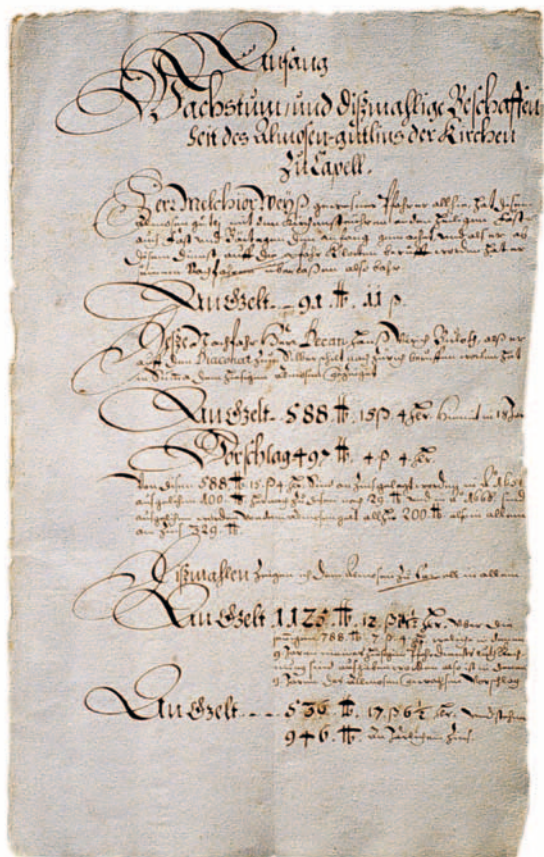
Wenige Akten 18. Jh.:  
Wiederaufrichtung 1739 des durch starken Wind heruntergeworfenen Turmknopfs; «besondere Rechnung über das Reis und andere Gottsgaben, so in der Teure 1770, 71, 72 der Gemeinde mitgeteilt worden» (von Pfarrer Jacob Meyer, Verteilung von 6349 Pfund Reis); Angabe zur Reparatur der Kirchturms 1771 und Angaben zu den Preisen der Teuerung jenes Jahres.

**III A Jahresrechnungen**

Fragmente ab 1673, Jahresrechnung 1677 und Mehrjahresrechnungen des Almosengutes ab 1677 bis 1800: Übliche Einnahmen (Kapitalzinsen, Almosensteuern an den kirchlichen Festtagen) und Ausgaben (wie Besoldung für Vorsänger, Lehrer, «Leser-Lohn», Ausgaben für die üblichen kirchlichen Lehrmittel, für Tischgeld für Verdingkinder, für Arme und Kranke, Arztlohn, Ausgaben für Unterstützungen ausserhalb der Gemeinde, z. B. für Konvertiten, Kirchenbauten).

**IV A Bände**

1  
Reformationschronik von Heinrich Bullinger, Teil 3 (schmucklose Abschrift des Jahres 1647).



III A: Deckblatt einer Jahresrechnung des Almosengutes Kappel der späten 1680er-Jahre. Pfarrer Hans Rudolf Wirz schildert Begründung und Aufbau eines Armengutes. Demnach hatte Pfarrer Melchior Wyss in den 1640er-Jahren mittels Kirchensteuern an den heiligen Festtagen den Grundstein zum Gut gelegt und Pfarrer Hans Ulrich Bulot das Gut von 1650 bis 1668 konsequent erweitert. Wirz selbst blieb dieser typischen schweizerischen Tradition von Gemeindegutsauführung mittels Sparsamkeit und eiserner Rechenschaft treu, auch mittels Anlage von Kapital an Zins, und baute das Gut weiter aus.

Einwohner der Kirchgemeinde; Huldigungen zu Kappel 1795; Sigristenordnung 1770.

Nicht spezifisch Knonau betreffend: Umfangreiche Sammlung 1695–1793 von in der Kirche verlesenen Erlassen, Befehlen des Landvogts zu sämtlichen Regelungsbereichen der Landesherrschaft; systematische Sammlung von Mandaten, Erlassen, Anleitungen, Instruktionen (meist gedruckte) der Obrigkeit 18. Jh. zur Modernisierung der Landwirtschaft, zum Militär-, Polizei- und Strafrechtswesen, zum Geld-, Währungs- und Münzwesen, zum Handel, zum Hausiererwesen, zum Gesundheitswesen (inkl. Viehseuchen), Jagd-, Strassen- und Schiesswesen; Sammlung 18. Jh. der Bettags- und der Sittenmandate.



II A 13: Gesundheits-Mandat des zürcherischen Sanitätsrates von 1768, gemäss handschriftlicher Notiz am Sonntag, 8. Mai 1768, zu Knonau zu «verlesen». Giftige Beeren wie Töllkirsche, Schlaf- und Wolfbeeren, dann etwa auch Schierlingspilze werden teils botanisch beschrieben, vor deren gefährlichem Genuss gewarnt und Massnahmen nach erfolgtem Essen etwa mittels Brechmitteln vorgeschlagen. Eingehend wird vor den sozialen, sittlichen und gesundheitlichen Schäden bei Genuss gebrannter Wasser gewarnt. Zuletzt greift der Sanitätsrat Punkte der Kinderpflege auf: So soll man Kleinkinder nicht auf eingehetzte Stubenöfen legen, sie wegen Gefahren durch Katzen, Ratten und andere Tiere nicht unbeaufsichtigt zu Hause lassen, sie stets trocken legen und einwindeln, wegen der häufigen Leistenbrüche ihren Kopf nicht über die Knie hängen lassen. Beispiel aus einer der zahlreichen Sammlungen von Erlassen vorgesetzter Behörden vor allem in Kirchgemeindearchiven.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Knonau

### I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1591: Spruchbrief 1591 betr. Wegrecht zwischen drei Parteien, nämlich der Gemeinde Knonau und zwei Hofbesitzern in der Baregg (Durchgang für das Vieh der Gemeinde Knonau, Weg- und Fahrrecht für einen Hofbesitzer hin zur Mühle, Schmitte und zum Verkauf von Butter nach Zürich).

### II A Akten

darunter:

Rodel 1531 über die Einkünfte der Kirche; Kauf 1757 einer Feuerspritze; Ausgaben für Bauten und Bauunterhalt an den Kirchengebäuden 1587–18. Jh.; neue Kirchenuhr 1761; Akten 1693–18. Jh. ehe- und sittengerichtlicher Art sowie Paternitätssachen; «Brandsteuerbüchli» 1694; Hebammenwesen 18. Jh.; Volkszählungen von Knonau 1764/65/1775; Vorsänger 1773, Singschule 1779; Bürgerrecht und Hintersässen 18. Jh.; auf der Kanzel verlesene Urteile 18. Jh. betr.

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungsrodell, inkl. Verzeichnisse von Schulden gegenüber der Kirchgemeinde, 1542–1550 und 1590/91.

### IV A Bände

1

Systematisch-urbarmässige Verzeichnung der Geld- und Gültzinsen der Kirche Knonau 1705, mit Angabe der Unterpfande zu Knonau, Rossau, Baregg, Maschwanden, Dachel-



sen, Mettmenstetten, Affoltern, Zwillikon, Uerzlikon, Ottenbach, Toussen, Wolsen, Aeugst, Stalliker Tal, Rifferswil; Hinweis auf Urbare 1587 und 1687.

2  
Übliches Pfründenbuch (nicht spezifisch Knonau betreffend): 1. Teil: Beschreibung sämtlicher Pfrundeinkommen und Pfarrherren der Zürcher und der reformierten Thurgauer und St. Galler Pfarrpfünde 1519–1778; 2. Teil: Angaben und Verzeichnisse zu stadtzürcherischen weltlichen Ämtern.

3  
Verzeichnis 1787 der Kirchenstühle der Kirche Knonau (nachgeführt bis 1873).

4  
Auf Martini 1798 angelegtes Zinsbuch der Kirche Knonau mit Angaben zu den Zinsposten ab 17. Jh., nachgeführt bis ca. 1930.

#### IV B 1.1

Stillstandsprotokolle 1708–1718 («Verzeichnis der fürnehmsten Sachen, welche in den monatlichen Stillständen verhandelt worden»), angelegt durch Pfarrer Hans Rudolf Ott, der eingangs bemerkt, dass bis anhin das Tauf- und Ehebuch in einem Band mit dem Stillstandsprotokoll vereinigt gewesen sei und der Landvogt eine Trennung von pfarramtlichem Register und Stillstandsprotokoll verlangt habe.

## Politische Gemeinde Knonau

### Ehemaligen Zivilgemeinde Knonau

#### I A Urkunden auf Pergament

6 Urkunden 1643–1703; darunter:

Festlegen der Wässerungsrechte 1643 des Bachs (genannt der Rossauer-, Wyssenbacher- und Kleinhasselbach) unter fünf Nutzungsberechtigten (wohnhafte auch zu Rossau und Mettmenstetten); Regelungen 1655 von Nutzungsrechten, Wässerungsrechten, Grenzbestimmungen und Marchen zwischen der Gemeinde Knonau und zwei Bauern von Rossau; Bewilligung 1675 von Bürgermeister und Rat von Zürich zuhanden der Gemeinde und Mannschaft zu Knonau zur Einrichtung einer eigenen «Zielstatt» (sog. «Schützenbrief einer ehrsamten Schützen-Gesellschaft zu Knonau» mit interessanten Erwägungen zur strategischen Lage von Knonau und zum Verhältnis zur «Hauptzielstatt» Mettmenstetten); Einzugsbriefe 1675, 1763.

#### I B Verträge auf Papier

darunter:

Abschrift 1793 des «Fall- und Grundzinsbriefes» von 1552 des Klosters Schänis im Verhältnis zu Knonau; Abschrift einer Akte 1569 betr. den Schützenwirt zu Obermettmenstetten (der sich ab 1676 wegen der neuen Zielstatt zu Knonau über den Mangel an Gästen beklagen sollte); Abschrift 1835 des «Sagen-Briefs» der Gemeinde Knonau von 1598 (Sägerei);



IV A 1: Umschlag und Titelblatt des 1675 angelegten Schützenbuchs. Als Einband wurde ein Pergamentmanuskript, wohl aus einem Messbuch des 15. Jh. benützt, das eine Abschrift aus dem Alten Testament, 2. Buch Samuel, 2. Kapitel, Verse 15–27, enthält.

Abschrift einer Akte 1627 betr. Aufteilung des durch Sturm zerstörten Gemeindeholzes Altgrüt unter die 25 Haushofstatt-Gerechtigkeiten mit dem Ziel der Anlage von Reben; Schuldverschreibung 1695 der Gemeinde um 800 Gulden (Aufzählung der Gemeindegüter als Pfand); Beschreibung der Gemeindegüter 1738; Nutzung der Gemeindegüter 1746; Wässerungsstreitigkeiten 18. Jh. (auch bezüglich Rossau); «Entwurf wegen Herstellung des Vertrauens und Eintracht e.L. Gemeinde Knonau» 1786 (Behördenorganisation u.ä.).

#### II A Akten

darunter:

Verpachtung von Gemeindegütern 1662; Ausschank von Wein der Taverne im Verhältnis zu den übrigen Wirtschaften 1681–1684; Einrichtung einer Viertelsgerechtigkeit und entsprechend eines «Vierling-Ofens» 1787/89; Ordnung zur Haltung des Wucherstiers 1795 (Autograph von Dorfmeier Walder).

**III A Jahresrechnungen**

Jahresrechnungen des Gemeindegutes 1695/97, 1759, 1798: Übliche Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft (Lehenzinsen ab verpachteten Gemeindegütern, Erträge von verkauftem Holz, Verkauf von Baumaterial des alten Pfarrhauses sowie der an das Pfarrhaus gebundenen Nutzungsgerechtigkeit 1695/96; Ausgaben für Beamtungen, Unterhalt der Brunnen, Gemeindegut, Kapitaldienst, Schullohn).

**IV A Bände**

1

«Der Zihlschafft Knonau Schützen Buech», angelegt 1675/76: Kopie des Schützenbriefs 1675 (s. unter I A), Jahresrechnungen der Schützengesellschaft, Namenlisten der Schützen-Beamtungen (Schützenmeister, Dreier, Fänger, Zeiger, «Brütschenmeister») 1676/77–1708/09.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Maschwanden

**I A Urkunden auf Pergament**

1 Urkunde 1498: Jahrzeitstiftung 1498 von 1 Mütt Kernen durch Ita Barer, Gattin von Hans Huser zu den Schüren, zugunsten von Leutpriester und Kirche zu Maschwanden.

**II A Akten**

Wenige, unbedeutende Akten 17./18. Jh.; darunter ein gedrucktes Sittenmandat 1691 mit Besitzangabe durch Jagli Kleiner; allgemeine Taufsprüche 18. Jh. in Latein sowie in deutscher Übersetzung; Ordnung der Nachtsängerschule 1749.

**III A Jahresrechnungen**

(s. auch unter polit. Gemeinde IV A 2)

Rechnungen 1692/93, Dreijahresrechnungen 1716–1797 (fehlen 1740/42): Übliche Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft (Ausgaben wie Bauwesen, Besoldungen, Spesen, Armenfürsorge).

**IV A Bände**

1

Handschriftliche Kopie der 1697/98 für Stadt und Land erlassenen ehegerichtlichen Satzungen und Ordnungen (mit Nachträgen und Register; kein spezieller Bezug zur Kirchgemeinde Maschwanden).

2

Stillstandsprotokolle 1747–1784, angelegt durch Pfarrer Johannes Esslinger (der 1756 die Gemeinde verliess und 1794 anlässlich des Besuchs seines dannzumal als Pfarrer zu Maschwanden dienenden Tochtermanns Brennwald die «alte Bekanntschaft» zur Gemeinde erneuerte); übliche Protokollierung bezüglich Rechnungsablage, ehe- und sittengerichtliche Angelegenheiten, auch strafrechtliche Sachen wie Diebstahl von Obst und Kartoffeln; Armen- und Schulwesen; auch Belange der Dorfgemeinde.

3

Stillstandsprotokolle 1784–1811, Forstsetzung von IV A 2, inkl. Angelegenheiten «politischer» Art wie Feuerspritze und Feuerhäuschen 1784, Protokolle der Martini-Gemeindeversammlung.

## Politische Gemeinde Maschwanden

**I A Urkunden auf Pergament**

18 Urkunden 1536–1789; darunter:

«Dorrfrodel», durch die Gemeinde am 1. Mai 1536 erneuert (umfassende Regelung der Holznutzung, Kompetenzen und Aufgaben der Dorfmeier, Schutz des Dorfbaches vor Verunreinigung durch «Sprachhüsl» [Abtritte], Fischen im Bach, Ordnung der Nutzung und des Auftriebs bezüglich der Allmend; Regelung des Gemeinwerks, Flurverfassung, Flurpolizei, später eingefügtes Verzeichnis der archivierten Dokumente); Urkunden mit flurrechtlichen Belangen 16. Jh.; «Teilung der Allmenden»: Trennung 1559 des bis anhin gemeinsam genutzten Weidgangs in den Fronwäldern und im Wolsermoos zwischen den drei Gemeinden Maschwanden, Wolsen und Ober- und Nieder-Lunnern mittels umfassender Grenz- und Zaunregelungen (s. auch politische Gemeinde Obfelden); Abweisung 1559 von Weiterzug und von Einsprachen gegen diese Regelungen; Entscheid der Stadt Zürich 1564, dass ein Zugezogener eine ausserhalb des Etters stehende Scheune nicht zur Haushofstatt umfunktionieren darf; Einzugsbriefe 1564, 1584, 1605, 1643; eine durch die Gemeinde als Rechtspersönlichkeit ausgestellte Urkunde 1614 zur Aufteilung von ungünstig situierten Gemeindegütern unter die 50 Dorfgerechtigkeiten, unter Nennung der einzelnen Namen der Nutzniesser dieser Verteilung; «Treib-Brief» 1619 der Gemeinde Maschwanden (Auftrieb von Vieh und Pferden auf die Allmend und den gemeinen Weidgang nach Massgabe der Anzahl des Viehs, das ein Bürger zu überwintern vermag, und nach Massgabe des Besitzes von Zugvieh); Beurkundung 1652 durch Bürgermeister und Rechenherren der Stadt Zürich bezüglich des durch die Gemeinde Maschwanden vorgenommenen Loskaufs des kleinen Zehnten gegenüber Klosteramt Kappel und Pfarrpfund Maschwanden; durch den Stand Luzern ausgestellte Urkunde 1676 betr. Tausch des der Gemeinde Maschwanden jenseits der Reuss gehörenden «Stierengrien» gegen 30 Jucharten Weideland, die den Nachbarn zu Mühlau auf der Zürcher Seite der Reuss zustehen.

Später hinzugekommene Urkunden, bezeichnet mit I A 19–22:

Urkunde 1490 mit Kauf der sog. Ley-Zehntens zu Maschwanden durch die Kirchengenossen zu Maschwanden (Verkäufer Brüder Klaus und Hans Müller, die dieses bedeutende Zehntenrecht ihrerseits vom Kloster Frauenthal erworben hatten); Urkunde 1505 mit weiterem Kauf von Zehntenrechten zu Maschwanden durch die Genossame zu Maschwanden 1505 von Propst und Stift Luzern; Urkunde 1653 betr. Wasserrecht der Stampfi; ohne Überlieferungszusammenhang: Lehrbrief 1731 für den Rotgerber-Gesellen Hans Caspar Lütholt von Hirzel.

## I B Verträge auf Papier

U. a. Abschriften von Verträgen und Regelungen 17./18. Jh. um wasserbauliche Verhältnisse und Grenzen betr. die Reuss, auch im Benehmen mit dem Stand Luzern.

## II A Akten

darunter:

Abschriften von Korrespondenz 1592 zwischen den Ständen Zürich und Zug betr. das für Maschwanden schädliche Ausgraben des Sees durch Zug; Kopien verschiedener Akten betr. Grenzen und Angelegenheiten der Reuss (Luzern, Merschwand, Hagnau); Allmendnutzung 18. Jh.; Verteilung der Allmend 1773 und Benützung der Allmend 1795; Einrichtung 1627 einer Loomehl-Stampfe für Gerber Marti Frig; vormundschaftliche Rechnungen; Akten betr. die Nutzung und Teilung der Gemeindegerechtigkeit 17./18. Jh.; Umwandlung 1639 von Fusswegen in Karrenwege u. a. durch die Lehengüter des Kloster Frauenthal, auch um zum neuen Rebberg zu gelangen; Bürgerrecht und Einzug; Schuldverschreibungen der Gemeinde 17./18. Jh.; verschiedene Akten betr. die Gemeindegüter 17./18. Jh.; Einrichtung einer eigenen Zielstatt (Schiesstand) 1684/86; Holzzuteilung an den Pfarrer 18. Jh.; Feuerspritze 1784, Feuerordnung 1795.

## IV A Bände

1

«Offnung-Rodel des Dorfs Maschwanden 1619» (verblasene Beschriftung auf Einbanddeckel; erhaltungswürdiger Einband: mit geprägtem Schweinsleder überzogene Holzdeckel mit Buchschliesse), Erneuerung der Dorfföffnung von



IV A1: «Offnung-Rodel des Dorfs Maschwanden 1619» (verblasene Aufschrift auf Vorderdeckel des gut erhaltenen Ledereinbands). In der Offnung wird unter anderem dem «Dorfbach» spezieller Gewässerschutz gewährt: «Es sol och niemandt an dem Dorfbach oder nach darzu kein (Reverendter zemell-den) Sprachhüsi [= Abtritt; Reverendter = Referenzerweisung gegenüber dem Höchsten bei Nennung von Begriffen z. B. aus dem Fäkalienbereich] buwen, och dheinen Wuostkübel [= Kübel mit Unrat] oder anders Unfletigs dheinswegs gentzlich nicht in sölllichen Dorfbach thun...» Bei «Widerhandlung wird mit 1 Pfund Geld gebüsst (weiterer Inhalt der Offnung im Text des Inventars dargelegt).

1536 (s. unter I A) bzw. umfassende Kodifizierung der geltenden «Bräuche und Ordnungen»: umfassende Forst- und Holznutzungsordnung unter Einbezug der Obstbäume, Schutz der Erlen vor den Gürtelmachern, die zum Färben Rinde abschälten; Feuerschau und -polizei, Flurordnung, Zuchtstier und -eber; Schutz und Nutzung des Dorfbachs; Bestimmungen zur Nutzung der Allmend und des gemeinen Weidgangs (u. a. Ausschluss von Schafen und Ziegen); Regelung des Gemeinwerks (z. B. Reussverbauungen); Regelungen/Teilungen im Bereich der Nutzungsgerechtigkeiten; Wasserversorgung; Bürger- und Niederlassungsrecht; Bussenwesen; Haushofstätten (u. a. bezüglich Badstube 1598); Nachträge wie umfassende Treibordnung 1705 (Nutzung von Allmend und gemeinem Weidgang); Verzeichnis der in der Kirchenlade befindlichen Dokumente sowohl von Kirch- wie auch Dorfgemeinde.

2

«Dorff Rodel ... darinnen verzeichnet das Einnehmen und Ausgeben eines jeden Jahrs ... desgleichen alles was ein Gmeind zu verliehen [verpachten], item jährlichen zu gemeinem Nutzen erkennt und geordnet», angelegt 1667 unter dem Motto: «Alle Ding geschehind ehrbarlich und nach der Ordnung», reichend bis 1715: Gemeindeökonomie bzw. Abnahme der Gemeindefrechnungen unter detaillierten Angaben der Einkünfte (Verpachtung von Äckern auf der Allmend und weiteren Gemeindegütern, Einzugs-gelder, Verkauf von Naturalien) sowie der Ausgaben (alle Arten von Besoldungen, Spesen und Sporteln). Protokolliert sind separat zur Jahresrechnung der Dorfgemeinde die Jahresrechnungen der Kirchengemeinde sowie diejenigen des Säckligutes zur Armenversorgung.

*Ehemalige Armengemeinde Maschwanden*

## III A Jahresrechnungen

Dreijahresrechnungen über das Almosen-Säckli zu Maschwanden: 1699/1701, 1711/16, 1741–1797.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Mettmenstetten

(«Untermettmenstetten» und «Niedermettmenstetten» wechselweise gemäss Nennung jeweils in der Quelle aufgeführt)

## I A Urkunden auf Pergament

8 Urkunden 1505–1668; darunter:

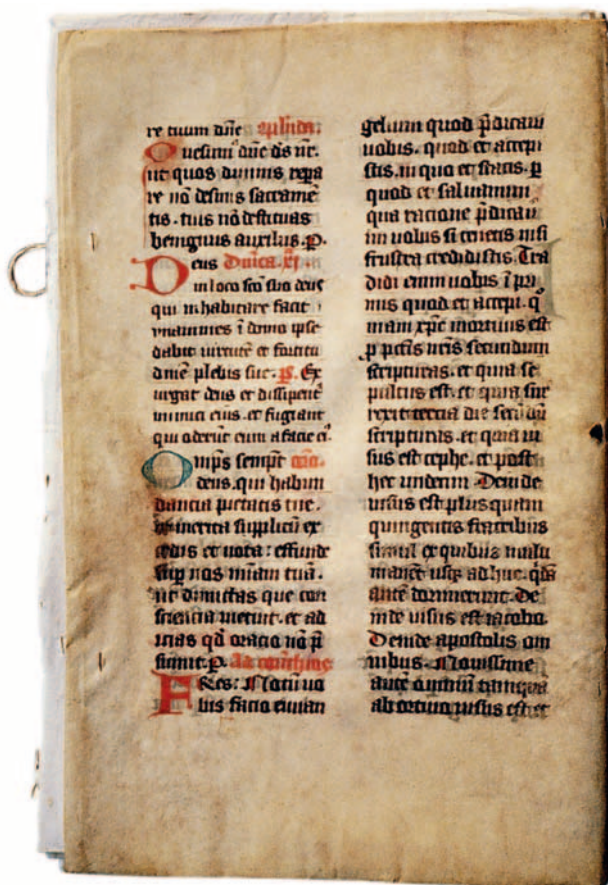
Urkunde 1505 von Bischof Hugo von Konstanz mit Änderung des Einkommens für den Kaplan der St.-Anna-Pfarrkirche Mettmenstetten; obrigkeitliches Urteil 1543 betr. einen unrechtmässig geforderten Zins des Klosters St. Blasien; obrigkeitlicher Schiedsspruch 1549 mit umfassender Regelung des gegenseitigen Weidrechtes in den Fronwäldern der Gemeinden Ober- und Niedermettmenstetten und Dachelsen einerseits sowie Maschwanden, Ober- und Niederlunnern und Wolsen andererseits (Hinweis u. a. auf die vor vielen Jahren vorgenommene flurrechtliche Trennung die-

ser Gemeinden, Hinweis auf Einschlüge in den Wäldern, die dem Weiderecht entgegenstehen, jedoch für die Forstwirtschaft von Bedeutung sind, Beibehaltung der gemeinsamen Weide, aber keine Weidegenossenschaft der betroffenen Gemeinden mehr, Hinweise zu Marchen); Schuldbriefe 16. Jh. des Kirchengutes und gegenüber dem Pfarrer; «Verkommnisbrief» 1615 zwischen den Gemeinden Niedermettmenstetten einerseits und Dachelsen anderseits betr. «das Weiden mit Schweinen im Acker» und eine entsprechende Mauer oder Zäunung zwischen dem Mettmenstetter Holz und der Dachelser Allmend (inkl. Hinweis auf oben angeführte Regelung 1549 zwischen den «sechs» Gemeinden und Nachtrag 1617 betr. Ernten von Eicheln und Buchnüssen); Quittung 1668 betr. den durch die Kirchgemeinde Mettmenstetten geleisteten Auskauf der Kirchgemeinde Aeugst von u. a. über 1100 Pfund.

## II A Akten

Zeitraum (17.) / 18. Jh.; darunter:

Akten, Verzeichnisse speziell die Kirchgemeinde Mettmenstetten betreffend: Ehe- und sittengerichtliche Geschäfte und Paternitätssachen; strafrechtliche Belange; Vormundschaften (inkl. Mündelrechnungen); Bürgerrecht und Kirchengenossigkeit; eingehende Zinsen 1791/93; Urbar 1622 der Kirche Mettmenstetten zustehender Zinsen (inkl. Angabe der Un-



II A 2: Umschlag des Zinsurbars von 1622: Pergament mit Fragment des mittelalterlichen Missale Romanum mit liturgischen Texten zum 10. und namentlich zum 11. Sonntag nach Pfingsten. Unter anderem erkennbar: der Schlusstext des Offertoriums vom 10. Sonntag nach Pfingsten, Postcommunio-Gebet vom 10. Sonntag nach Pfingsten, Oration vom 11. Sonntag nach Pfingsten mit einsetzendem Text aus dem 1. Korintherbrief, Kapitel 15, Verse 1–10. (Aus den Bestimmungen von Alfred Häberle).

terpfande, eingebunden in ein spätmittelalterliches illuminiertes liturgisches Fragment); Kirchengut und -ökonomie; systematisch-tabellarische Verzeichnisse der Armengenössigen der Kirchgemeinde Mettmenstetten 1780–1797; Übersicht zum Armengut 1798; Schulwesen; Mandate, Erlasse, Befehle übergeordneter Behörden für die gesamte Landschaft oder die Landvogtei Knonau, wie sie an die Kirchgemeinde Mettmenstetten zur Kenntnisnahme und zum Vollzug gelangt sind.

## III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen (auch zweijährige Perioden) 1642–1689 (lückenhaft) des Kirchengutes, Zwei- und Dreijahresrechnungen 1722–1799 (lückenhaft): Abrechnungen über ein vergleichsweise sehr beträchtliches Kirchengut, übliche Einnahmen an Zinsen, übliche Ausgaben an Besoldungen, Sporteln, Bauwesen der Kirche, Armen- (teils detailliert) und Schulwesen; Jahresrechnungen des Steuergutes 1767–1793 (nicht Armensteuer).

## IV A Bände

1 und 5

Zinsbücher des Kirchen- und Armengutes, spätes 18. Jh., nachgeführt ins 19. Jh.

2

Zinsbuch des «Steuer-Gütleins», angelegt 1796, nachgeführt ins 19. Jh.

3

Stillstandsprotokolle 1762–1823.

4

Zinsbuch der Schützengesellschaft Mettmenstetten, angelegt 1796, nachgeführt ins 19. Jh. (dieses Verwaltungsbuch wurde durch Schützenmeister Leonhard Weiss im Eigi gekauft um 32 Schilling).

## Politische Gemeinde Mettmenstetten

(«Untermettmenstetten» und «Niedermettmenstetten» wechselweise gemäss Nennung jeweils in der Quelle aufgeführt)

## I A Urkunden auf Pergament

(aus den Beständen der ehemaligen Zivilgemeinden 1942 im Staatsarchiv deponiert)

3 Urkunden der ehemaligen Zivilgemeinde Dachelsen 1615–1788: Einzugsbriefe 1615, 1788 für die Gemeinde Dachelsen; umfassende Ordnung 1674 zur Einteilung und Nutzung des Gerechtigkeit-Gutes und Gemeinwerks (zugleich Holz-, Weide- und Flurordnung).

15 Urkunden der ehemaligen Zivilgemeinden Ober- und Unter-Mettmenstetten 1541–1692; darunter:

Spruch 1541 der Stadt Zürich im Streit zwischen den Gemeinde Obermettmenstetten und Oberriefferswil wegen Weidgang und Viehtrieb durch den Obermettmenstetter Wald zur Anweide der Oberriefferswiler mit Affoltern;

Spruch 1547 der Stadt Zürich betr. Bezug von Zaunholz durch den in Obermettmenstetten neu zugezogenen Heini Kleiner zur Zäunung seiner Güter; div. weitere bürger- und nutzungsrechtliche Regelungen 16./17. Jh.; Schuldverschreibung der Gemeinde Untermettmenstetten 1653; Einzugsbriefe für Untermettmenstetten 1562 und 1686 und für Obermettmenstetten 1566, 1604 (wegen gewaltiger Steigerung des Werts des Gemeindegutes im Verlauf von 12 Jahren) und 1692; Versprechen 1565 der Schützengesellschaft Mettmenstetten zum Verzicht auf Nutzungsgerechtigkeit beim Kauf eines Hauses als Schützenhofstatt; obrigkeitlicher Beschluss 1684, Mettmenstetten und Affoltern weiterhin als Marktorte einzustufen (der Maschwander Markt sei dagegen 1580 abgegangen) und entsprechende Verpflichtung für Mettmenstetten, allfällig den Affoltermer Kupferschmied Hug in die Gemeinde aufzunehmen.

1 Urkunde der ehemaligen Zivilgemeinde Rossau 1814: Bestätigung 1814 des Loskaufs der Zehntenpflicht.

1 Urkunde 1593: Obrigkeitliche Genehmigung 1593 des Beschlusses der (gesamten) Freiamtsgemeinde, zur Äufnung eines Kriegsfonds Einzugsfelder für in das Freiamt Neuzuziehende zu erheben.

## Bestände im Gemeindearchiv

### *Politische Gemeinde*

#### **II A Akten**

darunter:

Regelung 1751 der Bürgerrechts-, Niederlassungs-, Hintersässenverhältnisse und Armenunterstützung zwischen Einwohnern der Landvogtei Wädenswil und Obervogtei Horgen sowie der Herrschaft Knonau; konkursrechtliche Übernahme der Metzgerei 1756 durch die Brüder Schneebeli.

### *Ehemalige Armengemeinde*

#### **III A Jahresrechnungen**

Rechnung um das Säckligut 1737/38; Dreijahresrechnungen 1737–1742 des Steuergutes der Kirchgemeinde Mettmenstetten; Dreijahresrechnungen 1776–1798 des Almosengutes der Kirche Mettmenstetten (Einnahmen an Schuldzinsen, an Säckligeld, an Monats- und Feststeuern, Ausgaben pauschal für Armen- und Krankenversorgung sowie für Lehrbesoldungen).

### *Ehemalige Zivilgemeinde Dachelsen*

#### **I B Verträge auf Papier**

4 Aktenstücke (1615) 1646–1777; darunter:

Quittungen 1646/49 des Pfarrers zu Mettmenstetten betr. Auskauf der Abgabe der Fastnachtshühner durch die Gemeinde Dachelsen; Abschrift 1776 einer 1615 getroffenen Übereinkunft betr. gegenseitiges Recht der Gemeinden Dachelsen und Niedermettmenstetten zur Herbstweide der Schweine (Ackeret) und Marchensetzung in diesem Zusammenhang sowie betr. Zaun und Mauer zwischen Allmend von Dachelsen und dem Mettmenstetter Holz; Grenz- und

Marchenbestimmung 1777 zwischen Dachelsen und Niedermettmenstetten.

#### **II A Akten**

darunter:

Schuldverschreibung der Gemeinde Dachelsen 1641 mit Unterpfand des Gemeinwerks; Regelungen von Zäunungen und des gemeinen Weidgangs 18. Jh. (z.B. zwischen Bauern und Tagelöhnern 1759: Verpachtung des Weidrechts innerhalb des Dorfes möglich); Bürgerrecht 18. Jh.; Regelung 1750 bezüglich der Abwassergräben auf den Gemeinderiedern von Untermettmenstetten und Dachelsen im Hinblick auf das Torfgraben im Krayenried; Zehntenrecht 18. Jh. des Stiftes St. Leodegar (Luzern) zu Dachelsen.

### *Ehemalige Zivilgemeinde Herferswil*

#### **II A Akten**

Zeitraum 18. Jh.; darunter:

Beschlüsse des Landvogts zu Belangen des Bürgerrechts; Anteil und Rechte von Herferswil in Belangen der Kirchgemeinde (inkl. Kirchenörter); Wegrechtsverhältnis zur Mühle in der Hübscheren (1689); Zinsbuch der Gemeinde Herferswil, angelegt 1751 (mit Nennung der familiengeschichtlich interessanten «Rosell»).

### *Ehemalige Zivilgemeinden Unter- und Obermettmenstetten*

#### **I B Verträge auf Papier / II A Akten**

Verträge, Akten, «Urteile des Landvogtes»; darunter:

Hausbau und Dorfgerechtigkeit 1604; Verlegung der Schmitte von Nieder- nach Obermettmenstetten 1604 (inkl. Wechsel des Bürgerrechts); weitere Urteile 17./18. Jh. bezüglich Gerechtigkeiten, Hausbau und Bürgerrecht zu Obermettmenstetten sowie bezüglich der Tavernen- und Hofstattgerechtigkeit des Schützenhauses 1670 und 18. Jh.; teilweise Aufhebung der Brachweide 1778; Gleichberechtigung zwischen Ober- und Untermettmenstetten bezüglich des Jahrmarktes und weiteres bezüglich Jahrmarkt 17./18. Jh.; Marchen zwischen Untermettmenstetten und Dachelsen; Wirten an Trüll- und Schiesstagen (auch im Verhältnis zwischen Ober- und Untermettmenstetten); Urteile betr. Zäunungspflicht (in Bezug auf Ober- und Niedermettmenstetten sowie Herferswil und Dachelsen, ebenso in Bezug auf die Müller in der Hübscheren; Torfgraben im Krayenried 1750 (s. auch unter Dachelsen); Bewilligung von Viertelsöfen zu Obermettmenstetten 18. Jh.

### *Ehemalige Zivilgemeinde Rossau*

#### **I B Verträge auf Papier / II A Akten**

Zeitraum 18. Jh.; darunter:

Schlittwegrecht für die Gemeinde Rossau zum Holztransport; Verbote für Rossau, Schafe, Ziegen und Gänse in die mit den umliegenden Gemeinden gemeinsame Stoffelweide zu treiben.

## Politische Gemeinde Obfelden

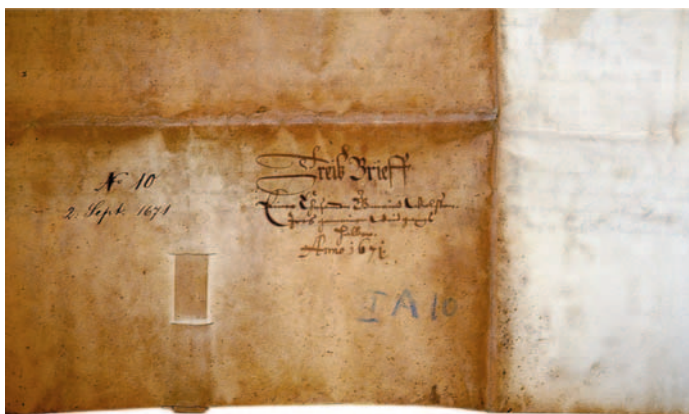
(«Unterlunnern» und «Niederlunnern» wechselweise gemäss Nennung jeweils in der Quelle aufgeführt)

### *Ehemalige Zivilgemeinde Wolsen*

#### **I A Urkunden auf Pergament**

10 Urkunden 1559–1671; darunter:

Urteilsspruch 1559 mit Trennung des bis anhin gemeinsam genutzten Weidgangs in den Fronwäldern und im Wolsermoos zwischen den drei Gemeinden Maschwanden, Wolsen und Ober- und Niederlunnern mittels umfassender Grenz- und Zaunregelungen (s. auch Politische Gemeinde Maschwanden); obrigkeitlich ausgestellte Urkunden 1559 mit Abweisung von Einsprachen und Weiterzug von Ober- und Niederlunnern gegen diese Trennung; Urteilsspruch 1559 mit Berücksichtigung des Weidrechts von Jörg Meyer, des Müllers in Rickenbach, für zwei Haupt Vieh auf dem gemeinen Weidgang von Wolsen in Folge der flurrechtlichen Trennung der drei Gemeinden; sog. Treibbrief 1572 (pro namentlich aufgezählten Berechtigten wird die Zahl des Auftriebs auf die gemeine Weide festgelegt: von 5 Kühen, 2 Pferden, 3 Kälbern für einen Vollbauern stufenweise hinunter bis zu den landlosen Tagelöhnern, denen der Auftrieb von 1 Kuh und 1 Kalb zusteht); Revision des Treibbriefes 1671 (13 Gerechtigkeiten, wobei vier in der Hand von zwei Brüdern Gut sind, die je 4 Kühe und 2 Pferde auftreiben können, die Inhaber der restlichen 9 Gerechtigkeiten je 2 Kühe); Einzugsbrief 1604; urkundliche Festlegung der Gemeinde 1667 auf die bisherige Zahl von 13 Gerechtigkeiten.



*IA 10: Dorsseite des zusammengefalteten «Treibbriefes» der Gemeinde Wolsen von 1671. Hier wird in Revision des differenzierenden Treibbriefes von 1572 die Anzahl des Viehs, das auf die gemeine Weide getrieben werden darf, vereinfacht: Von den 13 bestehenden Nutzungs-Gerechtigkeiten sind vier in der Hand von zwei Brüdern Gut, die je 4 Kühe und 2 Pferde auftreiben können, die Inhaber der restlichen 9 Gerechtigkeiten je 2 Kühe.*

#### **II A Akten**

darunter:

Verminderung der Pferde auf dem gemeinen Weidgang bis Aufhebung 1766; Verbot 1796 für die Brüder Gut zur Einrichtung von 5 Öfen auf einer einzigen Gerechtheit, bzw. Abbruch des fünften Ofens.

### *Ehemalige Zivilgemeinde Oberlunnern*

#### **I A Urkunden auf Pergament**

1 Urkunde 1671: Schuldverschreibung 1671 der Gemeinde Oberlunnern, die von einem Zürcher Ratsherrn 1000 Gulden gegen einen Zins von 50 Gulden aufnimmt und als Unterpfand die Allmend (ungefähr die Sömmerung von 20 Kühen umfassend) sowie das 10 Jucharten umfassende Ferech-Holz stellt (entkräftet 1823).

#### **II A Akten**

Notiz 1732 zur Viehseuche zu Oberlunnern von Küfer Hans Stehli; Regelung 1764 betr. den Zaun zwischen dem Holz von Unterlunnern und der Allmend von Oberlunnern.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Ottenbach

#### **I A Urkunden auf Pergament**

2 Urkunden 1424, 1566: Durch das Kloster Kappel ausgestellte Urkunde 1424 mit Gewährleistung einer stets genügenden Menge von Oblaten für die «Kilchgenossen» zum Verbrauch in der Kirche zu Ottenbach (Anlass: der Verkauf eines durch das entsprechende Servitut belasteten Grundstücks); Zinsbrief 1566 von Hans Brunner für zwei Viertel Kernen Grundzins zugunsten der Kirche Ottenbach.

#### **II A Akten**

Hauptsächlich die Einkünfte und entsprechenden Rechtsame betreffend; darunter:

Katalogmässige Zusammenstellung 1794 der Pfrund und Dorf Ottenbach betreffenden kopierten Urkunden und Akten des Klosters Kappel (Staatsarchiv B I Nr. 12 ff.) 1242–1798; Urbar 1551 betreffend die Einkünfte der Kirche (wie das folgende Urbar 1575, mit Nachträgen bis 1574); «der grösser und älter Kilchen Urbar» (angelegt 1575, Grundzinsen, Geldgülden und Unterpfande zu Ottenbach, Toussen, Wolsen, Lunnern, Hedingen, Jonen, Aristau; Kopien von entsprechenden Rechtsinstrumenten durch Pfarrer Johannes Bluntschli 15./16. Jh., auch das Kirchengütli und den Erblehenhof der Kirche betreffend); obrigkeitlich vorgegebene schematische Anleitungen 1643/1693 zur Erstellung der Kirchengutsrechnung, einschliesslich konkrete Angaben 1643 zum Zustand des Rechnungswesens in allen Kirchgemeinden des Freiamt-Kapitels; Akten, Korrespondenz, Erhebung von Brandsteuern und Austeilung von Hilfgeldern und -gütern betr. Brandfälle in Ottenbach 1771, 1789, 1790 (Grossbrände); undatierte Feuerordnungen; Zinsrodel der Kirche 1776–1782; Verzeichnisse der Kirchenstühle 1777/79; Aktennotiz 1792 des Schulmeisters zur Einrichtung einer Nacht- und Gesangschule; Akten, Verzeichnisse, Statistiken, Tabellen 1771–1798 zur Bevölkerungszahl, Familienstruktur, zu Almosenempfängern und zur Austeilung von Brot, Getreide und Mehl an Bedürftige (inkl. Bickwil, Toussen, Wolsen, Lunnern und Rickenbach); umfassende Sammlung der durch Bürgermeister und Rat erlassenen gedruckten Mandate (1633–), 18. Jh. zu allen staatlichen Regelungsbereichen, ergänzt durch bemerkenswerte Sammlung gedruckter

Erlasse usw. der Revolutionsbehörden 1798/99; Mandate und Erlasse der Landvogtei Knonau 1657–1798 (alle Regelungsbereiche, sowohl Ottenbach speziell wie auch die Landvogtei allgemein betreffend, darunter Organisation 1683 der militärischen Sammelplätze für Kappel, Knonau, Maschwanden, Ottenbach und Birmensdorf).

**III A Jahresrechnungen des Kirchengutes**

Erster Rodel mit Jahresrechnungen 1549, 1554, 1556–1566; zweiter Rodel mit Jahresrechnungen 1566–1579; dritter Rodel mit Jahresrechnungen 1579–1591; vierter Rodel mit Jahresrechnungen 1591–1603 («ein nÿw Kilchenrächnungs buoch, angefangen Anno 1591», eingangs: detaillierte Ordnung über das Gemeinderechnungswesen); fünfter Rodel mit Jahresrechnungen 1604–1611 und 1618–1635 (lückenhaft); alle fünf Rödel in mittelalterliche liturgische Pergamentfragmente eingebunden: Verhältnismässig grosse Einnahmen an Zinsgetreide, Verkauf von Getreide, Ausgaben für Unterstützung von eigenen und fremden Armen und Kranken, Bauausgaben, Unterhalt des Geläutes, Schulwesen, Verzeichnis der der Kirche zustehenden Güter, Verzeichnis der Schuldkapitalien, Aufzeichnungen und Bemerkungen bezüglich Armenausgaben in der Hungerkrise 1570 ff.; einzelne Jahresrechnungen 1637–1798 (mit sehr wenigen Lücken).



III A: Liturgisches Fragment als Einschlag des Rodels mit den Kirchenrechnungen 1579–1591 (Aufnahme im aufgefalteten Zustand von oben). Die vollständige Serie der Ottenbacher Kirchenrechnungen ab Mitte der 1550er-Jahre bis zum Ende des 16. Jh. ist überlieferungsmässig bemerkenswert. Unter anderem lässt sich anhand einzelner Rechnungsposten v. a. bei den Armenausgaben der Einfluss der Kältekrise und der folgenden Hungerjahre 1570/71 ff. ablesen.

**IV A Bände**

- 1 Klein-Kirchenurbar 1595 (ist nicht mehr vorhanden und fehlte schon anlässlich der Verfilmung 1998).
- 2 Protokolle des Stillstands (1758–)1780–1796.
- 3 Schützenbuch einer ehrsamten Zihlschaft Ottenbach (ist nicht mehr vorhanden und fehlte schon anlässlich der Verfilmung von 1998).

**Politische Gemeinde Ottenbach**

**I A Urkunden auf Pergament**

1 Urkunde 1647: Urkunde 1647 mit Schlichtung durch lokale Würdenträger des Amtes in einem Streit zwischen der Gemeinde Ottenbach und dem Ottenbacher Müller Heinrich Grob: umfassende Regelung der Wasserrechte (wie Kanal zur Mühle, Mühleweiher und Wässerung der Gemeindematten, wasserbauliche Verpflichtungen des Müllers), Regelung um Wasserrecht bezüglich des durch obrigkeitlichen Beschluss bewilligten Neubaus einer Mühle an der Reuss auf Gemeindeland.

**I B Verträge auf Papier**

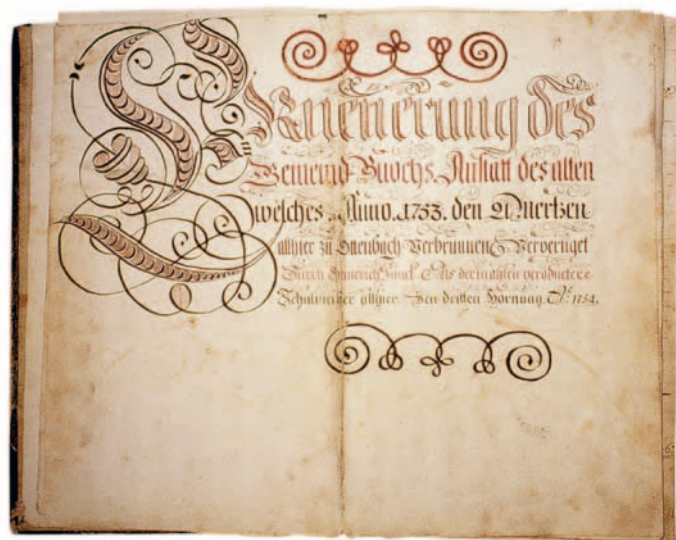
1 Aktenstück: Spruch 1699 zwischen der Gemeinde Ottenbach und einem Bürger daselbst betr. Hilfeleistung der Gemeinde an diesen Bürger infolge (unterlassener) wasserbaulicher Eingriffe an der Reuss (ein «Durchstich» kam nicht zur Ausführung usw.).

**II A Akten**

darunter:  
Abschrift eines Abschieds 1723 zwischen den Ständen Zürich und Luzern betr. die Wuhrungen in der Reuss zwischen Ottenbach und Merenschwand, die Überschwemmungen verursachen und die Schifffahrt behindern; Sicherung 1725 und 1796 des Fährrechts der Gemeinde Ottenbach, um die Gemeindegüter jenseits der Reuss (Wallikon) bewirtschaften zu können; Bewilligung 1788 zur Einrichtung von Viertelfeuerlöschlöcher (aber ohne dass entsprechend Stubenwände gebaut werden dürfen).

**IV A Bände**

1 1754 durch Schulmeister Heinrich Funk neu angelegtes Gemeindebuch (reichend bis 1843), u.a.: Beschreibung des Dorfbrandes vom 21. März 1753 (inkl. umfangreiche Unterstützung durch Brandsteuern von auswärts); Beschreibung



IV A 1: Titelblatt des am 3. Februar 1754 durch Schulmeister Heinrich Funk neu angelegten Gemeinde-Buchs. Beschrieben ist auch die Feuersbrunst vom 21. März 1753, der das vorgängige Gemeindebuch zum Opfer gefallen war.

von Frondienstleistungen der Gemeindeglieder (wie Zäunung); Verzeichnis der Hintersässen 1758f.; Verzeichnis der Gemeindegüter (die sich durch den Reusslauf stets veränderten); Kopien und Hinweise betr. Rechtsvorgänge des 17. Jh. (Loskauf der Fastnachtshühner und des Heuzehnten gegenüber der Pfrund Ottenbach); Regelungen um Zuchteber und -stier 18. Jh.; Abnahme der Gemeindefrechnung ab 1754; Wahlen, Pflichten, Belange der Gemeindebeamteten 18. Jh.; Gemeindefmarchen 18. Jh.; «Gesetz und Ordnungen E.L. Gmeind Ottenbach» 1760 (wird zweimal jährlich verlesen: im Frühjahr anlässlich der Verleihung der Streugüter, im Herbst anlässlich der Abnahme der Gemeindefrechnung), nachträglich: Gesetz vom «Widen Hauen».

*Ehemalige Armengemeinde Ottenbach:*

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen betr. das Säckligut der Pfarrei Ottenbach 1641–1707, 1707–1737, 1755–1798: Einnahmen von Armensteuern an den kirchlichen Feiertagen und Zinsen von Schuldkapitalien; Ausgaben von Monatsgeldern an die namentlich genannten Hausarmen, Verwaltung und Verteilung der staatlichen Armengelder und Sondersteuern; Ausgaben für Besoldungen an den Pfarrer, die Kirchmeier und die Schulmeister zu Ottenbach, Toussen und Lunnern, Spesen für Rechnungsabnahme; Ausgaben für baulichen Unterhalt der Kirche, für Abendmahl, Amtshandlungen.

Holzcorporation Ottenbach (im Archiv der politischen Gemeinde)

1 Pergamenturkunde 1497: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich heissen 1497 eine Appellation der Gemeinde Ottenbach gegen ein Urteil der Stadt Bremgarten in Sachen Ottenbach gegen Jonen wegen des Sammelns von Eicheln und des gemeinsamen Weidgangs im Wald zwischen den beiden Gemeinden gut (verfahrensmässig hoch interessanter Fall: Zuständigkeit von Bremgarten als Inhaberin der niederen Gerichte über Jonen, Appellation an die Stadt Zürich als Inhaberin der hohen Gerichtsbarkeit zu Ottenbach).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Rifferswil

### II A Akten

Zeitraum 17./18. Jh.; darunter:  
Umfassende Sammlung 1699–1796 handschriftlicher Mandate, Beschlüsse und Befehle der Obrigkeit, der Kirchenbehörden und des Landvogts, die in der Kirche Rifferswil von der Kanzel verlesen worden waren oder der Korrespondenz des Pfarrers zugehörten. Es sind sowohl für die gesamte Zürcher Landbevölkerung, für die gesamte Knonauger Landvogtei wie auch nur für Rifferswil zutreffende Erlasse im sittlichen Bereich, im Bereich der Kirchenzucht sowie des Gewerbes und Handels; (speziell Rifferswil: Kritik/Aufhebung der Rifferswiler Kilbi 1722, 1732, Kriminalia diverser Einwohner, ehe- und sittengerichtliche Belange); Akten zur grossen Kirchenrenovation 1720; Einzug von Steuern für Bauunterhalt 1731; div. Bauakten zu Pfarrhaus und Kirche;

Verzeichnisse zu div. Brand- und Unterstützungssteuern; Liste 1749 der nach Amerika ausgewanderten Leute der Landvogtei Knonaug; Austeilung von Mehl und Geld im Hungerjahr 1770/71.

### III A Jahresrechnungen

Mehrjahresrechnungen des Kirchengutes 1646–1793 (mit Lücken): Einnahmen an Schuldzinsen; Ausgaben z.B. für Besoldung von Schulmeister, Kirchmeier, Sigrist, Ehegauer, Pfarrer und Vorsänger; Bauunterhalt, Verbrauchsmaterial in der Kirche; div. Spesen; Ausgaben an Knaben und Töchter für Gesangsübung, für Lehrmittel; Armenausgaben teilweise mit Namenlisten; Ausgaben für Abendmahl usw.

### IV A Bände

1  
«Urbar der Kirche Rifferswil 1616». Sehr schöner und erhaltungswürdiger Schweinsledereinband mit Schliessen, Pergamentblätter. Verzeichnis der der Kirche zustehenden Zinsen, mit Verweis auf die entsprechenden Rechtsinstrumente 1496 ff.



IV A 1: Kirchenurbar 1616, mit Originaleinband aus mit geprägtem Schweinsleder überzogenen Holzdeckeln und zwei Schliessen. Eher barbarisch muten die von einem früheren Archivar aufgeklebten Signatur- und Bezeichnungsetiketten an, und sie sind es wohl auch. Auf der anderen Seite darf nicht vergessen werden, dass eine deutliche und sozusagen rechtswirksame Signierung und Bezeichnung aussen auf den Bänden mit dauerhaften Papieretiketten für den dauernden Erhalt im Archiv wichtig ist.

2  
(Fremdkörper: Kirchen- und Sittenordnung Toggenburg 18. Jh.).

3  
Stillstandsprotokolle bzw. «Acten-Buch des Stillstands» 1711–1845, angelegt anlässlich der 1711 erneuerten und protokollierten Kirchen- und Stillstandsordnung durch Pfarrer Johann Jakob Hartmann.



## Politische Gemeinde Rifferswil

(«Unterrifferswil» und «Niederrifferswil» wechselweise gemäss Nennung jeweils in der Quelle aufgeführt)

### I A Urkunden auf Pergament

21 Urkunden 1538–1797; darunter:

Vereinbarung bzw. deren Bestätigung 1538 und 1580 betr. Weidgangberechtigung auf dem Vollenweidermoos nebst den vier Dörfern Ober- und Niederrifferswil, Hausen und Heisch auch für die Höfe zu Herferswil; Urkunde 1549 mit Verwertung eines Unterpands zu Maschwanden durch die Kirche Rifferswil wegen säumiger Zinszahlung; Einzugsbriefe für «Rifferswil» und Oberrifferswil 1566, 1678 und



*IA 7: Siegel der Schiedsleute des Spruchbriefes vom 28. Mai 1585 im Streit zwischen den Gemeinden Oberrifferswil und Hauptikon einerseits und Uerzlikon, Kappel und Rossau anderseits. Im Grenzgebiet zwischen diesen Gemeinden galt für alle Gemeinden der ungeteilte Weidgang. Unter anderem wird nun gegen Uerzlikon, Kappel und Rossau entschieden, dass keine Schafe, Ziegen und «dergleichen schädlich Vieh» zur Weide gelassen werden dürften. Die städtischen Schiedsleute, hier die beiden Ratsangehörigen Hans Heinrich Holzhalb und Hans Heinrich Schmid sowie der Knonauer Landvogt Rudolf Pur und der Amtmann des Klosters Kappel, Jörg Ott, hatten im Ancien Régime oft äusserst kritische und gesellschaftspolitisch schwierige Streitfälle im Bereich des Flurrechts und der Flurnutzung zu lösen. Dabei wird durchwegs deutlich, dass die politischen und sozialen Unterschiede innerhalb der Dorfgemeinschaften in der Zeit selbst viel schwerwiegender waren, als durch die liberale und demokratische Geschichtsschreibung oft nachkonstruierte Gegensätze zwischen städtischer Obrigkeit und ländlichen Untertanen. Oft entschieden die städtischen Schiedsleute, die nicht selten eigentliche Sozial- und Agrarexperten waren, gegen die unterbäuerliche Schicht, also gegen diejenigen, die kein Rindvieh, sondern lediglich das die Grasnarbe schädigende Kleinvieh zu halten vermochten. Der Schutz des nährenden Standes der Völlibauern gegen die Ansprüche der Halbbauern und Tagelöhner hatte staatspolitisch Vorrang. Allzu rücksichtsloses Gehabe der Völlibauern wurde jedoch ebenfalls unterbunden.*

1742; Urkunden betr. Hofstattverlegung 1542, 1619 und Aufteilung einer Gerechtigkeit 1584; Regelung 1585 zwischen den Gemeinden Oberrifferswil und Hauptikon einerseits sowie Uerzlikon, Kappel und Rossau anderseits bezüglich des gemeinen Weidgangs dieser Gemeinden in den je angrenzenden Gebieten: Die stehende Frucht und die Zehntenbezüge sind vor weidendem Vieh zu schützen, vor allem

dürfen aber keine Ziegen, Schafe und «dergleichen schädliches Vieh» auf die gemeine Weide gebracht werden, Verbot von Einschlägen in den Zelgen; Bussenregelung 1595 betr. verfrühten Weidgang zwischen Ober- und Niederrifferswil; Weidgangsregelung 1608 zwischen Hauptikon und Oberrifferswil in den Mösern auch im Verhältnis zwischen Bauern und Taunern (Vollbauer mit 4 Haupt Vieh weidberechtigt, Tauner mit 1 Haupt); Bestätigung und Regelung 1636 der gemeinsamen Weide im Moos ob dem Jungalbis am Hof Vollenweid für Hausen und Heisch, Ober- und Unterrifferswil, Herferswil und Hübscheren und Auftrieb des Viehs gemäss Landesbrauch nach Massgabe der Zahl, die einer überwinteren kann; Ratsentscheid 1671: weiterhin Ausschluss von Schafen 1678 von der gemeinen Weide im Moos (Unterrifferswil, Herferswil, Hausen, Heisch, Oberrifferswil, Hübscheren); Urkunde 1683 mit Tausch von Gemeindeland zwischen den Gemeinden Nieder- und Oberrifferswil (u. a. 12 Jucharten Allmendland der Gemeinde Oberrifferswil); obrigkeitliches Appellationsurteil 1765: Weiterhin Ausschluss von Schafen, Ziegen und Gänsen der Gemeinden Rossau und Uerzlikon von der mit den Erblehenhöfen von Oberrifferswil und Uerzlikon gemeinen Stoffelweide (Weide nach der Kornernte), jedoch Berechtigung für die «armen oder kleinen Bäuerli», 1 Kuh aufzutreiben (zwecks gleichberechtigter Nutzung und Versorgung mit Milch); Urkunde 1797 mit Auskauf des der Pfarrpfund Rifferswil schuldigen kleinen Zehntens (Obst-, Nuss-, Hanf- und Flachszehntens) durch die Gemeinde Oberrifferswil.

### II A Akten

Zeitraum 1557–1791; darunter:

Angelegenheiten bezüglich Hofstattgerechtigkeiten und Hausbau 16. Jh.–; Bürgerrecht, Bürgernutzen, Einzug und Wegzug; obrigkeitliche Bewilligung 1791 zur Einrichtung von Viertelsöfen; Kopien von Urkunden I A und weitere Akten zur gemeinen Weide wie Ausscheidung von gemeinem Weidenutzen zwischen Ober- und Niederrifferswil 1596; Aufteilung 1773 des Tannholzes zwischen Oberrifferswil und Hauptikon.

### Ehemalige Armengemeinde Rifferswil

### III A Jahresrechnungen

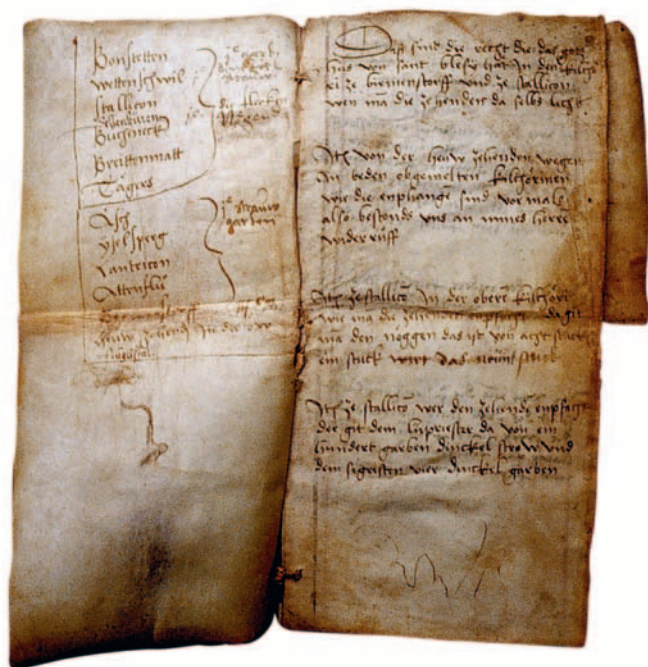
Mehrjahresrechnungen 1763–1789: Einnahmen von Schuldzinsen und Armensteuern, Ausgaben von Almosen und Beisteuern an namentlich genannte Empfänger.

## Politische Gemeinde Stallikon und Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Stallikon-Wettswil

### I A Urkunden auf Pergament

11 Urkunden 1465–1651 (aus den Archiven der Politischen Gemeinde und der Kirchgemeinde bzw. Pfarrei im Jahr 1866 im Staatsarchiv deponiert); darunter:

Instrument 1465 mit bemerkenswertem Loskauf der dem Kloster Engelberg zustehenden Leibeigenschaft durch die



Depot in Staatsarchiv C V 3.1 c: «Diss sind die recht die das gotzhus von sant blesy [St. Blasien] hat in den Kilchhöri ze birmenstorff und ze stallikon wen man die zehenden selbs lichtt.» Dieses undatierte und einst in der Stalliker «Kirchenlade» aufbewahrte Dokument aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hält fest, welche Abgaben und Dienste dem Kloster St. Blasien, bzw. dessen Amt in Zürich, zukamen, wenn die dem Kloster zustehenden Zehnten an die Zehntenbestehler zum Einzug verliehen wurden (die Zehnten wurden gegen eine pauschale Abgabe einem Zehntenpächter verpachtet, anlässlich der Verpachtung waren verschiedene Abgaben und Leistungen fällig). Die vorliegende Rechtsaufzeichnung bzw. die Abgabepflicht führte über die Jahrhunderte zu Diskussionen der Zehntenpflichtigen mit dem Zehntenherren, wie nachträgliche Notizen bis 1772 belegen. Dabei wurde auch schon einmal (eigenmächtig) das Siegel abgeschritten, um das Dokument zu entkräften, was aber offensichtlich nicht von Erfolg gekrönt war.

Betroffenen zu Wettswil, Sellenbühren und Stallikon um 250 Pfund, einschliesslich von Leibeigenen, die nicht mehr in diesen Orten wohnhaft sind, in 30 Orten u. a. im Amt und im Limmattal (zusätzlich: Vidimus von 1486); obrigkeitliche Bestätigung 1484 der Absonderung der Kirche Bonstetten von der Mutterkirche Stallikon, jedoch weiterhin Verpflichtung der Bonstetter, an Bau und Reparatur von Kirche, Chor und Glocken von Stallikon beizutragen; Rodel, «Urbar» mit den Rechten 15. Jh. des Klosters St. Blasien bezüglich Zehntenverleihung und -bezug in den Kirchhören Birmensdorf und Stallikon (inkl. Vermerke späterer Pfarrherren betr. Entfernen des Rodels aus der Kirchenlade und Abschneiden des Siegels um 1713 sowie betr. Vorlegen des Rodels in einem Handel um die Zehntengarben des Schulmeisters 1772); Kaufbrief 1534 betr. zwei Höfe zu Stallikon; Urteil 1599 im Streit um die Nutzung des Holzes des Meierhofes zu Stallikon zwischen den beiden Bauern auf diesem Hof und der Kirchhöre Stallikon; Urteil 1602 im Streit um Rechte des kleinen Zehnten des Klosters St. Blasien zu Sellenbühren und Stallikon; Spruch 1618 betr. Wegrechte der Gemeinden Türlen, Bonstetten, Buchenegg, Gamlikon, Baldern auf dem Besitz der Habersath auf dem Albis; Einzugsbrief 1640 der Kirchgemeinde Stallikon.

### Ehemalige Armengemeinde Stallikon

(II A 1+2 vermisst: Armenrödel 1772–1798, ausserordentliche Unterstützung mittels Abgabe von Naturalien 1795/96.)

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen über das «Almosen-Säckligut» 1773 bzw. Armengutsrechnungen 1774–1798: Übliche Einnahmen (Monatssteuer, Armensteuer an den kirchlichen Festtagen, «Gutjahr» aus dem Almosenamt Zürich, 1776: Kollekte anlässlich einer Hochzeitsfeier eines Zürcher Stadtbürgers, weitere Spenden in anderen Jahren) und Ausgaben (an namentlich erwähnte Arme und Kranke, für Arzneien und sog. Badsteuern, an Schullohn für arme Kinder, Tischgelder für Verdingkinder, Hauszinse für Arme, Beiträge an Beerdigungen, Austeilung von Winterkleidern).

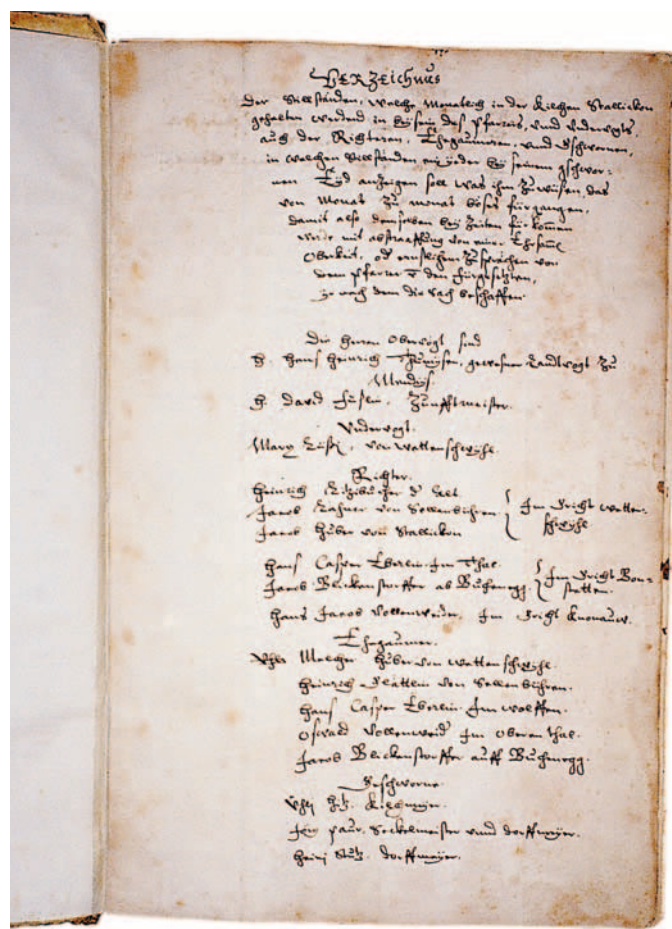
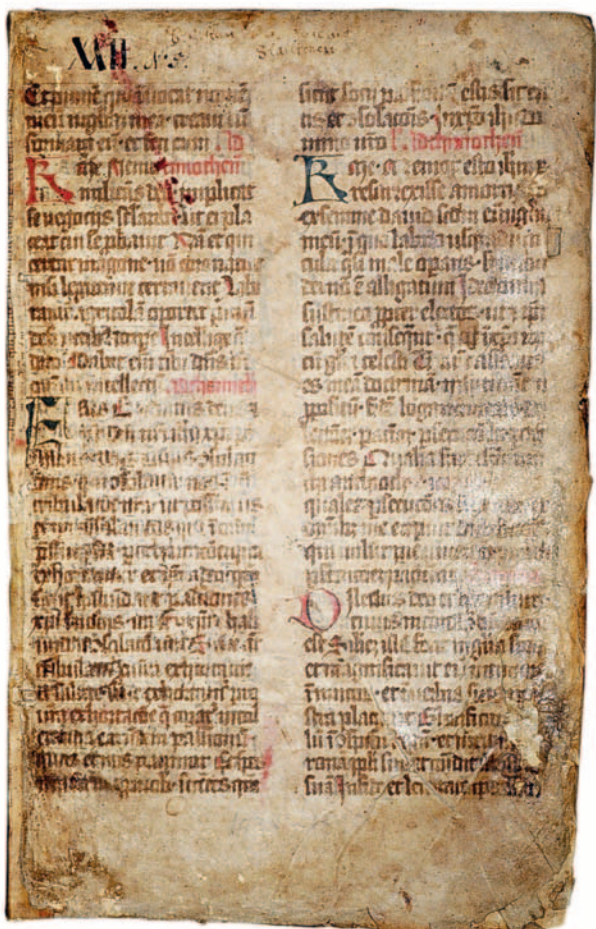
### Ehemalige Zivilgemeinde Stallikon

Vier Verträge und Aktenstücke vor 1798 (I B und II A), darunter: Spruchbrief 1667 im Streit zwischen Bonstetten einerseits und Bewohnern von Stallikon und Schleetal andererseits betr. Benützung des sog. neuen Zürichwegs über Baldern-Ries nach Zürich durch die von Bonstetten; Gemeindeordnung 1780; Weidgangsordnung 1787.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Stallikon-Wettswil

### II A Akten:

Zeitraum 16.–18. Jh.; darunter: Zins- und Schuldrolle der Kirche Stallikon 1535; obrigkeitlicher Befehl betr. Beachtung des alten Stallikoner Kirchenwegs und betr. Verbot des Fangens von Fischen und Krebsen in der Reppisch 1688 und 1788; Anordnung einer Eheschliessung eines Churer Stadtbürgers mit einer Zürcher Bürgerin in der Kirche Stallikon 1659; Bereinigung des Weinzehnten im Neugrüt zu Wettswil 1765; konkurstmässige «Verweisungen» zugunsten der Pfarrpfund Stallikon; Schulwesen Stallikons speziell wie Schulhausbau 1706; Holzordnung 1738; Anlage neuer Reben 1795; Hintersässen, Einzug in die Kirchgemeinde 18. Jh.; ehe- und sittengerichtliche Akten 18. Jh. speziell die Kirchgemeinde Stallikon-Wettswil betreffend, inkl. ausführlicher (undatierter) Bericht zum pietistischen Konventikel zu Wettswil; verschiedene Mandate und Erlasse die gesamte Obervogtei Bonstetten-Stallikon-Wettswil, die gesamte Landschaftsverwaltung und/oder in wenigen Fällen Stallikon speziell betreffend wie Strassenwesen, Unterstützungssteuern für Glaubensflüchtlinge, Brandsteuern, Sitten- und Kirchenzucht, Handel, Gewerbe, Landwirtschaft, Armen-, Bettel- und Waisensachen, Wirtshauswesen, Gesundheitswesen; sehr umfangreiche, über 200 Exemplare aufweisende Sammlung gedruckter obrigkeitlicher Mandate des 17. und 18. Jh., die in der Kirche zu Stallikon verlesen worden sind (sämtliche Regelungsbereiche betreffend).



IV A 1: Pergament: Als Einbandhülle des Stillstandprotokolls von Stallikon-Wettswil wurde ein Rest eines Lektionariums oder eines Messbuches des 11. oder 12. Jahrhunderts verwendet. Wie der Fachmann Alfred Häberle im Dezember 2001 festhielt, stammen die Texte u.a. aus dem zweiten Brief von Paulus an Timotheus und aus dem zweiten Brief von Paulus an die Korinther und fanden in der Liturgie im Commune Sanctorum Verwendung.

Titelblatt des Stillstandprotokolls 1636f. mit vollständiger Verzeichnung der Beamten.

**III A Jahresrechnungen**

Jahresrechnungen des Kirchengutes 1701–1792 (mit Lücken): vergleichsweise beträchtliches Kirchengut; Besoldungen für Vorsänger, Schulmeister, Kirchmeier, für Untervogt, Feuerhauptmann, für Ofenkontrolle, für Patrouillenwacht; Ausgaben für Fürsorge, Bauunterhalt, kirchliche Festtage usw.; spezielle Abrechnung zur Finanzierung einer neuen Kirchenuhr 1644 und deren Reparatur 1665; Jahresrechnungen des Spendgutes 1701–1720.

**IV A Bände**

1  
Stillstandsprotokolle 1636–1796, eingebunden in spätmittelalterliches liturgisches Fragment. Einleitung durch Pfarrer Felix Herrliberger: «Verzeichnus der Stillständen, welche monatlich in der Kilchen Stallikon gehalten werdend in Beysein des Pfarrers und Untervogts, auch der Richteren, Ehegaumeren und Gschwornen, in welchen Stillständen ein yeder bey seinem gschwornen Eyd anzeigen soll, was ihm zu wüssen, das von Monat zu Monat Böses fürgangen, damit also demselben bey Zeiten fürkommen werde mit Abstraffung von einer Ehrsamen Oberkeit oder ernstlichem Zusprüchen von dem Pfarrer und den Fürgesetzten, ye nachdem die Sach beschaffen».

Überaus aussagekräftiger Protokollband zu den Belangen der kirchlichen Aufsicht und Aufgabenerfüllung bzw. der entsprechenden Spiegelung des täglichen Lebens und der Mentalität der Kirchgenossen; 1755: umfangreicher Bericht zu Spuk, Magie, Wunderarznei zu Gamlikon.

**Politische Gemeinde Wettswil**

**IV A Bände**

1  
«Gerichtsbuch» des aus sechs Richtern und dem Untervogt bestehenden Gerichtes Wettswil: Protokoll der vor dem Gericht gefertigten Käufe, Verkäufe und Tausche von Grundstücken zu Wettswil 1757–1798 sowie 1798–1808 (um 1799 fertigt vorübergehend die neu gebildete Munizipalgemeinde, darnach bis 1808 das zuständige neue Gericht).

## Politische Gemeinde Adlikon

### I A Urkunden auf Pergament

(Am 23. 1. 02 vermisst; intensive Recherche blieb erfolglos).

### I B Verträge auf Papier

22 Dokumente vor 1798, darunter:

Regelung 1608 des mit Andelfingen gemeinsamen Ackererts (Eichelweide für die Schweine) im Andelfinger Oberholz; Konkursakten 17./18. Jh. (vor allem sog. Zugbriefe mittels derer die Gemeinde in Konkurs geratene Höfe an sich zieht); verschiedene Schuldverschreibungen 18. Jh. gegenüber der Gemeinde sowie durch die Gemeinde und weitere Schuldinstrumente.

### II A Akten

3 Aktenstücke: Bewilligung 1693/94, den dem Amt Winterthur schuldigen Grundzins der Gemeinde in natura oder Geld zu entrichten; Bestätigung 1722 der Viehordnung: Bürger mit 3 Jucharten Besitz pro Zelg können 1 Haupt Zugvieh, solche mit 6 Jucharten pro Zelg 2 Haupt und solche mit 9 Jucharten pro Zelg 3 Haupt auf die gemeine Weide lassen.

### III A Jahresrechnungen

«Gmeind Rechnung ... gehalten den 5. Jenner 1617» (eingehende Zinsen und Passivkapital der Gemeinde); Gemeindefrechnungen 1717–1798 (mit Lücken, vor allem 1727–1756): Beträchtliches Gemeindegut von mehreren tausend Pfund; Einnahmen und Ausgaben an Grundzinsen (Tragerschaft der Grundzinse für das Klosteramt Töss) und an Schuldzinsen; Ausgaben an Besoldungen (Gemeindebeamtete, Lehrer, Hebamme), für Bauwesen (u. a. Wasserversorgung, Brunnen), an Arme, für Bechteli-Gemeinde.

### IV A Bände

1

Im Jahr 1742 von Abraham Widmer angelegtes Zinsbuch der Gemeinde Dätwil (Schuldkapitalien gegenüber der Gemeinde, Kontrolle der eingehenden Schuldzinsen, 18. Jh.); Einnahmen von Hintersässengeld.

Fortsetzung in der zweiten Hälfte des Bandes: Rechnungsbuch der Zivilgemeinde Dätwil im 19. Jh.: Brand- und Unwettersteuern, freiwillige Steuern für den Schulhausbau; Zusammenzüge der Verwaltungsrechnung der Zivilgemeinde.

1a

«Schuldlibell» 1641: Rund 20 Bürger zu Adlikon haben von der Obrigkeit in Zürich den dem Klosteramt Töss zustehenden Lehenhof zu Adlikon gekauft. Nun wird die aus diesem Kauf herrührende Geldschuld jedes einzelnen mit dem entsprechenden Hofanteil als Unterpfand verzeichnet (erhaltungswürdiger Einband, Holzdeckel mit geprägtem Schweinsleder, Buchschliessen; das Siegel des dieses Rechtsinstrument bestätigenden Andelfinger Landvogts Keller war auf der Innenseite des hinteren Einbanddeckels eingelassen und wurde 1837 anlässlich der notariellen Entkräftigung entfernt).

1b

«Schuldlibell» 1643: Die Gemeinde Adlikon hat von Benedikt Waser dessen dem Klosteramt Töss als Lehen zustehenden Hof gekauft und stückweise an einzelne Bürger weiter verkauft. Die Käufer werden mit ihren Schuldanteilen und entsprechenden Unterpfanden verzeichnet (erhaltungswürdiger Einband, geprägtes Schweinsleder, Siegel von Landvogt Keller anlässlich der Entkräftigung 1837 entfernt).

1c, d, f

Drei Urbare um den Grundzins des Klosteramtes Töss, angelegt 1673, 1740 und 1773: Die Gemeinde Adlikon zieht als Trager die dem Klosteramt zustehenden Grundzinsen von den einzelnen Zinspflichtigen zu Adlikon ein, die hier mit ihrem Zins und den entsprechend belasteten Grundstücken verzeichnet sind (alle drei Urbare mit erhaltungswürdigen Einbänden: Holz- und Pappdeckel mit geprägtem Rindsleder überzogen, z. T. Buchschliessen). In I A 1c: Kehrordnung zur Haltung des Wucherstiers 1750–1774.



IV A 1c: In diesem Urbar erscheint auch eine «Kehrordnung» des Jahres 1750 für den Wucherstier (Zuchtstier), den die Inhaber der dem Kloster Töss grundzinspflichtigen Höfe zu halten hatten. Da die ursprünglichen Verhältnisse stark geändert hatten, musste die Kehrordnung neu definiert werden: Pro 1 Mütt Kernen Zinspflicht galt künftig die Kehr von 1 Jahr zur Haltung des Stiers. Die Gemeinde selbst, die als sogenannter Trager für einen Grossteil des Zinses haftete, hatte die meisten Kehren zu gewährleisten. An welchen Jahren jeweils die Kehr auf jeden Pflichtigen zutraf, wurde für die kommenden 24 Jahre durch Los bestimmt, wobei es die Gemeinde meist jedes zweite Jahr traf, die anderen Pflichtigen je nach Menge des zu entrichtenden Zinsgetreides dazwischen abwechslungsweise.

1e  
Zinsbuch der Gemeinde Adlikon: Verzeichnis der gegenüber der Gemeinde bestehenden Geldschulden (an Bürger ausgelehene Kapitalien) und Schuldzinskontrolle 1766–1837.

2  
Wie IV A 1 e, Schulden, Schuldzinskontrolle 1676–1766.

3  
Undatierter «Haupt-Gut-Rodel» 18. Jh. Verzeichnis der Schulden der einzelnen Bürger gegenüber der Gemeinde, inkl. Angabe von Unterpfanden (darunter Hinweise auf verteiltes Gemeindeland), teils Schuldzinskontrolle 1732/40; eingebunden in ein mittelalterliches liturgisches Fragment.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Andelfingen

### I B Verträge auf Papier

darunter:

Quittung 1699 betr. Auskauf der Kirchgemeinde Dorf aus dem Kirchengut Andelfingen; konkursrechtliche Akten 18. Jh. (Übernahme von Konkursmassen durch die Kirchgemeinde Andelfingen).

### II A Akten

darunter:

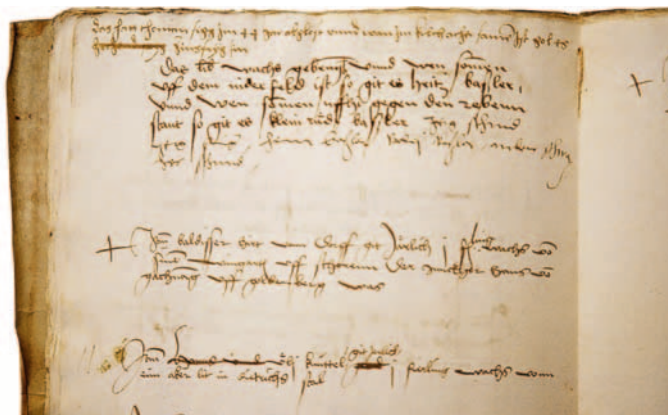
Verzeichnisse der Kirchenstühle 1667 und 1734 (sog. «Stuhlbücher»); Rodel um Einnahmen und Ausgaben des Kirchen- und des Armengutes 1625–1672, 1690–1723–1733.

### IV A Bände

Urbare über die der Kirche Andelfingen zustehenden Grundzinsen und Gülten: Urbar 1516 (inkl. Nachträge wie z.B. 1544; eingebunden in einen Grundzinsrodel, Pergament, 15. Jh.); undatiertes Urbar (angelegt Mitte 16. Jh., inkl. Nachträge 1592/94); Urbar 1535 (inkl. Nennung des Untervogts, der geschworenen Vierer und der Kirchenpfleger, Nachträge 16. Jh.); Urbar 1594 (inkl. Nennung der Behörden und Nachträge bis 1642); zwei Register 1635, 1642 und 1700 zu nicht mehr vorhandenen Urbaren; «Zinsrodel» 1676 betr. die der Kirchgemeinde zustehenden Zinsen ab Schuldkapitalien (Zinskontrolle bis 1731).

### *Pfarrarchiv Andelfingen (integriert im Kirchgemeinearchiv)*

Fragmente von Protokollnotizen und chronologischen Aufzeichnungen (16.–)18. Jh.; Versorgungen und Inhaftierungen von Kirchengenössigen zu Andelfingen in Zürich 17./18. Jh.; Listen mit Austeilung des Almosens 1697 und 1698, Brot- und Getreideverteilung 1770, Übersicht der Armenausgaben zu Adlikon 1778–1797; allgemeine obrigkeitliche Mandate 17./18. Jh.; Erlasse des Landvogts 18. Jh.; Bescheinigung für eine Konvertitin zum reformierten Glauben 1784; umfangreiche und vollständige und deshalb quellenmässig wertvolle Sammlung von Zuschriften und Beschlüssen des Ehegerichts in Zürich an den Pfarrer zu Andelfingen betr. Ehe-, Sitten-



IV A 1: Zinsrodel der Kirche Andelfingen, angelegt 1518. Die Kirchgemeinde Andelfingen umfasste damals auch Dorlikon, Völklen und Dägerlen. So erscheinen als Zinspflichtige auf der abgebildeten Stelle Heitz Basler und Kleinruodi Basler, welche der Kirche Andelfingen jährlich 1 Pfund Wachs zu entrichten hatten. Das Titelblatt dieses Rodels führt nebst dem «Kirchherrn», nämlich «Meister Mathis», bzw. Pfarrer Mathis Rahm, auch die beiden Kirchenpfleger Hans Stucky und Bartli Müller auf. Eingebunden ist der Rodel in einem mit der Neuerzeichnung ungültig gewordenen pergamentenen Zinsrodel des 15. Jh. In anderer Schrift sind spätere Zinspflichtige nachgetragen, ebenfalls eine mit 1544 datierte Ablösung eines Zinspostens.

und Vaterschaftsangelegenheiten in der Kirchgemeinde Andelfingen 1648–1798.

### *Ehemalige Armengemeinde Andelfingen (im Kirchgemeinearchiv)*

### II A Akten

Armenrödel 1671–1719 und 1771/75; Übernahme von Konkursgut zu Alten 1643 durch Private; Einnahmenrödel an Grundzinsen 18. Jh.; bürgerrechtliche Belange einheiratender Frauen 1697.

## Politische Gemeinde Andelfingen

### I A Urkunden auf Pergament

33 Urkunden 1403, 1548–1791; darunter:

Kaufbrief 1403 um den Meierhof zu Andelfingen; «Wasser- teilung» bzw. Nutzung der Wasserkraft des Freibaches im Flecken Andelfingen 1548 zwischen der Gemeinde und dem oberen Müller einerseits und den Inhabern von Mühle und Sage der Flachmüller und verschiedenen Privaten anderseits; Erneuerung der Dorfoffnung 1549 (Marchenbeschrieb des Bannes der Nutzniessung des Fleckens Andelfingen); Verträge 1559, 1658, 1675 zwischen Andelfingen und Humlikon betr. gemeinsamen Weidgang im Grenzgebiet; Einzugsbriefe 1561, 1587, 1660; Erlass der Obrigkeit 1566 zum Münzwesen und Erbrecht in der Herrschaft Andelfingen; obrigkeitliche Abweisung 1572 des Baus einer Gerbe am Freibach wegen zu grosser Belastung des Baches durch Gerbereiabfälle; Urkunde betr. Erwerb und Lehenschaft 1587 der unteren Gill durch die Gemeinde Andelfingen als Allmend (bis anhin Wassergebiet); obrigkeitliche Beurkundung 1615: Grossandelfingen gewährt Kleinandelfingen, Wasser mittels Känneln über die Thur für Wässerung und Brunnen

zu leiten; Urkunden betr. Verleihung 1621 der oberen Fischsenz an der Thur an Hönysen von Alten und Kauf 1634 dieser Fischsenz durch die Gemeinde Andelfingen; Lehenbriefe um diese Fischsenz 1706, 1716, 1748; Urkunde 1625 betr. Verkauf an die Bürger und Absicherung der Grundzinsen des der Gemeinde Andelfingen gehörenden und dem Spitalamt Winterthur lehenpflichtigen Meierhofes; Kaufbrief 1669 mit Verkauf des «oberen Wirtshauses» mit Tavernenrecht sowie der Zehntenrechte zu Andelfingen durch die Erben Arbenz um 13 000 Gulden an die Gemeinde Andelfingen; obrigkeitliche Festlegung 1674 des Einkaufsgeld für nach Andelfingen einheiratende auswärtige Frauen; Spruchbrief 1729 zum «Thurstreit» zwischen Andelfingen und Alten betr. Fächer, Wasserverbauungen, Flurgrenzen, Grundbesitz; Kompromiss 1791 zwischen Gross- und Kleinandelfingen betr. Wasserverbauungen und damit zusammenhängende Grundverhältnisse.

### I B Verträge auf Papier

27 Dokumente 16.–18. Jh.; darunter:

Urteil 1572 des Gerichts Ossingen betr. Abweisung des Baus einer Gerbe im Flecken wegen Wasserverunreinigung; Abschriften von Dokumenten 1583 und 1615 betr. Wasserrechte und Wasserzufuhr über die Thur im Verhältnis von Gross- zu Kleinandelfingen und der Mühlen; weitere Kopien betr. Wasserrechte 17./18. Jh.; Nutzung des Dorfbachs zur Anlage eines Weihers durch Pantli Arbenz 1616 abgelehnt; Dokumente 17./18. Jh. zu Fischsenz und zu Wasserverbauungen an der Thur (vor allem in Bezug auf Alten und Kleinandelfingen).

### II A Akten

darunter:

Weidgangssachen (Kopie 1805 in Bezug auf gemeinsame Weidrechte mit Adlikon 1545, Weiderecht der Gemeinde 1654 im Schlosstobel der Herrschaft Andelfingen, Marchenbeschreibungen des Nutzbannes der Gemeinde); Akten 1579 und 1595 betr. Bürgerschaft der Gemeinde Andelfingen für die Dorfgemeinden Dorlikon, Oberwil und Henggart für deren Schuldverschreibung von 1500 Gulden (!) gegenüber dem Spital St. Gallen; sechs Verzeichnisse und Register 17. Jh. zur Grundzins- und Schuldzinsverwaltung der Gemeinde; Wahrung und Marchen an der Thur im Verhältnis zu Kleinandelfingen und Alten 18. Jh.; Brunnenwesen 18. Jh.

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen 1658–1798 (mit wenigen Lücken im 17. Jh.):

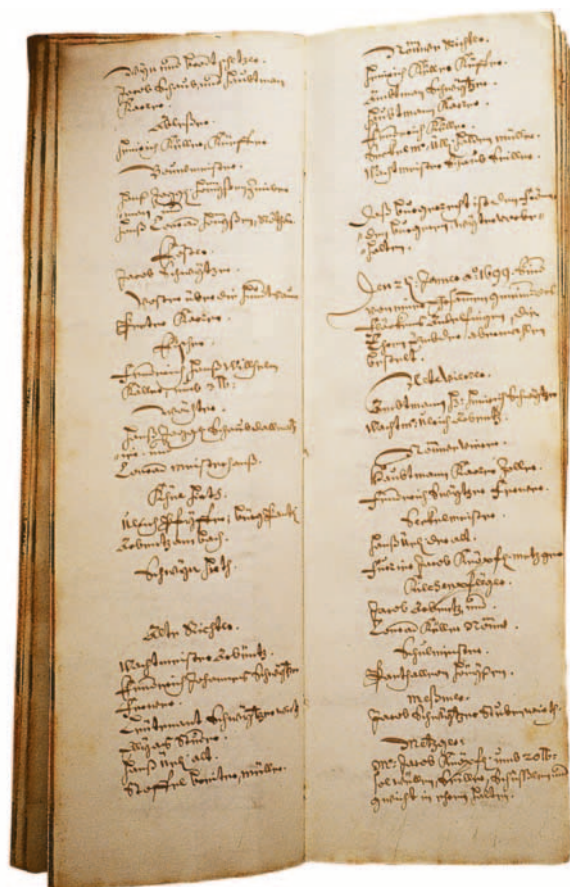
Zeugnisse einer grossen Gemeindeökonomie: Ein- und Ausgaben an Grundzinsen (u. a. wohl Tragerschaft von Lehengütern wie dem Meierhof); Einnahmen an Zehnten (Arbenz'scher Zehnten), Schuldzinsen, Verkauf von Naturalien, Zinsen ab dem Gemeindehaus, der Gemeindemetzgerei und div. Gemeindegütern und -liegenschaften, Verkauf von Sag- und Bauholz; Ausgaben für Beamtenlöhne, an Steuern für Brand- und Unwettergeschädigte, an Arme, Verbrauch von Wein und Geld für die verschiedensten Dienstleistungen zugunsten der Gemeinde; Ausgaben für das öffentliche Bauwesen; Listen der Schuldner, Schuldkapitalien und Schuldzinsen gegenüber der Gemeinde; bedeutendes Gemeindegut von über 14 000 Pfund schon in den 1660er-Jahren, das sich bis gegen Ende des 18. Jh. mehr als verdoppelte.

### IV A Bände

1a bis 1k

Urbare und Zinsbücher:

«Der Gmeind Andelfingen Grundzins-Urbare», undatiert, 2. Hälfte 16. Jh., mit undatierten und datierten Nachträgen (bis 1642), Grundzinsen ab dem dem Spital Winterthur grundzinspflichtigen Meierhof zu Andelfingen (die Gemeinde hat diesen Hof von Schaffhauser Bürgern gekauft und unter ihre Bürger in Teilen weiter verkauft); sie ist dem Spital als Träger den gesamten Grundzins schuldig und zieht diesen aufgrund dieses Urbares ein (inkl. Erwähnung 1627 der Gemeinde gehörender Trinkbecher); Grundzinsurbare, erneuert 1626, Tragerzinsen gegenüber der Gemeinde (Inhalt wie oben), Nachträge bis 18. Jh.; Grundzinsurbare, erneuert 1644 (Inhalt wie oben), Nachträge; «Zins-Buch», angelegt 1680: Zinsen gegenüber der Gemeinde wie oben, also bezüglich Meierhof, jedoch nun teilweise statt in Naturalien in Geld fällig, sowie Zinsen von Darlehen der Gemeinde inkl. Zinskontrolle bis 1708; «Zins-Buch», angelegt 1708 (Inhalt wie oben, der Meierhof nun offenbar als «Schlosshof» bezeichnet), Nachträge, Zinskontrolle bis 1747 (-); «Urbare über das sogenannte Jossen-Güetli», angelegt 1714 (Lehengut des Prokureiantes Winterthur, für das die Gemeinde die Tragerschaft für den Grundzins übernommen hat), Zinskontrolle bis 19. Jh.;



IV A 2: Beamtenverzeichnis. Wie üblich an der Bächtelgemeinde wurden auch am 2. Januar 1699 die Gemeindebediensteten bestellt. Die hier vorkommenden Beamten weisen doch recht deutlich über eine einfache Bauerngemeinde hinaus. Das reichhaltige Beamtengefüge belegt Andelfingen als Verwaltungs- und Marktzentrum: zwei alte Vierer, zwei neue Vierer, zwei Seckelmeister, zwei Kirchenpfleger, je einen Schulmeister, Mesmer, Metzger, Stubenwirt, Weibel, zwei Fleischschätzer, zwei Wein- und Brotschätzer, der Ableser, zwei Baumeister, zwei Voster (Flurwächter), ein Fischer, zwei Wächter.

Grundzinsurbar, angelegt 1741 (Erneuerung der Urbare von 1626 und 1644), Nachträge und Loskaufvermerke 19. Jh., tabellarische Übersicht über die 1816 bei der Gemeinde ausstehenden Grundzinsen; Zinsbuch: Kontrolle der eingegangenen Naturalzinsen 1720–1747; Zinsbuch: Kontrolle der eingegangenen Geldzinsen 1747–1818.

2

Verzeichnis der an der Januargemeinde gewählten Beamten 1686–1799, Nachträge bis 1805. Beamte: Zwei alte Vierer, zwei neue Vierer, zwei Seckelmeister, zwei Kirchenpfleger, einen Weibel, einen Schulmeister und einen Mesmer, je zwei Fechter und Weingeschirr-Sinner (Eichen der Hohl- und Flüssigkeitsmasse), einen Metzger, einen Stubenmeister, zwei Fleischschätzer, zwei Wein- und Brotschätzer, einen Ableser, zwei Baumeister, einen Foster (Flurhüter), zwei Wächter, einen Fischer, einen Kuh- und einen Schweinehirten, je sechs alte und neue Richter.

3

«Bauholz-Protokoll» 1787–1839: Detaillierte jährweise Verzeichnisse des von der Gemeinde bezogenen Bauholzes mit Angabe der Bezüger, Holzart, Menge und des Verwendungszweckes.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Benken

### II A Akten

darunter:

Kirchenstuhlordnung 1723; Quittung über 501 Gulden von Moritz Füssli zu Zürich 1686 betr. Lieferung einer neuen Glocke von etwas mehr als 9 Zentnern; Gedicht und Memorial 1704 zur Einweihung des neuen Kirchturms; obrigkeitliche Festlegung 1686 der Auskaufsumme der Pfarrei Feuerthalen aus dem Verband der Gemeinde Benken; Kopie eines Erblehenbriefes 1596 um den der Kirche Benken grundzinspflichtigen Hof zu Gailingen und weitere Akten zu diesen Zinseinkünften bis 18. Jh.; umfangreiche Sammlung obrigkeitlicher gedruckter Mandate zu allen Verwaltungs- und Lebensbereichen 1717–1798.



Kirchenlade 1887.

### III A Jahresrechnungen

Mehrjahresrechnungen 1667–1705 (wenige Lücken): Beträchtliche Einnahmen an Zehntenwein in natura und entsprechende Gemeindeökonomie.

Ein 112 Seiten umfassender Rodel mit Bauabrechnung des Neubaus des Pfarrhauses zu Benken 1668/71 (sehr detailliert, wirtschafts- und kulturgeschichtlich interessant).

### IV A Bände

1

Stillstandsprotokolle, angelegt 1733 durch Pfarrer Hans Heinrich Wunderlich (nachgetragen bis 1802/06, eindruckliche Passagen betr. Adaption der Revolution, u. a. die Bemerkung vom 10. März 1798: «Ist dieses Revolution-Werk aus den Menschen, so wird es zerstört werden, ist es aber aus Gott, so möget ihr es nicht zerstören»).

2

Verzeichnis des frühen 19. Jh. mit den Schuldguthaben und Obligationen der Kirchgemeinde Benken, Zeitraum 1714–1860.

3

Kontrolle über die Schuldguthaben der Kirchgemeinde und die eingehenden Zinsen 1780–19. Jh.

4

Urbar 1678 über die Zehnten zu Benken, die der Kirche Benken zustehen (auch in Abgrenzung von Zehnten des Klosters Rheinau zu Benken).

### Aus Pfarrarchiv

Sammlung von Erlassen der Landvogtei Kyburg 1754–1787, dem Pfarrer zugesandt zur Verlesung von der Kanzel (allgemeine Verwaltungserlasse zu Strassenunterhalt, Münzwesen, Brandsteuern, Huldigung vor dem Landvogt, Abernten von Wachholderbeeren, Viehhandel, Viehseuchen, Landbau, Dörren von Hanf bei Feuer; Brauch des Herumtragens von Semmeln, Eiern und Helsweggen zu Weihnachten und Neujahr; Bettelwesen, Zehntenwesen, Veterinärwesen, Hebammen usw.; wenigens nur spezifisch Benken betreffend wie Verteilung von Brandsteuern für Geschädigte zu Benken und Dachsen 1792; Urteil betr. persönliche Umstände von Bürgern (wie ein Scheidungsurteil 1779, Versorgung im städtischen Spital); Austeilung von Almosen und Unterstützung 1787, 1795/96.

## Politische Gemeinde Benken

### I A Urkunden auf Pergament

22 Urkunden 1474–1734; darunter:

Undatierte Öffnung 15. Jh. vor allem mit Beschreibung der flurrechtlichen Grenzen, der Wirtschaftswege und der Wegrechte, der Holznutzung, der mit Benken Weidenössigen; Spruchbriefe 1474/1476–1478 betr. Ausmarchung der Weidrechte zwischen Uhwiesen und Dachsen einerseits und de-

nen von Benken und ihren Weidgenossen anderseits (darunter quellenmässig bemerkenswerte originäre Abschriften auf rodelartiges Pergament); Spruchbrief des Rheinauer Kellergerichts 1513 betr. gemeinsame Weide zwischen Benken und Marthalen im Ried bei Benken (gewisse Ausscheidung der bisherigen «Gemeinmark»); Urteil 1515 zwischen der Gemeinde Benken und einem Privaten wegen Rechtscharakter seines «Einfangs» bei der Löwentrotte; Einzugsbriefe 1596, 1681; «Vertrag» in je verschiedener Ausfertigung 1604 zwischen der Bauernsame bzw. den (dem Kloster Rheinau grundzinspflichtigen) Meiern zu Benken einerseits und den Tagelöhnern daselbst anderseits betr. Gemeindeorganisation und Nutzung von Bau- und Brauchholz und Einschlagungen in der Flur (interessanter Fall, in der die Tagelöhner-Mehrheit in der Gemeindeversammlung zuviel Holznutzen für sich beansprucht und Landlose über Flurnutzung mitbestimmen wollen); «Vertragsbrief» 1606 zwischen den Gemeinden Benken und Wildensbuch einerseits und dem Kloster Rheinau als Grundzinsherrin im äusseren Amt der Landvogtei Kyburg anderseits betr. Neuaufnahme eines Zinsurbares und Pflichten und Rechten der Bauern gegenüber dem Kloster; Spruch 1619 zwischen der Minderheit der Bauern und den 50 Tagelöhnern zu Benken betr. Aufteilung der Allmend (gewisse Aufteilungen zu Gunsten der Tagelöhner werden toleriert, weitere Teilungen untersagt); obrigkeitliche Beschlüsse 1650 und 1659 zur ausführlichen Regelung von grundzins- und zehntenrechtlichen Belangen der Pflichtigen zu Benken und Marthalen gegenüber dem Kloster Rheinau; flurrechtliche Regelungen 1665 zwischen der Gemeinde Benken und dem Rittmeister Wieser zu Benken; Kaufbrief 1704 betr. Erwerb der beiden Mühlen zu Benken um 3200 Gulden durch die Gemeinde von Müller Wieser; Spruchbrief 1722 mit Ausmarchung des bis anhin im Ried gemeinsamen Weiderechts zwischen Dachsen und Benken; Weidebrief 1736 mit Bestimmung, wie viel Vieh jeder Berechtigte auf die gemeine Weide nach Massgabe des Landbesitzes treiben kann; Abschiedsbrief 1734 für Christian Strasser von Benken aus dem niederländischen Regiment Hirzel.

### I B Verträge auf Papier

4 Verträge: Abschrift des Weidrechtbriefes 1555 der miteinander weidgenössigen Gemeinden Rheinau, Marthalen, Wildensbuch, Oerlingen, Kleinandelfingen und Ellikon; Urteil 1643 zur Haltung des Wucherstiers durch Vogt Bernhard Wieser; Bewilligung 1658 zur Errichtung einer zweiten Mühle zu Benken (trotz Einspruchs des Müllers zu Dachsen); Vergleich 1792 zwischen Benken und Dachsen betr. gemeinsamen Weidgang im Hemmenried.

### II A Akten

darunter:

Zugbrief 1698 aus Konkurs betr. die Mühle zu Benken; Verkaufsprotokoll 1708 betr. die beiden Mühlen zu Benken (Verkauf durch die Gemeinde an Private).

### III A Jahresrechnungen

Rechnungen über das Gemeindegut 1790–1797.

### IV A Bände

1

«Schuldbuch der Gemeinde Benken 1641» (Einbanddeckel überzogen mit mittelalterlichem Missalfragment): Abrechnungen der Gemeinde mit ihren Schuldnern 1640–1664.



IV A 2: Zehntenurbar 1750 mit im Deckel eingebundenem gefaltetem Zehntenplan und: Die massiv in die Wände des 1867/68 erbauten Gemeindehauses eingelassenen Archivschränke.

2

Beschreibung, Urbar 1750 der dem Kloster Rheinau und der Kirche Benken zustehenden Zehnten ab den Reben zu Benken; im Einbanddeckel: Grossformatiger gefalteter Plan zu den zehntenpflichtigen Reben mit Unterscheidung zwischen den Zehnten des Klosters und der Kirche Benken.

3

Zinsurbar 1606: Beschreibung der Grund- und Lehenzinsen mit Angabe der zinspflichtigen Güter des Klosters Rheinau zu Benken, Wildensbuch und Dachsen; eindrückliches Ver-



waltungsbuch des Klosters Rheinau, Grossformat, Einband mit von geprägtem Schweinleder überzogenen Holzdeckeln, Buchschliessen. Im Band: Tintenfrassschäden (restauriert 1980er-Jahre); Beglaubigung des Urbares mittels Beeidigung der betroffenen Gemeinden und Pflichtigen sowie öffentlicher Verlesung und Kollationierung 1614.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Berg am Irchel

### I A Urkunden auf Pergament

4 Urkunden 1556–1788: «Brunnenbrief» 1556 (Spruchbrief betr. gemeinsame Nutzung eines Brunnens zwischen der Gemeinde einerseits und dem Prädikanten andererseits); Schuldverschreibung 1587 der Kirche Berg; «Vertrag» 1615 betreffend Zehntenbezug zwischen dem Kloster Rheinau und der Kirche Berg (agrarhistorisch und zehntenrechtlich interessant: Der Kirche Berg entschwinden die ihr zustehenden Hanfzehnten, da die Bauern von Berg, Gräslikon und Flaach altes Hanfland mit anderen Produkten als Hanf anbauen und das Kloster Rheinau als Inhaber des grossen Zehntens die entsprechenden Zehnten ab diesen «anderen Früchten» einfordert); obrigkeitlicher Vergleich 1788 betr. Gemeindezugehörigkeit der Haushaltung der Egg mit 18 Personen in der Ziegelhütte: Diese Heimatlosen sind künftig in Flaach (und nicht Berg) gemeinde- und kirchgemeindenössig; sie bezahlen das halbe Einkaufsgeld, die Gemeinde Berg entrichtet für die entsprechende Entlastung 400 Gulden an Gemeinde und Kirchgemeinde Flaach.

### I B Verträge auf Papier

Vertrag 1615 zwischen Pfarrer Schwytzer zu Berg und der Gemeinde betr. Nutzung von Brunnen und Holz durch den Pfarrer; Vertrag 1619 zur Regelung der Kirchzugehörigkeit (Kirchgemeinden Flaach und Berg) der Leute zu Volken (zu Flaach), zu Flaach «oben im Dorf» (zu Flaach) und zu Gräslikon (zu Berg); obrigkeitliche Bewilligung 1637 für einen Ziegler aus Embrach, unten am Rüdlinger Fahr eine Ziegelhütte zu errichten (Bauholz durch die Gemeinde Flaach); Regelungen 1658 betr. Pfrundnutzung bezüglich des Klosters Rheinau als Kollaturherrin; Regelung 1779 zwischen der Gemeinde Berg und Gerichtsherrn Escher zu Berg betr. Zeit des Arbeitsantrittes für die Leistung des Frondienstes.

### II A Akten

darunter:  
Umfangreiche Sammlung von Mandaten der Obrigkeit 1636–1798, von Erlassen des Landvogtes 1661–1797 und von Berg spezifisch betreffenden Urteilen des Ehegerichtes der Stadt Zürich 1644–1763; Akten und Rödel betr. Grundzinsen der Kirche Berg 17./18. Jh., Rödel 18. Jh. zu den eingehenden Hanfzehnten der Kirche Berg; ein im Jahr 1568 angelegtes kleinformatiges und in ein liturgisches Pergamentfragment eingebundenes Zinsurbar; Stillstandsordnung 17. Jh.; Stillstandsprotokolle von Pfarrer Hans Jacob Blarer von Wartensee 1680–1697; Legate 18. Jh.; Monats-, Ernte- und Herbststeuern 18. Jh.; Ordnung für die Trottmester und Ansprachen des Zehntenherrn anlässlich der Beeidigung der Trottmester spätes 18. Jh.

### III Jahresrechnungen

Jahres- und Mehrjahresrechnungen des Kirchengutes 1580, 1609–1798 (wenige Lücken): Vergleichsweise bedeutendes Kirchengut, Armenausgaben.

### IV A Bände

(Nr. 1 und 3b fehlen)

2

«Der Kilchen alhie zuo Berg Restanz Rodel und Rechnung» 1534–1578: Rechnungsbuch mit jährlicher Verantwortung und Ablage der Rechnung durch die Kirchenpfleger, inkl. detaillierte Armenrödel 1573–1576 von Pfarrer Bullinger, besondere Ausgaben für Kirchenbau 1574; oft Angaben der Beamten, Zeugen, Anwesenden am Rechnungstag. Nachvollziehbar wird in den Rechnungsunterlagen die Klimakrise 1570 f.



IV A 2: Rechnungsbuch 1534–1578. Der von 1565–1582 in Berg wirkende Pfarrer Johann Rudolf Bullinger, Sohn des Reformators Heinrich Bullinger, zeichnete sich durch die Verwaltung der Kirchgemeinde aus. Er schrieb die Protokolle der Rechnungstage mit eigener Hand und verzeichnete auch die Armenausgaben. Die Jahresrechnung 1574 konnte, wie dieses Protokoll belegt, wegen grosser Bauausgaben für die Kirche erst im April 1575 abgelegt werden. Bullinger unterschreibt das Protokoll mittels individueller Signatur.

3a

Stillstandsprotokolle 1750/56–1789.

4

Zinsbuch 1746–19. Jh.

5

«Urbarium» 1783 über alle Kirchenstühle und Kirchen-«Plätze» (inkl. Nachträge bis ca. 1859).

## Politische Gemeinde Berg

### IV A Bände

1

«Waisenbuch des Escherischen Hauses Berg» angelegt 1767 durch Vogtherr Johann Caspar Escher: vormundschaftliche Rechnungen 1763–1841.

2/3

«Urbarium des alten und neuen Grundzinses zu Berg...», 1. und 2. Teil, bereinigt 1779 (mit Nachträgen der Besitzer der zinspflichtigen Grundstücke bis ca. 1865).

4

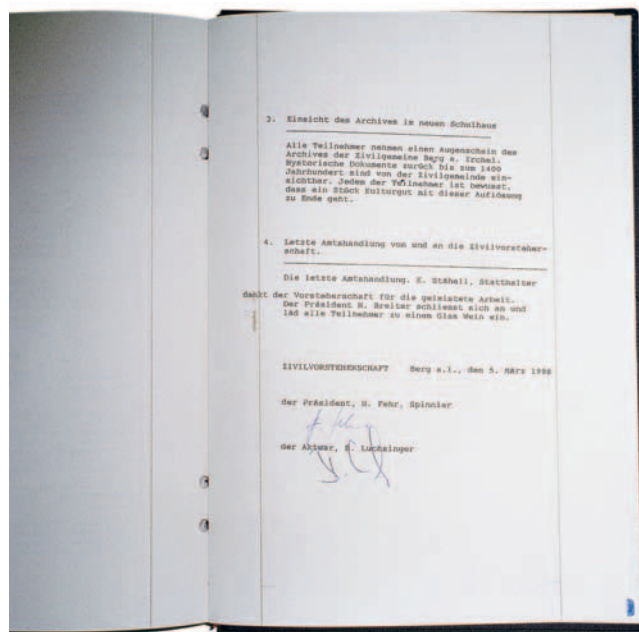
Gemeindeprotokoll, «angefangen auf Rat ... [von] Johann Geörg Escher von Berg im Dezember 1786». Darin Bauabrechnung des 1786 neu gebauten Gemeinde- und Schulhauses, Beschreibung der Strassen, Wirtschafts- und Fusswege um 1790; Abnahme der Jahresrechnung, Wahlprotokolle; Unterbruch während der Revolutionsjahre (Hinweis auf ein gesondertes Protokoll) und Fortsetzung des Protokolls 1803–1837. Hinten im Band: Minutiöses Verzeichnis der für die Revolutionsinstanzen 1799–1801 ausgeführten 231 Transporte.

### Ehemalige Zivilgemeinde Berg

#### I A Urkunden auf Pergament

47 Urkunden 1522–1696; darunter:

Urkunde 1522 betr. Brückenunterhalt im Schollenberg zwischen dem Herrn auf Teufen und der Gemeinde Flaach, weitere Vertragsurkunde zur Schollenberger Brücke 1674; Dokumente zu Wegrechten, Kauf- und Rechtsgeschäften 1530/1532(–1538) des Besitzers des Schollenbergs (Bürgermeister von Waldkirch von Schaffhausen) im Verhältnis zu Flaach; Kaufbriefe u. a. m. 16. Jh. bezüglich der Besitzer zu Schollenberg; obrigkeitliches Urteil 1536 wegen eines durch Hans Steffan vorgenommenen und das Nutzungs- und Weiderecht der Gemeinde Berg störenden Einschlags; Urteilsspruch 1538 in Zehntenstreit zwischen der Pfarrei Berg und dem Untervogt zu Berg (Hinweise auf Einschläge in der Flur und auf Umnutzung von Wies- und Ackerland zu Hofstätten, Hanfpünten und Weingärten); Spruchbrief 1538 betr. Aufteilung und Verpachtung der Allmend; Einzugsbriefe 1539, 1575, 1605, 1630; Lehenbrief 1542 für das sog. Almosenhöfli zu Berg; Kauf 1543 des Hofes und ehemaligen Burgstalls Tobel durch Bürgermeister Waldkirch von Schaffhausen und Rechtsnatur dieses Hofes als eingeschlossenes Gut 1544; Vidimus 1545 eines Rechtsinstruments von 1510, das die Nutzungsverhältnisse zwischen dem Besitzer des Schollenbergs und der Gemeinde Flaach regelt; Regelung 1554 des Nutzungs- und Weiderechts zwischen den Gemeinden Berg und Gräslikon auf der sog. Mallatz-Wiese; Bewilligung 1567 der Gemeinde Berg in Rücksprache mit dem Kollaturherrn, dem Kloster Rheinau, für die Errichtung eines Brunnens im Pfarrhof (für Pfarrer Bullinger, inkl. bauliche Leistungen usw.); 11 entkräftete Urkunden 1572/73 betr. div. dem Klosteramt Embrach zustehende Grundzinsen; Vertrag 1597 zwischen Philipp von Waldkirch auf Schloss Schollenberg und der Gemeinde Berg betr. Holznutzung (Holzbezug durch von Waldkirch, Schutz des Jungwaldes durch die von Berg, Verbot weiterer Rodungen, Nutzung gemeinsamer Weiderechte), Änderun-



«Aus dem letzten Protokoll der Vörschenschaft, 5. März 1998, der damals formell aufgelöst und in die politische Gemeinde integrierten Zivilgemeinde Berg. Zur Auflösung der Zivilgemeinde gehörte auch die Übergabe des sehr reichhaltigen Archivs: «Jedem... ist bewusst, dass ein Stück Kulturgut mit dieser Auflösung zu Ende geht.»

gen dieses Vertrags 1624 (auch forstpolizeiliche Aspekte); Vergleich 1605 zwischen der Bauern- und der Tagelöhner-Partei bezüglich Allmendnutzung; Nutzung 1607 des Weiderechtes auf den Rüdlinger Wiesen sowohl für die Gemeinde Flaach als auch für die Besitzer des Schollenbergs.

#### I B Verträge auf Papier

darunter:

Abschriften zum Ratsurteil 1436 betr. gemeinsame Weide für Vieh und Schweine für die Besitzer auf Schollenberg und die Gemeinde Berg sowie Wegrechte; Streit 1595 um Wässerungen und entsprechende Schmälerung der Schollenbergischen Fischereirechte; weitere Abschriften von Dokumenten betr. Rechts- und Nutzungsverhältnisse zwischen Berg und dem Burgstall Schollenberg 16./18. Jh.; Verleihung 1685 der Fischenz im Rhein an Junker Waldkirch zu Schollenberg.

#### II A Akten

darunter:

Abschrift 17. Jh. der umfangreichen Öffnung des Hofes Berg; Abrechnung 1779/80 betr. den gemeindeeigenen Hof Schollenberg; Verzeichnis der den Burgstall Schollenberg betreffenden Rechtsinstrumente; Gemeinderechnung 1797.

#### IV A Bände

«Schützen-Rächen-Buch für die Gemeind Berg am Irchel 1772»; darin: Schützengaben der Obrigkeit für die neue «Zilschaft» (Schiesseinrichtung) Berg; Gewinner und Preisgelder; Schützen-Rechnung bis 1801(–1813).

### Ehemalige Armengemeinde

#### II A Akten

Legate und entsprechende Austeilung an Arme 1679–1703 sowie eigenhändiges und persönlich besiegeltes Legat 1664

von Anna Dorothea Escher; Bezüge von Geld und Schulbüchern aus dem zürcherischen Almosenamt und ihre Verteilung 1731–1738.

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnung des Armengutes der Kirchgemeinde Berg 1747–1798.

### IV A Bände

1

«Vermachtungen gegen den Armen und der Schul Berg», angelegt 1703 durch Pfarrer Kaspar Huber. Verzeichnis der Vermächtnisse 1679–1771–1900 (!) und Verzeichnisse der Ausgaben an Arme sowie Verzeichnisse ausgeteilter (kirchlicher) Lehrbücher 1680–19. Jh.

2

«Hand-Rödel» über Einnahmen und Ausgaben des Armengutes Berg, 1791–1809.

3/4

Zinsbücher angelegt 1729 und 1781 (eingehende Kapitalzinsen ins Armengut und Zinskontrolle 18./19. Jh.).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Buch am Irchel

(Wir halten uns an die alten Signaturen und nicht an diejenigen einer individuellen Neuordnung im Jahr 2000).

### I A Urkunden auf Pergament

17 Urkunden 1455–1752; darunter:

Schuldverhaft 1455 des Gerichts zu Winterthur: Der Kirchenpfleger Hans Fryg nimmt als Vertreter der Kirche Buch einen säumigen Schuldner als «Gast» auf (der Schuldner bleibt solange in kostenpflichtiger Kost und Logis, bis die Schuld beglichen ist); obrigkeitliches Urteil 1489 im Streit zwischen dem Herrn zu Wülflingen und der Gemeinde Buch betr. Nutzung in den drei der Herrschaft Wülflingen zustehenden Irchelwäldern Stamberg, Wolffersperg und Büell (Buch überstrapaziert die abgabepflichtigen Weidrechte durch Rodungen, Anbau und Allmendnutzung; der Irchel wird in seiner Rechtsnatur als «rechter Eewald» bekräftigt); ähnliche Thematik in weiteren Ratsurteilen 1543/44; Spruchbrief 1491 betr. Weidrechte zwischen der Gemeinde Buch und Einwohnern von Wiler; Spruchbrief 1549 betr. das durch die Gemeinde Buch dem Pfarrherrn Etter streitig gemachte Holznutzungsrecht in den vom Herrn zu Wülflingen erkaufte Irchelwäldern; Quittung 1558 der Herren zu Wülflingen zuhanden der Gemeinde Buch betr. die Kaufsumme (900 Gulden) um die Irchelwälder Stamberg und Wolffersperg; obrigkeitliche Lehensbriefe um die Wälder Stamberg und Wolffersperg zuhanden der Gemeinde Buch 16./18. Jh.; Urteilsbriefe 1601 und 1645 um Holz- und Brückenrechte für die Mühle Eigenthal im Verhältnis zur Gemeinde Buch.

### III A Jahresrechnungen

Rödel um Einnahmen und Ausgaben der Kirche Buch 1656–1682 (mit Lücken); Jahresrechnungen um das Kirchen-

gut der Pfarrkirche zu Buch am Irchel 1641–1682; Mehrjahresrechnungen um das Kirchengut 1691–1758 und mit grossen Lücken bis 1782.

### IV A Bände

1a

1667 angelegtes Urbar der Grund- und Geldzinsen der Kirche Buch (inkl. Kontrolle der Zinseingänge bis 1713), am Schluss des Bandes summarische Übersichten inkl. beträchtliche Zinsausstände.

1b

1714 angelegtes Zinsbuch der Kirche Buch (Kontrolle der eingehenden Zinse bis 1746).

1c

1714 angelegtes Urbar betr. die Zinsen der Kirche Buch.

1d

Zinsbuch mit Zinskontrolle 1746–19. Jh. (im zweiten Teil des Bandes: Zinsurbar 1822).

### IV B 2a

«Stillstands-Protokoll der Kirche zu Buch, verfasst von Salomon Dälliker, Pfarrer daselbst 1791» (geführt bis 1829).

## Politische Gemeinde Buch am Irchel

### I A Urkunden auf Pergament

3 Urkunden (durch Feuchtigkeitsschäden teils unleserlich); darunter:

Bewilligung 1549 von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich für ihren Landsassen, Vogt und Gerichtsherrn Steiner zu Pfungen und Wülflingen, zwei Hölzer zu Buch als Teil des Gesamtlehens der Stadt Zürich zu verkaufen; Ratsurkunde 1612 betr. Kauf der Hölzer Stamberg und Wolffersperg durch die Gemeinde Buch (Verkäufer: die Vogtherren Steiner zu Wülflingen, Übertragung der Lehenschaft sowie Vorbehalt der vogtherrlichen Abgabe für Holz- und Weiderecht).

### I B Verträge auf Papier

Vom Gericht zu Buch gefertigter Schuldbrief 1565 betr. Aufnahme von 400 Gulden durch die Gemeinde Buch.

### II A Akten

Spruchbrief 1738 der Herrschaft Wülflingen bezüglich Gleichstellung in Sachen Holznutzen der Mühle Eigenthal (Gerichtsherr Escher zu Berg) mit den Bürgern zu Buch; Bereinigung 1744 der Heu- und Emdzehnten in den sog. Aus- und Ruchwiesen zu Buch; konkursrechtliche Instrumente wie Zug eines Hofes 1634 durch die Gemeinde.

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Gemeindegutes 1671–1790 (mit Lücken); Einnahmen z.B. ab Holzverkauf und ab Ernteertrag ab Gemeindegütern, grössere Ausgaben für Glaubensflüchtlinge um 1700.

## Politische Gemeinde Dachsen

### I A Urkunden auf Pergament

40 Urkunden 1511–1722; darunter:

Urteilsspruch 1511 mit Beschränkung der Gerichtskompetenz des Vogtherrn zu Laufen gegenüber Bauern und Hintersässen zu Dachsen vor dem Gericht Dachsen; Teilung privater Güter 1527 (Chirograph !); Vertrag 1545 zwischen den vier gemeinen Weidgenossen im Amt Uhwiesen und zu Dachsen einerseits und Privaten zu Dachsen anderseits betr. Abgrenzung von Weidrechten; «Schadlosbrief» der Gemeinde Dachsen 1547 wegen einer durch die Gemeinde vom Spitalamt Schaffhausen entliehenen Summe von 30 Gulden; verschiedene z. T. grosse Schuldverschreibungen von Bürgern zu Dachsen 16./17. Jh.; Verleihung 1552 einer Hofstatt durch die Gemeinde; Schuldbrief 1559 um 200 Gulden der Gemeinde Dachsen gegenüber Schaffhauser Bürgern (Unterpand: gesamter Gemeindebesitz und sämtliche Gemeindefrechte); Schuldbrief der Gemeinde 1620 um 200 Gulden; Schiedsspruch 1561 zwischen der Gemeinde Dachsen und Bürgern zu Dachsen betr. einen Kuhweg; Spruchbriefe 1567 und 1575 im Streit zwischen Uhwiesen und Dachsen betr. gemeinsamen Weidgang auf von Uhwiesen zwei Wochen zu früh zur Sondernutzung beanspruchten Emdwiesen; Regelung der Nutzung 1580 betr. die der Gemeinde und den



*IA 15: Vertrag 1580 um die Nutzung der Trotte im Dorf Dachsen, die je zur Hälfte der Gemeinde und den Kehlhofern zusteht. Selten schönes Chirograph.*

Kehlhofern je zur Hälfte zustehenden Trotte im Dorf (sehr schönes Chirograph); Schuldverschreibung 1586 um 200 Gulden durch die Gemeinde Dachsen gegenüber einem Schaffhauser Bürger, inkl. Schuldverlängerung 1591 (Papier); Kaufbriefe 1609, 1611 und 1616 betr. Kauf von Wald durch die Gemeinde Dachsen im Bann Altenburg; Vertrag 1609 zwischen der Gemeinde Dachsen und Müller Heinrich Meister zu Dachsen betr. wasserbauliche Belange des Mühlebachs; Vidimus 1623 betr. Brunnen- und Wässerungsrecht 1463 ab dem Furtrain-Brunnen in der grossen Wiese; Einzugsbrief 1624; Urteilbrief 1641 betr. die durch Dachsen angestrenzte präzisere Teilung des mit Uhwiesen, Feuerthalen, Flurlingen und Langwiesen gemeinen und bereits 100 Jahre zuvor genauer definierten Weidgangs; Bewilligung 1641 zum Einzug von Silbergeschirr durch die Gemeinde von Amtsträgern, sich auswärts Verheiratenden und Fremden; von den fünf miteinander weidgenössigen Gemeinden 1666 erlassene Bewilligung für Uhwiesen und Dachsen, aneinander grenzende Wiesen wegen Schädigung durch das Weidevieh getrennt («eingebannt») zu belassen; «Wasserleitung-Brief» 1674 (Fest-

legung von Entwässerungsgräben in Feld und Reben); Verpflichtung 1675 für Hintersässen und auf Besitz ansässige Fremde zur Entrichtung von Gebühren und Befreiung der Gemeinde betr. Annahme neuer Bürger; Pauschalregelungen 1676 mit den in Dachsen die Mühle und weitere Güter besitzenden Bürgern von Schaffhausen betr. Beitrag an die Gemeindelasten; 1677 durch die Gemeinde erwirktes Verbot zum Einlagern und Wiederverkauf auswärtiger Weine durch die Bürger (wegen Schädigung der Ökonomie allgemein sowie des Rufes des Dachsener Weins insbesondere); Spruchbrief 1722 betr. gemeinen Weidgang zwischen Benken und Dachsen.

### I B Verträge auf Papier

Abschriften 18./19. Jh. betr. Holzrecht im Kohlfirst 1365, Holzordnung im Rheinwald 1511, Befreiung vom Kyburger Brauch für div. Gemeinden 1558; Appellationsurteil 1719 betr. Ausmarchung der Nutzungsbereiche zwischen Dachsen und Benken.

### II A Akten

darunter:

«Abredung», Zusammenstellung 1577 betr. die dem «Hof Dachsen» genössigen Leute (Verpflichtung in der Gemeinde mit Haushalt anwesend zu sein); Bürgerrodel 1759 (Namenliste); Verzeichnis 1789 betr. an die Bürger verpachtete Gemeindegüter; Verteilung von Emdwiesen 1753; Akten betr. private Güter 18. Jh.; Bürgerrechtsaufnahmen 1643 und 18. Jh.; Feuerschau 18. Jh.; Holznutzung, Holzfrevel 18. Jh.; in Dachsen erhobene «Liebessteuern» für Glaubensflüchtlinge und Brandgeschädigte 17./18. Jh.; Abschrift der Dorfföffnung von 1609; Vieh- und Volkszählung 1768/1770er-Jahre; Hungersnot 1771: Fruchtverteilung und Bezug von Saatgut; flur- und weiderechtliche Belange 18. Jh.; Viehseuchen 18. Jh.; Militär- und Schützenwesen 18. Jh. (z.B. Mannschafts-, Pferde- und Ochsenverzeichnis 1765); Gemeindeökonomie 16./18. Jh. (u. a. Aktiv- und Passivschuldbriefe); Grundzins- und Tragerödel 18. Jh.; Akten betr. den Brauch 18. Jh. (Abgabe an die Landvogtei Kyburg); Strassenwesen 18. Jh.; Taufscheine, Leumundszeugnisse, Ehezeugnis 18. Jh.; Verzeichnis aller Fertigungen und Fertigungstaxen während der Amtszeit von Vogt Eggli 1642–1673 am Gericht Dachsen; Kopie des sog. «Schuldbriefes» von 1775 (Schulordnung, Finanzierung der von der Schule Uhwiesen abgetrennten bzw. zu Dachsen neu errichteten Schule).

### III A Jahresrechnungen

darunter:

Pachtertrag der verpachteten Gemeindewiesen 1585, 1591; Schuld- und Rechnungsrodel der Gemeinde 1617, 1651, Ausgaben 1711, 1721; Verkauf einer grossen Gemeindewiese 1659/60 und allgemeine Ausgaben der Gemeinde 1659–1661; «Wiesenrodel der Gemeinde Dachsen» 1633 (Verkauf, Verpachtung von Gemeindewiesen); sog. «Alling-Rödel» 1692 ff. (Bussenrödel betr. Flurvergehen).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dorf

### II A Akten

Ehe- und Paternitätsangelegenheiten, ehegerichtliche Urteile 1753–1797, speziell Dorf betreffend; Fragment der Armenrechnung 1798 (Armensteuern an den kirchlichen Festtagen, Ausgabe für Arme, inkl. protokollierter Gemeindebeschluss: Man will nicht freiwillig «unter die Waffen treten» sowie für «Einhaltung der Neutralität» und Loyalität zur «alten Obrigkeit» eintreten).

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchengutes 1751–1794: Einnahmen an Geldzinsen, aus dem Säckligut; Ausgaben an Besoldungen, an Liebessteuern auswärts, an Arme der Gemeinde, baulicher Unterhalt, Abendmahl, Schullohn für arme Schüler, Examenbrot usw.

## Politische Gemeinde Dorf

### II A Akten

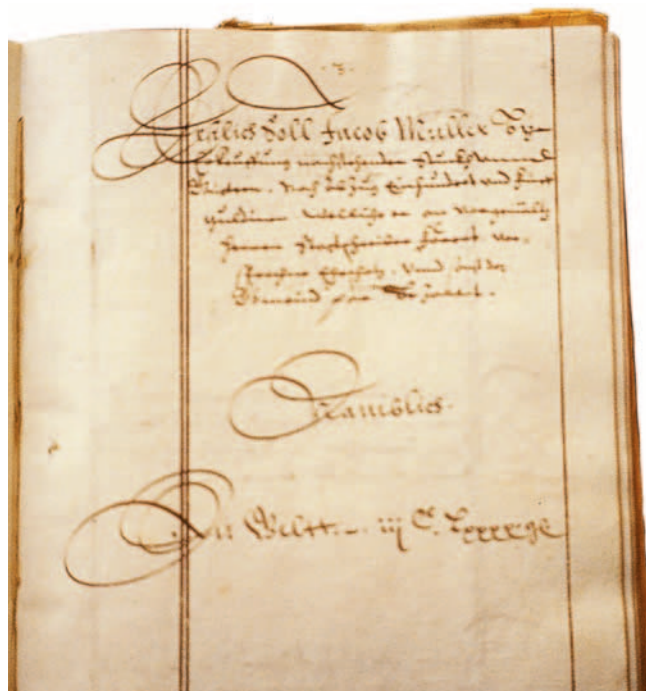
Wenige Akten 18. Jh., darunter: Vier Verzeichnisse bzw. «Schuld-Libell» 1751 / 1767 / 1768 / 1785 (Schuldenverzeichnisse zahlreicher Bürger zu Dorf anlässlich des Kaufes von Gütern von der Gemeinde bzw. von einem Privaten, Angabe der Schuldner, der Schuldsommen und der Unterpfande bzw. der erworbenen Grundstücke).

### IV A Bände

1  
Verzeichnis 1626 betr. den dem Klosteramt Töss grundzinspflichtigen Hof zu Dorf, den die Gemeinde Dorf den Kindern des verstorbenen Vyt Brütsch abgekauft und unter die Bürger stückweise weiter verkauft hat («Brütschenhof»): Angabe der Kaufsummen, welche die einzelnen Bürger der Gemeinde zu entrichten, bzw. der Schuldbriefanteile, welche sie zu übernehmen haben (inkl. Angabe der Unterpfande, bzw. der gekauften Anteile am Hofe sowie Zahlungskontrolle bis 1644).

2  
Verzeichnis 1642 betr. den einem Schaffhauser Bürger grundzinspflichtigen Hof zu Dorf, genannt Salenhof, den die Gemeinde bis anhin in eigener Regie bearbeitet hat, der aber ausser dem Grundzins nichts abgeworfen hatte, in den nichts an Mist investiert werden konnte und der sich demzufolge von Jahr zu Jahr «gebösert» hatte; Angabe der Kaufsumme, welche die einzelnen Bürger der Gemeinde zu entrichten haben (inkl. Angabe der Unterpfande, bzw. der gekauften Anteile am Hofe sowie Zahlungskontrolle bis 1714).

3  
Grundzinsurbar 1643 betr. den dem Siechenamt Winterthur grundzinspflichtigen Hof zu Dorf, den die Gemeinde dem Hans Hagenbuch abgekauft und an ihre Bürger stückweise weiter verkauft hat: Tragerschaft der Gemeinde für den Zins,



IV A 2: Aus dem Urbar des Salenhofes 1642. Die Gemeinde Dorf, die diesen ihr gehörenden Hof in Eigenregie bebaute, aber wegen mangelnder Möglichkeit der Zufuhr von Mist eine Verschlechterung der Güter feststellen musste, verkaufte diesen Hof in Teilen an ihre Bürger. Als erster Käufer ist Jakob Müller mit einem Kauf von 390 Gulden aufgeführt (nach Abzug von Vorzahlungen an Erschatz gegenüber dem Lehenherrn und einer Schuld gegenüber der Gemeinde).

Verzeichnis der einzelnen Grundzinspflichtigen und der zinspflichtigen Grundstücke; Bereinigung 1751 (Band aus Pergamentblättern).

4  
Grundzinsurbar 1674 betr. den dem Klosteramt Töss grundzinspflichtigen Hof zu Dorf, den die Gemeinde von Conrad Rebmann sel. erworben und stückweise an ihre Bürger weiter verkauft hat: Tragerschaft der Gemeinde für den Zins, Verzeichnis der einzelnen Grundzinspflichtigen und der zinspflichtigen Grundstücke; Bereinigung 1751.

5  
Schuldverschreibung 1674 in Bandform derjenigen Bürger zu Dorf, die der Gemeinde den Hof, der einst Conrad Rebmann gehört hatte, stückweise abgekauft haben (s. Nr. 4): Angabe der Schuldner, der Schuldsommen, der Unterpfande (bzw. der gekauften Grundstücke); Zahlungskontrolle bis 1677.

6  
Schuldverschreibung 1697 in Bandform derjenigen Bürger zu Dorf, die der Gemeinde den dem Klosteramt Töss grundzinspflichtigen Bucherhof stückweise auf der Gant abgekauft haben: Angabe der Schuldner, der Schuldsommen, der Unterpfande (bzw. der gekauften Grundstücke); Zahlungskontrolle bis 1705. Die Gemeinde hatte diesen Hof um 3000 Gulden (entsprechend der gesamten Verschuldung) erworben und um 3611 Gulden weiter verkauft.

7  
Grundzinsurbar 1626 betr. den Brütschenhof. Verzeichnis der dem Klosteramt Töss via Tragerschaft der Gemeinde

grundzinspflichtigen Inhabern von Hofteilen (s. IV A 1); Bereinigung 1715.

8  
Grundzinsurbar betr. den dem Klosteramt Töss grundzinspflichtigen Hof zu Dorf, den die Gemeinde Abraham Arbenz abgekauft und stückweise an ihre Bürger weiter verkauft hat: Tragerschaft der Gemeinde für den Zins und Verzeichnis der einzelnen Zinspflichtigen und Unterpfände (bzw. erworbenen Grundstücke); Bereinigung 1751.

9  
Grundzinsurbar betr. den dem Klosteramt Töss grundzinspflichtigen sog. (halben) Seilerhof zu Dorf, den die Gemeinde an sich gezogen und stückweise an Bürger weiter verkauft hat: Übernahme der Tragerschaft für den Zins durch die Gemeinde, Angabe der einzelnen Zinspflichtigen und der belasteten Grundstücke. Verzeichnis der Grundstücke an «Holz und Boden», die bei der Gemeinde verbleiben.

10  
Grundzinsurbar 1756 betr. den dem Klosteramt Töss grundzinspflichtigen sog. Müller'schen Hof zu Dorf, den die Gemeinde vom wegen Verschwendung Konkurs gegangenen Hauptmann Müller an sich gezogen und stückweise an Bürger weiter verkauft hat: Übernahme der Tragerschaft für den Zins durch die Gemeinde, Angabe der Zinspflichtigen und der belasteten Grundstücke. («Holz und Boden» verbleiben bei der Gemeinde).

11/12  
Zwei Grundzinsurbare 1768 betr. das dem Klosteramt Töss grundzinspflichtigen halben Baltenspergerhof zu Dorf, den die Gemeinde an sich gezogen und stückweise an Bürger zu Dorf verkauft hat. Inhalt wie oben.

13  
Grundzinsurbar 1765 betr. das dem Klosteramt Töss grundzinspflichtigen Drittel des sog. Müller'schen Hofes. Inhalt wie IV A 10.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Feuerthalen

### I A Urkunden auf Pergament

2 Urkunden 1635, 1640: Testament und Vermächtnis 1635 von Hans Meyer, Amtsschreiber der Herrschaft Laufen, und dessen Ehefrau Elisabetha Lenger, ausgefertigt angesichts der Kinderlosigkeit und des fortgeschrittenen Alters des Ehepaars und eines schweren Schlags Meyers und weil nichts gewisser als der Tod und nichts ungewisser als die Todesstunde ist: Die Kirchgemeinde muss die von ihr gegenüber dem Ehepaar zur Wiederaufbauung der St. Leonhardskirche zu Feuerthalen eingegangene Schuldverschreibung von 1180 Gulden nicht rückerstatten, hat jedoch den Jahreszins davon für die Pfrundbesoldung des Pfarrherrn zu verwenden. Ebenso sieht Elisabetha Lenger bei ihrem Ableben die Zustellung von 1200 Gulden aus dem Frauengut an die Kirche zuhanden der

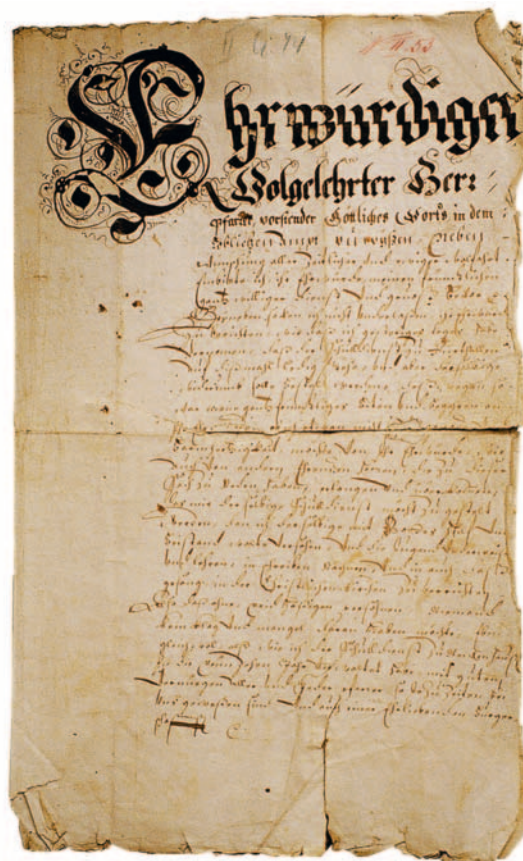
Pfrund vor (weitere Bestimmungen zur Verteilung von Vermögenswerten an Pflegende und Erbberechtigte); entsprechendes Vermächtnis 1640 von Elisabetha Lenger, Ehefrau des (noch lebenden) Amtsschreibers Meyer, betr. das gemeinsame Gut: Auszahlungen an Verwandte, Pflegende und Dienste (interessant die genaue Beschreibung von zu vererbenden Kleidungsstücken).

### I B Verträge auf Papier

darunter:  
Zinserlass 1651 betr. die Vergabung von Amtsschreiber Meyer (s. I A), «Urbar über der Kilchen zu Sanct Lienhart zu Feurtalen jährliche Gefell und Inkommen» 1636; inkl. Nachtrag 1640 betr. die vom Ehepaar Amtsschreiber Meyer testamentarisch übernommenen Vermögenswerte (s. I A) und weitere Nachträge; um das Jahr 1800 verfasstes Kopialbuch mit Abschriften der Staatsverträge zwischen Zürich und Schaffhausen von 1555, 1591 und 1617 (u. a. die Rheingrenze und Handels- und Gewerbebeschränkungen für Feuerthalen betreffend) sowie Abschrift des Erbrechts des Amtes Uhwiesen von 1603.

### II A Akten

darunter:  
Bau- und Rechnungsakten 17./(18.) Jh., insbesondere auch Akten zum Wiederaufbau der St.-Lienhards-Kapelle um das Jahr 1628: Taufstein (Gabe der Stadt Schaffhausen?), Stiftung von Wappen, Verdinge mit Handwerkern, Spenden, Materiallieferungen, Handwerkerrechnungen und -quittungen,



II A 44: Bitt- und Bewerbungsschreiben 1668 von Lorenz Nägeli von Neuhausen an den Pfarrer zu Laufen um die Lehrerstelle in Feuerthalen. In Neuhausen habe er, Nägeli, schon während 19 Jahren «etliche Knaben in dem Rächnen durch die sechs Speria gebracht». Nägeli sollte die Stelle erhalten.

Spesen und Rechnungszettel; Notiz 1646 betr. Gottesdienste des Pfarrers von Laufen in der im Teuerungsjahr 1628 ohne fremde Hilfe aufgebauten St.-Lienhards-Kapelle und Finanzierung dieser Dienste (u. a. mittels des Legates von Amtschreiber Meyer); Bittschreiben 1668 um die Schulmeisterstelle; Ehe- und Paternitätsakten 18. Jh.

### III A Jahresrechnungen

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Kirche 1638–1642; Rödel 1642–1667 über jährliche Einnahmen und Ausgaben der Kirche Feuerthalen; Zweijahres-Rechnungen der St.-Leonhards-Kirche zu Feuerthalen 1670–1750 (wenige Lücken), 1774 und 1795–1798.

### IV A Bände

1

1682 angelegtes Verzeichnis der gegenüber der Kirche Feuerthalen bestehenden Schulden und entsprechende Kontrolle bis 1714/15 der Eingänge von Abzahlungen und Zinsen.

## Politische Gemeinde Feuerthalen

### *Ehemalige Zivilgemeinde Feuerthalen*

#### I A Urkunden auf Pergament

21 Urkunden 1538–1755; darunter:

Urkunde 1538 mit Grenzziehung zwischen Feuerthalen und Langwiesen bezüglich Holznutzung; zwei «Brunnenbriefe» 1605: Abkommen zwischen Gemeinde und «Flecken» Feuerthalen und Junker Johann Peyer betr. gemeinsames Projekt einer Wasserfassung und eines Röhrenbrunnens zur Versorgung der Güter Peyers in Feuerthalen (Grasbau, Pflanzen von Bäumen); Zusatz 1609 zu diesem Brief auch bezüglich Wassernutzung durch den Vogt zu Laufen; obrigkeitliche Bewilligung 1606 zur Erhebung eines Einzugsgeldes angesichts der neu gebauten Wasserversorgung (zuvor gab es keine Brunnen); Spruchbrief 1606 zwischen den vier Gemeinden des Amtes Uhwiesen, bzw. zwischen Feuerthalen einerseits und Uhwiesen, Flurlingen und Langwiesen andererseits betr. Holznutzung: Beibehaltung der vor Zeiten ausgeführten Teilung der Holznutzung zwischen den vier Gemeinden (obwohl Feuerthalen inzwischen wegen Zuwanderung aus den anderen Amtsgemeinden und von auswärts stark gewachsen sei), jedoch volle Nutzung von Bauholz für Feuerthalen usw.; Bürgerverzeichnis 1610/1629; Einzugsbriefe 1615, 1740; Geldaufnahme 1642 von 1400 Gulden durch die Gemeinde von Junker Peyer im Hof zu Schaffhausen (Unterpfand: u. a. die jüngst erkaufte Gemeindegewirtschaft und -metzgerei zum Ochsen); Beschränkungen 1686 betr. die Ausübung des Leistenschneider- und des Tischmachersgewerbes durch zwei Ansässen (kein Handel, keine Arbeitnehmer und Lehrknaben); Verweigerung 1707 eines Hauskaufs durch einen deutschen Sporrer-Handwerker; umfassende Gemeindeordnung 1737; Einbürgerungs- und Hauskaufangelegenheit betr. den Glaubensflüchtling Hans Jakob Zorn (ein Strumpfw Weber, der einen für die Gemeindebürger zu schwunghaften Weinhandel betreibt, der sich jedoch gegen hohes Einkaufsgeld einbürgern kann).

### II A Akten

darunter:

Akten betr. Niederlassung und Bürgerrecht; Originalspruchbrief 1605 betr. Holznutzung durch den Vogt zu Laufen; div. Holznutzungsangelegenheiten; Vergleich 1724 betr. Verwendung des dem Amt Uhwiesen gemeinen Siechengutes zugunsten von Armenausgaben für Feuerthalen und Langwiesen; Sammlung 18. Jh. von «Attestaten» (Leumundszeugnissen) und von Heimatscheinen von Neuzuzüglern; originaler Einzugsbrief 1624; Feuerordnung 1764.

### IV A Bände

1a

Gemeindebuch und -protokolle 1670–1701–1751: Bürger- und Hintersässenaufnahmen und -angelegenheiten, Gemeindeökonomie und Gemeinderechnungswesen, Abnahme der Jahresrechnung; Beschlüsse der Hilari-Gemeinde, Wahlen in die Gemeindebeamtungen; «Flussloch»; Zusatz: Angaben zu den jährlich durch die Gemeinde gelieferten und verbauten Teucheln 18. Jh.

1b

Gemeindebuch und -protokoll 1702–1745, Inhalt wie IV A 1a sowie Bürger- und Mannschaftsverzeichnisse, Beschluss 1716 wegen des Bevölkerungsdrucks auch oberhalb der Kirche zu bauen und eine entsprechende Wasserversorgung einzurichten.

2

«Beschreibung des Zehnten und Grundzinses, dem Forsterdienst zu Feuerthalen zugehörig» 1746.

3

Gemeindebuch und -protokolle 1746–1795, wie IV A 1a, b.

4

«Gemeinds-Erkenntnissen» angelegt 1756: Vielfältigste Gemeindebeschlüsse 1756–1795, darunter vor allem Bürgerrechts- und Hintersässenangelegenheiten, Gemeindeökonomie, Gemeindeordnung, Hilari-Gemeinde, Gemeindeorganisation, Wasserversorgung, Brunnen- und Gesundheitswesen, Wachtwesen usw.

5

Archivverzeichnis («Registerbuch der Briefschaften...», angelegt 1757).

6

«Gemeind-Buch», angelegt 1795: Gemeindeprotokolle 1795–1820 (Fortsetzung von IV A 3).

### *Ehemalige Zivilgemeinde Langwiesen:*

#### I A Urkunden auf Pergament

16 Urkunden 1467–1707; darunter:

Spruchbriefe 1467 und 1538 betr. ein Wegrecht und den Unterhalt sowie die Besorgung des Baches (Nennung von Langwiesen als Gemeinde 1467); Regelungen 1542 und 1545 von Wegrechten und Grasnutzung bezüglich der Gemeinde; Ausmarchung der Rheingasse 1573; Schuldverschreibung 1581 um 120 Gulden der Gemeinde Langwiesen gegenüber dem Schaffhauser Bürger Bernhard Peyer (Unterpfand:



IV A 5: Titelblatt des Archivverzeichnisses: «Register der Briefschaften E.L. Gemeind Feuerthalen auf ein neues nach best angewendetem Fleiß in eine Ordnung gebracht, dieselben sortiert, augmentiert und verbessert, von Johann Heinrich Uhlman, Obmann, Laurentz Uhlman, Lieutenant, Johann Georg Witzig, Schulmeister und Hans Jacob Spiess, Weibel; beschehen auf Hilarj-Tag 1757.»

sämtliche privaten Güter und Gemeinderechte); weitere Schuldverschreibungen der Gemeinde Langwiesen 1602, 1623, 1666; Spruchbrief 1615 betr. Regelung des Einzugs im Verhältnis zwischen den Gemeinden des Amtes Uhwiesen, nämlich Uhwiesen, Flurlingen und Langwiesen einerseits und Feuerthalen andererseits; Einzugsbrief 1634; durch den «Flecken» Langwiesen ausgestellte Bürgerrechtsbriefe 1701 und 1707.

## II A Akten

darunter:

Abschrift 18. Jh. betr. ein umfangreiches Rechtsgeschäft 1462 wegen Regelung der Weidgangrechte der Gemeinde Langwiesen auf Gütern des Klosters Paradies; originaler Spruchbrief 1570 betr. Weidrecht zu Langwiesen; zwei originale Spruchbriefe 1539 und 1589 betr. Wegrechte zu Langwiesen sowie weitere originale Spruchbriefe, Akten und Kopien 16. Jh. (–18. Jh.) betr. Wegrechte, Flurrechtssachen; div. Akten betr. Bürgerrecht und Ansässen 17./18. Jh.; Abschrift der Zollordnung 1701 zwischen Zürich und Schaffhausen; allgemeine Feuerordnung der Landvogtei Kyburg 1764; Verbot 1768 für die Langwieser, mit ihren Schiffen Fremde, Verdächtige und Gesindel über den Rhein zu fahren.

## Ehemalige Armengemeinde Feuerthalen

### II A Akten

Aktenstücke betr. Aufteilung des Siechengutes des Amtes Uhwiesen 1798; Übergabe von 2809 Gulden an die Gemeinden Feuerthalen und Langwiesen.

### III A Jahresrechnungen

Rechnung über das Armen- oder Säckligut der Kirchgemeinde Feuerthalen 1788–1792, 1792–1794, 1793–1798.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Flaach

### I A Urkunden auf Pergament

2 Urkunden 1572, 1788: Bestätigungsurkunde 1572 von Untervogt, Kirchenpfleger und Gemeinde zu Flaach betr. Vergabung von 200 Gulden in Form eines Schuldbriefs durch den verstorbenen Gerichtsherrn Peyer für die Armenversorgung; Vertrag 1788 betr. Gemeindezugehörigkeit der Familie Egg in der Ziegelhütte (Inhalt s. unter I A evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Berg a. I.).

### I B Verträge auf Papier

Kopie des 1545 ausgestellten Lehenbriefes betr. das dem Stift Embrach zugehörnde Widumgut zu Flaach (gleichzeitig Umwandlung vom Handlehen in die Rechtsform eines Erblehens); Vergleich 1567 zwischen der Witwe von Pfarrer Kuchmeister und dem neu ins Amt tretenden Pfarrer Hans Löw (Entschädigung für die Witwe z.B. für Investitionen ihres Mannes in einen Weingarten); Spruchbrief 1619 betr. Kirchgemeindezugehörigkeit der Leute «oben im Dorf» zu Flaach (bisher zu Berg, nun zu Flaach gehörig), zu Volken (zu Flaach) und zu Gräslikon (zu Berg) sowie betr. finanzielle und bauliche Verpflichtungen als Folge der Neuzuweisung.

### II A Akten

Umfangreiche Sammlung 17./18. Jh. von die Angehörigen der Gemeinde betreffenden Akten im Ehe- und Paternitätsbereich; Sammlung 17./18. Jh. von Erlassen und Mandaten der Obrigkeit und anderer staatlicher Behörden sowie der Landvogteien Kyburg und Andelfingen allgemeiner Art für sämtliche Verwaltungs- und Lebensbereiche, teils auch spezifisch Einwohner der Kirchgemeinde betreffend (z. T. mit Hinweisen auf die Verlesung von der Kanzel); undatierte statistische Übersicht (16. Jh.) zur Anzahl der Haushaltungen in den Kirchgemeinden Flaach und Berg (in Flaach 80 Haushaltungen mit 318 Personen, aufgeteilt in 3 Haushaltungen mit einem ganzen Zug, 3 mit etwas weniger als einem ganzen Zug, 6 mit einem halben Zug, 4 mit etwas weniger als einem halben Zug, 10 sog. «Ein-Rössler» und 54 «Dauner», also Tagelöhner, ähnliche Überzahl der Tagelöhner zu Berg); undatierte Aufstellung der Kosten des Neubaus der Kirche zu Flaach 1611; Verzeichnis der in diesem Zusammenhang getätigten Transporte mit Fuhrwerken von Gemeindeangehörigen; Akten zu den Kirchenörtern bzw. -stühlen 18. Jh.; div. Bauakten 18. Jh.; urbarmässige Beschreibungen der Pfarrpfund zehntenpflichtiger Äcker und Reben 16.–18. Jh.;



«Kirchengebrauch der Pfarr zu Flaach 1677» (Kirchen- und Gemeindeordnung); konkurs- und güterrechtliche Akten 17./18. Jh. privater Natur mit nur teils ersichtlichem Zusammenhang mit dem Kirchengut; Vermächtnisse für das Armengut 17./18. Jh.; Akten zur Gemeindeökonomie 18. Jh.

**III A Jahresrechnungen**

Kernenrodel 1620; Rechnungsrodel 17./18. Jh.; Jahresrechnungen 1647–1676 und 1733–1760/74 (je mit Lücken).

**IV A Bände**

1  
 Urbarmässige Beschreibung 1574 der jährlichen eingehenden Zinsen «der Kilchenn zuo Flaach uff Hächingen genannt zuo Sannct Jeörgen ennet dem Irchell... gelegen...», inkl. nachträgliche Bereinigungen und Neufassungen 1682 und 1746, inkl. Verzeichnisse und Kopien von Rechtsinstrumenten zu Vergabungen an die Kirche 16./17. Jh.; nachträglich vorn im Band eingefügte Gemeinde- und Almosenordnung, frühes 17. Jh. (?).



IV A 1: Nachtrag des frühen 17. Jh. zum Kirchenurbar 1574: Kirchen- und Almosenordnung für Flaach. Paragraphen 1 und 2: Gemäss altem Brauch der Kirche «uf Hächingen zuo S. Jörgen ze Flaach» werden beispielsweise zwei «Kilchmeier» mit einer Amtszeitbeschränkung von zwei Jahren gewählt. Jährlich um Weihnachten wird einer der beiden gewählt, der jeweils «alte» kann während seines zweiten Amtsjahres den solchermassen jeweils Neugewählten einführen; einer der beiden besorgt die Finanzen und muss deshalb «schreiben und lesen» können, während der andere das eingehende Getreide verwaltet.

2  
 1678 angelegtes Verzeichnis der Kirchengemeinde zustehender Schuldbriefe bzw. Schuldkapitalien und Kontrolle der eingehenden Zinsen (bis 1725); eingebunden in ein bemerkenswertes liturgisches Pergamentfragment.

3/4/5  
 «Zins- und Rechnungsbücher», angelegt u. a. 1727 und 1730 (Inhalt wie Nr. 2, Zeitraum 18. Jh.).

6a  
 Stillstandsprotokolle 1727/1735–1793 (auch betitelt mit «Acten-Buch für die Gmeinden zu Flaach und Volken, angehebt 1727»).

6b  
 Stillstandsprotokolle 1793–1827.

**Politische Gemeinde Flaach**

**I A Urkunden auf Pergament**

45 Urkunden 1428–1780; darunter:  
 Spruchbrief 1428 betr. gegenseitige Pflichten und Rechte des Gerichtsherrn und der Gemeinde (s. Abbildung und Legende, S. 35); Lehenbrief 1468 der Elisabet Irmoser zu Wesperspühl um eine Wiese; Urteilsbrief der Zürcher Obrigkeit 1488 im Streit zwischen den Gemeinden Flaach und Ellikon um das Thurhölzli jenseits der Thur (zugunsten von Flaach); Kaufbrief 1493 mit Handwechsel des Buchholzes Müliberg (gelegen im Bann Flaach) von der Gemeinde Berg an die Gemeinde Flaach; Urteilsbrief der Zürcher Obrigkeit 1508 im Streit zwischen den Gemeinden Flaach und Ellikon um den sog. Kleinsand jenseits der Thur (zugunsten von Flaach); Kauf der Werd 1510 durch die Gemeinde Flaach; Spruchbrief 1510 im Streit zwischen den jeweiligen Besitzern des Schollenbergs und der Gemeinde Flaach um die Nutzung «in Urfa» und allgemein Rechtscharakter des Einfangs Schollenbergs; Appellationsurteil der Zürcher Obrigkeit 1511 zugunsten der Gemeinde Flaach (und gegen die Gemeinde Alten) betr. Grenze der Thur im Bereich Engi; weitere Nutzungs- und Grenzstreitigkeiten bezüglich der Gemeinde Alten 1513; Spruchbriefe 1525, 1533 betr. Schutz von Fischereirechten des Hönisen usw. zu Alten (Lehen der Kartause Ittingen) in der alten Thur bezüglich der Gemeinde Flaach; obrigkeitliche Bestätigung 1526 eines Teils des Flaachener Erbrechts; weitere Spruchbriefe, Urteile betr. Nutzung, Rechte und Pflichten im Verhältnis zum Schollenberg und im Thurbereich (Alten) 1530, 1533, 1536, 1542; div. Urkunden betr. die «Wollau» im Thurbereich 16. Jh.; obrigkeitlicher Spruchbrief 1542 betr. die niedergerichtlichen Rechte des Flaachener Vogtherrn und die «Einigungen und Feldrechte» der Gemeine Flaach am Beispiel von Einschlägen in der Allmend; weiterer obrigkeitlicher Spruchbrief 1545 zur Klärung der niedergerichtlichen Rechte des Vogtherrn und der gemeinderechtlichen Belange (z. B. bezüglich Neuzuzüger); Spruchbrief 1550 betr. einen durch den Pfarrer von Berg eingeschlagenen Weingarten (entsprechende Schmälerung der Flaachener Weidrechte); Spruchbrief 1554 zwischen den sieben weidegenössigen Gemeinden Rheinau, Marthalen, Benken, Ellikon, Kleinandelfingen, Oerlingen und Wildensbuch einerseits und der Gemeinde Flaach andererseits betr. Zugang zur Viehtränke für Flaach an der Thur; Vertrag 1528 zwischen dem Vogtherrn und der Gemeinde betr. Bussenkompetenz im Flurbereich; «Vechordnung» 1556 (Bauern-/Tagelöhner-Partei, Nutzung der Allmend durch Vieh nach Massgabe des genau definierten Landbesitzes, namentliche Aufzählung der Angehörigen der einzelnen Grundbesitzklassen und der Tagelöhner); Regelung 1556 der «Wasserkehr» (Wässerung der Wiesen); Spruchbrief 1557 betr. Nutzung und Fischenzen des Dorfbachs im Verhältnis



*IA 1: Erste von 45 Pergamenturkunden, 1428. Das Urkundenarchiv von Flaach ist besonders reichhaltig und belegt die agrarische und rechtliche Bedeutung dieses ländlichen Zentrums. Spruchbrief des Winterthurer Ratsgerichts zwischen Ulrich von Gachnang von Goldenberg als Inhaber der Gerichtsherrschaft Flaach und den «erbern Lüten von Flaach gemeinem Dorff»: Der Weinausschank ist kein Monopol des Gerichtsherrn, sondern jeder Bürger kann von seinen eigenen Reben Wein ausschenken; Regelung der Leistung der Frondiensttage mit dem Leib und mit dem Pflug gegenüber dem Gerichtsherrn; Regelung der Abgabe von Mist; kein Zwang für die Bauern, die gerichtsherrliche Mühle zu benützen; Regelung des durch den Gerichtsherrn der Gemeinde schuldigen Allmendzinses (anstelle der gerichtsherrlichen Pflicht zur Haltung des Zuchtstiers für die Dorfherde). Auch wenn es in der Urkunde nicht speziell (wie sonst oft üblich) vermerkt ist, wurden von diesem Spruchbrief zwei Exemplare, also für jede Partei eines, ausgefertigt. Dasjenige des Gerichtsherrn findet sich im Gerichtsarchiv im Staatsarchiv (Signatur C III 7 Nr. 7).*

zwischen dem Schloss Schollenberg und der Gemeinde Flaach; obrigkeitliches Appellationsurteil 1560 zugunsten der Vaterlaus zu Flaach betr. deren Fischereifächer in der Thur mit entsprechendem Holzbezug zum Bau der Fächer in Bezug auf Vogtherr und Gemeinde; Spruchbrief 1621 zwischen den Gemeinden Andelfingen und Ossingen einerseits und Flaach, Volken und Kleinandelfingen andererseits betr. Entrichtung der herrschaftlichen Steuer; Spruchbrief 1678 hochkarätiger Vertreter der Zürcher Obrigkeit zur Definition von Kompetenzen des Gerichtsherrn und der Dorfgemeinde zu Flaach; «Metzgbrief» 1700 (Bestätigung der 1697 durch die Gemeinde von der Zunft zur Saffran erworbenen ehehaften Metzgereigerechtigkeit im Verhältnis zu Ansprüchen privater Metzger); «Gemeindehaus-Freiheit» 1710 (obrigkeitlicher Spruch betr. Wirte-Kompetenzen zwischen dem Gemeindestubenwirt und dem Tavernenwirt zum Engel); Kaufbrief 1746 um 60 Jucharten Wiesen und Holz im Wollau jenseits der Thur (Erwerb durch die Gemeinde); Vergleich 1748 zwischen den Gemeinden Flaach und Alten um die Weidrechte im Wollau; obrigkeitliche Verleihung 1770 der von der Herrschaft Flaach herrührenden Tavernengerechtigkeit; Lehenbrief 1780 um die Fischenz in der Thur und Waldbesitz an Ritzmann in der unteren Mühle.

## I B Verträge auf Papier

darunter:

Spruchbrief 1644 zwischen Berg, Flaach und Volken einerseits und Hünikon andererseits betr. Unterhalt der Strasse zwischen diesen Ortschaften; Wasserkehr-Ordnung 1759.

## II A Akten

darunter:

Spruchbrief 1606 betr. Fischereifächer der Vaterlaus in der Thur in Bezug auf die Gemeinde; 1636 angelegtes und bis 1667 reichendes «Verzeichnus» der Silberbecher, die der Gemeinde Flaach gemäss Reglement bei Antritt von Ämtern verehrt worden sind; div. Konkursakten; div. Akten zu Wegrechten.

## III A Jahresrechnungen

Handrödel 1655–1678 zu den Jahresrechnungen (detaillierte Verzeichnisse von Einnahmen, teils auch Ausgaben, an Wein, Getreide, Geld); Verzeichnis 1780 der 134 wachgeldpflichtigen Bürger; Jahresrechnungen des Gemeindegutes 1602–1798 (mit Lücken): Umfangreiche Ein- und Ausgabenwirtschaft auch in Naturalien, z.B. von Erlös ab Gemeindeliegenschaften und -gütern, ab verkauften Eicheln und aus Holzverkauf.

## IV A Bände

1

Namenregister 1634 zu einem nicht mehr vorhandenen Urbar betr. die der Gemeinde Flaach zustehenden Grundzinsen.

2

Grundzinsbuch 1673 (eingebunden in ein mittelalterliches liturgisches Pergamentfragment): Verzeichnis der gegenüber der Gemeinde Flaach schuldigen Grundzinsen, Kontrolle der Eingänge 1673–1685, Verzeichnis der Restanzen, Namenregister, Angaben zum Kernen-, Hafer- und Weinschlag 1673–1685 (Satz in Geld für Getreide und Wein).

3

Urbur 1623 (Pergamentblätter) über die der Gemeinde Flaach gegenüber schuldigen Grund- und Geldzinsen (angelegt zur Rechtssicherung, da bis anhin keine schriftlichen Instrumente existiert hätten) mit Nachträgen, Bereinigungen 1685.

4

Zinsurbar 1679: Festhalten der Zinsen, die ab den Gütern gehen, die Hans Fehr von Flaach auf der Gant verkauft hat und für die er tragerweise einzustehen hat (Zinsen z.B. gegenüber dem Klosteramt Embrach, den Pfarreien Berg und Flaach, gegenüber Privaten).

5

«Erneuerte Öffnung der Gerichtsbarkeit zu Flaach und Volken, A° 1682». Pergamentband: Beschreibung der Bann Grenzen des Dorfes Flaach und der Gerichtsherrschaft Flaach-Volken, Beschreibung der Wege und Wegrechte, umfangreicher Bussenkatalog, flurrechtliche Belange (auch bezüglich Schollenberg), Bussenkompetenz zwischen Vogtherrn und Gemeinde, Sammlung der Texte der zu leistenden Eide (der Gemeinde Flaach und Volken gegenüber dem Vogtherrn; des Vogts, der Vierer, des Weibels, der Holzförster zu Flaach und Volken gegenüber dem Vogtherrn; Eid der Richter, der Fleisch- und Brotschätzer und der Metzger und ihrer Knechte).

6

«Vogt-Kindern-Buch über Flaach und Volken, angefangen 1716» (vormundschaftliche Abrechnungen bis 1811, Band wurde 1997 durch Andrea Feldmann restauriert).

7

«Urbarium über den der Pfarrpfund Flaach zudienenden Zehenden zu Flaach und daselbst umhin gelegen» (aufgrund der neuen Ausmessungen 1780/83 in den Jahren 1784/86 erstellt). Umfassendes Zehntenrecht mit statistischen Angaben zum zehntenpflichtigen Land, die zugleich einer Arealstatistik der Gemeinde entsprechen.

8

«Gemeind Buch, darin zu finden, was von der Gemeind ermhert, erlaubt und verboten worden, angefangen von Hans Conrad Brandenberger, Gerichts- und Gmeindvogt, 1793..., auch wer von Jahr zu Jahr Gschwornen worden und wie die Gmeind-Ehehaften von Zeit zu Zeit verliehen worden, auch wie jährlich das Holz in Häuen ausgegeben wird.» (Insgesamt sehr interessantes und sprechendes Protokoll auch zum ökonomischen Leben, zu Verknappungen der Lebensgrundlagen, Berichte zu den Vorgängen 1798/99, nachgeführt bis 1834/1846).

## Politische Gemeinde Flurlingen

### I A Urkunden auf Pergament

8 Urkunden 1360–1739: Beurkundung 1360 von Bürgermeister und Rat zu Schaffhausen betr. Schenkung als Almosen eines bei Flurlingen gelegenen und mit einem Gültzins von 2 Mütt Kernen belasteten Weingartens an die Feldsiechen auf der Staige zu Schaffhausen (Schenkung durch Heinrich



*IA 2: Diese Schenkungsurkunde von 1363 belegt den uralten Zusammenhang zwischen Flurlingen und der Stadt Schaffhausen. Eine Schaffhauser Bürgerin schenkt einen zu Flurlingen gelegenen Weingarten mit Trottenanteil den Feldsiechen zu Schaffhausen. Mit ihren Siegeln beurkunden der Schultheiss und der Rat von Schaffhausen sowie der Vormund der Schenkgeberin diese Schenkung.*

von Goldpach und seine verwitwete Mutter Anna, vertreten durch Vögte; Heinrich war bei den Siechen verpfündet, d.h. versorgt); Beurkundung 1363 von Bürgermeister und Rat zu Schaffhausen betr. Schenkung eines zu Flurlingen gelegenen Weingartens an die Feldsiechen auf der Staige zu Schaffhausen (Schenkung durch obige Frau Anna, Witwe von Heinrich von Goldpach, Bürgerin von Schaffhausen; zur Schenkung gelangt der Drittel einer Trotte zu Flurlingen, der Wein ab dem Rebgut soll zur Aufbesserung der Verköstigung der bei den Siechen Verpfündeten dienen, inkl. Verpflichtung zur

Lieferung von Öl an die Leutkirche zu St. Johann); Kaufbrief 1413 betr. einen Karrenweg zwecks Zugänglichkeit auf Flurlinger Gebiet zu Weingärten und Trotte durch einen Schaffhauser Bürger; Kaufbrief 1510 betr. Verkaufs eines Trottenanteils durch einen Flurlinger an die Sondersiechen zu Schaffhausen; Spruchbrief 1525 betr. Reichweite der Brennholznutzung im Kohlfirst zwischen den Gemeinden Uhwiesen und Flurlingen einerseits und Feuerthalen und Langwiesen andererseits, speziell jedoch zwischen Flurlingen und Feuerthalen, auch mittels erfolgter Ausmarchung und Grenzziehung; Spruchbrief 1606 zwischen Feuerthalen einerseits und Uhwiesen, Flurlingen und Langwiesen andererseits betr. Holznutzung im Kohlfirst, betr. Freizügigkeit innerhalb dieser Amtsgemeinden, betr. Steuerquote und Quoten für das Zehnten- und Herbstmahl; Verordnung 1657 der acht Richter und «Marker» des Amtes Uhwiesen betr. Anlegen, Unterhalt und Garantie der im alten und neuen Reberg zu Flurlingen zu Abführung des Wassers notwendigen Gräben (nachdem die Rebbesitzer aus Flurlingen sowie die zahlreichen, namentlich genannten Schaffhauser Bürger mit Rebbesitz zu Flurlingen entsprechende Verpflichtungen vernachlässigt hatten); obrigkeitliches Urteil betr. Holznutzung im Kohlfirst mit Hinweis auf die Urkunden von 1525 und 1606.

### II A Akten

darunter:

Kopie 18. Jh. eines Brunnenbriefs 1536 (Sicherung des gemeindeeigenen Brunnens bzw. der Wasserversorgung der Gemeinde gegen private Ansprüche); Kopie des Einzugsbriefes 1613; Urteil 1779 betr. den Rechtscharakter der Buchhalden (bleibt Gemeinschaftsgut des Amtes Uhwiesen und ist von früheren Grenzziehungen im Kohlfirst nicht betroffen) und Kompromiss dazu zwischen Uhwiesen und Flurlingen 1780; Beschluss 1796 betr. Aufteilung des bis anhin gemeinsamen Kapellenholzes im Kohlfirst unter die vier Amtsgemeinden Uhwiesen, Flurlingen, Feuerthalen und Langwiesen.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Henggart

### II A Akten

(zur Zeit der Inventarisierung vermisst).

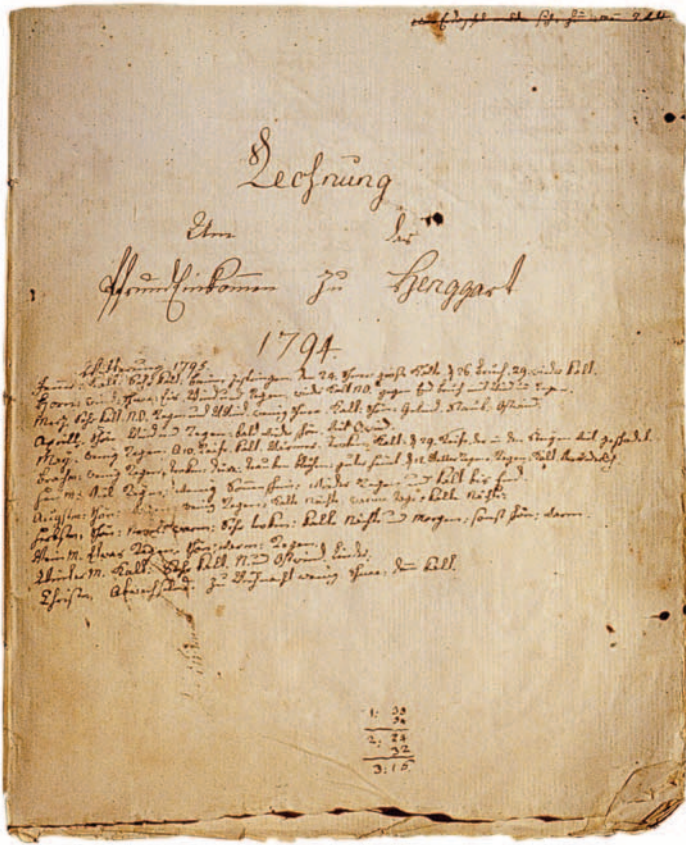
### III A Jahresrechnungen

Zwei noch vorhandene Jahresrechnungen des Kirchgemeindegutes: 1749 und 1755; Jahresrechnungen «um das Pfrundeinkommen» 1774–1798 von Pfarrer Ulrich Irminger: Interessante und einmalige Quelle: auf Deckblatt Protokoll der Witterungsbeobachtungen monatsweise; Übersicht und Details einer relativ umfangreichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft und pfarrherrlichen Ökonomie mit Angaben zur Bewirtschaftung, Lohnarbeit und zu Erträgen der Pfarrgüter (Getreide, Wein, Heu, Emd, Obst, Hülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Nüsse, Strohgarben); Einnahmen an Hanf-, Klee- und Weinzehnten; Kosten für Dreschen; Angaben des Verhältnisses von Getreidegarben zum gewonnenen

## Politische Gemeinde Humlikon

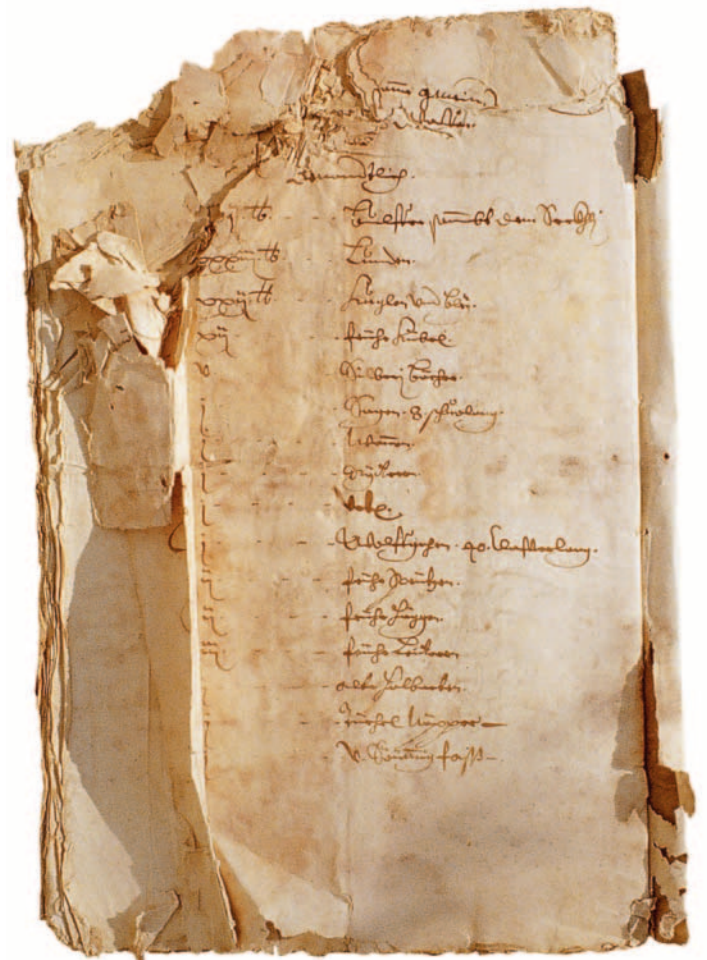
### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnung 1685, 1692, 1696, 1697 (alle durch Feuchtigkeitsschäden stark beeinträchtigt und im Zerfall begriffen), Jahresrechnung 1711, 1725, 1730–1750 (mit Lücken): Nicht unbeträchtliche Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft auch in Naturalien (Einnahmen von Getreide z.B. ab dem «Gemeindefeld» bzw. ab dem «Gemeindehof im Dindlikon», den die Gemeinde im Lohn bebauen liess); Ausgaben für Schul- und Armenwesen, Liebessteuern, Gemeindebedienstete, Gemeindeversammlung, Gemeindefest, «Sichellegi», Wasserversorgung und für die Bebauung des Dindliker Hofes.



III A: Titelblatt der Jahresrechnung um das Pfrundeinkommen 1794 von Pfarrer Ulrich Irminger. Auf dem Titelblatt dieser von 1774 bis 1798 reichenden Rechnungsserie sind die Wetterbeobachtungen des jeweils der Rechnung folgenden Jahres notiert, hier also des Jahres 1795. In den 1790er-Jahren verschlechterte sich das Klima zeitweise drastisch, was zu Missernten und Notzeiten führte. Irminger notiert hier für 1795 unter anderem: Eine grosse Januar-kälte, bei der die Bäume zerspringen, einen teilweise sehr kalten März, einen Reifem am 29. Mai, der die Reben in den Steigen sehr schädigte, einen nassen und kalten Heumonats (Juli) usw.

Getreide; Umrechnungen von Naturalien in Geldpreise, u. a. m.



III A 1: Aus der Jahresrechnung 1685 der Gemeinde Humlikon. Das Dokument ist durch zu feuchte Lagerung bereits stark im Zerfall begriffen. Die bereits durch das Staatsarchiv vorgenommene Sicherung durch Mikrofilm ist in diesem Fall die letzte Chance, um die Information zu retten. Humlikon verfügte im 18. Jahrhundert über ein vergleichsweise beträchtliches Gemeindegut von einigen Tausend Pfund Geld sowie über den gemeindeeigenen Hof Dindlikon. Einnahmen und Ausgaben fielen auch in Naturalien an. Inventar 1685: Als Gemeindebesitz aufgeführt sind: Pulver (Mengenangabe nicht mehr lesbar), 33 Pfund Lunten, 22 Pfund Kugeln und Blei, 12 Feuerkübel, 5 Silberbecher, 1 acht Schuh lange Säge, 1 Wanne, 1 Ryteren (= Sieb), 1 Viertel (Getreidemass), 1 Wolfszahn von 40 Klaftern (ca. 72 m) Länge, 2 Feuerspritzen, 2 Feuerhaken, 3 Feuerleitern, 1 alte Hellebarde, 1 Teuchelnäpper (-bohrer), 1 Fass mit etwas mehr als 5 Saum Volumen (gut 800 Liter, ungefähr dem jährliche Umsatz an Gemeindegewein entsprechend für Weinausgaben an der Bächtelgemeinde, an der Rechnungsgemeinde, an der militärischen Musterung, u. a. m.).

## Politische Gemeinde Henggart

### II A Akten

Hier (statt unter der nicht existierenden Signatur I A) eingereiht: Einzugsbrief 1793; Kopie 1837 des Marchenbriefs 1711 der Hohen und Niederen Gerichte zwischen der Grafschaft Kyburg, dem Dorf Hettlingen und der Herrschaft Wülflingen (betrifft auch Grenzen zwischen Henggart und Hettlingen); Akten 1778–1798 des Ehegerichts Zürich betr. Einwohner von Henggart; zwei Aktenstücke der ehemaligen Armengemeinde: Ordnung bzw. Bereitstellung 1787 eines Wagens für Krankentransporte für die gesamte Landvogtei Andelfingen bzw. Beteiligung der Kirchgemeinde Henggart daran.

### III A Jahresrechnungen

Nur Jahresrechnung des Gemeindegutes 1699 vorhanden.

## Politische Gemeinde Kleinandelfingen

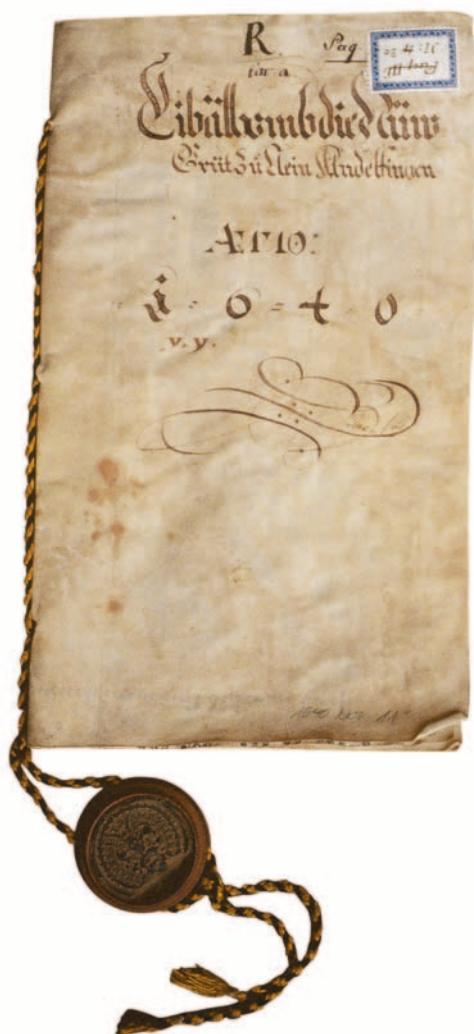
### Ehemalige Zivilgemeinde Kleinandelfingen

#### I A Urkunden auf Pergament

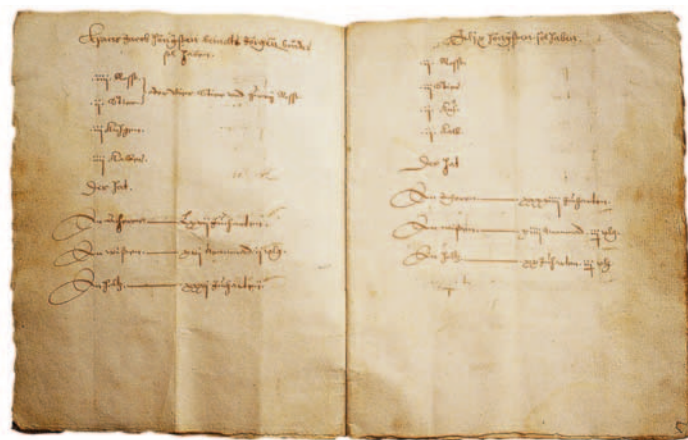
49 Urkunden 1483–1698; darunter:

Spruchbrief 1483 betr. Zehntenrechte von Allerheiligen zu Schaffhausen (als Inhaberin der Kirche Andelfingen) und von privaten Zehntenherren (u. a. Weinzehnten im Schiterberg); Verleihung 1503 von Zehntenrechten zu Kleinandelfingen, Besitztümern und Vogtrechten zu Ossingen, Gütighausen und Berg durch den Bürgermeister von Zürich an den von Mandach; Kaufbrief 1505 betr. geringe Zehntenrechte; obrigkeitliches Urteil 1514 betr. Befreiung der Kleinandelfinger von Frontagwen (Fronarbeit) gegenüber dem Kloster Rheinau; Kaufbriefe 1522, 1556 betr. die Zehn-

tenrechte zu Kleinandelfingen (Kauf durch das Kloster Paradies); Lehenbriefe 1522, 1538, 1543, 1557, 1574, 1578, 1601, 1628, 1675, 1683, 1698 und 18. Jh. um die Zehntenrechte zu Kleinandelfingen (Lehen der Stadt Zürich); Spruchbrief 1540 betr. Pachtzinsen ab verteiltem Gemeindegut; div. Urkunden betr. Nutzung des Gemeinewaldes 16. Jh.; Spruchbrief 1552 betr. Übernahme von Kosten im Bereich des Gefangenewesens durch Kleinandelfingen im Verhältnis zu Andelfingen, Ossingen und anderen Amtsgemeinden; Beschluss der sechs eidgenössischen Orte (ohne Zürich und Bern) 1578 betr. Aufteilung der Besitztümer und Rechte des Klosters Paradies, bzw. Zuteilung des Zürich zustehenden Achtels in Form der Zehntenrechte zu Kleinandelfingen und von Waldungen im Kohlfirst; Vergleich 1583 zwischen der Gemeinde Kleinandelfingen und dem Säger Flachmüller zu Grossandelfingen betr. Wasserrechte und -nutzung; Ausmarchung 1593 der Zehntenrechte im Schiterberg zwischen der Span-



I A 30: Einbanddeckel des «Libell umb die Nüw Grüt zu Clein Andelfingen Aetio 1640». Erkennbar sind auch Archivvermerke, die darauf schliessen lassen, dass sich dieses Libell im Archiv des Klosters Rheinau befunden hatte und wohl anlässlich des Zehntenloskaufs im 19. Jh. an die Gemeinde herausgegeben worden war. Agrarhistorisch interessanter Fall: Die Gemeinde rodete in einer Art sog. Urwechswirtschaft grössere Parzellen des Gemeinewaldes, legte dort also auf «Neugrüten» Äcker an und liess dafür an anderer Stelle Ackerland wieder aufforsten. Bei dieser Art von Wirtschaft – welche wegen Kapitalaufnahme notwendig geworden war – musste der Zehntenherr, in diesem Fall das Kloster Rheinau, um die Definition und Festlegung der Zehnten kämpfen, wozu der Akt dieses Libells diente.



I A 14 (ehemalige Zivilgemeinde Alten): «Viehordnung» 1628 der Gemeinde Alten. Nutzung der gemeinen Weide nach Massgabe des Landbesitzes. Mit 77 Jucharten Acker- und 16 Mannmad Wiesland sowie 31 Jucharten Wald kann der Grossbauer 4 Pferde, 2 Zugstiere, 3 Kühe und 4 Kalber auf die gemeine Weide treiben, die Tagelöhner mit wenigen Vierlingen Landbesitz je nachdem 1 oder 2 Kühe bzw. Kälber.

weid in Zürich und Allerheiligen zu Schaffhausen; Einzugsbriefe 1593, 1600, 1624, 1706; Spruchbrief 1626 betr. Weiderechtigung von Zugochsen, Ziegen und Pferden; Spruchbrief 1621 betr. Kriegssteuer im Verhältnis von Andelfingen und Ossingen einerseits und Kleinandelfingen und Flaach und Volken andererseits; «Libell» 1640 betr. die Neugrüte zu Kleinandelfingen (Abgabe von Land ab einem Neugrüt der Gemeinde an die Bürger gegen Zins, bzw. keine Zinspflicht mehr, wenn das Neugrüt wieder Gemeinewald wird); Vertrag 1660 zwischen den Gemeinden Gross- und Kleinandelfingen betr. Wasserrechte (z. B. Nennung der neu erstellten Sage und Reibe zu Grossandelfingen, Überführen des Sagebachs über die Thur); Vertrag 1663 zwischen Gross- und Kleinandelfingen einerseits und dem Werdhof (Ossingen) andererseits betr. Weg- und Nutzungsrechten im Grenzgebiet; «Vertragsbrief» 1671 im Streit um die Nutzung der Eichelmast (Ackeret) zwischen Bauern zu Kleinandelfingen einerseits und Tagelöhnern und «Söldnern» daselbst andererseits; Spruchbrief 1672 im Streit um Brenn- und Zaunholznutzung zwischen der Tagelöhner- und der Bauernpartei zu Kleinandelfingen; div. flur- und nutzungsrechtliche Belange 17. Jh.; «Kompromiss-Spruch und Regulativ über die Thur-

Wuhr-Werke(r) zwischen Andelfingen und Klein-Andelfingen... 1791.»

### **I B Verträge auf Papier**

darunter:

Vor allem sog. Zugbriefe (Zug von Konkursmassen, vor allem von Höfen, privater Konkursiter an die Gemeinde).

### **II A Akten**

darunter:

Rödel und Verzeichnisse betr. Schuldposten und Schuldzinsen gegenüber der Gemeinde (z.B. Verteilung von Schuldkapitalien, für welche die Gemeinde solidarisch haftet, auf einzelne Unterschuldner, 2. Hälfte 16. Jh.); Übersichten, Verzeichnisse, Urbare betr. den Zehnten, auch bezüglich Verhältnis zwischen den Zehnteninhabern Spanweid zu Zürich und Allerheiligen zu Schaffhausen und bezüglich sog. Neugrützehnten (Akten teils aus dem obrigkeitlichen Archiv); Akten betr. Wasserrecht des Sage-Baches inkl. Überleitung über die Thur; Marchenbeschreibung 1623 betr. Schiterberg; Verteilung von Gemeindeland 1641; Steuererhebungen für Brand- und Unwettergeschädigte; Armenverzeichnis 1689/90; Thurverbauungen und -wuhungen; Vergleich 1726 zwischen Bauern und Tagelöhnern betr. Holznutzung.

### **III A Jahresrechnungen**

Jahresrechnungen 1641–1798 (mit wenigen Lücken): Einnahmen an Grund- und Geldzinsen, an Getreide ab Gemeindeland, ab Holzverkauf, Bussen; Ausgaben für Besoldungen (inkl. Schulmeister und Hebamme), Arme, Gemeindeversammlung usw.; Einnahme- und Ausgabenwirtschaft stark auf Getreide und Wein ausgerichtet.

### **IV A Bände**

1

1544 angelegtes Verzeichnis betr. Pachtzinsen ab verteiltem Gemeindeland (Nachträge bis ca. 1577).

2

«Der Gemeind zu Cleinandelfingen Zins-Urbarlin, 1577 ernüwert.» Wie IV A 1, inkl. Nachträge.

3

Im frühen 17. Jh. angelegtes Schuldenverzeichnis: Angabe der durch die Gemeinde solidarisch aufgenommenen Schuldkapitalien und Verteilung der Kapitalien an einzelne Bürger, Angabe der einzelnen Unterpfände dieser Unterschuldner, Zeitraum 1551–1692. Eingebunden in liturgisches Pergamentfragment.

4

Rechenbuch einer «ersamen Gemeind zu Clein-Andelfingen» 1647–1743; Kontrolle der Schuldzinsen von Bürgern gegenüber der Gemeinde.

5

Schuldverzeichnis, angelegt 1658/59 (ähnlich IV A 3: solidarische Schulden der Gemeinde, bzw. Unterschuldner, Nachträge bis 18. Jh.).

6

Zwei Exemplare «Copia» (kopiert wohl von der Rheinauer Kanzlei) der Beschreibung des Zehntens zu Kleinandelfin-

gen: Im Jahr 1791 vorgenommene Abschrift mit Bereinigung und Ergänzung des von Hans Conrad Gyger 1660 verfassten Zehntenurbars (s. StAZ H I 602).

7a

Urbar 1637 betr. die der Gemeinde zustehenden Grund- und Geldzinsen (offenbar ab im 16. Jh. verteilt und verpachteten bzw. verliehenen Gemeindegütern).

7b

Urbar (wie IV A 7 a), bereinigt und neu angelegt 1687.

8

Gemeindeprotokoll 1683–1818: Wahl der Beamten, Beschlüsse betr. Flurrecht, Bürgernutzen, Gemeindeökonomie, Wasserrecht, Verzeichnisse zu den Forstergarben, Pflichten des Kuhhirten, des Schweinehirten, des Forsters, Verzeichnis der Wege und Wegrechte 1727, Viehversicherung 1795.

9

Urbar 1756 der dem Kloster Rheinau zu Kleinandelfingen zustehenden Grundzinsen.

10

Urbare 1786 in zwei Exemplaren, betr. die der Gemeinde zustehenden Pacht- und Grundzinsen (s. IV A 7a und 7b).

### *Ehemalige Zivilgemeinde Alten*

### **I A Urkunden auf Pergament**

20 Urkunden 1505–1748; darunter:

Urteilbriefe 1505–1535 betr. Weidrechte von Alten in Bezug auf Marthalen und Kleinandelfingen; Einzugsbriefe 1542, 1565, 1610, 1738; obrigkeitliches Urteil 1542 betr. Schädigung der Grundstücke der Gemeinde Alten jenseits der Thur durch das Vieh von Flaach; weitere Urkunden 16. Jh. und 1748 zum Verhältnis zwischen Alten (und Wesperspühl) einerseits und Flaach andererseits in Bezug auf Nutzen und Grenzen im Thurbereich; Viehordnung 1628 (Angabe der Anzahl der Zugtiere und des sonstigen Weideviehs, s. Abb. S. 38); urbarmässige Beschreibungen von Grundzinsen 1674; Urkunden 1673 betr. Nutzung in der Hundsau und 1729 betr. Thurverbauungen im Verhältnis zu Andelfingen.

### **II A Akten**

U.a. Akten und Urkundenkopien betr. das Verhältnis von Alten zu Andelfingen (Thurverbauungen, Nutzung thurnaher Gebiete), Weidrechte bezüglich Kleinandelfingen und Marthalen 16. Jh.

### **III A Jahresrechnungen**

Jahresrechnungen der Dorfmeier 1740–1798 (wenige Lücken).

### **IV A Bände**

1

Urbar 1672 der Grundzinsen, die der Gemeinde Alten zustehen (Pergamentblätter).

2

Urbar 1774 der dem Kloster Rheinau zustehenden Grundzinsen des Krähenriethofes.

*Ehemalige Zivilgemeinde Oerlingen***I A Urkunden auf Pergament**

1 Urkunde: Spruchbrief 1746 zwischen dem Kloster Rheinau und den beiden Müllern zu Marthalen einerseits und der Gemeinde Oerlingen andererseits betr. die Wasserrechte des Rietbaches mit Bezugnahme auf ein Rechtsinstrument 1512: Die zehn Oerlinger Hanfrösen im Rietbach dürfen weiterhin durch einen einzigen Zufluss Wasser beziehen, hingegen steht den Oerlingern keine Rechte zur Wässerung ihrer Güter zu (die damals herrschende Trockenheit beeinträchtigte den Wasserzufluss zu den Marthaler Mühlen).

**I B Verträge**

Eine Reihe von Abschriften v.a. bezüglich der den Weiher zu Oerlingen betreffenden Wasserrechte bzw. Speisung der Marthaler Mühlen mit Wasserkraft und Fischereirechte des Klosters Rheinau im Weiher 15.–18.Jh.

**IV A Bände**

1  
«Grund-Zins-Urbarium, gehörig dem lobw. Gottshaus Rheinau über ihre gefäll- und grundzinshabende Güter in der Burgerschaft Öhringen, von Vogt und Schulmeister Hs. Jacob Moser ab coppiert, A° 1750...», Nachträge bis 19. Jh.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Laufen-Uhwiesen

**II A Akten**

Jahresrechnung 1555 der Kirchenpfleger zu Laufen und der Kapellenpfleger zu Uhwiesen; um 1598 wohl durch den Amtschreiber angelegtes Formularbuch (Muster für verschiedene Rechtsinstrumente wie Urfehdbriefe, Testamente, Übergabe der Erbgerechtigkeit ab Grundstücken, Mannrechtbriefe, Ledigsprechung von Leibeigenschaft, Verträge bei Totschlaghändeln, erbrechtliche Vorlagen, Heiratsbriefe und -verabredungen); div. Rechnungsakten 17./18. Jh. (auch das gesamte Amt Uhwiesen betreffend).

**III A Jahresrechnungen**

Jahresrechnungen, Restanzenverzeichnisse, 1616–1798; Mehrjahresrechnungen über das Sondersiechengut im Amt Uhwiesen (Siechenhaus im Geisstal) 1775–1795; Aufteilung dieses Gutes 1798 unter die Gemeinden Uhwiesen, Flurlingen, Feuerthalen und Langwiesen.

**IV A Bände**

1: «Urbar der Pfarrkilchen Lauffen» 1658 (Einkünfte der Kirche an Grundzinsen und Zehnten, Verzeichnis des Güterbesitzes, Nachträge 18. Jh.; Einkünfte des Schulhauses).

2

«Acta Consistorialia, das ist Verzeichnus der streitigen Eehändeln, so sich zugetragen in der Pfarr Lauffen im Jahr Christi 1637... angefangen durch mich Hans Martin Farner, der Zeit Pfarrern daselbsten»: Ehe- und Stillstandsprotokoll 1637–1804, inkl. Anhang mit Aufzeichnungen derjenigen

Männer, die beim Austeilen des Abendmahls zuge dient haben, statistische Angaben zur Bevölkerungszahl der Kommunikanten, rechnerische Angaben zur Verteilung des Almosens, 17. Jh.

## Politische Gemeinde Laufen-Uhwiesen

**I A Urkunden auf Pergament**

167 Urkunden 1370–1694; darunter:

Konstanzisch-bischöflicher Lehenbrief 1397 um das «Gerütgut» auf dem Kohlfirst; verschiedenste Schuld-, Schenkungs-, Kauf-, Gant-, Tausch- und Gültinstrumente 15./16. Jh. (privater Bezug und Bezug zur Gemeinde und Kirchgemeinde sowie zur Pfarrkirche Laufen, zu der Kapelle Uhwiesen, den Sondersiechen im Geisstal, aktiv und passiv); Spruchbrief 1445 zwischen Uhwiesen einerseits und Flurlingen, Langwiesen und Feuerthalen andererseits betr. Übervorteilung der drei Gemeinden durch Uhwiesen (zusammen die vier Amtsgemeinden unter dem Gericht des Stifts Konstanz bildend) bei der Besetzung des gemeinsamen Rates und bei der gemeinsamen Flurnutzung; Spruchbrief 1455 wegen einer Jahrzeit im Jahrzeitbuch der Kirche Laufen; Lehenbrief 1462 von Bischof Heinrich zu Konstanz betr. Weinzehnten zu Uhwiesen und weitere Lehenbriefe und Rechts-Instrumente betr. diesen Zehnten 15./16./17./18. Jh.; Spruchbrief 1474 betr. Weidgang im Emmenriedt zwischen Uhwiesen und Dachsen einerseits und Benken andererseits; Lehenbrief 1493 um den Hof zu Mörlen; Vergabungen, Stiftungen von Jahrzeiten 1497, 1519 an die Kapelle Uhwiesen bzw. an die Leutpriester; Spruchbrief 1498 betr. eine Mistschütti in den Rebbergen von Uhwiesen; konstanzisch-bischöflicher Spruchbrief 1513 betr. Holznutzung des Leutpriesters der Pfarrei Laufen in der Gemeindewaldung von Uhwiesen; obrigkeitlicher Spruchbrief 1516 betr. Mitfinanzierung des neuen Chores der Kirche Laufen durch die Kirchgenossen von Trüllikon; Vergabung 1519 an die Sondersiechen im Geisstal; Schuldbrief der gesamten Amtsgemeinde 1524; Erblehenbrief 1526 der Kirchgenossen der Pfarrei Laufen um das Mesmeramt zu Laufen; Schuldbriefe der Gemeinde Uhwiesen 1530 (größere Geldaufnahmen durch die Gemeinde); Kaufbrief 1537 um einen Teil des Weinzehnten zu Uhwiesen; obrigkeitlicher Spruchbrief 1538 zwischen den Rebleuten zu Uhwiesen und Dachsen einerseits und den gemeinen Weidgenossen zu Uhwiesen, Dachsen, Flurlingen, Feuerthalen und Langwiesen andererseits betr. das den Weidgenossen abträgliche, bereits erfolgte Einschlagen neuer Reben; Spruchbrief 1539 wegen Streit zwischen Dachsen und Uhwiesen betr. Bussen-erhebung und Bannzugehörigkeit des Waldes «Krützhalden»; Spruchbrief 1540 betr. Bussenkompetenz (im Flurbereich) und betr. Kompetenz des Einzugsgeld zwischen den Amtsgemeinden Uhwiesen, Flurlingen, Feuerthalen und Langwiesen einerseits und dem konstanzisch-bischöflichen Gericht andererseits; Spruchbrief 1542 betr. Rechtscharakter des Einfangs «Geisstal»; Urbar 1554 der Weinzehnten zu Uhwiesen, Flurlingen, Feuerthalen und Dachsen; Verzeichnis 1555 der im Amt Uhwiesen pflichtigen Schuldner und Zinsen für Schuldkapitalien, für die Amt und Gemeinde Uhwiesen haften; Kaufbrief 1593 um den Weinzehnten zu Uhwiesen (1200 Gulden); Vertrag 1595 betr. Flurordnung von

Äckern unterhalb des Kohlfirstes, Äcker, die immer mehr zum Schaden der gemeinen Weidgenossen des Amtes Uhwiesen u. a. durch Schaffhauser Bürger individuell bewirtschaftet worden sind und die nun wieder in den Rhythmus der Dreizelgenordnung zurückgeführt werden; Spruchbrief 1597 betr. Entrichtung des Brauchs gegenüber der Grafschaft Kyburg sowohl für Freie wie Leibeigene des Bischofs zu Konstanz und des Schlosses Laufen im Amt Uhwiesen; Spruchbrief 1602 betr. Wasserrecht (Wässerung der Wiesen, Antrieb der Mühle Dachsen) des Abflusses des Weiher des Hofes Mörlen im Uhwieser Bann; Schuldverschreibung 1602 der Gemeinde Uhwiesen um 500 Gulden; Spruchbrief 1606 im Konflikt um Holznutzung zwischen dem zürcherischen Obervogt zu Laufen und den Amtsgemeinden Uhwiesen, Flurlingen, Langwiesen und Feuerthalen; Einzugsbrief 1613 für Uhwiesen; Spruchbrief 1615 zwischen den Gemeinden des Amtes Uhwiesen (Uhwiesen, Flurlingen, Langwiesen einerseits, Feuerthalen andererseits) betr. Handhabung, Verwendung, Abrechnung der Einzugs- und Hinterlassengelder des Amtes; Schuldverschreibung 1615 der Gemeinden der Pfarrei Laufen zur Erweiterung des Kirchhofs zu Laufen; Schuldverschreibung 1620 der Dorfgemeinde Uhwiesen zwecks neuer Glocke der Kapelle zu Uhwiesen; Bestätigung eines erbrechtlichen Erlasses 1620 für die vier Amtsgemeinden (durch die Stadt Zürich und den Bischof zu Konstanz); Schiedsspruch 1641 zwischen den Gemeinden Dachsen einerseits und Uhwiesen, Feuerthalen, Flurlingen und Langwiesen andererseits wegen gemeinsamer und geteilter Weidgangrechte und weiterer flurrechtlicher Angelegenheiten; ähnliche Ausmarchung 1666; obrigkeitliche Bewilligung 1653 für das Amt Uhwiesen zur Führung einer eigenen Weinrechnung (d. h. das Recht für regionale Preisbestimmung, und zwar angesichts der guten «Gewächse» im Amt, jedoch Verbot des Handels mit auswärtigen Weinen; Urkunde fehlt 1990); Verzicht 1660 der drei Amtsgemeinden Flurlingen, Feuerthalen und Langwiesen auf das neben dem Siechenhaus des Amtes Uhwiesen befindliche Siechenhölzli zugunsten der Gemeinde Uhwiesen; Verzichtserklärung 1660 des Schaffhauser Bürgers Braun gegenüber der Amtsgemeinde Uhwiesen betr. mögliche Vorteile für seine neuerrichtete Trotte in seinem Rebberg Vogelsang in Flurlingen und Urteil dazu 1713; obrigkeitlicher Spruchbrief 1685 betr. Abweisung von Ansprüchen der Einwohner von Nol zur Brennholznutzung im Uhwieser Nutzungsbereich.

## I B Verträge auf Papier

darunter:

Eid und Ordnung der Zehntenleute und -knechte im Amt Uhwiesen 16. Jh.; weitere Zehntensachen; ausführlicher und interessanter Pachtvertrag 1733 um die Mühle zu Dachsen; Kaufgeschäft 1791 um den Weinzehnten zu Uhwiesen um 4000 Gulden.

## II A Akten

darunter:

Notarielle Akten wie Vermögensinventare, Hinterlassenschaften, Verzeichnisse von Hausrat und fahrender Habe von Privaten aus verschiedenen Gemeinden des äusseren Amtes der Grafschaft Kyburg; zwei sog. Gemeinderödel 18. Jh. mit Wahlprotokollen und -angelegenheiten der Beamten und mit Gemeindebeschlüssen zu Flur-, Nutzungs- und Gemeindegeschäften aller Art; Rodel 18. Jh. mit Bussen über Flurvergehen; umfassende Gemeinde- und Forstordnung 1765;

Formularbuch 17. Jh. mit Mustern notarieller Instrumente wie Gant-, Kauf-, Schuldbriefe u. a. m.

## III A Jahresrechnungen

Eine einzige Gemeinderrechnung 1795.

## IV A Bände

1 und 2

Verzeichnisse 1571 und 1602 über Schuldkapitalien, welche die gesamte Amtsgemeinde Uhwiesen und/oder einzelne Gemeinden des Amtes für sich allein aufgenommen haben: Angabe der Unterverteilung der Kapitalien an einzelne Bürger und Angabe der entsprechenden Unterpfande und Zinsverpflichtungen.

3 und 4

Protokolle bzw. sog. «Sextern» betr. die durch das Amtsgericht zu Laufen gefertigten Rechtshandlungen notarieller Art, angelegt um 1593 (bis 1606 reichend) und 1632 (bis 1635/1651 reichend).



IV A 4: Im Jahr 1632 angelegtes «Sextern» (= Sextern, Lage von 6 Bogen) mit notariellen Geschäften wie Teilungen und Konkursen, die nicht vor Gericht gefertigt worden waren und die Hans Jacob Meyer, der Junge, in Vertretung seines kranken Vatters, des Amtschreibers, hier festgehalten hatte. Das Archiv von Laufen-Uhwiesen umfasst auch Teile des Archivs des gesamten bischöflich-konstanzerischen Amtes Uhwiesen, bestehend aus den Gemeinden Uhwiesen, Flurlingen, Langwiesen und Feuerthalen. Typisch barocker Spruch des später ebenfalls als Amtschreiber dienenden Meyers:  
«Die Kunst ist ein grosse Gaab  
Jedoch hat die Fromkeit das grösser Lob  
Kunstlich und gelert sein, stath gar wol  
Doch man vor allem fromm sein sol.»



5 bis 11 (teils mit Unternummern)

Eine Reihe von «Vogtkinder-Rechnungen» bzw. «Vogt- und Schirmbüchern» bzw. «Waisenprotokollen» 1593–18. Jh., die gesamte Herrschaft Laufen und das Amt Uhwiesen betreffend.

12.1 bis 12.7 sowie 13 und 14

Eine mit Lit. B-H bezeichnete Reihe von Waisenprotokollen 1714–1802 für das äussere Amt der Grafschaft Kyburg (Trütikon, Trüllikon, Marthalen, Rudolfingen, Oerlingen und Wildensbuch, auch Ellikon, Dachsen, Benken, Ossingen) sowie Waisenregister der Herrschaft Laufen 1758–1808 und Waisenbuch der Kirchgemeinde Feuerthalen-Langwiesen 1797–1808.

15

«Urbar des Siechenhüslins im Geissthal», angelegt 1658 durch Jacob Meyer, Amtsschreiber der Herrschaft Laufen: Verzeichnis der Schuldkapitalien bzw. Schuldzinsen, fällig gegenüber dem der gesamten Amtsgemeinde Uhwiesen gehörenden Siechenhaus im Geisstal (die Anlage des Urbars wurde notwendig, weil wegen «Sterbensläufen» und «schwerer Teuerung» Unsicherheit bezüglich der Schuldverpflichtungen bzw. der entsprechenden Unterpfande herrschte); Siegel der Stadt Zürich, von Obervogt Teucher zu Laufen und von Gerichtsherr Johann Ludwig Peyer wegen dessen niederen Gerichtsbarkeit.



IV A 15: Wappen der Amtsgemeinde Uhwiesen auf dem Einband des Urbars 1658 des Siechenhauses im Geisstal (heutiges Gemeindegewapp von Laufen-Uhwiesen).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Marthalen

### I A Urkunden auf Pergament

5 Urkunden 17. Jh.; darunter:

Schuldverschreibung 1660 (Geldaufnahme von 500 Gulden durch die Kirchgemeinde «zur Erbauung unserer Kirchen»); Schuldverschreibung 1695 der Kirchgemeinde im Zusammenhang mit Rückzahlungen an die Hinterlassenen von Pfarrer Wisser (welcher der Gemeinde mehrmals Geld geborgt hat, die dieses nicht unmittelbar zurückzahlen kann); Schuldbriefe 17. Jh. zugunsten der Kirchengutes; privater Schuldbrief 1620 (Erwähnung eines Kaufgeschäftes betr. die obere Mühle zu Marthalen).

### I B Verträge auf Papier

Konkursrechtliche «Zugbriefe» der Kirchgemeinde Marthalen 17./18. Jh. (Behändigung von Konkursgut durch die Gemeinde im Zusammenhang mit «Auffällen» verschiedener Bürger).

### II A Akten

Akten zu Rechnung und Ökonomie von Kirchen- und Armengut 17./18. Jh.; eigenhändige Verfügung des Marthaler Gerichtsherrn Hans Christoph von Waldkirch zur Stiftung eines Legates ins Armengut 1642; kurze Abrechnungen zum Kirchenbau 1661; Verzeichnisse und Übergabe der Kirchenlade 18. Jh.; Akten zu der Kirchgemeinde zustehenden Grundzinsen und Zehnten 18. Jh.; kleines Urbar 1511 (Kopie von 1731) betr. den dem Mesmeramt zustehenden Zehnten; Abschrift 1721 eines Rodels mit Beiträgen anderer Gemeinden an den Kirchenbau 1659; Akten zum Schulwesen: Listen der Schulsteuerepflichtigen 1727/28, Gründungsakten 1728 der «Frei-Schule» zu Marthalen, div. Rechnungsakten des Schulgutes 18. Jh.; «Verding» 1727 mit Maurer Johannes Nägeli von Marthalen zum Bau einer Treppe zur Empore (Weitergabe des Verdings an einen Maurermeister von Feuerthalen); eine handschriftliche Kompilation mit der Bezeichnung: «Von dem seligen Reformationns-Werk» (chronikalische Verzeichnung 17. Jh. der Lebens- und Wirkungsstationen Zwinglis).

### III A Jahresrechnungen

Rechnungen des Kirchen- und Armengutes 1634/37; Rechnungen des Almosenamtes Marthalen 1676/84; Dreijahresrechnung des Kirchengutes 1754/56; Dreijahresrechnungen des Kirchen- und Almosengutes 1790/92, 1793/95; Jahresrechnung des Kirchen- und Almosengutes 1798.

## Politische Gemeinde Marthalen

### Ehemalige Zivilgemeinde Marthalen

#### I A Urkunden auf Pergament

74 Urkunden 1434–1786; darunter:

Urkunden betr. Lehenschaft der Grafen von Sulz um die Vogtei Obermarthalen 1434, 1453; Spruchbrief 1497 betr. gemeinsamen Hirt für Ober- und Niedermarthalen; Spruchbrief 1497 betr. Flurgemeinschaft zwischen Obermarthalen und dem Hof Rod; obrigkeitlicher Entscheid 1505 betr. gemeinsamen Weidgang im Krygenriet zwischen den Gemeinden Alten und Marthalen; Appellationsentscheid 1507 der Zürcher Obrigkeit betr. Sondernutzung des Ackerets, der Weide und der Holznutzung für Marthalen im Abist und Buchberg bezüglich anderer dem Kloster Rheinau grundherrlich eigenen Gemeinden; Urkunde mit Grenzziehung 1515 zwischen Marthalen und Benken/Rudolfingen; Kompromiss 1534 zwischen der Zürcher Obrigkeit (Landvogteien Kyburg und Andelfingen) und dem Abt zu Rheinau betr. Eid, Abgaben und Ungenossame der dem Kloster zugehörigen Leute jenseits der Thur (also inkl. Marthalen) auch infolge der Reformation; verschiedene Urkunden betr. flur- und nutzungsrechtliche Angelegenheiten 16.–18. Jh. bezüglich Marthaler Flur an sich, aber auch bezüglich des Verhältnisses Marthalens zu den anderen äbtischen Gemeinden Rheinau, Benken, Oerlingen, Kleinandelfingen, Wildensbuch und Ellikon; Lehenbriefe der Abtes zu Rheinau um die Vogtei zu Marthalen 16. Jh. – 18. Jh.; Urkunde 1559 mit Verkauf der Vogtei Mar-



*I A 66: Rechtsinstrument 15. Juni 1754. Um 30 000 Gulden verkauft das Kloster Rheinau der Gemeinde Marthalen sämtliche Rechte (Lehen- und Zehntenrechte, grundherrliche Rechte). Damit endete auch auf dem Papier eine feudale Abhängigkeit von Marthalen, die bis vor das Jahr 1000 zurückreichte. Die für eine übliche Gemeinde schier unerreichbar scheinende Kaufsumme belegt eindrücklich Wohlstand und gute Ökonomie dieses seit je statlichen Dorfes. (Im Jahr 2004 wurde zum 250. Jahrestag ein grosses Dorffest abgehalten.)*

thalen um 1750 Pfund an Junker Christoph von Waldkirch zu Schaffhausen; Spruchbrief 1592 betr. Nutzung der Brunnen auf der Leweren für die Dorfgemeinde («Brunnenbrief»); obrigkeitlicher Entscheid 1595 betr. Aufhebung der Fron gegenüber Vogt David von Waldkirch; urbarmässige Beschreibung 1599 der zehntenfreien Güter im dem Kloster Rheinau zehntenpflichtigen Marthaler Zehntenbann; Vergleich 1606 zwischen der Gemeinde Marthalen und dem hier mit

dem Besitz von zwei Häusern berechtigten Schaffhauser Bürger Junker Samuel Peyer betr. Bürgerrecht und -pflichten; «Vertragsbrief» 1606 betr. Urbarbereinigung des Klosters Rheinau zu Marthalen (anlässlich der Urbarbereinigung werden lehen- und grundrechtliche Bestimmungen von grosser Bedeutung im Sinn der Rechte der Bauernsamen festgehalten, inkl. Leistung der Fron, inkl. Verköstigung der Bauern bei der Abgabe der Grundzinsen); Bestätigung 1609 des alten Brauchs der Lieferung von Abendtrunk und Brot durch das Kloster Rheinau an die Gemeinde Marthalen auf Neujahrstag; Spruchbrief 1621 betr. Zugang zur Viehtränke am Rhein für die Gemeinde Marthalen (nachdem die Thur wegen Veränderung des Laufes dafür nicht mehr geeignet ist); umfassende Regelung 1659 durch Ratsentscheid bezüglich Praxis und Recht der Zehnten- und Grundzinspflicht der Gemeinden Marthalen und Benken gegenüber dem Kloster Rheinau; Errichtung 1663 einer ehehaften Metzger durch die Gemeinde Marthalen; Geldaufnahme durch die Gemeinde 17. Jh.; Einzugsbrief 1704; Verteilung von klösterlichem Zehntenstroh an die Gemeindegossen 1715; obrigkeitliches Jahrmartrecht 1725 für die Gemeinde Marthalen und entsprechendes Recht zur Einrichtung einer Gerberei; Instrument mit Verkauf 1754 von Rechten zu Marthalen um 30 000 Gulden (Lehen- und Zehntenrechte, grundherrliche Rechte u. a. m.) durch das Kloster Rheinau an die Gemeinde Marthalen.

#### II A Akten

darunter:

Viele gant- und schuldrechtliche Instrumente mit nur teilweisem Bezug zur Gemeinde; Gemeindeordnung 1787; Spruchbrief 1556 zur Brunnennutzung zwischen den Gemeinden Ober- und Niedermarthalen; Nutzungsangelegenheiten, Nutzung des Oerlinger Weihers; Protokoll zu den Wahlen von Vogt und Geschworenen zu Marthalen 1721–1743; Angelegenheit der Gemeinde mit Pfarrer Escher 1711–1726 (zweifelhaftes Verhalten des Pfarrers); Verzeichnisse der zehntenfreien Wiesen 1748 und umfangreiche Akten und Verzeichnisse betr. zehntenpflichtige und -freie Güter 16.–18. Jh.

#### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Gemeindegutes 1767–1797 (mit Lücken); Mehrjahres- und Jahresrechnungen des Seckelamtes der Gemeinde 1732–1777 (mit grossen Lücken); Abrechnung des in Marthalen wirkenden Amtmannes des Klosters Rheinau über die eingezogenen Grundzinsen und Zehnten 1736/37–1754 (nur wenige Exemplare vorhanden) und entsprechende Abrechnung der sog. Zehnten- und Grundzinsverwalter der Gemeinde Marthalen nach dem Kauf dieser Gefälle vom Kloster Rheinau durch die Gemeinde 1754–1799.

#### IV A Bände

Umfangreiche Bandserien von Urbaren des Klosters Rheinau betr. Vogtrecht-Grundzinsen zu Marthalen 1660, 1676, 1736/1737; Urbar 1733 des dem Schloss Andelfingen zustehenden Mantzen-Zehntleins zu Marthalen; Zinsbücher 1755 der Gemeinde nach Übernahme der Grundgefälle durch die Gemeinde vom Kloster Rheinau; Beschreibung der Marchen zwischen dem Waldgebiet des Klosters Rheinau und der Gemeinde Marthalen im sog. «Wath»; sodann:

1  
«Weinrechnungsbuch», angelegt um 1623 durch Heinrich Spalinger, mit Einträgen ab 1532, fortgesetzt bis 1685 (1792): Angabe des jeweils pro Jahr gültigen Weinpreises sowie ab 1590 auch der Kornpreise, teilweise auch Schmalz- und andere Preise, verwoben mit sehr wertvollen chronikalischen Aufzeichnungen zu Wetter, Ernte, Ereignissen, Beobachtungen aller Art (auch der weiteren Region und Nachbarschaft inkl. etwa Thurgau, Süddeutschland, Europa und bezüglich 30-jährigem Krieg; Band leider nur noch zu Teilen erhalten, jedoch restauriert).

2  
«Tagbüchli», 1675 angelegt durch Pankraz Toggenburger, Untervogt zu Marthalen: Notizen, Kontrolle zum amtlichen und privaten Rechnungswesen des Untervogts.

3, 4, 5  
Weitere «Rechnungsbücher» des jeweiligen Untervogts (wie Nr. 2), 1655–1670, 1676–1695, 1695–1712.

9  
Zwei «Handrodel» 1710–1717 (–1730) und 1762–1787 der (gleichnamigen) Gerichtsschreiber Johannes Toggenburger I. und II.: Kontenmässige Rechnungskontrolle und Abrechnungen offenbar ausschliesslich privater Natur, weitverzweigtes privates Kredit- und Schuldenwesen.

17  
Gemeindebuch und -protokoll 17./18. Jh.; darin: Abrechnung zu gebauten Dorfbrunnen; Wasserversorgung; ausserordentliche Bauten (auch Kirche), umfangreiche Bussenordnung 1672 der Gemeinde (vor allem bezüglich Flurpolizei und -recht); Verzeichnis der Gemeindeschulden 1693 (und Abzahlungen usw. 18. Jh.), Archivverzeichnis 1693; Ordnung der Wasserkehr 1717; Einzugsgeld (Bechergeld) fremder einheiratender Frauen, Abzugsgelder von Bürgern, Bürgerrechtsgelder usw.

#### IV B1

Gemeindeprotokolle 1787–1816 (1787 Einsetzung eines ordentlichen Gemeindeschreibers in der Person von Wachtmeister Johannes Keller mit dem Auftrag der regelmässigen Protokollierung zur Rechtssicherung).

#### *Ehemalige Zivilgemeinde Ellikon*

#### I A Urkunden

(Depot im Staatsarchiv).

21 Urkunden 1536–1740; darunter:  
Spruchbrief 1536 betr. Marchen zwischen den Gemeinden Flaach und Ellikon im Gebiet der alten Thur und des Thurbölzlis (mit Vertretung des Klosters Rheinau als Lehensherrin und des Standes Schaffhausen als Gerichtsherr zu Ellikon); Schiedsspruch 1553 zwischen der Gemeinde Flaach und den Fischern zu Ellikon betr. Fischereirechte im Bereich der alten Thur und der Thurmündung in den Rhein; weitere Schiedssprüche und Vertragsbriefe 16. Jh./17. Jh., auch sog. «Thurbriefe» zwischen Flaach und Ellikon betr. Grenzen und vor allem Wahrungspflicht an der Thur (etwa infolge Veränderung des Thurlaufs und entsprechender Landverluste); Schuldverschreibungen der Gemeinde Ellikon 1569,

1585 und 1686; Bürgerrechtserteilung 1650 und 1673 durch die Gemeinde; Schiedsspruch 1670 um Nutzungsgrenzen zwischen den Gemeinden Ellikon und Rheinau bzw. dem Kloster Rheinau mit Bezug auf die 1555 erfolgte Aufteilung der Nutzung zwischen fünf dem Kloster Rheinau grundherrlich zustehenden Gemeinden und weitere Ausmarchung zwischen Ellikon und Rheinau 1675; Abkommen 1688 zwischen den Gemeinden Marthalen und Ellikon zwecks Lieferung von sieben Klaftern Buchenholz durch Ellikon ins jährliche Einkommen des Pfarrers.

#### III A Jahresrechnungen

Rechnungen über das Gemeindegut Ellikon 1713–1798 (mit Lücken); div. Rechnungsrödel wie Busseneinzug 1599/1600, 18. Jh. (Flurvergehen, -frevell); Bezug der staatlichen Gutsteuer 1622.

## Politische Gemeinde Oberstammheim

(«Niederstammheim» anstelle der heutigen Bezeichnung Unterstammheim gemäss Vorkommen in der jeweiligen Quelle aufgeführt).

#### I A Urkunden auf Pergament

52 Urkunden 1433–1759; darunter:

Schiedsspruch 1433 in einem Zehntenstreit zwischen den «armen Leuten» (Gemeinde) zu Ober- und Niederstammheim und dem Gotteshaus Ittingen; Bestätigung 1434 der Kartause Ittingen, für die Bauernsamen des Dorfes Ober- und Niederstammheim den Wucherstier zu stellen; Kaufbrief 1480 betr. Kauf des Hardhofes durch die Gemeinde Oberstammheim; Ratsurteil 1511 betr. den Anspruch des Wirtes und Metzgers auf St. Anna auf einen eigenen Hirten; Ratsurteil 1517 betr. Wasserbezug durch Stammheim im Rechtsgebiet des Klosters Stein zu Etwilen; Spruchbrief 1518 betr. flurrechtliche Belange von Oberstammheim in Bezug auf seine Nachbarn; Ratsurteil 1524 um Wasserrecht der Furtmühle; Vidimus 1530 und 1598 betr. Lehenstatus der durch die Gemeinde der beiden Dörfer Ober- und Niederstammheim 1146 erkauften Furtmühle und des Weihers sowie des Hofes Eppelhusen; «Weidbrief» 1538 (Beschreibung gemeinsamer und getrennter Weidrechte der beiden Gemeinden Ober- und Niederstammheim); obrigkeitlicher Entscheid 1543 betr. das Burg- und Weidrecht des Hofes Feldern in Bezug auf Ober- und Niederstammheim (inkl. Involvierung des Standes Schaffhausen); Vertragsbriefe/Weidgangbriefe 1548/1556 betr. Weidgangrechte zwischen Oberstammheim und Waltalingen; obrigkeitliches Urteil 1552 betr. Zehntenfreiheit der Brachwiesen zu Ober- und Niederstammheim (Zehntenrechte des Klosters St. Gallen); Vertragsbrief 1554 zwischen den beiden Gemeinden Ober- und Niederstammheim und der Gemeinde Guntalingen betr. Weidrechte; urbarmässige Verzeichnung 1555 der zehntenfreien und bedingt zehntenpflichtigen Güter des Klosters St. Gallen zu Ober- und Niederstammheim; Spruchbrief 1564 betr. das Halten von Hengsten im Stammheim, Guntalingen und Waltalingen gemeinsamen Weidgang (Stammheim möchte nur

noch «Münche» mit den Rossen auftreiben); Lehenbrief und Revers 1565 des Klosters St. Gallen betr. Verleihung des durch die Gemeinde Oberstammheim erworbenen halben Kehlhofes; Schuldbrief 1571 über 1000 Gulden, welche die Gemeinden Ober- und Niederstammheim von einem Diesenhöfer Bürger aufgenommen haben (Pfand: Hof Eppelhusen; Untervogt Andreas Farner siegelt mit eigenem Siegel wie schon ein Urteil in einem Wegstreit 1565); Spruchbrief 1599 betr. Beweidung und Nutzung des Schomatwaldes durch alle umliegenden Gemeinden, Siedlungen und Höfe (Oberstammheim, Nussbaumen usw. einerseits, Eschenz, Wagenhausen usw. andererseits) bzw. Aufteilung 1689 dieses Waldes auf der eidg. Tagsatzung unter die sechs umliegenden Gemeinden; obrigkeitlicher Entscheid 1621 betr. Oberstammheimer Holzgerechtigkeiten (dürfen bei künftigen Erbteilungen nicht mehr ausser die Gemeinde gezogen werden); div. Urkunden mit flur- und wegrechtlichen Regelungen 16./17. Jh.; Instrument 1652 zur Entflechtung der gemeinsamen Besitzrechte der beiden Gemeinden Ober- und Niederstammheim am Hof Eppelhusen und der Furtmühle; Erlass 1759 der acht den Thurgau regierenden Orte betr. Bussen bei Holzfrevel im Schomatwald.

## II A Akten

darunter:

Beschreibung 1769 des gemeindeeigenen halben Kehlhofes; Bürgerrechts- und Ehesachen; Akten und Korrespondenz (z.B. des Thurgauer Landvogts) zum Schomatwald 1595–1662 (s. unter I A Urkunden); Verzeichnisse und Rechte der sog. «Hofjünger»-Gesellschaft, bzw. «Fudergesellschaft» und der sog. Fuderrechte (Nutzungsberechtigte im Wald); Gemeindeordnungen 1562(–1671) betr. Bürgerrecht, Einwohner, Weinhandel, Einheirat, Fremde, für die beiden Gemeinden Ober- und Niederstammheim; undatierte Gemeinde-, Straf-, Sittenordnung 17. Jh. inkl. Eide der Richter, Geschworenen und des Weibels; Inventar der Gemeindestube 1684; Übersichten zum Gemeindegut 18. Jh.; Sanierung der Kirche Unterstammheim nach Unwetterschäden, (mangelnde) Unterstützung durch das Kloster St. Gallen 1778ff.; Quittung 1796 des Abtes von St. Gallen betr. Loskauf von Fall und Fasnachtshenne durch die Gemeinden Ober- und Unterstammheim; Mannschaftspflicht 1601; Besetzung der Hochwachten 1631, Ordnung für die Hochwachten zu Stammheim und auf der Kratzeren 1743; Akten betr. Kauf der Thalmühle durch die Gemeinde 1658; Trottenrecht 1618; Wasserrodel 1646 (Verzeichnis betr. Wässerung); tabellarische Aufnahme der Unwetter- und Überschwemmungsschäden 1778, 1792/93; div. Akten zu Nutzungsrechten, Zehnten und Grundzinsen.

## III A Jahresrechnungen

Jahresrechnung 1599/1600 um die Verwaltung des abtst.gallischen Amtes Stammheim durch Amtmann Hans Peter Wehrli; Rodel 1621–1676 betr. die Gemeindestube mit Rechnungsablage der Stubenvierer, Inventar des Hausrates, des Geschirrs und der Silberbecher; Jahresrechnungen über das Gemeindegut 1651–1654; Inventar 1697 der Gemeindegutes anlässlich der Übergabe der Verantwortung für das Gemeindegut vom Kastvogt zu Unter- und Oberstammheim (dem obrigkeitlichen Seckelmeister Johann Jacob Heidegger) an die beiden amtierenden Dorfvierer; Rodel 1688 mit Rechnungsablage-Protokollen der sog. «ehrsamen Gesellschaft der Hofjünger» (Holzcorporation); Jahresrechnungen 1777–

Hof samt in allen den Pflügen übergeben.			
an Korns...	1	22	
an Wein...	1	4	
an Obst...	66	23	7
an...	55	95	1
an...	23	1	4
an...	55	6	2
an...	29	1	
an...	17	5	9
<hr/>			
an...	66	43	7

III A: Zusammenstellung des Gemeindegutes 1697. Die Gemeinde besass ein Reinvermögen von 6643 Gulden sowie etwas Kernen und Wein. Das Inventar wurde aus dem Anlass erstellt, als der Kastvogt der Stadt Zürich über die Vogtei Stammheim die Verantwortung zur Führung der Rechnung voll der Gemeinde übergab.

1793 der sog. «ehrsamen Gesellschaft des Fuderrechts» (Korporation der Berechtigten zum Bezug der Holzfuhr).

## IV A Bände

1

«Restantzen-Buch Sanct Anna Guts zu Stammheim, angefangen 1719» (Übersichten zu Zahlungsrückständen und Zinszahlungen 1719–1802).

2

Abrechnungen mit den Schuldnern der Gemeinde 1745–1816.

3

Einzelabrechnungen, Belege, Übersichten, Lohntabellen betr. die bauliche Sanierung der Kirche Unterstammheim 1779/80 inkl. Listen betr. Fronarbeit.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Ossingen

### I A Urkunden auf Pergament

5 Urkunden 1490–1659: Obrigkeitlicher Urteilspruch 1490 betr. Bau und Unterhalt von Chor und Glockenhaus der Kirche Hausen im Verhältnis zwischen der Kollaturherrin (Stift Konstanz) und der Kirchgemeinde (Konstanz hat 150 Gulden Geld sowie den gebrannten Kalk zum Bau geliefert und die Weihe auf eigene Kosten vorgenommen; die Gemeinde ist dagegen künftig für den Unterhalt zuständig); Erblehenbrief 1538 des Stiftes Konstanz um den Widumhof zu Hausen (Verleihung an einen Trager und verschiedene Hofteilhaber); Urteil 1544 des Gerichtes zu Ossingen um ein Wegrecht im Verhältnis der Kirchgemeinde zu einem Privaten beim «Galler Kirchli» (zu Ossingen); obrigkeitliches Urteil 1552 betr. Decken des Daches und Unterhalt der Pfarrkirche zu Ossingen (wohl gemeint: Hausen) im Verhältnis zwischen dem Domstift Konstanz als Kollatur- und Zehntenherrin und der Kirchgemeinde Ossingen (Chor und Turm zu Lasten von Konstanz, Kirchengebäude zu Lasten der Gemeinde); obrigkeitlicher Spruch 1659 betr. einen Bezug des Pfarrers in Kernen und Wein zwecks Säuberung des Baches zu Ossingen (der Pfarrer gab diese Bezüge an die den Bach säubernden Gemeindegossen weiter; diese Leistungen werden nun aberkannt) sowie betr. Bebauung und Unterhalt der Pfarrgüter des Pfarrers zu Ossingen durch Gemeindegossen und Gegenleistung der Pfarrers (Predigthalten in der Kirche Ossingen, Festsetzung der Entschädigung für die Arbeiten auf den Pfarrgütern).

### II A Akten

darunter:

Abschrift des Ossinger Erbrechts; «Reglement» 1783 zu den Kirchenörtern; Abrechnungen zum Säckligut 1787/88; Listen zum Bezug von Armenunterstützung 1796/97 einzelner Bürger (Angabe zum physischen Zustand und zum Verdienst); Konzept 1656 betr. Entschädigung des Pfarrers für zusätzliche Kirchendienste in der neuerbauten Kirche zu Ossingen und weitere Akten zum Pfrundeinkommen.

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchengutes 1701–1798 (mit Lücken): Beträchtliche Einnahmen an Grund- und Schuldzinsen, Ausgaben u. a. an Arme (teils mit detaillierten Angaben), an Liebessteuern, Bauwesen.

### IV A Bände

1: «Der Kilch Ossingen Urbar, Anno 1559 ernüweret»: Verzeichnis der Einkünfte an Grundzinsen und Zehnten, inkl. Bereinigung 1590er-Jahre und Ablösungsvermerk einer pfarrherrlichen Zinsverpflichtung 1831; Notizen 1559 zur Belohnung der Kirchenpfleger für das Zusammentragen des Zehntenweins und zu Sporteln anlässlich der Rechnungsabnahme.

2

Stillstandsprotokolle («Acta Matrimonialia, Consistorialia in singulos menses pro Ecclesia Ossingana...», 1637 initiiert durch Dekan Felix Wyss zu Stein am Rhein); Protokolleinträge 1643–1680, 1720–1729, 1761–1851. Vor Beginn der Protokollserie 1643 ff.: Pfarrherrliche Notizen und Über-

blick spätes 18. Jh. zu Pastoralia, Armenwesen, Kirchenrechnung, Organisation des Stillstands, Pfrundeinkommen, Ökonomie der Pfrundgüter, Pfrundholz, Einkünften des Mesmers.

3

1783 angelegtes Verzeichnis der Kirchenstühle in der Kirche Ossingen, inkl. Nachträge und Bereinigungen 19. Jh. (Revision eines Verzeichnisses von 1706 war wegen «eingeschlichener» «Unordnung» vor allem im Bereich der «Weiber-Kirchen-Örter» notwendig geworden).

## Politische Gemeinde Ossingen

### I A Urkunden auf Pergament

3 Urkunden 1635–1673: Kaufbrief 1635 um das Schloss Wyden (Erwerb durch Ursula Maria, Landgräfin zu Stühlingen, um 10500 Gulden, inkl. Ländereien, Seen und Weiher); inhaltlich unbedeutend: Schuldbrief 1663 und Lehenbrief 1673.

### I B Verträge auf Papier

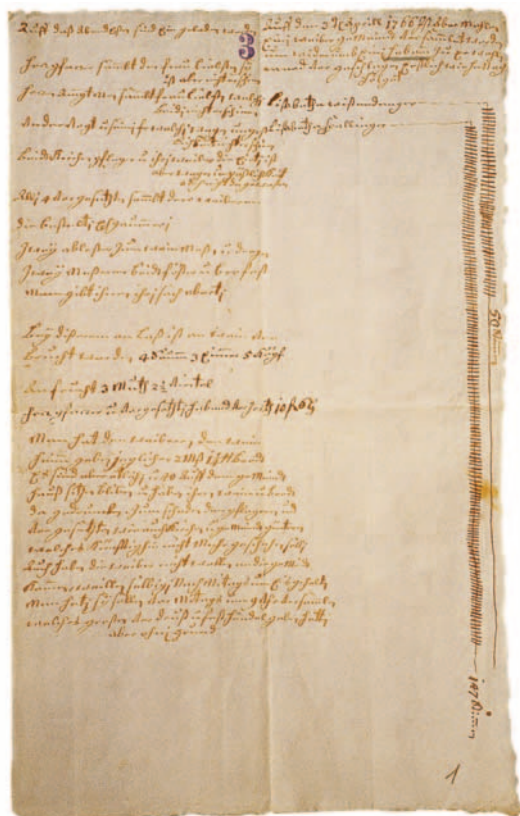
darunter:

Obrigkeitliches Appellationsurteil 1620 im Streit zwischen der Mehrheit der Tagelöhner und der Minderheit der Bauern (der Mehrheitsbeschluss der Tagelöhner, dass sie die Brach- und Auswiesen zu Ungunsten der Weide des bäuerlichen Zugviehs emden können, wird als unrechtmässig erklärt); Schuldverschreibungen gegenüber der Gemeinde 1633; Vergleich 1674 zwischen der Gemeinde Ossingen und Metzgermeister Joseph Wespi betr. Tavernen- und Metzgereirecht von Wespi und entsprechende Verpachtung des Gemeindehauses mit den beiden Metzgereien an Wespi; Grenzbeschreibung 1688 des Ossinger Zwing und Bannes; Spruchbrief 1752 betr. Nutzung eines Weideweges für die Ossinger Dorferde auf der Pflingstweide der Inhaber des Burghofes; Gantbeschreibung 1790 der Mühle zu Hausen.

### II A Akten

darunter:

Rechtsverhältnisse der Ziegelhütte als Erblehen der Gemeinde Ossingen; obrigkeitliche Mandate und Erlasse des Landvogts 17./18. Jh. sowohl allgemeiner Art wie auch spezifisch Ossingen betreffend; flur-, weide- und nutzungs- und bürgerrechtliche Belange 17./18. Jh., inkl. Schafweide; Schwellen des Hausersees 1685 (See: Erblehen der Stadt Winterthur bzw. des Amtes Wyden); Gemeindeordnung 17. Jh. für die in Ossingen ansässigen Lehen- und Rebleute und Hintersässen (Pflichten und Rechte derselben und ihrer auswärtigen Pächterherren); Entscheid 1744 betr. den Ossinger Tag- und Nachtwächter und Stundenrufer (sog. Profos) in Bezug auf dessen Dienste auch für Waltalingen und Guntalingen; «Viehordnung» 1753 der Gemeinde Ossingen (genaues Verzeichnis mit Besitzern der insgesamt 314 Haupt Zug- und Kuhvieh, die weideberechtigt sind, inkl. Revision und Bestimmung einer Viehversicherung 1763); Protokoll 1766 der Wahl der Hebamme durch die «Weibergemeinde» (inkl. Bewirtung der Wahlversammlung); Akten zum Schulhausbau 1795; Mannschaftsverzeichnis der Feuerwehr 1796; Verzeichnisse



II A 14: Protokoll der «Weibergemeind» vom 3. April 1766. In Anwesenheit des Pfarrers, des Amtmannes von Wyden, des Untervogts und beider Kirchenpfleger (deren Ehefrauen sich alle entschuldigen liessen) sowie der vier Gemeindevorgesetzten mit ihren Ehefrauen, des Ehegaumers sowie von Weinschenken, der Mesmer, der Förster und Profossen versammelten sich rund 200 Frauen, um die Hebamme zu wählen. Gemäss mit Strichen am Rand notierter Stimmen wurde Elisabetha Spalinger mit 147 Stimmen gewählt, die Konkurrentin vereinigte 50 Stimmen auf sich. Zur Verköstigung der Frauen wurden rund 10 Hektoliter Wein und rund 220 kg Getreide für Brot verbraucht. Wie es im Protokoll heisst, nahmen die meisten Frauen ihren Anteil von 2 Mass Wein (etwa 3,6 Liter) und 1 1/4 Pfund Brot nach der Wahl mit nach Hause. Doch etwa 40 Frauen zechten im Gemeindehaus weiter, «zum Schaden» der Kirchenpfleger und Gemeindevorgesetzten wie auch von Kirchen- und Gemeindegut, wie es heisst. Zum «grossen Verdross», ja beinahe zum Aufstand der Frauen war es schon gekommen, weil die Versammlung (wohl um der Gemeinde eine Mittagsverköstigung zu ersparen) anstatt wie gewohnt auf morgens 9 Uhr auf nachmittags 1 Uhr angesetzt worden war.

18. Jh. mit Abgaben der einzelnen Bürger (u. a. Vogtsteuern, Grundzinsen, ein Rodel mit Angaben zum Stand jedes Bürgers: «arm» oder «mittel»).

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen, Restanzenrödel des Gemeindegutes 1606–1798 (mit vielen Lücken): Einnahmen an Grundzinsen, Pachtzinsen von Gemeindegütern, Einnahmen betr. Gemeindegeweiher, Bussengelder, Verkauf von Gras, sog. «Rauchgeld», Verkauf von Holz; insgesamt beträchtliche Umsätze in der Gemeindeökonomie mit Wein; Bussen- und Weinrödel 17./18. Jh.

### IV A Bände

1

Protokoll der Gemeindeversammlung 1785–1835 (Protokolle vor 1798 nur für die Jahre 1785, 1786 und 1796).

2

Drei im Jahr 1606 angelegte Zehntenurbare: Zehntenbezug durch das Domstift Konstanz (für jede der drei Ackerzelgen je ein rund 20 cm dicker Verwaltungsband mit mehr als 800 Blättern, gebunden je in von geprägtem Leder überzogene Holzdeckel, mit Buchschliessen; als Denkmal im originalen Zustand sehr erhaltungswürdig).

3

Urbar 1686 über die der Kirche Ossingen zustehenden Grundzinsen (inkl. Bereinigungen 18. Jh.).

4

Zwei Verzeichnisse 1740–1847 in Bandform betr. «Bauholz-Ausgabe» der Gemeinde (detailliert protokollierte Abgabe von Bauholz an die berechtigten Bürger mit Hinweisen zum Verwendungszweck, baugeschichtlich interessant; inkl. entsprechenden Reglemente 1665, 1740).

5

Drei Zinsbücher 1687–1806 (Verzeichnisse der gegenüber der Gemeinde bestehenden Schuldverschreibungen und entsprechende Kontrolle der eingehenden Schuldzinsen).

### V Pläne

Zehntenplan 1777 (Zehnten des obrigkeitlichen Kornamtes) sowie Plan 1777 des Hofes Dachsenhausen.

## Römisch-katholisches Pfarramt Rheinau

Anlässlich der Aufhebung des Klosters Rheinau ins Pfarrarchiv Rheinau transferierte Teilbestände des Klosterarchivs Rheinau mit umfangreichen, die Pfarrgemeinde spezifisch betreffenden Dokumenten. Originaldokumente ab 14. Jh. mit kopialen Bezügen ab 9. Jh.; es handelt sich um die nach ursprünglicher Einteilung des Klosterarchivs bezeichneten Betreffnisse C I («Custodia») und L I (Differenzen zur reformierten Bergkirche).

## Politische Gemeinde Rheinau

### I A Urkunden auf Pergament

40 Urkunden auf Pergament und 2 Urkunden auf Papier 1437–1738. (Das Staatsarchiv hat diese mit «St. Rh.» Nr. 1–42 signierten Urkunden im Jahr 1892 «auf der Auktion Stadler in Jestetten» für Fr. 245.– gekauft). Es handelt sich um den Urkundenbestand der Stadt Rheinau, der dem Stadtarchiv offensichtlich entfremdet worden war und auf den Antiquitätenmarkt gelangte.

Darunter: Vidimus 1437 des von Kaiser Sigismund 1434 der gräflich-sulzischen Stadt Rheinau erteilten Freiheitsbriefes; Vidimus im Beisein der Vertreter der Stadt Rheinau 1439 der von König Albrecht 1438 an die Grafen von Sulz erteilten Bestätigung von Privilegien; Rechtsinstrumente 1461, 1496 betr. finanzielle Beteiligung («Steuer») des Klosters an Zinsausgaben der Gemeinde Rheinau; Urteile eidgenössischer Ratsboten 1485, 1490, 1491, 1519 betr. Bezug des fah-

renden Gutes und des «Lasses» verstorbener Rheinauer Frauen und Männer durch das Kloster (u. a. Schutz der alten Rechte der Einwohner von Rheinau und entsprechende Beschränkung des Klosters auf den üblichen «Fall»); Verzeichnis 1510 der Rheinauer Hofstätten und Hofstattgelder; «ausgeschnittener Zettel» (Chirograph) 1510 mit einer Regelung zwischen Kloster und Gemeinde Rheinau betr. Bezug des Weinzehntens; Beschluss 16. Jh. zur Gerichtskompetenz der Stadt Rheinau über den von Mandach; Rechtsinstrumente (1552) 1555 betr. Weidgangstreitigkeiten zwischen den dem Kloster Rheinau grundherrlich zugetanen und miteinander weidgenössigen Gemeinden Marthalen einerseits und Rheinau, Benken, Oerlingen, Kleinandelfingen, Wildensbuch und Ellikon anderseits; Spruchbrief 1563 betr. Beteiligung der vier Ritterlehen und des Klosters Rheinau an Kapitalschuldzinsen und Schuldablösung der Gemeinde Rheinau und Übergabe von Brücke und Zoll von der Gemeinde Rheinau an das Kloster; Schuldverschreibungen 1571, 1602, 1669 der Gemeinde Rheinau; Spruchbrief 1594 betr. Eichelnutzung des Mannhuser Hofes im Verhältnis zu Kloster und Gemeinde Rheinau; Stiftung 1670 eines jährlichen Zinses für die Hebamme der Stadt Rheinau; Regelung 1674 des Abtes betr. Holznutzung und Weidgang der Gemeinde Rheinau; Kaufbrief 1697 betr. Badstube zu Rheinau (Verkauf durch das Kloster an einen Rheinauer Bürger); div. Rechtsinstrumente privater Natur des Ossinger und des Marthaler Gerichts (ohne Bezug zu Rheinau); div. durch den Schultheissen zu Rheinau in seiner Funktion als Richter des Abtes ausgestellte Rechtsinstrumente privater Natur; Bürgerrechtsbrief 1738 der Stadt Rheinau für einen Neubürger (inkl. Angabe des Aufnahme-Prozederes, des Einkaufsgeldes, der Bewirtung der Bürger).

**II A Akten**  
(vermisst)

**IV A Bände**  
1

Privates Rechnungsbuch (nicht «Gemeindebuch»); wohl durch einen Bürger von Rheinau 1761 angelegtes Rechnungsbuch mit Verzeichnis von Ausgaben privater Natur wie Löhne für Dienste und verschiedene Dienstleistungen u. ä., ab ca. 1781 fortgeführt von anderer Hand. Hinten: «Kapitalbuch» 1812 sowie Rezept für die Anfertigung von Tinte und Rezepte für medizinische Elixiere und Salben.

2  
Rechnungsbuch mit jährlicher Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Stadt Rheinau 1782–1825.

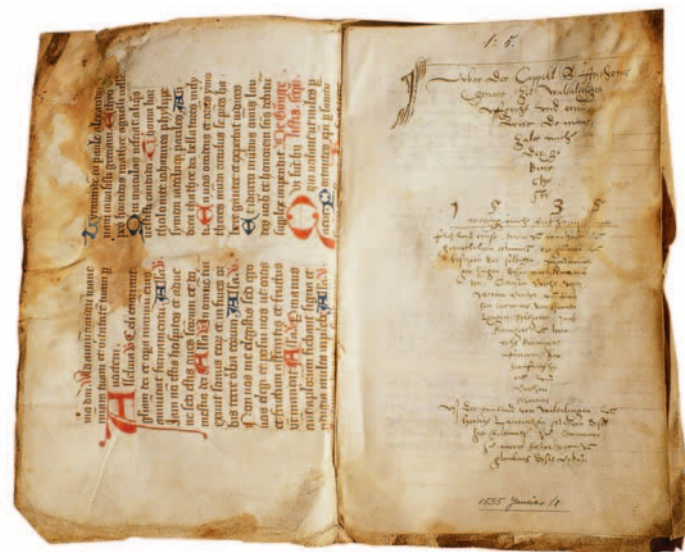
3  
Rechnungsbuch mit jährlicher Ausgabenrechnung der Stadt Rheinau 1788–1825.

4  
Zinsbuch der Stadt Rheinau: Verzeichnung und Kontrolle von der Stadt zustehenden Zinsen ab Schuldkapitalien und ab verliehenen Grundstücken 1788–1832 (inkl. Stadt-Metzg).

**Evangelisch-reformierte  
Kirchgemeinde Stammheim**

**I A Urkunden auf Pergament**

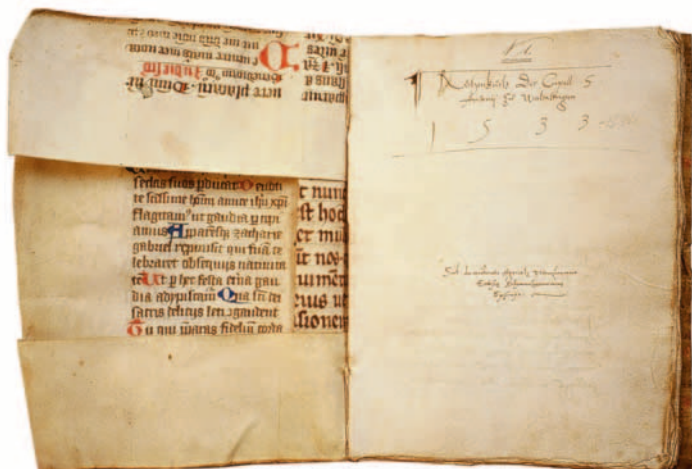
12 Urkunden 1509–1671; darunter:  
Kaufbrief 1509 betr. Kauf des Oberhofs zu Eschenz durch die Pfleger von St. Anna zu Stammheim um 630 Gulden; Lehenbriefe und Lehenreverse 1523, 1567, 1593, 1618, 1671 betr. den Oberhof oder Teile davon (Verleihung durch die St. Annapfrund an Bauern zu Eschenz erblehenweise); Urbar 1642 über die der Pfarrkirche Unterstammheim zustehenden Zinsen und Kernengülten; Urbar 1660 betr. die gegenüber der Pfarrkirche Unterstammheim jährlich fälligen «Spendbrote» (Verzeichnis der Pflichtigen zu Ober- und Unterstammheim, Guntalingen, Waltalingen und Schlattingen mit Nennung der Anzahl der zu spendenden Brote, inkl. Angabe der entsprechenden Unterpfande); «Beschreibung der Pfarrkirchen zu Understammen zehendbaren Güeter» 1663.



*Ehemalige Filialgemeinde Waltalingen, Urkunde I A5: Im Jahr 1535 angelegtes Urbar der St.-Antonius-Kapelle Waltalingen. Kommentar dazu s. Legende Abb. S. 49.*

**II A Akten**  
darunter:

Verzeichnis von Vermögen und Einkommen der Pfarrkirche Unterstammheim 1654; Verzeichnis der Schuppisgüter 1658 (zinsbar der Kirche Unterstammheim?); div. notarielle Instrumente und Verwaltungsakten bezüglich Kirchengut, div. Lehenbriefe des St.-Anna-Gutes; jährliche Abrechnungen zum Armengut 1719–1727 (inkl. Ausgaben an einzelne Bedürftige); Rödel 18. Jh. betr. Einnahmen an Zehnten, Handrödel betr. jährliche Einnahmen und Ausgaben der Kirchgemeinde 18. Jh., Urbar zu den Spendbrotten 1733 (s. Spendbroturbar 1660 unter Urkunden); «Schuld-Libell» 1735 (Verzeichnis der gegenüber der Pfarrkirche Unterstammheim bestehenden Schulden, neu erstellt, weil die Schuldbriefe 1702 einer Feuersbrunst zum Opfer gefallen sind), Rechnungsakten zum Kirchenneubau 1779–1791 inkl. einzelne Ausgaben an Handwerker usw., Verzeichnis der Kirchenstühle 1782, Verzeichnis der Kommunikanten 1783.



II A 1: 1533 angelegtes Rechnungsbuch der Fialikirche St. Antonius zu Waltalingen. Beide Verwaltungsbände – d.h. das auf S. 48 abgebildete Urbar 1535 sowie das hier abgebildete Rechnungsbuch – sind in wahrscheinlich damals bis vor Kurzem in der Kapelle noch gebrauchte pergamentene Liturgietexte gebunden worden. Im durch Pfarrer Laurenz Meyer von Stammheim am Montag nach St. Antonius 1535 (18. Januar) verfassten Urbar sind auf dem Deckblatt die Zeugen für die Rechtmässigkeit der Urbarisierung aufgeführt, nämlich Claus Urch, Vögt, Jacob Urch und Hans Herman, von Guntalingen, als Pfleger, sowie Jacob Beringer und Heinrich Beringer, Vierer, sowie Hans Fritschli und Urch Martin aus der Gemeinde Waltalingen. Das 1533 durch Pfarrer Meyer (der sich hier latinisierend «Agricola» nenn) angelegte «Rächnbuch der Capell S. Antonij» zu Waltalingen (reichend bis 1566) ist ebenfalls augenscheinlich ein Kind der jungen Reformation, die es mit der Rechenschaft des Kirchengutes sehr ernst nahm.

### III A Jahresrechnungen

Vierjahresrechnung 1779–1782 betr. Kirchengütli Oberstammheim; Jahresrechnung 1782 des Kaplaneigutes Stammheim; Jahresrechnung 1782 des St.-Anna-Gutes Oberstammheim.

### IV A Bände

Zwei Bände jährliche Abrechnung betr. «Kirchenschulden» (gegenüber der Kirche fällige Schulden und Schuldzinsen) 1706–1790–(19.Jh.).

### Ehemalige Fialialkirchgemeinde Waltalingen

### I A Urkunden auf Pergament

5 Urkunden 1492–1551: Schuldinstrumente 1492, 1493, 1519, 1530, 1551 zugunsten der St.-Antonius-Kappelle zu Waltalingen; 2 Urbare: In mittelalterliches liturgisches Pergamentfragment eingebundenes Urbar betr. Grundstücke, Zinsgüter und Zinseinnahmen der St.-Antonius-Kapelle zu Waltalingen 1535/37; Urbar 1585 der Kapelle zu Waltalingen über die Einnahmen an Kernen- und Schuld-, bzw. Geldzinsen (inkl. Nachträge bis 17. Jh.).

### II A Akten

darunter:

In mittelalterliches liturgisches Pergamentfragment eingebundenes Rechnungsbuch mit Abnahme der Jahresrechnung der «Capell S. Antonij zu Waltalingen» 1533–1566; Register zum Zinsurbar 1653; Beiträge der Kirchenpflege Waltalingen an den Kirchenbau zu Stammheim 1659, 1779; «Ordnung der gefreiten Schul zu Waltenlingen A° 1737» (Vermerk:

«Soll in der Kirchenlad ordenlich aufbehalten werden»); Verteilung 1779 der Kosten für die neuerbaute Kirche Stammheim unter die Gemeinden Stammheim, Waltalingen und Guntalingen, Nussbaumen, Schlattingen und Uerschhausen (totale Baukosten inkl. Entschädigung für Frondienste: über 11 151 Gulden).

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchengutes Waltalingen 1638–1798 (mit wenigen Lücken).

### IV A Bände

Zwei Bände Zinskontrolle 1659–1677 und 1677–1707 (Vorwort: «Hernach folgend die jährlichen Kernen- und Gelt-Zins wie ouch die Restantzen so hernach geschriebne Personen der Kilchen zu Waltalingen luth darumb uffgerichten Urbars und Brieffen, so in der Kilchenlad zefinden, zethund schuldig...»).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thalheim

### I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1660: «Vertrag [zwischen den Gemeinden Dorlikon und Gütighausen] betreffend den Costen, so über den Kilchengeböuw der Kilchen zu Dorligken wärdt...» (Aufteilung der Kosten für Bau und Unterhalt der Kirche im Verhältnis 2:1 und Nachlieferung von Bauholz in Form von zwei Eichen durch Gütighausen, weil Dorlikon schon Eichenholz aus dem Gemeindewald für etliche tausend Schindeln für das Decken des Turm geliefert hat, Bestimmungen betr. Rechnungswesen).

### IV A Bände

1a und 1b

Zwei ursprünglich identische Bände: «Kirchen-Protokoll für die Kirche zu Dorlikon, in welchem angezeigt wird die Lage der Kirchen-Örther und die Namen der dismaligen Besizeren derselben, errichtet bey der Kirchen-Bereinigung... 1778...», Nachträge bis 1838 und 1863 (errichtet anlässlich einer Neu-Taxierung bzw. des Verkaufs von Kirchenstühlen zur Tilgung von Bauschulden).

2

Stillstandsprotokolle 1778–1848. Notiz 1798: «Durch die Revolution wurde in hiesiger Gemeinde der Stillstand zwar nicht aufgehoben, aber in seiner Wirkungskraft gelähmt, da selten Stillstände gehalten worden...», weshalb «es überflüssig gewesen deswegen ein Protocoll zu führen».

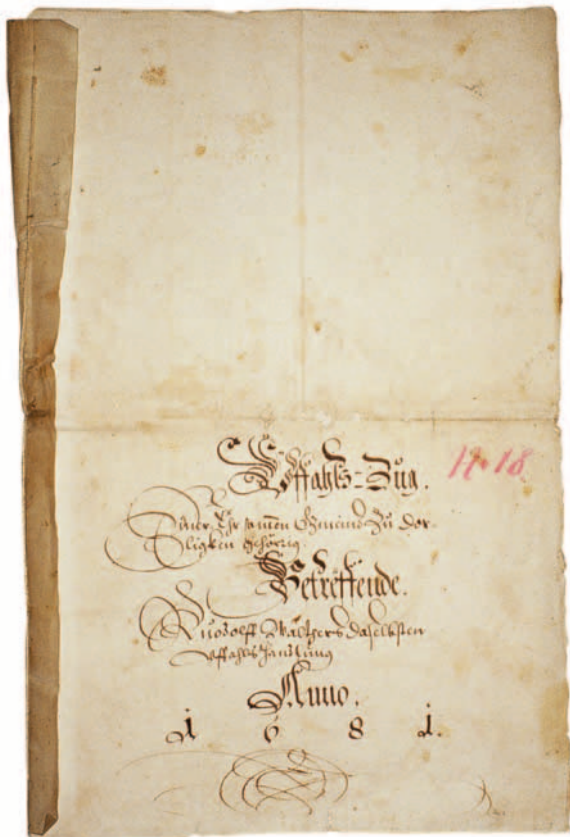


## Politische Gemeinde Thalheim

*Ehemalige Zivilgemeinde Dorlikon (Thalheim)*

### I B Verträge auf Papier

Umfangreiche Sammlung von Auffallprotokollen (Konkursprotokollen), konkursrechtlichen Zugbriefen zuhanden der Gemeinde, Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit erkauften Grundstücken aus Konkursen und Gantrödel 1649, 1651, 1653, 1657, 1658, 1665, 1667, 1668, 1669, 1671, 1675, 1680, 1681, 1685, 1691, 1693, 1694, 1701, 1704, 1715, 1717, 1718, 1719 (s. dazu Konrad Basler, Thalheim an der Thur, aus der Geschichte einer Gemeinde im Zürcher Weinland, 1978 hg. von der Gemeinde Thalheim in Erinnerung an die Namensänderung vor 100 Jahren); Urteilsspruch 1549 betr. Übernutzung der Allmend durch einen Bürger mit sechs Stieren und acht Pferden bzw. Festlegung der Anzahl des Zugviehs auf der Allmendweide entsprechend des Besitzes (20–29 Jucharten: 1 Zug, 30–39 Jucharten: 1½ Zug, über 40 Jucharten: 2 Züge, Regelung für Landbesitz unter



IB 24: «Ufffalls-Zug einer ehrsamen Gmeind zu Dorligken gehörig, betreffende Ruodolff Walthers daselbsten Ufffalls Handlung Anno 1681». Auffall war der Begriff für Konkurs. Mit dem vorliegenden Aktenstück listete der Landvogt die Konkursmasse der Dorliker Bauern Rudolf Wälther auf, der mit zwei Erblehenhöfchen und etwas Eigengütern immerhin den Status eines Bauern erreicht und über ein Zugpferd und einen Pflug verfügt hatte. Trotz genügend Ackerland (gegen 30 Jucharten sowie etwas Wiesen, Reben und Wald) gelang es Walther nicht, die Grund- und Kapitalschuldzinsen zu bezahlen. Sie häuften sich über Jahre an. Oft dienten einzelne Güter eines einzelnen Bauern als Teilhypothek einer Gesamtschuld mehrerer Bürger, und Konkurse konnten sich so wie ein Flächenbrand auf viele andere ausbreiten. Deshalb suchte die Gemeinde – wie im vorliegenden Fall – derart strukturierte Konkursmassen an sich zu ziehen.

15 Jucharten, Sonderregelung betr. Weiderechte für «müsiggehende Stiere»); obrigkeitliches Appellationsurteil 1570 betr. Zäunungspflicht eines Bürgers von Eschlikon gegenüber der Gemeinde Dorlikon; obrigkeitlicher Entscheid 1588 mit Unterstützung eines Gemeindebeschlusses zur Wegweisung eines aus dem Thurgau stammenden und mit einer Einheimischen verheirateten Mannes; Beschluss des Landvogts 1743 betr. Aufhebung von Einfängen mit Verweis auf frühere einschlägige Rechtsinstrumente; Spruchbrief 1774 betr. gemeinsame Weiderechte der Gemeinden Dorlikon und Gütighausen bzw. Ausmarchung und Trennung dieser gemeinen Weiderechte 1785.

### II A Akten

darunter:

Willenskundgebung 1582 von Stadtvogt Schmid zu Stein am Rhein gegenüber der Gemeinde Dorlikon bezüglich Befreiung von Unterpfanden seines an Dorliker Bürger ausgegebenen Kredites von 400 Gulden (die Schuldner haben betrügerisch faule Unterpfande gestellt und sind Konkurs gegangen); Verzeichnis 1673 von Schuldposten von über 11 900 Gulden, für welche die Gemeinde haftet; Rezess 1776 betr. Teilnahme der Gemeinde Gütighausen nicht nur an den Pflichten (wie Mittragen des baulichen Unterhalts), sondern auch an den Rechten bezüglich Kirchenverwaltung (Teilnahme an der Rechnungsabnahme, Einsitz in Pflege und Stillstand); Neutaxierung der Kirchenörter 1778.

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Gemeindegutes 1735–1798 (mit wenigen Lücken): Einnahmen an Bechergeld, Einsässengeld, flurrechtlichen Bussen, Holzverkauf, Ausgaben für Amtsverrichtungen, Kirche und Schule, u. a. m.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Trüllikon-Truttikon

### I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1360: Vidimus 1360 der konstanzer Kurie einer von Papst Innozenz VI. in Avignon 1359 ausgestellten Urkunde betr. das weitere Verfahren in Sachen einer Appellation an den päpstlichen Stuhl im Prozess zwischen namentlich erwähnten Vertretern der Gemeinde Trüllikon und dem ehemaligen Leutpriester zu Laufen (Rechtsverweigerung in Konstanz, Auftrag des Papstes zu weiteren Untersuchungen an die Äbte des Schottenklosters und des Klosters Kreuzlingen).

### II A Akten

darunter:

Aufzeichnung 1587 zu pfarramtlichen Verrichtungen in der Kapelle Truttikon; Zinsurbare 1588 und 1673 der Pfarrkirche Trüllikon; Tragerrödel 1720 und 1756 um die der Pfrund zustehenden Grundzinsen; «Acta eines Ehrsamen Consistorii oder Stillstands deren Gemeinden Trüllikon, Rudolffingen, Truttikon und Wildispuch» 1761–1768(–1783); Kirchenstuhl-Ordnungen 1749, 1766; Ordnung des Abendmahls 1759 (Empfang des Mahls sitzend in den Stühlen); Armen-



*IA 1: Vidimus 1360 der konstanzer Kurie einer vom Papst im Jahr 1359 ausgestellten Urkunde (diese mit Bleibulle an Hanfschnur) betr. das weitere Verfahren in Sachen einer Appellation an den päpstlichen Stuhl im Prozess zwischen namentlich erwähnten «Laien» in der Gemeinde des Ortes Trüllikon («universitas loci de Trüllikon»; universitas = Gemeine, Gemeinde) einerseits und dem Leutpriester von Laufen (Trüllikon bildete bis zur Reformation mit eigener Kapelle eine Filiale der Kirche Laufen) andererseits. Es handelt um einen vergleichsweise frühen und vor allem eindrucklichen Beleg der Nennung einer Gemeinde als Rechtskörper.*

vermächtnisse 1783; Sammlung der in der Kirche Trüllikon verlesenen obrigkeitlichen gedruckten Mandate 1649–1798 zu allen staatlichen Regelungsbereichen, insbesondere aber zur Sitten- und Kirchenzucht; spezifisch die Kirchengemeinde Trüllikon betreffende Akten 1770–1798 des Ehegerichts in Zürich zu Ehe- und Paternitätssachen sowie in sittenpolizeilichen Belangen.

### III A Jahresrechnungen

Jahres- und Mehrjahresrechnungen um das Kirchengut 1622–1795 (mit grösseren Lücken); «Rechnung des Weiberguts oder Bechergelds der Kirchen Trüllikon» 1758–1764.

### IV A Bände

1

Stillstandsprotokolle 1766–1858 (fehlt).

2

Verzeichnis 1766 der Kirchenstühle, eingeleitet durch schriftliche Verordnung zur Handhabung des Kirchenstuhlwesens, Nachträge bis 1859. (Dieses Verzeichnis verschwand nach 1893 aus dem Archiv und gelangte 1993 durch Schenkung des Vereins für Heimatkunde Schleithelm wieder zurück!).

## Politische Gemeinde Trüllikon

### Zivilgemeinde Trüllikon

#### I A Urkunden auf Pergament

8 Urkunden auf Pergament und 2 Urkunden auf Papier 1473–1713; darunter:

Spruchbrief 1473 von Diessenhofer Bürgern und Vertretern des Kloster Katharinenthal im Streit zwischen den Dörfern Rudolfingen und Trüllikon um die Nutzungsgrenze (Rudolfingen hat Nutzung soweit Grundzins- und Zehntenrecht des Klosters St. Katharinenthal reicht, Trüllikon soweit das Grundzins- und Zehntenrecht derer von Randegg und des Klosters Kreuzlingen reicht); Spruchbrief 1490 betr. Halten

des Zuchtstiers durch den Hofbesitzer Hans Mor; Kopie wohl 1713 eines Spruchbriefes 1496 betr. Verpflichtung des Klosters Kreuzlingen als Zehntenherr zur Haltung des Wucherstiers und Eberschweins zuhanden der Gemeinde und betr. den anlässlich von Zehntenverleihungen gegenüber der Gemeinde fälligen sog. Weinkauf; Vergleich 1533 zwischen den Gemeinden Ossingen und Trüllikon betr. Festlegung der Nutzungsgrenzen im Bereich von Langenmoos (je ein «ausgeschnittner Zettel», d. h. Chirograph, für die beiden Gemeinden); Kaufbrief 1576 ausgestellt durch das Gericht des Klosters Kreuzlingen zu Trüllikon betr. Verkauf des dem Kloster Paradies zustehenden Fulacherhofes um 850 Gulden an die Gemeinde Trüllikon; «Vertrags-Brief» 1606 zwischen dem Kloster Rheinau und der Gemeinde Trüllikon betr. eine urbarmässige Bereinigung der Zins- und Gültrechte des Klosters zu Trüllikon (z. B.: bis anhin vor sich gegangene Zerstückelung von Zinsgütern werden vom Kloster akzeptiert, Beschränkung der Zinsmahlzeiten, grundsätzliche Bestätigung der Rechte des Klosters, Absicherungen der Zinsen bei Handänderungen von Zinsgütern); Bestätigung 1672 des Gerichtes Trüllikon (Gerichtsherr Bürkli) betr. wasserrechtliche und -bauliche Bedingungen, die für den Weiher gelten, den die Gemeinde für seine Mühle anzulegen dem Müller Strasser erlaubt hat (z. B. Nutzung auch als Feuerwehrweiher); Beschluss 1713 der Stadt Zürich betr. Rechte und Pflichten des Klosters Kreuzlingen als Zehntenherr und der Gemeinde Trüllikon (Bezug auf Spruchbrief 1496, Zehnten ab Allmend und Auswiesen usw.).

### II A Akten

darunter:

Konkursbeschreibung 1634; Urteilspruch 1759 betr. den Zehnten und Zehntenbezug des Klosters Kreuzlingen; «Verleihungsschein» 1779/81 um den dem Kloster Kreuzlingen zustehenden kleinen Zehnten; Beschreibung 1795 der sog. Hollwege in den Trülliker Weinbergen; Kauf-, Schuldbriefe bezüglich der Gemeinde.

Akten ehemaliger Armengüter: Verzeichnis der Wertchriften des Armengutes Trüllikon 1795/96; Abrechnungen zum Armengütli von Wildensbuch 1770er-Jahre.

### IV A Bände

1

Von der Gemeinde 1628 angelegtes und bis ins 18. Jh. nachgeführtes Verzeichnis der Gemeindefuldner (Aufnahme von 15 grossen Kapitalposten 1547–1628 durch die Gemeinde als Garant bzw. Verzeichnis der Unterschuldner und ihrer Schuldverpflichtungen gegenüber der Gemeinde), in ein liturgisches Pergamentfragment gebunden.

2

Rechnungsbuch 18. Jh. der Gemeinde betr. die der Gemeinde gegenüber bestehenden Schulden, inkl. Schuldzinskontrolle (mit Protokollnotizen von Gemeindebeschlüssen u. a. flur-, nutzungs- und bürgerrechtlicher Art); weitere Rechnungsbücher dieser Art 18. Jh.

3 ff.

Urbare 1730 betr. die Grundzinsen des Klosters Kreuzlingen und betr. die der Gemeinde zustehenden Grundzinsen; serienmässige Verzeichnisse von Grundzinsen nach Tragereien 1766, 1778, 1795; «Grundzins-/Abendtrunksbuch einer ehrsamten Gemeind Trüllikon A° 1767»; Urbar 1770 betr. den



IV A1: Schuldenbuch der Gemeinde Trüllikon 1628. Zwischen 1547 und 1628 nahm die Gemeinde Trüllikon wegen «teuren Zeiten, Hagel- und Fehl-jahren und Misstratung der Früchten» die vergleichsweise sehr hohe Summe von insgesamt 4350 Gulden in 15 Schuldverschreibungen auf. Die Kredite wurden jeweils an die kapitalbedürftigen Gemeindegliedern unterverteilt, die gegenüber der Gemeinde entsprechende Schuld- und Pfandverpflichtungen eingingen, die in diesem Verwaltungsband beschrieben sind. Es ist ein weiteres eindrückliches Beispiel, wie sich die Klimaverschlechterung der Frühen Neuzeit über viele Generationen in hoffnungsloser Verschuldung auswirkte. Da zudem alle Kreditnehmer für die gesamte verteilte Schuld hafteten, konnten Konkurse einen verheerenden Schneeball-Effekt auslösen.

sog. Sonnenbergischen Grundzins; Sammelband mit Jahresrechnungen des Gemeindegutes 1775–1797(–1816).

Zivilgemeinde Rudolffingen (2002 noch bestehend)

## I A Urkunden auf Pergament

18 Urkunden 1510–1777; darunter:

Urteilsspruch 1510 des Gerichtes des Klosters St. Katharinenthal zu Basadingen betr. Streit zwischen zwei Bürgern einerseits und der Gemeinde Rudolffingen andererseits um Besitzansprüche an Grundstücken; «Urteilbrief» 1545 des Kyburger Grafschaftsgerichts im Streit zwischen der Gemeinde Rudolffingen und Clewi Müller betr. die das gemeine Weiderecht verletzende Einfriedung der Stockwiese Müllers (Spruch zugunsten Müllers); Spruchbrief 1546 des Kyburger Landvogts im Streit zwischen drei Parteien um Marchen im Strassenbereich im Dorf Rudolffingen, bzw. Festlegung der Marchen; Schuldversicherung 1548 von 13 Rudolffinger Bürgern betr. Übernahme von Teilschulden einer durch die Gemeinde Rudolffingen solidarisch gegenüber einem Diessenhofer Bürger eingegangenen Schuldverschreibung von 80 Gulden (erbetenes Amtssiegel des Klosters St. Katharinenthal); Spruchbrief 1580 mit grundsätzlicher Regelung der Rechte und Pflichten der Gemeinde Rudolffingen in Bezug auf das Kloster St. Katharinenthal als Gerichts-, Zehnten- und Lehensherrin zu Rudolffingen (z.B. Entrichtung von Geld für das

Zehntenmahl für die für den Zehntenwein zuständigen Trottmester; Lieferung von Fischen und Broten zum Verzehr an die Gemeindeglieder anlässlich der Fischernte des Klosters in den Klosterweihern zu Rudolffingen; Leistung von Frontagen gegenüber dem Kloster als Gerichtsherrin, rechtliche Stellung der dem Kloster Leibeigenen zu Rudolffingen, Besetzung des Gerichtes zu Rudolffingen mit Gerichtsvogt und Richtern, deren Eid, Wahl des Gerichtsschreibers, ordentliche Fertigung bei Handänderungen von klösterlichen Lehenhöfen des Klosters zur Vermeidung von Unklarheiten bezüglich Erblehen- und Grundzinsen); Urteil des Gerichtes zu Trüllikon 1581 im Streit zwischen Rudolffinger und Trülliker Bürgern um Unterhalt und Öffnung des Fischgrabens im Lengerriet (Bestätigung des Landesbrauchs, dass der untere dem oberen Grundeigentümer «Auszug» gebe); Spruch 1586 mit Verpflichtung für das Kloster St. Katharinenthal zur Öffnung seines Weihergrabens zwischen Trüllikon und Rudolffingen; Schuldverschreibung 1588 der Gemeinde Rudolffingen um 250 Gulden (Unterpfand: sämtliche privaten Güter und fahrende Habe); «Vertragsbrief» 1594 um Besitz und Holznutzung des im Bereich der beiden Fischweihers des Klosters St. Katharinenthal befindlichen Bühls (Besitzansprüche der Gemeinde werden insofern anerkannt, als der Bühl nicht Bestandteil des Lehens der beiden klösterlichen Fisch-Weiher ist, welche die Gemeinde derzeit auf 25 Jahre zu Lehen innehat); vor dem Gericht zu Rudolffingen gefertigter Kauf 1671 eines Hauses durch die Gemeinde Rudolffingen (erbetenes privates Siegel der Priorin des Klosters St. Katharinenthal); Schuldverschreibung 1673 der Gemeinde Rudolffingen um 2500 Gulden zur Bereinigung von 32 Schuldposten bzw. zur Vermeidung, dass durch diese unübersichtliche Schuldensituation Gemeinde und Private weiter ruiniert werden (Unterpfand: Leib und sämtliches Gut, liegend und fahrend, privat und Gemeinde); «Vergleichsbrief» 1698 zwischen den Gemeinden Benken und Rudolffingen betr. getrennte und gemeinsame Weidrechte bzw. entsprechende Marchen im Rudolffinger Ried (inkl. Bezug auf Marchenbrief 1486), weiteres Urteil in dieser Sache 1710; obrigkeitliches Appellationsurteil 1709 mit Bestätigung des Rechtes für Rudolffingen, den kleinen Zehnten pauschal in Geld und nicht (wie vom Kloster St. Katharinenthal gefordert) in natura zu entrichten; «Urteil-Brief einer ehrsamem Gmeind Rudolffingen wegen des kleinen Zehenden daselbst, so dem Closter Catharinathal...gehört», 1709 (Entrichtung des kleinen Zehnten in Form einer jährlichen Geldpauschale statt in natura); «Bann-Marchungsbrief» 1748 betr. Grenzen von Gemeindebann und Weiderecht zwischen den Gemeinden Rudolffingen und Wildensbuch (Beschreibung der Marchsteine); «Compromiss-Spruch-Brief» 1777 zwischen dem Kloster St. Katharinenthal und der Gemeinde Rudolffingen betr. den Zehnten von auf den offenen Zelgen angebauten Ölsamen, Erdäpfeln und Klee (interessanter Fall betr. die damals einsetzenden landwirtschaftlichen Intensivierung: Bis 1 Vierling angebauten Landes bleibt der Loskauf des kleinen Zehnten von 1709 bestimmend, darüber hinaus sind dem Kloster als «Generaldezimator» für den Zehnten Juchartenpauschale in Geld ab solchen neuen Nutzpflanzen zu entrichten).

## I B Verträge auf Papier

«Belehnungsbriefe» 1738 und 1754: Verleihung bzw. Verpachtung der beiden Fischweihers des Klosters St. Katharinenthal an verschiedene Bürger zu Rudolffingen (Weiher ausserhalb des Dorfes liegend, gut 15 und 16 Jucharten mes-

send, Verpachtung auf 15 Jahre, wasserbauliche Verpflichtungen, Möglichkeit, die Weihergrundstücke auch als Acker- und Wiesland zu nutzen, Pachtzins 52 Gulden).

## II A Akten

Div. Abschriften 17./18. Jh. des Marchenbriefes von 1486: Grenzziehungen, Marchenbeschreibungen bezüglich Gemeindebann und Weiderecht der Gemeinden Benken (Grundherrschaft Kloster Rheinau) und der Gemeinde Rudolfingen (Grundherrschaft St. Katharinenthal); Abschrift eines Spruchbriefes 1739 betr. Strassenmarchen im Dorf Rudolfingen; Beschreibung der Marchen 1711 zwischen den Gemeinden Rudolfingen und Benken; Wasserversorgung 1725.

*Zivilgemeinde Wildensbuch (2002 noch bestehend)*

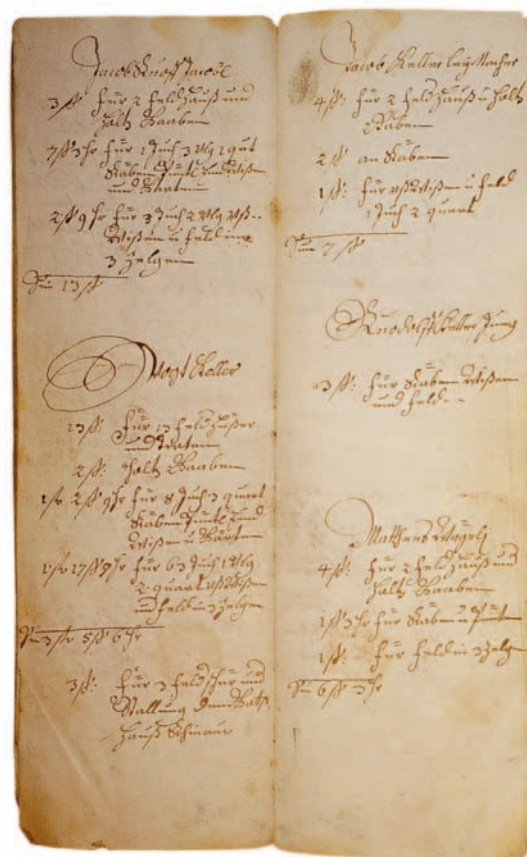
## I A Urkunden auf Pergament

8 Urkunden; darunter:

Urteilsbestätigung 1540 durch die Obrigkeit in einem Streit zwischen fünf Bürgern einerseits und zwei Brüdern andererseits zu Wildensbuch um die Holznutzung (Holzbezug sowohl nach Bedarf des einzelnen wie auch nach Massgabe des Güterbesitzes, Überwachung durch den Forstmeister des Klosters Rheinau); Einzugsbrief 1593; obrigkeitliche Bestätigung 1628 eines in Anwesenheit von Vertretern der Klöster Rheinau und Kreuzlingen erwirkten gütlichen Vergleichs zwischen den Gemeinden Benken und Wildensbuch betr. gemeinsame Weiderechte, entsprechende Grenzziehungen und flurrechtliche Belange wie Einschlagen von Reben; obrigkeitliche Bestätigung 1680 im Streit zwischen der Tagelöhner- und der Bauernpartei in Bezug auf die Nutzung der Brachweide mit Ziegen durch Tagelöhner; «Bäcker-Brief» 1687 (Einkauf mittels Silberbecher und Geld für in Wildensbuch einheiratende Frauen); «Bann-Marchungs-Brief» 1748 zwischen den Gemeinden Wildensbuch und Rudolfingen.

## IV A Bände

Drei Tragerrödel betr. den Grundzins zu Wildensbuch 1775.



II A 3: 1751 neu bereinigter Brauchrodel; Einzug des obrigkeitlichen Brauchs nach Massgabe des Güterbesitzes und des Holznutzens. Auf jedes Feldhaus, jede Scheune, Stallung und Trotte sowie jeden Speicher war 1 Schilling zu entrichten, für jede «Holzgabe» 2 Schilling, für jedes Vierling Baumgarten, Reben, Pünten und Emdwiese 1 Schilling und für jede Jucharte Ackerfeld oder «Auswiese» 9 Heller. Vögt Keller entrichtete als Grossbauer für 13 Feldhäusern und Trotten sowie 2 Holzgaben, sodann für über 8 Jucharten Reben, Pünten, Wiesen und Gärten sowie für über 63 Jucharten Acker und Auswiesen etwas über 3 Gulden Brauchgeld, der Leimacher (Lehmproduzent) Jakob Keller für 2 Feldhäuser, 2 Holzgaben, 1 Vierling Reben und etwas über 1 Jucharte Ackerland und Auswiese 7 Schilling. Siedlungs- und landbaugeschichtlich interessant sind die sogenannten «Feldhäuser».

## Politische Gemeinde Truttikon

*Ehemalige Zivilgemeinde Truttikon*

## II A Akten

darunter:

Urbar 1666 über die der Gemeinde Truttikon zustehenden Grundzinsen (s. dazu auch unten: IV A 1; im Anhang: Liste 1715 mit Steuern für die Unwettergeschädigten zu Wülflingen, Töss, Seuzach, Reutlingen); Verzeichnis 1681–1684 über das «Kirchengeld» (Steuer zu Truttikon zur Besoldung der Dienste des Pfarrers zu Truttikon für Predigtendienste in Truttikon); verschiedene Rechnungsrödel: Verzeichnisse der Schuldzinseinnahmen 1725–1753, 1754–1787, welche die Gemeinde treuhänderisch von ihren Bürgern für in Schaffhausen geborgtes Schuldkapital einzieht, Gemeinderechnungen 1712, 1757, «Brauchrodel» 1751 (Einzug des «Brauchs» nach Massgabe des Grundbesitzes, der hier für jeden Pflichten verzeichnet ist); weitere Rödel betr. Einzug des obrig-

keitlichen Brauchs, des sog. «Winterthurer» Geldes, des «Kirchengeldes», des Patrouillengeldes, von Grundzinsen, je zweite Hälfte 18. Jh.; «Bürgerschulden- und Rechenrodel» 1756, 1770–1797 (Flurbussen, Schuldzinsen, Bezüge von Holz und Gras u. ä. von der Gemeinde); Huldigungsakt 1795 (im Zusammenhang mit dem Stäfner Handel).

## III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen der Gemeinde 1713, 1765–1798 (sehr lückenhaft).

## IV A Bände

1

«Rechnung, Restantzen und aller jehrlichen Einzug des Grundzinses, so ein lobl. Gemeind zue sprechen und zue fordern hat laut alten Rodlen und Urbarium, so ausgefertigt worden im Anno 1666 [s. unter II A] bei Anlass der Abteilung der entlehnten und aufgenommenen 1200 Gulden, so dem Closter Rynau an alte Grundzins-Resten gegeben und bezahlt worden, Truttikon bei voll versammelter Gemeind, den 3. Tag Jenner an Neujahrs Gemeind 1717».

## Politische Gemeinde Unterstammheim

(«Niederstammheim» anstelle der heutigen Bezeichnung Unterstammheim gemäss Vorkommen in der jeweiligen Quelle aufgeführt).

### I A Urkunden auf Pergament

34 Urkunden 1439–1685; darunter:

Kaufbrief 1439 vor dem Gericht zu Stammheim um den halben Teil des Hofes zu Tettenbol am Stammerberg (privates Kaufgeschäft; Kaufbrief betr. Kauf des ganzen Hofes durch die Gemeinde Niederstammheim 1485 in Urkunden des Pfarrarchivs); Erklärung der beiden Kirchenpfleger zu Stammheim 1467 betr. der Lieferung von Wachs in die Kirche durch das Kloster St. Katharinenthal (es siegelt Untervogt Hans Wirt zu Stammheim); Spruchbriefe 1481, 1512 und 1542 im Weidestreit zwischen den Gemeinden Niederstammheim und Schlattingen; Kaufbrief 1495 mit Kauf des Hofes Eppelhusen, der Furtmühle, des Bannes und der Gerichte des Dorfes Nussbaumen durch «gemeine Gebursame und Hindersässen» zu Stammheim (Kaufbrief 1492 betr. Kauf dieser Kaufmasse durch das Kloster St. Georg zu Stein am Rhein im Zusammenhang mit einer Verpfändung des Junkers von Klingenberg gegenüber der Gemeinde Stammheim im Depot Pfarrarchiv); Spruchbriefe 1521, 1545 betr. Streit zwischen den Gemeinden Ober- und Niederstammheim um die gemeinsame Nutzung der Eichelerte und -mast («Ackrung»); weitere Spruchbriefe 16./17. Jh. zu gemeinen Nutzungs- und Wegrechtsverhältnissen zwischen Ober- und Niederstammheim sowie im Verhältnis zu Rychlingen und Wagenhausen und im Verhältnis zum Schloss Girsberg (1617); Spruchbriefe 1521 und 1522 um Weide- und Wegrechte der Gemeinde Niederstammheim im Verhältnis zur Furtmühle; Urteilsspruch 1552 betr. gegenüber dem Stift von St. Gallen zehntenfreie Güter zu Niederstammheim; Kaufbrief 1566 mit Kauf des Rechtes auf den sog. Holzhafer durch die Gemeinde (bisheriges Recht des alten Kehlhofes); «Zinsverschreibung» 1590: Gegen ein Darlehen von 1200 Gulden verschreiben Ober- und Niederstammheim den Jahreszins ab dem Hof Eppelhusen der Stadt Winterthur (inkl. Vermerk 1604 betr. Loskauf der Schuld); Urkunde 1652 betr. Teilung des bis anhin gemeinen Gutes zwischen Ober- und Unterstammheim (inkl. Auskauf des bis anhin gemeinen Hofes Eppelhusen durch Oberstammheim, weiterhin gemeinsame Schule in der St. Annapfrund, Sonderung und Regelung betr. gemeinsame Flurnutzungsrechte und betr. Gemeindeversammlung); Rechtsinstrumente betr. die Furtmühle 1653, 1654, 1685 (u. a. Weiderechte); Urkunden 1655, 1660 und 1673 betr. Brunnenwesen, Wasserversorgung, Feuerweiher.

27 Urkunden 1388–1735 aus dem Pfarrarchiv Stammheim (im Gemeindearchiv deponiert 1971); darunter:

Hinweise s. unter Urkunden der polit. Gemeinde Unterstammheim, oben; sodann Kaufinstrumente um den Hof Eschenz 1388–1452 bzw. Verkauf dieses grundherrlich der St. Annakapelle zu Oberstammheim zustehenden Hofes zu Erblehen an Eschenzer Hofbesitzer 1523; «Weidbrief gegen der Gemeind Guntellingen» 1510 (Regelung gemeinsamer Rechte zwischen Niederstammheim und Guntellingen); Schuldinstrumente 1570 und 17./18. Jh. vor allem privater Natur und im privaten Zusammenhang mit Pfarrherren zu Stammheim.

### II A Akten

darunter:

«Satzungen» 1562 der «beiden Gemeinden» Ober- und Niederstammheim (Bürgerrecht, Flurrecht, Weinhandel, volkswirtschaftliche Aspekte betr. Weinbau, Weinökonomie, Ordnung für Wirt und Stubenknecht und betr. Wirten, Betragen in der Öffentlichkeit, Erbrecht, Hochzeiten, Nachträge bis 1658); Akten betr. den gemeindeeigenen Hof Eppelhusen und die Furtmühle, Betreuung des Weiher Eppelhusen; «Fischrödel», Fischereiwirtschaft betr. diesen Weiher 1598–1647; Schuldbriefe gegenüber der Gemeinde; Verzeichnisse der Gold- und Silbermünzen der beiden Gemeinden Ober- und Unterstammheim; Verzeichnisse 1630er- und 1640er-Jahre zu den erhobenen staatlichen Kapitalsteuern (Kriegssteuer); Inventare der Gemeindestube; Akten zur Gemeindeökonomie und zum Gemeinderechnungswesen, Zinsbüchli der Gemeinde 17. Jh.; flur- und weiderechtliche Belange.

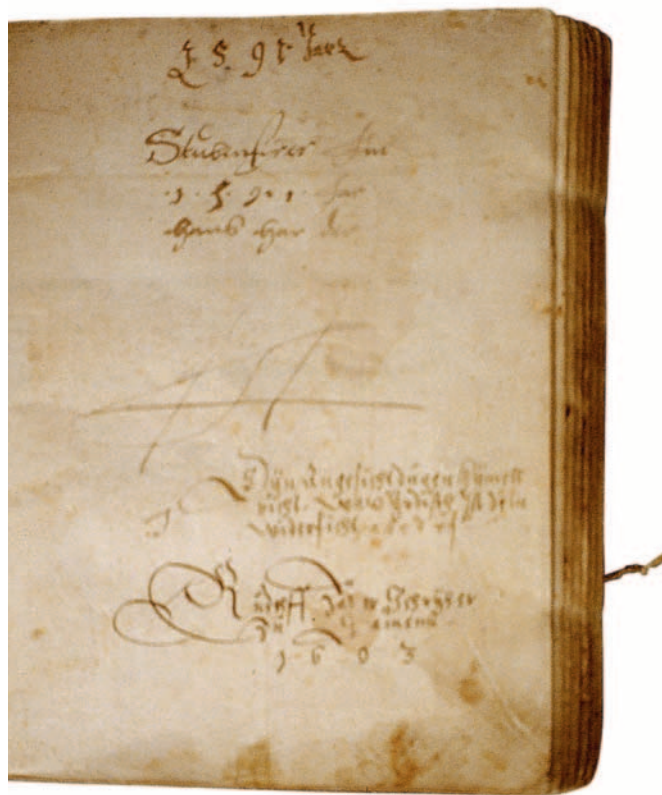
### III A Jahresrechnungen

Heft mit tabellarischen Übersichten zu den Gemeinderechnungen 1653 bis frühes 19. Jh., inkl. chronologische Notizen zu besonderen Ausgabenposten; Kurzverzeichnisse 1750–1778 des Gemeindegutes anlässlich der Rechnungsabnahme.

### IV A Bände

1

Stubenviererbuch, angelegt 1591, Einträge bis 1696. Gemeindegewirtshaus in der Gemeindestube im Gemeindehaus: Protokolle der Abnahme der jährlichen Rechnung der Stubenvierer durch die Gemeinde, Angaben zu den getätigten



IV A 1: Titelblatt des 1591 wohl von Hans Harder angelegten Stubenviererbuches mit einem 1603 durch Rudolf Zäller, «Schryber zu Stammen» beigefügten Motto:

«Din Angesicht du gen Hymell nicht. Was Yrdisch, ist dein Widerficht [Widerstand]...».

Weinkäufen und dem entsprechenden Ausschank in der Gemeindestube (Mengen, Preise, Gewinn), Ausgaben wie Speisen, Löhne, baulicher Unterhalt der Stube, Ausgaben für Geschirr und Inventar.

2

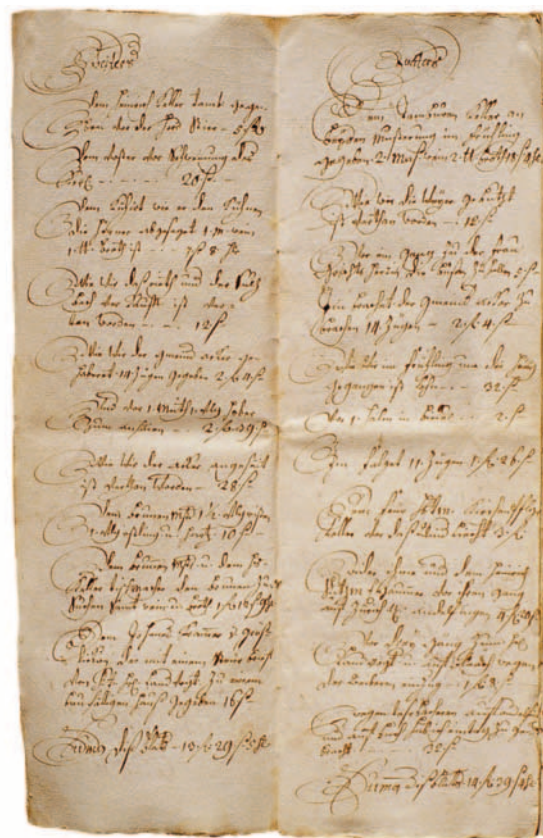
«Spend-Brot-Rodel, ausgezogen aus dem erneuerten Spend-Brot-Urbario 1733»: Schuldkapitalien und Schuldzinsen (Schuldzinskontrolle bis 1793) gegenüber der Stiftung des sog. Spendbrotes.

3.1

«Rechenbuch der Gmeind Under-Stammheim...», angelegt 1666 (Band 5 einer nicht mehr existierenden Reihe): Verzeichnung und Kontrolle betr. die gegenüber der Gemeinde fälligen Schuldzinsen 1666–1716. Hinten im Band: Inventar 1679 (–1693) des «Gemeindegehalters» (Bargeld, Silberbecher) und Verzeichnis der 13 gemeindeeigenen Weinfässer.

3.2

«Rechenbuch...», angelegt 1770 (Inhalt wie 3.1), nachgeführt bis 1840.



## Politische Gemeinde Volken

### I A Urkunden auf Pergament

19 Urkunden 1494–1686; darunter:

Rechtsinstrumente 1494 und 1507 betr. einen Kauf von 6 Jucharten Acker durch die Gemeinde Volken; obrigkeitlicher Urteilsspruch von Bürgermeister und Rat von Zürich 1533 mit Ausschluss eines Täuners vom Nutzen am den Hofbesitzern vorbehaltenen Gemeindewald; obrigkeitliches Appellationsurteil 1535 mit Bestätigung des Grundsatzes des gemeinen Weidgangs gegenüber Ansprüchen einer Sondernutzung; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1546 mit Schutz des Anspruches auf den gemeinen Weidgang im durch die Gemeinde an Private verkauften Egg-Holz (Einzäunung nur für Jungholz); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1562, wonach der Einzug von Bussen bei Flurvergehen und die entsprechende «Leide»-Zuständigkeit (zum Melden von Vergehen der beiden Gemeindeforster) beim Gerichtsherrn und nicht (wie beansprucht) bei der Gemeinde liegen; ein 1730 entwerteter Schuldbrief von 1575 um 600 Gulden von Bürgern zu Volken (Unterpfand u. a. Kehlhof des Klosters Katharinenthal); Urteilsspruch des Gerichts zu Flaach 1577 betr. ein Wegrecht (Heuweg) der Gemeinde; Urteilsspruch des Landvogtes zu Andelfingen 1580 betr. Wasserrecht der Mühle zu Volken am durch die Gemeinde Dorf fliessenden Bach (es handelt sich um eine Lehenmühle der Stadt Winterthur; tangiert sind Wasserrechte auch der Dorfgemeinden Volken und Dorf); gütlicher Vergleich 1588 betr. Abgrenzung je der Weiderechte der drei Dorfgemeinden Flaach, Volken und Dorf (inkl. Beschreibung von Marchen); Urteilsspruch 1606 betr. Wegrecht für die gemeine Schweineherde; weitere Urteilssprüche 17. Jh. flur- und wegrechtlicher Natur; Beschluss 1620 des obrigkeitlichen Rechenrates, wonach künftig auch (die bisher ausgeschlossenen) Vertreter der Dorfgemeinde Volken mit den Vertretern der Dorfgemeinde Flaach an der Abnahme der Jahresrechnung der Kirche Flaach beteiligt sein

III A: Jahresrechnung der Dorfgemeinde 1769: Verschiedene Ausgaben wie für das Anbauen der gemeindeeigenen Acker; für die Kontrolle der Flurzäune; Entschädigung an den Halter des «Herdstiers» (Zuchtstiers); Entschädigung an den Kuhhirten «wie er den Kühnen die Hörner abgesaget»; Entschädigung an Tambour Keller für die beiden Musterungen sowie an verschiedene Behördenmitglieder für Dienstgänge nach Zürich und Andelfingen. Ausgewiesen ist auch «ein Gang zu der Frau Grichtsherrin, die Bussen zu holen». 1562 wurde urkundlich festgehalten, dass der Gerichtsherr zu Flaach und Volken (und nicht die Gemeinde) für den Einzug von Bussen bei Flurverwehnen zuständig sein sollte. Aus dem vorliegenden Eintrag geht hervor, dass das Bussengeld nach dem Einzug durch den Gerichtsherrn an die Gemeinde gelangte, die Gemeindekompetenz im Flurbereich also indirekt gewahrt blieb.

sollen; Spruchbrief 1621 betr. Schlüssel der Kostenbeteiligung der Gemeinden Andelfingen und Ossingen einerseits und der Gemeinden Flaach, Volken und Kleinandelfingen andererseits an dem neu eingerichteten «Fähnli» (Truppenkörper) und dem neuen «Reiswagen» (Kriegswagen) der Herrschaft Andelfingen (inkl. Bezug auf ein entsprechendes Urteil von 1552); Urteilsspruch 1622 des Landvogtes zu Andelfingen mit Verpflichtung für die Gemeinde Flaach, den Kirchweg von Volken hin zu der vor Zeiten neuerbauten Kirche auf «Hächingen» (Flaach) auf 14 Fuss zu verbreitern und für die Volkemer (die bis zum erwähnten Kirchenbau nach Andelfingen kirchgenössig gewesen waren) stets passierbar zu halten (im Weg floss zugleich auch der Müllibach).

### I B Verträge auf Papier

darunter:

Chirograph 1650 betr. Verkauf eines Gässchens durch die Gemeinde an eine Privatperson; Vergleich 1727 zwischen der Gemeinde Volken und den Besitzern der Mühle Volken betr. Unterhalt der Steigstrasse und wasserbauliche Massnahmen; Beurkundung 1745 der Abtretung von Wasserrechten durch die Gemeinde an einige Bürger zur Einrichtung eines

dritten Brunnens; Erblehenbrief 1775 des Klosters St. Katharinenthal mit Verleihung sämtlicher Lehengüter des Klosters zu Volken an die Gemeinde; «Kaufschuldbriefe» 1778/79 betr. Kauf eines Hofes zu Volken durch die Gemeinde (Hof mit «sechsfeldiger Behausung», Verkäuferin: Witwe Bidermann von Winterthur); «Schuldlibell» 1779 mit Schuldverpflichtung einzelner Bürger von Volken anlässlich des Kaufes von Teilen des von der Gemeinde auf die Gant gebrachten Bidermann-Hofes.

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Gemeindegutes 1740–1798 (mit Lücken).

### IV A Bände

1

Verzeichnis 1773 der gemäss Grundzinsurbar von 1756 dem Kloster St. Katharinenthal schuldigen Grundzinsen zu Volken (Zins-Tragerei der Gemeinde); nachträgliche Einträge u. a. zum Loskauf der Grundzinsen bis 1853.

## Politische Gemeinde Waltalingen

*Ehemalige Zivilgemeinde Waltalingen*

### I A Urkunden auf Pergament

Ursprünglich 37, zum Zeitpunkt der Inventarisierung noch 36 Urkunden 1524–1741; darunter:

Urteilbrief 1524 des beim Moos zwischen Neunforn und Waltalingen tagenden Thurgauer Landgerichts betr. gemeinsamen Weidgang der beiden genannten Gemeinden in diesem Moos, bzw. betr. eine allfälligen Grenzziehung bei weiteren Uneinigigkeiten; «Vertragbrief» 1533 ausgehandelt durch vier Ossinger Schiedsleute betr. die Grenzen und Marchen der Weidenutzung zwischen Waltalingen und Guntalingen; Schiedsspruch 1541 betr. Weidenutzung zwischen Waltalingen und Guntalingen einerseits und Gisenhard und Ossingen andererseits; Spruchbrief 1542 (in Form eines Chirograph): Guntalingen und Waltalingen sind mit Ossingen reise- und kriegspflichtig, statt jedoch den dritten Mann und Pfennig des gemeinsamen Auszuges (wie im Waldshuter Krieg) sind Guntalingen und Waltalingen künftig nur noch mit dem vierten Mann und Pfennig verpflichtet (Bestätigung 1677 dieser Regelung anlässlich einer Militärreform mit zehn neuen Freikompanien); «Vertrag zwüschen der Gmeynd Stamen (Stammheim) und der Gmeynd Waltalingen des Weydtgangs halben» 1548 und ähnliche Verträge 1556, 1567; Entscheide der Obrigkeit 1559 betr. Bürger- und Nutzungsrechte Auswärtiger und Eingehateter und Vereinbarung 1677 bezüglich Hintersässen zu Waltalingen und Guntalingen; Spruchbrief 1546 betr. die gemeinsame Weide von Stammheim einerseits und Waltalingen und Guntalingen andererseits in Bezug auf das Auftreiben von «unruhigen Hengsten» durch die beiden letzteren Gemeinden; Einzugsbriefe für Waltalingen und Guntalingen (je mit eigenem Einzugsgeld, jedoch im selben Rechtsinstrument) 1565, 1649, 1741; Spruchbrief 1599 betr. gemeinsame und getrennte Weidrechte von Waltalingen und Oberneunforn; «Urteilbrief» 1608 der Obrigkeit betr. Nutzung der gemeinsamen Weide von Waltalingen und



*I A 28: Urkunde 1689 mit Entscheid des Rechenrates der Stadt Zürich: Waltalingen und Guntalingen dürfen bei ihrer «alten Freiheit» bleiben und weiterhin für Wein und Getreide das Schaffhauser Mass verwenden. Die Gemeinden hätten damals gezwungen werden sollen, neu das Winterthurer Mass einzuführen, was ihnen als Bestandteil des Schaffhauser Wirtschaftsraumes zu grossem Nachteil gereicht hätte. Gleichzeitig wurden sie aber angehalten, sich an die Stammheimer «Weinrechnung» (Umrechnungssatz von Wein in Geld) und Sinne (Eichung) zu halten.*

Guntalingen (Waltalingen ist mit seinen Rossen und Kühen durch die weidenden Stiere der Guntalinger und die acht bis zehn Stiere des Einwohners im Grüt zu Girsberg bedrängt und muss die Pferde sommers und winters im Stall behalten usw.); obrigkeitliche Lehenbriefe 1637, 1639, 1649, 1664, 1676, 1706, 1714 zuhanden der Gemeinde um das Holz Hubhalben usw.; Vidimus 1638 betr. Befreiung von Waltalingen und Guntalingen von den Pflichten an der Hochwacht am Stammerberg; «Urteilbrief wegen des Bruchs [Brauchs] zwischen Walten- und Guntalingen» 1683; Schuldbriefe der Gemeinde 18. Jh.; Bestätigung 1826 betr. Zehntenloskauf.

### II A Akten

darunter:

Verschiedene Schuldinstrumente, Testamente 16.–18. Jh. ursprünglich privater Natur; konkursrechtliche Instrumente, Gantbriefe u.ä. auch bezüglich der Gemeinde 17./18. Jh.; obrigkeitlicher Urteilbrief 1582 betr. getrennte Weidgangrechte zwischen Waltalingen und Guntalingen; «Vertragsbrief» 1651 betr. Verhältnis zwischen der durch die Stadt Winterthur erkauften Rietmühle zu Waltalingen und der Gemeinde Waltalingen (Winterthur entrichtet für den Besitz der Mühle ein Einkaufsgeld, spendiert der Gemeinde einen Abendtrunk und einen Silberbecher); «Vieh- und Stierrodel 1658» (Gemeindebeschluss betr. den gemeinen Nutzen für Zugstiere und Kühe); «Urteilbrief wegen denen von Stammen, wie sie die Töchter von uns nehmen müssen» 1665 (in Stammheim einheiratende Töchter aus Waltalingen); Mesmerdienst 1709; Rezepte und Statistiken 18. Jh. zu Viehseuchen spezifisch Waltalingen betreffend; Schulordnung 1737; bürger- und flurrechtliche Angelegenheiten 18. Jh.; Wässerung der Hofwiesen 18. Jh.; Kirchliches 18. Jh.; Instrumente betr. das Zehntenrecht des Klosters St. Gallen bzw. des Amtes Stammheim 1787; Inventar der liegenden Gemeindegüter 1680 und undatiert.

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Gemeindegutes Waltalingen 1700–1797 (mit Lücken); recht beträchtliches Gemeindegut, Einnahmen z. B. von Schuldzinsen, an Wein im Zusammenhang mit Schuldzinsen, ab Verkauf von Holz der Gemeindegewaldungen an die Bürger, an Einkaufsgeldern; Ausgaben für Besoldungen, Sporteln und Spesen der Beamten, Schulmeister, Unterhalt der Gemeindegewaldungen und -güter, für Arme, Feuerwehrewesen, Brauch, Wasserversorgung usw.

*Zivilgemeinde Guntalingen (2002 noch bestehend)*

### **I A Urkunden auf Pergament**

21 Urkunden 1530–1715; darunter:

Schuldverschreibung 1530 der Gemeinde Guntalingen um 40 Gulden gegenüber einem Schaffhauser Bürger, ebenso 1550 um 300 Gulden gegenüber einem Bürger zu Rottweil, ebenso 1595 um 100 Gulden gegenüber einem Bürger zu Stammheim; Spruchbrief 1538 mit Erlaubnis für einen Bürger, eine Brachwiese gegen die Interessen der Gemeinde einzuschlagen und hier Hanfpünt und Rebacker zu kultivieren; Spruchbrief 1549 betr. Sondernutzung und Einzäunung durch Bürger zu Girsberg in der als Nachtweide für die Guntalinger Pferde dienenden hinteren Glennd; obrigkeitlicher Urteilbrief 1582 betr. getrennte Weidgangrechte zwischen Waltalingen und Guntalingen; obrigkeitliche Appellationsurteil 1586 mit Bestätigung, dass Guntalingen gegenüber einem Einfang des Stockers auf Wyden beim Schloss Girsberg nicht zäunungspflichtig ist (Stocker hat wegen Schädigung weidendes Vieh der Guntalinger beschlagnahmen und auf Schloss Girsberg führen lassen); Spruchbrief 1608 mit Regelung des gemeinen Weidgangs im Gemeindegang Guntalingen (Kühe der Tagelöhner, Aufzucht eines Kalbes, Weidenutzen der Zugochsen einzelner Vollbauern in Konkurrenz zu den herkömmlichen Zugpferden, Beschränkung der Zugochsen auf drei Tiere auf der gemeinen Weide (auch geltend für den Besitzer des Schlosses Girsberg); obrigkeitliches Appellationsurteil 1622 in einem Nutzungsstreit zwischen den Bauern und den Tagelöhnern zu Guntalingen in gewissen Flurabteilungen (Frühlingsweide der sich zahlenmässig vermehrenden und oft auch armengenössigen Tagelöhner contra Emdnutzung durch die bauerlichen Landbesitzer; Obrigkeit schützt die Eigentumsinteressen der Bauern gegen ein Gemeindemehr zugunsten der Frühjahrsweide; der zu entrichtende sog. Emdwein der Vollbauern darf nicht vertrunken, sondern muss dem Gemeindegut zugeführt werden); Vereinbarung 1677 bezüglich Hintersässen zu Waltalingen und Guntalingen; Schiedsspruch 1700 zwischen 21 Bauern und vor allem Tagelöhnern einerseits und 6 Bauern andererseits betr. Sondernutzung im obern Riet zu Emdwiesen zugunsten der Gemeinde und der Tagelöhner sowie entsprechende Weidrechtserweiterung an einem anderen Ort für die Zugtiere der sechs Bauern.

### **II A Akten**

Abschriften von Dokumenten 15.–18. Jh. zu den Fischereirechten des Schlosses Girsberg im Bach von der Rietmühle zur Furtmühle; Kaufbriefe der Gemeinde Waltalingen um div. Grundstücke und div. (notarielle) Rechtsinstrumente, teils mit und teils ohne ersichtlichen Bezug zur Gemeinde; Vergleich 1770 betr. das Weidrecht mit Schlattingen; Abschriften betr. Wasserrecht und Wasserbau des Girsberger Baches 1637 f. (wie Bau der Furtmühle); Zinsinstrumente 1658 der Kirche Waltalingen; Kostenschlüssel 1659 im militärischen Bereich zwischen den gemeinen Musterungsgemeinden Ossingen einerseits sowie Waltalingen und Guntalingen andererseits; besiegeltes Urbar 1687 um die der Gemeinde Guntalingen zustehenden Grundzinsen; erbrechtliche Massnahme 1705 zum Unterhalt unehelicher Kinder; «Admodiations-Contract» 1716 betr. Einzug des der Kartause Ittingen zustehenden Zehntens zu Guntalingen in Regie der Gemeinde und weitere Akten zum Bezug dieses Zehntens; im Pfarrhaus Stammheim 1738 erlassene Schulordnung für

Guntalingen; nutzungsrechtliche Angelegenheiten wie Eichelernte 1726; tabellarische Zusammenstellungen 1782/83 zur Viehseuche in Guntalingen.

### **III A Jahresrechnungen**

Jahresrechnungen um das Gut der Gemeinde Guntalingen 1725 und 1770–1797 (wenige Lücken).

### **IV A Bände**

Urbar 1687 über die der Kartause Ittingen zustehenden Zehnten zu Guntalingen an Kernen, Hafer, Roggen, Wein, Schmalsaat, Heu und Hanf.



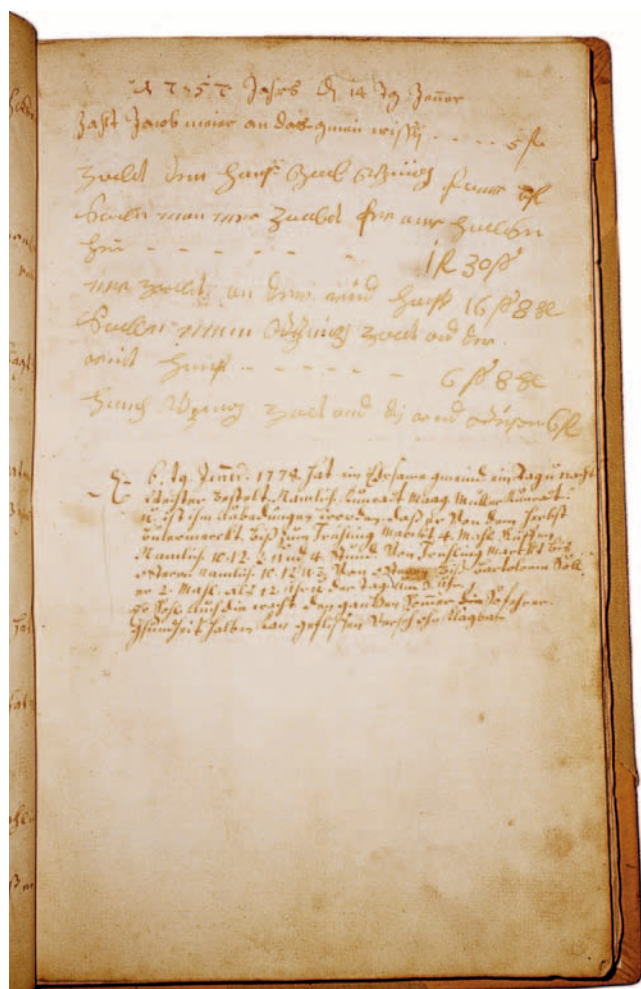


## Politische Gemeinde Bachenbülach

### II A Akten

darunter:

Urteilsspruch 1557 im Streit zwischen Bülach und Bachenbülach betr. wasserbauliche Handhabung des Bülach schädigenden Abwassers von Bachenbülach her (Überschwemmungen in Bülach); Zehnten- und Grundzinsverzeichnisse, Tragerrödel 16.–18. Jh., Ortszuständigkeit Bachenbülach; obrigkeitliche Ratifizierung 1776 der Aufteilung des bis anhin den Gemeinden Winkel, Seeb und Bachenbülach gemeinsamen Riedes zwecks Urbarisierung und besserer Nutzung; Brandsteuerrödel 17./18. Jh. betr. Hilfe für einheimische und auswärtige Brandgeschädigte; Beschluss 1791 betr. wasserbauliches Öffnen des Saumgrabens zwischen Winkel-Seeb, Bachenbülach und Oberglatt.



IV A 3: Eintrag im Protokoll- und Rechnungsbuch von Bachenbülach 1751–1833: An der Januargemeinde 1778 wird Konrad Maag zum Dorfwächter bestellt. In der Zeit vom Bülacher Herbstmarkt bis zum Frühlingmarkt hat er nachts vier Mal zu rufen, nämlich um 22, 24, 02 und 04 Uhr, in der Zeit vom Frühlingmarkt bis Ostern drei Mal, nämlich um 22, 24, und 03 Uhr und in der Zeit von Ostern bis Bartolome (24. August) zwei Mal, nämlich um 24 und 03 Uhr.

### IV A Bände

1

«Urbar um den Heuzehnten» 1686: Beschreibung der Grundstücke, die dem Almosenamnt zu den Augustinern in Zürich heuzehntenpflichtig sind. Kraftloserklärung des Urbares 1816 durch das Notariat Bülach. Erhaltenswerter Originaleinband mit lederüberzogenen Holzdeckeln, Beschlägen und Schliessen.

2

(Stimmregister 19. Jh.).

3

Protokoll- und Rechnungsbuch der Gemeinde und Dorfmeier von Bachenbülach, 1751–1833: Protokolleinträge zum Flurwesen, zur Flur- und Waldpolizei, zur Abnahme der Jahresrechnung, zu verschiedensten Verrichtungen sowie Einnahmen und Ausgaben der Dorfmeier, zur Verpachtung von Gemeindegütern, zur Bestellung von Ämtern wie Weihermeister, zum «Gemeindetrunk»; insgesamt Abbild des alltäglichen flurgenosenschaftlichen Verwaltungs- und Dorflebens; Viehassekuranz 19. Jh.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bassersdorf

### I A Urkunden auf Pergament

6 Urkunden 1507–1550 sowie Pergamentheft 1579: Urkunde eines päpstlichen Gesandten 1507 mit Aufwertung der Kapelle Bassersdorf (die Bewohner von Bassersdorf und der Höfe Nürensdorf, Hakab, Baltenswil, Oberwil und Birchwil sind berechtigt, die Apostelfeiertage in der Kapelle Bassersdorf zu begehen, statt wie bisher in der Kirche Kloten); Bestätigung 1510 der Urkunde 1507 durch das Konstanzer Episkopat; Urteilsspruch 1527 betr. eigenmächtige Verminderung des Pfrundeinkommens von Pfarrer Michael Zinninger durch die Gemeinde (da dieser infolge der durch die Reformation wegfallenden Sakramente weniger zu tun habe); obrigkeitliche Gottesdienstregelung 1527 für die Kapelle auf der Breite, wo der Leutpriester von Kloten zweimal wöchentlich Predigt zu halten hat; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1550 im Streit zwischen den Kirchengenossen zu Bassersdorf und denen auf der Breite betr. ihre Weigerung, an Baukosten von Kirche und Pfarrhaus zu Bassersdorf beizutragen, da Breite eine eigene (wenn auch vom Pfarrer von Bassersdorf versorgte) Kirche mit Begräbnis und Taufe sei (Urteil: Breite muss an die Baukosten in Bassersdorf beitragen); Verzeichnis, «Urbar» über das jährliche «Einkommen» der Kirche Bassersdorf 1579. Die Urkunden belegen einerseits exemplarisch die Ablösung einer Filialkirche und -pfarrei von der Mutterkirche (Bassersdorf von Kloten) und andererseits das Verhältnis einer Mutterkirche zu einer Kapelle (Bassersdorf und Breite).

### II A Akten

darunter:

Almosenwesen 18. Jh.; vollständige Sammlung der die Kirchengemeindemitglieder betreffenden Ehe- und Paternitätsakten 18. Jh.; vollständige Sammlungen der Mandate und Erlasse der Obrigkeit und der Landvögte 18. Jh.; ungebundenes Protokoll des Stillstands 1765–1802; Hebammenscheine des Zürcher Stadtarztes Hans Caspar Hirzel, Ende 18. Jh.

### III A Jahresrechnungen

Rechnungen von Kirchen- und Armengut 1694–1797: Bauausgaben für das Kirchengebäude (Löhne, Material), Schuldbriefe und -zinsen zugunsten der Kirche, Einzugselder für «fremde Weiber» (mit Namen der eingeheirateten Frauen), Ausgaben für Almosenwesen, Tischgelder (Verdingkinder), Unkosten anlässlich der Austeilung von Winterkleidern und des Transportes von Mehl von Zürich für die Armen, vielfältiges Belohnungswesen: Hebammen, Schulmeister, Sigrist, Kirchenvorgesetzte, Sänger, Unkosten für Gottesdienste, Ehegäumermahl usw.

### IV A Bände

1.1

Einnahmenverzeichnis der Prädikatur und Pfarrpfund Bassersdorf an jährlichen Geld- und Kernenzinsen und an Güten, verfasst 1541 durch Landschreiber Melchior Grossmann. Vorn eingeklebt: durch Heinrich Bullinger persönlich verfasst und signierter Synodalbeschluss 1539 betr. pfarrherrliche Versorgung der Kapelle Breite durch Pfarrer Zinninger sowie Beschluss 1529 zur Aufbesserung des Pfrundeinkommens zu Bassersdorf ab dem Wettinger Widumgut. Originaleinband aus geprägtem Schweinsleder, Pergamentblätter.

1.2

Urbar über die dem zürcherischen Spitalamt zustehenden Zehnten 1659, verfasst von Hans Conrad Gyger mit «Zutun der Gemeindegossen». Prachtband; originaler Ledereinband mit Beschlägen und Schliessen, Pergamentblätter. Beschreibung zum Zehntenplan (s. unten).

2, 3

Zinsbuch der Pfrund und Verzeichnis der Kirchenorte 18. Jh.



Zehntenplan 1659: Ausschnitt mit dem Siedlungsbild von Bassersdorf. Hans Conrad Gyger kartographiert hier die dem Spital in Zürich zustehenden zehntenpflichtigen Fluren im Gemeindebann. Diese Pläne geben über die Zehntenrechte hinaus plastischen Einblick in die genossenschaftliche Flurverfassung, wie sie vom Mittelalter bis in das 19. Jh. herrschte. Gut erkennbar sind die Einschlüge von Reben in der Ackerflur in unmittelbarer Dorfnähe, was auf Intensivierung und Spezialisierung der Landwirtschaft seit dem 16. Jh. hinweist.

### V. Pläne

(11)

Zehntenplan 1659, geschaffen von Hans Conrad Gyger (zu Urbar IV A1.2, s. oben), koloriert, Pergament, 87/65 cm.

(12)

Plan über den Tausch von Zehntenrechten im Bereich von Baltenswil 1726, geschaffen von Vermesser Hans Jakob Lavater, Pergament, 45/39 cm.

## Politische Gemeinde Bassersdorf

(1904 deponiert im Staatsarchiv)

### I A Urkunden auf Pergament

36 Urkunden 1346–1642, 1904; darunter:

Rechtsinstrumente um die Zehntenrechte zu Bassersdorf 1346–1431; Urkunden um Verleihung und Handänderungen des Hofes Birchwil 1366–1473; Erteilung 1509 eines Schwelken-, Wuhr- und Wässerungsrechts für die Büchler von Kloten in der Bassersdorfer Allmend im Grundel durch die Dorfgemeinde Bassersdorf; Rechtsinstrumente 16./17. Jh. um Bach und Wässerungsrecht; Spruchbrief 1512 betr. die Kriegsdienstplicht des Spitalhofes zu Baltenswil (Zusammenhang mit den Mailänder Feldzügen 1512; der Hof ist mit Bassersdorf und nicht mit Illnau reisepflichtig); Spruchbrief 1527 betr. Unterhaltspflicht der Landstrasse von Wallisellen bis Aubrugg (Bassersdorf, Brütten und Wallisellen einerseits, Dietlikon und Rieden andererseits); Schuldverschreibungen der Gemeinde Bassersdorf 16./17. Jh.; Spruchbrief 1547 im Streit um Zehntenrechte zu Bassersdorf zwischen dem Spital Zürich und der Abtei Wettingen; Einzugsbrief 1566.

### I B Verträge auf Papier

25 Dokumente, zumeist zeitgenössische Abschriften; darunter: Weidgang- und Flurstreite zwischen Bassersdorf und Baltenswil 17./18. Jh.; Wegrechte, Brunnenrecht 18. Jh.; Wasserrechtsverhältnisse zwischen der Mühle zu Kloten und Bassersdorfer Bürgern 18. Jh.; Unterhaltspflicht der 1724 neu errichteten Glatbrücke bei der Herzogenmühle; Gemeindeordnung 1777; Kompromisspruch zwischen der Gemeinde Wallisellen und 17 Gemeinden und Höfen an der Winterthurerstrasse (bis Winterberg und Lindau, inkl. Bassersdorf) betr. Unterhalt der Landstrasse ab der Aubrugg 1791; Wässerungsrecht und Untermühle Bassersdorf 1791.

### II A Akten

Schuldverschreibungen der Gemeinde 17. Jh., Einzugsbrief 1734.

### IV A Bände

1

Rechnungs-, Zins- und Gemeindebuch 1720–1799, mit Register, darin: Schuld- und Grundzinsen von Bürgern gegenüber der Gemeinde; Schuldzinsen der Gemeinde gegenüber ihren Gläubigern; einzelne Einnahmen der Gemeinde von Einzugs- und Bürgerrechtsgeldern, von verkauftem Holz und Sagholz, von Totenbäumen, von Bussen, von Eicheln, von Weidgeldern, von Heugeldern, von verpachteten Gemeindegütern;

Ausgaben für Besoldungen und Sporteln von Gemeindevorgesetzten und -bediensteten, des Wächters, der Hebamme, Unterhalt usw. des Gemeindestiers, Viehversicherung 1771, Protokolleintrag betreffend das Neudecken der Glattbrücke bei der Herzogenmühle durch die Gemeinden an der Winterthurerstrasse 1746, Notizen über das Besorgen des Gemeinwerkes (es dürfen anstelle Erwachsener keine Kinder und Buben delegiert werden), vielfältige Hinweise zur Gemeindeökonomie.

Bemerkung: Insgesamt vollständige Überlieferung zum Zehnten 14./15. Jh., umfassende Dokumentation des Hofes Baltenswil 14.–18. Jh., einschliesslich der flurrechtlichen Belange in Beziehung zu Bassersdorf, Unterhalt von Glattbrücken und Winterthurerstrasse 16.–18. Jh., Wässerungsrechte 16.–18. Jh. auch bezüglich der Mühlen, fazettenreiches Bild der gesamten Gemeindeökonomie 18. Jh.



II A 1 d: Schuldbrief der Gemeinde Bassersdorf vom 7. Oktober 1692. Die drei «Vorgesetzten» der Gemeinde, nämlich Abraham Steiner, Untervogt, Rudolf Maag, Seckelmeister, Thomas Steiner, Geschworener, nehmen im Namen der Gemeinde 1000 Gulden von der Zunft zur Saffran in Zürich auf. Als Pfand stellen sie sämtliche liegende Güter der Gemeinde, einschliesslich aller Nutzungsrechte. Die Missernten und Getreideverknappung durch ausländische Kriege führten in den frühen 1690er-Jahren zur weiteren Verarmung und zu Hunger. Um das sehr teure Getreide für Nahrung und Aussaat kaufen zu können, mussten sich viele Gemeinden massiv verschulden. Die Reste dieser Schuld konnte Bassersdorf erst 1831 abtragen.

## Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bülach

### I A Urkunden auf Pergament

19 Urkunden 1442–1601; darunter: Urkunde 1442 betr. Kauf eines Gutes im Lindi-Feld durch die Kirche Bülach; Instrumente 1501/02 betr. Zehntenrechte u.a. der Kirche Bülach; Schuldverschreibungen 16. Jh. gegenüber der Kirche; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1600 betr. Ausscheidung zwischen Bülach einerseits und den «sieben Gemeinden» (1. Oberglatt und Hofstetten, 2. Oberhasli, 3. Nieder- und Mettmenhasli, 4. Winkel, Seeb, Rüti, Eschenmosen,

5. Nöschikon und Niederglatt, 6. Ober-, Nieder- und Ennethöri, 7. Hochfelden und Wilen) andererseits bezüglich der Übernahme der Kosten grosser Bauarbeiten an der Kirche zu Oberglatt.

### II A Akten

darunter: Umfassende Sammlung obrigkeitlicher Mandate und Erlasse betr. Ehesachen, Strassenwesen, Auswanderung, Zehnten, Epidemien, Tierseuchen, Rauchen, Fluchen, Einbruch, Feuer, Bettlerei, Juden, Lebensmittel, Münz, Mass und Gewicht, Gewerbewesen, fremde Kriegsdienste, Wein, Branntwein, Betttag 16.–18. Jh.; ehegerichtliche und sittenpolizeiliche Belange, Sonntagsheiligung u.ä. 17./18. Jh.; Kirchenbau zu Niederhasli 1703; Kirchgebäude zu Nieder- und Oberhasli und zu Oberglatt 18. Jh.; Schuldbriefe 17./18. Jh.; Flächenangaben und Ertragsschätzungen zum Zehnten 18. Jh.; Akten des Diakonats Bülach 17./18. Jh.; Kriegsbeteiligte aus Bülach und benachbarten Orten 1656 (1. Villmergerkrieg); Hilfssteuern für Brand- und Wettergeschädigte, für die Diaspora, für Kirchenbauten 17./18. Jh.; Sigristenordnungen 17./18. Jh.; Auswanderung aus der Pfarrei Bülach nach Carolina 1734 und aus Hochfelden 1744; flurpolizeiliche Bestimmungen 17./18. Jh.; Kirchendiebstahl 18. Jh.; Plan und Regelung der Kirchenstühle 1785/86.

### III A Jahresrechnungen

Weitgehend vollständige Serie der Jahresrechnungen 1602–1798; darin Zehnteneinnahmen; Rechnungen des Spendgutes 1660–1797 (lückenhaft) mit Aufwendungen an Getreide für Almosenbrote und Geldausgaben für Arme und Kranke (je mit Namenlisten); besondere Bauabrechnungen wie Bau der Kirche 1678 sowie des Schul- und Sigristenhauses 1680; Besoldungs- und Spesenrechnungen für Behörden 18. Jh.; Almosenrechnung 1794/95; Rechnungen 1787–1798 über den Weiberfonds (eingeherrtete Frauen), über die sog. «Krebsstühle» in der Kirche und die Ausgaben für Schulmeister der Repetierschule und Hebammen.

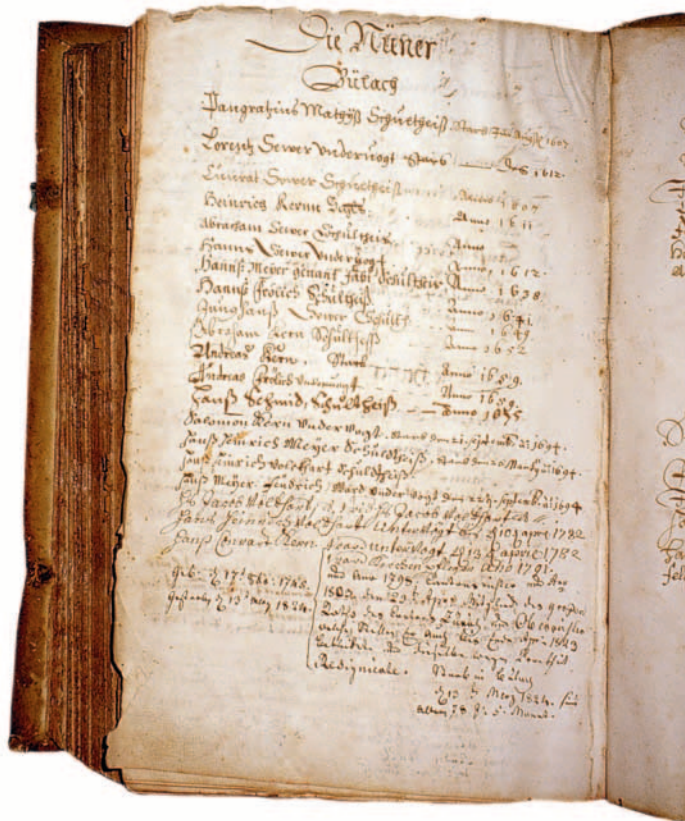
### IV A Bände

1

«Urbar oder grundlegende Beschreibung... der Kirchen, auch der Spend und Präsenzen zu Bülach jährlicher Gülten, Zinsen und dergleichen Gefällen... 1599», inkl. Zehnten; verfasst in Anwesenheit der «Neuner» (Schultheiss Pankraz Mathys von Bülach, Untervogt Lorenz Seewer von Bülach als «innere Neuner», Anton Meier von Winkel, Ruodli Maag von Oberglatt, Simon Marteler von Oberhasli, Hans Ruodli Vogler von Niederhasli, Felix Gassmann von Höri, Felix Volkart von Niederglatt und Heini Frölich von Hochfelden als «äussere Neuner»), inkl. Nachträge bis 19. Jh. und Anhang mit Abschriften von Dokumenten über Bettlerfuhren 1588, 1589, 1608 sowie Abschrift des Dokuments von 1600 (s. unter I A); Ablösung von Gefällen 19. Jh., Dotation des Armen-gutes aus dem Kirchengut 1837; Einkünfte des Siegristen 1608; Namenlisten der Kirchenvorgesetzten 1599, 17.–19. Jh. (Obervögte, Pfarrer, Neuner, Kirchenpfleger, Spendmeister, Sigristen, Kirchenschreiber). Erhaltungswürdiger Originaleinband aus geprägtem Schweinsleder, Reste der Schliessen.

2

Zinsbuch der Kirche Bülach 1790–1810.



IV A 1: Verzeichnis der Neuner der Kirchgemeinde Bülach ab ca. 1600. Vorliegend die Liste der je zwei Neuner von Bülach. Auf den folgenden Seiten erscheinen die Namenlisten der «äusseren Neuner», nämlich je einer von Winkel, Oberglatt, Oberhasli, Niederhasli, Höri, Niederglatt und Hochfelden.

## Politische Stadtgemeinde Bülach

### I A Urkunden auf Pergament

154 Pergamenturkunden 1297–1769; darunter: Vidimus 1297 von Schultheiss, Rat und Bürgern der Stadt Winterthur des Winterthurer Stadtrechtsbriefes von 1264 und 1275; Stadtrechtsbrief 1384 von Herzog Leopold von Österreich (für Bülach Rechte wie die Stadt Winterthur); Urkunden 1389, 1398 von Thurgauer Landrichtern betr. Befreiung der Stadt Bülach vom habsburgischen Landgericht; Instrumente betr. Mühle im Jakobsthal 15./16. Jh. und betr. Stadtmühle ab 16. Jh.; Instrumente betr. flur- und wasserrechtliche Belange ab 15. Jh. (z.B. Nutzungsrechtliches im Bezug zu Nussbaumen, Hochfelden, Höri, Bachenbülach, Winkel, Rüti, Oberglatt, Niederflachs); Strassenunterhalt; Urkunden betr. Bauholzzuteilung, Besitz- und Nutzungsrechte, Holznutzen im Schleipfenberg, Strassberg, Höhragen und in Bannhalde ab 15./16. Jh.; von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich ausgefertigtes Öffnungsrecht der Stadt Bülach 1483 (Erb-, Straf-, Bussen-, Vormundschaftsrecht; Bussen- und Rechtskompetenzen zwischen der Stadt Zürich und Bülach; Friedkreis; Leibeigenen- und Genossamenrecht, Schuldbetriebsrecht u.a.m.); Pensionenbrief (sog. Lebkuchenkriegs-Brief) 1516 mit Regelung von Rechten zwischen Obrigkeit und Landschaft in Ausfertigung des 17. Jh.; Ein-

zugsbriefe, so 1562/65 mit Bürgerrechtsstopp für drei Jahre, 1586 mit Bürgerrechtsstopp für sechs Jahre, 1592 für acht Jahre; Urteilsspruch 1588 betr. Verwendung des Oberglatt, Oberhasli, Niederhasli, Winkel, Niederglatt, Höri, Hochfelden und Bülach gemeinsamen Kirchengutes; obrigkeitlich für Bülach erlassene Gerichts- und Ratsordnung 1588; Urkunden zum Brunnenwesen 17. Jh., zu gemeinde- und gutsrechtlichen Ausmarchungen zwischen Bülach, Nussbaumen und Bachenbülach 17. Jh.; Urteilsspruch 1672 im Streit zwischen den Gemeinden Bülach und Bachenbülach betr. angebliche Verpflichtung der Letzteren am Bau des neuen Bülacher Rathauses mitzuwirken (Bachenbülach hat keine Verpflichtung dazu, behält aber Rechte auf dem Rathaus bei); Urkunden 16.–18. Jh. mit bau- und bürger- und einwohnerrechtlichen Belangen und zum Gemeindehaushalt und -gut.

### I B Verträge auf Papier

darunter:

Bau-, güter- und flurrechtliche Belange 17./18. Jh.

### II A Akten

15.–18. Jh.; darunter:

Weidgang; Grundzinsen und Zehnten; Wasserrecht, Gewässer, Brunnenwesen; Gemeindemetzgerei; Verhältnis zu Bachenbülach; Stadtmühle; Bürgerrecht; Flur-, Nutzungs-, Eigentumsrechte im Bereich des Höhragen und des Küchelhofes; Kauf- und Schuldbriefe; Nachtwächter-Ordnungen; Steinbruch.

In den Akten eingeordnet:

Nr. 22: «Baubuch über der Stadt und Bürgerschaft Bülach neu erbautem Rathaus» (Baurechnung 1673); Nr. 37: ungebundene Stadtgerichtsbücher 1701–1768, vor allem Streit-sachen um Geldforderungen aller Art, güter-, schulden-, obligationen-, zivilrechtliche Belange, die insgesamt ein reiches Bild des Alltagslebens vermitteln.

### III A Jahresrechnungen

Weitgehend vollständige Jahresrechnungen 1654–1798 der Stadt Bülach; vereinzelte Jahresrechnungen der Vogtei Bülach 1638–1661; Schützengutsrechnungen 1795–1798.

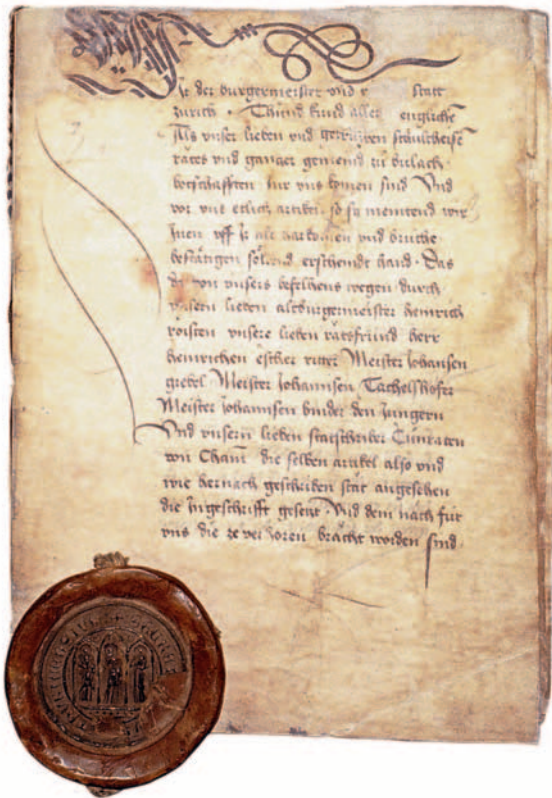
Reiche Gemeindeökonomie, beispielsweise ein Gemeindegut mit Schuldbriefen im Wert von über 37000 lib. und ein Weinvorrat von 600 Saum (ca. 1000 hl) Wein im Jahr 1662. Einnahmen an Geldzinsen und Weinzehnten, Faselstieren (Zuchtstieren), Abzugsgeldern (Kapitalsteuer bei Wegzügen), Einzugsgeldern (v.a. von eingehaarten Frauen), Hintersässengeldern, Ungeld von Wirtschaften und Naturalienverkäufen der Bürger, Bussen; Ausgaben z.B. für Gemeinwerk und Fronarbeit der Bürger, Besoldungen und Arbeitslöhne aller Art, Unterhalt und Betrieb des städtischen Weinkellers, Transportkosten, für baulichen Unterhalt, für die «Hausarmen» der Stadt, für übrige arme, presthafte, vertriebene Personen, für durchziehende Handwerksburschen, Unterstützung für brandgeschädigte, verunglückte auswärtige Personen und Gemeinden, Ausgaben für Bachenbülach. Rechnung 1798: z.T. Spiegelung der revolutionären Ereignisse.

### IV A Bände

1

Öffnung 1510 (Kopie 17. Jh.), im Gegensatz zur Öffnung von 1483 (s.o. I A Urkunden), wo eine Art ergänzendes Stadtrecht satzungsmässig festgehalten wird, handelt es sich hier

um Definitionen im Bereich der Flur (Gemeinbesitz, gemeine Rechte, Wege, Strassen, Weidgang); Zusatz u.a. mit plastischen Berichten über den Grenzumfang der männlichen Bevölkerung 1669, 1766, 1809 und 1836.



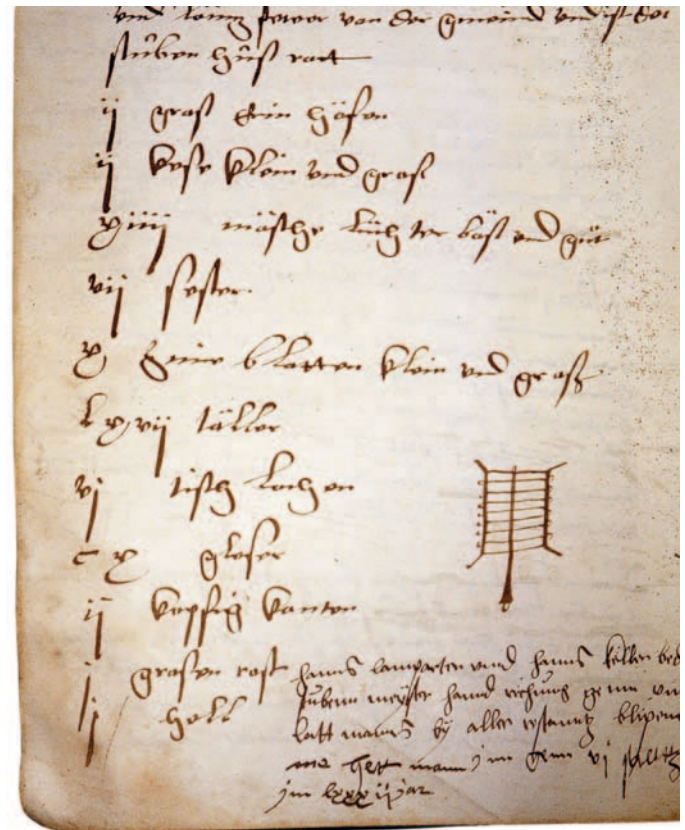
I A 10: Titelblatt des Stadtriches von Büllach 1483 mit Sekretiegel der Stadt Zürich. Auf Bitte von Schultheiss, Rat und der ganzen Gemeinde zu Büllach bestätigt die Stadt Zürich, vertreten durch eine fünfköpfige Ratskommission und Stadtschreiber Konrad von Cham, am 9. März 1483 «altes Herkommen und Bräuche» des Städtchens Büllach. d.h. Elemente eines Stadtrichts (Handschrift von Stadtschreiber Konrad von Cham).

2  
«Stadtbuch», «Zinsbuch», 1535–1583 (spätere Bezeichnungen)

Inhalt:  
Vogtrechnungen (Vormundschaftsrechnungen); Aufzeichnungen verschiedenster Schuldgeschäfte (auch gegenüber der Stadt); Abrechnungen über das Stadtgut; Ablegen der städtischen Rechnung insgesamt und Abrechnungen über Zinsen, Renten, Gülden; Abrechnungen der Zins- und Geld-«Einzieher» der Stadt; «Umgeld» – Rechnungen; Stubenmeister, Inventare des Stuben-Hausrates; Abzugsgelder; Abrechnungen mit dem Obermüller; Verleihung der Stadtmühle; Geldausleihen der Stadt; Kontrolle über gegenüber der Stadt schuldicke Zinsen; Verfahren bei Konkursen.

Originaler Schweinsledereinband, erhaltungswürdig.

3  
Steuerbuch: Verzeichnisse der in Ort und Vogtei Büllach erhobenen Steuern für brand- und hochwassergeschädigte Personen, 1626–1680–1742, angelegt 1641 durch Stadtschreiber Andreas Frölich.



IV A 2: Stadtbuch/Zinsbuch 16. Jh. Ausschnitt aus dem Inventar des Stuben-Hausrates 1577 (Gemeindestube). Nebst Häfen, Kesseln, Kannen, Leuchtern, Platten, 77 Tellen und 105 Gläsern erscheint auch «1 grosser Rost» mit Skizze dazu. Der Rost erscheint seit 1385 im Stadtsiegel und dient seit 1931 als Stadtwappen. Der Rost erinnert an den heiligen Laurentius, der als Märtyrer geröstet worden und dem die Kirche zu Büllach geweiht war.

4  
«Hanndt – Buch [nicht: «Ratbuch»] L. Schultheis und Rethen zu Büllach 1646» (teils unleserlicher Titel auf dem mit einem liturgischen Pergamentfragment überzogenen Einbanddeckel); «hierinn begriffen gemeiner Burgerschaft Amptluth von einem Jar zu dem anderen, Item auch etlicher Sachen, welliche vor Schultheis und Rath verhandlet worden und zu verzeichnen nothwendig gwesen sind...», angefangen am 4. Dezember 1646 durch Stadtschreiber Andreas Frölich: Gemeinderechnungswesen und -ökonomie; Abnahme der Jahresrechnung; Stellenbeschrieb und Besoldung des Stadtknechts, Verzeichnisse der städtischen Beamten und Amtleute, Verleihung der Hanf- und Weinzehnten; Steuern für Brand- und Unwettergeschädigte; Haltung des Zuchstiers; Aufnahme von Neubürgern; Verpachtung von Gemeindegütern; Armensteuer; Militärwesen, Flurwesen; Brunnen- und Bauwesen; Besoldungen, Tagelöhne; Gemeindeorganisation usw.; 1645–1667.

5 und 6  
Urteilprotokolle der Vogtei Büllach 1734–1763, angelegt u.a. durch Landschreiber Anton Lavater.

7, 9 und 10  
Verwaltungsbücher der Stadt Büllach: Umgeld- und Bussenbuch 1750–1767; Besoldungsbuch 1766–1775; Umgeld- und Stadtkellerbuch 1778–1798.

8, 12a und 12b  
Gerichtsbücher und -protokolle des Stadtgericht Bülach 1765–1774, 1782–1793, 1796–1798.

11 und 13  
Rats- und Gemeindeprotokolle der Stadt Bülach 1782–1798.

Bemerkung: Durch schlechte Lagerungsverhältnisse (vor 1962) hat das Archivgut der historischen Stadt Bülach stark durch Feuchtigkeit gelitten, Pergamente und Papiere sind teilweise bis zur Unkenntlichkeit der Schrift beschädigt. In den frühen 1990er-Jahren hat die Stadt Bülach restauratorische Rettungsarbeiten vornehmen lassen. Die noch vorhandenen Ratsprotokolle des späten 18. Jh. sind ganz offensichtlich Reste einer einst umfassenden, heute nicht mehr vorhandenen Protokollüberlieferung.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dietlikon

### I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde: Zinsbrief 1554 betr. eine Kernengült zugunsten der «Kirche oder Kapelle» zu Dietlikon.

### II A Akten

darunter:

Zinsrodell der Kapelle Dietlikon 1565; Holzbezug für Pfarrhausbau und Holznutzenbeschränkung für Pfarrer 1681; Dorfwachen Dietlikon und Rieden 1705; Rechnungsstellung des Pfarrers für Besoldung und Spesen, Rechnungszettel und Quittungen für Bau- und andere Ausgaben Schulhaus Rieden und Kirche Dietlikon 18. Jh.; Listen armer und almosenbedürftiger Schulkinder um 1780; Sammlung der gedruckten Bettagsmandate 1754–1797, Hirtenbrief 1798.

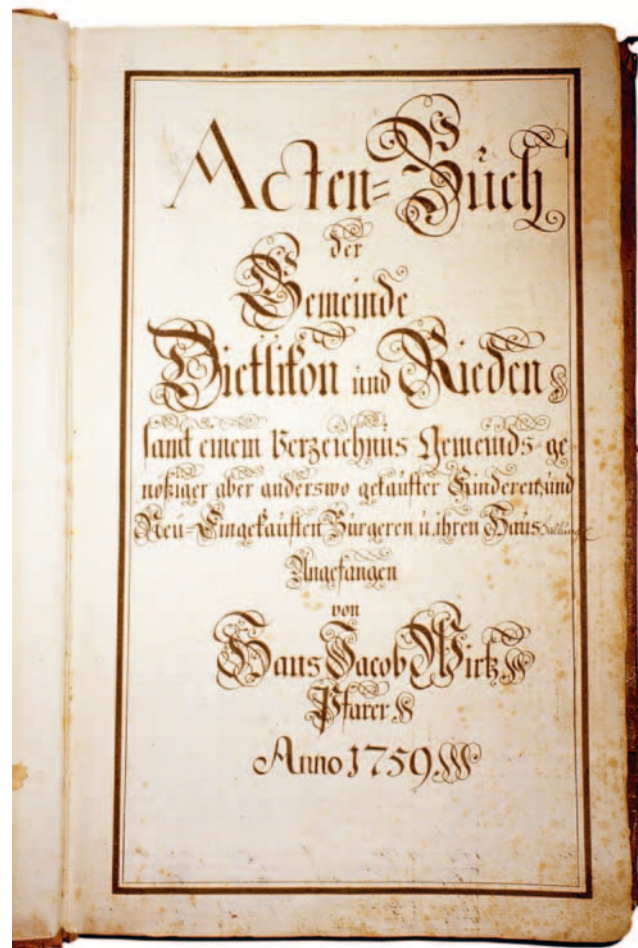
### III A Jahresrechnungen

Rechnung der Kirchenpfleger der Kapelle Dietlikon 1566; Rechnungen 1678, 1692 und 1702–1798 (mit Lücke v. a. 1713–1728): Ansehnliches Kirchgemeindegut, gestützt vor allem durch Geldzinsen ausgeliehener Kapitalien; übliche Ausgaben an Besoldungen, Sporteln für Pfarrer, Sigrist, Hebamme, Schulmeister, Kirchenpfleger; Ausgaben für fremde Arme und Brandgeschädigte, für heimische Arme (mit Namenlisten); verschiedenste Bauausgaben.

### IV A Bände

1

«Acten-Buch» der Gemeinde Dietlikon und Rieden, angelegt 1759; Protokoll 1759–1878 des Stillstands der Kirchgemeinde Dietlikon-Rieden; Angaben zur Ortschronik (1596–) 1874; Beschreibung der Schulen zu Dietlikon und Rieden 1759; Verzeichnis der neueingekauften Bürger mit ihren Haushaltungen 1746–1783; Brand- und Liebessteuern 1801–1840.



IV A1: Titelblatt «Acten-Buch der Gemeinde Dietlikon und Rieden», angelegt 1759.

## Politische Gemeinde Dietlikon

### I A Urkunden auf Pergament

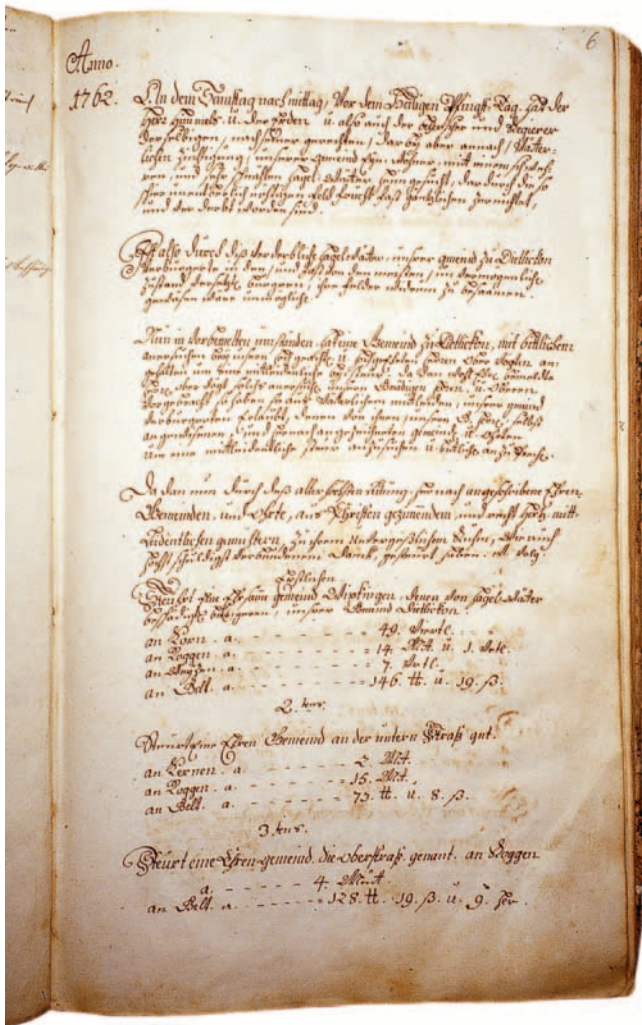
5 Urkunden 1492–1822; darunter:

Urkunde 1492 mit Versicherung eines Erblehenzinses gegenüber der St.-Nikolaus-Kapelle zu Rieden (1907 im Staatsarchiv unter C V 3 Sch. 3b deponiert); Tauschvertrag 1552 um Ackerland und Hofstatt zwischen der Gemeinde Rieden und dem Schmied daselbst; Pergamenturkunden zur Zehntenablösung 1822.

### II A Akten

darunter:

Obrigkeitliches Urteil 1559 betr. Verwendung des Ertrags des von der Gemeinde Dietlikon in der Allmend angebauten Rieds (Verkauf der Früchte für Geldvorrat in Zeiten der Teuerung, das Stroh wird ebenfalls verkauft und nicht unter die Bürger verteilt); beglaubigte Kopie 1782 eines Rechtsinstruments 1642 welches die Wasserrechte der Herzmühle der Glatt und des Kriesbaches vor Nutzung durch Wässerung schützt; Kaufbriefe 1617, 1705, 1767, 1791 mit Kauf von Wald und Zehntenrechten; Ordonnanzscheine des Quartiers Höngg für einzelne Bürger spätes 18. Jh.; umfassende Sammlung gedruckter obrigkeitlicher Mandate 18. Jh.



IV A 1: Protokolleintrag: Am Samstagnachmittag vor Pfingsten 1762 ruiniert ein Hagelwetter die künftige Ernte auf den Feldern von Dietlikon. Damit die Unvermögenden zu Saatgut kamen, wurde durch die Obrigkeit eine (freiwillige) «Steuer» erhoben. Unten sind die Beiträge von Wipkingen, Ober- und Unterstrass in Kernen, Roggen, Weizen und Geld aufgelistet.

**III A Jahresrechnungen**

Jahresrechnungen 1702–1798 mit Lücken (z.B. 1710–1728); nur geringe Gemeindeökonomie, interessant jedoch der Verkauf von Holz, Gras, Erde, Kirschen, Eicheln u.a.m. ab dem Gemeindegut.

**IV A Bände**

1  
Sammelband: Verzeichnis der von 1738–1838 durch die Bürger der Gemeinde Dietlikon aufgebrauchten «Steuern» für Brand- und Unwettergeschädigte in Gemeinden der Region; Verzeichnis der andererseits von verschiedenen Gemeinden für Dietlikon aufgebrauchten Spenden im Gefolge des Hagels von 1762; Marchenbeschreibung 1782; Protokoll der Gemeindeversammlungen 1799–1839.

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Eglisau**

**I A Urkunden auf Pergament**

3 Urkunden 1594–1690; darunter:  
Turmknaufbrief 1594 (im Kirchturm anlässlich der Errichtung des Turmhelms am 20. Juni 1594 deponiertes Erinnerungsdokument, verfasst durch den Pfarrer mit Angabe der Namen der Räte usw., der Korn- und Weinpreise sowie Anrufung der Gnade Gottes); Turmknaufbrief in Erinnerung an die 1688 erfolgte Renovierung des Kirchturms.

**II A Akten**

darunter:  
Bevölkerungsstatistik Eglisau 18. Jh.; gedruckte Bussgebete 18. Jh.; div. Schulakten wie Schülerverzeichnisse und Kontrolllisten von Diakon Weber 1795/99, Schulordnung; übliche Ehe- und Paternitätsangelegenheiten 18. Jh.; Mannschaftsetat 2. Hälfte 18. Jh.; Zinsurbar der Kirche 1646.

**III A Jahresrechnungen**

Lediglich eine Rechnung 1798/99 überliefert.

**IV A Bände**

1a  
Stillstandsprotokolle 1673–1721, eingeleitet durch Abschrift der allgemeinen Stillstandsordnung 1656 und ihren späteren Revisionen; hinten im Band: Kontrollliste 1715–1721 der Daten



I A 1: Turmknaufbrief der Kirche Eglisau 1594. Das Dokument bezeugt, dass am 20. Juni 1594 der neue «Helm auf den Kirchturm» gesetzt wurde. Das pergamentene Dokument, das durch die Jahrhunderte lange Aufbewahrung im Turm stark gelitten hat, nennt die Ratsmitglieder zu Eglisau, die 1594 amtierten, und überliefert die Kernen- und Weinpreise. Am Schluss, hier auf der Abbildung, eine wohl heimlich vorgenommene Verewigung durch den Sigristen, als er den Brief im Knauf deponierte: «Und was der Zitt [1595] Heinrich Wirtt Stubenknecht und Sigeryst und der Brieff mitt siner hand darin gleid //: 15 .. 94».



geschlossener Ehen und der Niederkunft von Kindern (Kontrolle des vorehelichen Beischlafs).

1b  
Stillstandsprotokolle 1721–1757.

2  
1527 angelegtes Zins- und Rechnungsbuch des Spendamtes Eglisau: Zinsen, Zinskontrolle 16. Jh.; Protokolle der Rechnungsablage unter Angaben von Restanzen und Saldi 1527–1659 (erhaltungswürdiger Originaleinband des 16. Jh. aus geprägtem Schweinsleder).

3a 1 und 3a 2  
Zwei Ausfertigungen des Zinsurbares der Kirche Eglisau, 1662, ein Exemplar mit dem Siegel von Landvogt Bürkli bekräftigt.

3b  
Urbar des Spendamtes Eglisau über den Grundzins zu Hüntwangen 1739.

3c  
Urbar der Schule Eglisau über den Grundzins zu Hüntwangen 1739.

4  
1716 aus Anlass des Neubaus der Kirche Eglisau angelegtes «Protokoll der Kirchenörter» mit Nachträgen bis ca. 1799.

5  
1760 erfolgte Revision des Kirchenörter-Verzeichnisses von 1716 mit Nachträgen bis ca. 1805.

6  
«Ausführliche Beschreibung» 1717 von Pfarrer Hug aus Anlass des Neubaus der Kirche 1716: Historischer Abriss über Bau von Kirche und Turm 1715/17; Verzeichnis der am Bau beteiligten Werkmeister und der für den Bau zusammengelegten Sondersteuer; ausführliche Bauabrechnung (inkl. Transkription durch a. Pfarrer Brassel 1962/65).

## Politische Gemeinde Eglisau

### I A Urkunden auf Pergament

23 Urkunden 1344–1707; darunter:  
Kaufbrief 1344 um einen Hof zu Stetten (D); Kaufbrief 1357 um den einem Schaffhauser Bürger eigenen Hof zu Rafz; Instrument 1399 mit Verzicht von Hans von Tengen als Freiherr zu Eglisau auf Fäll- und Erbschaften gegenüber den Einwohnern Eglisau; Verkauf 1461 von Höfen und Gütern durch Konrad von Fulach an die Pfarrkirche Liebfrauen zu Eglisau; Zinskaufbriefe 15./16. Jh.; Urkunde 1478 mit Handänderung von Zehntenrechten ab Weinberg Halde zu Eglisau; Zinskaufbrief 1478 der Sebastians-Pfrund zu Eglisau; Verkauf 1522 des Hofhauses mit Garten am Kirchhof durch die Stadt Zürich an die Gemeinde Eglisau; Kaufbrief 1536 mit Handän-

derung von 200 Jucharten Holz und Feld des dem Kloster Wettingen zustehenden Hofes auf dem Rafzfeld; obrigkeitliche Bestätigung 1546 bezüglich der gleichen Rechte und Pflichten der Einwohner der Pfarrgemeinde innerhalb und ausserhalb der Stadt Eglisau, inkl. Beitragszahlung der ausserhalb Wohnenden an die Stadtwache; obrigkeitliche Bestätigung 1558 der Befreiung der Eglisauer von der Hühnerabgabe gegenüber der St.-Lorenz-Kirche zu Bülach; obrigkeitlich erlassene Besserung 1569 des Erbrechtes für Eglisau, Rafz, Wil, Hüntwangen, Wasterkingen und Glattfelden; Loskauf 1593 von Teilen des kleinen Zehnten durch Eglisau; obrigkeitliche Genehmigung 1630 für einen zusätzlichen Markt an St. Georg-Tag; Verordnung 1704 betr. Ausübung des Metzgereigewerbes infolge eines Streites zwischen den Metzgern und den Wirten zu Eglisau; Instrument 1707 mit Schutz der Metzgereigerechtigkeit von Eglisau gegenüber eigenständigem Betreiben des Metzgereigewerbes zu Wil, Hüntwangen und Wasterkingen.

9 Urkunden der ehemaligen Zivilgemeinde Tössriedern 1530–1706, darunter:

«Maierodel oder Öffnung» von Tössriedern 1530 (Pergamentheft: insbesondere Flur-, Weg- und Marchenbeschreibung, Selbstverwaltung im Flurbereich); Spruchbriefe um Weidgerechtigkeit und -rechte von Eglisau und Seglingen in Bezug auf Tössriedern 1530, 1606, 1641, 1703, 1706; Bestätigung 1595 des Verkaufs des kleinen Zehntens zu Tössriedern ca. 1555 an einen Hofbesitzer daselbst.

### I B Verträge auf Papier

darunter:

Kopiale Auszüge betr. das Eglisauer Abzugrecht 17. Jh.; Kauf 1666 des Steinbruchs in der Töss durch Eglisau von der Gemeinde Rorbas; Verifizierung 1710 eines verlorenen Weidgangbriefes zu Tössriedern; Urteil 1713 betr. Handhabung der Metzgereigerechtigkeit zwischen den Metzgermeistern und den Wirten zu Eglisau; Verleihung der Ziegelhütte 1724; Dokumente 18. Jh. mit Kauf, Tausch von diversen Grundstücken durch die Stadt Eglisau.

### II A Akten

darunter:

Weinrodel 1624 und 1636 (Abgeltung von Schulden gegenüber der Stadt in Wein); Brandsteuerrodel 1677; Um- und Hausgeldrechnungen 1700–1707 (Angaben zu Umsätzen des Getreide-, Salz- und Weinhandels); «kleines Ratsprotokoll» 1788–1803 (inkl. Beschreibung von Kriegereignissen 1799).

### III A Jahresrechnungen

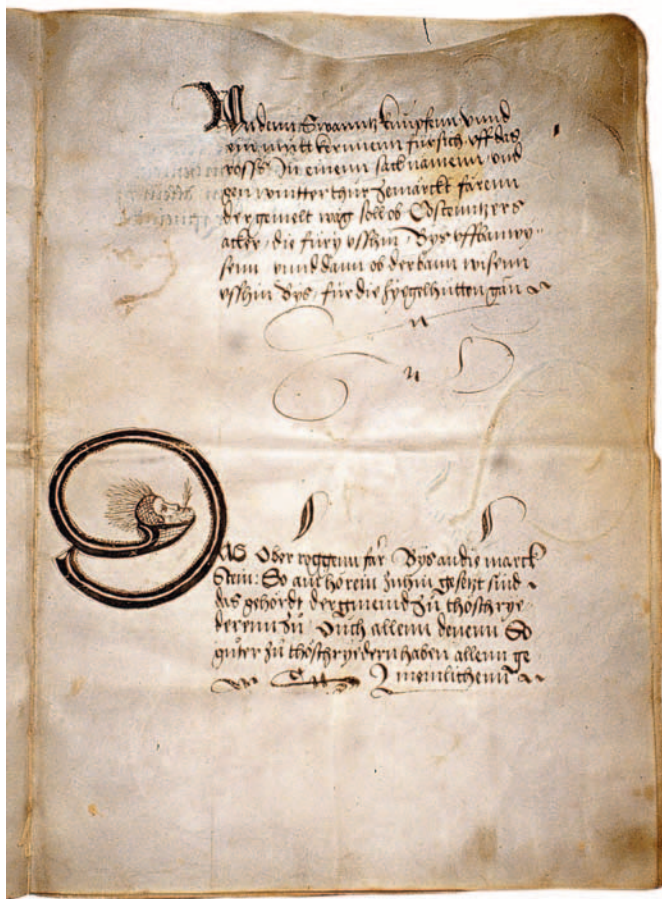
«Baumeister-Rechnungen» (= Bürgermeister-Rechnungen) 1663–1798 (mit Lücken):

Einnahmen wie Hausgeld und Umgeld (Umsatzsteuer von Salz- und Getreidehandel im oberen und unteren Kaufhaus und Salzhaus); Umsatzsteuer von gemahlenem Mehl der Müller, von den Tavernen- und Schenkwirten, Metzgereizinsen, Ziegelhütten-Zins; Verkauf von Holz und Heu; Verkauf von Wein; Bussengelder; Standgelder der drei Jahrmärkte; Abzugsgeld (Kapitalabzugsteuer), Einzugsgeld eingehirateter Frauen; Ehrengeschirr (Stiftung von Silberbechern anlässlich von Wahl in Ämter); umfangreiche Ausgabenwirt-

schaft eines kleinstädtischen Haushalts, inkl. verzweigtes Bauwesen, Armenwesen.  
Rechnungen des Seckelamtes 1711–1798, nur für wenige Jahrgänge überliefert (das Seckelamt war zuständig für die Verwaltung der Schuldbriefe und die Einnahmen der entsprechenden Schuldzinsen und überwies das Bargeldsaldo in die Baumeister-Rechnung; es zog zudem von Zinspflichtigen Wein gegen Bargeld ein, um ihn im Stadtkeller zu lagern).

**IV A Bände**

1  
Stadtbuch, angelegt um Mitte des 18. Jh.  
Kompilation, Sammlung, Abschriften von Urkunden, Beschlüssen, Ordnungen zu Verfassung, Recht, Verwaltung, Gemeindeökonomie, Flurwesen, Gewerbeswesen, Verteidigungswesen, Schul- und Kirchenwesen, Sittenwesen usw. der Stadtgemeinde, den Zeitraum 1472–1729 (–1772) umfassend.



IA 1: Urkunde der ehemaligen Zivilgemeinde Tössriedern mit einer Initiale im «Maierodel oder Öffnung» von 1535. Es handelt sich um eine flurrechtliche Bereinigung zwischen den Dorfgemeinden Tössriedern und Seglingen, eine Bereinigung, die auch auf dem Hintergrund der Zugehörigkeit der beiden Gemeinden zu verschiedenen Landvogteien zu verstehen ist (Tössriedern: Grafschaft Kyburg, Seglingen: Herrschaft Eglisau). Die erneute vorliegende Niederschrift der Öffnung wurde notwendig, weil das ursprüngliche Öffnungsdokument verloren gegangen war. Ausdrücklich wird vermerkt, dass die vorliegende Neuauflage dann ungültig sein würde, wenn das alte Dokument wieder auftauchen sollte.

- 2  
Zinsurbar des Spendamtes Eglisau 1605.
- 3  
Protokolle 1639–1737 über die Abnahme der Baumeister-Rechnung (Bürgermeister-Rechnung) vor dem Rat und dem Landvogt zu Eglisau unter Angabe der einzelnen Rechnungsposten.
- 4.1 und 4.2  
«Rats-Erkenntnisse von Buwmeister [Bürgermeister] und Rat zu Eglisau», 1666–1779–1811.
- 5.1 und 5.2  
Kopien der Stadt Eglisau zustehender Schuldbriefe, angelegt um 1700 und 1728.
- 6  
Verzeichnis 1714 der dem Schloss Eglisau zuständigen Leibeigenen zu Jestetten, Trasadingen, Unterhallau und Gächlingen.
- 7  
Protokolle mit vor dem Gericht zu Eglisau getätigten notariellen Geschäften (Verkäufe von Grundstücken, Hypothekengeschäfte usw.) 1719–1761.

**Evangelisch-reformierte  
Kirchgemeinde Embrach**

**II A Akten**

«Kirchenordnung, welche bei Anlass der auf den 20. Augustmonat 1780 feierlichen Einweihung der neuerbauten Embracher Kirche zu jedermanns Verhalt ab offner Kanzel und hernach alle Jahr unfehlbar einmal vor gesammeltem Stillstand verlesen werden soll»; Hauptrechnung des Kirchenbaus 1780; div. notarielle Instrumente 18. Jh.

**IV A Bände**

- 1  
Verzeichnis der Kirchenstühle und ihrer Inhaber in der 1780 neu erbauten Kirche, inkl. Nachträge bis 1863 und Zusammenstellung der Bauausgaben 1780.
- 2  
Eine 1817 durch Pfarrer Johann Heinrich Müller erstellte Kopie des Verzeichnisses der Kirchenstühle von 1780.

# Politische Gemeinde Embrach

## I A Urkunden auf Pergament

23 Urkunden 1459–1644, teilweise durch Feuchtigkeit bis zur Unleserlichkeit zerstört, in den 1990er-Jahren nach Möglichkeit restauriert; darunter:

Steuerentscheid 1459 des Zürcher Rates im Streit zwischen den Gemeindegossen zu Embrach einerseits und den zwischen Töss und Limmat sesshaften sog. Ausschiedlingen des Stiftes Embrach andererseits: Letztere haben sich an der Steuer, ein Pfand des Hauses Österreich, gegenüber der Stadt Konstanz, zu beteiligen und eigene Steuermeier zu bestellen; Urteilsspruch 1490 zwischen Privaten betr. Nutzung und Rechte von Mühlewuhr und Wässerung; Urkunde der Stadt Konstanz 1516 betr. Ablösung der habsburgischen Steuer gegenüber der Stadt Konstanz; Handänderungen betr. Höfe Oberbetzental und Baltensberg 1527 und 1528; Verkauf 1533 der Badstube durch die Gemeinde mit Angaben zum Betrieb; Spruchbrief 1549 zwischen den «Reichen», den «Bauern», einerseits und den «Armen», den «Tauern», andererseits betr. Beitragszahlung und Nutzung des von der ganzen Gemeinde erworbenen und zur Allmend umgewandelten Hofes Oberbetzental; Spruchbrief 1556 zwischen der Gemeinde Embrach und dem Hof Niederbetzental betr. Eichelmast der Schweine; Geldaufnahme 1570 von 500 Gulden durch die Gemeinde (als Pfand wird u.a. das Gemeindegut mit 850 Jucharten Acker, Wiese, Weide, Wald aufgeführt); Einzugsbriefe 1595, 1617; Kauf 1608 des Hofes Illingen durch die Gemeinde.

## I B Verträge auf Papier

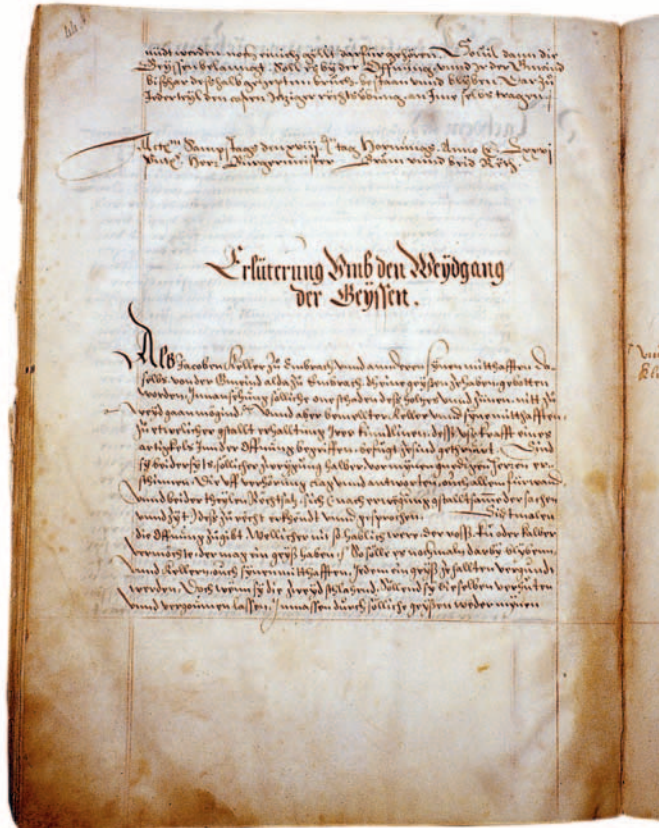
darunter:  
Geldaufnahme von 400 Gulden durch die Gemeinde 1746 mit Unterpand des Gemeindehauses und der Gemeindegemeinschaft.

## II A Akten

darunter:  
II A 3: Öffnung des Jahres 1551 mit Nachträgen bis 1618. Diese Öffnung ist eine Neuschöpfung unter Beizug sämtlicher angrenzender Gemeinden und Höfe und widmet sich exemplarisch der Organisation der Gemeinde, der Nutzung und der Flurverwaltung; II A 5: 1994 zum Vorschein gekommener Posten verschiedener Akten 16.–19. Jh.: u.a. Unterhalt der Landstrasse im Bereich der Kohlschwerzi durch die Gemeinden Pfungen, Neftenbach, Dättlikon, Embrach und Rorbas 1556; Zuwanderungsstopp in die Gemeinde 1556; Kauf des Hofes Baltensberg durch die Gemeinde 1635; Bürger- und Nutzungsrecht der Hofbewohner Unterbetzental 1697/98.

## IV A Bände

1  
«Urbar oder Zinsbuch der Gmeind Embrach, erneuert... 1677»: Kernenzinsen ab dem Brand-Weingarten und dem Weingarten am «neuen Berg» usw., ab Einfängen und ab den Voster-Äckern, von den Reben im Trynenmoos bzw. Silberberg und vom Guldinberg, von den Reben «in Dalmatia»; Schuldzinsen der Gemeinde ab insgesamt 5400 Gulden Schulkapital gegenüber verschiedenen Gläubigern; Verteilung dieser Zinslast auf verschiedene «Träger»; interessante Verzeichnungen, Notizen und Protokolle 1686–1695 betr. Nutzung



II A 3: Nachtrag von 1581 in der Öffnung von 1551: Schiedsspruch «um den Weydgang der Geyssen». Jakob Keller und Mithaften ist wegen der Schädigung des Waldes und der Zäune das Halten von Ziegen von der Gemeinde untersagt worden. Da aber die Öffnung bestimmt, dass derjenige, der nicht hablich genug ist, Pferde, Kühe oder Kälber zu halten, eine Ziege haben kann, wird Keller und anderen erlaubt, weiterhin je eine Ziege auf den gemeinen Weidgang zu treiben. Doch müssen die Tiere gehütet werden und dürfen keinen Schaden im obrigkeitlichen Hardwald und anderswo verursachen. Keller und Mithaften benötigen Ziegen «zur Erhaltung ihrer Kindlinen».

der sehr umfangreichen gemeindeeigenen Höfe, Fluren und Wälder (Oberbetzental, Graspelhof, Hardrütenen, Illinghof, Oberbalsberg, u.a.m.) u.a. mittels Aufteilung zu Ackerland an die Gemeindebürger; Umwandlung des Gemeindeguts bei Neueinbürgerung in Geldzahlungen an die Einwohner 1767; Neubesetzung der Mühle Illingen 1770.

2  
«Marchenbuch der Gmeind Embrach» 1678: Beschreibungen der Flurmarchsteine durch den Untervogt, die vier Dorfmeier und den Seckelmeister (Letzterer wohl als Schreiber); ergänzt und fortgesetzt bis 1699 und 1800–1813.

3  
Urteilbuch des Jahrgerichts der Landvogtei Kyburg zu Embrach 1652–1797 und Protokollnotizen der Munizipalgemeinde 1800–1806; eingangs Nennung der zwölf Landrichter. Schützenswerter, jedoch schon stark zerstörter Einband mit liturgischem Fragment.

4 und 6  
Revidierte Zinsbücher, angelegt 1736 und 1786: Angabe der zinstragenden Kapitalien der Gemeinde und Zinskontrolle 1691–1800.

5

Bussenbuch 1740–1772: Verzeichnis der von der Gemeinde verhängten Bussen für Flurvergehen und Holzfrevel.

### *Ehemalige Armengemeinde*

Almosenordnung der Kirchgemeinde Embrach 1616, 1650, 1765; Almosenverzeichnisse 1692–18. Jh.; Zugscheine in Konkursen 18. Jh.; Almosenrechnungen der Kirchgemeinde 1693–1796: vergleichsweise beträchtliches Armengut, Ausgaben der «Monatsgelder» nur summarisch, Ausgaben an Tischgeldern für Verdingkinder unter Angabe der Namen; Ausgaben für Bücher und Schulmeister; Einnahmen vom Einkauf auswärtig stammender Ehefrauen und von Legaten.

## Politische Gemeinde Freienstein

### I A Urkunden auf Pergament

7 Urkunden der ehemaligen Zivilgemeinde Freienstein 1540–1605; darunter:

Obrigkeitlicher Entscheid 1540 betr. Abfluss des die Landgüter schädigenden Wassers nicht mehr Richtung Rorbas, sondern Richtung Dättlikon; Urteilsspruch 1550 zwischen der Gemeinde Freienstein und einem Bürger daselbst u. a. betr. Aufhebung von durch diesen angemasteten Sondernutzungsrechten im Bereich der Allmend und der gemeinen Flur; Kompromiss 1566 zwischen Bauern- und Tagelöhnerpartei betr. Halten von Ziegen und Einschlagen von Weidewiesen durch die Bauern in Allmend und Gemeinwerk; Kompromiss um Bauweg 1575 zwischen der Gemeinde Freienstein und Rorbaser Einwohnern als Folge neu eingeschlagener Reben im Häggaller; Einzugsbriefe für die «Gemeinde Rorbas am Freienstein» (= Freienstein) 1582 und 1623; Öffnung der «Gemeinde Rorbas am Frygenstein» (= Freienstein) 1605.

1 Urkunde der ehemaligen Zivilgemeinde Teufen: Appellationsurteil 1742 betr. Klärung der gegenseitigen gemeinde- und einzugsrechtlichen Beziehungen von Hinterteufen und Mettmunteufen, die sich von einst drei Höfen zu je einem Gemeindegebilde entwickelt hatten.

### II A Akten

Akten der ehemaligen Zivilgemeinde Freienstein; darunter: 1680 erneuertes Verzeichnis 1598 der in der Allmend Rahnenacker neu eingeschlagenen Reben und der entsprechenden Zinszahlungen an die Gemeinde; Urteilsspruch 1718 u. a. betr. Mitbenützung des Rorbaser Steinbruchs durch Freienstein; Brunnenstube im Oberhof 1735; div. Marchenbeschreibungen 18. Jh.

Akten der ehemaligen Zivilgemeinde Teufen, darunter: Grenzziehung zwischen dem Wald von Hinterteufen und der Allmend von Mettmunteufen 1710; Akten wie Gerichtseinladung nach Zürich im Umfeld der Appellation 1742 (s. o. I A); Ausscheidung 1791 von bisher gemeinsamen Nutzungen der Gemeinden Hinter- und Oberteufen.

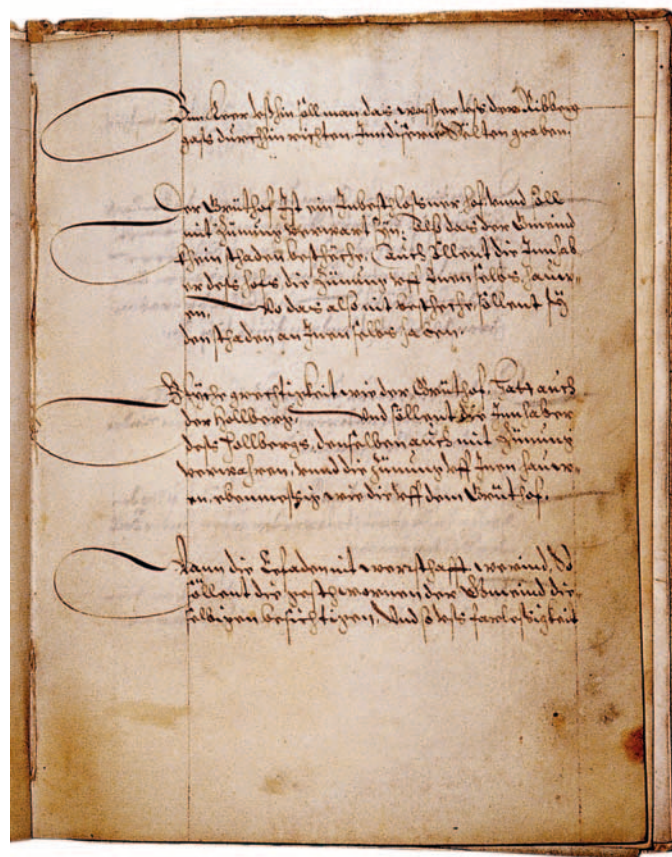
### III A Jahresrechnungen

Ausgaben-/Einnahmenrodel der Gemeinde Hinter- und Mettmunteufen 1755; Gemeinderechnungen Mettmunteufen 1789, 1790, 1791, 1793, 1794.

## IV A Bände

1 und 2

Je ein Band Grundzinsbereinigung zu Rorbas 1733, besiegelt mit dem Sekretsiegel der Stadt Zürich.



I A 6: Öffnung der «Gmeind Rorbis am Frygenstein» 1605. Die Gemeinde Freienstein wurde bis 1800 als Rorbas am Freienstein oder gar Rorbas ennet der Töss bezeichnet. Sie war jedoch seit je eigenständige Flurgemeinde, die mit der Neuordnung 1798 f. zur politischen Gemeinde wurde. Die alten Flurgemeinden lebten bis 1958 in gewandelter Form als Zivilgemeinden Freienstein und Teufen weiter.

Im vorliegenden Ausschnitt der Öffnung werden die Höfe Grüthof und Hollberg als selbständige Flurbezirke, als «inbeschlossene» Höfe definiert. Entsprechend sind sie verpflichtet, ihre Flur gegenüber der Gemeindeflur einzuzäunen, damit diese vonseiten der beiden Höfe nicht zu Schaden komme.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Glattfelden

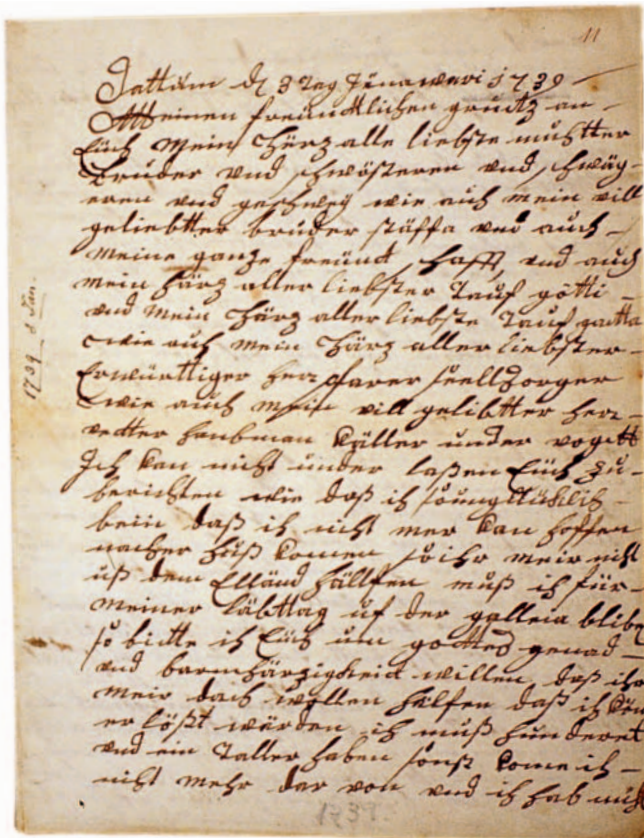
### I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde: Spruchbrief 1645 betreffend Pflicht der Einwohner von Tössriedern zur Entrichtung des Heu-, Emd- und Obstzehntens an die Pfarrpfund Glattfelden (Ablösung der realen Zehnten durch eine Pauschalsumme).

## II A Akten

darunter:

Baulicher Unterhalt von Pfarrhaus und Kirche 17./18. Jh.; umfangreiche Akten, Verzeichnisse zu Einkünften, Zehntenrechten sowie Grundzinsen und Zinsen der Pfrund 16.–18. Jh., in einer Kappeler Urkunde von 1407 eingebundenes Rechnungsbüchli 1534–1547 von Pfarrer Rudolf Gwerb, bis 1541 betreffend Pfrund Rifferswil (sic), darnach Pfrund Glattfelden, sowie mit einem ausführlichen Pfrundrodel von Pfarrer Matthias Spiller 1599 f.; Kopien von Korrespondenz und Auszüge von Pfarrer Brennwald betr. Rechtsverhältnisse bezüglich des Kollaturherrn (Domstift Konstanz) um 1700; Stillstandsprotokolle 1692–1740; Sammlungen von Mandaten und Entscheiden von Landvogt und Obrigkeit 17./18. Jh.;



II A 13: Schreiben von Hans Meyer von Glattfelden vom 3. Januar 1739 von der Galeere an seine Angehörigen (Mutter, Geschwister, Schwager, Schwiegereltern), seine Verwandtschaft, an seine Taufpaten, an Pfarrer Huber und an Vetter Untervogt Hauptmann Keller. Wegen einer Kleinigkeit ist er auf dem Rückweg aus holländischen Kriegsdiensten in Frankreich zur Galeerenstrafe verurteilt worden. Um sich loszukaufen, braucht er 101 Taler. Er bittet flehentlich um Hilfe. Man solle sein Gütle schätzen lassen und verkaufen bzw. durch die Geschwister auskaufen lassen, damit er zum Geld gelange. Er habe schon vor zwei Monaten geschrieben, sei jedoch ohne Antwort geblieben. Offenbar glückte die Auslösung damals nicht. Meyer mit der Sträflingsnummer 14937 schrieb noch bis 1742 bittend nach Glattfelden. Auch der Rat in Zürich beschäftigte sich mit dem Fall. Es wurde offenbar Geld gesammelt. Mit Schreiben vom 21. Mai 1742 bat Meyer den Pfarrer um die Zusendung des Geburtsscheins.

Ordnungen für Trottmeyer und Stillstand 17. Jh.; Eid der Ehegauer 1711; Liste der Auswanderer nach Carolina 1738/43; Briefe des Galeerensträflings Hans Meyer 1739/42; Haushaltrödel 18. Jh.; umfassende Sammlung ehegerichtlicher Akten 1676–1798.

## III A Jahresrechnungen

Dreijahresrechnungen des Kirchengutes 1668–1728 (mit grossen Lücken).

## IV A Bände

1

«Christliche Gebethe, Ordnungen und Gebräuche bey Verrichtung des Gottesdienstes in den Kirchen der Stadt und Landschaft Zürich» (Druck 1769).

## Politische Gemeinde Glattfelden

### I A Urkunden auf Pergament

40 Urkunden 1497–1699 (seit 1888 im Depot des Staatsarchivs); darunter:

Spruchbrief 1497 betr. Abgrenzung des Weidgangs zwischen Seglingen und Glattfelden (insbesondere des Ackerets) und betr. gemeinsamen Weidgang (auf der Stoffelweide); obrigkeitlicher Beschluss 1499 betr. Zuteilung zum kriegerischen Auszug verschiedener Dörfer der Grafschaft Kyburg (Reisepflicht mit dieser Grafschaft und nicht unter dem Banner der Stadt Zürich) und von Glattfelden (reisepflichtig mit der Herrschaft Eglisau) und von Hettlingen (reisepflichtig mit der Stadt Winterthur); Spruchbrief 1509 um den Weidgang mit Schweinen (Ackeret) zwischen Glattfelden und dem eingeschlossenen Hof Zweiden (dessen Besitzer 80 Schweine aufreibt); weitere Rechtsinstrumente zu Weidgangregelungen (bezüglich Seglingen 1512, 1517; bezüglich Windlach 1532, 1537, 1550; bezüglich Rheinsfelden 1543; bezüglich Zweiden 1595; bezüglich Hochfelden 1665); Einzugsbriefe 1544, 1574, 1611, 1677 (Letzterer für zuziehende «Weiber» aus dem Schaffhauser Gebiet); verschiedene flur-, weg- und nutzungsrechtliche Regelungen 16. Jh. innerhalb des Bannes Glattfelden wie Ausschluss von der Weidgenössigkeit der zu Glattfelden Güter besitzenden Angehörigen des Geschlechts von Landenberg zu Greifensee bzw. ihrer Lehenmeier zu Glattfelden; obrigkeitliches Appellationsurteil 1562, welches die Forderung der Tagelöhnerpartei zu Glattfelden stützt, dass nur die Hofbesitzer (und nicht das Gemeindegut) das Weihachtsholz an den Landvogt zu Eglisau zu entrichten habe; «Geisenbrief» 1576 (Urteilspruch im Streit zwischen der Minderheit der Bauern und der Mehrheit der Tagelöhner, wonach den Tagelöhnern, die keine Kuh zu halten vermögen, das Halten einer Ziege gestattet wird, auch gemeinderechtlich interessant); Bestätigung 1603 des Landvogtes zu Eglisau bzw. der Obrigkeit 1662 des Rechts für Glattfelden, entsprechend dem Eglisauer Stadtrecht, ebenfalls ein Abzugsgeld von 5 Prozent des Vermögens von wegziehenden Bürgern zu erheben (zuhanden der fälligen Steuer an die Obrigkeit; gleiches Abzugrecht für die Gemeinden des Rafzerfeldes); Sonderregelungen zum Abzugsgeld 17. Jh.; Spruchbrief 1613 betr. Sonderregelung des Abzugsgeldes für das grosse Vermögen des Wirtes zu Rafz; Kaufbrief 1637 mit Verkauf des Gemeindehauses mit Inventar an Metzgermeister Fryg (unter Vorbehalt gewisser Nutzungsrechte); «Rechtspruch-Brief der Gmeind zu Glattfelden» 1663 (Rechtskräftigkeit von gegenüber der Gemeinde bestehenden Schuldposten gemäss

«sonderbarem Büchli» und gemäss Schuldbriefen); obrigkeitlicher Beschluss 1671 zur Ausscheidung der Gerichtskompetenzen zwischen der Landvogtei Kyburg (Inhaberin der hohen Gerichtsbarkeit in 21 namentlich aufgeführten Rechtsbereichen) und der Landvogtei Eglisau (übrige Gerichtsbarkeit); obrigkeitliche Bestätigung 1677 der Befreiung vom Brauchgeld gegenüber der Landvogtei Kyburg aus dem Jahre 1569; «Metzgerbrief» 1696 (das 1635 an die Gemeinde erteilte Metzgereirecht bleibt im Gemeindebesitz).

## II A Akten

darunter:

Kopien des 18. und 19. Jh. von damals stark beschädigten (und heute nicht mehr vorhandenen) Pergamenturkunden des 16. Jh.: Weidrechtsverhältnis zwischen Glattfelden und Schachenhof 1540; Spruchbrief 1576 im Konflikt zwischen Vollbauern und Taunern bezüglich Halten von Ziegen (Schafe sind ohnehin verboten); Spruchbrief betr. Wasserrecht der Mühle 1590 und einschlägiger obrigkeitlicher Beschluss 1670; Abrechnungen über das Vermögen bevogteter Personen 18. Jh.; Sturm- und Feuerwehrrordnung für Stadt und Landschaft Zürich 1749; Zehntenbeschreibungen 1772.

## III A Jahresrechnungen

Dreijahresrechnungen 1738–1798 über das Gemeindegut (Einnahmen u. a. Verkauf von Holz aus dem Gemeindegut, Ausgaben u. a. an den Stubenwirt für Bewirtungen von Frondienstleistenden und Gemeindebediensteten); Drei- und Vierjahresrechnungen der Steuermeier 1687–1800 über die «Steuerersatzung» bzw. das Steuergut (Einnahmen von Ein- und Abzugsgeldern sowie von Zinsen des beträchtlichen Steuergutes, Ausgaben für Besoldungen an Gemeindebedienstete und Schulmeister, für heimische und fremde Arme, für Bettelfahren, für Brandgeschädigte, für Militär-, Wacht- und Feuerwehrewesen, für Musterung, für Huldigung vor dem Landvogt zu Eglisau, für den Gemeinetrunk, für Wasserverbauungen, für Kirchenunterhalt, Schulwesen).

## IV A Bände

1.1

Gemeindebuch, angelegt 1646, reichend bis 1717 (mit erhaltungswürdigem Originaleinband in Form eines liturgischen Fragments): Verzeichnis von gegenüber der Gemeinde schuldigen Grundzinsen, Heuzinsen; Verzeichnung ausgeliehener Gemeindepapieren; Gemeindegeldwesen, Rechnungsabnahmen; Entscheide von Untervogt und Richtern in streitigen Flurangelegenheiten.

1.2

Gemeindebuch, angelegt 1717, reichend bis 1798. Auf dem Einband: gemaltes Gemeindegewapp.

Inhalt wie IV A 1.1 sowie Liste der Einzugsgelder 1725/1736; Gemeindebeschlüsse zur Traubenwacht, Gemeindegelderei, zur Wahl des Gemeindegirten, zur Flurnutzung.

2

Richterbuch 1704–1736 (mit erhaltungswürdigem Originaleinband in Form eines liturgischen Fragments): Verzeichnis der Mitglieder des Glattfelder Gerichts mit Untervogt 1704; Ordnung und Satzung des Gerichts; in erster Linie Festhalten von Grundpfandverschreibungen, Handänderungen von Grundstücken und Entscheide in Streitigkeiten um Grundzinsverpflichtungen; Aufzeichnung über alte erbrechtliche

Verhältnisse in der Herrschaft Eglisau; Kopien betr. Zehntenmarchen 1656 zwischen Glattfelden und Windlach, Kopie des Einzugsbriefes 1611; Auszug von Urkunden betr. Weidgang der Ziegen 1567, betr. Weidgang bezüglich Zweidlen 1595 und das Abzugsgeld 1662.



IV A 1.2: Aufschrift auf Einbanddeckel: «Gmeind Buch Glattfelden. Renoviert [= renoviert, neu angelegt] Anno 1717. Under Vogt Käller.» Das Wappen entspricht dem heutigen Gemeindegewapp, in dem die «übereinander drei liegenden schwarzen Hirschstangen» allerdings nicht wie hier auf Rot, sondern auf Gold erscheinen. Die beiden Hirsche als Schildhalter stehen für die Herrschaft Eglisau.

3

«Acta und Erkenntnissen betreffend die neue Brugg über die Glatt zu Glattfelden, samt denen darüber ergangenen Umkosten und Verzeichnus von dem alljährlich gefallenen Bruggengeld, A°. 1758» (umfassende Dokumentation zum Brückenbau 1758).

### Ehemalige Zivilgemeinde Zweidlen

## I A Urkunden auf Pergament

7 Urkunden 1595–1704; darunter:

Spruchbriefe 1595 und 1627 betr. gemeinsames Weidrecht von Zweidlen und Glattfelden sowie betr. Bürgerrecht der Einwohner von Zweidlen; Spruchbrief 1600: Keine Weide-

recht der Glattfelder im Hof Zweidlen; obrigkeitlicher Urteilspruch 1610 betr. Schweineweide im Hof Zweidlen; Spruchbriefe 1675, 1703 und 1704 in Streiten zwischen Windlach und Zweidlen betr. Weiderecht und Einhagungen in den Grenzwäldern, insbesondere im Emberg.

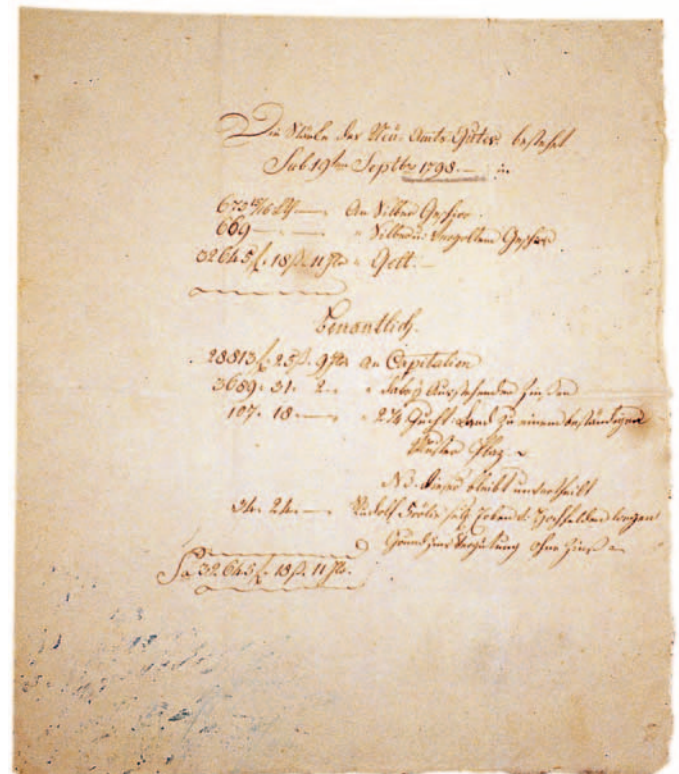
**I B Verträge auf Papier und II A Akten**

Spruchbrief 1606 betr. gemeinsames Weiderecht von Zweidlen und Glattfelden (u. a. Beschränkung auf 18 Haupt Zugvieh für Bewohner von Zweidlen im Glattfelder Bann, wie I A 1, 1595); Erlaubnis des Badener Landvogts 1748 zum Einzug einer Brandsteuer für das feuerbeschädigte Dorf Zweidlen (Verlust von 11 Häusern, teils mit Ernteertrag und Viehhabe) in der Grafschaft Baden.

*Ehemalige Armengemeinde Glattfelden*

**II A Akten**

Ausführliche Armenrödel 1651–1713, teils mit Beschreibung der besonderen familiären und persönlichen Umstände, Austeilung von Armenbrot, von Getreide, von Schuhen und Kleidern; in Glattfelden erhobene Steuern für auswärtige Brand- und Wettergeschädigte 1694–1745, Steuer für französische Glaubensflüchtlinge 1686; Brand zu Zweidlen 1748.



II A 7: Inventar über das Gut des Neuamtes im Jahr 1798 im Gemeindearchiv Hochfelden. Die Amtsgemeinde, eine ständische Organisation aller Gemeinden der Obervogtei Neuamt mit gerichtlicher sowie militärischer Ausrichtung, besass ein Barvermögen von 32 645 Pfund. Hinzu kamen der Musterungsplatz sowie knapp 20 Kilogramm Silbergeschirr.

**Politische Gemeinde Hochfelden**

**I A Urkunden auf Pergament**

19 Urkunden 1534–1691; darunter: Erblehenbrief 1534 des dem Kloster Würmsbach zugehörigen Hofes Wilenhof; Vereinbarung 1536 zwischen Bülach und Hochfelden betr. Nutzung des Eppy (Kuhweide, Schweinemas); Spruchbriefe (auch des Hochfelder Gerichts des Klosters Wettingen) betr. Grenz- und Nutzungsstreitigkeiten von Hochfelden im Bezug zu Bülach 1536 und zum Hof Schachen (Glattfelden) u. a. betr. Nutzung durch Eichelmast der Schweine 16./17. Jh.; obrigkeitlicher Entscheid 1554 betr. die allgemeine Nutzung der Eichelmast auf Gütern von vier Gemeindebürgern; Einzugsbriefe 1573, 1642, 1664, 1681; exemplarischer Spruch 1604 betr. die Nutzung der Eichelmast und die Holznutzung zwischen der Bauernpartei und der Tagelöhnerpartei (jeder Bauer soll künftig acht, jeder Tagelöhner vier Mastschweine in den «Ackeret» treiben, künftig sollen zwei Bauern soviel Holz nutzen wie drei Tagelöhner, inkl. Elemente einer Forstordnung).

**II A Akten**

darunter: Quittungen verschiedener Gemeinden für von der Gemeinde Hochfelden empfangene Steuern für Brand- und Wettergeschädigte 1681–1790; Konkurs-, Hinterlassenschaftsinventare einzelner Bürger, Gantrödel 18. Jh.; Verzeichnis der Pferde und des Hornviehs in der Gemeinde 1794; Kurzinventar des Amtgutes des Neuamtes 1798 (mit sehr beträchtlichen Silberbeständen).

**III A Jahresrechnungen**

Dreijahresrechnungen 1694/96, 1722/24, 1737–1759 des sehr beträchtlichen Hochfelder «Kapellen-Gutes», mit wel-

chem unter anderem vergleichsweise grosszügig die Armen der Gemeinde unterstützt wurden. Weitere Jahresrechnungen s. unten: Primarschulgemeinde Hochfelden.

**IV A Bände**

- 1 Gemeindebuch 1724–1790, insbesondere Liste mit Steuerbeiträgen der einzelnen Bürger von Hochfelden für Brand- und Unwettergeschädigte in anderen Gemeinden, Angaben zum Gemeinwerk, Holzzuteilungen an die Bürger, Brunnenwesen, Bürgerrecht, Schulden und Schuldzinsen gegenüber der Gemeinde, Gemeindetrunke (Bächteli-Trunk) u. ä.
- 2 Gemeindebuch 1790–1798 (–1846), ähnlich wie IV A 1.

*Primarschulgemeinde Hochfelden*

**III A Jahresrechnungen**

Dreijahresrechnungen des Kapellengutes Hochfelden 1657/59, 1662/66, 1669–1678, 1682–1798. (Ein Teil der Serie befindet sich im Archiv der politischen Gemeinde, s. oben.) Ab 1797 wurde das Kapellengut hauptsächlich zur Finanzierung der «Freischule» Hochfelden verwendet.

## Politische Gemeinde Höri

### I A Urkunden auf Pergament

17 Urkunden 1537–1744 (teils durch frühere Feuchtigkeitseinflüsse stark beschädigt. Höri zusammengesetzt aus Ober-, Nieder- und Ennethöri); darunter:

Obrigkeitliche Urteilssprüche in Weidgangstreiten zwischen Bülach und Höri 1537 sowie Bachenbülach und Höri 1539 (hier u. a. Ackeret und Weide zu gleichen Teilen); Erblehenbrief 1538 für die beiden Spitalhöfe (Heiliggeistspital zu Zürich) zu Nöschikon; Urteilsspruch 1546 zwischen Höri und Neerach betr. gemeinsamen Weidgang in der Allmend Ried wie von alters her; undatierte Öffnung 16. Jh. des Hofes zu Höri, genannt Küchelhof (insbesondere Flurverfassung); Urteilssprüche im Streit zwischen Höri und Riedt 1565 sowie zwischen Höri und Neerach einerseits und Riedt andererseits 1569 betr. Einschränkung der Nutzung der gemeinsamen Allmend durch Einschläge mit Waldungen vonseiten Riedts; Urteilsspruch 1595 zwischen der Gemeinde Niederglatt und Nöschikon einerseits sowie den beiden Gemeinden Höri und Neerach (samt Riedt) andererseits betr. gemeinsame Nutzung im Grenzgebiet; Spruchbrief 1725 zwischen Neerach und Riedt einerseits sowie Höri andererseits betr. Sondernutzungen auf der gemeinsamen Allmend im Ried; weitere Instrumente betr. Weidgang- und Nutzungsstreite Höris bezüglich Neerach und Riedt (1736) sowie Bülach, Bachenbülach und Niederflachs (1743/44); (Fremdkörper: Erblehenbrief um den Stiftshof, genannt Gubenhof, zu Niederweningen 1585).

### I B Verträge auf Papier

Kopie eines Spruchbriefs 1697 zwischen Höri (Ober-, Nieder- und Ennethöri) einerseits sowie Bülach, Bachenbülach und Niederflachs andererseits betr. Weidgang und Ackeret (Eichelmast) im Grenzgebiet des Niederglatter Kirchwegs und Tossenbühls.

### II A Akten

darunter:

Entkräfteter Schuldbrief des Jahres 1613: Die «drei Gemeinden» Ober-, Nieder- und Ennethöri nehmen vom Seckelamt der Stadt Zürich 600 Gulden auf und setzen zu Unterpfand sämtliche öffentliche und private Liegenschaften in den «drei Hörinen»;

Aufteilung des Neuamtgutes 1798 und Anteil davon der Gemeinde Niederhöri.

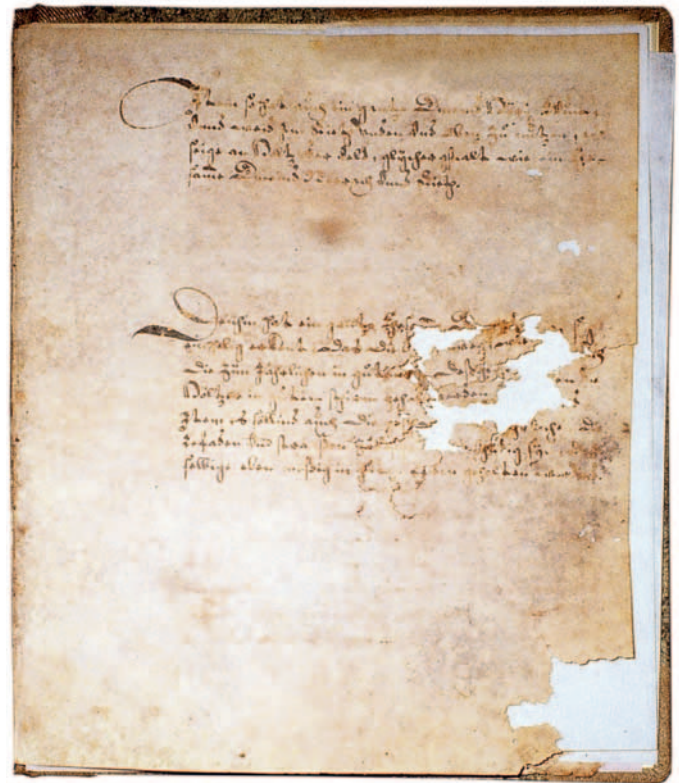
### IV A Bände

1

Öffnung der Gemeinde Ober-, Nieder- und Küchelhöri 1653 (Pergamentband, durch Feuchtigkeitsschäden weitgehend zerstört).

2

Gemeindebuch 1671–1800 (durch Feuchtigkeitsschäden sind insbesondere die ersten acht Blätter stark beschädigt; sie wurden im Sinn einer inhaltlichen Sicherung um 1952 durch das Staatsarchiv transkribiert): Bürgeraufnahmen; Abnahme der Gemeinderechnung; Schuldposten gegenüber der Gemeinde; Schuldzinskontrolle.



IV A 1: Öffnung der Gemeinde Ober-, Nieder- und Küchelhöri, 16. Juni 1653. Da die Öffnung vor langer Zeit durch Feuer verbrannt war, bitten die Gemeindevertreter den Obervogt um die Neuausfertigung. In Anwesenheit von Vertretern der angrenzenden Gemeinden – es ging vor allem um Grenzbeschr. und gemeinsame Weidrechte – wurde wunschgemäss die vorliegende neue Öffnung niedergeschrieben. Das Pergament ist heute durch Feuchtigkeitseinflüsse stark beschädigt. Mag in früheren Jahrhunderten – wie hier überliefert – auch Feuer die schriftliche Überlieferung hin und wieder vernichtet haben, so muss als Hauptrisiko für die Dokumente nach wie vor Feuchtigkeit und Nässe bezeichnet werden. Der Verfall dieses Dokuments ist kaum mehr aufzuhalten. Umso wichtiger sind Editionen. Thomas Weibel hat in seinem Rechtsquellenband des zürcherischen Neuamts (1996) das Dokument transkribiert und damit den Inhalt dauernd festgehalten.

## Politische Gemeinde Hüntwangen

### I A Urkunden auf Pergament

12 Urkunden 1532–1698; darunter:

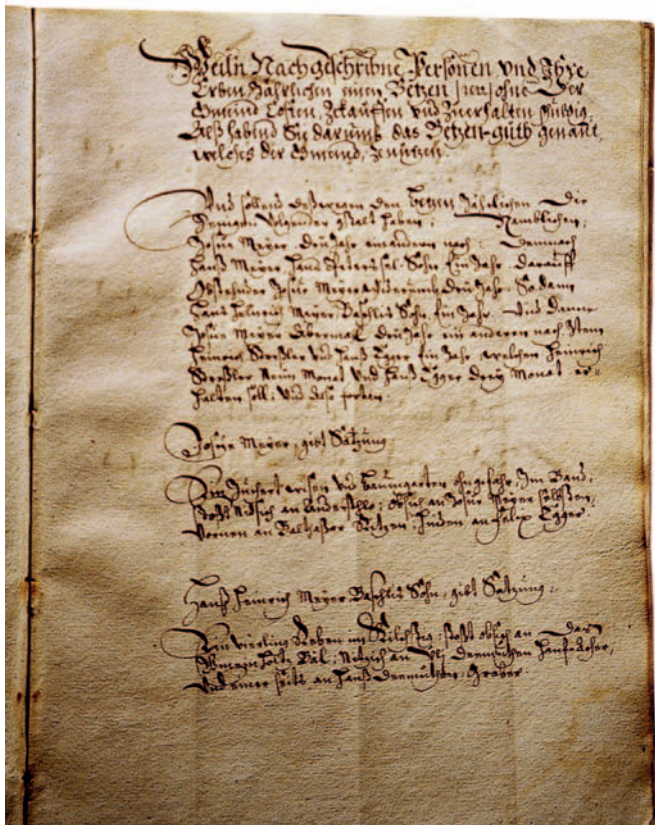
Schuldinstrumente 1542, 1628 mit Aufnahme von Kapital durch die Gemeinde; Spruchbriefe 1570 und 1653 betr. Weidrechte für Kuh- und Schweineherde der Stadtgemeinde Eglisau im Hüntwanger Hard-Holz und Hüntwanger Bann; Urteil 1601 zwischen den Gemeinden Hüntwangen und Wasterkingen um die Abzugsteuer eines auswärts Verstorbenen; Vergleich 1653 zwischen der Bauern- und der Tagelöhner-Partei der Gemeinde Hüntwangen betr. Nutzungsrecht für Schweine (Festlegung der Anzahl Schweine: pro Bauer: 3, pro Tagelöhner: 2 Schweine), sowie betr. Nutzung der Eichelmast und des Holzes (gleichberechtigte Nutzung); generelle Regelung 1662 der Abzugsteuer auf dem Rafzerfeld, auch bezüglich der Stadt Eglisau; obrigkeitlicher Beschluss 1664 betr. Gemeindennutzen für die sog. «Halbbürger» (Bezug nur des



halben Nutzens) und die Hintersässen; Einzugsbrief 1677 mit Einzugsbestimmungen für Frauen, die aus dem Schaffhauser Gebiet in Hüntwangen einheiraten (Entrichtung von 10 Gulden oder 1 Silberbecher); obrigkeitlicher Urteilspruch 1698 betr. Einbürgerung von zwei Familien (Halbbürger).

**I B Verträge auf Papier**

darunter:  
Spruchbrief 1618 (noch 1821 in Kraft) im Streit zwischen den Gemeinden Hüntwangen und Wasterkingen betr. einen durch Hüntwangen um das Stockholz erstellten Graben; Ratsverordnung 1705 betr. Abqualifizierung von Konkursiten zu Halbbürgern; Urteilbrief 1713 betr. Gemeindennutzen der Hintersässen.



IV A 1a: Gemeindeurbar 1664. Verzeichnis der Nutzniesser des gemeindeeigenen «Betzengutes». Die Nutzniesser, nämlich Josue Meyer, Hans Meyer, und Hans Heinrich Meyer, haben als Gegenleistung im Turnus einen «Betzen» (Eber) zu kaufen und zur Verfügung halten. Für diese Verpflichtung haben sie der Gemeinde Grundstücke als Unterpand zu stellen.

**III A Jahresrechnungen**

Dreijahresrechnungen 1704–1710, 1738–1796; mit reichhaltiger Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft wie Erlös aus sog. «Zelg- oder Allmendzinsen», Holz- und Rindenverkauf, Ausgaben für übliche Besoldungen, Ausgaben für die Gemeindeversammlungen an Martini und am Bächtelistag, Armenunterstützung, Feuerwehrewesen, Bauwesen wie Gemeinde- und Schulhaus, Wasserversorgung, Strassenwesen, Kapitalzinsen.

**IV A Bände**

1a bis d  
4 Urbare über die durch die Gemeinde einzufordernden Zinsen an Naturalien und Geld 1664 und 1739 sowie über die Gefälle aus «Allmend-Roggen-Zins» der drei Zelgen und das Steurgut 1676.

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Kloten**

**I A Urkunden auf Pergament**

29 Urkunden 1442–1642, deponiert im Staatsarchiv; darunter: Obrigkeitlicher Entscheid 1442 betr. Aufteilung der Kosten für den Sigristendienst im Kirchspiel Kloten (Dörfer/Höfe in den Gemeinden Kloten, Bassersdorf, Nürensdorf, Dietlikon, Schwerzenbach, Wallisellen, Opfikon, Seebach) und die Einbindung der Leute auf der Breite in diese Kosten; Instrumente Ende 15. Jh. betr. Hofkäufe durch die Kirche Kloten; vor allem: Schuldbriefe 1501–1642 zugunsten von Kirche und Kirchgemeinde Kloten.

**I B Verträge auf Papier**

Vor allem Schuldinstrumente 16./17. Jh. zugunsten der Kirche Kloten.

**II A Akten**

Heimatscheine 1786, 1788; ehegerichtliche Akten 18. Jh. spezifisch Einwohner der Gemeinde betreffend; undatiertes Verzeichnis der Kirchengenossen (1. Hälfte 17. Jh.); Einzugsbrief 1794; Sammlungen allgemeiner obrigkeitlicher Erlasse sowie von Bettagsmandaten und -gebeten 18. Jh.

**III A Jahresrechnungen**

Rechnungen vereinzelt 1599–1622 und ab 1670er-Jahren, weitgehend vollständig 1700–1798.

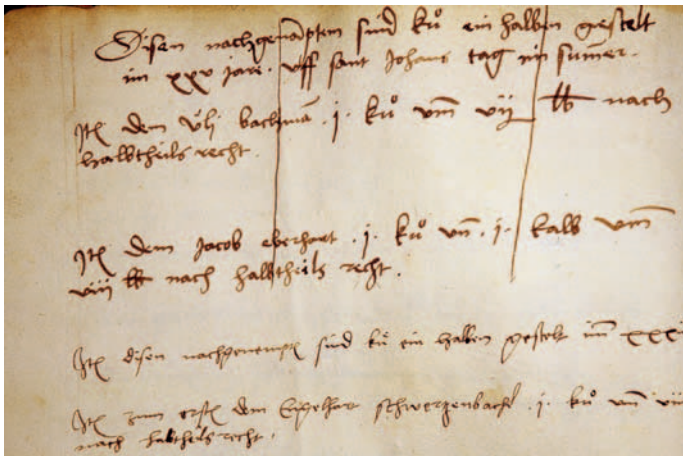
**IV A Bände**

1  
Verzeichnis der Einkünfte der Kirche 1521–1574 (bemerkenswert u.a.: Zinseingänge der Bruderschaft St. Sebastian zu Kloten 1521, Angaben zum Halbteilrecht «eingestellter» Kühe 1520er-Jahre) mit originalem erhaltungswürdigem Pergamenteinband.  
Weitere Zinshefte: undatiert 16. Jh., 1597 (als Einband dazu dient eine Kaufurkunde von Erhart Trüb von Fällanden 1567) und 1625.

2  
Stillstandsprotokolle 1752–1772 (mit Notiz des Verkaufs von Kirchenörtern 1720) und 1773 ff.

3  
Verzeichnis der Kirchenörter 1778.

4  
Urbare über die der Kirche Kloten zustehenden «jährliche Einkommen, Rent und Gült», 1565, verfasst von Landschreiber Heinrich Grossmann (Pergament; Originaleinband zwar nicht sachgemäss restauriert, aber in der Substanz erhalten).



IV A1: Dieses das 16. Jh. beschlagende Verzeichnis der Einkünfte der Kirche Kloten ist in bemerkenswert rationeller Art gebunden worden. Aus dem Inhalt: Liste 1525 der Bauern, die Kühe, Rinder und Kälber «nach Halbtteil-Recht» von der Kirche erhalten haben und jeweils auf den Sankt-Johannis-Tag (24. Juni) die entsprechende Abzahlung, nämlich «den halben Teil» des Ertrags der Kuh, zu entrichten hatten. «... Item dem Uoli bachman i kuo um 6 1/2 lib nach halbtteils recht ...»

alt 7

Pfründenbuch, angelegt 1674: Verzeichnis der Einkünfte und der Besetzung der reformierten Pfründe, inkl. Ostschweiz; darin: Rechnung über den Bau des Kirchturms Kloten 1785–1791 und den Verkauf der Kirchenörter.

## Politische Stadtgemeinde Kloten

### I A Urkunden auf Pergament

21 Urkunden 1487–1709; darunter:

Obrigkeithlicher Urteilsspruch 1487 betr. Verleihung von Allmendgut der Gemeinde Kloten an Einwohner von Gerlisberg; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1504 im Streit zwischen Jörg Göldli im Rohr und der Gemeinde Kloten betr. Mühlehofstatt (wo Göldli keine neue Mühle mehr aufbauen darf) sowie betr. Wässerungsrecht und Weiderecht für Schweine zugunsten von Göldli; obrigkeitliche Beschlüsse für Kloten

betr. Weinausschank beim Zapfen 1556 und betr. Brotverkauf ab Haus 1709; Instrumente 16./17. Jh. betr. Holz-, Nutzungs-, Weiderechte von Kloten im Verhältnis zu Rüti (Winkel), zu Hans Ludwig von Waldkirch als Besitzer des Schlosses im Rohr, zu Oberhausen, zu Rümliang; Urkunden 16./17. Jh. betr. Verbot des Verkaufs aufgeteilter Allmendgüter und von Kehlhofgütern nach auswärts; exemplarischer Vergleich 1673 zwischen den Vollbauern als Inhabern einer vollen Nutzungsgerechtigkeit einerseits sowie den Taunern und «Halbhäuslern» andererseits um die Nutzung des Gemeinwerks (Holz, Eichelmast), um Einkaufsgelder von Konkursiten und um die Sanierung des Gemeindehaushalts mittels parzellenweiser Verleihung des Turbenriedes; Rechtserteilung 1603 des Kyburger Landvogts für die Gemeinde Kloten, von Neuzuziehenden nebst der Einkaufstaxe eine zusätzliche Abgabe von einem silbernen Becher zuhanden des Gesellenhauses sowie den Besitz von Harnisch und Gewehr zu verlangen.

### II A Akten

darunter:

Weidgang zu Kloten und Opfikon 16.–18. Jh.; Brunnenordnung 16./17. Jh.; Schuldbriefe (u. a. zugunsten der Gemeinde Kloten) 16.–18. Jh.; Definition der Kriegspflicht 1601 für Kloten, Rüti und Opfikon; Einzug, Niederlassung 17./18. Jh.; Metzgerei- und Metzgereibrief 1788; Erwerb von Wald durch die Gemeinde 18. Jh.; Gemeindeordnung 1716; Viehseuchen 18. Jh.; Gemeindefrechnung 1714; Strassenwesen 18. Jh.; div. Akten zu privaten Streitigkeiten auch im Flurwesen 18. Jh.; verschiedenste Erlasse der Oberbehörden 18. Jh.; Vormundschaftswesen 18. Jh.; umfangreiche Gantakten zweite Hälfte 18. Jh. des Klotener Untervogts Schärer betr. durch ihn veranstaltete Ganten zu Kloten, Opfikon, Bassersdorf, Nürensdorf, Oberglatt u. a. m.

### Ehemalige Zivilgemeinde Kloten

### I A Urkunden

3 Urkunden: Einzugsbrief 1570 mit aussergewöhnlichen Bestimmungen zur Nutzung; Einzugsbrief 1632; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1657 im Streit zwischen Kloten einerseits sowie Rieden und Dietlikon andererseits betr. gemeinsame Weiderechte (aufgrund der einstigen Zugehörigkeit von Rieden und Dietlikon zur Kirchengemeinde Kloten).

### II A Akten

Bestätigung 1687 des Urteils 1676 betr. Nutzung zwischen Vollbauern und Tagelöhnern/Halbhäuslern; Signatur II A 2 auf Pergament: obrigkeitlich der Gemeinde Kloten erteiltes Recht 1788 für eine eheliche Metzgerei (in der Argumentation für dieses Metzgereirecht erscheint das alte Zentrum Kloten als die ein grosses Gebiet umfassende Mutterkirche des Mittelalters).

### III A Jahresrechnungen

Lediglich Jahresrechnungen des Gemeindegutes 1645/46 und 1787/88 vorhanden.

### Geerlisberg

«Urbar um den Zehnten zu Gerlisberg», verfasst 1656 durch Hans Conrad Gyger (mit Zehntenplan); (privates Depot 2003).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Lufingen

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchen- und des Armengutes 1765–1797.

In der Rechnung 1765/66 einleitend ein «Pro Memoria» anlässlich des Übergangs der Kollaturrechte an die Stadt Zürich im Jahr 1765 im Sinne einer Rechnungs- und Verwaltungsanleitung.

### IV A Bände

1

Rechnungsprotokolle 1775–1797.

## Politische Gemeinde Nürensdorf

### I A Urkunden auf Pergament

15 (ursprünglich 19; 1974 wurde der Verlust der Urkunden I A 1–3 und 11 festgestellt) Urkunden der ehemaligen Zivilgemeinde Nürensdorf; darunter:

Lehenbriefe 16./17. Jh. betr. verschiedenen staatlichen (Kloster-) Ämtern sowie dem Spitalamt in Zürich und dem Grossmünster zustehende Handlehenhöfe zu Nürensdorf; weitere Rechtsdokumente 16. Jh. betr. diese Höfe; Urteilsspruch 1605 im Streit zwischen der Gemeinde Nürensdorf und dem Inhaber des Spitalererblehenhofes betr. Nutzung von Lehm in der diesem Hof zustehenden Lehmgrube Hornberg durch Gemeindebürger; Grundzinsverpflichtungen 1611 gegenüber der Gemeinde; Spruchbrief 1638 betr. Grenzen der Weidrechte zwischen den Gemeinden Bassersdorf und Nürensdorf im Mülliberger-Holz (neuer Zaun, Gatter, je Bestellung eines Kuhhirten, Verweis auf die Dorffoffnungen von 1420/1448 und einen Urteilbrief 1557).

1 Pergamenturkunde der ehemaligen Zivilgemeinde Oberwil: Einzugsbrief 1763.

### I B Verträge auf Papier

darunter:

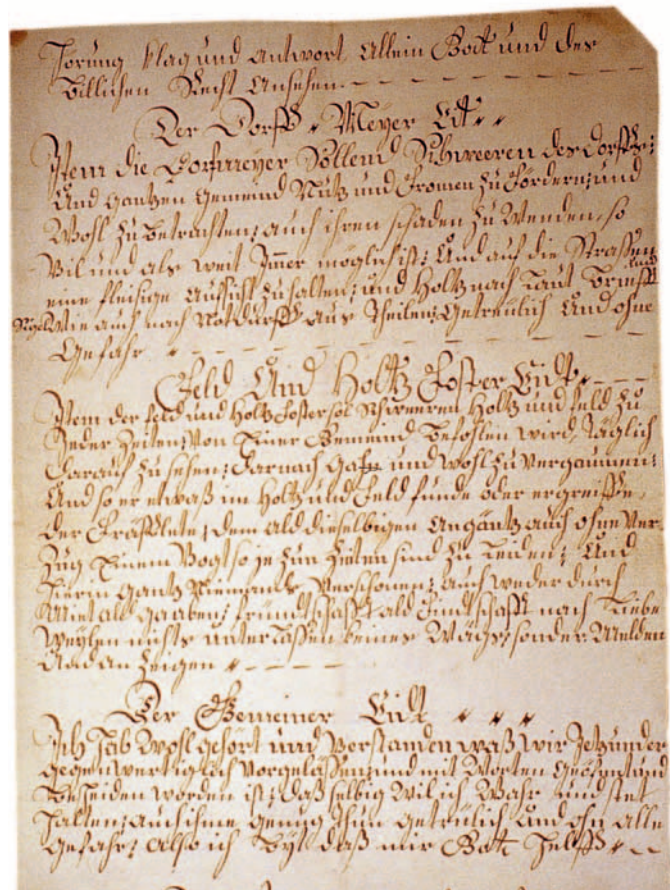
Verschreibungen, Kaufgeschäfte, Ausrichtungen betr. private Güter und Liegenschaften und Kaufgeschäfte von Gütern bezüglich der Gemeinde, 17./18. Jh.; Hofstattzins gegenüber der Gemeinde ab neuem Bauplatz 1658/1675; Eid des Vogtes, des Richters, der Dorfmeier, des Feld- und Holzförsters, der Gemeindebürger, niedergeschrieben durch Schulmeister Hs. Ulrich Chun (Kuhn), 1787; «Dorffoffnung und Brunnenbrief» der ehemaligen Zivilgemeinde Oberwil 1763.

### IV A Bände

1

Zins- und Gemeindebuch: Kontrolle der Gemeinde Nürensdorf schuldigen Kapital- und Grundzinsen 18./19. Jh., mit Angabe der entsprechenden Schuldinstrumente ab 17. Jh.; Notizen zur jährlichen Abnahme der Gemeindeforderung 18./19. Jh.; vorn im Band: Notizen zum Kornvorrat im Schulhaus

1784, zum Bau des Kirchleins 1674, zur Spende von Feuerkübeln durch Neubürger 1747; hinten: Notizen zur Aufforstung mit Eichen, zum Bau des Schulhauses Nürensdorf und Breite 1780, zum Ausbau des Kirchhofes 1787; Notiz von Gerichtsherr Hess zur Einrichtung einer Viehversicherungskasse 1783.



IB 11: Eide der Nürensdorfer Gemeindebediensteten und der Gemeindeangehörigen, 1787. Blatt mit Eid der Dorfmeier, des Feld- und Holzförsters sowie der «Gemeiner» (= Gemeindegossen), niedergeschrieben durch Schulmeister Hans Ulrich Kuhn. Festgehalten sind vorgängig die Eide der Gerichtsuntertanen gegenüber dem Gerichtsherrn zu Nürensdorf, der Eid des gerichtsherrlichen Vogtes sowie der Richter.

Der Eid war die wichtigste Grundlage des öffentlich-rechtlichen Lebens auf allen Stufen.

## Politische Gemeinde Oberembrach

### I B Verträge auf Papier

«Brunnenbrief» 1608 bzw. Erteilung eines Wasserrechts «beim Kalchhofen» durch Vogt und geschworene Dorfmeier von Lufingen an die Gemeinde Oberembrach; Festlegung der Sporteln 1685 für Amtshandlungen des Untervogts für die Gemeinde Oberembrach.

## II A Akten

darunter:

Entkräftete Notariatsinstrumente betr. den Kauf des Hofes Hausen (Oberembrach) durch die Gemeinde Oberembrach (Kaufbrief, Obligation) 1770; verschiedene Schuldinstrumente ursprünglich privater Herkunft 18. Jh.

## IV A Bände

1a

Gemeinderodel, Gemeindebuch ca. 1577–1720, eingebunden in erhaltenswertem liturgischem Pergamentfragment: Schulden-, Pacht- und Schuldzinskontrolle bezüglich Verbindlichkeiten von Bürgern gegenüber der Gemeinde ab spätem 16. Jh.; Angaben zu Schulden der Gemeinde ab spätem 16. Jh. und Unterverteilung an die Bürger; flurrechtliche Angaben



IV A 1 a: Eintrag im Gemeindebuch 16./18. Jh.: Am 9. März 1588 verdingt die Gemeinde Ruodli Garner die Kühe zum Hüten; pro Kuh erhält er (pro Weidesaison) acht Schilling, pro «geringes Zyt-Kueli» (Jungvieh) die Hälfte und für Stiere nichts. Nach Völlzug wurde der Beschluss im Protokoll gestrichen.

zum neuen Weingarten an der «Schnithalden» 16. Jh.; Marchungen 1663, 1710; Verpachtung von Gemeindeland und Allmendgut, Weingärten 1577, 1580er-Jahre, 17./18. Jh.; Aufteilung des «Mösl» im Hof Eigental an die Gemeindegossen zu Erblehen 1625; Rechnungsablage ab 1580er-Jahre und 17. Jh.; Einkauf eines Schwaben in die Gemeinde 1647.

1 b (nicht vorhanden)

1 c bis k

Zinsbücher: Pacht-, Grund- und Schuldzins gegenüber der Gemeinde, 1682 f., 18./19. Jh. und entsprechende Eingangskontrolle.

2a

Protokollnotizen der Gemeinde 1600–1718(–1761) wie Flurwesen, Ausmarchung des Weges im Neuweingarten 1600, Weideregulation bezüglich Kühen, Zugvieh und Pferden in den geschlossenen Zelgen und in der Brache sowie Bewirtschaftung von Brache und Allmend 1600; Kauf und Aufteilung des Hofes Eigental 1612; Auswanderung in die Nieder-

lande und Bürgerrechtverzicht nach drei Jahren: 1649, 1652, ins Schwabenland 1683; Bürgerrecht; Hebammenwesen; Verpachtung von Gemeindeland («Rüti» in der Allmend) 1660 f.; ausführliche Notizen zur Ablage der Jahresrechnung 1669 ff.

2b

«Gmeindbüchli ... 1773, geschrieben von Seckelmeister Joh. Graaf, Schmied», vor allem Marchenbeschreibungen 1773, 1775, 19. Jh.

## Politische Stadtgemeinde Opfikon-Glattbrugg

### I A Urkunden auf Pergament

25 Urkunden 1397–1782; darunter:

Instrumente betr. Zehntenrecht 1397, 1507, 1519 und insbesondere Verkauf des Zehnten 1527 durch Junker Sigmund Schwarzmurer von Zug um die grosse Summe von 1400 Gulden an die Gemeinde Opfikon; Urkunde 1527 zur Geldaufnahme durch die Gemeinde Opfikon für diesen Zehntenkauf, in der «Dorfmeier und ganze Gemeind ... des Dorfs zu Opfikon» als Rechtspersönlichkeit auftreten; undatiertes Offnungsrecht (I A Nr. 24), niedergeschrieben unter Junker Rudolf Kilchmutter, Inhaber der Vogtei über Opfikon, ca. 1450 (exemplarisch, arttypisch ist Recht des Herrn und Recht der «Gepursami» aufgezeichnet); obrigkeitlicher Urteilspruch 1549 mit vergleichbar früher Kompromisslösung der Holz-, Bauholz- und Pflugholznutzung zwischen der Vollbauern- und der Tagelöhnerpartei, einschliesslich Festlegung von Holzfrevelbussen und Einzugsgeldern; Einzugsbriefe 1566, 1741, 1782 (inkl. Oberhausen); Spruchbrief 1589 im Streit zwischen Oberhausen und Opfikon betreffend Glattkorrektur (Urkunde in wichtigen Passagen zerstört); Spruchbrief 1594 zwischen Oberhausen und Seebach betr. Wasserrechte im Seebach zur Wässerung der Güter, insbesondere Bestimmungen über die einzelnen Schwellen, zeitlicher Plan des Wasserbezugs; Spruchbrief 1629 zwischen Opfikon und Wallisellen betreffend Bezug des Zaunholzes aus den Gemeindewäldern in der Au und im Hard zur Einzäunung der beiderseitigen Gemeindeflur; Beschluss 1671 des Kyburger Landvogts betr. Bereinigung von Nutzungsstreitigkeiten (Eichelmast), betr. Geschäftsordnung zur Einberufung der Gemeindeversammlung, betr. Bauordnung und Bezug von Bauholz sowie betr. Holznutzung und forstlichen Schutz.

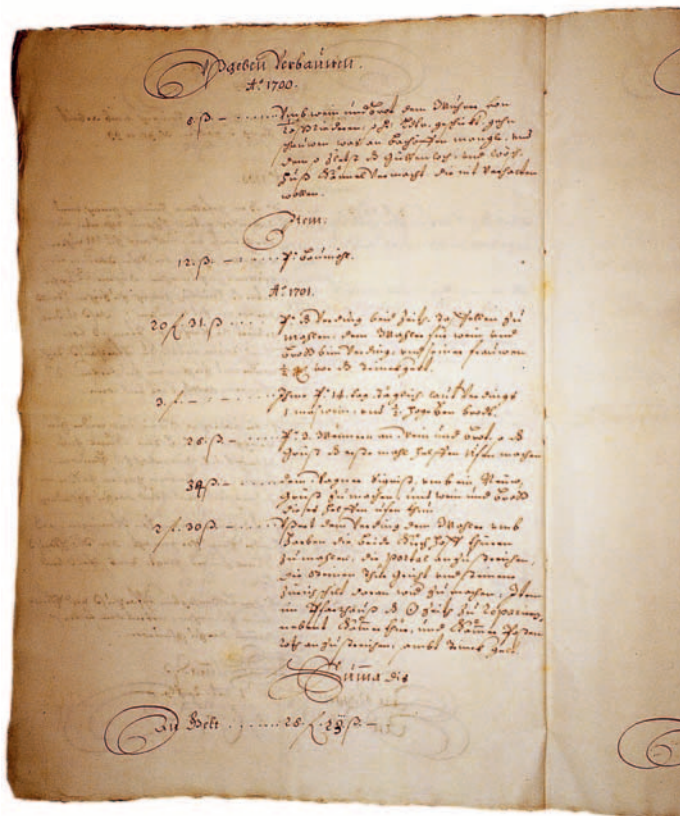
### II A Akten

Abschrift 1788 der Öffnung von Oberhausen 1580, inkl. Kopien, Exzerpte betr. verschiedene öffnungsrechtliche Elemente 14.–17. Jh.; Massnahme gegen Glattüberschwemmungen von Glattbrugg bis Schwamendingen mittels Erneuerung des Lass (Damm) bei der Mühle Glattbrugg 1768; Unterhalt des Glattsteges zwischen den Gemeinden Oberhausen und Opfikon 1789.

# Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Rafz

## III A Jahresrechnungen

Einzelstücke: «Summarische» Auflistung der Einkünfte des Kirchengutes 1635 mit Schilderung der Armenverhältnisse 1634 durch Pfarrer Anton Ulrich, sodann Jahresrechnung 1655. In Serie erhalten: Drei- und Zweijahresrechnungen des Kirchengutes 1699–1793: Ausgaben u.a. für Besoldung des Pfarrers, Sigristen und Schulmeisters sowie für das Bauwesen des Pfarrhauses und Kirchturms und für das Armenwesen. Zwei- und Dreijahresrechnungen des «Armengütli» 1754, 1756–1758, 1770/1771, 1782–1796.



III A: Aus der Dreijahresrechnung der Kirchgemeinde 1699–1702. Unter dem Titel «Ussgeben Verbauwen» erscheint unter vielem anderen wie 12 Schilling für Baumöl [Öl für die Turmuhr] auch das Malen der beiden Zifferblätter der Turmuhr im Jahr 1701. Dafür brauchte der Maler 14 Arbeitstage; Wagner und Sigrist waren um das Gerüst besorgt. Frisch zu streichen waren auch die steinernen «Zürichschild» im Bereich der Portale.

## Politische Gemeinde Rafz

### I A Urkunden auf Pergament

Ursprünglich 28 Urkunden 1327–1707 sowie Zehntenloskaufs-Instrument von 1813.

Im Jahr 1907 wurden die Urkunden I A 1,2 und 3, und im Jahr 1954 die Urkunden I A 8,9 und 10 in die Urkunden-

abteilung des Staatsarchivs C II 6 Konstanz Nr. 648, 649, 540, bzw. C II 6 Konstanz Nr. 656a, 656b und 694 transferiert. Diese sechs Urkunden der Jahre 1327, 1341, 1459, 1551, 1552 und 1555 gehörten tatsächlich in den ursprünglichen Bestand der Konstanzer Urkunden des Staatsarchivs. Es sind Rechtsinstrumente zu Grundbesitz und -zinsen, die Schaffhauser Ämtern auf Höfen und Gütern zu Rafz zustanden. Allerdings sind diese Instrumente anlässlich des Loskaufs der Grundlasten entkräftet und aus dem Konstanzer Amt in Zürich rechtmässig nach Rafz gelangt, wo sie eigentlich hätten bleiben sollen.

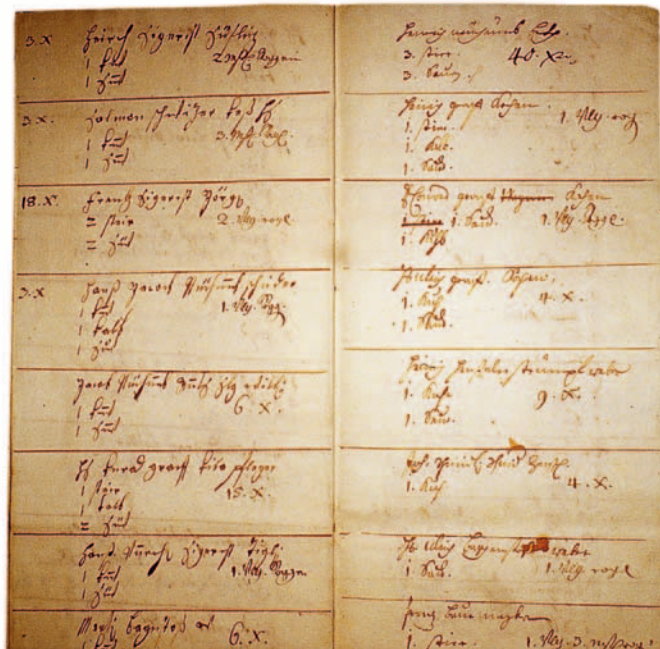
Betreffe der in Rafz verbliebenen Urkunden: «Meyer-Rodel» (wohl ursprünglich: «Maienrodel») 1482 in späterer Abschrift (Marchenbeschrieb und Verzeichnis der Vorstergarben bzw. der damit belasteten Güter und Abgabepflichtigen); Urteilsspruch 1498 im Streit zwischen Rafz und Lottstetten um Wunn und Weide und den Verkauf des Ackerrets auf dem Hof Solgen (bisherige Rechte von Rafz werden bestätigt); Kauf- und Schuldgeschäfte der Gemeinde Rafz 16. Jh. wie Geldaufnahme von 200 Gulden und 600 Gulden 1596 und 1600; Einzugsbrief 1580; obrigkeitlich ausgestellter Vidimus 1595 eines Spruchbriefes 1472 im Streit zwischen Eglisau und Rafz (Weiderechte für Eglisau auf dem Bann Rafz für Rindvieh, Schweine und ev. Ziegen und im Gegenzug Recht der Rafzer, bei Krieg nach Eglisau zu flüchten); Urteilsspruch 1659 mit ähnlicher Thematik wie 1472; Vergleich 1599 zwischen Eglisau und Rafz betr. Quellenfassungen; obrigkeitliche Regelung in Spruchbrief 1662 betr. Abzugs- und Erbschaftssteuer von 5 Prozent bei Zuzug und Erbschaft unter den Gemeinden Wil, Rafz, Hüntwangen und Wasterkingen sowie Glattfelden, Zweidlen und Eglisau; obrigkeitlicher Entscheid 1677/1711 betr. gegenseitige Verpflichtung zwischen dem Schaffhauser Gebiet und Rafz bei Einheirat von Frauen (Entrichtung eines silbernen Bechers oder von 10 Gulden); Bestätigung 1678 des Rechtes auf den kleinen Zehnten zu Rafz für verschiedene Berechtigte, da die bisherigen Rechtsinstrumente einem Brand zum Opfer gefallen sind (der Bezug des kleinen Zehnten verpflichtet zur Haltung von Zuchtstier und -eber); Urteilsspruch 1695 im Streit zwischen Rafz und Wil betr. gemeinsame und getrennte Weiderecht (inkl. Auskaufzahlung durch Wil); weitere Weidrechtsstreite frühes 18. Jh.; obrigkeitlicher Entscheid 1707 im Streit zwischen Eglisauern und Rafzern mit Beschränkung der Rafzer Metzgerei-Gerechtigkeit auf diese Gemeinde bzw. mit Verbot des Verkaufs von Fleisch ausserhalb die Gemeinde Rafz.

### II A Akten

darunter:

Nutzung, insbesondere Holznutzung durch den Pfarrer 1598; div. entkräftete Schuldbriefe zumeist im Zusammenhang mit Verschuldung gegenüber den «Steuermeistern der Steuerersatzung» der Gemeinde Rafz um 1701 und weitere ähnliche Schuldbriefe 1720/18. Jh.; Aufnahme von 400 Gulden durch die Gemeinde 1607; Bewilligung 1624 für Heinrich Vollmar, als Wasenmeister und Arzneikundiger in der Herrschaft Eglisau zu wirken; div. Grundzins- und Zehntenverzeichnisse 17./18. Jh. (u.a. bezüglich St.-Agnesen-Amt Schaffhausen); helvetischer Liegenschaftskataster von Agent Graf 1798; Marchenbeschreibung 1652 des Rafzerfeldes anlässlich des Übergangs der hohen Gerichte an die Stadt Zürich; «Wasserkehr-Rodel» 1734, 1748 (zeitlicher Plan der Wässerungen); Steuern für Brand- und Wettergeschädigte 18. Jh.; «Bürger- und Vieh-rodel» 1745 (Bestandesaufnahme des Viehbesitzes als eine

Art Steuergrundlage); «Eier-Rodel» 1749; Verzeichnis betr. Viehseuche 1763 (Viehbesitzer mit Art und Anzahl des erkrankten Viehs); chronikalischer Bericht zur Hungersnot 1770/71 und Listen der Almosenbezüger; Gantverzeichnisse 1780–1798; Handrodel der Einnahmen und Ausgaben des Steuergutes 1797/1800; «Offnung der Gemeinde Rafz», Sept. 1798 (moderne Gemeindeordnung, inkl. Kirchen-, Schul-, Sitten- und Armenordnung, Verwaltungs-, Nutzungs-, Feuerwehr- und Flurwesen).



IA 21: «Bürger- und Viehrodel von Rafz» 1745: Angabe der Anzahl der verschiedenen Nutztiere pro Besitzer (Pferde, Stiere, Kühe, Kälber, Schweine und Ziegen) als Grundlage für die Erhebung einer Gemeindesteuer für Unterstützung brand- und wettergeschädigter Gemeinden. Die Steuer entweder in Geld oder in Getreide wurde auf Grundlage des Viehbesitzes erhoben. In der Gemeinde besaßen damals 160 Bürger insgesamt 4 Pferde, 67 Stiere, 82 Kühe, 26 Kälber, 176 Schweine und 48 Ziegen. Der Geschworene Heinrich Angst entrichtete mit 2 Zugstieren und 2 Schweinen 18 Kreuzer, der Kübler Conrad Sigrist mit 2 Ziegen 4 Kreuzer, der Müller Heinrich Neukom mit 1 Pferd, 2 Zugstieren, 1 Kuh, 1 Kalb und 4 Schweinen 40 Kreuzer.

**III A Jahresrechnungen**

Jahres- bzw. Dreijahresrechnungen 1695–1798: Ausgedehnte Einnahmewirtschaft an Getreide (Anbau von Roggen in Gemeinderegie, Grundzinsen) und an sog. Baugeldern (Verkauf von Bauholz aus dem Gemeindewald), Ausgaben für die Gemeinde anlässlich Martini und Bächtelistag, Behördenbesoldung; Jahres- bzw. Mehrjahresrechnungen über das Steuergut 1672–1796: Ausgaben u. a. für Patrouillengeld, Besoldungen für Harschierer und Wächter sowie Trüllmeister, auch für den Schulmeister und die Steuermeister selbst.

**IV A Bände**

- 1.1 Urbar der Grundzinsen des Spendamtes Schaffhausen zu Rafz 1684.
- 1.2 Urbar der Grundzinsen des Spitalamtes Zürich zu Rafz 1665.

- 1.3 Urbar der Grundzinsen des Schaffhauser Amtes Allerheiligen zu Rafz 1766.
- 1.4 Urbar der Grundzinsen der Herrschaft Eglisau zu Rafz 1639.
- 1.5 Urbar der Grundzinsen des Schaffhauser Amtes St. Agnes zu Rafz 1639.
- 1.6 Urbar der Grundzinsen des Klosters Oehningen zu Rafz 1639.
- 1.7 Tragerrodel der Schule Eglisau betr. Grundzinsen zu Rafz 1770.
- 1.8 Tragerrodel und Kontrolllisten betr. die der Landvogtei Eglisau zustehenden Grundzinsen zu Rafz, 1764 (Gemeinde als «Trager» dieses Zinses).
- 1.9 Urbar der Grundzinsen der Landvogtei Eglisau zu Rafz 1700.
- 1.10 Urbar der der Kirche Rafz zustehenden Grundgefälle 1704.
- 1.11 Urbar der Lehen- und Grundzinsen der Landvogtei Eglisau zu Rafz 1707.
- 1.12 Tragerrodel der dem Spendamt Schaffhausen zustehenden Lehen- und Grundzinsen zu Rafz 1707.
- 1.13 Urbar der der Gemeinde Rafz zustehenden Grundzinsen zu Rafz 1710.
- 1.14 Urbar der Grundzinsen der Schule Rafz zu Rafz 1713.
- 1.15 Urbar der Grundzinsen des Spitalamtes Schaffhausen zu Rafz 1716.
- 1.16 Urbar der Grundzinsen des Schaffhauser Amtes St. Agnes zu Rafz 1716.
- 1.17 Urbar der Grundzinsen des Spitalamtes Zürich zu Rafz 1723.
- 1.18 Urbar der Grundzinsen des Schaffhauser Amtes Allerheiligen zu Rafz 1740.
- 1.19 Urbar der Grundzinsen des Spitalamtes Schaffhausen zu Rafz 1766.
- 1.20 Urbar der Grundzinsen des Spendamtes Schaffhausen zu Rafz 1770.
- 1.21 Urbar der Grundzinsen des Spitalamtes Zürich zu Rafz 1793.
- 1.22 «Kauflibell und Urbar» 1674 eines vom Spitalamt Zürich von den Brüdern Siegrist erworbenen Grundzinses.

(Die meisten der hier aufgeführten Urbare wurden anlässlich des Loskaufs der Grundzinsen 1819 als entkräftet der Gemeinde Rafz übergeben).

2

«Richter-Protokoll zu Rafz» 1742–1783: Notariatsprotokoll über Kauf- und Tauschfertigungen von Grundstücken sowie Hypothekarschreibungen.

3

Protokollband: Erhobene Steuern für auswärtige Brand- und Wettergeschädigte, nebst Geld auch «Samensteuer», d.h. Sammlung von Saatgut für Wettergeschädigte, 1743–1810; Notariatsprotokoll 1753–1810.

# Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Rorbas

## IB Verträge auf Papier

darunter:  
 Akkord 1750 zum Bau der Kirchhofmauer mit Maurer Konrad Ganz von Freienstein, mit Unterschrift von Ganz.

## III A Jahresrechnungen

Rechnungen über «das Kirchen-, Legaten- und Säckligut» 1772–1798, abgelegt durch die Pfarrherren J. Heinrich Rahm 1772/73 und Jacob Christoph Hartmann 1774–1798.

## IV A Bände

1  
 Stillstandsprotokolle 1773–1834, angelegt und von 1774–1801 verfasst durch Pfarrer Jacob Christoph Hartmann.



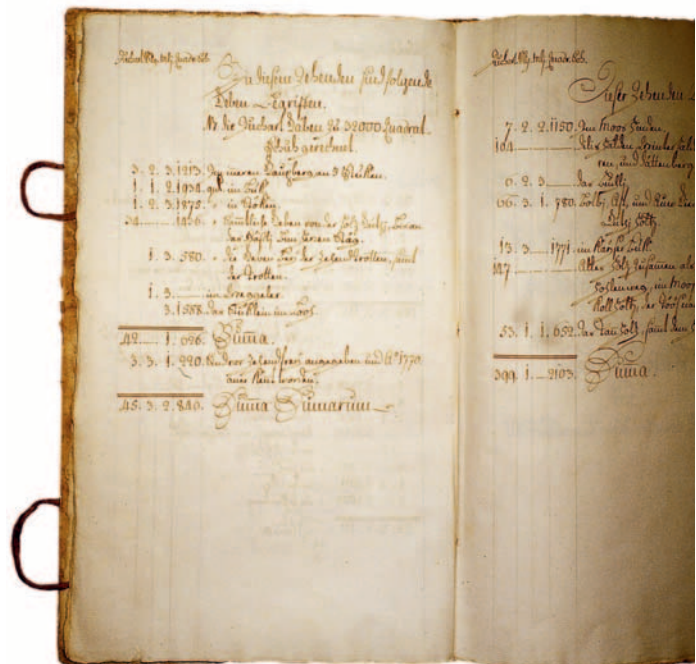
IV A 1: Stillstandsprotokoll 1773–1834. Im vorliegenden Protokolleintrag 1798 widerspiegeln sich die Umwälzungen durch die Revolution deutlich. Das Kirchengut wird vorsichtshalber dem Pfarrer in Verwahrung gegeben. Der Gerichtsherr von Teufen verzichtet künftig auf die bisher traditionell durch ihn vorgenommene Abnahme der Jahresrechnung, und gleichermassen gab der Pfarrer seinerseits das Amt als Gutsverwalter ab, um es aber auf Ersuchen hin wieder zu übernehmen. Der Stillstand in der neuen Zusammensetzung, nämlich bestehend aus dem Pfarrer, den zwei helvetischen Gemeindeagenten, den Präsidenten der drei Dorfgemeinden und sechs «Municipalitätsmitgliedern», trat erstmals am 21. August zusammen. Geld gesammelt wurde für die riesigen (kriegsbedingten) Brandschäden in der Schweiz, speziell aber für die «durch den Krieg Verunglückten zu Stans».

## Politische Gemeinde Rorbas

### IA Urkunden auf Pergament

10 Urkunden 1481–1734; darunter:  
 Lehenbrief 1481 des Schaffhauser Klosters Allerheiligen um den Klosterhof zu Rorbas (Erblehen); Lehenbrief 1535 betr.

den Hof des Zürcher Grossmünsters zu Rorbas, genannt klein Widum (Erblehen); Lehenbrief 1570 betr. den Hof des Grossmünsters zu Rorbas, genannt gross Widum (Erblehen; Brief ausgestellt in Folge einer unrechtmässig vorgenommenen grossen Zerstückelung des Hofes); Urkunde 1577 des Junkers zu Teufen als Gerichtsherr zu Rorbas betr. den vorgenommenen Einschlag einzelner Rebgrundstücke in der Allmend und Verleihung gegen Zins durch die Gemeinde; Einzugsbriefe 1582 und 1623; Urteilspruch 1584 des Kyburger Landvogts und des Junkers zu Teufen im Streit zwischen den Bauern und den Tagelöhnern zu Rorbas mit Erlaubnis für das Halten von an sich die Grünhäge und Bäume schädigenden Ziegen für Tagelöhnerfamilien mit Kindern; Urteilspruch 1608 mit in Folge eines Weidrechtstreits zwischen Rorbas und Nussbaumen vorgenommener Grenzberichtigung; «Brunnenbrief» 1610; Urteil des Gerichtsvogtes Heinrich Bänninger des Meiss'schen Gerichtes Teufen, Rorbas und Freienstein 1734 betr. ein Wegrecht.  
 Zusätzlich eine Urkunde des 19. Jh. (Signatur IV A Nr. 11): «Zehnten-Loskaufs-Instrument» der Gemeinde Rorbas von 1841.



IV A 1: Zehntenbereinigung 1776 in Rorbas. Unter anderem sind 34 Jucharten Reben im Gebiet Holzrüti/Herrensteg ausgewiesen. Diese Reben wurden infolge des Bevölkerungsdruks seit dem 16. Jahrhundert jenseits der Töss in Südlage unmittelbar oberhalb des Flusses neu eingeschlagen. Sie sind noch zur Mitte 19. Jahrhundert dokumentiert, waren aber nicht von der Qualität, dass sie die folgenden Krisen im Rebbau überdauert hätten.

### IB Verträge auf Papier

darunter:  
 Abschriften 18./19. Jh. der Öffnung von 1406/1521; Vertrag 1661 zwischen Pfungen, Neftenbach, Embrach, Dättlikon und Rorbas betr. Unterhalt der Strasse und Wahrung der Töss im Bereich der «Kolschwerzi»; Kreditaufnahme der Gemeinde 1685 unter Verschreibung des Gemeindehauses; Verkauf der Badstube durch die Gemeinde an Heinrich Kräb 1722; obrigkeitlicher Spruchbrief 1732 zwischen Gerichtsherr Meiss

zu Teufen, den Gemeinden Rorbas, Freienstein und Teufen sowie dem Gerichtsvogt betr. Beachtung des gerichtsherrlichen Tavernenrechts; Lehenrevers 1738 verschiedener Gemeindebürger für 18 in der Allmend eingeschlagene Rebstücke in Stöcken; div. Flurangelegenheiten 18. Jh.; Marchenbeschreibung des allgemeinen Steinbruchs «ob dem Runstal».

## II A Akten

darunter:

Rodel über die der Gemeinde und Kirche zustehenden Grundzinsen 1737; Bachverbauung nach Hochwasser 1701 und 1782; Nutzung des Steinbruchs 1702; Unterstützung für Hagelgeschädigte zu Rorbas, Freienstein und Teufen 1717.

## IV A Bände

1

«Beschreibung der im Jahr 1776 vorgegangnen Zehend-Bereinigung zu Rorbas zwischen dem ... Stift zum Grossen Münster an einem und dem Amt Embrach am andern Teil».

# Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wallisellen

## I A Urkunden auf Pergament

4 Urkunden 1558–1587: Verleihung des Kirchhofs 1558 zu Handlehen an Hans Nercher, der morgens und abends zum Gebet zu läuten, die Kirche abzuschliessen und die Kirchenschlüssel im Fall der Not zugänglich zu halten hat und kein Heu und Stroh in der Kirche lagern darf; drei Schuldverschreibungen 1558–1587 zugunsten der Kirche bzw. Kapelle Wallisellen.

## II A Akten

Übliche Sammlung von allgemeinen Erlassen vorgesetzter Stellen zum Armen-, Bettel- und Niederlassungswesen, zur Auswanderung, zur landwirtschaftlichen Produktion, zum Gantwesen, zu Mass und Gewicht von Getreide, Mehl, Brot; zur Huldigung u. a. m.; Sammlung gedruckter obrigkeitlicher Mandate; Hebammenwesen; gedruckte Anleitungen zum Anbau der Kartoffel, zum Verhalten bei Epidemien und Tierseuchen, Anleitung zur Lebensrettung Ertrunkener; spezifisch die Einwohner der Kirchgemeinde betreffend: strafrechtliche und richterliche Belange des Landvogts und ehegerichtliche Urteile; alles 18. Jh.

## III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen der Kapelle Rieden 1643–1795 und des Kirchengutes Wallisellen 1793/94.

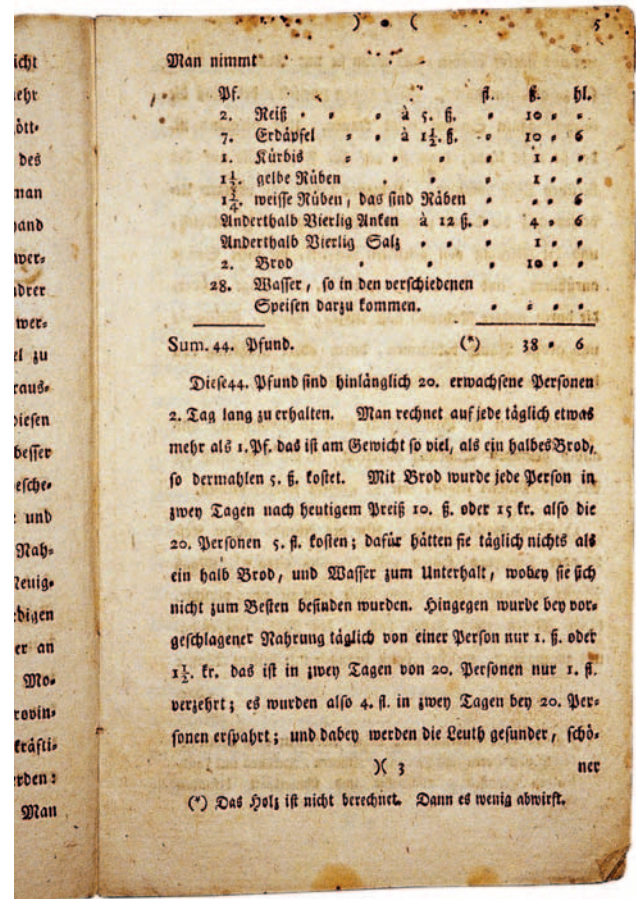
## IV A Bände

1

Stillstandsprotokolle 1771–1820.

2

Zinsbuch für das Säckligut 1796–1821.



II A 12: Passage aus «Sichere Anleitung, wie man bey diesen theuren Zeiten wohlfeil und gut leben könne», Zürich, Orell, Gessner, Füssli und Compagnie 1770. Unter anderem wird das hier vorliegende Rezept für eine Armensuppe empfohlen, das sich in Frankreich sehr bewährt habe. Aus Reis, Kartoffeln, Rüben, Râben, Butter, Salz und Brod soll eine Suppe entstehen, um «20 erwachsene Personen 2 Tag lang zu erhalten». Zählt man die Kalorien der paar Pfunde Reis, Kartoffeln, Butter, Gemüse und Brod zusammen, bleibt rätselhaft, wie solches reichen konnte.

# Politische Gemeinde Wallisellen

## I A Urkunden auf Pergament

19 Urkunden 1517–1681; darunter:

Urteilsspruch 1517 im Streit zwischen zwei Vettern Rinderknecht, der eine unterstützt durch das Grossmünster, betr. Anzahl der Holzhaue im Gemeindewald für Hofbesitzer (es bleibt gemäss eines früheren Urteils und des Hofrodels bei der Nutzung nach Massgabe des Besizes an Grundstücken, d.h. für denjenigen Rinderknecht mit Grossmünstergütern bei nicht mehr als 6 «Stück»); Urteilsspruch 1517 im Streit zwischen der Gemeinde Wallisellen und zwei Einwohnern daselbst, welche auswärtige Güter zu Grafstal und Schwamendingen bebauen und angeblich entsprechend mehr Vieh weiden lassen (Beschränkung der Anzahl Vieh auf dem gemeinen Weidgang nach Massgabe der Zahl Vieh, das einer aufgrund seiner Güter im Bann Wallisellen überwintern kann); Urteilssprüche 1521 und 1523 im Streit zwischen dem Besitzer des Grossmünsterhofes zu Schwerzenbach und der Gemeinde Wallisellen mit Regelung des Holzhaus, Holzver-



kaufs und der Eichelernthe im oberen Teil des Riedes zu Wallisellen: Wallisellen beanspruchte Alleinnutzung, gemäss Hofrodel wird die Nutzung im Verhältnis 2 (Wallisellen) zu 1 (Schwerzenbach) festgelegt; auch die Eichelernthe daselbst, welche je ein Bauer mit 4 Personen, je ein Tagelöhner mit 2 Personen und der Hof Schwerzenbach mit 6 Personen glaubte nutzen zu können, wird gemäss Hofrodel geregelt; obrigkeitlicher Entscheid 1528 in der Auseinandersetzung zwischen den Tagelöhnern und den Bauern zu Wallisellen um die alte «verblichene» Öffnung, aus der nach Meinung der Tagelöhner bezüglich Wald «etwas» herausgefallen sei (dieser Vorwurf wird bestätigt, die Öffnung muss erneuert werden mit der Bestimmung, dass ausser Waldstücken im Grindel [Grundherrschaft des Grossmünsters] kein Privatwald existiert); durch obrigkeitlichen Befehl 1528 erneuerte «Rechtung» (auch «Rodel», «Öffnung») des Hofes und Dorfs zu Wallisellen und des Vogtes zu Kyburg bezüglich Wallisellen (u. a. ausdrücklich gleiche Nutzung für alle innerhalb des Eitters ansässigen Hausgenossen, Weidgenössigkeit im Oberried mit Schwerzenbach, nebst Flur-, Nutzungs- und Genossenschaftsrecht z. B. übergeordnetes Erb-, Ehe- und Einwoh-

nach Massgabe des Bedarfs für die eigene Feuerstelle zugestanden, pro Haus nur ein Hau, und Verkauf nach auswärts untersagt; der Besitzer des Pferdezuges wird gleich gehalten wie einer mit Viehzug); Beschlüsse von Zürcher Ratsverordneten 1589/1641, wonach beklagte Glattüberschwemmungen im Bereich Schwamendingen, Wallisellen, Rieden und Schwerzenbach durch bessere Handhabung der Wasserwerke und Abzugsgräben der Herzogenmühle zu verhindern sind; Urteilsspruch 1604 im Streit zwischen dem Inhaber des Grossmünsterhofes Schwerzenbach und der Gemeinde Wallisellen betr. die bis anhin gemeine Weidenutzung des Oberrieds (der Hof Schwerzenbach sieht sich durch Wallisellen «übernutzt»; nach Augenschein der Zürcher Rechenherren wird das Ried im Verhältnis 2:1 geteilt und mit Marchen getrennt; Bestimmung, dass der Hof Schwerzenbach  $\frac{1}{3}$  des Brauchs an die Herrschaft Kyburg zu zahlen hat und dass der Besitzer der Herzogenmühle bei denen von Wallisellen mittragen muss); «Brunnenbrief» 1614 (Regelung des Unterhalts des Brunnens beim Wirtshaus); Spruchbrief 1636 im Streit zwischen der Gemeinde Wallisellen und den Besitzern des Kuhnhofes einerseits und den Rinderknechten zu Wallisellen andererseits betr. strittiges Servitut auf den beiden Höfen der Letzteren zur Haltung von Faselstier, Eber und Schellenhengst; flur-, einwohner- und nutzungsrechtliche Entscheide 17. Jh.

**I B Verträge auf Papier**

darunter:

Kopie 17. Jh. von Spruchbriefen 1523/27 betr. Unterhalt der Landstrasse von der Aubrücke nach Wallisellen; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1626 im Streit zwischen der Gemeinde und Wirt Bleuler betr. strittige Anzahl des Weideviehs Bleulers (die einschlägigen Rechtsdokumente der Gemeinde werden geschützt, die Anzahl von 4 Haupt Vieh, welche Bleuler angeblich mit 6 Fudern Heu zu überwintern vermag und auf die gemeine Weide treibt, jedoch praktisch toleriert); Urteilsspruch 1707 zwischen den Bauern und den Tagelöhnern betr. Verhältnis der Weide im Ried für Zugstiere und Kühe (die Trennung des Weidgangs für Zugstiere nur im unteren Ried und Kühe nur im oberen Ried wird zugunsten der Tagelöhner aufgehoben); Urteilsspruch 1715 zwischen Tagelöhnern und Bauern betr. Holznutzung (Bestätigung der einschlägigen Rechtsdokumente 1517 und 1580 mit entsprechender Verteilung der Haue auf die Firste und nicht Verteilung pro Bauer 2 Haue und pro Tagelöhner 1 Hau); Urteilsspruch 1747 zwischen den Tagelöhnern und den Bauern betr. Ausführung der Bettelfuhren (die Tagelöhner wollen, da sie kein Zugvieh haben, keine solchen Fuhren ausüben; Urteil: die Bauern haben 2 Fuhren, die Tauner mit Vieh 1 Fuhr auszuführen bzw. diese den Bauern zu bezahlen, die Armen sind davon befreit); Dokumente 18. Jh. vor allem mit Belangen von Flur-, Grenz- und Wegrecht etwa im Verhältnis zu Schwerzenbach und Schwamendingen und Belange des Strassenunterhalts; Unterhaltsregelung 1762 der 1724 erstellten Brücke über den Brüelbach bei Herzogenmühle zwischen Wallisellen einerseits und Bassersdorf, Brütten, Ottikon, Rikon, Tagelswangen, Lindau, Nürensdorf, Grafstal, Breite, Winterberg, Dietlikon, Rieden und Wangen andererseits; Verordnung 1773 des Haltens des Wucherstiers (Kehrordnung mit komplexem Entschädigungssystem und entsprechenden Hinweisen auf Flurordnung); statistische Tabellen 1790 der Gemeinde Wallisellen (Haushalte, Bevölkerung, Güter- und Viehbesitz gemäss ökonomischer Kommission in Zürich); Anlage einer Gemeindegriesgrube 1781.



IA 6: Öffnung des Jahres 1528 von Wallisellen. Abgebildet ist der Artikel betr. die sogenannte Genossame von Gotteshausleuten, die in Wallisellen hausen. Die «Gotteshausleute» (Leibeigenen, Grundangehörigen) des Grossmünsterstifts, des Klosters Einsiedeln, der Abteien Reichenau und St. Gallen sowie des Kloster St. Fridolin zu Säckingen können untereinander heiraten und erben, einschliesslich die Säckinger Gotteshausleute zu Näfels und Glarus.

nerrecht, Genossamenrecht für in Wallisellen ansässige Leute des Grossmünsters, der Klöster Einsiedeln, Reichenau, St. Gallen, Säckingen und der Gotteshausleute zu Näfels, Steuerabgabe an das Haus Kyburg genannt auch für Schwerzenbach); Einzugsbriefe 1564, 1622, 1681; obrigkeitliche Festlegung 1575 auf entsprechende Klagen der Gemeinde Wallisellen hin: Um die Übernutzung zu verhindern, gilt pro Haus – auch mit mehreren Haushalten – nur eine einzige Nutzungsgerechtigkeit, Verkauf eines Hauses bedeutet für den Verkäufer Verlust der Nutzungsgerechtigkeit; obrigkeitlicher Entscheid 1580 bezüglich des Ansinnens der Tagelöhner zu Wallisellen, gleich viel Holz wie die Bauern zu erhalten (die Bauern entgegen, kein eigenes Holz zu besitzen und zwecks Bewirtschaftung und Verzinsung ihrer Lehengüter auf genug Holz angewiesen zu sein; im Spruch wird auf die einschlägigen früheren Rechtsinstrumente verwiesen und den Tagelöhnern Holz nur

**II A Akten**

darunter:

Feuerwehrweiher 1787; Akkord 1789 mit Kupferschmied Joh. Caspar Paur von Zürich zur Fertigung und Lieferung einer mechanischen Feuer- und Schlauchspritze; Beitragsgesuch 1791 an die Obrigkeit für eine neue Kirchenglocke.

**IV A Bände**

1

Protokoll- und Verwaltungsbuch: Protokoll der Rechnungsabnahmen 1662–1786; Beschlüsse der Gemeindeversammlung 1750–1786; Brandsteuern 1680 f.; Brauchsteuer und Heugeld 18./19. Jh.; Gemeindebeschluss 1668, «die fremden Hausleute» (Mieter) auszuweisen, allenfalls den Vermietern Feuer und Licht verbieten.

2

Verwaltungsbuch 19. Jh. (u.a. Zehntenloskauf 1813), beginnend mit Notizen zur Rechnungsabnahme spätes 18. Jh.

*Ehemalige Politische Gemeinde Rieden***I A Urkunden auf Pergament**

11 Urkunden 1547–1640; darunter:

Obrigkeithlicher Entscheid 1547 betr. Nutzungsrecht (vor allem Bau- und Brennholz) für einen in Rieden eingekauften Hausinhaber, der jedoch in Dietlikon wohnt; obrigkeithlicher Urteilsspruch 1584 im Streit zwischen der Gemeinde Rieden und Privaten daselbst betr. Nutzung in den Gemeindewäldern (bis anhin galt gemäss der Gemeindeöffnung das Recht, dass jeder seinen Hau kohlten, in seinem Haushalt verwenden oder auch verkaufen konnte; da Letzteres wegen Übernutzung zu Holzmangel führe, wird das Öffnungsrecht abgeändert, sodass künftig Verkauf von Holz nach ausserhalb der Gemeinde verboten ist); Einzugsbriefe 1596, 1630; exemplarischer Vergleich 1607 zwischen der Bauernpartei und der Tagelöhnerpartei betr. Nutzungsrechte in Einfängen und Aufbrüchen, betr. aufgeteiltes Gemeindeland, Flur-, Weg-, Zäunungspflichten, betr. Aufteilung der Steuerpflicht, betr. Aufbewahrung der Urkunden und des Bargeldes der Gemeinde in einem besonderen Behältnis in einem Speicher, u. a. m. (in zwei Ausfertigungen überliefert, d.h. für jede Partei eine Ausfertigung); Urteilsspruch 1615 im Streit zwischen den Gemeinden Rieden und Dietlikon betr. Ackeret (Eichelnutzung) in ihren Hölzern und Einfängen im Hard: Bei Eichelernte mittels Schüttelns Aufteilung im Verhältnis 2:1, bei direkter Beweidung durch die Schweine im Rahmen bisheriger Praxis, vorbehalten bleibt ein Einschlag von 10 Jucharten allein für die Nutzung durch Dietlikon; Urteilsspruch 1620 im Streit zwischen den Bauern und den Tagelöhnern zu Rieden u. a. betr. Entrichtung des Brauchs an die Herrschaft Kyburg (keine Verteilung auf die Güter, sondern jeder Bauer mit Holznutzung von 1 1/2 Hau bezahlt 2 lib., jeder Tagelöhner mit Holznutzung von 1 Hau entrichtet 1 lib. zwecks Bezahlung des Brauchs durch die Gemeindekasse; inkl. Vorschrift betr. Aufbau und korrekte Verwaltung eines Gemeindegutes mittels überschüssiger Brauchgelder); interessanter obrigkeithlicher Entscheid 1629 betr. Niederlassung des aus Adetswil stammenden, eingehirateten Hintersässen Spörri, der sich gemäss Gemeinde in die Gemeinde «eingeflickt» hat; Urteilsspruch 1649 im Streit zwischen den Gemeinden Dietlikon und Rieden betr. Kostenbeteiligung der neu in Dietlikon

erbauten Schützenhauses (Beteiligung pro Haushaltung in beiden Gemeinden von 1 lib. 12 s., künftiger Bauunterhalt allein zu Lasten Dietlikons).

**I B Verträge auf Papier**

Urteilsspruch 1572 im Streit zwischen dem Bürger Ratgeb zu Rieden und der Gemeinde Rieden betr. Zuzug und Hausbau des aus Dübendorf stammenden Tochtermanns Ratgebs, Hans Gibel, im Zusammenhang mit dem Verkauf der Schmiede von Ratgeb an Gibel (Hausbau nur auf bestehender Hofstätte möglich); Urteilsspruch 1590, wonach Schmied Jacob Gibel wegen Feueregefahr für das ganze Dorf Rieden keine neue Schmiede in der von ihm erkauften Liegenschaft einrichten darf (inkl. einschlägiger Revers 1597) und seine alte Schmiede mit einem Kamin zu versehen hat; Urteilsspruch 1606 im Streit zwischen Küfer Isler und der Gemeinde Rieden betr. Niederlassung und Hausbau des aus der Gemeinde stammenden, jedoch mehrere Jahre ortabwesenden Islers (er kann zur Miete wohnen, ein Haus aber erst bauen, wenn eine ehehafte Haushofstätte frei wird); erneuter obrigkeithlicher Urteilsspruch 1608 i.S. Küfer Isler: Wegen Mangels an Küfern kann Isler, dessen Vater vor 20 Jahren nach Mähren gezogen war, nun gnadenhalber auf einem gekauften Stück Hanfland ein Haus bauen und hat Holznutzungsrechte wie ein Tagelöhner (die Tagelöhner als grosse Mehrheit in der Gemeinde hatten bezüglich der Nutzung Islers ebenfalls Partei ergriffen); Urteilsspruch 1607, wonach ein Hausbesitzer für den Schaden, den seine Hausleute (Mieter) im Gemeindewald verursacht haben (Hauen von 300 Tännli für Rebstecken) mit 8 Gulden zu haften hat; obrigkeithlicher Entscheid 1609 betr. Nutzungsrecht des vor 22 Jahren zugezogenen Hufschmieds Jakob Gibel (Holznutzung wie ein Tagelöhner); «Versicherung» 1618 des zugezogenen Hufschmieds Trüb von Wallisellen, nicht auf einem Bürgerrecht in Rieden bestehen zu können; Urteilsspruch 1791 im Benehmen zwischen Bauern und Tagelöhnern betr. Servitutsablösung des Wucherstiers und betr. Beitragszahlung der Tagelöhner je nach Besitz von Kühen oder nur von Ziegen an den Wucherstier.

**II A Akten**

darunter:

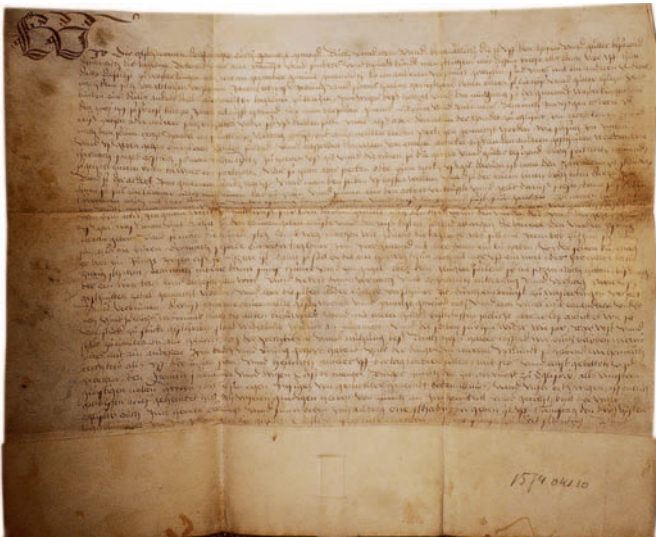
«Gemeindbuch derer von Rieden» mit Angaben zu «Brandsteuern» nach auswärts in Form vor allem von Holz an Brandgeschädigte 1690–1788 und Notizen zu ernteschädigenden Wetterereignissen zu Rieden 1748–1767; Akten zum «Hebammen-Trunk» und zum «Gemeindetrunk» 18. Jh.; Bürgerrecht, Niederlassung, Holznutzung, Waldschutz 17./18. Jh.

## Politische Gemeinde Wasterkingen

### I A Urkunden auf Pergament

15 Urkunden 1433–1684; darunter:

Gerichtliche Bestätigung 1433 des Kaufes eines Hofes zu Wasterkingen; obrigkeitlicher Entscheid 1556 betr. Zugehörigkeit von zwei Wiesen zum dem Kloster Bernau zinspflichtigen Rütihof, den die Gemeinde Wasterkingen käuflich erworben hat; Beurkundung 1564 eines Loskaufs von Zehntenrechten zu Wasterkingen durch Private; «Maienrodel» bzw. Öffnung für Wasterkingen 1567 (durch den Eglisauer Landvogt bei versammelter Gemeinde und in Anwesenheit von Vertretern der Nachbargemeinden am Jahresgericht festgehaltene und durch den Eglisauer Stadtschreiber niedergeschriebene Öffnung, inkl. Vidimus 17. Jh.); mit Beschreibung der Marchen, Fahr- und Wegrechte und der Pflichten zum Unterhalt von Was-



*IA 5: «Gemeindebrief» 1574 betr. Nutzungsbestimmungen des vor wenigen Jahren von der Gemeinde erkauften Rütihofes zwischen den Bauern und den Tagelöhnern: Einem Bauern stehen 3 Fahrt, einem Tauer 1 Fahrt Holz zu; entsprechend wird auch die Eichelmast und die Kornerte ab Gemeindeländ im Verhältnis von 3:1 verteilt. Zaun- und Steckenholz kommt ausschliesslich den Bauern zu. Fallen Kosten für Teuchelröhren und Reisegeld an, werden diese im Verhältnis 3:1 verteilt, bei Unterhaltsarbeiten mit dem Leib jedoch leisten Bauern und Tauer gleich viel. Im weiteren wird die Viehhabe eines Täurers auf 1 Kuh, 1 Aufzuchtrind, 2 Schweine 5 Hühner und 1 Guggel (aber keine «Gluggere» bis nach der Ernte) beschränkt. Der Brief wird mit Mehrheitsbeschluss der Gemeindeversammlung bekräftigt. Er ersetzt zwei «ausgeschnittene Zettel» (Chirographe), die verbrannt seien (die Bauernpartei und die Tagelöhnerpartei besaßen je einen «Zettel» dieses Dokuments).*

sergräben und Bächen; von den Gemeindegewohrenen zu Wasterkingen erarbeiteter Vergleich 1574 im Streit zwischen den Bauern und den Tagelöhnern, um die Nutzung des vor einigen Jahren von der Gemeinde erkauften Rütihofes: Aufteilung der Ernte und des Ertrags an Holz, an Eicheln und angebautem Getreide im Verhältnis 1 (Tagelöhner) zu 3 (Bauer), Beschränkung der Nutztiere pro Tagelöhner auf 1 Kuh und 1 Rind (zwecks Aufzucht), 2 Schweine, 5 Hühner, 1 Guggel und 1 Gluggere (erst nach der Ernte), Aufteilung der Kosten für Teuchelrohre und Reisegeld im Verhältnis 1 (Tagelöhner) zu 3 (Bauer), für Frondienst zum Unterhalt der Gemeindegüter hat ein Tagelöhner so viel mit dem Leib zu leisten wie ein

Bauer; gütlicher Schiedsspruch 1577 zwischen den Bauern und den Tagelöhnern betr. Kriterium, wer als Bauer und wer als Tagelöhner gilt und entsprechend Nutzen hat (Definition: Bauer ist, wer pro Zelg wenigstens eine Jucharte Acker bebaut; inkl. teils Wiederholung der Bestimmungen des Vergleichs von 1574 und zur Haltung des Wucherstiers); Urteilspruch 1589 zwischen den Bauern und den Tagelöhnern betr. Anspruch der Letzteren, im Rütihof Ziegen zur gemeinen Weide zu lassen: Da Ziegen auch dem Weidgang der Nachbarn Schaden zufügen könnten, belässt man es bei den alten Rechtsdokumenten (welche keine Ziegen aufführen); Einzugsbrief 1598; obrigkeitliches Appellationsurteil 1606 im Streit zwischen den Tagelöhnern (deren Anzahl mit 25 angegeben wird) und den Bauern betr. Bezahlung von Gerichtskosten in künftigen Nutzungsstreitigkeiten und betr. Befürchtung der Tagelöhner, wegen neuer Bräuche Nutzungsanteile zu verlieren (Bestätigung der Rechtsinstrumente von 1574 und 1577, künftige Gerichtskosten gehen zu Lasten der Parteien und nicht der Gemeindekasse, wie dies die Bauern wünschten); Beschluss 1664 des Obervogtes zu Eglisau zur Klage der Gemeinde Wasterkingen betr. das Weidenlassen von Ziegen durch etliche Gemeindegossen: Die diesbezüglichen Rechtsinstrumente 1574, 1577 und 1606, welche Ziegen nicht erwähnen, bleiben in Kraft, jedoch kann die Gemeinde Armen erlauben, eine Ziege auf die gemeine Weide zu lassen; obrigkeitliche Festlegung 1677 für in Wasterkingen einheiratende Frauen aus dem Schaffhauser Gebiet (1 Silberbecher oder 10 Gulden); Beschlüsse 1610 und 1684 betr. Unterhaltungspflicht an einem Wassergraben infolge Wasserschaden und an einem Fahrweg.

### I B Verträge auf Papier

darunter:

1707 erneuerter «Meyer Rodel» («Maienrodel» 1567 unter I A); Grundstückkäufe durch die Gemeinde 1712/16; Gemeindebeschluss 1738 betr. die Entrichtung von 1 Viertel Wein an die Gemeinde durch Söhne von Neuzuziehenden in gewisser Reihenfolge.

### II A Akten

darunter:

Urteilsspruch 1579 mit Bestätigung von Wasterkinger Bürgerrecht und Nutzen am Rütihof zu Wasterkingen zugunsten eines in Hüntwangen wohnhaften Wasterkinger Bürgers; Schuldverschreibungen der Gemeinde 1586–1759; Belange von Bürgerrecht, Strassen-, Forst-, Flur-, Feuerwehrewesen 16.–18. Jh.; Steuern für Brand- und Wettergeschädigte 1649–1797; Wahrung des Anspruchs auf drei Richtersitze durch Wasterkingen gegenüber Ansprüchen Hüntwangens 1694; Marchsteinbeschreibung 1717.

### III A Jahresrechnungen

Rechnungen des Gemeindegutes 1713/15 und 1740–1798 (u.a. Naturaleinkünfte ab Gemeindegütern und deren Verkauf, Ausgaben für Arme) und des Gutes der Filialkirche 1682–1755.

### IV A Bände

1 und 4:

Urbare 1665, 1737 betr. die der Gemeinde Wasterkingen zustehenden Grund- und Schuldzinsen (herrührend von der Verleihung 1629 des gemeinen Steuergeldes der Gemeinde an etliche Personen).

2 und 3:

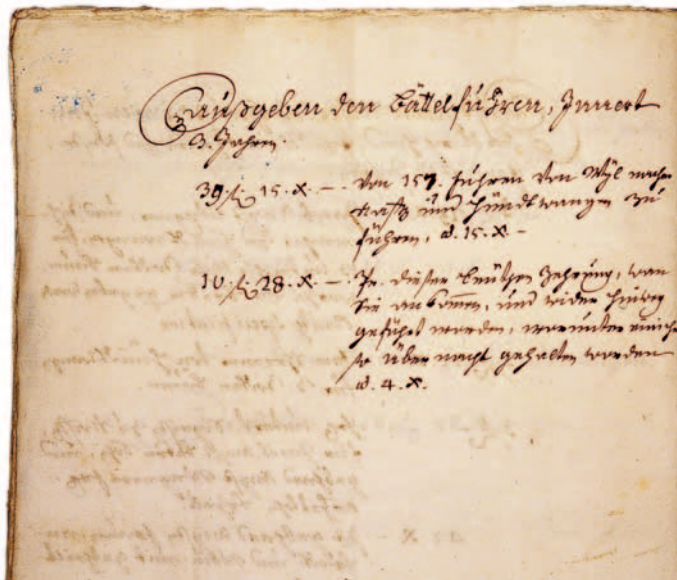
Urbare 1679, 1737 über die der Filialkirche Wasterkingen zustehenden Natural- und Geldzinsen.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wil

### II A Akten

darunter:

Bruch und Reparatur des Glockenstuhls 1596; Abnahme der Jahresrechnung mit Verzeichnis der Schuldposten (Restanzen) 17. Jh.; Verzeichnis der Einnahmen an Zinsen 1644/46; Berichte und Hilfsmassnahmen betr. Feuersbrunst zu Wasterkingen 1745; familiengeschichtliche Notizen zur eigenen Familie von Pfarrer Joh. Heinrich Fries 17./18. Jh.; Taufbuch 1742–1758; Brandsteuern 1621 und 1715; militärische Musterungen, Inspektionen, Waffeninspektionen 2. Hälfte 18. Jh.; «Anbauschlacht» 1790er-Jahre; jährlich ab der Kanzel verkündetes Zehntenmandat 1780er/90er-Jahre; Eheversprechen spätes 18. Jh.; Erlasse der Oberbehörden (Wahlen, Huldigungen, Strafsachen usw.) spätes 18. Jh.; Sammlung gedruckter



III A: Dreijahresrechnung der Kirchgemeinde Wil 1741–1743. Unter dem Ausgabenposten «Ausgeben den Bättelfuhren innert 3 Jahren» sind 157 Bettelfuhren, also wöchentlich eine Bettelfuhr nach Rafz und Hüntwangen verzeichnet. Man stellte die lästigen Bettler, nachdem man sie immerhin verköstigt hatte, über die Gemeindegrenzen. Die solchermassen bescherten Nachbargemeinden sorgten im gleichen Sinn für Weitertransport.

Mandate 18. Jh.; Bauwesen betr. Kirchgebäude, Pfarrhaus 18. Jh.; sittliche Belange (z.B. Lichtstubeten 1796); ehegerichtliche Akten 18. Jh.

### III A Jahresrechnungen

Dreijahresrechnungen über das vergleichsweise beträchtliche Kirchengut Wil 1719–1800 (mit Lücken) mit Besoldungen an Pfarrer, Sigrist, Pfleger, Hebamme, Schulmeister, Aus-

gaben für Arme, für Bettelfuhren, Bauwesen; Dreijahresrechnungen 1719 f., 1741 f. 1750 f. der Filialkirche zu Hüntwangen mit Ausgaben v. a. für Sigrist, Schulmeister und Bauunterhalt; Dreijahresrechnungen des Almosengutes der Kirche Wil 1707–1800 (mit Lücken) und Verzeichnis der Schuldbriefe des Kirchen- und Almosengutes 1782.

## Politische Gemeinde Wil

### I A Urkunden auf Pergament

25 Urkunden 1476–1717; darunter:

Urteilssprüche 1476 und 1549 im Streit zwischen den Besitzern des Radhofes bzw. der Radhöfe als eingeschlossenes Gut und der Gemeinde Wil betr. teilweise gemeinsame Weidrechte; Schuldinstrumente 1523, 1524 mit Aufnahme von Geldkapitalien durch die Gemeinde; obrigkeitlich begünstigte Adaption 1559 des Erbrechts wie im Stadtrecht Eglisau für die Gemeinden des Rafzerfelds und für Glattfelden; Rechtsinstrumente 1564, 1706 betr. Haltung des Zuchtebers für die Gemeinde; Urteilsspruch 1567 zwischen Tagelöhnern bzw. der Gemeinde und den Hofbesitzern betr. Nutzung in namentlich genannten Hölzern; Entscheid 1568 des Untervogts zu Eglisau betr. Rückkehr, Niederlassung und Bürgerrecht von nach auswärts verheirateten Frauen, welche nach Tod des Ehegattens nach Wil zurückgekehrt waren (Rückkehr an den Geburtsort der Kinder, Verzicht auf das Wiler Bürgerrecht); Urteilsspruch 1598 im Streit zwischen der Gemeinde Wil und den Besitzern des Hofes Buchenloo mit Bestätigung des Rechtscharakters des Hofes als eingeschlossener Hof; Vergleich 1609 zwischen den Gemeinden Eglisau und Wil zum Schutz des Forrholzes vor Weidgang und weitere Regelungen 1651 betr. Weide im Forrholz; obrigkeitliche Genehmigung 1659 für Schuhmacher Rasi, in Wil ein Haus um 400 Gulden zu kaufen, bzw. ein neues Haus zu bauen, inkl. Genehmigung der Niederlassung als Hintersässe ohne Nutzungsgerechtigkeit; obrigkeitliche Regelung 1662 des Abzugsgeldes der Gemeinden im Rafzerfeld und zu Glattfelden nach Massgabe des von der Gemeinde Eglisau bereits geübten Abzugrechts; der Gemeinde Wil obrigkeitlich erteiltes Recht 1677 zum Einzug eines Silberbeckers von aus dem Schaffhauser Gebiet einheiratenden Frauen; Urteilsspruch 1695 im Streit zwischen den Gemeinden Rafz und Wil mit Ausscheidung und Definition von Weidrechten (u. a. auf dem Neukomer Feld); obrigkeitlicher Schutz 1707 der Eglisauer Metzgereigerechtigkeit mittels entsprechender Beschränkung der Metzgereirechte für die Gemeinden Wil, Hüntwangen und Wasterkingen (Beschränkung auf das Metzgen von im eigenen Stall aufgezogenen Rindern und Schmalvieh, Verkauf nur an Gemeindegossen).

### II A Akten

darunter:

Obrigkeitliches Appellationsurteil 1566 mit Bestätigung eines Urteils betr. Verbot zum Halten von Ziegen für (arme) Gemeindegossen in Wil; Vergleich 1710 zwischen den Pfarrern zu Wil und zu Rafz betr. seelsorgerische Obhut für den Pächter eines im Grenzbereich der beiden Gemeinden befindlichen Hofes; konkursrechtlicher Zugbrief 1729 für die Gemeinde Wil mit Inventar von Aktiven und Passiven des

verstorbenen Schulmeisters Gebhard Wirtenberger; Inventar 1763 der für die Gemeinderechte relevanten Dokumente, verzeichnet durch Untervogt Angst und die Gemeindevorgesetzten; Protokollauszug 1809 betr. die Aufnahme 1790 der Fritschi vom Häuslihof ins Wiler Bürgerrecht.

**III A Jahresrechnungen**

Rechnungen des Gemeindegutes mit wenigen Jahrgängen 2. Hälfte 18. Jh.



III A 1: Dreijahresrechnung der Gemeinde Wil 1758–1760, Einnahmetitel «Aus Holtz und Rintschen erlost». Beispielsweise konnte die Gemeinde 1760 für 61 Gulden Rinden an Ratsherr Hirt zu Eglisau und die «Mitherren Gerber», also an das Gerberei-Gewerbe, liefern. Die Verkäufe von Bauholz und Rinde trugen wesentlich zu den Gemeindefinanzen bei.

**Politische Gemeinde Winkel**

**I A Urkunden auf Pergament**

17 Urkunden 1417-1724 (Nr. 1-18, Nr. 3: vakant) der ehemaligen Zivilgemeinde Winkel; darunter: Eine zeitgenössische Ausfertigung sowie eine 1541 beglaubigte Ausfertigung der Öffnung und Rectung des Twinghofes zu Winkel von 1417: Exemplarische und frühe Öffnung, klassisch nebst Herrschaftsrecht der Grafschaft Kyburg zu Winkel sowie Erbrecht und Genossamenrecht (für die Angehörigen der Gotteshäuser Einsiedeln, Grossmünster, Säkingen, St. Gallen und Reichenau) und Recht der Gerichtsorganisation auch Recht der «Hausgenossen», also der Flur- und Gemeindegossen bezüglich Eigenverwaltung im Flurbereich, inkl. entsprechendem Bann- und Bussenrecht; Urteilspruch 1550 betr. Wasserversorgung und Brunnen zwischen der Gemeinde Winkel und Privaten; obrigkeitlicher Spruch 1495 im Streit zwischen den Leuten des Twinghofes Winkel und der Gemeinde Bachenbülach betr. Beitrag der Letzteren an die Winkel obliegende Vogtsteuer (inkl. Vidimierung des

Dokuments im Jahr 1601 wegen schlechten Zustands des Originals und inkl. obrigkeitliche Bestätigung 1601 der Vogtsteuerpflicht von Bachenbülach); Urteilsprüche 1553, 1554, 1556 im Streit zwischen der Gemeinde Winkel und Uli Meyer von Seeb betr. Abgrenzung von Weidrechten im Heuberg und betr. Unterhalt der Landstrasse sowie des dortigen Brunnens; Urteilspruch 1563 betr. Weidgang im Birch im Verhältnis zwischen Privaten zu Bachenbülach und der Gemeinde Winkel; Urteilspruch 1607 mit Bestätigung des gemeinen Weidgangs für Winkel, Rüti und Bachenbülach einerseits und Oberglatt andererseits im gemeinen Ried dies- und jenseits des Seeb-Grabens sowie von Sonderregelungen der Nutzung eingeschlagenen Waldes und des Mähens auf der Allmend; obrigkeitlicher Urteilspruch 1609 zwischen den Gemeinden Rüti und Winkel betr. Handhabung der Leib- und Vogtsteuer (an die an obrigkeitliche Ämter schuldi- ge Steuer trägt Winkel 10 lib., Rüti 5 lib. bei; Ansprüche Rütis auf Rechnungsablage und Beteiligung am Überschuss werden abgelehnt, u. a. weil Winkel die Steuer aufwendig zu Bachenbülach und von verschiedenen Höfen benachbarter Gemeinden eintreiben muss, Rüti sich aber auf sechs Höfe beschränken kann); Einzugsbrief 1652; Beurkundung 1694 der Teilung des Weidgangs im Ried zwischen den Gemein- den Rüti, Winkel mit Seeb, Bachenbülach und Oberglatt, inkl. Grenzbeschreibungen; obrigkeitliches Appellationsurteil 1724 mit Berufung auf die Öffnung von Winkel in einem gemeindeinternen Weidgangstreit.

**II A Akten**

darunter:

Vergleich zwischen Winkel, Seeb und Bachenbülach 1714, auf 12 Jahre im gemeinen Ried gemeinsam Land zur besse- ren Nutzung einzuschlagen; Verpachtung der Sürchrüti und Bestellung von Flurwächtern 1723; Einzugs- geld für einheiratende Frauen 1728; Verzeichnisse der erhobenen Brauch-,

Name	38	2	2	7	10
Leuthart Meyer	38	2	2	7	10
Jacob Gassmann	7			6	7
Johann Meyer	7			8	9
Jacob Meyer	5	1		6	7
Johann Meyer	11	3		14	8
Jacob Meyer					
Johann Meyer	15	3	2	19	11
Johann Meyer	15	3	2	19	11
Johann Meyer	25			11	11
Johann Meyer	29	2		15	5
Johann Meyer	31	2	1	19	7
Johann Meyer	14	2	1	18	3
Johann Meyer	13			16	3
Johann Meyer	5			6	3

II A 9: Seite aus einem Steuerverzeichnis mit Steuererhebung zur Besoldung des «Vosters» (Flurhüters) nach Massgabe des Grundbesitzes im Jahr 1774. Als Besitzer von 38 Jucharten bezahlte Leuthart Meyer 2 Pfund 7 Schilling 10 Heller, Jacob Gassmann mit 5 Jucharten 6 Schilling 3 Heller usw. Die vielen Namenträger Meyer sind teils mit Zunamen (Raudlis = Rudlis, Baur, Lenzen, Wagners) gekennzeichnet.

Rauch und Förstersteuer 2. Hälfte 18. Jh.; Teilung des bis anhin gemeinsamen Riedes 1776 zwischen Winkel, Seeb und Bachenbülach.

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen 1764–1798; darin: Einzugsgelder für einheiratende Frauen, Einnahmen von verpachtetem Gemeindegut; Brauch- und Rauchsteuern.

#### *Ehemalige Zivilgemeinde Rüti*

### I A Urkunden auf Pergament

9 Urkunden 1531–1694; darunter:

Spruchbrief 1531 betr. das Weid- und Nutzungsrecht zwischen denen von Rüti und den sechs Bauern auf den sechs Höfen zu Oberglatt im Tägerloo, Niederloo und auf dem Ried; Beurkundung 1539 des Verkaufs des Konstanzer Wylerzehntens zu Rüti an zwei Einheimische; Spruchbrief 1564 zwischen den Gemeinden Kloten und Rüti betr. gemeinsames Weidrecht auf den angrenzenden Zelgen; Urteilsspruch 1573 zwischen den Gemeinden Rüti, Winkel und Bachenbülach einerseits und Oberglatt anderseits betr. gemeinsames Weidrecht diesseits und jenseits des Seeb-Grabens; Beurkundung 1576 betr. Konkurs des Altorfer Hofes zu Rüti; Urteilsspruch 1607 mit Bestätigung des gemeinen Weidgangs für Winkel, Rüti und Bachenbülach einerseits und Oberglatt anderseits im gemeinen Ried dies- und jenseits des Seeb-Grabens sowie von Sonderregelungen der Nutzung eingeschlagenen Waldes und des Mähens auf der Allmend; Urteilsspruch 1620 im Streit zwischen Privaten zu Seeb und Niederrüti einerseits und dem Wilhof anderseits betr. Wässerung mittels des Wylenbaches; Entscheid 1694 von obrigkeitlich Verordneten betr. Aufteilung des gemeinen Rieds: Die von den vier anteilhabenden Gemeinden gewünschte Aufteilung ist wegen angeblicher Übervorteilung einzelner Parteien nicht zustande gekommen, weshalb die Ratskommission die Allmend in Berücksichtigung der jeweiligen Gemeindegrösse und der Bodenqualität in drei Teile teilt (1. Rüti, 2. Oberglatt, 3. Bachenbülach und Winkel, inkl. Grenzbeschreibungen und Bestimmungen zu wasserrechtlichen und wasserbaulichen sowie grenzrechtlichen Belangen).

### II A Akten

darunter:

Obrigkeitliches Urteil 1536 betr. Übernahme ergangener Gerichtskosten in einem Weidgangstreit zwischen der Gemeinde Rüti und den drei Bauern zu Oberglatt in den Hölzern Tägerloo und Niederloo; Verkauf des Hofes der Brüder Schellenberg an Untervogt Heinrich Altdorfer 1659; Verkauf des halben Wilhofes 1680 an Untervogt Heinrich Altdorfer; Entscheid 1688 in einem Streit zwischen Rüti und Winkel einerseits und Bachenbülach und Oberglatt anderseits betr. Differenzen im den Gemeinden gemeinen Ried (besondere Heunutzung durch Rüti und Winkel wird gebüsst, eigenmächtiger Brückenbau durch Oberglatt ebenfalls, bezüglich der Schafherde von Oberglatt auf dem Ried gelten die alten Briefe); Wegrechte 18. Jh.; Steuern für Brand- und Wettergeschädigte 18. Jh.



## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bachs

### I A Urkunden auf Pergament

6 Urkunden auf Pergament 1509–1653; darunter: Öffnung 1509 für Dorfmeier und Dorfleute zu Oberfisibachs und ihre Zugewandten zu Bachs (u. a. Schnittstelle der Kompetenzen der zürcherischen Herrschaft Regensberg und des konstanzi-sch-bischöflichen Gerichts auf Schloss Rötelen); Urteilssprüche 1533, 1535 zum Schutz der Öffnung von 1509 bzw. Unterbinden von Einhegungen einzelner Waldparzellen (sog. «Byfänge») zu Ungunsten des öffentlichen Weiderechts in Wäldern; Kaufbrief 1598 mit Kauf von Land durch die Gemeinde Fisibachs aus dem Widumhof Buchhalden des Klosters Wettingen; Kaufbrief 1652 mit Kauf von 100 Jucharten Wald, genannt Buchwald zum Waldhauserhof, durch die Gemeinde der beiden Dörfer Fisibachs und Bachs; Spruchbrief 1653 betr. Zaun zwischen dem Buchwald der Gemeinde der beiden Dörfer Fisibachs (= Altbachs) und Bachs und dem Hof Wattenwil.



*IA 1: Artikel aus der Öffnung für die Gemeinde der beiden Dörfer Fisibachs und Bachs 1509 mit der Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen der Gemeindeflur und der Flur des eingeschlossenen Hofes Wellenmoos (ein offenbar schon im 16. Jh. abgegangener Hof in der Südostecke des Gemeindebannes). Der Besitzer des Hofes Wellenmoos hat seinen Hof einzuzäunen, und zwar derart solid, dass er hinter dem Zaun schlafen kann. Noch blumiger lautet die Bestimmung, wenn er sein müssiggelendes Vieh auf die Stoffelweide der Gemeinde treibt. Er darf dies tun, wenn er jeden Sonntag am Kirchweg ein Kessi mit Hirse mit einer halben Kelle darin bereit hält für jedermann, der da essen möchte.*

### II A Akten

darunter:  
Sammlung gedruckter obrigkeitlicher Mandate und von Bettagsmandaten 17./18. Jh.; Sammlung gedruckter Bettagsgebete 18. Jh.; Akten zu Ehe- und Paternitätssachen 18. Jh. spezifisch die Kirchgemeinde Bachs betreffend; Akten, rechnermässige Verzeichnisse, Baubeschreibung, Finanzierung betr. Neubau der Kirche Bachs 1712/1715 (s. auch IV A 2); Steuerrödel 1718 und 1736 der Gemeinde Fisibachs und Bachs für die eigene Kirche und für die Kirche Stadel; Ver-

zeichnis 1749 der aus der Herrschaft Regensberg nach Amerika ausgewanderten Personen.

### III A Jahresrechnungen

Sechsjahresrechnung 1726/31 und Dreijahresrechnung 1732/34 um das Kirchengut der beiden Dörfer Bachs und Fisibachs.

### IV A Bände

1

Urbar 1661 betr. die dem Amt St. Agnes zu Schaffhausen zu Fisibachs und Bachs zustehenden Grundzinsen (kurze Hofbeschreibungen, Angabe der fälligen Grundzinsen, Nennung der Trager und Zinspflichtigen, Kopie des Tragerbriefes von 1508 um den Bachser Hof, Niederschrift des für dieses Lehen geltenden Rechts um Lehenschaft und Zinspflicht).

2

«Rechnung um die A° 1714 zu Bachs... von Grund auf neu erbaute Kirchen...» (s. auch II A).

## Politische Gemeinde Bachs

### I A Urkunden auf Pergament

2 Urkunden 1538, 1608: Spruchbrief 1538 mit Schutz des gemeinen Weiderechts der Gemeinde Oberfisibachs gegenüber Einschlägen und Einhegungen von Waldparzellen durch einzelne Bürger (wegen Holzmangels); Spruchbrief 1608 betreffend die von der Gemeinde Fisibachs-Bachs-Mullenfluh an einen Privaten verpachteten Rodungparzellen im herrschaftlichen Wald.

### I B Verträge auf Papier

darunter:  
Obrigkeitliche Appellationsentscheide 1613 und 1616 im Streit zwischen den Tagelöhnern und den Bauern zu Fisibachs und Bachs betr. Bewirtschaftung der Gemeindefelder (die Bauern möchten den Einsatz ihrer Zugtiere und Pflüge angesichts des blossen Hackens der Tagelöhner nicht mehr unbedingt erbringen) sowie 1626 betr. freien Weidgang für die Ziegen der Tagelöhner; 18 Kaufbriefe 1694–1751 betr. Erwerb einzelner Anteile des sog. Schützenzehntens zu Bachs durch die Zürcher Obrigkeit (entwertet anlässlich des Loskaufes 1830); Verpachtungsverträge 17./18. Jh. betr. Gemeindefeld; Traggerodel 1795 betr. den Grundzins des Kehlhofes zugunsten der Vogtei auf Schloss Rötelen.

### II A Akten

darunter:  
«Steuerrödel», Quittungen, Akten 1649–1798 betr. die von der Gemeinde Bachs und Fisibachs erhobenen und geleisteten Beiträge für Brand- und Wettergeschädigte anderer Gemeinden; verschiedene Listen und Unterlagen 17./18. Jh. zur Gemeindeökonomie; Liste 1767 mit dem von den einzelnen Bürgern erhobenen Patrouillengeld; Liste 1790 mit anlässlich einer Neubürgeraufnahme an die Bürger verteiltem Wein, Brot und Fleisch; Verzeichnis der obrigkeitlichen Kaufbriefe und Akten um den Schützenzehnten 17./18. Jh.; Verzeichnis 1789 der Frauen, die anlässlich der Hebammenwahl den



üblichen «Trunk» bezogen haben; Beschreibung des Heuzehntens 1756; Sammlung von Mandaten und Erlassen der Obrigkeit und des Landvogts 18. Jh.

### III A Jahresrechnungen

«Gmeindrechnung Bachs» 1795–1799.

### IV A Bände

1  
Beschreibung des Heuzehntens 1756 in der ganzen Gemeinde Bachs.

## Politische Gemeinde Boppelsen

### I A Urkunden auf Pergament

15 Urkunden 1527–1749; darunter:  
Urteilsspruch 1527 von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich mit Schutz von Privatgütern eines Bürgers von Boppelsen gegenüber Weideansprüchen der Gemeinde Regensberg (welche gemeinsame Weidrechte von Boppelsen und Regensberg im Grenzgebiet beansprucht); Urteilsspruch 1578 zwischen den Gemeinden Otelfingen und Boppelsen betr. Weide- und Eichelnutzungsrechte im Grenzgebiet (wo umfangreich Wald gerodet und zu Acker- und Weideland eingeschlagen worden ist und Otelfingen sich in ursprünglich gemeinsamen Nutzungsrechten beeinträchtigt fühlt); obrigkeitliches Appellationsurteil 1582 im Streit zwischen Boppelsen und Otelfingen mit Bestätigung derjenigen Teile des Spruches von 1578, welche die gemeinsamen Nutzungsrechte bekräftigen und das Auflesen der Eicheln in den gemeinsam genutzten Wäldern anstelle der direkten Schweineweide untersagen; weitere Urteilssprüche 16. Jh. betr. gemeinsame Nutzungsrechte zwischen Boppelsen und Otelfingen (z. B. Verbot des Auftreibens von Schafen durch die Gemeinde Otelfingen 1589); Urteilsspruch 1633 mit Bestätigung herkömmlicher gemeinsamer Weidrechte der Gemeinden Boppelsen und Buchs im Grenzgebiet; Urteilsspruch 1635 zur Regelung des Wasserrechts des Dorfbaches zu Boppelsen zugunsten des Müllers von Otelfingen (Speisung des Mühleweihers); Urteilsspruch 1639 mit umfangreichen Regelungen von Nutzungsgrenzen und (teils gemeinsamen) Nutzungsgerechtigkeiten der Gemeinden Boppelsen, Otelfingen und Buchs (mit Dällikon und Dänikon) infolge vorgenommener Einschlüsse von Waldparzellen; Urteilssprüche 1639 und 1644 betr. Wasser- und Wässerungsrechte zu Boppelsen; Urteilsspruch 1661 zur Regelung von Grenz- und Nutzungsverhältnissen im Gebiet der «Erdbrust» zwischen den Gemeinden Boppelsen und Otelfingen (unter Beizug eines «qualifizierten Feldmessers» und unter Verweis auf die Spruchbriefe von 1638 und 1639); Spruchbrief/Appellationsurteil 1735 und 1749 im Streit zwischen Boppelsen und Buchs betr. Unterhalt von Weg und Strasse im Stierenholz.

### I B Verträge auf Papier

darunter:  
Kopie des Einzugsbriefs 1667; Rechtsinstrumente 18. Jh. in Weidgangstreitigkeiten zwischen Boppelsen und Otelfingen; vidimierte Abschrift des Spruchbriefs von 1718 bezüglich den Metzgereirechten der Metzgermeister des Städt-

chens Regensberg und einschlägigen Rechte der übrigen Bewohner der Herrschaft Regensberg; «Weidgangbrief» 1794 (Neuregelung des mit Otelfingen im Grenzgebiet gemeinen Weidgangs).

### II A Akten

darunter:  
«Abschrift über die Wasenmeisterbrief und -ordnungen de A° 1685, 1705, 1719, 1746 und 1757» (nicht spezifisch Boppelsen betreffend).

### IV A Bände

1  
«Gütliche Richtung und Vergleich betreffend den Zehnten zu Otelfingen und Boppelsen... 1648», getroffen wegen «Missverständnissen» zwischen dem Zehntenherrn, dem Spital Baden, und den beiden Gemeinden bezüglich deren Zehntenpflicht, inkl. umfassender Beschreibung sämtlicher zehntenpflichtigen Bereiche (auch gegenüber weiteren Zehntenherren) und der zehntenfreien Parzellen, inkl. Nachträge zum Loskauf des Zehntens 1813/15.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Buchs

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchengutes 1711/12–1797 (nur vereinzelt überliefert).

## Politische Gemeinde Buchs

### I A Urkunden auf Pergament

18 Urkunden 1435–1735, darunter:  
Obrigkeitlich ausgestellter Kaufbrief 1435 um die Lehenschaft eines Zinshofes zu Buchs; Beurkundung 1503 des Loskaufs der gegenüber Caspar Effinger, Herr zu Wildegg, schuldigen Vogtsteuer durch die Gemeinde Buchs; (I A 3: Urteilsspruch 1554 mit Ausschluss der Tagelöhner vom Nutzen der den Hofbauern zustehenden Wäldern: wird vermisst); Urteilsspruch 1562 im Streit zwischen den hofbesitzenden Bauern und den Tagelöhnern um Holznutzung (vom Nutzen der den sechs Hofeinheiten der Bauern zustehenden Wäldern geht künftig ein Siebtel an die Tagelöhner), einschliesslich Regelung des Höchstbestandes an Viehbesitz für landbesitzende Tagelöhner (1 Pferd, 1 Kuh, 1 Kalb, 4 Schweine, 10 Hühner) bzw. für landlose Tagelöhner (die Futter für 1 Pferd, 1 Kuh und 1 Kalb zukaufen dürfen); weiterer Urteilsspruch 1597 in der Holznutzungsfrage zwischen Tauern, Halbbauern und den Bauern der sechs Höfe sowie Holzzuteilung an den Müller; Revers 1574 betr. den zu Buchs liegenden Erblehenhof der Brüder Langenmeyer (inkl. exakter Hofbeschreibung); Urteilsspruch 1592 im Streit zwischen den Gemeinden Dällikon und Buchs einerseits und Dänikon andererseits betr. gemeinsame Nutzung,

Waldschutz und bauliche Massnahmen wie Brückenbau betr. die Allmend zwischen den drei Dörfern; weiterer Urteilspruch 1623 betr. wasserbauliche Massnahmen im gemeinsam genutzten Ried (bzw. Allmend) dieser drei Gemeinden; Urteilsprüche 1652 und 1657 mit teilweiser Aufteilung des Weidenutzens in diesem Ried unter den nutzungsberechtigten Gemeinden; Urteilspruch 1614 mit Zäunungspflicht von Einwohnern zu Boppelsen gegenüber der Gemeinde Buchs; Einzugsbriefe 1623, 1644 und 1698 für die Gemeinde Buchs; Urteilspruch 1735 im Streit zwischen den Gemeinden Boppelsen und Buchs betr. Unterhalt und Nutzung der Strasse durch das Stierenholz.

### I B Verträge auf Papier

darunter:

Obrigkeithlicher Urteilspruch 1613 mit Bestätigung eines Spruchbriefes des Jahres 1440 betr. Nutzung der Erlenholzes in der den drei Dorfgemeinden Dänikon, Dällikon und Buchs gemeinsamen Allmend zwecks Brückenbau und anderer Unterhaltsarbeiten in dieser Allmend; obrigkeitlicher Urteilspruch 1623 betr. Brückenbau über einen neu gebauten Graben in der den drei genannten Dorfgemeinden gemeinsamen Allmend; «Compromiss-Brief» 1768 zwischen den Gemeinden Regensberg und Buchs, wonach der Inhaber der Metzgerei-Ehehafte zu Regensberg bis zu 70 Schafe auf die Buchser Zelgen treiben darf; div. Kauf-, Tausch- und Teilbriefe betr. private Güter 17./18. Jh.

### II A Akten

darunter:

1775 vorgenommene, besiegelte Abschrift der unlesbar gewordenen Öffnung (von 1530?, s. Rechtsquellen des Kt. Zürich II, S. 193); Rödel, Tragerrödel, Verzeichnisse, Aktenauszüge zu verschiedenen Grundzinsen in der Gemeinde Buchs 17./18. Jh.; Abschriften der herrschaftlichen Wasenordnungen 17./18. Jh.; Zollordnung der Landgrafschaft Baden 1715; vidimierte Urkunde betr. Metzgereirecht 1718 (s. unter polit. Gemeinde Boppelsen); Appellationsurteil 1748 im Streit zwischen den Gemeinden Buchs und Boppelsen betr. Ableitung des Wassers im Stierenholz.

## Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Dällikon

### II A Akten

darunter:

Bericht 1736 von Pfarrer Oeri betr. Schwierigkeiten mit den Besitzern desjenigen Hauses zu Dänikon, in welchem seit angeblich 60 Jahren Gottesdienste abgehalten werden; pfarramtliche Korrespondenz und div. Akten 18. Jh. zum Schulwesen und zum Schulmeister zu Dällikon und Dänikon; Verzeichnis 1738 der dem Kirchengut zustehenden Kernengülden; Verzeichnis 1768 der dem Kirchengut zustehenden Schuldkapitalien.

### III A Jahresrechnungen

Zweijahresrechnungen des Kirchengutes 1736–1793(–1800).

## IV A Bände

1

«Zinsrodel über das Kirchengut zu Dällikon, erneuert... 1794» (inkl. Kontrolle der eingehenden Zinsen bis 1800 und Zuteilungen zum separaten Armengut 1798).

## Politische Gemeinde Dällikon

### I A Urkunden auf Pergament

21 Urkunden 1440-1744; darunter:

Stark beschädigter Urteilspruch des Gerichtes zu Regensdorf 1440 im Streit der drei Dörfer Buchs, Dällikon und Dänikon, gelegen in den Gerichten der Herren von Landenberg zu Greifensee, um die Nutzung der zwischen diesen Dör-



I A 9: Ausschnitt aus «Holzbrief» 1567 für die Gemeinde Dällikon. Wegen heillosen Übernutzung der Gemeindewälder (es ist «schier kein gross erwachsen Holz» mehr vorhanden) erlässt die Obrigkeit eine Holzordnung. Unter verschiedenen forstpolizeilichen und -technischen Vorschriften, um zur Nachhaltigkeit zu gelangen (unter Wahrung grundsätzlich der gleichberechtigten Nutzung von Tagelöhnern und Bauern), erscheint auch die Vorschrift, dass das Hauen von Weidenruten zum Binden der Korngarben vor Beginn der Ernte durch die Gemeinde zu organisieren sei: Ein sicherlich interessanter Hinweis auf Arbeitsmethode und Materialien für die Getreideernte

fern gelegenen Allmend (gleichberechtigte gemeinsame Nutzung der Allmend; besondere Bestimmungen zur Nutzung des in dieser Allmend gelegenen sog. Erlenholzes: mittels des hier gewonnenen Holzes sind vorerst Brücken, Steg und Weg der Allmend zu unterhalten, bevor weitere Nutzung und Holzverkauf zulässig sind); Urteilspruch 1479 betr. Ansprüche der Gemeinde Dänikon auf Weidenössigkeit mit Dällikon (Bekräftigung von Zelgengrenzen im Allmendbereich zugunsten von Dällikon); obrigkeitliche Bestätigung 1493 des Spruchs von 1479; Lehenbriefe 1504, 1550, 1566 u. a. um den Widumhof und das Kirchengütli zu Dällikon; Urteilspruch 1545 von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich im Streit zwischen den Gemeinden Weiningen und Dällikon um den Weidgang in den «beiden Bergen» (Schutz des Anspruchs von Dällikon auf getrennten Weidgang und entsprechender Grenzmauer); Schuldverschreibungen 1555, 1602 der Kirchengemeinde Dällikon; «Holzbrief» 1567 für die Gemeinde Dällikon (obrigkeitlicher Erlass zum Schutz der stark übernutzten Gemeindewälder und zum Er-

reichen von Nachhaltigkeit unter Beibehaltung des gleichen Nutzens sowohl für Tagelöhner wie Bauern); «Urteilbrief» 1592 (bis zur Unleserlichkeit beschädigt) im Streit zwischen den Gemeinden Dällikon und Buchs einerseits und Dänikon andererseits betr. Nutzung des in der den drei Gemeinden gemeinen Allmend liegenden Erlenholzes (s. oben, Jahr 1440); Urteilsspruch 1596 im Streit zwischen den Gemeinden Buchs, Dällikon und Dänikon einerseits und Otelfingen andererseits betr. die diesen Gemeinden gemeinsame Allmend und den gemeinsamen Weidgang (Bestätigung des gemeinen Rechtscharakters gegenüber Sondernutzungsansprüchen von Otelfingen mittels eines Grabens, hingegen gewisse Sondernutzung von Gras durch die «armen Tagelöhner» von Dällikon, Hinweise auf vorgenommene Urbarisierungen); «Vertrag zwischen den vier Gemeinden Otelfingen, Dänikon an einem, sodann Buchs und Dällikon am andern Teil antreffend ihren Weidgang» 1657; Einzugsbrief 1709 für die Gemeinde Dällikon; Appellationsurteil 1715 von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich mit Bestätigung der Urteile der Herrschaften Regensberg und Regensdorf im Streit zwischen der Stadt Baden und den Gemeinden im Furt- und im Wehntal betr. Abgabe der Bruggengarbe (Zollabgabe) an die Stadt Baden; «Vergleich-Brief zwischen den...Gemeinden Dällikon und Buchs an einem, dann Otelfingen und Dänikon am andern Teil wegen etlichen Ab-, Aus- und Einlauf-Gräben auf dem Ried ihres Weidgangs... 1744».

### **I B Verträge auf Papier**

darunter:

Kopie 1768 der damals im Original «in der Gemeindlad» liegenden «Dälliker-Offnung» von 1532; «Urteilbrief» 1613 im Streit zwischen den Gemeinden Dänikon und Dällikon einerseits und Buchs andererseits mit Bestätigung des Spruchbriefs von 1440 bezüglich Nutzung des in der gemeinsamen Allmend liegenden Erlenholzes (s. unter I A); «Urteilbrief» 1680 im Streit zwischen den Gemeinden Regensdorf und Dällikon betr. Zäunung im Grenzgebiet (Regensdorf hat das Zaunholz zu stellen, Dällikon muss jedoch innerhalb von sechs Jahren einen Grünhag errichten); Gerichtsurteile 1801 betr. «Bannstreitigkeit» zwischen Dällikon und Weiningen mit Kopien einschlägiger Dokumente ab 1545.

### **II A Akten**

darunter:

Urbar 1607 der gegenüber dem Einsiedlerhof in Zürich schuldigen Erb- und Lehenszinsen; Rodel 1757 mit den dem Amt Oetenbach schuldigen Grundzinsen; «Trager-Rodel» 1797 betr. den Grundzins des Meierhofes zu Dällikon; Kopien 1714 und 1715 der um den Bruggenzoll zu Baden ergangenen Urteile (Zollpflicht für die Gemeinden im Furt- und Wehntal); allgemeine Akten zur Viehseuche 1732, inkl. Statistik über die in der Gemeinde Dällikon befindlichen Pferde, Ochsen, Kühe, Kälber und Ziegen; Ratsbeschluss 1736 betr. Entschädigung für die Besitzerin desjenigen Hauses zu Dänikon, in dem seit 70 Jahren jeweils samstägliche Morgenpredigten abgehalten werden; «Zinsrodel über das Gemeindegut zu Dällikon... 1794».

### **IV A Bände**

1

«Auszug der Rechtsamenen und Freyheiten einer ehrsamem Gemeind Dälliken, revidiert A° 1739» (Regesten der in der Archivlade befindlichen Dokumente).

2

Tragerrodel 1765 betr. Grundzinse des Brämenhofes zu Dällikon.

## **Politische Gemeinde Dänikon**

### **I A Urkunden auf Pergament**

1 Urkunde 1652: «Vergleichungen und Abredungen zwischen den beiden Gemeinden Otelfingen in der Herrschaft Regensberg eins- und dann Dänikon im Amt Regensdorf andern Teils ihrer beiden Allmenden und gemeinen Weidgang, auch derselben Nutzbarkeiten halber, Anno 1652» (darin nebst Weide-, Weg- und Zugangsrechten und baulichem Unterhalt von Brücken, Stegen, Wegen und Gräben auch Schutz des Holzes und Nutzung von Gras mittels Sichel, inkl. Zusatz von 1673).

### **II A Akten**

darunter:

Kopien von Verträgen 1663 und 1713 zwischen den Gemeinden Otelfingen und Dänikon einerseits und Oetlikon und Würenlos andererseits betr. Unterhalt des sog. Uhnbachs; Akten betr. Bezug des dem Kloster Wettingen zu Dänikon zustehenden Zehntens (1659: Verpachtung des Zehntens an die Gemeinde Dänikon, 1772: Pflicht zur Entrichtung des kleinen Zehntens).

## **Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dielsdorf**

### **I A Urkunden auf Pergament**

14 Urkunden 1537–1675; darunter:

Zwischen 1556 und 1562 verfasste Offnung von Dielsdorf mit flurrechtlicher Orientierung, inkl. Wasserrecht für den Müller; verfasst in Anwesenheit von Vertretern sämtlicher Nachbargemeinden; Urteilsspruch von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich 1529 betr. Weiderecht des Besitzers des Hofes Ditikon auf Dielsdorfer Flur; Urteilsspruch 1560 zwischen der Gemeinde Dielsdorf und Schultheiss und Bürgerschaft zu Regensberg betr. gemeinsamen Weidgang auf der Allmend und dem Ried (der gemeinsame Weidgang bleibt bestehen, hingegen werden Dielsdorfer Waldschutzmassnahmen im «Gamis» geschützt); sog. «Schadlosbrief» 1565 (Bürgerschaft) für eine von der Gemeinde Dielsdorf eingegangene Schuldverschreibung; Urteilsspruch 1595 zwischen den Tagelöhnern und den Bauern um die Nutzung des Waldes (Urkunde teils unleserlich); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1597 betr. Aufnahme eines in Dielsdorf geborenen Tagelöhners ins Bürgerrecht (Aufnahme gnadenhalber bei Hausbau); Einzugsbrief 1675 für die Gemeinde Dielsdorf; «Spruchbrief zwischen den Gemeinden Niederhasli, Niederglatt und Nöschikon [im] neuen Amt eins- sodann der Gemeinde Dielsdorf [im] Regensberger Amt anderteils um den Entscheid ihres geschwebten streitigen Allmend Gpans... 1692» (vor



*I A1: Letzte Seite der zwischen 1556 und 1562 verfassten Öffnung der Dorfgemeinde Dielsdorf mit «Ordnung und Gerächteit der Davernen»: Der Tavernenwirt muss jederzeit Wein und Brot anbieten können. Kann jemand den verlangten Wein nicht mit Bargeld bezahlen, muss der Wirt Pfande annehmen. Beschränkt werden die Haustiere des Wirts auf einen Hengst am Barren, eine Katze und einen Guggel, den er so weit zur Weide gehen lassen durfte, wie er mit der linken Hand auf dem Hausfirst stehend seine Sichel zu werfen vermochte.*

allem wasserbauliche Massnahmen); «Vergleichsbrief zwischen den drei...Gemeinden Ober- und Niedersteinmaur, item Dielsdorf, anlangend das Weiden in ihren samtlichen gemeinen Dorfwiesen und dass sie die Gräben fleissig in selbigen auf tun sollen... 1739».

## II A Akten

darunter:

Kopien und Notizen 1553, 1617, 18. Jh. betr. Teilung des Zehntens zu Regensberg zwischen dem Pfarrherrn zu Regensberg und dem Spital Baden und betr. Einkünfte der Pfründen Regensberg und Dielsdorf; Urteilsspruch 1644 betr. Holzversorgung der durch Dielsdorf vor einigen Jahren neu errichteten und von Regensberg abgetrennten Schulmeisterstelle und betr. das Verhältnis zum Schulmeister auf der Burg zu Regensberg (der weiterhin im Sommer die Schüler von Dielsdorf unterrichtet); Rechnungen, Abrechnungen von Pfarrer Heinrich Wyss betr. Neubau des Pfarrhauses 1794/96.

## III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchengutes 1719–1727 und 1797/1798; Jahresrechnungen des Säckligutes 1793–1799 von Pfarrer Wyss.

## IV A Bände

1

Zinsurbar 1577 (im Zeitpunkt 1577 in Form neuer Verbrieungen erfolgte Beschreibung der Lehengüter und -zinsen, welche der Kirche Dielsdorf zuständig sind; Nachträge 17. Jh.); gut erhaltener Einband aus lederbezogenen Holzdeckeln mit Beschlägen und Schliessen, Pergamentblätter,

bei einzelnen Blättern (unbeschriebene?) Stücke nachträglich herausgeschnitten.

2

Urbar 1668 über die den Pfarrpfründen Regensberg und Dielsdorf je hälftig (sowie den Spitalern Zürich und Baden) zustehenden Zehnten zu Dielsdorf, insbesondere auch vom Widumhof; am Schluss des Bandes zwei «Memoriale» betr. einzelne Posten der Kirchenrechnung 1667–1669 wie Einschränkung von Befugnissen des Schulmeisters und des Sigristen und 1676 betr. Unterhalt des Pfarrhauses zu Dielsdorf (u. a. mangelnde finanzielle Basis der ursprünglich zur Pfarrei Regensberg gehörenden Pfrund Dielsdorf); Einleitung des Urbars teilweise herausgerissen; Originaleinband mit Schliessen.

3

Zehntenurbar 1752 (beruhend auf vorgängigen Urbaren von 1563 und 1668, s. IV A 2).

## Politische Gemeinde Dielsdorf

### I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1736: «Rechtlicher Spruchbrief» 1736 betr. Wasserrecht und Wasserbau der gemeindeeigenen Quelle zugunsten der beiden Mühlen zu Dielsdorf, mit Verweis auf einschlägiges Rechtsinstrument von 1623.

### II A Akten

2 private Kaufbriefe 17./18. Jh. und «Zins-Büchli der Gemeinde Dielsdorf in Verwaltung Wirts Felix von Tobel, derzeit verordneter Seckelmeister, A° 1797».

### IV A Bände

1

«Bereinigung [der] gemeinen Amtleuten der Herrschaft Regensberg [zustehenden] Grundzinsen und Gefälle zu Otelfingen, Boppelsen, Dielsdorf, Fisibachs und Bachs, Niedersteinmaur, Schöfflisdorf, Schleinikon und Dachslern in der Herrschaft Regensberg...zusamt Stadel im Neuen Amt, Anno 1726» (Urbar der mit einer selbständigen Rechtspersönlichkeit und Ökonomie ausgestatteten Amtsgemeinde der Herrschaft Regensberg).

2

Urbar 1752 über die dem Spital Baden zu Dielsdorf zustehenden Zehnten (inkl. Quart des Spitals der Stadt Zürich) (s. auch IV A 2 und 3 im Archiv der Kirchgemeinde Dielsdorf).

3

Fehlt (weiteres Zehntenurbar 1752, wohl identisch mit IV A 3 der Kirchgemeinde).

4

Helvetischer Güterkataster mit tabellenartiger Angabe der Handänderungen der Grundstücke ab 1780.

## Politische Gemeinde Hüttikon

### I A Urkunden auf Pergament

4 Urkunden 1573–1788: Kaufbrief 1573 betr. einen auf das Jahr 1426 zurückgehenden Kernenzins zu Hüttikon (private Herkunft, Ablösungsvermerk 1860); «Hüttiker-Brief der 4000 Gulden Kapital» 1653 (komplexes Tausch- und Verpfändungsinstrument einen 104 Jucharten umfassenden und im einzelnen beschriebenen Hof zu Hüttikon betreffend: vorerst Tausch des Hofes von Heinrich Marqualder von Hüttikon an den Abt zu Wettingen um 50 Mütt Bodenzinsen auf Badener Bürger, dann tauschweiser Übergang des Hofes vom Abt an die Gemeinde Hüttikon gegen 50 Mütt Boden-



*IA 2: Durch den Landvogt zu Baden, den Luzerner Jost Am Rhin, im Jahr 1653 ausgestelltes Rechtsinstrument betr. den durch die Gemeinde Hüttikon an sich gezogenen Marqualder Hof zu Hüttikon (Titelblatt, erkennbar ist der Schnitt, mittels dessen das Instrument entkräftet worden war).*

zinsen auf Bauern zu Dietikon und Spreitenbach, dann Übernahme dieser 50 Mütt Bodenzinsen durch das Zürcher Klosteramt Oetenbach gegen eine Kapitalverschuldung von 4000 Gulden mit jährlicher Zinspflicht von 200 Gulden durch die Gemeinde Hüttikon); Verleihung 1743 und 1788 der ursprünglich kyburgischen (!) Vogtsteuer ab Gütern zu Hüttikon, Niederweningen und Schöfflisdorf.

### II A Akten

darunter:

Durch den Landvogt zu Baden 1750 getroffene Regelung betr. das Abzuggeld für einen von Unteroetwil nach Hüttikon ziehenden Mann; private Kauf- und Schuldbriefe 18. Jh.; Gant- und Zinstragerei-Rödel 18. Jh.

### IV A Bände

1

«Urbar des Loblichen Stiftamt Unser Lieben Frauen zu Baden 1764» (Grundzinsen des Stiftsamtes zu Hüttikon, inkl. Vermerk der Entkräftigung 1861).

2–6:

Hefte mit urbarmässigen Beschreibungen von Grundzinsen in Hüttikon 1764 und 1794 (Zinsbezüger: Spendamt Baden, die Pestalozzi zu Zürich, Kloster Wettingen; Ablösungsvermerke 19. Jh.).

## Politische Gemeinde Neerach

### I A Urkunden auf Pergament

26 Urkunden 1528–1725; darunter:

Urteilsspruch 1528 im Streit zwischen der Gemeinde Neerach und Riedt einerseits und der Gemeinde Ober-, Nieder- und Ennethöri andererseits betr. Einschlag des Höriner Saums durch Höri (der erfolgte Einschlag ist rechtens, Neerach kann im Gegenzug vor der Allmend befindliches Wiesland einzäunen); Urteilsspruch 1534 im Weidgangstreit zwischen der Bauernsamen von Neerach und Riedt einerseits und Höri andererseits mit Grenzziehung; Urteilsspruch 1542 im Streit zwischen den Gemeinden Neerach, Ober-, Nieder- und Ennethöri einerseits und der Bauernsamen zu Riedt andererseits betr. Nutzung des gemeinen Weidgangs und der gemeinen Allmend; obrigkeitlicher Entscheid 1549 betr. Hirtenordnung zu Neerach (der Hirt hat das Vieh bei den Behausungen abzuholen; durch unbeaufsichtigtes Vieh verursachte Schäden werden gebüsst); Urteilsspruch 1565 generell betr. «Ehefaden und Friedhög» im Bann Neerach (Festlegung von Zäunungen der Zelg- und Wieslandbezirke, u. a. auch im Zusammenhang mit der Eingliederung von kürzlich gerodetem Land in den Rechtsbereich einer Zelge); Urteilsspruch 1566 in zweifacher Ausfertigung: Ausschluss der Tagelöhner von der Holznutzung in den Wäldern der Hofbesitzer; Urteile 1568 und 1569 betr. Handhabung der Eichelmast zu Riedt und zu Neerach (Sondernutzung der Inhaber der Gehölze mittels Eichelerte bevor der allgemeine Ackeret beginnt); Einzugsbriefe für Neerach 1569, 1601; Urteilsspruch 1592 (zweifache Ausfertigung) betr. Unterhalt und Markierung der Strassen und Wege im Bann Neerach, inkl. Festlegung der Breite für die Landstrassen (21 Schuh), Dorfstrassen (15 Schuh) und Feldstrassen (16 Schuh); Urteilsspruch 1595 im Streit zwischen der Gemeinde Niederglatt und Nöschikon einerseits und den beiden Gemeinden Höri und Neerach und den Gemeindegossen zu Riedt andererseits betr. Friedgräben im Allmendbereich und wasserbauliche Massnahmen an Gräben, insbesondere am Schlecherbach; Urteilsspruch 1641 zwischen den Gemeinden Neerach und Riedt betr. den gemeinsamen Weidgang bzw. die durch Neerach beanspruchte Sondernutzung z.B. des Neeracher Sees; Urteilsspruch 1725 im Streit zwischen den Gemeinden Neerach und Riedt einerseits und Höri andererseits betr. Ausgleich von Sondernutzungen von Wiesland im Bereich des diesen Gemeinden gemeinsamen Weidgangs; div. Rechts- und Lehensinstrumente 16./17. Jh. betr. Höfe zu Neerach (inkl. Hofbeschreibungen).

### II A Akten

darunter:

Kopie eines Erblehenbriefes 1538 des Grossmünsterstifts um einen Hof zu Neerach; Zugbrief 1782 der Gemeinde Neerach um einen in Konkurs gefallenen Hof; Holzordnung

1788; Verzeichnis 1795 der für die Brandgeschädigten zu Neerach im Neuamt gesammelten Steuern.

### III A Jahresrechnungen

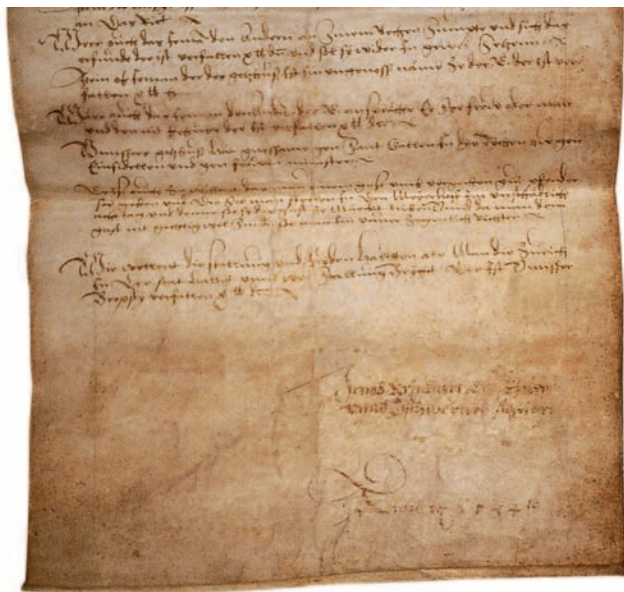
Mehrjahresrechnungen über das sehr beträchtliche Kapellengut zu Neerach 1716/1719, 1764/1766, 1794/1796 und «Hand-Rodel» über das Kapellengut 1782–1793.

## Politische Gemeinde Niederglatt

### I A Urkunden auf Pergament

16 Urkunden 1462–1685; darunter:

Obrigkeitlicher Urteilsspruch 1462 im Allmendstreit zwischen denen von Neerach und Riedt einerseits und denen von Ober-, Nieder- und Ennethöri andererseits (entgegen den Ansprüchen von Neerach-Riedt ist das 400 Jucharten messende, zwischen den Parteien liegende Ried zwischen den streitenden Gemeinden gemeinsamer Weidgang; Bestätigung wasserbaulicher Pflichten im Ried; Grenzen betr. Erlenholz unter Einbezug auch von Nöschikon und Niederglatt); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1495 im Streit zwischen denen von Neerach, Riedt und Höri einerseits und denen von Niederglatt und Nöschikon andererseits mit Bestätigung der Grenzregelung im Urteilsspruch 1462 betr. das Erlenholz; Kaufbrief 1501 um das sog. Hünrugen-Gut (in der Kirchgemeinde Bülach gelegen); Offnung 1534 über den



*IA 4: Schlussabschnitt der Offnung des dem Grossmünsterstift zugehörenden Zwing und Banns zu Nöschikon. Niedergeschrieben wurde das Dokument 1534 durch den Stiftskellner und geschworenen Schreiber Jacob Reinhart. Diese Tatsache sei hier festgehalten, weil der durch diesen Schreiber vorgenommene Eintrag von Namen und Jahrzahl durch zunehmenden Abbau der Schrift irgendwann nicht mehr lesbar sein wird. Reinhart war 1532 Kellner, also Verwalter, des eben erst säkularisierten Grossmünsterstifts geworden, dürfte also ein aktiver Förderer der Reformation gewesen sein. Die hier erfolgte authentische Niederschrift der Offnung im Anschluss an die Reformation betont wohl weniger die Rechte des dörflichen Grossmünstermeiers zu Nöschikon und «seiner Nachbarn», also der Dorfgemeinschaft (deren Selbstverwaltungsrecht im Flurbereich allerdings festgelegt ist), als vielmehr die grundherrlich-niedergerichtlichen Rechte und Befugnisse des Grossmünsters.*

dem Grossmünsterstift zustehenden Zwing und Bann zu Nöschikon, festgehalten durch den Grossmünsterkeller und geschworenen Schreiber Jacob Reinhart; Urteilsspruch des Gerichtes Niederglatt 1537 im Streit zwischen Höfen des Grossmünsters und des Spitals einerseits und der gemeinen Bauernsamen zu Niederglatt und Nöschikon andererseits um Nutzungs- und Hofgrenzen; Einzugsbriefe 1538, 1573; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1539 im Streit zwischen den Gemeinden Niederhasli einerseits und Niederglatt und Nöschikon andererseits betr. gemeinsame Nutzung der Eichelweide der Schweine; drei weitere Urteilssprüche 1545 betr. Sondernutzungsansprüche am Nöschenberg (Rodungen und Einschläge) von Lehenleuten des Grossmünsters und des Spitals zu Nöschikon gegenüber der Gemeinde sowie betr. Weidgang und Eichelmast im Verhältnis von Niederglatt zu Niederhasli und Nöschikon; Schuldbrief 1551 von «Vogt, Geschworenen, Dorfmeiern, Gericht und ganzer Gemeinde... beider Dörfer Niederglatt und Nöschikon» um 300 Gulden gegenüber der Stadt Rottweil; Urteilssprüche 1564, 1569 mit nutzungs- und flurrechtlichen Regelungen; Urteilsspruch 1595 u. a. betr. Schlecherbach (s. unter polit. Gemeinde Neerach 1595); obrigkeitlicher Entscheid 1685 für das ganze Neuamt bezüglich der Ansprüche von Scharfrichter Vollmar und dessen Knechten auf Häute von abgegangenem Vieh.

### I B Verträge auf Papier

Beschluss 1693 in kopialer Ausfertigung betr. Abgabe der Förstergarbe an die Förster von Bülach im Höragen und Hörager Feld auch für die Gemeinde Niederglatt und Nöschikon und betr. Ausstocken und Holzlesen für die Armen.

### IV A Bände

unter IV B 1.1

Dem Gemeindeprotokoll 1818 ff. vorangehend: Verzeichnis 1668–1829 der in der Gemeinde Niederglatt und Nöschikon erhobenen und nach auswärts entrichteten Hilfssteuern für Brand- und Unwettergeschädigte und Zusammenstellung der auswärts für das von der grossen Feuersbrunst vom 3. Oktober 1761 betroffene Niederglatt gesammelten Hilfssteuern.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt

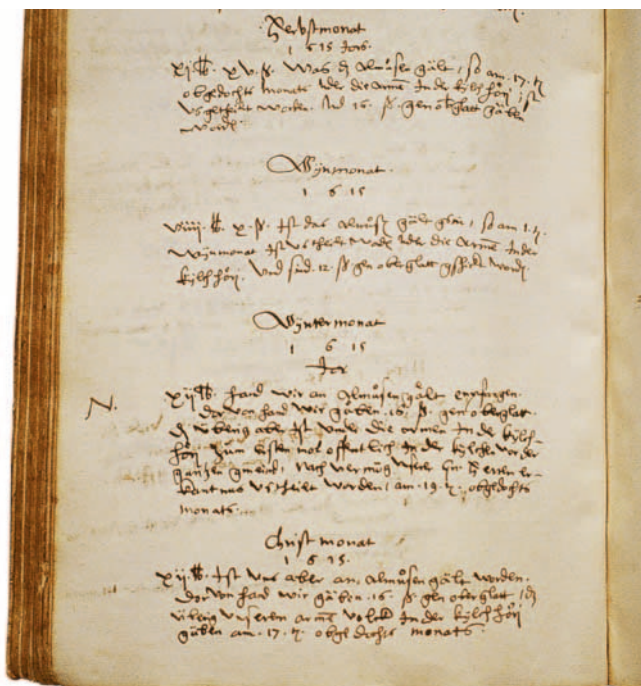
### I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1703: Obrigkeithliche Beurkundung 1703 betr. die bauliche Erweiterung der Kirche zu Niederhasli (Beisteuer von 400 Gulden aus dem Kirchengut Bülach und von 100 Gulden nebst Kernen und Wein aus dem Obmannamt, Bezug des Bauholzes von Zimmerleuten von Bülach gegen Bezahlung).

### II A Akten

darunter:

Ausführliche Notizen u. a. von Schulmeistern zu Bauten an der Kirche Niederhasli 1641, 1681, 1703 (inkl. div. chronikalischer Bemerkungen wie Komet 1680 und europäischer Krieg 1703); Kopien von Dokumenten 1481–1747 zum



Ex Pfarreiarchiv II 7a: Almosenbuch 1592–1727 der Kirchenpflege Niederhasli mit Eintrag November 1615: «12 lib. hand wir an Almuosen gaelt empfangen. Darvon hand wir gaeben 16 s. gen Oberglatt. Das übrig aber ist under die Armen in der Kyllchoeri zum ersten Mal offentlich in der Kyllchen vor der gantzen Gmeind nach Vermög unserer Gn. Herren Erkantnus usteilt worden am 19ten obgedachts Monats.» Zur Minimierung der Ausgaben an Arme wurden diese – wie dieser Eintrag belegt – gezwungen, ihr Almosengeld unter den Augen der gesamten zum Gottesdienst versammelten Gemeinde entgegenzunehmen.

Rechtsstatus der sieben «äusseren» Gemeinden bezüglich Kirchengut Bülach; Beschluss 1650 der Obervögte betr. Entschädigung des Pfarrers zu Niederhasli für Predigt- und Kinderlehrendienste in Oberhasli; Sammlung ehegerichtlicher Akten 1767–1798 speziell Angehörige der Kirchgemeinde Niederhasli betreffend; Sammlung der gedruckten Bettgmandate 1775–1797; tabellarische Zusammenstellungen über die in der Kirchgemeinde 1777–1797 zur Austeilung gelangten Almosen als Antwort auf einen entsprechenden Fragebogen; Aufgebote 1778–1796 zuhanden des Pfarrers zu Niederhasli zur Huldigung seiner Kirchengenossen gegenüber dem Landvogt zu Kyburg (u. a. in der Kirche Kloten); Schätzung der im November 1789 durch eine Feuersbrunst zu Niederhasli entstandenen Schäden; Etat aller Gemeindegüter in der Vogtei Neuamt 1791, 1794; verschiedene obrigkeitliche Erlasse und gedruckte Mandate 18. Jh. (nicht spezifisch die Kirchgemeinde Niederhasli betreffend).

### III A Jahresrechnungen

Dreijahresrechnungen des Kirchengutes Niederhasli 1770/1772, 1785–1799(–1801); Abrechnungen zum Kirchenbau 1703.

### IV A Bände

Ex Pfarrarchiv Niederhasli (ursprüngliche Signatur: II 7a): Aufzeichnungen zu dem von der Obrigkeit in Zürich empfangenen und in der Kirchgemeinde Niederhasli ausgeteilten Almosengeld (inkl. detaillierter Namenlisten), angelegt 1592 (!), reichend bis 1727.

## Politische Gemeinde Niederhasli

### II A Akten

Lediglich ein um 1750 angelegter Familienrodel der Kirchgemeinde Niederhasli und Listen von Almosenbezügern bis 1770.

### Ehemalige Armengemeinde Niederhasli-Niederglatt

### II A Akten

Abschrift der 1787 erneuerten obrigkeitlichen Almosenordnung.

### III A Jahresrechnungen

Rechnung um das Steuer- und Säckligeld von Kirche und Gemeinde Niederhasli 1752/1755; Rechnung um die Almosensteuer 1764/1767; Rechnung um das Steuer- und Säckligeld 1767/1770, 1776/1782; Rechnung um das Säckligeld 1782/1797.

### Zivilgemeinde Oberhasli (noch bestehend)

### I A Urkunden auf Pergament

15 Urkunden 1561–1724; darunter: Einzugsbriefe 1561, 1603, 1640 für Oberhasli; Urteilsspruch 1587 von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich im Streit zwischen den Gemeinden Oberglatt und Oberhasli um die gemeinsame Allmend (oder Ried genannt): Weiterhin gemeinsame Nutzung als Weide und keine von Oberglatt angestrebte Aufteilung und Urbarmachung des Oberglatteiler Teils zu Wiesland; weitere Urteilssprüche 1593, 1598 (mit Bestätigung 1618), 1614, 1626 mit Nutzungsregelungen in der Oberglatt und Oberhasli gemeinsamen Allmend bzw. Ried; Urteilsspruch 1602 betr. Dorf- und Nutzungsgerechtigkeit nach Verkauf der Hausstätte und nach Abwesenheit eines Einwohners (Rechtsstatus lediglich als Hintersässe); Urteilsspruch 1603 im Streit zwischen der Gemeinde Oberhasli und dem Besitzer des Augustiner Handlehenhofes zu Oberhasli (dieser erhält volle Nutzung der Gemeinde, muss aber umgekehrt wie andere Gemeindegossen voll Frondienst leisten sowie Steuer und Brauch entrichten); Urteilsspruch 1617 betr. eines Friedhages zwischen der Gemeinde Oberhasli und Einwohnern zu Watt und Oberdorf; «gütlicher Spruch» 1694 zwischen den Gemeinden Oberhasli und Hofstetten betr. «Verteilung» des kleinen Rieds unter diesen zwei Gemeinden (nach bereits erfolgter Teilung auf dem grossen Ried und ebenfalls erfolgtem Auskauf der Weidrechte der Gemeinde Oberglatt auf dem kleinen Ried).

### I B Verträge auf Papier

darunter:

Protokollarische Festhaltung 1537 der ermittelten Wässerungsrechte; Abschrift (1756?) eines Urteilsspruchs 1556 im Streit zwischen den Bauern und den Tagelöhnern zu Oberhasli (u. a. betr. Holznutzung: Zwei Tagelöhner erhalten in zwei bestimmten Wäldern so viel Holz wie ein Bauer, inkl. Hinweise auf weitere «Offnungen» und Rechtssprüche zum gemeinen Nutzen); Rechtsinstrumente 1698 und 1700 zur Teilung des Rieds zwischen Hofstetten und Oberhasli; güt-

licher Vergleich 1793 zwischen Bauern (die mit drei Pferden oder Stieren ihr eigenes Feld bebauen) und den Tagelöhnern zum Bezug von Holz in den fünf Gemeindegütern (ein Bauer erhält einen «Gemeindehau» und einen «Zughau», ein Tagelöhner nur einen «Gemeindehau»).

**II A Akten**

darunter:

Bescheinigungen, Dankesschreiben 17./18. Jh. für durch die Gemeinde Oberhasli nach auswärts entrichtete Hilfe für Brand- und Wettergeschädigte; Rödel 1768, 18. Jh. für in Oberhasli für auswärtige Brand- und Wettergeschädigte erhobene Steuern; Beitragslisten 1786 an durch Viehseuchen geschädigte Einwohner zu Oberhasli; Akten zum Bürgerrecht 18. Jh.; Akten 1755, 1770, 1793 betr. Aufteilung des Holznutzens zwischen Bauern und Tagelöhnern; Forstordnung 1788; Akten 1798 zur Verteilung des Gutes der Neumattgemeinde unter die einzelnen Gemeinden; Nachrichten zu baulichen Massnahmen des 1685 beendeten Baus einer Kirche in Oberhasli (bis 1782).

**IV A Bände**

1

Brandsteuer-Buch: Aufzeichnungen zu Hilfsgeldern und -gütern zugunsten der durch Feuersbrünste 1672, 1719, 1749, 1768 geschädigten Einwohner zu Oberhasli; Überblick zu

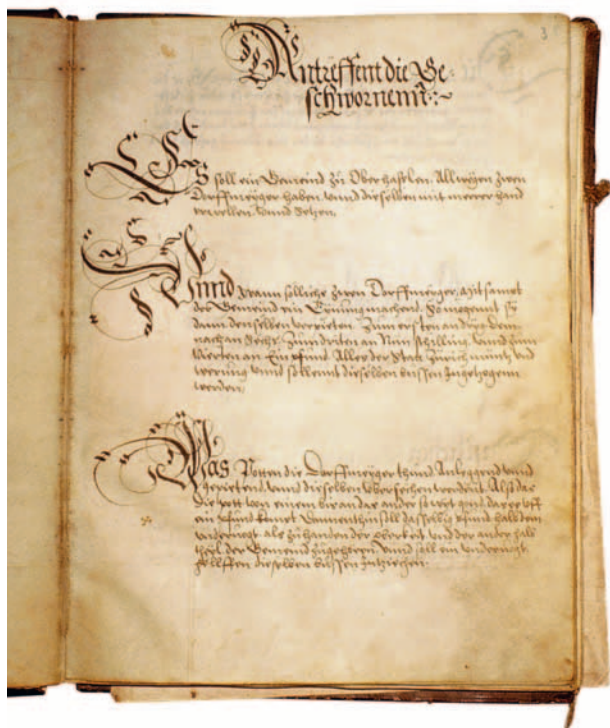
den 1629 ff. (-1829) in Oberhasli für auswärtige Brand- und Wettergeschädigte erhobenen Steuern.

2

1640 angelegtes und bis ins frühe 19. Jh. fortgeführtes Gemeindebuch mit Einträgen zu Aktiv- und Passivposten der Gemeinde; zu Abschlüssen der Gemeindefrechnung; Rechnungsabnahmen; Zinskontrollen; Verpachtung der gemeindeeigenen «Kilmis» und der Gemeindegüter; wenige Gemeindebeschlüsse betr. Einzugsbriefer; Bewirtung der Gemeindegossen anlässlich der Aufnahme von Neubürgern; Forstwesen; Verdingung der Aufgabe des Uhrenrichtens und Betzeitläutens (Filiakirche Oberhasli); Stellen des Stiers für die Kuhherde.

3

«Dorffoffnung» der Gemeinde Oberhasli 1561 (in geprägtes Leder gebundener Band mit Pergamentblättern): Recht der Flurgemeinde (Verwaltung, Grenzen, Gemeindegüter, Wege, Wasserläufe), Kopie des Einzugsbriefer 1561; spätere Zusätze: Kopien des Einzugsbriefer 1603 und des «Kompromiss-spruches» 1757 zwischen den Gemeinden Oberhasli und Mettmenhasli bezüglich Weide- und Wegrechte.



IV A 3 : Dorffoffnung 1561 von Oberhasli. Typ einer Offnung ohne herrschaftliche Bezüge, ausschliesslich die dörfliche Selbstverwaltung und Flurordnung (Grenzen, Gemeindegüter, Bau-, Holz- und Heuwege, Wasserläufe) regelnd. Unter dem Titel «Antreffent die Geschwornenn» ist die (in diesem Fall sehr weitgehende) Selbstverwaltung einer Dorf- und Flurgemeinde aufgeführt: Wahl von zwei Dorfmeiern durch das Mehr der Gemeindeversammlung; Recht der Dorfmeier, «mitsamt der Gemeind» «ein Eynung» (Vereinbarung, Beschluss bezüglich Flurrecht, Flurverwaltung, gemeinem Nutzen) zu machen, diese Eynung unter Verbot zu stellen und Zuwiderhandelnde stufenweise mit 3, 6, 9 Schillingen und letztlich 1 lib. zu büssen (erst von dieser vierten Stufe von 1 lib. Geld geht die Hälfte der Busse an die Obrigkeit); Gebot der Dorfmeier zum Unterhalt der sog. Ehefaden (Friedzäune) der einzelnen Flurbezirke.

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Niederweningen**

**I A Urkunden auf Pergament**

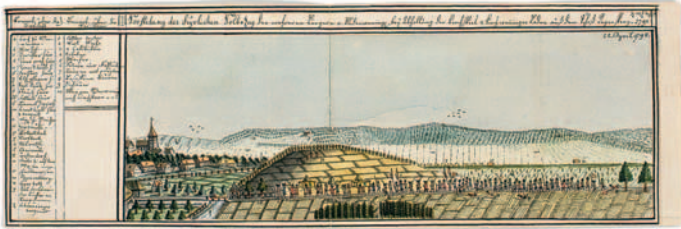
1 Urkunde 1526: Obrigkeitlicher Urteilsspruch 1526 im Streit zwischen dem Stift Konstanz und einem Hofbesitzer zu Schleinikon mit Bestätigung dessen Verpflichtung, ab seinem Hof den seit etlichen Jahren säumigen unbezahlten Kernenzins an das Sigristenamt zu Niederweningen zu entrichten (wohl Hinweis auf Destabilisierung in der Reformation).

**II A Akten**

darunter:

Korrespondenz (Kopien) von Pfarrer Hofmeister (Pfarrer zu Niederweningen ab 1782) an die Kirchenleitung in verschiedenen (auch strittigen) Gemeindeangelegenheiten; Korrespondenz, Akten vorgesetzter Stellen u. a. betr. strafrechtliche und ehegerichtliche Belange von Gemeindegliedern 18. Jh.; Zuschriften des Domkapitels Konstanz wegen Wahl des Gerichtsvogts zu Niederweningen 1783; interessante, teils private Korrespondenz von Pfarrer Hofmeister (im Amt 1781–1806; Korrespondenz u. a. mit seinen Eltern in Zürich); Rödel, Akten 17./18. Jh. betr. Pfrundeinkommen, Verleihung des gemeindeeigenen Hofes, Zinseinnahmen der Kirchgemeinde; Zusammenstellung des Weinzehntens im Wehntal 1774–1797; Zusammenstellung 1793 der im Schweizer Regiment Hirzel in der Schlacht von Werwik gefallenen, verwundeten und vermissten Soldaten (darunter ein Toter von Niederweningen); Verzeichnis 1798 des von der Gemeinde Niederweningen empfangenen beträchtlichen «Kirchspiel-Gutes» Niederweningen; Zusammenstellung von Barbezügen aus dem Gut des Kirchspiels Niederweningen 17. Jh.; 2 kolorierte Originalzeichnungen mit Darstellung des Volks-





II A: Ausschnitt aus einer kolorierten Zeichnung mit Darstellung des «Völkzuges» vom 25. April 1798 vom Schloss Regensburg nach Niederweningen. Es werden die «Laden» von Kirchspiel und Kirche Niederweningen vom Schloss in die Sakristei der Kirche Niederweningen verbracht. Im Nebeneffekt enthält das Bild dieses «revolutionären» Vorgangs einen schematischen Hinweis auf die stark parzellierte Flur.

zuges und einer Ansprache anlässlich des Transports der beiden Laden von Kirchspiel und Kirche Niederweningen aus dem Schloss Regensburg in die Sakristei der Kirche Niederweningen (25. April 1798, Dorf- und Flurbilder von Niederweningen).

### III A Jahresrechnungen

«Rechnungen über das Kirchspielsgut der fünf Dörfer im Wehenthal» 1778, 1781, 1783, 1791, 1795; «Rechnungen der Kirche zu Niederweningen» 1778–1795.

### IV A Bände

1

Urbar 1619 der Gemeinde Niederweningen über die ihr zustehenden Grund- und Kapitalzinsen; (inkl. Zinsen von 58 Bürgern vom verteilten Gemeindegut im Hüselweg; Nachträge bis 18. Jh.).

2

Zinsbuch der Kirchgemeinde Niederweningen (Schuldkapitalien der Kirchgemeinde ab 1592 und Kontrolle der Zinsgänge 1785–1807).

3

«Acta eines Ehrsamten Stillstands der Kirchen-Gemeind Niederweningen, angefangen Anno 1711 unter Johann Rudolf Burkhart, Pfarrer des Orts» (Stillstandsprotokoll 1711–1794).

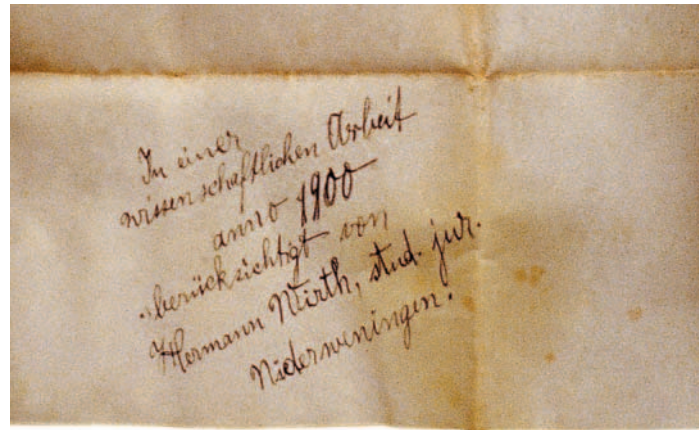
## Politische Gemeinde Niederweningen

### I A Urkunden auf Pergament

26 Urkunden 1531–1720; darunter:

Urteilsspruch 1531 im Streit zwischen den Gemeinden Schleinikon und Dachslern einerseits und Niederweningen andererseits u. a. betr. gemeinsamen Weidgang und betr. Grenzziehung an der Lägern mittels Marchen; Urteilsspruch 1536 betr. Einschlagen von Wiesland; Urteilsspruch 1536 betr. Weidenachteile im Hochwald an der Lägern für Niederweningen wegen Rodungen durch Schleinikon und Dachslern (inkl. Wegrechte, Zäunungspflichten); obrigkeitliches Erkenntnis 1537 mit Bewilligung für die Gemeinde Niederweningen zur Rodung von Gestrüpp im Gemeindegut zum Moos im Zelgenbereich und zur entsprechenden Urbarisie-

rung zu Wiesland; Urteilsspruch 1560 im Streit zwischen der Gemeinde Niederweningen und dem Tavernenwirt (Bestätigung für den Wirt, für Lagerung von Wein 1 Angster pro Mass zu verrechnen); Urteilsspruch 1561 im Streit zwischen den Bauern und den Tagelöhnern zu Niederweningen betr. Nutzung der Rodungen an der Lägern (bleiben zugunsten der Bauern Weidgang; zusätzlich: Holzordnung); Urteilsspruch 1563 zwischen der Gemeinde Niederweningen und dem Besitzer des Hofes Murzlen (Bestätigung der vollen Zugehörigkeit des Hofes zum Gemeindeverband Niederweningen); Urteilsspruch 1564 betr. Nutzung der Matte oder Allmend Schnöten zwischen den Gemeinden Niederweningen, Schöfflisdorf, Dachslern und Schleinikon; Urteilssprüche 1566 betr. flurrechtliche Ansprüche der Bucher zu Niederweningen; Urteilsspruch 1570 betr. Beibehaltung und Gestaltung gemeinsamer Nutzungsrechte zwischen den Gemeinden Niederweningen und der in der Grafschaft Baden gelegenen Gemeinde Niederehrendingen; Urteilssprüche 1573, 1597 zwischen den Gemeinden Schleinikon und Dachslern einerseits und Niederweningen andererseits betr. gemeinsame und gesonderte Nutzungen im Keibler und im Grenzgebiet; Bussenordnung 1574 für die Gemeinde Nie-



I A 23: Urteilbrief 1645 betr. Ausschank von Wein. Der öffentliche Weinausschank bleibt dem Tavernenwirt vorbehalten, im privaten Umfeld ist jedoch der Ausschank für andere erlaubt. Genannt werden die Anlässe, an denen Wein öffentlich oder privat ausgeschenkt wurde: Gemeindeversammlung, (gerichtliche) Ehr- und Schiedssachen, Weinkauf, Hochzeiten, Taufmähler, Krähhahnen (Festessen nach Weinlese), Sichellegi (entsprechend nach Getreideernte), Pflegelwecketen, Pflegelecki, Trunten (ebenfalls Mahlzeit zu Ende beispielsweise der Weinernte), Hof- und Lichtstübeten, im Heuet, im «Herbst», für Kindbetterinnen und kranke Personen. Der konservatorisch wenig einfühlsame Eintrag von Lokalhistoriker Hermann Wirth vor mehr als hundert Jahren unter der Plica dieser Urkunde bezeugt, dass sich dieser Spross eines alten Niederweningener Geschlechts mit dem überaus aussagekräftigen Urkundenschatz dieser Gemeinde beschäftigt hat. Die Urkunden sind auch in der 1992 erschienenen umfangreichen Ortsgeschichte von Alfred Häberle berücksichtigt.

derweningen bei Vergehen gegen Flurordnung; Urteilsspruch 1574 im Streit zwischen den Bauern und den Tagelöhnern mit Regelung umfassender Nutzungsprobleme und Rechtsfragen in Gemeindeangelegenheiten; Urteilsspruch 1575 im Streit zwischen der Gemeinde und den Tagelöhnern zu Niederweningen betr. Weidgang der den Tagelöhnern gehörenden Ziegen (Ausschluss der Ziegen vom Weidgang mit dem Rindvieh der Bauern, Beschränkung auf die Stoppel- und Brachweide zusammen mit den Schweinen); Einzugsbriefe 1575, 1612, (1616), 1636; obrigkeitlicher Urteilsbrief

1602 betr. Abgaben der sieben Dörfer im Wehntal für den Zöllner und Stadtknecht zu Kaiserstuhl; «Urteilbrief des Weinschenkens zu Weningen» 1645 (Recht des öffentlichen Weinausschanks gegen Gewinn bleibt dem Tavernenwirt vorbehalten); «Vergleichung» 1648 zwischen den «grossen Bauern», den «kleinen Bauern» und den Tagelöhnern mit umfassender Regelung des Ackerets (Schweineweide, Eichelnutzung); obrigkeitliches Appellationsurteil 1720 in der Auseinandersetzung zwischen den «Mittelbauern» und den «armen Tagelöhnern» betr. Nachtweide der Pferde der Mittelbauern auf dem Keibler (wird zugunsten der Tagelöhner aufgehoben).

## II A Akten

darunter:

Zwei Originalverträge 1634/1637 betr. Wegrechte zu Niederweningen; Vertragskopie 1650 betr. Übereinkunft zwischen der Stadt Zürich und dem Domstift Konstanz betr. Bezug der Weinzehnten ab an der Lägern gerodeten Gütern; Vertragsbrief 1680 zum Schutz von Jungwald der Gemeinde Niederweningen auf der Egg gegenüber Übergriffen derer von Schleinikon und Dachslern; Vergleich 1705 betr. Austeilung von Gemeinland im Keibler an die Gemeindebürger zum individuellen Anbau.

## III A Jahresrechnungen

Rechnungen des (ansehnlichen) Gemeindegutes 1777–1795; darin: Verpachtung der gemeindeeigenen Surbwiesen und der Weiden auf der Schnöten; Ausgaben für Besoldungen von Schulmeister, Holzförster, Vieh-, Schweine- und Schafhirt sowie von Wächtern und Profoss; Armenausgaben.

## IV A Bände

1

«Sammlung derer einer Ehrsamem Gemeind Niederweningen zuständigen Documenten und brieflichen Urkunden von 1501 bis 1790, gesammelt vom Besitzer derselben, Johann Heinrich Weidmann, Hochdomcapitlich Constanzi-scher Gerichtsvogt allda.»

Aus dem Vorbericht zu diesem Kopialbuch mit 59 kopierten Dokumenten geht hervor, dass die ursprünglich in der Gemeindelade in der Sakristei der Kirche aufbewahrten Dokumente grösstenteils unter Privaten und Schulkindern (bei diesen wohl zwecks Leseübungen) «zerstreut» gewesen waren. Weidmann übernahm es, diese und zusätzliche unbekanntete Dokumente über die «besitzende Freiheiten und Gerechtsame» der Gemeinde beizubringen und in Gewahrsame der Gemeindelade zu geben. Die Sammlung der Dokumente besteht, bis auf die 26 Urkunden in I A, nicht mehr, ist aber inhaltlich eben in Weidmanns Kopialbuch überliefert.

# Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberglatt

## I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1571: Obrigkeitlicher Urteilsspruch 1571 im Streit zwischen Pfarrer, Schultheiss und Untervogt zu Bülach einerseits und den «sieben Gemeinden» (1. Oberglatt und Hofstetten, 2. Oberhasli, 3. Nieder- und Mettmenshasli, 4. Winkel, Seeb, Rüti, Eschenmosen und Bühlhof, 5. Nöschikon und Niederglatt, 6. Ober-, Nieder- und Ennethöri, 7. Hochfelden und Wilen) andererseits betr. Verwaltungs- und Verbrückungskompetenzen des Kirchgemeindegutes Bülach (Beizug von zwei Vertretern der sieben Gemeinden ist künftig zu gewährleisten).

## II A Akten

darunter:

Umfangreiche Sammlung von Mandaten zu allen staatlichen Regelungsbereichen 18. Jh. (vor allem obrigkeitliche Mandate in gedruckter Form; Mandate, Erlasse der Kanzlei der Obervogtei Neuamt und weiterer Instanzen in kopialer handschriftlicher Form); umfangreiche Sammlung gedruckter Publikationen, Erlasse, Vorschriften und Gesetze aller Art der helvetischen, zürcherischen und militärischen Behörden 1798; Akten zum Unterhalt des Pfarrhauses 18. Jh.; Übersichten, Listen zum Pfrundeinkommen zu Oberglatt 1741 ff.; strafrechtliche Urteile 18. Jh. der Vögte zu Kyburg und des Neuamts betr. Einwohner der Kirchgemeinde Oberglatt.

## III A Jahresrechnungen

Einzelne «Verzeichnisse des Einnehmens und Ausgebens des Almosengelds zu Oberglatt und Hofstetten» 1737–1755 sowie Brouillon der Dreijahresrechnung 1746/49 zu diesem Almosengeld.

## IV A Bände

1

«Protokoll der abwesenden Mitglieder der Gemeinden Oberglatt und Hofstetten» angelegt 1779 und 1824 mit abwesenden Gemeindegliedern 1738–1828; hinten im Band: 1779 durch Pfarrer Johann Heinrich Hess angelegtes Stillstandsprotokoll 1779–1798.

# Politische Gemeinde Oberglatt

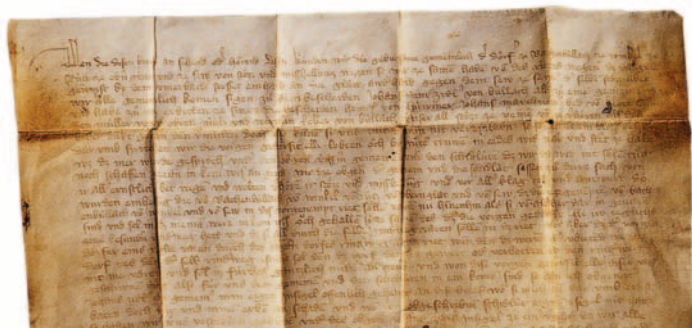
## II A Akten

Zwei Autographe von Baumeister Johann Grubenmann: «Aufsatz» (Konzept, Kostenvoranschlag) zum Bau der Glatt-Brücke zu Oberglatt 1766 und Quittung über die erhaltene Bausumme von 800 Gulden 1768.

## *Ehemalige Zivilgemeinde Hofstetten*

## I A Urkunden auf Pergament

2 Urkunden 1694 und 1733: «Gütlicher Spruch zwischen einer Ehrsamem Gemeind Oberhasle an einem, dann einer Ehrsamem Gemeind Hofstetten an dem anderen Teil, die



**IA 1:** Älteste Urkunde der aufgelösten Zivilgemeinde Oberglatt: Schiedsspruch vom 3. Mai 1397 im Streit zwischen der «Gebursame gemeinlich der Dörfer ze Bachenbüllach, ze Winkel, ze Rüti, ze Obern Glatt und ze Sew» zur Regelung der Zugangswege für die Weide der Rinder auf dem Ried am Ymerbach. Wie üblich, wird auch in diesem lokalen Wegrechts-Streit unter Bauerngemeinden ein freiwilliges Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Die Gemeinden urkunden vorliegend in eigener Kompetenz und als selbständige Rechtskörper; als Obmann des Schiedsgerichts fungiert Johans der Zidler von Bülach (zugleich als erbeterer Siegler) sowie als Schiedsrichter vier Männer aus Kloten, der oberen Mühle und aus Bülach. Sehr frühes und markantes Zeugnis von bürgerlicher Selbstverwaltung und Konfliktbewältigung auf lokaler Ebene. Schrift der Urkunde bereits stark verblasst.

Verteilung ihres sogenannten kleinen Rieths bei Oberglatt betreffende», 1694; «Spruch und Vertrag» 1733 zwischen denen beiden Gemeinden Hofstetten und Oberglatt einerseits und Anna Schärer, Besitzerin der Mühle zu Oberglatt, andererseits (Verpflichtung der Inhaber der Mühle, bei durch drei beedete Männer festgestelltem Hochwasser der Glatt die sog. Losläden zu öffnen: Hinweis auf entsprechende Rechtsinstrumente von 1593 und 1692).

## **I B Verträge auf Papier**

Schuldbrief 1757 der Gemeinde Hofstetten von 300 Gulden (Unterpfang: die 50 Jucharten messende Allmend auf dem kleinen Ried; Ablösung der Schuld 1796).

## **II A Akten**

darunter: Liste der Liebessteuer 1742, welche die hagegeschädigte Gemeinde Hofstetten empfangen hat; Steuer 1790 von Hofstetten an das wettergeschädigte Rümlang; wenige Akten 18. Jh. zu Allmenden und Strassenwesen.

## *Ehemalige Zivilgemeinde Oberglatt*

### **I A Urkunden auf Pergament**

34 Urkunden auf Pergament 1397–1733 (Nr. 16 wurde als sog. Hausurkunde C V 3 Sch. 13b.18 im Jahr 1951 dem Staatsarchiv übergeben); darunter:

Schiedsspruch 1397 zwischen der Bauernsamen der Dörfer Bachenbüllach, Winkel, Rüti, Oberglatt und Seeb betr. Zugang mit den Rindern zur Weide auf dem Ried; Urteilspruch 1431 zwischen den Gemeinden Oberglatt und Rümlang betr. wasserbaulichen Unterhalt des zwischen den jeweiligen Allmendbezirken gelegenen Imbelbaches (inkl. Vidimus 1493 dieses Urteilspruches, da das Original von 1431 durch Maus- oder Schablenlöcher, wie auch heute sichtbar, beschädigt worden war); obrigkeitlicher Urteilspruch 1450 mit Bestätigung des Twinghof-Rodels von Winkel betr. Brauch- und Steuerpflicht von Winkel in Bezug auf Oberglatt; obrigkeitliches Appellationsurteil 1539 im Streit zwi-

schen der Gemeinde Oberglatt und Heini Maag daselbst betr. Weidgang in den Wäldern (die Obrigkeit schützt einen Gemeindebeschluss, die gemeine Weide in den Wäldern zu ihrem Schutz aufzuheben, gegen Weideansprüche Maags); obrigkeitlicher Urteilspruch 1562 im Streit zwischen Einwohnern zu Winkel und anderen im unteren Amt der Grafschaft Kyburg Sesshaften einerseits und Einwohnern von Nöschikon, Oberglatt und Hofstetten und anderen im Neuamt Sesshaften andererseits betr. Entrichtung des Kyburger Brauchs durch die Letzteren ab ihren Gütern im Kyburger Gebiet liegenden Hünrugen; Urteilspruch 1573 im Streit zwischen den Gemeinden Rüti, Winkel, Bachenbüllach einerseits und Oberglatt andererseits betr. eine durch Oberglatt vorgenommene Einhegung in der gemeinsamen Allmend zwecks Aufzucht von u. a. für das Gemeinwerk benötigtem Holz; durch Ratsverordnete erlassene Urkunde 1593 mit Regelung wasserbaulicher und -rechtlicher sowie wegrechtlicher Aspekte (vor allem: Die von Oberglatt haben sich wegen Überschwemmung ihrer Güter durch die Glatt vor der Obrigkeit beklagt; schuld seien die Schwellungen durch Müller Schlatter, aber auch die durch die «oberen Gemeinden» gemachten «Abgräben», ein Umstand, welcher die Glatt den Oberglattern mehr als zuvor «auf den Hals richte»; Erlass: Der Müller hat sich an den Spruch von 1587 zu richten, bei hohem Wasser gewisse «Losläden» zu öffnen, die Oberglatter dagegen die Glatt zu säubern, damit der Müller mehr «Zug» der Glatt zur Verfügung habe und nicht derart das Wasser schwellen müsse); Urteilsprüche in flur-, nutzungs-, allmend-, weg- und grenzrechtlichen Streitigkeiten 15.–18. Jh. bezüglich Oberglatt intern sowie bezüglich Oberglatt im Verhältnis zu Hofstetten, Rümlang, Rüti, Bachenbüllach, Oberhasli; Einzugsbrief 1640 für Oberglatt; obrigkeitlicher Urteilspruch 1518 betr. Zehnten ab einem Neugrüt zugunsten des Grossmünsters; obrigkeitlicher Urteilspruch 1523 betr. konsequenten Einzug ausstehender Steuern im Neuamt (besonders der säumige Müller Zweifel wird angehalten, gemäss Steuerrodel zu steuern; Bedrohung der Steuereinzahler bei Pfändungsversuchen von Steuersäumigen; Beizug der obrigkeitlichen Seckelmeisterbücher zu Eruierung von Steuerschulden); Lehenbrief 1539 mit Verleihung von Erblehengütern der Gemeinde an Rudi Engel mit der Verpflichtung, einen Wucherstier und ein Wucherschwein für die Gemeinde zu halten (Erneuerung dieser Verpflichtung für das Halten des Wucherstiers 1688); obrigkeitlicher Urteilspruch 1544 im Streit zwischen der Gemeinde Oberglatt und den Inhabern der Meierhofes daselbst (diese haben wie bis anhin der Gemeinde den Dorfweibel zu stellen); «Öffnung der Gemeind Oberglatt» (Pergamentheft, undatiert, [1562]: Rechte des Dorfes Oberglatt und des Kaplans des Marienaltars des Grossmünsters); Urkunde 1611 mit Verkauf der Zehntenrechte durch die Brüder Maag ab den Widumgütern zu Oberglatt an das städtische Almosenamt; «Spruch und Vertrag» 1692 mit die Glatt betreffenden Regelungen wasserrechtlicher und -baulicher Natur zwischen der Gemeinde Oberglatt und den Müllern zu Oberglatt und zu Hofstetten, inkl. Verweis auf entsprechende Verträge der Jahre 1587, 1593 und 1688; obrigkeitlicher Urteilspruch 1710 im Streit zwischen den Gemeinden Oberglatt, Seeb, Hofstetten, Bachenbüllach und Bülach mit Bestätigung des herkömmlichen Rechts für die von Oberglatt, mit ihren Fuhren den Weg durch den Höragenwald zu benutzen (jedoch Beschränkung auf einen definierten und markierten Weg); «Spruch und Vertrag 1733» betr. Ablassen von Hoch-

wasser bei der Mühle Oberglatt (s. ehemalige Zivilgemeinde Hofstetten I A 1733).

### **I B Verträge auf Papier**

darunter:

Obrigkeithlicher Urteilsspruch 1614 im Streit zwischen den Gemeinden Oberhasli und Oberglatt betr. Beweidung des beiden Gemeinden gemeinen Rieds bzw. der gemeinen Allmend (gemäss Brief von 1598 müsste ab St.-Jacobs-Tag, 25. Juli, alles Weidevieh ab der Allmend genommen und bis St.-Verena-Tag, 1. September, in die Stoffelweide der abgerenteten Äcker getrieben werden; wegen verspäteter Ernte hat Oberhasli das Vieh mit Bewilligung des Bürgermeisters erst mit 14-tägiger Verspätung ab der Allmend getrieben, was zu Friktionen mit Oberglatt geführt hat, etc.).

### **II A Akten**

darunter:

Teilung des Rieds zwischen Winkel, Rüti und Bachenbülach einerseits und Oberglatt andererseits 1692; Akten zu Fried- und Wassergräben bezüglich der Nachbargemeinden 18. Jh.; Säuberung der Glatt und Wassergräben 18. Jh.; Rödel 18. Jh. für in Oberglatt erhobene Steuern für Brand- und Wettergeschädigte vor allem in auswärtigen Gemeinden; Akten zum Strassenwesen 18. Jh.; Kopien 17. Jh. von Rechtsinstrumenten und Verzeichnissen betr. den Zehnten zu Oberglatt (1500–1654).

### **IV A Bände**

unter Signatur IV B 4:

1744 angelegtes «Steuer-Buch» der Gemeinde Oberglatt mit Verzeichnissen 1743–1836 zu Brand- und Wettersteuern sowohl in der Gemeinde für Auswärtige gesammelt wie auch von auswärts einlangende Unterstützung für Oberglatt sowie Protokolle der Abnahme der Gemeinderechnung 1775–1798.

## Politische Gemeinde Oberweningen

### **I A Urkunden auf Pergament**

13 Urkunden 1535–1721; darunter:

Obrigkeithliche Bestätigung 1535 der 1524 durch den Landvogt erlassenen Holzordnung für die Gemeinden Schöfflisdorf, Oberweningen, Schleinikon und Dachslern; Urteilsspruch 1538 im Streit zwischen dem Besitzer des Wattenwiler Hofes einerseits und den Gemeinden Schöfflisdorf und Oberweningen andererseits betr. gegenseitige Nutzung der Flur; obrigkeithlicher Spruchbrief 1570 im Streit zwischen den Bauern und den Tagelöhnern zu Oberweningen und Schöfflisdorf betr. Finanzierungsmodell für den durch die Gemeinden im Konkurs als Weidegrund erworbenen Wattenwiler Hof (ein Bauer hat so viel wie vier Tagelöhner an die Kaufsteuer zu entrichten, vom Ertrag des Hofes an Feldfrüchten soll ein Bauer so viel wie drei Tagelöhner beziehen); Lehenrevers 1597 der Brüder Mulfler um den von ihnen zu Erblehen empfangenen Wattenwiler Hof (Grundlage ist der Lehenbrief des Jahres 1500 mit Zuätzen 1577, auf der Rückseite: spätere Vermerke bis 1859 zum Grundzins dieses Hofes); Vergleich 1598 im Wässerungsstreit zwischen der Gemeinde Oberweningen und den Gebrüdern Duttweiler bzw. Festle-

gung einer entsprechenden Kehrordnung; obrigkeithliche Bestätigung 1602 der Holz(bussen)ordnung 1524/1535 für die Gemeinden Oberweningen, Schöfflisdorf, Schleinikon und Dachslern (u.a. hälftige Aufteilung des Bussenertrags zwischen Herrschaft und Gemeinden), inkl. Bestätigung eines Vergleichs von 1577 bezüglich der Rechtsnatur von Wald im Verhältnis der Bauern und der Tagelöhner zu Schleinikon und Dachslern; Urteilsspruch 1638 betr. gegenseitige Zäunungspflicht der Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf einerseits und des Besitzers des Wattenwiler Hofes andererseits; Urteilsspruch 1639 zwischen der Gemeinde der beiden Dörfer Schöfflisdorf und Niederweningen einerseits und dem Wirt zum Klupf, Jacob Hirt, andererseits betr. Haltung von Schafen auf dem gemeinen Weidgang durch den Wirt (entsprechendes Sonderrecht für Wirte offenbar auch anderswo; Festlegung der Höchstzahl von 7 Schafen, 1 Bock und im Sommer der Jungtiere); Urteilsspruch 1647 betr. Weidenutzung in der Gemeinde der Dörfer Schöfflisdorf und Oberweningen (freie Nutzung wie bis anhin durch die grossen Bauern, die kleinen Bauern und die Tagelöhner; Regelung der Weideauffahrt der Herden je der beiden Dörfer); Urteilsspruch 1647 zwischen den Dörfern und Gemeinden Dachslern und Schleinikon einerseits sowie Oberweningen und Schöfflisdorf andererseits betr. gemeinsamen Weidgang nach St.-Verena-Tag in den Grenzgebieten (Bestätigung der herkömmlichen gemeinsamen Beweidung mit gewissen Präzisierungen); weitere Rechtsinstrumente 1655/1657 flur- und wegrechtlicher Art das Gebiet von Oberweningen betreffend; Vidimus 1721 eines Urteilsbriefs von 1639 im Streit zwischen Bauern zu Schleinikon und dem Müller von Niederweningen um das Wasserrecht der Surb für die Mühle Niederweningen (unter indirektem Einbezug von Oberweningen).

### **I B Verträge auf Papier**

darunter:

Kopie des «Holzbriefes» von 1549 (obrigkeithliches Appellationsurteil betr. Nutzung von Bauholz und Ordnung des den beiden Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf gemeinsamen Waldes); Kopie des «Wasenmeister-Briefs» 1685–1757 (gültig für die Zürcher Landschaft); Abschrift 1740 des für die beiden Dörfer Oberweningen und Schöfflisdorf gemeinsam gültigen Einzugbriefs von 1677; Ordnung 1782 der Gemeinde Oberweningen betr. das «Graben des Miets oder Mergels» im gemeindeeigenen Lägerholz.

### **II A Akten**

darunter:

Aufgebot der Kanzlei Regensberg zur Gemeindeversammlung in Oberweningen zur Meldung von Hagelschäden 1768; Aufruf der Kanzlei Regensberg zu vermehrtem Anbau von Kartoffeln 1779; Auszug aus dem obrigkeithlichen Kompromisspruch 1775 betr. Bezug von Gemeindeholz durch den Wattenwiler Hof; Verzeichnis 1783 der Bürger zu Oberweningen, welche am Einzugsgeld des neuen Gemeindegürgers Leutnant Keller, gebürtig von Glattfelden, beteiligt sind; Abrechnung 1796 über Bau des Spritzenhauses und die Anschaffung von Feuerspritzen; drei «Rechenbücher» 1798/1799 betr. Kirchspiel- und Gemeindegut und -wesen der Gemeinde Oberweningen.

### **III A Jahresrechnungen**

Jahresrechnungen des Gemeindegutes Oberweningen 1793, 1794, 1797.

**IV A Bände**

1

«Holz-Libell...»: Rechtsinstrument 1758 zur gemeindeweisen Aufteilung der bisher den beiden Gemeinden Schöfflisdorf und Oberweningen gemeinsamen Wälder (Schöfflisdorf: 511 Jucharten, Oberweningen: 471 Jucharten), inkl. Marchenbeschreibungen und Forstordnung (identisch mit IV A 1 polit. Gemeinde Schöfflisdorf).

2

Zinsbuch der Gemeinde Oberweningen 1794: Verzeichnis der Schuldposten zugunsten der Gemeinde und entsprechende Kontrolle der Zinseingänge bis 1818.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Otelfingen

**II A Akten**

darunter:

Liste der Gaben, die ein Pfarrer zu Otelfingen jeweils anlässlich seiner Wahl dem Abt und verschiedenen Amtsträgern des Klosters Wettingen zu entrichten hat; «allerlei Nachrichten betreffend die Pfrund und die Kirche zu Otelfingen und Würenlos» (u. a. Pfrund- und Kirchenökonomie sowie Gemeindeleben betreffend, Datierungen 1747–1757); «Beschreibung der Pfarrgemeinde Otelfingen» (ökonomisch und sittlich ausgerichtete Berichterstattung über die Gemeindeglieder zu Otelfingen und Boppelsen, 1785 durch Vikar Nüscheler zuhanden der Asketischen Gesellschaft verfasst und verlesen); Verzeichnis des Pfrundeinkommens und Verzeichnis der Pfarrherren zu Otelfingen 1525–1814; ehegerichtliche Akten 18. Jh. speziell zu Gemeindegliedern zu Otelfingen; Erlass der Kanzlei Regensburg zum Anbau von Kartoffeln 1794; «Accord» 1794 zur Einrichtung einer Nebenschule zu Hüttikon.

**IV A Bände**

1

Verzeichnis der in den Kirchen der Stadt Zürich zuhanden Bedürftiger sowie vor allem Wetter- und Brandgeschädigter gesammelten Steuern, 1621–1817.

2

Abschrift (1719) der ehegerichtlichen Satzungen und Ordnungen des Standes Zürich.

3

«Der Evangelischen Kirchen zu Würenlos habende Grundzinsgefälle zu Otelfingen...bereinigt A° 1736.»

4

Um 1746 angelegtes Ökonomiebuch zu den Einkünften von Pfrund und Kirche zu Otelfingen, inkl. Kontrolle der Zinseingänge 1746–1787.

5 «Stillstands-Protokoll beider Gemeinden Otelfingen und Würenlos», 1786 angelegt durch Pfarrer Friedrich Salomon Nüscheler (reichend bis 1797).

## Politische Gemeinde Otelfingen

**I A Urkunden auf Pergament**

36 Pergamenturkunden 1513–1744; darunter:

Revers 1535 um den Erblehenhof, genannt Fridhofers Hof, zu Otelfingen; Kaufbrief 1531 um die Lehengerechtigkeit dieses Hofes; weitere Rechtsinstrumente 16. Jh. betr. Erblehen zu Otelfingen; «Heuzehntenbrief» 1537 (u. a. Regelung des Bezugs des Heuzehnten zu Otelfingen zwischen dem Spital zu Baden und einem Bürger von Würenlos); «alt Brunnenbrief» 1551 (Schlichtung eines Streites zwischen privaten Parteien und der Gemeinde Otelfingen um Standort, Abwasser, Teuchel und Unterhalt des Brunnens); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1576 betr. den Ehrschatz der ursprünglich dem Abt zu Wettingen zustehenden «Wirtschaft» zu Otelfingen (bei der derzeitigen und den künftigen Handänderungen muss dem Abt kein Ehrschatz entrichtet werden); Einzugsbriefe 1578, 1639; Urteilsspruch 1583 zwischen den Gemeinden Otelfingen und Boppelsen betr. gemeinsame Nutzung im Grenzgebiet z. B. der Eichelmast (s. obrigkeitlicher Spruchbrief 1582 unter der polit. Gemeinde Boppelsen); zwei Spruchbriefe 1589 und ein Spruchbrief 1614 im Streit zwischen den «grösseren» bzw. «mehreren» Bauern und den «kleineren» bzw. «minderen» Bauern sowie den Tagelöhnern zu Otelfingen betr. Nutzung der Wälder (1614: Aufteilung der 7 Wälder in jährlich 18 gleiche Nutzungsteile, 13 Teile für die mehreren Bauern, welche die Wälder als zu ihren Schuppishöfen zugehörig reklamieren, 2 Teile für die wachsende Anzahl der minderen Bauern, 2 Anteile für die Tagelöhner und 1 Anteil für den Müller; Nutzung der echten gemeinen Wälder weiterhin gleichmässig durch arm und reich); «Allmendbrief» 1596 (gemeinsame Nutzung der Allmend zwischen Buchs, Dänikon und Dällikon einerseits und Otelfingen andererseits, s. gleicher Spruchbrief 1596 unter der polit. Gemeinde Dällikon); weitere Spruchbriefe 1596, 1605, 1639 betr. Weidgangstreitigkeiten zwischen Otelfingen und Nachbargemeinden; Urteilssprüche 17./18. Jh. betr. flur-, weg- und wasserrechtliche und wasserbauliche Belange zu Otelfingen; Appellationsurteil der regierenden Orte der Grafschaft Baden 1629 im Streit zwischen den Gemeinden Otelfingen und Dänikon im Zürcher Gebiet einerseits und Würenlos und Hüttikon sowie dem Müller zu Oetlikon andererseits betr. Unterhalt des Würenloser Baches (zur Gewährleistung der Entwässerung des Otelfinger Gebietes; erneutes Rechtsinstrument in dieser Sache 1663); Vergleich 1644 zwischen der Stadt Baden einerseits und den Gemeinden Otelfingen und Boppelsen andererseits betr. das dem Spital Baden zustehende Zehntenrecht (das Zehntenmahl wird durch eine jährlich an die Gemeinden zu bezahlende Geldpauschale von 60 Gulden ersetzt; 1500 Burden Zehntenstroh bleiben zwecks Optimierung des Landbaus künftig in den Gemeinden, gegen Entrichtung eines halben Schweizer Batzens pro Burde); «Auskaufbrief um den Heu- und Emdzehnten zu Otelfingen um 2025 Gulden, A° 1648».

**I B Verträge auf Papier**

darunter:

Flur-, weg-, wasserrechtliche Belange 17./18. Jh.; Holzbezug durch den Pächter der Schmiede zu Otelfingen 1700; Bestätigung 1708 eines neu errichteten privaten Brunnens; wasserbauliche Belange 17./18. Jh. Otelfingens in Bezug auf Würenlos und Oetlikon (Unterhalt des durch Würenlos



*I A 20: Dorsalseite des Holzbriefes 1614 von Otelfingen mit Siegeln der drei Spruchleute, den Zürcher Kleinräten und Statthaltern Hans Ulrich Wolf und Hans Heinrich Keller sowie des Seckelmeisters Hans Escher. Differenzierte Austarierung des Holzbezuges für die einzelnen Bevölkerungsklassen der «mehreren Bauern», der «minderen Bauern» und der «Tagnöuwer». Die sieben, ursprünglich offenbar allein im Besitz der Inhaber der Schuppisgüter der «mehreren Bauern» befindlichen Wälder werden in 18 gleiche Nutzungsteile unterteilt. 13 Teile gelangen an die mehreren (auch: «grösseren») Bauern, 2 Teile an die wachsende Zahl der minderen (auch: «kleineren») Bauern, 2 Teile an die Tägelöhner und 1 Teil an den Müller. Das Holz, aus dem «Riesteren» (Streichbretter am Pflug) gefertigt werden, bleibt dagegen allein denjenigen vorbehalten, welche mit Zügen Feld bauen. Die Haue der echten Gemeindewälder werden nach wie vor gleichmässig unter «arm» und «reich» geteilt.*

abfliessenden «Uhnbaches» zur Entwässerung der Flur Otelfingens; riesige Rückstauungen und Überschwemmungen der Otelfinger Weidgründe mit hohen Verlusten an Pferden und Vieh in den Jahren vor 1713).

## II A Akten

darunter:

Private Schuldinstrumente 16. Jh.; Verzeichnis 1742 der in der Gemeinde Otelfingen für Brandgeschädigte zu Wettlingen erhobenen Brandsteuer; bereinigtes Urbar 1692 (Pergamentheft) betr. eine auf dem sog. Fridhofer Hof zu Otelfingen stehende Gült (inkl. Hofbeschreibung).

## III A Jahresrechnungen

Rechnung der Gemeinde Otelfingen 1653; Rechnung der gesamten Amtsgemeinde der Herrschaft Regensberg 1743 (abgelegt durch Amtsseckelmeister Scherer zu Obersteinmaur).

# Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Regensberg

## I A Urkunden auf Pergament

4 Urkunden 1530–1573: Obrigkeitliches Urteil 1530 zur Sicherung des Pfrundeinkommens und der materiellen Existenz der Pfarrpfund Regensberg und Dielsdorf infolge der Reformation mittels Bezügen u. a. aus der Zehntenquart (involviert: Bistum Konstanz, Kloster St. Gallen, Spital Baden); obrigkeitliches Urteil 1553 mit Bestätigung des bisherigen Zehntenbezugs im Verhältnis zwischen dem Pfarrherrn zu Regensberg und dem Spital zu Baden; Lehenbrief 1537 um einen der Kirche Regensberg zustehenden Zehnten zu Obersteinmaur; obrigkeitliches Urteil 1573 mit Verpflichtung für die Bürgerschaft zu Regensberg zum Beitrag an die Besoldung des Dielsdorfer Pfarrers für dessen Dienste in der «Oberkirche» bzw. in der Kirche zu Regensberg (Hinweis auch auf die zur Zeit der Reformation an die Bürgerschaft übergebene Verwaltung des Kaplaneigutes zu Regensberg).

## I B Verträge auf Papier

darunter:

Terminliche Regelung 1629 der Gottesdienste und Predigten sowie des Schulunterrichts zwischen der in derselben Pfarrgemeinde vereinigten Bürgerschaft zu Regensberg und den Gemeindegossen zu Dielsdorf; Vertragsdokumente 18. Jh. zum Pfrundeinkommen.

## II A Akten

darunter:

Eine Art persönlicher Brief 1492 von Anna Stühlinger von Kaiserstuhl an Junker Heinrich von Mandach mit der Bitte, das von ihr an das Gotteshaus zu Regensberg verkaufte Zehntlein zu Obersteinmaur diesem Gotteshaus zu verleihen; Brief 1531 des St. Galler Hauptmanns zu Wil an den Landvogt zu Regensberg mit der Bitte, ihn bezüglich der Forderungen der Kirchgenossen zu Regensberg an das Kloster St. Gallen zu vertreten (wegen Unruhen und Mangel ist er nicht abkömmlich); Sammlung 17./18. Jh. von Urteilen des zürcherischen Ehegerichts betr. Pfarreiangehörige; div. Akten, Briefkopien, Bescheinigungen 17./18. Jh. pfarramtlicher Natur sowie betr. Pfrundökonomie (auch im Verhältnis zu Dielsdorf); Bericht 18. Jh. zu Entwicklung und Ökonomie des sog. Steuergutes von Regensberg ab 1697 (inkl. Kapellen- oder Bürgergut).

## III A Rechnungswesen

Verzeichnis der unter den Pfarrern Wolf und Simler 1721–1766 eingezogenen Armensteuern und teilweise auch der Armenausgaben; Verzeichnis 1739 betr. Verteilung von Kernen und Reis an die Bevölkerung von Regensberg; «Bericht», Tabelle 1719–1742 mit Angabe des Saldos des sog. Steuergutes Regensberg; Rödel 1686–1699 mit «Ertragheit des [teils der Pfarrpfund Regensberg-Dielsdorf zustehenden] Zehntens [des Spitals zu Baden] zu Regensberg und Dielsdorf»; Rödel, Verzeichnisse über das gesamte Pfrundeinkommen (inkl. Zehnten) 1668–1685, 1705–1719, 1722–1746, 1746–1769, 1770–1781, 1782–1802 (mit detaillierten und interessanten Mengenangaben, Umrechnungen und ökonomisch-rechnerischen Hinweisen); «Rechnungs-Register über denjenigen Teil des Steuerguts auf Regensberg,

welcher unter der Verwaltung des diesmaligen Pfarrers Rudolf Simler sich befindet» (Einnahmen- und Ausgabenrechnung 1766–1814); Abrechnungen zum «Heuzehnten-Geld» 1752, 1760.

#### IV A Bände

1

Urbar 1579 über die Einkünfte der in der Burg Regensberg befindlichen Kaplaneipfrund (originaler Einband aus geprägtem Schweinsleder).

2

Statuten, Satzungen des Dekanates Regensberg; verfasst vom Kämmerer des Dekanates, Johann Melchior Wyss (Pfarrer zu Kloten 1650–1678).

3a und 3b

Stillstandsprotokolle 1722–1762 und 1763–1826.

4

Urbar 1752 über den dem Spital zu Baden zuständigen Zehnten zu Regensberg.

## Politische Gemeinde Regensberg

### I A Urkunden auf Pergament

3 Urkunden 1351–1684:

(Ohne Zusammenhang mit der Regensberger Überlieferung: Erblehenbrief 1351 des Einsiedler Abtes betr. ein Rebgrundstück zu Meilen); Vidimus 1640 einer Urkunde 1600 mit Tausch von Weg- und Fahrrecht zu Dielsdorf; Spruchbrief 1684 im Streit zwischen der Gemeinde Regensberg und einigen Bürgern daselbst: Beschränkung der Anzahl der Häuser (und damit der Holznutzungsberechtigten und der Teilnehmer an der Gemeindeversammlung) auf 32, Bestimmungen zum Holznutzen, Genehmigung des «abgekürzten Eides für die Bürgerschaft zu Regensberg» (Eid gegenüber der Zürcher Obrigkeit und gegenüber dem eigenen Schultheissen, inkl. Wortlaut). (Insgesamt unbedeutender Restbestand an Urkunden, s. Kopierbuch IV A 1).

### I B Verträge auf Papier

darunter:

Obrigkeitlicher Urteilsspruch 1606 betr. Aufenthalts- und Haushofstattrecht eines einen Webgaden betreibenden Hintersässen; Bürgerrechtserteilung 1607 für Hans Peter Laba von «Ischema»; Urteilsspruch 1609 betr. Wahl des Stubenknechts; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1635 mit Bestätigung des Rechts für zwei Wirtschaften und Aberkennung einer dritten, durch Hensler angestrebten Wirtschaft zu Regensberg; Akten 1706/08 mit Verteidigung der ehehaften Metzgereigerechtigkeit der Bürgerschaft von Regensberg gegenüber Ansprüchen der übrigen Gemeinden der Herrschaft Regensberg; «Ordnung» 1759: Beschränkung und Definition der Aufwendungen für amtlich bedingte Trünke, Mahlzeiten und Zehrungen der Vorgesetzten zu Regensberg wegen steter Defizite im Gemeindegut.

### II A Akten

darunter: Sammlung gedruckter und handschriftlicher Ordnungen, Mandate, Erlasse der Obrigkeit und weiterer vorgesetzter Stellen zu allen Regelungsbereichen 17./18. Jh.; Akten zu internen Belangen 17./18. Jh. (Einzug 1634, Eid der Bürger, Abwasser, Wasserrecht, Baurecht, Markt, Feuerspritze 1749/1756, Grenzbeschreibung bezüglich Boppelsen, Auswanderer nach Carolina 1734–1753).

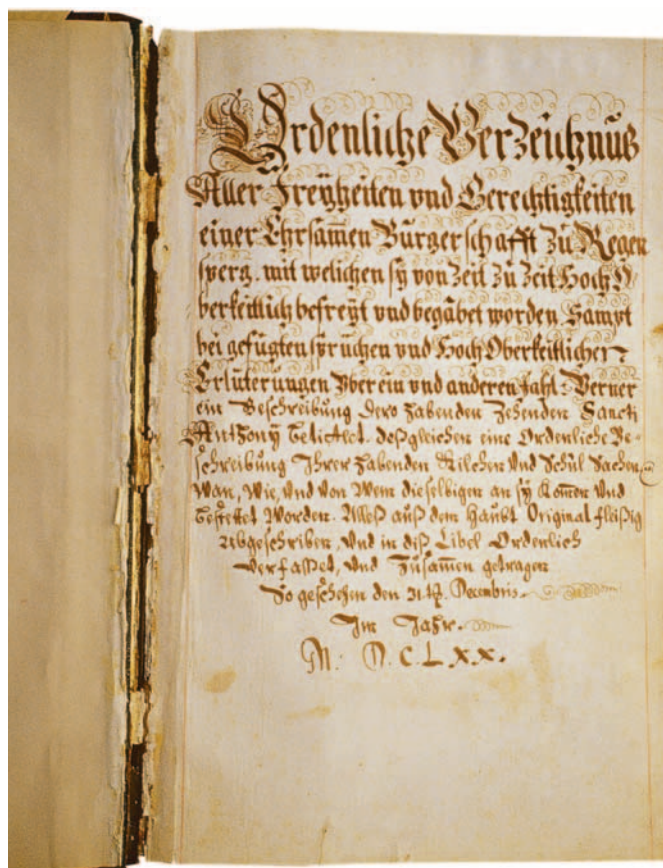
### III A Rechnungswesen

Akkord und Rechnungsunterlagen betr. Bau des neuen Brunnens 1743/44; Abrechnungen zum Heuzehnten 1783–1786; «Baurechnung wegen dem neugemachten Wassersammler in der oberen Burg 1796»; Jahresrechnung über das Gemeindegut Regensberg 1797/98.

### IV A 1 Bände

1

Kopierbuch, angelegt 1670 (Kopien der Rechtsamen der Bürgerschaft zu Regensberg 1393–1673, Nachträge bis 18. Jh.).



IV A 1: Titelblatt des im Jahr 1670 angelegten sog. «Urkundenbuchs» mit Kopien der die Bürgerschaft zu Regensberg betreffenden (wohl in der Gemeindegelade befindlichen) Rechtsinstrumente und Urkunden. Dieses Kopialbuch überliefert einen grösseren Teil der offenbar schon im 19. Jahrhundert aus dem Gemeindearchiv verschwundenen Originalurkunden. Der Regensberger Ortshistoriker Heinrich Hedinger (1893–1978) weist in seinem Archivverzeichnis von 1958 auf diesen Umstand hin. Er spricht davon, dass im Jahr 1867 Urkunden im Grundstein des neuen Schulhauses eingemauert und 40 Siegelurkunden ins Ausland verkauft worden sein sollen. Allerdings ist auch zu sagen, dass im Vorwort der Grenzbeschreibung von 1673 (IV A 2) darauf hingewiesen wird, dass die vorgängige Grenzbeschreibung «schon viel Zyth und Jahr verluestig gewesen», also man auch früheren Dokumentenverlust annehmen kann.

2  
Obrigkeichtlich besiegelte Beschreibung 1752 von «Offnung, Bezirk und Umkreis» der Bürgerschaft zu Regensburg (Grenzbeschreibung bezüglich der umliegenden Gemeinden; mit Pergamentblättern und hängendem Siegel in Originalzustand).

3  
Urbar 1752 des je hälftig dem Spital zu Baden und der Pfrund Regensburg zustehenden Zehnten zu Regensburg.

## Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Regensdorf

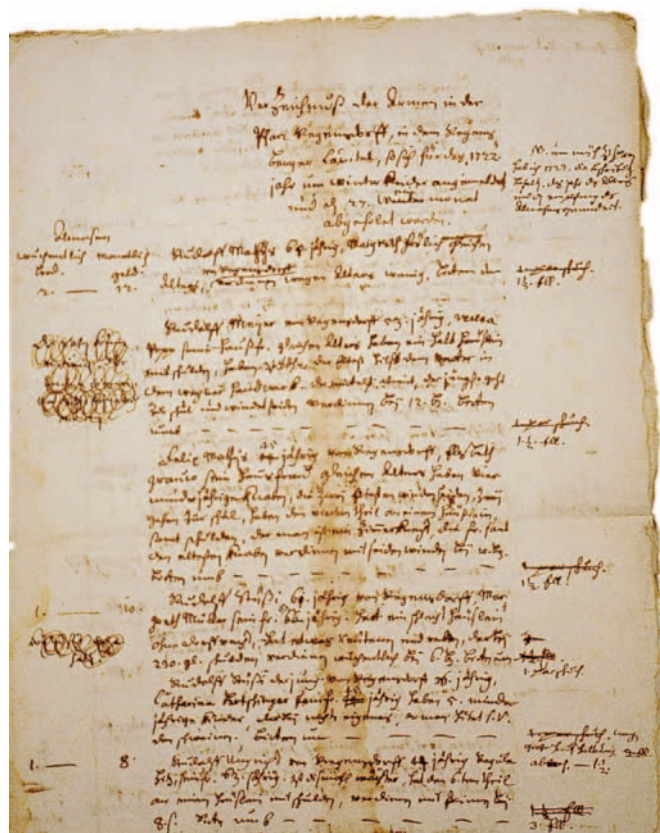
### II A Akten

darunter:  
Protokolle und Protokollnotizen des Stillstands 1679, 1724/25; Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben der (Dorf-)Gemeinde Regensdorf 1580, 1582, inkl. weiterer Angaben zu Rechnungsposten, Geldaufnahmen, Zehntenbezügen 1595–1613; Verzeichnis 1702 der dem Kirchengut zustehenden Gült- und Schuldbriefe; um 1700 angelegtes Verzeichnis mit Regesten von 62 die Gemeinde betreffenden Rechtsinstrumenten und Akten 1418–1718; «Miscellanea obrigkeitlicher und anderer Erkenntnisse, die dem Pfr. von Regensdorf kommuniziert worden, 1697–1724»; sog. «Brautbriefe» 1772–1784 (Bestätigungen der Ehefähigkeit auswärtiger Frauen durch die entsprechenden Pfarrherren gegenüber dem Pfarrer zu Regensdorf); Familienverzeichnis 1771 (mit aufschlussreichen Bemerkungen zum ökonomischen und geistigen Zustand der einzelnen Haushalte); Heiratsscheine 1774–1797 (Heiratsbewilligungen des Ehegerichts für Regensdorfer Bürger); Bescheinigungen militärischer Waffen- und Ausrüstungsinspektionen 1780–1796; Verzeichnisse der Kirchenörter 1705, 1773; Akten, Verzeichnisse 18. Jh. betr. Unterstützungen aller Art wie Austeilungen von Getreide, Reis, Brot, Mehl an die Bedürftigen zu Regensdorf 1770er und 1790er Jahre, übliche Armenverzeichnisse ab 1703 zwecks Unterstützung durch das staatlichen Almosenamt, Unterstützung Brand- und Wettergeschädigter (darunter interessantes Schadeninventar anlässlich des Brandes in Watt 1797); im Jahr 1642 für das Kapitel Regensburg kopiertes Schema einer mustergültigen Kirchengutsrechnung; umfangreiche Sammlung 17./18. Jh. vor allem ehegerichtlicher Urteile zu Gemeindegliedern von Regensdorf; umfangreiche Sammlung 17./18. Jh. von auf der Kanzel zu Regensdorf verlesenen gedruckten Mandaten der Obrigkeit und anderer Behörden; gedruckte Fahndungslisten 18. Jh.

### IV A Bände

1  
Urbar 1556 über die dem Obmannamt in Zürich zustehenden Zehnten zu Regensdorf, inkl. Kopien einschlägiger Rechtsinstrumente und Nachträge 1623 zu Zehntenreben.

2  
Rechenbuch 1547, 1557–1581: Jährliche Rechnungen des Kirchengutes, inkl. Angaben zu besonderen Rechnungsposten



II A 7: «Verzeichnus der Armen in der Pfarr Regensdorf... so sich für das 1722. Jahr um Winterkleider angemeldet...» Unter den rund 20 bedürftigen Haushaltungen, die vom obrigkeitlichen Almosenamt Schuhe und Tuch beziehen, erscheinen z.B.: Das Ehepaar Rudolf Meyer und Verena Bopp, je 53-jährig, «haben ein halb Häuslein mit Schulden, haben 3 Söhn; der älteste hilft dem Vater dem Wagner Handwerk, der mittelst dient, der jüngst geht zur Schul und windet Seiden, verdienen bei 12 Batzen» sowie das Ehepaar Felix Mathys und Elsbeth Grau, je 44-jährig, «haben vier minderjährige Knaben, die zwei ältesten winden Seiden, zwei gehen zur Schul, haben den vierten Teil an einem Häuslein samt Schulden; der Mann ist ein Zimmerknecht, die Frau samt den ältesten Knaben verdienen mit Seidenwinden bei 10 Batzen...»

und Protokolle der Rechnungsabnahme durch die Obervögte; Rechnungen 1558–1561: detaillierte Abrechnungen zum Bau von Kirche und Kirchturm.

unter der Signatur IV B 2.1:  
Stillstandsprotokolle 1730/31–1835.

## Politische Gemeinde Regensdorf

### I B Verträge auf Papier

Kopien von zwei Verträgen 1699 betr. Rechte des Meierhofes zu Regensdorf (eingereicht unter II A 4).

### II A Akten

darunter:  
Akten 17./18. Jh. zu den Jahresrechnungen der Gemeinden und Kirchengemeinden des Amtes Regensdorf wie «Censura», Zusammenstellungen zum Schreiberlohn, zu Spesen anläss-



lich der Abnahme der Rechnungen; Fischereiverbot 1692 im Adliker- und im Katzenbach; Sammlung handschriftlicher, an die Obervögte zu Regensdorf gerichteter obrigkeitlicher Mandate 1696–1795; Verzeichnisse 18. Jh. (inkl. Zusammenfassung des Zeitraums 1663–1699) zu widerrechtlich neu eingeschlagenen Reben im Amt Regensdorf (betrifft Regensdorf, Watt, Oberdorf-Adlikon, Katzensee, Altburg, Dälikon, Dänikon und Affoltern, inkl. Bussenverzeichnis 1779); Schadenverzeichnis 1748 betr. Viehseuche zu Regensdorf; «Liebessteuern»-Verzeichnisse für Wetter- und Brandgeschädigte 18. Jh. (auch für Dänikon und Watt); Dreivorschlag des Amtes Regensdorf 1740 zur Wahl des Untervogts zuhanden der Obrigkeit; Verbot 1761 die Altburg als Steinbruch zu benützen.

### *Ehemalige Zivilgemeinde Regensdorf*

#### **I A Urkunden auf Pergament**

52 Urkunden 1409–1720, darunter:

Rechtsinstrumente zu verschiedenen Zehntenrechten zu Regensdorf 1359 (spätere Papierkopie), 1457, 1507, 1512, 1535, 1567 (inkl. Watt und Oberdorf-Adlikon und wie 1535 Bezug zum Kloster Wettingen), 1577, 1593, 1595, 1707; Rechtsinstrumente zu einzelnen Lehenhöfen zu Regensdorf 1409, 1410, 1576, 1632, 1676; Einzugsbriefe 1572, 1690; Urteilsspruch 1418 im Streit zwischen dem Zürcher Bürgermeister Jacob Glenter als Eigentümer des Meierhofes zu Regensdorf bzw. dessen Lehenmann einerseits und der «Gebursami gemeinlich» zu Regensdorf anderseits mit Bestätigung von Nutzungs- und Wegrechten der Gemeinde im Bereich des Meierhofes; Urteilsspruch 1463 mit Ausschluss der vielen Weideschafe des Zürcher Bürgers Rudolf Mötteli vom gemeinen Weidgang der Gemeinde Regensdorf (Mötteli gemäss späterem Dorsualvermerk wohnhaft «bei der Burg» Regensdorf); Urteilsspruch 1520 im Streit u. a. zwischen den Gemeinden Regensdorf und Höngg mit Verpflichtung des Einhagens des Holzes auf dem Geissberg; Urteilssprüche 1534, 1556, 1577 betr. Anteil von Hofbesitzern (u. a. Meierhof) am gemeinen Nutzen; Rechtsinstrumente betr. Weg-, Zäunungs- und Wässerungsrechte 1556, 1560 (auch bezüglich Allmend im Grenzgebiet zu Adlikon), 1570, 1674; Holzordnungen für den Fronwald 1543, 1572 (hier besonders ausführliche Bestimmungen zum Fronwald, der Gemeinde- und nicht Hofbesitzerwald ist, nämlich u. a. Mehrbezug durch die Tavernenwirtschaft in ihrer Funktion als Gemeindezentrum, Erwähnung von Badstube und Schmied, Bezug pro Bauer von 4 Klaftern Brennholz, Bezug von Bauholz nach Bedarf, Bezug pro Hauseinheit und nicht pro Haushalt, Sonderrecht für den Unterhalt von Mühle und Mühlegeschirr, Gewährleistung der Aufforstung) und 1658; Urteilsspruch 1568 im Streit zwischen den «Bauern» und den «Tagenöuwern» zu Regensdorf betr. Flur- und Holznutzung (erfolgte Einschläge der Bauern in der Wiesenflur bleiben bestehen, zur Gewährleistung der Heuernte Beginn des gemeinen Weidganges erst nach Mitte August, Holzbezug zu gleichen Teilen pro Hauseinheit und nicht pro Haushalt); Urteilsspruch 1574 im Streit zwischen den Tagelöhnern einerseits und den Bauern «auf den rechten chaften Höfen» anderseits betr. Nutzung des Gemeinwerks (die Tagelöhner müssen ihre wegen der vor einigen Jahren eingetretenen und noch immer anhaltenden ausserordentlichen Teuerung auf dem Gemeinwerk vorgenommenen Einschläge, die sie mit

Getreide bebaut hatten, stoppen, um den Weidgang des bäuerlichen Viehs weiterhin zu ermöglichen); Urteilsspruch 1583 mit Regelung der gegenseitigen Weidrechte der Gemeinde Watt und der Besitzer des Burghofes Watt einerseits und der Gemeinde Regensdorf anderseits; Bestätigung 1603 des zwischen der Gemeinde Regensdorf und der Pfarrpfund erfolgten Auskaufs des kleinen Zehntens (der Pfarrpfund wird ein Stück der Allmend gegen Ablösung des kleinen Zehntens inkorporiert); Kaufbrief 1612 mit Kauf der Taverne zu Regensdorf durch die Gemeinde; Revers 1617 betr. ausserordentlichen Hausbau auf der Allmend und entsprechende Festlegung von Rechten; Kaufbrief 1659 mit Verkauf von Gemeindeland zur Finanzierung einer Kirchenglocke; Rechtsinstrumente 1665, 1678 mit Neuregelung der Haltung des Zuchtstiers und des Ebers; Entscheide 17. Jh. zu Baurecht und Nutzungsgerechtigkeiten; Urteilsspruch 1693 im Streit zwischen den Inhabern der 10 verteilten Dorfgerechtigkeiten (Nutzungseinheiten), den Inhabern der 18 unverteilten Gerechtigkeiten sowie den Tagelöhnern mit umfassender Regelung und Förderung des gemeinen Nutzens (u. a. gemeiner Weidgang, Aufbrüche im Gemeinwerk, Einschlag von Wiesland, Rodungen, Holzverteilung, Aufforstungen, Pflanzen von Obstbäumen; Zusammenhang mit der damaligen Teuerung angesprochen) sowie Bestimmungen zur Gemeindeordnung und -versammlung.

#### **II A Akten**

darunter:

Urkunden, Akten (bzw. Kopien) zu Nutzungsgerechtigkeiten und zu flurrechtlichen Belangen zu Regensdorf 17./18. Jh.; ehegerichtlicher Bescheid 1674 betr. Belastung der Gemeinde durch uneheliche Kinder auswärtiger Väter; Vereinbarung 1685 betr. Abwasser des Gemeindebrunnens; originale Schuld-, Kauf- und Tauschbriefe 17./18. Jh. u. a. das Gemeindegut Regensdorf betreffend; Listen 18. Jh. zur Erhebung von Steuern für Wetter- und Brandgeschädigte (z. B. Hagelschäden zu Watt und Oberdorf 1739); Rundschreiben, Drucke 18. Jh. zu Viehseuchen; Zinsrodel 1793 über das sogenannte neue Gemeindegütli zu Regensdorf (Schuldzinsposten der Gemeinde und entsprechende Zinskontrolle bis 1801).

#### **III A Jahresrechnungen**

Zweijahresrechnungen des Gemeindegutes 1736–1797; Mehrjahresrechnungen über das um 1683 zur Erweiterung der Kirche Regensdorf gebildete Sondergut («neues Gemeindegütli») 1683–1797.

### *Noch bestehende Zivilgemeinde Watt*

#### **I A Urkunden auf Pergament**

5 Urkunden 1520–1610; darunter:

Bestätigung 1520 betr. Marchungen im Hardwald bei der «alten Regensburg» und betr. entsprechende Weidgangsbereinigung für einen Pächter auf Jacob Eschers Hof im Holz Watt; Kaufbrief 1540 mit Verkauf des primären Eigentums eines Erblehenhofes zu Watt an die Erblehenbesitzer (inkl. Hofbeschreibung); Reversbrief 1567 betr. Verleihung zu Erblehen des dem Augustiner Amt Zürich zustehenden Hofes zu Watt (inkl. Hofbeschreibung); Teilungsinstrument 1610 betr. diesen Augustinerhof.

**II A Akten**

Abschrift 19. Jh. betr. einen Watter Grundzinsposten 1543 und 1790 des St.-Blasien-Amtes in Zürich.

**III A Rechnungswesen**

«Brandstür- Büchli Felix und Marx der Frygen Gebrüder von Watt, angefangen... 1639», Verzeichnis der an diese beiden gelangten Brandsteuern 1639/40; Auszug von 1774 über die Baukosten der 1705 neugebauten Kirche Regensdorf; Jahresrechnungen des Gemeindegutes 1772–1797.

**IV A Bände**

- 1: Helvetischer Güterkataster (1799) der Gemeinde Watt.  
2: «Wasserordnung» 1766/67 (Kehrorordnung der Wässerung der Wiesen mittels des Dorfbachs).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Rümlang

(Deponiert im Staatsarchiv)

**I A Urkunden auf Pergament**

25 Urkunden 1291 (!) – 1576; darunter:  
Kaufbrief 1291 um einen Hof zu Rümlang (Verkauf des Hofes, ursprünglich Lehen des Klosters Einsiedeln, durch Ritter Heinrich von Rümlang an den Zürcher Bürger Hugo Biberli); Stiftungsbrief 1369 für die armen Leute im Spital Zürich (jährliche Gült von 1/2 Mütt Kernen ab einer Wiese zu Rümlang); Kaufbrief 1392 mit Verkauf des Hofes zu Stegen zu Rümlang durch den Abt von Einsiedeln an einen Zürcher Bürger (beide Kaufbriefe sind zu Belegen des Kirchengutes geworden); weitere das Kirchengut betreffende Rechtsins-



*I A 1: Siegel der Anfang Mai 1291 im Haus von Werner Biberli in Zürich ausgestellt Kaufurkunde: Der mit einem Eberkopf siegelnde Ritter Heinrich von Rümlang verkauft um 38 Mark Silber einen Hof zu Rümlang an Hug Biberli von Zürich. Dass es sich um einen grossen Hof handelte, zeigt der auf ihm lastende Grundzins von 18 1/4 Stück Getreide Zürcher Mass. Ins Archiv der Kirchgemeinde gelangte dieses Urkunde, weil Rechte an diesem Hof später ins Kirchengemeindegut übergegangen waren. Diese älteste Originalurkunde in einem Zürcher Gemeindearchiv ist sogar einige Monate älter als die sog. Gründungsurkunde der Eidgenossenschaft.*

trumente zu Käufen, Gülten, Zinsrechten, Jahrzeiten, Stiftungen, Schuldsachen 15. und 16. Jh.; Urkunde 1526 mit Umwandlung der Abgabe ab dem der Kirche Rümlang eigenen sog. Ölgut von bisher in Öl und Wachs nun in Kernen (in Folge der Reformation).

**II A Akten**

darunter:  
1685 angelegtes «Register» der rechtsrelevanten Dokumente des Archivs der Flurgemeinde Rümlang (mit Reges-

ten, Nachträge 18. Jh.); Akten und Korrespondenz zur pfarrherrlichen Hanfpünt, zu den Pfrundreben und zu sonstigen Elementen des Pfrundeinkommen 17./18. Jh.; Akten zur Subventionierung neuer Glocken 1770er Jahre; Sammlung ehegerichtlicher Urteile und Akten zu Angehörigen der Kirchgemeinde Rümlang späteres 18. Jh.; Akten der Obervögte zu Rümlang u. a. zu Lichtstubeten und Sonntagsheiligung 17./18. Jh.; Übersicht zu den in der Gemeinde Rümlang 1660–1730 für auswärtige Brand- und Hagelgeschädigte gesammelten Steuern.

**III A Jahresrechnungen**

Jahresrechnungen der Kirchengutes Rümlang 1598/99, 1602/03, 1631/32, 1676/77–1774/75 (sehr lückenhaft), 1779/80–1797 (s. Elemente der Jahresrechnung 1582–1589 unter IV A 1).

**IV A Bände**

- 1  
Verzeichnisse zu Einnahmen und Ausgaben, Restanzen, Zinsposten des Kirchengutes zu Rümlang 1582–1589 (eingebunden in Fragment eines Jahrzeitbuchs).  
2  
(Zinsurbar der Kirche Rümlang 16. Jh., wird vermisst).

## Politische Gemeinde Rümlang

(Deponiert im Staatsarchiv Zürich)

**I A Urkunden auf Pergament**

11 Urkunden 1540–1794; darunter:  
Obrigkeitlicher Urteilsspruch 1540 im Streit zwischen der Gemeinde Rümlang einerseits, den Besitzern des Hofes (Köschen-)Rüti zu Seebach andererseits und der Gemeinde Seebach als dritter Partei betr. Weiderecht der Hofbesitzer in der Flur der beiden Gemeinden (aufgrund der Öffnung von Rümlang und anderer Beweismittel wird der Hof Rüti als eingeschlossener Hof definiert, dem kein Weiderecht in den beiden Gemeinden zusteht, umgekehrt sind im Hofbezirk aber auch die beiden Gemeinden ausgeschlossen); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1794 mit Bestätigung des wieder aufgefundenen Urteilbriefes von 1540 (s. o.) betr. Weiderecht des Hofes Köschenrüti; in den Jahren 1858, 1860, 1861 entkräftete Schuldverschreibungen 1545, 1571, 1572 und 1601 von Privaten zu Rümlang (hohe Schuldenposten, Beschreibung der entsprechenden belasteten Höfe zu Rümlang, 1545 auch Nennung der Mühle zu Rümlang; Erwerb dieser nicht im Überlieferungszusammenhang der Kirche Rümlang stehenden Urkunden wohl 1921 von privat); Einzugsbriefe 1563, 1635; «gütlicher Vergleich zwischen beiden... Gemeinden Oberglatt und Rümlang betreffend den Weidgang auf denen sogenannten Alpen und dem Rümlinger Ried... 1723».

**I B Verträge auf Papier**

darunter:  
Erbschaftsteilung 1683 des Hofes von Untervogt Steinenmann zu Rümlang; Urkunden 18. Jh. betr. durch die Gemeinde erworbene Grundstücke.

**II A Akten**

darunter:

Beschluss 1621 des Rechenrates betr. den dem Fraumünsteramt zustehenden Kehlhof zu Rümmlang; Erlaubnis für den Hofbesitzer, einen 4 Jucharten umfassenden Wald mit Föhren zu roden (da die Bäume faulen) und als Ackerland zu bebauen (Bau- und Teuchelholz zugunsten des Fraumünsteramtes, restliches geschlagenes Holz zugunsten des Hofbesitzers, Anlage einer Hanfpünt zugunsten der Pfarrpfund); Sammlung 1744 der durch die Gemeinde Rümmlang zu leistenden Eide.

*Ehemalige Armengemeinde Rümmlang*

**III A Jahresrechnungen**

Zusammenstellungen und Jahresrechnungen zum Almosen- und zum Säckligut der Kirche Rümmlang 1731/32, 1742/43, 1751/54, 1761/63, 1772–1798.

**IV A Bände**

1

Zinsbuch des Armengutes der Kirche Rümmlang 1790–1831.

## Politische Gemeinde Schleinikon

**I A Urkunden auf Pergament**

2 Urkunden, ca. 1560, 1608: Urteilsspruch ca. 1560 im Streit zwischen den Gemeinden Schleinikon und Dachslern einerseits und Privaten zu Schleinikon mit Aberkennung einer durch diese Privaten erfolgten Einhegung und der daraus folgenden Beschränkung allgemeiner Wegrechte (Urkunde teils nicht lesbar, am Schluss Schrift offenbar später getilgt, Schreibfederproben spätes 18. Jh.); Bestätigung 1608 eines Bürgers von Schleinikon gegenüber der Gemeinde, das von ihm gekaufte Haus, in dem er als Servitut eine Gemeindeglied beherbergen muss, als ein einziges Haus zu belassen (und also nicht mehr Haushaltungen unter dem Dach einzurichten, was den Holznutzen der Gemeinde beeinträchtigen würde).

**I B Verträge auf Papier**

Verzeichnis des späten 19. Jh. mit Regesten der damals im Gemeindearchiv befindlichen Urkunden 16.–18. Jh.; obrigkeitliche Urteilssprüche 1605/06 in einem komplexen Bürgerrechtsfall der Gemeinden Dachslern und Schleinikon; Urteilsspruch 1615 im Streit zwischen den Gemeinden Schleinikon und Dachslern einerseits und Niederweningen andererseits betr. Weide der grossen und wachsenden Anzahl von Schafen, die Niederweningen in dem diesen Gemeinden gemeinsam zustehenden Weidgang auftreibt (Schutz der Flur von Schleinikon und Dachslern vor diesen Schafen beim Auftreiben auf die Weiden an der Lägern); div. Urteilssprüche 1680–1715 um Nutzungsgrenzen, Nutzungsrechte, Waldschutz im Verhältnis von Schleinikon, Dachslern, Niederweningen, Schöfflisdorf, Oberweningen; «gütlicher Vergleich zwischen den benachbarten fünf Gemeinden Niederweningen, Schöfflisdorf und Oberweningen wie auch Schleinikon und Dachslern» 1714 betr. Brennholzversorgung

des neuen Pfarrhauses zu Schöfflisdorf; amtlich beglaubigtes Testament 1760 betr. die Haushaltung Duttweiler zu Dachslern.

**II A Akten**

darunter: Verzeichnis 1677 der für die Feuersbrunst auf dem Wasen eingehenden Brandsteuern; Rödel 1745/48 über in der «Gemeinde Dachslern und Schleinikon» (die beiden Dörfer erscheinen nicht immer, aber oft als eine einzige Gemeinde) erhobenen (Brand-?) Steuern; Liste 1679 über den durch die Gemeinde Schleinikon und Dachslern erzielten Erlös aus verkauften Föhren; Sammlung allgemeiner Erlasse und Mandate von Landvogtei und Obrigkeit 18. Jh.; Bussenrodel 1744 für Schleinikon und Dachslern (u.a. Flur- und Holzvergehen); «Verzeichnis aller in den Dörfern Schleinikon und Dachslern sich befindenden Pferde, Zugtiere und Wagen» (undatiert, Mitte 18. Jh.).

**III A Jahresrechnungen**

«Rechnungen der Gemeinde Schleinikon und Dachslern» 1790–1794, u.a. beträchtliche Einnahmen aus Verkauf von Holz und «Rintschen» (Gerberrinde).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Schöfflisdorf

**II A Akten / III A Jahresrechnungen**

Zusammenstellung der Ausgaben der Kirchgemeinde Schöfflisdorf 1711; Jahresrechnungen des Kirchengutes 1793, 1796, 1797.

**IV A Bände**

1

1587 erstelltes Urbar über die der Kaplanei im Dorf Schöfflisdorf zustehenden Kernen-, Hafer und Geldzinsen (inkl. Nachträge bis 1758). Erhaltungswürdiger Originaleinband aus geprägtem Schweinsleder, Bund mit Fragmenten eines Jahrzeitbuchs.

2

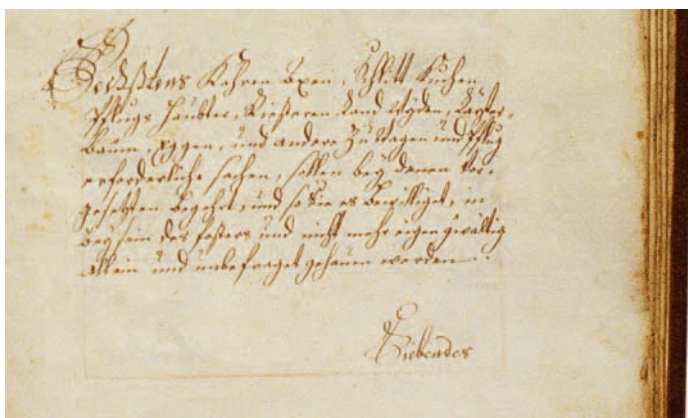
Stillstandsprotokolle 1710–1818.

## Politische Gemeinde Schöfflisdorf

**I A Urkunden auf Pergament**

25 Urkunden 1524–1738; darunter:

Durch den Landvogt 1524 erlassene Holzordnung für die Gemeinden Schöfflisdorf, Oberweningen, Schleinikon und Dachslern; Urteilsspruch 1539 im Streit zwischen der Gemeinde Schleinikon und Dachslern einerseits und der Gemeinde Oberweningen und Schöfflisdorf andererseits betr. Nutzung der zwischen diesen beiden Gemeindegliedern (Auftreten der vier Dörfer als zwei Gemeinden) getrennten Hölzer (differenzierte Nutzung von Zaunholz durch Schleinikon-Dachslern); Leheninstrumente 16. Jh. um den dem



IV A 1: Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf: Zwei gleichlautende Vertragsexemplare «Holzlibell... 1758» mit dem Rechtsakt der Trennung der bis anhin umfangreichen gemeinsamen Wälder der beiden Gemeinden und entsprechender Grenzziehung. Um zu einer nachhaltigen Forstwirtschaft zu gelangen, wird gleichzeitig mit der Trennung eine Holzordnung erlassen. Der vorliegende Artikel 6 dieser Ordnung verweist auf die Fertigung bäuerlicher Produktionsmittel. Holz für «Karrenachsen, Schlittenkufen, Pflughäupter, Riesteren (Streichbretter am Pflug), Landwyden (= Langbäume an Wagen), Leiterbäume, Eggen und andere zu Wagen und Pflug erforderliche Sachen» darf künftig nicht mehr «eigengewaltig, allein und ungefragt geschlagen» werden.

Domkapitel Konstanz zustehenden Keller- und Widumhof, genannt Hermanns Hof; obrigkeitliches Appellationsurteil 1541 wegen eines durch die Gemeinde Schöfflisdorf verkauften Bannholzes und der Ansprüche eines Bürgers auf seinen Waldteil; obrigkeitliches Urteil 1563 im Streit zwischen dem Müller zu Schöfflisdorf einerseits und den Mül- lern zu Niederweningen und Murzelen andererseits (dem Müller zu Schöfflisdorf wird angesichts der Nachfrage in den Gemeinden Schöfflisdorf und Oberweningen und angesichts der zeitlich befristeten Möglichkeit der Wassernutzung ge- stattet, unterhalb seiner Mühle und Stampfe ein weiteres Haus mit Mühle und Stampfe zu errichten; die Konkurrenz- einsprache bleibt unberücksichtigt); Rechts- und Kaufinstru- mente um den Wattenwiler Hof 1563, 1568, 1577 und 1580 (wie Kauf von Hofteilen 1563 durch die Gemeinden Fisi- bachs und Bachs und 1580 durch die Gemeinde der beiden Dörfer Schöfflisdorf und Oberweningen); Vergleich 1578 zwischen der Bürgerschaft von Regensberg, der Gemeinde Schöfflisdorf und Oberweningen und der Gemeinde Schlei- nikon und Dachslern mit Bestätigung der Weiderechte von Regensberg mit den Schweinen in Wald und Flur der Nach- barn; Abkommen 1596 zwischen der Bürgerschaft zu Re- gensberg und der Gemeinde Schöfflisdorf und Oberweningen betr. Grenzzäune an der Lägern; Regelung 1598 von Wasserungsrechten zu Schöfflisdorf. (Inhalt s. unter polit. Gemeinde Oberweningen); Kaufbrief 1634 mit Verkauf des der Kirche Schöfflisdorf zustehenden sog. St.-Margrethen- Gütli zu Schöfflisdorf an einen Privaten; Urteilsspruch 1647 betr. Weidenutzung in der Gemeinde der beiden Dörfern Schöfflisdorf und Oberweningen (Inhalt s. unter polit. Ge- meinde Oberweningen); «Spruchbrief» 1664 im Streit zwi- schen den beiden Gemeinden Schöfflisdorf und Oberweningen betr. Wegrecht im Gebiet Klupf/Steinbrugg; «gütlicher Spruchbrief» 1720 im Streit zwischen den Gemeinden Schöfflisdorf und Sünikon betr. gemeinsames Weiderecht auf je angrenzenden Zelgen (Bestätigung des gemeinsamen Weidgangs unter Ausschluss der nicht ins Recht getretenen Gemeinde Oberweningen); «Spruchbrief» 1720 im Streit

zwischen den Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf betr. den von Oberweningen reklamierten gemeinen Weid- gang auf den sog. Surbwiesen ab St.-Felix-und-Regula-Tag (Regelung des Spruchbriefes 1647 des Weidgangs zwischen den Dörfern Schöfflisdorf, Oberweningen, Schleinikon und Dachslern auf den Dorfwiesen wird reaktiviert; zusätzlich soll Schöfflisdorf künftig mit sämtlichem Zug- und Kuhvieh, auch der Tagelöhner, drei Tage vor St.-Felix-und-Regula-Tag, d.h. 3 Tage vor Oberweningen, auf den Surbwiesen zur Weide fahren können); «rechtlicher Spruchbrief» 1738 mit Regelung wasserbaulicher Belange zwischen der Gemeinde Schöfflisdorf und Privaten von Sünikon.

## II A Akten

darunter:

Urteilsspruch 1655 zwischen der Bauernsamen von Oberwe- ningen und einem privaten Landbesitzer betr. Wegrecht für die Holzfahren; Vergleich 1759 um einen Holzweg zu Schöfflisdorf; Abschriften betr. Wasenordnung des Amtes Regensberg 1685–1757 und betr. den Badener Brückenzoll 1715 für die Gemeinden des benachbarten Zürcher Gebiets; «gütlicher Vergleich» 1716 zwischen den Gemeinden Schöff- lisdorf, Oberweningen, Schleinikon und Dachslern wegen des Grasens und Weidens in den gemeinen Hölzern; Holz- ordnung 1728 für die beiden Gemeinden Schöfflisdorf und Oberweningen; Kaufbrief 1786 um ein Quellenrecht (Er- werb durch die Gemeinde Schöfflisdorf); Akten und Korres- pondenz 18. Jh. vor allem betr. von Schöfflisdorf geleisteten Steuern für Brand- und Unwettergeschädigte.

## III A Jahresrechnungen

Rechnungen über das Gemeindegut 1776–1793.

## IV A Bände

1

«Holz-Libell...»: Rechtsinstrument 1758 zur gemeindeweisen Aufteilung der bisher den beiden Gemeinden Schöfflis- dorf und Oberweningen gemeinsamen Wälder (Schöfflis- dorf: 511 Jucharten; Oberweningen: 471 Jucharten), inkl. Marchenbeschreibungen und Forstordnung (identisch mit IV A 1 polit. Gemeinde Oberweningen).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Stadel

### II A Akten

darunter:

Archivverzeichnis der Gemeinde Stadel um 1720; Kopie der 1668 im Turmknauf deponierten Aufzeichnung des Dorf- brandes vom 14. August 1668; Abrechnungen über die Bau- kosten 1736/38 der neuerbauten Kirche zu Stadel (inkl. Ori- ginale und Kopien der Verdinge mit den einzelnen Handwerkern, Verzeichnis einzelner Bausteuerbeiträge der Kirchengenossen 1718, 1724, 1736); Planungsakten, Kostenvor- anschlag 1724 f. zum Neubau der Kirche; Verzeichnis der Kirchenörter 1738 (inkl. Organisationsverordnung und Nachträge bis 1780); Verzeichnisse und Akten 17./18. Jh. zu «Liebessteuern» für Brand- und Wettergeschädigte, sowohl

von der Gemeinde Stadel für Auswärtige als auch von Auswärtigen für Stadel gesammelt (wie Brandsteuer für die Feuersbrunst zu Stadel vom 12. April 1647); obrigkeitliche Armenunterstützung für Stadel 1790er Jahre; Verzeichnisse 1756–1804 mit Angaben zur Kapital- und Zinsschuld einzelner Bürger und Gemeindegüter im Zusammenhang mit der Kirchenbauschuld von 1738 (Darlehen des staatlichen Täuferamtes); Planungs- und Rechnungsakten zur Sanierung des Pfarrhauses 1784/85; Akten zu Pfrundgütern 17./18. Jh.; Mandate, Erlasse 18. Jh. der Obrigkeit und der Obervogtei Neuamt für verschiedene staatlichen Regelungsbereiche.

### III A Jahresrechnungen

Mehnjahresrechnungen des Kirchengutes Stadel 1646–1674; 1718–1793.

### IV A Bände

1

Kopie der Ehegerichtsordnung 1719 (mit Exlibris von VDM Johann Jakob von Orelli 1733).

2

«Acta», Protokolle des Stillstands 1731–1784, 1793–1805 (inkl. 1700 angelegtes Inventar über die Einkünfte des Kirchengutes).

## Politische Gemeinde Stadel

### I A Urkunden auf Pergament

11 Urkunden 1506–1745; darunter:

Obrigkeitlicher Urteilsspruch 1506 im Streit zwischen der Gemeinde Stadel und Hans Lang von Schüpfheim (Bestätigung eines von Stadel bestrittenen 16-jährigen Rechtsinstruments, das Lang Weidrechte im Bann von Stadel gewährleistete); Urteilsspruch 1535 im Streit zwischen der Gemeinde Schüpfheim und Unterraat einerseits und der Gemeinde Stadel andererseits (Regelung des ursprünglich gemeinsamen, vor einiger Zeit jedoch mit Marchstein abgegrenzten Ackerets, d.h. Nutzung der Eicheln mittels Schweineweide oder Schüttelns im Stadler Berg); Urteilsspruch 1537 betr. Massnahmen von Wässerung und Wasserbau auf der Trutwiese zu Stadel (Urkunde stark vergilbt; das Dokument wurde gemäss angebrachter Notizen im 18. Jahrhundert für den Lesunterricht in der Schule benutzt!); Schuldbrief 1548 um 400 Gulden zu Lasten der Gemeinde Stadel (Verschreibung des gesamten öffentlichen Gutes und Nutzens); Rechtsinstrumente zur Wahrung und zur Rechtsnatur der Metzgereigerechtigkeit zu Stadel 1604, 1608, 1703; Kaufbrief 1745 mit Erwerb der Metzger- und Metzgereigerechtigkeit durch die Gemeinde Stadel; Revers 1654 und Erinnerung einer Urkunde von 1587 betr. Verpflichtung zur Haltung des Mutter Schweins als Servitut auf einem ursprünglich der Gemeinde zustehenden Acker; obrigkeitlicher Spruchbrief bzw. «Ratserkennnis» 1657 im Streit zwischen den Gemeinden Stadel und Glattfelden (der Weidgang im Grenzgebiet Hasliboden ist Stadel vorbehalten); obrigkeitlicher Beschluss 1658 in der Auseinandersetzung zwischen den vier Gemeinden Stadel, Windlach, Schüpfheim und Raat einerseits und dem Schmied Albrecht zu Stadel (mit Beistand des Vertreters des Schmie-



I A 11: Dorsualvermerk der Kaufurkunde «Kaufbrief für eine Ehrsame Gemeind Stadel um die von Heinrich Wüst, Metzger allda erkaufte Metzger und Metzger-Gerechtigkeit, A<sup>o</sup>. 1745», inkl. Vermerk des Eintrags in das Grundprotokoll «O» (moderne Signatur StAZ B XI Niederglatt Nr. 192). Die Gemeinde Stadel erwarb damit die das Versorgungsgebiet des «unteren Amtes» des Neuamtes (Stadel, Bachs und Fisibachs) zuständige Metzgerei und Metzgereigerechtigkeit «mit Gewicht und Waage».

dehandwerks zu Stadt und Land Zürich) andererseits: Bewilligung zum Fortbestand der Schmiede zu Stadel sowie Bewilligung für die Gemeinden, anstelle der abgegangenen Schmiede von Schüpfheim eine neue gemeindeeigene Schmiede in Schüpfheim oder Windlach zu errichten, und zwar unter Abgeltung des Albrecht gehörenden Schmiederechts von Schüpfheim;

I A 12: Abrechnung 1800 des 1798 aus der «Neuamtsbüch» zu Niederglatt der Gemeinde Stadel ausbezahlten Anteils des Amtgutes des Neuamts.

### II A Akten

darunter:

Bauakten und Pläne 1691 zum Neubau des Wachthauses auf dem «Stein» (Weiacherstein); Kopie des Brunnenrechtsbriefes 1749 der Gemeinde Stadel für Amtsrichter Huser; Kopie einer Urkunde 1688 zum Schutz der Metzgereigerechtigkeit zu Stadel; div. Akten 18. Jh. zur Metzgerei- und Schmiedereigerechtigkeit zu Stadel; Urteilsspruch 1716 mit Berechtigung für Metzger Wüst, 10 Schafe auf die gemeine Weide zu treiben; Einkaufsregelung für einen Neubürger zu Stadel 1683; Bussenrodel 18. Jh. (Flur- und Forstvergehen); «Feuerordnung» der Gemeinde Stadel 1716, Akten zum Feuerlöschwesen 18. Jh.; Verwarnungen 18. Jh. der Obervogtei zur Wahrung der Ordnung in der Gemeinde Stadel («jeder wolle Meister sein» und leiste den Vorgesetzten keinen Gehorsam); Akten, Verzeichnisse 17./18. Jh. zu Brand- und anderen Unterstützungssteuern, gesammelt sowohl für die Gemeinde Stadel und auch durch die Gemeinde Stadel (darunter Ver-

zeichnis der beträchtlichen für den Brand von Stadel des Jahres 1647 gesammelten Steuer); Sammlung einzeln protokollierter Gemeindebeschlüsse 18. Jh. (u. a. Flur- und Forstwesen, Wahlen); Ordnung 1791 zur Führung der Gutsrechnung Stadel; Unterlagen zur Verteilung des Amtgutes des Neuamts 1798; Akten, Verzeichnisse zur Kehrordnung der Wässerung der Trutwiese zu Stadel 1697 und 18. Jh.; Zehntenrödel 18. Jh. (Heuzehnten zu Schüpfheim, in die Zehntenscheune zu Stadel eingehende Zehntengarben); Verzeichnisse 18. Jh. von Schuldkapitalien des Gemeindegutes Stadel und Kontrolle eingehender Schuldzinse.

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Gemeindegutes Stadel 1641, 1644; Zusammenzug 1644–1655, 1669/70, 1677/78; Gutsrechnungen und Rechnungs- und Zinsrödel 1719–1798.

#### Ehemalige Armengemeinde Stadel

### III A Jahresrechnungen

Mehrjahresrechnungen des Schul-, Almosen-, Steuer- und Säckligutes der Kirchgemeinde Stadel 1707–1796 (erst ab 1782 voll ausgebildete Rechnungen mit detaillierten Angaben zu Einnahmen wie anlässlich der kirchlichen Festtage erhobenen Almosensteuern und Ausgaben an einzelne Arme, zuvor nur mit summarischen Angaben).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Steinmaur-Neerach

### II A Akten

darunter:

Kopie der Kanzlei der Stadt Baden der Beschreibung 1532 des Sigristengutes zu Obersteinmaur und Nachträge dazu 18. Jh.; Sammlung von in der Kirche verlesenen obrigkeitlichen Erlassen und landvögtlichen Befehlen 17./18. Jh. zu verschiedensten staatlichen und kirchlichen Regelungsbereichen; gleichermaßen Sammlung gedruckter obrigkeitlicher Mandate 18. Jh.; Akten, Verzeichnisse, Berichte 16.–18. Jh. zum umfangreichen Einkommen der Pfrund Steinmaur; Akten, Korrespondenz 17./18. Jh. zu Ehe- und Paternitätssachen spezifisch Mitglieder der Gemeinde betreffend; Abrechnungen zur Beschaffung bzw. zur Umgiessung von Glocken 1745 und 1777 und zum Kauf einer neuen Kirchenuhr 1777, inkl. entsprechender Steuerbezug 1745; Listen, Verzeichnisse 2. Hälfte 18. Jh. über in der Kirchgemeinde zur Austeilung gelangter Armenunterstützungen sowie Unterstützungen Unwettergeschädigter; Akten, Korrespondenz, Erhebungen (z. B. statistischer Art sowie über Kartoffelanbau, Ernten, Grundgefälle usw.) im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Teuerung und Hungersnot 1771/72; ähnliche Akten zur Teuerung der 1790er Jahre (immer inkl. Neerach), vor allem Austeilungen von Lebensmitteln an listenmässig aufgeführte Bedürftige, Erhebungen zum Kirchengut Steinmaur und Kapellengut Neerach, statistische Erhebungen der Bevölkerung, Güterverzeichnis der Bürger zu Neerach 1793.

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnung 1671/72 (inkl. Verzeichnis der Spender von Wappenfenstern für die Kirche Steinmaur).

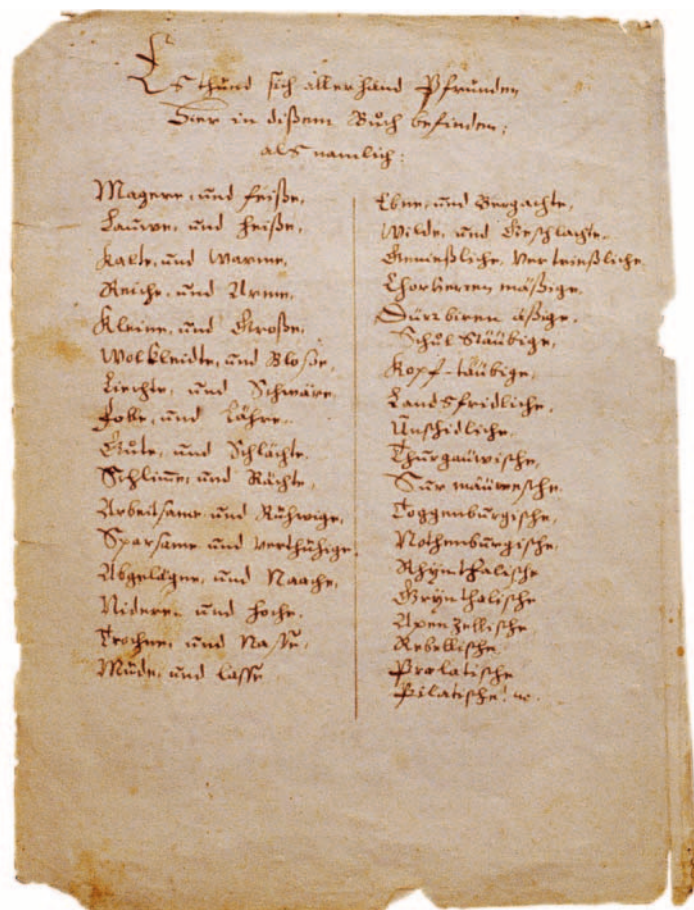
### IV A Bände

1

Pfründenbuch 1531 bis 1. Hälfte 18. Jh. und Nachträge bis 19. Jh. Übliches Verzeichnis der zürcherischen Pfarrpfründen (inkl. Ostschweiz) mit Angabe des jeweiligen Pfrundeinkommens und Auflistung der pfarrherrlichen Inhaber der einzelnen Pfründe.

2

Verzeichnis, Urbar 1678 betr. die der Pfrund zustehenden Zehnten, genannt Meyerzehnten.



IV A 1: Übliches Pfründenbuch mit dem um 1700 unter Pfarrerherren kursierenden Spruch:

«Es thünt sich allerhand Pfründen  
hier in dißem Buoch befinden,  
als namlich  
Magere und feisse  
Lauwe und heisse  
...  
Chorherren mässige  
Dürrbiren ässige  
...  
Apenzellische  
Rebellische  
...»

## Politische Gemeinde Steinmaur

### Ehemalige Zivilgemeinde Obersteinmaur

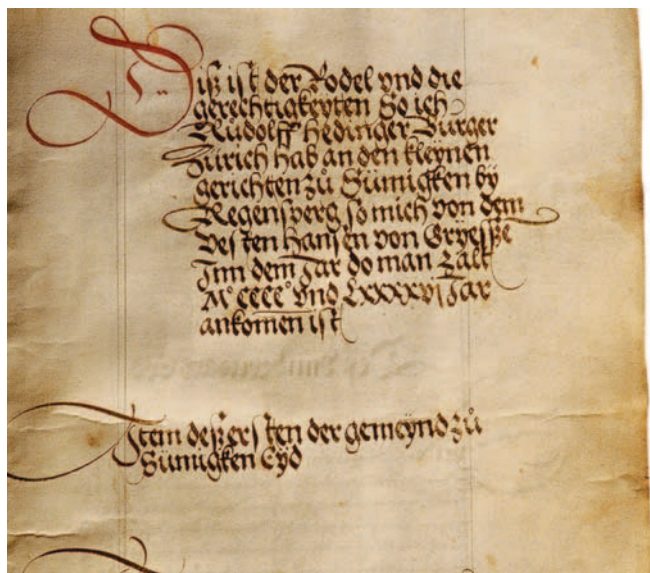
(I A Urkunden auf Pergament: I A 1–9 fehlten zum Zeitpunkt der Inventarisierung im Gemeindearchiv. Regesten gemäss Archivverzeichnissen).

### II A Akten

Listen und Quittungen 18. Jh. betr. die durch die Gemeinde Obersteinmaur geleisteten Liebessteuern an verschiedene brandgeschädigte Gemeinden und Personen; undatiertes Verzeichnis sowie Memorial «betreffend das in Streit geratene Gmeindholz» (wohl je nach 1774) betr. Holzbezug durch die Bürger nach Massgabe des Schuppisrechts, einschliesslich Angaben zu forstwirtschaftlichen Vorkehrungen zur Sicherung des Nachwuchses an Bauholz, zu Aufteilungen von Waldstücken, zu einzelnen Holzgerechtigkeiten sowie zu entsprechenden Dokumenten zur Bewirtschaftung und Nutzung des Gemeindewaldes ab 1602.

### III A Jahresrechnungen

Zweijahresrechnungen 1792/93 und 1794/95 der Gemeinde Obersteinmaur: Einnahmen u. a. aus Verkauf von Holz, insbesondere von (Gerber-?)Rinde.



StAZ C III Regensberg Nr. 7a: Titel der Öffnung von Sünikon des Jahres 1496 (gleichzeitige oder wenig spätere Ausfertigung). Die Öffnung der nur gerade die Dorfgemeinde Sünikon umfassenden Gerichtsherrschaft Sünikon von 1496 befand sich gemäss eines Archivverzeichnisses der Zivilgemeinde Sünikon noch im Jahr 1891 im Gemeindearchiv. 1934 anlässlich der Visitation des Gemeindearchives durch das Staatsarchiv war sie nicht mehr aufzufinden und blieb seither verschollen. Offensichtlich ist die Öffnung im Jahr 1496 in zwei Exemplaren ausgestellt worden: eines für Gerichtsherr Rudolf Hedinger und eines für die Gemeinde, eine Gegenseitigkeit, die dem Rechtscharakter solcher Öffnungen entspricht. Als im Jahr 1705 die Gerichtsherrschaft Sünikon aufgehoben und in die Herrschaft bzw. die Landvogtei Regensberg eingegliedert wurde, gelangten auch die entsprechenden Dokumente in das Landvogteiarchiv, darunter eben auch das herrschaftliche Exemplar der Öffnung. So ist es denn in den im Staatsarchiv befindlichen Urkunden der Landvogtei Regensberg unter der Signatur C III 20 Nr. 7a zu finden, nebst weiteren Redaktionen und Ergänzungen des 16. und 17. Jh. Der Verlust im Gemeindearchiv ist dank dieser Doppelüberlieferung in inhaltlicher Hinsicht nicht gravierend, bleibt aber für die Überlieferung der Gemeinde schmerzlich.

### IV A Bände

Ein 1684 durch eine Zürcher Ratskommission ausgehandelter und die Obrigkeit ratifizierter Vergleich in Streitigkeiten zwischen den Gemeinden Obersteinmaur und Niedersteinmaur mit detaillierter Regelung sowohl gemeinsamer Nutzungsrechte wie getrennter Eigentumsrechte der beiden Gemeinden. Band mit Pergamentblättern. Regelung des Allmendbesitzes, der gemeinsamen Weide- und Holzrechte, der Eichelmast, Abtretungen von Gemeindeland an je die andere Gemeinde, Grenzziehung durch «Scheidgraben», Pferdeweide, Nutzung der Lehmgrube zu Niedersteinmaur.

### Ehemalige Zivilgemeinde Sünikon

### I A Urkunden auf Pergament

8 Urkunden auf Pergament 1531–1738; darunter: Obrigkeitlich ausgestellter Erblehenbrief 1531 des durch Tausch von den Luzernern Hodlermeyer und Sonnenberger an das Klosteramt Kappel gelangten und dreigeteilten Sonnenberger Hofes zu Sünikon an drei Leheninhaber (Hofbeschreibung gemäss Jahr 1537); Schiedsspruch 1571 in einem Erbteilungsstreit unter den Brüdern Müller zu Sünikon; Urteilsspruch 1572 des Gerichtes der Herrschaft Sünikon betr. Standort von zwei Brunnen im Dorf Sünikon ab einer neuen Wasserfassung im Pflasterbach (Bestätigung eines diesbezüglichen Gemeindebeschlusses); Einzugsbrief 1602; Urteilsspruch 1658 des Gerichtes der Herrschaft Sünikon betr. Kehrordnung und Aufteilung der Wässerung der Wiesen im Frühjahr (Nutzung des Abwassers der beiden Brunnen); «gütlicher Spruchbrief» 1720 in einem Weidestreit zwischen Sünikon und Schöfflisdorf; «rechtlicher Spruchbrief» 1738 im Streit zwischen Bürgern von Sünikon und der Gemeinde Schöfflisdorf um Wasserverbauungen im Lägernholz der Süniker und unterhalb.

### Ehemalige Armengemeinde Steinmaur

### II A Akten

An das Dekanat Regensberg gerichtete und hier teils kopierte Rundschreiben des obrigkeitlichen Almosenamtes 1675 f.; spezifische Akten zum Armenwesen von Steinmaur (wie Bericht über die Armen 1772 und ausführliches Verzeichnis über Vermögenswerte und Verdienst der Almosengenössigen in der Kirchgemeinde Steinmaur-Neerach 2. Hälfte 18. Jh.).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Weiach

### I B Verträge auf Papier

Unbedeutende notarielle Instrumente ohne ersichtlichen Zusammenhang mit der Gemeinde.

### II A Akten

Verzeichnisse 1778/93 zu den Kirchenörtern in der Kirche Weiach; von der Kanzel verlesene Mandate und Erlasse 18. Jh. zu verschiedenen Regelungsbereichen.

### III A Jahresrechnungen

Mehrjahres-Rechnungen 1691–1718, 1752–1797.

*Ehemalige Armengemeinde Weiach*

### III A Jahresrechnungen

Dreijahresrechnungen 1749–1760, 1782–1796; Abrechnungen im Zusammenhang mit der Übergabe des Armengutes an die Bürgergemeinde 1798/99.

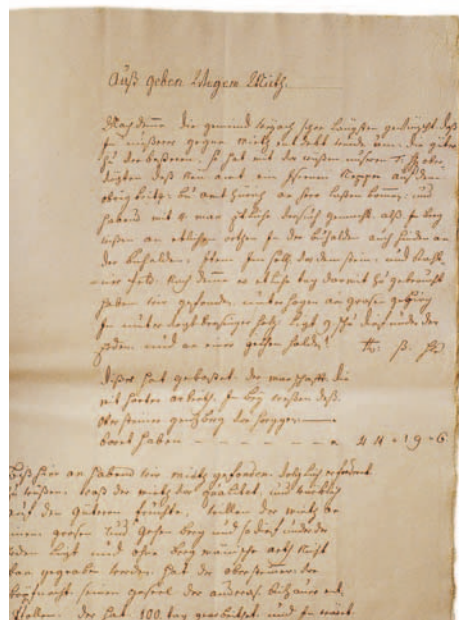
## Politische Gemeinde Weiach

### II A Akten

Beschreibung der Grenzmarken zwischen dem Gemeindebann von Weiach und Zweidlen 1795.

### III A Jahresrechnungen

«Gemeinderechnungen» 1755–1798 (mit Lücken): Einnahmen u. a. aus dem Verkauf von Holz, Rinden, Eicheln, Esparsette (Klee), Birnen, Getreide (ab Gemeindegütern), von Flur- und Forstbussen; Ausgaben für Besoldungen, Spesen, Wachtdienste, Wasserversorgung, Brunnen, Feuerwehrrwesen, Gemeinwerk, Schermauser.



III A 1: Jahresrechnung 1790, «Ausgeben wegen Mieth». Im Jahr 1790 gab die Gemeinde die verhältnismässig hohe Summe von 225 Pfund aus, um im Bergbau eine Mietgrube zu eröffnen. Miet wurde derjenige Mergel genannt, den die Naturforschende Gesellschaft in Zürich zur Verbesserung der Fruchtbarkeit des Bodens empfahl. Wir entnehmen dem Rechnungseintrag, dass die Gemeinde mittels eines «Neppers» (Eisenbohrer) aus dem staatlichen Bauamt an verschiedenen Orten Bodenproben nehmen liess. Man wurde im Wald von Untervogt Bersinger im «grossen Gebirg», neun Schuh unter der Erde fündig. Um die Eignung der gefundenen Mergelerde zu prüfen, wurde ein Bergmann des Kohlenbergwerkes Käpfnach eingestellt, der während 100 Arbeitstagen einen Stollen vorwärts trieb und eine zwölf Schuh dicke Mergelschicht nachwies. Er förderte 30 Fuder, und die Dorfsossen wurden aufgefordert, sich von diesem Mergel zu bedienen und «auf unterschiedliche Güter zu tun, um die Proben zu machen, damit man sich in Zukunft zu richten wisse».





## Politische Gemeinde Aesch

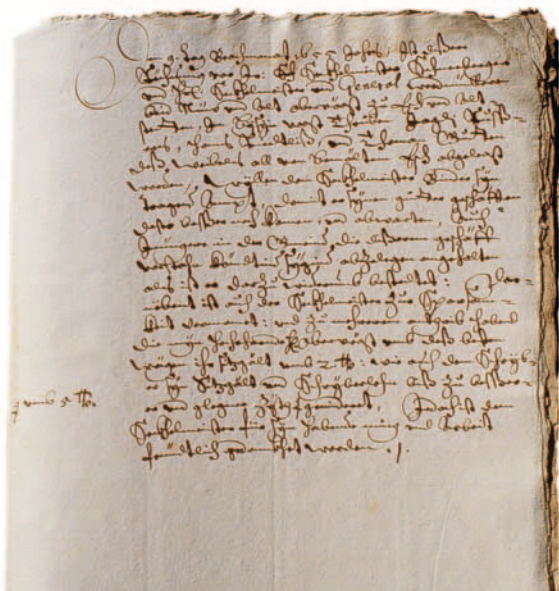
### II A/I B Akten und Verträge auf Papier

darunter:

Fertigungsbrief 1664, ausgestellt durch den Untervogt zu Aesch, der für den Zürcher Reichs- und Obervogt (und Seckelmeister) zu Aesch (und Altstetten) zu Gericht sitzt, mit der Bestätigung einer Schuldverschreibung der Gemeinde Aesch des Jahres 1595 gegenüber dem Zürcher Siechenhaus St. Jakob; Beschreibungen der Marchen der Vogtei Aesch 18. Jh. mit Vorlagen von 1537 und 1642 sowie weiterer Marchen von Gericht, Allmend und Flurbezirken 1757, 1789; Bericht und Medikamentenabrechnung 1772 betr. eine Viehlungenseuche zu Aesch; «Acord» 1783 der Gemeinde Aesch mit Kupferschmied Pur von Zürich betr. Kauf einer Feuerspritze; Akten der Holzkorporation: Abschrift 1754 für die Gemeinde Aesch der in der Gemeindelade von Altstetten befindlichen Holzordnung von 1703 betr. Nutzung des Fronwaldes der Vogtei Altstetten-Aesch; Bericht 1783 an die Obervögte über den Zustand der der Gemeinde Aesch zuständigen Wälder (u.a. wird die grosse wirtschaftliche Bedeutung des Eichenholzes deutlich).

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen über das Gemeindegut 1654–1798 (u.a. Einnahmen ab verpachtetem Gemeindegut).



III A: Bericht zur Gemeindeführung von Aesch des Jahres 1654. Vor den beiden Obervögten von Aesch und Altstetten, Schneeberger und Werdmüller, welche diese Vögtei in ihrer Funktion als Reichsvögte und städtische Seckelmeister versahen, legt der Dorfseckelmeister Hans Binder im Beisein der Gemeindevorsteher die Rechnung der Dorfgemeinde des Jahres 1654 ab. Die Obervögte lassen im Bericht diskret durchblicken, dass nun eigentlich Jüngere in der Gemeinde das Rechnungswesen führen sollten. Ebenso wurde Binder «zur Sparsamkeit vermahnt». Die Obervögte und ihr Schreiber gingen mit dem guten Beispiel gleich voran und setzten ihr eigenes Sitzungsgeld und den Schreiberlohn bis auf «bessere und gelegenerer Zeit» herab.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchengutes 1768/69–1797/98.

### IV A Bände

1

Stillstandsprotokolle 1634–1749 (eingebunden in mittelalterliches liturgisches Pergamentfragment): Vorangestellt Eid der Ehegauer sowie Abschnitt der Kirchenordnung von 1628 mit der monatlichen Synedria; Verzeichnisse 17. Jh. der «Geschworenen und Ältesten» je zu Birmensdorf und Aesch (sowie Landikon): Untervögte, Richter, Seckelmeister, Kirchenmeier, Ehegauer, Weibel, Sigrist; Verzeichnis 1635–1644 der verlesenen obrigkeitlichen Mandate; Stillstandsprotokolle 1634–1651, 1667–1670 (-), 1743–1749; Aufzeichnungen von Testaten und Heiratsabreden durch den Pfarrer 1691ff.

2

«Stillstands-Buch, neben Beschreibung besonderer Handlungen, so vorgefallen unter dem Pfarr-Dienst Joh. Heinrich Kellers»: Stillstandsprotokolle 1749–1770 (darin beispielsweise auch Wahl des Untervogts 1766, Schelthändel u.ä.).

3.

«Stillstandsbuch», angelegt durch Pfarrer Johann Rudolf Meyer: Stillstandsprotokolle 1774–1795, einschliesslich Namenlisten der Mitglieder des Stillstands (bestehend aus den Untervögten, Seckelmeistern, Kirchmeiern, Ehegaubern und Weibeln von Birmensdorf und Aesch sowie dem Ehegauer von Landikon und dem Ammann von Birmensdorf).

### Pfarrarchiv

Archivverzeichnisse 18. Jh. mit den rechtlich relevanten Dokumenten von Gemeinde und Kirche Birmensdorf 16.–18. Jh. (Kurzregesten); Visitationsakten 1770er bis 1790er Jahre; undatierte Ansprachen des Pfarrers 18. Jh. anlässlich der Einsetzung des Schulmeisters; Ansprache 1743 anlässlich der neu erwählten Hebamme zu Uster.

### Primarschulgemeinde Birmensdorf

### II A Akten

Aufzeichnung von Pfarrer Johann Rudolf Meyer zur «Beschaffenheit» der Schulen Birmensdorf und Aesch 1776; Verzeichnis 18. Jh. der Einkünfte von Schulmeistern und der Hebamme; Akten 1709/1722 zum Schulhausbau zu Aesch bzw. zur gegenseitigen Benützung der beiden Schulhäuser durch die Dorfgemeinden Birmensdorf und Aesch, inkl. Kopien aus dem Gerichtsbuch IV A 1 (s. unter polit. Gemeinde) betr. Schulhausbau 1646 zu Birmensdorf.

## Politische Gemeinde Birmensdorf

(Archivalien vor 1798 im Staatsarchiv deponiert)

### I A Urkunden auf Pergament

28 Urkunden 1521–1694; darunter:

Urteilsbrief 1521 von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich betr. beschränkte Teilnahme am Zehntenmahl der Zehntenpflichtigen zu Bonstetten, Birmensdorf und Stallikon anlässlich der Zehntenverleihung durch das Kloster St. Blasien (pro Pflug zwei Anwesende; wer mit der Haxe zehntenpflichtiges Land bebaut, ist ebenfalls teilnahmeberechtigt); Holzordnung 1537 für die Fronwälder der Abtei St. Blasien zu Birmensdorf; obrigkeitlicher Spruch mit Bestätigung des Nachlasses einer Kriegsschuld (Kappelerkrieg) der Gemeinde Birmensdorf gegenüber dem st.-bläsischen Amtmann; obrigkeitliche Urteilsbriefe 1538, 1539 mit Schutz der Huldigungs- und Schwörpflicht der Leibeigenen des Klosters St. Blasien gegenüber dem Abt; Schiedsspruch 1540 der Obervögte zu Birmensdorf betr. teils gemeinsame Weidrechte der Gemeinden Birmensdorf und Urdorf; Übereinkunft 1547 des st.-bläsischen Amtmanns im Stampfenbach zu Zürich und den dem Kloster St. Blasien Zehntenpflichtigen zu Birmensdorf und Aesch sowie der gesamten Kirchengemeinde Birmensdorf betr. Ersatz der Zehntenmahlzeit durch ein Geldstück; Spruchbrief 1551 mit Bestätigung der Holzordnung von 1537 und mit Regelung der Bussenkompetenz der Gemeinde Birmensdorf und des st.-bläsischen Amtmanns bei Holzfreveln; obrigkeitliches Urteil 1556 im Weidgangstreit zwischen der Gemeinde Birmensdorf und zwei Bürgern daselbst betr. Nutzung der Eicheln und Holzbirnen im Gemeindewald; obrigkeitliche Urteile 1556 und 1559 mit Bestätigung und teilweiser Abgrenzung des gemeinsamen Rechts der Eichelweide der Einwohner von Birmensdorf und Landikon; Schiedsspruch 1559 mit Bestätigung und Differenzierung von Weidrechten der Gemeinde Uitikon und derer von Ringlikon in Waldteilen der Gemeinde Birmensdorf und mit Abgabepflicht einer Dinkelgarbe von Uitikon an den Birmensdorfer Förster (Aufhebung dieser Regelung 1694); Vidimus 1560 eines Urteils von 1513 des st.-bläsischen Gerichts zu Birmensdorf mit Bestätigung des Zäunungsrechts der Gemeinde Birmensdorf im Holz Mettenberg zur Abgrenzung gegenüber denen von Wettswil; Spruchbrief 1560 betr. Weidrechte von Heini Jop im Rebstal auf der Gemeindeflur (Jop hat dort in der «Wildnis» Güter urbarisiert und vom Hof Altenfluh abgetrennt); Übereinkunft 1560 zwischen den Gemeinden Urdorf und Birmensdorf zur Teilung des Weidgangs (mit Schweinen) im Holz im Ryschatt mittels Grenzziehung und Zäunung; Einzugsbrief 1620; Beurkundung 1665 der beiden Obervögte zu Birmensdorf und Oberurdorf sowie des st.-bläsischen Amtmanns und Gerichtsherrn zu Birmensdorf und Oberurdorf betr. den Verkauf von 36 Jucharten Allmend im Vogelsang durch die Gemeinde Birmensdorf zur Tilgung von Kirchenbauschulden; Rechtsinstrumente 1665, 1667, 1683, 1694 mit Nutzungs- und Grenzbereinigungen zwischen Birmensdorf einerseits und Uitikon, Ringlikon, Landikon andererseits, teils mit Bezug auf einschlägige Rechtsinstrumente von 1559 und 1618.

### II A Akten

darunter:

Verzeichnis des Pfrundeinkommens von Pfarrer Messmer 1529; Spruchbrief 1618 betr. Verpflichtung zur Abgabe einer



IV A 2: Titelblatt des Gemeinde-Urbars von 1665 mit Gemeindegewappen und barockem Wahrspruch:

«Durch Einigkeit kan man gross Haab und Guth gewinnen/  
Und durch Uneinigkeit kan selbiges bald wider zerrinnen»

Dinkelgarbe pro Rauch (Haushalt) der zum Jahrgericht Birmensdorf gehörigen Gemeinden (Landikon, Füglistall, Wettswil, Bonstetten, Stallikon) an den Weibel oder Förster zu Birmensdorf; Spruchbrief 1680 betr. Abgabe dieser Dinkelgarbe durch die Höfe Uitikon und Ringlikon; «ausgeschnittener Zettel» (Chirograph) 1543 mit Übereinkunft zwischen den Gemeinden Birmensdorf und Wettswil betr. Zäunungen im Grenzbereich Mettenberg; Akten zu Flur-, Nutzungs-, Gemeinde- und Baurecht 17./18. Jh.; umfangreiche Regelung 1608/1619 des Schiesswesens und entsprechender Zuständigkeiten der Zielstätten im Bereich der Gemeinden Mettmenstetten, Hausen, Bonstetten, Birmensdorf, Stallikon und Wettswil; Urbar 17. Jh. des st.-bläsischen Amtes im Stampfenbach Zürich zu den Fron- oder Meierhofgütern zu Birmensdorf; Regelung 1665 niedergerichtlicher Kompetenzen zu Birmensdorf und Urdorf zwischen den zürcherischen Obervögten und dem st.-bläsischen Amtmann im Stampfenbach Zürich.

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen über das Gemeindegut 1768–1774 und 1796/97.

## IV A Bände

1  
 Protokolle des Jahrgerichts zu Birmensdorf 1640–1777: Gericht anfänglich in der Schulstube gehalten, später zumeist im Wirtshaus, auch im Haus des Gerichtammanns. Jährliche Ämterlisten (Untervogt, Gerichtammann, Richter, Weibel, Dorfmeier, Ehegaumer, Schweinehirt, Kuhhirt, «Sauvogt», Verantwortlicher für Bettelfuhr, Profos und «Jägermeister»). Vor allem notarielle Geschäfte wie Fertigung von Grundstücken, erbrechtliche Belange, auch Klagen in Schuldgeschäften, u. a. m.; zwischen Blatt 701 und 702 unpaginierter Einschub bzw. ursprünglicher Eintrag mit «Protokollum sonderbarer Abhandlungen» 1640–1650–1698 (Erbschaftsangelegenheiten, Leibdinge, Protokoll 1644 zu Uneinigkeiten bezüglich der Aufteilung von Allmendland an die Tagelöhner zur Sondernutzung); nach Blatt 779 ursprünglicher Eintrag unter dem Titel «Memoriale Gedechtnus-würdiger Sachen der Pfarr Birmenstorff» 1640–1645 (Notizen und Abrechnung zum Schulhausbau zu Birmensdorf 1642 mit Kostenbeteiligung von Aesch, Aufzeichnungen über Ernterträge und Witterung 1640–1645 und Schulhausbau 1709 zu Aesch).

(Erhaltungswürdiger Originaleinband mit ledertüberzogenen Holzdeckeln, Beschlägen und Schliessen, erste Blätter stark tintenfrassgeschädigt).

2  
 «Uhrbar der Gmeind Birmenstorff, darin begriffen, was gedachte Gmeind jährlich für Grund- und Boden-Zinss ynzechten habe ... Item, was sy von ihrem Gmeindwerch verkauft, gegen wem und wie hoch die Käuff beschehen...» 1665, inkl. Verzeichnis von durch die Gemeinde verbürgten Schuldenposten von Bürgern und Vertrag 1665 zwischen Birmensdorf, Uitikon und Ringlikon betr. Nutzungen im Grenzgebiet.

3  
 Ordnung, Offnungs- und Verfahrensrecht des Maien- und Herbstgerichts zu Birmensdorf 1665, inkl. verschiedene zivil-, schulden-, erbrechtliche Artikel und Regelung der gerichtlichen Kompetenzen des st.-bläsischen Amtmanns im Stampfenbach Zürich.

## Römisch-katholische Kirchgemeinde Dietikon

### II A Akten

darunter:

Gedrucktes Mandat 1737 des Landvogts zu Baden an Katholiken und Reformierte zur Heiligung der Sonn- und Feiertage (Dorsualvermerk des Pfarrers: «alle Jahr zu lesen»), Aufrufe zu Bet- und Dankfesten 1790er Jahre; päpstliche Rundschreiben 18. Jh. (gedruckt), auch Ankündigung von Ablässen; marianische und andere kirchliche Verordnungen, Visitationsordnungen, spätes 18. Jh.; bischöfliche Erlaubnis zur Ausübung der Cura in Würenlos 1780; Erlasse 18. Jh. der niedgerichtlichen Kanzlei in Wettingen z.B. flurrechtlicher Art (wie Verbot des Weidens in der Schönenwerd); Liste

1790 mit Angabe des «Vermögensstands an Kapitalien der Pfarrpfund Dietikon»; Akten zum Zehnten der Pfrund Dietikon im Schönenwerd; private Geldforderung 1798 eines Lengnauer Juden an einen Dietiker Gemeindegossen; div. Akten zur Pfrundökonomie wie Statistiken 1788/97 der Zehnteneinnahmen der Pfrund Dietikon (erhoben 1798) und vieles mehr; Akten zur Kapelle Rudolfstetten (wie Bewilligung zur Lesung der Messe 1754, Weihungsakte 1768, Zusammenstellung des Vermögens 1789); Akten zur Kapelle Friedlisberg; «Bereinigung der Kirchen Zins zu Dietikon ... 1657»; Zinsurbar 1700 der Pfrund Dietikon; Kopien von Schreiben 1691/1706 des katholischen Pfarrers zu Dietikon an den reformierten «Nachbar-Pfarrer» zu Urdorf betr. Erweiterung der Kirche Dietikon; Abrechnung 1772 zur Reparatur des Kirchturms; div. Akten 17./18. Jh. wie Reparaturen am Kirchengebäude, Weihe von Altären, Kreuzweg, Anschaffung der grossen Glocke, Kauf einer weissen Fahne, Armenwesen; Sammlung gedruckter bischöflicher Hirtenbriefe und Sendschreiben 18. Jh.

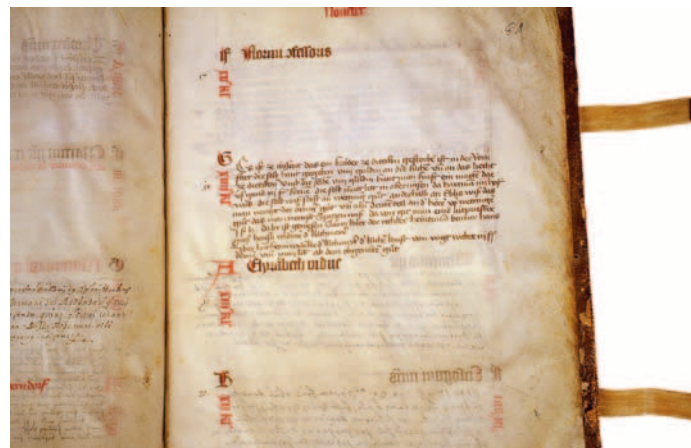
### III A Jahresrechnungen

Nur «Jahresrechnung der loblichen Pfarrkirchen Dietikon» 1788/89.

### IV A Bände

1

Um 1480 angelegtes Jahrzeitenbuch der Kirche Dietikon mit Einträgen bis ca. 1840; Originaleinband mit von geprägtem Schweinsleder überzogenen Holzdeckeln, Buchschliessen und Pergamentblättern.



IV A 1: Jahrzeitenbuch der Kirche Dietikon, angelegt um 1480, mit datierten Übertragungen 1391, 1414 und 1420 aus einem vorgängigen Jahrzeitenbuch. Unter dem 18. November erscheint die Stiftung eines auf der Romfahrt befindlichen Bruders, der in Dietikon gestorben ist. Er stiftete die umständehalber recht beträchtliche Summe von 9 Gulden «an die Kirche und an das Licht zu Dietikon». Die Kirchgemeinde kaufte mit dem Geld eine Matte mit Ertrag an Kernenzins und setzte eine Geldleistung von jährlich 1 Schilling zugunsten des Leutpriesters fest. Abgewickelt wurde das Stiftungsgeschäft durch den Richter und die «Kilchmeyer», nämlich Heintzmann Brunner, Hans Gross und Hensli Widmer. Das Geschäft lässt auf eine kompetente Kirchgemeindeverwaltung vor der Reformation schliessen. Unter dem 1. September ist sodann beispielsweise das Kirchweihfest der Kapelle in Urdorf festgehalten: Alle, sowohl die nun Lebenden als auch die nach diesen Kommanden, sollen wissen, dass die Weihe der Kapelle in Urdorf immer am nächsten Sonntag nach Vëna gefeiert werden soll. Und diejenigen, die sich dort einfänden, um zu beichten und Reue zu tun, erhalten an den zwei Altären 80 Tage Erlass für schwere Sünden und zwei Jahre für lässliche Sünden (Übertragung ins Deutsche von Helena Zimmermann).

Im vorderen Deckel: Niederschrift um 1500 des Vaterunsers, des Glaubensbekenntnisses und der Zehn Gebote (als Grundwissen der Gläubigen); im hinteren Deckel: verschiedene Notizen wie Zehntenertrag der Pfrund im Schönenwerd und zu Niederurdorf 1538/39, Kehren bzw. Reparaturarbeiten an den beiden Glocken 1545.

3  
Jahrzeitbuch u. a. mit Verzeichnis der Jahrzeiten und Kontrolle eingehender Zinsen von Jahrzeiten 1770–1789; Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben des Pfarrers.

4  
«Stiftbuch der Pfarr Dietikon» (Jahrzeitstiftungen), angelegt 18. Jh. mit Einträgen bis 1960er Jahre.

5  
Abrechnungen zu Vermögen und Einkünften der Pfarrpfrund Dietikon 1789–1840.

6  
«Buch des Lébens, das ist Verzeichnis der lebendigen und verstorbenen Brüdern und Schwösteren allerheiligen Rosenkrantz wie auch deroselben ewigen Pfrund», angelegt 1702 durch Vikar Robert Dorer zu Dietikon, Einträge ganzes 18. Jh.

7  
«Rechnung Buch wägen der Heiligen Bruderschaft in der loblichen Pfarrei Dietikon», angelegt 1720er Jahre, reichend bis 1838; inkl. Namenverzeichnisse ab 1728 der Präfekten und marianischen Ratgeber, der während der Prozession den Himmel tragenden Männer, der Träger von Fahnen, Brustbild, Laternen, der Jungfrauen, die das Mysterium tragen (je unterteilt nach den Dörfern der Pfarrei); Protokoll der marianischen Ratschlüsse 1728, 1777 u. a., «Satzungen und Verordnungen» des marianischen Rats 1770 f.

## Stadtgemeinde Dietikon

### I A Urkunden auf Pergament

2 Urkunden 1629, 1648: Spruchbrief 1629 von Petrus, Abt des Klosters Wettingen, im Nutzungsstreit zwischen «gemeiner Pursame» zu Dietikon und den Besitzern des klösterlichen Lehenhofes «auf Holostrass» (entgegen ihrer Forderung sind die Inhaber des eine selbstständige Flureinheit bildenden Lehenhofes im Bann der Gemeinde Dietikon nicht weidberechtigt, ausser wenn sie Bürger der Gemeinde Dietikon sind); Spruchbrief 1648 von Nicolaus, Abt des Klosters Wettingen, im Streit zwischen der Dorfgemeinde Dietikon und Jacob Vischer, alt Wirt, betr. Haushofstatt- und Bürgerrecht von Vischer (dieser hat Grundstücke an Auswärtige verkauft, weshalb ihm zu Recht verwehrt wird, eine andere Haushofstattgerechtigkeit zu erwerben, darauf ein Haus zu bauen und einen Fremden darin zu «setzen»; dagegen kann er mit dem Kauf der Schmitte eine Haushofstatt-Gerechtigkeit erwerben, muss aber dort selbst wohnen, um das Bürgerrecht zu behalten).

### II A Akten

darunter:

Abschrift 19. Jh. der zwischen den drei Amtsgemeinden Dietikon, Schlieren und Spreitenbach koordinierten Einzugs- und Bürgerrechtsordnung 1611; Abschrift 19. Jh. eines Spruchbriefs 1657 in einer agrar- und sozialgeschichtlich aufschlussreichen Auseinandersetzung zwischen den Meiern (Bauern) und den Tagelöhnern um die sehr vielfältige Nutzung und Aufteilung des Gemeindegutes; durch das niedere Gericht des Klosters Wettingen zu Dietikon ausgefertigte und besiegelte Akten 17./18 Jh. und Auszüge aus dem Ge-



II 16 A 3: «Verglich der eingelegten, den 28. Aprilis 1653, Beschwerden aller 4 Gmeinden Dietighon, Spreitenbach, Schlieren, der Bergen [Berghöfe] contra ein lobl[iches] Gottshaus Wettingen auf heut, dato den 8. May 1653». Kompromiss in 14 zwischen den Gemeinden und der Gerichtsherrschaft streitigen Punkten. Mit der Kompromisslösung folgte diese landesherrlich der Grafenschaft Baden und niedergerichtlich dem Kloster Wettingen zustehende Region der zürcherischen Kompromisstradition und nicht der Auseinandersetzung mit Waffengewalt im schweizerischen Bauernkrieg. In Punkt 4 beispielsweise wurde die Jagd geregelt. Die «Einsässen» der Amtsgemeinden durften alle Arten von Vögeln (ohne Rebhühner und Wachteln) sowie Hasen und Füchse jagen. Die gejagten Füchse mussten gegen Entgelt ins Kloster geliefert werden. Hirsche, Rehe und Wildschweine dagegen waren den Untertanen zur Jagd verboten; geregelt wurde auch der Fischfang im Bach, der den Dietiker Bürgern «vergönnt» sein soll; usw.

richtsprotokoll wie Regelung 1752 des Hintersässengeldes der drei Gemeinden des Amtes Dietikon (Dietikon, Schlieren, Spreitenbach); div. private Kauf- und Rechtsgeschäfte; Akten betr. Bürgerrecht 18. Jh.; Akten betr. Unterteilung von Stuben und entsprechende Fragen des Bürgernutzens; Vereinbarung 1751 zum Ankauf einer Feuerspritze; Verzeichnis 1732 des an Brandgeschädigte zu Dielsdorf und Buchs von den Gemeinden Dietikon, Bergdietikon, Spreitenbach, Killwangen und Neuenhof gelieferten Bauholzes; Urteilspruch 1560 des Landvogts zu Baden betr. Marchen zwischen den Gemeinden Niederurdorf und Dietikon; Vergleich 1653 der vier Gemeinden Dietikon, Spreitenbach, Schlieren und Berggemeinde bezüglich ihrer Beschwerden gegenüber dem Gottshaus Wettingen als niedergerichtlicher Herrschaftsinstanz; durch die äbtische Kanzlei Wettingen besiegelte Bescheinigung 1665 von Zimmermann Caspar Graf zu Dietikon, aus seinem baufälligen Wohnhaus kein evangelisches Pfarrhaus errichten zu lassen; Akten 1790 im Streit zwischen den Gemeinden Dietikon und Bergdietikon betr. Abgabe

von «Weibelbrot» durch die Gemeinde Bergdietikon (die Berggemeinde ist pflichtig, das Weibelbrot zu entrichten, da sie mit Dietikon «das gleiche Gericht ausmacht»); Kopie eines Spruchbriefs 1691 betr. Limmatwahrung des Klosters Fahr zu Ungunsten der Gemeinde Dietikon; weitere Akten 18. Jh. über Auseinandersetzungen betr. für Dietikon schädliche Flussverbauungen (auch bezüglich Geroldswil); «Erkenntnis (des Landvogts zu Baden) antreffend ein Gottshaus Fahr, ein Gemeind Dietikon wie auch Schlieren wegen der Fischfachen, Wühren und dergleichen ... 1658»; Appellationsurteil 1539 der acht die Grafschaft Baden regierenden eidgenössischen Orte im Streit zwischen der Gemeinde Dietikon und den Einwohnern zu Baltenschwil betr. gemeinsame Weidrechte; Memorial, Akten 17./18. Jh. im Streit um Nutzung des Holzes im Honrein zwischen der Gemeinde Dietikon (mit 64 bzw. 80 Haushaltungen) und Niederurdorf (mit 5 Hofstätten als Lehen des Grossmünsters), inkl. «Teilungsinstrument» 1780 mit Aufteilung des Honreins zwischen Dietikon und Niederurdorf; Mandat 1767 des Landvogts zu Baden für Dietikon, Spreitenbach und die Berghöfe betr. schädliche Waldnutzung durch Hauen von Besenreisig; Mandate 1773 und 1782 für das Amt Dietikon betr. Diebstahl von Obst, Trauben, Bohnen, Rüben und Kartoffeln; Danksagung 1681 des Landvogtes zu Baden an die Gemeinde Dietikon für geleistete Arbeiten zur Sanierung der sog. Hodelgasse auf dem Heitersberg; Akten 18. Jh. zum Unterhalt von Strassen und Wegen (auch bezüglich Berggemeinde).

## Politische Gemeinde Geroldswil

### II A Akten

darunter:

Dankesbezeugungen und Quittungen für von der Gemeinde Geroldswil zugesprochene «Brandsteuern» 1740er Jahre; Vergleich 1744 im Streit zwischen den Gemeinden Weiningen und Geroldswil wegen des Weidgangs und des Jätens im Grenzgebiet hinten im Berg, einschliesslich Marchenbeschreibung; Bestätigung 1785 der Kanzlei Wettingen der Abschrift eines Lehenbriefes von 1565, enthaltend die Verleihung der Hub zu Geroldswil durch das Kloster Wettingen zu Erblehen an die Brüder Benz zu Geroldswil.

## Politische Gemeinde Oberengstringen

### I B/II A Urkunden auf Papier, Akten

darunter:

«Übergabebrief» 1739: Übergabe eines Landstückes im oberen Werd durch die Gemeinde Oberengstringen an den Besitzer der Mühle im Lanzrain gegen eine Geldzahlung; Protokollauszug 1773 betr. Wasser- und Wegrechte der Mühle zu Lanzrain anlässlich des Verkaufs der Mühle; «Hintersäss-Brief» 1792 für die Gemeinde Oberengstringen, erlassen durch den Gerichtsherrn zu Weiningen und Oetwil; Verzeichnisse 1783/84 mit den der Gemeinde zustehenden Geld-, Grund- und «Egg»-Zinsen.

## IV A Bände

1

Rechenbuch für die Gemeinde Oberengstringen: Jahresrechnungen des Gemeindegutes 1749–1799, abgelegt vor dem Gerichtsherrn zu Weiningen (Einnahmen u. a. von Verkauf von Holz, vom Erlös des gemeindeeigenen Rebbaus, von an städtische [Reb-]Gutsherren verkauftem Mist).

Die wasserfische Gemeinde 1763	R 1/2 1/2
von Jost Jost Werd Müller für 18 Sämen Mist	3
an gold ein genommen	3 20
von Jost Jost Werd Müller für 18 Sämen Mist	4 20
an gold ein genommen	30
Summa Mist	11 30
Summa Düngung aller	
Einnam an gold ist	81 4 11
von ab Düngung 1762 Mist auf	
die Gemeinde an Sämen gold	59 10 4
und den Düngungsmist für	
Summa aller Einnahmen	140 15 3

IV A 1: Gemeinerechnungsbuch 1749–1799 von Oberengstringen. Verschiedene Einnahmen und Ausgaben belegen interessante Fakten zum Landbau. So liess die Gemeinde für die Düngung der gemeindeeigenen Reben «Bau» (Mist) mit Limmatschiffen zuführen, verkaufte aber auch Mist an auswärtige Gutsbesitzer. Den hier vorliegenden Einnahmen des Jahres 1763 entnehmen wir, dass die Gemeinde den in Oberengstringen Güter besitzenden Stadtbürgern «Miet» (Mergel) und Sand (für Erdmischungen) lieferte, nämlich sechs und sieben «Bännen» an Bürgermeister Leu und Frau Locher sowie achtzehn bzw. drei «Bännen» Sand an die Herren Werdmüller und Koradi.

## Politische Gemeinde Oetwil a. d. L.

### I A Urkunden auf Pergament

2 Urkunden (deponiert im Staatsarchiv) 1588, 1666: Erb-  
lehenbrief 1588 des Klosters Wettingen betr. den umfangreichen und zwei Häuser umfassenden Hof zu Oetwil mit Verleihung an die Brüder Schwyzer; Schuldverschreibung 1666 der Gemeinde Oetwil von 100 Gulden gegenüber den acht regierenden eidgenössischen Orten der Grafschaft Baden im Zusammenhang mit dem Loskauf des sog. Leibfalles (Abgabe der gegenüber der Grafschaft Baden leibeigenen Oetwiler Einwohner anlässlich ihres Todes).

**IV A Bände**

1

Urbar 1795 über die dem Kloster Wettingen zu Oetwil zustehenden Grundzinsen.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Schlieren

**II A Akten**

darunter:

«Schuldbuch» 1628 (Verzeichnis der der Kirche zustehenden Natural- und Geldzinsen, lastend auf Grundstücken in der Zelg gegen Urdorf, Angabe von Restanzen im Jahr 1627); «Zins- und Schuldbuch» 1639 (wie Schuldbuch 1628, jedoch Pfande in der dritten Zelg gegen das Riedt betreffend); Grundzinsverzeichnis 1759 (inkl. Revision im Jahr 1800 und Nachträge 19. Jh.); Notiz mit Hinweis auf Auskauf des kleinen Zehntens 1643; in der Kirche verlesene Aufrufe 18. Jh. des Spitalamtes Zürich betr. Einzug der diesem Amt zustehenden Zehnten und Zinsen zu Schlieren; Verzeichnis der Sigristenbesoldung 1642; Tauf-, Ehe- und Heimatscheine 17./18. Jh.; Bittschreiben an das Spitalamt 1676 betr. Reparatur der gebrochenen Glocke (umgegossen 1628); Notizen



*IV A 1: Zinsurbar 1607 der Kirche Schlieren. Wie im Vorwort zu diesem Urbar hervorgeht, existierte bis anhin kein schriftliches Verzeichnis über die der Kirche zustehenden Grundzinsen. Spitalpfleger Junker Marx Escher und Spitalmeister Hans Bertschinger von der Verwaltung des Heiliggeistspitals in Zürich sowie von Schlieren Pfarrer Melchior Knöpfli, die beiden Kirchenpfleger Peter Müller und Hans Hintermann sowie der Steuermeister Hans Schwarz trafen sich in Schlieren und nahmen von jedem Zinspflichtigen unter Eid die notwendigen Angaben zur Zinspflicht und zu den entsprechend belasteten Grundstücken auf. Eingreifender Verwaltungsakt.*

1700 des Pfarrers betr. verschiedene Ungereimtheiten vonseiten von Gemeindegliedern; Akten zu Reparaturen von Pfarrhaus und Kirche 18. Jh.; Akten 1756/57 zu einem Legat an die Armen der Gemeinde Schlieren; undatiertes Memorial: Klageschrift betr. Hebamme und Hebammenwesen.

**III A Jahresrechnungen**

Jahresrechnungen um das Kirchengut 1700–1792 (mit Lücken); weitgehend Naturalienwirtschaft, Rechnung jahresweise je nach derjenigen Zelg der drei Zelgen (Zelg gegen Urdorf, Zelg gegen Altstetten, Zelg gegen das Riedt) definiert, ab der im Rechnungsjahr die Grundzinsen in natura fällig sind.

**IV A Bände**

1

Zinsurbar 1607 in zwei Ausfertigungen:

Eine Ausfertigung als Pergamentband in Originaleinband mit geprägtem Schweineleder; Verzeichnis der der Kirche Schlieren zustehenden Naturalzinsen, geordnet nach den drei Zelgen, verfasst mit Hilfe eines Zürcher Spitalpflegers und des Spitalmeisters (Zürcher Spitalpfleger als «Schutz- und Schirmherren» der Kirche Schlieren) in Anwesenheit der Kirchmeier und des Steuermeiers; Nachträge 17. Jh. im Urbar; hinten Papierblätter: Verzeichnis 1657 von Schuldbriefen der Kirche Schlieren, Notiz 1676/77 zum Kauf eines Stückes Rebland vom verarmten alt Kirchmeier sowie Notizen zu Bauten und Renovationen des Kirchengebäudes 1610–1667; die zweite Ausfertigung in einem in Pergament gebundenen Papierband.

2

«Schuld- und Zinsbuch der Kilchen zu Schlieren ... 1626» (Pendant zu den beiden Schul- und Zinsbüchern, die unter II A eingereiht sind [s. oben], hier die Zelg gegen Altstetten betreffend).

3

«Bereinigung der Grundzinsen der Kirchen Schlieren nach dem Urbario de A°. 1759»

*Pfarrarchiv*

Erlasse, Mandate 18. Jh. der Grafschaft Baden für das Amt Dietikon; Quittung bzw. Auflistung der Kirchgemeinde 1798 betr. die von der Spitalverwaltung Zürich empfangenen, Schlieren betreffenden Rechtsinstrumente.

## Stadtgemeinde Schlieren

**I A Urkunden auf Pergament**

17 Urkunden 1312–1672; zum Zeitpunkt der Inventarisierung sollen sich Nr. 15 und 16 (Urteilssprüche in Auseinandersetzungen zwischen Schlieren und [Ober]engstringen um Nutzungen und Wasserverbauungen im Limmatgebiet 1593 und 1633 im Ortsmuseum Schlieren befunden haben, wo sie aber trotz aller Recherchen nicht habhaft gemacht werden konnten); darunter:



IV A 3: Gemeinderechnungsbuch 1736–1814

Protokolleintrag vom 13. Dezember 1798, der das Ende der alten Gemeinde in der Schweiz und in Schlieren dokumentiert. Auf Geheiss des Direktoriums in Luzern werde in «ganz Helvetien eine ganz neue Einrichtung» eingeführt, nämlich die in «2 Klassen gerichtete Munizipalität wie auch Gemeindevverwaltung». Die Munizipalität war die neu geschaffene Einwohnergemeinde, die vor allem die verfassungsmässig-gesetzlichen Anforderungen des Staates zu vertreten und umzusetzen hatte, die Bürgergemeinde blieb vor allem für die Realien (Strassen, Wasser, alte Gemeindegüter u. ä.) zuständig. Im Bild: Passage mit Protokoll der erfolgten Wahl sowohl der Vorsteher der Munizipalität wie auch der Bürgergemeinde.

Kaufbrief 21. Juli 1312: Das Kloster Hermetschwil verkauft dem Grossmünster ein Gut zu Schlieren (Urkunde durch Schnitt entkräftet, wohl aus dem Stiftsarchiv stammend); Verpfändungsbrief 1416: Edelknecht Heinrich von Schönenwerd verpfändet gegen 100 Gulden dem Hartmann Im Hof von Schlieren die Hagerwiese zu Schlieren (Wiese ist zugleich ein Lehen des von Schönenwerd an Im Hof); Urkunde 1425 von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich mit Bestätigung eines Verkaufs von Ackerland an die St.-Agten-Kirche zu Schlieren (vertreten durch die namentlich erwähnten Kirchmeier); Rechtsinstrumente 1442–1462 betr. Landerwerb und Schuldverschreibung durch Hug Im Hof von Schlieren; Ratsurkunde (Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich) 1467 betr. die durch Regula Seiler, Ehefrau des Zürcher Schultheissen Hans Oeri, an die Schwestern zu Schwamendingen getätigte Schenkung eines jährlichen Zinses von ½ Mütt Kernen ab dem Höfli zu Schlieren; gütliches Urteil 1483 des Abtes von Wettingen in einem Streit zwischen der Kirche Schlieren und den Nachkommen des verstorbenen Hug (Im Hof) von Schlieren um den Heimfall der Güter des Hug an die Kirche Schlieren; Urteilsspruch 1498 betr. Installierung eines ständigen Leutpriesters für die Kirche Schlieren (Kirche Schlieren als Patronat des Heiliggeist-Spitals in Zürich, das Schlieren bis anhin durch einen Leutpriester von St. Peter hat versehen lassen; Bau eines Pfarrhauses); zwei entkräftete Reversbriefe 1560 für dem Spital zu Zürich zustehende Erblehenhöfe zu Schlieren; «Urteilbrief» 1560 des Landvogts zu Baden im Streit zwischen der Mehrheit der Tagelöhner und der Minderheit der Bauern zu Schlieren (u. a. betr. Nutzung des gemeindeeigenen Kirchbühls und des «Rohrs», Nutzung des Fronwaldes, der Eichelmast, der Kirschbäume, der Holzbirnen und -äpfel, flurrechtlich fragwürdige Mehrheitsentscheide der Tagelöhner, Berücksichtigung der Öffnung und der Rechte des Klosters Wettingen und des Spitals zu Zürich; insgesamt sozial- und agrargeschichtlich sehr aussagekräftig).

## II A Akten

darunter:

Vom Zürcher Spitalschreiber ausgefertigter (und durch Schnitte entkräfteter) Schuldkaufbrief 1634 um den dem Spital in Zürich als Erblehen zuständigen Bühlhof zu Schlieren; Akten 17. Jh. betr. Lehenhöfe und -zinsen des Zürcher Spitals in Schlieren; «Spruchbrief» 1662 im Streit zwischen der Gemeinde Schlieren einerseits und den Richenern von Oberengstringen andererseits betr. Wasserverbauungen an der Limmat.

## IV A Bände

1

Um 1660 angelegtes Rechnungsbuch: Kontrolle der zuhanden der Gemeinde fälligen Geld- und Kernenzinsen sowie Aufzeichnung von Zahlungen der Gemeinde an ihre Gläubiger (bis ca. 1689); Protokolle zur jährlichen Abnahme der Gemeindegutsrechnung 1660–1689 (inkl. Angabe der Namen der Dorfmeier, Angabe des sog. Kernenschlags).

2

Urbar 1733 des Spitalamtes in Zürich über Einkünfte an Grundzinsen in Spreitenbach, Kindhausen, Dietikon, Würenlos und Schlieren (teilweise Hofbeschreibungen).

3

Gemeinderechnungsbuch 1736–1814; teilweise wie IV A 1, Protokolle der Abnahme der jährlichen Gemeindegutsrechnung (mit Angabe des Summarums von Einnahmen und Ausgaben); Rechnungskontrolle zu verpachteten Gemeindegütern.

4

Urbar bzw. «Generalberain» 1759 über die der Kirche Schlieren zustehenden Grundzinsen zu Schlieren (Angabe der Zinstragereien und ihrer Teilhaber, Hofbeschreibungen).

5

Urbar bzw. «Generalberain» 1759 über die dem Kloster Wettingen bzw. dessen Amt in Zürich zustehenden Grundzinsen zu Schlieren (Angabe der Zinstragereien und ihrer Teilhaber, Hofbeschreibungen).

## V Pläne

Anlässlich der Inventarisierung 2002 fehlten folgende Pläne (irgendwann ausgeliehen an das Ortsmuseum, dort aber nicht auffindbar): Zwei Grundrisse 1742 des zwischen Schlieren und Oberengstringen streitigen Limmatwuhrs; Flussplan 1746 der Limmat im Bereich des Klosters Fahr und der Allmend Schlieren; zwei Grundrisse 1771 betr. das Gemeindegut Kilchbühl und die Allmend.



## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Utikon

### II A Akten

darunter:

Visitationsberichte (inkl. Armen- und Schulwesen) 1779–1791; Erlasse des Gerichtsherrn zur Beschränkung von Festmässigkeiten bei Gevaterschaften, Neujahrs-Schenken und Begräbnissen (1780) und zu einer neuen Verordnung der Kirchenörter (1789); «Chronologisches Verzeichnis aller sint A<sup>o</sup>. 1778 während meinem Pfarrdienst zu Utiken an die Pfarrer ergangenen allgemeinen oder an mich besonders gerichteten Befehlen und Verordnungen» (1778–1788, betrifft Pfarrer Johann Rudolf Schinz); Heft mit «Inhalt der Capituls-Circularien im Freyen-Amts-Capitul» 1778–1789; Sammlung obrigkeitlicher Verordnungen und Mandate 1778–1796 zu verschiedenen staatlichen Regelungsbereichen.

## Politische Gemeinde Utikon

*Ehemalige Zivilgemeinde Ringlikon*

### I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1581: Vor dem Gerichtsherrn zu Utikon und Ringlikon gefertigter Kaufbrief 1581 um 2 der 3 Teile des Hofes Ringlikon um 2212 1/2 Gulden (unter der Plica: Vermerk von 1802 betr. Loskauf des Holzrechtes von alt Gerichtsherr Steiner durch die Gemeinde Ringlikon); (Kaufbrief 1595 um diese beiden Hofteile um 1883 Gulden im Archiv der ehemaligen Zivilgemeinde Utikon, inkl. gleichlautendem Loskaufvermerk 1802).

### II A Akten

Beschluss 1737 der zürcherischen Kriegskanzlei «wegen eigener Zielschafts-Gerechtigkeit zu Utikon und Ringlikon» (obrigkeitliche Schiessgaben an die Schützen zu Utikon und Ringlikon, die ursprünglich mit Altstetten und Albisrieden in einer Zielschaft verbunden gewesen waren); Vereinbarung 1785 zwischen der Gemeinde Ringlikon und Gerichtsherr Steiner betr. Nutzung seines Holzrechtes (Bezug von 10 Klaftern Buchenholz jährlich im Gemeindewald).

*Ehemalige Zivilgemeinde Utikon*

### I A Urkunden auf Pergament

13 Urkunden 1403–1753; darunter:  
Urkunde 1403 des Gerichts zu Utikon (eine durch den Utikonener Vogt Rudolf Müller für Gerichtsherr Jacob Glentner ausgestellte Verzichtserklärung privater Natur); Kaufbrief 1537 um einen Hof zu Utikon (Verkäufer: Zwei Brüder Sonnenberg von Luzern); Urteil 1537 von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich bezüglich des Streites zwischen den Gemeinden Utikon und Altstetten um die Verwaltung des Kirchengutes zu Altstetten (die Utikonener wollen sich an der Verwaltung beteiligen, die Altstetten infolge der Reformation von der Obrigkeit delegiert worden war; im Urteil wird



*I A 8: Hans Jacob Steiner, des Regiments der Stadt Zürich, Vogt und Gerichtsherr zu Utikon, Niederurdorf und Ringlikon, urkundet 1662 auf Ansuchen der Gemeinde Utikon wie folgt: Die Gemeinde Utikon darf 6 1/2 Jucharten von ihrem «Gemeinwerch» (d.h. Allmendland) «im Eich» abtrennen, in 13 halbe Jucharten parzellieren und auf die 13 in der Gemeinde befindlichen «Haus- und Hofstätten» aufteilen, damit diese bzw. deren Besitzer auf den einzelnen Parzellen individuell Acker- oder Rebbau betreiben können. Pro Parzelle ist ein jährlicher Zins von 1 Pfund 12 Schilling zuhanden der Gemeindekasse zu entrichten. Es handelt sich um einen Beleg von Intensivierung und Individualisierung der Landwirtschaft, ein Prozess, der schon im 16. Jahrhundert eingesetzt hatte und im 19. Jahrhundert zum Abschluss kommen sollte.*

dieser Anspruch abgewiesen, hingegen die Nutzniessung des Gutes durch Utikonener, beispielsweise in der Armenversorgung, bestätigt); Kaufbriefe 1585 und 1588 betr. Landerwerb durch den Gerichtsherrn; Urkunde 1662 des Gerichtsherrn zu Utikon mit Bewilligung für die Gemeinde, 12 1/2 Jucharten vom Gemeinwerk «im Eich» abzutrennen, für Rebbau und Ackerbau in 13 Parzellen zu je 1/2 Jucharten aufzuteilen und an die 13 Haushofstätten der Gemeinde gegen Zins in die Gemeindekasse zu übergeben; Urteilsspruch 1663 des Gerichtsherrn zu Utikon betr. Freihalten der Sicht auf die Kirchengrunder an der 1625/1626 durch den damaligen Gerichtsherrn für die Gemeinde erbauten Kirche (die Uhr war «zur Ergötzung und Kurzweil» der Bewohner angebracht, die Sicht darauf aber nachträglich durch Seckelmeister Müller verbaut worden); «Vertragsbrief» 1665 zwischen den Gemeinden Birmensdorf einerseits und den Gemeinden Utikon und Ringlikon andererseits betr. Verlagerung eines Weide- und Eichelnutzungsrechts der Gemeinden Utikon und Ringlikon im Birmensdorfer Gemeindegebiet ins Wolfetsmoos; Einzugsbrief 1674; «Vergleich-Brief» 1683 zwischen den Gemeinden Birmensdorf und Utikon betr. Gemeindegrenzen (Zäune) und Gerichtsgrenzen (Marchsteine); Irläufer: Urkunde 1753, ausgestellt in Mannheim durch den sog. geflammten Sonnenkreuz-Orden, betr. Aufnahme des Zürcher Bürgers Johannes Steinbrüchel in den Orden angesichts seines Könnens in der geheimen Scheidkunst und auf dem Feld der beiden Arzneien.

### I B Verträge auf Papier

Kaufbrief 1675: Verkauf der 6 1/2 Jucharten Reben auf dem Gemeinwerk im Eich (s. unter I A 1662) durch Gerichtsherr Steiner an die Gemeinde, da die auf diesen Reben zugunsten der Kirche lastenden Zinsen schlecht entrichtet worden sind.

### II A Akten

darunter:

Ordnung 1543 (Original) der Gemeinde betr. Wässerung der Wiesen und unerlaubten Einschlag von Gütern; Akte 1585

des Gerichtsherrn zur Verbesserung der Wasserzufuhr für die Gemeinde (die in einem Notfall über zu wenig Wasser verfügt); Akten betr. Bürgerrecht 17./18. Jh.; Akten, Bescheinigungen 17./18. Jh. betr. in der Gemeinde Uitikon für auswärtige Brand- und Unwettergeschädigte geleisteten Hilfe.

## Politische Gemeinde Unterengstringen

### I A Urkunden auf Pergament

4 Urkunden 1552–1625: Private Schuldverschreibung 1552 u. a. mit gegenüber dem Kloster Fahr zinspflichtigen Rebgrundstücken und als erbetener Siegler der Einsiedler Ammann zu Weiningen; Urteilsspruch 1596 der beiden für Oberengstringen und Schlieren zuständigen Gerichtsherrn (Hans Heinrich Meyer von Knonau zu Weiningen für Oberengstringen, Jacob Stapfer, Amtmann des Klosters Wettingen in Zürich) betr. die Grenze zwischen den Allmenden der beiden Gemeinden an der Limmat (Bekräftigung eines diesbezüglichen Rechtsspruchs von 1593, Erstellung eines Zauns, wasserbauliche Aspekte an der Limmat als sog. Reichsstrasse); Spruchbrief 1619 betr. Grenzen und Nutzung des Gebietes der «alten Limmat, was trocken liegt» zwischen der Gemeinde Oberengstringen einerseits und den Richener zu Oberengstringen andererseits; Spruchbrief 1625 zum Thema des Spruchbriefs von 1619: Da die Limmat den Gütern der beiden Parteien grossen Schaden zugefügt hat, müssen der Spruchbrief von 1619 und andere diesbezügliche Rechtsinstrumente ausser Kraft gesetzt und neue Regelungen getroffen werden (u. a. Übernahme des gesamten Trockengebietes der alten Limmat durch die Gemeinde, die im Gegenzug die gesamte Wahrungspflicht übernimmt und überdies den Richenern nach Bedarf Eichen zur Herstellung von Ruderblättern überlässt; Abgrenzung der Privathäuser und -güter der Richener an der Limmat gegenüber dem Gemeindeland; auch für die Richener geltende Bestimmungen zur korrekten Handhabung des Aufgebotes der Gemeinde an die Bürger zum Gemeinwerk).

### II A Akten

darunter:

«Freundlicher Vergleich» 1769 des Klosters Fahr zur Erstellung einer Wuhr, um die durch die verbesserte Wasserzufuhr zur Klostermühle verursachten Schäden an der Wiese der Gemeinde Unterengstringen künftig zu vermeiden; Bescheinigung 1789 des städtischen Examinatorenkonvents betr. Genehmigung der «Einrichtung einer neuen Schule zu Unterengstringen».

## Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Urdorf

### II A Akten

darunter:

Akten zur evangelischen Schule in Spreitenbach 1686, 18. Jh.; amtliche Schreiben an Pfarrer Huber 1712 betr. Hilfe an die infolge des 2. Villmergerkrieges geschädigten evangelischen



II A 4: Aus der von Pfarrer Jakob Redinger (in Urdorf im Amt von 1646–1656) erstellten, undatierten «Beschreibung» der Renovation der Kirche Urdorf: Es erscheinen einige Spender mit ihren Wappen, so das mit Rüstungsgütern und Kriegs utensilien umlagerte Familienwappen von Oberst Johann Jakob Rahn, der für die Kirchenrenovation im März 1650 die Summe von 60 Gulden einschoss.

Einwohner zu Spreitenbach; «Beschreibung der Erneuerung des Kilchleins zu Urdorf, aus was Anlass, durch welches Bewilligung und mit was Hülff selbige fürgenommen worden, von Jacob Redingern, evang. Pfarrer zu Dietikon» (mit drei kolorierten Wappenzeichnungen von Spendern, Verzeichnis der Spender und Spenden, Nachträge: Notiz zum Schulhausbau 1673 und zur Renovation des Kirchturms 1683, je mit Listen der Beamten auch des Gerichts und des Dorfes); Akten 1737/46 zum Escher'schen Legat und der damit zusammenhängenden Einführung von Predigt und Abendmahl in Urdorf an den kirchlichen Festtagen; Zuschriften Ende 18. Jh. der kirchlichen Behörden an Pfarrer Grimm u. a. betr. Verpflichtung zur Anstellung eines Vikars in Urdorf; Akten 18. Jh. zur evangelischen Schule in Dietikon und Bergdietikon; verschiedene Korrespondenz, Akten, Papiere mit konfessions-, teils schulpolitischer Ausrichtung 17./18. Jh. (wie

Aufteilung des Dietikoner Kirchengutes zwischen Katholiken und Reformierten 1712 f.); div. Akten zur Ökonomie des Kirchengutes; Sammlung handschriftlicher obrigkeitlicher Erlasse und Mandate 17. Jh. allgemeiner Art (darunter auch spezifisch: Bewilligung zur Einrichtung einer neuen Zielstatt bzw. eines Schiessplatzes für die Gemeinden Ober- und Niederurdorf 1679).

**III A Jahresrechnungen**

Rechnerisches «Handbuch» um das Kirchengut zu Oberurdorf 1778/80, 1783/84; Jahresrechnungen um das Kirchengut zu Oberurdorf 1786–1798.

**Politische Gemeinde Urdorf**

**IV A Bände**

1  
Urbarmässige Verzeichnung und Bereinigung 1794 der Grundzinsen und Vogtsteuern zu Niederurdorf. Empfänger der Vogtsteuer und eines Teils der Grundzinsen: Die Herrschaft Utikon, Niederurdorf und Ringlikon mit Gerichtsherr Johann Heinrich Steiner; Empfänger der Grundzinsen des klösterlichen Lehenhofes: das Kloster Hermetschwil. Systematische Beschreibung der Grundzinsen und Vogtsteuern pro belasteter Parzelle und Besitzer, inkl. Nachträge.

**Evangelisch-reformierte  
Kirchgemeinde Weiningen-Geroldswil**

**I B Verträge auf Papier**

Kaufbrief 1741 betr. ein durch die Kirche Weiningen zuhanden ihres Sigristen gekauftes Stück Reben.

**II A Akten**

Rödel: «Rodel alles jerlichen Innemens der Kylchen Wyningen ... 1586», inkl. Protokoll der jährlichen Rechnungsabnahme und Angaben zum Fronfastengeld 1586–1631; «Kilchenrödeli 1614» (Einnahmen des Fronfastengeldes 17. Jh.), «Rodel» über das jährliche Einkommen der Kirche Weiningen, angelegt 1650, fortgeführt bis 1695; «Almosenrödel», angelegt 1688, Einnahmen und Ausgaben 1688–1694 betr. die neu auf Betttag erhobenen «Almosensteuer»; Geldzinsrödel 1689; «Wachtrödel 1709» (Steuerlödel für neu eingeführte Patrouillenwacht); Verzeichnisse der eingezogenen Fronfastengelder 17. Jh. (entsprechende Namenlisten der Pflichtigen zu Weiningen, Oetwil, Geroldswil, Ober- und Unterengstringen); Akten zu spezifisch Gemeindemitglieder betreffenden Ehe- und Paternitätssachen 17. Jh., 1773; Sammlung obrigkeitlicher Mandate 17./18. Jh.; Sammlung der von den Gerichtsherren (Meyer von Knonau) erlassenen und auf der Kanzel verlesenen Mandate zu allen herrschaftlichen Regelungsbereichen 17./18. Jh.; eherichterlicher Untersuchungsbefehl 1667 betr. Anwesenheit von Kirchgemeindemitgliedern an der «Hochzeit» (Klostereintritt) ei-

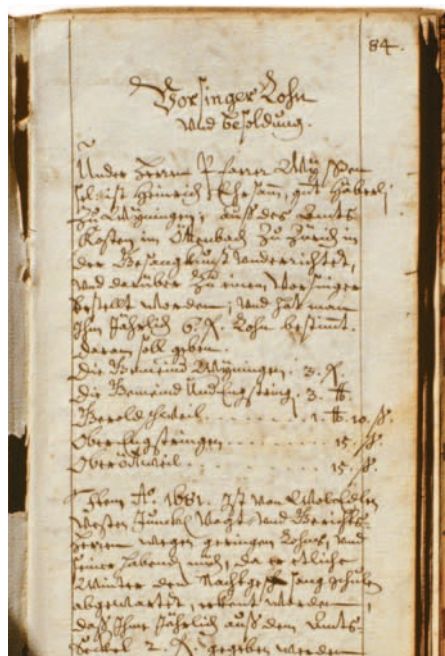
ner Nonne im Kloster Fahr; Verzeichnis 1680–1719 mit namentlich aufgeführten Almosengenössigen der Pfarrei Weiningen und deren Bezug von Winterkleidern vonseiten des städtischen Almosenamts; Abrechnungen 1690 des Pfarrers betr. Fahrhabe der von ihrem Mann wegen Kriegsdiensten verlassenen Familienmutter Vogelsang zu Unterengstringen, Abrechnungen betr. Verdingkinder und deren Lehrlohn (bis 1702); Sammlung von Urteilen ab 1691 des Gerichtes zu Weiningen (Meyer von Knonau) zu den verschiedensten Vergehen; Rodel betr. Verteilung von Lebensmitteln in der Hungerszeit 1692/93; Verzeichnisse der Almosen- und Profossensteuer 1700–1703; Akten und Verzeichnisse zu den Kirchenörtern 18. Jh.; Armenlegat 1677; Verzeichnis 1707 der (vielen) Legate zu Gunsten der Armen der Kirchgemeinde.

**III A Jahresrechnungen**

Jahresrechnungen des Kirchengutes 1659, 1680–1798; Säckli- und Armengutsrechnungen 2. Hälfte 18. Jh.

**IV A Bände**

1  
«Weinger Kirchen-Urbar, das ist Beschreibung der Äckeren, jährlichen Zinsen an Kernen und Geld, item der Unterpanden und Zinsleuten der Kirchen Weiningen; erneuert und aus dem vorgehenden Kirchenrodel von A° 1650 [s. un-



IV A 1: Eintrag im Kirchenurbar: Unter Pfarrer Wyss (in Weiningen im Amt 1665–1680) ist Heinrich Ehrsam auf Kosten des Herrschaftsammtes Weiningen in der Gesangkunst unterrichtet und darauf zum Vorsänger der Kirche Weiningen bestellt worden. Für 1681 ist eine Erhöhung der Besoldung vermerkt, da Ehrsam stark durch den Gesangsunterricht in den sog. Winter- und Nachtgesangsschulen belastet war.

ter II A] in dieses Buch abgeschrieben von Hans Ulrich Wiesendanger, Pfarrer, Anno 1694 et 1695...», Nachträge 18. Jh.; inkl. Übersichten über das Armen- und Kirchengut 1742–1808 (getrennte Güter ab 1786), inkl. verschiedene Berichte wie zur Handhabung der Mahlzeiten bei Ablegung der Kirchenrechnung, zum Unterhalt der Kirche (Baupflicht des Klosters Fahr für den Chor), zur Tauf- und Kommu-

nionsordnung, zu den Männerstühlen in der Kirche, zum Lohn des Vorsängers, zu den Fronfastengeldern; Verzeichnis der Spenden zwecks Erneuerung des Kirchengebäudes 1706; Übersicht zum Säckli- und Einzugs geld für die Armen 1757–1807; Angabe von Stiftungen für die Pfrund Weiningen.

2

Zinsbuch: Verzeichnis der Kapitalien des Armen- und Kirchengutes mit Kontrolle der eingehenden Zinsen 1761–1822.

## Politische Gemeinde Weiningen

### I A Urkunden auf Pergament

8 Urkunden 1537–1672; darunter:

Reversbrief 1537 (1795 entkräftet) von Hans Hug zu Weiningen mit Bestätigung, von Meister Heinrich Ziegler zum Weissen Wind in der Stadt Zürich das Gut Lengg zu Weiningen zu Erblehen empfangen zu haben sowie zwei Jucharten Reben gegen Abgabe des halben Weinertrags; Ratsurkunde 1545 (Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich) mit Urteilspruch betr. Trennung der Flur- und Weidbezirke der Gemeinden Weiningen und Dällikon «in den beiden Bergen» durch Zaun bzw. entsprechende Bestätigung der Öffnung von Dällikon; Spruchbrief 1570 betr. Holzwegrechte aus dem Fronwald Byttenlon der Gemeinde Weiningen; Verzeichnis 1588 der der Gemeinde Weiningen zustehenden Kernen-, Hafer- und Geldzinsen (mit Nachträgen 17. Jh., inkl. Notizen zum Gemeinderechnungswesen und Niederschrift einer Holznutzungsordnung des Gemeindewaldes frühes 17. Jh.); Spruchbrief 1618 mit Regelung des Wässerungsrechts zwischen Bürgern von Weiningen und Unterengstringen einerseits und der Gemeinde Weiningen anderseits (der Dorfbach von Weiningen wird z.B. durch den Mist der klagenden Bürger gelenkt und entsprechend angereichert auf ihre Wiesen geschwemmt); Amtsrecht des Gerichtes Weiningen 1561 in einer Fassung des Jahres 1637; «Spruchbrief zwischen dem Wirt zu Weiningen und einer Gmeind daselbsten» 1647 (Spruch des Propstes des Klosters Fahr als Vertreter des Abtes von Einsiedeln als Gerichtsherr der Herrschaft Weiningen und von Johann Meyer von Knonau als Vogtherr der Herrschaft Weiningen): Bestätigung und Regelung der Tavernengerechtigkeit des Wirts gemäss Öffnung des Klosters Fahr, erlaubter Ausschank von Wein durch die Rebbauern, Erlaubnis für die Gemeinde zum Bau eines Schul- und Gemeindehauses sowie einer Badstube am Ort der alten Badstube und entsprechende Regelung der Nutzung dieses Gebäudes im Verhältnis zur Tavernengerechtigkeit des Wirts.

### I B Verträge auf Papier

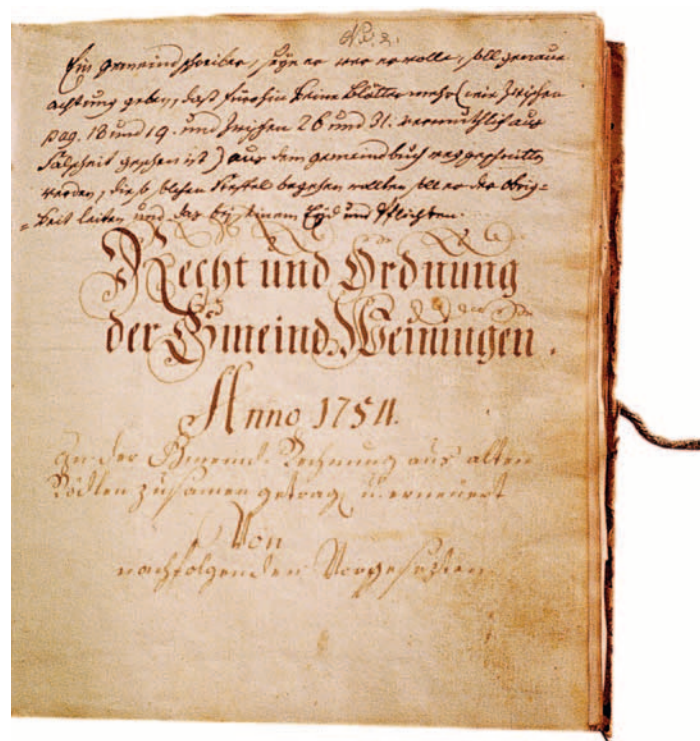
darunter:

Vergleich 1744 zwischen den Gemeinden Weiningen und Geroldswil wegen Abgrenzung der Nutzungsrechte (Weide und Jäten) «hinten im Berg».

### II A Akten

darunter:

Abschriften 18. Jh./1788 von «Öffnung oder Hofrodell» des Klosters Fahr von 1558 (herrschaftlich-gerichtliche Rechte



IV A 1: Gemeindebuch: Gemeindeordnung von 1754 mit später eingefügter Notiz, die das Entfernen gewisser Seiten aus diesem Gemeindebuch geisselt: «Ein Gemeindefrevel ... soll genaue Achtung geben, dass firohin keine Blätter (wie zwischen pag. 18 und 19 und zwischen 26 und 31 vermuthlich aus Falschheit geschnitten sind) aus dem Gemeindefrevel weggeschnitten werden, wie solches Frevel begehen wollten, soll er [der Gemeindefrevel] der Obrigkeit leiden [anzeigen] und das bei seinem Eid und Pflichten.»

zu Weiningen); Schuldverschreibungen der Gemeinde und privater Natur 17. Jh.; Verzeichnisse 1693 und 18. Jh. über die in Weiningen gesammelten «Liebessteuern» für Brand- und Unwettergeschädigte in anderen Gemeinden; verschiedene Akten 17./18. Jh. betr. Gemeindestube, Gemeindewald, Gemeindefrevel, flurrechtliche Angelegenheiten, Anschaffung einer Feuerspritze usw.; Rodel 1635–1732 zum Gemeinderechnungswesen (Zinsrödel, Rechnungsrödel des Steuermeiers, Schuldenrödel, «Kernenzinsrödel», Gemeinderödel u. ä.).

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Gemeindegutes 1740–1798.

### IV A Bände

1 und 2

Gemeindebücher 18. Jh. (bis ca. 1822); darin: «Recht und Ordnung der Gemeinde Weiningen» 1754; weitere Beschlüsse zu Gemeindeordnung und -recht; Verteilung der gemeinen Weide 1760, 1776; Zählungen der Eichen im Gemeindewald; Gemeindebeschlüsse zum «Totentuch», zum Viehhirten, zur Holznutzung, zum Marchenwesen, Feuerwehrwesen, Flurwesen, Gemeindeökonomie; Verzeichnis 1764 der in der Gemeindelade befindlichen Dokumente.

3 und 4.1 bis 4.4

Sog. «Stumpfenlosung-Rodel» 1750, 1763, 1772, 1781, 1791 (Bezug von Holz durch die Gemeindebürger und entsprechende Verrechnung, auch Bussengelder für das schädliche Weidenlassen von Vieh und Ziegen im Wald, für Absenzen

von der Gemeindeversammlung, für nicht geleistete Arbeit im Gemeinwerk, für Holzfrevel, für Diebstahl gemeindegeneir Kirschen u. a. m.

5

Von Gemeindegreiber und Schulmeister Hans Jacob Ehrsam 1721 angelegtes «Rechenbuch»; fortgesetzt bis ca. 1753; darin Angabe des jährlichen «Kernenschlags» (offizieller Preis für Kernen); z. T. Inhalt wie in «Stumpfenlosungs»-Rödeln, s. oben; Dingung von Förster, Schärmauser, Nachtwächter, Schweine- und Kuhhirt; Gemeindeökonomie, Ausgaben für Arme und Brandgeschädigte, allgemeine Gemeindeausgaben und speziell im Zusammenhang mit dem Forst- und Flurwesen.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bäretswil

### II A Akten

darunter:

Akten, Verzeichnisse 18. Jh. betr. den der Kirche Bäretswil zustehenden Zehnten zu Bäretswil; Verzeichnisse/Einnahmekontrollen 18. Jh. betr. den der Pfarrpfund Bäretswil zustehenden Heu-, Emd- und Rysten(= Hanf-)Zehnten; Akten 17./18. Jh. zum Pfrund- und Kirchengut (wie Ausscheidung 1688 des Kirchengutes Bauma von den Kirchengütern Bäretswil und Pfäffikon); Abschrift 19. Jh. des 1639 angelegten Urbars betr. den der Kirche Bäretswil zustehenden grossen und kleinen Zehnten zu Ober- und Unterhittnau, Dürstelen und Isikon; Abrechnungen 1771–1787 zu Einnahmen und Ausgaben der Armensteuer; Sammlung von Mandaten und Erlassen 18. Jh. allgemeiner Art von Obrigkeit und Landvogteiamt (darin: Bemerkungen zu Kartoffelanbau und Kartoffelkrankheit, Aufgebot 1787 zur Wahl des Untervogts im Oberamt der Grafschaft Kyburg; Auskauf des Haupt- und Totfalls in der Herrschaft Grüningen 1768, 1796); Akten 18. Jh. spezifisch die Kirchgemeinde betreffend (darin: Einzugsbrief 1736 für die Kirchgemeinde Bäretswil, Visitationsbericht 1734, Angaben zu den Kirchenstühlen, Stillstands- und Kirchgemeindeordnung).

### III A Jahresrechnungen

Rechnungen der Kirche Bäretswil 1644–1798 (wenige Lücken): Beträchtliches Kirchengut, insbesondere wegen der Zehnten umfangreiche Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an Getreide.

### IV A Bände

1

Kopie 1727 des Urbars 1541 (s. IV A 4).

2

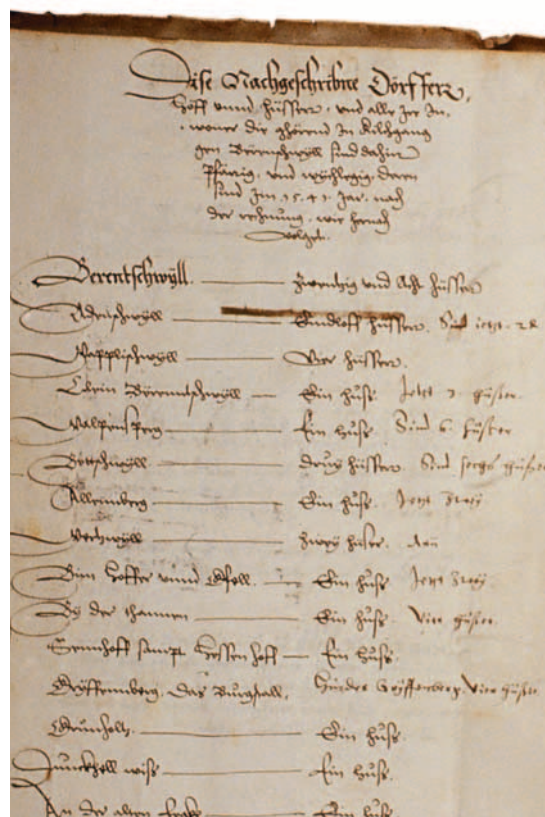
Beschreibung 1590 der Dörfer und Höfe in der Kirchgemeinde Bäretswil und Umgebung, welche der Pfarrpfund Bäretswil zehntenpflichtig sind, inkl. Zehntenverleihungen, -einkünfte und -erträge 1590–1600, Bereinigungen bis 1609.

3

«Urbar oder Bericht umb das neuw angestelte Pfarr- und Kirchenwesen zu Bauma in der Grafschaft Kyburg underem Hörndli, Anno 1651 und gevolgten Jahren» (Memorial, Protokoll- und Kopialbuch betr. Bildung einer eigenständigen Kirchgemeinde Bauma durch Abtrennung von Bäretswil).

4

Urbar 1541 über die Einkünfte der Pfarrpfund Bäretswil insbesondere an Zehnten, auch an Zinsen und Jahrzeitgülden (umfassende Hof- und Güterbeschreibungen, besondere Tabelle mit Angabe der Anzahl der Häuser in den Dörfern und Höfen der Kirchgemeinde Bäretswil und Umgebung und deren Wachstum bis ca. 1590).



IV A4: Urbar 1541 über die Einkünfte der Pfarrpfund Bäretswil insbesondere an Zehnten, auch an Zinsen und Jahrzeitgülden; darin: Spezielle Zusammenstellung der abgabepflichtigen Siedlungen 1541 sowie um 1590 vorgenommene Ergänzungen dieser Liste. Quellenmässiger Glücksfall – der den für das gesamte Kantonsgebiet in der zweiten Hälfte des 16. Jh. erfolgten Wachstumsschub am Beispiel dieser Kirchgemeinde belegt. Das Hauptdorf Bäretswil war in diesen 50 Jahren mit 28 Häusern konstant geblieben (wohl wegen Offnungsrechts), Adetswil von 11 auf 28 Häuser gewachsen, Bauma von 2 auf 5 Häuser usw. 11 Siedlungen wurden an völlig neuen Siedlungsorten eingerichtet, darunter etwa Teufenbach (heutiges Gemeindegebiet Bauma) mit 4 Häusern. Das Urbar ist in ein liturgisches Pergamentfragment eingebunden.

5  
«Auszug aller Gült- und Schuld-Brieffen der Kilchen Bärenschwyl gehörende.» Im Jahr 1679 angelegtes und bis 1710 fortgesetztes Kopialbuch mit den Abschriften der Schuldinstrumente, welche der Kirche Bäretswil zustehen; inkl. Vermerke der Herausgabe einzelner Schuldbriefe an die neu gebildete Kirche Bauma.

6  
«Journal, was in der Pfarr Beretschwyl passiert und geleidet worden» 1686–1708 (–1765). Journal betr. ehe-, sitten- und strafrechtliche Vorfälle (interessant sind die Bereiche des Alltags, in welchen der Stillstand als Anlaufstelle diente: Aberglaube, Gewerbe, Heimindustrie, Sitten- und Ehezucht, Drohungen, Beleidigungen, Sachbeschädigung, Diebereien, Körperdelikte usw.).

7  
Einnahmen- und Ausgabenrechnung betr. die 1749 neu erbaute Empore und andere Bauten an der Kirche (Verzeichnis der erhobenen Bausteuer und der Ausgaben, Abrechnung bis 1776 über die auf der Empore verkauften Kirchenstühle).

8  
Kontrolle 1792–1820 betr. Eingang von Einkünften der Kirche Bäretswil (wie Grundzinsgetreide sowie Getreide und Geld anstelle von Heuzehnten; hinten im Band: Zusammenstellung über Zehntenerträge frühes 19. Jh. sowie Angaben zum «Kernenschlag», d. h. zur Umrechnung von Getreide in Geld).

9  
«Pro memoria actorum in Coetu meo Ursoவில்ano de 1769»; vor allem Stillstandsprotokolle 1769–1801.

## Politische Gemeinde Bäretswil

*Ehemalige Bürger- oder Armengemeinde*

### II A Akten

darunter:

«Verzeichnis, was die Gemeinde Bäretswil ihrer Armen halber freiwillig zu geben versprochen A° 1691» (freiwillige Armensteuer mit namentlicher Angabe der Steuernden und der Steuersummen, bis 1695); Listen, Abrechnungen über die 1770/71 erfolgten obrigkeitlichen Austeilungen von Mehl und Reis an Almosenbedürftige in der gesamten Kirchgemeinde Bäretswil; Bericht 1787 von Pfarrer Köchli betr. den infolge der Hungerzeit von 1771 angelegten und in der Kirchenlade befindlichen «Notpfennig» von 1000 Gulden; Abrechnungen 1787–1798 über die eingenommenen Einzugs-gelder von in die Kirchgemeinde Bäretswil eingehirateten «fremden Bräuten» (mit Angaben der Namen, teils Ausgabenrechnungen für Arme).

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen 1707–1798 über das zeitweise sehr beträchtliche «Seckelgut» oder Säckligut der Kirchgemeinde Bäretswil (Einnahmen an Steuern anlässlich der Fest- und

Sonntage, an Kapitalzinsen, Einzugs- und Hintersässengeldern, in der 2. Hälfte des 18. Jh. mit detaillierten Angaben zu Armenausgaben und Tischgeldern).

### Primarschulgemeinde Bäretswil

### II A Akten

Rödel, Verzeichnisse 1760er-Jahre des Bäretswiler Schulmeisters über den Wissenstand (Buchstabieren, Lesen, Beten) der für die einzelnen Siedlungen der Kirchgemeinde Bäretswil und teils Bauma namentlich aufgeführten Schulkinder im Namenbüchli, im Lehrmeister, in den «Zeugnissen», im Testament, im Psalmenbuch; «Kaufzettel» (Chirograph) und Rechnungsakten 1653 betr. ein neu zum Schulhaus eingerichtetes Gebäude im Dorf Bäretswil; Akte 1705, 1755 mit Festlegung der Besoldung für den Schulmeister zu Bäretswil; an Pfarrer Köchli zu Bäretswil gerichtete Korrespondenz 1770er-Jahre bis 1782 zu Schulmeistern und Schule in der Kirchgemeinde; weitere Akten zum Schulwesen (Lehrpläne, Schulordnungen, tabellarische Visitationsbogen zu den Schulen der einzelnen Dörfer in der Kirchgemeinde Bäretswil 1794).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bubikon

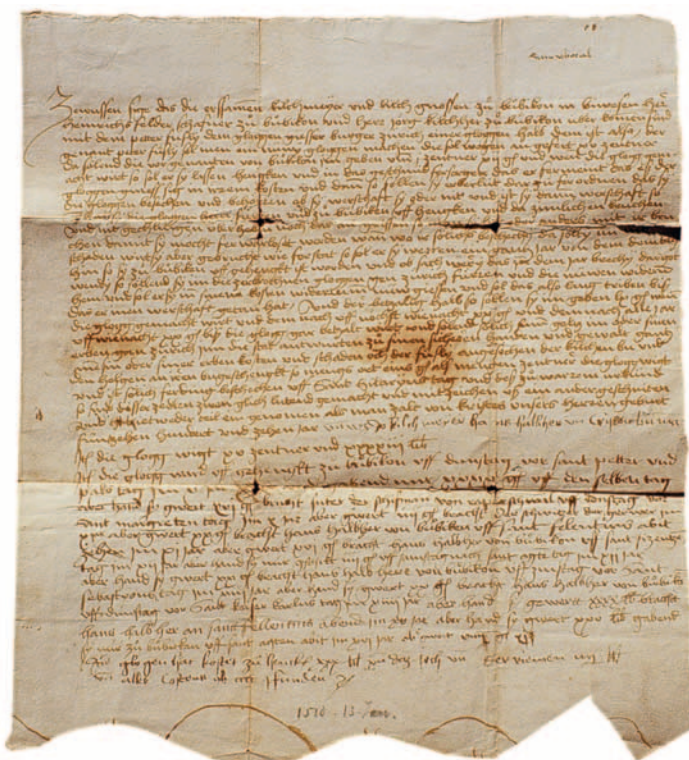
### I A Urkunden auf Pergament

2 Urkunden 1512, 1659: Im Jahr 1512 durch den Zürcher Grossmünsterpropst Johannes Manz an die Pfarrgemeinde Bubikon unter Androhung der Exkommunikation gerichtete Ermahnung zur Entrichtung der Zehnten (inkl. Transkription 18. Jh.); durch Feuchtigkeit stark beschädigter und nahezu unlesbarer Einzugsbrief 1659 für die Kirchgemeinde Bubikon.

### II A Akten

darunter:

Urteilsspruch 1497 im Streit zwischen der Kirchenpflege Bubikon und dem Ritterhaus Bubikon um einen Jahrzeitzins bzw. um das entsprechende Zugrecht eines Gutes zu Täflat (die Kirchgemeinde legt zur Durchsetzung ihres Anspruchs das Jahrzeitbuch vor); Verding, Werkvertrag 1498 zum Bau des Kirchturms zu Bubikon (Beauftragung von Meister Simon von Rapperswil durch die Kirchgenossen von Bubikon zum Bau nach Vorgabe des Kirchturms von Busskirch; Werkbeschreibung, Bausumme von 300 Pfund minus 20 Pfund; im Archiv befinden sich als «ausgeschnittene Zettel» sowohl das Vertragsexemplar der Kirchgemeinde wie auch dasjenige von Meister Simon); Verding, Werkvertrag 1510 zur Fertigung einer neuen Glocke für die Kirche Bubikon (Beauftragung von Glockengiesser Peter Füssli von Zürich durch die Kirchgemeinde Bubikon zur Fertigung einer Glocke von 15 Zentnern Gewicht mit einem Zentnerpreis von 12 Gulden; spätere Vermerke zum Glockenaufzug an Donnerstag vor St.-Peter- und Paul-Tag 1510 und zu den erfolgten Zahlungen); Erlasse, Mandate, Urteile vorgesetzter Behörden und eherichterlicher Instanzen 17./18. Jh. sowohl allgemeiner Art wie auch spezifisch Kirchgenossen von Bubikon betreffend; Akten 18. Jh. zu Pfarrhaus und -pfund; Verzeichnis



II A 3: Übereinkunft vom 13. Januar 1510 in Form eines Chirographs zwischen den Kirchmeiern und den Kirchengenossen zu Bubikon mit Beistand des Schaffners und des Kirchherrn zu Bubikon einerseits und Glockengiesser Peter Füssli zu Zürich andererseits zur Fertigung und Lieferung einer 15 Zentner schweren Neunuhrglocke (zu 12 Gulden der Zentner). Als Kirchmeister zeichnen persönlich Hans Halbher und Cristen Buman. Nachträgliche Notizen zur Ratenzahlung, Glockenaufzug am 27. Juni 1510 mit Kosten von 30 Pfund, Gesamtkosten von 400 Pfund.

der 1772–1831 in der Gemeinde Bubikon für «verschiedene Verunglückte» eingezogenen Steuern; Akten 1791/92 zu einem Rechtshandel um Kirchenstühle in der Kirche Bubikon; Übereinkunft 1775 zwischen dem Stillstand zu Bubikon und einem Küfermeister zu Meilen betr. Küferlehre eines Lehrknaben aus der Gemeinde Bubikon im Sinn einer sozialen Massnahme.

**III A Jahresrechnungen**

Rechnungen des Kirchengutes 1751–1789 (wenige Lücken; Fortsetzung von IV A 11 a bis e).

**IV A Bände**

- 1 Auf Martini 1540 erstelltes Urbar und Zinsbuch betr. die ablösbaren und ewigen Zinsen, welche der Kirche Bubikon zustehen; einschliesslich Beschreibung der Unterpfande, Bereinigungen und Nachträge bis 18. Jh.
- 2 Kopie 18. Jh. von Polizei- und Sittenmandat, von Ehegerichts-, Prädikanten- und Synodalordnung, 16. Jh.
- 3 «Verschiedene obrigkeitlich-canzleyische Erkantnussen und Mandate die Gemeind Bubikon betreffend... 1708 bis 1770» (Sammlung von Originalakten).

- 4 «Verschiedene von dem Landvogtey-Amt in Grüningen ausgegebene Erkantnussen und Mandate die Gemeinde Bubikon betreffend... 1730 bis 1771» (Sammlung von Originalakten).
- 5 «Verschiedene ehegerichtliche Erkantnussen und Decreta, Personen in der Gemeind Bubikon betreffend... 1731 bis 1772» (Sammlung von Originalakten).
- 6 «Bereinigung der Kirchenstühlen in der Kirchen Buebikon 1767».
- 7 Zinsbuch des Kirchengutes Bubikon: Kontrolle der Zinszahlungen 1770–1807.
- 8 Zinsbuch des Säckligutes Bubikon: Kontrolle der Zinszahlungen 1781–1787.
- 9.1 Stillstandsprotokolle 1692–1772 (vorn: Verzeichnis der Ehegaumer 1692–1768).
- 9.2 Stillstandsprotokolle 1772–1787 (angelegt und geführt durch Pfarrer Johannes Weber, gemäss seinem Vorbericht Mentor von Pfarrer Johann Rudolf Steinbrüchel, dem zweifelhaft Amtsführung vorgeworfen worden war).
- 9.3 Stillstandsprotokolle 1788–1831.
- 10 Register zu den Stillstandsprotokollen 1772–1831 (IV A 9.2 und 9.3).
- 11 a bis e 5 Bände Jahresrechnungen des Kirchengutes Bubikon 1643–1751 (Fortsetzung s. III A).
- 11 f und g 2 Bände Jahresrechnungen des Säckligutes Bubikon 1650–1768.

**Politische Gemeinde Bubikon**

**I A Urkunden auf Pergament**

5 Urkunden 1576–1778: Zwei «Zinsbriefe» bzw. «Zinsverschreibungen» der Wacht Niederglatt 1576 (Darlehen von 125 Pfund und von 365 Pfund der «Wacht Niederglatt im Niederhof Dürnten» an Private); Gemeindebrief 1621 des Niederhofs Dürnten, genannt Niederglatt: Wegen Übernutzung und Schädigung des Waldes durch zuziehende arme «Hausleute» (Untermieter) und Hintersässen wird ein Einzugsgeld für die Gemeinde festgelegt und die Verantwortung für den Holzbezug der Hintersässen den Hauseigentümern



übertragen, Regelung des Zuzugs aus dem Oberhof Dürnten, genannt Oberglatt (freier Zuzug); Gemeindebrief 1729 des Niederhofes Dürnten, genannt Niederglatt, mit Regelung des Einzuggeldes für Hintersässen und des Hintersässengeldes; obrigkeitliches Appellationsurteil 1778 betr. Regelung des Hintersässengeldes für die Hausleute der beiden Hürlimann'schen Häuser im Goldacker und im Tobel.

## II A Akten

darunter:

Feuerordnung 1788/89 (für die Kirchgemeinde Bubikon?).

### *Ehemalige Zivilgemeinde Niederglatt-Wolfhausen*

## II A Akten

darunter:

Urteilsspruch 1621 im Streit zwischen der Gemeinde Itzikon und den «Einsässen der niederen Glatt» um von Itzikon beanspruchte gemeinsame Weidrechte (Regelung dieser Weidrechte, wobei die Niederglatter die diesbezüglich Relevanz ihres von der Dingstatt Itzikon unabhängigen Hofgerichtes betonen); Akten betr. armenrechtliche Fälle des Hofes Niederglatt in Bezug auf die Kirchgemeinde Hombrechtikon 18. Jh.; Schiedsspruch 1736 des Landvogtes zu Grüningen im Streit zwischen den Gemeinden Grüningen, Dürnten, Bubikon und Hombrechtikon um die Verwaltung des diesen Gemeinden gemeinsamen Gutes (Rechtsverband mit dem Namen «an der Niederglatt», Regelung der Verwaltung des gemeinen Gutes in einem entsprechenden Interessenkonflikt zwischen dem oberen und dem unteren Teil dieses Rechtsverbandes: z.B. dreijähriger Wechsel des Seckelmeisters); Urteilsspruch 1742 im Streit der Gemeinde Niederglatt mit Hauptmann Heinrich Bühler in Feldbach betr. Hintersässengeld von Büblers Pächter in der Gemeinde Niederglatt; Urteilsspruch 1744 im Streit zwischen der Gemeinde Niederglatt und vier Bürgern, welche neue Öfen gebaut haben (Abreissen dieser Öfen oder Reverspflicht gegenüber der Gemeinde, auf diese Feuerstellen keine die Gemeinde beschwerenden Hausleute zu setzen); Urteilsspruch 1749 mit Regelung des Zahlungsschlüssels der Ausgaben für die «Armen in der Niederglatt» aus dem «Gemeindegut der sogenannten Niederglatt» (Gemeindeverband von Grüningen, Bubikon, Hombrechtikon und Dürnten); Kopie eines obrigkeitlichen Urteilsspruches 1764 im Streit zwischen der Gemeinde Bubikon und den Einwohnern «des Dörfli Wolfhausen» um die Kirchenstühle im Vorfeld der geplanten Erweiterung der Kirche Bubikon (betont wird die Zugehörigkeit von Wolfhausen zur Pfarrei Dürnten); «Verordnung 1769 für die Gemeinde Ober- und Unter-Wolfhausen betreffend was diejenigen, so an den Kirchenbau zu Bubikon nichts contribuiert und doch Anteil und das Recht dazu haben wollen, zu bezahlen haben ...»; Kopie eines Bittschreibens 1778 der 42 Hausväter von Wolfhausen an den Antistes in Zürich, dass sie, aber insbesondere die Kinder, wie seit 200 Jahren den Gottesdienst in Bubikon (und nicht in der entfernten Kirche von Dürnten) besuchen dürfen; Brief 1782 des Landvogts mit Bekundung des Missfallens wegen der «ärgerlichen Unfugen und zügellosen Ausgelassenheiten» infolge «übermässigen» Weinkonsums an der Versammlung der Gemeinde Niederglatt; obrigkeitlicher Beschluss 1783 betr. Regelung der Zugehörigkeit von 62 aus der Herrschaft Grüningen stammenden Haushaltungen, welche zwar in der Kircheng-

meinde Hombrechtikon ansässig sind, aber nicht das entsprechende Kirchgemeindebürgerrecht besitzen; «Gemeinderodel» von Niederglatt, unterer und oberer Teil 1791 (Namenliste der Bürger des Gemeindeverbandes an der Niederglatt [Grüningen, Dürnten, Bubikon und Hombrechtikon]); «Verzeichnis der Hausväter der Gemeinde Wolfhausen... 1798».

### *Ehemalige Armengemeinde*

## III A Jahresrechnungen

2 Bände Jahresrechnungen und Abrechnungen des Armen-gutes Bubikon 1770–1807 und 1790–1808.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dürnten

### I A Urkunden auf Pergament

2 Urkunden 1406, 1471 sowie 4 Rödel und Verzeichnisse: Rodel gerollt in Holzbüchse, zur Mitte des 14. Jh. angelegtes und bis ins 15. Jh. bereinigtes Verzeichnis der der Kirche und dem Leutpriester zu Dürnten zustehenden Zinsen und Seelgeräte (Depot im Staatsarchiv seit ca. 1922, inkl. Übertragung ins Deutsche durch das Staatsarchiv um 1892); Vidimus 1406 des Herman von Hunwil einer Schuldverschreibung von 1383 mit Einrichtung einer Kernengült auf des Stoltzlis Hof zu Niederdürnten (Lehen des Friedrich von Hunwil), inkl. Erweiterung dieser Gült 1406; Urteilsspruch 1471 eines



I A1: In hölzerne Büchse eingelassener Pergamentrodel mit zur Mitte der 14. Jh. angelegtem Verzeichnis der der Kirche und dem Leutpriester zu Dürnten zustehenden Zinsen und Jahrzeiten.

Chorherrn und des Schulherrn der Grossmünsterpropstei zu Zürich im Streit je zwischen Leutpriester und Kirchengenossen der Kirche Dürnten und der Kirche Bubikon betr. Kirchengemeinde-Zugehörigkeit des Hofes Niederwolfhausen (Zugehörigkeit zu Dürnten); Rodel 1514: «Holtzgelt zu Dürnten» mit Niederdürnten, Oberdürnten, Tann, Edikon, Hadlikon, Lantzacker; «Zinsbuch der Kilchen zu Dürnten uss Ansehen gmeiner Kilchgnossen gemacht» am 2. April 1533, «und sol dises Zinsbuch nufürhin vor Gricht und Recht aldwo das Nodt wirt sin, geachtet und gehalten werden wie ander gut Brief und Sigell» (inkl. urbarmässige Beschreibung der Zinshöfe zu Ober- und Niederdürnten, Hadlikon, Hombrechtikon, Wald; Nachträge bis 1681); «Beschreibung» 1636 des jährlichen Einkommens der Kirche zu Dürnten an Fäsen, Kernen, Hafer und Geld (inkl. Nachträge bis 1671).

## I B Verträge auf Papier

darunter:

Urkunde 1543 mit Verkauf des Sigristengutes durch die Kirchengemeinde Dürnten an den Zürcher Bürger und Obervogt zu Grüningen Johann Balthasar Keller (beim Dokument handelt es sich um den einen von zwei «Zettlen»: Chirograph in Form des durchschnittenen Alphabets); Rechtsinstrumente des Kirchengutes Dürnten 1665.; Tausch- und Kaufbriefe 1675, 1768 betr. Dürnter Dorfgerechtigkeit; Urteilspruch 1746 betr. Bürgerrechtsfall in Bezug auf die Kirchengemeinden Dürnten und Wald.

## II A Akten

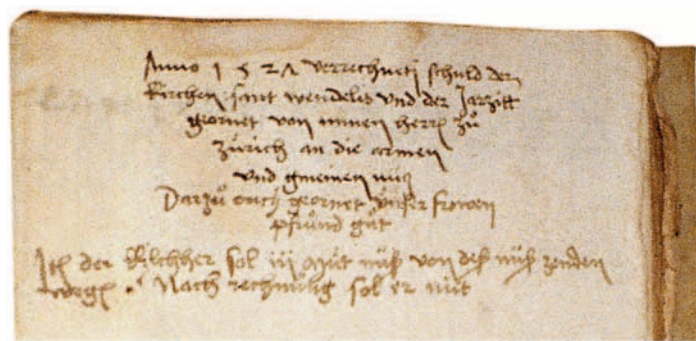
darunter:

Werkvertrag 1573 der Kirchengemeinde Dürnten mit Flachmaler Alban Erhart von Winterthur (mit Beistand des Uhrenmachers Ulrich Liechi von Winterthur) betr. Malen des Zifferblattes am Turm mit den Wappen der Stadt Zürich sowie den Wappen von Herrschaft und Vogt zu Grüningen und des Hofes Dürnten; bereinigtes Urbar der Kirche Dürnten 1681 (Grundlage: Zinsbuch 1533 unter I A); Protokolle des Stillstands 1692–1694, 1730/33; Akte 1693 der Kirchengemeinde betr. Einrichtung einer Wohnung für den Schulmeister im Schulhaus; Akten 18. Jh. ehegerichtlicher Natur und betr. Sitten- und Kirchenzucht spezifisch der Kirchengemeinde Dürnten; Archivverzeichnis 17. Jh. der Rechtsinstrumente der Kirche Dürnten 15.–17. Jh. (inkl. Regesten); Urkunde 1739 mit Bestimmung eines Einzugsgeldes für in die Kirchengemeinde einheiratende auswärtige Frauen; Liste 1756 mit Gemeindegeldkollekte für neue Kirchenfenster; Zinsbuch 1768 des Säckligutes Dürnten (inkl. Kontrolle eingehender Schuldzinsen bis 19. Jh.); Akten, Urkunden zur Pfrund- und Kirchengemeindeökonomie 18. Jh.; Aktendossier 1790 mit Entlassung aus dem Landrecht von Caspar Honegger von Oberdürnten (Soldat des Regiments Hirzel, sesshaft zu Briel in Holland); Akten, Protokollauszüge 18. Jh. betr. Zugehörigkeit der unteren Gemeinde Wolfhausen zur Kirchengemeinde Dürnten.

## III A Jahresrechnungen

Serie der Jahresrechnungen des Kirchengemeindegutes 1694–1798.

Sodann ein Band, in mittelalterliches liturgisches Pergamentfragment eingebunden, mit Protokollen der durch die Kirchenpfleger vorgenommenen Ablage der Jahresrechnungen betr. das St.-Wendelins-Pfrundgut, das Jahrzeitgut, das Gut des Lichts im Beinhaus sowie das «Unserer Frauen»-Gut zu Dürnten 1509–1533 (inkl. teils detaillierte Einnahmen- und



III A: Im Rechnungsbuch 1509–1533 vorhandener früher Hinweis auf die Reformationsbestrebungen bezüglich des Kirchengutes Dürnten: «Anno 1524 verrecknet schul deren kirchen sant wendelis und der Jarzitt geomet [sic] für geordnet] von minen herren zuo zürich an die armen und gemeinen niütz». Allerdings war die Rechnungsverantwortung auf Gemeindeebene – wie umgekehrt gerade dieses Rechnungsbuch belegt – schon vor der Reformation bestens funktionierend.

Ausgabenrechnung; Saldierung, Jahresabschlüsse, Passiven, Aktiven, Kirchengut); recht einmalige und interessante Quelle zur Kirchengutsverwaltung in den Jahren vor, während und nach der Reformation.

Sodann ein Band mit Protokollen der jährlichen Rechnungsablage und -verantwortung der Kirchenpflege 1564–1568 (teils detaillierte Rechnungsposten) und 1597–1660 (zusammenfassende Angaben der Einnahmen und der Ausgaben, Saldi, Aktiven, Kirchengut); mit nachträglichen Schriftproben, Kritzeleien und Namenseinträgen, welche darauf hinweisen, dass der Band im 18. Jh. als Lehrmittel in der Schule gebraucht worden war.

## IV A Bände

1

Stillstandsprotokolle 1729–1802, inkl. Verzeichnis zu den eingegangenen Monats-, Ernte- und Feststeuern der Kirche 1795–1802 und «Schul-Protokoll» 1778/79 (Anzahl der Schüler, Wissensstand in Lesen, Schreiben, Auswendiglernen); Verzeichnisse der Almosengenössigen 1771–1798, Verzeichnisse der zum Schullohn und zum Schulbrot «akkordierten» Schulkinder. Vorn: Chronologisches Register zum Protokoll, 20. Jh.

2

«Sammlung der Nachrichten, welche die hiesige Kirche und Gemeinde angehen, von Pfr. und alt Decan Wirz, A° 1794.» Unter verschiedenen Stichwörtern aufgeführte Rechtszustände, Memorialia zu Organisation, Verwaltung, Bräuchen, Kirchengebäude, kirchlichem Leben (ganzes 18. Jh. und fortgesetzt ins 19. Jh.) wie: Begräbnisgelder, Brötliträger, Brotkasten, Kommunionsoblaten und -wein, Ehegaumer, Fall/Leibeigenschaft, Feuerspritzen, Glocken, Gottesdienst, Götstück, Heugeld der Pfrund, Hintersässen, Hausleute, Tischgänger, Almosen, Kirchenbau, Kirchengut, Kirchenkasten, Kirchenpfleger, Kirchenrechnungen, Kirchstühle, Kirchhof, Legate, «Niederglatt» und «Oberglatt» (= Dorfgemeinden Niederdürnten und Oberdürnten), Nacht- und Singschule, Pfarrhausbau, Pfrundeinkünfte, Säckligut, Schulbrot, Schulhaus, Schulholz, Schulmeister, Sigrist, Steuern, Stillstand, Tann, Taufbücher, Turmuhr, Vorsänger, Wasenmeister, Waisengüter, Weibelstelle, Winterkleider, Wolfhausen, Beschreibung des Schieferkohlenvorkommens zu Dürnten 1864; inkl. zwei Register zum Band (zeitgenössisch und 20. Jh.).

## Politische Gemeinde Dürnten

### IV A Bände

1

1796 angelegtes Kopienbuch mit Abschriften von Einzugsbriefen: «Einzugs- und Hintersässenbrief» 1739 der Gemeinde Oberglatt (= Oberdürnten) im Hof Dürnten; «verbesserter Einzugsbrief, auch wie einer zu einem Hofjünger anzunehmen sei, und dass ein Hausmann mit Holz versehen sein müsse, samt den gleichen Rechten, welche beide Höf [= Ober- und Niederdürnten] gegen einander zu beobachten haben, A° 1621 und 1667»; «Hauptbrief, worauf die vorhergehenden [Briefe] gegründet, auch wie die Landesfremden anzunehmen und derselbigen Kinder gehalten werden sollen, A° 1572». Beigefügt: Einzugsbriefe 19. Jh.

*Ehemalige Armengemeinde Dürnten:*

### II A Akten

darunter:

Armenverzeichnisse 1769–1793; Rechnung Februar bis Juni 1793 von Chirurg Hans Jacob Hürlimann von Hombrechtikon für ärztliche Versorgung des 33jährigen Rudolf Hotz von Tann; weitere Arzt-«Conti» 1790er-Jahre; Abrechnungen 1795/96 der obrigkeitlichen Austeilung von Mehl, Reis und Brot in der Gemeinde Dürnten; vormundschaftliche Akten und Abrechnungen 2. Hälfte 18. Jh.; Strafakten 18. Jh. betr. Bürger der Kirchgemeinde Dürnten.

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Almosengutes Dürnten 1738–1745; Jahresrechnungen des Säckligutes Dürnten 1754/56, 1769/71, 1771/73, 1793/99.

### IV A Bände

1

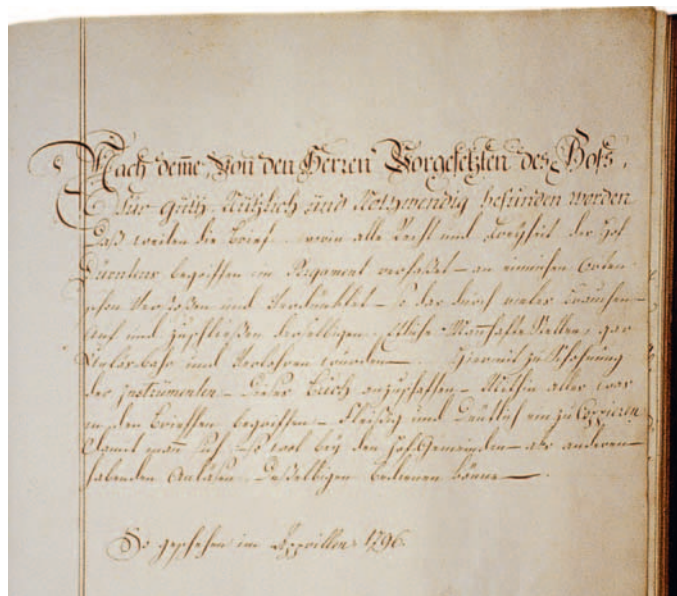
Zins- und Rechnungsbuch des Säckligutes Dürnten, angelegt 1762: Zinsposten, Zinskontrolle 1760er-Jahre – 1784; Protokoll der Ablage der Säckligutsrechnung 1736–1751 (lückenhaft), 1762, 1769–1792; eingeleitet durch «Satz- und Ordnungen betreffende die Verwaltung des Steuer- oder Seckli-Guts... 1762».

*Ehemalige Zivilgemeinde Dürnten*

Teile des alten Archivs der ehemaligen Zivilgemeinde Unterdürnten, 1942 durch private (!) Schenkung ins Staatsarchiv gelangt und unter der Signatur C V 3, Bez. Hinwil, Dürnten, Schachtel 5b, abgelegt.

### Urkunden auf Pergament

4 Urkunden 1600–1629: Urteilsspruch 1600 im Streit zwischen der Gemeinde Unterdürnten und Vater und Sohn Gubelmann betr. Hausteilung (trotz Einrichtung von zwei Haushaltungen bleibt den Gubelmann weiterhin nur eine Nutzungsgerechtigkeit); Urteilsspruch 1618 im Streit zwischen der Gemeinde Unterdürnten und einem privaten Landbesitzer betr. Flurordnung (Einschlag von Ackerland wird rückgängig gemacht, vorbehalten Sondernutzung mit «Schmal-saat»); «Vergleich» 1622 zwischen den Gemeinden Niederdürnten und Tann mit Beschränkung der Weiderechte der



IV A1: Einleitung zum im Jahr 1796 angelegten Dürntener Kopienbuch: «Nachdeme von den Herren Vorgesetzten des Hofes für gut, nützlich und notwendig befunden worden, dass weilen die Brief, worin alle Recht und Freiheit des Hofes Dürnten begriffen – in Pergament verfasset – an einichen Orten schon verstorren und verdünket – sodass durch vieles Brauchen, Auf- und Zuschliessen derselbigen etliche mannhafte [sic] Stellen gar unlesbar und verloren würden – hiermit zu Schonung der Instrumenten – dieses Buch anzuschaffen – mithin alles, was in den Briefen begriffen – fleissig und deutlich ein zu copieren, damit man sich – sowohl bei den Hofgemeinden – als anderen habenden Anlässen – desselbigen bedienen könne. So geschehen im Aprillen 1796.»  
Verwalten heisst bis heute zugleich auch Sichern der Daten.

Gemeinde Tann auf den Zelgen von Niederdürnten (die Beschränkung war durch das grosse Wachstum des ursprünglich nur zwei Häuser umfassenden Hofes Tann notwendig geworden; erster diesbezüglicher Vergleich schon 1596); Urteilsspruch 1629 im Streit zwischen den Gemeinden Nieder- und Oberdürnten einerseits und der Gemeinde Tann anderseits betr. Weiderechte derer von Tann im Bann Dürnten (anknüpfend an den Vergleich 1622).

### Verträge auf Papier

Urteilssprüche 1673, 1721, 1729, 1752, 1767 im Streit um die Tanner Weiderechte im Dürnter Gemeindebann z. T. mit Anknüpfung an frühere diesbezügliche Urteilssprüche (s. Urkunden auf Pergament) und z. T. mit neuen Elementen (fünf fixe Gerechtigkeiten Privater); Erlass 1755 der Landvogtei betr. Aufrüstung und Einrichtung des Feuerwehreswesens für Dürnten; div. Akten, Urteile 18. Jh. zu nutzungs- und flurrechtlichen Angelegenheiten.

### Akten

Verzeichnis der Inhaber «ehehafter Hanfländer» zu Dürnten und andere Akten flurrechtlicher Art 18. Jh., Rechnungsakten des Gemeindegeldmeisters von Dürnten 18. Jh., Feuer- und Feuerwehrrordnung der Landvogtei 1755.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Fischenthal

### I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1432: Entscheid von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich 1432 im Streit zwischen Abt Johann des Klosters Rüti, dem die Kirche Fischenthal zugehörig ist, einerseits, und den Kirchmeiern der Kirche im Fischenthal «am Hürnly» als Vertretern des «Kirchspiels» andererseits: Bestätigung der von den Kirchmeiern reklamierten Verpflichtung für das Kloster, das Dach des Glockenhauses auf der Kirche instand zu halten.



*IA 1: Entscheid von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich 1432 im Streit zwischen Abt Johann des Klosters Rüti und dem Kirchspiel Fischenthal betr. Bauunterhalt des Glockenhauses. Frühe Erwähnung von Kirchmeiern, was geordnete Gutverwaltung einer Kirchgemeinde impliziert.*

### I B Verträge auf Papier

Obrigkeitliches Urteil 1616 im Streit zwischen dem Kloster Fischingen und dem als Leibeigenen des Klosters angesprochenen Bertschiker im Fischenthal: Bertschiker wird mangels Belegen vonseiten des Klosters vom sog. «Lass» (Abgabe des 10. Teil der fahrenden Habe bei Todesfall) freigesprochen, bleibt aber weiterhin den «Hauptfall» schuldig; Abschrift vom 15. Mai 1798 des «Turm- und Glockenhausbriefes» von 1432 (s. Original I A 1) durch Schulmeister Johannes Ryser.

### II A Akten

«Verding, das alte und buwlose Pfarrhus im Fischenthal zerschlyssen und ein neues an d'statt zebauwen... 1681» (Bauvertrag der obrigkeitlichen Rechenherren mit Zimmermeister Hans Heinrich Schoch von Unterdürnten, inkl. genaue Baubeschreibung); Verzeichnis 1711 der Besitzer der Kirchenstühle in der erneuerten Kirche Fischenthal.

### III A Jahresrechnungen

«Rechnungen der Kirche» 1641/42, 1644, 1665, 1674–1684, 1689–1709, 1715–1798 (mit wenigen Lücken), inkl. Schul- und Armenwesen.

### IV A Bände

1

Ungebundene Bogen mit Stillstandsprotokollen bzw. «Stillstands-Acta» 1712–1753.

2

Stillstandsprotokolle bzw. «Acta des Stillstands» 1712–1834, inkl. interessante Bemerkung von Pfarrer Schinz: «Es wurde vom Jahr 1801 an in dieser Gemeinde eine Menge sogenannter Webkeller zu Baumwollen-Tüchern errichtet, wie sonst Toggenburg und Appenzell ausschliessend gehabt hatten. Und diese Kellerweberei trug den Leuten einen ordentlichen Gewinn, 2 Gulden bis 2 Gulden 20 s. einem fleissigen geschickten Weber jede Woche an Lohn ein. Auch viele Weibspersonen fingen diesen Erwerbszweig zu betreiben an [was im Toggenburg und Appenzell nicht der Fall war]. Allein ich besorge die Feuchtigkeit der Keller – verbunden mit der beinahe vegetabilischen Nahrung unsrer Leute (indem die Erdäpfel nicht geschmalzen, selten noch mit Milch gekocht werden) möchte vielleicht manchen entweder böse Rheumatismen oder Glieder- und Wassersuchten in späten Jahren zuziehen.»

3

«...Acta Ecclesiastica et Scholastica der Ehrsamten Gmeind Fischenthal...», angelegt 1722 durch Pfarrer Johann Heinrich Reutlinger (inkl. «Vorbericht» zur Situation der mangelhaften Schriftgut-Überlieferung der Pfarrgemeinde). Heft mit wenigen Einträgen 1715–1741.

## Politische Gemeinde Fischenthal

### I B Verträge auf Papier

Beschluss von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich 1600, wonach Fischenthal dem zürcherischen Heer 10 Mann im Rahmen der 120 Mann der Herrschaft Grüningen zu stellen und für diese zwei Monatsbesoldungen von 160 Gulden zu treuen Händen der Obrigkeit zu hinterlegen hat; Vidimus 1676 der im Urbar der Herrschaft Grüningen festgehaltenen Urkunde von 1584, wonach die Hofleute von Wald und Fischenthal, da aus administrativen Gründen von der Herrschaft Kyburg zur Herrschaft Grüningen umgeteilt, im Erbfall in der Herrschaft Kyburg vom Abzug des zehnten Pfennigs befreit sind (gleiches gilt reziprok und zudem – da zuvor der Herrschaft Grüningen zugehörig – für den Hof Stäfa und Gebiete des rechten Zürichseeufers); Beschluss der Landvogteiamtes Grüningen 1676 zur Errichtung und zum Unterhalt einer Brücke im Fischenthal (im Sommer weiterhin Benützung des Flussbettes); Beschluss 1680 von Hofgericht und Hofleuten zu Fischenthal zur Erhebung von Hintersässengeldern (Bezug auf Einzugsbrief von 1664); Urteilsspruch 1695 im Streit zwischen Fischenthal und Hinwil wegen des Bürgerrechts eines unehelichen Kindes (Abkömmling eines Tagelöhners und Köhlers); Urteilsspruch 1696 im Streit zwischen den Gemeinden Bäretswil und Fischenthal in einem komplexen Bürgerrechtsfall; Befehlsbeschluss 1728 des Landvogteiamtes Grüningen mit Verpflichtung für die Gemeinde Fischenthal, den liederlich unterhaltenen Sattlersteg neu zu bauen (künftige Unterhaltungspflicht zu Lasten von Pri-

vaten); Urkunde 1734 des Landvogteiamtes Grüningen zur Sicherung eines Wegrechts in Fischenthal für die Gemeinde, für Einheimische und Fremde, insbesondere auch für das Auftreiben von Schafen und Ziegen und anderem Vieh.

*Ehemalige Armengemeinde Fischenthal:*

### III A Jahresrechnungen

Rechnungen des Almosengutes 1664–1798.

### IV A Bände

Armenprotokolle 1723–1742.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Gossau

### I B/II A Verträge auf Papier / Akten

Verträge, Vertragskopien, Akten 17./18. Jh. betr. Kirchen- und Pfrundgut Gossau (darunter ein 1668 durch Pfarrer Ryff angelegtes Verzeichnis der Schuldtitel ab 16. Jh., welche dem Kirchgemeindegut zustehen).

### III A Jahresrechnungen

Kirchengutsrechnungen 1643–1798 (wenige Lücken); spezielle Abrechnungen zu baulichen Aufwendungen am Kirchengebäude 1664 und 1696.

### IV A Bände

1a

Urbar 1592 über die der Kirche Gossau zustehenden Grundzinsen zu Gossau, Ottikon, Itzikon, Grüningen, Binzikon, Bertschikon, Wetzikon.

1b

«Urbar oder Zinsbuch der Kilchen und Spend zu Gossau, was namlich die an Kernen und anderm wie auch an Gelt jerlichen uff Sanct Martinstag ingehndts hat.» Aus der ausführlichen Einleitung geht hervor, dass es sich um die Erneuerung des Zinsurbars von 1592 (IV A 1a) handelt; Erwähnung eines «Kirchenspeichers» für das Getreide.

2

1678 angelegtes Kopiaibuch: «Instrumenta und alte Documenta von der Pfarrpfrund Gossau und des Kilchensatzes daselbst Abänderung und teils Einkommens, sonderlich von Gütern; auf gnädige hohe Bewilligung aus den Originalibus abgeschrieben durch Joh. Ryffen, der Zeit Pfarrer daselbst. Die Originalia liegen in der Sacristei zum Fraumünster Zürich. Dies Abschrift aber soll von einem jeweiligen Pfarrer zu seiner Nachrichtung im Pfarrhaus gewahrsamlich aufbehalten und allwegen dem Successori in Treuen... eingehändigt werden.» Kopierte Dokumente 1357–1678.

3a

Stillstandsprotokolle 1636–1695.

3b

Stillstandsprotokolle 1697–1846.

4

Zinsbuch der Kirche Gossau, angelegt 1760er-Jahre: Verzeichnis der datierten Schuldtitel der Kirchgemeinde und Kontrolle der eingehenden Schuldzinsen 1762–1839.

5

«Register über alle im Pfarrhaus Gossau vorhandenen, in das Pfarramt mehr oder weniger einschlagenden Ordnungen und Schriften, verfertigt von Joh. Jakob Simler 1794.»

(Anlässlich der Inventarisierung 2003 fand sich im Archiv eine teils um 1812 datierte umfangreiche Sammlung von Drucken und Manuskripten für Kirchenmusik und -lieder).

## Politische Gemeinde Gossau

*Ehemalige Zivilgemeinde Ottikon*

(altes Depot im Staatsarchiv)

### I A Urkunden auf Pergament

9 Urkunden 1554–1748; darunter:

Einzugsbriefe 1554, 1572, 1608, 1647 für die gemeinen Einsässen bzw. die Gemeinde zu Ottikon; Schuldbrief 1565 zugunsten der Gemeinde Ottikon; Revers 1597 von Hans Furrer von Allenwinden (Gossau) betr. Bewilligung der Gemeinde zur Errichtung einer Wohnstätte ohne Nutzungsgerechtigkeit im Ottikoner Heidmass; Urteilsspruch 1620/22 im Streit zwischen der Gemeinden Ottikon und der Bürgerschaft zu Grüningen betr. komplexe Weidrechte Grüningens im Bann von Ottikon (teilweiser Auskauf der Grüninger Weidrechte, Hinweise auf einschlägige Rechtsinstrumente bis 1438, interessante Rechtsherleitung, inkl. Berücksichtigung von flurrechtlichen Verhältnissen der Gemeinden Gossau, Binzikon und Itzikon); Gerichtliche Beschreibung 1638 der «Offnung ihres Weidgangs» der Gemeinden Ober- und Unterottikon, Kindenmansmüllli, Herschmetten und Hanfgarten (sog. Öffnungsbrief mit Grenzbeschreibung des gemeinsamen Weidgangs); obrigkeitliches Appellationsurteil 1748 im Streit zwischen Bewohnern im Ernisried und im Hasenacker einerseits und der Gemeinde Ottikon andererseits betr. Entrichtung des sog. Weidganggeldes der ausserhalb des Öffnungsbezirkes wohnhaften Appellanten an die Gemeinde Ottikon.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Grüningen

### II A Akten

darunter:

Umfassende Sammlung obrigkeitlicher Mandate, Verordnungen, Erlasse 18. Jh., sämtliche Regelungsbereiche betreffend; Akten 18. Jh. zur Pfrundökonomie; Akten und Verzeichnisse 18. Jh. betr. Steuern für Brand- und Wettergeschädigte (sowohl zugunsten der Kirchgemeinde Grüningen wie auch von Grüningen für auswärtige Gemeinden); ehegerichtliche

Akten und Strafakten 18. Jh. betr. Grüninger Kirchgemeindeglieder; Kontroll- und Namensverzeichnisse 18. Jh. betr. Besuch der Kinderlehre; Verzeichnisse der Kirchenörter 1785; Verzeichnisse 1795–1798 betr. Austeilung von Mehl an Bedürftige; Verzeichnis der 1776–1811 eingegangenen Armensteuern der Kirchgemeinde Grüningen.

Unter dem Titel «Fürsorge» im Gemeindearchiv aufgestellt: Alte Schachtel II A 3c: Namenstabellen der Almosengünstigen der Kirchgemeinde Grüningen 1777–1797 mit Angabe des ökonomischen, moralischen, gesellschaftlichen Zustands und Stands sowie des Verdienstes der Almosenbezüger und ihrer Familien, Bezüge von Brot, Monatsgeld, Winterkleidern, Angabe der zur Verteilung gelangten christlichen Lehr- und Lesebücher.

### III A Jahresrechnungen

Rechnungen des Kirchengutes 1763–1797.

### IV A Bände

1a

Stillstandsprotokolle 1669–1789, angelegt durch Pfarrer Johann Bernhard Burkhard (Hinweis Burkhard's auf vorgängige Protokolle im Quartformat). Hinten im Band: Detaillierte Beschreibung 1682 der Pfrundeinkünfte und -güter.

1b

Stillstandsprotokolle 1790–1843.

2a

Verzeichnis der Kirchenörter (angelegt unter David Locher, Pfarrer in Grüningen ab 1751) mit Nachträgen bis 1780.

2b

Verzeichnis der Kirchenörter 1783 («Beschreibung aller Mannen- und Weiberörter») der neu erbauten Kirche (inkl. Nachträge bis ca. 1907).

3

«Acta über die Brunst des Stättlins Grüningen, sampt hochobereitlichen Missiven gnädiger Willfahr einer Steuhr zu Statt und Land, deroselbigen Austheilung und Bezahlung und andern anhangenden Sachen. Zu grundlichem Bericht der Sachen Verlossenheit zusammen getragen von Herren Johann Rodolff Hessen, damahligem Landvogt der Herrschaft Grüningen, Anno 1685.»

## Politische Gemeinde Grüningen

### I A Urkunden auf Pergament

23 Urkunden 1560–1789, darunter:

Vereinbarung 1560 zwischen den «Inburgern» und den «Ausbürgern» zu Grüningen und zu den «vier Wachten oder Gemeinden» Gossau, Ottikon, Itzikon und Binzikon betr. Unterhalt des Brunnens im Städtchen Grüningen; Urteilsbrief 1606 betr. Strassenbau und -unterhalt im Verhältnis der Gemeinde Binzikon und einem privaten Anstösser; «Urteilsbrief 1607 der Gmeind Itzikon das Überbuwen betreffend» (Verlust der Dorfgerechtigkeit für diejenigen, die ein neues Haus

bauen und dieses an Auswärtige verkaufen); Einzugsbriefe für die Gemeinde Itzikon 1609, 1668, 1789; Einzugsbrief mit Gemeindeordnung für die Gemeinde Binzikon 1671; Spruchbrief 1618 für die Gemeinde Itzikon mit Regelung eines Hausbaus für einen Bürger ausserhalb der Dorfmark und der entsprechenden Weidgangberechtigung; 2 Schiedssprüche, Vereinbarungen 1620 mit der Regelung des Loskaufs des Städtchens Grüningen vom teils gemeinsamen Weidgang mit den Gemeinden Gossau, Itzikon, Binzikon, Ottikon und Adletshausen (Entschädigung durch Grüningen für die genannten Gemeinden, die auf gemeinsame Weidrechte verzichten, Regelung der Flurgrenzen u. a. mittels «Türli», Flurgatter usw.); ähnlicher Loskaufbrief 1620 speziell im Verhältnis zwischen Grüningen und Binzikon mit Hinweis auf rechtliche Verknüpfungen mit dem «Brunnenbrief» von 1560 (s.o.); Vertrag 1623 zwischen den Gemeinden Grüningen und Binzikon mit Neuregelung der Grenzen der Flurnutzung; «Spruchbrief 1636 der Gmeind Itzikon ihr gemein Gut betreffend» (Verteilung des Ertrags des mit Getreide angebauten Gemeinwerks an die Bürger sowie Verwendung zur Tilgung der Gemeindegeldschulden, zur Finanzierung von Schuldzinsen sowie zur Entlohnung der Profossen mit der Aufgabe, arme Schwaben und Bettelgesinde vom seit 1634 neu gebildeten Gemeindegut fernzuhalten; Beschränkung des gemeinen Weidgangs, weitere Rodungen bzw. Anbau von Gemeinwerkland); Urteilsspruch 1649 im Streit zwischen einer Mehrheit und einer Minderheit der Dorfbürger zu Itzikon mit Regelung des gemeinen Weidgangs im Verhältnis von Kuhvieh einerseits (das den Armen im Sommer die Milch gewährleistet) und Pferden, Stieren und Zugvieh andererseits; obrigkeitliches Appellationsurteil 1748 betr. Regelung des «Weidganggeldes» der Gemeinde Binzikon für Personen, die innerhalb des Flur- («Offnungs»-)Bezirks, jedoch ausserhalb des Dorfbereichs von Binzikon hausen; obrigkeitliches Appellationsurteil 1759 mit Bestätigung früherer Urteile, wonach die Bürger von Grüningen vom Weidgeld der Gemeinden Gossau, Ottikon, Itzikon und Binzikon befreit sind; «erneuerter Offnungsbrief für eine ehrsame Gemeinde Binzikon A° 1771» (Beschreibung der Grenzen und Marchsteine unter Bezugnahme auf die Öffnung von 1623).

Bemerkung: Es fehlen die Urkunden I A 15 (Grenzbeschreibung der Gemeinde Itzikon 1673), I A 18 (Regelung von Schuldforderungen der Gemeinde Binzikon 1740) und I A 21 (Einzugsbrief für die Gemeinde Grüningen 1761). Hingegen sind neu zu verzeichnen Pergamenturkunden ohne Bezug auf Grüningen: Flurrechtliche Regelung 1636 für die Gemeinde Niederwetzikon; Regelung 1754 einer sog. «Turbengerechtigkeit» der Gemeinde Unterwetzikon; Regelung 1604 der Zinstragerschaft des Herrenhofes zu Gossau für die Herrschaft Grüningen.

### Ehemalige Zivilgemeinde Binzikon

### II A Akten

darunter:

Urteile und Akten 17./18. Jh. betr. das gemeine Weidrecht und Weidganggeld der Gemeinde Binzikon (darin auch Verordnung 1794 mit Berechtigung für die Bürger, die «Weidgangsbeschwerde» auf Ackerland loszukaufen) sowie betr. andere flurrechtliche Belange; Akten mit Regelung betr. Nutzungsgerechtigkeiten und Bürgerrecht 17./18. Jh.; Ord-

nung 1789 betr. Säuberung des Gemeindewaldes von Dornen; Gemeindeordnung 1791; Verzeichnis 1623 der im Besitz von Grüninger Bürgern befindlichen und im Flurbezirk der Gemeinde Itzikon liegenden Güter (verzeichnet zur Regelung des Auskaufs von Weidgangberechtigungen); Kauf- und Schuldbriefe 17./18. Jh. zum Teil mit Bezug auf das Gemeindegut (so Auskauf 1671 des Weidrechts der Gemeinde auf 12 Jucharten Acker durch Leutnant Beygel); Übereinkunft 1794 zur Einrichtung eines Wasenplatzes für abgegangenes Vieh.

#### IV A Bände

Unsigniert, praktisch ohne Aussagekraft: «Vogt-Rechnungsrodel» der Gemeinde Binzikon, erneuert 1781; «ausgekaufter Urbarius so in die Dorflad kommen 1774».

*Ehemalige Zivilgemeinde Grüningen:*

#### II A Akten

darunter:

Verordnung 18. Jh. über das Brunnenwesen im Städtchen Grüningen; Urteilsspruch 1704 mit Regelung des Auskaufs der Weidrechte der Bürger zu Grüningen in den Höfen Dägernau und Jungholz; Verzeichnis der Inhaber der 52 Nutzungsgerechtigkeiten der Gemeinde Grüningen (Mitte 18. Jh.); Akten zum Einkauf in das Bürgerrecht zu Grüningen 1670–1779; Ehevertrag 1753 von Tischmachermeister Brunner zu Grüningen; Feuerwehrgesetz, Feuerspritze 18. Jh.; Urteilsspruch 1712 im Streit zwischen den Wirten zu Grüningen, der Bürgerschaft zu Grüningen und den umliegenden Gemeinden betr. Tavernenrecht, Weinausschank und Wirten (Schutz der ehehaften Tavernenrechte wie schon in Bestimmungen von 1665); Skizze 18. Jh. mit Öffnungsgrenzen der um das Städtchen Grüningen liegenden Gemeinden mit Hinweis auf das Auskaufsgeschäft 1622 von Weidrechten; Verzeichnis 1623 von Gütern der Grüninger Bürger im Gemeindebann Binzikon; Verzeichnis 1541 der Tavernen und Wirtshäuser im gesamten Amt Grüningen; Ordnung und Satzung des Städtchens Grüningen («Bürgerbrief») 1760; Akten, Verzeichnisse zu Gemeindegut und -ökonomie (z.B. Verzeichnis der 1621 wegen grosser Kriegsgefahr erhobenen Steuer).

#### III A Jahresrechnung

Jahresrechnungen des Grüninger Bürgermeisters um das Gemeindegut 1740–1797.

#### IV A Bände

1

«Das neue Bürgerbuch gemeiner Burgerschaft zu Grüningen Anno 1670.» Vorwort: Ein neues Bürgerbuch wird deshalb angelegt, weil aus dem alten Blätter herausgerissen worden waren und sich darin auch viel «Unfleiss» und rechtlich nicht Authentisches befunden habe. Deshalb werde das vorliegende Buch paginiert. Abschriften für die Gemeinde Grüningen relevanter Rechtsinstrumente und Ordnungen; Nachtrag mit Protokoll der 1801 erfolgten Teilung der mit der Gemeinde Ottikon gemeinsamen Allmend zwischen Grüningen und Ottikon sowie der Aufteilung des Grüninger Teils unter die Bürger.



IV A 1: Einbandtitel des neuen Bürgerbuches der Bürger zu Grüningen 1670.

2

Bürgerbuch 1738 (praktisch leer, lediglich ein Verzeichnis der Bürger sowie Inventare der Gerätschaften der Feuerwehr, des Brunnengeschirrs, der Fahnen, des Pulvers und der Munition).

*Ehemalige Zivilgemeinde Itzikon*

#### II A Akten

darunter:

Einzugsbrief für die Gemeinde Itzikon 1768; Feuerwehrrordnung 1755; Ordnung 1752 der Besetzung der Kirchenpflege (Berücksichtigung der Gemeinde Itzikon in Konkurrenz zu Binzikon); Kaufbriefe 17./18. Jh. betr. das Gemeindegut Itzikon; Akten zur Kriegssteuer («Reisststeuer») der Gemeinde Itzikon 1677 und 1798 (Verteilung unter die 72 Bürger); Urteilssprüche 17./18. Jh. zum gemeinen Nutzen und Weidgang (z.B. Bestimmung 1634, dass die Gemeindegossen nur so viel Vieh auf der Allmend aufreiben dürfen, wie sie mittels eigener Güter überwintern können); komplexe Ordnung 1778 zur Aufteilung des Torfs auf die einzelnen Dorfgerechtigkeitsquoten; Akte 1780 mit Bestimmung der Anzahl der erlaubten Öfen auf Viertel- und halben Dorfgerechtigkeiten, Regelung des entsprechenden Holz- und Torfbezugs und Definition der Weidgangsberechtigung in Anzahl Vieh nach Massgabe der Gerechtigkeitsquoten.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Hinwil

### I A Urkunden auf Pergament

2 Urkunden 1487, 1643: Instrument 1487, mit welchem Schiedsleute die der Kirche Hinwil zustehenden Erblehen-  
güter von Klaus Bachmann inventarisieren und die Zins-  
pflicht von 3 Mütt Kernen und 18 Vierteln Hafer festhalten  
(inkl. Nachträge bis 17. Jh.); Einzugsbrief 1643 für die Kirch-  
gemeinde Hinwil.

### I B Verträge auf Papier

Kaufbrief 1712 betr. Güter zu Hadlikon, welche die Kirchge-  
meinde Hinwil an sich gezogen hat.

### II A Akten

darunter:

Kirchen- und Gottesdienstordnungen sowie Sigristen- und  
Läutordnungen 18. Jh. spezifisch der Kirchgemeinde Hinwil;  
Hebammenordnung 1784; Ordnung 1782 betr. Entrichtung  
des Hintersässengeldes an die Kirchgemeinde; Bauakten  
17./18. Jh., insbesondere Pläne und Akten zur Kirchenerwei-  
terung Hinwil 1785/88; Verzeichnis der 1709 neu erstellten  
Kirchenstühle, weitere Verzeichnisse der Kirchenstühle bzw.  
Kirchenörter 1776, 1785 (immer je mit Angabe der Besitzer);  
«Amtsbericht» 1790 betr. die vorgenommene «Grenzschei-  
dung» zwischen den Kirchgemeinden Wetzikon und Hinwil;  
Sammlung gedruckter Bettagsmandate 1643–1797; Samm-  
lung gedruckter Bussgebete 1780–1797; Sammlung gedruck-  
ter Sittenmandate 1650–1785; Kopien 18. Jh. der Einzugs-  
briefe der Dorfgemeinden Ringwil (1639), Hinwil (1654)  
und Wernetshausen (1689); Bevölkerungsverzeichnis 1781  
der Kirchgemeinde Hinwil (geordnet nach den Dorfgemein-  
den und Höfen).

### III A Jahresrechnungen

Kirchengutsrechnungen 1767–1798 (inkl. allgemeine obrig-  
keitliche Rechnungsordnung für die Kirchgemeinden 1693);  
Abrechnungen zum Kirchenbau 1785/88 (Journal und Kon-  
torkorrent); Rechnungen des Kirchenbaufonds 1792/98.

### IV A Bände

1 und 2

Siehe unter Politische Gemeinde Hinwil, S. 138 .

3.1

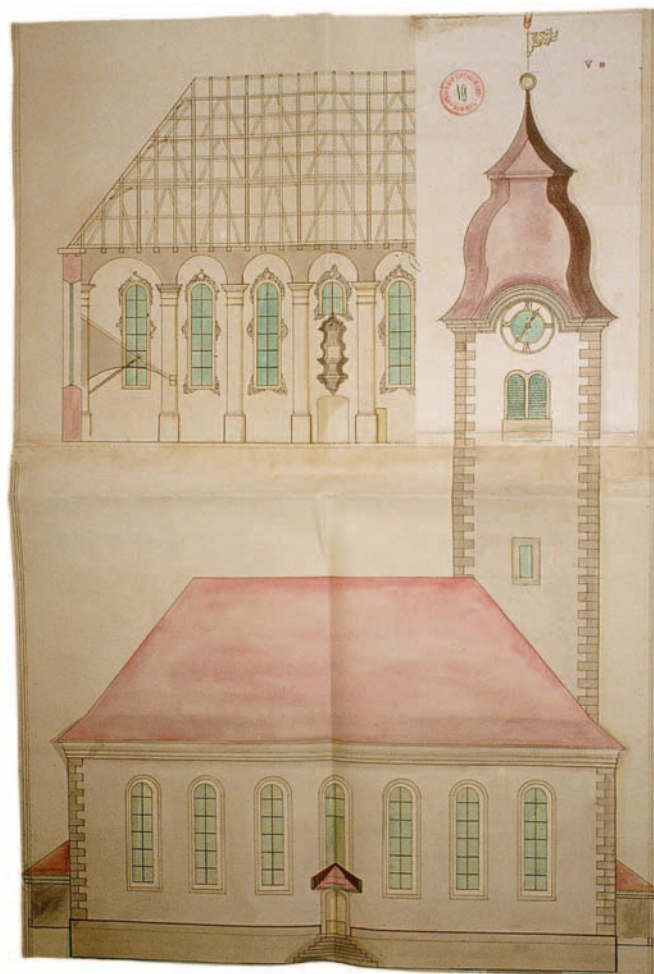
Protokolle bzw. «Acta» des Stillstands 1677–1680.

3.2 bis 3.4

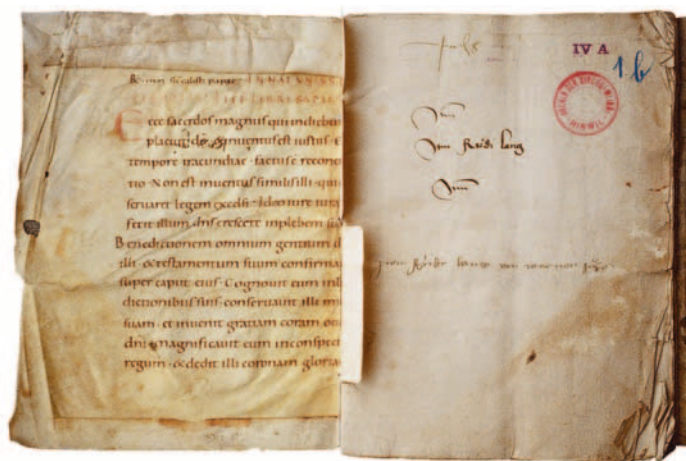
Protokolle bzw. «Acta» des Stillstands 1737–1777, 1777–1788,  
1789–1815 (inkl. Protokoll der Munizipalitätswahlen vom  
14. November 1798).

4

«Protocoll oder Beschreibung der Bestuhlung der Kirche zu  
Hinwil Anno 1790» (inkl. einleitende Übersicht zur Bauges-  
chichte bzw. zum Neubau der Kirche 1785/88, Nachträge  
zu den Kirchenstühlen bis 1866).



II A 5: Aus einer Serie von Plänen zur Erweiterung des Kirchenbaus 1785/88.



IV A 1b (deponiert im Ortsmuseum): Vorreformatorisches, um das Jahr 1500  
erarbeitetes Verzeichnis der Einkünfte der Kirche Hinwil, eingebunden in ein  
Fragment liturgischer Natur. Auf dem Vorsatzblatt hat sich nachträglich Rudi  
Lang von Wernetshausen, wohl ein Zeitgenosse des frühen 16. Jahrhunderts,  
mit seinem Namenszug verewigt.

5.1 bis 5.4

Pfarramtliches Diarium bzw. Tagebuch 1779–1784, 1785–  
1792, 1793–1795, 1797–1825.



## Politische Gemeinde Hinwil

(Bestände befinden sich im Ortsmuseum Hinwil)

### Urkunden auf Pergament

Vorhanden sind 9 von 10 Urkunden 1480–1689: Öffnung 1480, errichtet aufgrund einer von der Dorfgemeinde Hinwil an die Gerichtsherrschaft des Ritterhauses bzw. an die Johanniterkomturei Bubikon gerichteten Bitte, «irs dorfs rechtungen und gewonheiten... zu bestetigen und des ein gloubhaften bermettin [pergamentenen] versigloten brief ze geben» (klassische Öffnung mit Recht des Gerichtsherrn und Recht der Dorfgemeinde, inkl. Definition der Flur- und Nutzungsverhältnisse bezüglich Wernetshausen, Betzikon, Hadlikon, Edikon, Ettenhausen und Ringwil und der Höfe Oberhof, Betzholz, Bossikon, Erlösen); Bewilligung des Amtmanns des Ritterhauses Bubikon 1555 zur Aufteilung von 7 Jucharten Gemeindeacker der Dorfgemeinde Hinwil unter die Bürger; Urteilspruch 1563 im Streit zwischen den dem Ritterhaus Bubikon zustehenden Bauern und den «Tagnern» der Dorfgemeinde Hinwil mit Regelung der Nutzung des Gemeindegeländes (Bau-, Brenn- und Zaunholz; im Prinzip Beibehaltung der gleichberechtigten Holznutzung); Beschluss 1597 der Dorfgemeinde Wernetshausen, angesichts der in den vergangenen Jahren erfolgten Zunahme von Häusern und der damit verbundenen Übernutzung des Gemeinwerks die Zahl der (nutzungsberechtigten) Haushofstätten auf die bestehenden 18 Haushofstätten zu beschränken; Beschluss 1616 der Dorfgemeinde Wernetshausen, Eigentümern von ausserhalb des Dorfes gebauten Häusern keinen Gemeinnutzen zuzugestehen; Lehenrevers 1623 betr. den dem Amt Bubikon zustehenden Ober- und Niederkehlhof zu Hinwil; Einzugsbriefe 1614 der Dorfgemeinde Wernetshausen und 1654 der Dorfgemeinde Hinwil; Ordnung 1689 der Dorfgemeinde Wernetshausen mit Regelung des auf 20 Gerechtigkeiten beschränkten gemeinen Nutzens und des Flurrechts (fehlt ursprüngliche Nr. 5: Regelung der Weidrechte 1654 zwischen einzelnen Dörfern der Kirchgemeinde Hinwil).

### Akten

Eingereiht in den nummerierten Dokumentationsschachteln der Antiquarischen Gesellschaft Hinwil (archivfachlich nicht unbedenklich):

- Nr. 5: Rechnung über das Vogtgut zu Hinwil 1779–1781.
- Nr. 9a: Pfarramtlich-statistische Angaben zur Bevölkerung der Kirchgemeinde Hinwil 1781–1794.
- 9c: Haushaltungsrodel der Kirchgemeinde Hinwil 1794.
- 11: Regelungen 18. Jh. betr. Nutzungseinheiten und Bürgerrecht.
- 14: Rechtsinstrumente zu verschiedenen Lehenhöfen zu Hinwil 17. Jh. (inkl. Pergamenturkunde 1661 betr. unerlaubte Teilung eines dem Amt Bubikon zustehenden Hofes).
- 16b: Feuerordnungen Dorfgemeinde Hinwil 1755 und 1788.
- 30a: Abschrift 1730 des Hinwiler «Dorfbriefes» von 1563; Akte 1772 betr. Verteilung eines Stückes Riedland auf dem grossen Ried der Dorfgemeinde Hinwil (mit Aufzeichnung der Besitzer einer Dorfgerechtigkeit); Holzordnung 1783 der Dorfgemeinde Hinwil; Akte 1785 betr. Einrichtung von Viertel- und halben Nutzungsgerechtigkeiten in der Dorfgemeinde Hin-

wil; Akten 1797/98 zur Aufteilung von Gemeindegelände und -wald der Dorfgemeinde Hinwil. (z.B. des grossen Rieds).

- 50/51: Akten 17./18. Jh. betr. weide- und wegrechtliche Belange von Wernetshausen und Hadlikon.
- 57: Rechnungen über das Gut der Dorfgemeinde Wernetshausen 2. Hälfte 18. Jh.

### Bände

Von der Kirchgemeinde Hinwil stammend:

- IV A 1a: Pergamentenes Verzeichnis der Einkünfte der Kirche Hinwil 15. Jh. (eingebunden in spätmittelalterliches Liturgiefragment).
- IV A 1b: Verzeichnis der Einkünfte der Kirche Hinwil um 1500 (eingebunden in sehr altes liturgisches Fragment).
- IV A 2: Originaltitel: «Das Buoch wirt genant der Urber der Kilchen Hünwyl, gemachet in dem Jar do man zalt 1530». Angelegt und eingeleitet durch Pfarrer Hans Brennwald (ursprünglich Johanniter). Kopien von Schuldverschreibungen gegenüber der Kirche Hinwil (Nachträge bis 1671).

ferner:

«Protokoll» der Johanniterkomturei Bubikon, angelegt um 1779 wohl durch Amtmann Lindinner. Umfassende Sammlung von Urteilsprotokollen 17./18. Jh. der gerichtsherrlichen Instanz der Johanniterkomturei Bubikon zu sämtlichen Rechtsbelangen betr. u.a. die Dörfer der Kirchgemeinde Hinwil, inkl. Protokollkopien gerichtlicher Augenscheine.

### Primarschulgemeinde Hinwil

#### II A Akten

Akten und Korrespondenz 18. Jh. zur Finanzierung, Gründung, Organisation, Visitation und Ordnung der Schulen Ringwil, Gyrenbad, Erlösen-Bossikon, Oberhof; darin Ordnung mit Einbezug 1730 der Hintersässen zur Finanzierung des Lohns des Schulmeisters zu Ringwil; undatiertes Hilfesuch der Gemeinde Ringwil zur finanziellen Unterstützung der Schule (u.a. könnten aus Armut die meisten der 50 Schulkinder nicht gekleidet und zur Schule geschickt werden).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Rüti

### I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1650: Beschluss des zürcherischen Rechenrates 1650: Die Bürger von Rüti bleiben weiterhin von der Abgabe der Vogtgarbe an die Herrschaft Grüningen befreit, da ihre Güter gegenüber dem Klosteramt Rüti mit beträchtlichen Lehenzinsen belastet sind.

**II A Akten**

darunter:

Abschrift 1871 von zwei Aktenstücken des Staatsarchivs 1525 betr. Säkularisierung des Klosters Rüti; weitere Kopien von Aktenstücken des Staatsarchivs 1543, 1711, 1776 betr. Bau-sachen der Kirche Rüti; Schuldverschreibungsinstrumente 1609/13 mit Unterpfang des detailliert aufgeführten Hofes Niggental (Dürnten) (Zinsen dieser Verschreibung wohl später Bestandteil des Kirchengutes Rüti); Kopie der Einzugs- und Gemeindebriefe der Dorfgemeinde Fägswil (1621) und der Dorfgemeinde Rüti (1729); Akte 1713 mit Hinweis auf eine Testamentierung von 100 Gulden an die Kirche Rüti; Schuldscheine 18. Jh. bezüglich des Kirchengutes; Attestate 18. Jh. betr. Vermögensverhältnisse von in die Kirchgemeinde Rüti einheiratenden Frauen; Akten, Verzeichnisse 18. Jh. zu den Kirchenstühlen (inkl. Auswirkung der Einverleibung der Gemeinde Fägswil in die Gemeinde Rüti 1710).

**IV A Bände**

1a

Stillstandsprotokolle 1639–1774 (im 17. Jh. fallen wegen man-gelnder Geschäfte die Monatssitzungen sehr oft aus; im 18. Jh.: nebst Sittenaufsicht und engerem Kirchenwesen auch Kirchen- und Säckligutsverwaltung, Schul-, Armen-, Feuer-wehrwesen, Liebessteuern, Bauwesen usw.).

1b

Stillstandsprotokolle 1775–1824.

1c

Umfangreiches Register zu den Stillstandsprotokollen 1639–1835, erstellt durch die Pfarrer Fäsi (Pfarrer in Rüti 1785–1798) und Pfarrer Brunner (Pfarrer in Rüti ab 1813).

2

«Kirchen-Protocoll der neuen Kirche zu Rüti, den 11. Mai 1772 ...» (Verzeichnis der Kirchenstühle und ihrer Inhaber).

**Politische Gemeinde Rüti****I A Urkunden auf Pergament**

1 Urkunde 1729: Einzugsbrief für die Dorfgemeinde Rüti 1729.

**II A Akten**

Einzugsbrief für die Dorfgemeinde Rüti 1759.

*Ehemalige Armengemeinde***II A Akten**

Wenige Akten 18. Jh. v. a. Vormundschaftsfälle betreffend.

**III A Jahresrechnungen**

Rechnungen des Säckligutes 1710–1798/99.

**Evangelisch-reformierte  
Kirchgemeinde Seegräben****I A Urkunden auf Pergament**

2 Urkunden 1762, 1790: Obrigkeitliches Appellationsurteil 1762 im Streit zwischen den Gemeinden Robenhausen und Seegräben um Eigentum und Nutzung des Robenhauser Rie-des (Bezugnahme auf einschlägigen Spruchbrief von 1655, Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils: Das Eigentum des Riedes steht Robenhausen zu, das hier Torf ausbeutet und auch nach auswärts verkauft; Bestätigung des Weiderechts auf dem Ried für Seegräben; Verpflichtung für Robenhausen, die Torfgräben und wasserbaulichen Massnahmen der-art zu handhaben, dass der Weidgang ermöglicht bleibt); zur Äufnung des Kirchengutes für die Fialialkirchgemeinde See-gräben («die mit der Pfarr Wetzikon nichts als ihren Seelsor-ger gemein hat») erlassener Einzugsbrief 1790.

**I B / II A Urkunden und Akten auf Papier**

darunter:

Schuldbrief 1652 der Kirche Seegräben; konkursrechtlicher «Zugbrief» 1708 zugunsten der Kirche Seegräben; Kaufbrief 1780 mit Kauf einer «Heimat» durch die Kirchenpflege See-gräben; «Urbar oder Zinsbuch der Kilchen zu Seegeben Zinsen und ewigen Gülten, die jerlich uff Sannt Martins ge-fallende...» (1578 vorgenommene Bereinigung des Urbars von 1559, inkl. nachträgliches Verzeichnis 1655 der Geldzin-sen der Kirche Seegräben); Verzeichnis 17. Jh. mit Regesten betr. die Rechtsinstrumente 1219–1638 der dem Kloster(amt) Rüti zustehenden beiden Handlehenhöfe zu Seegräben; wenige Akten 18. Jh. betr. das Kirchengut.

**III A Jahresrechnungen**

Jahresrechnungen der Kirche Seegräben 1704–1798.

**IV A Bände**

1

1760 durch Pfarrer Johann Schmidlin, Pfarrer zu Wetzikon und Seegräben, angelegtes «Protocoll der Kirche Seegräben». Interessant ist die Einleitung Schmidlins zur erstmaligen An-lage eines solchen Protokolls, die grundsätzliche Erwägungen beinhaltet: «Da keine Gesellschaft, welche in der Ordnung erhalten werden soll, sein kann, in deren nicht diejenigen merkwürdigen Sachen, die zur Beförderung des Wohls der-selbigen abzwecken und die besonderen Zufälle, die sich darin zutragen, aufgezeichnet werden, so ist dieses um so mehr notwendig in einer Gemeine, die durch ihre Vorsteher regiert wird, ... dass besondere Verordnungen derselbigen der Vergessenheit durch Schrift entrissen und Nachkommende wissen mögen, was von Zeit zu Zeit vorgefallen; welches so-dann nicht nur ein Beweis, wie man für das Wohl einer GE-meine gesorget, sondern oft auch vielen widrigen Streitig-keiten...der Riegel gestossen... werden kann ...».

Inkl. rechtlicher, chronikalischer Rück- und Überblick 1219–1769; Kirchenordnung; eigentliche Stillstandsproto-kolle 1759–1764, 1773–1793, 1820–1828; tabellarischer Über-blick zum Kirchengut 1705–1884; Verzeichnis der dem Kir-chengut Seegräben zustehenden «Kapitalbriefe» 17./19. Jh.; Einträge betr. die Schule zu Seegräben; Notiz wohl 1820er-Jahre: Einrichtung von drei Leinenweberstühlen im Schul-hauskeller und ihre Verpachtung zugunsten des Schulmeis-

ters und des Kirchengutes; Verzeichnis der Kirchenstühle 1827.

2

«Urbarium der Kirchen zu Seegraben... 1723».

## Politische Gemeinde Seegraben

### IV A Bände

1

«Beschreibung des ganzen Zehntenbanns zu Seegraben, an Äckern, Hanfpünthen, Weiden, Reben, Mattland, Ried und Holz, von welchem allem der trockene und nasse Zehnten dem Amt Rüti gebührt... 1782.»

Inkl. Beschreibung der Grenzen des gesamten Zehntenbezirks und der einzelnen Ackerzelgen; Bewirtschaftung der Weiden im Turnus von 6 bis 9 Jahren; Nennung eines Stückes Reben oberhalb der Aathaler Mühle.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wald

### I A Urkunden auf Pergament

6 Urkunden 1471–1792, 1 Rodel 16. Jh.: Urteilsspruch 1471 im Streit zwischen Johans von Ow als Meister des St.-Johannes-Ordens (und Kollaturherr der Kirche Wald) und den gemeinen Kirchengenossen des Kirchspiels zu Wald betr. durch den Orden gegenüber dem Leutpriester verlangte finanzielle Leistungen wie Absenzgeld und Steuern (die Kirchengemeinde fürchtet, ihr Leutpriester würde bei solchen Belastungen seinen Dienst nicht mehr voll leisten; im Spruch wird die Leistungspflicht des Leutpriesters gegenüber dem Orden definiert, sofern dieser Bruder Ordensmitglied ist; ein allfälliger Laienpriester wäre davon hingegen nicht betroffen); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1506 im Streit zwischen den Kirchenpflegern und dem Priester Hans Lieb, Kaplan am Dreifaltigkeitsaltar zu Wald (Verpflichtung des Kaplans, das ewige Licht weiterhin zu unterhalten und an die Besoldung des Sigristen beizutragen; hingegen keine Verpflichtung des Kaplans, Bau und Unterhalt des Chors zu gewährleisten, da die Kirchengenossen den Altar verändert und ausserhalb des Chors aufgestellt hätten); Urteilsspruch 1509 mit Verpflichtung des Patrons der Kirche Wald, dem Komtur des Johanniterhauses zu Bubikon, an den durch die Kirchengenossen von Wald erstellten Neubau des Chors 275 Pfund Geld beizusteuern; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1547 mit Verpflichtung für den Helfer in Wald, weiterhin ½ Mütt Kernen an die Besoldung des Sigristen beizusteuern (s. auch Urkunde 1506); obrigkeitliche Vidimierung 1676 einer Urkunde im Grüninger Urbar 1574 betr. Befreiung der Hofleute von Wald und Fischenthal vom «Abzug» (Erbchaftssteuer) bei Erbe in der Grafschaft Kyburg, im Hof Stäfa und in den rechtsufrigen Zürichseegemeinden; Einzugs- und Bürgerrechtsbrief für die Hofgemeinde Wald 1792; Rodel (wohl

zur Zeit der Reformation erstelltes und durch die Reformation bedingtes undatiertes Verzeichnis): «Der Kilchen zu Wald jerlichs Inkumen» (Verzeichnis der beträchtlichen Schuldkapitalien, welche der Kirche Wald zustehen).

### I B Verträge auf Papier

Zeitgenössische Kopie eines obrigkeitlichen Urteils 1520 mit Berufung auf den Waldmann'schen Spruchbrief: Befreiung für Egg, Unteresslingen, Wetzikon, Kempten, Bäretswil, Fischenthal, Wald, Bubikon und Rüti von der Pflicht, sich zusammen mit Dürnten und Mönchaltorf an den Auf- und Abzugskosten des Landvogts zu Grüningen zu beteiligen; Kopie 1871 einer Urkunde von 1573 betr. Zehntenfreiheit der «Dienberger» Güter; Urteilsspruch 1754 mit Regelung der Nutzung des Pfrundholzes durch Pfarrer und Gemeinde Wald (Nutzungsstreit zwischen dem Ritterhaus Bubikon als Inhaber der Kollatur der Pfrund Wald einerseits und der Gemeinde Wald andererseits); Urkunde 1784 des Statthalters des Johanniterhauses zu Bubikon mit Beurkundung des Verkaufs von Chor und Kirche zu Wald an die Gemeinde Wald; Akten zum Einzugsbrief von 1792.

### II A Akten

Kopien (1525 oder 1526) von Beschlüssen des Amtes Grüningen bzw. der Zürcher Obrigkeit gegen das Praktizieren der Wiedertaufe und gegen die Täufer; Verzeichnisse, Abrechnungen 1565/70 betr. den «Spendkernen» der Kirche Wald; Zusammenstellung der Holznutzung durch die Pfarrei Wald 1576; Zeugenaufnahme 1666 betr. Unterhaltungspflicht von Pfarrhaus und Chor zu Wald im Verhältnis von Gemeinde und Kollaturherr; Akten zur Ökonomie von Kirchen- und Armengut 18. Jh.; Akten, Verzeichnisse 18. Jh. zu den Kirchenörtern; Akte 1779 zur Durchführung der Wahl von drei Kandidaten für das Weibelamt zu Wald; Bauabrechnung 1784/87 des Erweiterungsbaus der Kirche Wald; Abrechnung 1782–1794 über Einnahmen und Ausgaben der «sonntäglichen Steuern» der Kirche Wald.

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchenguts 1659, 1660, 1680, 1688, 1696/97 und 18. Jh. (sehr lückenhaft).

### IV A Bände

1

«Collectarium für die Pfarrpfrund Wald, enthaltend theils Copias in integro, theils Extracta Substantalia verschiedener demahl bekannter, in den Collatur Archiven liegender auf derselben ... Statum sich beziehender Documenten und Subsidien zum Gebrauch für einen jeweiligen Pfarrer daselbst» (Kopien, Auszüge von Dokumenten 1315–1780 des Archivs des Ritterhauses Bubikon, welche die Rechte, Einkünfte, Zehnten, Holznutzung der Pfarrpfrund Wald betreffen). Erstellt 1780 durch den Statthalter des Ritterhauses Bubikon, Felix Lindinner.

2

Protokolle des Stillstands 1751–1820.

3

«Umständliche Nachricht von dem Anlass, Notwendigkeit, Art und Weise des vorgenommenen neuen Kirchenbaus zu Wald samt einer Beschreibung der Einweihung der neuen Kirche, der bei dem Kirchenbau gehabt Einnahmen und



IV A 3: Beginn der Liste des im Kirchenbauprotokoll 1756/65 eingebundenen «Verzeichnis, was ein jeder Hausvater der Pfarr Wald an die Erweiterung der Kirche... am 30. November 1756 zu geben versprochen». Liste der versprochenen Beiträge an Geld, Bauholz, Baumaterial und Fuhrn (Transporte). Da man bis ins 19. Jahrhundert keine Steuern im modernen Sinn kannte, mussten für grosse Bauvorhaben Ad-hoc-Steuern erhoben werden, die nach Massgabe der vorhandenen Mittel von sämtlichen «Hausvätern» erwartet wurden. Wichtiger vielleicht als Geldleistungen waren Frondienste, Transportleistungen und Materiallieferungen.

Ausgaben, u.s.w., welchem allem beigefügt ist ein vollständiges Kirchenstuhlbuch, verzeichnet von Joh. Ludwig Meyer, Pfarrer zu Wald...» (1756–1765).

4

«Kirchen- und Stuhl-Protocoll der Pfarr Wald... 1786» (Verzeichnis der Kirchenörter und ihrer Inhaber, Nachträge bis 1898/1919).

## Politische Gemeinde Wald

### IV A Bände

1

«Urteibuch einer ehrsamten Gemeinde Wald, darinnen begriffen, was von einem ehrsamten Hofgericht gesprochen wird, samt denen vorfallenden Wahlen wie auch zweien Prozessen wegen Erdäpfel-Zehnten...», angelegt 1755 durch Gerichtsschreiber Rudolf Burkhardt, fortgeführt bis 1797: Urteile des Hofgerichts in weg-, weide-, flur-, forst-, nutzungs-, wasser-, bau-, bürgerrechtlichen und wasserbaulichen Angelegenheiten, Protokollnotizen über erfolgte Wahlen und über die Abnahme der Gemeindegutsrechnung; als Sitzungs-ort ist die «Gemeindestube beim Leuen zu Wald» erwähnt.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wetzikon

### I A Urkunden auf Pergament

4 Urkunden 1553-1790: Verpflichtungsbrief 1553 für Kempfer Bürgern zur Entrichtung einer Zins- und Zehntenabgabe in Getreide ab ihrem bei der Mühle gelegenen Büllhof (später wohl Abgabe an die Kirche Wetzikon); Tauschbrief 1584: Die Pfarrpfund Wetzikon überlässt den Webern ihr auf dem Ried dieser Weber lastendes Weiderecht zur Sömmierung einer Kuh und eines Kalbes und erhält dafür Ackerland der Weber; Bestätigungsurkunde 1593 eines Grundzinses zugunsten der Kirche Wetzikon; Einzugsbrief 1790 für die Kirch- und Pfarrgemeinde Wetzikon.

### I B Verträge auf Papier

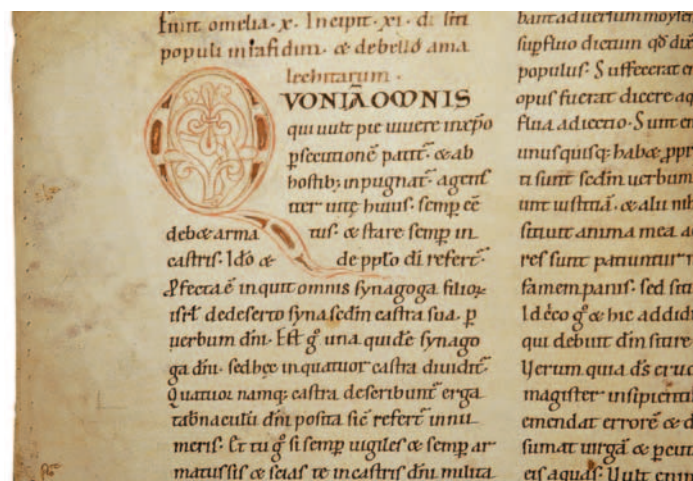
darunter:

Bestätigungsbrief 1631 betr. Verpflichtung einer Naturalleistung von 6 Vierteln Kernen zugunsten der Armen der Kirchgemeinde Wetzikon jeweils auf St.-Stephans-Tag (herrührend von einer früheren Vergabung an die Kirche Wetzikon durch Johann Friedrich, Freiherr zu Hohensax und Forsteck, ab dessen Anteil an Zehntenrechten zu Wetzikon); Kopie des Einzugsbriefes 1715 der Dorfgemeinde Ettenhausen.

### II A Akten

darunter:

Akten, Verzeichnisse zum Pfrundeinkommen 1571, 1576 und 18. Jh.; Protokolle der Verleihung der Zehnten der Kirche Wetzikon 1693/96; Akten, Korrespondenz, Verzeichnisse 17./18. Jh. betr. sog. Liebessteuern (für Brand- und Unwettergeschädigte); Verzeichnisse 1736 der in fremden Kriegsdiensten befindlichen Bürger der Kirchgemeinde Wetzikon; Strafakten 18. Jh. der Landvogtei Grüningen betr. Kirchgemeindeglieder von Wetzikon; Verordnungen, Weisungen, Gebote, Mandate 18. Jh. vor allem der Landvogtei Grüningen



II A 2: Detail des Einbandfragments des Zins- und Rechnungsbuch 16. Jh. der Kirche Wetzikon.

zu verschiedenen staatlichen, kirchlichen und gesellschaftlichen Regelungsbereichen (sowohl die ganze Landvogtei wie auch die Gemeinde Wetzikon spezifisch betreffend); Sammlung gedruckter Bettagsgebete 18. Jh.; pfarramtliche Korre-

spondenz, Akten, Ansprachen 18. Jh.; Korrespondenz und Akten zu den Kirchenstühlen (z. B. grosser Streit um die Verteilung der Stühle 1759 f. sowie ausführliches Memorial 1764 von Pfarrer Schmidlin zu diesem Streit unter dem Titel: «Die Kirchenstühle nicht ein Gedicht sondern eine wahrhafte Geschichte»); Familienrödel der Kirchgemeinde Wetzikon 18. Jh.; Zehnten-/Bevölkerungsstatistik nach einzelnen Siedlungen der Kirchgemeinde 1770er-Jahre; Bevölkerungsstatistik 1770er- bis 1790er-Jahre der Kirchgemeinde; Bevölkerungs-, Vieh- und Güterstatistiken 1798 der «Agentschaften» Seegräben und Wetzikon; Akten zum Rechnungswesen und Kirchengut 18. Jh. (inkl. z. B. zum Kirchenbaufonds 1791/92) und zum Feuerwehrwesen 18. Jh.

II A 2: Zins- und Rechnungsbuch 16. Jh. (eingebunden in mittelalterliche liturgische Pergamentfragmente): Zinsbuch der Kirche Wetzikon 1538; «Zinsbuch der Kilchen zu Wetzikon übergeben als von der Kapellen von Ettenhussen an Brieffen nach Erkenntnis unserer Gnedigen Herren» (Auflösung des Ettenhauser Kapellengutes infolge der Säkularisierung 1530er-Jahre?); detaillierte Auflistung der Einnahmen und Ausgaben des Kirchengutes Wetzikon 1572–1581; Protokolle der Ablage der jährlichen Kirchengutsrechnung Wetzikon durch die Kirchenpfleger 1540–1557 (inkl. detaillierter Ausweis der Aktiven).

II A 43: «Acta einer loblichen Musik-Gesellschaft in Wetzikon...» 1768–1776, mit Einträgen von Pfarrer Hans Jakob Nägeli.

II A 46: Durch Pfarrer Schmidlin 1769 angelegte Beschreibung der «Charactere meiner Gemeindsangehörigen» zu Wetzikon (Einleitung: «Diese Charactere meiner Gemeindsangehörigen sind nicht lieblose Beurteilungen, sondern durch die Erfahrung von 15 Jahren erprobete; zudem wurde aufgezeichnet und geheim gehalten, damit sowohl ich durch Arbeit an ihnen das Unrichtige und Böse suche zu bessern, als aber auch mein Nachfahr ... darin fortfahre»).

II A 58: Gründungsakte 1774 der Dienstag-Gesellschaft zu Wetzikon und anderswo (verfasst von Pfarrer Hans Jakob Nägeli von Wetzikon) sowie Abrechnungen der Gesellschaft 1774/76.

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchengutes Wetzikon: Fragment 1636 sowie Serie 1691–1798 (beträchtliche Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an Geld und Naturalien, inkl. Ausgaben für Arme); «Rechnung zum Einnehmen und Ausgeben beim Bau der Kirchen zu Wetzikon» 1711–1714, abgelegt durch Pfarrer Johann Jakob Kilchsperger.

### IV A Bände

1a  
Stillstandsprotokolle 1683–1771. Angelegt durch Pfarrer Hans Jakob Fries mit der Einleitung: Die «Verhandlungen» des Stillstands seien «bis dahin von keinem Pfarrer verzeichnet worden... Wann aber ich erachtet, dass die kirchliche Disciplin mehrer anfehl[anfälle] und die Forcht wegen jederwärtiger Verzeichnus bei den Pfarrangehörigen grösser – auch die Ordnungen und Erkenntnisse eines Ehrsamten Stillstands desto fester und sicherer, habe ich mit göttlichen Gnaden-Beistand die Verzeichnus angehebt... 1683». Inkl. Verzeichnus der Kirchensteuer 1705–1759, Verzeichnus 1731–1753 von Abgaben, welche von Männern der Kirchgemeinde Wetzikon erhoben wurden, die sich nach auswärts verheirateten.

1b  
Stillstandsprotokolle 1773–1817 (1773–1806 geführt durch Jakob Nägeli, Pfarrer, Dekan und Schulinspektor).

## Politische Gemeinde Wetzikon

### *Ehemalige Zivilgemeinde Unterwetzikon*

#### I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1627: Einzugsbrief für die Gemeinde Niederwetzikon 1627.

#### I B Verträge auf Papier

darunter:

Abschrift 17. Jh. des Hofrodels von Wetzikon (Kopie eines durch Gotthard von Landenberg von der Breitenlandenberg ausgestellten Pergaments des 15. Jh., insbesondere mit Definition des Flurrechts sowie der entsprechenden Organisation der Flurgemeinde und der Weidgenössigkeit einzelner auswärtiger Höfe); Beschluss 1691 der Gemeinde Unterwetzikon betr. Verkauf einer Gemeindegerechtigkeit; Beschluss 1710 der Gemeinde Unterwetzikon, zur Sanierung und Vermehrung des Gemeindegutes künftig die so genannten «Abletz-Kernen» (trinkgeldartige Verehrungen von Getreide für Gemeindedienste) zuhanden der Gemeinde zu beziehen und nicht mehr Privaten zu überlassen; «Offnungsbrief für eine ehrsame Gemeinde Unterwetzikon A° 1772» (Beschreibung und Berichtigung der Marchen des gemeinen Weidgangs).

#### II A Akten

darunter:

Verzeichnis 18. Jh. über die in der Gemeindelade Unterwetzikon befindlichen «Briefe und Urteile» 1480–1773; Akten 17./18. Jh. zur Nutzung des gemeinen Weidgangs und zum «Weidganggeld»; Vergleich 1793 mit Festlegung eines sechsjährigen Versuchs, den Flurzwang in der Brachzelg aufzuheben und zu ermöglichen, «ohne einiche Einzäunung Nahrungsmittel für Menschen und Vieh zu pflanzen»; Erinnerungszettel an Umstände und Massnahmen anlässlich der Viehseuche von 1732 mit Bezug auf ein ähnliches Memorial von 1682; Akten 18. Jh. betr. Feuerspritzen; zwei Akten 18. Jh. zu den «Turbengerechtigkeiten» (Torfnutzung); Ermahnung 1784 des Landvogts an der Gemeindeversammlung von Unterwetzikon, «ärgerliche, anstössige und unanständige Zänkereien und Wortwechsel» zu vermeiden und sich aller «gehässigen, anzüglichen und nur Bitterkeit und Eifer erweckende Spitzlen und Stichlen» zu enthalten; Akten 1787–1798 betr. Regelung des Einzugsgelds.

#### III A Jahresrechnungen

Rechnungsrödel des Gemeindegeldmeisters 17. Jh.; ab Mitte des 18. Jh. ordentliche Gemeindegeldrechnungen von Niederwetzikon.

#### IV A Bände

1

Gemeindegeldbuch 1634–1739 (fehlte anlässlich der Inventarisierung 2003, inhaltlich gesichert durch Mikrofilm des Staats-

archivs1993): Gemeindebeschlüsse zum Flurwesen und Flurrecht sowie anderen Gemeindebelangen, Rechnungsprotokolle, Schuldposten gegenüber dem Gemeindegut, Verpachtung von Weiderechten durch die Gemeinde, Einzugs-gelder, Protokoll über den Turnus der Halter der «Dorfstiere».

2

Gemeindebuch, 1765 neu angelegt durch Seckelmeister Heinrich Hess zu Unterwetzikon; Gemeindebeschlüsse 1764–1826, inkl. Verzeichnis der Gerechtigkeitsinhaber der Gemeinde Unterwetzikon, Verzeichnis mit Kurzregesten der in der Gemeindelade befindlichen Rechtsinstrumente 1480–1778.

### *Ehemalige Zivilgemeinde Kempton*

#### **I A Urkunden auf Pergament**

2 Urkunden 1608, 1750: Einzugsbrief 1608 für die Gemeinde Kempton; Vidimus 1750 eines Urteilsspruches des Jahres 1590 im Streit zwischen den Gerichtsherren von Kempton und Werdenberg und der Gemeinde Kempton mit Bestimmungen zur Flurordnung (insbesondere Regelung der «Stoffelweide» in den Zelgenbezirken).

#### **II A Akten**

Abrechnung 1780 betr. Anschaffung einer Feuerspritze durch die Gemeinde Kempton; «Holz-Etat» 1788 der Gemeinde Kempton (Verzeichnis des privaten Waldbesitzes).

#### **III A Jahresrechnungen**

Die im Verzeichnis von 1933 aufgeführten Jahresrechnungen der Gemeinde Kempton 1754–1798 fehlten anlässlich der Inventarisierung.

#### **IV A Bände**

Das im Verzeichnis von 1933 aufgeführte Gemeindeprotokoll IV A 1 (1777–1822) fehlte anlässlich der Inventarisierung 2003. Aufgrund des vom Staatsarchiv 1993 erstellten Mikrofilms ist es jedoch inhaltlich gesichert: Nur wenige Einträge vor dem Jahr 1798, insbesondere Ordnungen und Beschlüsse zum Forst-, Flur- und Gemeindegewesen 1777 ff., Feuerordnung 1788.

### *Ehemalige Armengemeinde Wetzikon:*

#### **II A Akten**

darunter: Verzeichnis 1795/98 der Almosenbezüger.

#### **III A Jahresrechnungen**

Abrechnungen zu Einnahmen an «Hochzeitsgeldern» (Steuer von in die Kirchgemeinde Wetzikon eingehirateten Frauen) 1733 ff. und über Ausgaben aus diesem Gut an Arme und Kranke, Verdingkinder, Wettergeschädigte; Rechnungen des Säckligutes der Kirchgemeinde Wetzikon 1733–1804, ebenfalls mit Armenausgaben.

#### **IV A Bände**

«Zins- und Rechnungsbuch von dem Einnehmen und Ausgeben des Säckliguts der Kirche Wetzikon, A° 1775 –1786» (–1819).



## Stadtgemeinde Adliswil

### I A Urkunden auf Pergament

2 Urkunden 1697, 1720: «Erneuerte und bestätigte Rächtsamenen einer Ehrsamten Gmeind Adliswil in der Kilchberger Kilchhöri gelegen» 1697 (Bestimmungen zum Einzugsgeld, zum Bürgerrecht und Ansässenwesen, zur Flur- und Forstordnung, zum Gemeindestier, zur Entwässerung, zum Stras-



I A 2: Gemeindeordnung 1720 von Adliswil: Regelung der agrargenossenschaftlichen Belange, des Bürger- und Ansässenrechts, der Kosten für die Gemeindeversammlung im Wirtshaus bis hin zu den Taxen des Ofenschauers und Bestimmungen zum Schulwesen. Unter dem noch heute gültigen Gemeindegewappen (Adler über halbem Mühlrad) erscheint das Wappen von Richter Salomon Günthert (Hufeisen), der als Seckelmeister gemäss § 4 der vorliegenden Gemeindeordnung als eigentlicher Dorfschef fungierte. Darunter die Wappen und Zeichen der drei Geschworenen des Jahres 1720.

senwesen); Rechtsamen 1720 der Gemeinde Adliswil «zu Berg und Tal» (Bestätigung des jeweils an der Jahresversammlung der Gemeinde zu verlesenden Gemeindebriefes von 1571 bezüglich Flur- und Forstordnung und bezüglich Brunnenwesen; Bestimmungen zum Bürgerrechts- und Hintersässenwesen; Bestimmungen zur Bestellung des Seckelmeisteramtes im Verhältnis der drei Wachten; Bestimmungen zu den zulässigen Unkosten der Gemeindeversammlung, zum Schulwesen, zur Ofenschau).

### I B Verträge auf Papier

«Verglich endtzwüschemt gmeiner Dorflüthen eins- und gemeinen Berglüthen einer ehrsamten Gmeind Adlischwyl anders Theils die in Ehrenhaltung ihrer beiden Dorfs Brünnen betreffende ... 1717.»

### II A Akten

darunter:

Vertragsbrief 1592 zwischen dem Besitzer des «dritten Hofes auf dem Albis» und der Gemeinde Adliswil (da der derzeitige Besitzer generell vom Gemeinwesen profitiert, hat er den Einzug zu entrichten, obwohl die Gemeinde kein Gemeinwerk hat; Kirchgenössigkeit zu Hausen); obrigkeitliche Quittung 1600 für von der Gemeinde Adliswil erhaltenes Geld in Abgeltung ihrer Pflicht zur Haltung von drei Wehrmännern; Kompromiss 1650 mit Auskauf des seit 1555 gemeinsamen Gesellenhauses (mit Metzgerei) der Gesellschaftsgenossen der Gemeinde Rüslikon gegenüber den Gesellschaftsgenossen der Gemeinden Bendlikon und Adliswil; Beschluss der Zürcher Rechenherren 1702 betr. Bezug von «Witfrauenholz» durch die Gemeinde Adliswil aus dem Sihlwald bzw. Umwandlung in sog. «Blütschiholz»; Beschluss der Obervögte 1719 betr. Aufenthalt von Hintersässen und «Tischmeitli» in der Gemeinde Adliswil; Abrechnung 1738 betr. die neu erworbene Feuerspritze; Akten 1744–1796 zu Streitigkeiten um die den Gemeinden Rüslikon, Bendlikon und Adliswil gemeinsame Metzgereigerechtigkeit zu Rüslikon; div. Akten 18. Jh. zur Gemeindeordnung, zu Bürger- und Hintersässenwesen; Verzeichnis 1798 der Ausgaben der Wirtin für durchziehende französische Truppen; umfangreiche und interessante Serie von Hinterlassenschaftsverzeichnissen, Vormundschaftsrechnungen, «Vogtkinder-Büchern» 17./18. Jh. z. T. auch Rüslikon und Kilchberg betreffend.

### III A Jahresrechnungen

Rechnungen des Gemeindegutes 1646–1798.

### IV A Bände

1

Zinsbuch, angelegt um 1786, Rekapitulation der der Gemeinde zustehenden Obligationen 17./18. Jh. sowie entsprechende Kontrolle fälliger Zinsen 1786 ff.

2

«Gemeindeguch», 1796 auf Anregung von Seckelmeister Maurer und mit Vorwissen des Obervogts angelegter Verwaltungs- und Protokollband. Verzeichnis der in der Gemeinde-lade befindlichen 33 Dokumente und Gemeindegerechnungen 1688/90–1802 sowie des «Reisgeldes» von 80 Gulden in bar.

Ohne ersichtliche Bezeichnung:

Verzeichnis 1762 der der Gemeinde zustehenden Dokumente 1571–1762, inkl. des «Reisgeldes».



## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Hirzel

### I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1697: «Usskauff-Brief der Kilchen zu Horgen gegen der Kilchen auf dem Hirtzel sampt anderen beygefüegten Underredungen gemeine Sachen betreffende» 1697.

### II A Akten

«Verglich und Abred zwischen denen aus dem Horger Bezirk in Hirzel geteilte Kirchgenossen an einem und denen aus dem Wedenschweiler Theil auch dahier gehörigen Kirchgenossen am andern Theil ... 1735 (Kopie) und dazu gehörende Notiz 1735: «Streit zwischen den Kirchgenossen im Hirzel von Wädenschweiler- und vom Horger-Theil betreffend die jährlichen Unkosten»; Weisung und «Kompromiss-Spruch» 1750 betr. finanzielle Beteiligung der aus dem Wädenswiler Bezirk stammenden Mitglieder der Kirchgemeinde Hirzel an Kirche und Schulhaus von Hirzel, weitere einschlägige Akten 1793; Akten betr. Kirchgemeinde Hirzel 18. Jh. zum Rechnungswesen, Bauwesen, zu zivil- und strafrechtlichen sowie ehe- und sittenrechtlichen Einzelfällen, zu Weiberstühlen in der Kirche, zum Schulwesen, zum Wachtendienst an der Sihlbrugg; umfangreiche Sammlung 18. Jh. von auf der Kanzel verlesenen Erlassen und Mandaten von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, verschiedener obrigkeitlicher Stellen und der Obervogtei Horgen zu allen staatlichen Regelungsbereichen.

### IV A Bände

1  
Stillstandsprotokolle 1722–1832.

2a und 2b

Je ein 1745 und 1789 angelegtes «Rächen-Buch der Kirchen Hirtzel umb derselben Haab und Guths Ynnehmen und Ussgeben...» (Kirchgemeinderechnungen 1743–1815).

3a und 3b

Je ein 1713 und 1762 angelegtes Zinsbuch der Kirchgemeinde Hirzel; Kontrolle fälliger Zinsen 1706 – ca. 1823.

4

Verzeichnis über die Einnahmen und Ausgaben des sog. «Bazengutes» 1685–1799 (Einleitung des Rechnungsbuches: «Bazengut, das ist ordenliche Verzeichnus aller derjenigen Mannspersonen der Gemeind allhier auf dem Hirzel von 16 Jahren alt und darüber, deren ein jeder für die sogenannte Hausrechtsame einen halben Guldin Hausrechtig-Gelt in das Bazengut einem jederweiligen verordneten Bazenvogt nach laut hochoberkeitlicher ... Verordnung ohne Fehl zu ... bezahlen schuldig sein soll, angefangen A° 1685, und also nun um Ordnung willen in diss Buch von Neuem zusammen geschriben von [Pfarrer] Felix Herrliberger...»

## Politische Gemeinde Hirzel

### I A Urkunden auf Pergament

5 Urkunden 1594–1773: Einzugsbrief 1594 für die Wacht am Horgerberg (obwohl kein gemeiner Flurnutzen vorhanden ist, ist doch kurz zuvor ein vom Bruderhaus herstammendes Wachtgut gebildet worden, für das nun Einkaufsbestimmungen und Bestimmungen für blosse Ansässen erlassen werden, inkl. Zusatz 1599 auf Rückseite mit Präzisierungen der Beibehaltung des Bürgerrechts bei Hausverkauf); Einzugsbrief 1643 für die Wacht am Horgerberg; Regelung 1661 der Einzugselder, welche bei Umzug innerhalb der vier Wachten der Gemeinde Horgen (Horgen-Dorf, Oberrieden, Horgerberg und Arn) fällig sind; Vereinbarung 1685 zwischen den Gemeinden Hirzel am Horgerberg und der Gemeinde Menzingen zum gemeinsamen Unterhalt der 1668/69 neu erbauten gedeckten Brücke «unten am Boden» über die Sihl (diese Brücke wurde als Ersatz für den im Unterhalt ungünstigen Steg, den man vor 24 Jahren abgehen liess, errichtet); obrigkeitlicher Beschluss mit Ausführungsbestimmungen 1773 zur «Sönderung» der Gemeinden Horgen, Hirzel und Oberrieden (Auflösung des alten Gemeindeverbandes Horgen in drei selbständige Gemeinden mit Aufteilung des Gemeindegutes, aber auch mit der Definition weiterhin gemeinsamer Obliegenheiten).

### I B Verträge auf Papier

«Oberkeitlich ratifizierte Teilung des in der Gemeind Lad zu Horgen gelegenen Reisgelds, item Bächeren und Bleis ... 1773»: Eingangs Teilung des gemeinen Gutes von 6750 Gulden unter die drei Gemeinden Horgen (inkl. Wachten Hinterberg und Arn), Hirzel und Oberrieden; dann Teilung des Reisgelds (Kriegskasse) mit Auflistung der Mannschaftsstärke der drei Gemeinden sowie der Becher und des Vorrats an Blei.

### II A Akten

Akten, Urteilskopien 1679–1789 betr. Ausschank von selbst produziertem Wein in der Gemeinde Horgen (inkl. Oberrieden, Käpfnach, Hinterberg, Arn, Hirzel, Höfe) v.a. bezüglich der Rechte des Tavernenwirts (Löwenwirts) zu Horgen; Aktenkopie mit Bewilligung 1695 zum Metzgen in der Gemeinde Hirzel; «Verkommnis ... wegen einem Fleischschätzer und Brotwäger auf dem Hirzel ... 1760» (Einrichtung des für die Viehzucht wichtigen, bis anhin durch Horgen ausgeübten Amtes des Fleischschätzers in der Kompetenz der Gemeinde Hirzel); Akten, Urteile 1686–1789 zum Bürger- und Hintersässenrecht, zum Einzug; Akten 18. Jh. zur Wacht an der Sihlbrugg bei der Babenwaag; Erlasse 18. Jh. der Obervogtei Horgen betr. «Tischmeitli» und fremde Knechte und Mägde; Akkord 1784 zwischen der Gemeinde Hirzel und dem Zürcher Kupferschmied Caspar Pur zur Beschaffung einer Feuerspritze; Verkommnis 1786 zur Besetzung des Gerichts zu Horgen; Zehntenrödel 1714–1772 (jährlicher Auskauf des auf dem Hirzel dem Fraumünsteramt in Zürich schuldigen Zehntens durch die Zehntenpflichtigen); Heuzehntenrödel Hirzel 18. Jh.

### III A Jahresrechnungen

Rechnungen der Gemeinde Hirzel 1697–1769 (mit Lücken) sowie Vierjahresrechnungen der «Gemeinde am vorderen Berg auf dem Hirzel 1766–1774 und Mehrjahresrechnungen

der Gemeinde auf dem Hirzel infolge der 1773 «hochoberkeitlich behandelt gewordenen Repartition von dem Gmeindgut zu Horgen, dem Gmeindhaus, ehehaften Metzg, halben Holzgerechtigkeit usw. bezogenen Uskaufs betreffende».

#### IV A Bände

1a

«Diss Einer Bergwacht und Gmeind am Horgerberg Rechenbuch ald Urbarn ires gmeinen Gutt, so jeder Zyt durch einen von der Gmeind darzu verordneten Vogt und Seckelmeyster verwalten; darum er der Gmeind jedes Jars ordenliche Rechnung zu geben schuldig...»: Protokolle der Rechnungsabnahme 1596–1697, teils ausführliche Abrechnungen, teils lediglich Jahressaldi, Vermögensausweise.

1b

«Rechen-Buch der Gemeind Hirtzel von Anno 1701...»: Mehrjahresrechnungen des Gemeindgutes 1697–1767, inkl. Liste mit Namen der Seckelmeister und des Stands des Gemeindgutes 1596–1766, Übersicht zu den «verbrieften Capitalia der Gemeind Hirtzel» 1608–1698 und der fixen Ausgaben.



IV A 1 b: Titelblatt des 1701 angelegten Rechenbuches der Wacht und Gemeinde Hirzel mit den durch die Obervögte abgenommenen Jahresrechnungen (bis 1767). Fortsetzung des Ende des 16. Jh. einsetzenden Rechnungsbuches. Diese beiden Bände belegen das Gemeindebewusstsein von Hirzel als ehemaliger Wacht der Gemeinde Horgen weit vor der 1773 erfolgten endgültigen Abtrennung von Horgen.

1c

«Rächenbuch...» 1766–1804, inkl. Liste mit Namen der Seckelmeister und des Stands des Gemeindgutes 1766–1803.

2a

«Zins-Buch der vorderen Berg-Wacht am Hirtzel 1721» (Verzeichnis der Aktivkapitalien der Gemeinde und Kontrolle der eingehenden Zinsen 1716–1769).

2b

«Zins-Buch... 1767 (wie 2a, Zinskontrolle 1756–1826).

Im Archivverzeichnis von 1892 noch aufgeführt, darnach dem Gemeindearchiv entfremdet und 1930 durch Kauf ins Staatsarchiv (Signatur F II c 39a) gelangt:

Verzeichnis 1519 der jährlichen Zinsen und Gülten, welche für die Kapelle am Hirzel gestiftet worden sind (mit Kurzbeschreibungen von Höfen als Unterpfände), inkl. Verzeichnis 1541 neuer Beiträge der Pfarrgenössigen auf dem Hirzel im Zusammenhang mit einer vorgenommenen Erhöhung der Pfrundbesoldung für den weiterhin vom Leutpriester zu Horgen abhängigen Helfer der Kapelle Hirzel; Nachträge bis 1584; hinterer Umschlagdeckel: Verzeichnis der 34 im Alten Zürichkrieg am Hirzel gefallenen und namentlich aufgeführten Männer aus der Kirchhöri Horgen (Kopialüberlieferung früheres 16. Jh.).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Horgen

### II A Akten

darunter:

Sammlung gedruckter obrigkeitlicher Mandate 18. Jh. zu allen staatlichen Regelungsbereichen; Erlasse 18. Jh. vor allem der Kanzlei der Obervogtei Horgen zur Kirchenzucht und -ordnung, zum Fang von Krebsen und Fischen, zur Schifffahrt an Sonntagen, zum Forstwesen; allgemeine Stillstandsordnung 1656; Protokolle des Stillstands 1710–1726 (mit Lücken); Fragment eines Protokolls der Vorgesetzten der Gemeinde 1742–1767; Vormundschaftsinventare 18. Jh.; Unterlagen 1695/98 zum Auskauf der Kirchgemeinde Hirzel; Akten, Gutachten, Memoriale 1760/62 zur Abtrennung der Kirche Oberrieden von Horgen (darin auch Gutsrechnungen der Wacht Oberrieden 1684 und 1756 und Übersichten zu erfolgten Kirchengutsauskäufen 1695–1719 Horgen – Hirzel, Wollishofen – Kilchberg, Kilchberg – Rüschtikon, Thalwil – Langnau, Herrliberg/Erlenbach – Küsnacht); Akten zum Rechnungs- und Gutswesen 17./18. Jh., darunter: Obrigkeitliche Anleitung 1637 zum Führen einer Kirchenrechnung; Verzeichnis der 1636–1662 in der Kirchgemeinde Horgen eingegangenen Steuern für Arme, Fremde, Brandgeschädigte, für Gassenwächter, Profossen (inkl. Überblick zu Kriegssteuer 1631–1636); Haushaltsordnung 1730 anlässlich der Abtrennung des Hausrechnungsgutes vom Horgener Kirchengut; Verzeichnis der 1630–1757 aus den drei Wachten Horgen, Hinterberg und Arn einerseits sowie aus der Wacht Oberrieden andererseits an das Kirchengut zu Horgen erfolgten Vergabungen;

Verzeichnis 1775 der Krämer in Horgen, Oberrieden und Hirzel; Bittschrift 1768 der Gemeinde Horgen an die Obrigkeit, weiterhin für Schulmeister, Sigrist und Hebamme sog. «Kompetenzholz» aus dem Sihlwald des Fraumünsters sowie etwas Getreide beziehen zu dürfen; Akten, Verzeichnisse zum Kirchenbau und zu den Kirchenörtern 17./18. Jh., darunter Erweiterung 1676 und vor allem Unterlagen und Abrechnungen zum Neubau der Kirche Horgen 1779–1794 und Pfarrhausbau 1782; zu den Bauakten gehörig: Bevölkerungsverzeichnis 1762 der drei Wachten Horgen, Hinterberg und Arn; Unterlagen und Akten 18. Jh. betr. Unterhalt und Bau von Strassen spezifisch Horgen betreffend; Akten 18. Jh. zur Schulmeisterbesoldung; Akten zum Armenwesen, insbesondere Listen betr. Austeilung von Lebensmitteln und Geld an Bedürftige der Kirchgemeinde Horgen 1691/93, 1699, 1712, 1743, 1771.

**III A Jahresrechnungen**

- 1: Rechnungen des Kirchengemeindegutes Horgen 1673–1799 (wenige Lücken).
- 2: Rechnungen des Kirchengemeindegutes Oberrieden 1761–1797.

**IV A Bände**

1  
1684 angelegtes Verzeichnis derjenigen Personen in den Wachten Dorf, Oberrieden, Vorderer Berg, Hinterer Berg und Arn, welche 1684– ca. 1721 die neu eingeführte Abgabe von 20 Schilling (halber Gulden) zur Äufnung der Gemeinde- und Kirchengüter entrichtet haben (Abgabe von 20 Schilling anstelle des alten Hausrechnungsgeldes von 31 Schilling, Bildung eines separaten Gutes). Im Vorwort des Verzeichnisses wird auf das «Umgeld» eingegangen, das die Obrigkeit eigentlich in der Gemeinde einführen wollte, das aber am Widerstand derjenigen, «die den Wyn von dem Zapfen über die Gasse holen müssen» (also Leuten ohne eigene Weinproduktion), gescheitert war.

2 und 4  
Zinsbücher des Kirchengutes mit Kontrolle eingehender Schuldenzinsen 1692–19. Jh.

3  
Protokollnotizen, Abrechnungen 1692–1725 zu verschiedenen Belangen der Kirchengutsökonomie, inkl. Rechenschaft zu verwalteten Mitteln von Waisen, Armen Bevormundeter, Unterstützung von glaubensbedingt geflüchteten Piemontesen (1699).

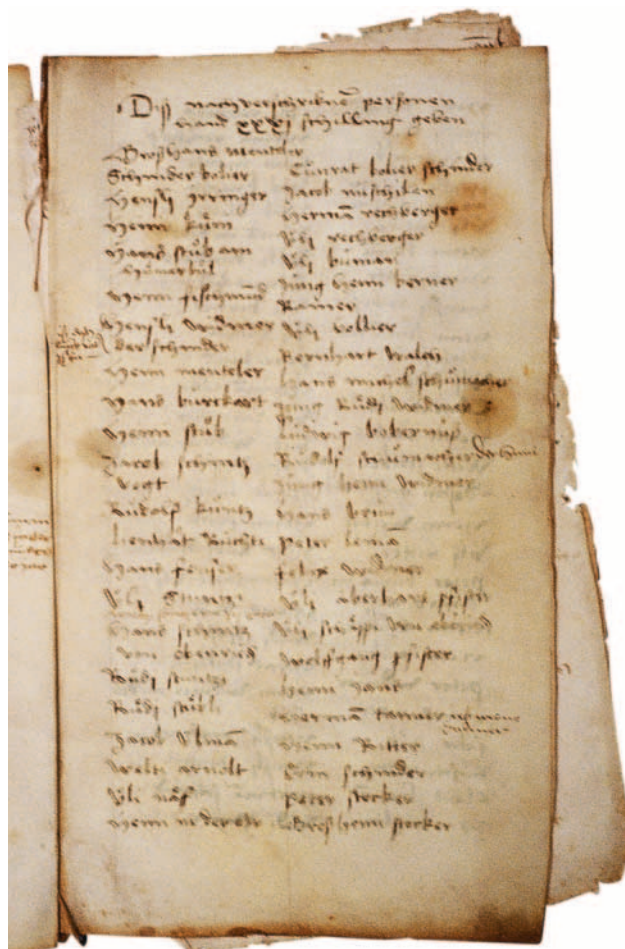
5  
Zweijahresrechnungen des Kirchengutes Horgen 1777–1807.

6  
Protokolle des Stillstands 1736–1814.

**Politische Gemeinde Horgen**

**I A Urkunden auf Pergament**

41 Urkunden 1457–1796; darunter: Gemeindebeschluss 1457 («Gemeind und eins Mers der Dorflütten ze Horgen») mit Regelung wasserbaulicher und wasserrechtlicher Belange des Zuflusses zur Mühle von Müller Horner ab dem St.-Bernhards-Bach; Hausrodel 1466 (Ordnung des 1462–1466 als Mittelpunkt des Gemeindelebens gebauten gemeinen Gesellenhauses, Liste der Hausgenossen, Liste der sich in das Gemeindehaus mit 31 Schilling einkaufenden Hausgenossen; inkl. Ergänzungen, Zusätze bis



I A 6: «Hausrodel»: Gemeindebeschluss 1466 mit Ordnung des 1462–1466 erbauten Gemeinde- und Gesellenhauses von Horgen. Hier ein Ausschnitt der langen, bis Ende des 16. Jh. nachgeführten Listen derjenigen Hausgenossen, welche sich mit 31 Schilling in die Hausgenossenschaft eingekauft hatten. Andere erwarben die Genossenschaft mittels Arbeits- und Materialleistungen: Hans in der Ouw trug das Dach bei, Schmid Suter das Eisen und Ruedi in der Ouw den Stubenofen.

Ende 16. Jh.); obrigkeitliches Appellationsurteil 1492 mit Bestätigung von Allmend- und Weidrecht der Gemeinde Horgen gegen Ansprüche der Bolier von Horgerberg; Urteilsspruch 1527 mit Sicherung eines Wegrechts für die Gemeinde ob dem Gesellenhaus; obrigkeitliche Urteilssprüche 1539/1540 im Streit zwischen den Gemeinden Horgen und Thalwil mit Verpflichtung für Thalwil, in dem mit Horgen gemeinsamen Weidgang und in der gemeinsamen Allmend vorgenommene

Einschläge wieder zu öffnen und dem gemeinen Weidgang zugänglich zu machen, inkl. Berücksichtigung der Bedürfnisse der Armen von Thalwil: Vorverlegung des Zugangs zum gemeinen Weidgang von Mitte Mai auf St.-Jörgents-Tag; obrigkeitlicher Urteilspruch 1549 im Streit zwischen Neuzuzügern, welche das Einzugs geld entrichtet haben, und der Gemeinde Horgen: Unter Berufung auf den Dorfrodel von 1466 wird der Ausschluss der Neuzuzüger vom gemeinen Weidgang und Nutzen bestätigt; Urteilspruch 1591 betr. Erwerb der «Hausrehtung»: Regelung des Einkaufs in das Hausrecht des Gemeinde- und Gesellenhauses für Neuzuzüger über das normale Einzugs geld hinaus; «Vertrag zwischen denen von Arn und einer Dorfmeind Horgen» 1560 (Regelung des Einzugs von Horgen nach Arn und umgekehrt); Kaufbrief 1597 mit Kauf einer halben Holzgerechtigkeit durch das Gesellenhaus; Abschrift, Vidimus 1598 des «Allmend-, Weidgang-, Gemeinwerch- und Inzug-Briefs» von 1466 (umfangreiche flur- und nutzungsrechtlich orientierte Öffnung); Kopie 1765 dieses Vidimus; «Ynzug-Rodel» des Dorfs zu Horgen 1551 (Namenlisten: 1. Personen, welche nur das Dorfrecht allein entweder ererbt oder erkauft haben; 2. Personen, welche beides, Dorfrecht und Allmendrecht, besitzen; inkl. Bestimmungen bis 1618 zu diesen Rechten); Rechtsinstrumente 17./18. Jh. zu den Tavernenrechten zu Horgen, auch in Bezug auf das der Gemeinde zustehende Tavernen- und Metzgereirecht auf dem Gesellen- und Gemeindehaus; «Jahrmarktbrief» 1640 (obrigkeitliche Zusprache des Marktrechts an die Dorfschaft Horgen); Rechtsinstrumente 1765/1767 betr. die Eggholz-Genossen; Urteilspruch 1783 im Streit zwischen dem städtischen Kupferschmiedhandwerk und der Gemeinde Horgen mit Bestätigung des Rechts des Marktortes Horgen, zwei Kupferschmieden beherbergen zu können; diverse Rechtsinstrumente mit Regelung flur-, nutzungs- und forstrechtlicher sowie einzugs- und bürgerrechtlicher Art 16.–18. Jh.

## II A Akten

Akten 16.–18. Jh. zu Flur- und Nutzungsangelegenheiten, zu Gemeindestieren, Gemeindegut, Bürger- und Niederlassungsrecht, zu Zehntenrechten (u. a. des Fraumünsters), zur Regelung des Gewerbes, zu den unterschiedlichsten Sparten der Gemeindeverwaltung wie Wasserversorgung, Feuerwehr, Hochwachten; Rödel zu Zinsen des Gemeindegutes ab spätem 16. Jh.; Rödel ab 1590 mit Verzeichnis der Personen, welche die «Hausrehtung» zu Horgen gekauft haben; umfangreiche Akten, Abrechnungen, Pachtverträge 17./18. Jh. zur Verwaltung von Gemeinde- und Gesellenhaus bzw. der entsprechenden Gemeindetaverne; «Standrödel» 18. Jh. (Abgaben der Marktstände); Listen 1770/71 zur teuerungsbedingten Verteilung von Lebensmitteln an Bedürftige der Wachten der Kirchgemeinde Horgen; Akten 18. Jh. zur Holzgenossenschaft «Horger Egg» und der entsprechenden Nutzungsverwaltung; durch die helvetische Verwaltung um 1800 erstellte Verzeichnisse der Handänderungen in der Gemeinde Horgen 1774–1800.

## III A Jahresrechnungen

Im März 1592 durch die vier verordneten Hausmeister der Gemeinde Thalwil (!) abgelegte Rechnung betr. «einer Gmeind [Thalwil] Hab und Gut, Innemen und Ussgeben» (betr. Gemeinde-, Gesellenhaus, inkl. Weinvorrat, Umsatz an Wein); Rechnung 1574 des Stubenmeisters zu Horgen; Rechnungen, Rechnungsrödel 1542–1648 der Hausmeister von Hor-

gen, durchmischt mit Abrechnungen der Stubenmeister zu Horgen (inkl. «Vorschlag» an Wein, d. h. Geldgewinn von jeweils jährlich einigen hundert Eimern wohl in der Gemeindestube zum Umsatz gebrachtem Wein); durch Jacob Melchior Hüni angelegtes «Rächenbuch einer Gmeind Horgen darinen dann jerlichen ire geordneten Stubenmeisteren umb ihres Thun und Lassen Rächenschafft gäben sollend» 1608–1655 (inkl. Angaben zur pauschalen Weinrechnung des Stubenknechts); als Fortsetzung des «Rechenbuches»: Jahresrechnungen der Gemeinde Horgen in einzelnen Heften 1656–1798; Abrechnungen, Verzeichnisse 1677–1683 betr. Einzug des Weinumgeldes (Weinumsatzsteuer der Wein ausschenkenden Wirte?); Jahresrechnungen der Schützengesellschaft Horgen 1685–1776; «Rechnung... über die Brunnenkosten bei dem Gemeindehaus und die Feuerordnung und derselben erlaufenen Kosten...» 1793–1797; Einnahmen- und Ausgabenverzeichnisse 1694/1700 des Seckelmeisters einer nicht verifizierbaren Wacht (wohl nicht wie im Archivverzeichnis benannt: Gutsrechnungen der «Egg-Genossen»).

## IV A Bände

1  
Abschrift 1660 des Hausrodels des 1462–1466 erbauten «gemeinen Gesellenhauses» (s. Original unter Urkunden I A); inkl. Hausordnung 1466 und Zusätze dazu bis 1660, Namenlisten der Hausgenossen (ergänzt bis 1657) der Wacht Horgen, der Wacht Oberrieden, zu Morschwanden und im Horgerberg.

2  
Kopienband 18. Jh. zu Rechtsamen, Forstwirtschaft, Erträgen, Verwaltung des Fraumünsterwaldes am Zimmer- und Horgerberg.

3  
«Rächenbuch für E. L. Gemeind Horgen» 1772–1818 (neue Rechnungsserie, einsetzend infolge der damals vorgenommenen Ausscheidung der Gemeindegüter Horgen, Hirzel und Oberrieden; betrifft das gemeinsame Gut der Gemeinde Horgen und der beiden Wachten Arn und Hinterberg an Gesellenhaus, Metzg und einer halben Egg-Holzgerechtigkeit).

4  
Helvetischer Liegenschaftenkataster der Gemeinde Horgen 1780–1800.

5  
Verhandlungen der helvetischen Munizipalität Horgen 1798/99.

## *Ehemalige Zivilgemeinde Wacht Horgen-Dorf*

## II A Akten

darunter:  
Verzeichnisse 17./18. Jh. der in der Dorflade Horgen ab 1466 befindlichen Dokumente; Akten 18. Jh. zum Verhältnis der Dorfgemeinde zu den Holzgenossen Egg; Gantrödel 18. Jh. betr. Verpachtung der Nutzung der Streue in der Egg; Akten, Urkundenkopien 17./18. Jh. betr. Bürgerrecht, Hintersässen, Einzug, Flurwesen, Wegrechte, Strassenwesen, Wasserversor-

gung, Feuerwehr usw.; Listen 18. Jh. betr. Einzug der Fronfastengelder aufgrund der «Wächterodel»; «Dorfwachtsachen» 1723–1797, 1803–1814 (Verhandlungsprotokolle der Vorsteherschaft); «Abhandlung über die Wacht an der Sihlbrugg bei Baabenwaag genannt ...1794».

### III A Jahresrechnungen

Rechnungen des Wachtguts der Wacht und Dorfgemeinde Horgen 1647–1797; Steuergutrechnungen der Dorfwacht Horgen (Kriegssteuern-Rechnungen 1653–1679 mit Angaben ab 1631); Abrechnungen über Strassenbauten in der Dorfgemeinde Horgen 1773/77, 1785/97.

### IV A Bände

1

Zinsbuch der Dorfgemeinde Horgen, angelegt 1717 (Verzeichnis der aktiven Schuldkapitalien der Gemeinde und Kontrolle der eingehenden Schuldzinsen bis 1757).

2

Zinsbuch der Dorfgemeinde Horgen, angelegt 1757, Kontrolle bis 1853.

3

Helvetischer Kataster der Handänderungen in den Wachten Horgen und Arn 1780–1800.

#### *Ehemalige Zivilgemeinde Horgerberg*

### IV A Bände

1

Gutsrechnungen 1677–1752 über das Gemeindegut der «hinteren Bergleute» (später: «Bergwacht»), neu angelegt infolge der 1677 vorgenommenen Ausscheidung des Gutes zwischen den vorderen und den hinteren Bergleuten; hinten im Band: Abrechnungen, Rechnungsprotokolle zum Kriegssteuergut teils der gesamten Gemeinde Horgen 1646–1650er-Jahre.

2

«Rächenbuch umb einer Ehrsamten der Gemeind Horgen incorporierten Wacht Hinderberg habendes Gut» 1773–1859.

3

Helvetischer Kataster der Handänderungen im Horgerberg und in Hirzel 1774–1800.

#### *Ehemalige Zivilgemeinde Arn*

### I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1560: Einzugsbrief 1560 für die «gemeine Pursame und Höfen zu Arne».

### II A Akten

darunter:

1692 der Wacht Arn übergebene Kopie des Einzugsbriefes 1687 der Gemeinde Horgen; Akten, Urteilssprüche zu Bürgerrechts-, Hintersässen- und Einzugs-sachen 18. Jh.; div. Abrechnung 2. Hälfte 18. Jh. betr. Bauunterhalt der Hochwacht-hütten auf dem Zimmerberg; Abrechnung 1767 bezüglich des Wächters an der Sihlbrugg bei der Baabenwaag.

### III A Jahresrechnungen

Vierjahresrechnungen des Wachtgutes von Arn 1771–1800.

### IV A Bände

1

«Rächen-Buch einer Ehrsamten Wacht Arn umb derselben habend Guth» 1771–1816.

2

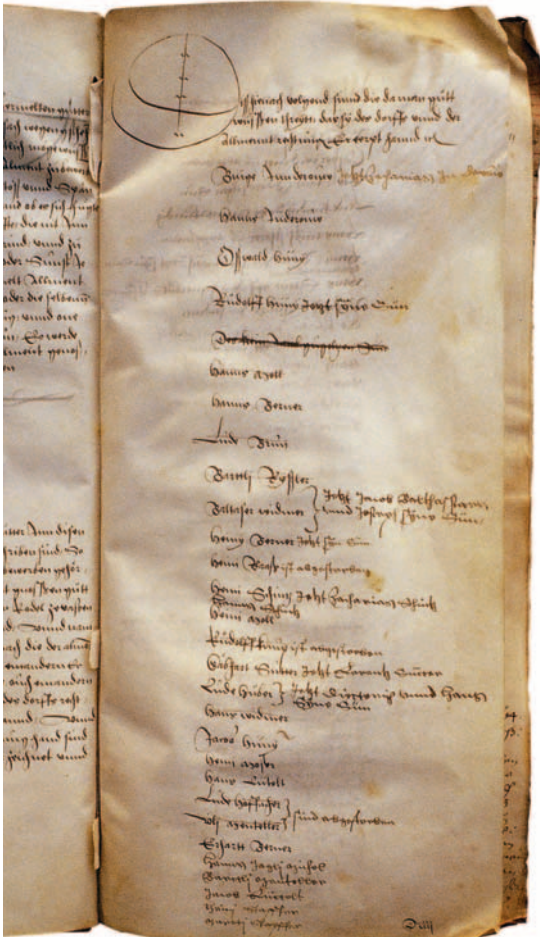
«Zins-Buch für ein Ehrsame Wacht Arn umb derselben habende Capitalien...», angelegt 1776, inkl. Kontrolle eingehender Schuldzinsen bis 1834.

## Allmend-Korporation Horgen

### I A Urkunden auf Pergament

25 Urkunden 1466–18. Jh.; darunter:

Urteilsspruch 1466 (Abschrift 1785 aus dem Allmendbuch) im Streit unter den Dorfleuten von Horgen betr. Rechtscharakter der drei Zelgen: Umwandlung der Zelg «auf Reity» oberhalb des Dorfes in eine freie Allmend (inkl. Beschreibung der entsprechenden Gemeindeorganisation sowie flur- und nutzungsrechtlicher Bestimmungen bezüglich Nutzung von Weide- und Holzrecht auf dieser Allmend; Verlagerung der Hypotheken auf die privaten Flurblöcke, Umwandlung der beiden Zelgen unterhalb des Dorfes zu eingeschlagenem Eigentum); Urteilsspruch 1545 im Streit zwischen den im Dorf Horgen gesessenen Dorfleuten und ausgesiedelten Käpfnachern betr. Nutzung der in diesem Jahr aufgebrochenen und angesäten Allmend; Allmendodel 1548 (ergänzt 17. Jh.) mit Beschreibung des Flurbezirks und Auflistung der Allmendgenössigen (Unterteilung: Allmendgenössige mit ererbtem Anteil, Allmendgenössige mit käuflich erworbenem Anteil, Berechtigte auf Hofstätten ausserhalb des Dorfes und zu Käpfnach); Urteilsspruch 1558 im Streit um Allmendnutzung zwischen von aus Käpfnach stammenden Zuzüglern ins Dorf Horgen und den gemeinen Dorf- und Allmendgenossen von Horgen; Urteilsspruch 1582 betr. Vererbung der Nutzungsgerechtigkeit der Allmend (nur im Mannesstamm vererbbar), inkl. Klärung des unterschiedlichen Rechtscharakters der Dorfgerechtigkeit Horgen und der Allmendgerechtigkeit (welche lediglich einem besonderen Personenkreis zusteht, gewissermassen also privatrechtlich ist); Urteilsspruch 1588 im Streit zwischen den Allmendgenossen und den Ziegleren der Stadt Zürich betr. Regelung des Abbaus von Kalkstein auf der Allmend Horgen; Urteilsspruch 1586 betr. Berechtigung des Meierhofes zu Horgen an der Allmendnutzung; Urteilsspruch 1595 mit Bestätigung des besonderen privatrechtlichen Charakters der Allmend im Gegensatz zum öffentlich-rechtlichen Gemeindegut wie der Horgereg, entsprechend aber auch Neuregelung der Wahl der fünf Geschworenen, welche bis anhin ausschliesslich aus den Allmendgenössigen gewählt worden waren, künftig aber nur noch mit drei Allmendgenossen und neu mit zwei Mann von den gemeinen Dorfleuten zu besetzen sind; div. Urteilssprüche 16.–18. Jh. mit Regelung von Nutzungsrechten und -streitigkeiten sowie flurrechtlichen Belangen bezüglich der Allmend (auch



IA 3: Allmendrodel 1548 von Horgen mit Beschreibung des Flurbezirks und Auflistung der Allmendgenössigen (Unterteilung: Allmendgenössige mit ererbten Anteil, Allmendgenössige mit käuflich erworbenem Anteil, Berechtigte auf Hofstätten ausserhalb des Dorfes und zu Käpfnach). Aufgeschlagen: Verzeichnis derjenigen, welche «des Dorfs und der Allmend Rechtung» ererbt haben.

im Verhältnis zu den Nutzungsberechtigten von Käpfnach); Regelungen 17. Jh. betr. Marchen, Zäunung, Wegrechte der Allmend.

**II A Akten**

Akten, Urkunden, Kopien, Auszüge, Berichte, Verzeichnisse, Gutachten, Beschriebe, Herleitungen 16.–19. Jh. zu den vielfältigsten Teilhaber-, Berechtigungs-, Rechts-, Nutzungs-, Verwaltungs- und Ökonomiebelangen der Allmend; sog. Baumeister-Rodel (neun Nutzereinheiten zu je 12 Mann unter je einem «Baumeister»); Auszüge aus den Allmendgutsrechnungen 18. Jh.

**IV A Bände**

«Urbar über der Allmend zu Horgen, genannt auch Reite, habenden Rächtsamenen, Freyheiten, Vertrag und Urtheilbrief, by gewissen Anlass durchgangen und überläsen, auch zugleich zu kurzem begriff- und nachrichtlichen Verhalt ordentlich abzuschryben und jederwyligen geschwornen Fünfern zur Nachricht zu Hand ze geben anbefohlen von Hauptmann und Undervogt Hans Jacob Hüni ... [sowie den je namentlich aufgeführten alten fünf und neuen fünf Geschworenen] ... 1689»: Kopien von Urkunden, Verträgen, Urteilen 1466–1889.

Zweiteiliges «Rechtsgutachten»: Zur Rechtsnatur der Allmend-Korporation Horgen.

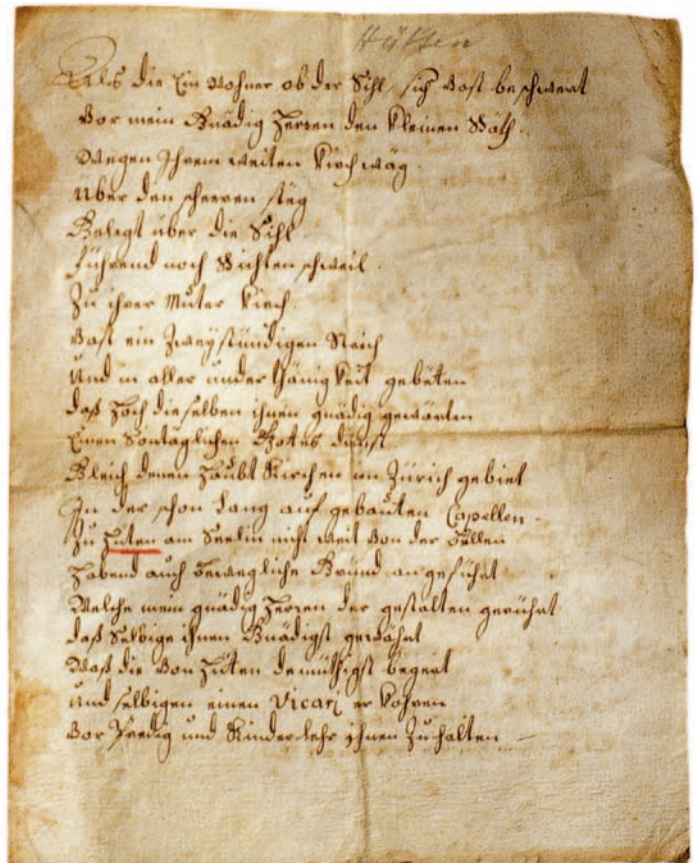
Teil I: Die rechtshistorischen Grundlagen (Karl S. Bader, 1959). Teil II: Der heutige Rechtszustand (Arthur Meier-Hayoz und Eugen Bucher, 1960).

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Hütten**

**II A Akten**

darunter:

Auszug 19. Jh. aus dem Ratsmanual der Stadt Zürich mit Ratsbeschluss 1703 betr. Stiftung der neuen Pfarrpfund Schönenberg (im Gefolge des Kirchenbaus zu Wädenswil) und Besorgung der bisher vom Pfarrer zu Richterswil versehenen Filiationkirche Hütten durch den Pfarrer von Schönenberg, inkl. Definition der Pfarrzugehörigkeit verschiedener Siedlungen; «Verordnung und Vermittlung zwischen ... beiden Teilen ab dem Wädenswiler- und Richterswiler Berg [darunter Hütten] aus der Pfarrei Schönenberg ... 1741» (Aufteilung von Gut, Erträgen und Kosten zwischen Schönenberg und Hütten im Verhältnis von 3:1; Bestellung der Kirchen-



II A: Eingang des mehrseitigen Erinnerungs- und Lobgedichtes, das Magdalena Lavater, Gattin des Landvogts zu Wädenswil, anlässlich der am 16. April 1752 erfolgten ersten Taufe zu Hütten, wo damals ein festes Vikariat eingerichtet worden war, verfasst hatte. Magdalena fungierte als Patin des Täuflings Melchior Bodmer.

pfleger durch jeden Teil für sich); Gedicht 1752 von Magdalena Lavater, Gattin des Landvogts zu Wädenswil, in ihrer Eigenschaft als Taufpatin anlässlich einer durch Vikar Beyel in der Kirche Hütten vorgenommenen Taufe (Hinweis im Gedicht auch auf das neu gebildete eigenständige Vikariat zu Hütten); Regelung 1762 betr. Besitz, Kauf, Verkauf, Verpachtung der Kirchenörter u. a. im Zusammenhang mit wegziehenden Gemeindegürgern; Ratsbeschluss 1783 mit Kenntnisnahme des Plans der Kirchgenossen von Hütten zum Bau eines Pfarrhauses; Reimverse 1793 von Schulmeister Hans Heinrich Lattmann anlässlich der Renovation des Kirchtürmlis und zu Ehren des Pfarrers; «Kirchenordnung der Kirchen Hütten am Richtenschweiler Berg... 1752» (Verzeichnis der Kirchenörter und des Erlöses von verkauften Örtern).

## Politische Gemeinde Hütten

### II A Akten

Wenige Akten 18. Jh.; darunter: Regelung 1751 zwischen den Gemeinden Wädenswil und Richterswil, einerseits, Horgen, Hirzel und Oberrieden, andererseits, sowie den Gemeinden der Herrschaft Knonau als dritter Seite betr. Bürgerrecht, Einzug, Niederlassung von Bürgern des Knonauer Amtes in den genannten Zürichseegemeinden; Regelung 1769 der Aufenthalts- und Armenversorgungsverhältnisse eines auf der Schonau wohnhaften Bürgers von Mettmenstetten; pfarramtliche Korrespondenz 1774 f. zwischen Mettmenstetten und Hütten in dieser Angelegenheit.

### IV A Bände

1

Um 1637/39 angelegtes Pfründenbuch mit ungewöhnlich detaillierten Angaben zu den zürcherischen, thurgauischen, appenzellischen Pfarrpfründen sowie solchen im Rheintal 1637–18. Jh., inkl. Angaben zur Bevölkerungszahl 1637/39.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Kilchberg

### I A Urkunden auf Pergament

6 Urkunden 1443–1552; darunter:

Urteilsspruch 1443 von sechs Chorherren des Grossmünsters im Streit zwischen dem Abt von Kappel als Kirchherr einerseits und «Kilchmeiern und allen Untertanen und Kilchgenossen der Pfarrkilchen ze Kilchberg, von Rüslikon, Bandlikon, Adleswil, Wollishofen und Kilchberg» andererseits betr. Wiederaufbau der durch die Eidgenossen «verbrannten und gewüsten» Kirche (Verpflichtung der Kirchgenossen zum Wiederaufbau, Verpflichtung für den Abt, das Dach zu

decken und eine erhebliche Beisteuer an Korn, Wein und Geld zu leisten); Urteilsspruch 1501 im Streit zwischen dem Leutpriester und den drei Kaplänen zu Kilchberg einerseits und den Kirchgenossen zu Kilchberg andererseits betr. Messedienst (Verpflichtung für die Geistlichen wie von alters her zu jeder Fronfast die Messe zu lesen); Urteilsspruch 1503 im Streit zwischen dem Abt von Kappel als Kirchherr und den Kirchgenossen von Kilchberg betr. Reparatur der durch Herabfallen des Helms beschädigten Kirche (Aufbau durch die Kirchgenossen, Decken des Chordachs durch Abtei, Beisteuer in Geld und Naturalien der Abtei); Einzugsbrief 1552 für die Gemeinde der Kirchhöri Kilchberg.

### I B Verträge auf Papier

Beurkundung 1587 der vier Kirchmeier zu Kilchberg betr. eine Vergabung.

### II A Akten

Insgesamt recht umfassender Aktenbestand 16.–18. Jh. zu verschiedenen Bereichen wie Gemeinde-, Kirchen- und Behördenorganisation und -ordnung, Gemeindeökonomie, -finanzen und -rechnungswesen, Armenwesen, Pfarrer, Sigrist, Bauwesen, Kirchenörter der Kirchengemeinde Kilchberg; auch: Aktenkopien zur Ablösung des kleinen Zehntens 1529/39; anlässlich des Kirchenbaus zu Wollishofen angelegter finanzieller Überblick 1702 zur Ausscheidung aus dem Kirchengut Kilchberg; undatierte Liste mit Vergabungen von Kirchgenossen (17. Jh. ?) an den zur Badekur in Baden weilenden Pfarrer (Beitrag zum Kauf von «etwas Silbergeschirr»); undatiertes Rodel mit Steuerbeiträgen von Adliswiler Bürgern an die neue Glocke; Verzeichnisse 1636 und 1638 der Armen der Pfarrei Kilchberg; ehe- und sittenrichterliche Akten zu Gemeindegliedern 17. Jh.; zeitgenössische Kopie des Geschworenen Briefes der Stadt Zürich von 1713; Sammlung obrigkeitlicher Mandate und Erlasse zu verschiedenen Regelungsbereichen 17./18. Jh.; Sammlung von Betttagsbüchlein und -gebeten 18. Jh.

### III A Jahresrechnungen

Rechnungen des Kirchengutes 1614, 1626–1798.

### IV A Bände

1

«Urbar der Kilch zu Kilchberg ... Anno 1551», Registrierung von Zinsen und Einkünften inkl. Beschreibung der belasteten Güter und Unterpfande und Nachträge 18. Jh.

2

1690 angelegtes «Urbar der Kilchen Kilchberg (urbarmässige Verzeichnung der Einkünfte der Kirche, analog IV A 1).

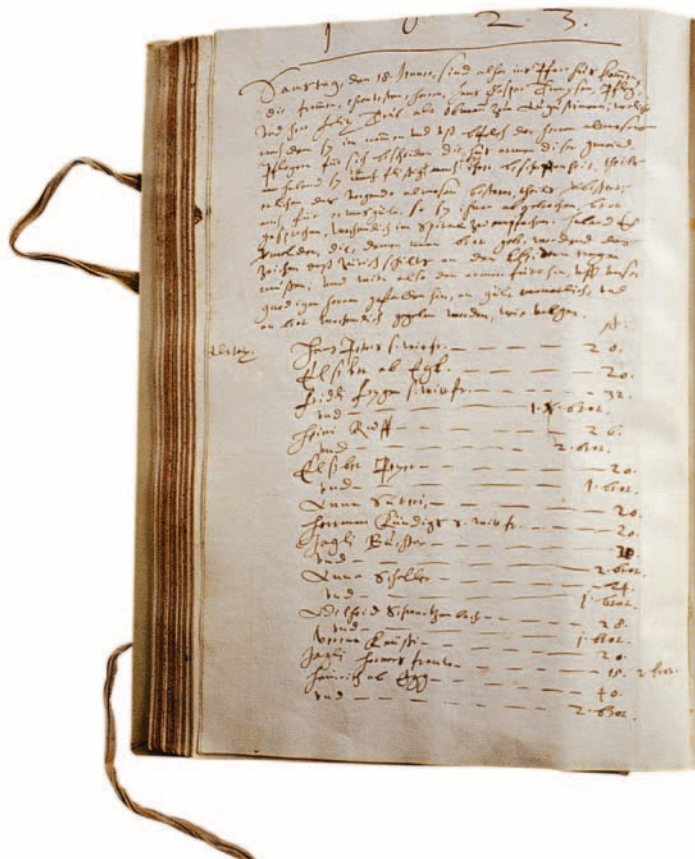
3

Erster Teil des Bandes: 1645 angelegtes Verzeichnis der Bezüge der Armen der Kirchengemeinde Kilchberg (Kilchberg, Rüslikon, Wollishofen, Adliswil) aus dem staatlichen Almosenamt in Zürich (Originallisten 1592–1648, ab 1630er Jahren mit detaillierten Armenverzeichnissen und Protokollierung einzelner Fälle).

Zweiter Teil des Bandes: «Der ander Theil begreiff die Spenden, welche jederweilen von der Kilchen wegen, sonderlich aber auf die Hochen und Heiligen Fest under die Armen ausgetheilt worden...», angelegt 1636 (Originallisten, -verzeichnisse und -protokolle 1614–1618, 1635–1648, 1720–1736).

3a

1683 angelegter Band mit den Jahresrechnungen des Almosenwesens der Kirche Kilchberg 1683–1711.



IV A 3: Almosenbuch fol. 90 v.: Protokoll betr. Austeilung des Almosens in der Kirchgemeinde Kilchberg (Kilchberg, Rüsclikon, Wollishofen, Adliswil) im Notjahr 1623. Am Samstag, 18. Januar, erschienen zwei Vertreter des staatlichen Almosenamtes zu den Augustinern im Pfarrhaus Kilchberg und liessen die «Hausarmen» der Kirchgemeinde vor sich «bescheiden». Diesen wurden aus dem Almosenamnt gemäss vorliegender Liste ein Monatsgeld und wöchentlich Brot zugeteilt. Interessant ist der Vermerk, dass diejenigen, denen man Brot zuteile, «das Zeichen des Zürichschilds an den Kleidern tragen müssen». Mit solchen Kennzeichnungen suchte man die sogenannten würdigen und offiziell anerkannten Armen von «Bettelgesinde», wie es etwa hiess, zu unterscheiden.

4

Verzeichnis der Kirchenörter, wohl späteres 17. Jh. (Namen fehlen in diesem nur begonnenen Verwaltungsband; die hinten beigelegten Namenregister stehen kaum im Zusammenhang mit dem unfertigen Verzeichnis).

5 und 6

Zinsbücher des Kirchengutes Kilchberg 18. Jh.

7

Kopienband um 1700 mit allgemeinen und gebietsspezifischen Ehegerichtsordnungen und -sätzen im Bereich des Zürcher Staatswesens (div. Datierungen 17. Jh.).

8

Stillstandsprotokolle 1683–1793, inkl. Verzeichnis 1684 der Personen, welche ihren Platz in der Kirche auf der neuen Empore erhalten haben sowie Verzeichnis der Almosenempfänger der Pfarrei Kilchberg 1688.

## Aus dem Pfarrarchiv

«Urbarium des Cappeler-Hof-Amtes über dessen besitzende liegende Güter und Handlehen wie auch über desselben Zehntens, A° 1790» (betr. Adliswil, Rüsclikon, Kilchberg und Wollishofen sowie ein Handlehen zu Höngg).

## Politische Gemeinde Kilchberg

### I A Urkunden auf Pergament

3 Urkunden 1677–1738:

«Spruchbrief» 1677 im Streit zwischen den Gemeinden Bendlikon und Münchhof einerseits und dem Zürcher Bürger Birch betr. Bau eines Hauses durch Birch auf seinem erkaufte Gut an der Bächlen (der Bau und dessen Benutzung wird gutgeheissen, ohne Einkauf ist jedoch keine Haushofgerechtigkeit damit verbunden, Erstattung von 25 Gulden als Zeichen der «Dankbarkeit» durch Birch); Einzugsbrief 1701 für die Gemeinden Bendlikon und Kilchberg; obrigkeitlicher Urteilspruch 1738 in der Auseinandersetzung zwischen den Seegemeinden Horgen, Thalwil, Rüsclikon, Zollikon, Küsnacht, Meilen, Männedorf und Stäfa und den Inhabern der Metzgereigerechtigkeiten dieser Gemeinden einerseits und dem zünftischen Handwerk der Weiss- und Rotgerber zu Zürich und dem Landhandwerk der Gerber auf der Landschaft andererseits betr. Verkauf der rohen Felle von Schafen, Böcken und Ziegen an fremde Händler (Bestätigung des Rechts des Verkaufs der Felle an Auswärtige, jedoch gewisse Vorkaufsrechte für das heimische Gerberhandwerk).

### I B Verträge auf Papier

darunter:

Obrigkeitliche Bewilligung 1627 für die Gemeinde Bendlikon, den aus Bayern stammenden Tischmacher Hagenreiner einzubürgern; weitere Bürgerrechtserteilungen 17./18. Jh.; «erneuerte und bestätigte Rechtsamenen beider Orten Bendlikon und Münchhof in Kilchberger Kilchhöri gelegen, Anno 1669» (Gemeindeordnung zur Flur- und Holzordnung, zu Abwassergräben, Gemeindestier, Bürgerrecht); Urkunden mit Regelung des Tavernenrechts zwischen der Gemeinde Bendlikon und den Nägeli 1676 und mit Auskauf der Gesellschaftsgeossen der Gemeinden Bendlikon und Adliswil aus dem Gesellenhaus Rüsclikon 1680; Urteilspruch 1749 mit Bestätigung des Vorkaufsrechts des unter dem Gemeinde- und Gesellenhaus der Gemeinde Bendlikon befindlichen Kellers für die Gemeinde.

### II A Akten

Aktensammlung zu verschiedenen Sparten der Gemeindegewesens Bendlikon 17./18. Jh.; darunter:

Akten zur Gemeindeökonomie, Pachtverträge 18. Jh. des Gemeindehauses von Bendlikon (mit Tavernen- und Metzgereigerechtigkeit); Akten zu den Metzgereigerechtigkeiten 18. Jh.; Gemeindeprotokolle 18. Jh.; Zehntenrödel 18. Jh. der Gemeinde Bendlikon (jährliche Abrechnung des dem obrigkeitlichen Cappelerhofamt zustehenden Zehntens); Vertrag 1722 mit Auskauf der Gemeinde Rüsclikon aus dem Kirchen- und Armengut von Kilchberg-Adliswil; Sammlung 18. Jh. obrigkeitlicher Erlasse, Mandate, Zuschriften zu allen staatlichen Regelungsbereichen.





Gemeindearchiv im Parterre des 1931 gebauten Gemeindehauses Kilchberg. Die neben der Kopierpresse des 19. Jh. befindliche Getränkeflasche wurde dem Bearbeiter des Gemeindearchivführers bei seinen Inventarisierungsarbeiten vom 9. Mai 2003 im Gemeindearchiv durch Gemeindeweibel und -archivar Urs Nägeli spendiert. Herr Nägeli, einem alten Kilchberger Geschlecht entstammend, ist einer jener Musterbeamten, die über Jahrzehnte das Gemeindearchiv mit gutem Resultat betreuen und ihre Befähigung dazu durch tiefe Verwurzelung in ihrem Gemeinwesen erlangen. Zum Mittagessen traf sich der Bearbeiter mit Herrn Adrian Pretto, Gesundheitssekretär der Gemeinde Kilchberg, Mitarbeiter des Staatsarchivs 1975–1995, mit dem der Bearbeiter ab 1983 manche Gemeindearchive «visitierte».

### III A Jahresrechnungen

Zweijahresrechnungen des Almosengutes der Kirchgemeinde Kilchberg 1691–1798.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Langnau

### I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1709: «Stiftungsurkunde» 1709 (anlässlich der Inventarisierung nicht vorhanden): Beschreibung in Urkundenform der 1709 erfolgten Loslösung der Kirchgemeinde Langnau von der Kirchgemeinde Thalwil, inkl. Notierung der Errichtung des Fundaments des neuen Kirchengebäudes am 8. März 1709 und der Eindeckung Mitte August. Interessant: Aufzählung der 1701–1708 im Zürcher Gebiet erfolgten Kirchen- und Pfarrhausbauten; diese Bautätigkeit wird im Kontrast zu derjenigen im kriegsverwüsteten übrigen Europa als erstaunlich bezeichnet.

### II A Akten

darunter:

Kopie des Vidimus einer Urkunde von 1546, in welcher einerseits der Loskauf des Garten- und Honigzehnten der Pflichtigen zu Rengg und Langnau gegenüber dem Kloster Wettingen und andererseits die Aufhebung der Pflicht des klösterlichen Widumhofes zu Thalwil zur Haltung eines Zuchtstiers und -ebers bestätigt werden; Notiz 1709 des Langnauer Schulmeisters Eichholzer anlässlich des Kirchenneubaus (u. a.

Nennung von Bauhandwerkern); Revers (Kopie) 1757 der Gemeinde Thalwil gegenüber der Gemeinde Langnau betr. Brücken- und Strassenbau (insbesondere im Bereich des kleinen Sihlbrüggli).

### III A Jahresrechnungen

Mehrjahresrechnungen des Armengutes der Kirche Langnau 1782–1798.

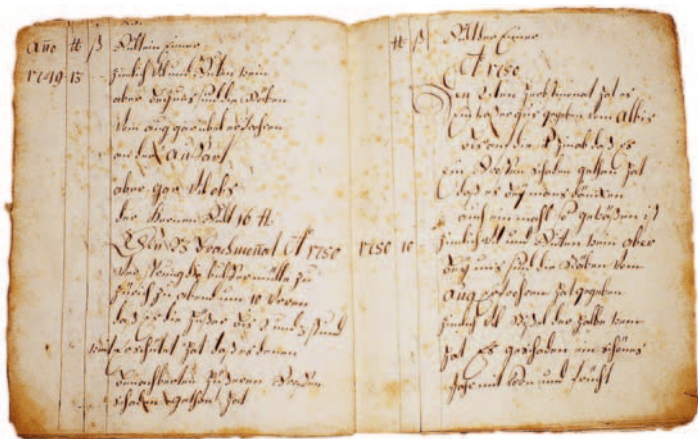
### IV A Bände

Protokoll- und Kopienbuch betr. Kirche Langnau, angelegt 1714 anlässlich eines Streites um die Aufteilung der Stühle in der Kirche Langnau; Verzeichnis der Kirchenstühle 1714; Verzeichnis der Beiträge der Bürger an die Kosten des Kirchenbaus (1709); Protokoll über die Installation der neuen Kirchenlade im Pfarrhaus 1726; div. Protokollnotizen zu Aufteilung und Besitz von Kirchenstühlen 1727, 1761, 1801; Wahlordnung für die Kirchenpfleger 1726 (inkl. entsprechende Definition der drei Gemeindeteile Langnau, Rengg und Albis zwecks Berücksichtigung des «Umgangs», d. h. des Turnus der Gemeindeteile, für die Wahl in die Kirchgemeindebehörde); Bestätigung 1764 des Wahl-«Umgangs»; Einträge zum Gemeinderechnungswesen 18. Jh.

## Politische Gemeinde Langnau

### II A Akten

Privates «Weinrechnungsbuch» des Langnauer Kirchmeiers Buman (Baumann) des Jahres 1772: Übersicht über die Weinpreise 1421 (sic) – 1771 (1781) und teils die Kernpreise; inkl. Notierung einerseits der allgemein bekannten, andererseits aber auch einer eigenständig festgehaltenen und auch spezifisch Langnau betreffenden Überlieferung über



II A: Privates «Weinrechnungsbuch» des Langnauer Kirchmeiers Buman, angelegt 1772. Unter den zahlreichen Einträge zu Ernten, Witterung, Ereignissen aller Art der bekannten Chronistik sind auch ortsspezifische Überlieferungen und zeitgenössische Beobachtungen festgehalten. Aufgeschlagen 1749/50: 1749 war allgemein ein gutes Weinjahr, doch in Langnau selbst erfohren die Reben «vom Aug», ebenso 1750. Am 2. September 1750 kam vom Albis ein «Wasserguss», der grossen Schaden anrichtete, sonst aber war es ein gutes Jahr für «Korn und Frucht». Noch zwei Jahre zuvor war in Langnau wegen Wassermangels der Sodbrunnen ausgetrocknet usw.

gute und schlechte Jahrgänge und Ernten, Klima, Witterung, Wetterereignisse, Teuerung, Himmelserscheinungen, kriegerische Ereignisse; «Zehntenrodel» 1767 und 1768 (Verzeichnis der durch den Gemeindegewohrenen eingezogenen Langnauer Zehnten).

### III A Jahresrechnungen

Mehrjahresrechnungen der Gemeinde Langnau 1758–1788.

### IV A Bände

1

Gemeindebuch 1674–1721 (1920 aus den Beständen des Staatsarchivs der Gemeinde Langnau übergeben): Notierung von Einkäufen in die Gemeinden bzw. Wacht Langnau (Aufnahmen ins Bürgerrecht, Einzugs gelder), Protokolleinträge betr. Verwaltung der Wachtlade, des Wachtgutes, betr. Ablage der Gutsrechnung, Spesenverzeichnisse der Behördenvertreter, Notizen zu Schuldtiteln und -zinsen der Wacht; Kopie des Spruchbriefs 1674 betr. Einzugsregelung im Verhältnis der vier Wachten Unter- und Oberdorf Thalwil, Lutretikon und Langnau.

2

«Gemeindebuch für die Gemeind Langnau und Rengg» 1713–1856; Protokoll der Jahresgemeinde vom 26. Februar 1715 (u. a. Verdingung des Wucherstiers, Verleihung des Zehnten durch die Gemeindegewohrenen; Protokolle der Abnahme der Gutsrechnung, Notierung von Einkäufen in die Gemeinde (Aufnahmen ins Bürgerrecht); Verzeichnis 1737 der Dokumente in der Gemeindelade.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberrieden

### I B Verträge auf Papier

«Compromiss-Spruch» 1761 betr. Aufteilung des Kirchengutes Horgen zwischen der neu gebildeten Pfarrgemeinde Oberrieden einerseits und den drei Wachten der Kirchgemeinde Horgen, nämlich Horgen, Hinterberg und Arn, andererseits: Die Pfarrgemeinde Oberrieden erhält als Anteil aus dem Kirchen-, Armen- und sog. Halbguldengut Horgen 2500 Gulden (davon bilden 1500 Gulden das neue Kirchen-, Armen- und Halbguldengut Oberrieden, 1000 Gulden stehen den Obervögten zu nutzbringender Verwendung zu; die Oberrieder Besitzer von Kirchenstühlen in der Kirche Horgen können diese an Horgener Kirchengenossen verkaufen).

### II A Akten

darunter:

«Jahrläufe von A°. 1755», angelegt von Hans Jakob Staub zu Oberrieden:

Chronikalische Aufzeichnungen zu Naturereignissen, Unglücksfällen, Witterung, Ernteerträgen, Getreide- und Weinpreisen 1755–1761; insbesondere jedoch «kurze, doch gründliche Beschreibung von demjenigen, was sich vor, in und nach dem Kirchenbau zu Oberrieden zugetragen hat» (detaillierte Beschreibung der Vorgeschichte, der Finanzierung, der Erwägungen für den Bau, der Bauorganisation usw. der dem

Unternehmer Hans Ulrich Grubenmann von Teufen AR in Auftrag gegebenen und im November 1761 eingeweihten Kirche); Akten betr. Kirchenbau Oberrieden 1760/62 wie unterstützende Eingabe der Obervögte von Horgen an die Obrigkeit zur Bildung einer eigenständigen Pfarrgemeinde Oberrieden und zum Bau einer Kirche; Baukontrakt 1760 mit Baumeister Hans Ulrich Grubenmann; Akten zu Finanzierung von Kirchenbau und Pfarrpfund; Akten zum Schulhausbau Oberrieden 1763/73; Gesuch 1763 der Wacht Oberrieden um Erneuerung ihres Einzugsbriefes; ratsherrliche Rede 1794 anlässlich der Vorstellung des neuen Pfarrers Hirzel zu Oberrieden; Lebensmittelzuteilung 1795 an 100 Personen zu Oberrieden.

### III A Jahresrechnungen

Mehrjahresrechnungen des Kirchengutes 1761–1773 (Fortsetzung in IV B 3.1); Abrechnungen zum Kirchenbau 1760/65 (Dokument durch Schäden weitgehend unlesbar geworden).

### IV A Bände

1

«Kirchen Buch der ehrsamem Gemeind Oberrieden ... 1762»: Bericht und Überblick zur erfolgten Gemeindebildung und zum Kirchenbau 1761, Bericht zur teilweisen Umfunktionierung des Schulhauses zur Pfarrerwohnung 1762; Abschrift der 1767 anlässlich der Renovation des Kirchturms gefundenen Turmknaufbriefe von 1761 sowie Abschrift des 1767 zusätzlich im Turmknauf hinterlegten Erinnerungsdokuments; Berichte zur Teuerung 1816/17 und zur Reformationsfeier 1819; Verzeichnis der Kirchenörter 1761/1872.

2

Zinsbuch der Kirche Oberrieden 1771 (Verzeichnis der Schuldkapitalien der Kirche und Kontrolle eingehender Zinsen 1768 – 19. Jh.).

### IV B 3.1

«Rächenbuch der Kirch Oberrieden umb derselben Hab und Gut ... », angelegt 1773:

Zweijahres- und Jahresrechnungen des Kirchengutes Oberrieden 1773–1812 (Fortsetzung von III A).

## Politische Gemeinde Oberrieden

### I A Urkunden auf Pergament

15 Urkunden 1471–1778; darunter:

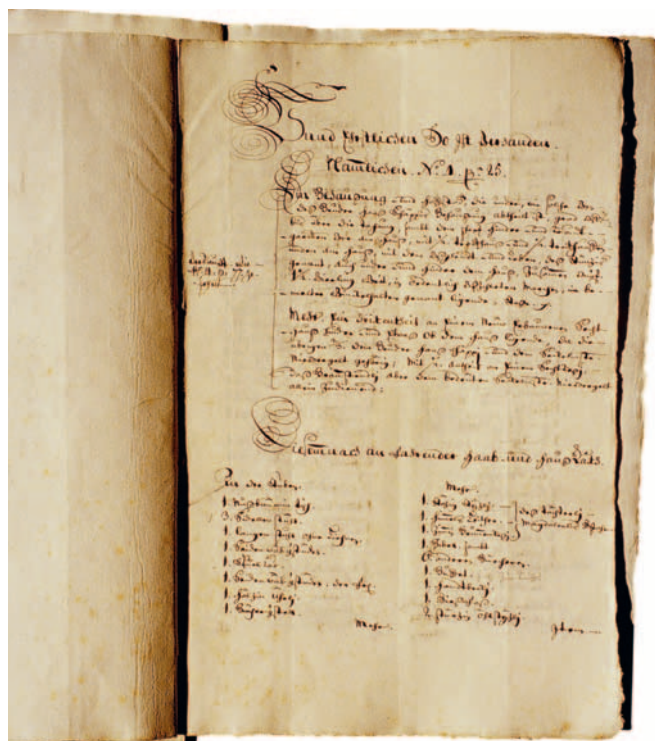
Gütlicher Urteilsspruch 1471 (sog. erster Feldbrief) in einem grundsätzlichen Nutzungsstreit innerhalb der Gemeinde: Eine Partei fordert uneingeschränkte Nutzung ihrer Äcker, die andere Partei pocht auf gemeine Nutzung mittels Beweidung alles desjenigen, «was sie nit sätent»; im Urteilsspruch wird zwar das Dreizelgensystem mit entsprechender Beweidung der Äcker nach der Ernte sowie der Brache grundsätzlich bestätigt, jedoch Bepflanzung der Brache mit «Vasmus» (Gerste, Hirse, Bohnen, Erbsen) ermöglicht; zweiter «Feldbrief» 1589 mit Bestätigung des Urteilsspruchs von 1471; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1492 mit Bestätigung des zwischen denen von Oberrieden und der Gemeinde Horgen ge-

meinsamen Weidgangs im Egg-Holz in der Gegend des alten Wolfhags (Hinweis auch auf Rodungen); durch die Wacht Oberrieden verlangte Abschrift 1550 der «gemeinen Ordnung» betr. einzuhaltende Abstände von Nuss- und Kirschbäumen und Eichen sowie von Bänderstöcken und Grünhängen von Reben (mindestens 40 Schuh); Urteilsspruch 1563 im Streit zwischen der Wacht und Bauernsamen Oberrieden sowie Bürger Schächli daselbst um ein Wegrecht im Ebnet (Schlitten-, Ross- und Rinderweg); «Ebnetbrief» 1566 (gleiches Wegrecht wie 1563); Regelung 1661 der Einzugsgelder, welche bei Umzug innerhalb der vier Wachten der Gemeinde Horgen, nämlich Horgen-Dorf, Oberrieden, Horgenberg und Arn, fällig sind; «Usskauf und Verglychung einer ehrsamten Wacht Oberrieden umb gegen sonderbaren Personen für das Weidrecht uff ihren zweien Gmeind Zelgen erlöst worden 1662» (von den 70 Haushaltungen der Wacht Oberrieden besitzen 30 kein Vieh und können deshalb den Weidgang im Unter- und Oberfeld nicht nutzen; um auch diese Haushaltungen am gemeinen Nutzen auf den beiden Gemeindezelgen zu beteiligen, wird nun das gemeine Weidrecht um 1002 Pfund denjenigen 12 Haushaltungen verkauft, die hier Sonderrechte bezüglich Ackerbaus besitzen; Anlage des Kapitals zur Errichtung der Winterschule); obrigkeitliche Bestätigung 1679 der zwischen dem Tavernenwirt des Löwen zu Horgen und Weinschenken sowie den Rebauern getroffenen Regelungen von 1626, 1639, 1640, 1671, welche den Ausschank von selbst produziertem Wein in der Gemeinde Horgen zulassen; umfangreiche wasserbauliche Regelungen 1731 betr. den gekännelten Wasserlauf vom Dörfli Oberrieden über die Landstrasse zur Sägerei Tischeloo; obrigkeitlicher Beschluss mit Ausführungsbestimmungen 1773 zur «Sönderung» der Gemeinden Horgen, Hirzel und Oberrieden (Auflösung des alten Gemeindeverbandes Horgen in drei selbständige Gemeinden mit Aufteilung des Gemeindegutes, aber auch mit der Definition weiterhin gemeinsamer Obliegenheiten); entsprechend der von Horgen vorgenommenen «Absönderung» der Gemeinde Oberrieden neu errichteter Einzugsbrief 1773 für Oberrieden.

## II A Akten

darunter:

Kopie 19. Jh. von drei Spruchbriefen 16. Jh. betr. den gemeinsamen Weidgang zwischen den Gemeinden Horgen und Thalwil; Kaufbriefe 1625/27 betr. Kauf von Waldgrundstücken durch die Wacht Oberrieden; Einzugsbrief 1687 der Gemeinde Horgen; Regelung 1697 des «Hausrechtung-Geldes» im Verhältnis der verschiedenen Wachten der Gemeinde Horgen zur Gemeinde Hirzel; Bericht 1699 betr. die Wahl weiterhin eines eigenen «Sinners» (zuständig für die Weinmasse) für die Wacht Oberrieden; Kaufbrief 1701 betr. Kauf des Schulhausplatzes durch die Wacht Oberrieden; «Erläuterungsbrief» 1707 des Einzugs der Söhne der Wacht Oberrieden (Einzugs- und Niederlassungsregelung bei Umzug für in der Haushaltung ihrer Väter lebenden Söhne von einer Wacht der Gemeinde Horgen zur andern); Dokumente zu Wegrechten 17./18. Jh.; «Obrigkeitliche Verordnung... wegen künftiger Verwaltung und Besorgung des Wachtgutes zu Oberrieden ...1757»; «Tractat» zwischen der Gemeinde Oberrieden und dem Schulmeister betr. Nutzung des Schulhauses; «Heuzehntenrodel der Gemeinde Oberrieden 1767 und 1776; obrigkeitliche Ratifizierung 1773 der Teilung der Gemeindegüter Horgen, Hirzel und Oberrieden (inkl. Angaben zu den einzelnen Geldposten); in der Helvetik zu



II A/III A: Aus der umfangreichen Oberrieder Sammlung der Hinterlassenschaftsinventare 17./18. Jh.: Die durch den Untervogt von Horgen am 9. Januar 1769 vorgenommene Inventarisierung der Hinterlassenschaft des verstorbenen Johannes Schächli, erstes Blatt: Beschreibung des halben Hauses mit Trotten- und Wäschhausanteil und Brennhafe sowie der Stube mit zwei «Seidenwebgestüden» (eines davon aus dem Frauengut stammend) und einem Spulrad. Typischer Haushalt am See: Seidenverarbeitung und etwas Weinbau. Mit einem Aktivsaldo von 1247 Gulden kann der Haushalt als bescheiden hablich charakterisiert werden, was auch durch das lange Inventar mit Hausrat, Habseligkeiten und Werkzeugen belegt wird.

Steuerzwecken erarbeitete Übersicht der zu Oberrieden 1774–1797 erfolgten Handänderungen von Grundstücken; Abrechnung 1788 betr. die durch die Gemeinde Oberrieden neu erworbene Feuerspritze; Akten 1767 ff. zur Wacht bei der Sihlbrugg und zur Hochwachthütte auf dem Zimmerberg (u. a. Aufteilungsschlüssel der Mannschaft und der Kosten zwischen den Wachten der Gemeinde Horgen, den Gemeinden Hirzel, Oberrieden, Thalwil und Rüschlikon); obrigkeitliche «Erkenntnus» 1796 zum Tavernenrecht bei der Sihlbrugg; Akten, Urkundenkopien 17./18. Jh. betr. den freien Ausschank von selbst produziertem Wein; Akten, Aktenkopien 17./18. Jh. betr. besondere bürger- und niederlassungsrechtliche Angelegenheiten;

II A 49: Umfangreiche Sammlung von vormundschaftlichen Abrechnungen (Vogtrechnungen) betr. Einwohner der Wacht und Gemeinde Oberrieden 1680 ff. und ganzes 18. Jh. (nebst detaillierten Vermögensausweisen und Ausgabenrechnungen auch Inventare über Hausrat, Möbel, Werkzeuge, Lebensmittelvorräte, Kleider, auf die Gant gebrachtes Hab und Gut usw.).

## III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen der Gemeinde Oberrieden 1760–1798; Jahresrechnungen über das Einnehmen und das Ausgeben der Wacht Oberrieden 1724–1760; Vogt- bzw. Vormundschaftsrechnungen 18. Jh. (hier falsch eingereiht, gehört zu der umfangreichen Sammlung unter II A 49).

#### IV A Bände

1  
Kopienbuch, angelegt 18. Jh.: Kopien von 171 die Wacht und Gemeinde Oberrieden betreffenden Urkunden, Verträgen und Akten 1471–1798–1901.

2  
1719 angelegtes Gemeindebuch: Ordnung der Wacht Oberrieden 1719; Gemeindebeschlüsse meist zum Gemeindegut und Bürgerrecht 18. Jh.; Protokolle der Abnahme der Gemeinderechnung 1719–1798; Gemeindegutsrechnungen 1799–1811; Zusammenstellungen der Gemeindegutsrechnungen 18. Jh.

3  
1778 angelegtes Schützenbuch: Jahresrechnungen der Schützengesellschaft zu Oberrieden 1776–1884 (inkl. Auflistung 1843–1880 derjenigen, die sich weigerten, Hochzeitsgaben zu spenden).

4  
Zinsbuch der Wacht und Gemeinde Oberrieden, angelegt 1758: Verzeichnis der Gemeindegutsrechnungen ab 17. Jh. und Kontrolle der eingehenden Zinsen (–1817).

### Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Richterswil

#### II A Akten

darunter:

Aufzeichnungen zu Reparaturen des Kirchturms, welche infolge von Blitzeinschlägen 1678 und 1766 ausgeführt werden mussten (u. a. Angaben zu den amtierenden Honoratioren, den Handwerkern, den Kosten); «Acta» betr. den Pfarrbrunnen 1780–1793–1797.

#### III A Jahresrechnungen

Bauabrechnung «des Kirchenbaus Annis 1717–1719» von Pfarrer Johann Felix Vogler; Jahresrechnung «der Schule Hütten» 1744/45, inkl. Aufzeichnungen 1746 über die schulpflichtige Zeit über das Jahr hinweg und die Besoldung des Schulmeisters.

#### IV A Bände

1  
«Kirchen-Ordnung der Gemeind Richterswil, erneuert 1754»; insbesondere systematische Angaben zum Verkauf der Kirchenstühle (18. Jh. bis ca. 1830) unter Berücksichtigung der «Weiberbänke» (Übersicht 1752, neu eingerichtete Weiberbänke und Verkauf 18. Jh.).

2  
Im Juni 1779 durch Pfarrer Salomon Hafner angelegtes «Stillstands-Protokoll» (Protokolle bis 1841).

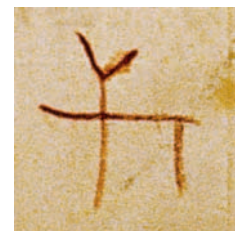
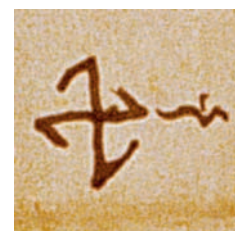
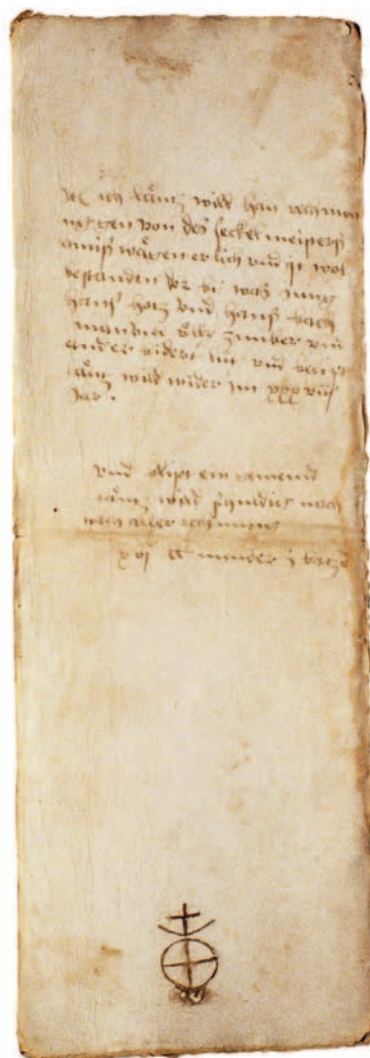
### Politische Gemeinde Richterswil

#### I A Urkunden auf Pergament

(deponiert 1927 im Staatsarchiv)

18 Urkunden 1440–1789; darunter:

«... der Kilchen Rodel ze Richtiswile...», (Jahrzeitbuch), angelegt 1440: Nach Monaten geordnetes Verzeichnis der dem Leutpriester, der Kirche und den Bedürftigen zu einer «Spend», zustehenden Zinsen, Nutzungen und Gülden», verzeichnet durch den Leutpriester und bezeugt durch Delegierte der



II A 1: Rechnungsrodel 1538 mit Zeichen des die Rechnung führenden Seckelmeisters Länz Wild. Die Rechnungsrodel spiegeln in mannigfaltiger Weise das Richterswiler Gemeindeleben. Interessant sind die Zeichen (Hauszeichen, Siegelzeichen, Wappenzeichen?), welche die rechnungsführenden Seckelmeister in ihren Rechnungen an verschiedenen Orten eingefügt haben.

Untertanen und Kirchgemeinde zu Richterswil, Hütten und Wollerau; «Urbar» bzw. Jahrzeitbuch der Kirche Richterswil, Fassung 1506 (inhaltlich wie «Rodel» 1440); Vereinbarung 1523 zwischen der Gemeinde Richterswil einerseits und den Inhabern von Gütern jenseits der Sihl andererseits betr. die Nutzung der links der Sihl gelegenen Richterswiler Egg (Festlegung der komplexen gemeinen Nutzung von Holz

und Weide in der Egg und entsprechender Wegrechte im Verhältnis zwischen den beiden Parteien, Hinweis auch auf Rodungstätigkeit); div. Schuldverschreibungen 16. Jh. von Einwohnern zu Hütten bzw. auf dem Richterswiler- und Wädenswilerberg; Ordnung 1555 der Gemeinde Richterswil zum Forstbetrieb und Holzverkauf im Gemeinwerk in der Langenegg sowie bezüglich Erhebung eines Einzugsgeldes von Leuten, die von Wädenswil zuziehen, und zwar in Berücksichtigung der Aufwendungen für den Steg zu Hütten und des beträchtlichen gemeinen Nutzens; Ordnung 1657 der Gemeinde Richterswil zur Nutzung des Holzes und Gemeinwerkes in der Langenegg; Einzugsbriefe 1604, 1639 für die Gemeinde Richterswil in Berücksichtigung der «hübschen» Holzgerechtigkeit und Hinweis auf den gesonderten Zugang zur Nutzung der mit den Schwyzer Höfen bis 1632 gemeinsamen Allmend; Einzugsbrief 1789 für die Gemeinde Richterswil; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1671 im Streit zwischen der Gemeinde Richterswil «unter der Sihl» und den Hofgenossen ennet und ob der Sihl und am Richterswilerberg betr. Holznutzung ennet der Sihl (detaillierte Sonderbestimmungen unter genereller Berücksichtigung der Vereinbarung von 1523); obrigkeitliche Erteilung 1701 des Jahrmarktrechtes an die Gemeinde Richterswil (Markttag jeweils Donnerstag nach St. Felix und Regula); Gemeindeordnung 1752 (Bestimmungen zum Bürger- und Nutzungsrecht, Spesenbeschränkung für die Gemeindebeamten bezüglich deren Aufwendungen im gemeinen Holz Langenegg).

#### *Im Gemeindearchiv*

### **I B Verträge auf Papier**

darunter:

Abschrift 1766 des sog. Hafensbriefes von 1460/1520: Urteilsspruch der eidgenössischen Boten im Streit zwischen dem Stand Schwyz und Wollerau einerseits und dem Johannerhaus Wädenswil und dem Stand Zürich andererseits mit Definition von (Gerichts-)Grenzen und der Bestätigung der Gemeinsamkeit des Gemeinwerks zwischen Wollerau und Richterswil; Urteilsspruch 1686 betr. Unterhaltungspflicht des Sägers auf dem Richterswilerberg für die Strasse von der Sihl und Hütterbrücke auf die «Höhi»; Regelung 1725 interner Streitigkeiten der Fuhrleute zu Richterswil und auf dem Richterswilerberg mittels einer Ordnung (u. a. Prinzip einer Kehrordnung unter den namentlich aufgeführten Fuhrleuten für ihre Transporte von Wein und anderen Gütern nach Einsiedeln, Rothenthurm, Schwyz; Definition der Ladung und Zugpferde); Entscheid 1756 der obrigkeitlichen Seevögte im Streit zwischen einem Privaten, der Gemeinde Richterswil und der Wirte zum Rappen und zu den Dreikönigen betr. Unterhalt und Handhabe der Haab und Schifflande; Gemeindebeschluss 1764 zur Senkung der Gemeindeausgaben (insbesondere Entschädigungs- und Spesenordnung für Beamte und Beauftragte der Gemeinde und der Kirchgemeinde; vermittelt Übersicht über die Gemeindegeschäfte, den Gemeindegewinn, die Beamten); «Spruch und Verordnung» 1740 zwischen den Richtern und Weibeln von Richterswil und «vielen Gemeindsgnossen» daselbst (Abstattung einer Gebühr gemäss Einzugsbrief von 1639 beim Bau einer neuen Güterhofstatt auch für Bürger alteingesessener Geschlechter, Regelung des gemeinen Nutzens im Eggholz); revidierter «Holzbrief» 1779 (Regelung der gemeinen Nut-

zung des Eggholzes); Marchenbeschreibungen und -briefe 18. Jh. zwischen den Gemeinden Richterswil und Wollerau.

### **II A Akten**

darunter:

Serie von «Rödeln» des Gemeindegeldmeisters 1516–ca. 1624: Protokolle der Abnahme der Gemeindegutsrechnung mit Einnahmen (wie Zinsen, Einzugselder), Ausgaben (z. B. an Arme, Ausgaben für Kirchweih und Repräsentation) und Saldi; Rödel eingehender Zinsen, Angaben zu Schulden gegenüber der Gemeinde (1516: Darlehen von 1 Gulden an Claus Mangel, «do wir gen meiland sind zogen»); Steuerlisten (z. B. im Zusammenhang mit dem «Hüttersteg»), Bussenrödel (Bussen wegen Holzfrevl und Flurvergehen); Allmendrödel mit Einnahmen und Ausgaben der Allmendverwaltung, Gemeindebeschlüsse wie Holzausteilung 1570, Bürgerrechtsangelegenheiten (insgesamt ein reichhaltiger Bestand, der viele Rückschlüsse auf das Gemeindeleben des 16. und frühen 17. Jh. gestattet);

Ordnung 1582 betr. Abstand von Bäumen von Rebland; Akten 18. Jh. betr. die gemeindeeigene «Egg»-Waldung (inkl. Bussenakten betr. Holfrevl); Serie 18. Jh. von «Holz-Teil-Rödeln» betr. das gemeindeeigene Eggholz (Holzzuteilungen an die Berechtigten); Vergleich 1621 mit den Wädenswiler und Richterswiler Schiffleuten betr. Transport der vom Gotthard her kommenden Ware nach Zürich; Akten betr. Bürgerrecht und Hintersässen 17./18. Jh.; Urteilsspruch 1674 betr. Badstubengerechtigkeit für die neu errichtete Badstube zu Richterswil; «Krämerstandrodel» 1705; «Jahrmarkt-Ständ-Ordnung ...1781» (Jahrmarktgebühren mit Nennung von Händlern aus Italien und dem Tirol); «Verzeichnis», «Verordnung» betr. Finanzierung der 1763 errichteten «Freischulen» im mittleren Berg und zu Richterswil; «neue Feuerordnung E.L. Gemeind Richterswil im Berg ...1776»; Bürgerschaftsschein 1784 der vier obrigkeitlich bestellten «Auflader» von Kaufmannsgut in Richterswil zuhanden des obrigkeitlich bestellten «Gutfertigers» (Stellen von Bürgen für transportierte Kaufmannsgüter).

### **III A Jahresrechnungen**

Vereinzelte Protokolle 17. Jh. der jährlich durch den Seckelmeister erfolgten Ablage der Gemeindegutsrechnung; Jahresrechnungen des Gemeindegutes 1719–1793.

### **IV A Bände**

«Verzeichnis aller in der Gemeind Lade befindlichen Urkunden und Briefe, welche copialiter nach der Nr. der in der Lade befindenden Originalen hier eingetragen worden» (Dokumente 1604–1847, inkl. umfassendes Register).

#### *Ehemalige Armengemeinde Richterswil*

### **III A Jahresrechnungen**

Mehrjahresrechnungen des Almosen- und Säckligutes der Kirchgemeinde Richterswil, bzw. Almosenrechnungen 1691–1790/95.

*Ehemalige Allmendkorporation Richterswil-Wollerau*  
(als Depot im Staatsarchiv unter C V 3 Sch. 13 a–d)

### **I A Urkunden auf Pergament**

16 Urkunden 1531–1748; darunter:  
Schuldbriefe 1531–1651 privaten Charakters (später wohl der Korporation zustehend), lastend vor allem auf dem Hof Dürstener am Richterswilerberg; «Teilung- und Vertrag-Brief» 1632 zwischen den Allmendgenossen der Gemeinde Richterswil und des Hofes Wollerau (Aufteilung der übernutzten gemeinsamen Allmend, genannt Erlen-Allmend, in einem von gemeinsamen Ausschüssen von 28 und 16 Personen der beiden Parteien vorgenommenen Verfahren; Grenzziehung folgt wegen nutzungsbedingter Sonderheiten nicht der Landesgrenze; Richterswil zählt 70, 80 Allmendgenossen und wäre vor der Aufteilung auf den Auftrieb von 60 Haupt schweres Vieh beschränkt gewesen; offenbar kam es wegen des Vorbehalts der Stände Zürich und Schwyz bezüglich der Landesmarchen nicht zur Besiegelung des Vertrags); Bestätigung 1634 der Allmendteilung von 1632 durch Vertreter der Stände Zürich und Schwyz unter Hinweis auf die alleinige obrigkeitliche Kompetenz bezüglich der Landesmarchen; «Satzung und Ordnung der Erlen-Allmend Richterswil 1645»; «Urteilbrief» 1663 im Streit unter den Allmendgenossen bezüglich der Haltung eines Hengstes auf der Allmend (ein solcher wird entgegen den Interessen gewisser Viehbesitzer weiterhin nachts zu den «Mutterpferden» gelassen); «Schirmbrief» 1702 mit Schutz von Wegrechten der Allmendgenossen von Wollerau und Richterswil insbesondere im Verhältnis zum Inhaber der Lölismühle; «Spruchbrief» 1723 betr. Wasserrecht des Inhabers der Lölismühle bezüglich des aus der Allmend kommenden Baches; Spruchbriefe 1741, 1748 im Streit zwischen den Allmendgenossen von Richterswil und einer Linie der Familie Hiestand betr. Zugehörigkeit der Letzteren zur Allmendgenossenschaft (mit genealogischen Herleitungen durch die Taufbücher von Richterswil und Wädenswil).

### **Verzeichnisse, Akten**

Durch Pfarrer Elias Höwli 1564 angelegtes Verzeichnis der Genossen der Allmend in der Gemeinde Richterswil (Genossen durch Vererbung und durch Einkauf); weitere Verzeichnisse (teils in Abschriften) der Richterswiler Allmendgenossen 1634, 1679, 1715, 1716; Marchen «-Zettel», «-Briefe», «-Erneuerungen», «-Rodel», «-Verabkommnisse», «-Verschreibungen» 1697–1892 mit Definitionen und Festlegungen der Grenzen zwischen Richterswil und Wollerau.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Rüschnikon

### **I A Urkunden auf Pergament**

1 Urkunde 1721: «Stiftungsurkunde» 1721: Die Gemeinde Rüschnikon tut kund, nach Vorstufen der Jahre 1540 (eigene Wochenpredigt) und 1621 (eigene Kinderpredigt) aufgrund eines obrigkeitlichen Beschlusses unter Loslösung von der Pfarrei Kilchberg zu einer selbständigen Pfarrei geworden zu sein (inkl. Hinweis auf die Finanzierung der Pfarrbesoldung) (Original im Ortsmuseum).

### **II A Akten**

darunter:

Aktennotiz des Pfarrers, wonach 1610 in Kilchberg (Kirchgemeinde mit Bendlikon, Rüschnikon, Adliswil und Wollishofen) der Beschluss gefasst worden war, die in der katholischen Zeit ins Beinhaus Kilchberg verbrachten Gebeine zu begraben, inkl. Nachricht des Fundes eines Kruges voll Münzen anlässlich der Grabarbeiten und Nachricht 1665 betr. Abriss des Beinhauses unter Verwendung der Steine für den Kirchturm; Beschluss 1737 der Obervögte betr. strittige Ordnung um die Kirchenstühle in der Kirche Kilchberg; Abrechnung 1786/87 betr. den Bau der Kirche Rüschnikon; Eingaben 1725/1741 der Gemeinden Rüschnikon, Kilchberg und Thalwil an die Obrigkeit, das Abendmahl sitzend einnehmen zu dürfen (inkl. entsprechende Genehmigung und Ordnung); Akten zur Begründung der selbständigen Pfarrei Rüschnikon 1721 (inkl. Liste der Beiträge zur Pfarrbesoldung).

### **III A Jahresrechnungen**

Jahresrechnungen des Kirchengutes Rüschnikon 1735–1798.

### **IV A Bände**

IV B 1.1

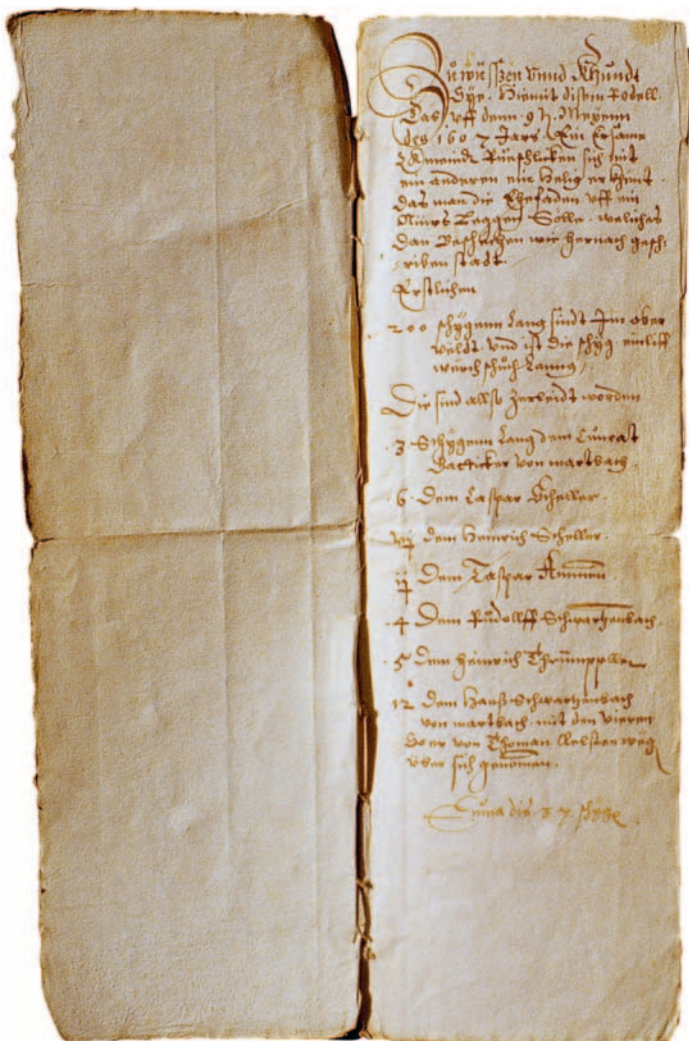
Stillstandsprotokolle 1759–1862, angelegt von Pfarrer Hans Conrad Däniker.

## Politische Gemeinde Rüschnikon

### **II A Akten**

darunter:

Auszug 1758 betr. eine auf dem Gesellenhaus Rüschnikon lastende Gült des Jahres 1530; neu bestätigte Ordnung 1603 anstelle eines unleserlich gewordenen Dokuments, welche das Vorkaufsrecht der Gemeindegenossen bei Verkauf von fahrendem und liegendem Gut an Auswärtige bestimmt; Abschrift einer Urkunde 1539 betr. «Abwechslung» des kleinen Zehntens des Klosters Kappel in der Kirchhöri Kilchberg gegen einen fixen Geldzins; Quittung (Kopie) der Obrigkeit 1600 betr. Entgegennahme von 128 Gulden «Reisgeld» von der Gemeinde Rüschnikon zwecks Unterhalt von acht Soldaten; «Ehe Faden Rodel Anno 1607»: Gemeindebeschluss, die Ehefaden neu zu legen mit Angabe des Verteilers, wie viele «Schygen» (Längenmass) an Ehefaden (grüne oder «tote» Grenzzäune) der einzelne Besitzer zu erneuern hat und mit Angabe entsprechender Bestimmungen zu den Ehefaden (bis 1615); Urteilspruch 1611 mit Bestätigung des Anspruchs der Gemeinde Rüschnikon, in ihrem Bann keinen Ehrschatz des Klosters Muri dulden zu müssen; Verzeichnis 1629 der Feuer- und Dorfwächter; Pachtverträge, Akten 1658 und 2. Hälfte 18. Jh. betr. die den Gemeinden Bendlikon, Rüschnikon und Adliswil zustehende ehehafte Metz zu Rüschnikon; Bussenordnung 1691 bei Frevel im Gemeindeholz Fohren; Urteilspruch 1716 im Streit zwischen Amtmann Esslinger und der Gemeinde Rüschnikon betr. Bau eines Torfschopfes am See (der Schopf darf gebaut werden, jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte der Gemeinde an ihrer ehehaften Schiffflände, keine Mutation zu einem Wohnhaus oder gar zu einer Taverne); Urteil 1722: Verhinderung einer Zimmerei am See wegen der Wegrechte der Gemeinde Rüschnikon; Akten betr. das Nidelbad und den Turbenberg 18. Jh.; Bau-



II A 5: «Ehe Faden Rodel» 1607 von Rüschtikon: Zeugnis der Flurverwaltung und Flurordnung. Beschluss der Maigemeinde 1607, die Ehefaden, d.h. die Grenzen den Flurblöcken entlang, mittels Lebzäunen und «toten» Zäunen neu anzulegen bzw. zu sanieren. Für die Abgrenzung des Flurblockes «Oberfeld» mussten beispielsweise 200 «Schygen» zu je 11 Werkschuh (total rund 660 Meter) an 25 pflichtige Anstösser zur Ausführung der Arbeiten vergeben werden. Der Unterhalt der Lebzäune führte immer wieder zu Streitigkeiten unter Anstössern, weshalb die «neuen» und die «alten» Geschworenen zu Jahresbeginn 1608 anlässlich der traditionellen jährlichen gegenseitigen Verantwortung der Gemeinerechnung gewisse Regeln des Unterhalts aufstellten, um «in der Gemeinde Einigkeit zu pflanzen».

und Rechnungsakten 18. Jh. betr. Hochwachthütte auf dem Zimmerberg; Akten 18. Jh. zur Wacht an der Sihlbrücke; Akkord 1760 betr. Anschaffung einer Feuerspritze; Transkription einer in Privatbesitz befindlichen Urkunde 1585 betr. die Schiffländen zu Rüschtikon. und das Landungsrecht von Privaten.

**III A Jahresrechnungen**

Zweijahresrechnungen 1736–1798 des Steuergutes der Kirche Rüschtikon.

**IV A Bände**

1  
«Urbar der Gemeinde Rüschtikon ...», darinnen verfasst etliche der Gmeind Gebrüchen und Ordnungen, der Ynzügen (Einzugsgelder) und anderen Sachen halben, demnach die

ansprechigen verbriefeten und laufenden Schulden samt der Kirchen Gut und Stürgeld und ein Summarum der jerlichen von den Geschworenen gegebenen Rechnungen ... angefangen 1641», bereinigt und abgeschrieben 1664; Einträge bis 1763 (-1774).

**Evangelisch-reformierte  
Kirchgemeinde Schönenberg**

**II A Akten**

Vertrag 1784 des Auskaufs zwischen den beiden Pfarrgemeinden Wädenswil und Schönenberg (von den 10278 Gulden der vier Fonds Kirchengut Dorf, Kirchengut Berg, Armengut und Batzengut gehen 2250 Gulden an die neu gegründete Kirch- und Pfarrgemeinde Schönenberg); Zusammenstellungen 1786/89 über die effektiv erfolgten Zahlungen und extradierten Kapitalien an die Gemeinde Schönenberg; «Akkord» 1784 mit Glockengiesser Joseph Anton Brandenburg von Zug betr. Umgiessen einer Glocke zum Vesperglöckchen; 1836 angefertigte Kopien aus den Pfrundakten Schönenberg des Staatsarchivs (E I 30.109) 1697/1702 mit Eingaben und Memorialen für den Bau einer «Bergkirche» Schönenberg, Erwägungen für und gegen den Bau, Liste der Finanzierungsbeiträge der Bürger, Baubeschrieb für Pfarrhaus und Kirche Schönenberg; Akten, Korrespondenz, Urteilssprüche 18. Jh. ehe- und sittengerichtlicher sowie strafrechtlicher Art betr. Kirchgemeindebürger von Schönenberg, zum Bürgerrecht u. a. m.

**IV A Bände**

IV B 2.1  
Protokolle des Stillstands 1773–1836.

**Evangelisch-reformierte  
Kirchgemeinde Thalwil**

**I A Urkunden auf Pergament**

1 Urkunde 1578: Turmknaufbrief 1578, in den Turmhelm verbracht im August 1578 zur Erinnerung an eine damals vorgenommenen Renovation des Kirchengebäudes, verfasst durch Hans Jacob Schmid, geschworener Landschreiber der Gemeinden Thalwil und Kilchberg. Inhalt: Liste sämtlicher Würdenträger (Pfarrherr, Untervogt zu Thalwil und Kilchberg, Ammänner der Klöster Wettingen und Muri, Kirchenpfleger und Zuchtmeister, Richter, Geschworene der Dorfwachen, Geschworene zu Langnau, Geschworene zu Ludretikon, Hausmeister des Gesellenhauses) sowie Verzeichnis der Geschlechter ohne Würdenträger (inkl. Nachträge 17. Jh. auf Rückseite).

**II A Akten**

Sammlung obrigkeitlicher Bettagsmandate und allgemeiner obrigkeitlicher Mandate und Ordnungen zu allen staatlichen Regelungsbereichen 17./18. Jh.; Kopien von pergamentenen

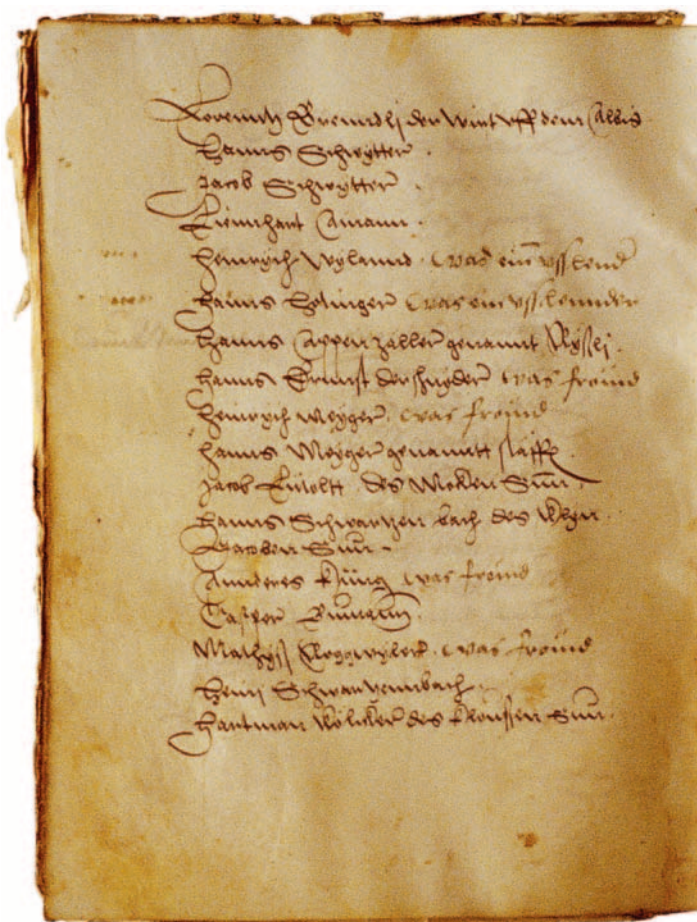
Turmknaufdokumenten 1645, 1657 und 1708, welche anlässlich von Bauarbeiten und Renovationen zur Information späterer Generationen in einer «stürztzinen Büch» in den Turmknauf verbracht worden sind (Inhalt: Ämter- und Geschlechterlisten wie I A 1, chronikalische Nachrichten) sowie Kopie des Turmknaufdokuments 1798 (aus Anlass einer weiteren Renovation sowie aus Anlass und zur Erinnerung der Revolutionsereignisse deponiert); Verzeichnisse 1773 der in der Gemeinde Thalwil angefallenen Zehnten und Grundzinsen (zuhanden der ökonomischen Kommission in Zürich); Verzeichnis, Urbar 1685 der der Kirche Thalwil zustehenden Schuldkapitalien; Überblick zum Stand des Armengutes Thalwil 1719–1909.

### III A Jahresrechnungen

Rechnungen des Kirchengutes 1629–1798, Rechnungen des Spendgutes 18. Jh.

### IV A Bände

1  
Zinsurbar 1547 (Originaleinband mit geprägtem Schweinsleder auf Holzdeckeln, Schliessen, Pergamentblättern), inkl. Nachträge 17. Jh. Hinten im Band: Kommentare, Abschriften betr. die Turmknaufdokumente 1578–1798 sowie kommentiertes Verzeichnis der durch den Kollaturherrn, den Abt zu Wettingen, in Thalwil eingesetzten Pfarrherren 1550–1592.



IV A 2: Ordnung des Gemeinde- und Gesellenhauses von Thalwil, um 1570, einschliesslich Namensverzeichnisse der Inhaber der sog. «Hausrechting». In diesen Listen sind diejenigen, die von auswärts nach Thalwil gekommen waren, mit «was ein Usslander» und «was fremd» gekennzeichnet.

2  
«Einer Gmeind zu Thallwyll Rechtung, Ordnung und Grechthikheytt Ires Gmeynd- und Gesellenn Huss hierinn begriffenn, Hanns Jacob Schmid, Schryber zu Thallwyl», angelegt um 1570; nebst Recht und Ordnung des Gemeinde- und Gesellenhauses: Liste ca. 1570 der Inhaber der Hausrechting (erworben durch Erbschaft oder Kauf) inkl. Einträge von Zahlungen für den Erwerb des Hausrechts bis 1707 und Protokolle der Abnahme der Jahresrechnung des Hausmeisters 1570–1596.

3  
«Actenbuch, darinnen allerhand Sachen betreffend die äusserliche Kirchenverwaltung, Stillstandsordnung, Kirchenzucht, Vorsang- und Sängerbestellung u. dgl. samt besonderlichen Handlungen der Kirchen Thalwil begriffen sind, aufgesetzt von Johann Hegi, daselbst im Jahr 1688» (Einträge bis 1807).

4  
Verzeichnis der Kirchenörter 1749 (inkl. Nachträge bis 1808).

5  
«Acta eines ehersamen Stillstands, ... angefangen im Jahr 1776» (Stillstandsprotokolle 1776–1810).

6: Stillstandsprotokolle 1776–1793 (teils parallel zu IV A 5).

## Politische Gemeinde Thalwil

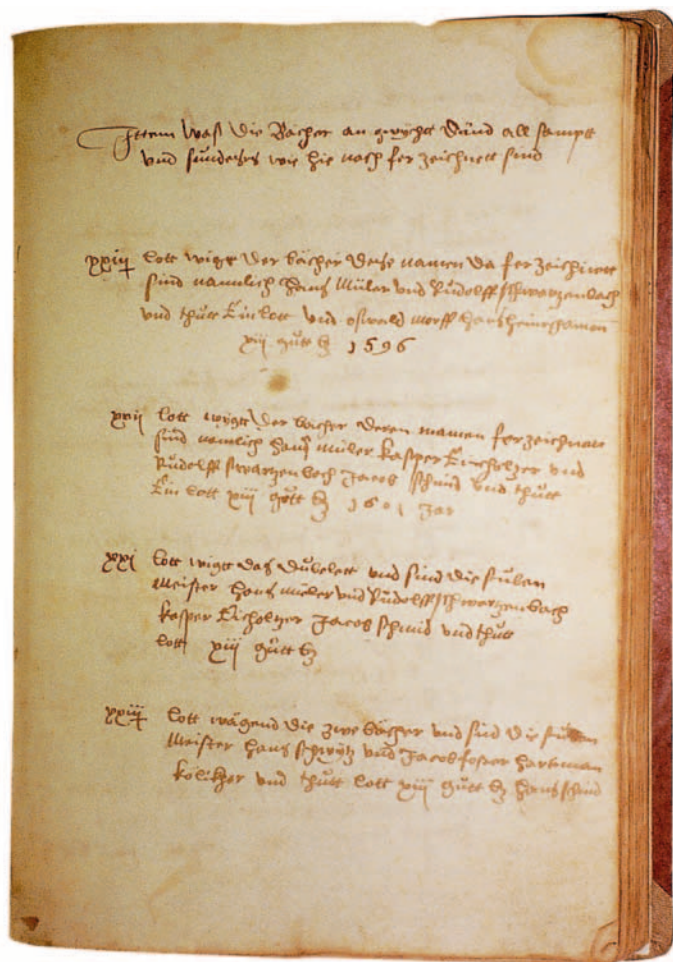
### I A Urkunden auf Pergament

3 Urkunden 1566–1756: Vertrag 1566 (aus einem Einband des Jahres 1567 [?] losgelöstes Pergamentblatt) zwischen der Gemeinde Ludretikon und dem Inhaber des Widumhofes des Klosters Wettingen zu Thalwil betr. Halten des Wucherstiers und -schweins (da Ludretikon wegen des von Thalwil getrennten Weidgangs von diesen Zuchttieren nicht profitiert, wird der Widumhof von der Pflicht des Haltens dieser Zuchttiere enthoben; er verzichtet im Gegenzug auf den Garten- und Honigzehnten zu Ludretikon; Verpflichtung für die Gemeinde Ludretikon, künftig die Zuchttiere selbst zu halten; Erwähnung entsprechender Vereinbarungen mit den Gemeinden Langnau und Rengg); Urteilsspruch 1617 im Streit zwischen der Wacht Ludretikon und den Schwarzenbach zu Ludretikon mit umfangreicher Regelung wasserrechtlicher und -baulicher Belange (u. a. Quellwasser Etlizberg, Dorfbach, Wasserzufuhr für die Pulvermühle sowie Gerbe- und Loostampfe); beglaubigte Abschrift 1756 des 1749 infolge des Brandes des Schul- und Gemeindehauses zerstörten Einzugsbriefes des Jahres 1628 für die Wachten Ober- und Unterdorf Thalwil und Ludretikon.

### I B Verträge auf Papier

darunter:  
Kopie (17. Jh.) des Kaufbriefes 1433 betr. das Holz Bannegg zu Thalwil (Verkauf des Holzes durch das Kloster Muri zu Erblehen an die Besitzer der 12 Hofstätten des Klosters, inkl. Nutzungsordnung); zeitgenössische Ausfertigung sowie weitere spätere Ausfertigungen und Kopien der «Offnung um





«III 5»: Um das Jahr 1600 angelegtes und bis Mitte 18. Jh. nachgeführtes Rechnungsbuch der Gesamtgemeinde Thalwil: Verzeichnis der Silberbecher der Gemeinde 1596–1598–1647. Um 1637 waren 17 Becher im Silberschatz mit einem Gesamtgewicht von 266 Lot Silber (3,9 kg), welche einem Geldwert von rund 200 Gulden entsprachen. Bei jedem Bechereintrag sind auch die jeweils amtierenden Stubenmeister verzeichnet.

des Gottshauses Muri zu Thalwil habender Rechte» von (1495), 1572; besiegelter Einzugsbrief 1628 (s. I A); «Vergleichsbrief» 1674 zwischen den vier Wachten Unter- und Oberdorf Thalwil, Ludretikon und Langnau betr. Einzugs-gelder in die einzelnen Wachten (im Prinzip autonomer Bezug der Einzugs-gelder durch die einzelnen Wachten, jedoch gemeinsame Verwaltung des bei einem Einzug in eine der vier Wachten für die Gemeindelade im Gesellenhaus Thalwil fälligen Wacht- und Hausrechtgeldes); Regelungen betr. Hintersässen und Verdingkinder bzw. «Tischmeitli» in den drei Wachten der Gemeinde Thalwil 1696 und 18. Jh.; «Metzgbrief» 1707; durch den Stadtschreiber von Zürich 1755 vorgenommene beglaubigte Abschrift des anlässlich des Gemeindhausbrandes von 1749 eingescherten Vertrags von 1708 mit Ausscheidung des Kirchgemeindegutes sowie der Gemeindegüter zwischen Thalwil und Langnau; Verträge 18. Jh. zur Regelung von Schlitt- und Winterwegen zu Ludretikon; Pachtverträge 18. Jh. der Gemeinde Thalwil mit dem jeweiligen Gemeinde- und Gesellenwirt zur Betreibung des auch mit einer Metzgerei verbundenen Gemeindehauses; Akten 18. Jh. zum Unterhalt der Strasse vom See über Ludretikon an die Langnauer Brücke; Akten 18. Jh. zur Anschaffung von Feuerspritzen; Verzeichnisse 18. Jh. der

Kuhbesitzer zu Ludretikon zwecks Regelung der Zuchtstierhaltung; Akten 18. Jh. zur Regelung der Wacht an der Sihlbrücke; Akten 18. Jh. betr. Hochwachthütte auf dem Zimmerberg; Überblick betr. Dokumente des dem Fraumünsteramt in Zürich zustehenden Sihlwaldes; Mehrjahresrechnungen des Wachtgutes Ludretikon 1675–1692, des Gutes der beiden Wachten Unter- und Oberdorf Thalwil 1672–1797 und des Gemeindegutes Thalwil (Gesamtgut der Wachten der gemeinsamen Lade im Gemeindehaus) 1742–1798; umfangreiche Sammlung 17./18. Jh. vormundschaftlicher Abrechnungen («Vogtrechnungen») und vormundschaftlicher Inventare betr. Einwohner zu Thalwil.

#### IV A Bände

effektiv bezeichnet mit «III»

1

Im 18. Jh. angelegtes «Wachtbuch» der Wacht Ludretikon: Abschriften, Kompendien aus in der «Wachtlad» befindlichen Wachtbüchern von 1572 (ff.) und 1637 (ff.); Angaben 16.–18. Jh. zum Gemeinde-, Rechnungs- und Flurwesen der Wacht Ludretikon, zum Wachtgut, zum «Stierengeld», zur Aufnahme von Neubürgern; Abschriften von in der «Wachtlad» befindlichen Dokumenten 16.–18. Jh. (zum kleinen Zehnten, zu Ansässen und «Tischmeitli», zum Bach und zu Wasserrechten, zum Einzugswesen, zu Wegrechten, zum Feuerwehrwesen).

2

In den 1570er Jahren angelegtes Wachtbuch der Wacht Ludretikon mit Angaben 16./17. Jh. zu Verleihung und Einzug des Heuzehntens, mit Protokollen der Abnahme der Wachtrechnung, Ausleihen aus dem Wachtgut, Bürgerrechts-(Einzugs-)Gelder.

3

Um 1627 angelegtes Rechnungsbuch der beiden Wachten Unter- und Oberdorf Thalwil: Verzeichnis von Darlehen aus dem Gut der beiden Wachten und Zinskontrolle 17. Jh.; Verzeichnis zu Einbürgerungen bzw. zu eingezogenen Bürgerrechts- bzw. Einzugs-geldern 17./18. Jh.; Hintersässenverzeichnisse; Listen 17. Jh. der Steuern der vierzehnjährigen männlichen Einwohner («Zweibatzen-geld»).

4

Um 1637 angelegtes «Wachtbuch» der Wacht Ludretikon mit Protokollen und Angaben 1637–1725 zum Wachtgut, zur Jahresrechnung des Wachtgutes, zum Einzug des Heuzehntens, zum Bürgerrechtswesen und Einzugs-geld (inkl. Zuzug und Einbürgerung einzelner Personen), zum Flur- und Wegrechtswesen und zu anderen Gemeindegeschäften.

5

Um das Jahr 1600 angelegtes Rechnungs- und Gemeindebuch der rechtlich im Gemeinde- und Gesellenhaus Thalwil konzentrierten Gesamtgemeinde Thalwil (Wachten Unter- und Oberdorf Thalwil sowie Ludretikon und Langnau) mit Einträgen bis Mitte 18. Jh., u. a. Protokolle der Ablage der Gemeindeführung durch die vier Hausmeister, Abrechnungen mit dem wirtenden Stubenknecht, Angaben zu einzelnen Schuldposten des Gemeindegutes und eingehenden Zinsen; Angaben zu eingehenden «Hausrechtungs»- und Einzugs-geldern (von in die Gemeinde namentlich genannten Zugezogenen und Eingebürgerten); Gemeindeprotokolle zur Jah-

resrechnung, zur Verpachtung des Gemeindehauses mit Wirtschaft und Metzgerei, zum Bürgerrechts- und Gemeindegewesen sowie zu einzelnen Bürgeraufnahmen und weiteren Gemeindegeschäften; Verzeichnis der silbernen Becher im Gemeindehaus 1596–1598–1647.

6  
Sog. Servitutenprotokoll 19. Jh., insbesondere mit Kopie des Auskaufvertrags 1708 zwischen den Gemeinden Thalwil und Langnau.

7  
1725 angelegtes «Hausrechtungsbuch» (als Fortsetzung des Hausrodels von 1570 im Kirchgemeinearchiv IV A 2): Verzeichnisse 1724, 1737 der mit einer «Hausrechtung» am Gemeinde- und Gesellenhaus der Gemeinde Thalwil versehenen Bürger der Wachten Oberdorf, Unterdorf, Ludretikon; von den konfirmierten «Knaben» erhobene Hausrechtgelder 1750–1830.

8  
1758 angelegtes (bis 1807 reichendes) «Gemeindegeldbuch» der rechtlich im Gemeinde- und Gesellenhaus Thalwil konzentrierten Gesamtgemeinde Thalwil. Archivverzeichnis; Protokolle der Gemeindeversammlung u. a. zur Verpachtung des Gemeinde- und Gesellenhauses mit Metzgerei, zur Stellung von Bürgen für den Seckelmeister für das Schul- und Gemeindehaus und die Metzgereigerechtigkeit, zu Bürgerrechtsaufnahmen, zu Wahlen, zur Rechnungsabnahme und zu div. anderen Gemeindegeschäften.

9  
«Wachten-Buch der zwei ehrsamten Wachten Thalwil» (Ober- und Unterdorf), Protokolle der beiden Wachten 1769–1853.

10  
«Zinsbuch» 1779 der Gesamtgemeinde Thalwil (Kontrolle eingehender Schuldzinsen bis ca. 1842).

11  
1697 angelegtes «Wachtbuch» der Wacht Ludretikon (Aufnahme und Fortsetzung des Wachtbuches von 1637, s. Nr. 4); Einträge bis 1838.

12  
1781 angelegtes «Zinsbüchli» der beiden Wachten Thalwil (Ober- und Unterdorf), Zinskontrolle bis 1824.

13  
1727 angelegtes «Wachtbuch» der Wacht Ludretikon: Zweijahresrechnungen des Wachtgutes 1725–1791.

14  
1791 angelegtes «Wachtbuch» der Wacht Ludretikon: Zweijahres- und Jahresrechnungen des Wachtgutes 1791–1822.

15  
1781 angelegtes «Zinsbuch» wahrscheinlich der Gesamtgemeinde Thalwil mit Zinskontrolle bis 1810.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wädenswil

### I A Urkunden auf Pergament

1 Pergamenturkunde 1716: Sog. Turmknaufbrief 1716, verfasst durch Landschreiber Hans Jacob Eschmann den Jüngeren: Erinnerungsdokument, anlässlich einer Turmrenovation im Knauf deponiert (Angaben über den Zwölferkrieg, Auflistung einschlägiger zürcherischer und lokaler Würdenträger, Angaben zu Wein- und Lebensmittelpreisen, Hinweis auf 3000 Seelen im alten und neuen Kirchgang zu Tal und Berg).

### I B Verträge auf Papier

darunter:

Kopie 1834 des Urteilspruchs 1448 im Streit zwischen dem Leutpriester Koler zu Wädenswil und der Kirchgemeinde Wädenswil betr. Höhe des Pfrundeinkommens und diesbezügliche Rechtsgültigkeit des Jahrzeitbuches (der Leutpriester erhält auf Kosten der Gemeinde eine Abschrift des Jahrzeitbuches, das künftig nur noch im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden darf, unterliegt aber bezüglich höherer Ansprüche an das Pfrundeinkommen); «Vergleich und Abred zwischen denen aus dem Horgener Bezirk im Hirzel geteilten Kirchgenossen an einem und denen aus dem Wädenswiler Teil auch dahin gehörigen Kirchgenossen am andern Teil» bezüglich Aufteilung von Kosten für Abendmahl, Kirchenstühle u. a. in der Kirche Hirzel; Weisung 1750 betr. Beitragspflicht der Wädenswiler an Kirchen- und Schulwesen im Hirzel; «Kompromisspruch» 1772 zwischen der Gemeinde Hirzel und den zur Pfarrei Hirzel gehörenden Wädenswilern betr. Besetzung von Männerstühlen in der Kirche Hirzel im Verhältnis der beiden Parteien; Urkunde mit «Auskauf zwischen beiden Pfarrgemeinden Wädenswil und Schönenberg 1784 mit beigelegter einschlägiger Abrechnung 1786 (Kopien).

### II A Akten

darunter:

Kopien von Turmknaufbriefen 18. Jh. und Original (?) 1656 (Originale seit 1969 im Ortsmuseum); amtliche Attestate 18. Jh. für auswärtige Frauen für Eheschliessung mit Männern der Kirchgemeinde Wädenswil; Mandate, Weisungen, Urteile, Strafakten 18. Jh. verschiedenster Art auch betr. Wädenswiler Untertanen; «Feuerordnung» 1775 für die Dorf-, Orts- und Bergwacht der Gemeinde Wädenswil; «Ordnung» 1769 der Kirche Wädenswil und «neue Kirchenordnung für eine Ehrsame Gemeind Wädenswil» 1775 (insbesondere Ordnung der Kirchenstühle).

### III A Jahresrechnungen

Mehrjahres- und Jahresrechnungen des Kirchengutes («Kirchenrechnungen») 1654–1799 (zwei unterschiedliche Rechnungen für «Dorf» und «Berg»); Rechnungen des 1775 neugegründeten Kirchenfonds Wädenswil 1775–1797; Rechnungen des Steuer- und Säckligutes für die Armen 1700–1798/99.

### IV A Bände

1a

Stillstandsprotokolle 1711–1793.

1b  
Stillstandsprotokolle 1793–1798.

2  
«Wahrhafte Beschreibung der Erbauung der neuen Kirche zu Wädenswil in den Jahren 1764 bis 1767», verfasst 1833 von Geometer Rudolf Diezinger.

IV A 3 und IV B 7

4 Bände mit im Jahr 1777 durch Hans Jacob Eschmann errichteten Protokollen des 1766/67 erfolgten Verkaufs der Kirchenstühle (Angabe der Besitzer der Stühle, Nachträge bis ca. 1951).

## Politische Stadtgemeinde Wädenswil

### I A Urkunden auf Pergament

12 Urkunden 1581–1789; darunter:

Testamentarische Verfügung 1581 von Jakob Steiner von Wädenswil über 400 Münzgulden Vermögen je zur Hälfte zugunsten der Kirche Wädenswil sowie der Strickler auf dem Richterswilerberg (welche, Kirche und Jakob Strickler, Steiner als mittellosen jugendlichen Waisenknaben ernährt und erzogen haben); «Abzugsbrief der Herrschaft Wädenswil» 1590 (Festlegung der bei einem Wegzug aus den Gemeinden Wädenswil und Richterswil fälligen Kapitalsteuer; jedoch Steuerfreiheit bei Wegzug nach anderen Gemeinden des Zürichsees sowie bei Wegzügen in die an die Zürichseegemeinden anstossenden Herrschaften Greifensee, Grüningen und Knonau); obrigkeitliche Bewilligung 1628 für die Gemeinden Wädenswil und Richterswil zur Abhaltung eines weiteren Marktes jeweils am ersten Aprilmontag (Urkunde im Ortsmuseum); gerichtliche Bestätigung 1643 für den in Glarus wohnhaften Friedli Dietzinger, Spross eines alten Geschlechts der Herrschaft Wädenswil sowie ehelicher Sohn eines Wädenswiler Dietzinger: Er ist berechtigt, nach Erlegung des üblichen Einzugsgeldes und erfolgter Wohnsitznahme in der Herrschaft Wädenswil wie andere Herr-



*I A 6: Am 14. Oktober 1656 durch Schreiber Jacob Äschmann verfasster Turmknaufbrief für die Kirche Wädenswil. Anlass der Deponierung dieses Dokuments in der Turmkugel war eine umfassende Renovation des Kirchturms. Erinnerung wird an den Konfessionskrieg jenes Jahres: Die «Vierörtischen» hätten bei ihrem Einfall in die Herrschaft Wädenswil 32 Personen «erwürgt», 23 Firste verbrannt, 300 Haupt Vieh geraubt und sonst durch Plünderungen grossen Schaden verursacht. Aufgeführt werden dann sämtliche Notabeln vom Landvogt bis hinunter zum Batzenvogt sowie die am Bau wirkenden Handwerker. Wie üblich sind Preise für Getreide und Wein sowie – eher selten – für Butter für die Nachwelt überliefert.*

schaftsleute gehalten zu werden (inkl. mehrere nachträgliche Bestätigungen bis 1751 dieses Bürgerrechts); «Brunnen Rechtsame ... 1666» (Begründung des Wasserrechts für den Kirchbrunnen der Gemeinde unter Bestätigung eines 1629 dokumentierten privaten Brunnenrechts); Einzugsbrief für die Gemeinde Richterswil 1789 unter Einbezug der Gemeinde Wädenswil (Urkunde im Ortsmuseum); sog. Turmknaufdokumente der Kirche Wädenswil von 1656 (Nr. 6), 1676 (Nr. 9) und 1716 (Nr. 10) mit chronikalischen und baulichen Nachrichten, Behördenverzeichnissen, Preisangaben.

### I B Verträge auf Papier

darunter:

Obrigkeitliches Appellationsurteil 1588 mit Bestätigung eines Urteils im Streit zwischen der Stadt Strassburg und den Vögten des Gutes des in Konkurs geratenen Hauptmanns Hans Dietzinger von Wädenswil (Vorrang der Auszahlung des ausstehenden Kriegssoldes an die in der Herrschaft wohnhaften «Kriegsleute», welche unter Dietzinger gedient hatten, vor den Ansprüchen der Stadt Strassburg auf eine Geldsumme von 4000 Gulden, welche die Stadt den Hauptleuten eines Regiments, dem auch Dietzinger unterstand, geliehen hatte); «Erkenntnis um die Ankenbrüt» 1641 (obrigkeitlicher Beschluss mit Schutz der Klage der Herrschaftsleute der Vogteien Wädenswil und Knonau betr. Abgabe eines besonderen «Ankenbrüt» an den Waagmeister der grossen Ankenwaage in Zürich).

### II A Akten

Akten 1599–1799 zum Brunnenwesen, zum Gemeindehaus (mit Metzg), zum Bürgerrecht, zur Gemeindegutsverwaltung, zum Wehr- und Schützenwesen (inkl. «Ratschlag» 1705 zuhanden der geheimen und Kriegsräte Zürichs betr. Defension des Wädenswiler Quartiers und Festungsplan 1742 des Schlosses Wädenswil); Listen 1794/97 betr. Auskauf der Abgabe des «Falls» gegenüber der Herrschaft Wädenswil.

### III A Jahresrechnungen

«Gemeinde- und Batzenrechnung» von Wädenswil 1655–1687; «Batzenrechnung» der Gemeinde Wädenswil (1686–) 1690–1799; Gemeindegutsrechnung 1690–1799.

### IV A Bände

1

«Copia der um die Herrschaft Wädenswil in der Stadtkanzlei [obrigkeitliche Kanzlei der Stadt Zürich] zusammengetragenen und daselbst in einem Tomo [Band] befindlichen Documentorum; extrahiert A°. 1759 durch Rechenscheibers Kanzlei» (Kopienband der die Herrschaft betreffenden Rechtsinstrumente 1290–1772).

2.1

Schützenbuch 1614–1786 (1944 vorgenommene, teilweise kommentierte Abschrift eines nicht im Archiv befindlichen Schützenbuches mit Jahresrechnungen der Gemeindeguts- und Schützengesellschaft).

2.2

«Rechnungen der jeweiligen Schützenmeistere E. L. Schützengesellschaft zu Wädenschweil samt angehängtem Zinsbuch über die vorhandenen Capital-Posten angefangen ... 1788» (bis 1883 reichend).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Erlenbach

### I A Urkunden auf Pergament

6 Urkunden 1510–1647; darunter:

Hofrodel 1510 («dis ist mins Herren von Einsidlen und der Gotzhus lütten zu Erlibach Hofrecht»): Klassische grundherrlich-hofgenossenschaftlich-flurrechtliche Öffnung bis hin zum Grundzins der 15 Schupposengüter und zur Regelung der Ausstattung der Mühle mit Mahlsteinen usw.; Urteilsspruch 1590 im Streit zwischen der Gemeinde Küsnacht einerseits sowie den Gemeinden Erlenbach und Herrliberg anderseits betr. die Verwaltung des gemeinsamen St.-Georgen-Gutes der Kirche Küsnacht (Erlenbach und Herrliberg fordern wegen durch Küsnacht «hinterrucks» getätigter Ausgaben eine Aufteilung des Gutes, was erfolglos bleibt; hingegen wird festgelegt: Beteiligung an der Verwaltung durch je einen Pfleger von Erlenbach und Herrliberg sowie Beschränkung der Ausgaben auf den Stiftungszweck, nämlich den Bauunterhalt der Kirche zu Küsnacht); Schuldverschreibung 1591 gegenüber der Kirche Erlenbach; Urkunde der Gemeinde Erlenbach 1647 sowie entsprechender Revers von Abt Placidus von Einsiedeln betr. Übernahme des durch Tod des letzten Kehl-



*I A1: Unterer Teil des Hofrodels 1510 («dis ist mins Herren von Einsidlen und der Gotzhus lütten zu Erlibach Hofrecht»): Klassische grundherrlich-hofgenossenschaftlich-flurrechtliche Öffnung bis hin zum Grundzins der 15 Schupposengüter und der Regelung der Ausstattung der Mühle mit Mahlsteinen usw. Abgebildet ist eine Nahtstelle des 115 cm langen und 25 cm breiten Pergamentrodels, wo eine Bestimmungen zu den «Türli» festgehalten ist: Die Türli sind am Wälpurgistag, also am 1. Mai, an den zwei Strassen einzuhängen, also zu Beginn der Wachstumsperiode die eingezäunten Flurbezirke durch Gatter im Strassenbereich zu sichern.*

hofers freigewordenen Kehlhofes Erlenbach durch die Gemeinde Erlenbach zwecks Verkaufs einzelner Güter an einzelne Gemeindeeinwohner (inkl. Garantieleistung der Gemeinde für die Entrichtung der Zinsen).

### I B/II A Verträge auf Papier, Akten

darunter:

Kopie der im Gemeindearchiv von Küsnacht befindlichen Urkunde 1703 mit Auskauf bzw. Teilung des bisher in Küsnacht als Kirchengut verwahrten St.-Georgen-Gutes (aus Anlass der Gründung der selbständigen Pfarrei Erlenbach); undatiertes Verzeichnis 18. Jh. mit Verteilung und Finanzierung der neuerstellten Kirchenstühle.

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen von Gemeinde-, Kirchen- und Almosengut 1760–1798 (vorangehende Jahrgänge im Archiv der politischen Gemeinde).

### IV A Bände

2

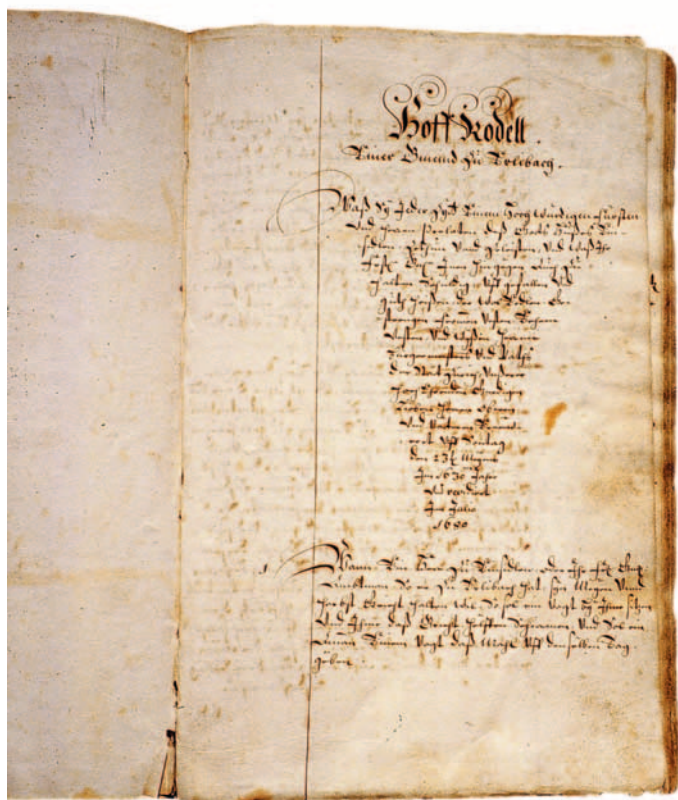
Stillstandsprotokolle 1780–1822.

## Politische Gemeinde Erlenbach

### I A Urkunden auf Pergament

13 Urkunden 1418–1618; darunter:

Urteilsspruch 1418 einer Kommission der Obrigkeit im Streit zwischen der «Gebursami» zu Küsnacht und der «Gebursami» zu Erlenbach betr. Weiderechte der Erlenbacher im Bereich des Küsnachter Gerichtes (Beschreibung eines Bezirks, in dem die Erlenbacher mit ihrem Vieh und – wie die Küsnachter – mit einem eigenen Hirten zur Weide gehen dürfen); Spruchbrief 1452 des zu Gericht sitzenden Amtmanns des Klosters Einsiedeln zu Erlenbach im Streit um Weiderechte zwischen dem «Dorf» Erlenbach und dem Inhaber des Kehlhofes, Hans Keller; Fertigung 1452 vor dem Erlenbacher Gericht des Klosters Einsiedeln: Bestätigung des Kaufes einer Kammer Reben in Ströwli Winkel bzw. der Überantwortung dieser Reben nach Tod des Käufers an die St.-Agnesen-Kirche zu Erlenbach, zusammen mit drei weiteren daran anstossenden, im Besitz des Käufers befindlichen Kammern Reben (je «siebenstegig»); obrigkeitliche Bestätigung 1474 des Loskaufs der Vogtsteuer von 21 Pfund Geld, welche die von Erlenbach der Stadt Zürich jährlich zu entrichten schuldig gewesen sind, mit 420 Pfund; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1508 im Streit zwischen der Gemeinde Erlenbach (vertreten durch vier der fünf Geschworenen) und einem Privaten betr. Kaufabrede eines an die Gemeinde allmend angrenzenden Grundstückes; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1512 im Streit zwischen der Gemeinde Erlenbach und dem Bader zu Küsnacht bzw. der Gemeinde Küsnacht (entgegen der Einsprache des Küsnachter Baders als Inhaber einer ehehaften Badegerechtigkeit wird der Gemeinde Erlenbach das Bauvorhaben einer neuen Badstube bewilligt); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1517 (Schutz eines 50-jährigen Gemeindebeschlusses gegen Ansprüche Privater, auf Allmend und Brachweide «allein Melchkühe, Kälber und ein Dorfpfarr [Varre, Zuchtstier] und keine Ross, kein geheilt Stier



IV A1: Titelblatt des «Hoffrodell einer Gmeind zu Erlibach», erneuert 1630, in der vorliegenden Fassung revidiert und festgehalten 1680.

[Ochse] noch ander Vieh» zur Weide gehen zu lassen; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1548 im Streit zwischen dem neu wirtenden Baschli Mock und der Gemeinde Erlibach (Schutz der Wirtschaft des gemeindeeigenen «Gesellenhauses» vor der Konkurrenz Mocks); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1549 im Streit zwischen den Hofleuten zu Lindau und der Gemeinde Erlibach (nachdem die Erlibacher in ihren Gemeindebann einbrechendes Vieh der Lindauer mit Todesfolge für eine Kuh festgehalten und misshandelt haben, muss künftig die Zäunungspflicht eingehalten werden); «der Gemeind Erlibach Holtzbann und Ordnung» 1601: Obrigkeitlich bestätigte Forstordnung der Gemeinde Erlibach zum Schutz des Gemeindewaldes durch Bussenregelung bei Freveln sowie durch Bestimmung der Holzzuteilung (eine Holzgerechtigkeit pro eine herkömmliche Haushofstätte; wird eine solche baulich unterteilt und sind mehrere Haushalte darin untergebracht: nur eine Holzgerechtigkeit), Bestimmung betr. Aufbrüche von Allmendland, inkl. nachträgliche Beschlüsse 1613, 1619 zum Thema des Holzbezugs in unterteilten Häusern; Einzugsbriefe für die Gemeinde Erlibach 1603, 1618; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1604 betr. die Schmiedegerechtigkeit zu Erlibach (Schutz der unterhalb des neuerbauten Gesellenhauses neu installierten Schmiede zu Erlibach gegen die Forderung der Schmiede in den umliegenden Gemeinden und der Hufschmiede der Stadt Zürich auf Aberkennung dieser Schmiede; wie die Urkunde meldet, sind viele Gemeindegossen in dieser Sache nach Zürich gekommen).

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Gemeindegutes 1693–1797; von 1724 bis 1759 vorhandene Serie von Jahresrechnungen kombiniert

des Gemeindegutes, des Kirchgemeinde- und Almosengutes sowie des Pfarramtes (Fortsetzung der Serie im Archiv der Kirchgemeinde).

## IV A Bände

1

«Hoffrodell einer Gmeind zu Erlibach», erneuert 1630, in der vorliegenden Fassung revidiert und festgehalten 1680 (Fassung von 1510 s.o. unter Kirchgemeinde Erlibach). Eingebunden in liturgisches Fragment.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Herrliberg

### I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1639: Obrigkeitliche Bestätigung 1639 eines Urteilsspruchs im Streit zwischen den Kirchgemeindegossen zu Herrliberg einerseits und zu Wetzwil andererseits: Nachdem die Mehrheit der Herrliberger die Minderheit der Wetzwiler dazu bewegen wollte, den Gottesdienst ausschliesslich nur noch in Herrliberg zu besuchen, gelangten die Wetzwiler mit dem Hinweis auf ihre diesbezüglich 1527 beurkundeten Rechte an die Obrigkeit; Kompromiss: An Sonntagen hält der Pfarrer um ½ 7 Uhr (im Winter 7 Uhr) zuerst in Herrliberg Gottesdienst, dann um ½ 9 (9 Uhr) in Wetzwil, gefolgt von der Kinderlehre in Wetzwil und der Kinderlehre am Nachmittag in Herrliberg. Aufgeteilt wird der Gottesdienst an Ostern und Ostermontag und Pfingsten und Pfingstmontag je reziprok, an Weihnachten am Heiligen Tag in Herrliberg, am folgenden Tag in Wetzwil; Regelung der Stillstandssitzungen im Beisein von Untervogt, Geschworenen (5 von Herrliberg, 3 von Wetzwil) und der Ehegauer; jährlich zweimal Katechisierung der Jugend gemeinsam; Aufstockung der Pfarrbesoldung aus beiden Kirchengütern; Verpflichtung für Wetzwil, die Kirche zu erweitern; Betonung des Charakters einer «unzertrennten Gemeinde»; Vidimus 1819 der Urkunde in Beilage.

### I B Verträge auf Papier

darunter:

Kopie von 1800 einer Eingabe 1629 an den Zürcher Bürgermeister, Herrliberg eine eigene Begräbnisstätte zu gestatten (bis anhin Begräbnisse von Herrlibergern in Küsnacht, was wegen des weiten Weges und der herrschenden Pest beschwerlich sei); undatierter Bericht von Pfarrer Hans Schwytzer (Pfarrer in Herrliberg 1638–1655): «Beschaffenheit der Pfarr Herrliberg, samt unparteiischer, gründlicher Erzählung des Gespans über ihren mit denen von Wetzwil abwechselnden Kirchengang und Kinderpredigt»; Akten/Urkunden 17./18. Jh. betr. Kirchengut Wetzwil.

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen 1672/73, 1680/81 und mit Lücken 1773–1797 des vergleichsweise sehr beträchtlichen Kirchen-(und Schul-)Gutes der Gemeinde Wetzwil «am Herrlibergerberg».

## IV A Bände

1.1

«Stillstands-Acta in beiden Gemeinden Herrliberg und Wetzwil ...» (Stillstandsprotokolle) 1757–1782.

1.2

«Acta [Protokolle] vor E.L. Stillstand in beiden Gemeinden Herrliberg und Wetzwil ...» 1782–1818.

2

«Zinsbuch für das Almosengut der Gemeinden Herrliberg und Wetzwil» (Angabe der dem Armengut zustehenden Schuldkapitalien und Kontrolle eingehender Zinsen 1771–1798).

3

«Kirchen-Buch oder Verzeichnis aller Kirchenstühlen in der Kirche Herrliberg, wie dieselben ... 1763 erneuert worden» (gemäss Verzeichnis des Jahres 1688 mit Aktualisierung der Besitzer), inkl. Kopien von Akten 1763–1767 betr. Streitigkeiten u.ä. zu Kirchenstühlen.

## Politische Gemeinde Herrliberg

### I A Urkunden auf Pergament

10 Urkunden 1549–1677, darunter:

Kaufbrief 1549 betr. Veräusserung von Weidgangrechten durch die Gemeinde Erlenbach an die Gemeinde Herrliberg (ursprünglich gemeinsame Weidgangrechte, d.h. der Stoffelweide im dritten Jahr, der beiden Gemeinden in einem in dieser Urkunde beschriebenen Flurbezirk); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1550 im Streit zwischen den Gemeinden Herrliberg und Wetzwil um Nutzungsrechte in Wäldern, in denen Herrliberg die Holznutzung, Wetzwil jedoch das Weidrecht zusteht (Balance zwischen nachhaltiger Forstwirtschaft mittels Einzäunungen von Jungholz einerseits und herkömmlichen Weidrechten im Wald andererseits); Urteilsspruch der Küssnachter Obervögte 1550 im Streit zwischen der Gemeinde Herrliberg einerseits und den «Bergleuten» der «sieben Höfe» zu Wetzwil, Intwil, Breitwil, Rüti, Hasenacher andererseits um Weidrechte im gemeinsamen Fronwald (Beschränkung der Anzahl Haupt Weidevieh für die Bergleute auf je zwei Stück, nach acht Jahren auf drei Stück, statt wie bis anhin fünf Stück); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1567 mit Bestätigung des Verlusts des Bürgerrechts für die nach Küssnacht gezogene Familie Esslinger; obrigkeitlicher Beschluss 1590 mit Genehmigung des Gesuches der Gemeinde Herrliberg, angesichts der Grösse und Volkszahl für Herrliberg einen eigenen Untervogt zu installieren (Dreiervorschlag für den Untervogt durch die Gemeinde; bisher war der Untervogt zu Küssnacht auch für Herrliberg zuständig gewesen; er nimmt jedoch weiterhin das «Stangengericht» im Rathaus zu Zürich wahr); «Brunnenbrief» 1607 betr. Aufteilung der Brunnenrechte eines bei der Wirtschaft an der Landstrasse geplanten Brunnens (durch das Obergericht im Jahr 1837 «besser erläutert»); «Kauf-Vergleich um das Schützenhaus zu Küssnacht» 1671 (Verkauf des am See zu Küssnacht befindlichen obrigkeitlichen Schützenhauses an einen Privaten,

dem der Umbau zu einem Wohnhaus gestattet wird, der aber den Schützen von Küssnacht, Zollikon, Erlenbach und Herrliberg weiterhin das Zielschiessen zu ermöglichen hat); Einzugsbrief 1673; Kaufbriefe 1577, 1677 betr. Erwerb von Waldgrundstücken durch die Gemeinde Herrliberg.

### I B Verträge auf Papier

darunter:

«Bann- und Bussenrodel um das Gemeind-Holz» 1571 (Kopie 18. Jh.); Urkunde der Gemeinde Herrliberg 1641 mit Bewilligung für den aus dem Calancatal kommenden Harzer Hans Wyss, im Gemeindewald Harz zu gewinnen, mit der Bedingung, dass er bei Bedarf Harz an die Gemeindegossen, das Pfund um 2 Luzerner Schilling, verkauft; Ordnung der Obervögte 1660 betr. Handhabung des Neujahrabendtrunkes in der Gemeinde Herrliberg (Vermeiden von jungen unerwachsenen Knaben am Anlass, Entrichtung von ½ Gulden in die Gemeindegasse durch jeden Teilnehmer); Urteilsspruch 1693 der Obervögte im Streit zwischen den Herrliberger Tavernenwirten zur Gilge und zum Rappen (die Gemeindegassen finden weiterhin in der Gilge statt, die Rechte des Rappen bleiben gewahrt; beim Handel mit Salz, Reis, Käse, Anken, Kerzen usw. hat der Pächter des Rappen korrekte Masse zu verwenden); «Extractus-Protocoll (von 1825) über die Herkunft des Gemeind- oder Musterplatzes und über die Verpflichtung, die Haab bei der alt Gilgen zu Herrliberg in Ehren zu halten... 1699»; Erlass 1759 der Obervögte betr. das Brotwägen zu Herrliberg; «Rats-Erkenntnis... 1771, die Abzugbefreiung [Befreiung von Kapitalsteuern bei Wegzug] der lobl. 3 Pünten [Graubünden] mit Zürich betreffend, zuhanden der Gemeind Herrliberg, welche in der Gemeindegasse verwahrlich aufzubehalten».

### II A Akten

darunter:

Akten betr. Bürgerrechtsangelegenheiten 18. Jh.; obrigkeitliche Aufforderung 1759 an die Gemeinde Herrliberg, die Wahl des «Siners» (Aufseher über die Weinmasse) wie in anderen Gemeinden durch den Stillstand vornehmen zu lassen.

### *Ehemalige Armengemeinde Herrliberg*

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Armengutes 1775–1795.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Hombrechtikon

### I A Urkunden auf Pergament

14 Urkunden und 1 Pergamentheft 1399–1687; darunter: Bestätigung 1399 des Abtes von Einsiedeln einer im Jahrbuch festgehaltenen «Richtung und Ordnung» von 1369 zwischen dem Abt von Einsiedeln und den «Untertanen» der Einsiedler Kirche zu Ufenau, die zu Hombrechtikon gesessen sind (Abgaben der Sigristengarbe und des Kerzenpfennigs der Kirchengossen zu Hombrechtikon an die Kirche zu Ufenau und jährliche Fahrt dahin; jedoch Wahl und

Erhaltung eines eigenen Priesters zu Hombrechtikon); Urteilspruch 1403 des Abtes zu Einsiedeln zwischen dem Leutpriester zur Ufenau und den Untertanen der Kirche zu Hombrechtikon (die Hombrechtiker haben dem Leutpriester zur Ufenau Opfer und Seelgerät wie bis anhin zu liefern, dieser hingegen bei Vakanz in Hombrechtikon hier Gottesdienst zu halten; vom Bann, mit welchem Leutpriester Pfister die Hombrechtiker wegen Nichtlieferung der Abgaben belegt hat, müssen sich diese selbst befreien); Lehenbrief 1450 der Kirche zu Ufenau betr. Kirchenholz, ausgestellt durch einen in Uerikon wohnhaften Kirchmeier; Lehenbrief 1460 betr. das Gut Holeneich des Sigristenamtes, ausgestellt



IA 7: Bulle 1492 von Papst Alexander VI. mit Bewilligung für die Bewohner von Langenriet, Erniswil, Schlatt, auf Rüti und im Tal, sich wegen zu grosser Entfernung von der Kirche Dürnten an die Kirche Hombrechtikon halten zu dürfen. Es handelt sich um eine «littera cum filo canapis», also eine Papsturkunde, an welcher die Bleibulle mit einer Hanfschnur befestigt ist, was auf einen administrativen Entscheid hinweist (im Gegensatz dazu: «littera cum filo serico», also mit an Seidenschnur befestigter Bulle, welche der Erteilung von Rechtstiteln diene).

durch die Kirchmeier, Sigristen und die Kirchgenossen der Kirche Hombrechtikon; Vermächtnisbrief 1488 zugunsten der Kirche Hombrechtikon, ausgestellt durch den Untervogt zu Grüningen (eine in Hombrechtikon wohnhafte Witwe vermachte in Verehrung des heiligen Nikolaus, dem Patron, bzw. «Hausherrn und Vater» der Kirche Hombrechtikon, ihr Vermögen); originale Bulle (mit gut erhaltener Bleibulle) 1492 von Papst Alexander VI. mit Bewilligung für die Bewohner von Langenriet, Erniswil, Schlatt, auf Rüti und im Tal, sich wegen zu grosser Entfernung von der Kirche Dürnten an die Kirche Hombrechtikon halten zu dürfen; Urkunde 1494 des Zürcher Grossmünsterpropstes Jacob von Cham betr. Umsetzung der päpstlichen Bulle 1492; Urteilspruch 1500 im Streit zwischen den Kirchgenossen zu Hombrechtikon und Cueni Graf im Schlatt betr. seine Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde Hombrechtikon (und nicht zum Kirchherrn zu Dürnten) und seine Beitragspflicht an den Kirchenbau zu Hombrechtikon; Lehenbriefe 1512 (1559), 1534 um Kirchengut zu Hombrechtikon (darunter das Gut zu Lutikon, genannt St.-Niklausen-Gut); Loskaufbrief 1526, ausgestellt durch in Uerikon, Feldbach und Hurden wohnhafte Gewalthaber der Kirchgenossen in der Ufenau, mit Bestätigung des Loskaufs durch die Kirchgenossen von Hom-

brechtikon von Sigristengarbe und Kerzenpfennig, welche sie der Kirche auf Ufenau schulden; obrigkeitlicher Urteilspruch 1687 betr. Einzugsgeld, Aufnahme von Hausleuten (Mietern), Lehenleuten (Pächtern) und Tischgängern in der Kirchgemeinde Hombrechtikon in Bezug auf die verschiedenen Dorf- und Hofgemeinden, welche die Kirchgemeinde Hombrechtikon bilden;

Zehntenurbar 1563 (geographische Beschreibung des dem Kloster Einsiedeln zustehenden Zehntenbezirks Hombrechtikon und Spezifikation der zehntenfreien Güter und derjenigen Güter, welche nur den zwanzigsten Teil zu geben pflichtig sind; Beschreibung des komplexen Prozederes der Errichtung dieses Urbars im Benehmen zwischen den Amtleuten des Klosters, den herrschaftlichen Instanzen und den Zehntenpflichtigen, inkl. nachträgliche Notiz im Frontispiz 1579 betr. Loskauf des kleinen Zehntens durch die «ganze Gemeinde Hombrechtikon und Uerikon»).

## I B Verträge auf Papier

darunter:

Verschiedene das Kirchengut Hombrechtikon betr. Urkunden 17./18. Jh.; Urkunden 18. Jh. mit Regelung von Einzugs- und Hintersässenverhältnissen im Verhältnis von Dorf- und Hofgemeinden in der Kirchgemeinde Hombrechtikon zu dieser.

## II A Akten

darunter:

Ordnung 1674 der Feuerhauptleute in der Pfarrei Hombrechtikon; Mandate, Erlasse, Beschlüsse von obrigkeitlichen Stellen sowie der Kanzleien Grüningen und Stäfa 17./18. Jh. zu allen staatlichen Regelungsbereichen allgemeiner Art sowie auch spezifisch die Angehörigen der Kirchgemeinde Hombrechtikon betreffend (inkl. ehe- und sittenrichterliche sowie strafrechtliche Belange einzelner Kirchgenossen); Akten, Verdinge, Abrechnungen 17./18. Jh. zu Reparaturen, Bauten am Kirchgebäude und zur Kirchenuhr zu Hombrechtikon sowie zur Beschaffung von Glocken (darunter originaler «Bau-Accord» 1757 der Kirchgemeinde Hombrechtikon mit dem eigenhändig unterzeichnenden Baumeister Johann Jacob Grubenmann von Teufen «betreffende die Wegbrechung und Wiederaufbauung der Kirchen Hombrechtikon»); Akten 17./18. Jh. zu den Kirchenörtern, zum Kirchen- und Pfrundgut, zum Bürgerrechts- und Einwohnerwesen in der Kirchgemeinde Hombrechtikon; Hebammenordnung 1774; Grenzbeschreibung 1780/82 zwischen den beiden Gemeinden Hombrechtikon und Bubikon; Haushaltrodel 1796 zu einzelnen Hofgemeinden der Kirchgemeinde Hombrechtikon.

## III A Jahresrechnungen

- 1: Mehrjahresrechnungen der Kirche zu Hombrechtikon «in der Herrschaft Grüningen» 1716–1797 (mit Lücken, inkl. Rechnung des Kirchen- und Armengutes 1798/99).
- 2: Abrechnung 1695/1700 zum Neuguss der grossen Glocke; Rodel 1779/80 mit Liste freiwilliger Beiträge «zur Erhaltung eines vervollkommenen und ganz harmonischen Geläutes»; Glockenstuhlrechnung 1780.
- 3: Abrechnung 1656/58 betr. das «Almosengeld»; Mehrjahresrechnungen des Almosengutes 1749–1773 (zusätzlich: vereinzelte waisenamtliche Abrechnungen 1771/74).

## IV A Bände

1a

Stillstandsprotokolle 1723–1780, inkl. Verzeichnis 1730–1797 der neu in die Kirchgemeinde eingezogenen Kirchgemeindeglieder.

1b

Stillstandsprotokolle 1780–1804 (inkl. ausführliche Notizen und Abrechnungen zu den Ausgaben an einzelne Almosenbezüger).

2

«Bereinigung der Kirchenstühlen in der Kirchen Hombrechtikon ... 1766» (Verzeichnis der Inhaber der einzelnen Kirchenstühle, inkl. Nachträge 19. Jh.).

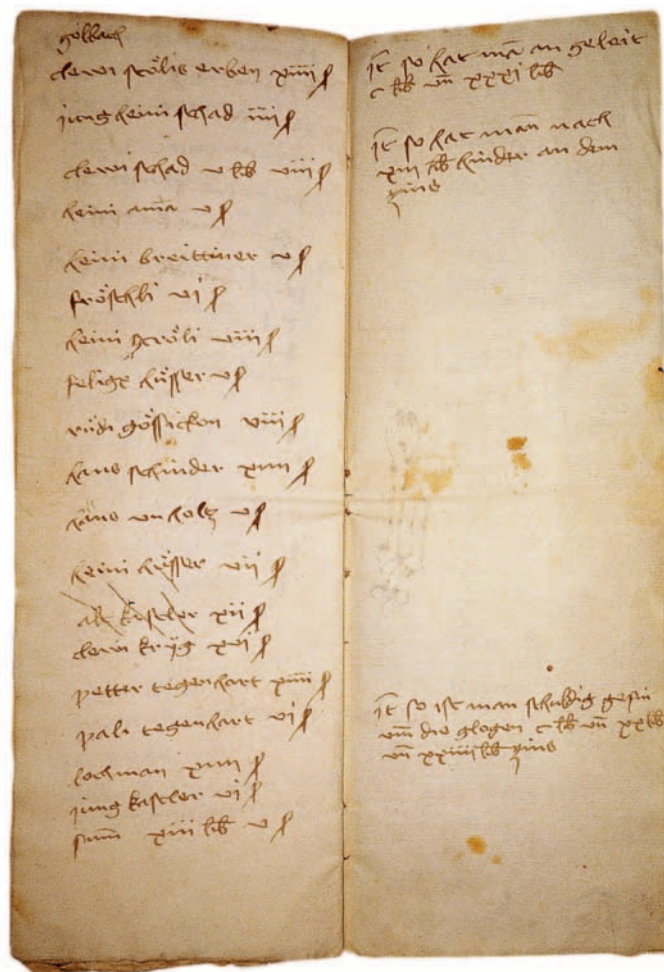
1922 errichtetes Depot des Pfarrarchivs Hombrechtikon im Staatsarchiv (Signatur C V 5 Sch. 11):

Pergamenturkunde 1495 mit einem Spruch geistlicher Schiedsleute im Streit zwischen dem Kloster Rüti als Kollaturherrn zu Dürnten, dem Leutpriester und den Kirchgenossen zu Dürnten einerseits und den Leuten zu Langenriet, Erniswil, Schlatt, Tal und Rüti andererseits betr. Umsetzung der päpstlichen Bulle von 1492 (s. o. I A): Für die Abtrennung der erwähnten Siedlungen von der Pfarrei Dürnten und die Zuteilung zu Hombrechtikon haben diese Siedlungen der Kirche zu Dürnten eine beträchtliche Geldentschädigung zu leisten; undatiertes Pergamentheft, um 1500: Verzeichnis der Zinsen der Kirche zu Ufenau, «die ein Kilchenmeyer ze Veldbach inzücht ...», inkl. Nachträge 16. Jh. (der Dorsualvermerk «Rodel der grossen Jarzit der Pfarrkilch zu Hombrechtikon» ist wohl zeitgenössische Schreibübung wie auch der von Kreuzen umrandete Vermerk «Jesus Mari»); Papierheft: «Zinsrodel und Urbar der Kylchen ze Hombrechtikon nach ... Inhalt des Jartzittbuoch und der Monet [Monate] und der Houptbriefen ... 1506»; «Pergament-Urbar» 1535 über die Schuldner bzw. Einkünfte (inkl. Beschreibung der Unterpfände) von Kirche, Spend und Pfrund Hombrechtikon, erstellt im Beisein des Landvogtes und Untervogtes zu Grüningen, der Kirchenpfleger sowie von verordneten Kirchgenossen von Feldbach, Uetzikon und Hombrechtikon und extrahiert aus dem «Jahrzeitbuch und anderen der Kilchen Rödel» (inkl. Nachträge 16. Jh.); Zinsrodel der Kirche Hombrechtikon 1692 und 1732.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Küsnacht

### II A Akten

Akten zu den Kirchenörtern: Urteil 1687 betr. Verteilung neuer Kirchenstühle zwischen den Gemeinden Küsnacht und Erlenbach sowie Einwohnern von Goldbach; Erkenntnis 1783 betr. Verteilung der Kirchenstühle auf Reklamation der Kirchgenossen im Küsnachterberg hin; umfangreiches Manuskript 1783/85 mit «Urteilssprüchen» des Stillstands bzw. mit «Kirchen-Bereinigungs-Protokoll» zu einzelnen Stuhlpositionen; undatiertes Verzeichnis (15. Jh./1460?) der für



II A 2: Glockensteuer-Rodel 1460 der Kirche Küsnacht. Zur Finanzierung von drei Glocken waren 120 Pfund Geld notwendig, welche teilweise mittels Steuern zusammengebracht wurden. Vorliegend die Steuernden von Goldbach. Solche lokale Namen- bzw. Steuerlistenlisten zur Mitte des 15. Jahrhunderts sind quellenmässig eine Ausnahme und wertvolle Unterlagen zur Bevölkerungsgeschichte. Interessant ist auch eine weitere Finanzierung, wie sie hier erscheint: Durch Verpachtung von Rindern durch die Kirchgemeinde sind 13 Pfund Pachtzinsen eingegangen.

drei neuen Glocken bei den Kirchgenossen erhobenen Glockensteuer; Verzeichnisse 1782–1796(–1802) der öffentlichen Güter zu Küsnacht (Almosengut, Kirchengut, St.-Georgengut, Gemeindegut); Manuskript mit pfarrherrlicher «Rede vor E. L. Stillstand, den 11. Oct. 1795, als Wachtmeister Heinrich Fierz vorgestellt wurde nach Urteil von Rät und Burger wegen Teilnahme an dem Empörungshandel» (Stäfnerhandel); Fragebogen 1798 der Verwaltungskammer des Kantons Zürich über das Armenwesen (Antworten spezifisch der Kirchgemeinde Küsnacht); originaler «Urteilsbrief» 1599 zur Regelung von Beiträgen von Trichtenhausen (3 Höfe und Mühle), Waggentobel und Kaltenstein (10 Haushalte) und Lindau (14 Haushalte) an Baukosten der Kirche Zumikon (einmalige freiwillige Beiträge, da die Bewohner der genannten Siedlungen weiterhin nach Zollikon und Küsnacht kirchgenössig sind, d. h. «tot und lebendig gen Küsnacht und Zollikon hörint»); Aktenkopien 18. Jh. betr. Beiträge verschiedener Dörfer und Siedlungen im Bergbereich von Küsnacht und Zollikon an Baukosten der Kirche Zumikon.



### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchengutes Küsnacht 1725–1799. (Rechnungen des Spendgutes s. IV A 4).

### IV A Bände

1  
1591 angelegtes Almosenbuch: Verwaltungstechnisch interessant schon ab 1593 in Tabellenform gebrachte Verzeichnisse der Verteilung der monatlichen Armengelder 1591–1654, wieder aufgenommen 1735–1798; inkl. besonderes Verzeichnis 1634–1658 der Bezüger von Almosenbrot sowohl vom Klosteramt Küsnacht wie auch von der gemeindeeigenen Spend (z. T. detaillierte Angaben zu den einzelnen Armen).

2  
«Kirchen-Protocoll zu Küsnacht von Tit. Herrn Pfarrer Jacob Wegmann ... nach gemachter Kirchen-Bereinigung in Ordnung gebracht Anno 1785» (Vorgeschichte der Bereinigung der Kirchenörter, Verzeichnis der Kirchenörter, inkl. Revision 1886).

2b  
Doppel von IVA 2a, aber ohne Revision 1886.

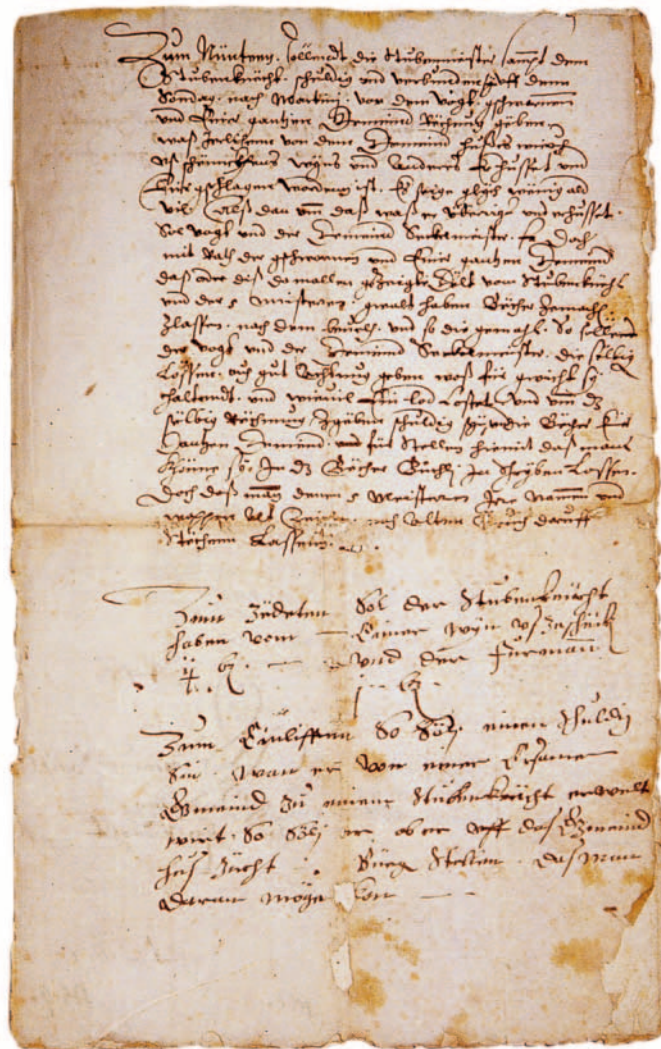
3  
Stillstandsprotokolle 1757–1828.

4  
1641 angelegter Band mit Verzeichnung der Einnahmen und Ausgaben 1641–1681 (z. T. detaillierte Angaben zu Vergabungen an das Spendgut, zu den Ausgaben an einheimische Arme, an fremde Arme, an regelmässigen Brandsteuern nach auswärts, an Schifflohnen für Transporte von Armen und Kranken auf dem See in die Nachbargemeinden).

## Politische Gemeinde Küsnacht

### I A Urkunden auf Pergament

27 Urkunden 1407–1793: Kauffertigung 1407 vor Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich um ein Haus mit Hofstatt zu Küsnacht; «... ein brieff, wie man egerten inschliessen und uff tuon soll» 1416: Obrigkeitlicher Urteilsspruch im Streit innerhalb der «Gebursami» der Dörfer Küsnacht, Erlenbach und Heslibach betr. das durch Einzelne vorgenommene Einfrieden von Egerten zu Wiesland, was einer Privatisierung gleichkommt und den gemeinen Weidgang in diesen eigentlich zur Brache und «Esse» offenen Flurbezirken hindert (Urteil: Alle in den vergangenen vier Jahren eingefriedeten Egerten müssen wieder geöffnet werden); Urteilsspruch 1418 im Streit zwischen der «Gebursami» zu Küsnacht und der zu Erlenbach mit Festlegung der Grenzen der Weidegerechtigkeit zwischen den beiden sowie mit Bestätigung des allgemeinen Flurrechts bezüglich der Brache (inkl. Nachtrag 1596 betr. Nutzungsrechte in der Kusern zwischen der Gemeinde Herrliberg und den gemeinen Holzgenossen des Dachsbergs); obrigkeitliche Bestätigung 1428 des Einigungsrechts für die Anteilhaber der Nutzungsrechte in Holz und Feld des sog. Küsnachter Gemeinwerchs; Bestätigung 1471 des Loskaufs



II A 2: Undatierte Ordnung für die Führung des Gemeindehauses Küsnacht (auch als sog. Gesellenhaus und als Wirtshaus geführt), 16. Jahrhundert. Artikel 9: Die fünf Stubenmeister und der Stubenknecht (eigentlicher Wirt) mussten jeweils sonntags nach Martini vor dem Vogt, den Geschworenen und der Gemeinde Rechnung ablegen. Der Seckelmeister der Gemeinde soll das erwirtschaftete Geld für die Herstellung von Silberbechern verwenden, die (als Silberschatz für Notzeiten) im «Becherbüchli» zu verzeichnen sind und auf die gemäss alten Brauch die Namen, Wappen oder Zeichen der fünf Stubenmeister gestochen werden sollen.

der obrigkeitlichen Vogtsteuer durch die von Küsnacht; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1479 im Streit zwischen denen von Küsnacht und dem Abt von Rüti mit Bestätigung der Verpflichtung für den Abt, in seinem Mönchhof zu Heslibach vier Harnische für Küsnacht (für Kriegauszüge für die Stadt Zürich) bereit zu halten und die Gotteshausgüter zu Küsnacht an Reisebüchse und -kosten zu beteiligen; Auszug, Abschrift aus einem Brief 1510 der Gemeinde Erlenbach mit Beschreibung der Gerichtsgrenzen der Dorfschaften Küsnacht und Erlenbach; «Vertragsbrief von wegen des Gsellenuh und anderen Gespänen halben Erlüterung» 1512 (wegen Überschuldung dürfen am Gesellenhaus keine weiteren Bauarbeiten, ausser dem Bau des Aborts, vorgenommen werden; keine bevorzugte Nutzung durch Einzelne, sondern gleichwertige Nutzung aller in den fünf Wachten; Regelung der Rechnungsablage des Gesellenhauses; Regelung von Gemeindeversammlungsrecht insofern, dass nur der Älteste eines Hauses zu Abstimmungen kommen darf; strittige Ver-

wendung von gewissen Geldmitteln [Beutegeld?] entweder für Ausbauten des Gesellenhauses oder Kriegauszug bleibt storniert, bis sich die «krieglichen Übungen» der Eidgenossen gegen Frankreich geklärt haben); flurrechtliche Regelungen 1528, 1540; Vereinbarung 1532 zwischen Bürgermeister, Rat und Grosse Rat der Stadt Zürich sowie der Gemeinde der Kirchhöri Küsnacht mitsamt deren äusseren Wachten betr. Zugehörigkeit und Rechtscharakter von Gut der Komturei Küsnacht, welches der verstorbene Komtur Cunrad Schmid der Kirchgemeinde überlassen und das die Gemeinde im Sinn der Reformation für sich nutzen möchte (detaillierte, in gemeinsamen Kommissionen erarbeitete Regelungen zugunsten der Gemeinde, staatsrechtlich einmaliges Rechtsinstrument: Obrigkeit und Gemeinde siegeln quasi gleichberechtigt; Nachtrag 17. Jh. betr. Beteiligung des Amtes Küsnacht an neuen Glocken); Bussenordnung 1559 betr. Holzfrevel in allen Wäldern in der Kirchgemeinde Küsnacht; Vermittlung 1577 zwischen obrigkeitlichen Abgeordneten und Abgeordneten der sieben Wachten in der Kirchhöri Küsnacht (Wildiswacht, Heslibach, Oberwacht, Kuserwacht, Goldbach, Erlenbach und Herrliberg) betr. Herbstmahl in der Zehntentrotte Küsnacht (die allzu üppigen Mahlzeiten und Trünke zur Zeit des Zehnteneinzugs werden durch eine an die Wachten zu verteilende Pauschale von 9 Eimern Wein und 4 Mütt Kernen ersetzt; Beteiligung des Klosters Engelberg als Bezüger der Zehntenquart; die übliche Gabe des «Wegweins» und «Trundten-Mals» vonseiten des Amtes Küsnacht bleiben bestehen); «ein Brief von des Gsellen Huses wegen» 1586 (Ordnung des Obervogts auf Begehren der 12 Geschworenen und der Gemeinde Küsnacht für das Gemeinde- oder Gesellenhaus Küsnacht, insbesondere betr. den Stubenknecht bzw. Gesellenwirt); obrigkeitliche Beurkundung 1587 des Auskaufs der in der Reformation urkundlich begründeten Mahlzeiten, welche das Klosteramt Küsnacht den drei Gemeinden Küsnacht, Erlenbach und Herrliberg auf Weihnachten, Fastnacht und Ostern zu spendieren schuldig gewesen ist (jährlich 20 Gulden an Küsnacht mit seinen fünf Wachten und 20 Gulden an die beiden Gemeinden Erlenbach und Herrliberg); Einzugsbriefe 1540, 1590, 1628, 1788 für die Gemeinde Küsnacht (derjenige von 1628 mit Nachtrag von 1659 betr. Unterordnung des Einzugs der Wacht Goldbach unter den Einzugsbrief der Gesamtgemeinde Küsnacht); Urkunde 1703 mit Auskauf bzw. Teilung des bisher in Küsnacht als Kirchengut verwahrten St.-Georgen-Gutes sowie der zu diesem Gut gehörenden Metzg zu Küsnacht (Anlass zu dieser Verteilung gab die Gründung der selbständigen Pfarrei Erlenbach; Verteilung von nominell 7200 Pfund Vermögen; u. a. kommt die Metzg im Wert von 2400 Pfund an die Gemeinde Küsnacht); Ratsurkunde 1748 mit Schlichtung einer Auseinandersetzung zwischen Vertretern der Gemeinde Küsnacht und Vertretern der Geschworenen zu Küsnacht vor der Zürcher Ratsversammlung (Festlegung einer Wahl- und Gemeindeordnung, Wahl der Geschworenen weiterhin nicht durch die Gemeinde sondern durch Vogt und Geschworene; beklagt wird das Verschwinden von zwei Rechtsdokumenten in dieser Sache; Einbezug der «Holzleute» usw.); obrigkeitliches Appellationsurteil 1793 in einem Streit innerhalb der Gemeinde Küsnacht betr. Rechtsform der Verpachtung der Gemeinemetz (weiterhin Verpachtung mittels Stimmenmehr der Gemeindeversammlung und nicht im Gantsystem); sog. «Goldbacher Urkunden»: Vier private Kauf- und Schuldbriefe (notarielle Instrumente) 1498, 1522, 1534, 1604 (Unterpfande und Kaufobjekte sind Güter in Goldbach).

## I B Verträge auf Papier

Urteilsspruch der Obervögte 1760 im Streit zwischen den vier Wachten (Heslibacher-, Wildis-, Kuser- und Oberwacht) einerseits und der Wacht Goldbach andererseits betr. Unterhalt der Bergstrasse und betr. des «Wegweins»; «Beschreibung» 1767 der Grenzen (aufgrund eines «Grundrisses») zwischen den Gemeinden Küsnacht und Erlenbach; sog. «Goldbacher Urkunden»: Sammlung von Schul- und Kaufbriefen (notarielle Instrumente) 1623–1798 (Unterpfande und Kaufobjekte sind Güter in Goldbach).

## II A Akten

darunter:

Revision 1795 des Ratsbeschlusses von 1748 (s. I A): Wahl eines Geschworenen bei eingetretener Vakanz durch Untervogt und Gemeindevorgesetzte mit Zuzug aller wahlfähigen Wachtgenossen aus derjenigen Wacht, aus welcher der neue Geschworene zu wählen ist; Ordnung des Gemeindehauses Küsnacht (undatiert, originaler Auszug 16. Jh.; «hernach folgen die Artikel, die Vogt samt den Geschworenen gut befunden haben zur besseren Nachrichtung und Haushaltung ... antreffend des Gemeindehauses wie auch der fünf Stubenmeistern und Stubenknechten halben, wie sie sich im Namen der Gemeinde sollen verhalten ...», insbesondere Betrieb und Ökonomie des Gastwirtschaftsbetriebs); Akten, Urkundenkopien betr. Wegrechte, Strassenunterhalt und Wasserbau 16.–18. Jh. (darunter Kopie von Rechtsinstrument 1598 mit Regelung komplexer weg- und flurrechtlicher Belange im Verhältnis der vier Wachten zu den «Bergleuten» von Lindau, Wangen, Dicknau, Schmalzgrub und Tobelmühle); Akten zu einzelnen Bürgerrechtsfällen 18. Jh.; Kopie der Urkunde 1560 mit Loskauf des Heu- und des kleinen Zehnten des Klosteramtes Küsnacht durch die Gemeinden Küsnacht, Erlenbach, Herrliberg, «die am Berg», Lindau und Heslibach; obrigkeitliche Bestätigung 1599, von der Gemeinde Küsnacht samt den Wachten 224 Gulden zum Unterhalt der 14 Mann während 2 Monaten, welche Küsnacht dem Zürcher Heer zu stellen hat, erhalten zu haben; Kompromisspruch 1670 betr. gemeindeweise Rotation in der Wahl des jeweiligen Schützenmeisters der Schützengesellschaft Küsnacht, Zollikon, Erlenbach und Herrliberg; Sammlung von Kauf- und Schuldinstrumenten 16.–18. Jh., z. T. im Zusammenhang mit dem Gut der Gemeinde Küsnacht und dem der «Holzgenossen» zu Küsnacht; «Goldbacher Akten»: Wegrechte 18. Jh.; Wacht- und Flurordnung zu Goldbach 1739; Verzeichnis 1740 der sich in der Wachtlade Goldbach befindlichen Rechtsinstrumente 1414–1720 (Kurzregesten der einzelnen zumeist flurrechtlich ausgerichteten Dokumente, inkl. Rekapitulation einer eigentlichen flurrechtlich orientierten Öffnung für «die von Goldbach» des Jahres 1414).

## III A Jahresrechnungen

Rechnungen über die Verwaltung des Gemeindegutes 1725–1797; Rechnungen über die Verwaltung des St.-Georgen-Gutes der Gemeinde Küsnacht 1725–1797 (inkl. Einnahmen der Pachtzinsen von der Gemeinemetz, Bauausgaben für Kirchen- und Schulgebäude).

*Ehemalige Armengemeinde***II A Akten**

Jahresrechnung 1519 (!) der «armen lüten» der Kirchhöri Küsnacht (originale vorreformatorische Armengutrechnung; Eingehende Gült- und Schuldzinsen, Ausgaben für Armenbetreuung usw.); wenige Armenakten 18. Jh.

**III A Jahresrechnungen**

Rechnungen über die Verwaltung des Almosengutes der Gemeinde Küsnacht 18. Jh.

**Holzcorporation Goldbach-Küsnacht****Urkunden**

Abschrift 18. Jh.: Urteilsspruch 1410 im Streit zwischen der Gemeinde Zollikon und der Gemeinde Goldbach betr. gegenseitige Nutzungs- und Allmendgrenzen (inkl. Zinszahlungen ab Allmendland an das Kloster Oetenbach);

Originale (Pergament), darunter:

Von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich 1414 erfolgte Bestätigung des von der «Gebursami gemeinlich zu Goldbach» «miteinander geeinbarten» Gemeindebriefes: Vierer als



Urkunden: Letzte Abschnitte und Datierung (28. Februar 1414) der frühesten originalen Urkunde im Korporationsarchiv (deponiert im Ortsmuseum Küsnacht). Obrigkeitliche Bestätigung des Gemeindebriefes der «Gebursami gemeinlich zu Goldbach». Erwähnt werden die 19 Nutzungsanteile im «Gemeinwerk», deren Inhaber die Gemeinde Goldbach bildeten. Mit zunehmender Bevölkerung dividierten sich die ursprünglich deckungsgleiche Nutzungskorporation und Gemeinde in zwei unterschiedliche Rechtskörper.

Flurpolizei, Flurordnung, Bestimmungen zum Dorfhirten bzw. zur Weideorganisation, Holzordnung mit Bussenbestimmungen, Verbot des Verkaufs von Teilen des neunzehnteiligen und dem Kloster Oetenbach zinspflichtigen Gemeinwerks an Leute ausserhalb der Gemeinde Goldbach, bzw. Vorkaufsrecht für Einsässen zu Goldbach und für die Gemeinde Goldbach, analoge Bestimmungen bei Erbschaft von Nutzungsteilen, Erwerb von Nutzungsanteilen durch Neuzuziehende, Organisation der Gemeindeversammlung,

Bussenanteile für die Obrigkeit bei nicht konformer Holznutzung und bei Nichtbesuchen der Gemeindeversammlung; Urteilsspruch 1479 des Obervogtes zu Küsnacht zur Klärung einer Rechtsfrage zwischen Hans Waldmann, Ritter und des Rates von Zürich, und der Gemeinde Goldbach: Festhalten des Weiderechts für die Inhaber des Hofes Gössikon im Holz in Ysleren, welches der Besitzer des (nunmehr Waldmann gehörenden) Hofes Gössikon vor einigen Jahren an die Gemeinde Goldbach verkauft hatte; weiteres Urteil 1559 mit Bestätigung und Definition des Weiderechts für die Besitzer der Höfe Gössikon und Waltikon; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1527 zwischen den Angehörigen der «Gebursame» zu Goldbach, welche je einen ganzen oder mehr Anteile der Holzgerechtigkeit besitzen, einerseits, sowie denjenigen mit nur einem halben Anteil andererseits (die mit Besitz von einem ganzen oder mehr Anteilen an den 19 Holzgerechtigkeiten wollen diese untereinander verteilen und damit diejenigen mit einem halben Anteil, welche unverhältnismässig viel Kühe auf die Allmend treiben würden, ausschliessen; diejenigen mit einem halben Anteil berufen sich zur Wahrung ihrer Nutzungsrechte erfolgreich auf den «alten pergamentenen Rodel», welcher verlesen und bekräftigt wird); obrigkeitlicher Beschluss 1538 mit Abweisung des Begehrens der Gemeinde Goldbach, ihre Allmend, die sie als Erblehen des Klosters Oetenbach besitzen, unter die Bürger aufzuteilen und die Teile einzuschlagen, inkl. Verpflichtung zur Rückführung bereits separierter Allmendgüter in den ursprünglichen Zustand; «Holzbrief» 1651 (Verkauf von Teilen von Grund und Boden bzw. darauf beruhenden Holz- und Nutzungsgerechtigkeiten zu Goldbach und Ysleren an Käufer ausserhalb der Holzgenossenschaft wird verboten, bzw. solche Teile fallen zu definiertem Preis an die Holzgenossenschaft; wer mehr als die von der Holzgenossenschaft festgelegten Nutzungsmengen bezieht, verliert die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, und seine Anteile fallen zu definierten Preisen an die Genossenschaft);

Urteile, Akten 16.–18. Jh. (Papierdokumente) mit nutzungs-, weg-, grenz- und wasserrechtlichen sowie wasserbaulichen und weiteren Klärungen und Bestimmungen im Gemeindegebiet von Goldbach; sog. «Schadlosbriefe» 16./17. Jh. (Nachwährschaft bei Verkauf von Nutzungsanteilen zu Goldbach und Ysleren); Schuldbriefe 16./17. Jh. mit Anteilen der Goldbacher Holz- und Nutzungsgerechtigkeit als Unterpfand; ausserhalb der engeren Zuständigkeit: «Einquartierungs-Register» vom 5.11.1799 bis 31.12.1800: Verzeichnis der bei den einzelnen Bürgern der Gemeinde Küsnacht kriegsbedingt einquartierten Mannschaft und Pferde;

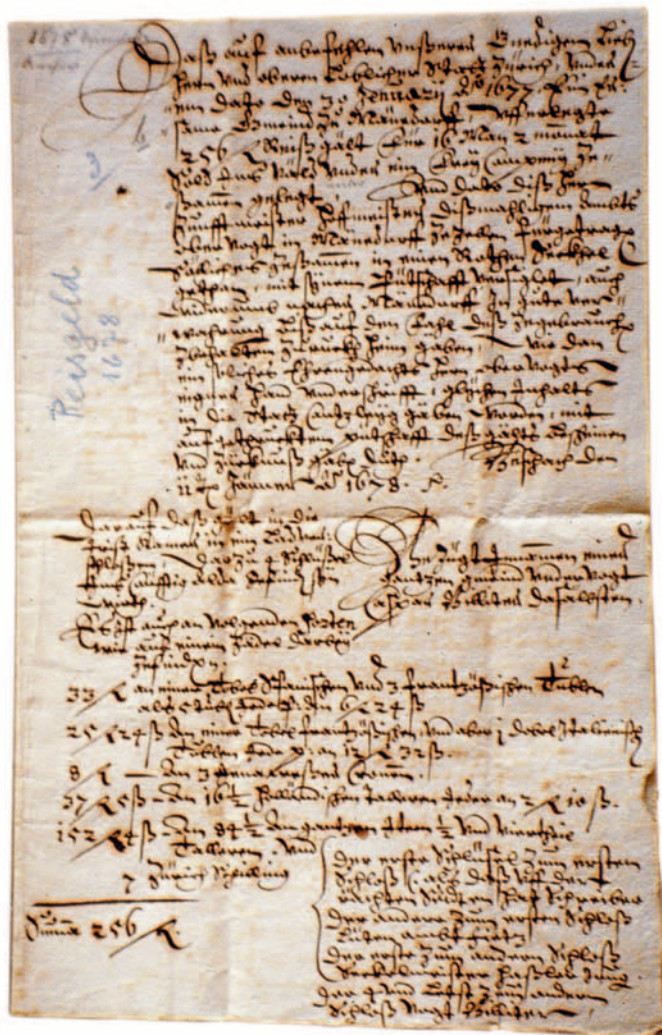
Papierrodel: 1569 angelegter «Rodel in der Isleren»: Verwaltungs-, Rechnungs- und ökonomisches Protokoll betr. die Verwaltung des der Gemeinde bzw. Holzcorporation Goldbach zustehenden Holzes und Gemeinwerks «Ysleren», Einträge bis 1753.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Männedorf

### I A Urkunden auf Pergament

29 Urkunden 1365–1766; darunter:

Urteilsspruch 1365 im Streit zwischen Abt Johans von Pfäfers in Sachen dessen Meierhof zu Männedorf und der «Gebursami» zu Männedorf mit Abänderung des an sich unstrittigen Offnungsrechts (Bezug von 4 Garben Holz durch den



II A: Verzeichnis 1678 des durch die Gemeinde Männedorf auf obrigkeitliche Weisung hin gebildeten «Reisgeldes» in der Höhe von 256 Gulden zur Stellung und zum Unterhalt von 16 Mann während 2 Monaten in der Zürcher Freikompanie. Der Kriegsschatz, bestehend aus spanischen, französischen und italienischen Dublonen und Doppeldublonen, Kronen und Zürcher Talern, wurde nach der Zählung in einem versiegelten roten Säckel in einer Lade mit vier Schlüsseln zu zwei Schlössern in der «Cristkammer» verwahrt.

Meier im Gemeinwerk von Männedorf; als Gegenleistung hat dieser den Zuchtstier und den Zuchteber zu halten sowie einen Kessel bereit zu halten, worin die Armen ihren Haber sieden können) auf die Bestimmung, dass der Meier künftig nur noch 2 Garben Holz zu beziehen hat, im Gegenzug aber nicht mehr die Zuchttiere und den Kessel bereit halten muss;

Erblehenbrief 1398 des Klosters Pfäfers betr. zum Widumgut der Kirche Männedorf gehörende Reben mit Hofstatt auf Pfaffenfurn zu Männedorf; Erblehenbrief 1440 des Klosters Pfäfers mit Verleihung einer Parzelle Wiesland des Meierhofes an den Gotteshausangehörigen Peter Meyer zu Männedorf, damit dieser zusammen mit seiner eigenen Hofstatt Platz genug hat, ein Haus zu bauen; Kaufbrief 1444 (wohl nicht 1544) mit Verkauf von unter dem Latterberg befindlichen Weidgangrechten der Gemeinde der drei Dörfer unter dem Haselbach zu Stäfa, nämlich Oetikon, Oberhausen und Uelikon, an die Männedorfer Besitzer derjenigen Wiesen, welche mit diesen Weidrechten belastet sind; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1466 zwischen der Gemeinde Männedorf einerseits und denen von Esslingen und Oetwil anderseits betr. Weidgangrechte im Eggberg (Weidrecht für alle, welche zu beiden Seiten am Eggberg sitzen, mit Entschädigungsklausel bei Schäden durch weidendes Vieh und einem bescheidenem Bannrecht für Esslingen und Oetwil für ihre Wälder); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1490 mit Bestätigung, dass Burckart Slepfer von Männedorf dem Kloster Pfäfers die feudal-grundherrliche Abgabe des «Falls» nicht zu entrichten habe, da die Zugehörigkeit von Slepfers Hofstatt zum Kloster nicht zu belegen ist; Urkunde 1504 des Abtes von Einsiedeln mit Verzicht auf vom Kloster Pfäfers (ehemaliger Grundherr zu Männedorf) eingeräumte Rückkaufsrechte auf ehemalige zum Meierhof von Männedorf gehörende Güter; Einzugsbriefe für die Gemeinde Männedorf 1517, 1601, 1637; Urkunde von drei Schwyzer Ratsherren als Schirmherren des Klosters Einsiedeln 1526 mit Bestätigung, dass der dem Kloster zu Männedorf zustehende kleine Zehnten (Zehnten von Heu, Emd, Obst, Hanf, Räben, Gartengewächsen, Kälbern, Bienen) in eine Geldpauschale von jährlich 10 Pfund umgewandelt wird (die Männedorfer wurden für diesen Akt ins Schloss Pfäffikon vorgeladen; mit der Umwandlung des kleinen Zehnten kamen die sich in jenem Reformationsjahr solchermaßen herrschaftlich gebenden Schwyzer allerdings einer Bitte der Männedorfer nach, welche, wie sie sagten, alles Heu und Emd für ihr Rindvieh brauchten, um so genug Mist für die Reben zu erzielen und um damit indirekt angeblich wiederum den dem Kloster Einsiedeln zustehenden Weinzehnten zu erhöhen), inkl. nachträglicher Bestätigung durch Abt Ludwig 1537; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1532 im Streit zwischen den Gemeinden Männedorf und gewissen Bürgern von Rapperswil wegen einer vom Schwabenkrieg herrührenden Reisesteuer (Kriegssteuer): Die von der Gemeinde Männedorf auf Güter besagter Rapperswiler Bürger verlegte Reisesteuer bleibt rechtens bestehen; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1547 im Streit zwischen dem Kloster Einsiedeln und der Gemeinde Männedorf um die Abgabe des «Falles»: Mit Berufung auf die Öffnung können die Männedorfer die Ansprüche des Klosters auf die Abgabe des Falls (feudale Abgabe an den Grundherrn bei Tod des Grundabhängigen) durch sämtliche Einwohner von Männedorf abweisen und offnungsgemäss ausschliesslich auf diejenigen beschränken, welche Einsiedler (zuvor: Pfäferser) Klostergüter besitzen (im Dokument: Hinweis auf die alte verblichene Männedorfer Öffnung, welche vor 13 Jahren erneuert und worin das Kloster Pfäfers durch Einsiedeln ersetzt worden sei); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1565 im Streit zwischen der Gemeinde Männedorf und dem Kloster Einsiedeln betr. Unterhaltungspflicht des Chorgebäudes (Einsiedeln muss als Inhaber des Pfarrlehens und des Zehntens zu Männedorf gemäss allgemeinem Recht, wonach die Gemeinde die Kirche,

der Pfrundherr aber den Chor zu bauen bzw. zu unterhalten hat, für den Unterhalt des Chors aufkommen); Urteilsspruch 1582 im Streit zwischen dem Kloster Einsiedeln und der Gemeinde Männedorf um verschiedene hängige Fragen der Abgabe des Zehnten (agrargeschichtlich interessant: Sog. «Mistelkorn», Saatgemisch aus Roggen und Korn, muss als Ernte verzehntet werden; ebenso der, wie das Kloster aussagt, damals neu aufkommende schwarze und weisse Weizen, wenn er für das Backen von Brot verwendete wird, nicht aber bei Verwendung zu Mus); Gemeindebeschluss 1586: Wegen der vielen in der letzten Zeit neu erbauten Häuser wird der gemeine Nutzen im Gemeinwerk geschädigt, weshalb künftig ausserhalb bereits bestehender Haushofstätten keine neuen Häuser gebaut werden dürfen (Lockerung des Verbots bei Erbteilungen); obrigkeitliches Urteil 1738 im Streit zwischen dem Tavernenwirt Fierz zu Männedorf und der Gemeinde Männedorf betr. Ausschanken von Wein und Most (Schutz der Tavernenrechte, jedoch Recht der Einwohner selbst produzierten Wein und Most an sich setzende Gäste auszuschenken); Urkunden 1770, 1795, 1796 betr. Rechtsform und Nutzungsrechte des Gemeinwerks (Nutzung des Waldes und der Weidrechte sowohl durch die privatrechtlichen «Holzgenossen» wie auch zu einem bestimmten Grad durch die sog. Ausgenossen, inkl. Schutzbestimmungen für den Wald); archivfremd: Metzger-«Lehr-Brief» 1766, ausgestellt von einem Stadtzürcher Metzgermeister für einen Thurgauer Metzgerlehrling.

## II A Akten

darunter:

Sammlungen von Zuschriften an die Männedorfer Pfarrer Koller 1738/42 und Wüest 1750er/1760er-Jahre in verschiedenen pfarramtlichen Belangen; Akten betr. den Besitz von Kirchenstühlen 18. Jh.; «Lehenbriefe» 18. Jh. des Einsiedler Abtes betr. Verleihung der Pfarrpfrund Männedorf an zürcherische Pfarrherren; Berichte 1788 von Pfarrer Heinrich Wirth über Missstände und Missbräuche kirchlicher und sittlicher Art in der Pfarrei Männedorf; gedrucktes «Memoriale» 18. Jh. des Stifts Einsiedeln betr. seinen Rechtsstreit um Zehnten zu Männedorf; umfangreiche Akten und Aktenkopien zu vier 1641–1654 f. zur Klärung gegenseitiger Pflichten und Rechte des Klosters Einsiedeln und der Gemeinde Männedorf abgehaltenen Konferenzen (Grundgefälle, Abgabe des Falls, Kirchen-, Armen- und Schulwesen; darin u. a. Entwurf eines Vertrags 1657 zum Loskauf der Bauverpflichtungen des Klosters am Chorgebäude); Inventarisierung 1677 des «Reisgelds» (Kriegskasse) der Gemeinde Männedorf von 256 Gulden (zur Stellung von 16 Mann während 2 Monaten für das zürcherische Heer); Legat des Klosters Einsiedeln 1736 von 100 Gulden zur Einrichtung einer Schulmeisterstelle an der wegen wachsender Kinderzahl notwendig gewordenen Gründung einer Nebenschule zu Männedorf; protokollartige Notizen und Acta 1707–1767 zu den Verhandlungen des Stillstands von Männedorf; Kopialbuch 1740/42 mit durch Pfarrer Koller angefertigten Kopien ein- und ausgehender pfarramtlicher Korrespondenz (selten zu findendes Dokument, das konzentriert auf eine kurze Zeitspanne die überaus vielfältigen und zahlreichen Verrichtungen eines zürcherischen Pfarrers zur Mitte des 18. Jh. Pfarrers widerspiegelt); Akten, Abrechnungen, Steuerlisten 1785–1789 betr. Einrichtung eines neuen Geläutes der Kirche Männedorf (inkl. Akkord der Gemeinde Männedorf mit Glockengiesser Raget Mathys von Chur); umfangreiche Samm-

lung 18. Jh. originaler Zuschriften von verschiedenen, meist obrigkeitlichen Stellen an das Pfarramt Männedorf zu den vielfältigsten herrschaftlichen und kirchlichen Regelungsreichen; umfangreiche Sammlung von Akten und Korrespondenz 18. Jh. ehegerichtlicher und paternitätsrechtlicher Provenienz, spezifisch Gemeindeglieder von Männedorf betreffend.

## III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchengutes Männedorf 1742/44 und 1750–1800 (inkl. Grund- und Geldzinsrödel der Kirche Männedorf 1788).

## IV A Bände

1

«Kirchen-Buch» 1704–1747 (Extrakte, Listen betr. das Kirchen- und Almosengut zu Männedorf).

1b

Ähnlich wie IV A 1, Zeitraum 1748–1797.

2

«Protocollii oder Verzeichnus aller derjenigen Gült-, Schuld- und Freyheits-Briefen, welche schon von Alters her in der sogenannten Crist-Kammer zu Männedorf verwahrlich aufbehalten werden, wie solche alle ordentlich das erste Mahl in A°. 1735, das zweyte Mahl aber in A°. 1773 revidiert und in Numero gebracht worden, in Beysein Herrn Pfarrer Johann Felix Wüesten, Herrn Vicarius Gerold Keller und Untervogt Andrea Fietzen, des Chirurgii am Allenberg, samt etlichen dazu beruofften Vorgesetzten, A°. 1773.»

3

Bevölkerungsverzeichnis 18./19. Jh. (im Staatsarchiv).

4

Stillstandsprotokolle 1781–1811.

5a

Verzeichnis der Kirchenörter 1723 (anlässlich der Inventarisierung nicht vorgefunden).

5b

Verzeichnis der Kirchenörter 1863.

## Politische Gemeinde Männedorf

### I A Urkunden auf Pergament

9 Urkunden 1499–1677; darunter:

Obrigkeitliche Bestätigung 1499 der Holzordnung der Holzgenossen von Männedorf für deren Gemeinwerch-Holz (mit Banngewalt durch die Holzgenossen); obrigkeitliche Bestätigungen 1501 und 1502 des Holzbannbriefes 1499 infolge Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und den Holzgenossen zu Männedorf (die Gemeinde bestreitet die Banngewalt der Holzgenossen für deren Wald und verweist auf ihre übergeordnete Banngewalt, ebenso reklamiert sie im Gemeinwerch-Holz der Holzgenossen gewisse Nutzungsrechte für alle Gemeindegossen; alle diese Ansprüche werden in



**I A 1:** «Holzbannbrief» 1499, ausgestellt für die «gemeinen Holzgenossen» von Männedorf. Der Gemeinschaft der Holzgenossen wird für deren Wälder eigens ein Bannrecht eingeräumt. Typisches Zeugnis der Abspaltung einer sich zunehmend als private Nutzergemeinschaft auffassenden Holzkorporation von der gewissermassen öffentlich-rechtlichen Gemeinde. Dass dieser Prozess konfliktträchtig gewesen sein musste, belegen Bemühungen der Gemeinde 1501 und 1502, das Bann- und alleinige Nutzungsrecht der Holzgenossen zu bestreiten. 1553 ist eine gewisse «Resozialisierung» innerhalb der Korporation festzustellen: Besitzlosen Holzgenossen wird das Weiderecht garantiert.

den Bestätigungsbriefen zurück gewiesen); Urteilsspruch 1553 im Streit zwischen der «Gemeinde der Holzgenossen» und einzelnen Holzgenossen betr. Weidenutzung im Gemeinwerch-Holz (trotz Ausschluss von Beweidung im Holzbannbrief wird Weidenutzung nach Massgabe des Besitzes der Anzahl «Gertel» Holz durch eine Kuh, ein Kalb, teils gegen Entrichtung von Zinsen ermöglicht, auch zugunsten von Holzgenossen ohne Besitz von Holz); Erneuerung 1574 des Holzbannbriefes; Urteilsspruch 1619 im Streit zwischen dem Müller zu Uetikon einerseits und der Gemeinde Männedorf mit ihrem Müller andererseits um Wasserrechte auf Gemeindegebiet von Männedorf im Entenlöss, Heidenbrunnen und Ablisberg (die Gemeinde Männedorf darf zur Tränkung ihres Allmendviehs Wasser durch einen Teuchel von 1½ Zoll abführen; alles übrige Wasser steht wie je der Mühle Uetikon zu); Vidimus 1761 eines sog. Bannbriefes des Jahres 1729 mit unbedingtem Schutz der Zäune um die Privatgüter der Berghöfe sowie um den Gemeinewald; «Vertrags-Brief zwischen dem Gottshaus Einsiedeln und einer Gemeind zu Männedorf... 1657» (im Streit zwischen dem Kloster Einsiedeln und der Gemeinde Männedorf betr. gegenseitige Verpflichtungen wird auf Vermittlung der Stadt Zürich auf Schloss Pfäffikon mit dem persönlich anwesenden Abt u. a. abgemacht: Das Kloster kauft seine generellen und verbrieften Bauverpflichtungen an der Kirche Männedorf [es steht ein Neubau bevor] mit 500 Gulden aus und erlässt für ein Jahr den Zehnten; Regelungen betr. den «Fall» und den Letzwein zu Männedorf, keine rechtliche, aber moralische Verpflichtung des Klosters, für Schulmeister und Arme mitbesorgt zu sein).

## **I B Urkunden auf Papier**

darunter:

Heft (17.Jh.) mit «Usszug etlicher uralten Briefen betreffende den Holzbann der Gemeinde Männedorf (Kopien der Holzbannbriefe 1499, 1501, 1502, 1553, 1574 (s. unter I A), inkl. Nachtrag 1712 mit Beschluss der Holzgenossen, Ge-

meindegenossen, welche nicht Holzgenossen sind, kein Bauholz auszuteilen; Kopie des Einzugsbriefes 1637; Beschluss 1794 der Obervögte, die Aufteilung des 257 Jucharten umfassenden Holzes der Holzgenossen in 46 Teile zu erlauben (es handle sich um «Privateigentum»); die Aufteilung eigne sich für die Wiederherstellung des Waldes).

## **II A Akten**

darunter:

Interessante Aktsammlung zum Bezug der Grundgefälle des Klosters Einsiedeln zu Männedorf (z. B. Schreiben 1590 des Einsiedler Statthalters im Schloss Pfäffikon an den Männedorfer Untervogt, den Zehnten pauschal mit 45 Stück zu entrichten, ansonsten er real im Feld gestellt werden müsse; Details zum sog. Reblaubenzehnten 1643, Rechtsherleitungen seit 14. Jh.; Zehntenordnung 1771); Akten und Verzeichnisse betr. Erhebung der Gutsteuer durch die Stadt Zürich (Kriegssteuer im Dreissigjährigen Krieg nach Vermögen, Hinweise auf die Vermögensverteilung in der Gemeinde Männedorf); «Blatten-Rodel» 18. Jh. (Schliesswesen der «jungen Knaben» der Gemeinde Männedorf); Akten 18. Jh. betr. Gemeinemetzg, Feuerspritze, Wachtwesen; umfangreiche Überlieferung 1646–1782 mit Akten, Verzeichnissen, Inventaren, Abrechnungen der Kanzlei Männedorf betr. vormundtschaftlicher Vermögensverwaltung (darunter etwa die «Beschreibung und Verteilung» 1693 der Hinterlassenschaft von Hauptmann und Untervogt Hans Jacob Fietz mit einem Vermögen von rund 21000 Gulden; insgesamt eine sozial-, wirtschafts-, güter-, personengeschichtlich, volkskundlich reichhaltige Quellensammlung, wertvoll, weil weit zurück reichend).

## **III A Jahresrechnungen**

Jahresrechnungen des Gemeindegutes 1747–1798; darin: Jährliche «Rechnungen um den Bezug des trockenen Zehnten» der Gemeinde Männedorf. (der ganze Einzug des Zehnten des Klosters Einsiedeln wurde durch den Untervogt gemeindeintern und für die Gemeinde gewinnbringend bewirtschaftet; interessantes Beispiel der durch die Pflichtigen organisierten Zehntenverwaltung, etwa mit Quotenverlegung auf die Pflichtigen und den Schätzungen des Zehntenherrn) sowie Übersicht 1755–1770 betr. Einnahmen und Ausgaben des Zehntenbezugs.

## **IV A Bände**

1.1

Waisenamtliche Abrechnungen der Kanzlei Männedorf 1659–1690 (auf dem Titelblatt berichtet Schreiber Caspar Billeter über Entstehen und Kosten des vorliegenden Verwaltungsbandes); inhaltlich an die entsprechenden Akten II A anlehnend.

1.2:

Waisenamtliche Abrechnungen 1690–1732.

2

Band mit Zweijahresrechnungen des Gemeindegutes 1644–1747 (auch Kirchen-, Schul- und Armenwesen umfassend; übliche Fundgrube zum Gemeinde- und Sozialleben).

3  
Übersichten zu den Gemeinderechnungen 1747–1797 sowie hauptsächlich waisenamtliche Abrechnungen frühes 19. Jh.

4  
Waisenamtliches Geschäftsregister 2. Hälfte 18. Jh.

5  
«Abgekürzte Recapitulation der Witwen- und Waisen-Vogt-Rechnungen» 1778–1796.

6.1 bis 3:  
«Tabellarische Etats der Vogt- und Waisengüter zu Männedorf» 1782–1792.

7  
Witwen- und Vogtrechnungen 1795–1814.

8  
Mehrjahresrechnungen der Holzgenossenschaft Männedorf 1671–1799(–1814).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Meilen

### I B Verträge auf Papier

Kopie 17. Jh. eines Spruchbriefes 1495 im Streit zwischen dem Kloster Einsiedeln (als Inhaber der Kollatur- und Zehntenrechte) und den «Untertanen der Pfarrkirche zu Meilen» betr. Bau und Unterhalt des Chorgebäudes (die von Meilen haben ihre Kirche erweitert und erneuert und erwarten vom Kloster die Leistung des Baus des Chores; das Kloster verweigert dies, da die Kirchenbauten nicht aus Notdurft, «sondern durch Lusts und Gefallens willen der Untertanen» vorgenommen worden seien; im Spruch wird der Auskauf der Bauverpflichtung des Klosters mit Rebgeleände und einer einmaligen Lieferung von 60 Eimern Wein sowie der Verpflichtung, nach dem Aufbau des Chors ein Fenster zu spenden, festgelegt; das Decken des Chors bleibt Pflicht des Klosters).

### II A Akten

darunter:

Bauakten 17./18. Jh. mit undatiertes «General-Bau-Rechnung» (Neubau der Kirche 1786 u. a. finanziert mittels Geldaufnahme vom Kaufmännischen Direktorium und durch Kirchenstuhlverkauf 1787–1790); Akten zu den Kirchenstühlen 1697–1791; eherichterliche Beschlüsse 18. Jh. zu Ehe- und Vaterschaftsangelegenheiten von Kirchengehörigen zu Meilen; Beschlüsse der Obervögte 18. Jh. wie Ausschluss 1787 des Ammanns des Klosters Einsiedeln oder dessen Stellvertreters von der Versammlung des Stillstands, Stimmrechterteilung 1787 im Stillstand für den Protokollführer Schulmeister Andreas Hulftegger; artfremde Akten: 3 Listen mit Verzeichnung der von 1785–1787 ausgeteilten «Reformationszeichen» (spezielle Zeichen, welche den entsprechend Interessierten verteilt werden mussten, damit sie an Sonntagen die Stadt Zürich verlassen durften).

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchengutes Meilen 1710–1798.

### IV A Bände

1a, 1b

Zwei gleichlautende, in originalem geprägtem Schweinsleder gebundene Urbare (Verzeichnis der eingehenden Geldzinsen) für die Kirche Meilen 1639, für die Pfrund Meilen 1641 und für die Filiale oder Kapelle Uetikon 1642; verfasst durch Pfarrer Rudolf Gwerb und Hans Ulrich Meyer, dem jungen Schreiber zu Meilen.

2

Stillstandsprotokolle 1780–1803.

3

«Kirchen-Protocoll», an sich undatiert, angelegt wohl im Zusammenhang mit dem Kirchenbau von 1786, vereinzelt vorkommende Daten 1697, 18. Jh., 1791 bis ca. 1841: Verzeichnis der Kirchenstühle (genannt «Gefletze» und «Örter») und deren Besitzer.

4

(Ursprünglich III A 1 des Pfarrarchivs) 1629 durch einen (Pfarrer?) Waser zusammengefügtes «Rechenbuch»: Sammlung der originalen Protokolle und Einnahmen- und Ausgabenverzeichnisse der durch die Kirchenpfleger abgelegten Jahresrechnungen 1528–1632 (im Vorwort: Hinweis auf im Pfarrhaus vorhandene Rechnungsunterlagen 1490–1509 und 1510–1527; in der ersten Rechnung 1528: Eintrag des Erlöses aus dem Verkauf der drei Pfrundhäuser).

## Politische Gemeinde Meilen

### I A Urkunden auf Pergament

3 Urkunden 1674–1788: Beschluss der Obrigkeit 1674 in Sachen Aufenthaltsrecht von «Lehenleuten» (Pächtern) in Gemeinden allgemein und in Meilen insbesondere (Pächter, welche auf ein Lehen in einer anderen Gemeinde ziehen, haben entweder eine Bescheinigung der Rückkehrerlaubnis ihrer Heimatgemeinde vorzuweisen oder aber Bürgerschaft zu leisten, der Aufenthaltsgemeinde nicht zur Last zu fallen; Sonderregelung für die Hochstrasser von Egg, welche schon lange Lehenleute in Meilen sind: sie sollen Hintersässen sowohl von Egg wie auch von Meilen sein); Beschluss der Obrigkeit 1694 in Sachen Wahlordnung: Auf Bitten der Gemeinde wird für die Wahl der Richter, Ehegauer, Geschworenen und anderen Vorgesetzten die alte Wahlordnung der offenen Wahl an der Maiengemeinde wieder eingeführt, mit Festlegung hoher Bussen bei «Praktizieren» (durch «etwelche» Meilemer ist die Wahlordnung wahrscheinlich auf geheime Wahl hin abgeändert worden); obrigkeitliches Appellationsurteil 1788, welches ein Urteil der Vorinstanz kehrt und der in dieser Frage in sich zerstrittenen Gemeinde Meilen nicht erlaubt, die sogenannten Geschlechter-Bänke der Kirche zu verkaufen und den Erlös an die Kirchenbaukosten zu verwenden.

## II A Akten

darunter:

Urteile 18. Jh. betr. Weg- und Fahrrechte; Weinzehnten-Rödel der Gemeinden Meilen und Uetikon 1702, 1708, 1775, 1776; Zehntenrödel der Gemeinde Meilen 1737–1797 (detaillierte Tabellen zum Bezug des jährlich geschätzten Zehnten des Klosters Einsiedeln); spezielle Akten 18. Jh. der Wacht Obermeilen u. a. betr. deren Lehmgrube und Steinbruch; Verzeichnisse des Armengutes 1751, 1763, erstellt anlässlich von Gutübergaben vom alten zum neuen Pfarrer (Archiv der ehemaligen Armengemeinde).

## III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen der Gemeinde Meilen 1708–1797; Mehrjahresrechnungen der Dorfgemeinde Meilen 1699–1795 (mit grossen Lücken); Mehrjahresrechnungen der Wacht im Feld (differenziert in Serien des vorderen sowie des hinteren Wachtteils) 1769–1795; Mehrjahresrechnungen des Wachtguts Obermeilen (in drei Rotten verteilt) 1783–1795; Zweijahresrechnungen des Armengutes Meilen 1697/98, 1710–1797.

## IV A Bände

1

Rechte und Ordnungen der Herrschaft Wädenswil, verfasst wohl um 1593 (die Gemeinden Wädenswil, Richterswil und Uetikon betreffend). Depot im Staatsarchiv Zürich.

2

«Verzeichnis aller der Zehnten-Güter zu Meilen, so einem ... Stift zum Grossen Münster in Zürich gehören, ... 1740.»

### *Ehemalige Armengemeinde*

Wenige unbedeutende Akten 18. Jh. und Jahresrechnungen des Armengutes 1778–1798.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oetwil a. S.

### I A Urkunden auf Pergament

5 Urkunden und 1 Pergamentheft 1481–1681: Urteilsspruch 1481 des Komturs von Küsnacht im Streit zwischen dem Kirchherrn von Egg und den Kirchgenossen des «Kirchleins» zu Oetwil betr. Besoldung des Sigristen zu Oetwil (Besoldung künftig vonseiten der Kirchgenossen von Oetwil in teilweiser Verrechnung mit einem gegenüber dem Kirchherrn von Egg schuldigen Zins ab den Widumgütern); «Kirchen urben zu Oettwil», angelegt 1539 (Beschreibung des der Kirche bzw. Kapelle Oetwil zinspflichtigen Widumgutes und der übrigen eingehenden Zinsposten, erstellt im Auftrag der beiden Obervögte zu Stäfa; vollständige Erneuerung des Urbars 1603, eingebunden in ein spätmittelalterliches liturgisches Fragment); «denen von Ötwyl, ouch derselbigen nütwen Kilchgenngerer Brief, Anno 1607»: Bestätigung der Zugehörigkeit der Bewohner der 13 Hofstätten (zu Tachslüthen, in der Aue, in Etzikon, in der Betpur, in der Brunst, zu Holzhausen) zur Kapelle bzw. Kirchgemeinde Oetwil;



IA 2: Titel des «Kirchenurbars» 1539 von Oetwil. Verzeichnung der dem Kirchen- bzw. Kapellengut Oetwil zinspflichtigen Widumgüter durch die beiden Kirchpfleger. Typisches Beispiel einer administrativen Anstrengung auf Ebene der Kirchgemeinden in Folge der Reformation. Genannt sind die beiden Stäfner Obervögte, die Meister Peter Meyer und Uli Stoll, zwei Exponenten der Saekularisierung.

Urteilsspruch 1633 im Streit zwischen der Gemeinde Egg und der Gemeinde Oetwil im Hof Stäfa betr. eine von der Gemeinde Stäfa den Oetwilern auferlegte Steuer für die vorgenommene Sanierung des bei der Kirche Egg gelegenen Lindenplatzes und der kleinen Glocke (Egg erwartet Steuer auch von den Oetwilern, da diese die Kirche Egg für Hochzeiten und Taufen sowie an den kirchlichen Festtagen benützen würden; Oetwil verweist auf die eigene Kapelle, welche unterhalten werden müsse und an die Egg auch nichts beitrage; Spruch: Da die Oetwiler nicht zur Versammlung eingeladen worden seien, welche über die Bauten beschlossen habe, was unstatthaft sei, verringert sich die Steuer; künftig sind die Oetwiler rechtzeitig einzubeziehen, ebenso zur Abnahme der Kirchengutsrechnung einzuladen); von den Obervögten zu Stäfa der Kirchgemeinde Oetwil erteilter Einzugsbrief 1680 (Einkaufsgelder von Neuzuziehenden, um angesichts der vorgenommenen Sanierungsarbeiten an Kirchengebäude und -mauer, am Geläute und Uhrwerk das Kirchengut zu stärken); obrigkeitliche Bestätigung 1681 des oben erwähnten Spruchbriefes von 1633 im Verlauf eines vor dem Zürcher Rat ausgetragenen einschlägigen Streites zwischen der Gemeinden Egg in der Herrschaft Grüningen und der Gemeinde Oetwil im Hof Stäfa.

### I B Verträge auf Papier

darunter:

«Erkenntnis» 1647 der Examinatoren in Zürich betr. Ansprüche der Gemeinde Oetwil an die Gemeinde Egg (das Kirchlein Oetwil wird bezüglich des Predigtendienstes weiterhin vom Pfarrer von Hombrechtikon betreut und hat dafür eine gewisse befristete Entschädigung zu leisten; dauernde Entlastung des durch Armenausgaben stark beanspruchten Kirchengutes von Egg; Regelung der Entschädigung der Dienste des Egger Pfarrers Brysacher sowie Regelung der Interdependenz der Pfarrdienste, Kirchengüter und Ausgaben für Bauten zu Egg und Oetwil, das ausdrücklich eine Filiale der Kirche Egg bleibt); Regelung 1727 des Kirchenwegrechts vom Eichbühl zur Kirche Oetwil; Urteilsspruch 1741 im



Streit zwischen den sog. alten Kirchgenossen zu Oetwil und den sog. neuen Kirchgenossen (von Ober- und Unterkreuz, vom Betpur und dem Zelgli) betr. Beitrag an die Kosten und an die Fronarbeit für die neuerbaute Kirche und das neuerbaute Pfarrhaus zu Oetwil; «Ausrichtungsbrief der Kirche Egg an die Kirchen Oetwil und Mönchaltorf... 1776» (Auskauf der nunmehr selbständigen Kirchgemeinden Mönchaltorf und Oetwil aus der «Mutterkirche» Egg).

## II A Akten

darunter:

Ratserkennnis 1651 betr. Entschädigung des Pfarrers zu Egg für Gottesdienste in der an sich durch einen Expektanten versorgten Kirche Oetwil; Kopie eines in den Eckstein der neuerbauten Kirche Oetwil gelegten «Briefs» 1725 (Nachricht und Gedicht des Stäfner Pfarrers Kilchsperger zum Neubau); Kopie eines Ratsbeschlusses 1730 betr. Einrichtung und Finanzierung einer selbständigen Pfarrpfund Oetwil; Akten betr. Sanierung der Kirchenuhr zu Oetwil 1764 f. (u.a. Uhrmacher Salomon Weber von Uster); Akten und Abrechnungen zu neuen Kirchenglocken 1780–1794 (u.a. Verdinge mit den Glockengiessern Mathis von Chur 1780/81); amtliche Bestätigungen 18. Jh. zu Bürgerrecht, Herkunft, Leumund von Personen; Verzeichnis der sich in der Kirchenlade Oetwil befindlichen Dokumente, erneuert 1776 anlässlich der Übernahme einschlägiger Gülden und Briefschaften aus der Kirchenlade Egg (Auskauf der Kirche Oetwil); Quittierungsakten 1776 mit Auflistung der von der Mutterkirche Egg an die neu gebildete Kirchgemeinde Oetwil abgetretenen Schuldbriefe und Grundzinsen; Verzeichnis 1781 der Pfrundeinkünfte zu Oetwil.

## III A Jahresrechnungen

Protokolle der Abnahme der Jahresrechnungen 1577/78 und 1598 durch den Pfleger der «Kapellkirche» bzw. «Kapelle» zu Oetwil; «Kapellenrechnung Oetwil» bzw. Rechnung des Kirchleins und später der Kirche Oetwil 1617 ff. bis 1794 (z. T. lückenhaft).

## IV A Bände

1

1760 durch Pfarrer Dietrich Locher angelegte und zurück bis 1736 aus den «Autographen» seiner Vorgänger rekonstruierte Stillstandsprotokolle. (In der Einleitung schreibt Locher, er habe sich sehr gewundert, bei seinem Amtsantritt statt eines «ordentlichen Stillstandes-Buches» nur einige lose und unpaginierte Bogen mit Notizen angetroffen zu haben. Auch berichtet Locher, dass im nach dem Abzug von Pfarrer Hirzel leer stehenden Pfarrhaus Männer von Oetwil pfarramtliche Schriften Hirzels weggenommen und zerrissen hätten usw.).

## Politische Gemeinde Oetwil am See

### I A Urkunden auf Pergament

3 Urkunden 1454–1784: Entkräfteter Lehenrevers 1454 um den Erblehenhof des Klosters Rüti zu Willikon; obrigkeitlich erteilter Gemeinde- und Einzugsbrief 1634 für die beiden Gemeinden Esslingen und Oetwil mit Regelung bürgerrechtlicher Belange (aus den Erläuterungen: Den Hofleuten im Hof Stäfa wurde 1625 eine Erhöhung des Einzugsgeldes

bewilligt. Entgegen den Erwartungen haben die beiden Wachten im Hof Stäfa nicht nur das Gemeindegut nicht geöffnet, sondern es vertan und Schulden gemacht, unter anderem 1200 Gulden Steuergeld aufgebraucht, was den beiden Gemeinden Esslingen und Oetwil im Hof Stäfa, welche mit den beiden genannten Wachten im Hof Stäfa alles gemeinsam hatten, aufstieß. Esslingen und Oetwil, den beiden «ennet Bergs absönderlich gesessnen Gemeinden», ist deshalb schon 1631 bewilligt worden, ein eigenes Gemeindegut zu bilden, das bereits 800 Pfund Geld aufweist); obrigkeitliches Appellationsurteil 1784, welches den Einwohnern der Gemeinden der enneren Wacht des Hofes Stäfa (Esslingen, Oetwil, Gemeinde Wydum zu Hombrechtikon) die glei-



I A 2: Gemeinde- und Einzugsbrief 1634 für die beiden Gemeinden Esslingen und Oetwil mit Regelung bürgerrechtlicher Belange und mit faktischer Bestätigung der im Gang befindlichen gemeinderechtlichen Loslösung aus dem Hofverband Stäfa.

chen Rechte betr. Ausschank von Wein und Most und Setzen von Gästen bei Brot ermöglicht wie den Einwohnern der beiden Wachten am See (Sieg gegen die Einsprachen der Tavernen- und Zapfenwirte zu Esslingen, Oetwil, Hombrechtikon, Mönchaltorf).

### I B Verträge auf Papier

darunter:

Verzeichnis 1700 der vorgenommenen Teilung des Gutes der «Gemeinde ob dem Berg im Hof Stäfa» in drei Teile (Oetwil, Esslingen, Hombrechtikon); Erläuterung 1719 für die untere, obere und enneren Wacht des Hofes Stäfa betr. Zuzug in die Gemeinde und Bürgerrecht; Beschluss der Gemeinde Oetwil 1763 gegen Ausbau von Scheunen, Schöpfen und Güterbehäusungen durch zuziehende Fremde; Servitut 1787 für den Muster- und Schiessplatz «Boden und Rüti» der drei Gemeinden der enneren Wacht des Hofes Stäfa (Schützengesellschaft auf dem Brunisperg).

### II A Akten

darunter:

Dem Seckelmeister der Gemeinde Oetwil zugestellter Ratsbeschluss 1705 allgemeiner Art betr. Unterhalt unehelicher

Kinder; Bestätigung 1708 der Obervogtei Stäfa betr. Bussgeld bei Fernbleiben von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Oetwil (Erhebung eines Bussgelds, da der grössere Teil der Bürger ungehorsam fern bleibe); Verbot 1719 der Kanzlei Stäfa betr. «Tischgänger»; Extradierung 1744 des Reisgeldes (Kriegskasse) der enneren Wacht Stäfa an die drei Gemeinden ob dem Berg (Übergabe von der Kirche Hombrechtikon an die Kirche Oetwil und von da Verteilung an die Gemeinden Oetwil, Esslingen und Hombrechtikon); Protokoll von Gemeindebeschlüssen 1764–1772 u. a. betr. Kauf einer Feuerspritze, betr. Bürgerrechtswesen; Urkundenkopien 18. Jh. betr. Wirten.

### III A Jahresrechnungen

Rechnung 1696–1699 der Gesamtgemeinde «ob dem Berg» der enneren Wacht des Hofes Stäfa (inkl. Inventar: 24 Feuerkübel, verteilt auf Hombrechtikon, Esslingen, Oetwil und Riet, 21 Feuerhaken, 1 Springstock des Feuerhauptmanns, 1 Teuchelbohrer; 13 Juch. Acker und Weide, die Rüti und der Boden genannt, mit einer neuerbauten Schützenmauer); Protokollnotiz betr. bevorstehende Aufteilung des Gemeindegutes auf die Gemeinden Hombrechtikon, Esslingen und Oetwil; Vierjahresrechnungen der Gemeinde Oetwil 1701–1800.

*Ehemalige Armengemeinde*

### III A Jahresrechnungen

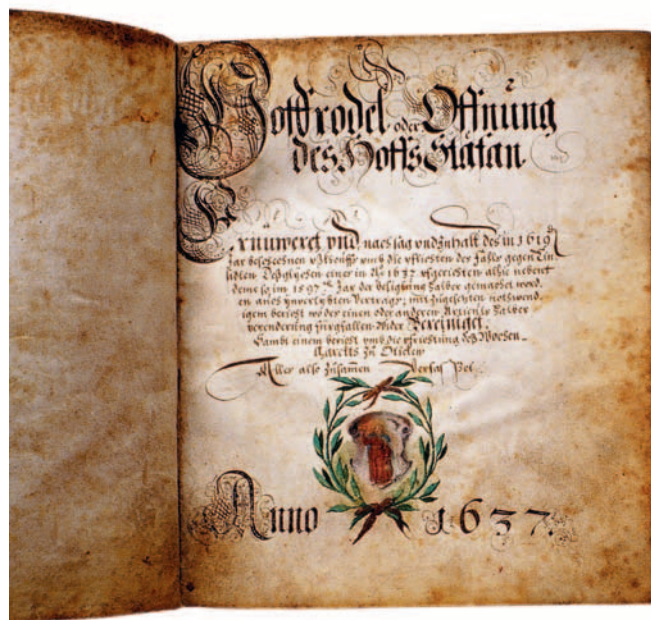
Rechnungen des Armengutes 1778–1798.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Stäfa

### I A Urkunden auf Pergament

16 Urkunden und ein Pergamentband 1465–1787 (und 1825): «Hoflüte-Brief gegen dem Ampt» 1465 (obrigkeitliche Bewilligung für die Leute der Stadt Zürich zugehörenden Hofes Stäfa, welche ihre der Stadt schuldige Gesamtsteuer von 35 Gulden auf Leib und Güter der einzelnen Hofangehörigen verteilt haben, bei Nichtbezahlen der Steueranteile durch Einzelne die entsprechenden Gülten und Güter, auf welche die Steueranteile verlegt worden sind, anzugreifen und sich solchermassen schadlos zu halten); Urkunde 1475 von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich mit Bestätigung des Loskaufs der gemeinen Hofleute zu Stäfa von der der Stadt Zürich wegen ihrer Herrschaft Grüningen zustehenden Steuer von 35 Gulden mit einer Loskaufsumme von 700 Gulden; obrigkeitliche Bestätigung 1489, denen von Stäfa gnadenhalber die Verpflichtung erlassen zu haben, bei Baufähigkeit des Schlosses Grüningen einen Drittel der Ziegel und anderes zu liefern (die von Grüningen haben die anderen zwei Drittel zu liefern; Erlass dieser Verpflichtung im Gefolge des Waldmann'schen Spruchbriefes nach der Hinrichtung von Bürgermeister Hans Waldmann 1489); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1526 im Streit zwischen der Gemeinde der Hofleute zu Stäfa und dem Kloster Einsiedeln betr. Ansprüche des Klosters am Heuzehnten zu Stäfa (keine generelle Verpflichtung zur Entrichtung des Heuzehnten,

sondern lediglich im Rahmen der umschriebenen vormaligen Verpflichtung); Bestätigung 1526 des Armenhauses St.-Jakob an der Sihl betr. Ablösung eines Schuldbriefes von 70 Gulden durch die Kirchgemeinde Stäfa; obrigkeitlich bestätigte Verpflichtung 1529 für zwei Zugezogene, in das durch die Hofleute von Stäfa angelegte Gemeindegut von 400 Gulden ein Einzugs geld zu entrichten (inkl. Festsetzung der Einkaufstaxe für künftig sich in Stäfa Niederlassende); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1551 («Urfed») im Streit zwischen dem Kloster Einsiedeln und den Gemeinden Stäfa und Uerikon betr. Zehntenansprüche des Klosters (der Anspruch des Klosters auf generelle Verpflichtung zur Entrichtung des Heuzehnten, wie vor kurzem erfolgreich in Hombrechtikon durchgesetzt, wird aufgrund der vorgelegten Öffnungen und des Urteils von 1526 abgewiesen und auf die Verpflichtung für genau umschriebene Güter reduziert); obrigkeitlicher Spezialregelung 1554 betr. das Einzugs geld der Gemeinde Stäfa (die Pfarrherren haben kein solches zu entrichten, wenn sie nicht Haus und Hof erwerben); obrigkeitliche Festsetzung 1556 gewisser herrschaftlicher Taxen, deren Höhe beklagt worden ist (Taxen für Untervogt und Gehilfen bei Gefangennahme von solchen diesseits oder jenseits des Bergs, welche Gebote des Vogtes oder des Klosters Einsiedeln übersehen haben; Taxen für die fünf Geschworenen zu Stäfa und die drei Geschworenen jenseits des Bergs für gewisse Amtshandlungen; Bestimmungen zu Taxen bei Verpfändungen); Urteilsspruch 1559 im Streit zwischen der oberen und unteren Wacht der Kirchhöri Stäfa einerseits und der Wacht ob dem Berg andererseits betr. Anlage einer Leib- und Vermögenssteuer zur Äufnung eines Vorrates für die gesamte Gemeinde (der von Misstrauen getragene Wunsch der Bergwacht, die Steuer zur Bildung eines separaten Gutes zu erheben, wird abgewiesen,



IA 17: Titelblatt des Hofrodels bzw. der Öffnung des Hofes Stäfa 1637.

die Gemeinsamkeit der Gesamtgemeinde betont, jedoch die möglichst korrekte Verwaltung des Steuergutes durch je einen Steuermeier aus jeder Wacht sowie durch andere Massnahmen festgelegt); Einzugsbrief 1600 für die Hofleute zu Stäfa; Spezifizierung 1719 zu Einkaufs- und Niederlassungsbestimmungen von 1704; obrigkeitlicher «Rechtspruch, was

die im Hof Stäfa für den Auskauf ihres Falls dem Gottshaus Einsiedeln geben sollen... 1619» (Auskauf der leibeigenschaftlich-feudalrechtlichen Abgabe des sog. Falls durch die Bewohner des Hofes Stäfa mit 1200 Gulden, Befreiung des Klosters von der Gegenverpflichtung von Ausgaben für Messwein, für Seile des Trottbauens, für die Armen, für die Haltung der Wuchertiere und für die Lieferung des Messgewandes; spezielle Regelung für künftig einheiratende leibeigene Frauen); obrigkeitliches Privileg 1639 für Gemeinde und Hof Stäfa, jährlich zwei Jahrmärkte (14 Tage nach der alten Fastnacht und am 16. November) zu Oetikon halten zu dürfen (als Gegenleistung hat die Gemeinde Stäfa Bauholz und Steine für die Erbauung des neuen Kornhauses in Zürich geliefert und Arbeit daran geleistet sowie versprochen, die Strasse zum Oetiker Markt zu unterhalten); obrigkeitliches Appellationsurteil 1787 im Streit innerhalb der Kirchengemeinde Stäfa in Sachen Neuordnung der Kirchenstühle infolge Bevölkerungswachstums (ein erstinstanzliches Urteil, den Mehrheitsbeschluss der Gemeinde, mehr Weiberörter auf Kosten fester Männerstühle einzurichten als rechtens anzuerkennen, wird gestützt); Band: «Hoffrodol oder Öffnung des Hoffs Stäfan, ernüweret und nach Sag und Inhalt des in 1619ten Jar beschechnen Usskhouffs umb die Pflichten des Fahls gegen Einsidlen; dessglychen eines in A° 1637 ufgerichteten alhie nebst deme, so im 1597ten Jar der Besiglung halber gemacht worden, auch ynverlybten Vertrags; mit zugesetzten nothwendigem Bericht, wo des einen oder anderen Articuls halber Verenderung fürgfallen. Wider bereiniget, sambt einem Bericht umb die Ufrichtung des Wochenmarckts zu Ötikon, alles zusammen verfasst Anno 1637» (umfassendes Satzungsrecht für den Hof Stäfa); Zehntenloskaufsurkunde 1825 des Klosters Einsiedeln für den Zehntenbezirk Stäfa.

## II A Akten

darunter:

Obrigkeitliches Schreiben 1578 an den Stäfner Obervogt Tübenman betr. Handhabung des Bezugs des obrigkeitlichen Schirmgeldes bei Einzug und Niederlassung in den Gemeinden; Quittung 1620 des Abtes von Einsiedeln betr. vollständige Bezahlung der Ablösungssumme des Falls (s. unter I A, 1619); Quittung 1636 des Landvogtes zu Grüningen betr. Loskauf des der Herrschaft Grüningen schuldigen Falls von Bewohnern auf Kreuzlen im Hof Stäfa; Quittung 1666 des Klosters Einsiedeln betr. Loskauf aus der Leibeigenschaft von Heinrich Wirtz von Erlenbach; verschiedene Bescheinigungen 17./18. Jh. über Geburt, Tod, Heimat, Ehesachen; Akten 1719/22 zur Einführung des Abendmahls im Sitzen; Akten 1742 zum Rapperswiler Zoll; entkräfteter Schuldbrief 1790 der Kirchengemeinde Stäfa (Aufnahme von 20000 Gulden beim städtischen Seckelamt!); Akten, Abrechnungen zu Sanierung und Unterhalt des Kirchengebäudes 1658–1687; Tabellen, Abrechnungen 1689, 1697, 1700 betr. Steuerveranlagungen, Finanzierung des Kirchenneubaus; Bauabrechnung 1760; «Bau-Rechnung über die Erneuerung der Kirche zu Stäfa... 1788», inkl. «Glockenrechnung» 1798/1800; «Rechnung über Verkaufs- und Einzugswesen wegen erneuerter und vermehrter Bestuhlung in der Kirche Stäfa» 1788/92 sowie «Baurechnung... wegen Reparierung der Bestuhlung» 1792/93; Fragment einer in 40 Versen vertonten «Trauergeschichte» betr. ein Schiffsunglück bei Stäfa 1764 mit Todesfolge für 18 Personen, verfasst von Hans Heinrich Homberger von Ottikon.

## III A Jahresrechnungen

«Kilchen-Rechnung zu Stefan» 1618; Zweijahresrechnungen des Kirchengutes 1659–1798 (wenige Lücken).

## IV A Bände

1a und 1b

Stillstandsprotokolle «1. Band» 1774–1787; «2. Band» 1787–1793.

## IV B 1a

Stillstandsprotokolle «3. Band» 1793–1814.

# Politische Gemeinde Stäfa

## I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1644: Urteilsspruch 1644 im Streit zwischen Schärermeister Ammann am Haselbach und dem Dorf Oetikon betr. Wasserbezug ab dem durch das Dorf Oetikon neu gefassten und erbauten Brunnen (Ammann ist bei Wassermangel oder Hochwasser im Haselbach Wasser für dessen Badstube zuzuführen, ausser donnerstags, weil dann am Oetiker Wochenmarkt der Wasserfluss nicht beeinträchtigt werden darf; Brunnengeld für Neuzuziehende; Busse bei Verschmutzung).

## I B Verträge auf Papier

darunter:

Vertrag 1732 betr. Bau des Schützenhauses; «Vergleichsbrief» 1733 zwischen dem Stillstand zu Hombrechtikon und der Gemeinde in der oberen Wacht betr. Einzugs- und Hintersässengeld sowie Armenversorgung im Grüt (nach Hombrechtikon kirchgenössige Angehörige der Gemeinde in der oberen Wacht Stäfa); Beschreibung 1740 der Marchen des Einsiedler Zehnten in der Eichwies in der Pfarrei Hombrechtikon; Kopie des Urbares 1746 betr. die Zehnten des Stifts Einsiedeln in den Gemeinden Stäfa, Hombrechtikon «und selbiger Enden»; «Ratserkenntnis zwischen der Kirche Hombrechtikon an einem, dann der Gemeinden Ober- und Unterwacht Stäfa am andern Teil betreffend die Bezahlung des Kirchenguldens nach Hombrechtikon, ... 1770»; Ratsbeschluss 1793 betr. Einschlags neuer Reben im urbanisierten Teil des Gemeinwerks der unteren Wacht Stäfa und betr. Verteilung von Gemeindeholz.

## II A Akten

darunter:

Metzordnung, Kornhaus und Kornmarkt zu Stäfa, Bürgerrecht, 17./18. Jh.; Feuerwehrrordnung 1755 der Gemeinde der oberen Wacht des Hofes Stäfa; Brunnenordnung 1761 der Gemeinde Oetikon; Akten der Ryffelstiftung 18. Jh. (inkl. Kopie der testamentarischen Stiftung 1745 durch das Ehepaar Untervogt Rudolf Ryffel).

## III A Jahresrechnungen

Mehrjahresrechnungen der Gemeinde der oberen Wacht (ob dem Haselbach) 1663–1800 (mit Lücken); Rechnungen der Ryffelstiftung 1784–1787, 1797–1800.

**IV A Bände**

- 1  
Urbar über die der Kirche Stäfa zustehenden Zinsen, angelegt 1614 (inkl. Pfandbeschreibungen, Nachträge bis 19. Jh.).
- 2  
Inventar 1748 des Nachlasses von Untervogt Rudolf Ryffel zu Oberhausen (Ryffelstiftung).
- 3  
«Zins-Rodel aller Tragereien in dem Hof Stäfa um daselbstige Gefäll, welche dem fürstl. Gotteshaus Einsiedeln, der St.-Johannsen-Pfrund und der Kirche Ufenau gebühren, A° 1746.»
- 4  
Zwei Exemplare: «Abschrift der Zehnten-Bereinigung zu Stäfa und Hombrechtikon A°. 1746» (Zehntenurbar betr. die dem Kloster Einsiedeln zustehenden Zehnten).
- 5  
«Urbarium aller Weid-, Holz- und Einzugsbriefe, so auch aller anderen Urkunden, Urteilen, Schriften, welche in der Lade einer Ehrsamten Gemeind der unteren Wacht Stäfen verwahrlich aufbehalten werden»; im Jahr 1744 durch Landschreiber Hans Heinrich Billeter angelegter Kopialband. Kopien von 68 Rechtsdokumenten von 1477 (Einzugsordnung, Holz-, Flur- und Nutzungsordnung der eine Gemeinde bildenden Holzgenossen zu Oetikon, Oberhausen und Uelikon) bis 1741 (Weidgangstreit zwischen den Holz- und Weidgenossen in der unteren Wacht auf dem Berg sowie den Dörfern Oetikon und Oberhausen); umfassende Sammlung von Urkunden und Dokumenten nutzungsrechtlicher Art betr. die Gemeinde der 105 Wacht- und Holzgenossen der unteren Wacht des Hofes Stäfa.

*Privatwaldverband Unterwacht Stäfa*

(Archiv der Gemeinde der drei Dörfer Oetikon, Oberhausen und Uelikon). S. detailliertes Inventar des 2003 verstorbenen alt Stadtarchivars Paul Guyer, erstellt anlässlich der Deponierung des Archivs des Privatwaldverbands Unterwacht im Gemeindearchiv, 1982.

**I A Urkunden auf Pergament**

11 Urkunden 1477–1741: Obrigkeitliche Bestätigung 1477 der Bussenordnung der gemeinen Holzgenossen der Dörfer Oetikon, Oberhausen und Uelikon bei Holzfrevel; Bussenordnung bei Holzfrevel 1559; von den sog. «Dreiern» festgehaltener Gemeindebeschluss der drei Dörfer Oberhausen, Oetikon und Uelikon 1547 betr. Ernte der gemeindeeigenen Birnen, betr. Beschränkung von Weidevieh auf der Allmend (drei Haupt Vieh, zwei Kälber als ein Haupt gezählt) und betr. Austeilung von Holz; Urkunden betr. Wegrechte im Waldbereich 16. Jh.; Urkunden 1548, 1688 betr. Bau von neuen Häusern und entsprechenden Unstimmigkeiten in Bürgerrecht und Holznutzung; Einzugsbrief 1689 für die Gemeinde der drei Dörfer Oetikon, Oberhausen und Uelikon; Urteilsspruch 1689 in einem Wegrechtsstreit zwischen den 105 Genossen der unteren Wacht und einem Bürger im Langholz in der Gemeinde Oetwil; Urteilsspruch 1741 in Weidgangstreit (s. unter IV A 5, Gemeinde Stäfa).

**I B/II A Verträge auf Papier, Akten**

darunter:  
Kopie des Urteilsspruchs 1485 im Streit zwischen denen von Hombrechtikon einerseits und denen aus den drei Dörfern Oetikon, Uelikon und Oberhausen andererseits, alle im Hof Stäfa (Ausschluss von Hombrechtikoner Weidevieh von der Allmend der drei Dörfer); Ratsentscheid 1550 in einem Streit um Aufbrüche von Allmendland in der Gemeinde Stäfa mit Einkkerung von zwei Opponenten; «hochoberkeitlich erteilte Metzordnung der ehehaften Metzger zu Stäfa» 1660/1679; Dokumente betr. Verkauf 1688/89 der bis anhin den beiden Wachten zustehenden Metzgereigerechtigkeit; Dokumente mit Handänderungen von Waldstücken im Zusammenhang mit den 105 Holz- und Weidgenossen; Akten betr. Metzgereigerechtigkeit 18. Jh.; Akten zu flur-, bau- und nutzungsrechtlichen Belangen vor allem im Bereich der Gemeinde der drei Dörfer Oetikon, Oberhausen und Uelikon (z.B. Beschränkung 1740 des einst 75 Stück zählenden, nun auf 150 Stück angewachsenen Weideviehs auf der Allmend der Gemeinde der 105 Holz- und Weidgenossen); Rüge der Obervögte 1750 an der Gemeinderechnung; Projektpapier 1792 betr. Aufteilung von Gemeinwerk und Waldung der 105 Holzgenossen zwecks Äufnung einer ertragsreichen Land- und Forstwirtschaft, mit Verzeichnis der Holzbesitzer.

**III A Jahresrechnungen**

Mehrjahresrechnungen der «Gemeinde [der 105 Holz- und Weidgenossen] der unteren Wacht unter dem Haselbach in der Vogtei Stäfa» 1657–1755.

**IV A Bände**

- 1a  
«Gemeindsprotokoll für die 105 Genossen der Unterwacht Stäfa» 1791–1824.

**Unsigniert**

Verzeichnis der Privatisierung bzw. der Aufteilung von Allmend und Wald an die 105 Genossen 1792/1800 (1792 erfolgten Rodung und Aufteilung des siedlungsnahen Allmendlandes am Südhang, 1800 die Aufteilung des als Wald belassenen oberen Teils; grundbuchmässige Beschreibung der Zuteilungen).

Pläne: Geometrischer Plan der Allmendverteilung 1793, von Feldmesser Heinrich Bosshard von Rümikon (inkl. Kopie 19. Jh.).

*Ehemalige Armengemeinde***III A Jahresrechnungen**

Mehrjahresrechnungen des Almosengutes der Kirche Stäfa 1757–1798.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Uetikon am See

### I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1821: Durch zürcherisches Staatssiegel beglaubigte Abschrift 1821 des durch den Abt von Einsiedeln ebenfalls 1821 beurkundeten abgeschlossenen Loskaufs des Zehntens in den Kirchspielen Meilen und Uetikon (wie im Instrument des Klosters vermerkt, gehen diese Zehntenrechte auf eine Schenkung von Kaiser Otto des Jahres 965 zurück).

Urkunde 1563 (Nutzungen der Kapelle zu Uetikon) fehlt anlässlich der Inventarisierung 2003 und hat offensichtlich schon 1997 anlässlich der Neuordnung des Gemeindearchivs gefehlt.

### I B Verträge auf Papier

Auszug betr. Auskauf der Gemeinde Uetikon 1683 aus Kirche und Glocken, aus dem Kirchgemeindegut, aus einem Zehntenrecht, aus der Metzg, aus Gemeinde- und Schulhaus sowie dem Almosengut von Meilen (mit einem Fünftel des oben genannten Gutes, d.h. 100 Gulden); vom Landsvogt von Wädenswil wegen gemeindeinterner Auseinandersetzung erlassene Ordnung betr. Zehntenrechnung und Wahlen in der Gemeinde Uetikon; Schuldbriefe 18. Jh. auf der Gemeinde Uetikon lastend.

### II A Akten

Umfassende Sammlung 1757–1796 ehegerichtlicher Akten und Korrespondenz zu Ehe- und Vaterschaftsbelangen der Uetikoner Kirchgemeindeangehörigen; Zuschriften 1755–1798 v.a. der Kanzlei Wädenswil an den Pfarrer zu Uetikon betr. Vergehen und Strafsachen der Uetikoner Kirchgemeindeangehörigen; Akten, Verzeichnisse 18. Jh. betr. Kirchenörter; Akten 1708 betr. Neuguss von zwei Glocken (Verding mit Johannes Füssli, Glockengiesser zu Zürich, Liste der entsprechend erhobenen Glockensteuer); vier Taufsprüche 1758–1763; durch den Stillstand 1760 erlassene «Brunst- und Feuer-Ordnung» (inkl. Abänderung 1779); Erwägungen 1763 des Stillstands zur Einführung des Abendmahls im Sitzen wie in anderen Gemeinden am Zürichsee (u.a. können damit die Einhaltung von Kleidervorschriften, das Einsammeln der Kirchensteuer und die Kontrolle nicht erwünschter Fremder besser gewährleistet werden); Stillstandsverordnung 1756 zu Hintersässen, «Tischgängern» und «sogen. Rastmägden»; «einige Gemeindeforderungen und Vorschriften für die Vorgesetzten der Pfarr Uetikon» 1751; Akten zum Pfrundeinkommen und -gut 18. Jh.

## Politische Gemeinde Uetikon am See

### I A Urkunden auf Pergament

3 Urkunden 1666–1689: Obrigkeitliche Bewilligung 1666 für die in der Herrschaft Wädenswil gelegene Gemeinde Uetikon zur Bildung einer eigenen Zielstätte für das ordentliche Schiessen unter Abtrennung von der Zielstätte Meilen und der Zusprache der Schützengabe von 1 Paar Hosen und 6 Wamse; obrigkeitlicher Urteilspruch 1671 im Streit zwi-

schen dem Schwarzfärber Bernhard Hulftegger im Langenbaum Uetikon, dem Schwarzfärberhandwerk der Stadt Zürich und den Vertretern der drei Gemeinden der Herrschaft Wädenswil, nämlich Wädenswil, Richterswil und Uetikon, betr. Ausüben des Schwarzfärberhandwerks im Langenbaum (die Schwarzfärber der Stadt Zürich müssen das Herrschaftsrecht der Landvogtei Wädenswil anerkennen, laut dem das Ausüben des Schwarzfärberhandwerks in der Herrschaft auch ausserhalb von Marktflecken gestattet ist, wie bereits in



I A 3: Obrigkeitliche Bewilligung von 1689 zur Einrichtung einer Schmiedegerechtigkeit zu Uetikon. Im rechtlichen und monopolisierten gewerblichen Umfeld des rechten Zürichseeufers hätte die Bewilligung für eine solche Schmiedegerechtigkeit keine Chance gehabt. Uetikon jedoch gehörte der Herrschaft Wädenswil an, und die Obrigkeit war gehalten, hier das Wädenswiler Herrschaftsrecht, dass die Begründung von Schmiedegerechtigkeiten ermöglichte, zu schützen (ähnlich wie bei der Installierung des Schwarzfärberhandwerks 1671).

Richterswil, und müssen entsprechend Hulftegger in die «Färbergesellschaft» aufnehmen); obrigkeitlicher Urteilspruch 1689 mit Anerkennung einer Schmiedegerechtigkeit zu Uetikon (in Erfüllung des Rechts der Herrschaft Wädenswil, zu der Uetikon gehört, wird die Schmiedegerechtigkeit gegen die vorgebrachten Bedenken der Schmiede zu Meilen, Männedorf, Küsnacht und Hirslanden bewilligt).

### I B Verträge auf Papier

Urteil 1730 mit Baubewilligung für ein «Süstli» an der Schifflande zu Uetikon; Urteile 18. Jh. betr. Privatrechte im Zusammenhang mit der Haab und Lände im Beysekel zu Uetikon.

### II A Akten

darunter:

Holzordnung 1678 für die Gemeinde Uetikon; «Verordnung» 1748 für das «Buchholz» zu Uetikon; «Holzwacht-Rodel» 1731 der Gemeinde Uetikon (Liste von Wachten wöchentlich zu je vier Mann zur Vermeidung von Holzdiebstahl); Akten 18. Jh. betr. Schifflande im Beysekel; «Accord» 1755/56 zwischen der Gemeinde Uetikon und Kupferschmied Wirz von Zürich betr. Konstruktion und Lieferung einer Feuerspritze für 350 Gul-

den; «Nachricht von wegen den Mitteln der Maria Blaterin, alt Weibel Jacob Leutholden sel. Witib in Uetikon, diesmal in Philadelphia» 1769; Akten 18. Jh. zu einzelnen Bürgerrechtsfällen.

### III A Jahresrechnungen

«Gemeind-Rechnungen» (Mehrjahresrechnungen) der Gemeinde Uetikon 1693–1795 (in den Rechnungen ist die für die Gemeindekasse gewinnbringende Zehntenbewirtschaftung durch die Gemeinde dokumentiert: Einzug und Ablieferung des dem Kloster Einsiedeln zustehenden Zehnten nach erfolgter Schätzung).

### IV A Bände

IV B 2.1

Waisenprotokoll 1796–1805.

*Ehemalige Armengemeinde Uetikon*

Rechnung 1759–1764 über das Armengut zu Uetikon.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zollikon

### II A Akten

(Verschiedene «Akten» 13. Jh. ff. als Kopien von Pfarrei und Kirchgemeinde Zollikon betreffenden Dokumenten des Staatsarchivs Zürich werden hier nicht spezifiziert).

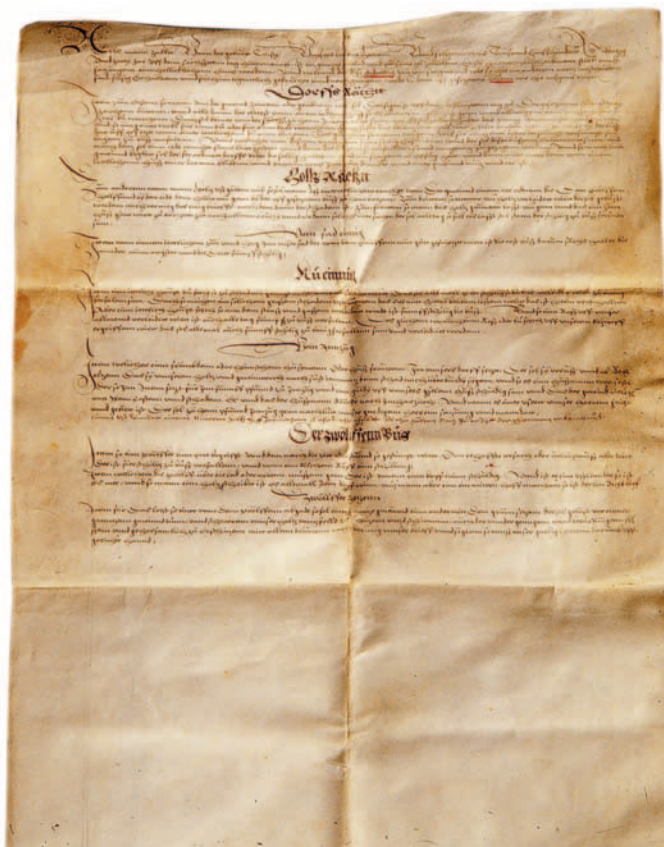
darunter:

Originales pfarramtliches Verzeichnis der 1582 an der Pest Verstorbenen zu Zollikon («Alls man zalt 1582 Jaar sind uss der Gmeind Zollikon an der Pestilentz dise nachgeschribne Personen gestorben, jung und alt, und fieng an am 16. Jenner und weret biss uff den 19. Aprelen»: Total 54 Verstorbene, wovon mehr als die Hälfte während zweier Wochen im Februar; spezielle Erwähnung des ersten weiblichen Todesopfers); Korrespondenz, Akten betr. Einkünfte der Pfarrpfund 17./18. Jh.; Notiz 1653 von Pfarrer Brunner zu Zollikon wegen «einer Unordnung ... zu Zollikon an den H. Hohen Fästen»: Ein grosser Teil der Frauen und Kinder würde an diesen Tagen, insbesondere am Pfingstmontag, statt Gottesdienst, Abendmahl und Katechieunterricht zu besuchen, mit Anken, Ziger, Milch usw. (wohl zwecks Verkaufs) der Stadt «zulaufen», was zu unterbinden sei; Akten 17./18. Jh. betr. Sigristendienst (inkl. Namensverzeichnis der amtierenden Sigristen 1582–1754); Erkenntnis des Rates 1709 betr. den eigenmächtigen Kauf und Verkauf von als Pfarrhäusern genutzten Liegenschaften durch den Zollikoner Pfarrer (inkl. Zusage eines Stückes Wiese zur Haltung einer Kuh); Akten, Erlasse 18. Jh. vorgesetzter Instanzen (Obervogtei Küsnacht, städtische Obrigkeit) betr. Kirchenordnung und Sittenzucht allgemein sowie polizeiliche und Strafakten insbesondere zu Einwohnern von Zollikon; umfassende Sammlung von Akten 18. Jh. ehegerichtlicher Herkunft zu Ehe- und Vaterschaftsbelangen von Einwohnern der Kirchgemeinde Zollikon.

## Politische Gemeinde Zollikon

### I A Urkunden auf Pergament

50 Urkunden und Pergamentrödel 1368–1842; darunter: Urkunde des Grossmünsterpropstes 1368 mit Bestätigung der bisher von der «Gebursami» zu Zollikon bezahlten Geldpauschale für den kleinen Zehnten (auf Ansuchen der Gemeinde Zollikon zusätzliche Vidimierung dieser Urkunde im Jahr 1690, da sie wegen Alters nicht mehr lesbar und im Siegel überall zerbrochen sei); Kaufbrief 1403 betr. Kauf von 8 Jucharten Ackerland durch die «Gebursami gemeinlich» zu Zollikon; «dis ist der brieff zwiscent deren von goltbach und uns von zollicon der zünung halb, 1410» (Bestätigung des Allmendcharakters aneinander angrenzender Güter der beiden Dorfgemeinden, auf denen keine Reben gepflanzt werden dürfen, Zäunungs- und Unterhaltungspflicht des Flurgatters für Goldbach, Wegrecht für Zollikon); Vertrag 1412 zwischen den Dorfleuten zu Zollikon im Oberdorf bei der



I A 48: Gemeindeordnung 1572. Die «ganze Gemeinde und Bauernsamen zu Zollikon» gibt sich eine Gemeinde- und Bussenordnung.

Unter dem Titel «Dorfsrecht» wird insbesondere die Fronarbeit für die notwendigen Gemeindearbeiten für Zäunen und Graben (Unterhalt der gemeinschaftlich genutzten Flurbereiche) geregelt. Pro zwei Kühe musste ein Mann ins Gemeinwerk gehen; unter 16-Jährige sollten nicht für das Gemeinwerk verwendet werden, und wenn es sich trotzdem schickt, wird deren Arbeit lediglich für den Nennwert des Besitzes einer Kuh oder eines Kalbs gezählt. Im Weiteren wird die Bussenordnung bei Versäumnis oder unkorrekter Handhabung festgelegt (Einzug der Bussen wachenweise), ebenso das Prozedere zur Einberufung einer Gemeindeversammlung durch den «Dorfdorner». Unter den weiteren Titeln «Holzrecht», «Vom Fad einig», «Kuhreinigung», «Vom Inzug», «Der Zwölfen Buss» und «Zwölfen zu setzen» erscheint eine Vielfalt ortsspezifischer Bestimmungen einer spätmittelalterlich geprägten Gemeindeorganisation.

Kirche und Jacob Kienast von Zollikon betr. Wegrecht für den Transport von Holz, Heu, Mist durch die Güter Kienast's, ausgehandelt unter Mitwirkung der «Zwölfer» des Dorfes Zollikon; Kaufbrief 1412 betr. Verkauf von an das Zollikoner Gemeinwerk angrenzendem Wiesland durch das Kloster Rüti an die «Dorflüt gemeinlich» zu Zollikon; Urteilsspruch 1434 von Vogt und Zwölfen zu Zollikon in einem Streit um Wegrechte und um die Benützung des Baches für Wässerung zwischen einem Zürcher Bürger und den Bewohnern im «kleinen Dorf» zu Zollikon «nid der Kirche»; Kaufurkunde 1444 mit Nennung von anstossenden Gütern des Ritters Götz Escher zu Zollikon; Beurkundung 1481 von Äbtissin Anna von Zürich betr. Kauf eines Zinses ab dem in einem Einfang gelegenen (Wein-)Gut Windegk durch die Kirchmeier von Zollikon zuhanden der Frühmesspfrund zu Zollikon; Urkunde des Vogtes zu Küsnacht 1493 mit einem privaten Zinskaufgeschäft (Unterpfand ein und ein halber «Gertel» Holz im Zollikerberg); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1517 im Streit zwischen der Gemeinde Zollikon und dem Tegenhart von Zollikon betr. Nutzung der Tegermoswiese nach der Heuernte als gemeine Weide (inkl. interessanter Flurnamenstreit mit Umbenennung dieses Flurbezirkes in Oberswingruob); Zinskauf 1542 durch die Kirche Zollikon; zwei Urkunden 1546 mit Grundpfandvereinbarungen von der Gemeinde Zollikon zustehenden Zinsbriefen der Jahre 1437 und 1460; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1552 im Streit zwischen der Gemeinde Zollikon und fünf Bewohnern zu Flün um Weiderechte (die «Fluonerer» dürfen weiterhin an den Strassen unterhalb des Dorfes Zollikon ihr Vieh weiden lassen, haben jedoch ihr Vieh zu «spannen» oder an Hälsigen zu führen und sich der Bussenordnung der Gemeinde Zollikon zu unterziehen); «Susserbrief» 1560 (Kompromisspruch zwischen dem Grossmünsterstift als Zehntenherrn zu Zollikon und der Gemeinde Zollikon betr. geordnet-korrekte Abgabe des Weinzehntens und Abschaffung des übermässigen Sausertrinkens von Einheimischen und Auswärtigen bei Stangen- und anderen Knechten zur Zeit der Ernte und der Zehntenabgabe, inkl. neu Abgabe einer Pauschale von 7 Eimern Traubenmost an die Gemeinde); Vidimus 1585 betr. durch das Kloster Oetenbach 1408 an die gemeine Bursame zu Zollikon verliehene Güter zu Witellikon; Bestätigung 1586 des Obervogts betr. Aufnahme ins Bürgerrecht der Gemeinde Zollikon des aus dem Savoyerland stammenden, in Zollikon aufgewachsenen und verheirateten Peter Glog; Gemeinde- und Bussenordnung 1572 («Dorfs Recht», «Holz-Recht», «Kuh-Einung», «Vom Inzug», «Der Zwölfen Buss», «Zwölfer zu setzen»); «Streitbrief mit den Bergleuten» 1591: Urteilsspruch der Obervögte im Streit zwischen den Dorf- und Gemeindeleuten zu Zollikon und den Bergleuten zu Zumikon (ursprünglich gemeinsame Gemeinde; Auskauf nun der Bergleute von allen Rechten an der Kriegskasse, an der Allmendnutzung und am Mitbezug des Sausers des Grossmünsters mit einem Gültbrief von 100 lib. Geld und 20 lib. in bar; Führen des Gesellenhauses und Wahl des dortigen Hausmeisters weiterhin gemeinsam; weiterhin gemeinsame Kirchgenossen); Vergleich 1603 zwischen den im Zollikoner Kleindorf wohnhaften Baumann und der Gemeinde Zollikon um Allmendnutzung (die Baumann haben zu Goldbach am See ein Gut gekauft und ihren dortigen Allmendnutzen verpachtet; nun verfüttern sie das in Goldbach erwirtschaftete Gras und Heu in Zollikon und erheben entsprechend ihrem mittels Goldbacher Futters in Zollikon gehaltenen Viehstand in Zollikon Anspruch auf Nutzung der

Zollikoner Allmend); «Einung wegen des unteren Brunnens zu Zollikon im Oberdorf» 1626 (Verpflichtungsurkunde von vier Einwohnern im Oberdorf, welche von ihren Nachbarn im obersten Dorf ein Brunnenrecht erhalten haben, ihren Brunnen ohne Beschwerde der Holzgenossen und der Gemeinde von Zollikon zu unterhalten und insbesondere hohe Bussen beim unerlaubten Bezug von Teuchelholz zu entrichten); Urteilsspruch 1648 im Streit zwischen der Gemeinde Zollikon und den Gemeinden am Zollikerberg zu Zumikon, Waltikon, Gössikon, Kulenbrunnen, Senn- und Wylhof betr. Ansprüche der Letzteren am Gemeindegut von Zollikon (nachdem der 1591 erstellte Auskaufbrief anlässlich eines 1647 ausgehandelten Vergleichs nicht mehr im Bewusstsein gewesen, nun aber zum Vorschein gekommen ist, wird dieser Vergleich neu ausgehandelt: Zollikon kauft die Berggemeinden mit 305 Pfund in Schuldbriefen von deren Anteilhabe am Gesellenhaus und an 2 Gerteln Holz usw. aus); «Spruchbrief um das Wuhr am Bachtobel vor dem Dorf Zollikon... 1662» (die Gemeinde stellt das Material zum Unterhalt der Wuhr); «Metzgbrief» 1669 (Ratsurkunde mit Regelung der Metzgereiverhältnisse zu Zollikon; nachdem die Metzger zu Küsnacht und Zollikon den Stadtmetzgern mittels Fleischhandels auch in der Stadt Schaden zugefügt haben, wird bestimmt, dass die Zollikoner Gemeindegemeinschaft, welche auch durch Küsnachter versehen worden war, künftig nur noch einem ehrlichen Gemeindegemeinschaften von Zollikon bzw. bis Jahresende zu einem Jahreszins von 15 Gulden einem städtischen Metzger verpachtet werden soll); «Kauf-Vergleich um das Schützenhaus zu Küsnacht 1671» (Verkauf des obrigkeitlichen Schützenhauses in Küsnacht am See an einen Privaten, welcher das Schiessen der Schützengesellschaft der vier Gemeinden Küsnacht, Zollikon, Herrliberg und Erlenbach weiterhin zu gewährleisten hat); «Zielschaft-Brief» 1673 (obrigkeitliche Bewilligung für Zollikon, eine von Küsnacht unabhängige Schützengesellschaft mit eigener Zielstätte zu bilden, inkl. Bestimmung der obrigkeitlichen Schützengabe von 12 Wams und 1 Paar Hosen); Einzugsbrief für die Gemeinde Zollikon 1679; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1709 mit Schutz der Privilegien der klagenden städtischen Bäckermeister gegen die Konkurrenz aus Zollikon (es ist nur dem Pächter des Gesellenhauses zu Zollikon erlaubt, Brot in bestimmten Mengen für die armen Gemeindegemeinschaften zu backen und zu verkaufen); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1738 im Streit zwischen den Inhabern und Besitzern der ehelichen Metzgereigerechtigkeiten an beiden Seiten des Sees, den städtischen Weiss- und Rotgerbern und den Gerbern am Zürichsee mit Bestätigung des Rechts für die Landmetzger, wie bisher rohe Schaf- und Ziegenfelle an fremde Kaufleute zu verkaufen (mit gewissen Vorkaufsrechten für die heimischen Gerber); Zehntenloskaufs-Instrument 1841/42 (Loskauf des Weinzehntens des Grossmünsterstifts); Rödel: Zinsrodel der Kirchmeier zu Zollikon über den dem Kloster Einsiedeln jährlich auf Martini zu entrichtenden Kernenzins, undatiert, 15. Jh.; Erneuerung dieses Rodels 1520; zwei Rödel 1652 und 1698 zum Bezug des kleinen Zehntens durch die Gemeinde Zollikon (zuhanden der Pauschale für das Grossmünster).

## II A Akten

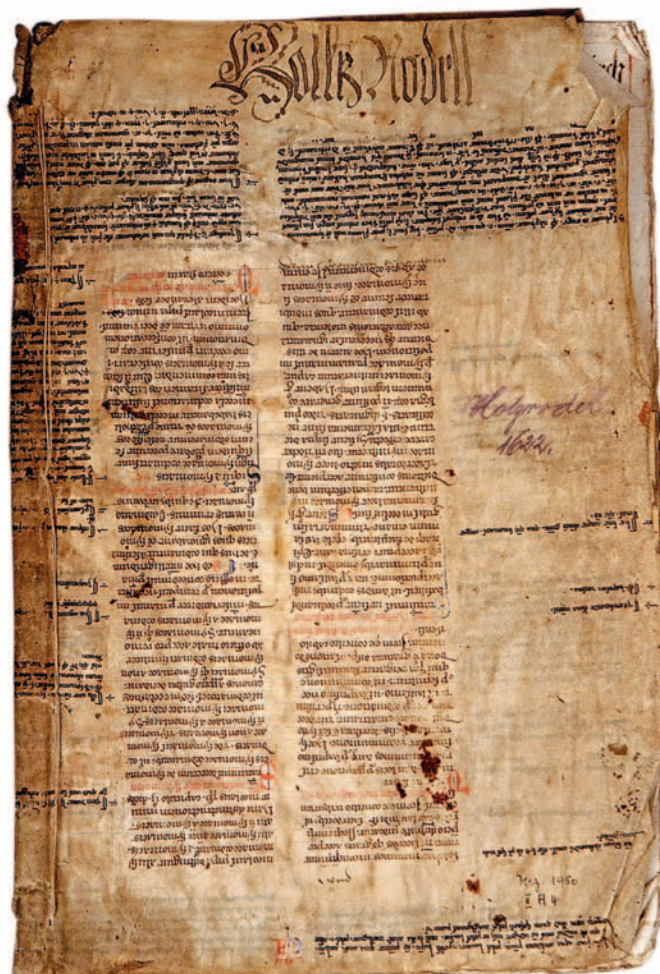
darunter:

Chirograph 1541 mit Vereinbarung zwischen denen von Zollikon im Kilchhof und denen im Kleindörfli Zollikon betr. Errichtung eines Brunnens vor dem Gesellenhaus; Chiro-

graph 1582 mit Verding der Gemeinde Zollikon mit den Zürcher Glockengiessern Peter und Cunrat Füssli zum Gies- sen von zwei Glocken; Schuldbriefe 1597–18. Jh. gegenüber der Gemeinde Zollikon; obrigkeitliche Beschlüsse 17. Jh. mit Abweisung von Begehren für das Wirten in Zollikon; bau- rechtliche Angelegenheiten (so betr. einen zu nahe dem Ge- meindehaus und der Kirche gebauten Schweinestall 1636/ 38); wasser- und brunnenrechtliche Regelungen 18. Jh.; Ein- wohner- und Bürgerrechtswesen 18. Jh.; Bauakten Kirche und Gemeindehaus 18. Jh.; Ankündigung 1757 der Obervögte zur «Dreierwahl» eines neuen Untervogts nach dem Dien- stagsgottesdienst; Verpflichtung 1773 für die Gemeinde Zu- mikon, nebst der Gemeinde Zollikon einen Viertel an den Unterhalt der Hochwacht auf dem Zürichberg zu leisten; Akten zum Schulwesen 18. Jh.

**IV A Bände**

- 1: Dreiteiliges Urbar, verfasst an der jungen Fastnacht 1557:
  - a) Urbar der Gemeinde Zollikon, angelegt 1557; Vorwort: «Item die 12 geschwornenn von zolicken sind mit ein anderenn überein komenn und hand einen nüwenn urbann [sic!] gemacht, den hand sy us dem altenn abgeschribenn, namlich mit dem altenn bruch und harkomenn, wer ett- was darin schriben ladt, der sol inen ein kopff win an ale [ohne jede] widerred gäbenn ... 1557» (Schuldner der Ge- meinde, welche ihre Schuld im Gemeindeurbar verzeich- nen lassen müssen, sind also schuldig, pro Eintrag den Zwölfem Wein zu spendieren; Eintrag der einzelnen der Gemeinde zustehenden Schuldposten und der entspre- chenden Aktivzinsen mit Beschreibung der Unterpfande, Nachträge bis 18. Jh.).
  - b) «Des Kapelis [Kapelle] zu trichtennhussenn und zumi- ckenn Urben im 1557 Jar», inkl. Aktivposten und -zinsen für die Kirche Zollikon, Nachträge bis 18. Jh.
  - c) «Der armenn lüttenn urbenn im 1557 Jahr» (Aktivposten und -zinsen für das Armengut zu Zollikon, Nachträge bis ca. 1680).



Kilchhöfler	Berg	Otisberg	Venn	Breitbirch	Kilchhöfler	Berg	Otisberg	Venn	Breitbirch
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...

**Holzcorporation Zollikon**

**I A Urkunden auf Pergament**

Ursprünglich 35 Urkunden 1330–1793; zwischen 1907 und 1928 sind die Urkunden I A 1–5 (1330–1416) und I A 7 (1489) in Abgang gekommen. Von der Urkunde I A 1 (1330) ist eine Fotografie im Staatsarchiv vorhanden, sie ist gedruckt im Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich Bd. XI, Nr. 4281 (Überlieferung auch in Form eines Vidimus des Jahres 1552 in Urkunde I A 18).

Abschriften aller Urkunden sind in einem 1831 angelegten Abschriftenband (Signatur IV B 6) vorhanden.

Der Verlust der ältesten Urkunden ist unter anderem insofern bedauerlich, als in der ersten Urkunde von 1330 sehr früh auf heutigem Kantonsgebiet eine Gemeinde als eigen- ständig handelnde Rechtspersönlichkeit belegt ist.

Urkunde 1330 der «Dorfleute und der Gebursami gemeinlich von Zollikon» mit Beurkundung der Wahl von 12 nament- lich aufgeführten Männern, welche die Hölzer, genannt der Berg bei Zollikon, Otisberg und am Gebreitengebirge, vor Schaden bewahren sollen und Verkäufe von Anteilen dieser

II A 4: In mittelalterliches Textfragment eingebundener «Holzrodel» 1622. Aufgeschlagen: Verzeichnis der «Kilchhöfler» mit ihrem Besitz an «Gertern» in den Hölzern «Berg», «Otisberg», «Venn» und «Breitbirch».

Hölzer an ausserhalb von Zollikon Wohnende zu verhüten haben (inkl. Wahlordnung bei Ableben eines Zwölfers; in Ermangelung eines eigenen Siegels der Dorfgemeinde sie- gelt Vogt Gottfried Müllner); obrigkeitlich erfolgte Vidimie- rung 1552 der Urkunde 1330, da am Original das Siegel ab- gefallen sei; obrigkeitliche Bestätigung 1359 der Urkunde 1330, zusätzlich mit Beschränkung der Besitzanteile (höchs-



tens 6 «Gerter» pro Besitzer); Kaufbriefe 1384, 1406, 1528, 1531, 1587 und Tauschbrief 1416 mit Kauf und Tausch von Holzanteilen und Land durch die «Gebursami» bzw. Gemeinde von Zollikon; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1473 im Streit zwischen den drei Gemeinden in den Dörfern zu Zollikon (oberes Dorf, niederer Dorf beim Brunnen und kleines Dörfli) einerseits und Hans Lochmann sowie Bewohnern im Gugger und Nachbarn andererseits betr. Dorfherde (die zweite Partei muss ihr Vieh aktiv dem Gemeindegewirt zur Weide zuführen bzw. kann nicht erwarten, dass es bei ihren Häusern übernommen wird); Urteilsspruch 1489 im Streit zwischen der Gemeinde Zollikon und den 12 Geschworenen zu Zollikon mit Ausserkraftsetzung eines durch die Zwölfer ohne Wissen der Gemeinde erwirkten obrigkeitlichen Rechtsinstruments usw. sowie mit Einsetzung von drei Männern durch die Gemeinde zwecks Beistands für die Zwölfer bei der Ausgabe der Holzschläge; auf Ersuchen der Gemeinde Zollikon durch die Obrigkeit erteilte «Einung» 1506 bezüglich eines Holzes hinter dem Sennhof mit Bussenordnung bei Holzfrevel (z.B. durch die «Särlen» schlagenden Bergleute) und darüber hinaus mit Bestimmungen zur Bussenordnung im Forstbereich allgemein und zum Gemeinwerk überhaupt (Unterhaltsarbeiten bezüglich Wäldern, Fluren, Allmenden, Strassen, Wassergräben) sowie mit der Festlegung eines Einzuggeldes für Zuziehende; 1519 angelegter Holzrodel (Verzeichnis der Besitzer von Holzanteilen und ihres Besitzes in sog. «Gertern» und Vierlingen: total 115 Gerter im Berg, 83 im Otlisberg, 83 ¼ im Breitenbirch und 71 ½ im Gfenn; inkl. Nachträge 16. Jh. und inkl. Verzeichnis 1572 der Anteile der «Holzhöfe»); weitere Holzrödel 1526 und 1583 spezifisch je für das Holz hinter dem Sennholz; obrigkeitlich erlassener «Breitt Birch Weid Brieff» 1528 (Weiderechte eines Privaten im Verhältnis zur Gemeinde Zollikon); obrigkeitlich erlassene Urkunden 1529, 1531, 1600, 1660, 1691 mit Klärungen bezüglich gemeiner Weiderechte; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1545, wonach gemäss Urkunde 1359 der an einen auswärtig (ausserhalb des Zollikoner «Etters») in Witellikon Wohnhaften erfolgte Verkauf von Holz ungültig ist; auf Bitte der Gemeinde Zollikon obrigkeitlich ausgestellte «Einung» 1556 mit Bussenordnung bei Holzfrevel (Lesen von dürrem Holz erlaubt) und mit Bussenordnung für Pferde, Kühe und Kälber, die über das erlaubte Mass hinaus auf die Stoffelweide und Allmend getrieben werden; Urteilsspruch 1557 im Streit zwischen den Lehenleuten des Klosters Oetenbach zu Witellikon und der Gemeinde Zollikon um Weiderechte auf den Allmenden der Gemeinde Zollikon; Urkunden 1560 betr. Bezug von Teucheln eines privaten Brunnenbesitzers von der Gemeinde Zollikon und 1571 betr. Nutzung der gemeindeeigenen Lehmgrube; «Vereinigung» 1647 der Holzgenossen zu Zollikon (Regelung betr. Nutzung und Rechte durch ausserhalb des Dorfes wohnhafte Holzgenossen); «Auszug aus der Holzgenossen zu Zollikon Holzeinung und darum habenden Gewahrsamen und Freiheitsbriefen» (undatiert, 17. Jh., Auszüge aus den wichtigsten Rechtstiteln 1330–1647); «Trottenbrief» 1648 (obrigkeitlicher Urteilsspruch, wonach u. a. gewissen äusseren Holzgenossen im Riesbach und im Seefeld kein Holz für Trottbäume und Bauzwecke verabfolgt werden darf); «Brunnenbrief» 1727 (Urkunde mit Bestimmung des Bezugs von Holz für die fünf Dorfbrunnen in Zollikon aus dem Gemeinewald oder dem Wald der Holzgenossen).

## II A Akten

darunter:

«Holzrodel» 1622 (total je gut 109 «Gerter» im Berg, 81 im Otlisberg, 80 im Gfenn und 75 im Breitbirch); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1622 im Streit zwischen einer Mehrheit und einer Minderheit der Gemeindegewirten zu Zollikon betr. die Nachtweide des Viehs (Mehrheitsbeschluss der Gemeindeversammlung für die Einführung der Nachtweide, welche das Vieh vor Hitze und Fliegen schützt und am Zürichsee an manchen Orten üblich sei, wird aus gemeinrechtlichen Erwägungen gegen eine Minderheit geschützt, welche wegen der Gefahren der Nachtweide die Tagweide beibehalten möchte); Akten 1704, 1726 im Streit zwischen denen von Zollikon und denen von Goldbach betr. Lieferung von Holz zum Unterhalt der Brücke zwischen den Allmenden der beiden Parteien; verschiedene Entscheide, Akten 18. Jh. zu Nutzungsrechten der «äusseren» Holzgenossen im Verhältnis zu den Holzgenossen in der Gemeinde; verschiedene obligationen-, güter- und flurrechtliche Akten 18. Jh.

## IV A Bände

1a

«Urbarium über der Holzgenossen einer ehrsamten Gemeind Zollikon zustehende Hölzer im Berg, Otlisberg, Gfänn und Breitbirch genannt, wie solche dieser Zeit genutzt werden. ... 1749», inkl. Bereinigung 1780 (inhaltlich wie die «Holzrödel» unter Urkunden I A 16. Jh. und Akten II A 1622).

1b

«Urbarium ...» 1757, Bereinigung von IV A 1a, inkl. erneute Bereinigung 1780.

1c

«Urbar über die Hölzer im Sänn-Holtz, benannt Eyni-Spüel ... hinter dem Sännhof gelegen ... 1757.»

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zumikon

### I A Urkunden auf Pergament

6 Urkunden 1518–1694: Schuldbrief 1518 eines Ebmatinger Bürgers gegenüber dem Kirchengut Zollikon (Beschreibung des Unterpfands in Ebmatigen); durch Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich auf Ersuchen der Gemeinden Zumikon und Trichtenhausen hin erneuerte und bekräftigte Bussenordnung 1533 bei Vergehen in deren Wald und Feld (Beschreibung einzelner Arten von Waldfrevel von der Eiche, Tanne, Buche bis hin zu den «Schygstecken» und «Zwystöcken»; Gewährleistung des freien Bachlaufes bei Busse; Busse bei Schädigung von Korn, Hafer, Roggen, Weizen, Gerste zur Zeit der Kirschenreife und bei Obstfrevel); Urteilsspruch 1568 im Streit zwischen Heini Fenner von Itschnach einerseits und den Inhabern der drei Höfe zu «Summingen» (Zumikon), der drei Höfe zu Waltikon sowie des Hofes Gössikon betr. die Nutzung des gemeinen Weidgangs im Holz, genannt der Wassberg (Regelung nach Massgabe der Anzahl der aufzutreibenden Kälber, inkl. teilweise Verflechtung mit der Stoffelweide und dem Dreizelgenturnus;

zur Weide zugelassen sind nur Kälber im Alter bis zu einem Jahr); «Kauf- und Fertigungsbrief» 1629 (Verkauf eines Hofes zu Gössikon um 1950 Gulden, Nennung der Verkäufer und Käufer, der Fluren und Anstösse); «Spruchbrief betreffende die Gmeind Sumigken, Gössigken und Waltigken wegen ihres Weidgangs» 1652 (komplizierte Regelung flur- und weidrechtlicher Art, inkl. gemeinsames Holz im Wassberg und Verkoppelung mit dem Dreizelgensystem und eingeschlossenen Gütern von 13 Personen, inkl. von Zollikon); Einzugsbrief 1694 für die «gemeinen Einsässen der Höfe zu Zumikon, Waltikon, Gössikon und Trichtenhausen» (Erhöhung der Einzugs gelder gegenüber dem Einzugsbrief von 1594, also vor 100 Jahren).

## II A Akten

darunter:

Zusammenstellung 1848 zur Geschichte der Kirche Zumikon 1271–1848; Kopie des Donationsbriefs 1640 von Pfarrer Breitinger um einen Zins von jährlich 1 Mütt Kernen an die Kirche Zumikon; beglaubigte Kopie des Donationsbriefs 1724 des Artilleriemajors Heinrich Werdmüller: Schenkung von 1000 Gulden an die Fialkirche Zumikon zur Intensivierung von Predigt und Seelsorge (Umwandlung des Kapitalertrags auf eine dem Studentenamt des Grossmünsters verschriebene jährliche Abgabe von 4 Mütt Kernen, 3 Eimern Wein und 40 lib. Geld an die Pfrund Zumikon); originales «Urbar» 1662 betr. die Einkünfte (an Zinsen) der Kirche Zumikon; Akten 18. Jh. betr. Zugehörigkeit einzelner Haushalte zur Kirchgemeinde Zumikon und zur Beitragspflicht von Haushalten auf dem Zolliker- und Künsbacherberg an den Kirchenneubau von 1728 und den Unterhalt der Kirche Zumikon überhaupt, inkl. Hinweis auf die Sanierung des Kirchengebäudes 1597; undatierte Kopie eines Gesuchs um 1770/80 zum Kauf eines Hauses zur Einrichtung eines Pfarrhauses zu Zumikon (bis anhin wurde die Gemeinde von Zürich her versorgt, was dem jeweiligen Pfarrer jeweils zwei Stunden Weg kostete); Akten 1771 betreffend die von Glockengiesser Moritz Füssli von Zürich vorgenommene «Wiederherstellung» der gespaltenen «grossen» Kirchenglocke zu Zumikon, inkl. Liste zur entsprechend erhobenen Steuer.

## III A Jahresrechnungen

Mehrjahresrechnungen des Steuergutes 1753–1797 der Gemeinde Zumikon (an den kirchlichen Festtagen eingezogene Kirchensteuer, Ausgaben für Abendmahlwein, Arme, Kranke, Schullöhne); Rechnung 1749/50 des Kirchen- und Steuergutes der Gemeinde Zumikon; Mehrjahresrechnungen des Kirchengutes zu Zumikon 1753–1796.

## Politische Gemeinde Zumikon

### II A Akten

Beschlüsse 1716/1717 betr. Entrichtung von Einzugs geld für zwei Neuzuziehende (nebst Leistung des üblichen «Abendtrunks» von 1 Mass Wein, ½ Brot und 1 Vierling Käse pro Bürger durch die Neuzuziehenden); Aufruf 1757 der Obervögte an die stimmberechtigten Bürger von Zumikon und Zollikerberg zur Bestimmung eines Dreier vorschlags für die vakant gewordene Untervogtstelle; Schreiben 1763 der Kanz-

lei Zollikon wegen Ausbruchs der Schweinepest; Urteilspruch der Obervögte 1775 im Streit zwischen der Gemeinde Zollikon und der Gemeinde Zumikon mit den «übrigen Bergleuten» mit Festlegung eines Grenzpunktes zwischen den beiden Gemeinden (wegen Unterhaltspflicht der neu angelegten Bergstrasse wollte jede Gemeinde ihren Grenzbann etwas kleiner definiert haben); Bittschreiben 1776 der Gemeinde Zumikon an die Obrigkeit um Erteilung eines eigentlichen Einzugsbriefes (vor etwa 100 Jahren hätte sich Zumikon von Zollikon abgetrennt; bis anhin hätten Neuzuzüger lediglich nur wenig Geld, den obligaten Feuerkübel, eine Schützengabe und den Abendtrunk aufbringen müssen); Aktennotiz 1786 der Obervögte betr. jährlich fixe Zuwendungen aus dem Amt Künsnacht an die Hebamme von Zumikon (wegen «bekannter Armut in der dortigen Gemeinde» würde die Hebamme nur ungenügend bezahlt); Abrechnung 1788 betr. Feuerspritze (Verzeichnis der Beiträge der einzelnen Bürger an die neue Feuerspritze und das neue Spritzenhaus in Geld und Bauholz).

### III A Jahresrechnungen

Mehrjahresrechnungen über die Verwaltung des Gemeindegutes 1747–1796 (mit wenigen Lücken); Rechnungen um die Verwaltung des (Armen-)Steuergutes der Gemeinde Zumikon 1753–1797 (mit wenigen Lücken).



III B: Ausschnitt der Zumiker Gemeindegerechnung von April 1798 bis Martini 1799: Mit insgesamt 2703 Pfund Ausgaben in den ersten 20 Monaten der Revolution war praktisch das gesamte bescheidene Gemeindegut des Ancien Regime aufgebraucht. «Furen», also Fuhren, Transporte für die fränkischen und helvetischen Truppen, machten den Löwenanteil aus; hier etwa auch 184 Pfund «für 6 Tage 15 Mann an der Schantz zu Dietikon», also Ausgaben an Arbeitslöhnen für Dorfbürger, welche die Gemeinde zwangsweise für Arbeiten am Befestigungswerk im Limmattal zu stellen hatte.



## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bauma

### II A Akten

darunter:

Abschrift 19. Jh. von «Urbar oder Bericht um das neu ange- stellte Pfarr- und Kirchenwesen zu Bauma ... Anno 1651 und gefolgtten Jahren» (Dokumente, Berichte zur Neugründung von Kirchgemeinde und Pfarrei Bauma); originaler Bericht ca. 1659 zur Neugründung, zur Pfrundkompetenz, zum Um- fang, zum ersten Pfarrer der 1651 neubegründeten Kirchengemeinde Bauma; Akten 1682, 1683, 1740 zu Kirchenuhr und Glocken; «Verzeichnis-Rödeli» betr. den Kirchenbau: «wie viel Leute und wie viel Zeit an der Kirchen gearbeitet worden 1769»; Akten, Aktenkopien 1687/88 zur Ausscheidung des Kirchengutes Bauma von den Kirchengütern Bärenswil und Pfäffikon; Sammlung von originalen Heimatscheinen 18. Jh. (von in die Kirchgemeinde Zugezogenen, ausgestellt auch zwecks Garantie der Fürsorge durch die Herkunftsgemeinde); Sammlung 18. Jh. verschiedener Bescheinigungen (z. B. Ehefähigkeit bzw. Vermögensausweise, waisenamtliche Belange, Bürgerrechtsbestätigungen); Bauakten 1747/49 betr. Pfarrhaus; «Beschreibung der sectierischen Leuten in der Gemeind Bauma 1775»; Strafakten 1792 betr. Maria Trachsl- ler wegen «lachsnerischen Betrügereien»; Akten 1790 betr. Hochwasserschäden (Schatzung, Hilfssteuer).

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchengutes 1675–1798 (mit Lücken).

### IV A Bände

1

«Beschreibung des Kirchenbaus zu Bauma» 1769/70 (akten- und berichtsmässige Beschreibung der allgemeinen Umstände, der Glocken, der Bauausgaben, Liste mit Verkauf der Kir- chenörter, inkl. Planskizze).

2

Stillstandsprotokolle 1731–1846.

## Politische Gemeinde Bauma

### I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1541 (wohl als Sammelstück ins Archiv gelangt): Gütlicher Schiedsspruch 1541 zwischen den beiden Brüdern Hans Jucker, genannt Wyss, und Jakob Jucker zu Blitterswil betr. die durch sie vorgenommene Hofteilung (inkl. Bestim- mung zum Bau eines neuen Hauses für Wyss sowie Bestim- mungen zu Wasser- und Wässerungsrecht, zu Unterhalt von Bach und Wegen, zu Weg- und Fahrrechten).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Fehraltorf

### I A Urkunden auf Pergament

2 Urkunden 1632, 1664: Urteilsspruch 1632 im Streit zwi- schen dem Pfarrer zu Fehraltorf und zinspflichtigen Einwoh- nern um einen der Pfrund zustehenden Grundzins; Urteils- spruch 1664 im Streit zwischen dem Pfarrer zu Fehraltorf und Jagli Guyer zu Wermatswil betr. Entrichtung des Obst- zehntens ab Guyers Gütern (Guyer wird verpflichtet, den verweigerten Obstzehnten zu entrichten; die angebliche Be- freiung vom Obstzehnten beruhe auf einem «Federfehler», d. h. einem mangelhaft ausgefertigten Zehntenbrief).

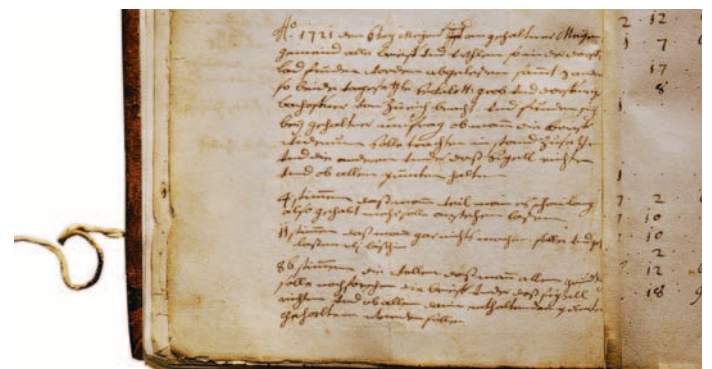
### II A Akten

darunter:

Urteil 1536 der Zürcher Zinsrichter in einem Streit zwischen den Pflegern der St.-Katharina-Pfrund zu Rueggisaltorf und einem gegenüber der Pfrund Zinspflichtigen (interessanter Fall zum Rechtscharakter bzw. zur Ablösbarkeit von Ker- nen- und Hühnerzinsen im Rahmen des obrigkeitlichen Zins- mandates); Auszüge, Verzeichnisse 17./18. Jh. betr. den Zehn- ten zu Fehraltorf und die Grundzinsen der Pfrund Fehraltorf; Verzeichnisse 18. Jh. über die in der Kirchenlade befindlichen Rechtsdokumente; Notizen zum Pfrundeinkommen im 18. Jh.; Übersicht 1779 über jährliche Einkünfte an Grund- und Geldzinsen sowie Zehnten u. a. m. sowie über regelmä- sige Ausgaben des Kirchengutes; Verzeichnis der 1760–1793 in der Gemeinde Fehraltorf zur Verteilung gelangten «Win- terkleider-Gelder»; Satzungen 1775 des Pfarrkapitels Ky- burg; Verzeichnis 1780 der Kirchenstühle; «Vergleich zwi- schen der Kirche Fehraltorf und lobl. Gottshaus St. Antonii zu Uznach wegen obgewalteter Zehntenanspruch auf dem Sennhof [in der Pfarrei Russikon] ... » 1790; Visitationsbericht 1791/93 der Kirchgemeinde Fehraltorf; Notiz 18. Jh. zum «Zweck» der pfarrherrlichen «Hausbesuchungen».

### III A Jahresrechnungen

Jahres- und Dreijahresrechnungen des Kirchengutes 1776– 1797; Rechnungen des Säckli-, Almosen- und Armensteuer- gutes 1761–1797



IV A2 (ehemalige Zivilgemeinde Fehraltorf, s. S. 191): Aus dem Gemeinde- protokoll und Gemeinderechenbuch der Gemeinde Fehraltorf, angelegt 1721. Durch Seckelmeister Jakob Grob protokollierter Beschluss der Maiengemeinde des Jahres 1721: Die vorgängig in diesem Band verzeichneten Urkunden der Gemeinde sollen auf ihre Rechtsgültigkeit hin untersucht, «unter das Siegel gerichtet» und bezüglich ihrer Umsetzung überprüft werden.

**IV A Bände**

1  
Stillstandsprotokolle 1717–1774.

2  
Rechtsinstrument bzw. Verzeichnis 1699 über den gegenüber der Pfrund Fehraltorf losgekauften Heuzehnten (Loskaufsinstrument; im Vorwort wird erwähnt, dass es besser sei, das Loskaufkapital in ein Stück Wiesland zugunsten der Pfrund zu investieren, als diesen Zehnten unter Verdriesslichkeiten in natura einzuziehen).

3.1  
Undatiertes Zinsurbar (2. Hälfte 16. Jh.) mit Verzeichnung der Schuld- und Grundzinsen (inkl. Beschreibung der Grundpfande) der Kirche Fehraltorf zu Fehraltorf, Rüti, Hürnen, Pfäffikon, Russikon, Freudwil; inkl. gleichzeitiges und 1676/77 revidiertes Verzeichnis der der Kirche Fehraltorf zustehenden Zehnten im Sennhof sowie Beschreibung des Sigristengutes und der Zehnteneinkünfte des Sigristendienstes wohl 1676/77. Ablösungsvermerke 17./18. Jh.; Loskaufvermerk für die Russikoner Zinsen 1814 (originaler Ledereinband mit Pergamentblättern).

3.2  
Ca. Mitte des 17. Jh. angelegtes Verzeichnis der der Kirche Fehraltorf zustehenden «Hauptgüter» (Schuldkapitalien).

4.1  
«Verzeichnis» 1728 der der Pfarrpfrund Fehraltorf zustehenden Grundzinsen und Heugelder, inkl. Eingangskontrolle 1728–1748.

4.2  
Fortsetzung von 4.1; angelegt 1750, Eingangskontrolle bis 1757.

4.4  
Fortsetzung von 4.2; angelegt 1756, Eingangskontrolle bis 1769.

4.5  
Fortsetzung von 4.4; angelegt 1770, Eingangskontrolle bis 1772.

4.3  
Um 1743 angelegtes Zinsbuch der Kirche Fehraltorf mit Verzeichnis der jährlichen (Zins-)Einkünfte der Kirche Fehraltorf an Kernen, Hafer, Wachs, Geld und der entsprechenden Schuldkapitalien («Hauptgüter»); inkl. Eingangskontrolle 1743–1754.

4.6  
Fortsetzung von 4.3; angelegt 1753, Eingangskontrolle bis 1797 (und Vermerke bis 1803).

**Politische Gemeinde Fehraltorf****IV A Bände**

1  
Privates Zinsbuch von Heinrich Müller zu Rüti (Fehraltorf), angelegt 1763.

2  
Kopialband 18. Jh. mit Eiden und Ordnungen der Landvogtei Kyburg (Redaktionen 17. und 18. Jh.).

*Ehemalige Zivilgemeinde Fehraltorf:***I A Urkunden auf Pergament**

20 Urkunden 1474–1768; darunter:

Öffnung für Fehraltorf 1474 (durch Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich besiegelte Urkunde; die Gemeinde hat darum gebeten, ihre «Herkommen und Gerechtigkeiten» zu bestätigen und gleichzeitig vom bisherigen papierenen Rodel auf dauerhaftes Pergament zu übertragen; bussen-, gemeinde- und flurrechtliche Regelungen, darunter Bestimmungen zum gemeinsamen Weidgang mit Irgenhausen, zum Halten der Zuchttiere, zum Wirten, zur Niederlassung, zu Gemeinwerk und Strassenunterhalt); obrigkeitlicher Urteilspruch 1527 betr. Entrichtung des «Brauchs» ab in der Grafschaft Kyburg befindlichen Gütern von Einwohnern des zum Amt Greifensee gehörenden Dorfes Irgenhausen; ähnlicher Urteilspruch 1530 für Einwohner des ebenfalls zum Amt Greifensee gehörenden Dorfes Freudwil; obrigkeitlicher Urteilspruch im Streit zwischen Hans Schellenberg vom Wilhof und der Gemeinde Fehraltorf betr. Rodung (Schellenberg wird die Rodung des als privat eingestuftes Holzes Tottnauw entgegen den nutzungsrechtlichen Ansprüchen der Gemeinde bewilligt); «Gutenswiler Vertragsbrief» 1581 (kein gemeinsames Weidrecht auf an sich im Fehraltorfer Bann befindlichen Gütern, welche vor langem ausserhalb die Gemeinde verkauft worden sind und zwei Einwohnern zu Gutenswil als eingeschlagenes Gut gehören; jedoch Zugrecht der Gemeinde für diese Güter und Festlegung eines Vorkaufrechts mit obligatorischem Kirchenruf bei Handel von Grundstücken innerhalb der Dorfgrenzen für Gemeinde und Gemeindebürger ganz allgemein); «Freudwiler Vertragsbrief mit dem Bruch» 1581 (Ausmarchung einer hier beschriebenen Grenze zwischen den beiden Gemeinden Fehraltorf und Freudwil: Auf Fehraltorfer Seite liegen die landesherrschaftlichen Kompetenzen [inkl. Entrichtung des Brauchs] bei der Grafschaft Kyburg, auf Freudwiler Seite bei der Herrschaft Greifensee); Ratsurkunde 1593 «dass ein Weibel des Altorfer und Russiker Teils im Dorf wohn- oder sesshaft sein solle» (der Landvogt zu Kyburg hat einen in Russikon Sesshaften zum Weibel gewählt; auf Reklamation von Fehraltorf wird in Berücksichtigung der Dorfoffnung von Fehraltorf bestimmt, dass künftig ein in Fehraltorf Sesshafter zum Weibel durch das Mehr der Gemeinde zu wählen und durch den Landvogt zu bestätigen ist; der derzeit Gewählte muss innerhalb eines halben Jahres in Fehraltorf sesshaft werden oder die Gemeinde kann einen anderen an seiner Stelle wählen); Einzugsbrief 1599 (inkl. zusätzlicher Artikel 1624); Einzugsbrief 1629; «Pfäffiker Urteil Brief» 1603 (Appellationsurteil im Streit zwischen den Gemeinden Fehraltorf und Pfäffikon betr. die von Pfäffikon seit etwa 50 Jahren benützte Brach- und Stoffelweide auf zwei angrenzenden Fehraltorfer Zelgen; in Berücksichtigung der Fehraltorfer Öffnung von 1474, welche nur Irgenhausen Weidrechte einräumt, und in Berücksichtigung der Tatsache, dass die von Pfäffikon Güter auf ihrer Seite eingeschlagen und damit vom Weidgang ausgenommen haben, werden die Ansprüche Pfäffikons weitgehend abgewiesen); «Mesiker Urteil Brief» 1607 (Appellationsurteil im Streit zwischen den Einwohnern von Mesikon und der Gemeinde Fehraltorf: In

Berücksichtigung der Fehraltorfer Dorffoffnung werden seit 60 Jahren durch die von Mesikon im Fehraltorfer Bann genutzte Weidrechte aberkannt und überhaupt sämtliche solche Ansprüche umliegender Gemeinden, ausgenommen Irgenhausen, als nichtig erkannt); Urteilsspruch 1625 im Streit zwischen Hans Schellenberg von Fehraltorf einerseits und den Gemeinden Fehraltorf und Rumlikon ander- und von dritter Seite (Verbot für Schellenberg, wegen nutzungsrechtlicher Einschränkungen der beiden Gemeinden auf seinem ausserhalb des Dorffeters gelegenen Einfang im Reitenbach ein Wohnhaus zu bauen); Vertrag 1627 der Bauern, Tagelöhner und anderer Bürger zu Fehraltorf betr. Weidgang und «Essen» (die seit dem Weidgangstreit mit Pfäffikon von 1603 eingeschlagenen Güter müssen wieder offen gelegt und dem gemeinen Weidgang zugänglich gemacht werden; Zugang für sämtliches Vieh und Pferde zur Weide in bestimmten Bezirken; übrige Esse im Mai allein dem Zugvieh vorbehalten; nicht angesäte Parzellen im Zelgbereich dürfen bis zur Ernte gesondert beweidet werden); «Auskaufbrief» 1666 bezüglich Besoldung des Schulmeisters (anstelle des unsicheren Wochen- oder Schulschillings erhält der Schulmeister von der Gemeinde nebst den bisherigen Bezügen aus dem Kirchengut künftig eine jährliche Geldpauschale); Urteilsspruch 1701 im Streit zwischen der Gemeinde Fehraltorf und dem Pfarrer mit Verpflichtung des Pfarrers, den Wucherstier für die Gemeinde weiterhin zu stellen; Rechtsinstrumente 18. Jh. betr. Handhabung und Unterhalt der Ehefadentürli und des Friedhages an der Nutzungsgrenze der beiden Gemeinden Fehraltorf und Pfäffikon und betr. Weidrechte des Speckhofes; obrigkeitliche Urkunde 1726 mit Berichtigung von «Missbräuchen» zu Fehraltorf: Wahl des Weibels durch den Kyburger Landvogt (was im Gegensatz zur Urkunde von 1593 steht), Regelung des Kirchenrufs des Weibels, gewerbliche Bestimmungen betr. Brotbacken und Weinausschank; Bestimmungen zur Zäunungspflicht und zum Einzugswesen.

## I B Verträge auf Papier

darunter:

Kopien 17. Jh. mit Spruchbriefen 1531, welche das Fehraltorfer Verbot für durch Wermatswil beanspruchte Weidrechte im Bann von Fehraltorf stützen; Urteilsspruch 1597 im Streit zwischen der Gemeinde Fehraltorf und den Bachofnern zu Freudwil betr. deren Ansprüche auf Nutzungsgerechtigkeit zu Fehraltorf (die Bachofner haben zu Fehraltorf Haus und Land gekauft, den Einzug entrichtet, sind aber in Freudwil geblieben und beanspruchen nach Erbteilung zwei Nutzungsgerechtigkeiten zu Fehraltorf); Urkunde 1723 mit Festlegung eines Einzugsgeldes auch für die Kirchgemeinde Fehraltorf; Urteilsspruch 1761 im Streit zwischen den Gemeinden Fehraltorf und Irgenhausen einerseits und den Bosshard in der Speck andererseits betr. Bau eines neuen Hauses und von Ökonomiegebäuden in der Speck durch die Bosshard (das Urteil des Kyburger Landvogts fällt zugunsten der Bosshard aus; diese argumentierten u. a., dass die Speck nicht zum Flurbereich der Nachbargemeinden gehöre und dass Fehraltorf seinerseits ebenfalls begonnen habe, Dorfgerechtigkeiten derart zu «verstucken», dass diese auf 40 angewachsen seien).

## II A Akten

darunter

Kopie eines Kaufbriefes 1712 betr. die Badstube samt Zapfenwirtschaft zu Fehraltorf; durch den Landvogt bestätigte Strafordnungen der Gemeinde Fehraltorf 1712/1720 betr.

Holzfrevell; «Verzeichnis der Gemeindebriefe, Freiheiten, Rechtsamen, Urteile und Bürgerschaftsscheine» 1721 der Gemeinde Fehraltorf; «obrigkeitliches Gutachten eines jeweiligen Weibels zu Altorf Belohnung betreffende» 1762; im Jahr 1783 anlässlich der Wahl des neuen Wächters erlassene Wachtordnung der Gemeinde Fehraltorf; Zuschrift 1728 der Kyburgischen Kanzlei an den Seckelmeister zu Fehraltorf zur Verlesung an der Gemeindeversammlung (ein Bürger hat den Weibel beschimpft, diesem das Stimmrecht aberkannt und ihn angehalten, der Gemeinde «aufzuwarten», weshalb der Landvogt die Gegenposition vor der Gemeindeversammlung verlesen lässt: Der Weibel folge in der Gemeindeversammlung rangordnungsmässig Seckelmeister, Dorfmeier und Landrichtern und habe Stimmrecht; zudem: Besoldung des Dorfwächters sei aus dem Gemeindegut und nicht aus dem Brauch zu entrichten); Bewilligung 1787 des Rechenrates für die Gemeinde, in der Zehntenscheune einen speziellen Verschlag für die Feuerspritze zu erstellen.

## IV A Bände

1

Um 1720 bzw. wohl 1721 angelegtes und bis 1781/1810 fortgeführtes Kopialbuch mit Verzeichnis und Abschriften der Dokumente und Rechtsinstrumente, welche der Gemeinde Fehraltorf «zudienen» (Dokumente 1474–1810), inkl. Registerhinweis 1810 auf Dokumente 1603–1783, deren Kenntnis für die 1810 hängigen Weidrechtsstreitigkeiten mit Pfäffikon von Belang waren).

2

Um 1721 angelegtes Gemeinerechnungsbuch mit Protokollen der jeweiligen Abnahme der Jahresrechnung des Gemeindegutes 1721–1797 an der Maiengemeinde unter Wiedergabe der ausführlichen Rechnung; inkl. Vermerke betr. Wahlen der Seckelmeister und Dorfmeier und Protokollierung hin und wieder von Beschlüssen zum Gemeindegut überhaupt; inkl. Verzeichnis 1721 der in der Gemeindelade befindlichen Dokumente und Gemeindebeschluss über die Überprüfung ihrer Rechtsgültigkeit; hinten im Band: Gemeindebeschlüsse betr. Aufnahmen ins Bürgerrecht, betr. Verleihung von Gemeindegut u. a. an Arme, betr. Brunnenmeister, betr. Verleihung des Wucherstiers.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Hittnau

### II A Akten

«Nachrichten betreffend die Kirchgemeinde Hittnau»: Auszüge 1707/1708 (–1712) aus Akten betr. Begründung einer selbständigen Pfarrei Hittnau und aus dem Protokoll betr. Neubau der Kirche Hittnau (s. IV A 1); originaler «kurzer und gründlicher Bericht, wie sich der Kirchen- und Pfarrhausbau zu Hittnau zugetragen» (1707/08).

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchengutes Hittnau 1741–1797 (mit Lücken). Einnahmen an Grundzinsen in Kernen und Hafer bedingen einen gewissen Haushalt in Naturalien; Einnah-

men an Taxen in die Kirchgemeinde eingeharaterer fremder Frauen; Ausgaben an Besoldungen für Pfarrer, Schulmeister, Sigrist, Hebamme; Ausgaben für einheimische Arme wie Hauszins, Schul- und Tischgelder, Arztlöhne und Särge, besondere Unterstützungsbeiträge; Ausgaben für fremde Arme.

**IV A Bände**

1  
Protokoll über den Kirchen- und Pfarrhausneubau zu Hitt-  
nau 1707/08 (zur Zeit der Inventarisierung nicht vorhanden).

2  
Zinsbuch des Kirchengutes 1777–1831 (zur Zeit der Inventarisierung nicht vorhanden).

«neu» IV A 1+2  
Je Pfründenbuch der Zürcher Staatskirche, angelegt 1609 und 1663 (übliche Verzeichnung der Zürcher Pfründen, inkl. Thurgau, Rheintal, Toggenburg, Appenzell, Glarus, mit Pfrundeinkommen und der Liste der seit der Reformation amtierenden Pfarrer und Helfer).

**Politische Gemeinde Hittnau**

*Ehemalige Zivilgemeinde Oberhittnau*

**I A Urkunden auf Pergament**

1 Urkunde 1582: Einzugsbrief für die Gemeinde Oberhittnau 1582.

**II A Akten**

darunter:  
Von Seckelmeister Bossert 1751 angelegter «Gmeindrodel» mit Verzeichnis von Gemeindeausgaben 1751–1753, insbesondere auch Armenausgaben; durch die Kanzlei Kyburg ausgefertigter Befehl 1774 zur Öffnung des Dorfbaches zu Oberhittnau; «Feuerspritzen-Accord» 1775 von Kupferschmied und «Feuerspritzenmacher» Joh. Caspar Paur von Zürich (Vertrag gegenüber der Gemeinde Oberhittnau zur Lieferung einer Feuerspritze); Beschluss der Gemeinde Oberhittnau 1777 zur Einrichtung einer Steuer zur Beihilfe bei Viehschäden; Vergleich 1794 zwischen dem Müller von Balchenstal und Bürgern zu Oberhittnau betr. Wasserrechte und Säuberung von Feuerwehr- und Mühleweiher.

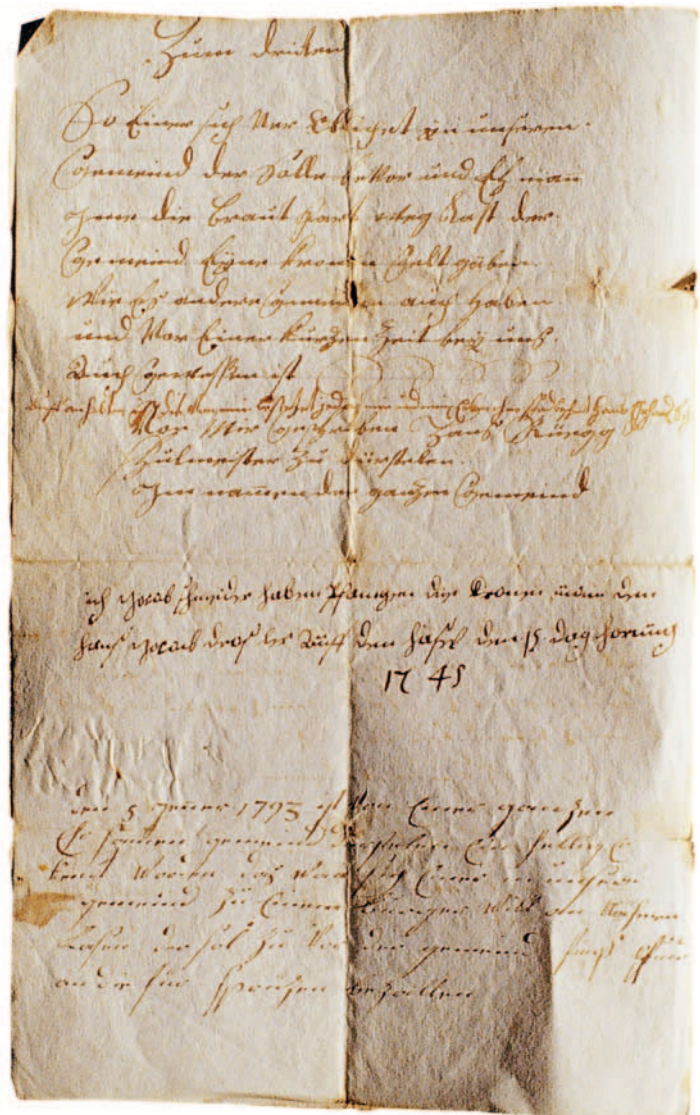
*Ehemalige Zivilgemeinde Dürstelen*

**I A Urkunden auf Pergament**

1 Urkunde 1600: Ein 1600 von Hansenman Hüsser zu Laub-  
berg ausgestellter Spruchbrief betr. Schutz der Weidrechte der Gemeinde Dürstelen in dem vor einigen Jahren aus dem Gemeinwerk an einen Privaten verkauften Waldstück «Müllholz».

**II A Akten**

darunter:  
Eine für 20 Schilling im 18. Jh. erstellte «Abschrift eines alten Instruments oder Vergleichs zwischen denen von Hittnau und



II A 11: Durch den Schulmeister Hans Rüegg protokollierter Beschluss der Dorfgemeinde Dürstelen 1744 (Archiv der ehemaligen Zivilgemeinde Dürstelen): Die Gemeinde legt den «Gemeindetrunk» von einem Mass Wein, einem «Fogeze-Brot» (Weissbrot) und einem Pfund Käse fest, den ein neu zuziehender Bürger für jeden Bürger zu bestreiten hat, bestimmt eine jährliche Taxe für Hintersässen und beschliesst drittens eine «Brautfahrt»-Taxe von einer Krone, die jeder in der Gemeinde Heiratende vor Freigabe der «Brautfahrt» (Aussteuer der Braut) zu entrichten hat. Der Beschluss wird durch den Werdegger Gerichtsherrn Hans Erhard Schmid bestätigt. Nachträge 1745 mit Rechnungsnotiz des Eingangs einer Krone Brautfudergeld sowie 1793 mit Erhöhung des Einzugs geldes um 5 Pfund Geld wegen Beitrag an die Feuerspritze.

von Dürstelen betr. den Weidgang, datum 1514»; Tauschbrief 1677 mit Tausch von Waldgrundstücken und Definition entsprechender Weidrechte zwischen der Gemeinde Dürstelen und Heinrich Kündig zu Felmis (in Form von «zwei auseinander geschnittenen Zetteln», die beide vorliegen); Aktenhinweis 1787 auf langwierigen «Weidgangstreit» zwischen den Gemeinden Dürstelen und Unterhittnau; «Brunnenurteil» 1709 (u. a. Wiedereinrichtung wegen Mangels an Wasser und Teucheln abgegangener Brunnen im Dorf Dürstelen); Beschluss 1779 des Zürcher Rates mit Abweisung des Begehrens von Einwohnern zu Dürstelen, im Dorf eine Wirtschaftsge-  
rechtigkeit einzurichten; Urteilsspruch 1780 des im Wirts-

haus zum Wilden Mann zu Oberhittnau unter dem Gerichtsherrn Hans Schmid von Kempten tagenden Gerichts im Streit zwischen den Tavernenwirten zu Unterhittnau (Sonne) und Oberhittnau (Wilder Mann) einerseits und denen zu Dürstelen andererseits betr. deren Rechte zum Ausschanken von Wein (die Einwohner verbleiben beim alten Brauch, wonach sie ein halbes Mass Wein über die Gasse ausschanken, jedoch keine Gäste «setzen» dürfen); Akten 18. Jh. zu Viehseuchen und -krankheiten (darunter: eine 1786 in der Gemeindelade abgelegten Abschrift einer Anleitung mit Massnahmen zur Behandlung von geblähtem, überfressenem Vieh durch Stich); Beschluss 1798 der Gemeinde Dürstelen zur Einrichtung einer Art Viehversicherung; Kaufvertrag 1764 betr. Anschaffung einer Feuerspritze durch die Gemeinde Dürstelen; Gemeinderodel mit Gemeindebeschlüssen 1766–1826 u. a. mit Protokollen der Abnahme der Gemeinderrechnung und Verzeichnissen der Dokumente der Gemeindelade; Kopie des Einzugsbriefes 1586 der Gemeinde Dürstelen; Beschluss 1744 der Gemeinde Dürstelen mit Sonderbestimmungen betr. Zuzug in die Gemeinde (Definition des durch die zuziehenden Neubürger zu leistenden Gemeindetrunks, des Hintersässengeldes und einer «Brautfahrt» von 1 Krone); entkräftete Schuldbriefe 16.–18. Jh. zulasten der Gemeinde; Kopie eines obrigkeitlichen Appellationsurteils 1766 im Streit zwischen der Gemeinde Dürstelen und einer Mehrheit der Bürger einerseits und vier Bürgern andererseits betr. die Frage, ob Ausgaben für Besoldung des Wächters, für das Feuerwehrewesen, für Unterhaltsarbeiten der Brunnen, der Stege, Wege, Brücken, Zäune, sofern das Gemeindegut nicht ausreiche, auf die Dorfgerechtigkeiten oder auf die einzelnen Hausväter zu verlegen seien.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Illnau-Effretikon

### II A Akten

darunter:

«Verzeichnis derjenigen Stücken Güter, welche in dem Pfrundbrief verschrieben, so der Pfrund zu Oberillnau gehört...» 1719 (Kopie, Verzeichnis von Zinsen, welche der Pfrund Illnau zugehören und welche von einer auf dem zerstückelten Freundshof zu Unterillnau lastenden Schuldverschreibung des Jahres 1598 herrühren); Korrespondenz 1746, 1774 zu Abendmahl und Kommunion; Berechnungen, Steuern 1753 betr. Kosten für das Umgiessen der grossen Glocke der Kirche Illnau; übliche Sammlung 18. Jh. von auf der Kanzel verlesenen Erlassen, Verordnungen, Mandaten der Landvogtei und anderer übergeordneter staatlicher Instanzen.

### III A Jahresrechnungen

Ein- und Mehrjahresrechnungen des Kirchengutes 1736–1793.

### IV A Bände

1

«Stillstandsprotokoll ... angefangen 1794 ...; nachher Protokoll der Gemeindskammer in Absicht aufs Armenwesen, angefangen Seite 69 vom 25. November 1799 an; endlich auch

Protokoll der Munizipalität in der Qualität eines Kirchenrates, angefangen Seite 145 vom 25. November 1799 an» (bis 1803).

## Politische Stadtgemeinde Illnau-Effretikon

*Ehemalige Zivilgemeinde Bisikon*

### I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1598: Urteilsspruch 1598 im Streit zwischen den Gemeindegliedern von Volketswil und denen von Bisikon betr. bisher gemeinsam genutzten Weidgang (Volketswil verlangt Aufhebung des nicht verbrieften gemeinsamen Weidgangs, da Bisikon seit Jahren seine Hölzer und Güter, bis anhin Allmendbezirke, «mächtig» eingeschlagen und entsprechend dem gemeinen Weidgang entzogen bzw. Volketswiler Gebiet mit der gemeinen Weide zunehmend belastet hat: Spruch zugunsten von Volketswil mit entsprechender Trennung des Weidgangs, flurrechtliche Bestimmungen wie zum Zäunen und zu Zelgentürli usw.).

### II A Akten

darunter:

Verzeichnisse, Rödel 18. Jh. von an auswärtige Wetter- und Brandgeschädigte geleisteten Liebessteuern; Vereinbarung 1774 zwischen den Gemeinden Oberillnau und Bisikon einerseits und den Höfen Effretikon und Moosburg andererseits betr. landwirtschaftlich, ökonomisch und wasserbaulich erträgliche Gewinnung von Torf durch die beiden Gemeinden auf dem gemeinschaftlich mit den Höfen als Weide genutzten Bützenried

*Ehemalige Zivilgemeinde Effretikon*

### I A Urkunden auf Pergament

17 Urkunden 1479–1602 (von Nr. 1–18 fehlt Nr. 4); darunter: Durch Schultheiss und Rat zu Winterthur ausgestellter Tauschbrief 1479 mit Tausch zwischen dem Kaplan der Pfrund St. Martin auf dem Heiligenberg zu Winterthur und Ritter Conrad Swend zu Zürich um des Rüttschis Gütli zu Effretikon gegen die Vogtsteuer zu Eriken; Kaufbrief 1499 mit Verkauf des Hofes Effretikon und weiteren Gütern zu Effretikon samt der Widumgerechtigkeit mit Heuzehnten um hohe 2245 Pfund von der Witwe Swend an die Brüder Moroff zu Lindau; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1562 im Streit zwischen den Gemeinden Wangen, Hegnau, Tagelswangen, Kindhausen und «Pietenhofen» (Bietenholz?) einerseits sowie den Widmern und Moroff zu Lindau und den Moroff zu Effretikon (auch in Vertretung weiterer Höfe in der Gegend) betr. das durch die Gemeinden den Höfen verweigerte Weiderecht mit Schweinen und Vieh im Tagelswanger und Hegnauer Holz, genannt der Unter- und Oberwald, mit Anerkennung dieses Weidrechts gemäss einem Spruchbrief des Jahres 1540 (s. polit. Gemeinde Lindau, Zivilgemeinde Tagelswangen); Urteilsspruch 1568 des zu Moosburg zu Gericht sitzenden Kyburger Landvogts im Streit zwischen Klagen-



den zu Effretikon für sich selbst und für die Gemeinde Effretikon (erstmalig Nennung von Effretikon als Gemeinde) einerseits und den Gemeinden Ober- und Unterillnau und Bisikon andererseits betr. gemeinsame Weide auf dem Bützenried (Effretikon, das kein eingeschlossener Hof sei und schon seit 40 Jahren mit denen von Illnau und Bisikon auf dem Ried zur Weide fahre, wird das entsprechende gemeinsame Weiderecht bestätigt); Urteilspruch 1570 im Streit zwischen Bewohnern zu Effretikon für sich und für die Gemeinde einerseits und Bewohnern zu Rikon für sich und die Gemeinde andererseits betr. den (auch mit den Gemeinden Moosburg und Bisikon) gemeinsamen Weidgang in den Ackerzelgen dieser Gemeinden (interessante flurrechtliche Umstände: Die Gemeinde Effretikon, bestehend lediglich aus drei Parteien, möchte mit dem Weidgang sozusagen parzellenweise beginnen, nämlich sobald das Getreide je eines eigenen Ackers geschnitten ist, die Gegenpartei hingegen wegen drohender Schäden am noch stehenden Getreide erst, wenn die gesamten Zelgen abgeerntet sind; Effretikon weist auf eine ausnützende Wahl des Zeitpunkts der Gegenpartei hin, von welchem Rikon aufgrund des seinerseits mit Lindau gemeinsamen Weidgangs profitiere; im Spruch wird die Praxis Effretikons geschützt, wobei allerdings nur Zugvieh, inkl. Pferde, und nicht müssiggehendes Vieh wie Kühe, Kälber, Stiere aufgetrieben werden darf); Urteilspruch 1584 im Streit zwischen den Gemeinden und Einwohnern von Oberillnau und Bisikon einerseits sowie der Gemeinde und Einwohnern zu Effretikon andererseits mit Bestätigung früherer weidrechtlicher Urteile (s. oben: 1568 und 1570, jedoch neu mit Ausschluss der Gemeinde Niederillnau vom Weidgang auf dem Bützenried); weitere Urteilsprüche 1584, 1586, 1592, 1597, 1602 betr. gemeinsame Weidrechte im Eichengryn und v.a. auf dem Bützenried im Benehmen zwischen den Parteien Effretikon, Moosburg, Oberillnau, Bisikon.

**I B Verträge auf Papier**

Urteilspruch 1644 im Streit zwischen den Einwohnern zu Effretikon und Felix Morf zu Moosburg betr. Fischereirecht im Bach unterhalb des alten Burgstals Moosburg zur Kempt hin; «Teilungsbrief» 1788 mit Teilung des bis anhin durch die Gemeinde Rikon und den Hof Effretikon gemeinsam genutzten Brandrieds; «Teilungs-Brief zwischen den Gemeinden Ober-Illnau und Bisikon und den beiden Höfen Moosburg und Effretikon ... 1790» mit Teilung des bis anhin gemeinsam genutzten Bützenrieds.

**II A Akten**

darunter:  
 Akten 1754/56 betr. Klage der Einwohner von Effretikon über das Graben von Torf durch die Gemeinde Rikon auf dem gemeinsamen Brandried (Rikon gräbt Torf aus «dringender Not» wegen Mangels an Holz; die Effretikoner fühlen sich in den Weidrechten, welche mit Spruchbrief von 1531 bestätigt worden waren, eingeschränkt); Protokoll der Kanzlei Kyburg 1796 mit Übereinkunft zwischen den Hofleuten zu Moosburg und Effretikon einerseits und der Gemeinde Rikon, bzw. ihren Kapellenpflegern, andererseits: Effretikon bezahlt 45 Gulden an die neue Glocke der Kapelle Rikon, trennt sich damit von Rechten und Pflichten an der Schule zu Rikon und sucht eine eigene Schule oder Zutritt zu einer anderen Schule zu erlangen.

*Ehemalige Zivilgemeinde Oberillnau*

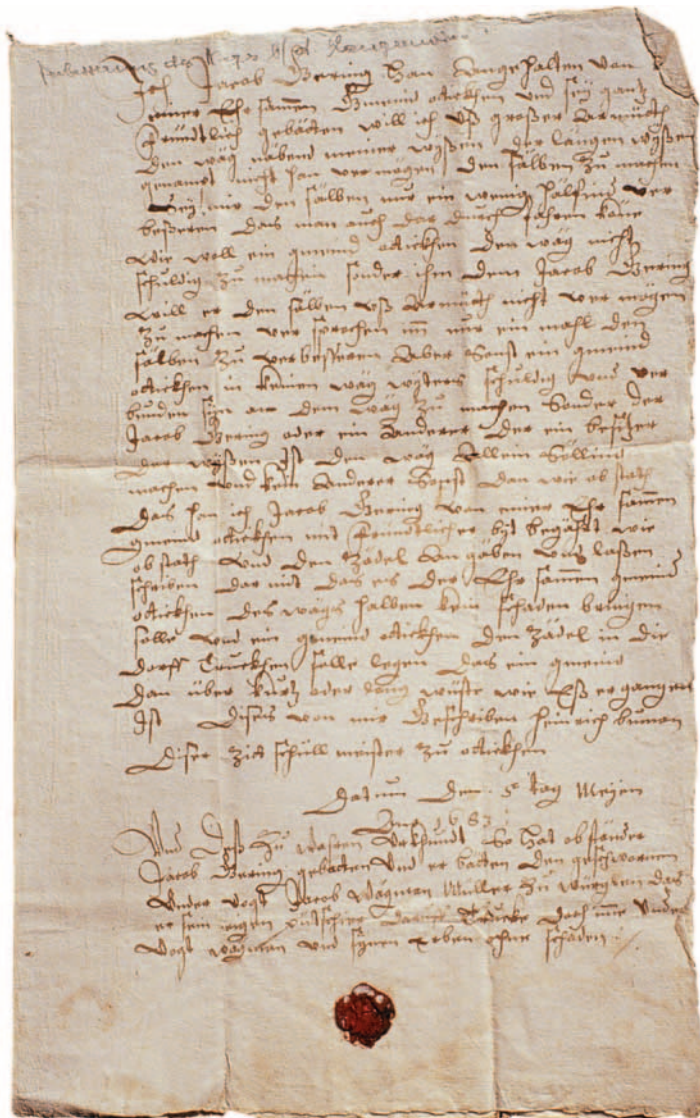
**II A Akten**

darunter:  
 Entscheide 1686, 1734, wonach Fremde nicht auf eine nur halbe Nutzungsgerechtigkeit in der Gemeinde zuziehen dürfen.

*Ehemalige Zivilgemeinde Ottikon*

**I A Urkunden auf Pergament**

11 Urkunden 1536–1730: Urteilspruch 1536 im Streit zwischen Wolf von der Breitenlandenbergr und Jakob Kun von Ottikon betr. Rechtsnatur der dem Junker zustehenden Vogt-



II A 5 (ehemalige Dorfgemeinde Ottikon): «Zettel» 1683. Rechtsdokumente auf niedriger Stufe wurden auch «Zettel» genannt. Im Auftrag von Jakob Gering zu Ottikon verfasste Schulmeister Buman (Baumann) den vorliegenden Revers Gering gegenüber der Gemeinde. Wegen «Armut» ist er, Baumann, entgegen seiner Verpflichtung nicht in der Lage, einen gewissen Weg zu unterhalten. Die Gemeinde Ottikon übernimmt die entsprechenden Arbeiten, jedoch ohne Verpflichtungen einzugehen, was Gering im vorliegenden Dokument bestätigt. Zur Beglaubigung erbittet er das «Pütschier» (Petschaft) von Untervogt Wägmann, Müller zu Würglen. Der «Zettel» sei, so der Wortlaut, in die «Dorftrucke» zu legen, «dass ein Gmeind dann über kurz oder lang wüsste, wie es ergangen ist».

steuer (Einzug unbezahlter Steuern, für welche sämtliche durch sie belastete Güter «hintereinander» haften, mittels «Bete», d. h. mittels Gebots, und nicht im vom Schuldner offenbar vorgezogenen Verpfändungsverfahren, welches andere Grundstücke nach sich ziehe); Kaufbrief 1558 mit Verkauf des auf verschiedenen Trägern zu Ottikon lastenden Vogtrechts durch Junker von der Breitenlandenbergr an Stadtschreiber Hegner von Winterthur; Urteilsspruch 1559 zwischen den klagenden Tagelöhnern und den Bauern zu Ottikon betr. Nutzung der beiden Riede als Gemeinwerk (die von den Tagelöhnern beanspruchte Aufteilung der Riede für Ackerbau, jeweils wenn die benachbarten Zelgen mit Korn oder Hafer bebaut sind, wird weitgehend gutgeheissen; vorgenommene Einschlüsse der Bauern sind bis zu einem gewissen Grad wieder zu öffnen); Einzugsbriefe 1583, 1595, 1674, 1730; Urteilsspruch 1584 im Streit zwischen der Gemeinde Ottikon und Privaten daselbst betr. durch diese in den Hölzern und anderswo vorgenommene kleine, das gemeine Nutzungs- und Weiderecht verletzende Einschlüsse (wegen des grossen Nutzens solcher kleiner Einschlüsse durch Grasernte und Züchtung junger Bäume gerade für die Armen lässt man sie bestehen, sie werden aber mit Pachtzins gegenüber der Gemeinde belegt); durch Hans Buwman von Ottikon ausgestellter Kaufbrief 1608 mit Beurkundung des Loskaufs des ihm zu Lehen des Schaffhauser Klosteramtes Allerheiligen zustehenden Heuzehntens zu Ottikon durch die Gemeinde Ottikon mit 1100 Gulden; «Vertragsbrief zwischen den Tagelöhnern und den Bauern zu Ottikon» 1621 im Streit um Gemeinwerk und Weidgang: Bestätigung der Spruchbriefe von 1559 und 1584, s. oben, und Definition u. a. der Nutzung des neugerodeten Eichenrieds (4 Jucharten sind abzugrenzen und an die Haushaltungen in Form von Hanfpünten abzugeben, der Rest zugunsten der Gemeinde zu verpachten); durch die Pfleger von Allerheiligen zu Schaffhausen ausgestellter Lehenbrief 1635 mit Verleihung des Widums von Allerheiligen zu Ottikon an die Gemeinde Ottikon zu Erblehen.

### I B Verträge auf Papier

Schuldverschreibung 1573 durch einen Einwohner gegenüber der Gemeinde Ottikon (Ablösungsvermerk 1574); Schuldverschreibungen 1581, 1582 von Gemeindebürgern gegenüber der Gemeinde Ottikon (Übernahme von Teilen einer Geldaufnahme von 600 Gulden der Gemeinde Ottikon vom Zürcher Bürger Hans Heinrich Spross); obrigkeitliches Appellationsurteil 1583 bezüglich Hausteilungen von Felix Wernli (dieser scheint gewerbemässig Hausbauten und -teilungen vorgenommen und die Hausstätten mit voller Nutzungsgerechtigkeit verkauft zu haben; in der Appellation wird erkannt, dass der Genuss voller Gerechtigkeiten nur bei Hausteilungen unter Brüdern statthaft sei); ähnliche Appellationsurteile 1589, 1596 betr. (offensichtlich) gewerbemässige Häuserverkäufe an Auswärtige; Revers 1585 von Jos Kun zu Ottikon betr. den durch ihn auf seinem Widumgut ausserhalb des Dorfsetters erfolgten Hausbau (die Gemeinde gewährt Nutzungsgerechtigkeit für dieses Haus; doch wenn Kun ein neues Haus baut, hat er jenes Haus ausserhalb des Etters zu entfernen); Reverse 1616, 1627, 1642 von Neuzugezogenen und Einheimischen, welche ein Haus in Wohnungen unterteilt bzw. eine zusätzliche «Stube» eingerichtet haben (mit Verpflichtung zum Wegzug aus Ottikon bei Verkauf des Hauses); Schuldverschreibung 1635 um 600 Gulden der Gemeinde Ottikon mit Unterpand des durch die Gemeinde jüngst

käuflich erworbenen Widumhofes (Hofbeschreibung); Rechtsinstrument 1720: «Wasserteilung zwischen den Bürgern zu Ottikon wegen des Dorfs- und Brunnenwassers daselbst» (Kehrordeung der Wassernutzung, Nachträge bis 1790); Urteilsspruch 1739 im Streit zwischen der Gemeinde Ottikon einerseits und den Baumann, genannt Schürmann, zu Ottikon andererseits betr. Bürger- und Nutzungsrecht der Letzteren (die Gemeinde möchte diese auf dem Dreikönigen-Lehenhof des Grossmünsters Alteingesessenen nicht mehr als nutzungs- und stimmberechtigte Bürger, sondern nur noch als Lehenleute taxieren, und zwar wegen des durch die Baumann erfolgten Hausverkaufs und nachfolgenden Neubaus; Vorlage von Beweismitteln bis ins 14. Jh.; verminderter Wiedereinkauf in die Gemeinde).

### II A Akten

darunter:

Schuldverschreibungen 17. Jh. von Ottikoner Bürgern gegenüber der Gemeinde Ottikon; Schuldverschreibungen 18. Jh. der Gemeinde Ottikon; Sammlung von Erlassen 18. Jh. vorge-setzter Behörden zu verschiedenen staatlichen Regelungsbereichen; «Zettel» eines Bürgers zu Ottikon 1683, für den wegen zu grosser Armut die Gemeinde Unterhaltsarbeiten an einem Weg vornimmt; Verzeichnisse 18. Jh. von Liebesteuern, welche in der Gemeinde Ottikon für auswärtige Brand- und Wettergeschädigte gesammelt worden sind; Verzeichnis 1740–1746 zur Rodung und Nutzung verpachteter Gemeindegründe; Ordnungen 1730, 1751 für das Amt des Dorfmeiers; durch Dorfmeier Weilenmann 1765 festgehaltene Ordnung zur Gemeindeordnung und Finanzverwaltung der Gemeinde (z. B. rigoroser Einzug ausstehender Schulden; Versehung des Seckelmeister- und des Dorfmeieramtes wechselweise durch Männer je aus dem Hinterdorf und dem Ausserdorf; Ruhegebot anlässlich der Gemeindeversammlungen); «Stegbriefe» 1752, 1758 für entsprechende Regelungen bei der Mühle Mannenberg und der Talmühle; flur- und wegrechtliche Regelungen 18. Jh.; Akten zum Feuerwehrewesen 18. Jh. (Akkord mit Kupferschmied Bleuler von Uster betr. Lieferung einer Feuerspritze, Abrechnung 1785 für Reparatur und Neuanschaffung von Feuerspritzen, Akkord 1787 zur Anlage eines Feuerweihers); Hintersässen-Rodel 1759; «Einschlag-Rödeli» 1759, 1784 (offenbar Geldzahlungen einzelner Bürger an die Gemeinde als Entschädigung für vorgenommene Einschlüsse in den Flurbezirken); Akten 18. Jh. betr. Legate zugunsten der Gemeinde Ottikon.

### IV A Bände

1

Gemeindebuch

Teil 1: 1699–1793–1802: Gemeindebeschlüsse, Aufzeichnungen zu Gemeindefinanzen, Verzeichnis 1699 der durch einzelne Bürger zu gewährleistenden Verzinsung der Spross'schen Gemeindefinanz; Einzugs- und Bürgerrechtswesen; flur- und nutzungsrechtliche Belange; Nutzung des Gemeindefinanzholzes; Gemeindegüter; Verzeichnis 1790 von Hilfs-lieferungen an Bauholz von benachbarten Gemeinden und Privaten infolge der Brandzerstörung von vier Häusern zu Ottikon; hinten im Band: Durch Schulmeister Weilenmann verfasste Beschreibung 1732 der Viehseuche und der Gegenmassnahmen in der Gemeinde Ottikon.

Teil 2: 1828–1859: U. a. Protokolleinträge, Aufzeichnungen (auch der Landeigentümerkorporation) zur Auflösung der Flurverfassung, Verzeichnis neu angelegter Güterwege.

*Ehemalige Zivilgemeinde Rikon***I A Urkunden auf Pergament**

3 Urkunden 1591–1739: Verpflichtung 1591 von drei Bürgern zu Ottikon, welche das zur Kirche Rikon gehörende Stephansgütli um 250 Pfund gekauft haben, der Kirche Rikon jährlich einen Zins 4 von Mütt Kernen zu liefern sowie das «Sigristendienstli» zu versehen; Einzugsbriefe 1661 und 1739.

**II A Akten**

darunter:

Akkord 1750 der Gemeinde Rikon mit Kupferschmid und Feuerspritzenmacher Bleuler zu Kirchuster zur Anfertigung und Lieferung einer Feuerspritze.

**IV A Bände**

1

1798 angelegtes Zinsbuch des Kapellengutes Rikon: Verzeichnis der der Gemeinde zustehenden Schuldkapitalien sowie Kontrolle der eingehenden Zinsen (–1835).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Kyburg

**I A Urkunden auf Pergament**

3 Urkunden 1424–1536: Stiftungsbrief 1424 von Kunigund von Montfort, Gräfin von Toggenburg, mit Stiftung eines Hauses und Hofes im Vorhof Kyburg an Pfrund und Maria-Altar in der Kapelle Kyburg im Vorhof (d.h. in der Vorburg)



IV A 1: Oberer Teil des Einbands des 1637 wohl von Pfarrer Josias Eggstein angelegten Stillstandsprotokolls der Kirchgemeinde Kyburg (mit originaler Bezeichnung: «LIBER CONSISTORIALIS Pro Coetu Kyburgensi 1637»). Wie ein Vermerk im Vorspann lautet, hat das auf Pfingsten 1637 angeschaffte Protokollbuch 1 Pfund 12 Schilling gekostet. Das Protokoll umfasst die Jahre 1637–1830 und ist im 17. Jh. durch grosse Lücken gekennzeichnet, also durch Perioden, in denen nicht protokolliert wurde. Als 1675 nach einem 30jährigen Unterbruch wieder mit dem Protokoll eingesetzt worden war, wurden einzelne Geschäfte der vergangenen Jahre aus der Erinnerung festgehalten. Auch im 18. Jh. fehlten in der kleinen Gemeinde protokollwürdige Geschäfte in direkter Reihenfolge, weshalb schliesslich fast 200 Jahre auf recht wenigen Seiten Raum finden.

zur Finanzierung einer Jahrzeit für ihren verstorbenen Ehemann Wilhelm von Montfort, sich selbst und die Vorfahren (zusätzlich: Festhalten einer gewissen fakultativen Geldleistung von Schultheiss und Rat zu Kyburg zum Unterhalt des Bildes «Ablösi», d.h. der Ablösung Christi vom Kreuz [Kreuzabnahme], in der Kapelle der Feste Kyburg); Zinsschuldbrief 1527 des Klosteramtes Töss gegenüber der Leutpriesterei zu Kyburg; Urkunde von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich 1536 mit Übergabe von fünf Schuldbriefen an die Pfrund Kyburg (als Gegenleistung für den Empfang von der Pfrund Kyburg zustehendem Kapital); vierte Urkunde (Donationsbrief für die Kirche Kyburg 1722): Nicht mehr vorhanden.

**II A Akten**

darunter:

Zuschriften 1791–1795 der Zürcher Ehegerichtskanzlei an das Pfarramt Kyburg betr. Ehe- und Vaterschaftssachen von Pfarreiangehörigen; Zuschriften 18. Jh. vorgesetzter Behörden an das Pfarramt Kyburg zwecks Erhebung freiwilliger Brand- und Liebessteuern für Brandgeschädigte in anderen Orten; Verzeichnisse 17./18. Jh. der der Kirche und Pfrund Kyburg zustehenden Schuldinstrumente; «Bericht» 17. Jh. betr. Beschaffenheit und Zinsen des der Pfrund Kyburg als Erb-lehen zustehenden Hofes First; Verzeichnis 1788 der Einkünfte der Pfrund Kyburg (Bezüge des Pfarrers); Zuschriften 18. Jh. der Kanzlei Kyburg an den Pfarrer zu Kyburg zwecks seelsorgerischer Betreuung von zum Tod Verurteilten; Abrechnungen 1769–1802 um die Einkünfte und Ausgaben für das Almosenwesen der Gemeinde Kyburg (eigene Armensteuer, Bezüge von Almosenunterstützung von «Zürich» und «Winterthur»).

**III A Jahresrechnungen**

Mehrjahresrechnungen des Kirchen-, Almosen- und Steuer-gutes zu Kyburg 1700–1796 (mit Lücken); Jahresrechnung 1685 (1686) von Kirche und Gemeinde Kyburg.

**IV A Bände**

«Liber consistorialis pro Coetu Kyburgensi 1637»; in litur-gisches Fragment eingebundenes Stillstandsprotokoll 1637–1830. (Auffällig sind besonders im 17. Jh. immer wieder grössere Eintragungslücken, welche von jeweils neu das Amt an-tretenden Pfarrherren im Protokoll bedauert werden.)

## Politische Gemeinde Kyburg

**I A Urkunden auf Pergament**

14 Urkunden 1446–1735; darunter:

Durch Herzog Albrecht von Österreich 1446 für Schultheiss, Rat und Bürger zu Kyburg erteiltes Privileg (Bestätigung der durch seine Vorfahren erteilten Freiheiten und Rechte); Vergleich 1476 im Streit zwischen den Bürgern in der Vorburg zu Kyburg und dem Hof Dettenried um Weide- und Holz-nutzungsrechte im Dettenriederwald (der Wald ist Eigen-tum der Bürger von Kyburg, der Dettenrieder Hof hat hier jedoch Weide- und Holznutzungsrechte, muss entsprechend aber auch für offene Landstrasse, forstlichen Schutz und Räu-mungsarbeiten bei «Landpresten» besorgt sein); Auskaufbrief 1554 betr. den obrigkeitlichen Heuzehnten im Sennhof für



*IA 6: Privileg von Herzog Albrecht von Österreich, ausgestellt am 14. Januar 1446 für Schultheiss, Rat und Bürger zu Kyburg. Der Herzog bestätigt der Botschaft von Kyburg, welche sich mit einschlägigen Dokumenten nach Diesenhofen begeben hat, in Anerkennung von «in den Kriegen» für das Haus Österreich erwiesene Treue und Gehorsam die von seinen Vorfahren Kyburg erteilten Freiheiten, Briefe, Urkunden, Rechte, Gewohnheiten sowie das alte Herkommen. Herzogliches Reitersiegel.*

die Bürger des «Städtli» Kyburg; «Stägbrief» 1559 (Vergleich zwischen Landvogt zu Kyburg, dem «Flecken» Kyburg und der Stadt Winterthur betr. Hochwasserschutz, allfälligen Neuaufbau und Unterhalt des Töss-Steges im Linsenthal); gütlicher Vergleich 1564 im Streit zwischen der Gemeinde Kyburg und Hermann Hertenstein daselbst (Bewilligung für Hertenstein, der sich von seinen Geschwistern hat auskaufen lassen, ein zwölfstüdiges Hauses auf einer ertauschten Hofreite zu bauen und gewisse Nutzungsrechte zu geniessen); Einzugsbriefe 1582, 1655, 1735; «Vertragsbrief von den Brunnen im Schloss Kyburg» 1598 (Vergleich zwischen Landvogt und Gemeinde Kyburg: Zur Sanierung des ungenügenden Schlossbrunnens sollen Wasserversorgung und Brunnenwesen von Schloss und Flecken Kyburg koordiniert werden); Erlehenbrief und entsprechender Reversbrief 1618 mit Verleihung des sog. Bonstetterhofes des Zürcher Kornamtes und der Matte des Hertensteins an ein Bürgerkonsortium von Kyburg; obrigkeitlich der Gemeinde Kyburg erteiltes Privileg 1655, ein Weinumgeld (Umsatzsteuer auf Weinhandel) zu erheben ( $\frac{1}{3}$  des Ertrags geht an die Obrigkeit); von der Obrigkeit 1696 für die «Burgerschaft zu Kyburg» ausgestellte Urkunden mit Bewilligung zum Abhalten von zwei Jahrmärkten, mit einer Ordnung für das Gericht der Gemeinde Kyburg und der Regelung für den gemeinen Weidgang und Holznutzen.

### **I B Verträge auf Papier**

Urkunde 1454 von Bürgermeister und Rat der Stadt Winterthur mit beeidigter Zeugenaussage, welche Zehntenfreiheit

innerhalb der beiden Gräben zu Kyburg bestätigt; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1573, welcher den Flecken Kyburg in seiner Absicht schützt, einen aus Bonstetten stammenden Mann, der eine Kyburgerin geheiratet und der Schwiegermutter das Haus zu Kyburg abgekauft hat, wegen «Viele des Volks» nicht in Kyburg «haushablich einsitzen» zu lassen, sondern ihn auszuweisen; Vergleich 1581 des Landvogts zu Kyburg mit der Gemeinde Kyburg betr. Wasserversorgung des Schlossbrunnens.

### **II A Akten**

Übersicht, Regesten, Register 1696 zu den den Flecken Kyburg betreffenden Rechtstiteln und Dokumenten; zeitgenössisches Protokoll verschiedener obrigkeitlicher Urteile und Beschlüsse 1505–1507, welche Auseinandersetzungen zwischen den Bürgern von Kyburg und dem Schloss bzw. dem Landvogt zu Kyburg aufschlussreich dokumentieren (nach erfolgter Rodung und Umwandlung zu Äckern sowie faktischer Enteignung herrschaftlicher Wälder und Hölzer durch die Bürger von Kyburg wird Eigentum und herrschaftlicher Rechtscharakter der Fron- und Ehewälder Brunperg, Tugstein, Leymenegg, Dettenriederwald mittels Banns wieder hergestellt, inkl. Rückführung von gerodeten Flächen und Nichtigkeitserklärung von durch die Kyburger vorgelegten einschlägigen Rechtstiteln; Definition von Weide- und Holznutzungsrechten der Gemeinde Kyburg in diesen Waldbereichen; obrigkeitlicher Entscheid mit Beschränkung der Geschäfts- und Siegelkompetenz des Untervogts zugunsten des Landvogts beim Herrschaftsgericht, dies im Gegensatz zu der von den Bürgern von Kyburg reklamierten Übung noch unter dem Haus Österreich); Abschrift dieses Protokolls 17. Jh. mit Zusätzen betr. gemeinsame Weidrechte derer von Kyburg mit denen von Ettenhausen, First, Wysnang (Weisslingen), Brünggen; durch den Landvogt 1683 ausgestellte quasi Aufenthaltsbewilligung für den von Regensburg stammenden Betreiber der Badstube zu Kyburg; Gemeindeordnung 1687 zur Behebung von Missständen im Spesenwesen; «Vergleichsbrief» 1738 im Streit zwischen den zum Musterungsplatz Kyburg und den zum Musterungsplatz Weisslingen gehörenden Orten und Siedlungen betr. «Schiess- und Militärwesen» (u. a. steht der Bau eines Schützenhauses in Weisslingen mit entsprechender Ausstattung an Schützenhut und «Ehregaben» in Aussicht).

### **III A Jahresrechnungen**

Jahres- und Mehrjahresrechnungen des Gemeindegutes Kyburg 1643–1700 (vor 1670 lückenhaft).

### **IV A Bände**

1  
«Verzeichnis und Beschreibung» 1626 der der Kirche Kyburg jährlich zustehenden Zinsen und Gülten (verfasst offenbar eigenhändig durch Landvogt Müller, inkl. Nachträge 17. Jh.).

2  
«Protokoll um die Verhandlungen E.L. Gemeind Kyburg» 1736–1799: Protokolle der Beschlüsse der Januargemeinde und weiterer Gemeindeversammlungen in allen Gemeindeangelegenheiten wie Anschaffung einer Feuerspritze und Feuerwehrordnung 1793, Wahlen der Behörden und Beamten, Bussen bei Flur- und Forstvergehen, Belange der Flur- und Nutzungsordnung; sodann: Protokolle des Kyburger Schultheissengerichts u. a. in privaten Schuldhändeln.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Lindau

### I B Verträge auf Papier

darunter:

Zwei «Verzeichnisse der Kirchenstühle in der Kirche Lindau, wie selbige unter die Pfarrgenössigen verteilt...», angelegt und revidiert 1751 aufgrund der im Jahr 1717 vorgenommenen Aufteilung der Stühle bzw. aufgrund eines wegen Streitigkeiten um die Stühle 1751 notwendig gewordenen landvögtlichen Vergleichs in dieser Sache (Kopie des Vergleichs vorhanden).

### II A Akten

darunter:

Durch Landschreiber Schieck von Kyburg 1717 erstelltes «Verzeichnis der Kirchenstühle» zu Lindau; weitere Akten 18. Jh. zu den Besitzverhältnissen der Kirchenstühle; Akten, Verzeichnisse 18. Jh. zu Legaten zugunsten der Kirche Lindau; «Verzeichnis das Pfrundwesen und Pfrundeinkommen Lindau betreffende ... 1785» (fortgesetzt bis 1832); Jahresrechnungen 1770–1778 des «Steuer- und Brautgeldes der Kirche Lindau».

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchen- und Armengutes der Kirche Lindau 1778–1799.

### IV A Bände

1  
«Verzeichnis aller und jeder Klagen, so in der Gmeind Lindau in den monatlichen Stillständen vorgebracht worden, auch was sonst in derselbigen für Sachen vorgefallen, so eigentlich zu reden nicht politische oder Civil-Händel sind, sondern von der Hohen Oberkeit den Predigern Aufsehen und Obacht darauf zu haben anbefohlen»: Stillstandsprotokoll 1636–1710. Hinten im Band: Exkurs 1664 zum Sigristenamt und -gut (inkl. Hinweis auf Anschaffung einer Kirchenglocke und Einführung des «Mittagläutens»); Jahresrechnungen 1655–1696 des Kirchengutes Lindau.

2  
Stillstandsprotokolle 1741–1836.

3a  
Verzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Kirchengutes, welches der Gemeinde Lindau spezifisch gehört 1740–1782; Verzeichnis der Einnahmen des Brautgeldes (Abgabe von in die Gemeinde einheiratenden Frauen) 1756–1768.

3b  
«Handbuch der Einnahmen und Ausgaben des Kirchen- und Armengutes» der Gemeinde Lindau 1778–1795.

3c  
«Rechnungsbüchli über das Legat von Jungfrau Herrlibergerin von Zürich ...» 1782–1844.

3d: «Handbuch über Einnahme und Ausgab des Kirchen- und Armengutes der Gemeinde Lindau» 1796–1821.

## Politische Gemeinde Lindau

(Dokumente im Depot des Staatsarchivs Zürich)

### Ehemalige Zivilgemeinde Lindau

### I A Urkunden auf Pergament

8 Urkunden 1479–1777; darunter:

Urkunde 1479 mit Loskauf des Conrad Swend von Zürich zustehenden Zehntens ab dem Riethof zu Lindau durch die Inhaber dieses Hofes; Erblehenbrief 1483 der Kaplaneipfrund auf dem Heiligenberg zu Winterthur betr. zwei Güter zu Rikon (Effretikon); Urteilspruch 1531 im Streit zwischen den Widmern von Eschikon und der Gemeinde Lindau um Holznutzungsrechte (den Widmern, welche im Eichholz jenseits des Lindauer Eitters Scheunen zu Wohnhäusern umgebaut haben, wird das Lindauer Nutzungsrecht gewährleistet; jedoch nur zur Hälfte, solange sie den Hof Eschikon



IA 1 (ehemalige Dorfgemeinde Tägelswangen, s. S. 199): Spruchbrief 1540 mit Regelung komplexer Nutzungsrechte im Tägelswanger Wald. Als Schreiber zeichnet der Kyburger Landschreiber Melchior Grossmann ordentlich auf der Plica der Urkunde. Unter der Plica bringt er etwas unüblich seine mehr humanistisch-privatime Unterschrift, Megannder, an. Ob er damit zum berühmten Zürcher Zeitgenossen, dem ihm wahrscheinlich verwandten Gelehrten und Theologen Caspar Megander (Grossmann), aufschliessen wollte, bleibe dahingestellt. Jedenfalls zeugt die von Melchior verfasste Urkunde eine wahre Meisterschaft in Rechtshandhabung und Formulierung, und nur mit Bewunderung können wir auf die hohe Berufskunst dieses Schreibers zurückblicken. Um den Sachverhalt und das Spruchurteil in einem solch komplexen Fall zu dokumentieren und festzuhalten, bräuchte man heute mehrere gefüllte Ordner.

mitbewirtschaften); Kaufbrief 1545 mit Verkauf des Pfarrpfrund- bzw. Widumhofes zu Lindau durch den Kirchherrn, den Zürcher Pannerherrn Schmid, an Uli Morof zu Lindau; «Kaufbrief der Gemeind Lindau um den kleinen Zehnten so ihr von der Pfarrpfrund daselbst zu kaufen gegeben [worden], 1599» (Loskauf des kleinen Zehntens von Hanf, Obst und Schweinen, bis anhin fällig in pauschal jährlich 5 Saum

Wein zugunsten des Pfarrers, um 400 Gulden gemäss besonderer Schuldverschreibung); Urteilsspruch 1626 im Streit zwischen der Gemeinde Lindau und den Widmern zu Eschikon betr. deren Gerechtigkeit für die Siedlung Eichholz an der Lindauer Nutzung (Beschränkung auf eine einzige Nutzungsgerechtigkeit für die Siedlung Eichholz, Hinweis u. a. auf Urteil 1531); Lehenbriefe 1729 und 1777: Verleihung des von der Herrschaft Kyburg übernommenen Lehens des sogenannten ganzen Hofes zu Lindau durch den jeweiligen Zürcher Bürgermeister an die beteiligten Lindauer Bauern, bzw. an den sog. Trager.

### **I B Verträge auf Papier**

darunter:

Schuldverschreibung 1631 von 1000 lib. der Dorfgemeinde Lindau gegenüber dem staatlichen Klosteramt Töss im Zusammenhang mit dem Loskauf des dem Pfarrherrn zuständigen kleinen Zehntens von Wiesen und Brachfeldern.

### *Ehemalige Zivilgemeinde Tagelswangen*

### **I A Urkunden auf Pergament**

5 Urkunden 1540–1731; darunter:

Urteilsspruch 1540 im Streit zwischen den Gemeinden Tagelswangen, Baltenswil, Wangen, Brüttisellen, Kindhausen, Bietenholz und Privaten zu Effretikon einerseits und der Gemeinde Hegnau andererseits betr. Weiderecht im «oberen Wald» (gelegen im Amt Greifensee) und vor allem im «unteren Wald», genannt Tagelswangerwald, gelegen in der Grafenschaft Kyburg (Urkunde ist durch Beschädigung teils bis zur Unleserlichkeit verblasst; insgesamt ist ein lang andauernder Rodungs-, Einhegungs- und Privatisierungsprozess im Bereich des Tagelswangerwaldes dokumentiert; im Urteil wird für die Waldungen der Rechtscharakter eines gemeinen Fronwaldes mit entsprechenden gemeinen Weidgangrechten für die beteiligten Gemeinden festgehalten und die Öffnung eingeschlagener Bezirke, so von 30 Jucharten vonseiten der Tagelswanger Partei, verlangt); Urteilsspruch 1547 im Streit zwischen dem Städtli Greifensee einerseits und den Gemeinden Tagelswangen usw. andererseits betr. Weidenutzung im Tagelswangerwald (s. gleichzeitige Ausfertigung und Inhalt unter politischer Gemeinde Greifensee); Urteilsspruch 1577 im Streit zwischen den Dübendorfern zu Baltenswil und der Gemeinde Tagelswangen betr. die gemeinsamen Weidrechte (weiterhin gemeinsame Rechte, welche definiert und für die Baltenswiler Partei auf höchstens 12 Haupt beschränkt werden); Urteilsspruch 1637 im Streit zwischen den Gemeinden Brüttisellen, Kindhausen, Hegnau und Rietmühle sowie Mithaften einerseits und denen von Tagelswangen, Wangen, Baltenswil und Mithaften, genannt die Waldleute, andererseits betr. die (mit Getreide bebauten) Einfänge im Tagelswangerwald, welche das den Parteien gemeinsame Weiderecht in diesem Wald beeinträchtigen (Bekräftigung des Spruchbriefes von 1540 und eines Briefes von 1601; die Waldleute dürfen sodann Einschläge nur in dem Mass vornehmen, als sie an anderem Ort eigene Güter zur gemeinen Weide ausliegen lassen); Einzugsbrief für Tagelswangen 1731.

### **II A Akten**

darunter:

Akten 17./18. Jh. zu flur-, nutzungs- und bürgerrechtlichen Regelungen; Liste 1748 mit Steuerbeiträgen für die Anschaf-

fung einer neuen Feuerspritze; Akten 1790/91 zur Anlage eines Feuerweihers; «Brauchrodel zu Tagelswangen» 1660/61; Zusammenstellungen zur Gemeinderechnung 18. Jh.; allgemeine Mandate, Erlasse, Anleitungen staatlicher Stellen 18. Jh. u. a. zum Landbau; Statistik 1799 zur Viehseuche in Tagelswangen; Akten 17./18. Jh. zur Beteiligung der Gemeinde Tagelswangen am Unterhalt der Brücke Herzogenmühle (Wallisellen) und am Bau der Landstrasse von der Aubrücke bis ans Oberbächli.

### **IV A Bände**

1

Im Jahr 1794 angelegtes «Zinsbuch für die Kapelle Tagelswangen» (–1833).

### *Ehemalige Zivilgemeinde Winterberg*

### **I A Urkunden auf Pergament**

10 Urkunden 1560–1659: Urteilsspruch 1560 im Streit zwischen dem Dorf Winterberg und der Kirche Brütten um den Flurbezirk «Hell», den die Winterberger vor Zeiten der Kirche Brütten als Gottesgabe geschenkt haben (Winterberg fordert Nutzung der Hell wegen vieler armer Einwohner, erreicht jedoch lediglich deren flurrechtliche Abtrennung und damit Entlastung von flurbedingten Unterhaltskosten); ein Erblehenbrief 1559 und drei Erblehenbriefe 1570 des Abtes von Einsiedeln für dem Kloster zustehende Höfe und Güter zu Winterberg; im Jahr 1582 obrigkeitlich erteilter «Dorf- und Gemeindebrief» für Winterberg (Einzugsbestimmungen, Bestimmung der Anzahl Haue im Gemeindewald nach Massgabe der Haushofstätten und nicht der einzelnen Haushalte, Bestimmung des Schlagens von «Serlen» und dürrem Holz für Zäune im Verhältnis der Bauern zu den Tagelöhnern); Urteilsspruch 1600 im Streit zwischen den drei Gemeinden Winterberg, Rikon und Grafstal betr. gemeinsame Weidrechte (nachdem Rikon und Grafstal das immer volkreicher werdende Winterberg vom gemeinsamen Weidgang aussperren wollten, wurde die flurrechtliche Trennung der Gemeinden erwogen, vom Landvogt jedoch wegen der dadurch notwendig werdenden Holzvergeudenden Zäunungen zurückgewiesen; einzelne weidrechtliche Definitionen, so auch bezüglich Pferde der Winterberger und Ackeret der Schweine); Schuldverschreibungen der Gemeinde Winterberg 1629, 1632, 1659 (Unterpfand: das «Gemeinwerk» an Holz und Feld).

### **I B / II A Verträge auf Papier, Akten**

darunter:

Revers 1584 betr. Übernahme einer neuen Haushofstatt durch drei Brüder zu Winterberg, welche im Haus des Vaters keinen Raum mehr fanden und sich verpflichten, für die neue Haushofstätte nur einen einzigen Hau im Gemeindewald zu beanspruchen; Verträge 17. (18.) Jh. mit Landkäufen und -verkäufen, Kreditvergaben durch die Gemeinde Winterberg; Vertrag 1670 der Gemeinde Winterberg mit zwei Harzern von Oberembrach betr. Harzgewinnung in den Gemeindewäldern für vier Jahre; Vertrag 1670 der Gemeinden Ottikon, Brütten, Tagelswangen, Rikon, Winterberg, Lindau und Grafstal «wegen des Stegs bei der Herzogenmühle»; Beschreibungen 18. Jh. von Grenzmarken des Dorfbannes; «Bereinigung» 1723 der dem Kloster Einsiedeln zustehenden Erblehenzinsen und -güter zu Winterberg; Gemeindebeschlüsse

18. Jh. betr. Holzfrevell, Gemeindestier, Brunnenwesen; Beschluss 1727 der Weibergemeinde zu Winterberg betr. Abgabe des «Letze-Pfennings» (Abschiedsgeld) bei Verheiratung und betr. Weingabe der erstmaligen jungen Teilnehmerinnen am «Weibertrunk»; im Auftrag der Gemeinde Winterberg durch Schulmeister Bosshart zu Hegnau verfasstes Verzeichnis 1640 mit Protokoll der Verkäufe von Grundstücken durch die Gemeinde Winterberg (Grundstücke, welche die Gemeinde zuvor selbst erworben hat); Verzeichnis, Protokolle 1653–1680 und 1686–1710 der durch die Gemeinde Winterberg vorgenommenen Verpachtungen von Gemeineland; Gemeinde- und Rechnungsprotokoll 1607–1667 (Abnahme der Gemeinderechnung, Gemeindeschulden, -kredite, -ökonomie); Verzeichnisse 18. Jh. von durch die Gemeindebürger von Winterberg geleisteten «Samensteuern» an auswärtige Bedürftige; Sammlung von Mandaten, Publikationen u.ä. obrigkeitlicher und vorgesetzter Behörden 18./19. Jh. (inkl. Revolutionszeit).

Aus dem Depot des Staatsarchivs (ehemals C V 3 Sch. 8): 2 Pergamenturkunden 1624, 1630: Gütlicher Vergleich 1624 zwischen den Gemeinden Nürensdorf, Hakab und Breiti einerseits und der Gemeinde Lindau andererseits mit Bestätigung des gemeinsamen Weidgangs für die Gemeinden auf ihren Gemeinwerken für Pferde, Rinder und Kuhvieh (jedoch nicht für Schweine); Loskaufbrief 1630 der Gemeinde Lindau für den Loskauf des der Pfarrpfund Lindau schuldigen (kleinen) Zehnten von Schmalsaat und Heu (für insgesamt 500 Gulden, in Verrechnung mit Weinlieferungen des Klosteramtes Töss an den Pfarrherren sowie zusätzlich Leistung in Form des Baus einer neuen Pfarrscheune durch die Gemeinde).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Pfäffikon

### I A Pergamenturkunden

2 Urkunden, 3 Pergamentbände 1539–1608:

Nr. 1: Pergamentband (eingebunden in originalem Einband mit von geprägtem Leder überzogenen Holzdeckeln): Zinsurbar 1572 der Kirche Pfäffikon mit Naturalzinsen zu Pfäffikon, Bussenhausen, Irgenhausen, Ober- und Niederhittnau, Dürstelen, Balchenstal, Isikon, Balm, Hasel, Felmos, Wyden, Saland, Hochfelden, Gublen, Fehraltorf, Wermatswil, Niederillnau (inkl. Ablösungsvermerke u. a. 1873); Nr. 2: Band in Pergamenteinband broschiert: Gleichzeitige Kopie von Nr. 1; Nr. 3: Besiegeltes Pergamentheft: Zehntenurbar 1589 der Kirche Pfäffikon (1. Teil: Zehnten der Kirche Pfäffikon zu Hermatswil, beschrieben auch im Hinblick zur Abgrenzung der dortigen Zehntenrechte der Kirche Wila; 2. Teil: Neugrützehnten der Kirche Pfäffikon zu Auslikon und Balm (Zehnten von neu gerodeten Gütern, welche «vormals nie gebaut, sondern erst bei Menschen Gedächtnis ussgerüet und geäckert worden sind»); Zeugnis einer nicht geringen Ausbreitung der Ackerfläche im 16. Jh.; inkl. Nachträge 17. Jh. und Vermerk 1812 betr. Verkauf von Zehntenrechten); Nr. 4 und 5: Pergamenturkunden: Obrigkeitlicher Spruchbrief 1539 im Streit zwischen der Kirchgemeinde Pfäffikon

und Hug von Landenberg zu Herdern als Inhaber der St.-Johann-Pfrund zu Pfäffikon um den Besitz des Pfrundhauses und eines Zehntleins (die Obrigkeit spricht beides, wie von den Kirchenpflegern gemäss «Mandaten und Reformation» gefordert, der Kirche und dem Almosengut Pfäffikon zu); Urteilspruch 1608 im Streit zwischen den Kirchgemeinden Bäretswil und Pfäffikon um Zehntenrechte ab angebauten Flächen des teilweise neu gerodeten «Sperwers Walds» im Bereich von Adetswil (sog. Neugrützehnten während 3 Jahren an die Kirche Pfäffikon, darnach Aufteilung zwischen den beiden Kirchgemeinden).

### I B Verträge auf Papier

Originaler Schuldbrief 1582 des Wagners Diggelmann zu Unterhittnau gegenüber dem Kirchengut Pfäffikon.

### II A Akten

Verzeichnis 1648 der dem Pfarrer zu Pfäffikon zustehenden Heuzehnten (inkl. Ablösvermerk 1819); Sigristenordnung 1776; Verzeichnis der 1778 für die Renovation der Kirche pro Haushalt versprochenen Bausteuer.

### III A Jahresrechnungen

Jahres- und Mehrjahresrechnungen der Kirche 1736–1798 (mit Lücken); Jahresrechnungen des «Säckligeldes» der Kirche Pfäffikon 1762–1796.

### IV A Bände

1a bis 1e

5 Hefte Stillstandsprotokolle 1687–1722 (–1736); 1736–1760; 1779–1783; 1783–1786 sowie 1795–1797; 1792–1795 (sol).

2

Protokoll 1751–1811 der Schätzung und Verleihung (Verpachtung) der Zehnten der Kirche Pfäffikon.

3

Verzeichnis der Kirchenörter um 1780.

## Politische Gemeinde Pfäffikon

*Ehemalige Zivilgemeinde Auslikon*

### I A Urkunden auf Pergament

3 Urkunden 1586–1661:

Einzugsbriefe 1586, 1661; Urteilspruch 1640 (des Landvogts von Greifensee) im Streit innerhalb der Gemeinde Auslikon zwischen der Partei der Zugviehbesitzer einerseits und derjenigen der Besitzer von Kühen andererseits um das Weiderecht auf dem Gemeinderied besonders im Monat Mai, der Zeit der «besten Nutzung» (Maienweide auf dem Gemeinderied allein dem Zugvieh vorbehalten; für Kühe, «ungeheilte» Stiere, aber auch Pferde und Füllen ist die Weide auf dem Wydenried vorgesehen, nach dem Monat Mai, d. h. nach Abzug des Zugviehs, auch das Gemeinderied).

### I B Verträge auf Papier

darunter:

Rechtsinstrument 1795 der Kanzlei Greifensee zur Verteilung von Gemeinwerken der Gemeinde Auslikon (Verteilung des

Gemeindwerks im Rappenholz und in der Leimgrub durch das Los an die 22 Gerechtigkeitsbesitzer).

## II A Akten

darunter:

«Gemeinderodel» der Jahre 1765 und 1774 (Verzeichnis verschiedener Gemeindecinnahmen); Schuldverschreibung 1678 der Gemeinde Auslikon.

### *Ehemalige Zivilgemeinde Faichrüti*

## I B Verträge auf Papier

Urteilsspruch (Kopie) des Kyburger Gerichts 1768 im Streit zwischen den Gemeinden Pfäffikon und Wermatswil (diese vertreten durch Kleinjogg Gujer) einerseits und den Einwohnern in Faichrüti anderseits um die Weideansprüche der Letzteren im Pfäffikoner Ried (Definition des Weiderechts des im 18. Jh. zu einer Siedlung angewachsenen Hofes Faichrüti im Ried mit höchstens 10 Stück Vieh gegen Zins; Nachricht von Pflanzaktionen von Eichen im Ried); Urteilsspruch 1798 im Streit zwischen der Gemeinde Pfäffikon und den Bewohnern der Faichrüti mit Zusprache einer Entschädigung an die Letzteren im Fall einer Verteilung des Pfäffikoner Rieds.

### *Ehemalige Zivilgemeinde Hermatswil*

## I A Urkunden auf Pergament

2 Urkunden 1500, 1601: Urteilsspruch 1500 im Streit zwischen Kaplan und Pflögern der Pfrund Wila einerseits und den Fryg als Inhaber des Hofes Hermatswil anderseits betr. Zehntenpflicht (die Fryg glauben anlässlich des Kaufs des Hofes von Gotthard von Landenberg, das Zehntenrecht mitgekauft zu haben; im Urteil werden sie jedoch verpflichtet, von allem, was mit der Sichel geerntet wird, der Pfrund Wila den Zehnten zu entrichten; u. a. Spezifikation von zehntenfreien Gütern ausserhalb des Hofgebietes; Befreiung von Heu-, Hanf- oder Flachszehten); private Schuldverschreibung 1601 von Jakob Gubler von Hermatswil.

## II A Akten

darunter:

Akten 1763/64 zum «Kirchenstreit zwischen Wila und Hermatswil» (Regelung des Zugangs für die Hermatswiler in die Kirche Wila); obigkeitliches Appellationsurteil 1780 im Streit zwischen der Kirche Wila als «Dezimator» zu Hermatswil und den Einwohnern zu Hermatswil betr. Verpflichtung zur Abgabe des Kartoffelzehnten (diese Verpflichtung wird entgegen dem erstinstanzlichen Urteils bestätigt); Vereinbarung 1784 zwischen den Gemeinden Schalchen und Hermatswil flur- und weiderechtlicher Art; «Auskaufbrief» 1790 (Auskauf eines Grundzinses durch die Gemeinde Hermatswil); originaler Einzugsbrief 1794 für Hermatswil.

### *Ehemalige Zivilgemeinde Irgenhausen*

## I A Urkunden auf Pergament

9 Urkunden 1479–1796: Urteilsspruch 1479 im Streit zwischen den Gemeinden Irgenhausen und Niederhittnau betr. die von Irgenhausen vorgebrachte Weidgenössigkeit mit Niederhittnau (Kirchweg von Pfäffikon nach Niederhittnau wird

als Grenze der Weidgenössigkeit definiert; Verbot des Anlegens neuer Zäune); Urteilsspruch 1531 mit Aberkennung des durch einen Einwohner zu Irgenhausen behaupteten Nutzungsrechtes im Gemeindewald von Irgenhausen; Satzung 1545 des Gerichts zu Greifensee mit Bestätigung eines Gemeindebeschlusses bezüglich «Hausleute» (Mieter): Wer Hausleute ins Dorf bringt, muss dies ohne Belastung des gemeinen Nutzens in Holz und Weide tun (d. h., die Hausleute sind vom gemeinen Nutzen ausgeschlossen); obrigkeitliches Appellationsurteil 1585 mit Verweigerung eines vollen Nutzungsrechtes für einen Bürger, welcher sich vom mit dem Bruder gemeinsamen Haus «geteilt» und aus einem alten Stall ein eigenes Haus mit Stube errichtet hat (bei Einbau mehrerer Stuben in einem Haus gilt weiterhin nur eine Nutzungsgerechtigkeit); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1585 mit Verweigerung des Nutzungsrechtes für einen auf ein neuerbautes Haus gesetzten Mieter (gemäss Satzung 1545); «Vertragsbrief» 1613 im Streit zwischen den Gemeinden Irgenhausen und Pfäffikon wegen des gemeinsamen Weidgangs: Teilung des Buchholzes im Pfaffenberg im Verhältnis 2:1, Teilung mittels Marchsteinen des sog. Hüpschrieds (in welchem das mit Armen belastete Pfäffikon Hanfländer eingeschlagen hat), weiterhin gemeinsame Stoffelweide in der gegenseitig angrenzenden Zelg mit Belassen der bisherigen Einschläge; Einzugsbrief 1622 mit erweiterten Bestimmungen zum Bürger-, Einwohner- und Nutzungsrecht; obrigkeitliches Appellationsurteil 1787 mit Bekräftigung des erstinstanzlichen Urteils bzw. eines Beschlusses der Gemeinde Irgenhausen (anhand eines konkreten Falls eines Neubaus eines Hauses), keine neuen Nutzungsgerechtigkeiten mehr auszugeben («es möge kommen, wer immer wolle»); obrigkeitliche Bewilligung 1796 (erfolgt u. a. nach Rücksprache mit den Tavernenwirten zu Pfäffikon, Balm und Hittnau) für die Gemeinde Irgenhausen, in ihrem Bann «einen Zapfenwirt zu setzen» (inkl. Umschreibung dieses Wirtrechtes).

## I B Verträge auf Papier

darunter:

Beschreibung von Marchen 1791, welche zwischen den Gemeinden Pfäffikon und Irgenhausen zwischen dem Pfäffiker Ried und dem Irgenhauser Speckholz gesetzt worden sind.

## II A Akten

darunter:

Beschreibung 1648 der zehntenfreien Grundstücke im Irgenhauser Bann (infolge Streitigkeiten zwischen den drei privaten Zehntenherren, u. a. der Manz zu Irgenhausen, und der Gemeinde Irgenhausen, welche den Zehnten zu stellen hat); Urteilskopie 1678 im Streit zwischen Irgenhausen und Oberwil mit Bestätigung der Weidgenössigkeit der Oberwiler mit Irgenhausen wie seit 50 Jahren mit dem Vieh, das einer zu überwintern vermag; Urteilsspruch 1678 mit Verpflichtung für zwei Bürger, welche neue Häuser an Stellen errichtet haben, wo bis anhin keine Häuser gestanden sind, der Gemeinde Irgenhausen Holzgeld sowie Gemeindetrunck und -brot zu entrichten; Bürgschaftsschein 1736 eines Verpächters gegenüber der Gemeinde Irgenhausen betr. dessen Pächter zu Irgenhausen (keine Beschwerde für die Gemeinde); Urteilsspruch 1747 zwischen den Brunnenkorporationen Oberwil, Oberdorf Irgenhausen und Unterdorf Irgenhausen betr. Wasserversorgung; «Urteilsbrief für ... [die] Gemeinde Irgenhausen gegen ... die Bossharten ... in der Spek betreffend der Letztern vorhabend Neubau bei der Spek ... 1761» (Fehral-



torf und Irgenhausen suchen wegen befürchteter Belastung ihrer Gemeinden vergeblich den Bau eines weiteren neuen Hauses im Speck zu verhindern).

Anlässlich der Inventarisierung nicht vorgefunden: III A Gemeinderechnungen (1783/84, 1789/90, 1798) und IV A 1 Gemeindeprotokoll Irgenhausen 1797–1834.

### *Ehemalige Zivilgemeinde Oberwil*

#### **I A Urkunden auf Pergament**

1 Urkunde 1678: Urteilsspruch 1678 des Landvogts zu Greifensee im Streit zwischen der Gemeinde Irgenhausen einerseits und den Einsässen zu Oberwil andererseits mit Bestätigung des seit 50 und mehr Jahren gebräuchlichen Rechts derer von Oberwil auf den Weidgang in den Irgenhauser Zelgen nach der Ernte und bei Brache.

#### **II A Akten**

darunter:

Bestätigung 1709 des Weiderechts für die von Oberwil (s. I A, 1678) für einen besonderen Irgenhauser Flurbezirk; 1795 an Oberwil spedierter «Blatenbrief» 1757 (Ordnung betr. Handhabung der obrigkeitlichen Schützengabe einer zinnernen Blatte an den Zielstätten und Schiessplätzen).

### *Ehemalige Zivilgemeinde Pfäffikon*

#### **I A Urkunden auf Pergament**

Einst 17 Pergamenturkunden (I A 1–17); es fehlen offenbar seit längerem Nr. 1 (1487 betr. Nutzung des Pfäffiker Rieds), Nr. 4 (1521 betr. Weidgangsstreit zwischen Pfäffikon und Wermatswil), Nr. 8 (1536 betr. Loskauf des Hanf- und Flachszehntens) und 10 («Dorfbrief» 1545); darunter:

Obrigkeithliches Urteil 1497 im Streit zwischen der Gemeinde Pfäffikon und dem ehemaligen Untervogt Fryg betr. Pflicht zur Ausübung des Weibelamtes (als Inhaber des Kehlhofes hat Fryg dieses Amtes nicht, wie er glaubte, freiwillig, sondern verbindlich zu gewährleisten); «Salzbrief» 1517 mit obrigkeitlicher Bestätigung des Brauchs für die Gemeinde Pfäffikon des Ausmessens, Kaufs und Verkaufs von Salz in Pfäffikon (inkl. Ankündigung des Eintrags eines Vorbehalts im obrigkeitlichen «Kaufhausbuch» betr. Salzlieferung nach obrigkeitlichem Gutdünken); Urteilsspruch 1523 im Streit zwischen Pfäffikon und Wermatswil betr. die das beiden Gemeinden gemeinsame Weidrecht einschränkende Sondernutzung der Brache der Zelig Mittenfeld durch Wermatswil mittels Aussaat von Schmalsaat und entsprechender Einzäunungen; «Vertrag», Spruchbrief 1525 im Streit zwischen den Gemeinden Pfäffikon und Wermatswil mit Bestätigung und Präzisierungen des Urteils 1523 (s. oben) betr. gemeinsame Nutzung der Brache der Wermatswiler Mittenfeldzelg; obrigkeitliches Appellationsurteil 1536 mit Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils des Gerichts zu Fehraltorf, wonach Pfäffikon die von Bilgeri von der Hohenlandenbergr zu Rapperswil reklamierten Hanfzehnten losgekauft hat; Einzugsbriefe 1545, 1630; Appellationsurteil 1603 im Streit zwischen den Gemeinden Fehraltorf und Pfäffikon betr. gemeinsame Weidrechte (s. «Pfäffiker Urteil Brief» 1603 unter I A der politischen Gemeinde Fehraltorf); Urteilsspruch 1613 im Streit zwischen den Gemeinden Irgenhausen und Pfäffikon betr. beiden Gemeinden gemeinsame, durch die von Pfäffikon für seine Ar-

men vorgenommene Einschlüge zu Hanfland jedoch gefährdete Weidgangrechte (neu: Aufteilung und Grenzziehung zwischen den beiden Gemeinden im Bereich des Hüpschenrieds und des Buchholzes im Pfaffenberg; im Übrigen Bestätigung gemeinsamer Weidrechte); Urkunde 1671 von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich mit Beschreibung der Verlegung der Tavernen- und Metzgereigerechtigkeit von Pfäffikon nach dem Städtchen Kyburg infolge der Verlegung der bis anhin in Pfäffikon wirkenden Kanzlei der Landvogtei Kyburg ins Städtchen Kyburg (Hinweis u. a. auf den erfolgten Verkauf des entsprechenden obrigkeitlichen Regals an die Gemeinde Kyburg, unter Verwendung des Verkaufserlöses für das Bauvorhaben der neuen Kanzlei in Kyburg; Hinweis auf Verleihung der Rechte und auf deren Verkauf im Jahr 1700); «Gütlicher Vergleich zwischen den beiden Gemeinden Pfäffikon und Altdorf betreffend Ehefad-Türlein ... 1719» (Definition der Standorte der vier gemeinsamen Flurzugänge an Nutzungsgrenzen).

#### **I B Verträge auf Papier**

darunter:

Urteilsspruch 1554 im Streit zwischen der Gemeinde Pfäffikon und Müller Fryg zu Weisslingen betr. Nutzung der Lehmgrube (die Ansprüche Müllers auf alleinige Nutzung werden abgewiesen); Abschrift 1674 des Konzepts eines Urteilsspruchs 1634 mit Bestätigung des gemeinsamen Weidgangs für Pfäffikon und Wermatswil auf dem gesamten Pfäffiker Ried sowie der gemeinsamen Nutzungsrechte der Wermatswiler Mittenzelg (inkl. Verweise auf einschlägige Rechtsdokumente 1487, 1521, 1523, 1525; Hinweis auf Einschlüge der Wermatswiler mit Bepflanzung schöner fruchtbarer Bäume und mit Hanf und Schmalsaat); Appellationsurteil 1674 im Streit zwischen Wermatswil und Pfäffikon mit Bestätigung der Nutzungsrechte für Wermatswil für das gesamte Pfäffiker Ried; obrigkeitliche Beurkundung 1723 des Vertrags zwischen den Gemeinden Wermatswil und Pfäffikon betr. Torfnutzung im Pfäffiker Ried (Pfäffikon, das wegen Holz mangels auf Turben angewiesen ist, muss Wermatswil einen Siebtel der Torfausbeute zugestehen); Urteilsspruch 1742 im Streit zwischen der Gemeinde Pfäffikon und dem Spitalamt Winterthur betr. Zahlung des Heugelds der Zehntenpflichtigen zu Pfäffikon an das Spital; Urteilsspruch 1768 im Streit zwischen den Inhabern von nur einer halben Nutzungsgerechtigkeit zu Pfäffikon und den 80 Inhabern einer vollen Gerechtigkeit betr. Torfnutzung im Ried (Pfäffikon besitzt keinen Gemeinewald, die Bürger sind deshalb schon seit 50 Jahren wegen grossen Holz mangels auf Torfausbeute angewiesen; die Forderung der Inhaber einer halben Gerechtigkeit auf vollen Torfbezug wird abgewiesen, auf 2 halbe Gerechtigkeiten kommt soviel Torf wie auf eine volle, nachdem laut einer Verordnung pro volle Gerechtigkeit 5 Fuder und pro halbe 3 Fuder ausgeteilt worden ist; Hinweis auch auf das Pflanzen von Eichen im Ried und die Nutzung von Eicheln und Stroh); Urteilsspruch 1768 im Streit zwischen Bewohnern der Faichrüti einerseits sowie der Gemeinde Pfäffikon und der Gemeinde Wermatswil (s. unter Faichrüti, oben).

#### **II A Akten**

darunter:

«Stier-Rodel» mit Angabe der Halter der Zuchtstiere 1637–1641; vom Landvogt bestätigter Gemeindebeschluss 1715, wonach ein neu eingekaufter Bürger den Trunk für jeden

Bürger von 1 auf 2 Mass zu erhöhen hat (inkl. 1 Fogetzerbrot); erneuertes Privileg 1682 des Landvogts für die Gemeinde Pfäffikon, das «Beschauen» der Schweine an den Jahrmärkten zu regeln (nachdem das Beschauen der Zungen ungeordnet auch durch auswärtige Metzger vorgenommen worden war); obrigkeitlicher Urteilspruch 1701 im Streit zwischen dem Tavernenwirt, der Gemeinde und den Wirten zu Pfäffikon betr. u.a. Wirten und Schlachten bei Hochzeiten, Gemeindemahlzeiten und in den Tagen der drei Jahresmärkte; obrigkeitliches Appellationsurteil 1743 betr. Standort der Pfäffiker Märkte; Urteilspruch 1795 im Streit zwischen der Gemeinde Pfäffikon und dem Tavernenwirt zur Krone betr. Schliessung seiner Taverne (wegen Überangebots an Bewirtung wird eine sechsjährige Schliessung gutgeheissen); Liste 1685 mit Verzeichnis ausländischer Glaubensflüchtlinge (Frankreich, Holland); «Erntesteuerrodel» 1772/75 (Sammlung von Naturalien und Geld für Ährenleser); Akten 18. Jh. zu Frondienstleistungen der Gemeinde Pfäffikon für die Strasse über den Zürichberg, Akten 18. Jh. mit die Nutzung des Pfäffiker Rieds betreffenden Auseinandersetzungen; durch die Gemeinde Pfäffikon erlassene Verordnung 1738 betr. Gewinnung von Torf, Akkord 1748 der Gemeinde Pfäffikon mit Kupferschmied Wirtz betr. Fertigung und Lieferung einer Feuerspritze; Exzerpt aus dem «Gemeindebuch» mit Gemeindebeschluss 1765 betr. Einkauf von Besitzern neuerbauter Häuser in den Gemeindennutzen.

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Gemeindegutes vereinzelt ab 1626 (auch nur Einnahmen- und Ausgabenrödel) und nahezu vollständig 1760–1798.

### IV A Bände

1

Urbar 1654 über die drei Privaten (Bidermann von Winterthur, Diggelmann und Schellenberg von Pfäffikon) zustehenden Zehnten zu Pfäffikon, Bussenhausen, Wallikon, Fehraltorf, Wermatswil, Irgenhausen.

2a

«Gemeind-Buch oder Verzeichnus, was in und allwegen an gehaltenen Gemeinden gut befunden und mit mehrer Stimm erkannt worden»; 1701 angelegtes Gemeindeprotokoll 1701–1788.

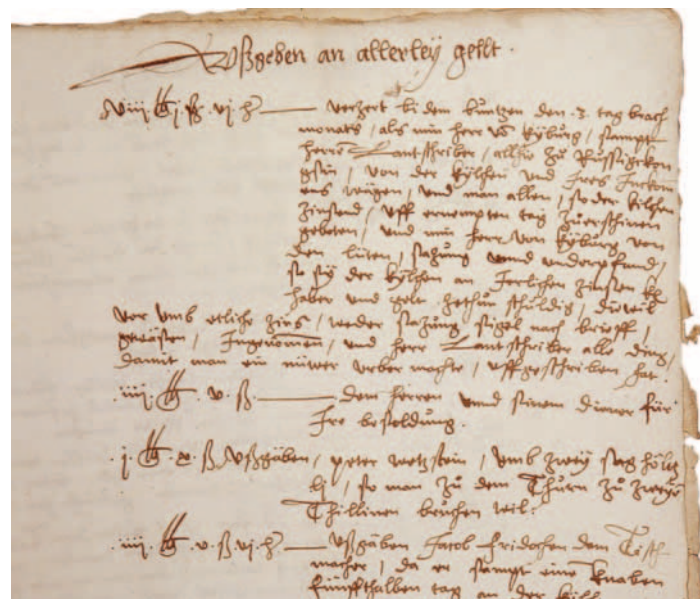
2b

1792 angelegtes «Gemeind-Buch»: Register zu den Beschlüssen zum vorangehenden Gemeindebuch 1701–1781, Auszüge aus diesem Gemeindebuch zu Wahlen von Seckelmeistern, Dorfmeiern, Viehhirten, Wächtern 18. Jh. sowie zu Bürgeraufnahmen 18. Jh. und zu geleisteten «Liebessteuern» 18. Jh. für auswärtige Brand- und Unwettergeschädigte; Gemeindebeschlüsse 1800–1833.

## Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Russikon

### I A Urkunden auf Pergament

4 Urkunden 1530–1668: «Dero Gmeind Russikon Urteilbrief um die Kirch-Ringmur» 13. Mai 1530 (wegen Verlusts von Dokumenten durch das in Pfäffikon tagende Kyburger Gericht gesprochene Erneuerung des Servitutes für den je-



III A: Jahresrechnung 1567 der Kirchengemeinde Russikon: Ausgabe von etwas über acht Pfund Geld für Verköstigungsspesen. Am 3. Juni 1567 kamen Landvogt und Landschreiber von Kyburg nach Russikon und zitierten alle der Kirche Russikon zinspflichtigen Leute, um «Satzung und Unterpand» für deren Geld- und Getreidezinsen in Erfahrung zu bringen und zu verzeichnen. Notwendig war dies geworden, weil, wie in diesem Eintrag zu entnehmen ist, für etliche Zinsverpflichtungen «weder Satzung, Siegel noch Brief» vorhanden gewesen wären, weshalb zur Rechtsbegründung ein «neuer Urbar» in die Wege geleitet wurde. Es handelt sich um das Urbar mit der modernen Signatur IV A1, das undatiert ist, mittels dieses Eintrags aber datiert werden kann. Wie aus der Kirchenrechnung 1568 hervorgeht, wurden am 11. Mai 1568 wesentliche Arbeiten an diesem Urbar weitergeführt.

weiligen Inhaber einer an die Kirche angrenzenden Wiese zum baulichen Unterhalt der Kirchenringmauer; Spruch im Beisein der Rechtsvertreter der Orte Schwyz und Glarus als Lehenherren der dem St.-Antönier-Haus zu Uznach zustehenden Pfrund Russikon, der Gemeinde Russikon sowie des Pfarrers); Urkunde 13. Mai 1530 desselben Gerichts und derselben Parteien mit Urteilspruch, welcher den jeweiligen Pfarrer zu Russikon verpflichtet, das Chorgebäude zu decken und das Chordach zu unterhalten; obrigkeitliches Appellationsurteil 1550 im Streit zwischen den Dorfgemeinden Russikon und Gündisau mit Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils des Gerichts zu Pfäffikon, wonach Russikon bei seinen Rechten verbleibt und deshalb für Gündisau keinen Wucherhengst und -stier und kein Wucherschwein zu stellen hat; Einzugsbrief 1668 für die Pfarreigemeinde Russikon (Neuzuziehende haben 5 Gulden «Einzug» zu entrichten zwecks Finanzierung vor allem der drückenden Armenlasten, zumal die an den kirchlichen Festtagen erhobene übliche Armensteuer zu wenig einbringt); nicht mehr vorhandene

Urkunden 1532 und 1546 mit Regelung von Rechtsverhältnissen infolge der Reformation (Leibdingregelung für den Kaplan der St.-Katharina-Pfrund zu Russikon, Heimfall dieser Pfrund an die Kirchgemeinde Russikon und nicht an das St.-Antönier-Haus zu Uznach); «I A 8»: Kopie (18. Jh. ?) des «Auskaufbriefes» 1552 zwischen dem St.-Antonius-Spital zu Uznach und Zehntenpflichtigen zu Russikon, Madetswil, Rumlikon, Wilhof, Sennhof, Bläsmühle, Ludetswil: Das Gotteshaus St. Antonius muss den Schälhengst, den Wucherstier und den Eber für die Leute von Russikon usw. nicht mehr stellen und ist im Gegenzug bereit, den Heu- und kleinen Zehnten jährlich pauschal in Geld sowie in Hanf entgegenzunehmen.

## II A Akten

darunter:

Zuschriften 17./18. Jh. der landvögtlichen Kanzlei Kyburg an den Pfarrer zu Russikon mit Erlassen zu verschiedenen Regelungsbereichen (u.a. auch militärische Belange); übliche Aufrufe 17./18. Jh. zur Erhebung von Brandsteuern für auswärtige Brandgeschädigte; Abrechnungen 1782 betr. erfolgte Kirchenrenovation; Liste 1782 über die verkauften Kirchenstühle; Notizen, Memoriale um 1789 des Pfarrers zu Russikon betr. Pfrundeinkommen, -nutzung und -gut; Akkord 1792 mit Glockengiesser Rageth Mathis von Chur zum Guss von drei neuen Glocken; Sigristenordnung 1776; Sammlung obrigkeitlicher Erlasse und Mandate 1533 (originale und auf der Kanzel von Russikon verlesene Ausfertigung von Landvogt Lavater auf Kyburg des Verbotes von Wahrsagen, Lachsnelei, Beschwörung und anderer Teufelskünste) sowie 1600–1797.

## III A Jahresrechnungen

Jahres- und Mehrjahresrechnungen der Kirche Russikon 1567–1797 (mit grösseren Lücken vor 1650): Armenausgaben teils detailliert verzeichnet, relativ bedeutendes Kirchengut, z. T. auf Naturalienwirtschaft beruhend.

## IV A Bände

1

Urbar, Verzeichnis der Einnahmen an Korngülten und Geldzinsen des Kirchengutes Russikon, inkl. Verzeichnis der Einkünfte des Sigristenamtes (u.a.: «so ein Mensch stirbt, hört allwegen dem Sigristen ein Lütbrod»); undatiert, um 1567, typisches Verwaltungsinstrument jener Jahre; in originalem Ledereinband eingebundene Pergamentblätter.

2.1

«Zinsbuch der Kirche zu Russikon, erneuert 1626», Verzeichnis der eingehenden Getreide- und Geldzinsen mit Bezug auf Seitenzahlen von Urbar IV A 1.

2.2 und 2.3

Zinsbücher 1725 und 1756 (Kontrolle eingehender Zinsen 1725–ca. 1810).

2.4

1787 angelegtes pfarramtliches Personenregister der Kirchgemeinde Russikon, geordnet nach Taufdaten, Angabe weiterer Lebensdaten, nachgeführt bis Taufdaten 1826 und Nachträge bis ca. 1858.

4

«Protokoll um die Kirchenstühl in der Kirchen zu Russikon», angelegt 1793 durch die Kanzlei der Landvogtei Kyburg.

# Politische Gemeinde Russikon

## *Ehemalige Zivilgemeinde Russikon*

### I A Urkunden auf Pergament

6 Urkunden und 1 Papierheft in Pergament 1545–1728: Schuldverschreibung 1545 der Dorfgemeinde Russikon gegenüber einem Schaffhauser Bürger in der Höhe von 600 Gulden (zeittypische massive Schuldverschreibung infolge Teuerung; als Unterpfand stellt die Gemeinde ihre 200 Jucharten umfassende Allmend und sämtliche Nutzniessungen, die Bürger verpfänden ihr Privatgut; Haftung zusätzlich in der hergebrachten Rechtsform der Geiselschaft durch die beiden Dorfmeier und die geschworenen Richter); sog. «Schadlosungs-Brief» 1545: Wenige Tage nach der eben erwähnten Schulverschreibung erstellt: Die Dorfgemeinde beurkundet das Prozedere der Verteilung des Darlehens und der entsprechenden Zinsverpflichtung an die geldbedürftigen Dorfbewohner (diese übernehmen nach Bedarf Teile des Darlehens und der Zinsen und stellen entsprechend Unterpfand gegenüber der Gemeinde, welche für die Gesamtschuld verantwortlich bleibt); Verzeichnis 1618 «das gemeine Schaffhauser Geld zu Russikon belangende» (bereinigtes Verzeichnis der Unterschuldner des Schuldbriefes 1545); Einzugsbriefe für die Dorfgemeinde Russikon 1570, 1600, 1728 (Letztere beide auch im erweiterten Sinn von Gemeindebriefen mit Bestimmungen zum Recht von Bürgern ohne Hausbesitz und wegziehenden Bürgern, zu Doppelbehauungen u.a.m.); Urteilspruch 1674 im Streit zwischen der Dorfgemeinde Russikon und dem als Privatperson auftretenden Amtmann Wetzstein des St.-Antönier-Hauses Uznach betr. einen durch den Letzteren vorgenommenen Einschlag einer Hanfpünte im Rechtsbezirk einer Ackerzelg (die Gemeinde verlangt zwecks Ausübung des üblichen gemeinen Weidgangs die Aufhebung des Einschlags, sieht sich aber mit seit Menschengedenken praktizierten Einschlägen konfrontiert).

### II A Akten

Diverse Kaufbriefe 18. Jh. der Gemeinde Russikon (Kauf einer Teuchelröse, Kauf von Grundstücken durch die Gemeinde); Urteilssprüche 18. Jh. zwischen der Gemeinde Russikon und Bewohnern des Sennhofes betr. Wegrecht über das Russikoner Gemeinwerk und betr. Weidrechte; Kopie eines Urteils des Zürcher Stadtgerichts 1754 betr. Modalitäten der von der Gemeinde Russikon gewünschten Ablösung der Schaffhauser Schuld von 1545; «Conto und Rechnung 1789 für das Ausgeben von denen neuerbauten Schul- und Gemeindehaus Russikon»; Rodel 1793 und 1794 über Einnahmen und Ausgaben des Seckelmeisters.

### III A Jahresrechnungen

«Dorf-Rechnungen der Gemeinde Russikon» 1600, 1625, 1639–1700 (mit Lücken), 1701–1798 (Einnahmen u.a. von Zinsen verpachteter Gemeindegüter sowie vom Erlös von verkauftem Stroh, Heu und Holz ab Gemeindegrund).

## *Ehemalige Zivilgemeinde Madetswil*

### I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1643: Urteilsspruch 1643 im Streit zwischen den Tagelöhnern und den Bauern zu Madetswil betr. durch die

Letzteren vorgenommenen, angeblich den Ackerbau fördernden, jedoch die gemeinen Weidrechte der Tagelöhner beeinträchtigenden Einschlüge in den Ackerzelgen: Gemäss einem in gleicher Sache unter Landvogt Grebel (1633 f.) erfolgten Urteilsspruch wird bestätigt, dass die bis dahin eingeschlagenen Güter eingeschlagen bleiben können, künftig aber keine Einschlüge mehr möglich sind.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Sternenberg

### II A Akten

Verzeichnisse 1772/73 der zufolge der «Kirchengutsteilung» Wila/Sternenberg der Kirche Sternenberg zugeteilten «Capitalia», Grundzinsen und Zinsen.

### III A Jahresrechnungen

Dreijahresrechnungen des Kirchengutes Sternenberg 1774–1791.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Weisslingen

### I A Urkunden auf Pergament

2 Urkunden 1500, 1510: Urteilsspruch 1500 von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich im Streit zwischen den Kirchengenossen der Kirche Weisslingen und Friedrich von Hinwil zu Greifenberg als Inhaber des Kirchensatzes und des Zehntens zu Weisslingen betr. Verpflichtung des von Hinwils, Chor und Glockenhaus zu decken: Von Hinwil bestreitet die Verpflichtung, da er vor Jahren dafür eine Summe Geld ausgesetzt habe; die Gemeinde verneint diese Ablösung, das Geld sei an den Bau für Kirche und Chor gegangen; Urteil zugunsten der Kirchengenossen mit Verpflichtung für den Kirchherrn, das Decken zu gewährleisten oder die entsprechende Ablösung in Geld zu belegen; Fertigungsbrief 1510 des Gerichts zu Fehraltorf mit Bestätigung des Verkaufs des Kirchengütli zu Theilingen durch die beiden Kirchen und Dörfer Weisslingen und Theilingen an die Meyer (Abgabeverpflichtungen der Käufer: u. a. an die Kirche Weisslingen 2 Mütt Kernen für das Licht, Gewährleistung des Lichtes für das Kirchlein Theilingen an Messen und anderen definierten Tagen), inkl. Dorsualnotiz 1522 mit Hinweis auf die erfolgte Ablösung des Lichtes des Kirchleins Theilingen durch eine jährliche Geldleistung.

### II A Akten

darunter:

Durch den Pfarrer erstellte Verzeichnisse 1639–1656 über den der Pfrund in Geldleistungen entrichteten kleinen Zehnten (von Heu, Emd, Hanf und Obst); Verzeichnisse 1655, 17. Jh. über ins Kirchengut eingehende Kernen- und Geldzinsen; Verzeichnis 1695 über die in Geldleistungen der Pfrund Weiss-

lingen fälligen kleinen und Blutzehnten im Hof Dettenried; Verzeichnisse, Notizen, Statistiken 18. Jh. über den der Pfrund zustehenden kleinen Zehnten zu Weisslingen, Dettenried, Schwendi; entkräftete Schuldverschreibung 1685 gegenüber der Kirche Weisslingen; Sammlung 18. Jh. von in der Kirche Weisslingen verlesenen Mandaten, Ordnungen, Anleitungen übergeordneter Behörden zu verschiedenen staatlichen Regelungsbereichen; Sammlung 18. Jh. von Betttagsgebeten; «Lista der in der Kirchenlade zu Weisslingen sich befindenden Briefschaften» 1732 (Verzeichnis der der Kirche zustehenden Schuldbriefe 16.–18. Jh.); Kirchengutsrechnung 1737 anlässlich einer auf Schloss Kyburg vorgenommenen Übergabe von Kirchenrechnung und -gut vom bisherigen an einen neuen Kirchenpfleger; dem Pfarramt Weisslingen zugestellte Todesscheine 18. Jh.

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchengutes Weisslingen 1572, 1579 (verantwortet vor dem Kyburger Landvogt in Fehraltorf, und zwar durch die drei Kirchmeier, je aus Weisslingen, Neschwil und Theilingen stammend), 1590, 1592–1797 (wenige Lücken).

### IV A Bände

1

1574 angelegtes Rechnungsbuch: Jahresrechnungen des Kirchengutes und der Spend Weisslingen 1574–1596 (verfasst durch den jeweiligen Pfarrherrn, abgelegt durch die drei Kirchmeier vor den Instanzen der Landvogtei Kyburg in Fehraltorf); 1597–1644: nur Listen der Ausgaben; eingebunden in liturgisches Pergamentfragment.

2.1

Undatiertes Urbar mit Einkünften der Kirche Weisslingen an Gefällen in Getreide und Geld, typisches Verwaltungsinstrument wohl der 1560er-Jahre, Pergamentblätter, eingebunden in geprägtem Ledereinband, «verwandt» u. a. mit entsprechenden Urbaren der 1560er-Jahre der Kirchgemeinden Russikon und Wila.

2.2

«Urbare der Kirche zu Weisslingen um ihre jährlichen Gefälle, Renten und Gülten, Anno 1627»; anlässlich der Abnahme der Fehraltorfer Kirchenrechnung durch Landvogt Müller angeregte und durch Landschreiber Oeri realisierte Revision des wegen mangelhafter Verzeichnung von Unterpfanden als ungenügend erkannten Urbars IV A 2.1.

3

Stillstandsprotokolle 1762–1798 (anlässlich der Inventarisierung nicht vorhanden).

4.1 bis 3

Drei Zinsbücher der Kirche Weisslingen, angelegt um 1785, 1786 und 1798 (Verzeichnisse der der Kirche zustehenden Grund- und Schuldzinsen sowie Schuldkapitalien; Eingangskontrolle der Zinsen).

5

«Verzeichnis der Kirchenstühle, welche in der Kirche zu Weisslingen in Namen E. L. Stillstands ... auf offener Gant verkauft und von denen Käufern wirklich bezahlt worden, geschehen den 13. Hornung A°. 1787».

## Politische Gemeinde Weisslingen

### *Ehemalige Zivilgemeinde Weisslingen*

#### **I B Verträge auf Papier**

Ungelenke Abschrift 18. Jh. (wohl 1790) eines Urteils 1547 des Grafschaftsgerichts zu Fehraltorf im Streit um Gemeinwerk-(Allmend-) und Holznutzung sowie um die Zelgenzuordnung des Gemeinwerks zwischen Müller Jakob Frey zu Weisslingen einerseits und der Gemeinde Weisslingen andererseits (Festhalten der allgemeinen Nutzung des Gemeinwerks und Holzes durch alle, auch den Müller, besondere Bezüge des Müllers jedoch von Holz für «Känner» für die Wasserzufuhr der Mühle).

#### **II A Akten**

darunter:

Kopie 18. Jh. des «Müllers Bruggbriefs» 1622 (Loskauf der Unterhaltsverpflichtung des Müllers für Landstrasse, Brücke und Mühlegraben); sog. «Heuzehntenrodel» der Gemeinde Weisslingen 1739, 1764, 1785 (Kontrollliste der Dorfmeier betr. Bezug des Heuzehntens in Geld); Memorial 1695 von Pfarrer Steinbrüchel betr. das Begehren der Gemeinde Theilingen zum Auskauf des kleinen Zehntens; Akten 1761/62 zur Viehseuche in der Kirchgemeinde Weisslingen (inkl. Tabelle des erkrankten Viehs); allgemeine und auf der Kanzel von Weisslingen verlesene Feuerwehrrordnung 1764 der Landvogtei Kyburg; Akkord 1791 der Dorfgemeinde Weisslingen mit «Kupferschmied- und Feuerspritzenmacher» Paur von Zürich betr. Anfertigung einer neuen Feuerspritze; Akten, Urteilskopien 1787/89 im Streit zwischen den Dorfgemeinden Weisslingen und Theilingen um den Standort des neu zu erbauenden Schützenhauses; Urteilsspruch 1790 im Streit zwischen dem Müller zu Weisslingen und der Gemeinde daselbst betr. durch den Müller beklagten Leerschlag von Eichen im Gemeindewald (er fürchtet – zu Unrecht – um die im Urteilsspruch von 1547 ihm zugesprochene Sondernutzung von «Müllholz», s. unter I B); Akte 1795 mit Präzisierung der Pflicht zur Lieferung solcher Mühleteuchel; Verzeichnis 1791 über die in der Gemeindelade befindlichen Dokumente 1494–1792.

### *Ehemalige Zivilgemeinde Neschwil*

#### **I A Urkunden auf Pergament**

6 Urkunden 1539–1642: Urteilsspruch 1539 von durch das Gericht zu Fehraltorf verordneten Spruchleuten im Streit zwischen der Gemeinde Neschwil einerseits, dem Müller Vogt zu Rikon andererseits und den Islern und dem Fry zu Rikon als dritte Partei um Weidgangrechte (u. a.: Berechtigung für Müller Vogt und den Fry, je drei Haupt Vieh auf der angrenzenden Neschwiler Zelg zur Brach- und Stoffelweide zu lassen; Regelung von Weide-«Türli» in Rikon); Urteilsspruch 1606 im Streit zwischen der Tagelöhnerpartei und den drei Bauern zu Neschwil betr. die auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Gemeinde vorgenommene Verpachtung von Allmendland im Katzenstyg an einen Privaten (die Bauern, die sich an der bewussten Gemeindeversammlung durch ihre Knechte haben vertreten lassen, wollen die Verpachtung rückgängig machen; die Tagelöhner beharren auf der neunjährigen Verpachtung, welche Geld für das Brunnen- und

Gemeinwesen einbringt; Urteil zugunsten der Tagelöhner, inkl. Erlass einer Art Gemeinde- und Flurordnung durch den Landvogt zu Kyburg; In Sachen Nutzungs- und Flurbereich gelten Mehrheitsbeschlüsse der Gemeindeversammlung, die ein jeder «persönlich» zu besuchen hat; Dorfmeier und Geschworene als Entscheidungsinstanz in Grenzstreitigkeiten; durch die Bauern bis anhin eingeschlagene Güter bleiben eingeschlagen, doch sollen künftig keine Einschläge mehr eigenmächtig vorgenommen werden, u. a. m.); Einzugsbriefe 1631, 1762; Urteilsspruch 1630 im Streit zwischen der Gemeinde Neschwil und der Gemeinde und Privaten zu Rikon betr. Weidrechte der Isler, der Mühlebesitzer und der Frey zu Rikon auf der an Rikon angrenzenden Neschwiler Zelg (Einhagen der Zelg durch Neschwil wird abgewiesen; Definition des in der Neschwiler Zelg weidberechtigten Rikoner Viehs, inkl. Weidrechte von Seiten der ehemaligen Hoppeler'schen Güter von Langenhart; Verweise auf Rechtsinstrumente in dieser Sache 1527, 1539, 1545, 1569); «Urteil- und Vertragsbrief zwischen den Bauern und Tagelöhnern der Gemeinde zu Neschwil» 1642 (u. a. Weidrecht für alle in der Zelg gegen Weisslingen; Ermahnung zum Frieden zwischen den Bauern und den Tagelöhnern).

#### **I B Verträge auf Papier**

Kaufinstrument 1795 mit Kauf des grossen und kleinen Zehntens zu Neschwil und Lendikon samt Zehntenscheune durch die Gemeinde Neschwil um 18000 Gulden.

#### **II A Akten**

darunter:

«Gemeinderödel» 1691, 18. Jh. (zur Abnahme gebrachte Einnahmerekchnungen der Dorfmeier); Akten zum Zehntenloskauf 1795/98 (s. unter I B); «Aufsatz» 1792 (u. a. technische Beschreibung) von «Feuerspritzenmacher» Bleuler von Uster betr. Herstellung und Lieferung einer Feuerspritze für die Gemeinde Neschwil.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wila

#### **I A Urkunden auf Pergament**

44 Urkunden 1389–1713; darunter:

Kaufbrief 1389 mit Verkauf einer Leibeigenen von Agaswil (Agasul) an die von Landenberg zu Greifensee (Urkunde ohne ersichtlichen Zusammenhang mit der Kirche Wila); Kaufbrief 1407 mit Verkauf einer dem Kirchherrn zu Turbenthal und Wila zinspflichtigen sowie dem von Landenberg zu Werdegg vogtsteuerpflichtigen Schuppis zu Wila; weitere Rechtsinstrumente 15. Jh. betr. Schuppisgüter zu Wila; Schuldzinsbrief 1407 (Verkauf eines Zinses von 1 Mütt Kernen ab einer Hofstatt mit Baumgarten zu Wila; wahrscheinlich gelangte der Zins und mit ihm das Dokument später an die Kirche Wila); Rodel 1414 mit Verzeichnung von der Kirche Wila und dem Leutpriester daselbst zustehenden Zinsen und Zehnten; Lehenbrief 1467 von Abt Ulrich von St. Gallen mit Verleihung des Zehntens zu Feldmos an seinen Dienstmann von Hinwil; Urteilsspruch 1471 des Bischofs von Konstanz im Streit zwischen den Kirchen Turbenthal und Wila betr.

Ausscheidung der beiden Kirchen (Wila hat Turbenthal jährlich 35 Stück zu übergeben; die Abgabe ist ablösbar mit 13 Gulden pro Stück); Lehenbrief 1486 mit Verleihung von Zinseinkünften an den Kaplan der Fronleichnamspfrund zu Wila; Erblehenbrief der Kirche Wila 1502 (ausgestellt durch den Priester und die beiden Pfleger) mit Verleihung des Hofes zu Oberlangenhart und des Kelnhöflis; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1504 im Streit zwischen dem Leutpriester zu Wila und den Kirchengenossen daselbst um den «Rübenzehnten» (inkl. Hinweis auf die erfolgte Loslösung der Filialkirche Wila von Turbenthal mit entsprechender Bildung einer selbständigen Pfarrkirche zu Wila; der Rübenzehnten soll, wie von der Gemeinde bestimmt, dem jeweiligen Sigristen und nicht dem Pfarrer zustehen); 18 Schuldbriefe 1550–1600 und 6 Schuldbriefe 17./18. Jh. v. a. zugunsten der Kirche Wila; diverse Dokumente ohne ersichtlichen Bezug zur Kirche Wila (wahrscheinlich breitenlandenbergischer Provenienz): Urfehdebrief 1528, Eheverträge 1546, 1655, 1703.

### I B Verträge auf Papier

«Auffall-Rodel» 1612 (Konkursverzeichnis betr. einen Einwohner, die Kirche Wila als eine der verzeichneten Gläubigerparteien); «Auffalls-Zug-Brief der Kirche Wila» 1671 in einem Konkurs von Bürgern zu Dickbuch; Kopie des Vertrages 1796 mit Kauf des Kehlhofes Turbenthal durch die Gemeinde Turbenthal.

### II A Akten

darunter:

1a bis c, 2: Exemplarisches und umfangreiches Verwaltungsschriftgut 16.–18. Jh. zum relativ grossen, auf Zehnten, Grundzinsen und Zinsen beruhendem Einnahmen- und Ausgabenwesen der Pfrund Wila:

1a: Rödel 16./17. Jh. zu Einnahmen an Zehnten (ab 1539), Heugeldern, Grundzinsen, Zinsen; mehrere Rechnungsbüchli mit Einnahmen- und Ausgabenlisten der Pfrund frühes 17. Jh. und 1712–1722 (–1728); als Einbandmaterial der Rödel dienen mittelalterliche liturgische Pergamentfragmente.

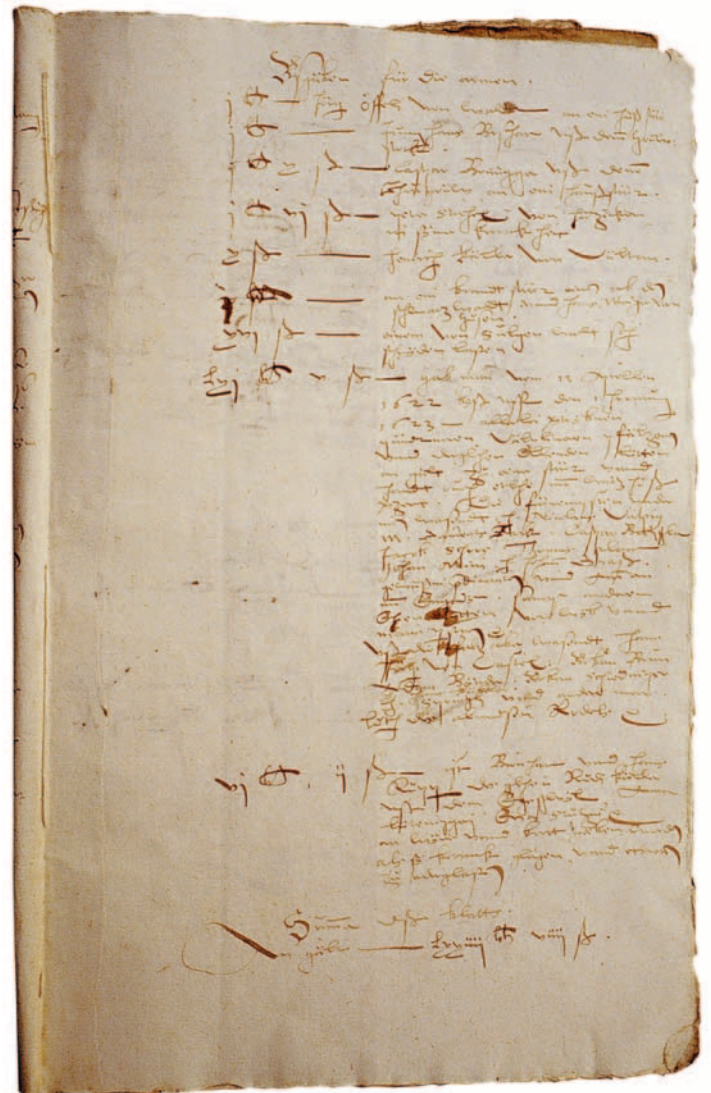
1b: Sog. «Zehntenbüchli» und Rödel der «Fruchteinnahmen und -ausgaben» 1754–1784; Zehnten- und Grundzinsrödel 1761–1791–1797.

1c: Zehntenverifizierung früheres 17. Jh. bis ca. 1668; Zinsrödel 1638 der Kirche Wila von Pfarrer Steinbrüchel; Grundzinsverzeichnis 1696 betr. Siedlung «Käfer»; Zinsbuch, angelegt um 1713, mit Zinskontrolle bis 1759; Verzeichnis der zehntenpflichtigen Bäume 1714; Zehntenurbar der Pfrund Wila 1730; Zehntenerträge der Pfrund Wila 1740–1763.

2: Akten zu den Zehnten und Grundzinsen (15. Jh.–)17./18. Jh.; darunter: Auseinandersetzungen und Belange betr. Konstanzische Quart und betr. st.-gallisch-breitenlandenbergische Kollaturrechte zu Wila und Turbenthal; Auseinandersetzungen betr. «Sigristenzehnten»; «Zehntenersatz», Heugeld und -zehnten, Kartoffelzehnten (je im Zusammenhang mit Umwandlung von Ackerland in Wiesland bzw. von Kornland in Kartoffelland), Obstzehnten, Hanfgeld; Zehntenertrags Tabellen.

3–24: U. a. Schuldverschreibungen 16.–18. Jh. gegenüber der Kirche Wila; Kopien von im Kirchturm deponierten chronikalischen Nachrichten 17./18. Jh.; übliche Sammlung 17./18. Jh. ehegerichtlicher Akten betr. einzelne Kirchengemeindeglieder; übliche Sammlung von auf der Kanzel zu Wila verlesenen gedruckten Mandaten, Verordnungen 17./18. Jh. vorgesetzter Instanzen zu allen Regelungsbereichen; übliche

Sammlung von Akten und Erlassen 17./18. Jh. der Landvogtei allgemeiner Art und spezifisch die Einwohner der Kirchengemeinde betreffend (inkl. Kriminalia); Stillstandsprotokoll 1678–1688; Akten zum «Kirchenstreit» 1763 zwischen Wila und Hermatswil (Regelung des Kirchenbesuches der Hermatswiler wegen Platzmangel in der Kirche Wila); bürger- und einwohnerrechtliche Belange 18. Jh.; 1720 angelegte Verzeichnisse der in der Kirchenlade Wila befindlichen Schuldbriefe (inkl. Aufteilung auf Wohnorte und Unterpfande der Gläubiger zu Wila, Sternenberg, Steinenbach, Russikon, Turbenthal, Bauma); Schuldbriefverzeichnis 1773; Akten, Korrespondenz, Verzeichnisse 18. Jh. zu Liebessteuern für Brand- und Wettergeschädigte; Verzeichnis 1746 der Kirchenörter; Bau- und Rechnungsakten 1760er-/1770er-Jahre betr. Neubau des Pfarrhauses (Baumeister Johannes Grubenmann); umfangreiche Liste 1771 betr. Armenunterstützung in der Pfarrei Wila; «Spendrödel» 1772 für Wila und Sternenberg; Liste 1773 mit Zuteilung von Kapitalien an das von Wila abgetrennte Kirchengut Sternenberg.



III A: Jahresrechnung 1622/23: Die «Ausgaben für die Armen» zeugen von dem voll angebrochenen Dreissigjährigen Krieg. Vom April 1622 bis 1. Februar 1623 gab die Kirchengemeinde die vergleichsweise hohe Geldsumme von 61 Pfund für «vertriebene Bündner, Veltliner, Pfälzer und dergleichen elenden Leute» aus. Namentlich werden hier aufgeführt die «vornehmsten» der im Wirtshaus verköstigten Flüchtlinge.

**III A Jahresrechnungen**

1: Jahres- und Mehrjahresrechnungen des Kirchengutes, 1569, 1589, 1592, 1600–1797; relativ bedeutendes Kirchengut mit grösserem Anteil der Einnahmen in Naturalien (so die Zehnten zu Hermatswil und die Grundzinsen des Hofes zu Oberlangenhard; entsprechende Bewirtschaftung von Getreidevorräten).

2: Abrechnungen des Säckli-, Armensteuer- und Almosengutes 1763–1797.

**IV A Bände**

1

Urbar der Kirche Wila:

a) Über die jährlich eingehenden Zinsen an Korn, Kernen, Hafer, Wachs und Geld (undatiert, um 1570);

b) Über die der Kirche Wila zehntenpflichtigen Güter zu Hermatswil sowie Beschreibung des gesamten Zehntenbezirks 1568 (im Beisein von Vertretern von Pfründen zu Rapperswil und des Spitals zu Uznach als ebenfalls Zehntenberechtigte); Ablöungsvermerk 1816.

2: Stillstandsprotokolle 1754–1796.

**Politische Gemeinde Wila****II A Akten**

Anonymer Bericht aus Zürich 1719 u. a. betr. Pietisten, betr. das riesige Vermögen des verstorbenen Herrn Schulthess Willading, betr. Herausgabe der St. Galler Bibliotheksteile durch die Berner, betr. Empfang einer Toggenburger Gesandtschaft; «Gemeinderodel» mit Gemeindeprotokollen 1766–1814 (u. a. Abnahme der Jahresrechnung, Verpachtung von Gemeindegrundstücken, Wahlen der Beamten, Bestimmungen zur Gemeindeordnung).

*Ehemalige Armengemeinde Wila***IV A Bände**

1

1786 angelegtes und bis 1835 fortgesetztes Zinsbuch des «Säckligutes» (Schuldzinsposten zugunsten des Säckligutes, Kontrolle eingehender Zinsen).

*Ehemalige Zivilgemeinde Wila***I A Urkunden auf Pergament**

9 Urkunden 1505–1797:

«Von den Fischenzen in der Töss»: Obrigkeitlicher Urteilspruch 1505 im Streit zwischen denen von Wila und Zell sowie dem Müller zu Rikon einerseits und Ritter Heinz von Breitenlandenbergr als Inhaber der Feste Liebenbergr anderseits um die Fischereirechte in der Töss und den Seitenbächen (in der Töss steht die Fischenz Breitenlandenbergr zu, in den Seitenbächen beiden Parteien; der Müller hat in der Töss die Fache zu beseitigen); von Hans von Breitenlandenbergr ausgestellter und mit den gemeinen Einsässen von Wila abge-

schlossener Vertrag 1506 mit Umwandlung der durch die in Wila ein Haus besitzenden Einwohner dem Breitenlandenbergr zu leistenden Frondienste von jährlich 1 Tagwen in eine Geldleistung von 2 ½ Schilling; Urteilspruch 1544 im Streit zwischen der Gemeinde Wila und den Stachel daselbst mit Verpflichtung der Letzteren, eingeschlagene und eingezäunte Güter dem gemeinen Weidgang wieder zugänglich zu machen; «Tauschbrief» 1601 von Weidrechten zwischen der Gemeinde Wila und Hans Rudolf von Landenberg zu Breitenlandenbergr; Einzugsbriefe 1613, 1668; von Hans Jacob von und zu der Breitenlandenbergr ausgestellter «Vertragsbrief» 1634 mit einer Weidgangregelung zwischen der Gemeinde Wila und einem Privaten; Urteilspruch 1639 im Streit zwischen den Gemeinden Wila und Turbenthal einerseits und dem Wagner Bryner zu Wila anderseits betr. durch Bryner im Tössbereich vorgenommene Einschlüge (diese Einschlüge, welche den gemeinen offenen Weidgang von Wila und Turbenthal sowie von Leuten jenseits der Töss beeinträchtigen und wasserbaulich schädlich sind, müssen entfernt werden; zudem Ausmarchung des Keibenwieslis der Gemeinde Wila zwecks Vergrabens abgegangenen Viehs, jedoch nicht als Aufenthaltsort für krankes Vieh); «oberkeitliches Instrument zu Handen der Ehrsamem Gemeinde Wyla betreffend die Hoheitliche Übernahme der vormals Landenbergischen Hälfte der Niederen Gerichte zu Turbenthal und Wyla ...1797»: Eine Art Mitteilung an die Gemeinde betr. Übernahme der entsprechenden Rechte durch die Stadt Zürich mit Hinweis auf die künftigen Gerichtsstätten nach Belieben des Landvogts entweder zu Kyburg, Fehraltorf, Bauma oder im Turbenthal (bei Tagung im Turbenthal in Wila hat der Beamte die Zürcher Standesfarben zu tragen).

**II A Akten**

darunter:

Verzeichnis der in der Gemeindelade befindlichen 14 pergamentenen «Briefe» (Rechtstitel) 1505–1668 sowie der papierenen Briefe 18. Jh., welche jeweils vom abtretenden auf den neuen Seckelmeister übergehen; Akten 18. Jh. betr. Einkauf in die Kirchengemeinde Wila (so der Bewohner der Ottenhub); Verpflichtung 1750 von Kupferschmied und «Feuerspritzenmacher» Bleuler zu Kirchuster betr. Lieferung einer Feuerspritze für die Gemeinde Wila; «Feuer- und Wasserordnung» 1749 der Gemeinde Wila; allgemeine Feuerordnung 1764 der Landvogtei Kyburg; Akten 18. Jh. zur Dorf- wacht; Erlass 1749 der für Wila zuständigen Gerichtsherren von Breitenlandenbergr für die Gemeinde Wila: Verbot von Einschlügen in den drei Zelgen (mit Sonderregelung bei Bebauung der Brache), Erteilung von Bussengewalt an die Gemeinde für Säumige im Gemeinwerk und beim Aufgebot zur Gemeindeversammlung; Festlegung 1771 des Taglohns für das Gemeinwerk; Kopie eines Vergleichs 1773 im Streit zwischen der Kirchengemeinde und der Dorfgemeinde betr. Finanzierung von Bau und Unterhalt des «Hohen Stegs» über die Töss bei Wila (inkl. diesbezügliche Regelung des Hintersässengeldes); Kaufbriefe 18. Jh. bezüglich des Gemeindegutes Wila; Einforderung 1732 des Pfarrers zu Wildbergr des der Pfrund Wildbergr zustehenden Zehnten ab 15 Jucharten Gemeinwerk «neben dem Loch» der Gemeinde Wila, sofern hier angebaut wird; Regelungen 18. Jh. betr. den Pfrundzehnten zu Wila, u. a. 1758 betr. Bezug des Pfrundzehnten zu Wila im Gemeinwerk bei Anbau von Kartoffeln, Gemüse, Hanf, Getreide; Regelung 1763 des Zugangs der Leute von Hermatswil in der Kirche Wila.

# Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wildberg

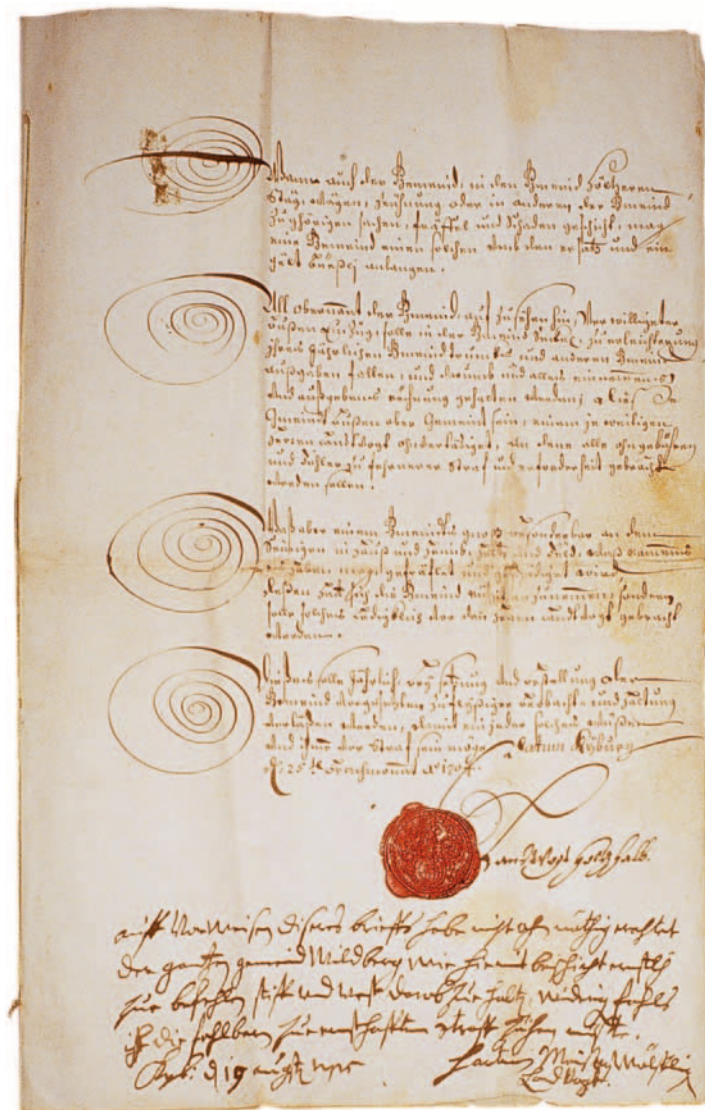
## III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchengutes 1636–1699 (mit grösseren Lücken), 1702–1735/43, 1741–1798.

## IV A Bände

1  
Protokolle des Stillstands 1771–1798 (inkl. ausführlich Wahlprotokolle vom 22. April 1798 zur Neuordnung der Dinge auf Gemeindeebene überhaupt).

2  
«Verzeichnis der vornehmsten Sachen, welche die Kirchgemeinde Wildberg angehen und jedem Pfarrer zu wissen nötig sind, zusammengeschrieben A°. 1776 und fortgesetzt von Joh. Jac. Wirth, Pfarrer»: Kompendium mit historischen, chronikalischen, rechnerisch-ökonomischen Berichten, Hinweisen, Namenlisten, Zusammenfassungen zu sämtlichen Bereichen der Kirch- und Pfarrgemeinde Wildberg 14.–19. Jh.; mit Kapiteln zu: Kollatoren, Chorgebäude, Stiftern, Pfarrern, Säckligut, Grenzen und Umfang der Pfarrei, Stillstand, Kirchengebäude, -läuten, -stühlen, -pflegern, -lade, -gut, -rechnung, «grassierenden Krankheiten», Schulmeistern, Schulen, Schulhaus, Schulholz, «Schulscheit» zu Schalchen, Schulmeisterwahlen, Sigrist, Sigristengut, Marchen (Zehntengrenzen), Kirchhof, Hebammen, Hebammenwahlen, Legaten, Kommunion, Almosenwesen, «Brötli-Träger» (Beauftragter zum Abholen der Armenbrote im Klosteramt Töss und zu deren Austeilung in der Kirche), Hilfssteuern für die Pfarrei Wildberg, in der Pfarrei gesammelte Brand-, Wetter- und Liebesteuern für Auswärtige, «Mehl-, Stahl- und Brotschlag», Hebammenstuhl, Schmiede zu Schalchen, «Tätschplatten» für die Knaben (Schiesswesen), Verzeichnis der in der Lade 455 des obrigkeitlichen Archivs befindlichen, die Pfarrgemeinde Wildberg betreffenden Dokumente, «Samensteuer» zu Ehrikon.



IB 1 (ehemalige Zivilgemeinde Wildberg): Vom Kyburger Landvogt Holzhalb 1704 besiegelte und seinen Nachfolger Meiss 1715 neu bekräftigte Gemeindeordnung für Wildberg. Unter anderem wird auf gewisse zivile Umgangsformen an den Gemeindeversammlungen und den «Abendtrinken» gepocht: «Kiffler, Spitzler, Trätzler oder der Schältwort, Schläg, Flüech und Schwühr fallen lasset», werden aus den Versammlungen entfernt und gebüsst.

## Politische Gemeinde Wildberg

*Ehemalige Zivilgemeinde Wildberg:*

### I A Urkunden auf Pergament

5 Urkunden 1608–1682: Urteilsspruch 1608 des in der Mühle Rikon tagenden kyburgischen Gerichts im Streit zwischen der Gemeinde Wildberg und einem Privaten daselbst betr. durch diesen vorgenommene Einschlüsse im genossenschaftlichen Zelgenbezirk (die Einschlüsse müssen grösstenteils rückgängig gemacht und dadurch das gemeine Weiderecht gewährleistet werden; ab dato bleiben bis anhin getätigte Einzäunungen bestehen, es dürfen aber keine neuen hinzukommen; Regelung sodann der privaten und der gemeinen Nutzung der Flurbezirke der «Aegerten oder Weiden»); Urteilsspruch 1634 im Streit zwischen der Gemeinde Wildberg und Hans Ulrich Sulzer zum Adler, Bürger zu Winterthur, als Inhaber des Tösseggerhofes um Weiderechte (dem Töss-

eggerhof steht das Weiderecht lediglich mit vier Haupt Vieh, bzw. München, Stuten, Fohlen, darunter aber keine Hengste, Zuchtstiere, krankes und ungewohntes Vieh, auf der Eggzelg zu); Einzugsbrief 1643; «Urteil-Brief um den Weidgang im Zeller Holz, genannt der Niederwald... 1671» (im Streit zwischen den Gemeinden Wildberg, Rikon und Zell wird Wildberg bezüglich Weideansprüchen der Nachbarn geschützt); Urteilsspruch 1682 im Streit zwischen den Bauern und den Tagelöhnern zu Wildberg betr. Unterhalt der Brunnen und Lieferung der dazu dienenden Teuchel (Bestimmungen über Transport der Stämme zu den Plätzen, wo sie gebohrt werden, und darnach zu den Rösen zwecks Wässerung; Proportion der Verpflichtung, Teuchel zur Verfügung zu stellen: Ein Bauer mit zwei Zügen: 6, einer mit zwei, bisweilen aber nur einem Zug: 4, einer mit einem Zug: 3, einer mit einem halben Zug: 1 ½, ein Tagelöhner mit einer Kuh: 1 und ein Tagelöhner ohne eigene Güter: ½ Teuchel; sodann: Verpflichtung



tung für die Inhaber der Bubikoner Höfe, den Wucherstier zu stellen).

### **I B Verträge auf Papier**

darunter:

Kopie des Erblehenrevers 1490 um Hof und Gütli des Ritterhauses Bubikon zu Wildberg; originale Gemeindeordnung 1704 (Regelung des gemeinen Weidganges in den Hölzern und Wäldern, Ordnung und Disziplin an Gemeindeversammlungen, Reinhalten des Brunnens, Bussenkompetenz für die Gemeinde bei Flurvergehen); Erlass 1789 der Kanzlei zu Kyburg betr. Ableitung des «vor etlichen Jahren etablierten Feuerweihers zu Wildberg».

(ein Band), inkl. dazu dienende «Tabellen» (geometrische Darstellung in einem weiteren Band).

### *Ehemalige Zivilgemeinde Schalchen*

#### **II A Akten**

Rödel 1733 und 1747 betr. Verteilung der «Amtskosten» auf die Haushalte zu Schalchen (diese «Amtskosten» sind nicht definierbar, betreffen evtl. den einschlägigen Verwaltungsbezirk der Grafschaft Kyburg; evtl. führen die Rödel die Haushalte der gesamten Kirchgemeinde Wildberg und nicht nur die von Schalchen auf).

### *Ehemalige Armengemeinde*

#### **II A Akten**

darunter:

An den Pfarrherrn und die Gemeindevorgesetzten von Wildberg, Schalchen und Ehrikon zur Verkündigung gerichtete Erlasse und Ordnungen allgemeiner Art zum Almosenwesen 17./18. Jh.; auf der Kanzel zu verlesende allgemeine Erlasse betr. Anbau von Nahrungsmitteln 18. Jh.; ausführliche Tabellen 1795 und 1796 über die in der Kirchgemeinde Wildberg mit Geld, Mehl, Brot und Reis unterstützten Personen und Haushalte (Tabelle 1796 mit Vermerk: «Die Preise aller Lebensbedürfnisse waren bei dem immer anhaltenden Krieg hoch gestiegen ... Der Verdienst mit Baumwollen Spinnen war ziemlich gefallen. Vielen Haushaltungen ward es schwer sich zu ernähren», ... weshalb die Obrigkeit «wie vor einem Jahr ihre Vorrats-Häuser eröffnete ...»

#### **III A Jahresrechnungen**

Rechnungsrödel des Armen- oder Säckligutes 1717–1724, 1733–1762, 1763–1773, Jahresrechnungen 1793–1798.

#### **Nachtrag**

Um 1950 wohl vom damaligen Gemeindeammann übergebene Marchenbeschreibungen der Zehntenbanne zu Wildberg und Schalchen, im Beisein der Inhaber der Zehntenrechte und von Zeugen festgehalten 1784/86 durch den Wildberger Pfarrer Johann Jacob Wirtz:

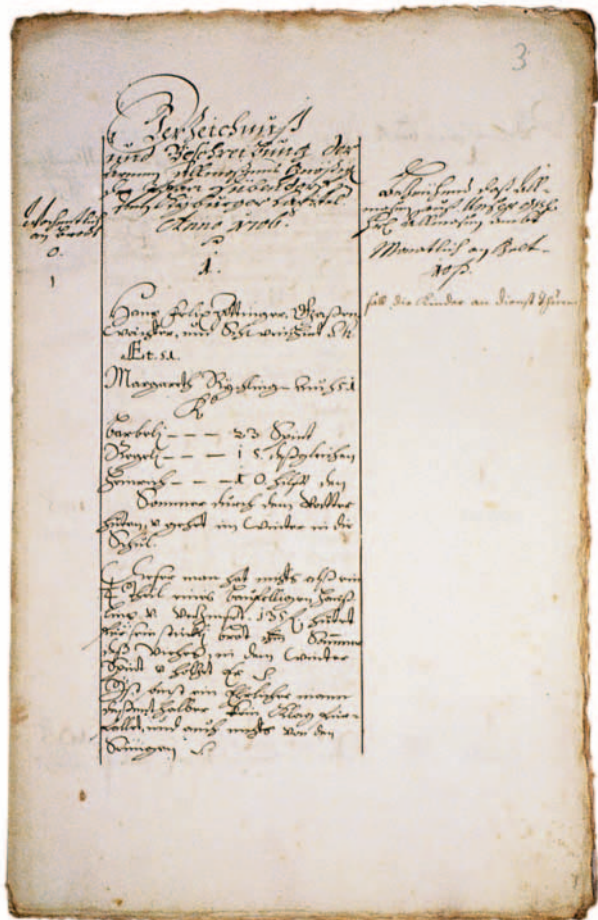
A) «Beschreibung sämtlicher Marchen um den beiden hochwürdigen Pfrundherren zu Rapperswil gehörigen grossen und der Pfarrpfrund Wildberg zudienenden kleinen Zehnten zu Wildberg und Schalchen» 1784 (ein Band) sowie dazu dienende «Tabellen über die Marchen» (geometrisches Festhalten der Grenzen und Grenzsteine des Bannes in einem weiteren Band).

B) Ebenfalls von Pfarrer Wirtz festgehaltene «Beschreibung der Marchen um den Pfrundzehnten zu Wildberg» 1786

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dübendorf

### II A Akten; darunter:

Umfassende Sammlung 17./18. Jh. von Erlassen und Mandaten übergeordneter obrigkeitlicher Behörden zu allen staatlichen und kirchlichen Regelungsbereichen, auch von Bettagsmandaten, wie sie von der Kanzel verlesen worden sind, sowie von Bussgebeten; umfassende Sammlung 1630–1798 ehegerichtlicher Akten bezüglich Belange von Sitte, Ehe und Vaterschaft spezifisch Einwohner der Kirchgemeinde Dübendorf betreffend; Verzeichnis 1682 mit den für die Erweiterung und Erneuerung der Kirche Dübendorf eingegangenen Steuern sowie mit Spezifizierung der entsprechenden Bauausgaben; Abrechnung 1705 der neu errichteten Kanzel; Akten 17./18. Jh. zum Pfrundeinkommen, zu den Pfrundgütern,



II A 19: Aus der Serie von Armenverzeichnissen der Kirchgemeinde Dübendorf. Im Jahr 1706 zählte man beispielsweise 34 armengenoessige Haushaltungen. An erster Stelle erscheint diejenige des 51-jährigen Gassenwächters und Schweinehirten Hans Felix Attinger und seiner gleichaltrigen Gattin Margareth. Er verdiente im Winter seinen Unterhalt mit Spinnen und Holzen. Zwei der drei Kinder, die 23-jährige Barbeli und die 15-jährige Regeli, spannen ebenfalls, der 10-jährige Heinrich half im Sommer dem Vater beim Hüten und ging im Winter zur Schule. Die Familie, über welche keine Klagen anzubringen seien, bewohnte den vierten Teil eines baufälligen und hochverschuldeten Hauses.

zum Unterhalt des Pfarrhauses und zum Pfarrhausbrunnen; Sigristen-, Gottesdienst-, Kirchen-, Gesangsschulordnungen 18. Jh.; Namen- und Kontrollverzeichnisse 18. Jh. betr. Besuch der Kinderlehre, des Katechismusunterrichts, der «Unterweisung»; Untersuchungsakten 1716 betr. den Riedmüller zu Dietlikon (Pfarrbereiche Dietlikon und Dübendorf) wegen dessen Umgang mit «gefährlichen Autores» bzw. Besitz und Gebrauch unliebsamer Bücher (inkl. Liste der fast 100 Titel der durch die Obrigkeit konfiszierten Bücher); Verzeichnisse 18. Jh. der in der Kirchgemeinde Dübendorf für auswärtige Wetter- und Brandgeschädigte gesammelten Liebessteuern; Verzeichnisse 18. Jh. der Armengenoessigen der Kirchgemeinde (Namen, Bezüge; 1706–1723 mit detaillierten Beschreibungen der sozialen und wirtschaftlichen Umstände, danach mehr und mehr nur noch Namen- und Zahlenlisten).

### IV A Bände

1.1 und 1.2

Stillstandsprotokolle 1707–1724, 1726–1816.

## Politische Stadtgemeinde Dübendorf

### I A Urkunden auf Pergament

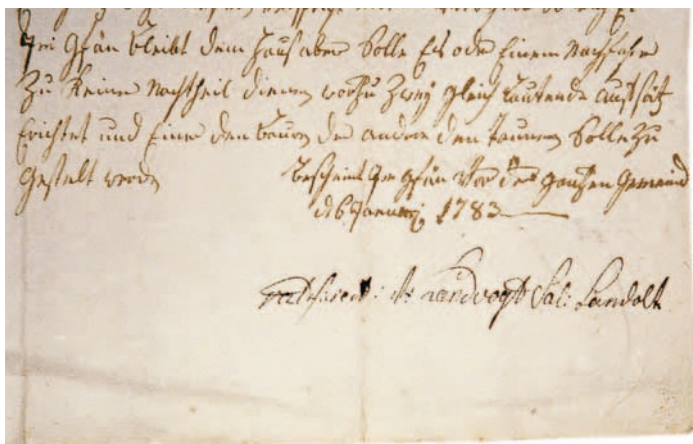
12 Urkunden 1433–1644: Erklärung 1433 von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich mit Anerkennung der Fischenz für das Kloster Gfenn in der Glatt vom Ausgang des Greifensee bis Hermikon (und entsprechend mit Verzicht auf vermeintliche Fischereirechte der Zürich gehörenden Feste Greifensee zuoberst in der Glatt; alles beruhend auf Schenkungen von Jacob Schanolt selig von Fällanden); Urkunde des Einsiedler Abtes Gerold 1463 betr. Fischenz und Glatt zu Schwerzenbach: Er hat die vom Kloster Gfenn für 100 lib. erkaufte Fischenz zu Schwerzenbach der Gemeinde Schwerzenbach weiter verkauft und überlässt – in Anbetracht eines Verkaufsgewinns – die jährlich auf dieser Fischenz lastende Abgabe von 3 lib. dem Kloster Gfenn; Urteilsspruch 1483 im Streit zwischen dem Kloster Gfenn einerseits, den Leuten von Wangen und Dübendorf andererseits und von dritter Seite betr. Weidrechte im «Schoss»-Holz, beansprucht von Wangen, und im Wangenried, beansprucht von Dübendorf (die Weidrechte bleiben dem Kloster vorbehalten, Regelung von Weidwegrechten); Bestätigung 1485 des Klosters Einsiedeln betr. die (1463) erfolgte Schenkung des Zinses von 3 lib. auf Glatt und Fischenz zu Schwerzenbach mit der Bedingung der Niederschrift der Schenkung im Jahrzeitbuch des Klosters Gfenn mit Jahrzeitfeiern für Äbte und Konventherren zu Einsiedeln sowie Meister Johann Jörger (Komtur zu Gfenn); Abschrift eines in Privatbesitz befindlichen Erb-lehenbriefes (1505) des Klosters Gfenn um den Burghof beim Kloster Gfenn; obrigkeitliche Urkunde 1527 mit Beurkundung eines umfassenden Tauschgeschäftes zwischen dem Siechenhaus an der Spanweid und dem Käufer des Klosters Gfenn, Heinrich Escher, Landvogt zu Greifensee, betr. umfangreiche Güter und Gefälle der Spanweid und des ehemaligen Klosters Gfenn; Zinsverschreibung 1528 des Leheninhabers des Bauhofes des ehemaligen Klosters Gfenn gegenüber Heinrich Escher, dem Grundbesitzer dieses Hofes; «Vertrag um den Gfenner Wald ... 1530» (Trennung der beiden Wälder Gfennerwald und Berg zwischen den beiden Erblehenhöfen des Siechenhauses Spanweid und Heinrich Escher); obrigkeitlicher Urteilsspruch («Weidgangbrief») 1537

im Streit zwischen den Gemeinden Wangen und Dübendorf einerseits und den Besitzern und Inhabern der Güter des ehemaligen Klosters Gfenn (Familie Escher von Zürich, Siechenhaus Spanweid, die Weber) andererseits um die Weidrechte auf dem Wanger Ried (umfassende, detaillierte Regelung der Weidrechte, an denen auch Hegnau mitbeteiligt ist); Schadloserklärung 1548 der beiden Brüder Weber als Leheninhaber des Hofes zu Gfenn gegenüber dem Lehenherrn Escher infolge bewilligter Hofteilung (und entsprechender Bewilligung des Baus eines weiteren Hauses); Vidimus 1549 des Erblehenbriefes 1505 um den Hof im Gfenn (bis zur Reformation Erblehen des Klosters Gfenn, darnach der Familie Escher zu Zürich); Urteilspruch 1559 im Streit zwischen Bewohnern zu Gfenn und Hermikon einerseits und der Gemeinde Hegnau andererseits um Nutzungsrechte (u. a. von Obstbäumen); Einzugsbrief 1644 für die Einwohner im Gfenn (die vor vielen Jahren dort ansässigen drei oder vier Haushaltungen seien zur Gemeinde und zum Dorf angewachsen).

## II A Akten

darunter:

Kommentar 18. Jh. zum Weidgangbrief 1537; «Extract» 1795 eines Beschlusses von 1551 in einer Streitigkeit zwischen Dübendorf und Wangen um Eichelnutzung; Sammlung 17./18. Jh. gedruckter Mandate, «Anleitungen» u. ä. obrigkeitlicher Instanzen u. a. betr. Krankheiten von Menschen und Vieh sowie betr. Äufnung des Landbaus; div. Erlasse 18. Jh. betr. verschiedene staatliche Regelungsbereiche; Auszug 1703 aus einem Zürcher «Geschlechterbuch» betr. die



II A 22: Beschluss der Gemeinde Gfenn (Dübendorf) 1783: Wegen in Gärten und Wiesen erfolgter Schäden wird den Bürgern und Hintersässen für die kommenden acht Jahre das Halten von Hühnern verboten. Der Gemeindebeschluss wird durch den damaligen Landvogt zu Greifensee, den legendären Salomon Landolt, mit eigenhändiger Unterschrift «ratifiziert». Gfenn unterstand im Gegensatz zum grössten Teil des heutigen Stadtgebietes von Dübendorf, das einer gleichnamigen Obervogtei zugeteilt war, der Landvogtei Greifensee. Dass der Landvogt einen Gemeindebeschluss noch ratifizierte, war nicht eigentlich üblich, in Belangen mit grosser Tragweite – und ein Hühnerverbot war in der agrarischen Zeit von Wichtigkeit – aber sicherlich rechtssichernd.

Inhaber des Dübelseins im 12./13. Jh.; Urteil 1721 des Gerichts zu Greifensee mit Gutheissung der Klage der beiden Dorfmeier zu Gfenn betr. Einzug (ein Bürger, der ein neues Haus gebaut hat, muss gemäss «Gemeindebrief» wie andere den vollen Einzug – und nicht nur den halben – entrichten); Rödel, «Stürbüchli», Quittungen 18. Jh. der Gemeinde Gfenn betr. Unterstützungssteuern an Auswärtige; originale, be-

siegelte «neu errichtete Gmeindordnung E.E. Gmeind im Gfenn ... 1734» (Regelung des Einzugswesens auch bezüglich fälliger Einzugsbeträge im Zusammenhang mit neu errichteten «Feuerhofstätten»; Regelung des Rechnungswesens betr. eingegangene Einzugsbeträge); obrigkeitlicher Erlasse 1753, 1780 betr. «Glatt-Visitation» der Glattvögte (Säuberungsarbeiten der Anstösser); originaler privater Kaufbrief 1769 betr. Taverne zum Greif im Gfenn; Beschluss 1778 der Obervogtei Dübendorf betr. das «Unterschlagen» von Öfen: Strafbares Nichtanmelden von (neuen?) Öfen; durch Landvogt Salomon Landolt von Greifensee ratifizierter Beschluss der Gemeinde Gfenn 1783 mit Verbot des Haltens und Lauflassens von Hühnern für die Dauer von acht Jahren; Sammlung u. a. gedruckter Erlasse zürcherischer und helvetischer Behörden betr. Neuordnung 1798.

## Ehemalige Armengemeinde

### II A Akten

darunter:

2 «Zinsbüchlein verbrieft und laufender Schulden, so dem Steuergut zu Dübendorf zugehörig» 1753–1797; Sammlung 18. Jh. allgemeiner gedruckter Ordnungen obrigkeitlicher Behörden (Armen-, Gschau- und Bettelordnungen); Zugschriften 18. Jh. an den jeweiligen Pfarrherrn zu Dübendorf betr. verschiedene Armenfälle.

## Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Egg

### I A Urkunden auf Pergament

16 Urkunden 1407–1776; darunter:

Urkunde 1407 der Fraumünsteräbtissin mit der Übertragung einer dem Fraumünster zustehenden, auf einer Wiese des Fraumünsterhofes Heuberg zu Egg lastenden Abgabe von jährlich von 1 Mütt Kernen auf die Kirche Egg (nach erfolgter Kapitalzahlung von 12 Pfund durch die Kirchenpfleger von Egg); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1432 im Streit zwischen den Leuten von Egg und denen von Mönchaltorf betr. Beitrag der Leute von Mönchaltorf an den Sigristendienst der auch für Mönchaltorf zuständigen Leutkirche zu Egg (u. a.: Mönchaltorf anerkennt die Zugehörigkeit zur Leutkirche Egg; in der Kirche zu Mönchaltorf würde man jedoch einen eigenen Sigristen halten, der zur Messe, zur Vesper, «über das Wetter», zum Ave Maria und zu Hochzeiten läute; bei Taufen von Kindern aus Mönchaltorf in Egg würde der dortige Sigrist jeweils ein Hausbrot erhalten; im Urteilspruch regelt die Obrigkeit nach Verlesung eines diesbezüglichen Urteils des Jahres 1340 den baulichen Unterhalt der Kirche Egg, den die von Mönchaltorf mit einem Neuntel [bis anhin einem Sechstel] mitzutragen haben; Verpflichtung für den Leutpriester von Egg, wöchentlich die Messe in Mönchaltorf zu halten und Leichen dort zu begraben; hingegen ist Mönchaltorf nicht verpflichtet, den Sigristendienst zu Egg mitzutragen); Schuldverschreibung 1480 gegenüber der «neuen Pfrund Sant Placiti, Sigberti, Cirilli und St. Wolfgang» in Verrechnung mit einer Jahrzeit der Kirche Meilen; Schuldverschreibung 1488 gegenüber der Gemeinde am Eggberg (Nennung der Gemeinde-«Büchse» bzw. -Kasse, zu

welchen der Weibel und die beiden Dorfmeier den Schlüssel haben); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1511 im Streit zwischen der Komturei Küsnacht und den Kirchgenossen der Leutpriesterei zu Egg um die Höhe des «Corpus» für den Leutpriester: Erhöhung des durch die Komturei zu leistenden «Corpus» um 9 «Stück» (7 Mütt Kernen, 2 Malter Hafer) auf künftig 55 Stück; Schuld- und Zinsverschreibungen 16. Jh. gegenüber der Kirche, Gemeinde und Pfrund zu Egg; obrigkeitlich ausgestellter Loskaufbrief 1545 für den der Pfarrei Egg, Lehen der Komturei Küsnacht, zustehenden kleinen Zehnten an verschiedenen Orten im Bereich der Kirchgemeinde Egg; Urteilsspruch 1568 im Streit zwischen der Herrschaft Grüningen und der Schaffnerei Küsnacht, als den Inhabern des Zehnten in der Gemeinde Egg, einerseits und verschiedenen Zehntenpflichtigen in der Gemeinde Egg andererseits betr. von diesen reklamierte Zehntenfreiheit verschiedener Güter mit Beschreibung der im Urteil als zehntenfrei erkannten Güter; private Schuldverschreibung 1582 von Jakob Boller zu Esslingen um hohe 1000 Pfund; Urteilsspruch 1633 im Streit zwischen der Gemeinde Egg und der Gemeinde Oetwil im Hof Stäfa betr. eine von der Gemeinde Stäfa den Oetwilern auferlegte Steuer für die vorgenommene Sanierung des bei der Kirche Egg gelegenen Lindenplatzes und der kleinen Glocke (s. weitere Beschreibung unter Kirchgemeinde Oetwil); Urteilsspruch 1644 der für die Kirchengüter allgemein zuständigen Vorgesetzten des zürcherischen Almosenamtes im Streit zwischen den beiden Gemeinden Egg und Mönchaltorf wegen des Kirchengutes: Die faktische Trennung des Kirchengutes der Mutterkirche Egg und der Filialkirche Mönchaltorf wird grundsätzlich missbilligt und auf ein im Prinzip gemeinsames Kirchengut erkannt; gegenseitige Beteiligung an Baukosten (Mönchaltorf für die Kirche Egg einen Neuntel, Egg für die Kirche Mönchaltorf einen Fünftel), Beteiligung von Egg an der Mönchaltorfer Sigristenbelohnung; da die von Mönchaltorf sowohl in Egg wie auch in Mönchaltorf Armenunterstützung beziehen, werden diese Bezüge koordiniert; Koordination der Abnahme je der Kirchengutsrechnung von Egg und Mönchaltorf; schliesslich Befriedigung von Ansprüchen der Kirchgenossen zu Oetwil, welche wie die Mönchaltorfer zur Kirche Egg gehören und hier beizutragen haben, mittels einer Beisteuer von 50 Pfund aus dem Kirchengut Egg an grössere Renovationsarbeiten am Kirchlein Oetwil.

## II A Akten

Unterlagen betr. Zehnten- und Grundzinsrechte 18. Jh. (Bericht 1736 betr. zehntenfreie Güter des dem Amt Küsnacht zustehenden «Kilch Egger Zehntens»; Schätzungen und Verpachtungen des der Kirche Egg zustehenden Zehntens zu Rellikon und Rothblatt; Verzeichnisse betr. der Kirche und Pfrund Egg zustehende Grundzinsen); Heft mit Stillstandsprotokollen 1731–1765; Katalog der Neokommunikanten; obrigkeitliche Zuschrift 1730 an Pfarrer Zimmermann Egg betr. unmittelbar bevorstehende Verselbständigung der bisher der Pfarrei Egg zustehenden Filiale Oetwil; 2 Quittungen 1776 je der Pfarrherren zu Oetwil und Mönchaltorf betr. von der «Mutterkirche» Egg empfangene Auskaufskapitalien; Zuschriften 2. Hälfte 18. Jh. der Kanzleien zu Grüningen (Landvogt) und Stäfa (Obervögte) an das Pfarramt Egg betr. verschiedene staatliche Regelungen sowie spezifisch zu Injurien u.ä. von Egger Kirchgemeindeangehörigen; Zuschriften, Unterlagen 18. Jh. des obrigkeitlichen Ehegerichts zu Sitten-, Ehe- und Vaterschaftsachen von Egger Kirchgemeindeangehörigen.

## III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen der Kirche Egg 1678–1798 (mit Lücken; beträchtliches Kirchengut mit grösserer Naturalwirtschaft; Ausgaben auch für Schule und Arme der Filialgemeinden Mönchaltorf und Oetwil).

## IV A Bände

1

Kirchenbuch 1744 (Verzeichnis der Kirchenörter), erstellt anlässlich des Kirchenneubaus.

## IV B 3:

Übersichten der Jahresrechnungen des Kirchen- und des Säckligutes 1791–1806 (inkl. Liste von Vergabungen an das Kirchen- und Armengut und die Schulen).

## Politische Gemeinde Egg

### *Ehemalige Zivilgemeinde Bad*

## I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1786: Einzugsbrief 1786 für die Gemeinde Bad (inkl. übliche einwohnerrechtliche Regelungen).

## I B Verträge auf Papier

Kopie eines Urteils 1724 des Grüninger Gerichts betr. Zugrecht der Gemeinde Bad auf die Tavernengerechtigkeit (die 1676 vom Haus im Bad nach Hinteregg verlegte Tavernengerechtigkeit ist 1715 um 4000 Gulden durch die Weber von Hinteregg erworben worden; die Gemeinde Bad beharrt auf dem bestehenden Zugrecht, das ihr bestätigt wird, aber beim Verkauf 1715 nicht realisiert werden darf; ebenfalls wird ihr eingeräumt, die Gemeindeversammlungen in der Taverne abzuhalten).

## II A Akten

darunter:

Originaler «Spruchbrief zwischen ... der Gemeinde Bad in der Pfarrei Egg und Herrschaft Grüningen und ... der Gemeinde Esslingen in gedachter Pfarrei Egg, aber in der Obervogtei Stäfa, A° 1780» (Streitgegenstand: Die Entrichtung der sog. «Brautkronen»-Münze anlässlich der Verheiratung einer aus Bad stammenden, in Esslingen aber als Hintersässin lebenden und nunmehr nach Oetwil verheirateten Frau; da die Abgabe von Brautkrone und «Brautfahrt» zusammengehören und der Ehemann die Frau aus Esslingen und nicht aus Bad «abgeführt» hat, gelangen beide Abgaben an Esslingen); «Aufsatz einer ganz neuen Feuerspritze von dem grössten Rang» (1780er-Jahre; Erwerb einer Feuerspritze durch die Gemeinde Bad um 500 Gulden, technischer Beschrieb); Kopie einer obrigkeitlichen Bestätigung 1796 betr. Befreiung der Zehntenpflichtigen in der Pfarrgemeinde Egg vom sog. Zehntenersatz (z.B. Kartoffelzehnten) in Berücksichtigung des Loskaufs des kleinen Zehntens von 1545.

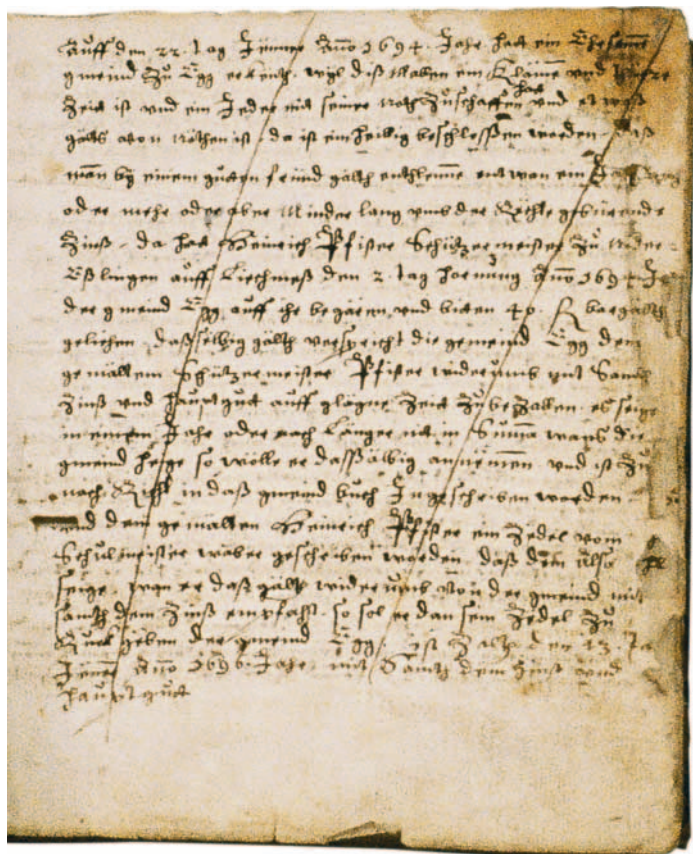
## III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen der Gemeinde Bad 1794, 1798.

## IV A Bände

1

«Gemeindbuch der Gemeinde Bad ... seit Anno 1728»: Gemeindeprotokolle der jeweiligen Seckelmeister zur Ab-



IV A 1: Gemeindebuch der ehemaligen Dorfgemeinde Egg. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. Januar 1694: Seckelmeister Bleuler hat die Gemeinde nicht nur «zusammen berufen», sondern nachfolgend auch das Protokoll verfasst. Vielfach waren die Seckelmeister, also die Gutsverwalter und Rechnungsführer, auch die Gemeinbeschreiber. Inhaltlich interessante Protokolle auch zu der in den 1690er-Jahren wegen der europäischen Kriege und schlechten Wetters entstandenen Armut und Not: Z.B. Aufnahme eines kurzfristigen Kredites durch die Gemeinde von Schützenmeister Pfister zur Linderung der «Not» der Bürger sowie Austeilung von kostenlosem Holz aus dem Gemeindegewald an die Gemeindegossen, «weil es ein kalter und harter Winter ist und eine teure und klemme Zeit...», dass der arme und gemeine Mann mit grosser Armut kümmerlich seine Haushaltung kann durchbringen, dass er dabei grossen Mangel und Hunger muss haben und oft von Ohnmacht nicht weiss, wo aus und an und diesmal kein Holz vermag zu kaufen...»

nahme und Übergabe von Gemeindegeldrechnung und Gemeindegut 1728–1818.

*Ehemalige Zivilgemeinde Egg*

**I A Urkunden auf Pergament**

1 Urkunde 1606: Einzugsbrief der Gemeinde Egg 1606 (stark beschädigt, verblasst).

**I B Verträge auf Papier**

darunter:

Kopie 18. Jh. der Urkunde des Auskaufs 1545 des kleinen Zehntens in der Pfarrei Egg; Kopie 1828 eines Urteils 1638 im Streit zwischen den Gemeindegossen um Standort, Nutzung und Unterhalt des Brunnens ob dem Dorf und des Brunnens mitten im Dorf mit dokumentarischer Retrospektive ins 16. Jh.; zeitgenössische, durch den Dorfschreiber kodifizierte Abschrift des Einzugs- und Gemeindebriefes der Gemeinde Egg 1679.

**II A Akten**

darunter:

Anlässlich des sog. «Auflaufkriegs» von 1756 angelegtes Verzeichnis des 1702 in der Kirchgemeinde Egg angelegten und in der «Pulver- und Bleilade» deponierten Pulver- und Munitionsvorrats (Nachträge bis 1765); Akten betr. Verteilung von Armenunterstützungen in Geld und Saatkartoffeln (Hungerjahr 1771).

**III A Jahresrechnungen**

Jahresrechnungen der Gemeinde Egg 1749–1798 (lückenhaft).

**IV A Bände**

1

Gemeindebuch: Gemeindeprotokolle der jeweiligen Seckelmeister, undatiert und 1671–1816, Einträge zu Gemeindeökonomie, -gut, -wald, zu Gemeindegossen anlässlich von Bürgereinkäufen, zur Abnahme der Gutsrechnung usw.

*Ehemalige Zivilgemeinde Esslingen*

**I A Urkunden auf Pergament**

Anlässlich der Bearbeitung im Februar 2004 vorgefunden: Urkunden I A 2 und I A 3 1784, 1790: Obrigkeitliches Appellationsurteil 1784 im Streit zwischen den Gemeinden Widum, Oetwil und Esslingen in der enneren Wacht Stäfa einerseits und Zapfen- und Tavernenwirten in der enneren Wacht Stäfa und in der Herrschaft Grüningen (auch von Mönchaltorf) andererseits betr. Rechte der Tavernen, die ehehaften Zapfenwirtschaften und betr. Ausschank selbst gezogenen Weins; Vidimus, «Copia» 1790 des Einzugsbriefes der Gemeinde Esslingen 1634; (Urkunde I A 1, Urteilspruch 1692 betr. Einzugsgeld der Gemeinde Esslingen, hing anlässlich der Neuinventarisierung 2002 im «Gemeinderatssaal»).

**I B Verträge auf Papier**

darunter:

Urteilspruch 1742 im Streit zwischen der Gemeinde Esslingen und Schulmeister Kunz aus dem Riet betr. Kostenübernahme für Bestellung und Beheizung der Schulstube (Urteil: Die Schulstube ist wieder ins Dorf Esslingen zu verlegen, zwischenzeitlich hat der Schulmeister für die Beheizung aufzukommen); Urteilspruch 1762 im Streit zwischen den «Bergleuten» der Gemeinde Esslingen und den übrigen Dorfangehörigen betr. Halten der Dorfwacht und betr. Lokalität der Gemeindeversammlung (Dorfwacht muss ohne die Bergleute gewährleistet sein; die Gemeindeversammlung findet im Haus des jeweiligen Seckelmeisters statt).

**III A Jahresrechnungen**

Jahresrechnungen der Gemeinde Esslingen 1717–1796 (lückenhaft).

*Ehemalige Zivilgemeinde Lieburg*

**I A Urkunden auf Pergament**

1 Urkunde I A 1 (Einzugsbrief 1612 für die Gemeinde Lieburg und diverse Höfe): Anlässlich der Bearbeitung Februar 2004 nicht im Archiv vorgefunden (gemäss Notiz des Archi-

vordners von 2002 befindet sich das Dokument im «Gemeinderatssaal»).

#### IV A Bände

1  
«Rechnungen der Gmeind Liebenburg A°. 1690»: Durch den Grüninger Landschreiber Marx Kambli angelegtes Rechnungsbuch mit Jahresrechnungen der Gemeinde Lieburg 1688/89–1699; gefolgt von Protokollen der jeweiligen Sekelmeister zur Ablage der Rechnungen 1711–1790–19. Jh.; in der Einleitung berichtet Landschreiber Kambli über die durch ihn veranlasste Reform von Gemeindewesen und -ökonomie zu Lieburg: Wiederaufnahme ordentlicher Rechnungsverantwortung des mit dem Einzugsbrief von 1612 geäufteten Gemeindegutes, wozu das vorliegende Rechnungsbuch eingerichtet worden ist; Anschaffung einer Gemeindelade mit zwei «ungleichen Schlüsseln» zur Aufbewahrung des Rechnungsbuches, des Einzugsbriefs von 1612 und anderer Dokumente; dank der zwei Schlüssel soll keiner mehr allein «über der Gemeinde Sachen kommen können», und es sollen damit Liederlichkeiten wie Verluste von 900 Pfund im Gemeindegut 1651 und 1657 durch Konkurse vermieden werden; um diese Verluste wieder wettzumachen, muss künftig auf den «Missbrauch» verzichtet werden, den Überschuss des kleinen «Gemeindegütli» für einen Abendtrunk anlässlich der Abnahme der Gemeindefrechnung zu verwenden; Erwähnung von 33 «Hausgerechtigkeiten» der Gemeinde.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Fällanden

(Deponiert im Staatsarchiv)

#### I A Urkunden auf Pergament

11 Urkunden 1325(1334)–1568; darunter:  
Vidimus 1334 von Bischof Nikolaus von Konstanz der von 6 Bischöfen zu Avignon für die St.-Johannes-Kapelle zu Fällanden ausgestellten Indulgenz (Ablass von 40 Tagen bei Besuch der Kapelle an bezeichneten kirchlichen Festtagen); durch einen Beauftragten von Bischof Otto von Konstanz 1428 für die Kirche Fällanden ausgestellter Ablassbrief, erlassen in Fällanden im Rahmen einer erneuten Weihe der Kirche in Folge des Anbaus eines Chors und entsprechender Verlegung des Altars; durch Grossmünsterpropst Matheus Nithart 1455 in Zürich für die Kapelle Fällanden ausgestellte Indulgenz von 40 Tagen; Urteilsspruch 1503 im Streit zwischen Heinrich Aeppli aus dem Rohr und den gemeinen Einsässen von Fällanden betr. ein Weg- und Fahrrecht für Aeppli; diverse Schuldinstrumente 16. Jh., teils ohne ersichtlichen Bezug zur Kirche Fällanden; Schuldverschreibung 1517 gegenüber der Kirche Fällanden von 20 Pfund Geld bzw. 1 Pfund Zins (welcher in eine bestehende Jahrzeit inkorporiert wird; Dorsualnotiz der Kirchenpfleger finanzplanerischer Art: Sollte der Schuldner den Zins ablösen, müsse das Kapital unmittelbar wieder in die Jahrzeit investiert werden, «damit ... kein Abgang da syge»).

#### I B Verträge auf Papier

darunter:

Zeitgenössische Kopie eines Vertrags 1492 zwischen der Grossmünsterpropstei und den «Untertanen» zu Fällanden betr. Einsetzen und Bewahren eines in Fällanden wohnhaften Vikars zur Entlastung des Leutpriesters des Grossmünsters (z.B. Vorschlag für die Stellenbesetzung durch die von Fällanden und Bestätigung durch den Leutpriester des Grossmünsters; Definition von Bezügen für Kapelle und Kaplan aus den «Novalia» [Neugrützehnten]); Rodel 15. Jh. betr. Einnahmen an Zinsen und Gültzinsen der Kapelle Fällanden; Beschreibung 1572 von Unterpfinden zu Fällanden betr. einen «Hauptbrief» des Stifts von 50 lib. Zins; Vertrag 1634 zwischen dem Pfarrer und dem Schmied zu Fällanden betr. Nutzung der wegen Verlegung der Schmiede frei gewordenen, an das Pfarrhaus angrenzenden Schmiedehofstatt als Kraut- und Baumgarten.

#### II A Akten

Sammlung der handschriftlich zuhanden der Pfarrei Fällanden ausgefertigten und dort (gemäss Dorsualnotizen) von der Kanzel verlesenen obrigkeitlichen Mandate 1555–1650; Sammlung der zuhanden der Pfarrei Fällanden handschriftlich oder im Druck ausgefertigten Buss- und Bettagsmandate; zwei Drucke der Fast- und Bettagsgebete 1633 und 1636; vier



III A: Rechnung der Dorfgemeinde (nicht der Kirchgemeinde) Fällanden 1657/58 mit eigenhändigem Vermerk von Pfarrer Christoph Breiting anlässlich der Rechnungsabnahme vom 9. November 1658: «Non Dormit Custos Israelis» sowie: «...hat man den Sekelmeister Hans Jacob Bodmer gebätten, dz er noch ein Jar syn bestes hierby thuege» (also noch ein weiteres Jahr Rechnung führe). Breitinger seinerseits hat die Kirchenrechnung und das Stillstandsprotokoll geführt und war einer jener typischen kirchlichen Verwaltungsmänner, welche den Gemeinden Sicherheit in der lokalen Administration verliehen.

Bünde Notizen von Pfarrer Christoph Breitinger 1653–1663 (Pfarrer in Fällanden 1621–1668, Schriftvergleich mit Stillstandsprotokoll IV A 1): Notizen zu Umständen und Spenden betr. die unterschiedlichsten Personen, Arme, Durchreisende, Flüchtlinge, Soldaten; Ausgaben für diverse «Verehrungen» usw.; 1920 aus dem Turmknauf entfernte Turmdokumente 16.–20. Jh. wie Familien- und Behördenverzeichnisse und Rationierungsmarken 1. Weltkrieg.

### III A Jahresrechnungen

Ein Bund mit Protokollen zur Ablage der Kirchenrechnung durch die Kirchmeier, inkl. Einnahmen- und Ausgabenverzeichnisse, datiert u. a. 1488, 1490, 1494–1496, 1498, 1499 (nur teils chronologisch); ein Bund mit Gemeinderechnungen (nicht Kirchgemeinderechnungen) und Zinsrödeln 1489, 1492, 1494, 1496, 1501, 1504, 1507, 1508, 1513, 1517 (nicht chronologisch, nicht alle datiert) und mit Kirchenrechnungen und Zinsrödeln 1499, 1502, 1507, 1510, 1511, 1513, 1514, 1516, 1517, 1518 (inkl. je Abnahmeprotokolle mit Verantwortung der Rechnung vor der Gemeinde); vereinzelte Rödel: Kirchenrechnungen mit Abnahmeprotokollen 1521–1528, 1551–1555, 1562; Serie von «Kirchenrechnungen» 1587–1662 (von 1621–1662 verfasst durch Pfarrer Christoph Breitinger); Jahresrechnungen des Kirchengutes 1772–1799, 1793/94; vereinzelte Rechnungen über das Gemeindegut (nicht Kirchengemeindegut) 1655/56, 1657/58, 1660–1662; ein Bogen mit genereller Abrechnung zu einer Renovation des Kirchengebäudes 1640/41.

### IV A Bände

1  
Durch Pfarrer Christoph Breitinger 1636 angelegte Stillstandsprotokolle 1636–1774 (Einband: Mittelalterliches liturgisches Pergamentfragment).

2  
Stillstandsprotokolle 1775–1813.

## Politische Gemeinde Fällanden

### I A Urkunden auf Pergament

13 Urkunden 1466–1761:  
Schuldzinsverschreibung 1466 zugunsten der Kirche Fällanden; «der Gemeind zu Fällanden Urteil um die Eich im Ror» 1504: Urteilsspruch im Streit zwischen dem Landvogt zu Greifensee und den Einsässen von Fällanden einerseits und dem im Rohr sesshaften Jakob Aepli andererseits betr. seine Verpflichtung zur Haltung einer «Eich» zum Überführen über den See jeweils des neu aufziehenden bzw. des abziehenden Landvogts sowie von Einwohnern von Fällanden zur Eidesleistung gegenüber dem Vogt in Greifensee oder für die Erledigung von Rechtsgeschäften (Bestätigung dieses Servitutes des Fährdienstes, das die Vorgänger von Aepli im Rohr eingegangen waren, damit sie im Rohr hausen und dort zwei Kühe, ein Pferd und zwei Schweine halten durften; Aepli hatte das «Eich» versenkt); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1534 im Streit zwischen der Gemeinde Fällanden und

Jakob Aepli im Rohr mit Bezugnahme auf die Fährverpflichtung und mit der gesprochenen Beschränkung der Viehhabe gemäss Urteil 1504; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1538 im Streit zwischen dem Landvogt zu Greifensee und den Gemeinden und Kirchhören zu Maur und Fällanden betr. die Errichtung der Kapitalabzugsteuer «des Abzugs und dritten Pfennigs» für die aus den beiden Gemeinden nach Luzern und Zug weggezogenen Schuhmacher (die von den beiden Gemeinden reklamierte, mit den Leuten am Zürichsee gemeinsame alte Freiheit, keinen Abzug entrichten zu müssen, wird nach erfolgter Rechtsnachsclagung auch in den Dokumenten des Fraumünsters bestätigt); Einzugsbrief 1539; Beschluss, «Vertrag» 1585 der Gemeinde Fällanden bezüglich Unterhalt der Ehefaden, Ehegräben, Wassergräben, Strassen, Zäune durch Gemeinde und Anstösser sowie bezüglich des Gemeinwerks; Urteilssprüche 1588 und 1594 im Streit zwischen den beiden gegenseitig weidgenössigen Gemeinden Dübendorf und Fällanden betr. Verlauf und Unterhalt der Zäune der aneinander stossenden Güter und Hölzer (inkl. Beschreibung des Verlaufs der Zäune und inkl. Bestellung von je zwei Mann aus jeder Gemeinde, welche jährlich zusammen die Zäune auf ihre Ordnungsmässigkeit hin zu besichtigen haben); Urteilsspruch 1627 im Streit zwischen der Gemeinde Fällanden und einem Bürger daselbst u. a. mit rechtlicher Bestätigung des Verbots, neue Stuben in bestehende Häuser einzubauen (was die Zahl der Haushaltungen vermehrt) und der Pflicht, für den Neubau von Häusern die Bewilligung durch die Gemeinde einzuholen; Urteilsspruch 1628 im Streit zwischen den Gemeinden Hermikon und Fällanden betr. eine Wasserfassung für den Hermikoner Brunnen und Durchleitung dieses Wassers durch das Ried der Gemeinde Fällanden (Regelung des Wasserbezugs auch durch Fällanden); «Vergleichung» 1640 zwischen den Gemeinden Maur, Aesch, Uessikon, Ebmatingen, Binz und Fällanden betr. Neubau des Schützenhauses auf der alten Zielstätte zu Maur für die Region der Landvogtei Greifensee jenseits des Sees: Fällanden beteiligt sich – wiewohl mit dem Gedanken des Baus eines eigenen Schützenhauses befasst – mit dem ihm zugeordneten dritten Teil am Bau und trennt sich wegen alten Herkommens der Zielstätte von Maur nicht von dieser, beansprucht u. a. aber künftig auch, den dritten Teil der Ämter wie Schützenmeister, Dreier und Zeiger zu besetzen; Urteilsspruch 1643 im Streit zwischen der Gemeinde Fällanden und Hans Trüb im Rohr mit rechtlich erkannter Verhinderung zusätzlicher Haushaltungen im Rohr mittels durch Trüb vorgenommener Vermietung an einen Auswärtigen aus Küsnacht; Appellationsurteil 1761 im Streit zwischen drei Bürgern und 45 Mitappellanten von Fällanden einerseits und Untervogt Meyer und Seckelmeister Meyer mit 36 Mitinteressierten von Fällanden andererseits betr. Ob- und Nutzung der Gemeindegüter und des Torfes (Nutzung durch je 48 Gerechtigkeiten) sowie des gemeinen Weidganges.

### I B Verträge auf Papier

darunter:  
«Vergleichsbrief zu Handen der ehrsamten Gemeind Fällanden betreffende die Einschlüge auf den Zelgen ... 1783» (Verzeichnung der bewilligten und weiterhin bestehenden Einschlüge; Verpflichtung des Aufhebens aller hier nicht verzeichneten Einschlüge bzw. Verbot, künftig solche anzulegen; Festlegung eines «Weidgang- oder Einschlaggeldes» von 6 Gulden pro Jucharte).

## II A Akten

darunter:

Für die Gemeinde Fällanden ausgestelltes allgemeines obrigkeitliches Mandat 1568 mit Verbot des Anbettelns von den die Strassen, Dörfer und Höfe passierenden Brautfahrten mittels Einfallens in den Zaum der Zugpferde (Anhalten der Fahrten mitten im Dorf mit gerechter Verteilung der Spende jedoch gestattet); Revers 1584 von Schuhmacher Meyer betr. seinen bewilligten Bau eines neuen Häuschens auf einer alten Haushofstatt zu Fällanden (kein Verkauf an Auswärtige, keine Untermiete); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1601 im Streit zwischen einem Neuzuzüger von Maur und der Gemeinde Fällanden betr. Zuzug auf eine halbe Behausung (Zuzug auf eine halbe Behausung widerspricht den Bestimmungen des Einzugsbriefes und wird deshalb nicht zugelassen); «Troistung-Brief» 1649 (Bürgerschaftsleistung eines auf eine Behausung, inkl. «Fahr», im Rohr zugezogenen Neubürgers gegenüber der Gemeinde Fällanden); Urteilsspruch 1663 im Streit zwischen verschiedenen Bürgern zu Fällanden einerseits und Untervogt Schenkel daselbst andererseits betr. verschiedene Klagepunkte und mit entsprechender Remedur einer fragwürdigen Gemeindeverwaltung und -ökonomie (z.B.: «Weil von den Vorgesetzten der Gemeind bis dahin so übel gehuset und alles vertrunken worden», werden die Gemeinde-«Trünke» auf ein Minimum beschränkt); Urteilsspruch 1753 im Streit zwischen der Gemeinde Fällanden und Vieharzt Johannes Irminger von Pfaffhausen betr. Wohnungsbau in Fällanden (Irminger wird gegen Bezahlung, jedoch ohne Präjudiz erlaubt, eine zusätzliche Stube mit einem eigenen Ofen einzurichten und eine halbe Dorfgerechtigkeit zu nutzen; Rechtsdokument von 1627, s. unter Urkunden I A, bleibt in Kraft); Appellationsurteil 1790 im Streit zwischen einem Privaten und der Gemeinde Fällanden mit Bewilligung für den Ersteren, ein Haus im Zelgenbereich zu bauen.

### Ehemalige Armengemeinde Fällanden

## IV A Bände

1

«Almosen-Buch der Armen der Gemeind Fällanden; darin wird ordentlich verzeichnet das jährlich, monatlich und wochentlich Almosen-Geld und -Brot, samt den Zuschüssen, welches unser Gnädig Herren den Armen zu Fällanden aus Gnaden mitteilen: es werden die Namen und Geschlechter deren, die es empfangen, ordinarie und extraordinarie, item wieviel einem jeden Hausgesind und Personen zugeteilt werde, hierin verschrieben; angefangen durch Johann Heinrich Zeller, der Zeit Pfarrer ... 1693»: Verzeichnisse der Armen und ihrer Bezüge 1693–1774 (inkl. Verteilung der üblichen Lehrschriften religiöser Art und Verteilung von Kleidern); hinten im Band: Verzeichnisse der für auswärtige Brand- und Unwettergeschädigte gesammelten Hilfssteuern sowie der monatlich und an den kirchlichen Festtagen erhobenen Armensteuern 1725–1770.

2

Verzeichnis der Armen und ihrer Bezüge sowie der erhobenen Steuern 1780–1805–1860 (Fortsetzung von IV A 1); inkl. Protokolle der Armenpflege 1837–1842.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Greifensee

(Deponiert im Staatsarchiv)

## I B Verträge auf Papier

Urkunde 1640 des Landvogts «belangend die Nutzung des Grases uff dem Kilchhof»: Das Gras des im grossen Sterben des Jahres 1629 (Pest) neu auf Gelände der Landvogtei angelegten Friedhofes kann zugunsten der Kirche genutzt werden; die Kirche ist in Gegenleistung verpflichtet, die Kirchhofmauer ohne Belastung der Gemeinde zu unterhalten.

## II Akten

darunter:

Verzeichnis des Pfrundeinkommens zu Greifensee für das Jahr 1632, verfasst durch den bereits in Bülach residierenden Pfarrer Wirz; diverse Verzeichnisse und Akten zum Pfrundeinkommen 17./18. Jh.; Sammlung 18. Jh. der die Greifenseer Kirchgemeindeglieder und -bürgerinnen betreffenden ehe- und sittengerichtlichen Akten und Korrespondenz; Akten, Korrespondenz 18. Jh. betr. Brand- und Wettersteuern für Auswärtige; Armenunterstützung 18. Jh.; Einführung 1742 des «sitzenden Abendmahls»; Unterhalt des Kirchengebäudes und Kirchenörter 18. Jh.; pfarramtliche Korrespondenz 18. Jh. wie betr. einheiratende Frauen, Armenwesen.

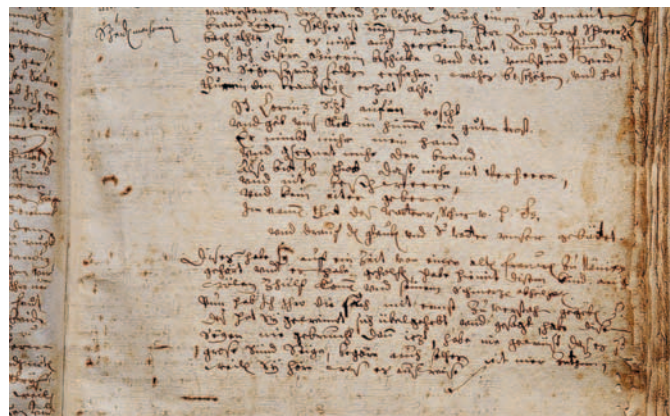
## III A Jahresrechnungen

Rechnung der Kirche Greifensee 1683; Übergabe des Kirchengutes 1732 (Getreide und Wertschriften).

## IV A Bände

1a und 1b

Stillstandsprotokolle 1669–1774, 1775–1828.



IV A 1: Anlässlich eines tödlichen Verbrennungsumfalls 1669 eines Kindes beim Anrichten eines «süttigen» Hafens wurde in Greifensee ein «Brandsegens» angewandt, obwohl das Kirchenvolk sich der «grossen Sünde» solcher Sprüche bewusst sei. Der Stillstand protokollierte den Segen wie folgt:

«St. Lorenz sitzt auf'm Roscht  
uns geb uns Gott im Himmel ein guten Trost  
Er nimbt mir mein Hand  
und gsegnet mir den Brand.  
Also biitt ich Gott dass mir nit verheere  
und nit beschweere  
und kein Eiter geber [gebäre]  
Im Namen Gott des Vaters, Sohns und Heiligen Geists»  
(gefolgt von Glaubens- und Vaterunser-Gebeten).



## Politische Gemeinde Greifensee

### I A Urkunden auf Pergament

29 Urkunden 1477–18. Jh.; darunter:

Urteilsspruch 1477 im Streit zwischen denen vom Stettli Greifensee und denen von Hegnau betr. Schweineweide im Buchenwald der Hegnauer (auf jeweilig vorzubringende Bitte von Greifensee ist Hegnau verpflichtet, die Schweine von Greifensee mit seinen Schweinen in die Buchenwaldweide zu lassen); Urteilsspruch 1497 im Streit zwischen den Gemeinden Greifensee, Schwerzenbach und Nänikon einerseits und dem Inhaber des Hofes Zimikon andererseits betr. gemeinsame Weidrechte (die dem Hof Zimikon gütlich eingeräumten Weidrechte auf dem Gebiet der drei Gemeinden werden aufgehoben); Urteilsspruch 1511 im Streit zwischen den Bürgern des Stettlis Greifensee und Heinz Pfister betr. Recht eines Brachweges über Pfisters Acker (Urteil: Immer wenn der Greifensee derart gross ist, dass beim See kein Durchkommen ist, gilt der Brachweg); Urteilssprüche 1518 und 1521 im Streit zwischen den Bürgern zu Greifensee und Heinz Pfister als Inhaber des Hofes zu Greifensee betr. Weidrechte der Gemeinde sowie entsprechende gegenseitige Zäunungspflicht (mit Detailregelung der Weidehaltung für Pferde über Nacht, welche am folgenden Tag für das Fahren zum Markt benötigt werden); Urteilsspruch 1526 im Streit zwischen dem Stettli Greifensee und der Gemeinde Nänikon betr. «Weidgäug und Feldfahrt» (im Grenzbereich sind getätigte Einschläge wieder zu öffnen); Einzugsbriefe für das Stettli Greifensee 1531, 1593, 1664, 1780 (inkl. Festlegung einer Taxe für Hintersässen); Urteilsspruch 1541 im Streit zwischen der Gemeinde Werrikon und der Bürgerschaft zu Greifensee betr. gemeinsame Weidrechte im Tribenried (das von Werrikon zur Heunutzung eingeschlagene Ried ist wieder dem mit Greifensee gemeinen Weidgang zu öffnen); Bestätigung mit Erläuterung 1555 des Urteils von 1541; Urteilsspruch 1546 im Streit zwischen Privaten zu Werrikon und der Bürgerschaft zu Greifensee betr. gemeinsame Weidrechte im Tribenried (durch die Werriker vorgenommene Einschläge sind nach erfolgtem Nachweis wieder offen zu legen); Urteilsspruch 1547 im Streit zwischen Bürgerschaft und Gemeinde des Stettlis Greifensee einerseits sowie den Gemeinden und Dörfern Tagelswangen, Brüttsellen, Wangen, Baltenswil, Lindau, Bietenholz und einem Privaten zu Effretikon andererseits betr. Weidrecht für die Schweine im Tagelswanger Wald (in Ableitung des mit Hegnau gemeinen Weidrechts für Schweine im Hegnauer Buchenwald gemäss Urteilsspruch 1477 suchte Greifensee dieses Recht auf den Tagelswanger Wald auszuweiten, an dem Hegnau weidberechtigt ist; im Urteil wird dieses Ansinnen zurückgewiesen, jedoch eine milde Bussenpraxis für Greifenseer Schweine im Tagelswanger Wald vorgegeben); Urteilsspruch 1549 im Streit zwischen Greifensee und Fischer Meyer von Fällanden um Nutzungen in der Weide Pöschen (die Verbauungen Meyers mit Fächern und Gräben zum Fischen und das Abschneiden von Schilfrohr vom Schiff aus dürfen im bisherigen Rahmen bestehen bleiben; umgekehrt bleibt das Weidgangrecht von Greifensee garantiert); Urteilsspruch 1555 im Streit zwischen der Bürgerschaft von Greifensee und Privaten zu Nänikon um Wasserrecht für einen (neuen) Brunnen im Städtchen und für eine Röse; Urteilsspruch 1555 im Streit zwischen der Bürgerschaft zu Greifensee und Privaten zu Greifensee betr. Nutzung des ge-

meinen Weidgangs (die Privaten haben Land ausserhalb des Banns von Greifensee gekauft und entsprechend mehr Vieh auf den gemeinen Weidgang getrieben; im Urteil wird der Status quo bestätigt, hingegen dürfen für die Bemessung des gemeinen Weidgangs künftig keine auswärtigen Güter mehr angerechnet werden; Weidgang grundsätzlich mit der Anzahl Vieh, das aufgrund von Gütern im Bann Greifensee überwintert werden kann); Urteilsspruch 1563 im Streit zwischen Privaten und den Gemeinden Greifensee und Nänikon (die gewünschte Privatisierung durch Einschlagen des sog. Heuwinkels wird zugunsten des zwischen Greifensee und Nänikon gemeinsamen Weidgangs abgewiesen); Urteilsspruch 1596 im Streit zwischen dem Stettli Greifensee und der Gemeinde Nänikon betr. gemeinsame Nutzung der Eicheln in den Wäldern der beiden Gemeinden (Regelung der gemeinsamen Nutzung durch Abernten der Eicheln sowie direkte Beweidung durch die Schweine; Erwähnung der unstrittigen gemeinen Schweineweide zwischen Greifensee und Schwerzenbach); weiterer Urteilsspruch 1603 im Streit zwischen den Gemeinden Greifensee und Nänikon einerseits und Privaten zu Greifensee, Nänikon, Niederuster, Volketswil und Zimikon andererseits wegen durch diese entgegen dem «Landbrauch» vorgenommenen Einschläge zu Ungunsten des zwischen Greifensee und Nänikon gemeinen Weidgangs; Urteilsspruch 1631 im Streit zwischen den Gemeinden Greifensee und Nänikon um Nutzungsrechte mit gesprochener Trennung des durch die beiden seit je gemeinsam genutzten Gemeinwerks in den Rieden; «Vertragbrief» 1631 zwischen den Gemeinden Greifensee und Schwerzenbach betr. Trennung bisher gemeinsam ausgeübter Weidrechte; Schenkungsurkunde 1636 mit obrigkeitlicher Schenkung des im «Sterben» (Pest) 1629 auf obrigkeitlichem Grund (alter Schlossgarten) beim Schloss Greifensee neu eingerichteten Friedhofes an die Gemeinde Greifensee (vor 1629 waren die Leichen zum Begräbnis nach Uster verbracht worden); Urteilsspruch 1672 im Streit zwischen der Gemeinde Greifensee einerseits, den Gemeinden Schwerzenbach, Niederuster und Werrikon andererseits und Bruchschneider Teiler zu Greifensee von dritter Seite betr. durch diesen vorgenommene Einschläge von Gütern im gemeinen Weidgang (in Erwägung entsprechender früherer Urteile bleiben von 1631–1664 vorgenommene Einschläge rechtskräftig, solche nach 1664 müssen aber aufgehoben werden; inkl. Hinweis auf die herkömmliche und bekräftigte Praxis des Einzugs des kleinen Zehntens von Hanf und Obst); obrigkeitlicher Erlass 1669 für die Gemeinden der Herrschaft Greifensee als Reaktion auf entsprechende Verweigerungen, die Gemeinderechnungen vor dem Landvogt abzulegen, mit folgenden Auflagen: Jährlich, mindestens aber zweijährliche Ablage der Gemeinderechnung im Schloss Greifensee, Rechnungsverantwortung auch für das für die Armen vorgesehene Säckli- gut, spezielle Auflage für die Gemeinde Greifensee betr. Holznutzung und -zuteilung (Holzbezug nur im Einverständnis mit dem Landvogt möglich), kein Einberufen von Gemeindeversammlungen ohne Zustimmung des Landvogts, Wahl des Amthauptmanns und «übriger Befehlshaber» zwar weiterhin durch die Herrschaftsleute, jedoch ohne die bisherigen grossen Unkosten.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Maur

### I A Urkunden auf Pergament

16 Urkunden (1494)1499–1684 (Nr. 2, 1494, und Nr. 14, 1561, nur in Form einer späteren Abschrift auf Papier); darunter:

Aufzeichnung betr. ins Kirchengut eingehende Zinsen (undatiert, um 1500); obrigkeitliche Bestätigung 1499 einer Zinsverpflichtung der Aepli ab deren Meierhof zu Maur gegenüber der Spend zu Maur; Bestätigung 1501 des Fraumünsters zu Zürich betr. vor längerem erfolgte Geldaufnahme zum Bau des Hauses der Leutpriesterei Maur mit entsprechenden Zinsverpflichtungen und teilweisen Kapitalrückzahlungen der Priester (Nennung der Priester Hügli und Schram); Urkunde 1502 zweier Brüder Aepli zu Maur betr. deren Verleihung von 20 lib. Geld an die Kirche Maur (Geld aus Kapitalrückzahlung, s. Urkunde 1501); obrigkeitliches Urteil 1544 mit Bestätigung des Heimfalls eines Erblehengutes der Kirche Maur an diese, sobald die Kinder des bisherigen verstorbenen Leheninhabers das Lehen verlassen würden (Recht gemäss dem Jahrzeitbuch, Heimfall zugunsten der Versorgung der Armen); obrigkeitliche Bewilligung 1555 für die Gemeinde Maur, den dem jeweiligen Pfarrer schuldigen Heuzehnten von pauschal 20 lib. Geld mit 400 lib. loszukaufen; Urkunde 1616 des Zürcher Rechenrates mit Billigung des Verkaufs der Widumgüter, Erblehen der Kirche Maur, von den Trüb an Gerichtsherr Hans Aepli um 3100 Pfund; Einzugsbriefe 1546, 1599, 1629 für die Dorfgemeinde Maur; Einzugsbrief 1782 mit Festlegung von Einzugsgehalt sowohl für die Dorfgemeinde Maur wie auch für das Kirchengut, inkl. Festlegung des durch die Neubürger zu leistenden «Gemeindetrunks» und der Gabe eines Feuerimers oder einer Tanse; Urteilsspruch 1550 im Streit zwischen der Gemeinde Maur und Privaten daselbst betr. Fahr- und Wegrechte (diese sind wegen erfolgter Einschläge eingeschränkt und müssen künftig durch die Beklagten wieder gewährleistet werden); Urteilsspruch 1561 im Streit zwischen einem Wieslandbesitzer und dem Fischer, beide von Maur, mit Bestätigung des Rechtes für den Fischer, seine Netze auf der Stadelwiese am See aufhängen zu dürfen; einwohner- und leumundrechtliche Bescheinigung 1606 des Gerichtes zu Wangen für Heinrich Hintermeister von Wangen bezüglich seiner Absicht der Niederlassung in Maur; Bussenordnung 1646 der Gemeinde Maur betr. Holzfrevel in den Gemeinde- und den Privatwäldern (für Frevel gilt künftig eine Busse von 9 Schilling an den Gerichtsherrn und von 1 lib. an die Gemeinde); Urteilsspruch 1663 im Streit zwischen der Gemeinde Maur und einem Bürger von Uessikon betr. sein Vorhaben, ausserhalb des Dorfetters von Maur ein Wohnhaus zu bauen (Ablehnung dieses Ansinnens wegen von grosser Abgelegenheit und damit drohender Entwicklung des Hauses zu einem «Trink- und Schlüfwinkel» und wegen Verstosses gegen die Gemeindeordnung, Erlaubnis jedoch, eine Scheune zu erstellen); Urteilsspruch 1684 im Streit zwischen den Zollingern, den Müllern zu Maur, einerseits und verschiedenen Privaten zu Maur andererseits betr. Verpflichtung der Müller zum Unterhalt von Wuhren sowie der Land- und Reichsstrasse gegen Aesch hin (Umschreibung dieser Verpflichtung).

### I B Verträge auf Papier

darunter:

«Urbar und jährliches Einkommen an Zins, Spend und Gült, an Kernen, Geld und Wachs der Kirche Maur» (raisonnierte Kopie 18. Jh. eines nicht mehr vorhandenen Originals von 1531); «Verzeichnis jährlicher Geld- und Kernenzinsen der Kirche zu Maur ... 1736»; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1611 im Streit zwischen Felix Schumacher, Tischmacher von Maur, und der Gemeinde Maur betr. seine Niederlassung (Hinweis allgemein auf den Bau etlicher neuer Häuser zu Maur; Schumacher, der sein Haus zu Maur mit einem halben Haus zu Küsnacht vertauscht hatte, dieses aber nicht halten konnte, war auf einen Ausbau seines ehemaligen Hauses in Maur zurückgekehrt; dies wird ihm nun verwehrt, und er hat die Gemeinde zu verlassen); «Trostungsbrief» 1635 gegenüber der Gemeinde Maur (Bürgerschaftsverpflichtung für den neu in die Gemeinde Maur zuziehenden Müller Leemann von Meilen); Kaufbrief 1648 mit Verkauf der Schmiede samt Werkzeug durch die Gemeinde Maur an Schmied Egli; durch den Landvogt zu Greifensee ausgestellter «Quitt- und Entziehungsbrief» 1678 mit der Festlegung für die Gemeinde Maur, dass dem jeweiligen Gerichtsherrn zu Maur das Dorfrecht mit Nutzungsgerechtigkeit ohne Einkauf zustehe und der Kenntnisnahme, dass der derzeitige Gerichtsherr Kramer 30 lib. an die Renovation des Zifferblattes der Kirchuhr beigetragen hat; durch den Landvogt zu Greifensee, Gerichtsherr Kramer zu Maur und Beisassen 1696 für die Gemeinde Maur erlassene Flurordnung (die Gemeinde hatte «leichtfertiges Ausweiden, liederliches Zäunen und schändliches unverantwortliches Einschlagen» von Gütern beklagt).

### II A Akten

darunter:

Akten, Gemeindebeschlüsse zur Verwaltung der Gemeindegüter, zum Bau-, Einzugs-, Einwohner-, Bürgerrecht 17./18. Jh.; Gemeindeprotokoll 1707 mit Feuer- und Wachtordnung und Bestimmungen zu Hintersässen und Bürgerrecht sowie zur Bestellung des Schweinehirten; Mandate, Ordnungen, Anleitungen 18. Jh. obrigkeitlicher und vorgesetzter Behörden zu verschiedenen staatlichen Regelungsbereichen; Strafakten 18. Jh. spezifisch Einwohner der Kirchgemeinde Maur betreffend; Protokolle 1706–1724 der Abnahme der Gutsrechnung der Dorfgemeinde Maur; Verzeichnisse zu den Kirchenstühlen 1790er-Jahre.

### III A Jahresrechnungen

«Murer Kilchen Rechnung 1572»; Jahres- und Mehrjahresrechnungen 1628, 1649, 1657–1662–1797 (mit Lücken).

### IV A Bände

1

1673 angelegtes und bis ca. 1707 fortgeführtes Pfründenbuch (übliches Verzeichnis der Pfarreien bzw. der Pfarrer und der Pfrundeinkommen der Stadt und Landschaft Zürich sowie der reformierten Pfarreien in der Ostschweiz).

2

Kopienband 1707 bzw. 1747: «Rechte und Ordnungen des Amtes Fraumünster allhie zu und in dem Holz, dem Meieramt, einigen Höfen und der Fischenzen zu Mur gelegen...».

3

«Gemeind-Buch einer ehrsamten Gemeind Maur»: 1778 von Landschreiber Nüscheler auf Bitte der Gemeinde erstelltes Kopienbuch mit den Rechtsamen der Gemeinde Maur, errichtet infolge der 1775 erfolgten Inkorporation der Gerichtsherrschaft Maur in die Landvogtei Greifensee und füssend auf dem durch Gerichtsherr Herrliberger 1756 verfassten Urkunden- und Aktenbuch für die Gerichtsherrschaft. Die Stichworte im Register verweisen auf die vielfältigen Bezüge der kopierten Dokumente zu allen Bereichen des Gemeinde- und Flurrechts.

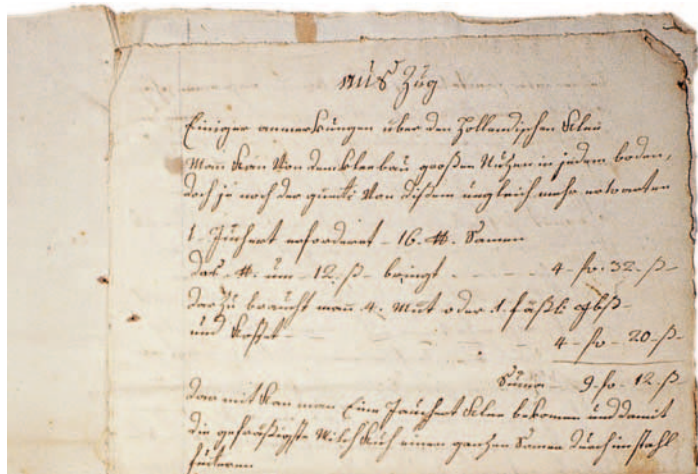
## Politische Gemeinde Maur

*Ehemalige Zivilgemeinde Maur*

### II A Akten

darunter:

Eingabe 1778 der Gemeinde Maur an die Zürcher Obrigkeit mit Auflistung der Gemeinderechte, welche durch die Niedergerichtsbarkeit der inzwischen in die Landvogtei Greifensee inkorporierten Herrschaft Maur mitbedingt sind; Akten 17./18. Jh. zu Einzug, Bürgerrecht, Niederlassung, Baurecht, Nutzungsrecht, Flurrecht; Notizen um 1764 (u. a. von David Herrliberger, dessen Hand in den vorliegenden Akten II A immer wieder erscheint) zur Finanzierung von Bau und Unterhalt des Schulhauses im «Hauptort» Maur der Kirchgemeinde Maur (Frage der Finanzierung durch die Dorfgemeinde oder die Kirchgemeinde); Feuer- und Feuer-schauordnungen 18. Jh.; Akkord 1778 der Gemeinde Maur mit dem Zürcher Feuerspritzenmacher Pur betr. Konstruktion und Lieferung einer neuen Feuerspritze; Akten 18. Jh. zu den Gemeindegütern-, -grenzen und -wäldern; Unterlagen, Kopien 18. Jh. betr. Förderung neuer landwirtschaftlicher Methoden; «Bericht» 1767 aus der Hand David Herr-



II A 15 (ehemalige Dorfgemeinde Maur): «Auszug einiger Anmerkungen über den holländischen Klee...», verfasst im Auftrag von Landvogt Hirzel 1781 und abgelegt in der «Gmeindlad» durch Seckelmeister Hoffmann zu Maur. Implementierung neuer Anbaumethoden mit Hilfe der lokalen Notabeln. Mit dem Klee von einer Jucharte Acker, welche 16 Pfund Samen und 1 Fässchen Gips benötige, könne auch die «gefrässigte Kuh» den Sommer hindurch im Stall gefüttert werden. Düngung mit Gips, Jauche, am besten mit Torfasche usw.

libergers betr. die «Seefahrt» zwischen Maur und Greifensee; Akten, Notizen 1765/66 zur Bereinigung der Fraumünsterzehnten zu Maur.

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen der Dorfgemeinde Maur 1655–1797 (mit Lücken).

*Ehemalige Zivilgemeinde Uessikon*

### II A Akten

darunter:

«Revers zuhanden E.E. Gemeind Uessikon betr. die Strass und Brugg gegen dem Neuhaus, 1780» (Befreiung der Gemeinde von der Unterhaltspflicht).

*Ehemalige Zivilgemeinde Aesch*

### II A Akten

darunter:

Urteilsspruch 1779 im Streit zwischen der Gemeinde Aesch und der Haushaltung Schmid-Kleinpeter mit Bewilligung für diese, den seit 30 Jahren zusätzlich bestehenden Ofen beibehalten zu können (jedoch ohne Konsequenz für die Holznutzung)

Die Pergamenturkunden I A 1–7 (1541–1705) und das «Tagebuch» 1631–1782 IV A 1 der ehemaligen Zivilgemeinde Aesch, die Pergamenturkunden 1+2 (1566, 1629) der ehemaligen Zivilgemeinde Ebmatigen und die Pergamenturkunde I A 1 der ehemaligen Zivilgemeinde Uessikon fehlen und konnten trotz intensiver Nachforschungen schon in den 1980er-Jahren nicht aufgefunden werden.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Mönchaltorf

### I A Urkunden auf Pergament

1 Pergamentrolle 1502 und ein in Pergament eingeschlagenes Kirchenurbar 1684:

Zinsverzeichnis 1502 mit den der St.-Gallus-Kapelle zu Mönchaltorf zustehenden Zinsposten (inkl. Beschreibung der Grundpfande und Nachträge 16. Jh. u. a. auf angeheftetem Papierrolle mit Daten 1524 und 1568); «Urbarium der Kilchen zu Mönchaltorf, das ist specificierliche Verzeichnis der Posten, darvon die Kirchen ihre jährlichen Kernen- und Geldzins zu beziehen hat», angelegt 1684 (inkl. Nachträge 18. Jh. und Vermerk der Liquidierung 1861/62).

### II A Akten

darunter:

2 undatierte Rödel (16. Jh.) mit Verzeichnis von Einnahmen und Ausgaben (u. a. für Arme) des Kirchengutes Mönchaltorf; «Memoria», Notizen, Akten- und Vertragskopien, Korrespondenzen 1770er-Jahre betr. die mit der Kirche Egg gemeinsamen Kirchengutsanteile; zwei um 1700 durch den

Diakon zu Uster angelegte Rödel mit umfangreichen Aufzeichnungen zu den Einkünften, Rechtsamen und ökonomischen Betreffnissen des Diakonats zu Uster 17. Jh.–1708; historische Aufzeichnungen 19. Jh. betr. Entwicklung der Pfarrei und Gemeinde Mönchaltorf ab 1609 (ursprünglich Teil und Filiale der Kirchgemeinde Egg bzw. des Diakonates Uster); Sammlung 18. Jh. von Mandaten, Ordnungen, Erlassen usw. vorgesetzter Behörden zu diversen staatlichen Regelungsbereichen, insbesondere auch zu Viehseuchen; Urteile 18. Jh. des Zürcher Ehegerichts und des Grüninger Landvogteigerichts spezifisch Einwohner der Kirchgemeinde Mönchaltorf betreffend.

**III A Jahresrechnungen**

Rödel 1537–1577 mit Abrechnungen und Rechnungsverantwortung der Pfleger des Kapellen- bzw. Kirchengutes Mönchaltorf; Jahresrechnungen der Kirche Mönchaltorf 1683–1795 (je mit Lücken).

**IV A / IV B Bände**

**IV A 1**

Verzeichnisse 1642–1711 der erhobenen und eingehenden «Almosensteuer» der Kirche Mönchaltorf, inkl. Notizen zur Anzahl der die Gottesdienste besuchenden Personen, alphabetisches Armenverzeichnis 1712 mit Angabe der Bezüge und weiteren Notizen wie zu ausbezahlten Kostgeldern und zur Anzahl der Kommunikanten, 18. Jh.

**IV B 2a**

Stillstandsprotokolle 1765–1806.



*I A 3 (ehemalige Dorfgemeinde Mönchaltorf): Ausschnitt aus «Vertragsbrief» 1560 mit Regelungen zur Flur- und Nutzungsordnung welche in späteren Zeiten immer wieder als als Präjudiz beigezogen werden sollten. Beispiel einer für ländliche Verhältnisse prächtigen Urkunde, in welcher eine Gemeinde in für das 16. Jahrhundert typischer Art als beurkundende Rechtspersönlichkeit auftritt («Wir die gantz Gemeindt gemeinlich, Rych und Arm, des Dorffs Mönchaltorf ... thuon Khund ...»). Kalligraphische Besonderheiten des die Urkunde wohl verfassenden Landschreibers zu Grünigen, erbetenes Siegel des Landvogts zu Grünigen (fehlt).*

**Politische Gemeinde Mönchaltorf**

*Ehemalige Zivilgemeinde Mönchaltorf*

**I A Urkunden auf Pergament**

12 Urkunden 1429–1707: Obrigkeitlicher Urteilsspruch 1429 im Streit unter den Leuten, die in die Dingstatt zu Grünigen und in den Hof Dürnten gehören, nämlich zwischen denen von Binzikon, Bertschikon und anderen Mithaften einerseits und denen von Mönchaltorf, den Hofleuten von Wald und denen von Niederesslingen andererseits betr. Verpflichtung zur Lieferung von Brennholz für die Feste Grünigen (die erstgenannte Partei hat nach Massgabe des in den vergangenen 20 und 30 Jahren gelieferten Brennholzes weiterhin solches zu liefern, die Partei Mönchaltorf und Niederesslingen hingegen ist nicht verpflichtet, sich daran zu beteiligen; man hat lediglich einmal freiwillig Holz auf eine Hochzeit geliefert, als Gessler und seine Kinder auf der Feste gehaust hatten); Kaufbrief 1464 mit Verkauf der als jährliche Gült auf dem Hof Mönchaltorf lastenden 180 Ellen Tuch durch Friedrich von Hinwil zu Greifenberg (der diese Gült als Pfand für der Herrschaft geleistete 14 March Silber besitzt) an die «Gemeinde» Mönchaltorf zum Preis von 38 Gulden; «Vertragsbrief» 1560 der Gemeinde Mönchaltorf aufgrund eines bereits in einer Streitsache zwischen der Gemeinde und Ruotsch Hottinger gefällten Urteilsspruchs betr. Nutzung der Allmend und des gemeinen Weidgangs: Beschränkung des Weideviehs pro Nutzungsberechtigten auf

7 Haupt Vieh (ein über zweijähriges Pferd gilt für 2 Haupt), zugepachtetes Vieh (um das Soll von 7 Haupt zu erreichen) ist ausgeschlossen, für das zweite (das ausserhalb des Dorfters) gelegene Haus Hottingers gilt keine Nutzungsgerechtigkeit; Einzugsbriefe 1563, 1635, 1663; «Transumpt und Vidimus der Gmeind Mönchaltorf» 1567 eines Urteilsspruches des Jahres 1435 (Vidimierung erfolgt wegen Alters und Beschädigung des Originals auf Begehren der Gemeinde Mönchaltorf hin): Im Streit zwischen der Gemeinde Mönchaltorf und Privaten zu Uessikon und Hinteregg um Weidrechte werden diese verpflichtet, ihre im Bann von Mönchaltorf liegenden Güter zu den üblichen Fristen dem gemeinen Weidgang zu öffnen; Urteilsspruch 1567 im Streit zwischen Fridli Hottinger zu Mönchaltorf und der Gemeinde Mönchaltorf betr. sein Nutzungs-, Wohn- und Bürgerrecht (u.a. Beschränkung und Definition der Nutzung Hottingers gemäss des 1567 vidimierten Urteilsspruches von 1435; keine Wohnsitznahme Hottingers im unrechtmässig erbauten Haus, ausser es erfolge Einkauf in die Gemeinde); «gütlicher Vergleich zwischen den Herren Interessenten des grossen und kleinen Zehntens zu Mönchaltorf ... und einer ganzen ehrsamem Gemeind daselbst ... betreffende die Fuhr des grossen und Auskauf des Hanfsamen-, Hirsen-, Rysten- und Schweinezehnten ... 1678» (Lieferung des grossen Zehntens in die Stadt Zürich gegen Entschädigung; Abgabe des kleinen Zehnten künftig nicht mehr in natura sondern mit einer jährlichen

Geldpauschale von 35 Gulden); «Kauf- und Schuldbrief betreffende den kleinen Zehnten zu Mönchaltorf ... 1686» (Ablösung der Verpflichtung der Abgabe des kleinen Zehntens durch die Gemeinde mittels eines Schuldbriefes von 900 Gulden); Kaufbrief 1694 mit Verkauf der Taverne zu Mönchaltorf mit allen Rechten durch Wirt Jakob Schlumpf an die Gemeinde Mönchaltorf; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1707 im Streit zwischen der Gemeinde Mönchaltorf und den Kellern daselbst betr. Weidgangrecht (dem Anspruch der Keller, sämtliches Vieh, das sie zu überwintern vermögen, auf die Weide zu lassen, werden die Bestimmungen des erneut bekräftigten Vertragsbriefes von 1560 entgegen gehalten, s. o.; ferner wird eine Ordnung von 1706 bekräftigt, wonach der gemeine Weidgang erst bei leeren Zelgen möglich ist und der Gemeinde kein Vorkaufsrecht bei Verkauf von Nutzungsgerechtigkeiten zusteht).

## II A Akten

darunter:

Abschrift 18. Jh. des Hofrodels (Offnung, Hofrecht) 1552; im Jahr 1681 in Anwesenheit der Gemeinde durch den Grüninger Landvogt «im Wirtshaus oder Kehlhof» erlassene umfassende Gemeindeordnung; U. a.: Bussenordnung betr. unentschuldigter Absenz von Gemeindeversammlung und vom Gemeinwerk (Frondienst für Unterhaltsarbeiten der Gemeinde; Bussenordnung betr. Flur- und Weidevergehen und Holzfrevel; Elemente einer Forstordnung; Busse bei nachträglicher Diskriminierung einmal gefasster Gemeindebeschlüsse; Bestimmungen zur gemeinen Nutzung; Entschädigungs- und Besoldungsordnung für Gemeindebedienstete wie Feuerschauer, Förster und Aufseher über Vieh und Viehfutter [mit der Erläuterung, dass jeder Vieh nach Massgabe der durch den Aufseher an Lichtmess festgestellten Menge an Vieh und an Futter auf die gemeine Weide treiben darf, dass Zukauf von Heu mit Verminderung der Weideberechtigung geahndet wird, dass aber ein armer Gemeindegensosse, welcher keine eigene Kuh vermag, eine solche zupachten und auf das Gemeinwerk treiben darf]; Festlegung eines Hintersässengeldes); eine im Jahr 1804 kopierte umfassende Flur- und Nutzungsordnung 1705 (gegliedert in 30 Artikel, teilweise fussend auf dem Vertragsbrief 1560 und auf der Gemeindeordnung 1681); gemeinde- und nutzungs-polizeiliche Aufzeichnungen 1766: Liste (mit Bussenverfügung) der an der Gemeindeversammlung Abwesenden, Liste von Bürgern, die auswärtiges Wiesland erworben haben, die fremdes Heu zugekauft, die zuviel Vieh auf den Weidgang gelassen und die zuviel Torf genommen haben; Liste 1759 derjenigen, welche Nutzungsgerechtigkeiten ohne Haus gekauft haben (mit entsprechenden nachträglichen Einzahlungen an die Gemeinde); Bestimmungen 1777 zur Aufteilung von gemeinem Land in 66 ½ Teile; undatiertes Verzeichnis 18. Jh. der Inhaber ganzer und halber Nutzungsgerechtigkeiten; «Verordnung für E. E. Gemeind Altorf die Bäche betreffend A°. 1767» (wasserbauliche Bestimmungen für die Bäche auf Gemeindegebiet infolge von «Ausbrüchen» der Bäche); «Verordnungsbrief» 1761 mit Verbot für die Gemeindegensossen, Hanfsamen auswärts einzukaufen und damit zu handeln (aus der Einleitung geht hervor, dass Hanfsamen gewerbemässig zum Verkauf produziert wurde, dieses Geschäft aber durch zugekaufte Ware in Verruf gekommen war); Urteilsspruch 1680 im Streit zwischen den Gemeinden Gossau und Mönchaltorf um den Besitz von Wald- und Fruchtbäumen im Grenzgebiet (u. a. Setzen von Marchsteinen); weitere Ur-

teile und Dokumente 17./18. Jh. mit nutzungs-, weide- und flurrechtlichen Belangen und Klärungen; Akten 1793 zur Viehseuche in Mönchaltorf; Akten 1768, 1770 zum Bezug von Torf durch den Pfarrer; Akten- und Kopienensemble mit Urkunden zum Zehntenrecht im Gemeindegebiet Mönchaltorf 1483–18. Jh.; originale Bestätigung von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich 1600, von der Gemeinde Mönchaltorf (inkl. Seegräben) 176 Gulden zum Unterhalt von 11 Mann während zweier Monate im Zürcher Heer erhalten zu haben (getreue Verwahrung im Rathaus ohne Zweckentfremdung); Vergleich 1684 des Quartierhauptmanns mit Aufteilung der bis anhin für die beiden Gemeinden Egg und Mönchaltorf gemeinsam für das Schiessen bestimmten obrigkeitlichen Ehrengaben (Bildung einer selbständigen «Zielstätte» in Mönchaltorf mit geplantem Bau eines eigenen Schützenhauses); Verzeichnisse 18. Jh. von in Mönchaltorf für auswärtige Wetter- und Brandgeschädigte gesammelten Liebessteuern; Bericht über die durch das Gewitter vom Juni 1764 in Mönchaltorf verursachten Ernteschäden; Gemeinderechnung für das Jahr 1723.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Schwerzenbach

### I A Urkunden auf Pergament

2 Urkunden 16. Jh., 1670: Undatiertes, um die Mitte des 16. Jh. auf Pergament angelegtes kleines Urbar über die der Kirche Schwerzenbach zustehenden Zinsen, inkl. Nachträge ab 1592 bzw. auf eingebundenen Papierblättern ab 1594 (mit Kopien von Schuldverschreibungen gegenüber der Kirche Schwerzenbach 1594–1619 und Notizen zu Zinsposten 1699–1711 und vor allem mit originalen chronikalischen Einträgen zu grösseren Baulichkeiten der Kirche Schwerzenbach 1599, 1616, 1621, 1690, 1710/11 sowie Notiz 1832 zur Ablösung des kleinen Zehntens 1665); Vidimus 1670 von Landvogt Johann Jakob Schwertzenbach zu Greifensee des durch den Abt von Einsiedeln im Jahr 1572 ausgestellten Lehenbriefes mit Verleihung des der Pfarrpfund Schwerzenbach zustehenden Widumhofes zu Schwerzenbach (inkl. Verpflichtung der Leheninhaber Pfister zur Lieferung von jährlich 9 Mütt Zins an den Pfarrer, zur Haltung von Zuchtstier und -eber, zur «Versicherung» des Sigristenamtes; Erlaubnis des Baus eines zweiten Hauses bei Haushaltteilung; detaillierte Hofbeschreibung).

### II A Akten

Sammlung gedruckter Bettagsgebete und -mandate 17./18. Jh.

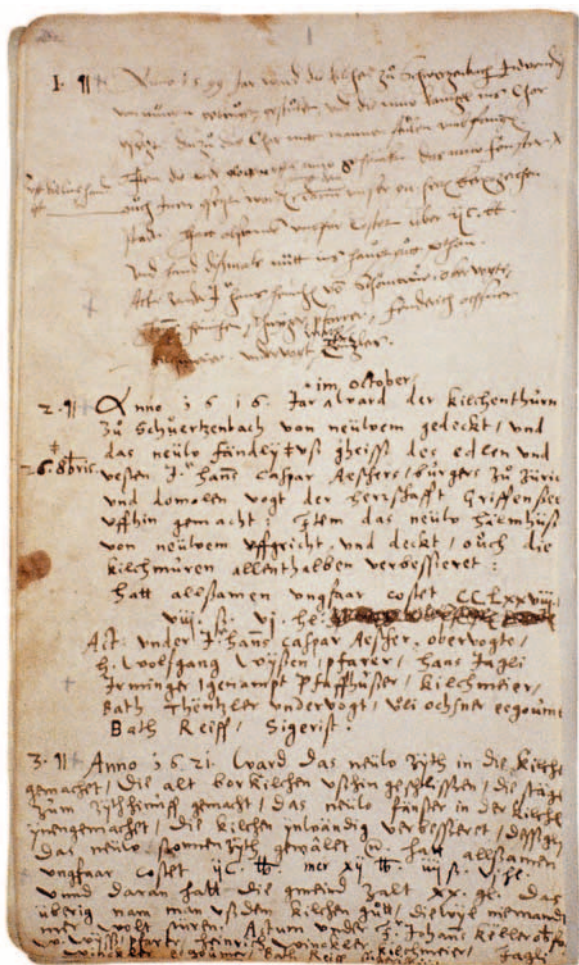
### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchengutes 1613–1623, 1654–1791; Abrechnungen des «Säckligutes» 1775–1798; Rechnungen des Almosens und des (Armen-)Steuergutes 1760–1775.

### IV A Bände

1

Stillstandsprotokolle 1690–1798, 1798–1876.



IA1: Aus dem Zinsurbar, Mitte des 16. Jh.: Chronikalische Einträge zu grösseren Baulichkeiten der Kirche Schwerzenbach 1599, 1616, 1621, 1690, 1710/11. Wohl von der Hand von Pfarrer Heinrich Weiss sind für 1599 Bau- und Einrichtungsarbeiten in Kirche und Chor (neue Bestuhlung und Kanzel, Neuhängen der beiden Glocken, neues Fenster mit dem obrigkeitlichen «Ehrenzeichen») mit Aufwendungen von 200 Pfund und mit Angabe der zuständigen Amtspersonen protokolliert.

## Politische Gemeinde Schwerzenbach

### IA Urkunden auf Pergament

11 Urkunden 1534–1733: Obrigkeitlicher Urteilsspruch 1534 im Streit zwischen den Gemeinden Fällanden und Schwerzenbach betr. Bau und Unterhalt des Glattstegs bei Fällanden (entgegen dem Ansinnen Fällandens bleibt Schwerzenbach weiterhin von jeglicher Pflicht zur Beteiligung an Bau und Unterhalt des Stegs befreit); Urteilsspruch 1584 im Streit zwischen einem Privaten zu Greifensee, einem Privaten und der Gemeinde zu Schwerzenbach sowie einem Privaten zu Fällanden mit Regelung des Öffnens und Unterhalts der Fried- und Fischgräben im Bereich des Greifensees und Glattinflusses und entsprechender Fischereirechte (auch der Fischer von Schwerzenbach); Einzugsbriefe 1586, 1630; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1603 im Streit zwischen den Bauern zu Greifensee und auf dem Wildensperg einerseits und der Gemeinde Schwerzenbach andererseits betr. gemeinsame Weidrechte besonders in den Pöschchen genannten Rieden (weiterhin «gmeiner nachbarlicher Weidgang» mit dem Zug-

vieh auf diesen Rieden, da man auch gemeinsame Stoffel- und Waldweide habe; jedoch kann Schwerzenbach unmittelbar nach der Schneeschmelze auf den Rieden Zugvieh auftreiben, Greifensee erst nach dem St.-Georgs-Tag); Urteilssprüche 1634 betr. ein Wegrecht eines Einwohners im Gfenn bezüglich der Gemeinde Schwerzenbach; Urteilsspruch 1634 im Streit zwischen der Gemeinde Schwerzenbach und einem Bauern daselbst betr. Nutzung des gemeinen Weidgangs (der Bauer hat ausserhalb der Gemeindemarchen Wiesenland gekauft, kann mit dem entsprechenden Heu mehr Vieh überwintern und möchte dieses auf den gemeinen Weidgang treiben; im Urteil wird der Weidgang auf dasjenige Vieh beschränkt, welches aufgrund von innerhalb der Gemeindemarchen befindlichen Gütern überwintert werden kann); «Kaufbrief um den Heu-, Emd-, Nussen-, Hanf-, Wachs-, Erbsen-, Linsen- Hirsen-, Hühner- und Schweine- oder Sau-Zehnten der Gmeind Schwerzenbach» 1665 (obrigkeitliche Bestätigung des Loskaufs der der Pfarrpfund Schwerzenbach zustehenden kleinen Zehnten durch die Gemeinde Schwerzenbach um die Loskaufsumme von 1200 Gulden; Gründe des Loskaufs u.a.: Schlechter Wuchs des Heus in jener Gegend, Viehkrankheiten wegen Glattüberschwemmungen, verunmöglichte Nutzung des Obstzehnten wegen des dörren Holzes); «Spruchbrief belangend die in den Gemeinden Greifensee, Schwerzenbach, Niederuster und Werrikon gemachten Einschläge ... 1672» (Bestätigung von Spruchbriefen 1631 und 1664 in einschlägigen Streiten zwischen Greifensee einerseits und den andern Gemeinden andererseits; sämtliche zwischen 1631 und 1664 durch Häge erfolgten Einschläge können bestehen bleiben, die danach erfolgten Einschläge können bestehen bleiben, die danach erfolgten sind aber zwecks voller Nutzung des gemeinen Weidgangs wieder zu öffnen; inkl. Regelungen des Einzugs des kleinen Zehnten); «Vertragsbrief» 1679 zwischen der Gemeinde Schwerzenbach, einerseits, Privaten zu Hegnau andererseits und Privaten zu Zimikon und Volketswil von dritter Seite mit Regelungen wasserbaulicher Massnahmen am Kymbibach; obrigkeitliches Appellationsurteil 1733 mit Bewilligung zum Hausbau für einen Privaten zu Schwerzenbach (ohne Vermehrung des «Dorfrechts») und der Verhängung einer durch die Gemeinde Schwerzenbach zu bezahlenden Entschädigung («Wendschatz») in dieser Angelegenheit.

### IB Verträge auf Papier

darunter:

Kopie 17. Jh. des Lehenbriefes 1572 des Widumhofes zu Schwerzenbach (s. unter Kirchengemeinde, Vidimus 1670); Appellationsurteil 1620 betr. Nutzungsrecht von Caspar Gul von Hegnau, welcher in Schwerzenbach «Huf und Gewer» erworben hat jedoch am alten Ort wohnen blieb (Gul muss den Einkauf leisten, hat gemeines Weiderecht für 4 Haupt Zugvieh und für 4 Haupt «schmales und kleines» Vieh speziell auf der Allmend; der Verkäufer verliert die Nutzungsgerechtigkeit); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1623 im Streit zwischen den Inhabern der Widumgüter und der Gemeinde Schwerzenbach betr. Finanzierung des neu eingerichteten Dienstes für das Richten der Kirchuhr und neu auch für das Läuten zu gewissen Stunden; Bestätigungsbrief 1650 wegen dieses Läutedienstes; Urteilssprüche 1638/39 betr. nutzungs- und flurrechtliche Belange im Verhältnis zu Bewohnern im Gfenn und zu Hermikon; «Trostungsbrief» 1642 (Bürgschaft eines Bürgers für einen neuen, verwandten Gemeindegossen); weitere ähnliche «Trostungsbriefe» 1649, 1652, 1675; Urteilsspruch 1646 im Streit zwischen den Gemeinden

Schwerzenbach und Zimikon mit Verpflichtung für die letztere, Schwerzenbach für Weidgangschaden zu entschädigen; Urteilsspruch 1653 mit umfangreichen Regelungen wasserbaulicher und wasserrechtlicher (Wässerungen) Art infolge eines Streites unter Gemeindegossen nach unerlaubter Stauung des Bachs im Dorf; «Vertragsbrief» 1671 zwischen der Bürgerschaft von Greifensee und der Gemeinde Schwerzenbach mit umfangreicher Regelung der gemeinsamen Weidrechte; Erlass 1674 der obrigkeitlichen «Glatt-herren» mit Verpflichtung auch der Gemeinde Schwerzenbach zur Öffnung der Glatt gemäss «Glattbuch» sowie zur Öffnung von (auch der Fischerei dienenden) Gräben; «Ordnung- und Satzungen einer Ehrsamem Gemeind zu Schwerzenbach ... 1742» (u. a. Bussenordnung bei Fernbleiben von der Gemeindeversammlung; Ahndung für die von Gfenn, wenn sie Laub oder Holz aus den Schwerzenbacher Gemeindegütern wegtragen; Bussenordnung betr. unerlaubtes Wegtragen von Torf aus dem Torfried; abschliessende Aufzählung der 13 Männer, welche Bürger und Gemeindegossen sind); Vereinbarung 1773 zwischen den Gemeinden Schwerzenbach, Hegnau und Gfenn betr. Standort und Bau eines gemeinsamen Schützenhauses; Beschluss des Landvogts zu Greifensee 1776 betr. eine Holzbusse (Hinweis auf 13 Nutzungsgerechtigkeiten in der Gemeinde Schwerzenbach, welche von 27 «Hausvätern» besetzt sind).

## II A Akten

«Kundschaft die Gemeindegossen zu Schwerzenbach und Hegnau betreffende, 1670» (Abgeordnete der Gemeinde Schwerzenbach nehmen von einem im Zürcher Spital befindlichen 82-jährigen Gemeindegossen eine Zeugenaussage auf betr. eine zwischen den Schwerzenbachern und Hegnauern gemeinsame wasserbauliche Verpflichtung zum Öffnen eines bestimmten Grabens im Bereich der Riedwiesen; der Zeuge hat während 60 Jahren geholfen, diesen Graben zu öffnen und verweist auf die entsprechende Verweigerungspraxis der Hegnauer bzw. auf eine entsprechende Strafbefugnis der Gemeinde Schwerzenbach).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Uster

### I A Urkunden auf Pergament

45 Urkunden 1403–1641; darunter:  
Schuldverschreibung 1403 gegenüber der Kirche Uster (namentlich genannt sind die drei «Kirchenpfleger des Gottshauses zu Uster»); Lehenbrief 1450 u. a. der Kirche Uster (vertreten durch den «Kirchmeier») um eine Hofstätte zu Oberuster; durch die Fraumünsteräbtissin von Zürich 1459 beurkundete, durch Kuni Sutter und Ehefrau von Maur geleistete Gabe von jährlich einem halben Mütt Zins an die Spend zu Uster; Urteilsspruch 1469 von verordneten Zürcher Ratsherren im Streit zwischen dem Kloster Rüti als kirchlichem Leheninhaber der Leutpriesterei zu Uster und dem Leutpriester der Kirche Uster einerseits und den «gemeinen Kirchgenossen des Kirchspiels Uster» andererseits betr. die ausstehenden Einkünfte von Jahrzeiten und Spenden, die Nutzungen des Siegristen sowie betr. den Anspruch

der Kirchgenossen an das Kloster Rüti zur Mithilfe bei Kirchenbauten und bei der Ausstattung der Kirche mit «Büchern» (Urteil: Es ist ein neues Jahrzeitbuch zu erstellen mit Bereinigung der Rechtmässigkeit der Jahrzeiten usw.; die gegenseitigen Verpflichtungen sind zu erkunden, im Jahrzeitbuch festzulegen, und man hat sich nachfolgend daran zu halten; für die Besorgung der Spend ist ein «Spendmeister» einzusetzen, welcher an den für die Spend bestimmten Tagen je drei Viertel Kernen zu Brot verbacken, pro Viertel 30 Brote, und an die Armen austeilen lassen soll, inkl. 4 Brote für den an diesen Terminen jeweils die Messe lesenden Priester; bezüglich Kirchenbauten sollen diese derzeit «anstehen» unter Wahrung der Rechte der beiden Parteien; die Kirchgenossen haben den Leutpriester mit Mess- und Gesangsbüchern nach Notwendigkeit zu versorgen); obrigkeitlich ausgestellter Kaufbrief 1471 mit durch den Zürcher Ratsherrn Swend erfolgtem Verkauf von Zehntenrechten zu Wermatswil, Sulzbach und Nossikon an die Kirche Uster (undeutlich inbegriffen in der Kaufmasse ist der Hof zu Kirchuster); Urkunde 1506 des Klosters Rüti mit faktischer Vergünstigung der Priesterwahl durch die Kirchgenossen zu Uster für die durch diese für die Mariakapelle zu Uster auf dem Beinhaus und zu Niederuster in der St.-Blasius-Kapelle gestiftete Kaplaneipfrund; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1521 im Streit zwischen der Pfarrkirche Uster und den Kirchgenossen zu Volketswil betr. Lieferung der sog. «Leutgarbe» für den Sigristen zu Uster (trotz erfolgter Absonderung der Kaplaneipfrund zu Volketswil haben die von Volketswil und ihre «Mitverwandten zu Hegnau, Zimikon und Kindhausen», diese Leutgarbe zu liefern); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1541 im Streit zwischen den beiden Gemeinden Volketswil und Hegnau einerseits und den Kirchgenossen zu Uster andererseits betr. Ansprüche der Ersteren an die Kaplaneipfrund Uster (nach Einrichtung einer von der alten «Eepfarr» Uster getrennten eigenen Pfarrei machen Volketswil und Hegnau Ansprüche an das Spendgut Uster geltend; im Urteil wird dieses Ansinnen zurückgewiesen: Die Spend soll weiterhin unverteilt bleiben und für das gesamte ehemalige Pfarrgebiet wirken, ihre Mittel sind aber ausschliesslich für Armenfürsorge und nicht für «Kriege, Steg und Weg zu bessern» usw. zu verwenden, und es ist über Einnahmen und Ausgaben unter Zuzug derer von Volketswil und Hegnau übliche Rechenschaft abzulegen); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1635 im Streit zwischen den beiden Pfarreien Uster und Volketswil-Hegnau betr. den von Volketswil vorgetragenen Anspruch zum Beitrag der Hälfte an die Kosten von Kirchenbauten aus dem gemeinsamen Spendgut bzw. immanent die Forderung von Volketswil-Hegnau zur Aufteilung dieses Gutes (im Urteil wird ein Beitrag zu Bauarbeiten des Kirchhofes der Kirche Volketswil vorgesehen, was mit der notwendig gewordenen Beerdigung von Toten der vergangenen Pest bzw. der Verpflichtung für Volketswil, die Toten künftig selbst und nicht mehr in Uster zu bestatten, zusammenhängt; diesem Urteil folgende Urkunde des Zürcher Rechenrates mit Ausführungsbestimmungen); sehr viele Schuldbriefe 16./17. Jahrhundert mit Schuldverschreibungen gegenüber der Mariapfrund und -kapelle auf dem Beinhaus, der Spend und der (St.-Andreas-)Pfarrkirche zu Uster.

### I B Verträge auf Papier

Verträge und Rechnungsakten zur Lostrennung der Gemeinde Gutenswil von der Pfarrgemeinde Uster bzw. der Zuteilung zur Pfarr- und Kirchgemeinde Volketswil (1767)

und zur Aufteilung des Spendgutes zwischen den Kirch- und Pfarrgemeinden Uster und Volketswil 1781/82.

## II A Akten

Sog. Turmknaufdokument mit Bericht von Pfarrer Balber zur unweatherbedingten Zerstörung der Kirche Uster bzw. zum Wiederaufbau 1655/56, inkl. Hinweise zu Zeitereignissen und übliche Verzeichnisse von Amts- und Würdenträgern; Akten, Korrespondenzen 18. Jh. betr. Reparaturen von Kirchuhr, Glockenstuhl, Chorstühlen, Turm, Kirchengebäude; Akten 18. Jh. zu Verwaltung und rechtlichen Auseinandersetzungen zu den der Pfarrpfund Uster zustehenden Zehnten; Berichte von Pfarrer Schmid 1773–1782 betr. «Unordnungen und Ausgelassenheiten» bei dem Gottesdienst in der Kirche Uster (inkl. eine durch den Landvogt zu Greifensee, Salomon Landolt, unterzeichnete Gottesdienstordnung 1782); Vorlage eines Rundschreibens 1780 von Pfarrer Schmid zu Stiftung und Bau einer «höheren Realschule» in Uster; Sammlung 18. Jh. mit spezifisch die Kirchgemeindegossen zu Uster betreffenden ehegerichtlichen Urteilen; Sammlung von in Uster verlesenen obrigkeitlichen Erlassen 17./18. Jh. allgemeiner Art zur Militär- und Wehrorganisation und zum Reislaufen; Sammlung obrigkeitlicher Sitten-, Buss- und Bettagsmandate 17./18. Jh.; Sammlung von Erlassen obrigkeitlicher Stellen 17./18. Jh. zu Gesundheitswesen und Tierseuchen.

## III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen der Kirche Uster 1614–1635, 1660–1797; Jahresrechnungen der Kirche St. Blasius zu Niederuster 1616–1649; Jahresrechnungen der Kirche zu Nänikon 1622–1649; Jahresrechnungen der Spend zu Uster 1622–1729; 1795–1820; Jahresrechnungen des Säckligutes ab 1727.

## IV A Bände

### 1.1 und 1.2

Um 1554 angelegte und 1590 beendete Zinsurbare der Kirche Uster, inkl. Nachträge 17. Jh. (originale, in mit geprägtem Schweinsleder überzogene Holzdeckel eingebundene Verwaltungsbände, Pergamentblätter).

### 2

Sammelband mit originalen handschriftlichen Zuschriften 1630–1656 verschiedenster obrigkeitlicher und kirchlicher Instanzen an Pfarrer Hans Felix Balber (seltene, auch in verwaltungsgeschichtlicher Hinsicht bemerkenswertes Beispiel dokumentierter pfarramtlicher Zuständigkeiten des 17. Jh., sowohl allgemein staatlich-kirchlicher Art wie auch die Pfarrei und ihre Angehörigen spezifisch betreffend).

### 3.1

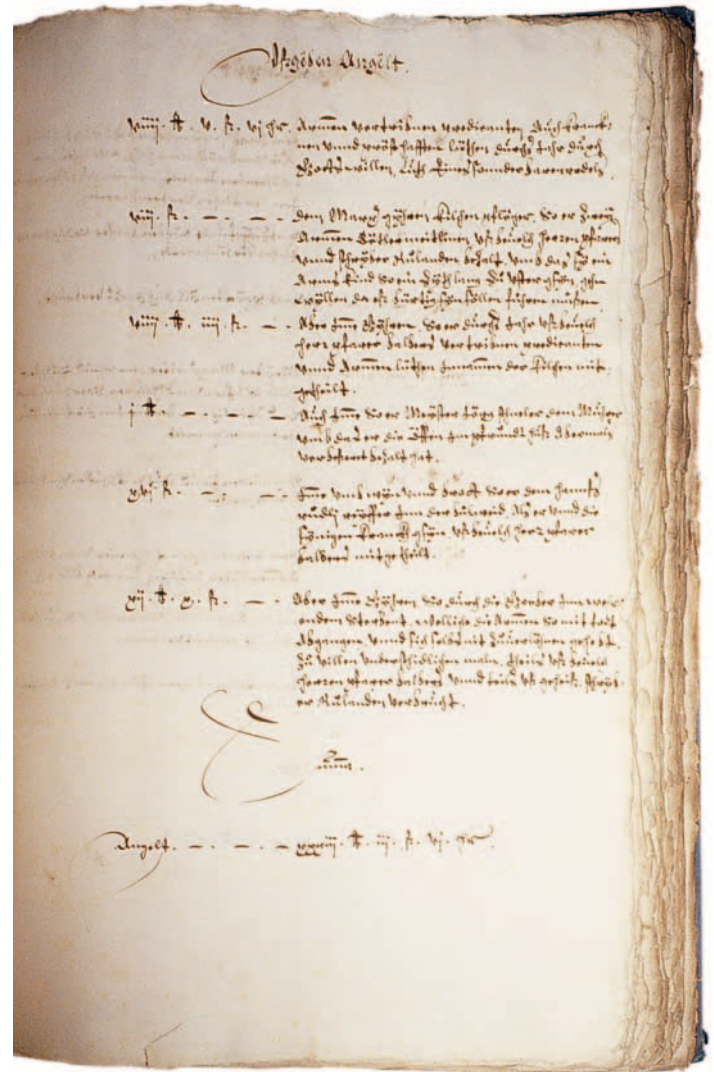
Stillstandsprotokolle 1728–1774 (mit dem originalen Titel: «Anordnung eines neuen, niemals im Brauch gewesen Stillstandbuchs, den 3. Jan. 1728, Christoff Bütschli, Pfr. dies Orts», eingebunden in mittelalterliches liturgisches Pergamentfragment).

### 3.2

Stillstandsprotokolle 1775–1804.

### 4

«Schriften, welche die kirchliche Polizei betreffen» (Verzeichnis der «Brautbriefe» und von Bescheinigungen betr.



III A 1: Jahresrechnung 1629 der Kirchgemeinde Uster mit Ausgabenposten, der auf die damals herrschende Pest hinweist: 12 Pfund 10 Schilling erhielt Kirchenpfleger Marx Gyr für das Bereiten von Gräbern «im währenden Sterbens». An der Pest verstorbenen Armen war es nicht möglich, «sich selber zu verlohnen», also für ihre Gräber aufzukommen, und Gyr musste für seine entsprechenden Aufwendungen von der Gemeinde entschädigt werden.

auswärts Getaufte, Kommunierte und Beerdigte, von Kopulationsbescheinigungen, von Zuschriften aller Art an das Pfarramt, 18./19. Jh.

## Stadtgemeinde Uster

### Ehemalige Zivilgemeinde Freudwil

## I A Urkunden auf Pergament

3 Urkunden 1630–1784:

Einzugsbrief 1630; Lehenbriefe 1746, 1784 für die Vogtei zu Freudwil (Lehen der Stadt Zürich, welches den Leheninhabern einen jährlichen Zins von etwas über 2 lib. Geld und 10 Fastnachtshühnern einbringt).



## II A Akten

darunter:

Abkommen 1723 der Waldbesitzer von Fehraltorf und von Freudwil zum Schutz des jungen Holzes im Buchholz vor dem weidenden Vieh der beiden Dörfer; Auszug aus einem Rechtsspruch 1724 im Streit zwischen den Gemeinden Fehraltorf und Freudwil mit Bestätigung des Rechtscharakters von Wiesen der Freudwiler als seit 150 und mehr Jahren eingeschlagenen Wiesen bzw. des fehlenden Rechts der Fehraltorfer zur gemeinen Weide auf diesen Wiesen (zitierte Rechtsdokumente 1474 [Offnung von Fehraltorf], 1531, 1549, 1581, 1597 hätten – so die Feststellung – diese eingeschlagenen Wiesen nicht zum Inhalt); «Feuerspritzen-Akkord einer ehrsamten Gemeinde Freudwil ... 1779» (Vereinbarung mit Kupferschmied und «Feuerspritzenmacher» Bleuler zu Kirchuster betr. Lieferung einer Feuerspritze); Sammlung 18. Jh. verschiedener vor der Gemeinde verlesener Erlasse (u. a. zum Strassenunterhalt, zum Feuerwehrewesen, zur Landwirtschaft, zur Tollwut) obrigkeitlicher Instanzen sowie der Landvogteien Greifensee und Kyburg; Gemeindebeschluss 1791 betr. Finanzierung des Herdenstieres wie bisher nach Massgabe des Kuhbesitzes.

### *Ehemalige Zivilgemeinde Kirchuster*

#### **I A Urkunden auf Pergament**

20 Urkunden 1503–1719; darunter:

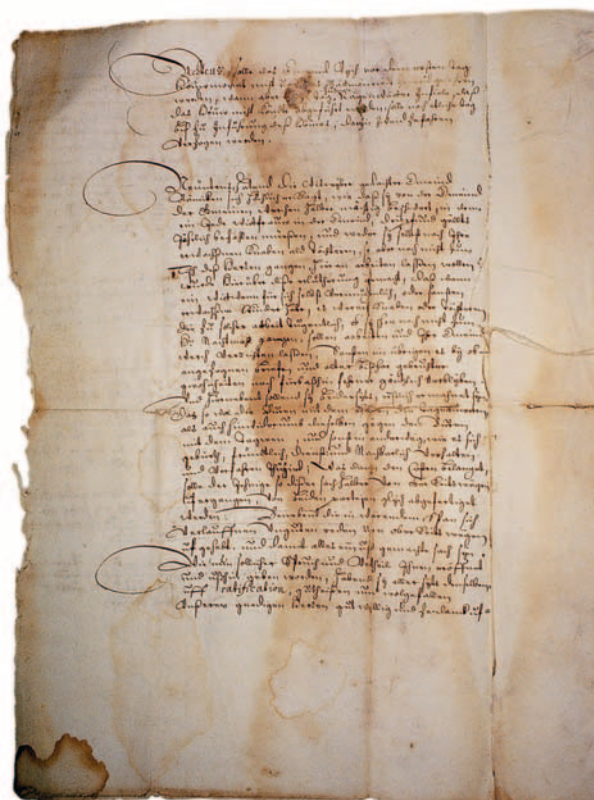
Urteilsspruch 1503 im Streit zwischen den Einsässen der Gemeinde zu Kirchuster und den Nachbarn zu Niederuster betr. das von den Ersteren beanspruchte Weiderecht im «Brand» der Nachbargemeinde (u. a. Rechtscharakter des «Brands» als «Ess», in der Kirchuster jeweils alle drei Jahre, wenn angebaut wird, weiderechtigt ist); Urteilsspruch 1503 mit Schlichtung von Nutzungsstreitigkeiten innerhalb der Dorfgemeinde Kirchuster im Oberried (generelles Weiderecht für Zugvieh nach Einbringen der Heuernte am Vortag von St. Margareta; Definition von Spezialitäten der Weiderechtigung für die Züge gestaffelt nach Pferden, Rindern, Kühen und nach Massgabe des bebauten Landes mit minimalen Stufen von 8 und 6 Jucharten Feld); Urkunde 1529 von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich mit durch Abgeordnete von Uster vorgegebener neuer Beschreibung und Festlegung des Etters bzw. der Ehefad um den Dorfbezirk Uster und Festlegung einer Einkaufstaxe für in diesen Bezirk Zuziehende («erster Etterbrief, so nit mehr gilt»); Urteilsspruch 1530 im Streit zwischen der Gemeinde zu Uster ausserhalb des Etters und der Gemeinde innerhalb des Etters: Präzisierung, Erläuterung des «ersten Etterbriefes» dahin gehend, dass der alte Etterverlauf mit Einschluss der 1529 ausgeschlossenen Häuser wieder gilt und nur eine Gemeinde Uster bestehen soll («der Gmeind Uster rechter Etterbrief»); von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich ausgestellte Urkunde 1536, in welcher auf Bitte und Kosten der Gemeinden Kirchuster und Niederuster ein lediglich auf Papier festgehaltener Vertrag zur langfristigen Rechtssicherung auf Pergament übertragen wird: Regelung der Ernte von Eicheln und Buchnüssen und des Ackerrets im Niederhard in Relation zwischen Kirchuster, Niederuster und denen im Wil; von der Gemeinde Kirchuster 1539 ausgestellter Vertrag zwischen den Bauern und den übrigen Einwohnern des Dorfes Kirchuster mit der Verpflichtung der Bauleute, welche ihr Zugvieh nach St.-Margareta-Tag im Oberried zur Weide las-

sen können, den Wucherstier (für alle Dorfgenossen) zu halten (inkl. gleichlautende Urkunde mit Ausstellungsjahr 1558); Urteilsspruch 1539 im Streit zwischen der gemeinen Bauernsame zu Werrikon und der Gemeinde zu Uster betr. Weidgang in der eingezäunten Rüti zu Haslen; Urteilsspruch 1549 im Streit zwischen der Gemeinde Uster und zwei Privaten daselbst betr. durch diese verteidigte Einzäunungen im Bereich des gemeinen Weidgangs (die Einzäunungen in der gemeinen Flur der vergangenen 45 Jahre sind zu öffnen); diverse Spruchbriefe 1550–1613, 1640 in Nutzungs-, Weiderechts-, Einschlags- und Flurstreitigkeiten zwischen der Gemeinde Uster (= Kirchuster) und Einwohnern zu Werrikon, zwischen der Gemeinde Uster und einzelnen ihrer Einwohner sowie zwischen den Gemeinden Kirchuster und Niederuster, darunter auch Ausschluss des Wilhofes von der Weide im Oberried; Einzugsbrief 1632 für die Gemeinde Kirchuster; obrigkeitliches Appellationsurteil 1719 im Streit zwischen der Gemeinden Riedikon einerseits und den Gemeinden Uster und Nossikon andererseits mit Schutz der Weidrechte der Letzteren auf der Allmend, genannt Ried.

### *Ehemalige Zivilgemeinde Nänikon*

#### **I A Urkunden auf Pergament**

18 Urkunden 1500–1761: Kaufbrief 1500 betr. den halben Laienzehnten zu Nänikon (Zehntenrechte als Mannlehen derer von Bonstetten, private Verkäuferfamilie Meyer zu Fällanden, Käuferin: Kirche St. Peter zu Zürich); Urteilsspruch 1504 im Streit zwischen den Einsässen zu Hegnau und den Einsässen zu Nänikon betr. die durch Nänikon angelegte und eingezäunte «Schmalsaatbrach» (vorgesehen für Hanf, Hirse, Bohnen, Erbsen, Gerste) in derjenigen Zelg, welche gegen Hegnau liegt, heuer brach ist und in der beiderseitige Weidegenössigkeit gilt: Der Sonderbezirk darf bestehen bleiben, jedoch ist in den übrigen ausliegenden Teilen der Zelg die Weidegenössigkeit derer von Hegnau zu gewährleisten; Urteilsspruch 1545 im Streit zwischen der Gemeinde Greifensee und der Gemeinde Nänikon betr. Weidegenössigkeit der beiden Gemeinden (Greifensee sieht die Weidegenössigkeit wegen Einschlägen von Nänikon beeinträchtigt, wegen Rodungen durch Nänikon ebenso den Ackerret für die Schweine im Hard; im Urteil wird der für Nänikon günstige Status quo, inkl. Weiderecht nur für Nänikon in der Oberzelg, bestätigt, weitere Einschläge und Rodungen zu Ungunsten derer von Greifensee jedoch unterbunden); Bestätigung 1545 von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, dass sich die Gemeinden Schwerzenbach, Hegnau, Nänikon und Werrikon vor 17 Jahren mit 100 Gulden vom Zwang, ausschliesslich die obrigkeitliche Lehenmühle zu Greifensee benützen zu dürfen («Zwingmühle») losgekauft haben (was mit einer Verminderung des Mühleinzinses einhergegangen war); obrigkeitliches Appellationsurteil 1554 mit Ausschluss eines in Nänikon eingekauften Bürgers von Weidrechten, weil dessen Güter weitgehend ausserhalb des Flurbezirks von Nänikon liegen; Urteilsspruch 1560 im Streit zwischen den fünf Bauern zu Nänikon, welche mit Pflügen bauen, und den übrigen Einwohnern (den Taunern) betr. Nutzung des gemeinen Holzes: Zum Schutz der übernutzten Hölzer Zäunung mittels Serlen nur noch für die Ehefaden der Gemeinde (Gemeindegrenzen), wegen ihrer grösseren und köstlicheren Haushaltung können die Bauern vor der allgemeinen Verteilung von Holz je zwei Fuder Holz



II A (ehemalige Zivilgemeinde Nänikon): Abschnitt 9 des Urteilspruches 1691 im Nutzungsstreit zwischen den Bauern und den Tagelöhnern zu Nänikon geht auch auf das Gemeinwerk der Witwen ein. Da sie dieses als Frauen nicht ausüben können oder dürfen, haben sie als Ersatz jährlich die belastende Summe von 3 Pfund Geld zu bezahlen. Zur Erleichterung dürfen künftig Knaben oder Töchter das Gemeinwerk für die Mutter ausüben, auch dann, wenn sie noch nicht konfirmiert sind.

im Voraus beziehen, Regelung des Bezugs von Bauholz; obrigkeitliches Appellationsurteil 1563 betr. Nutzungsrechte von zwei in Miete wohnhaften, kein Haus besitzenden Einwohnern zu Nänikon, welche, wiewohl in Nänikon «erborn» und mit Familie sesshaft, sich von Nutzung und Gemeindeversammlung ausgeschlossen sahen: Da das Urteil von 1560, s. oben, zur Verteilung des Holzes auf mit zwei, drei oder mehr Tagelöhnern bewohnte Häuser nichts aussagt, soll künftig solchen Haushaltungen Holz nach Bedarf ausgeteilt werden; Einzugsbrief 1571; Urteilspruch 1583 im Streit zwischen den Gemeinden Gutenswil und Nänikon betr. Unterhalt des die gemeinen Weidgänge der beiden Gemeinden trennenden «Friedhags» und des «Eschtürli» (Unterhalt durch Gutenswil, diverse weide- und flurrechtliche Regelungen); Urteilspruch 1583 zwischen den Gemeinden Nänikon und Gutenswil wegen (bestätigter) Verpflichtung für Nänikon zur Lieferung von Zaunholz im Bereich des Fronwalds; Schuldbriefe 1595, 1603 zugunsten des Kirchengutes Nänikon; Urteilspruch 1596 im Streit zwischen den Gemeinden Greifensee und Nänikon betr. Regelung der gemeinsamen Schweineweide (s. unter politischer Gemeinde Greifensee); Urteilspruch 1631 im Streit zwischen den Gemeinden Greifensee und Nänikon um Nutzungsrechte mit gesprochener Trennung des durch die beiden seit je gemeinsam genutzten Gemeinwerks (u.a. Zuteilung des Zimiker Rieds an Greifensee); Urkunden 1609, 1682 (1761) betr. Verpflichtung der Gemeinden Nänikon und Werriken zur Lieferung von Holz für Wasserleitung, Mühlewerk und Bau-

konstruktionen der obrigkeitlichen Mühle zu Greifensee; wegen «ungewahrsamer» und schadhafter Nutzung obrigkeitlich für die Gemeinde Nänikon erlassene Holzordnung 1665 (Aufsicht durch den Landvogt, jährlicher Bezug für die Bauern von je 12 Klaftern, für die Tauner von je 9 Klaftern, Bestellung eines Försters, Schutz der jeweiligen «Haue» vor dem Weidevieh zwecks Neuwuchs; Schonung der Eichen); Urkunde 1707 mit auf Vorbringen der Gemeinde Nänikon hin obrigkeitlich gefasstem Beschluss, dass zur Verhütung der Übernutzung von Nutzungsrechten und Holz, «keine neuen Stubenöfen noch Häuser mehr gemacht werden sollen».

## II A Akten

darunter:

Auszug 18. Jh. aus Dokumenten ab 16. Jh. betr. Regelung der gemeinen Nutzung zu Nänikon; Urkunde 1626 mit Regelung der gemeinen Weidrechte der Gemeinden Greifensee, Nänikon und Schwerzenbach auf dem sog. Kühried; Urteilspruch 1657 im Streit zwischen der Gemeinde Nänikon und Privaten daselbst betr. durch diese vorgenommene, den gemeinen Weidgang beeinträchtigende Einschläge zur Produktion von Hanf und Hanfsamen; Urteilspruch 1665 im Streit zwischen den Bauern und den Tagelöhnern zu Nänikon betr. gemeine Nutzung von Holz und Weidgang; «Spruchbrief betreffende das Bauen der neuen Häuser ... 1679» (mit Präzisierung eines Präzedenzurteils von 1674 betr. Entrichtung zusätzlicher Einkaufsgelder zur Erlangung abgestufter Nutzungsrechte); Urteilspruch 1691 im Nutzungsstreit zwischen den Bauern und den Tagelöhnern zu Nänikon (inkl. Bestimmung zugunsten der Witfrauen, dass sie für die Arbeit im Gemeinwerk, die sie nicht leisten können, nicht mehr beschwerlichen Ersatz in Geld leisten müssen, sondern ihre auch noch nicht konfirmierten Söhne und Töchter zur Arbeit stellen dürfen); Gemeindebeschluss 1741 mit Bussenordnung für Vergehen beim Sammeln von Laub (u. a. Bewilligung, Laub anstelle von Stroh für eine Kuh oder ein Schwein einzustreuen); Dokumente 18. Jh. betr. Einschlagen von Hanfländern in der gemeinen Flur, betr. Hausbau und entsprechende Nutzungsansprüche, betr. Verkauf von bezogenem Gemeindeholz; «Gerichtsurteil» 1793 im Streit zwischen der Gemeinde Nänikon und einem Privaten daselbst betr. Bau der Kapelle (die «baulose» Kapelle sollte erneuert werden, wogegen sich ein Anstösser wegen Überschreitung der Vorgabe gemäss «Gespann» beklagte; Definition baurechtlich- bautechnischer Vorgaben); «hochoberkeitlich bestätigter Compromiss-Spruch zwischen sämtlichen Angehörigen E. E. Gemeinde zu Nänikon betreffende die Einrichtung und Verteilung ihres Gemeinwerks daselbst» 1770/71 (umfassende Beschreibung der Anzahl der Häuser, Gerechtigkeiten, Stuben, Haushaltungen, des Viehs, der Flächen einzelner Flurbezirke und der Gemeinweiden und -allmenden, Beschreibung und Vorgaben der Verteilung dieses gemeinen Landes unter die 46 Gerechtigkeiten, insbesondere Verteilung des grossen Rieds für drei Jahre); Verordnung 1774 mit (nur) teilweiser Aufhebung der 1770/71 erfolgten Aufteilung von Gemeinland (inkl. Meliorationsarbeiten im Ried, inkl. weiterhin Aufhebung des Weidgangs und entsprechender Förderung des Landbaus durch Melioration und Zufuhr von organischem Material in den Brachwiesen, den Zelgen und im Hoperen Ried, inkl. Bestimmung betr. Befreiung der Armen ohne Viehbesitz von der Verpflichtung zum Gemeinwerk).

**III A Jahresrechnungen**

«Gemeinderechnungen» (1755, 1792, 1794, 1797, 1798).

**IV A Bände**

1

«Zinsurbar» 1581 der St.-Johann-Kapelle zu Nänikon auf Pergament, inkl. Nachträge bis 1603, inkl. Neuanlage des Urbars auf Papier je 1645 und 1773 und Nachträge bis 19. Jh.

2

Protokoll von Gemeindebeschlüssen 1755–1788 (und vor allem 1799–1836).

*Ehemalige Zivilgemeinde Niederuster***I A Urkunden auf Pergament**

9 Urkunden 1546–1665; darunter:

«Kaufbrief Usterbach» 1546 (Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich verkaufen Privaten zu Seegräben, Aathal, Nänikon und aus dem Wil um 400 Gulden den einst den Herren von Bonstetten gehörenden Usterbach mit den entsprechenden Fischerei- und Wässerungsrechten (vorbehalten die Rechte des Vogts zu Greifensee, der anstossenden Müller sowie die Fischeinung von Greifensee betr. Lägeln und andere Fische); Urteilsspruch 1584 im Streit zwischen dem Müller zu Greifensee (Lehenmühle des Schlosses Greifensee) und den drei Gemeinden Nänikon, Werrikon und Niederuster betr. ihre Verpflichtung zur Lieferung von Holz für die Bach- und Brückenstegverbauungen, für die Kännel sowie für Mühlewerk und -einrichtungen (im Spruch werden diese Verpflichtungen im Einzelnen definiert, weiterer Spruchbrief 1608 mit Definition der Art der Kännel und «Wasserleitungen», für welche die Inhaber der fünf Lehenhöfe zu Niederuster Holz zu liefern haben); Urkunde 1584 von Zürcher Ratsverordneten und dem Vogt zu Greifensee mit Bewilligung für verschiedene private Gesuchsteller von Niederuster, das dem Schloss Greifensee zinsbare Holz im Lengemoos gegen Entrichtung einer Geldpauschale zu roden und mit Früchten (Getreide) anzubauen; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1606 im Streit zwischen den Anteilhabern des Usterbaches und dem Landvogt zu Greifensee betr. Fangen von Lägeln («nützliches Speisefischli») im Usterbach (unter Hinweis auf die Fischeinung über den Greifensee wird im Urteil für den Usterbach generell nachhaltiges Fischen verlangt; in den sechs Nächten, die den Inhabern des Usterbachs zum Fangen der Lägeln, welche aus dem Greifensee zum Laichen in den Bach schwimmen, zustehen, soll der Vogt den Fang auf Nachhaltigkeit hin kontrollieren; umgekehrt darf der Vogt sein Fischereirecht im Bach nur in eigener Person, durch seine Bediensteten oder durch seinen Sohn nutzen; Angabe der Menge des Fangs in den sechs Nächten: ½ Malter Lägeln); obrigkeitliche Urkunde 1609 mit Bestätigung des durch die Gemeinde Niederuster erfolgten Loskaufs der Verpflichtung zur Lieferung von Holz für die Wasserleitungen der Mühle Greifensee; Urteilsspruch 1613 im Streit zwischen den Gemeinden Kirchuster und Niederuster betr. Weidezugang und Flurtörli im Bereich Brand (inkl. Hinweis auf den Anbau von Räben); Urteilsspruch 1665 im Streit zwischen den 12 Anteilhabern der Fischereirechte im Usterbach und einer Bachanstösserin (u. a. einmalige Befreiung des verstopften Baches von Steinen, Kot und Sand durch die Fischer).

**I B Verträge auf Papier**

darunter:

Kopien 18. Jh. von Urkunden 16. Jh. betr. Rechte, Ausübung und Praxis der Fischerei im Usterbach; Regelung 1735 der Wahl des (gemeinsamen) Schützenmeisters und der Zeiger im Benehmen unter den Gemeinden Kirchuster, Oberuster, Niederuster und Riedikon; «Verordnung betreffend das Lägelnfangen im Usterbach A°. 1758»; Vergleich 1770 mit Regelungen der für drei Jahre versuchsweise erfolgten Trennung des zwischen Niederuster und Greifensee gemeinsamen Weidgangs sowie der damit einhergehenden Aufhebung der Stoppelweide; «Verordnung betreffend die zwischen den Gemeinden Greifensee, Werrikon, Niederuster und Wildsberg wegen eines gemeinsamen Stoppel- und Brachweidrechts entstandenen Streitigkeiten» 1774; «Feuerspritzenakkord» 1779 zur Lieferung einer Feuerspritze durch Feuerspritzenmacher Bleuler zu Kirchuster an die Gemeinde Niederuster; «Vergleichsinstrument betr. das Weiden und den Räbenzaun auf der zwischen Kirchuster, Nossikon, im Wil und Riedikon liegenden Zelg ... 1783».

**IV A Bände**

1749 eingeführtes Gemeindebuch (Einträge bis 1847) mit Protokoll von Gemeindebeschlüssen zu: Anschaffung des Zuchtstiers und Deckungsgebühren, Feuerordnung, Feuerläufer, Wachtordnung, Gemeindeordnung, Bussenordnung, Wahl der Beamten, Zungenkrebs des Viehs, Viehversicherung, Aufnahme ins Bürgerrecht, Hintersässengeld.

*Ehemalige Zivilgemeinde Oberuster***I A Urkunden auf Pergament**

12 Urkunden 1371–1606: Vier Urkunden 1371–1407 des Abtes von St. Gallen mit Beurkundung von Rechtsgeschäften und Verleihungen des ihm zustehenden Laienzehnten zu Oberuster (Junker Ulrich von Bonstetten und dessen Ehefrau Adelheid, Tochter des Bürgermeisters Rüdger Maness, sowie Zürcher Bürger als Inhaber des Zehnten); Vermächtnisbrief 1400, ausgestellt durch den unter der Linde zu Uster Gericht haltenden Vogt zu Greifensee des Toggenburger Grafen, mit Vermächtnis des Zehnten zu Oberuster an Ritter Johannes von Seon; Urkunde 1457 von Abt und Konvent des Klosters Rüti mit Regelung u. a. der Abgabe von Neugrützehnten zu Oberuster; Urkunde 1529 mit Beurkundung des Auskaufs des sog. Lichtzehnten gegenüber der Kirche Uster mittels einer jährlichen Abgabe der Inhaber des Zehnten zu Oberuster (Klosteramt Rüti, Meyer von Zürich) von 4½ Mütt Kernen und 2 Malter Hafer an die Kirche Uster; Vergleich 1606 der sechs Teilhaber des in neun Teile aufgeteilten Zehnten zu Oberuster betr. Besitzesverhältnisse am Zehnten; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1544 (vorhanden je die Ausfertigung für die zwei Parteien) im Streit zwischen der Gemeinde Oberuster und einem Privaten betr. Weiderecht in einem von diesem gerodeten Einfang im Oberuster Wald (Einfang bleibt bestehen, doch dürfen künftig im Oberuster Wald, in dem die Gemeinde Oberuster das allgemeine Weiderecht genießt, keine Rodungen mehr vorgenommen werden); Einzugsbrief 1630; Urteilsspruch 1683 im Streit zwischen den Müllern Berchtold zu Oberuster und der Gemeinde Oberuster betr. Unterhalt des Uster- oder Wildbaches (Verpflichtung der Anstösser zum Unterhalt; Hinweis darauf, dass die Gemeinde im Bach Steine und Sand gewinnt).

**II A Akten**

darunter:

Abrechnung 1643 betr. den durch die Pflichtigen losgekauften Heu-, Emd- und Obstzehnten zu Oberuster; Übereinkünfte 1673 zwischen den Bauern und den Tagwenleuten zu Oberuster 1686 betr. die Abrechnung der Kosten der Grundrissaufnahme des Zehnten zu Oberuster sowie betr. Regelung der Einschlüge im Rechtsbezirk der gemeinen Weide und betr. «das Reben und Schmalzen» (Ansäen von Schmalzsaat); Rechnungsakte 1732 betr. Neubau der Zehntenscheune zu Oberuster; diverse Akten 18. Jh. zum Zehnten; «Trostungsbrief» 1733 des auf eine neu erbaute Behausung nach Oberuster zugezogenen Scherers Paul Friederich Pfeiler von Frankfurt an der Oder gegenüber der Gemeinde (Garantieleistung mittels seines Besitztums falls er der Gemeinde zur Last fallen sollte); Rodel 1774 mit Verzeichnis der Pflichtigen zum Unterhalt von Zäunen und Flur-«Türli»; «Feuerspritzenakkord» 1781 der Gemeinde mit Feuerspritzenmacher Bleuler zu Uster; «Verzeichnis der im Oberuster Zehntenbezirk angelegten Wiesen und Pflanzstücke ... 1794» (Ermittlung des sog. Zehntenersatzes von Land, welches dem Getreidebau und damit dem normalen Zehnten zugunsten des Anbaus von Wiese und anderem entzogen worden ist); Statistik 1774–1797 des dem Klosteramt Rütli zustehenden Ertrags des trockenen Zehnten (inkl. Zehntenersatz und Kartoffelzehnten); zweite Serie Akten II A, darunter: Schützenordnung 1735 für die Gemeinde Oberuster; «Spruchbrief zwischen den Bauern und Taunern zu Oberuster das Holzverkaufen betreffende A°. 1757» (Streitfrage des Verkaufs von Holz aus den Privatwäldern an Käufer ausserhalb der Gemeinde: Die Tauner dürfen Bau- und Wagnerholz frei verkaufen; bei Verkauf von Brenn- und Abholz ausserhalb die Gemeinde müssen sowohl Tauner wie auch Bauern dieses vorgängig in der Gemeinde anbieten; Vorwurf des Holzfrevels und -raubs der Bauern an die Tauner); Statistik 1775–1789 des gesamten Zehntenertrags zu Oberuster; «Zehnten-Ertrags-Büchli» (detaillierte Auflistung der Zehntenerträge zu Oberuster 1791–1797); Einzugsbrief 1776 der Gemeinde Oberuster (Pergamenturkunde mit Signatur II A 28).

**III A Jahresrechnungen**

hier eingereiht:

Zwei Zehntenurbare 1595 von zwei Anteilhabern am Zehnten zu Oberuster (Hans Hartmann Escher und Gerold Escher): Je gleichlautende vollständige Beschreibungen des gesamten Zehntenbanns zu Oberuster; inkl. neue Beschreibung 1640. Im Anhang: Je Statistiken des Ertrags des gesamten Zehnten zu Oberuster 1550–1742.

*Ehemalige Zivilgemeinde Riedikon***I A Urkunden auf Pergament**

7 Urkunden 1546–1729; darunter:

Obrigkeitliches Appellationsurteil 1546 im Streit zwischen den Gemeinden Uster und Riedikon betr. Weidgenössigkeit der beiden Gemeinden im sog. Riediker Hölzli (der von Riedikon betriebene Ausschluss Usters vom gemeinsamen Recht der Weide und der Eichelerte wird als unbegründet erachtet); Einzugsbriefe 1597, 1729; «der Gemeind zu Riedikon Urteilbrief antreffende etliche Hofstätten, so bei ihnen ausser Etter stehen, A°. 1623» (im Streit zwischen der Ge-

meinde Riedikon und Salpetersieder Wirz, derzeit zu Maur wohnhaft, der sein ausserhalb dem vor sieben Jahren neu definierten Riediker Dorfetter stehendes Haus an einen Auswärtigen verkauft hat und nun volle Nutzungsgerechtigkeit weiterhin für dieses Haus verlangt, erkennt das Gericht der Landvogtei Grüningen, dass, falls die fünf ausserhalb des Etters befindlichen Häuser an Auswärtige verkauft würden, die entsprechende Nutzungsgerechtigkeit an die Gemeinde zurückfalle; inkl. Beschreibung des Dorfetters); Kaufbriefe 1644, 1664 mit Loskauf der Zehntenpflicht (Heu-, Emd-, Nuss-, Obstzehnten) durch einzelne Zehntenpflichtige.

**IV A Bände**

1

Gemeindebuch mit Protokoll von Gemeindebeschlüssen und der Abnahme der Gemeinderechnung (inkl. detaillierte Wiedergabe einzelner Jahresrechnungen) 1727–1798–1839; unter den Gemeindebeschlüssen: Organisation des Feuerwesens, Besetzung von Beamten wie Dorfwächter, Gemeindeversammlungsordnung, Gemeindeökonomie, bürger-, nutzungs- und flurrechtliche Belange, Einkaufs- und Hintersässengelder, Verpachtung der «Reite» durch die Gemeinden Uster, Nossikon und Riedikon; Verpachtung von weiterem Gemeindeland; Protokoll des Kaufes von Zuchtstieren durch die Gemeinden und Angabe zu Deckungsgebühren, Holzordnung.

*Ehemalige Zivilgemeinde Sulzbach***II A Akten**

darunter:

Kopie des Einzugsbriefes 1635; Urteilsspruch 1654 im Streit zwischen der Gemeinde Sulzbach und einem privaten Wiesenlandbesitzer zu Bertschikon betr. Wasserverbauungen (zur Wässerung) im Bach nach Sulzbach (bei Wassermangel ist der Zufluss des Wassers nach Sulzbach zu gewährleisten, ebenso der Wasserfluss aus den Hanfrösen); «Versicherung Jacob Bachoffners zu Sulzbach gegen einer ehrsamem Gmeind daselbst, dass er keinen Hausmann [Mieter] annehmen wolle in seine neuerbaute Wohnstube, 1706»; Urteilsspruch 1679 im Streit zwischen den Gemeinden Bertschikon und Sulzbach betr. von der Gemeinde Bertschikon im Sulzbacher Zelgengebiet beanspruchte gemeinsame Weidrechte (im Urteil wird eine Abgrenzung des Zelgenbezirks durch Sulzbach gestattet); Sammlung Erlasse 18. Jh. obrigkeitlicher Instanzen (wie zum Strassenunterhalt und zur Feuerordnung allgemein).

*Ehemalige Zivilgemeinde Wermatswil***II A Akten**

darunter:

Einzugsbrief 1784 auf Pergament für die Gemeinde Wermatswil (zuvor unter I A 1 eingeordnet); Kopie 17. Jh. des Spruchbriefes 1487 (Regelung gemeinsamer Nutzungsrechte zwischen Pfäffikon und Wermatswil auf der Wermatswiler Mittenzelg und auf dem Pfäffiker Ried); weitere Kopien von Urteilssprüchen 16.–18. Jh. mit Regelung gemeinsamer Nutzungsrechte zwischen Pfäffikon und Wermatswil, insbesondere auf dem Pfäffiker Ried (zeitgenössische und moderne Abschriften z. T. von Originaldokumenten aus dem Archiv der ehemaligen Zivilgemeinde bzw. des anti-

quarischen Vereins Pfäffikon; s. unter Pfäffikon); originale Beurkundung 1797 von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich des von der landwirtschaftlichen Kommission ausgearbeiteten «Vergleichs- und Teilungsinstruments in Bezug auf das Pfäffiker Ried» (Auskauf von 45 Jucharten des bis anhin gemeinsam genutzten Rieds durch Wermatswil); Plandokumente: Undatierte Grundrisse und Flächenverzeichnisse (spätes 18. Jh.) des «Lehenhofes» zu Wermatswil; Grundriss 1799 des der Gemeinde Wermatswil zugeteilten Teils des Pfäffiker Rieds (Unterteilung in 20 Gerechtigkeiten); Grundriss 1799 betr. Aufteilung von Rieden der Gemeinde Wermatswil in 20 Gerechtigkeiten.

### *Ehemalige Armengemeinde Uster*

#### **II A Akten**

Abschriften allgemeiner Almosenordnungen des Zürcher Almosenamtes 1751, 1756; Verzeichnis 1790 der Almosengenössigen und «Unterstützungswürdigen» der Kirchgemeinde Uster; durch den Pfarrer ausgefüllte, umfassende Enquete der Zürcher Verwaltungskammer über das Armenwesen der Kirchgemeinde Uster, Herbst 1798, inkl. Zusammenstellung der gesamten Armenausgaben 1777–1797.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Volketswil

#### **I A Urkunden auf Pergament**

2 Urkunden 1541 und 1635: Obrigkeitlicher Urteilsspruch 1541 im Streit zwischen den beiden Gemeinden Volketswil und Hegnau einerseits und den Kirchgenossen zu Uster andererseits betr. Ansprüche der Ersteren an die Kaplaneipfrund Uster (Inhalt s. unter Urkunden der Kirchgemeinde Uster I A); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1635 im Streit zwischen den beiden Pfarreien Uster und Volketswil-Hegnau betr. den von Volketswil vorgetragenen Anspruch zum Beitrag der Hälfte an die Kosten von Kirchenbauten aus dem gemeinsamen Spendgut bzw. immanent die Forderung von Volketswil-Hegnau zur Aufteilung dieses Gutes (weiterer Inhalt s. unter Urkunden der Kirchgemeinde Uster I A).

#### **I B Verträge auf Papier**

«Auskaufs-Instrument des Spänd-Guts Uster gegen das Spänd-Gut Volketswil, datum den 8. Novembris 1782» (Auskauf von Volketswil aus dem bis anhin im Rahmen der alten Kirchgemeinde Uster gemeinsamen Spendgut mit Bildung eines eigenen Spendgutes für die Kirche Volketswil; materiell gehen Kernengülden von 6 Mütt Kernen, inkl. 1 Mütt für den Schulmeister von Gutenswil, und 175 Gulden Kapital an die Kirche Volketswil.

#### **II A Akten**

darunter:

Turmknaufdokument 1609 verfasst von Hans Heinrich Holzhalb dem Jüngern (mit Kundmachung der Wiedererrichtung von 1609 des 1584 neu aufgerichteten und 1607 durch einen Windsturm «abgeworfenen» Kirchturms, inkl. Namenliste von Bürgermeistern, Räten und Rechenherren

der Stadt Zürich); Turmknaufdokument 1662 von Pfarrer Schiegg mit Nachricht der Neudeckung des Kirchturms; Abrechnungen neu angekaufter Glocken 1700, 1761, 1773; Akten 18. Jh. betr. die Kirchenstühle (inkl. Sänger- und Chorstühle und sog. «Göttistuhl» und «Gantrodel» 1767 mit Vergantung der Stühle); übliche Sammlung letztes Viertel 18. Jh. der auf der Kanzel zu Volketswil verlesenen gedruckten obrigkeitlichen Mandate zu div. staatlichen Regelungsbereichen; Sammlung 17./18. Jh. der durch die Kanzlei der Landvogtei Kyburg ausgefertigten und zum Vollzug nach Volketswil gesandten Erlasse zu diversen staatlichen Regelungsbereichen; Sammlung 17./18. Jh. ehegerichtlicher Akten spezifisch Einwohner der Kirchgemeinde betreffend; Listen 1774 mit Angabe der durch Auswärtige und Einheimische im Kirchgemeindegebiet von Volketswil bezogenen Grundgefälle; Verzeichnisse 1782, 1796 betr. die vom Spendgut Uster ins eigene Spendgut übernommenen Kernengülden; Verzeichnisse 1737, 1765 der Almosengenössigen in der Pfarrei Volketswil; Kopie des «Verkommnis betreffend Erweiterung der Kirche bei Aufnahme von Gutenswil 1767»; Akten, Korrespondenzen 1722–1768 betr. die von Gutenswil geforderte Äbtrennung von der Pfarrei Uster und Zuteilung zur Kirche Volketswil, inkl. durch Pfarrer Achior Schmidt von Uster verfasste «Gütliche Verkommnis der Pfarrgemeind Uster mit der Gutenswiler Gemeind, da diese ... sich von ihrer alten Pfarrgemeind Uster getrennt und nach Volketswil pfarr- und kirchgenössig worden ... 1767, sodann auch gütliche Beilegung einiges Streits, so die Gemeinden Uster und Volketswil miteinander gehabt wegen ihres gemeinsamen Spändguts ... 1767» (inkl. Neuregelungen für Hebammen und Schulmeister).

#### **III A Jahresrechnungen**

Jahresrechnungen 1578–1796; Abrechnung 1771 von Kirchenpfleger Weber über das von der Obrigkeit erhaltene «Gnadenmahl» (Bezug bzw. Kauf von 152 Zentnern Reis von der Zürcher Obrigkeit und wöchentlicher Verkauf an die Bedürftigen der Kirchgemeinde von März bis Juli 1771); «Verzeichnis des Unkostens so wegen ganz neuer Bestuhlung der Kirchen Volketswil ergangen ... 1778».

#### **IV A Bände**

1

Stillstandsprotokolle 1721–1797.

## Politische Gemeinde Volketswil

#### **II A Akten**

darunter:

Akten zu Steuern für Wetter- und Brandgeschädigte 18. Jh.; Revers 1714 gegenüber der Gemeinde Volketswil betr. Verlegung der Hausgerechtigkeit von der Schmiede auf ein neu erbautes Haus.

### *Ehemalige Zivilgemeinde Gutenswil*

#### **I A Urkunden auf Pergament**

11 Urkunden 1506–1734: Im Jahr 1960 wurde das Fehlen dieser Urkunden festgestellt. Regesten im Archivverzeichnis 1939.

## II A Akten

darunter:

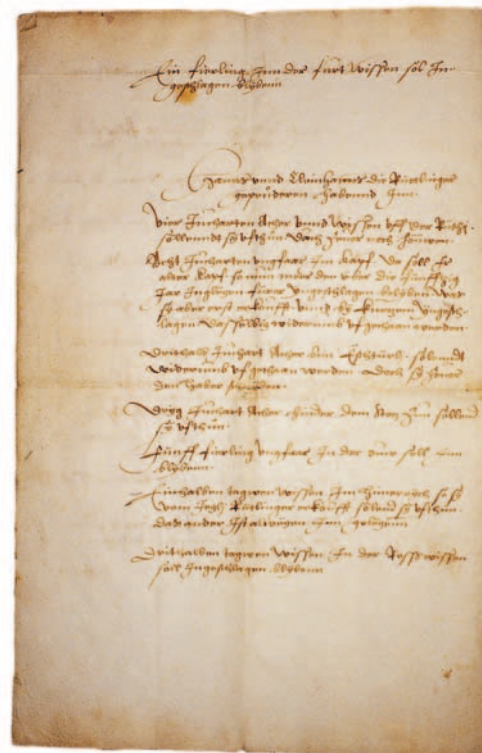
Originale urbarmässige Beschreibung 1526 des den sonderlichen Kindern am Feld zu Winterthur und dem Kloster Rüti zustehenden Hof der Temperli zu Gutenswil; Urteilspruch 1695 (Kopie) im Streit zwischen den Gemeinden Gutenswil und Nänikon betr. Schäden durch weidendes Vieh am Friedhag der beiden Gemeinden und entsprechende Einungsbussen; Kopie des obrigkeitlichen Entscheids 1767 der Zuteilung von Gutenswil zur Kirchgemeinde Volketswil (bisher: Zugehörigkeit zu Uster), inkl. entsprechende Gutenswiler Schuldverschreibung und Bürgeranteile betr. die Einkaufssumme von 1700 Gulden; Kopie der Beschreibung 1770 des dem Klosteramt Rüti zustehenden Zehntens zu Gutenswil; obrigkeitliche Bewilligung 1797 zur Einrichtung einer «Zapfenwirtschaft» zu Gutenswil.

### Ehemalige Zivilgemeinde Hegnau

## I A Urkunden auf Pergament

21 Urkunden 1490–1687; darunter:

Obrigkeitlicher Urteilsspruch 1490 im Streit zwischen der Gemeinden Hegnau einerseits und den Gemeinden Dübendorf und Wangen andererseits betr. Weidgangrechte im grossen Ried, genannt Eschenried (Hegnau ist im dritten Jahr wie bis anhin weidberechtigt und hat entsprechend auch die Gräben zu unterhalten); Urteilsspruch 1504 im Streit zwischen Hegnau und Nänikon betr. Sondernutzung im gemeinsamen Weidebereich (s. unter Uster, ehemalige Zivilgemeinde Nänikon); von den obrigkeitlichen Rechenherren ausgestellter Vidimus 1590 eines Spruchbriefs 1520 im Streit zwischen der Gemeinde Hegnau und den Besitzern des Hofes Kindhausen betr. Nutzungs- und Weiderecht des Hofes Kindhausen am Hegnauer Wald; obrigkeitliches Appellationsurteil 1534 im Streit zwischen der Gemeinde Hegnau und zwei Privaten zu Wangen und Bisikon betr. Nutzung im Wald von Hegnau (Hegnau hat den Wald parzelliert und verteilt; den beiden Privaten, welche Parzellen gekauft, gerodet und gekohlt haben, wird das Ansäen wegen Einschränkung des gemeinen Weidrechts verboten; im Urteil wird ihnen das Ansäen erlaubt, jedoch sind die Parzellen nach erfolgter Ernte wieder dem gemeinen Weidgang zugänglich zu machen und durch Entfernen der Marchsteine wieder generell dem Rechtsbezirk des Waldes einzugliedern); von der Gemeinde Hegnau als Rechtspersönlichkeit ausgestellte Schuldverschreibung 1540 gegenüber dem Zürcher Fraumünsteramt; Urteilsspruch 1540 und dessen weitgehende Bestätigung 1637 im Streit unter den gemeinsam Weidberechtigten des unteren Waldes (Tagelswanger Wald) und des oberen Waldes (Hegnauer Wald), nämlich Tagelswangen, Baltenswil, Wangen, Brüttisellen, Kindhausen, Bietenholz, Effretikon und Hegnau betr. Weide in getätigten eingeschlagenen Rodungsflächen; obrigkeitliches Appellationsurteil 1552 im Streit zwischen dem Wirt zu Fällanden, der den «Gfennerberg» erworben hat, und der Gemeinde Hegnau betr. Rechtscharakter des Gfenerbergs (die vom Besitzer reklamierte Freiheit zum Anbau des Gfenerbergs wird aberkannt bzw. der Charakter als Wald und damit das Bestreben der Gemeinde zum Schutz von Gemeinde- und Privatwald bestätigt); Einzugsbrief 1589; Vergleich 1597 zwischen den Gemeinden Dübendorf und Wangen einerseits und Hegnau andererseits betr. die Weidgenössigkeit an dem von den Ersteren um 300 Gulden



II A 1 (ehemalige Zivilgemeinde Hegnau): Verzeichnis 1596 mit Völlzugsvorgaben des Gemeindebeschlusses betr. «Austun» eingeschlagener Parzellen. In der zweiten Hälfte des 16. Jh. wurde im agrarischen Bereich die Decke überall zu kurz. Suchten die einen mittels Einzäumungen den Landbau zu individualisieren und zu intensivieren, fehlte den anderen an dieser Stelle der Zugang zum gemeinen Weidgang. In Hegnau hatte die Einschlagsbewegung grossen Umfang angenommen, allein die Brüder Rütlinger mussten die für damalige Verhältnisse grosse Fläche von gut 17 Jucharten Ackerland und 3 Tagwen Wiesenland wieder in die gemeine Flur rückgliedern.

an die Gemeinde Hermikon verkauften Heidenried (Auskauf der Weidrechte Hegnaus, das sich gegen den Verkauf gewehrt hatte, und des Hofes Gfenn mit 50 Pfund; Mitbenutzung von Hegnau der «Tiergärten» im grossen Eschenried für krankes Vieh; Erwähnung eines «Wetterhüsi» für den Viehhirten); Urkunden 16./17. Jh. betr. Flurrecht sowie Kauf und Verkauf von Grundstücken auch im Zusammenhang mit der Gemeinde Hegnau; Urkunde 1678 mit Loskauf der Gemeinde Hegnau von der Verpflichtung der Lieferung von 2 Fudern Vogtheu nach Greifensee; «Brunnenbrief» 1687 der Gemeinde Hegnau (Regelung des Unterhalts eines durch Private neu errichteten Brunnens).

## I B Verträge auf Papier

darunter:

Urteilsspruch 1616 im Streit zwischen den Gemeinden Schwerzenbach und Hegnau mit Bestätigung des Zugs (Vorkaufs) durch Hegnau einer durch Schwerzenbach an einen Privaten im Gfenner Berg verkauften Waldparzelle (zwecks Wahrung des gesamten Weidrechts Hegnaus im Gfenner Berg); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1625 im Streit zwischen den Gemeinden Wangen und Hegnau betr. das Weidenlassen von Schafen durch Wangen auf dem zwischen Wangen und Hegnau gemeinsamen Weidgang (Bestätigung eines Urteils mit der Berechtigung für Wangen, 40 Schafe auf der gemeinsamen Stoffel- und Brachweide weiden zu lassen, inkl.

Nachtragsurteil 1628, dass die Schafweide nicht für die von Kindhausen und andere gelte); Versicherungsbrief 1658 zweier auf je ein halbes Haus in Hegnau Zugezogener, nur je eine halbe Gerechtigkeit zu beanspruchen und zu nutzen; Vertrag 1783 zwischen den Gemeinden Hegnau und Kindhausen mit Regelung des Weges durch das Sackholz.

## II A Akten

darunter:

Verzeichnis 1596 mit dem durch die Landvogtei Greifensee gestütztem Vollzug eines Hegnauer Gemeindebeschlusses zum «Aufturn» von Parzellen (Aufheben gegen das gemeine Weiderecht getätigter Einschläge bzw. Rückführung «privatisierter» Parzellen in das gemeine Flurrecht); Akten, Kopien, Verträge 18. Jh. betr. Weiderecht; Akten 1775 zur Verteilung der Gemeindegüter; durch Seckelmeister Fischer verfasster «Ehfad-Rodel der Gemeinde Hegnau 1778» (detailliertes Namensverzeichnis mit zugeordneten Fluren, wo Zäune und Gatter zu unterhalten sind); Verzeichnis 1621 von der Hand des zürcherischen «Arkeleimeisters» (Zeughausmeisters) Adrian Ziegler mit Angabe der Salpeter- und Pulvervorräte der Gemeinde Hegnau (für 32 Mann); diverse Rodel der Gemeinde 17./18. Jh.: («Gemeinde-»)Rodel mit Einnahmen von Flurbussen, Zinsen, Verkauf von Eicheln u. ä., div. Rechnungsposten, mit Heu- und Hanfzehnten, sog. «Birlingsrodel», sog. «Pflanzungsrodel wegen Bäumen, so in der Licketen sollen und müssen gepflanzt werden» 1726 (Pflanzen von 93 Kirschbäumen durch die namentlich verzeichneten Bürger inkl. deren Verpflichtung, während sechs Jahren «ihren» Baum zu hegen); Protokoll 1662 betr. «Kauf um die gross und kleinste Glogg zu Volketswil»; Erlasse 18. Jh. u. a. der Landvogtei Greifensee zu diversen Regelungsbereichen.

## III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen der Gemeinde Hegnau 1696, 1701, 1702; Rodel 1720 des Seckelmeisters mit Rekapitulierung obrigkeitlicher Unterlagen 1599, 1677 zum Einzugswesen und -geld und Angaben zu Einnahmen und Ausgaben betr. Gemeindegüter.

### *Ehemalige Zivilgemeinde Kindhausen*

## I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1602: Erblehen-Revers 1602 der Brüder Gering auf dem Hof Kindhausen mit Verleihung dieses Hofes an sie durch das Klosteramt Rüti.

## I B Verträge auf Papier

Vertrag 1783 zwischen Hegnau und Kindhausen betr. Weg durch das Sackholz; 1813 durch den Schulmeister kopierter Rodel betr. Holzlieferungen benachbarter Gemeinden an die Gemeinde Kindhausen infolge der Feuersbrunst daselbst 1737; urbarmässige Beschreibung des Hofes Kindhausen 1771 durch Schulmeister Geering; «Gemeindebrief für eine Ehrsame Bürgerschaft zu Kindhausen» 1794 (durch den Landvogt auf Kyburg bestätigte und seine Kanzlei besiegelte Gemeindeordnung).

## III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Gemeindegutes 1795–1797.

### *Ehemalige Zivilgemeinde Volketswil*

## I A Urkunden auf Pergament

15 von ursprünglich 17 Urkunden 1363–17. Jh.; darunter: Beurkundung 1363 der Fraumünsteräbtissin des durch die Bilgeri von Zürich an den Dreikönigaltar des Grossmünsters erfolgten Verkaufs des der Abtei zinspflichtigen Hofes zu Volketswil mit gleichzeitiger Belehnung des Zürcher Bürgers Merz; Urteilsspruch 1495 zwischen den Einsässen zu Volketswil und dem Schmied daselbst betr. Nutzung von Gemeindewerkholz durch diesen zur Herstellung von Holzkohle (der Schmied wird auf die Nutzung im Mass wie andere Gemeindeberechtigte verwiesen); Urteilsspruch 1511 im Streit zwischen den Gemeinden Volketswil und Gutenswil betr. Beanspruchung der Waldweide (Gutenswil hat seine Wälder gerodet, eingezäunt und eingeschlossen und kann deshalb die mit Volketswil gemeine Weide in Aegerten, Essen und Wäldern nicht mehr wie verlangt nutzen, solange die Einschläge nicht wieder geöffnet werden); Urteilsspruch 1529 im Streit zwischen den Tagelöhnern und den Bauern zu Volketswil betr. Nutzung des Gemeinدهolzes (exemplarischer und früher Fall dieses Konflikts: Die Tagelöhner sehen den Wald wegen des unkontrollierten Bezugs von Holz für Zäune usw. durch die Bauern gefährdet, die Bauern dagegen reklamieren schädigende und zu grosse Nutzung durch von der Gemeindegemeinschaft [der Tagelöhner] erwirkte Beschlüsse zum Holzbezug und verlangen Holznutzung nach Massgabe, wie ein jeder Steuer und Brauch entrichtet; im Urteil wird das Verteilen mittels durch die Gemeinde beschlossener Haue – und nicht auf Grund von Steuer und Brauch – bekräftigt, und zwar nach Massgabe dessen, wie viel ein jeder in seiner Haushaltung benötigt, gleichzeitig auch der Holzbezug für Zäune, welche auch dem Wald dienen, für gut befunden); Urteilsbriefe 1539, 1540 im Streit zwischen der Gemeinde Volketswil und Rudi Temperli von Gutenswil, welcher Güter im Bann Volketswil besitzt und deswegen (erfolglos) sich in Volketswil niederlassen und Güter einschliessen möchte; Urteilsspruch 1553 im Streit zwischen den Tagelöhnern und den Bauern des Dorfes Volketswil betr. gemeinen Nutzen, welcher laut Klage der Tagelöhner «ungleich» verteilt werde (Urteil: Bezug von Brennholz sowie Verteilung und Ausgabe der Gemeindegüter weiterhin nicht zu gleichen Teilen, sondern gemäss bestehenden Rechtsinstrumenten nach Massgabe von Besitz und Steuer und Brauch; hingegen haben die Bauern vorgenommene Einschläge auszulegen und dem gemeinen Weidgang und Ackerret zugänglich zu machen; Sonderregelung für Einschläge zur Aufzucht von Wald); Urteilssprüche 1598 im Streit zwischen den Gemeinden Volketswil und Bisikon betr. gemeinsame Weidrechte (im Prinzip Trennung von bis anhin stets gemeinsamen Weidrechte zu Ungunsten von Bisikon, inkl. flurrechtliche Definitionen, Ausnahmebestimmungen und neue Marchen); Erneuerung 1607 eines verloren gegangenen Rechtsbriefes für die Gemeinde Volketswil mit Beschränkung des Zukaufs von Heu von ausserhalb der Gemeinde (Zukauf nur für 1 Haupt Vieh); Einzugsbrief 1629 (Erhöhung gegenüber dem Einzugsbrief 1573); «Verwilligungsbrief um den kleinen Zehnten zu Volketswil» 1638 (im Zug der Bildung der eigenständigen Pfarrpfund Volketswil wird der dem Spital- und Rütiamt Zürich zustehende kleine Zehnten aufgehoben gegen die Verpflichtung der Gemeinde, aufgeführte Grundstücke zur Nutzung durch den Pfarrer ins Pfarrgut zu transferieren sowie dem Pfarrer Holz zu

liefern; Nachtrag 1640: Wegen Holz Mangels werden Hegnau, Zimikon und Kindhausen aus der Verpflichtung der Holzlieferung entlassen); Instrumente 17. Jh. baurechtlicher Art.

### I B Verträge auf Papier

darunter:

«Badstubenbrief» 1652: Nach erteilter obrigkeitlicher Bewilligung zum Bau und zur Einrichtung einer Badstube mit Wirtshaft in seinem Haus bestätigt Wirt Hans Wirtz zu Volketswil einschlägige Auflagen der Gemeinde: Keine Verschmutzung des Dorfbaches, aus dem «Leute und Vieh trinken», durch Unrat der Badstube; Vorkaufsrecht für die Gemeinde.

### IV A Bände

1

Gemeindebuch; angelegt um 1640, Einträge bis 1796: Protokolle der Ablegung und Abnahme der Gemeindegutsrechnung durch die namentlich genannten Dorfmeier; diverse Rechnungsposten und -listen 17./18. Jh. der Gemeindegutsrechnung; Aktiv- und Passiv-Schuldenwesen der Gemeinde; Wahl 1640 von «Holzweibel» und Schweinehirt (inkl. Taxen für Hütedienste); Flur- und Forstbussen, Bussen für versäumte Gemeindeversammlungen; Aufnahmen ins Bürgerrecht 1652–1796, Bestimmungen 1681 betr. Abgaben an die Gemeinde bei Errichtung von neuen Häusern und Hausgerechtigkeiten; einwohner-, bürger-, bau-, flur- und nutzungsrechtliche Beschlüsse der Gemeinde; Massnahmen betr. Viehseuche 1682 in Volketswil.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wangen-Brüttisellen

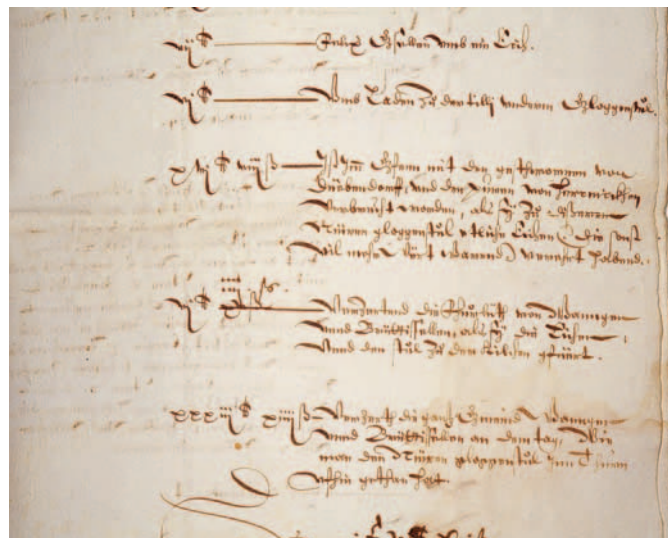
### II A Akten

darunter:

«Bericht des jährlichen Einkommens der Pfrund Wangen» mit Datierungen 1621, 1622, 1630 sowie undatierte Nachträge (inkl. Angaben zum Ertrag des kleinen Zehnten); durch den 1709–1746 in Wangen wirkenden Pfarrer Felix Weiss erstelltes «Verzeichnis» mit Auszügen aus den Kirchengutsrechnungen zu Bauausgaben für Kirche und Schulstube Wangen 1625–1746, inkl. Angaben zu weiteren Posten wie Gesamtgut, Armen- und Schulausgaben und Stillstandsprotokoll 1749–1753; Heft mit Stillstandsprotokollen 1640–1674; konkursamtliche Dokumente 17./18. Jh. mit Bezug auf das Kirchengut; Dokument 1706 mit «Übergabe» des Kirchengutes vom bisherigen an den neu gewählten Kirchenpfleger und Gutsverwalter; Verzeichnis 1706 mit Frondienst- und Arbeitsleistungen für Bauten der Empore; Verzeichnis 1743 der dem Kirchengut zustehenden Schuldinstrumente 1612–1780; pfarrherrliche Verzeichnisse 18. Jh. der im Pfarrhaus Wangen verwahrten «hochobrigkeitlichen Erkenntnissen und Verordnungen» sowie der «gedruckten hochobrigkeitlichen Mandate» 16.–18. Jh. (inkl. Sammlung derartiger Mandate 18. Jh.); «Kirchenstuhl-Rodel» 1777.

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchengutes 1626–1799 (wenige Lücken); «Verzeichnis alles Costens, so über die Erbauung und Erweiterung der Kilchen Wangen ergangen ist, Anno 1657» (einschliesslich Verzeichnis der an diesen Bau getätigten «Vergabungen»).



III A1: Kirchengemeinerechnung 1626. Ausgaben für die Errichtung des neuen Glockenstuhls u. a. an den einheimischen Schmied Peyer. An dieser Stelle geht hervor, dass die «Bauern» von Hermikon etliche wertvolle Eichen für den Glockenstuhl «verehrt» haben. Über 33 Pfund «verzehrt» ... die Gemeinde ganze Gemeinde Wangen und Brüttisellen» an der Einweihung des Werkes.

### IV A/IVB Bände

#### IVA 1

Kopienbuch mit Kopien der ausgehenden pfarramtlichen Schreiben 1766–1793 zu allen Belangen der Pfarrei und Pfrund sowie der Kirchgemeinde und ihrer Mitglieder.

#### IV B 1

Stillstandsprotokolle 1796–1806.



## Politische Gemeinde Wangen-Brüttisellen

*Noch bestehende Zivilgemeinde Brüttisellen*

### I A Urkunden auf Pergament

2 Urkunden 1551, 1702: Erblehenbrief 1551 betr. die Widumgüter des Zürcher Grossmünsters zu Brüttisellen; Erblehenrevers 1702 betr. den dem Heiliggeistspital zu Rapperswil bzw. dem Schultheiss und Rat von Rapperswil zustehenden Erblehenhof zu Brüttisellen.



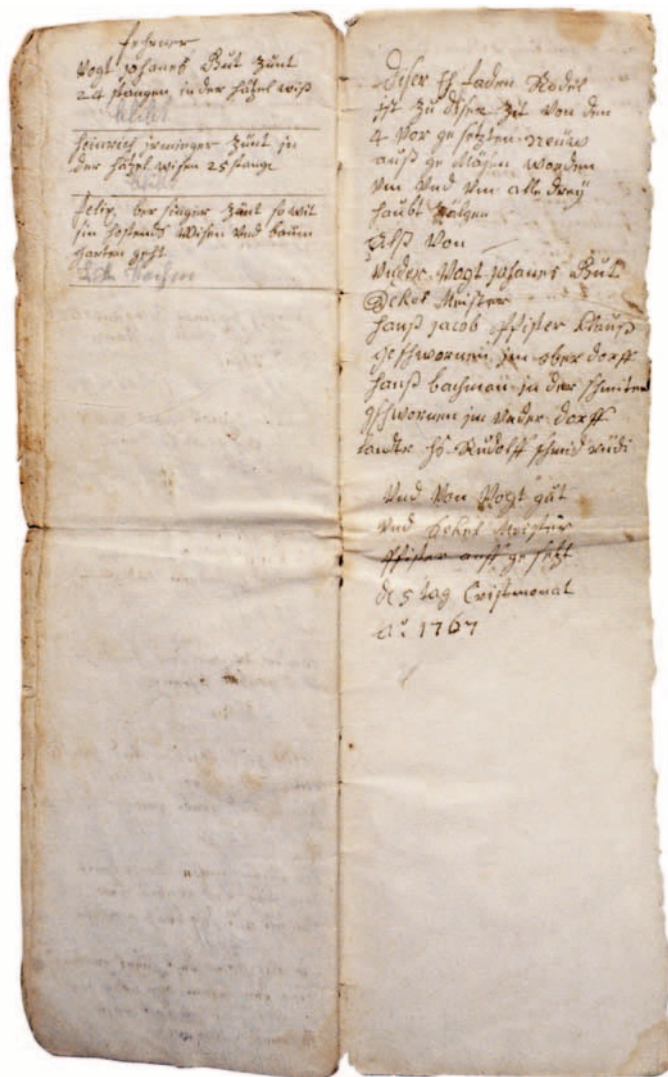
I A 2: Initiale des durch Hans Jacob Büeller zu Brüttisellen ausgestellten Erblehenrevers 1702 betr. den ihm durch das Heiliggeistspital zu Rapperswil bzw. Schultheiss und Rat von Rapperswil verliehenen Erblehenhof zu Brüttisellen.

*Ehemalige Zivilgemeinde Wangen*

### I A Urkunden auf Pergament

20 Urkunden 1514–1788; darunter: Obrigkeitlicher Urteilspruch 1514 im Streit zwischen den Anwälten der Grafschaft Kyburg und den Anwälten derer von Wangen wegen Verpflichtung derer von Wangen betr. «Reisen, Steuern und Bräuchen» (in Berücksichtigung des Waldmann'schen Spruchbriefes für Wangen und der Reiströdel im Burgunderkrieg wird Wangen von den Ansprüchen der Grafschaft frei gesprochen und Reise-, Steuer- und Brauchpflicht mit dem Zürcher Stadtbanner bestätigt); «Vertrags-Brief des Weidgangs halber betreffend die Gemeinden Wangen und Dü-

bendorf gegen die im Gfenn, Anno 1537» (u. a. Definition der Weidgenössigkeit von Gfenn in genannten Rieden in Bezug zu Wangen und Dübendorf); «Rechte und Ordnungen der Auffälle [Konkurse]» 1568: Durch die Obrigkeit anhand eines konkreten Konkursfalles für das Gericht und die Einwohner von Wangen festgehaltenes Konkursrecht (u. a.: Da die von Wangen mit dem Stadtbanner reisen und steuern, gilt bei konkurs- und betriebsrechtlichen Vorgängen zwischen Zürcher Bürgern und denen von Wangen bürgerliches Recht und nicht Kyburger Recht); gütlicher Vertrag 1569 zwischen den Gemeinden Wangen und Dübendorf betr. Heunutzung auf den zwischen ihnen weidgenössigen Rieden (Streitigkeit wegen Beginns des Heuens) und betr. das Halten von krankem Vieh und das Vergraben von abgestorbenem Vieh (in der Regel je getrennte Handhabung auf je «eingeschlossenen Plätzen»; Vergraben so tief, dass kein Hund die Tierleichen auszuscharren vermag und Gestank verhindert wird); Einzugsbriefe 1578, 1609, 1616, 1656, 1788; gütlicher Urteilsspruch 1584 von 5 Zürcher Räten und des Stadtschreibers von Zürich auf Grund von Klagen von Eigenleuten und von vogtbaren Leuten des Hauses Bubikon und der Gemeinde Wangen wegen Beschwerden von Seiten des Hauses Bubikon (verschiedene komplizierte abzugsrechtliche Regelungen möglichst in Übereinstimmung mit dem «Hausbrief» 1483 des Hauses Bubikon in seinem Gerichtsgebiet, abgestuft nach Art des Rechtstatus von vogtbaren, von eigenen und von «entungnossamten» eigenen Gerichtsangehörigen; Angaben sodann zur Bussen- und Strafkompetenz des Ritterhauses); Urteilsspruch 1597 im Streit zwischen Dübendorf und Wangen sowie Hegnau betr. Heidenried (s. unter Volketswil, ehemalige Zivilgemeinde Hegnau); Urteilsspruch 1601 im Streit zwischen den Gemeinden Hegnau und Brüttisellen und dem Hof Kindhausen einerseits und der Gemeinde Wangen andererseits betr. Weidgenössigkeit: Das Urteil von 1540 (Lindau, Bezirk Pfäffikon, unter Tagelswangen; Volketswil unter Hegnau) betr. erkannte Weidgenössigkeit im Unterwald, genannt Tagelswangerwald, zwischen Tagelswangen, Baltenswil, Wangen, Brüttisellen, Kindhausen, Bietenholz, Effretikon und anderen Mithaften einerseits und Hegnau andererseits bleibt bestehen, und zwar dergestalt, dass die von Hegnau, Brüttisellen und Kindhausen zu denen von Wangen und umgekehrt zur Weide fahren können, Ausnahmeregelung dagegen für die Wangener Zelg hinter Kirchen, wo Wangen für seine armen Tagelöhner Schmalsaat anbaut; obrigkeitlicher Mannrechtsbrief 1605 für einen Bürger von Ebmatingen (Maur); Urkunde 1619 mit Übergabe der Himmerich-Wiese durch die Gemeinde Wangen an Schmied Keller daselbst mit der Verpflichtung für Keller, in jährlicher Kehr mit der Gemeinde einen Zuchtstier zur Verfügung zu halten (inkl. Vermerk 1800 betr. Auskauf dieser Verpflichtung); obrigkeitlich bestätigter Auskauf 1624 des kleinen Zehntens zu Wangen durch die Gemeinde in Form der Übergabe der Stierwiese durch die Gemeinde an die Pfarrpfund Wangen; Urkunde 1650 der Obervögte zu Dübendorf usw. ennet der Glatt und des Landvogts zu Kyburg mit Übereinkunft der beiden Gemeinden Dübendorf und Wangen zur Intensivierung ihres aneinander stossenden Weidgangs von Allmend und Ried durch Rodung der Dornen und Stauden und nachfolgender Anlage von Fruchtbäumen (pro Haushalt sind zwei Zweistöcke zu setzen, Nutzung der Fruchtbäume zwischen Dübendorf und Wangen im Verhältnis 2:1; die Rodung hat derart zu erfolgen, dass die Vögel noch genug Nahrung finden, damit das



II A (ehemalige Zivilgemeinde Wangen): 1767 durch die vier Gemeindevorgesetzten angelegter «Ehefadenrodel»: Neuausmessung der die drei Hauptzelgen umfassenden Ehefaden und detaillierte Angabe zur Unterhaltungspflicht der entsprechenden Zäune durch die einzelnen Anstösser nach Massgabe der Anzahl «Stangen».

«Vogeln» weiterhin möglich bleibt); obrigkeitlicher Beschluss 1708, wonach für die in der niederen Gerichtsbarkeit des Ritterhauses Bubikon liegende Gemeinde Wangen und Hermikon die Abzugsregelung der Grafschaft Kyburg gilt.

## II A Akten

darunter:

Kopie 18. Jh. von Spruchbriefen 1523, 1527 betr. Unterhalt der Landstrasse von der Aubrugg bis nach Wallisellen; Kopie des «Compromiss-Spruchs» 1791 zwischen Wallisellen und 17 Gemeinden betr. Geldauskauf der Unterhaltungspflicht der genannten Strasse; auf Bitte der Gemeinde Wangen 1613 obrigkeitlich ausgestellter Vidimus eines Urteilsbriefes 1551 zwischen Wangen und Dübendorf betr. Eichelernte auf der gemeinsamen Allmend; Kopien von obrigkeitlichen Beschlüssen 1619, 1631 zur Taverne zu Wangen; originales Instrument 1619 auf Papier betr. Auskauf des kleinen Zehnten (s. unter I A); Schuldverschreibung 1625 der Gemeinde Wangen; Schuldverschreibung 1624 der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Auskauf des kleinen Zehnten (insbe-

sondere von Schmalsaat); «Schafgerechtigkeit»: Zwei originale obrigkeitliche Urteilssprüche 1625 im Streit zwischen Hegnau, Brüttsellen, Tagelswangen und Bietenholz einerseits und Wangen andererseits betr. das Auftreiben von Schafen aus Wangen im gemeinsamen Weidgang (die Weide mit Schafen in der Stoffelweide und Brache ist für die Wangener weiterhin zulässig, insbesondere sie keinen Schaden, sondern «mehr Nutzen» bringt); Kopie eines Urteilsspruchs 1694 im Streit zwischen Dübendorf und Wangen einerseits und den Bauern im Gfenn andererseits betr. die zur Ernährung der Armen im Wanger Ried vorgenommenen Aufbrüche; Akten, Rechnungsakten 18. Jh. betr. Bau und Unterhalt der Brücken bei der Herzogenmühle und zu Stettbach (regionale Verpflichtungen); von Schulmeister und Geschworenem Freener zu Wangen verfasster Vergleich 1720 zwischen Wangen und Brüttsellen betr. Grenzgräben und -zäune sowie Schäden durch Vieh; Rechnungsakten 18. Jh. betr. Bau und Unterhalt der Hochwacht auf dem Zürichberg; 1666 und 1733 angelegtes Verzeichnis der in der Gemeindelade liegenden «Schriften» (Rechtsdokumente) sowie 1762 erstellte «Auszüge» aus diesen Dokumenten; zwei 1773 und 1789 angelegte «Brauchrödel» (Verzeichnis, Eingangskontrolle der Brauchsteuer der Pflichtigen der Gemeinde Wangen sowie von Hermikon); sogenannte «Ehefadenrödel» 18. Jh. (Verzeichnis der Flurgengenossen, welche Grenzzäune zu unterhalten haben, inkl. Angaben zum Aufwand, zur Anzahl der durch die jeweils Pflichtigen unterhaltenen «Stangen» sowie zur Unterhaltstrecken in Schuh).

## IV B Bände

### IV B 8.1

Durch Seckelmeister Hans Jacob Pfister 1767 angelegtes Rechnungsbuch mit Verzeichnung der jährlichen Einnahmen der Gemeinde 1765–1829: Gemeinde-, Forst- und Flurbussen, Brauchgeld, Verkauf von Gras (insbesondere aus dem «Grindel») sowie von Holz, Streue, Kirschen, Eicheln ab Gemeindeländ, Schuldzinsen, Einkaufs- und Hintersässengelder usw.

### Ehemalige Armengemeinde

## III A Jahresrechnungen

«Steuerrechnung des Armenguts zu Wangen»: Zweijahresrechnungen 1767–1798.



## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Altikon

### I A Urkunden auf Pergament

10 Urkunden 1575–1704: Grundzinsbrief 1575 (Beschreibung des Zinses und der Güter des der Kirche Dinhard und der Kaplaneipfrund Altikon zinspflichtigen Schneithofes); 7 Grundzinsbriefe 1589 zugunsten der Kaplaneipfrund Altikon (da betr. Grundzinsverpflichtungen gegenüber der Pfrund keine Dokumente bestehen, werden solche 1589 systematisch errichtet); Grundzinsverpflichtung 1704 gegenüber der Kirche Altikon (beruhend auf einer Grundzinspflicht im alten Kirchenurbar); Fertigungsbrief 1606 betr. Verkauf eines kleinen Baumgartens der Kaplaneipfrund an einen Privaten.

### II A Akten

darunter:

Auffall- und Zugbriefe 17. Jh. betr. Konkurse zugunsten der Kirche Altikon; «Anno 1760 ... auf ... Befehl [der] ... Herren Rächenräten gehaltene Untersuchung wegen ... [des] Kirchen-, Gemeind- und Armengutes zu Altikon» wohl in Hinsicht auf Geldaufnahme, s. nachfolgend 1761 (Hinweis auf vorgenommene Bausanierung von Kirche und Pfarrhaus; Zahlen und Analyse der drei Güter; Hinweis zum Kirchengut betr. jährlich mehr als 150 Pfund Zinsen, welche nicht eingetrieben werden können; Hinweis zum Gemeindegut: «Beträchtliches Gemeindegut an Holz und Weidgang»; jedoch: 3 Mütt Kernen Zins zugunsten der Gemeinde stehen auf Gütern, welche stündlich in Gefahr sind, von der Thur weggeschwemmt zu werden; wegen Bauausgaben reiche die Vermögenssubstanz bei den ohnehin «beklemmten, elenden und schwächtigen Umständen» nicht etwa zur «Aufnung» des Kirchengutes; würde alles «auf bisherigem Fuss fortgesetzt», müsse diese arme Gemeinde «ihr so beträchtlich gewesenes Kirchengut» verloren sehen); Schuldverschreibung 1761 der Kirche Altikon um 2000 Gulden gegenüber dem obrigkeitlichen Seckelamt (zwecks Tilgung sämtlicher Passivschulden), inkl. Ablösungsvermerk 1855.

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen, Einnahmen- und Zinsrechnungen 1615–1797 des beträchtlichen Gutes der Kaplaneipfrund Altikon 1615–1642, ab 1643 als Kirchengut bezeichnet.

### IV A Bände

1.1 und 1.2

Verzeichnisse 1668–1689, 1690–1704 der «ausstehenden Schulden» der Kirche Altikon.

2

Stillstandsprotokolle 1778–1844.

## Politische Gemeinde Altikon

### II A Akten

darunter:

Extrakt 18. Jh. betr. Auseinandersetzungen 1517 zwischen Niederneunforn und Altikon betr. Thurverbauungen, auch bezüglich des Hofes Feldi und der Gemeinde Dietingen, inkl. Vermerk, dass für die Altikoner Privatgüter «sehr grosse Gefahr des Überlaufs und Einfressens» der Thur bestehe; Urteilsspruch 1698 im Streit zwischen den Gemeinden Altikon und Neunforn betr. Abgraben eines Bords durch Neunforn am Fahr (Neunforn hat eine Geldentschädigung zu entrichten); Aktennotiz 1779 betr. wasserbauliche Massnahmen an der Thur im Benehmen zwischen den Gemeinden Altikon und Feldi; Einzugsbriefe 1638 (Kopie) und 1768 der Gemeinde Altikon; «Vergleich» 1656 zwischen den Gemeinden Altikon und Rickenbach betr. Weidgang im Altikoner Binz; «Schuld-Libell» 1684 (Regelung und Pfandbestimmung durch das Gericht zu Altikon von Schulden von Altikoner Bürgern gegenüber den Erben des Gerichtsherrn Hans Felix Hirzel); vom Zürcher Rechenrat wegen Gefahr von «Holzmangel» erlassene «Holzordnung» 1703 zu Altikon (*keine* Beschränkung für die Tagelöhner, welche zu Miete sind und nur die Küche zu versehen haben, auf die Hälfte des Nutzungsholzes, auch wenn die Hausbesitzer sowohl kochen wie auch die «gemeine Stube erwärmen müssen»; Bestimmungen betr. korrekten Bezug von Bauholzes und betr. Forstschutz; u. a. soll die «grosse Anzahl» von Geissen zu Altikon, welche Jungholz und Grünhagen schädlich sind, nicht mehr zugelassen werden, bzw. Beschränkung auf Kühe); Grundzins- und Tragerrödel 18. Jh. betr. Altikon; Gemeindebeschluss 1773 betr. Anlegen eines Getreidevorrats durch Anbau von Gemeindeackerflächen und betr. dadurch ermöglichte verbilligte Verkäufe an die Bürger bei Teuerungen (interessante detaillierte Ausführungen über Vorgehen, Anbau durch die Besitzer von Zügen, Verwaltung des Speichers, usw.); «Attestate» 18. Jh. betr. in Altikon einheiratende Frauen; umfangreiche Sammlung 17./18. Jh. von Hinterlassenschaftinventaren, Erbschaftsteilungen sowie von vormundschaftlichen Abrechnungen betr. Private zu Altikon (auch Feldi, Rickenbach, Sulz).

### IV A Bände

1

Verzeichnis 1791 der Grundzinsen von «Hubers Tragerei» zu Altikon.

### *Ehemalige Zivilgemeinde Herten*

### I A Urkunden auf Pergament

2 Urkunden 1501, 1585: Lehenbrief 1501 des Gotteshauses Ittingen mit Verleihung des oberen Hofes zu Herten an Egli Bachmann zu Erblehen; Urteilsspruch 1585 im Streit zwischen dem Müller zu Altikon und den Inhabern des Hofes Herten betr. Regelung von wasserrechtlichen und -baulichen Belangen von Herten (Regelung des Zuflusses zur Mühle Altikon; genügender Abfluss für Ellikon; genügende Wasserversorgung für Herten, wo mehr Häuser als früher seien und wo «Koch- und Trinkwasser» für Mensch und Vieh, aber auch zur Wässerung zwecks Verbesserung von Gütern, für das Füllen von Gruben und Sammlern im Fall der Not, aber auch für das «Rötzen» von Hanf bereit sein muss).

**II A Akten**

Eigenhändige (?) Notiz 1643 betr. Loskauf von Zehntenrechten auf Heuwiesen durch Thoman («Dama») Bachmann von Hertzen; Akte 1673 mit Bezug auf Urkunde 1585 betr. wasserrechtliche und -bauliche Belange (betr. Hertzen, Mühle Altikon, Ellikon); Rödel, Akten 18. Jh. betr. (dem Kloster Ittingen schuldige) Grundzinsen zu Hertzen (inkl. Nachricht, dass die alten Dokumente des Klosters verbrannt, weshalb 1615 die Lehenbriefe 1501, s. I A 1, von den Lehenleuten zu Hertzen zwecks Kopierung abverlangt worden seien); Gemeindebeschluss von Hertzen 1789 betr. Einrichtung einer Art Viehver-sicherung; Stiftung 1790 von Thoman Bachmann zu Unterherten von 50 Gulden für die Gemeindekasse (gleichzeitig mit dem Wunsch, wegen Alters von Arbeiten an den «Gmeindwerchen» entlassen zu werden; der Zinsertrag soll u. a. für das Schulgeld armer Kinder verwendet werden).

**IV A Bände**

1

«Grundzinsbuch» 1792 für die Gemeinde Ober- und Unterherten (betr. Zinstragerei für den dem Kloster Ittingen schuldigen Erblehenzins).

2

«Gmein-Büchli» 1774 von Hertzen mit Verlegung des Brauches (Steuer der Landvogtei Kyburg) auf die einzelnen Bürger sowie mit Angaben zum «Mausergeld», inkl. Übersicht über die zehntenfreien Flächen zu Hertzen und Gemeindebeschluss 1776 betr. Verbot von «Weisbau» (Anbau von Weizen?).

*Ehemalige Schulgenossenschaft Hertzen*

**II A Akten**

Verzeichnisse 1790er Jahre der Schulkinder von Hertzen (Schulbesuch, Schullohn für den Lehrer von Ellikon).

*Ehemalige Zivilgemeinde Feldi*

**II A Akten**

1 Aktenstück 1748 betr. Gant und Verlosung des Oberholzes zu Feldi.

**Politische Gemeinde Bertschikon**

*Ehemalige Zivilgemeinde Bertschikon*

**II A Akten**

Durch Seckelmeister Stauder von Wiesendangen und Dorfmeier Kappeler von Bertschikon im Namen ihrer Gemeinden unterzeichneter «Akkord» 1787, welchen Wiesendangen mit Bertschikon betr. Anlage und Unterhalt der neuen Strasse von Wiesendangen nach Bertschikon trifft.

**IV A Bände**

1

«Gmeindbuch» von Bertschikon mit Einträgen von Gemeindebeschlüssen und Protokollnotizen 1753–1838: Ordnung

1753 betr. Unterhalt der zwei oberen Dorfbrunnen (Lieferung von Teucheln nach Massgabe des Besitzes an Zugvieh: Die Bürger mit einem Zug [4 Zugstiere] haben 3 Teuchel, die mit 2 oder 1 Zugstier 2 Teuchel, die mit 1 Kuh 1 Teuchel zu liefern; Aufteilung der Geldkosten nach «Proportion» des Vieh- und Güterbesitzes; der das Abwasser nutzende Müller stellt 4 Teuchel); Handhabung des gemeindeeigenen «Wucherstiers» 1783 (er wird bis 1. Juni «unter die Herde» gelassen, pro Stück Vieh ist ein «Hagengeld» von 10 Schilling fällig); Notizen zur Entrichtung des Einzugs geldes von Neubürgern sowie zum «Bürgergeld» von «Ausbürgern» (Taxen, welche sich auswärts aufhaltende Bürger entrichten, um das Bürgerrecht zu behalten); Bestimmung betr. Einstandsmahlzeit und -gabe für Neubürger 1760: Genug Suppe und Fleisch sowie Tranksame für alle, die den Degen tragen, jedem Weib 1½ Mass Wein und 1½ Pfund Brot, für die Gemeinde einen Feuerkübel; Abnahmeprotokolle der Gemeindegutsrechnung, Schuldenabrechnungen der Gemeinde; undatierte flurpolizeiliche Ordnung mit Festlegung von Bussen; Gemeindebeschluss 1770 mit Beschränkung der Hühner (wegen grosser Schäden wird die Zahl der Hühner auf 2 Stück pro Bürger beschränkt, und zwar ohne Sonderrecht für den Müller); Festlegung 1783 einer Heiratstaxe: Wenn einer heiratet, hat er der Gemeinde einen Kronentaler zu entrichten, bei Verheiratung mit einer Frau aus dem Ausland 2 neue Taler (das «Brautfuder» darf nicht vor der Entrichtung der Taxe «abgeladen» werden).

*Ehemalige Zivilgemeinde Zünikon*

**I A Urkunden auf Pergament**

Urkunde 1702 (fehlt seit 1971): Urteilsspruch 1702 im Streit zwischen den Gemeinden Zünikon und Gündlikon einerseits und der Gemeinde Wiesendangen andererseits um Weidrechte in Obertannen.

**II A Akten**

Im Wirtshaus zu Wiesendangen ausgehandelter Vergleich 1750 im Streit zwischen Leutnant Grob zu Zünikon und der Gemeinde Zünikon betr. Eigentumsrecht und Nutzung eines Weihers (das Eigentum steht der Gemeinde zu; hingegen kann Grob anlässlich der zweijährlichen Reinigung des Weihers den «Schleim und Grund» des Weihers (also die Rückstände auf dem Weihergrund) gegen Entrichtung von 1 Gulden zwecks Düngung auf seine Wiesen führen.

**Evangelisch-reformierte  
Kirchgemeinde Brütten****III A Jahresrechnungen**

Jahres- und Mehrjahresrechnungen des Kirchengutes Brütten 1623–1793 (geringes Kirchengut; zur Zeit des 30-jährigen Kriegs sind jährlich Dutzende, ja Hunderte «Bruderfahrten», später «Bettelfahren» genannt, verzeichnet).

**IV A Bände**

1a

Stillstandsprotokolle 1631–1734; geführt 1631 bis 1641 durch Pfarrer Hans Rudolf Fischer (Fischer trat 1626 sein Amt in

Brütten an und führte vorerst, wie er schreibt, kein Protokoll; der Suizid von Dorfschullehrer Wäber rüttelte ihn darauf, dass er fortan den Stillstand monatlich fragte, «ob die Fürgesetzten nüt wüsstind, das fürgangen und zu verbessern were», und entsprechend protokollierte); intensiv detailliertes Protokoll mit Blick eines zeitüblich dogmatischen Pfarrers auf das Leben von Gemeinde und ihren Gliedern; im gleichen Band führte Fischer nebst diesem offiziellen Stillstandsprotokoll («Acta Brüttensia publica») von 1631 bis 1641 parallel ein pfarramtlich-privates Protokoll («Acta Brüttensia privata»), das den Zeit- und Sittenspiegel aus pfarrherrlicher Sicht zur Zeit des 30-jährigen noch reichhaltiger macht; Fischer, der bis 1685, also beinahe 60 Jahre, in Brütten wirkte, hat sicher auch nach 1641 Protokolle geführt, doch sind diese nicht überliefert; Lücke also von 1642 bis 1685, gefolgt von Stillstandsprotokollen 1685–1734; inkl. Vermerk von Pfarrer Appenzeller (im Amt 1809–1817), dass er die ungebundenen Protokolle binden liess, weil sonst manches hätte verlorengehen können; der Verlust der Einträge 1641–1685 war also noch vor dem 19. Jh. eingetreten.

1b

Stillstandsprotokolle 1734–1809.

## Politische Gemeinde Brütten

### I A Urkunden auf Pergament

18 Pergamenturkunden 1536–1627:

I A 1: Durch private Schenkung um 1930 ins Gemeindearchiv gelangtes obrigkeitliches Appellationsurteil 1536 im Streit zwischen Thomann Weber zu Brütten und der Gemeinde Brütten betr. Besitz- und Eigentumsrecht an einer Wiese an der Steig (die Gemeinde wollte die an Weber gegen Zins verpachtete Wiese gegen den Willen Webers als ihr Eigentum wieder an sich ziehen; die Einsprache Webers wurde erstinstanzlich gutgeheissen; die Obrigkeit hingegen entscheidet für das Eigentumsrecht der Gemeinde, die mit der Wiese verfahren kann, wie sie will); I A 2: 1820 durch die Kanzlei Kyburg entkräfteter Schuldzinsbrief 1543: Der für den Abt von Einsiedeln und aus Befehl des Einsiedler Ammanns in Zürich zu Brütten zu Gericht sitzende Weibel Wyss beurkundet eine Schuldverschreibung der Brüder Baltensberger von 50 Pfund gegenüber der Pfarrkirche Brütten; I A 3–17: Weitere 1820 durch die Kanzlei Kyburg entkräftete Schuldinstrumente 1547–1614 zugunsten der Kirche Brütten; I A 18: 1834 durch die Kanzlei Kyburg entkräftete private Schuldverschreibung 1627.

### II A Akten

darunter:

Revers 1718 mit Bewilligung der Gemeinde Brütten für die Brüder Morf, wegen Platzmangels aus einer Stube zwei zu machen (jedoch weiterhin nur Bezug von einem Holzhau); Kopie eines Urteilsspruchs 1743 im Streit zwischen der Gemeinde Brütten und den Bewohnern Weiss des vorderen und des hinteren Hauses zu Strubikon betr. Benützung und Instandstellung der Strasse über Strubikon Güter in das Eigenholz der Gemeinde Brütten (zur Instandstellung haben die Gemeinde  $\frac{3}{4}$  der Arbeitskräfte, die von Strubikon  $\frac{1}{4}$  zu

stellen); Urteilsspruch 1743 im Streit zwischen der Gemeinde Brütten und den Weiss zu Strubikon betr. Begrenzungen von Weg- und Weiderechten im Grenzgebiet mittels eines Zauns; Revers 1750 zugunsten der Gemeinde Brütten betr. Wohnrecht von Barbara Egli, Witwe von Johannes Hauser in Winterthur, und ihren vier ledigen Töchtern in einem als Stube genutzten Anbau der in Konkurs geratenen Schmiede zu Brütten (die Familie kann dort wohnen, hat aber kein Holzrecht; nach Beendigung dieses Wohnverhältnisses darf der Anbau nicht mehr als Stube und Wohnung benützt werden); «erneuerte Marchenbeschreibung des dem hochfürstlichen Gotteshauses Einsiedeln zugehörigen Zehntens zu Brütten ... 1787» (erstellt zur Erläuterung des Urbares von 1722; die Marchen wurden abgeschrieben mit Schritten abgemessen und wo notwendig durch neue ersetzt; Übergabe der Beschreibung ins Einsiedler Amt in Zürich; Kopierung durch Pfarrer Hug von Brütten); Schuldverschreibung 1787 gegenüber dem Waisenfonds zu Brütten; 1797 festgehaltene «Dorffoffnung» bzw. «Hofreftung» von Brütten (Dinghof des Klosters Einsiedeln zu Brütten für seine «Hofjünger»).

### III A Jahresrechnungen

Einnahmen- und Ausgabenrödel 18. Jh. der Gemeinde Brütten.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dägerlen

### I A Urkunden auf Pergament

6 Urkunden (1491) 1492–1642: Durch Rudolf Escher, Vogt zu Kyburg, an alle weltlichen und kirchlichen Würdenträger, die Geistlichen und die christgläubigen Leute zu Stadt und Land gerichtetes Bittgesuch 1492 um Unterstützung der Kirche und Kapelle zu Dägerlen («die Kirchengossen gemeinlich» der St. Johann und den 11 000 Mägden geweihten Kirche und Kapelle zu Dägerlen haben hier auf ewige Zeiten eine wöchentliche Messe gestiftet, können das aber «ohne Hilfe, Steuer und Almosen» nicht durchhalten); durch den Bischof und Dompropst Thomas zu Konstanz am 26. August 1493 mit einleitender Kommentierung und abschliessender Bestätigung vorgenommene Inserierung eines gütlichen «Vertrags», den die Zürcher Obrigkeit 1491 im Streit zwischen dem Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen und «unseren [Zürichs] Untertanen» der Pfarrkirche zu Andelfingen, welche Allerheiligen inkorporiert ist, nach einschlägigen Urteilen des geistlichen Stabs zu Konstanz durch verordnete Ratsherren ermitteln liess (im weitläufigen Kirchspiel Andelfingen mit den vielen Kapellen und Filialen genügt ein einziger Leutpriester nicht; Allerheiligen erhöht das Pfrundeinkommen des Leutpriesters zu Andelfingen, damit er einen Helfer halten kann; die der Kapelle zu Dägerlen zugehörigen Andelfinger Kirchengossen zu Dägerlen, Rutschwil, Berg, Oberwil und Benk leisten nach wie vor ihren beträchtlichen Beitrag von 20 Mütt Kernen jährlich an den Leutpriester zu Andelfingen; dieser oder dessen Helfer lesen sonntags und an gewissen Festtagen die Messer in der Kapelle Dägerlen; die vorliegende Inserierung ist zugunsten der Kapelle Däger-



*IA 3: Durch Ennius Phylonardus, den päpstlichen Legat und Nuntius bei der Eidgenossenschaft, 1517 für die Kapelle Dägerlen ausgestellte Indulgenz: Allen bussfertigen Christgläubigen, die an den Festtagen der hl. Ursula, der Patronin, sowie des hl. Markus und des hl. Johannes die Kapelle besuchen und Hilfe für den baulichen Unterhalt, für Kirchenbücher, Kelche, Lampen und andere Zieraten leisten, erhalten einen siebenjährigen Ablass von den ihnen auferlegten geistlichen Bussen.*

len ausgestellt worden; die beiden Vergleiche 1491 sind im Klosterarchiv Allerheiligen [Staatsarchiv Schaffhausen] und mit angehefteter Ratifikationsurkunde 1493 von Bischof Thomas ins Zürcher Obmannamtsarchiv bzw. später ins Amtsarchiv Andelfingen gelangt; Schreiberlohn von 2 Gulden für den Schreiber der Konstanzer Kurie Faber; inhaltliche und überlieferungsmässige Hinweise von Christian Sieber); durch den päpstlichen Nuntius bei der Eidgenossenschaft für die Kapelle zu Dägerlen ausgestellte Indulgenz 1517 (für Unterstützung der Kapelle erhalten Besucher sieben Jahre Ablass von den ihnen aufgelegten Bussen); obrigkeitliches Appellationsurteil 1530 im Streit zwischen der Stadt Schaffhausen bzw. ihrem Kloster Allerheiligen einerseits und der Gemeinde Dägerlen und ihren Nachbarn andererseits betr. ein durch das Zürcher Ehegericht gesprochenes Urteil, in welchem die Kompetenz (Besoldung) des Prädikanten zu Dägerlen geregelt wird (der Appellation Schaffhausens wird nicht stattgegeben; Definition der Kompetenz des Pfarrers zu Andelfingen [Mutterkirche] und seines Helfers zu Dägerlen [derzeit Johans Klinger von Neftenbach] im Benehmen zwischen Allerheiligen, dem Pfarrer zu Andelfingen und der Gemeinde Dägerlen); Schuldverschreibung 1539 zugunsten der Kirche Dägerlen; «Fertigungsbrief» 1642 (durch den Rechenrat der Stadt Zürich beurkundeter Verkauf von zwei Höfli zu Rutschwil, Erblehen des Klosteramtes Töss und der Helfereipfrund Winterthur, um 3500 Gulden an Hans Jakob Wiesendanger von Berg; Beschreibung der Höfe und ihrer Zins- und Kapitalbelastungen; zur Kaufmasse gehören 2 Rosse, 9 Haupt Vieh, Pflug und Zubehörde, aufgerüsteter Wagen und «Bänne»; die Felder sind angesät).

### **I B Verträge auf Papier**

«Spruchbrief» 1660 im Streit zwischen den Gemeinden Dägerlen und Rutschwil (mit Beistand des Pfarrers sowie des Klosterschreibers von Allerheiligen) einerseits sowie den Abgeordneten der Gemeinde Oberwil andererseits mit Regelung der Beteiligung am Bau des neuen Mesmerhauses (Zu-

satz: Alle drei Orte haben Zugang zu den Ämtern des Mesmers und der Kirchenpfleger, und entsprechend ist die Ablegung der Kirchengutsrechnung zu handhaben; Handgelübde, gute Freunde und Kirchengenossen zu sein); Erlass 1724 des Kyburger Landvogts mit Festsetzung der von der Gemeinde Dägerlen gewünschten Einkaufstaxe für einheiratende Frauen von 5 Pfund für die Dorfgemeinde und von 5 Pfund für die Kirche; Erlass 1725 des Andelfinger Landvogts mit Festsetzung des Einkaufs für in die Gemeinde Oberwil einheiratende Frauen (Einkaufstaxe von je 5 Pfund für die Dorfgemeinde Oberwil und die Kirche Dägerlen).

### **II A Akten**

darunter:

Von obrigkeitlichen Gremien erlassene Schulordnung 1667 für die Kirchengemeinde Dägerlen (Schulhaus für alle Dörfer der Kirchengemeinde in Rutschwil; Kinderlehre am Sonntag im vor einigen Jahren erbauten Mesmerhaus zu Dägerlen; Besoldung für Schulmeister Jacob Hagenbuch); «Gesetz und Ordnung in der Nachtschul zu Rutschwil» 1726; Verdinge 1677, 1716 mit den Glockengiessern Füssli von Zürich betr. Guss und Lieferung je einer Glocke (inkl. Eintausch alter Glocken); übliche Sammlung von Akten 18. Jh. des Zürcher Ehegerichts zu Kirchengemeindeangehörigen; ausgefüllte Formulare 1789–1798 betr. Visitation von Pfarrer und Kirchengemeinde Dägerlen.

### **III A Jahresrechnungen**

Jahresrechnungen, Dreijahresrechnungen des Kirchengutes 1781–1790.

### **IV A Bände**

- 1  
Rechenbuch: Protokolle der Abnahme der Kirchenrechnung 1646–1780, insbesondere mit Schuldnerlisten.
- 2  
1730 angelegtes Zinsbuch der Kirche Dägerlen mit Kontrolle eingehender Zinsen bis 1784 und einer Übersicht zum «Zustand des Kirchengutes Dägerlen 1798» von Pfarrer J. K. Leu.

## Politische Gemeinde Dägerlen

### *Ehemalige Zivilgemeinde Benk*

#### **I B Verträge auf Papier**

Obrigkeitliches Appellationsurteil 1567 im Streit zwischen der Gemeinde Rutschwil und den Besitzern des Hofes Benk betr. Rechtscharakter des Hofes Benk als «einbeschlossener Hof», der «sich selbs, wie brüchig, fridige und schirme»; durch den Landvogt zu Kyburg besiegelter originaler «Hof-Brief für die Einwohner des Hofes Benk ...» 1764 (Einzugstaxe für auswärtige einheiratende Frauen, Flurbussen, Sonntagswache, Brunnendienst, Besammlung der Hofgenossen durch den «Dorfmeier», Aufgebot zum Gemeinwerk).

#### **II A Akten**

Durch Hans Jakob Wipf von Benk vollzogene und im Oktober 1755 verzeichnete Verteilung der im Ausseramt der

Grafschaft Kyburg für Benk gesammelten Samensteuer (über 73 Mütt Kernen) und Geldsteuer.

### *Ehemalige Zivilgemeinde Berg*

#### **Urkunden auf Pergament**

2 Urkunden 1644, 1679 (Standort: Geschenke und gekaufte Urkunden im Staatsarchiv C V 3 Sch. 10a, Provenienz nicht bekannt, Einzugsbrief 1644 aber eindeutig, Weiherbrief 1679 wahrscheinlich Archivlade der Dorfgemeinde Berg): Einzugsbrief 1644 für die Dorfgemeinde Berg («bei Rutschwil») mit zusätzlichen Bestimmungen betr. Aufenthalt von Bürgern, welche «Haus und Heim» und damit ihr Dorfrecht verloren haben, betr. Nutzungsgerechtigkeit pro Haus (und nicht pro Haushalt) u. a. m.; Kaufbrief 1679 betr. den Weiher zu Berg (Kauf des zehntenfreien, 19 Jucharten messenden Weiher um 600 Gulden durch die Gemeinde Berg vom Klosteramt Töss; jährlicher Zins von 4 Mütt Kernen; Wasser darf zu zwei Dorfbrunnen verwendet werden, unter Vorbehalt der Wasserrechte der Eichmühle und der Mühle zu Hettlingen; Aufteilung der Weiherfläche unter die Gemeindegossen zum Anbau; Quittung betr. bezahlte Kaufsumme 1680 auf Plica).

#### **I B Verträge auf Papier**

«Vergleichsbrief zwischen Richter Hans Ulrich Furrer, Müller zu Hettlingen, und Jacob und Hans Ulrich Hagenbuch zu Rutschwil betreffend die Wasserleitungen aus den Wiesen ob dem Hof Berg am Weiher», 1758.

#### **II A Akten**

Durch die «Nachbarn zu Berg» 1747 festgehaltene Ordnung der Wasserkehr (Kehr der Wässerung für die Wiesen); Akte 1722/25 betr. Jagli Hagenbuch zu Berg, der illegal den Ehfriedhag zwischen Rutschwil und Berg «ausgetan», ein Haus abgerissen und Reben eingeschlagen hatte.

#### **IV A Bände**

1

Um 1714 angelegtes Gemeinde- und Rechenbuch der Dorfgemeinde Berg 18./19. Jh. (bis ca. 1833): Bürgereinkäufe 1714 f.; Einkäufe auswärtiger, in die Gemeinde einheiratender Frauen; Notizen zu Hintersässen und ihren Taxen; Abnahme der Gemeindegutsrechnung durch die Januar-gemeinde, Aktiv- und Passivschulden der Gemeinde; Einträge 1746, 1791 betr. den «Herdhagen» (Zuchtstier); Steuern für auswärtige Brand- und Wettergeschädigte; Inventar des Blei- und Pulvervorrats; Verpachtung des «Gemeindegutes» (-landes); Notiz: Ausgaben 1798 «für die Franzosen und [die] Aufrichtung des Freiheitbaums...».

### *Ehemalige Zivilgemeinde Oberwil*

#### **I A Urkunden auf Pergament**

10 Pergamenturkunden 1567–1698; darunter: Lehenrevers 1567 der Brüder Stucki zu Oberwil betr. den durch sie von den Pflegern der Sondersiechen im unteren Spital zu Winterthur zu Erblehen empfangenen Hof zu Oberwil (Dorsualnotiz 18. Jh.: Zinspflichtig sind «Gemeinde und Interessierte»); Pergamentheft 1569 mit Urbar des zu zwei Teilen denen von Mandach zu Rheinau und zu einem

Teil Junker Jacob Rordorfers sel. jüngsten Söhnen zustehenden Zehntens zu Oberwil (inkl. Zehnten anderer Zehntenherren zu Oberwil und Beschreibung von «Zwing und Bann» des Dorfes Oberwil; die Ausfertigung des Urbars der Zehntenherrschaft befindet sich im Escher'schen Familienarchiv StAZ W I 17.1); Einzugsbriefe 1582, 1636; Lehenbrief 1597 betr. Lehenhof des Amtes St. Johann zu Schaffhausen zu Oberwil (Verleihung zu Erblehen an Jakob Bosshardt von Eidberg); Urteilspruch 1602 im Streit zwischen den vier Höfen zu Niederwil und der Gemeinde Oberwil betr. durch Niederwil beanspruchte gemeinsame Weiderechte im Grenzgebiet, welche Oberwil wegen zunehmender Volkszahl nicht mehr zugestehen möchte (Integrität des Oberwiler Bannes gemäss Zehntenbeschreibung 1569, s. oben, Definition künftig separater und teils gemeinsamer Weiderechte); Versicherung 1603 von Ulrich Hux von Oberwil von Grundpfanden gegenüber der Helfereipfrund der Stadt Winterthur im Zusammenhang mit dem neuen Einschlag von Reben; Urteilspruch 1685 im Streit zwischen den Gemeinden Andelfingen und Adlikon einerseits und der Gemeinde Oberwil anderseits betr. Dorfbann- und Weidegrenzen (Konflikt ist entstanden, weil Andelfingen und Adlikon ihren Gemeindebann neu definieren und ausmarchen lassen wollten; im Spruch werden u. a. durch Oberwil wieder zu erstellendes fallendes Tor sowie Friedhäge [und deren Unterhalt] und Marchendefinitionen festgehalten); Schuldverschreibung 1693 von zwei Schwaigern (Bürger von Zürich und Elgg) gegenüber dem Löwenwirt zu Andelfingen (Unterpfand ist der in Konkurs geratene und dem St.-Johann-Amt zu Schaffhausen grundzinspflichtige Hof der Stucki zu Oberwil [detaillierte Hofbeschreibung]); Urteilspruch 1698 im Streit zwischen der Gemeinde Oberwil und den Wasern zu Adlikon betr. Weiderechte im Grenzgebiet auf Stöcken (die Zehntenbannbeschreibung von 1569 sowie der Urteilspruch 1685, s. oben, sind bestimmend für die im Spruch vorgenommene Definition der Nutzungsgrenze).

#### **I B Verträge auf Papier**

Urkunde 1489 betr. Kauf eines Gütli zu Oberwil durch das Kloster Töss (1857 wohl anlässlich des Loskaufs des Grundzinses vom Staatsamt Andelfingen bzw. der Finanzkanzlei dem Oberwiler Gemeindeammann Peter ausgehändigt, 1947 in den Fonds Staatsarchiv C II 13 Töss Nr. 650 rückgegliedert); Urteilspruch 1660 im Streit betr. Mesmerhaus (s. o. Kirchgemeinde Dägerlen I A, 1660); Abschrift des Dokuments 1725 des Kirchgemeinearchivs Dägerlen betr. Einkaufstaxe für auswärtige in Oberwil einheiratende Frauen (s. Kirchgemeinde I B); Dokumente 18. Jh. betr. Weideangelegenheiten; detaillierte Beschreibung 1784 (1742) der dem Kloster St. Katharinenthal grund- und bodenzinspflichtigen Güter zu Oberwil; originaler Erblehenbrief 1786 des Klosters St. Katharinenthal betr. Tragerei und Hof zu Oberwil.

#### **II A Akten**

darunter:

Undatierte «Beschreibung» der Güter des wohl dem Klosteramt Töss zu Oberwil zustehenden Hofes, späteres 16. Jh.?.; diverse nur teilweise definierbare Zins- und Steuerrödel 18. Jh.; wenige Akten 18. Jh. betr. Hilfssteuern für Brand- und Wettergeschädigte; Abschrift von Rezepten 1732 betr. Vieh- und Pferdeseuche; «Brauchrodel» 1749 der Gemeinde und Bürgerschaft zu Oberwil (Brauchsteuer zuhanden der Grafschaft Kyburg in der Höhe von 2 Schilling pro Jucharte



Landbesitz [insgesamt 62 Pfund Geld]); Kehrordnung («Wasserrodel») 1750 betr. Nutzung des Gassen- und Bachwassers zur Wässerung der Güter.

#### IV A Bände

(1)

Urbar 1664 des Amtes St. Johann zu Schaffhausen betr. dessen Lehngut zu Oberwil. Wohl keine Gemeindeprovenienz (1857 wohl anlässlich des Loskaufs des Grundzinses vom Staatsamt Andelfingen bzw. der Finanzkanzlei dem Oberwiler Gemeindeammann Peter ausgehändigt, 1947 in den Fonds Staatsarchiv C III 3 Andelfingen Nr. 250 rückgegliedert).

2

Um 1709 angelegtes Rechen- und Gemeindebuch der Gemeinde Oberwil: Mit Gemeindeschuldnern vorgenommene Abrechnungen 1709 ff.; Rechnungswesen, Gemeindeschulden; Einträge betr. Einkauf, Ansässentaxen, Einkauf für in die Gemeinde einheiratende Frauen; Beschlüsse zu diversen Gemeindesachen (z.B. Beschluss der Januargemeinde 1751, «dass keiner mehr soll Tuback trinken in den Schüren und salvei [salva venia] im Stal, und das bey einem halben Eimer Wein der Gemeinde in der Buss unablässig»; zum Hebammenwesen; zum «Hagen» [Zuchtstier] usw.).

#### *Ehemalige Zivilgemeinde Rutschwil*

#### I A Urkunden auf Pergament

6 Urkunden 1537–1686: 1817 entkräfteter Schuldbrief 1537 der Gemeinde Rutschwil (Aufnahme von 150 Gulden von einem Bürger zu Wil); Einzugsbrief 1544; Schuldverschreibung 1550 eines Rutschwiler Bürgers gegenüber der Gemeinde; Urteilsspruch 1557 im Streit zwischen der Gemeinde Rutschwil und Bürger Hagenbuch daselbst betr. Rechtsnatur eines verkauften Ackers zu Rutschwil (Dokumentation von damals vorgenommenen Einschlügen in Rutschwil; der fragliche Acker kann nicht als eingeschlagenes Gut gelten, sondern ist der gemeinen Weide zugänglich); Urteilsspruch 1561 im Streit zwischen der Gemeinde Rutschwil und den Hofbesitzern zu Benk betr. Weidgang im Holz im Lätten (Definition der Weideberechtigung und -grenzen im Benehmen zwischen dem eingeschlossenen Hof Benk und der Gemeinde Rutschwil; beide Parteien haben zudem zur Nutzung gewisser Weidrechte einen Hirten für ihre Herde zu stellen); Vergleich 1686 im Streit zwischen der Gemeinde Rutschwil und den beiden Müllern zu Hettlingen betr. Gewährleistung und Regelung des Zuflusses zu den beiden Hettlinger Mühlen (den Rutschwilern steht die Wassernutzung für die Wässerung ihrer Güter in den Monaten März und April zu, ebenso Wasser für ihre Hanfrösen zur Zeit der entsprechenden Hanfbearbeitung [«rösen»]; im Übrigen aber ist durch wasserbauliche Massnahmen wie Öffnen der Gräben der Zufluss zu den Hettlinger Mühlen zu gewährleisten und steht den Müllern das entsprechende Wasserrecht zu; Wassersystem der Mühlen verbunden auch mit dem Weiher zu Berg und Gräben im Dägerler Bann).

#### I B Verträge auf Papier

darunter:

Kopie einer Grundzinsversicherung 1573 der Brüder Benker gegenüber den armen Sondersiechen am Feld bei St. Georgen zu Winterthur; Urteilsspruch 1591 im Streit zwischen

der Gemeinde Rutschwil und dem Gemeindegossen Rüedi Benker betr. Hausbesitz und Bürgerrecht (Benker hat sein Haus zu Rutschwil einem Fremden verkauft und mit diesem die Gemeinde «beschwert»; der Verkauf bleibt gültig, Benker muss aber aus der Gemeinde wegziehen); «der Gemeind Rutschwil Übergab per 50 Gulden» 1594 (Rückzahlung einer Schuld von 50 Gulden gegenüber einem Winterthurer Bürger wird um zwei Jahre verschoben); «Vergleichsschein wegen einer ehrsamem Gemeind Welsikon und Rutschwil betreffend eine neue Strasse in dem Welsikoner und Rutschwiler Bann ...1790».

#### II A Akten

«Steuerrodel» 1779 der Gemeinde Dägerlen betr. Unterstützung für Geschädigte der Gemeinde Neuburg in der Herrschaft Wülflingen.

#### *Ehemalige Armengemeinde*

#### II A Akten

Zeitübliches ausgefülltes Formular 1794 der von der obrigkeitlichen Fürsorge erhobenen Daten des Armenwesens in der Kirchgemeinde Dägerlen (Name, Beruf, Gesundheit, Verdienst der Armen; Unterstützung mit Brot, Monatsgeldern, Winterkleidern).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dättlikon

#### II A Akten

darunter:

(Fremdkörper: «Leges und Satzungen eines Ehrwürdigen Wetzikonener Kapitels, angelegt ca. 1693, Einträge in Kopie ab 1599); Schulden- und Zinsbücher 18. Jh. des Kirchengutes Dättlikon; undatiertes Verzeichnis 18. Jh. des dem Pfarrer zu Dättlikon zustehenden Heuzehntens; für die Nachwelt am 6. September 1783 durch Vikar Melchior Balber hinterlassene Nachricht betr. den zerstörerischen Blitzeinschlag in die Kirche an Pfingsten und betr. entsprechend ausgeführte Renovierungsarbeiten; Blatt mit Nachricht 1744 betr. Todesfälle (auch auf dem indianischen Meer) von nach Pennsylvania ausgewanderten Gemeindeangehörigen von Dättlikon sowie mit Statistik 18. Jh. der Geborenen, Gestorbenen und der Ehen; zwei Hefte mit Stillstandsprotokollen 1769–1809.

#### III A Jahresrechnungen

Jahres- und Mehrjahresrechnungen des Kirchengutes 1738–1801 (mit Lücken).

#### IV A Bände

1

Protokoll der Kirchengutsrechnungen 1740–1837.

## Politische Gemeinde Dättlikon

### II A Akten

Je ein Schuld- und Kaufbrief 1623, 1650 privater Provenienz mit Nennung von Rebrundstücken zu Dättlikon.

### *Ehemalige Armengemeinde Dättlikon*

### II A Akten

Listen über die den Armen der Kirchgemeinde Dättlikon in den 1740er- bis 1760er-Jahren ausgeteilten Winterkleider und Lehrmittel und Bücher; vorgedruckte, durch den Pfarrherrn ausgefüllte Formulare über den Bezug von Almosen der Armenengössigen der Kirchgemeinde Dättlikon 1765–1794 (Angabe der Namen, der Dauer des Almosenbezugs, des ökonomischen «Zustands», des Verdienstes der einzelnen Armenengössigen sowie der ausgeteilten Brote, Monatsgelder, Winterkleider und der Lehrmittel und Bücher).

### *Schulgemeinde Dättlikon*

### II A Akten

«Schul-Rodel der Gemeinde Dättlikon auf das Schul-Examen» je im März 1780 und 1781 (Sparten: Namen und Alter der Kinder; «liest»; «schreibt»; Besitz der Lehrmittel Gebet, Psalm, Lieder, Festbüchli, Gellertbüchli, Hübners Historien; Abwesenheitskontrolle; «Aufführung, Fleiss und Unfleiss»).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dinhard

### I A Urkunden auf Pergament

21 Urkunden 1385–1644–1819); darunter:

Durch das Gericht von Schaffhausen ausgestellter Kaufbrief 1385 mit Verkauf des sog. Nagelsgutes zu Eschlikon durch eine Schaffhauser Bürgerin an die Kirche St. Petronella zu Dinhard (namentlich aufgeführt sind Kirchenmeier und -pfleger); durch Schultheiss und Rat der Stadt Winterthur ausgestellter Vergabungsbrief 1386: Anna, Ehefrau des verstorbenen Winterthurer Schultheissen Wetzels, sowie ihre Tochter Agnes, Ehefrau des Winterthurer Schultheissen von Sal, vergaben zugunsten des ewigen Lichtes des Petronella-Altars der Kirche Dinhard ihren im Kirchspiel Dinhard fälligen Nusszehnten; parallel dazu stiftet die Kirchgemeinde, vertreten durch Kirchenmeier und -pfleger, dem Altar jährlich einen Mütt Kernen ab dem durch sie erkauften Nagelsgut zu Eschlikon; Urkunde 1398 von «Pfaff» Ulrich, genannt Karrer, Kirchherr zu Dinhard, mit Verzicht auf den Nusszehnten (s. oben) gegen eine jährliche Pauschale von 2 Vierteln Nussen; Urkunde 1402 mit Tauschgeschäft von Land zwischen dem Eigentümer des Kirchensatzes Hans von Sal und den Kirchenpflegern zugunsten des Sigristenamtes; Rechtsinstrumente 15./16. Jh. im Zusammenhang mit dem Kirchengut Dinhard (Käufe, Schuld- und Zinsverschreibungen zugunsten der Kir-

che, aber auch Instrumente ohne unmittelbaren, wohl nachträglich eingetretenem Zusammenhang mit dem Kirchengut); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1506 im Streit zwischen dem Stift Embrach (Eigentümer des Kirchensatzes Dinhard) und der Kirche Dinhard mit Abweisung von Ansprüchen des Stifts am vermeintlichen Neugrützehnten in einem Einfang des der Kirche Dinhard zustehenden Schneithofes zu Altikon; Erblehenbrief 1582: Das Schaffhauser Klosteramt Allerheiligen verleiht den Brüdern Wiesendanger zu Dinhard das Widum daselbst zu Erblehen; durch «die Flucken, Wiesendanger und Singer zu Oberdinhard» 1593 ausgestellter Versicherungsbrief (da betr. ihre der Helfereipfrund zu Winterthur schuldigen Grundzinsen «kein Brief und Siegel» besteht, stellen sie eine solche Zinsverpflichtung mit Angabe der Grundpfande aus); Urteilsspruch 1644 im Streit zwischen der Gemeinde Sulz einerseits, Jakob Riethmüller neben der Riedmühle andererseits sowie Vater und Sohn Müller, Besitzer der Riedmühle, von dritter Seite betr. Weidestreitigkeiten (gemeinsame Weidrechte von Jakob Riethmüller und der Gemeinde Sulz werden bestätigt; die Gänse der Riedmühl-Bewohner dürfen an Gütern und Früchten von Sulz keinen Schaden zufügen; wegrechtliche Bestimmungen, inkl. Erwähnung des Mühleweihers; das Gemeindegut Erlen von Sulz bleibt weiterhin eingezäunt, entsprechend sind Marksteine zu setzen, damit der Zaun über Nacht nicht weiter hinein gerückt wird; Nutzniessung der Bewohner der Riedmühle im der Gemeinde Sulz gehörenden Holz Erlen); Reversbrief 1662 von Hans und Ulrich Wiesendanger zu Dinhard betr. Empfang des dem Stift Embrach zustehenden Kehlhofes (deponiert in den Beständen des Klosteramtes Embrach im Staatsarchiv); Zehntenloskaufsinstrumente 1817 für die Zivilgemeinde Welsikon und 1819 für die Gemeinde Dinhard.

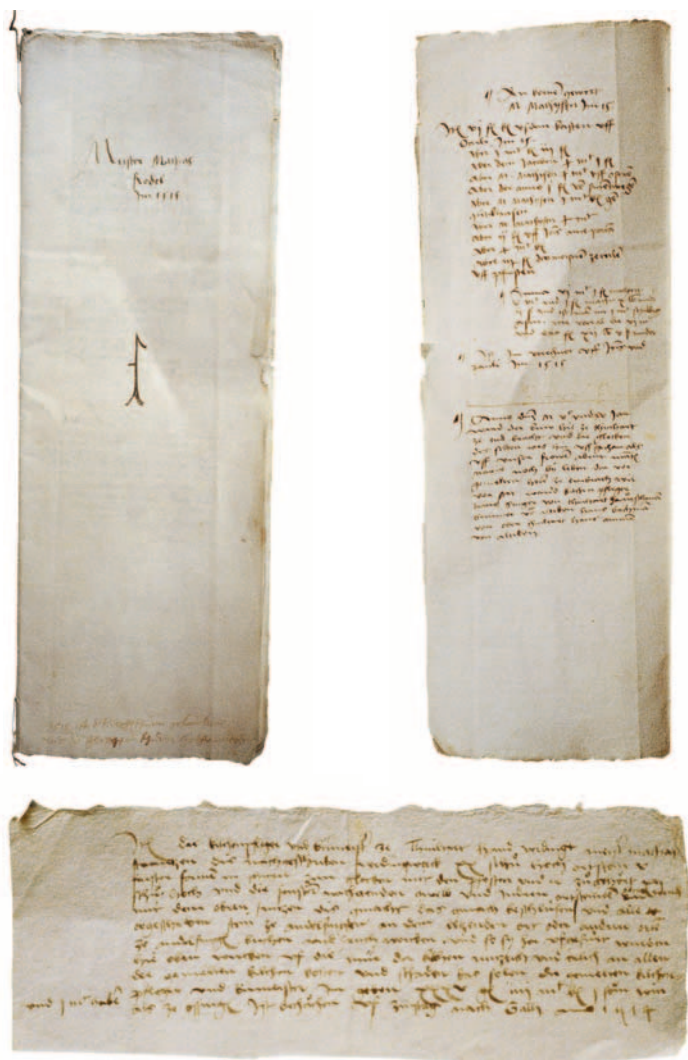
### I B Verträge auf Papier

Originale Urkunde 1501 von Elsbet von Griessen, mit welcher sie der Kirche Dinhard im Einverständnis ihres Ehemannes ihre Gerechtigkeit am Schneithof zu Altikon übergibt; Instrumente 1575 mit Bürgschaftsbezeugungen für verfallene Grundzinsen der Kirche Dinhard; obrigkeitlicher Entscheid 1578 im Streit zwischen einem Zürcher Stadtbürger und Riedmüller Felix Singer betr. Bestimmung eines Unterpfands von Rebland gegenüber der Kirche Dinhard in Folge des «Riedmüllischen Auffalls» (Konkurses); Bürgschaftsschein 1608 für eine Schuld gegenüber dem Kirchengut.

### II A Akten

darunter:

Rechnungsrodels betr. das Kirchengut Dinhard (Einnahmen, Ausgaben, Gült- und Zinsrodels) 1498 (?), 1510–1544; darin Verding 1514 mit Steinmetzmeister Mathias betr. Bau des Kirchturms und Abrechnung mit ihm 1515 («Meister Mathias Rodel im 1515; [späterer Zusatz:] 1515 ist der Kilchenturm gebauwen und die Gloggen in Thurn gethan worden»); Bauabrechnung (Einnahmen sowie Ausgaben, Tagelöhne an die Handwerker, Materialkauf) betr. Kirchturmbau 1514/15; auf Grund des durch den Embracher Chorherr Felix Schiterberg 1512 verfassten Rodels der «Rent und Gült» der Kirche Dinhard vom Dinharder Leutpriester Clauser 1515 festgehaltenener «Zinsrodels» (vorgelegt anlässlich der Rechnungsabnahme im Beisein der Dinharder Kirchenpfleger); im Rodel 1525 sind Einnahmen von über 50 Pfund Geld für die drei nach Zürich verbrachten «Kelche» vermerkt.



Aus den Rechnungsrödeln II A:

1. Titelblatt des «Meister Mathias Rodel» 1515. Abrechnungen unter anderem mit Steinmetzenmeister Mathias über die durch diesen für den neuen Kirchturm ausgeführten Bauarbeiten 1514/15. Wohl Steinmetzenzeichen von Mathias.

2. Aus «Meister Mathias Rodel»:

Oben: Aus «dem Kasten» der Kirche erfolgte Zahlungen von Kernen an Meister Mathias und andere in der Zeit von Oculi bis Pfingsten 1515 erfolgte Ausgaben. Im Rodel erscheinen (Geld-)Zahlungen auch an andere Handwerker des Turmbaus wie an den Maurer.

Unten: Zusammenfassung: «Anno domini 1515 Jar ward der buw hie ze thinhart ze end bracht / und die glocken des selben was hin uff gethan als uff unser frowen abent nativitatıs marie [d.h. Glockenaufzug am Freitag, 7. September 1515] / noch by leben der vorgemelten herren ze embrach... [Stift Embrach als Inhaber des Kirchensatzes] / warend kilchen pfleger hans singer von thinart / ruotschman brunner von altikon / hans bachman von ober thinhart / hans aman von altikon».

Zur Abrechnung gelangten die verschiedensten Posten, u. a.: 26 Malter Kalk, 3066 hangende und 1400 Oberdachziegel, Schindeln für das Turmdach, 39 Tagelöhne für den Zimmermeister, 46 Knechttagelöhne, 245 Tagelöhne für die, welche Bauholz geschenkt haben, und für Zimmerleute, 93½, 81 und 103 und weitere Tagelöhne für Pflasterer und andere.

3. Beilage zu «Meister Mathias Rodel»:

Verding mit Steinmetzenmeister Mathias vom 17. Oktober 1514:

«Item die kilchenpfleger und bimeister ze Thinhart hand verdingt meister mathias steimetzen dis nachgeschriben verdingwerck... (Anzahl und Grösse der «Ortsteine» [Ecksteine], Masse, Fenster, Glockenturm, Abstützen und Abbinden des Gewölbes; Mathias hat die Ortsteine in Andelfingen zu brechen. Für seine Arbeiten erhält er 35 Gulden, 4 Mütt Kernen, 1 Saum Wein und 1 Mütt Hafer, zahlbar zu Ossingen).

Rechnungsrödel 1670–1697 des Kirchengutes Dinhard (u. a. Einnahmen an Bargeldzinsen sowie Einnahmen von verkauftem Getreide ab der «Schütti» und von Wein aus dem «Keller»); übliche Sammlung 17./18. Jh. von Mandaten und Ordnungen der Obrigkeit und übergeordneter Instanzen; «Auszug» 1675 «aus Herrn Landrichter Eggen, Müllers von Rickenbach, aus einem sogenannten Mülibrief, so er gegen der Gmeind Sulz für Wasserrecht zu fordern habe»; «Spruchbrief zwischen ... [der] Gemeinde Sulz an einem und Landrichter Heinrich Waser auf der Riedmühle am anderen Teil, Weidrecht und Weg-Rechtsamen betreffend, A° 1707» (Bezug auch auf einschlägige Rechtsinstrumente 16. Jh.); Beschreibung 1715 des der Kirche Dinhard und der Kirche Altikon zustehenden Schneithofes zu Altikon (erfolgt wegen Zerstückelung der Güter sowie wegen Wegschwemmungen von Land durch die Thur); Sigristenordnung 1783; durch die Kanzlei der Landvogtei Kyburg 1789 ausgefertigter «Vorschlag zur Verbesserung der Verwaltung des Kirchengutes von Dinhard ...»; «Weiberkirchenstuhl-Ordnung in der Kirche Dinhard» 1790 (erlassen im Zusammenhang mit «unanständigen, lächerlichen und die ganze Kirchgemeinde gegen einander aufbringenden Händeln» jeweils vor Beginn des Gottesdienstes um Sitzordnung der Frauen der einzelnen Dorfgemeinden und Höfe).

### III A Jahresrechnungen

Jahres- und Zweijahresrechnungen des Kirchengutes Dinhard 1545–1798 (mit Lücken u. a. 1549–1553, 1568–1571, 1731–1767): Umfassende Kirchengutsökonomie, sehr beträchtliche Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft eines grossen Kirchengutes (im späteren 18. Jh. von gegen 50 000 Pfund Vermögen); belegt ist z. B. auch das Armenwesen in den wetterbedingten Krisenjahren der zweiten Hälfte des 16. Jh.; Rechnungsrödel des Kirchengutes: Teils in Fragmente von Schuldinstrumenten 15./16. Jh. (der Kirche Dinhard?) eingebundene Hefte mit Verzeichnung der «jährlichen Zinsnutzung» des Kirche Dinhard 1546–1549, 1550er- und 1560er-Jahre, 1587–1607, 1615–ca.1658 (immer je mit Lücken); Verzeichnisse 1587–1658 der gegenüber dem Kirchengut «ausstehenden Schulden».

### IV A Bände

1.1

Kopienbändchen 1638 mit «Urbar des jährlichen Einkommens der Pfarrpfund Dinhard ... 1534» sowie mit Beschreibung des der Pfrund Dinhard zustehenden Zehntens im Grundhof, zu Herten, Altikon und vor allem zu Sulz 1633 (mit umfassender urbarmässiger Beschreibung des Hofes Sulz).

1.2

Durch den Winterthurer Stadtschreiber Christoffel Hegner verfasstes Urbar der Kirche Dinhard 1543 (Verzeichnis der Renten und Gülden bzw. Zinsen, «alles uss den alten Urbaren und unverserten besigleten Brieffen gezogen», im Beisein des Schaffners des Klosteramtes Embrach, des Pfarrers sowie der namentlich aufgeführten Kirchenpfleger). Originaler Lederleinband, Pergamentblätter.

1.3

Umfassendes Urbar 1705 der Kirche Dinhard mit Verzeichnung der Grund- und Schuldzinsen.

2.1

1515 angelegter «Gültrodel»: Protokolle 1515–1542 der mit den einzelnen Schuldnern und Zinsschuldnern der Kirche Dinhard erfolgten Abrechnungen, auch Abrechnungen der Kirche gegenüber ihren Gläubigern (eingebunden in liturgisches Pergamentfragment).

2.2

Um 1659 angelegtes, undatiertes Zinsbuch und -urbar der Kirche Dinhard, inkl. Bereinigungen 1677/78 (eingebunden in liturgisches Pergamentfragment).

#### IV B 1

Stillstandsprotokolle 1778–1814.

Depot des Pfarramtes Dinhard 1932 im Staatsarchiv Zürich (F IIc 18b):

1534 angelegtes «Urbar des jährlichen Einkommens der Pfarrpfund Dinhard» (Pfarrbesoldung vonseiten des Klosteramtes Embrach; Beschreibung der Zehntenrechte zu Sulz, angegeben von den «Alten» daselbst; Bezüge zu Altikon und Rickenbach; Bezug des kleinen Zehnten in der ganzen Pfarrei von Hanf, Hanfsamen, Nüssen, Äpfeln, Birnen, Gügeln, Gänsen, Schweinen; Nachträge bis 18. Jh.; Angabe des Preises des kleinen Pergamentbandes: 22 Batzen).

## Politische Gemeinde Dinhard

### Fragment

Staatsarchiv Zürich; F IIc 18a, Depot der politischen Gemeinde 1922:

1 Pergamentfragment eines Jahrzeitbuches 14./15. Jh.; s. F. Hegi, Die Jahrzeitbücher der Zürcher Landschaft (1922), S. 136/137.

### 1 Urkunde auf Pergament

Geschenke und gekaufte Urkunden im Staatsarchiv C V 3 Sch. 10a, Provenienz nicht bekannt: Der in Dinhard zu Gericht sitzende Kyburger Landvogt entscheidet 1615 im Streit zwischen zwei Parteien betr. Brach- und Wirtschaftsweg sowie betr. Wasserkehr für Wässerung zu Dinhard.

### *Ehemalige Zivilgemeinde Eschlikon*

### 1 Urkunde auf Pergament

Geschenke und gekaufte Urkunden im Staatsarchiv C V 3 Sch. 10a, Provenienz nicht bekannt, ursprünglich aber Dorfgemeindearchiv Eschlikon oder Dorlikon: Urteilsspruch 1570 im Streit zwischen den Gemeinden Eschlikon und Dorlikon betr. beidseitig vorgebrachte Weidgangübergrieffe auf das andere Gemeindegebiet (getrennte Weidgangbanne; entsprechende Definition von Marchen und Zäunen).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Elgg

### I A Urkunden auf Pergament

15 Urkunden 1350–1565; darunter:

Ohne ersichtlichen Zusammenhang zu Elgg sind: Eine 1509 vom Konstanzer Generalvikar Johannes Faber ausgestellte Urkunde (betr. die Pfarrkirche Hüttlingen) und eine vom Kloster Tänikon 1550 erlassene Urkunde (betr. Eigentum dieses Klosters, evtl. Bezug zu Elgger Kirchen- und Pfrundgütern). Hingegen betrifft eine 1350 vom Schultheissen zu Winterthur ausgestellte Urkunde Pfandgüter zu Dinhard, welche später der Kirche Elgg zustanden. Die Urkunden 1503, 1520, 1535, 1541 (zwei), 1542 (drei), 1545, 1547, 1564, 1565 betreffen Schuldverschreibungen gegenüber der Kirche Elgg sowie Rechtsgeschäfte bezüglich Grundzinsen und Lehengüter der Kirche Elgg.

### I B Verträge auf Papier

darunter:

Drei Rechtsinstrumente 16. Jh. betr. Jahrzeiten, Zinsen, Lehen von Kirche und Stadt Elgg; Kopie des von der Zürcher Obrigkeit 1700 für den Elgger Schneider Heinrich Weilenmann ausgestellten Mannrechtsbriefs (zwecks Auswanderung mit Frau und vier Kindern in die Mark Brandenburg); Schreiben 1701 des Elgger Ratsschreibers an den Elgger Gerichtsherrn Hirzel betr. Anpassung der Daten zur Abhaltung der drei Elgger Jahrmärkte (Georgs-, Michaels- und Wintermarkt) infolge der Kalenderreform.

### II A Akten

Rodel 1537 (?) mit Ausgaben wohl des Elgger Seckelmeisters (sowohl für Gemeinde- wie auch Kirchenbelange); drei weitere Rechnungsrödel 16.–18. Jh. wie «Steuer-, Graben-, Pfand- und Bottgeld-Rodel» 1796; Verzeichnis und Skizze 1769 der den Otto Werdmüller'schen Familien gehörenden Kirchenörter zu Elgg; zivilstands- bzw. pfarramtliche Bescheinigungen 18. Jh. betr. vor allem in Elgg einheiratende Frauen; ehegerichtliche Urteile 18. Jh. betr. Elgger Kirchgemeindegossen; urbarmässige Notizen u. a. 1674 betr. Güter und Zinsgüter der Kirche Elgg; Totenscheine u. ä. spätes 18. Jh. von Elgger Kirchgemeindeangehörigen in fremden Kriegsdiensten.

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchengutes 1570, 1596/97–1798 (wenige Lücken); Säckligutsrechnungen 1745–1798/99; Almosengutsrechnung 1744/45; Jahresrechnungen, Rechnungsrödel 1521–ca.1542 betr. Kirchengut und betr. die Verwaltung der St.-Anna-, Frühmess-, Heiligkreuz-Pfründen sowie der Pfründen insgesamt; «der Kilchen Schuld- und Rechnungs-Rödel» bzw. «Schuld-, Zins- und Rechnungs-Rödel» bzw. «Rechnungs-Rödel der Kirche Elgg an Schulden und Restanzen und jährlichen Zinsen», u. ä. (immer auch mit Ausgabenrechnungen) 1540er-Jahre – 1793.

### IV A Bände

1 (vermisst: «Jährliche Gülten der Stadt Elgg» 1537).

2

Kirchenurbar 1539 (Prachturbar, originaler Einband mit von geprägtem Schweinsleder überzogenen Holzdeckeln, Buch-

schliessen, Pergamentblätter): «Urbar der Kilchen zu Elgg, auch der Procurei deren Pfrunden [nämlich Frühmess-, Heiligkreuz-, St.-Martins- und St.-Anna-Pfrunden], deren ein Vogt und Rat zu Elgg Lehenherren sind, jährlich Zins, Stück, Güter und Jahrzeiten Gülten», inkl. Nachträge bis 19. Jh. (Ablösungsvermerke). Verfasser dieses vorbildlichen Verwaltungsinstruments: Stadtschreiber Mathis Peter. Betr. Eigen-, Lehen- und Zinsgüter zu Elgg, Dinhard, Ettenhausen, Gundelshausen (Guntershausen ?), Hagenbuch, Islikon, Matzingen, Horben, Diettikon bei Uesslingen (Dietingen?), ganzer Hof Sulz (Rickenbach).

3  
Verwaltungsband: «Register der jährlichen Kirchengült» sowie «Register» der Zinsleute der Frühmess-, Heiligkreuz- und St.-Anna-Pfrunden, angelegt wohl 1530er-Jahre.

4  
Verwaltungsband mit «Zinsbüchern», 1556 erstellt als Revisionen der Zinsbücher 1542 für die Kirche, das Spital, die Prokurei Elgg; Gesamthafte und postenweise Verzeichnung der Zinseinnahmen, der fixen Ausgaben sowie der 1557–1563 neu an Zins gelegten «Fürschläge» (Überschüsse) der Kirche und des Spitals (der «Fürschlag» der Prokurei wird ins Seckelamt transferiert). Aus dem Einbanddeckel abgelöst: Abrechnung 1541 der Erbschaft von Uli Büchi von Elgg (mit interessanten Angaben zu Land-, Häuser-, Vieh-, Getreide-, Wein-, Geschirr- und Saatwerten) sowie «Rechnung» 1555 des Gerichtsschreibers für geleistete Schreiber- und Verwaltungsdienste.

5  
Urbar 1676 (verfasst von Schreiber Ulrich Wyßhaupt, bestätigt durch Gerichtsherr Heinrich Escher) der Erb- und Grundzinsen der Kirche Elgg, inkl. Nachträge bis Mitte 19. Jh.

6  
1799 vorgenommene Abschrift von IV A 5, inkl. Abschrift der für 1676 im Original nicht mehr vorhandenen Zinsurbare von Prokurei, Spital und Seckelamt.

7a  
Sammelband mit jährlichen Abrechnungen 1568–1580 des vorhandenen Gutes, der Restanzen und der fälligen Schulden und Zinsen von Kirche, Prokurei und Spitalamt (auch «Restanzenbücher» genannt).

7b  
Restanzen- und Schuldenbuch wie IV A 7a, aber nur betr. Gut und Rechnung der Prokurei 1594–1683.

7c bis f  
Restanzen- und Schuldenbücher wie IV A 7a, aber nur betr. Gut und Rechnung der Kirche 1594–1805.

8  
1638 angelegtes «Vogtkinderen-Buch» der Herrschaft Elgg. Vormundschaftliche Abrechnungen 1638–1707 (Kompetenz der Elgger Gerichtsherren).

9  
Stillstandsprotokolle 1758–1823, inkl. Verzeichnis der Kommunikanten ab 1781.

## Politische Gemeinde Elgg

*Ehemalige Zivilgemeinde bzw. Stadt bzw. «Flecken» Elgg*

### I A Urkunden auf Pergament

175 Urkunden 1370–1791; darunter:  
«Freiheitsbriefe» u.ä.: Marktrechtsbrief 1370 (die Herzoge von Österreich verleihen Burgern und Stadt Elgg das Recht eines Wochenmarktes und eines Jahrmarktes auf St.-Georgstag); Freiheitsbrief 1371 (Herzog Leopold erteilt den Burgern zu Elgg bezüglich Erbrecht und Aufnahme von Bürgern und in «anderen Stücken» die Rechte, wie sie auch für die Stadt Winterthur gelten); durch König Wenzel in Prag 1379 für Rat und Bürger der Stadt Elgg erteiltes Privileg, dass niemand von Elgg, Mann oder Frau, gemeinsam oder einzeln, vor ein königliches Hofgericht, das Landgericht Rottweil oder ein anderes Landgericht geladen werden darf, sondern dass vor Vogt und Rat der Stadt Recht zu nehmen sei; Bestätigung 1442 der Rechte der Stadt Elgg durch Beringer von Landenberg von Greifensee (dessen Vorfahre Hermann Elgg



*I A 3: Siegel von König Wenzel, Prag, 1379. Privileg für Elgg, nicht vor ein königliches Hofgericht oder ein Landgericht geladen zu werden. 1595 vidimierte auf Gesuch von Elgg hin die Zürcher Obrigkeit diesen Freiheitsbrief, da das Siegel «von Elte [Alter] und ouch Spröde des Wächses wägen ein wenig zerbrochen, doch die Stück byeinanderen und noch heiter zesehen sind» (I A Nr. 121).*

als österreichisches Pfand erworben hat); obrigkeitliche Bewilligung 1677 für Elgg, zu eigenen und zu Gunsten der Grafschaft Kyburg einen dritten Jahrmarkt für Vieh und anderes abzuhalten (jeweils am 12. Dezember, nachgehend dem Frauenfelder Markt); obrigkeitlicher Beschluss 1694 betr. Wiedereröffnung des wöchentlichen Kornmarktes zu Elgg (welcher vor damals zwei Jahren wegen der «fruchtkleminen Zeit» aufgehoben worden war, was zu Nebenmärkten

geführt hat); obrigkeitlicher «Schein» 1698, welcher der Gemeinde Elgg die Hälfte des am Elgger Kornmarkt erhobenen «Immi» (Marktumsatzsteuer) zuspricht (die andere Hälfte zuhanden der Landvogtei Kyburg).

Instrumente betr. die Rechte Elggs: Urteilsspruch 1442 von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich im Streit zwischen Zürcher Bürger Rudolf Meis(s), dem Inhaber des österreichischen Pfandes Elgg, einerseits, und der «Gemeinde» Elgg andererseits: Es soll bei dem durch Zürich in einem (nicht erläuterten) Rechtsstreit ergangenen Urteil verbleiben, wonach jede Partei die andere bei ihrem alten Herkommen verbleiben zu lassen hat, und: Die von Elgg dürfen nicht vor das Westfälische Gericht oder das Konstanzer Landgericht geladen werden; Urteilsspruch 1482 (als beschnittenes Fragment abgelöst vom Seckelamtsrodel 1656) im Streit zwischen dem Gerichtsherrn Herdegen von Breitenlandenbergr zu Elgg und der «Gemeinde des Fleckens» Elgg betr. Kompetenz des Gerichtsbietens; Schiedsspruch 1474 im Streit zwischen den Gemeinden Elgg und Zünikon betr. Grenzzaun und damit zusammenhängende Weiderechte; obrigkeitlicher Beschluss 1504, wonach Herrschaft und Gemeinde Elgg auf eigene Kosten zwei Richter an den Landtag zu Kyburg zu entsenden haben; Schiedsspruch 1509 betr. Flur- und Weiderecht der als «einbeschlossen» erkannten Höfe Schnasberg und Fulau in Bezug auf Elgg; obrigkeitliche Bewilligung 1514 für das Städtli Elgg, ein Weinungeld zu erheben; Urteilsspruch 1518 von Bürgermeister, kleinem und grossem Rat der Stadt Zürich im Streit zwischen Vogt und Rat zu Elgg und dem Kloster St. Gallen betr. durch dieses reklamierte Abgabe von Fälen im «Friedkreis» Elgg (welche das Kloster nicht beweisen kann); Urteilsspruch 1524 im Streit zwischen Junker Jörg von Hinwil und der Gemeinde Elgg (Regelung des junkerlichen Bauholzbezugs für Schlossbrücke und Schloss Elgg; Regelung der Straf- und Bussenkompetenz zwischen Rat und Gericht zu Elgg sowie dem Junker bei Freveln; Zusprache der flurrechtlichen Gebots- und Bussenkompetenz für den gesamten Elgger Flurbann an Vogt und Vierer zu Elgg; die durch die Gemeinde ohne Rücksprache beim Junker erfolgte Wahl des Stadtschreibers bleibt in Kraft; Regelung der Fertigungs- und Besiegelungskompetenz zwischen dem Elgger Gericht und dem Junker; Regelung der Leistung von «Ehrtagwenen» der Elgger gegenüber dem Junker; Regelung von «Fischen und Vogeln»); obrigkeitliche Regelung 1524 der Weibelwahl zu Elgg (Präsentierung der Kandidaten durch die Gemeinde des Fleckens Elgg gegenüber dem «Inhaber» von Schloss und Flecken Elgg); Bestätigung 1535 durch Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich des Marktrechtsbriefes 1370; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1535 im Streit zwischen Vogt und Twingherr zu Elgg Hans von Hinwil und der Bürgerschaft zu Elgg betr. «Zoll und Gleit» (Ansprüche von Hinwils an diese Rechte werden abgewiesen und den Bürgern zuerkannt); sog. «Bygel-Brief» 1538: Durch den Zürcher Juristen und Stadtschreiber Werner Bygel (auch Beyel) verfasster und unterzeichneter Spruchbrief in Auseinandersetzungen zwischen Hans von Hinwil, Vogt und Gerichtsherrn zu Elgg, einerseits, und dessen «Untertanen», nämlich den Gerichtsangehörigen, Vogt, Rat, den Elf und der Gemeinde zu Elgg, andererseits um Kompetenzen (umfangreiche Regelungen mit dem generellen Verdikt für Elgg, dass sein «Stadtrecht» keine obrigkeitliche Komponente enthalte und man dem Gerichtsherrn «unterwürfig» sei; Gebot und Verbot des Rates von Elgg lediglich bezüglich Flur- und Landbaurecht;

ohne Erlaubnis des Gerichtsherrn dürfen keine Rats- und Gemeindeversammlungen einberufen werden; Nennung der herrschaftlichen Rechte des Gerichtsherrn wie Bussenkompetenz, Fertigungsrecht, Tavernenrecht); Vertrag 1547 zwischen der Stadt Winterthur und dem Flecken Elgg betr. Befreiung gegenseitig der Bürger vom Abzugsgeld; obrigkeitliche Bekräftigung 1572 des Elgger Freiheitsbriefes von 1379, vor kein fremdes Gericht geladen zu werden (im Zusammenhang mit Klagen des Klosters Tänikon gegen Elgger Bürger wegen unerlaubten Fischens); auf Bitte Elggs hin 1595 durch die Zürcher Obrigkeit vorgenommene Bestätigung und Vidimierung des Freiheitsbriefes 1379; «Spruchbrief» 1596 in Auseinandersetzungen zwischen den Gerichtsherrn und dem Flecken Elgg (u. a. sollen die Elgger nicht unbegrenzt oft «gemeinden», ausser in flur- und bürgerrechtlichen Belangen, in wichtigen Sachen jedoch um Erlaubnis des Gerichtsherrn nachsuchen; Bestätigung der Turmbzw. Gefängnisgerechtigkeit im Schloss Elgg; Aufforderung für die Elgger, die Schlossmühle zu benützen, allerdings ohne «Mühlenszwang»; Verleihung des Tavernenrechts und der Schlossgüter); «der letzt Vertragsbrief mit dem Gerichtsherrn des Turms [Gefängnis] und anderen Gerechtigkeiten halben...» 1600 (Bereinigung von Rechten zwischen Gerichtsherrn und Flecken Elgg unter Zuhilfenahme der beiden vorgängigen einschlägigen Spruchbriefe 1538 [«Bygelbrief»] und 1596); weiterer Spruchbrief 1610 in Auseinandersetzung zwischen Gerichtsherrn und Flecken Elgg (Thematik wie bis anhin); Einzugsbrief 1617; durch Bürgermeister und Rat von Zürich 1624 verifiziertes Erbschaftsrecht von Elgg (Erbschaftsbestimmungen in der Öffnung 1532, welche sich im Flecken Elgg befindet, stehen drei Jahre darnach nachgeführte ausführlichere Bestimmungen in dem im Schloss Elgg hinterlegten Öffnungsexemplar gegenüber, was eine Bereinigung benötigt); zwei Schiedssprüche 1635 in Streitigkeiten zwischen Gerichtsherrn und Gemeinde zu Elgg (umfangreiche Regelung von Rechten der Parteien in Bezug zueinander zumeist in Bestätigung vorangehender, zitierter Spruchbriefe); «Vertragsbrief» 1663 betr. Kompetenz von Pfarrer Werndli und dem Gerichtsherrn zu Elgg in Bezug auf die Gemeinde (die Judikatur um Kirchenstühle bleibt Angelegenheit von Vogt und Räten zu Elgg, jedoch können Pfarrer und Gerichtsherr bei solchen Geschäften wie auch bei Angelegenheiten der Ordnung und Verteilung der Spend, bei Schul-sachen und bei der Besetzung von Schulmeister- und Mesmerstelle mit beratend dabei sein, nicht jedoch bei Sachen von Feldeinung und Baurecht); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1672 in Kompetenzstreit zwischen dem Gerichtsherrn zu Elgg einerseits und Vogt und Räten zu Elgg andererseits (Elgg hat sich gegen den Beisitz einer Vertretung des Gerichtsherrn bei der Ablegung der Gemeinderechnung als eine «Neuerung» gewehrt; dieser Beisitz wird jedoch gestattet, ebenso die Einsichtnahme der Gemeinderechnung durch den Gerichtsherrn auf Ansuchen hin; dabei entdeckte Fehler in der Rechnung hat der Gerichtsherr dem Landvogt auf Kyburg zu melden); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1711 in (offensichtlich aufruhrartigen, jedoch nicht näher genannten) Auseinandersetzungen zwischen der «Bürgerschaft» einerseits sowie Vogt und Rat zu Elgg (den «Vorgesetzten») andererseits (s. dazu unten unter II A) mit Abweisung von Ansprüchen der Bürgerschaft und Verpflichtung für die Vorgesetzten, alle sechs Jahre die Rechtsamen der Bürger zu verlesen und bei der Holzzuteilung und der Abstrafung von Holzfreveln unparteiisch zu wirken.

Kauf-, Schuld-, Tausch-, Schenkungs- und ähnliche Rechtsinstrumente, welche in Zusammenhang mit Bürger- oder Kirchengut oder anderen körperschaftlichen Gütern stehen: 1380, 1386 (Frühmessgut), 1395 (Vergabung zwecks Bau der Kirche), 1417 (Dreikönigsaltar), 1448 (Kreuzaltar), 1455 (Kreuzaltar), 1459 (Frühmessgut), 1474, 1475 (je Kreuzpfrund), 1480 (hl. Martin); 1482 (je Gemeindegut und Leutkirche St. Jörg), 1492, 1501 (Jahrzeit), 1504 (St. Martin), 1506 (mehrmals St. Martin), 1506 (neues Spital zu Elgg), 1506 (St. Anna, U.L. Frauen), 1513 (St. Martin), 1516 (Kirche Elgg sowie Kreuzpfrund und Spital), 1517 (do.), 1520 (St. Martin), 1527/1529 (Zusprache der U.L. Frauenpfründe an Jörg von Hinwil, die restlichen Pfründe an die von Elgg, inkl. Armenversorgung); 1530 (Pfarrkompetenz); 1532 betr. Zehnten zu Kappel und Schneit) u. a. m. für 16.–18.Jh.

Kauf-, Schuld-, Tausch-, Schenkungs- und ähnliche Rechtsinstrumente ohne primären Bezug zu Bürger- und Kirchengut, welche aber wahrscheinlich im Rahmen späterer diese Güter betreffenden Rechtsgeschäfte als Belege in Stadt- und Kirchenarchiv gelangt sind: 1395, 1400, 1401, 1432, 1466, 1470, 1503, 1511 (betr. gesamter Kehlhof zu Elgg), 1519, u. a. m. 16./17. Jh.

Erbschaftsrechtliche Instrumente betr. Elgger Bürger: 1503 (zwei Mal), 1504, 1510 (inkl. Bezugnahme auf Bau der Kirche), 1511.

Diverses: Obrigkeitlicher Urteilsspruch 1511 betr. Befreiung einer Frau von der klösterlich-st.-gallischen Leibeigenschaft infolge Heirat mit einem Elgger Bürger; Urteilsspruch 1543 im Streit zwischen Elgg und Peter Kleinheini von Kappel betr. Bau einer neuen Mühle zu Kappel (da in Kappel keine Mühlehofstatt besteht, wird ein Mühlebau ausgeschlossen); div. Rechtsinstrumente mit wasserrechtlichen, wasserbaulichen, flur-, nutzungs-, weg-, bau-, bürger-, gewerbe-, ausschank-, tavernen- und aufenthaltsrechtlichen Belangen 16./17./18. Jh.; Urteilsspruch 1559 im Streit zwischen den 46 Taunern zu Elgg einerseits sowie Vogt, Rat und Elf, «so die Gemeinde genannt werden», andererseits betr. Nutzung der Tauner (da derzeit «der Welt ... allenthalben viel» sei, also Überbevölkerung herrsche, und männiglich mit dem andern «ein Mitleiden» zu tragen schuldig sei, wird die Gemeinde angehalten, während der folgenden sechs Jahre jedem Tauner im Gemeinwerk eine halbe Jucharte zum Anbau auszuteilen; die Gebrüder Huggenberger dürfen noch bis St. Martini ihre Ziegen auf die Allmend treiben, darnach jedoch sind in Elgg sämtliche Ziegen für immer verboten); durch den Abt von Fischingen 1610 ausgestellte Urkunde mit auskaufsbedingter Entlassung einer ledigen Frau von Tuttwil aus der Leibeigenschaft.

## I B Verträge auf Papier

52 Dokumente 1474–1796 betr. Nutzungs-, Zäunungs-, Weide-, Flur-, Bussen-, Bürger-, Hintersässenrecht; betr. private güter- und schuldenrechtliche Belange; betr. die öffentlichen Güter (inkl. Kirche und Spital); betr. markt- und gewerberechtliche Regelungen.

Darunter: Spruchbrief 1490 betr. Friedhäge im Bereich von Zünikon; Kopien von Rechtsinstrumenten 1. Hälfte 16. Jh. betr. Gerichtsgrenzen (so in Bezug zur Landvogtei Kyburg und in Bezug zur Herrschaft Hegi im Bereich von Schneit); Regelung 1566 zwischen den Gerichtsherren und der Gemeinde betr. Bussenhandhabung für auswärtige Holzfrevler

(Frevelbussen von Bürgern und Einheimischen gehen an Gemeinde und Seckelmeisteramt); Regelung 1663 metzgereichtlicher Art; Verleihung 1665 des Rechtes des Harzens in den Gemeinewäldern; umfangreicher Erblehenbrief 1723 betr. den der hl. Dreikönigspfrund zu Turbenthal zustehenden Kehlhof zu Elgg.

## II A Akten

Akten des Elgger Gerichts (private Bezüge wie erb- und vormundschaftsrechtliche Vermögensinventare); übliche Verwaltungsbelange von Gemeinde, Kirche und Pfrund; darunter: Originale Schuldverschreibungen 16.–18. Jh. gegenüber öffentlichen Gütern (wie Kirchengut und Seckelamt); Abschrift 1804 von Gemeindegut Büchi eines unter der Kirchendecke befindlichen, von Hans Blum verfassten «Täfel» 1508 betr. Bau der Kirche Elgg (Namenlisten im Baujahr, reichend von Papst und Kaiser bis zu den Elgger Räten, dem Schreiber und Schulmeister; Angabe der Getreide- und Weinpreise; Hinweis auf ein «groses Wunder» beim Bauen: Uli Huggenberger genas dank Maria von einem Sturz aus 55 Schuh Höhe; und: auch Baumeister, Kirchenpfleger und Werkleute möge Gott erhalten); originaler Vertrag 1529 in Form eines Chirographs zwischen dem Spital zu Rapperswil als Inhaberin der Pfarrpfrund Elgg sowie Vogt und Rat zu Elgg betr. Besoldungszuschuss für den Verweser Dr. Mantel aus dem Elgger Zehnten des Rapperswiler Spitals; teils interessante Akten 16./17. Jh. betr. Bürger- und Niederlassungsrecht (so im Zusammenhang mit der Begründung einer Bleiche durch den Stadtzürcher Färber Lavater 1621); Zollordnung 1774; originaler Spruchbrief 1577 betr. Steuerpflicht der Bewohner zu Oberhof, Hagelstein, Schneit und Zünikon für deren Güter im Elgger Bann; Rodel 1622 der in Elgg nach Haushalten erhobenen Landsteuer (Kriegssteuer?); «des Fläcken Zinsbuch ...1554» (Kontrolle des Seckelmeisters betr. eingehende Zinsen); Abrechnung der verordneten Baumeister betr. Neubau Schulhaus 1596; Verzeichnis 1619 der «Fähnli» (Kriegsmannschaft) des Fleckens Elgg; Listen 1607–1611 mit den durch den kleinen Rat von Elgg im Juli vorgenommenen Wahlen und Bestätigungen der Amtleute (Elfer, Richter, Flurschauer, Fleischschätzer, Brotschätzer, Baumeister); Holzordnung 1721; Rodel 1761 der 119 ganzen Hofstätten zu Elgg und der dazu gehörenden Hofstattgerechtigkeiten; Fragment des Ratsprotokolls 1646; Beschreibung und Besorgung der Hochwacht auf dem Schauenberg 1670; in Memorialform verfasste «Klagpunkte, so die Bürger etwelche zu Elgg wider ihre Vorgesetzten ... vor meinen Gnädigen Herren dem gesessenen Rat (zu Zürich) geklagt, auch weiteres und mehres den verordneten Herren vorgebracht, samt dem ganzen Verlauf, so auch die Vorgesetzten verantwortet ... 1711 ...» (aufgelistet sind einzeln umfangreiche Reklamationen der Bürger und Repliken der Vorgesetzten); Amtspflichten 1538 des dem Gerichtsherrn und den Burgern zu Elgg dienenden Schreibers; umfangreiche Sammlung von Heiratsattesten 17./18. Jh. für in Elgg einheiratende Frauen; «Beschreibung» von Silbergeschirr und Hausrat auf dem Rathaus zu Elgg 1663; Beschreibung des Silbergeschirrs 1708; Bericht 1798 über die Waldungen des Fleckens Elgg; II A 104 a bis i: Umfangreiche Bestände an Verwaltungsrodeln aller Art 16.–18. Jh. wie (II A 104a): Rechnungsrodel mit Ablage der Jahresrechnung des Gemeindegutes durch den Seckelmeister vor Vogt, Rat und den Elf zu Elgg 1523, 16. Jh., div. Rodel mit Elementen der Ablage und der Verwaltung der Jahresrechnungen von Kirchengut und einzelnen Pfrund-

gütern durch Kirchenpfleger ab 1520er-Jahren; Armen-, Zoll-, Weibelamts-, Schulden-, Restanzenrödel, Steuerrödel für Auswärtige mit Besitz im Elgger Bann, Kriegssteuer, Tagwen- und Bürgerrödel, Schützenrödel, Rechnungsrödel der



II A 104b: «Pfand- und Pottgelt-Rödeli», Titelblatt des Rodels 1613 und Inhaltsblatt des Rodels 1620.

Die drei «Baumeister» und der Weibel (zeitweise auch der Forster) meldeten dem Seckelmeister die durch einzelne Dorfgenossen unterlassenen Flurarbeiten sowie die Flurvergehen. Dieser erhob ein entsprechendes Pfand- bzw. Botgeld. (Botgeld abgeleitet von *Taxe*, *Busse* im Sinn eines Gebotes, *Verbot*es.)

Aus dem Inhalt des Rodels 1620:

«Sontags den 18. Juni 1620 ist Andreas Wetzels des Schribers Magt, Hs. Jacob Bernhart, dem Schlosser, hinder den Müllinen auff dem Kries Baum gsin. Gilt um 5 β [Schilling] ... Marx Dallman hat an der Rysi im Frueling der Samen nit gezünt [hat die Aussaat nicht eingezäunt], hat i[h]m zum 2. Mal lasen biüten, ist dadurch Pfand gelt versalen 5 β. Mer so hat er inn siner Pfaffenmatten nit wol geweget [nicht den Weg unterhalten] – 2 β ... Mer das David Müllers Ross im See gehüt [gehütet, d. h. zur Weide gelassen worden sind] morgens und abents ehemalen [bevor] der Haber gar abgeschniten ist – 1 lib [1 Pfund Geld] ... Sontags den 16. Juli sin Sun [Sohn] Hans im Crütz Weg mit 2 Rossen uff dem Rog[s]en Acker ghüt, ist Pfandgelt – 10 β ... Hs. Melchior Mantel, der Meisenwirt, hat hinder dem Hägli dem Haber nit zünt, ist – 2 β ... syne zuwo Kühe sind in der Pünt uff dem Samen gangen – ist 4 β ... Ulli Zwingli hat sin Schwelli [Schwelle] in der Pfaffenmatten nit ushin getan und Dolen nit vermachet, darüber geboten ist Pfandgelt 5 β, hat's nur zerhauwen und in der Öwlach [Eulach] ligen lassen. ... [«Pfandgelt» musste immer wieder im Zusammenhang mit den wasser- und wässerungsbaulichen Einrichtungen an der Eulach erhoben werden; hier galt es einmal zu «graben», also Wassergräben in Ordnung zu halten, sodann die zur Wässerung anliegender Wiesen notwendigen Schwellen und Töllen zu unterhalten; Zwingli hat beides unterlassen bzw. hat den Abraum seiner Schwelle einfach in der Eulach liegen lassen]...» Insgesamt bilden diese für die Zeit von 1579 bis 1692 überlieferten Rödel eine unvergleichliche und ausserordentlich dichte Quellengrundlage zum täglichen Leben in einer Flurgenossenschaft.

Elgger Spitalverwaltung, Rödel mit Abrechnungen einzelner Bauprojekte, «Rödeli» für die Weinableser, Rödel zur Erhebung des Patrouillen-Wachtgeldes, zur Verteilung von Holz, Rödel betr. erhobene Steuern für Brand- und Witterungsgeschädigte und sonstige Hilfssteuern, Rechnungsrödel über neue Aufbrüche von Gemeindeland späteres 18. Jh.; Serie II A 104b, 1527–1578, sog. Steuerrödel und sog. Steuer- und Pfandrödel (Pfandgeld bei Unterlassung von Flurarbeiten wie «Graben» und bei Flurvergehen, s. folgende Serie, vermischt mit Rödeln bzw. Einträgen zu Erhebung und Einzug einer Kapitalsteuer, teils mit Angabe des veränderlichen Steuersatzes); Serie II A 104b, 1579–1692, sog. «Pfand- und Bottgeld-Rödel» (s. dazu Abbildung der Rödel 1613 und 1620, wo auf die quellenmässige Bedeutung dieser Serie für das tägliche Leben und Rechtsleben in der Flurgenossenschaft hingewiesen wird, Fortsetzung bis 1798 in Serie II A 104 f); Serie II A 104c, 1541–1798, «der Umgelder zu Elgg Rechnungrodell» (Umsatzsteuer von ausgeschenktem Wein der Tavernen und Wirtschaften zur Meisen, zur Krone und beim Ochsen sowie der zahlreichen «Zapfenwirte», inkl. z. T. inventarisierte Weinlager); II A 104d: «Seegraben-Rödel», jeweils 1552, 1615, 1750 1772, 1786, 1795 erneuert (Listen mit Angabe von Gütern, teils mit Inhabern, auf welchen die Grabenpflicht jeweils gemessen in Schuh zum Unterhalt des sog. Seegrabens als Servitut lastet); Serie II A 104e, 1754–1797, sog. «Weinabläßer-Rodel» (durch die sog. Weinabläßer als amtlichen Küfern erstellte Verzeichnisse, wie viel Wein jeder Tavernen- oder Schildwirt bzw. jeder Reif- oder Zapfenwirt gekauft und verkauft hat); Serie II A 104 f, 1528–1559, Rödel betr. eingezogene Kapitalsteuern (teils in Ergänzung zu Serie II A 104b; für die Jahre 1552 und 1558 unter Angabe der Vermögenshöhe und der Steuersätze, und betr. sog. Grabengeld); Serie II A 104f, 1579–1798, «Steuer-, Graben-, Pfand- und Bottgeld-Rödel» teils identisch, ergänzend, verwandt, zeitlich fortführend der Serien II A 104b inkl. teils detaillierte flurpolizeiliche Hinweise 18. Jh., inkl. Angabe des Steuersatzes im 17. und 18. Jh. von 1 Batzen pro 100 Gulden Vermögen (6,25 Promille) und Hinweis auf die Möglichkeit, die auferlegte Steuer, falls zu hoch, nicht unbedingt zu akzeptieren, sondern diese selbst unter Eid zu bestimmen; II A 104g,h: Rechnungsrödel 18. Jh. betr. einzelne Legate für die Armen; II A 104i: Rödel 2. Hälfte 18. Jh. betr. die Abgabe in Korngarben und Heu-«Birrlingen» zugunsten des Weibels sowie betr. Austeilung des Gemeindeobstes und von Saghölzern.

### III A Jahresrechnungen

1

Seckelamtsrechnungen 1532–1798; Vermögen des Seckelamtes im späteren 18. Jh. von rund 30 000 Pfund; Einnahmen an Schuldzinsen, Umgeld von Tavernen- und Wirtschaften und vor allem von Steuern und auch vom Zoll und Verkauf von Holz; Ausgaben für Besoldungen, Aufwendungen Spesen für Vogt, Räte und die «übrigen Beamten», für die drei «Baumeister» (Fluraufsicht, Flur- und Waldarbeiten, Unterhalt von Gemeindeliegenschaften, Brücken, Wasserbau), den Weibel, Handwerker für Dienstleistungen, für die Brunnenmeister, die Tagwenleute, die Profossen, die beiden Nachtwächter, Schützengeld, Ausgaben für Belange der Gemeindeversammlung.

2

«Schuldzins- und Rechnungsrödel» bzw. später «Rechnungsrödel» des Spitalamtes 1542–1798. Vermögen im späteren



18. Jh. um 20 000 Pfund; Einnahmen an Natural- und Geldzinsen; Aufwendungen für Musmehl, Ausgaben für Besoldungen, für die Gabe an zwei Fronfasten von je einem Schilling für jeweils Hunderte von Handwerksgelesen, sodann vor allem für verbürgerte Arme, für Arztkosten von Einwohnern, Gebäudeunterhalt.

3  
«Schuldzins- und Rechnungsrodel» bzw. später «Rechnungsrodel» der Prokurei 1542–1798.

(Prokurei gebildet aus den in Folge der Reformation eingezogenen Kirchengütern). Grosse Einnahmen an Naturalzinsen; Ausgaben für Besoldungen und Bezügen (Gerichtsherr, Vogt und Räte, Schreiber, Stubenknecht, Pfleger Schulmeister, Hebamme, Weibel, den Wächter, Flurwächter, Stundener, für Musterung, für Wucherstier, Gebäudeunterhalt).

4  
Rechnung des Zollamtes, abgelegt durch den «Zoller» 1579–1798 (teils grössere Lücken). Im Lauf der Jahre verschiedene Änderungen der Art der Zölle. Beispiel 1697: Garn- und Obstzoll, Schmalz-, Zieger- und Käsezoll, Schweinezoll; 1782: Zoll von ins Kaufhaus gelangenden Kernen, von dürem Obst, Zoll von «durchfahrendem Vieh», Schweinezoll, «Durch- und Abfuhrzoll». In anderen Jahren erscheinen Glaszölle, Kernenzoll von den Müllern, Pferdezoll, Zoll von steinernem Geschirr, Weinzoll, Durchgangszoll für Kaufmannsgut von Zurzach.

5  
Rechnungen des Riedamtes 1720–1798.  
Einnahmen von «Heugeld» (Abgabe betr. das zur Nutzung des Heus an Einzelne verpachtete Gemeinderied sowie von Gemeindewiesen) sowie von Schuldzinsen von aus solchen Erträgen verliehenem Kapital.

6  
Rechnungen über die «neuen Aufbrüche», die «neuen eingeschlagenen Wiesen» und die «neuen Fonds» 1781–1791 (Einnahmen im Zusammenhang mit Verpachtung und Ernteerlös von meliorierten Spital- und Gemeindegütern sowie von Schuldzinsen).

7  
«Armenamts-Rödel» 1795–1798 (Jahresrechnungen ohne Spezifizierung der Armen).

8  
Rechnungen des Kornamtes 1791–1798 (Einnahmen von Kapitalzinsen sowie von verpachteten Gemeindewiesen).

#### IV A Bände

(Oft eingebunden im pergamentene Liturgiefragmente)

1a  
Ratsbuch: «Das Ratbuch darin alles Gedächtniswürdiges ver-  
schrieben ist von Vogt, Räten, Elfern, als vor ihnen verhandelt wird, es seien Bekannnisse, Gelübde, Urfehden und andere Urkunden, so gemeinen Flecken berühren mögen, angefangen im 1536 Jahr; auch sind hierin vergriffen die Geschichten, Handlungen und Ansprachen, damit ein Herrschaft und Stadt Elgg je zu Zeiten angefochten ihrer Freiheit und Gerechtigkeit halber, zu Erhaltung derselbigen dem ge-

meinen Nutz zu Gutem». Eine Art «Stadtbuch», angelegt 1536, laufend fortgeführt bis 1817/30. Chronologisch unter einzelnen Jahren erscheinen Beschlüsse, Akten zu Stadt-, Markt-, Gewererecht, Gemeinde-, Rechts- und Verwaltungsordnung, Reislafen, Bürger- und Baurecht, Baupolizeiliches, Wasserversorgung, Wässerung, Flur (wie Marchenbeschreibungen) und Nutzung, Holzordnungen, Kauf von Wald durch die Gemeinde; Nachrichten zur Witterung, zu Ernte, Preisen, Teuerungen, zu Kriegen und Ereignissen im Ausland, zu Seuchen (hier auch Pestordnungen 1566, 1611 spezifisch für Elgg); teils Namenlisten der Kyburger Landvögte, der Elgger Gerichtsherrn, der Räte und Beamten des Fleckens.

1b  
Protokoll der Ratsbeschlüsse («Ratserkenntnisse») 1637 (inkl. Darlegung des Kaufs der Gerichtsherrschaft Elgg durch die Sulzer von Winterthur).

1 c bis k  
Reihe kleinformatiger «Ratsbücher» 1638–1687 (Ratsprotokolle).

1 l bis r  
Reihe grossformatiger «Ratsbücher» 1688–1797 (Ratsprotokolle).

2 und 3  
Zwei Jahrzeitenbücher der Kirche Elgg: IV A 2: angelegt erste Hälfte 15. Jh. mit Einträgen und Nachträgen bis 16. Jh. (und Ablösungsvermerk betr. einen Posten 1803); IV A 3: «Gekürzte Abschrift, Reinschrift» des Jahrzeitenbuchs IV A 2, vorgenommen um 1506. (Dazu: Friedrich Hegi, Die Jahrzeitenbücher der zürcherischen Landschaft, Zürich 1922, S. 144–152).

3a  
«Offnung 1532» (neuere Bezeichnung): Sammelband mit Satzungs- und Offnungsrecht der Stadt Elgg, um 1561 aufgrund der teilweisen Abschrift der Offnung 1532 sowie nachfolgender Satzungen und Rechte angelegt durch Stadtschreiber Mathis Peter. Nachträge, Einschübe 16. Jh. bis ca. 1820. Vorn: Seitenregister 16. Jh.; Nutzungs-, Flur-, Flurnossenschafts-, Bürger-, Schuldenrecht, Wässerungsordnung (u. a. Eulach), Gewerbe- und Handwerksrecht, Handwerksordnungen, Haftrecht, Erbrecht, Marktrecht, Zollordonanz (inkl. Zolltarife), Beamtenordnungen (Brotshauer, Fleischschätzer, Baumeister, Mesmer, Kirchenpfleger, Kuhhirt, Schweinehirt, Weibel, Brunnenmeister, Nachtwächter, «Cristoffel-Amt», Stubenknecht des Rathauses, Seckelmeister); gerichtsherrliches Recht (darin: Gantrecht, erbrechtliche Belange, Schuldenrecht, Fertigungsrecht, Pfandrecht, Leibeigenenrecht, Steuerrecht und Gerichtsverfahrenrecht). Kopie 1617 aus der Offnung der Herrschaft Elgg betr. Beschreibung der Gerichtsgrenzen (gemäss Grenz-«Untergang» von 1534); offensichtlich gesondert eingebundenes Faszikel mit im Jahr 1534 für den Gerichtsherrn zu Elgg vorgenommener Abschrift aus dem Satzungsbuch der Stadt Winterthur von «etlichen Satzungen und Ordnung der Stadt Winterthur».

3 b und c  
Zwei Abschriften 1746 und 1765 der «Offnung des Fleckens Elggau» (IV A 3a), inkl. Zusätze 18. Jh.

4

«Grichtsbuch der Handlungen und Fertigungen des Gerichts zu Elgg, angefangen 1565»: Gerichtsprotokolle inkl. Nachgänge 1565–1577 (insbesondere Fertigung von Kauf-, Kredit- und sonstigen obligationenrechtlichen Geschäften; streitige obligationen-, erb-, pfand-, schulden-, güterrechtliche Angelegenheiten der Gerichtsangehörigen; wenige andere niedergerichtliche Belange).

5

«Grichtsrodel eines ehrsamten Grichts der Herrschaft Elgg, darinnen das Einnehmen und Ausgeben von Jahr zu Jahr begriffen»; Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Gerichts 1675–1790.

6a

«Kopienbuch des Fleckens zu Elgg habenden Privilegien, welche um mehrerer Wüssenschaft und Kommlichkeit wegen auf Gutbefinden und Erkenntnis Herren Vogt, Rats und Elfen daselbsten ... hierin abkopiert durch Jacob Mantel, ihren Schreiber ... 1663». Kopien wichtiger Urkunden (I A), von der Hand Mantels bis 1663, fortgesetzt mit Dokumenten bis 1803.

6b und c

Formularbücher, angelegt früheres 17. Jh. sowie 1673: Sehr umfangreiche Sammlung von Vorlagen, Mustern zum gesamten Fächer des staatlichen, gerichtlichen, verwaltungs- und kanzleimässigen sowie auch parastaatlichen Verfügens, Erlassens, Ausfertigen, Aufsetzens, Formulierens, Schreibens.

7

Urbar 1674 über die Erbgüter- und Grundzinse von Prokurei und Spital zu Elgg.

8

Abschrift der «Kyburgische Landgrichtsform» (wohl von Schreiber Jacob Mantel, s. IV A 6a).

9a

Rechnungsbuch 16. Jh.; einleitend: Undatierter Vertrag mit dem Gerichtsherrn betr. Einzug der diesem zustehenden Schuldausstände wie Zinsen und Bussen gemäss Elgger Stadtrecht sowie Festsetzung 1527 der «Belohnung» von Bauleuten (Bauern) und Taunern für Arbeiten im Elgger Gemeinwerk und Festlegung von Spesen für Beamte. Zinsurbar für Gerichtsherr und Stadt Elgg. Verzeichnis 1517 der in diesem Jahr fälligen Vermögenssteuern (von 100 lib. Vermögen 1 Behemsch Steuer = 1 Promille, mit ausführlicher Namenliste); ebenfalls Steuerliste 1518 (Steuersatz ½ Promille) inkl. sog. Pfand- und Grabengeld; weitere Verzeichnisse, Protokolle 1518–1524 mit Ablage der Rechnung durch den Seckelmeister und Einzug von Steuer, Pfand- und Grabengeld. Vereinzelt Vormundschaftsrechnung 1535 mit Verzeichnis von Hausgeschirr, Betten, Bettwäsche, Trögen und einer roten Kuh; jährliche Einnahmen- und Ausgabenrechnungen 1572–1601 des Seckelmeisters.

9b

Rechnungsbuch 16. Jh.  
Jahresrechnungen der Kirche Elgg, der Prokurei Elgg und des Spitals Elgg 1542–1553.

9c

Fünf Banddokumente: 1. «Des Weibelamts Gültrodel» 1535 (Verzeichnis der Weibelgülden, durch Schreiber Mathis Peter auf Grundlage «alter Rödel» angelegt, verifiziert vor der ganzen Gemeinde im Beisein der «Älteren»). 2. «Des Fläckens Zinsbuch 1542» (Verzeichnis der dem Seckelamt zustehenden Zinseinkünfte sowie der fixen Ausgaben, inkl. Ordnung des Seckelmeisteramtes und Überblick über die «Vorschläge», d.h. die an Zins gelegten Kapitalien, 1543–1558). 3. «Seckelmeisters und seiner Amtleuten Jahrrechnungen» 1543/44–1560. 4. «Des Fläckens Zinsbuch ... 1557 ...» (Verzeichnis der dem Seckelamt zustehenden Zinseinkünfte sowie der fixen Ausgaben, inkl. Ordnung des Seckelmeisters von 1542 und Überblick über die «Vorschläge» [wie Zinsbuch 1542 oben] 1557–1564). 5. «Seckelmeisteramts Schuld- und Rechnungsbuch» 1556–1572.

9d

Drei Banddokumente: 1. «Die Handlung und Ordnung der Kirchen- und Pfrunden-Güter zu Elgg ... 1542» (Neuordnung und entsprechende Verzeichnung von Einkünften infolge der reformatorischen Säkularisierung von Pfrundgütern). 2. 1553 angelegter Rechnungsband mit Jahresrechnungen 1553–1567 von Kirche, Prokurei und Spital zu Elgg. 3. Band mit Jahresrechnungen 1586–1594 von Spital und Prokureiamt zu Elgg.

9e

«Zinsbuch» 1564 der Kirche, der Prokurei (gebildet aus den säkularisierten Kaplaneipfründen) und des Spitals zu Elgg (Verzeichnis der eingehenden Zinsen sowie der fixen Jahresausgaben; erneuert weil das reformatorische Zinsbuch von 1542 sowie eines von 1556 veraltet waren).

9f

Rechnungsbuch des Spitalamtes: «Jährliche Rechnungen von Zins und Schulden» 1594–1701.

9g bis s

Rechnungsbücher 17./18. Jh. von Seckelamt, Spitalamt, Prokurei und Riedamt (Verzeichnisse betr. Restanzen, ausstehende Schulden, Schuldzinsen und Zinsen).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Ellikon

### I B Verträge auf Papier

Im 19. Jh. aus Anlass der Ablösung des Zehnten des Pfarrhausgartens Ellikon erstellte Kopien von Dokumenten 17. Jh. betr. die damals erfolgte Bildung einer eigenständigen Pfarrei Ellikon mit Pfarrhaus infolge Loslösung von Gachnang.

### II A Akten

darunter:

Durch die Kyburger Kanzlei teils zum Vollzug Pfarrer Weiss zugestellte Urteile 1762–1767 betr. Kirchengemeindeangehörige; Kopie 1716 des «Prädikantenbriefes für Uesslingen» 1595 (Regelung des Pfarrdienstes zu Uesslingen, den der

Ellikoner Prädikant Schörl in seiner Funktion als Helfer von Gachnang zusammen mit dem Kollegen von Hüttwilen turnusmässig mit zu versehen hat); Projektpapier 1651 betr. Ausbau eines Bauernhauses zu Ellikon zur Pfarrwohnung (inkl. Kostenberechnung und Finanzierung auch im Zusammenhang einschlägiger Verpflichtungen der Pfarrei Gachnang); Zuschrift 1658 der Obrigkeit an den Dekan des Kapitels Winterthur zwecks Einverleibung der neu gebildeten Pfarrei Ellikon ins Kapitel Winterthur (nachträglicher Vermerk: Ellikon verbleibe im Kapitel Frauenfeld); Vergleich 1701 betr. gottes- und pfarrdienstliche Verrichtungen im Verhältnis zwischen Katholiken und Evangelischen zu Uesslingen; Bericht 1708 des Frauenfelder Malers und Feldmessers Sulzberger betr. Aufteilung des Friedhofes zu Uesslingen zwischen den beiden Konfessionen; Bericht 1722 betr. Einführung des Kirchengesangs zu Ellikon (inkl. «neu aufgerichtete Sängergesellschaft»); Akten- und Berichtskopien 1720er-Jahre von Pfarrer Herrliberger betr. streitigen Holzbezug durch den Pfarrer und weitere Differenzen wie Pfarrhausgarten, Dachstuhlbauten des Pfarrhauses im Verhältnis zur Gemeinde; «kurze Meldung» Pfarrer Herrlibergers 1730 betr. eine aus seiner Sicht durch den Vogt und Dorfrichter auf seltsame Weise organisierte und durch den Dekan nicht unbedingt ordnungsgemäss vorgenommene Visitation mit vielen gegen ihn, Herrliberger, vorgebrachten und im einzelnen durch ihn selbst aufgelisteten Klagepunkten; Zuschrift 1732 des Kyburger Landvogts an Pfarrer Herrliberger mit der Aufforderung, Bericht zu den durch ihn zum Misslieben der Gemeinde auf die Weide getriebenen Schafe zu erstatten; Stillstandsprotokolle 1763–1772; Akten, Ordnungen 17./18. Jh. betr. Kirchenörter; Akten 18. Jh. betr. Armenwesen 2. Hälfte 18. Jh. allgemein und spezifisch die Kirchgemeinde Ellikon betreffend (wie Verzeichnisse 1760er-Jahre ff. der Verteilung von Winterkleidern, Mehl, Geld an Bedürftige der Kirchgemeinde Ellikon); Verzeichnisse 18. Jh. mit in der Kirchgemeinde Ellikon für auswärtige Brand- und Wettergeschädigte gesammelten Hilfssteuern; Konkursverzeichnisse 17. Jh. zuhanden des Kirchengutes zu Ellikon («Auffalls-Züge» durch die Kirchgemeinde); originale, besiegelte Genehmigungen 1748, 1792 des Bischofs zu Konstanz (Lehenherr der der Zürcher Obrigkeit zustehenden Kollatur zu Ellikon) von Pfarrbesetzungen in Ellikon; Verzeichnis 18. Jh. mit auswärts («an der Fremde») erfolgten Taufen; skizzenhafte historisch-rechtlich-ökonomisch-statistische Beschreibung 18. Jh. von Kirchgemeinde, Kirchengut und Pfarrei Ellikon (zuhanden des Lexikons von Leu?); reichhaltige übliche Sammlung 18. Jh. der an den Pfarrer zur Vermittlung ergangenen Mandate, Ordnungen, Anleitungen, Erlasse, Befehle obrigkeitlicher und Instanzen der Landvogtei Kyburg zu verschiedensten kirchlichen und staatlichen Regelungsbereichen.

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen und Zweijahresrechnungen 1580–1797 (wenige Lücken) des Kirchgemeindegutes: Eindrückliche Serie von Verwaltung und Rechnungsführung eines bis Ende des 18. Jh. kontinuierlich bis auf rund 18000 Pfund anwachsenden Kirchengutes; bedeutende Einnahmenwirtschaft an Geld- und Naturalzinsen sowie Zehnten, entsprechend Lagerhaltung und Naturalienverkauf (Getreide, Wein), Armenausgaben informativ spezifiziert; gesonderte Rechnungen: «Rechnung um den Bauschilling, so über die Renovation der Kilchen Ellikon ufergangen ...1658»; «Handrodel» 1736 von Kirchenpfleger Egg; Abrechnung 1736 betr. Ausgaben für

die Neuerrichtung des Glockenstuhls und die neue Bestuhlung der Kirche; Spezialrechnung 1783 betr. Erbauung des Sigristenhauses zu Ellikon; Sonderverzeichnisse 1596, 1602, 1610, 1637, 1651, 1704 der ins Kirchengut eingehenden und diesem schuldigen Kapital- und Geldzinsen, teils auch der Grund- bzw. Naturalzinsen, inkl. teils mit Angabe der Unterpfande; Serie der Verzeichnisse 1600–1651 «ausstehende Schulden der Kirche Ellikon», mit jeweils dem Summarum im Sinne des aktiven Gemeindegutes (Bemerkung von Pfarrer Usteri auf dem letzten Verzeichnis von 1651: Eintrag ab 1651 «in ein neu, gross, zusammen gebundenes Buch», entsprechend IV A 3.3).

### IV A Bände

1

Urbar 1559 der der Kirche Ellikon zustehenden Zinsen, Zehnten, Renten und Gülten, inkl. Nachträge 16. Jh. (u.a. 1570). Im Titel dieses Verwaltungsbuches finden sich interessante rechtlich-verwaltungstechnische Überlegungen: Das Urbar mit seinen Rekapitulationen und Hinweisen auf Unterpfande als Behelf bei Zinsposten, welche streitig werden könnten, sei zugleich Schutz für die «Original-Briefe», welche dank der urbarmässigen Verzeichnung «an ihrem behaltten Ort» verbleiben und damit nicht «verlegt oder gar verloren» werden können. Originaler Einband aus geprägtem Rindsleder, Pergamentblätter. Für den Einbanddeckel wurden viele Blätter wohl eines Frühdrucks einer Rechtskodifikation verwendet; ebenso ist hier als Füllmaterial des Buchdeckels eine Schuldverschreibung des 16. Jh. von 1000 Gulden (!) auf dem Hof Ehrikon, inkl. Hofbeschreibung) mit einbezogen worden.

2.1 bis 2.3

«Copia oder Abschrift der Briefen einer Kirchen Ellikon zugehörig»: Von Schulmeister Wehrli 1670 in drei Bänden «A», «B» und «C» erstellte Kopien, Extrakte der mit 1–108 (110) durchnummerierten Schuldverschreibungen 15.–17. Jh... Wie Pfarrer Usteri in einer Vorrede zu Band «A» (IV A 2.1) schreibt, seien die Originalbriefe in einem «alten Trog» in der Sakristei der alten Kirche «fast verplaget und zerzehrt» aufbewahrt worden. Beim Bau der neuen Kirche 1658 seien die Dokumente ins Pfarrhaus gelangt, und er, Usteri, habe Schulmeister Wehrli mit der Kopierung betraut und zudem 1673/74 ein entsprechendes «Schuldbuch» angelegt (= IV A 3.4).

3.1

Durch den in Ellikon wirkenden Pfarrer Jörg Seman 1531 initialisiertes Gemeindegutrechnungsbuch, anfänglich mit eigenhändigen Einträgen Semans. Ablage und Übergabe der Jahresrechnung der Dorfgemeinde Ellikon (nicht Kirchengut) 1531–1558 im Kreis von Dorf-Vierern, Dorfmeiern und Vertretern der Gemeinde sowie des Gerichtsvogtes. Interessant ist der hier dokumentierte Anstoss zur Zeit der Reformation durch einen Pfarrherrn auch für die weltliche Gemeindeadministration.

3.2

Durch Dorfmeier Casper Etzensperger 1614 eröffnetes Gemeindegutrechnungsbuch 1614–1675 mit Übergabe der Jahresrechnung der alten an die neuen Dorfmeier sowie mit den Abrechnungen der Dorfmeier mit den Zinsleuten (betr. Gut der Dorfgemeinde Ellikon und nicht der Kirche).



IV A 3.1: Titelblatt des von Pfarrer Jörg Seman 1531 angelegten Gemeindeführungsbuches. Ablage und Übergabe der Jahresrechnung der Dorfgemeinde (nicht Kirchgemeinde) 1531–1558 im Kreis von Dorfviereim, Dorfmeiem und Vertretern der Gemeinde sowie des Gerichtsvogtes. Interessant ist der Anstoss zur Zeit der Reformation durch einen Pfarrherrn auch für die Administration der Dorfgemeinde. Seman dürfte dem Aarauer Geschlecht Seman angehört haben, das mit Sebastian Seman ab 1534 den Abt von St. Urban stellte.

### 3.3

Um 1651 angelegtes «Schuldbuch» (so bezeichnet durch Pfarrer Usteri 1680) der Kirche Ellikon: Kontrolle 1651–1680 der gegenüber dem Kirchengut ausstehenden und beglichenen Schulden (vorgängige Verzeichnisse 1600–1651 unter III A).

### 3.4

1673 durch Pfarrer Usteri angelegtes und bis 1698 durch ihn geführtes Zinsbuch der Kirche Ellikon (Kontrolle der ins Kirchengut eingehenden Zinsen).

### 3.5

Rechenbuch der Gemeinde Ellikon 1677–1717 (Abrechnungen der Dorf-Vierer bzw. später von Vogt, Gerichtsschreiber und Gemeindevorgesetzten mit den Zinsleuten betr. ihre dem Gemeindegut (Dorfgemeinde und nicht Kirche Ellikon) schuldigen Zinsen, inkl. Angabe der jährlich Gesamt-«Restanz» (Aktiven) des Dorfgemeindegutes.

### 4.1

«Zinsbuch der Kirche Ellikon ... angefangen ... 1704»: Kontrolle der eingehenden Zinsen sowie der Entrichtung der pauschalisierten Zehntenabgabe 1704–1789.

### 4.2

Urbar 1715 über die der Kirche Ellikon zustehenden Zinsen und Zehnten.

## Politische Gemeinde Ellikon

### I A Urkunden auf Pergament

3 Urkunden 1606–1763:

Die im Archivverzeichnis 1967 aufgeführte Urkunde I A 1 (Verzeichnis 1550 betr. Grundgefälle der von der Gemeinde Ellikon gekauften und an Einzelne wiederverkauften Widumgüter) fehlt; durch die Gemeinde Ellikon ausgestellter Schuldbrief 1606 betr. eine gegenüber einem Schaffhauser Bürger eingegangene Schuldverpflichtung von 100 Gulden (im Zusammenhang mit dem Kauf von 3 Jucharten Holz vom Kreditor durch die Gemeinde); Schuldversicherung 1610 des Ellikoner Vogts Fischer privat gegenüber der Kirche Ellikon; Urkunde 1763 (abgelegt unter I B «Gerichtsurteile»): Obrigkeitliches Appellationsurteil im Streit zwischen der Gemeinde Ellikon und Leutnant Hans Ulrich Egg, Wirt zu Ellikon, betr. Recht der Schafweide für den Wirt (Gutheissung des erstinstanzlichen Urteils mit Beizug von einschlägigen Zeugnissen 1615, 1726, 1737, wonach dem Wirt die Schafweide mit höchstens 15 Schafen auf der Brach- und der Stoffelweide zustehe).

### I B Verträge auf Papier

darunter:

Verschiedene Gant- und Kaufscheine 18. Jh. betr. Erwerb kleiner Grundstücke durch die Gemeinde; wenige Zuschriften 1696–1757 der Kanzlei der Landvogtei Kyburg an Gerichtsvogt und Gemeinde zu Ellikon mit allgemeinen Anordnungen, aber auch spezifisch Ellikon betreffend, nämlich Anweisung 1757 zu einem möglichst motivierenden Empfang für den einige Zeit von Ellikon abwesenden und nun wieder sein Amt antretenden Pfarrer Weiss; Auskaufsbestätigung einer Leibeigenschaft 1717 (für Lisabetha Krapf von Sulgen, Gattin von Rudolf Egg von Ellikon, Leibeigene des äbtisch-st.-gallischen Hofes Wil); Urteilsspruch 1737 im Streit zwischen der Gemeinde Ellikon und Pfarrer Herrliberger daselbst betr. seinen Anspruch, Schafe auf die gemeine Weide und Brache zu treiben (wird aberkannt, doch soll dem Pfarrer gütlich die Weide von 2 bis 3 Schafen gestattet sein).

### II A Akten

darunter:

«Zins-Rodel» 1550 der Gemeinde Ellikon (Kernenzinsen der durch die Gemeinde verpachteten Grundstücke); Sammlung 17./18. Jh. von Verlassenschaftsinventaren und Vormundschaftsrechnungen; darunter als Schwerpunkt die Besitzungen der Bachmann zu Herten, nämlich z. B. die im Jahr 1657 durch den Landvogt von Kyburg, den Gerichtsherrn zu Altikon und lokale Notabeln der Landvogtei (Landrichter Keller von Ohringen, Leutnant Steinmann von Töss, Jakob Kuhn von Riet-Neftenbach und Abraham Steiner von Pfungen) vorgenommene «Beschreibung» und Erbverteilung der «von Grafschaftsrichter Thoman Bachmann zu Herten seeligen verlassenen Hab und Gut, samt Schuld und Wiederschulden» (nämlich 3 Häuser; 104 Jucharten Acker, darunter vieles zehntenfrei, belastet mit einem relativ geringen Grundzins des Klosters Ittingen; 20 Mannmad Wiesenland, über 3 Jucharten Reben diesseits und 8 Jucharten Reben jenseits der Thur, Hanfspünten, Weide und Holz; ferner über 62 Säcke Getreidevorrat, total 224 Saum Weinvorrat mit Fässern und Standen; Hausrat; 5 Rosse, 7 Zugstiere, 4 Kühe, 2 Kälber,

4 Schweine; alles im Wert von über 8600 Gulden und über 26000 Gulden an verliehenem Kapital und beträchtliche jährliche Grundzinseinnahmen von über 32 Mütt);

Vertrag 1733 zwischen der Gemeinde Ellikon einerseits und den privaten Gerichtsherrn Escher im Schloss Kefikon als Verwaltern der dem Kloster Feldbach zustehenden Zehntenrechte im Bann Ellikon andererseits betr. die durch die Gemeinde zu leistenden Pachtzahlungen für den Zehntenbezug (Verpachtung des Zehnten an die Gemeinde auf drei Jahre; inkl. detaillierte Beschreibung des zehntenpflichtigen Besitzes der Ellikoner Bauern); durch den Verwalter Teucher auf Schloss Kefikon 1764 vorgenommene Marchenbeschreibung des Zehntenbanns von Ellikon (der kleine und grosse Zehnte ist Eigentum des Klosters Feldbach, welches Verwaltung und Einzug dem Gerichtsherrn Escher zu Kefikon und Islikon überlässt); «Rechnung über das Einnehmen und Ausgeben wegen Feldbacher Zehnten ... 1793–1797 von Gerichtsvogt Joh. Rudolf Egg»;

durch Gerichtsvogt Hans Rudolf Egg 1767 festgehaltene Beschreibung 1733 von Wegrechten im Bann Ellikon; Verzeichnis der «Verehrungen» von Holz der Gemeinde Ellikon 1764–1786 an einzelne Bürger; spezifische Feuerordnung für Ellikon 1779/82;

Mehrjahresrechnungen 1771–1800 des Ellikoner «Schüttmeisters» (die Gemeinde hatte 1771 ff. u. a. mit Unterstützung der Naturforschenden Gesellschaft Zürich ca. 40 Jucharten Gemeindeland mit Getreide bebaut und entsprechend einen der Bevölkerung dienenden Fruchtvorrat in einer neu angelegten «Schütti» im Kirchendachstuhl angelegt; schönes Beispiel von erfolgreichem Gemeindeunternehmertum; Hinweise auf Ernteerträge; 1778 beispielsweise wies der Vorrat 52 Malter unentspelzte Kernen, 10 Malter Hafer und 5 Mütt Kernen auf; s. auch unter IV A 4);

Kopienheft betr. Abschiede 1606–1752 (mit Rechtsrückführung bis 1363) des eidgenössischen Syndikats betr. hohe und niedere Gerichtsbarkeit zu Ellikon sowie betr. «Landesmarchen» zwischen den Grafschaften Thurgau (gemeineidgenössische Herrschaft) und Kyburg (Stadt Zürich), auch bezüglich der Ellikoner «ennet dem Bach»); Sammlung 1707–1779 von «Einzugsrödeln», «Urbario», «Beschreibungen» betr. Verwaltung und Einzug der Brauchsteuer (inkl. Verlegung auf die Güter);

«Hand-Rodel» aller Gemeindeverhandlungen: In kleinformatigen Heften genau geführte Protokolle der Gemeindeversammlungen 1781–1798–1803, verfasst von verschiedenen Gerichtsvögten Egg bzw. ab 1800 vom Agenten Jean Conrad Egg. Vorherige Protokolle s. unter IV A.

### III A Jahresrechnungen

Rechnungen des Gemeindegutes 1686–1797.

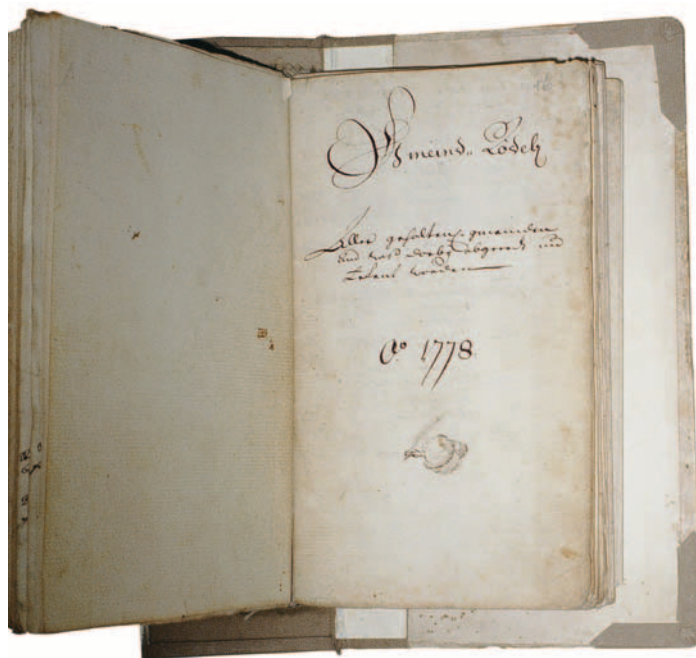
### IV A Bände

#### 1.1

Protokolle der Gemeindeversammlungen (kleinformatige Hefte: «Für Gemeinde bringen», «Nota», «Gmeind-Rödeli», «Handrodel» 1767–1791, verfasst durch Gerichtsvögte Egg, inkl. Protokoll 1796 betr. Verrichtungen des Ellikoner Gerichtsvogts beim Landvogt auf Kyburg); ergänzende und fortsetzende Serie s. unter II A.

#### 1.2

«Gmeinds-Verhandlungen, dritter Teil»: Gemeindeprotokolle 1779–1788 in grossformatigem Verwaltungsbuch; nicht so



IV A 1.1: Titelblatt des von Gerichtsvogt Hans Caspar Egg angelegten «Gmeind-Rödeli aller gehaltenen Gmänden und was darby abgeredt und bekent worden A° 1778»; Heft in einer z. T. unter II A befindlichen Serie der durch verschiedene Gerichtsvögte Egg sehr genau geführten Protokolle der Gemeindeversammlungen 1767–1803 (ab 1800 protokollierte Agent Jean Conrad Egg). In ihrem Detaillierungsgrad und Duktus einzigartige Quelle auf Gemeindeebene des späteren 18. Jh.

detailliert und notizartig wie die «Rödeli» u. ä. unter II A und IV A 1.1.

#### 2.1 und 2.2

Sogenannte «Mehrbücher» der Gemeinde Ellikon 1723–1753 und 1754–1795 (Mehrheitsbeschlüsse der «Bussengemeinde»): Detaillierte Aufführung der eingenommenen Gemeindebussen (Verbot- bzw. Bussengewalt der Gemeinde betr. Flurvergehen, Gemeindegewerk- und Nutzungswesen; detaillierter Einblick in das dorfgemeinschaftliche Leben; Fortsetzung s. IV A 5).

#### 3

1717 angelegtes Schulden- und Rechnungsbuch der Gemeinde Ellikon (bis ca. 1770): Rechnungs- und Verantwortungsprotokoll betr. gegenüber der Gemeinde fällige Schulden aller Art, inkl. Bürgerrechtsgelder von Bürgern, welche sich auswärts aufhalten und für den Erhalt des Bürgerrechts zahlungspflichtig sind.

#### 4

Durch den «Schüttmeister» als Verwalter des Gemeindevorrates an Getreide (s. oben II A) geführte Rechnungen über entsprechende Einnahmen und Ausgaben 1777–1830 (inkl. detaillierte Angaben zu Verhältnis von Aussaat und Ernte, zu Dreschertrag, zu Arbeitslöhnen, zu Produktionsmitteln).

#### 5

1797 in Fortsetzung der Mehrbücher (s. IV 2.1 und 2.2) angelegtes Protokoll der Gemeindebussen (Flurvergehen, Holzfrevel; im 19. Jh. parallel als Rechnungsbuch betr. verpachtetes Gemeindeland geführt).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Elsau

### I B / IIA Verträge auf Papier, Akten

Vertragskopie 1681 betr. Arrondierung des Besitzes der Pfarrei durch ein mit Obst- und Nussbäumen bewachsenes Stück Ackerland (sog. Kirchenbaumgarten) aus dem Winterthurer Klosteramthof zu Elsau; Notizen 1705 betr. Zuteilung von «Weiberstühlen» in der Kirche; Beschluss 1753 des obrigkeitlichen Rechenrates betr. Wiederaufbau des durch Hochwasser verwüsteten Pfarrhaus- und Gemeindebrunnens (u. a. Bezug von Teucheln aus den staatlichen Wäldern); Verzeichnis 1769 der von den Kirchgängern zu Unter- und Oberschottikon sowie zu Ricketwil pachtweise übernommenen Kirchenstühle auf der Empore; Verding 1784 mit dem Zimmermeister von Stägen betr. Erweiterungsbau der Kirche; Stellungnahme 1798 des helvetischen Ministers Stapfer betr. von Ricketwil gewünschte Loslösung von der Kirche Oberwinterthur und Zuteilung zu Elsau.

### III Jahresrechnungen

Rechnungen 1739–1794 des Kirchen- und Armengutes Elsau, inkl. Abrechnung des Erweiterungsbaus der Kirche 1787/89.

## Politische Gemeinde Elsau

*Ehemalige Politische Gemeinde Schottikon*

### I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1496: Kaufbrief 1496: Das Spital Rapperswil verkauft namens der ihm zustehenden Kollatur Elgg das Recht auf die Neugrützehnten zu Nieder- und Oberschottikon sowie auf den kleinen Zehnten um die Häuser zu Niederschottikon an die St.-Peter-und-Paul-Pfrund in der Pfarrkirche Winterthur (deponiert im Staatsarchiv C V 3 Sch. 10a).

### I B Verträge auf Papier

Verschiedene private Schuld- und Gantdokumente 17./18. Jh.

### IV A Bände

1  
Urbar 1638 betr. den der Prädikatur zu Winterthur zustehenden kleinen und grossen Zehnten zu Ober- und Unterschottikon (originaler Ledereinband, Pergamentblätter, hängendes Siegel des Kyburger Landvogts Grebel (deponiert im Staatsarchiv F II c 100a).

## Politische Gemeinde Hagenbuch

*Ehemalige Zivilgemeinde Hagenbuch*

### I A Urkunden auf Pergament

7 Urkunden 1521–1676: Urteilsspruch 1521 im Streit zwischen der Gemeinde Hagenbuch und den beiden Bewohnern auf

dem Schneit betr. den durch diese beanspruchten, mit Hagenbuch gemeinen Weidgang im Holz Hermentschlo und der anschliessenden Hagenbucher Zelg (die Ansprüche der Schneitbewohner werden abgewiesen); Erblehenbrief 1555: Dorfmeier und Gemeinde Hagenbuch verleihen als beurkundende Rechtspersönlichkeit in einem an der Landstrasse nach Winterthur und Gachnang befindlichen Einfang 5 Jucharten Reben an insgesamt 11 Gemeindebürger gegen Getreidezinsen zu Erblehen; Vergleich 1563 zwischen der Gemeinde Hagenbuch und den Einwohnern zu Schneit betr. gegenseitiges Zäunen angrenzender Flurbezirke (inkl. Bestimmung der Nutzung der Früchte von «heimischen und wilden Bäumen» an der Grenze und Hinweis auf pflegliches Umgehen mit den Weidetieren, sollten diese einmal in das Gebiet des Nachbarn eindringen); Einzugsbriefe 1568, 1597 (hier mit Bestimmung, dass eine Nutzungsgerechtigkeit pro eine Behausung gilt, auch wenn in einer solchen zwei und mehr Haushaltungen eingerichtet sind); «Vertragsbrief» 1648: Die beiden Dorfmeier Heinrich Keller und Wilhelm Rodman verleihen im Namen der Gemeinde Hagenbuch an 32 Bürger der Gemeinde gegen einen Geldzins von je 10 Schilling eines der Rábengrundstücke (eben wohl Ráben und nicht Reben), welche auf vier bis fünf Jucharten Allmendland angelegt bzw. «eingeschlagen» worden sind (inkl. Anlage eines «Bauweges» zur Zugänglichkeit zu jeder der 32 Parzellen); «Urteilbrief» 1676 im Streit zwischen der Gemeinde Aadorf in der Landgrafschaft Thurgau mit Beistand des Klosters Tänikon und der Gemeinde Hagenbuch in der Grafschaft Kyburg betr. durch Aadorf reklamierte gemeinsame Weidrechte auf angrenzenden Flurbezirken (es bleibt bei der vor 40 Jahren durch Marchsteine erfolgten Trennung, auch wenn Aadorf auf Grund der Öffnung von 1439 die weitergehende Ausdehnung seines Weidgangs belegen möchte und das Kloster nie eine solche Marchsteinsetzung anerkannt hat; Vorbehalt eines gesonderten Weidrechts für Aadorf in der Schneggenhalde gemäss Urkunde 1649).

### I B Verträge auf Papier

darunter:

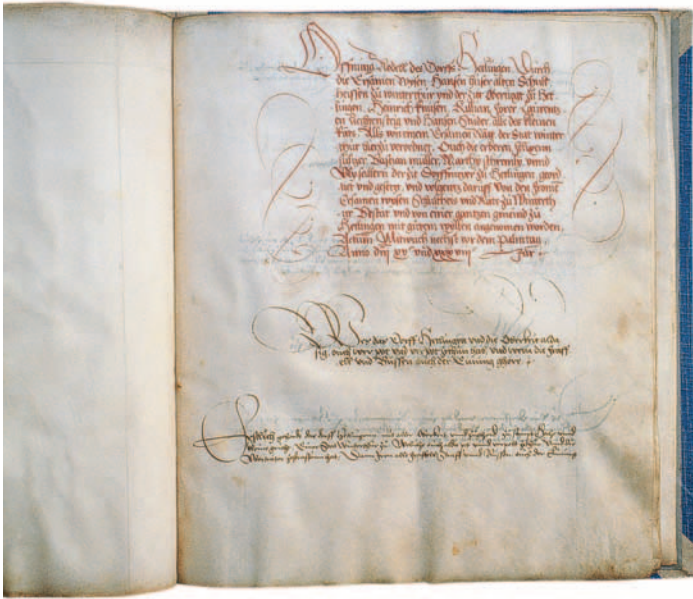
Originale «Ordnung der Gmeind Hagenbuch» 1683 (u. a.: Wahl und Pflichten der beiden Dorfmeier; Strassen-, Flur- und Nutzungsverwaltung; Gutsverwaltung; interessant: Von den beiden Meiern soll jeweils einer von diesseits und der andere von jenseits des Bachs gewählt werden, ebenso soll jeweils einer Bauer und der andere Tagelöhner sein); Gemeindebeschluss 1710 betr. Besetzung der Schmiede interim durch einen von auswärts stammenden Schmied (in der Gemeinde gibt es keinen Schmied, auch unter den auswärtigen Hagenbuchern nicht); durch die kyburgische Kanzlei ausgestellte Bescheinigung 1723 betr. Herausgabe von 50 Gulden Vermögen an den sich seit 30 Jahren in Strassburg aufhaltenden Hagenbucher Oswald.

### II A Akten;

darunter:

1750 angelegtes «Gemeindebuch» (vor allem Protokolle der Ablage und Übergabe der Gemeindegerechnung und des Gemeindegutes 1750–1784 mit Detailangaben zur jeweiligen Jahresrechnung); Quittung 1794 des Steckborner Kupferschmieds Labhart über 462 Gulden für die Lieferung einer Feuerspritze an die Gemeinde Hagenbuch; «Gemeinderodel» 1795 (Verzeichnis der Zinsen, welche die Bürger für die pachtweise Übernahme von verteiltem Gemeindeland in





IA 9: Titelblatt der Öffnung von Hettlingen 1538. Der Titeltext weist das Dorf als Herrschaftsgebiet der Stadt Winterthur aus. Die Öffnung wurde durch eine paritätische Arbeitsgruppe, bestehend einerseits aus dem Winterthurer Schultheissen, der immer auch automatisch als Obervogt zu Hettlingen fungierte, und vier Kleinräten sowie andererseits aus den drei Dorfmeiern, erarbeitet, durch Schultheiss und Rat der Stadt Winterthur bestätigt «und von einer ganzen Gemeinde zu Hettlingen mit gutem Willen angenommen».

Hettlingen; Urteilsspruch 1552 der Zürcher Obrigkeit im Streit zwischen der Gemeinde Hettlingen (nebst Gemeindeabgeordneten vertreten durch den Schultheissen von Winterthur) und der Grafschaft Kyburg betr. Entrichtung des der Grafschaft zustehenden Brauchgeldes (Hettlingen hat, herührend von den üblichen Verpflichtungen betr. Landtag und Malefizgericht, der Grafschaft das übliche Brauchgeld zu entrichten; Vergleich des besonderen Rechtstatus Hettlingens mit Uhwiesen, Elgg und Wangen); 1708 durch Schnitt entkräfteter «Gmeindbrief» 1563 (Schuldverschreibung von 400 Gulden der Gemeinde Hettlingen gegenüber einem Bürger zu Engen im Hegau); Leheninstrumente 1580 betr. Hofteile des Klosteramtes Töss zu Hettlingen (Loskaufvermerke 1823); Leheninstrument 1616 betr. Güter des Klosteramtes Töss zu Hettlingen; durch die Stadt Winterthur besiegelte Kehrordnung 1591 der Wässerung («Wasserrecht») in den Riedwiesen zu Hettlingen; weitere Kehrordnung 1601 der Wässerung der Wiesen auf Ober-Landweg; Revision 1661 der Kehrordnung der Wässerung 1591; Schuldverschreibung 1593 der Gemeinde Hettlingen um 1353 Gulden gegenüber dem der Stadt Winterthur zustehenden Hinwileramt zwecks Ablösung der Basler Schuld von 700 goldenen Sonnenkronen; Instrumente (1580), 1596/97, 1601–1604 und 1690 betr. Verkauf von Zehntenrechten auf Rebgrundstücken und weiteren Gütern zu Hettlingen an das Spital der Stadt Winterthur (Verkauf wahrscheinlich im Sinn von Errichtung von Zehntenrechten auf bis anhin zehntenfreien Gütern); Kaufinstrument 1599: «Vogt und Gericht, auch die geschworenen Dorfmeier und die ganze Gemeinde ... des Dorfes Hettlingen» verkaufen mit Zustimmung des Schultheissen zu Winterthur dem Gemeindegossen Schremli das ca. 15 Jucharten umfassende Gemeindegut Heimensteiner Zelgli; durch 5 Hettlinger Bürger zu Gunsten der Gemeinde ausgestellte «Schadloshaltung» 1601 (sie halten die

Gemeinde «schadlos» betr. die Bürgerschaft, welche die Gemeinde für die von ihnen, den fünf Bürgern, gegenüber dem «Mohren» zu Schaffhausen eingegangene Schulverschreibung geleistet hat); Urteilsspruch 1621 im Streit zwischen Salomea Schremli zu Hettlingen einerseits und der Gemeinde andererseits betr. Hintersassenrecht von Salomeas zweitem, aus Rikon stammendem Ehemann Kuhn (zwecks Erhaltung der Kinder aus erster Ehe und der Güter besteht Salomea auf das angeblich versprochene Recht für ihren Ehemann, für drei Jahre in Hettlingen ansässig zu sein; die Gemeinde hingegen befürchtet, dass Kuhn, der sich nicht als Bürger einkaufen will, während der Anwesenheit in Hettlingen in preistreibender Art Güter aufkaufen könnte; im Urteil erlaubt die Stadt Winterthur Kuhn den Aufenthalt in der Rechtsform eines Knechts); Urteilsspruch 1624 im Streit zwischen der Gemeinde Hettlingen und den Schremli, genannt Leypuren, betr. Kauf des Hauses der Schremli durch den in Dägerlen sesshaften Tochtermann des Hettlinger Pfarrers Widenmann (das Haus kann erworben und der Käufer eingebürgert werden, wenn die Schremli Hettlingen mit ihren Familien verlassen); Schuldverschreibungen 1627, 1635 der Gemeinde Hettlingen gegenüber dem Seckelamt der Stadt Winterthur (1010 Gulden) und gegenüber den Pflegern von St. Jörg am Feld (2014 Gulden); Urteilsspruch 1666 im Streit zwischen der Gemeinde Hettlingen und dem Besitzer des Kehlhofes betr. Rechtscharakter und Nutzung der auf der Riedwiese des Kehlhofes befindlichen Eichen (die Gemeinde hat diese Eichen erworben, damit das Weidevieh der Dorfherde im Sommer Sonnenschutz hat und beklagt entsprechend den Kehlhofer, weil er eine Eiche gestückt hat; im Urteil werden die Nutzungsrechte der Gemeinde gegenüber den Eigentumsansprüchen an den Eichen des Kehlhofers geschützt); auf Wunsch der Gemeinde Hettlingen hin durch die Stadt Winterthur 1680 vorgenommene Neuorientierung des Erbrechts (u.a. keine Realteilung von Grund und Boden unter Söhnen und Töchtern mehr, sondern nach erfolgter Inventarisierung Auszahlung der Töchter).

## II A Akten

Anweisung 1614 der Stadt Winterthur an die Gemeinde Hettlingen, «das überflüssig Verzehren aus ihrem Gemeindegut» zu unterlassen (Spesenfestlegung für die Dorfmeier, Ausgabenbeschränkung bei Anlässen wie Ablegung der Jahresrechnung, Bechtelitag, Jahresgericht); durch Untervogt Hans Jacob Müller «aufgesetzter» und in der «Gemeindelade» verwahrter Gemeindebeschluss 1688 betr. das flurrechtswidrige bzw. die Weiderechte beeinträchtigende Aufbrechen von Wiesland (Anlegen von Hanfpünsten sowie von Ackerland für den Anbau von Räben); Kopie der Beschreibung 1711 der Gemeindegemarkungen; Bestimmungen 1725, 1741 betr. die Anforderungen an das Vermögen und die Höhe des Einkaufsgeldes für in Hettlingen einheiratende Frauen (sie müssen ihrem Ehemann wenigstens 100 Gulden sowie ein Bett und einen Trog «zubringen»); «Wässerungs-Briefe» bzw. Kehrordnungen der Wässerung 1661, 1781 betr. div. Wieslandbezirke; «Hühner-Rodel» 1764, 1791 (Einzug des Fastnachtshuhns von jeder Haushaltung mittels einer Geldpauschale); Verzeichnisse 1788–1794 der in die Gemeinde Hettlingen gehörenden Bürger; «Lehenbrief» 1790 (Pachtvertrag) betr. Verpachtung der gemeindeeigenen Schmitte (inkl. Inventar); Bauabrechnungen (inkl. «Akkord» mit zwei heimischen Zimmerleuten) betr. Neubau der Schmitte 1792.



## IV A Bände

1

Papierheft: «Beschreibung der Marchen an der Landstrass, die von Hettlingen nach Andelfingen geht» 1780.

## Politische Gemeinde Hofstetten

### I A Urkunden auf Pergament

5 Urkunden 1538–1796: 1840 entkräfteter Schuldbrief 1538 (die Brüder Huggenberg ab dem Huggenberg nehmen von den Erben Breitenlandenbergs zu Turbenthal 80 Pfund Geld auf; Unterpfand: Der halbe Hof Huggenberg, belastet mit einem minimalen Grund- und Wachsziens); «der Huggenber-



IA 5: Einzugsbrief 1796 für die Gemeinde Huggenberg, erlassen durch die Obrigkeit «zu Äufnung des geringen Gemeindguts» und «um dem Zudringen unvermögliger Einsässen zuvorzukommen». Übliche einkaufs-, bürger- und einwohnerrechtliche Bestimmungen; Einkaufstaxe auch für in die Kirchengemeinde Elgg einheiratende Frauen. Der Einzugsbrief wird jährlich der Bürgerschaft verlesen. Schlussbestimmung u. a.: «Die Vorgesetzten der Gemeinde sollen jederzeit eine genaue Aufsicht über das sittliche Verhalten und den ökonomischen Zustand aller Haushaltungen in der Gemeinde haben und besonders in armen und kranken Tagen für jedes Mitglied der Gemeinde die behörige und pflichtmässige Vorsorge tragen...»

geren Vertrag» 1551: Gütlicher Spruch im Streit zwischen dem Kloster Tänikon und den Brüdern Huggenberger ab dem Huggenberg betr. strittige Zehntenpflicht des Hofes Huggenberg (gemäss den Huggenbergern melde ihr Kaufbrief mit Erwerb des Hofes von dem von Landenberg nichts von einem kleinen und auch nichts von einem grossen Zehnten; im Vergleich wird für den kleinen Zehnten eine geringe Geldpauschale festgelegt und generell zugunsten des Klosters

die Zehntenpflicht ab allen Hofgütern festgehalten); Urteilspruch 1562 im Streit zwischen Fridli Huggenberg auf dem Huggenberg und der Gemeinde Aadorf betr. die durch Huggenberg beanspruchte Nutzung von Wald und Holz oben an seinem Hof (Huggenberg hat bis anhin den Wald gegen einen kleinen Geldziens durch Weiden, Anbau und Holzbezug genutzt und reklamiert, als nun Aadorf hier zur Nutzung übergeht; Spruch: Das gesamte Recht an diesem Wald steht gemäss bestehender Ausmarchung der Gemeinde Aadorf zu, eine Verpachtung von Weiderechten an Fridli bleibt möglich); durch den Kyburger Landvogt erfolgte Bekräftigung 1795 der durch die Gemeinde Huggenberg erlassenen «Gemeindsordnung» (vor allem einzugs-, einkaufs-, bürger-, einwohner- und ansässenrechtliche Belange, Gemeinwerk, Feuerwehr- und Brunnenwesen); auf Bitte von Huggenberg hin obrigkeitlich erlassener Einzugsbrief 1796 für die Gemeinde Huggenberg.

### II A Akten

Wenige Akten 18. Jh.; darunter:

Durch Jacob Bollinger zu Seelmatten auf zwei «auseinander geschnittenen gleich lautenden Zettel» festgehaltene Brunnenordnung 1705 der sechs namentlich erwähnten Einwohner auf Huggenberg (Ulrich Graf, einer der sechs Huggenberger, kauft mit persönlichen Mitteln zugunsten der Huggenberger Wasserversorgung eine Quelle im Aadorfer Holz, um dem zu Zeiten langer Hitze und Kälte herrschenden Wassermangel abzuwenden; er lässt die vorliegende Vereinbarung aufstellen, ein Exemplar für sich und eines für die anderen Huggenberger Bewohner; demnach wird der Unterhalt von Teucheln, Zwingen, Trögen und Brunnenstöcken der drei Huggenberger Brunnen gemeinsam gewährleistet, genau so, wie man den Ertrag an Obst und Heu der Zehntenwiese unter sich teile); durch die Gemeinde Aadorf 1706 für Ulrich Graf auf dem Huggenberg ausgestellte Quittung über 5 Gulden für den Kauf einer Quelle im Aadorfer Wald; Kopie eines Urteils 1738 betr. einen Brunnenstreit zu Huggenberg (u. a.: Sollten beide Dorfbrunnen versiegen, ist der im Aadorfer Holz befindliche «Fluss» ins «Dörfli» zu lenken); Ausfertigung eines Urteils 1753 des Elgger Gerichtes im Streit um Stühle in der Kirche Elgg zwischen denen von Huggenberg und Reinstall einerseits, denen von Gündlikon andererseits und zwei Bürgern von Elgg von dritter Seite (u. a. haben die Frauen der stark gewachsenen Siedlungen Huggenberg und Gündlikon nicht genügend Kirchenstühle); «Compromiss-Brief» 1794 zwischen den Gemeinden Huggenberg und Aadorf betr. Unterhalt der Strasse aus den Hölzern von Aadorf über die Huggenberger Güter (mit Hinweis auf ein einschlägiges Rechtsdokument von 1562).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Neftenbach

### I A Urkunden auf Pergament

3 Urkunden 1579, 1590, 1598: Grundziensverschreibungen 1579, 1590 ohne ersichtlichem Zusammenhang zum Kirchengut; «Gemächtsbrief» 1598 (Vermächtnis des kinderlosen Jacob Folger zugunsten Bedürftiger in der Kirchgemeinde).

**II A Akten**

Offensichtlich weitgehend vollständige und deshalb repräsentative und wertvolle Sammlung 17./18. Jh. der üblichen von vorgesetzten Stellen für das Staatsvolk erlassenen Ordnungen, Beschlüsse, Mandate, welche an die Pfarrämter zur Verlesung auf der Kanzel und zur Ablage im Pfarrhaus zugestellt worden sind; Sammlung 17./18. Jh. ehegerichtlicher Urteile spezifisch Kirchengemeindeglieder zu Neftenbach betreffend.

**III A Jahresrechnungen**

Zwei- und Dreijahresrechnungen des Kirchengutes 1745–1795.

**IV A Bände**

1  
Stillstandsprotokolle 1737–1784.

2.1  
1739/40 angelegtes Zins- und Schuldbuch des Kirchengutes (Angabe der Schuld- und Zinsverpflichtungen, Kontrolle über die entrichteten Zinsen 1739–1767).

2.2  
«Zins und Schuldbuch für die Kirche Neftenbach, darin dero jährliche Einkünfte von Grund- und Geld-Zinsen enthaltend...», 1767 aus dem alten Zinsbuch übertragen. Zinskontrolle 1767–1848.

**Politische Gemeinde Neftenbach**

*Ehemalige Zivilgemeinde Neftenbach*

**I A Urkunden auf Pergament**

32 Pergamenturkunden 1462–1796; darunter:  
Urteilsspruch 1462 zwischen der «gemeinen Gebursame» zu Neftenbach einerseits sowie den Klöstern Töss und Beerenberg und dem Spital zu Winterthur, welchen etliche Höfe und Güter zu Neftenbach eigen sind, sodann dem von Landenberg und dem Kloster Paradies als Besitzern der «kleinen Gerichte» zu Neftenbach andererseits betr. Allmendgüter und Rechte der Gemeinde Neftenbach (diese klagt, Vögte hätten «Rödel und Briefe» mit «Gerechtigkeit und Herkommen» des Dorfs entliehen, um sie angeblich abzuschreiben und wieder zurückzugeben, was nicht geschehen sei; nun seien «Neuerungen» wie vermehrte Tagwenleistungen und anderes auf sie, die Neftenbacher, «gelegt» worden, ebenso die Neuwiesen vom Allmendgut durch die Gegenpartei abgetrennt und als Zinsgüter verliehen worden; es wird entschieden, die Neftenbacher Rechtsamen auf zwei gleichen pergamentenen Rödeln je zuhänden der Gerichtsherrschaft und der Dorfgemeinde neu festzuhalten; Definition der erwähnten Zinsgüter mit Festlegung der zu leistenden Zinsen an die St. Gallus- und St. Moritz-Pfrund zu Neftenbach, an die von Landenberg, an das Kloster Paradies und an das Dorf Neftenbach); diesem Spruch folgende Niederschrift der Öffnung von Neftenbach: Exemplarisches Öffnungsdokument 2. Hälfte 15. Jh. bzw. 1462 (Ausfertigung für das Gericht: Staatsarchiv C II 16 Nr. 774); Kaufbrief 1529: Verkauf des

Holzes im Riesberg durch Keller von Volken um 112 Gulden an die Gemeinde Neftenbach; Urteilsspruch 1542 zwischen Bewohnern des Wartbergs und der Gemeinde Neftenbach betr. Holznutzen (der von den Wartbergern reklamierten Nutzung von Neftenbacher Gemeindegut wird nicht statt gegeben); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1544 im Streit zwischen der Gemeinde Hettlingen (mit der Stadt Winterthur) und der Gemeinde Neftenbach (mit der Stadt Schaffhausen bzw. dem Kloster Paradies) betr. Scheidung der beiden ursprünglich in einer Pfarrei vereinten Gemeinden (die über einen einschlägigen Vertrag von 1544 hinaus gehenden Ansprüche Hettlingens auf Ausstattungen werden abgewiesen; Hettlingen erhält z.B. nicht wie gewünscht eine der vier Glocken); Kaufbrief 1554: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich verkaufen namens des Klosteramtes Winterthur um 600 Pfund der Gemeinde Neftenbach den Weiher daselbst mit Ausgelände (inkl. Zehntenpflicht auch von Fischen); Kaufbrief 1555 mit Kauf des Gütli im Loch durch die Gemeinde Neftenbach; obrigkeitliches Urteil 1557, wonach der Bewohner auf dem Wartberg im Löchli den üblichen Einzug zu entrichten hat, wenn er in die Gemeinde ziehen will; obrigkeitliches Appellationsurteil 1560 im Streit zwischen den Gemeinden Hünikon und Neftenbach betr. gemeine Weide im Holz Riesberg der Gemeinde Neftenbach (Neftenbach kann dieses Holz zwecks Schutz des Holzes noch 5 Jahre eingezäunt halten, muss es dann aber dem mit Hünikon gemeinsamen Weidgang öffnen); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1578 zwischen der Gemeinde Neftenbach und dem Einwohner Wyder daselbst betr. Ziegen im gemeinen Weidgang (der Mehrheitsbeschluss der Gemeinde, keine Ziegen zu dulden, wird geschützt; Ziegen bekommen als schädliche und schändende Weidetiere dem Rinder- und Zugvieh schlecht); Lehenbriefe 16.–18. Jh. betr. das der Gemeinde zustehende Holz Riesberg (Lehen der Grafschaft Kyburg bzw. der Stadt Zürich); Urteilsspruch 1597 mit Festlegung wasserbaulicher Massnahmen (welche Überschwemmungen zuvorkommen und den gemeinen Weidgang bessern sollen) des der Töss zufließenden Baches in den Unterwiesen; Bewilligung des obrigkeitlichen Rechenrates 1617 betr. Verkauf von Teilen des dem Amt Winterthur zinspflichtigen Kehlhofes Neftenbach (nämlich zwei Häuser mit Hofstatt, Kraut- und Baumgarten) durch den Erblehenbesitzer an die Gemeinde Neftenbach (inkl. entsprechend neu ausgestellter Erblehenbrief mit Zinstragerschaft durch die Gemeinde); Urkunde 1625 mit Auskauf von gemeinen Weidrechten durch die Besitzer der Oberwiesen gegenüber der Gemeinde (die Besitzer der Oberwiesen, darunter auch Tagelöhner, können wegen erfolgter Überschwemmungen und Verkiesungen der Oberwiesen nicht mehr genug Futter für Kühe und Zugtiere erwirtschaften; dank Entrichtung eines Auskaufgeldes an die Dorfgemeinschaft können die Besitzer diese Flur künftig nicht nur durch Heuen, sondern auch durch Emden nutzen); Einzugsbrief 1635 (mit Bestimmungen zur Holznutzung bei zwei und mehr Stuben in einem Haus); weitere Einzugsbriefe 1685, 1796; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1675 im Streit zwischen den Hubleuten (und Wartbergbewohnern) einerseits und der Gemeinde Neftenbach andererseits betr. Einzugs geld der Hubleute bei Einzug in das Dorf Neftenbach (diese sollen, wenn ihre Vorfahren ursprünglich aus Neftenbach stammen, nicht als Fremde taxiert werden: Verminderte Sätze des Einkaufsgeldes und der Pauschalsumme für Zuziehende für Leistung von Abendtrunk und Silberbecher).





Ehemalige Zivilgemeinde Hünikon

II A: Titelblatt des Brauchsteuer-Rodels der Gemeinde Hünikon 1693. Geschrieben wurde der Rodel von Schulmeister Heinrich Waser, der wohl generell als Hünikoner Gemeindegewalt hat.

«Flecken» Hünikon, Aesch und Riet andererseits betr. Streitige gemeinsame Weidrechte auf Wiesen im Grenzgebiet (Spruch: Keine gemeinsame Weide, Einzäunung je der Weidebezirke, jedoch Garantierung von Wegrechten für je die Parteien); Urteilsspruch 1536 im Streit zwischen den Gemeinden Hünikon und Aesch betr. gemeinsame Weidrechte in dem durch einen einzigen Zaun eingezäunten Gut Radmühle (die gemeinsamen Rechte werden bestätigt, Hünikon hat einen erstellten Sonderzaun zu entfernen); Urteilsspruch 1560 betr. Weidrecht im Wald Riesberg (Ausfertigung für Hünikon des oben unter Neftenbach I A aufgeführten Dokuments); Urteilsspruch 1676 im Streit zwischen Neftenbach und Hünikon mit Bestätigung des Weidrechts für Hünikon auf 12 Jucharten im Riesberg bzw. «Rüeschberg»; privater

«Grundzinsbrief» 1691 von Hünikoner Güterbesitzern gegenüber Spitalmeister Kaufmann zu Winterthur (dieser hat wegen Alters der vorhandenen einschlägigen Rechtsinstrumente die Erneuerung der Verpflichtung mittels dieses Dokuments verlangt).

## I B Verträge auf Papier

darunter:

Urteilsspruch 1644 im Streit zwischen den «Gemeinden im Flaachtal» (Berg, Flaach, Volken und Dorf) einerseits und der Gemeinde Hünikon andererseits betr. Recht und Unterhalt eines Wegs, der von der Dorf gehörenden Judenrütli ausgeht und über die Spazalg von Hünikon verläuft und den die Flaachtalgemeinden mit Pferden benutzen (die Flaachtalgemeinden bringen vor, dass dieser durch sie seit je benutzte Weg gleichsam eine Rechtsame sei; der Umweg über Henggart zum Transport von Zinsen und Zehnten in die Amtshäuser und Klosterämter der Stadt Zürich sei nicht zumutbar; im Spruch wird der Unterhalt zwischen den Parteien geregelt, ebenso der Schutz der Hünikoner Flur im Herbst gewährleistet); Gemeindeordnungen 1652, 1659 (mit Nachträgen bis 1676) betr. Flurverwaltung, Nutzung; im Wirtshaus zu Hettlingen vereinbarter Vertrag 1675 zwischen den Gemeinden Hettlingen und Hünikon betr. Entrichtung der der Grafschaft Kyburg schuldigen Brauchsteuer (keine Verrechnung der je in der anderen Gemeinde befindlichen Güter); «gütlicher Accord» 1780 zwischen den Gemeinden Aesch und Hünikon betr. Weidrecht von Aesch in einem Hünikoner Bezirk.

## II A Akten

darunter:

Akte 1663 der Gemeinde Hünikon betr. Schuldzahlung der in der «Schützengesellschaft» Neftenbach vereinigten Gemeinden; obrigkeitlicher Erlass 1679, dass gemäss Mandat und Ordnung niemandem in Hünikon erlaubt sei, neue Reben einzuschlagen oder andere Einschlüsse zu machen (wegen Schädigung der Wälder durch Entnahme von Rebstecken und Zaunholz); «Schulsteuer-Geldrodel» (18. Jh.); Brauchsteuer-Rödel 1663–1797 der Gemeinde Hünikon; div. Gemeindegewaltungs- und Steuerrödel 17./18. Jh.

## IV A Bände

1

In den 1660er-Jahren angelegtes Gemeindebuch: Einträge 17./18. Jh. vor allem bezüglich Gemeindegutsrechnung; Gemeindestatistik 1788 des Dorfgeschworenen Jacob Süsstrunk (Bevölkerung: 43 Männer, 43 Weiber, 13 Knaben, 27 Buben, 7 Töchter, 40 Kinder [Mädchen]; total 175 Seelen; Flur: über 15 Mannmad Wiesland, über 528 Jucharten Ackerfeld, 49 Jucharten Reben; Viehhabe: 53 Stiere, 33 Kühe, 10 Kälber, 34 Schweine, 5 Geissen, 29 Hühner, 30 Tauben).

2

In den 1790er-Jahren angelegtes «Gemeindebuch» (praktisch unbeschrieben).

*Ehemalige Armengemeinde Neftenbach*

## II A Akten

Wenige Akten, Verzeichnisse betr. staatliche Austeilung von Lebensmitteln 1770er- und 1790er-Jahre.

# Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Pfungen

## II A Akten

Sammlung gedruckter Bettagsmandate 1667–1798.

## IV A Bände

1  
«Protocollum der Stillständen der Kirchen Pfungen, angefangen von Jacob Meyer, neu erwähltem Pfarrer einer christlichen Gemeinde daselbst, den 22. Juli 1770.» Bemerkung Meyers unter dem Titel: «Die Particularia hat der Pfarrer für sich selbst weitläufig aufgezeichnet und behalt sie auch für sich geheim» (dieses ausführliche Parallelprotokoll s. unten Nr. 2). Protokolle von Meyer bis 1792, darnach von seinem Nachfolger Ziegler bis 1807/25 weitergeführt. Meyer (1731–1792) versah den Pfarrdienst in Pfungen 1770–1792.

2  
Durch Pfarrer Jacob Meyer 1770 angelegter Dokumenten- und Protokollband.  
Im 20. Jh. neu gebunden; Verlust von gewissen Partien gegenüber dem ursprünglichen Zustand. (Der aus Winterthur stammende Meyer war immer auch als Historiker-Dokumentalist tätig; von ihm stammt u.a. das sog. Meyer'sche Promptuar, ein 1785 abgeschlossenes, 37-bändiges «systematisches, alphabetisch-chronologisches Promptuarium über die hiesigen Staatsprotokolle [Ratsmanuale]». Staatsarchivar Johann Conrad Hirzel nutzte – wie er berichtet – Meyers «Kenntnisse und Fertigkeiten in Archiv-Sachen» zielgerichtet für das grosse Werk des bis auf den heutigen Tag im Staatsarchiv noch immer oft benützten Promptuars.)



IV A 2: Einleitung von Teil C von IV A 2: Einleitung des von Pfarrer und Dokumentalist Jacob Meyer (1731–1792) bei seinem Amtsantritt in Pfungen 1770 eröffneten, in persönlich-ausführlicher Variante geführten Stillstandsprotokolls (sog. «Particularia»; das offizielle Beschlussprotokoll s. IV A 1). Wie Meyer hier berichtet, fand er bei seinem Amtsantritt ein Protokollbuch vor, das aber leer war. Sein Vorgänger, Vikar Ziegler, protokollierte nicht, weil er befürchtete, die Herren Visitatoren würden «vielleicht nicht allemal den besten Gebrauch davon machen». Meyer fand auch die Archivalien in «grösster Unordnung» vor, und er ordnete sie chronologisch in vier grossen Sachbegriffen, um später, «bei mehrerer Musse» ein vollständiges Nominal- und Real-Register zu erstellen. Bei Meyer handelt es sich um den Verfasser des grossartigen, 37 Bände umfassenden und noch laufend im Staatsarchiv gebrauchten Promptuars der obrigkeitlichen Ratsmanuale.

Aufbau des Bandes in vorliegender Form:  
A  
S. 33–96: S. 33 (vorgängige Seiten fehlen): Wohl nur noch Rest von «Verzeichnis der Dokumente zu der Gerichtsherrlichkeit Pfungen gehörig».  
S. 37–52: Verzeichnisse, Abschriften der «Diplomata der Gemeinde Pfungen» sowie von «Gemeindsschriften»  
S. 53–96: Abschriften der «Dokumente der Gerichtsherrlichkeit Pfungen»  
Zeitraum der verzeichneten und kopierten Dokumente 1479 (Offnung) bis 1742.

B  
Anschliessend mit Neupaginierung S. 1–169 von «Pars II»: «Pfungen Ecclesiastica mixta»: Minutiöse Akten- und Korrespondenzdokumentation sowie Kopialbuch mit Bezug zur Obrigkeits-, Staatsämter-, Antistitial-, Ehegerichts-, Synodal-, Kapitels-, Dekanats-, Gemeinde- und Privatebene 1770–1785 (mit wenigen, spezifisch Pfungen betreffenden Bezügen ab ca. 1526); einmalige Schau der (vorwiegend beruflichen) Informations- und Kommunikationswelt eines Pfarrherrn des späteren 18. Jh. (Kommentar von Staatsarchivar Hirzel dazu: «Herrn Meyers Pflicht- und Gewissenssache war seiner Bestimmung nach, über Ecclesiastica in engem und weiterm Sinn, rücksichtlich besonders auf sein Local-Pastoral-Amt, gleichsam mit eisernem Fleiss zu forschen und zu sammeln.»)

C  
Anschliessend mit Neupaginierung S. 1–206: «Protocollum des Still-Stands zu Pfungen», angelegt durch Pfarrer Meyer 1770 und durch ihn geführt bis 1792, fortgesetzt und geführt bis 1795 durch Pfarrer Ziegler (es handelt sich um das durch Meyer in Band IV A 1, s. oben, bemerkte geheime Protokoll der Particularia).

## Politische Gemeinde Pfungen

### II A Akten

Urteilsspruch 1540 (Kopie 18. Jh.; das Original auf Pergament befindet sich in C V 3, Schachtel 3b, im Staatsarchiv) im Streit zwischen den Gemeinden Pfungen und Embrach betr. Weideweg der Gemeinde Pfungen durch das Embracher Eigenhartholz (wegen Schädigung des Holzes möchte Embrach diesen Weg nur noch gestatten, wenn Pfungen entsprechend einzäunt; im Spruch wird der Weg für Pfungen nach bisheriger Übung geschützt); von Vogt Bürgi 1736 erstellte Kopie «eines gütlichen Vergleichs zwischen den Gemeinden Pfungen, Neftenbach, Embrach und Rorbas betreffend die Verbesserung der Landstrasse unter der Kohlschwerzi ... 1556»; weitere Kopie eines einschlägigen Vertrags 1661; gütlicher Vergleich 1643 (später auch «Marchbrief» genannt) im Streit zwischen Bürgern von Pfungen und der Gemeinde Neftenbach betr. Grenzverlauf im Bereich der Äcker und Wiesen genannt Wyden an der Töss («wegen der sich stets verändernden Töss», welche u.a. vor vielen Jahren Neftenbacher Grund im Bereich Wyden weggetragen hat, der sich nun aber wieder neu gebildet hat, sind Grenzziehungen schwierig; die folgenden Grenzbestimmungen sprechen 6 Jucharten

in der Wann den Pfungenern zu, das «übrige Ausgelände ennet der Töss gegen Pfungen» soll jedoch «zu ewigen Zeiten» Neftenbacher Gemeindegut bleiben); 1703 durch Schulmeister Steiner festgehaltener «Marchzettel» zwischen der Gemeinde Pfungen und den benachbarten Hofbauern (Steigen, Maagenberger, Näf und Mettmenstetten); durch die Gemeinden Neftenbach und Pfungen sowie den Eigentümern der an die Töss anstossenden Güter 1782 erstellter «Marchenbrief»; durch die Gemeinde Neftenbach 1764 für die Gemeinde Pfungen ausgestellter «Schein» betr. Benützung der gemeinsam neu eingerichteten «Wasserstube», welche anlässlich der Erneuerung des gemeinsamen Jochs des Tössstegs angelegt werden musste (Neftenbach hat gegen Entschädigung das Bauholz gestellt, da Pfungen über kein solches verfügt); 1818 zwecks Ermittlung der Loskaufsumme erstellte Statistik der Pfungener Zehntenerträge 1774–1797; Sammlung von vormundschaftlichen Abrechnungen 17./18. Jh.

#### IV A Bände

1

1789 angelegtes «Marchenbuch» der Gemeinde Pfungen, fortgeführt bis 1865 (u. a. Marchen 1789 für den Weg zum und durch den Rebberg; Wegmarchen sowie Marchen betr. private und Gemeindegüter 19. Jh.).

2

Durch Landschreiber Hegner von Winterthur 1702 verfasstes Urbar betr. die Grund- und Bodenzinsen der der Stadt Winterthur zustehenden Gerichtsherrschaft zu Pfungen (inkl. Protokolleintrag der Gemeinde Pfungen 1870 mit Bestätigung des Loskaufs gegenüber der «Kantonalverwaltung Winterthur»).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Rickenbach

#### II A Akten

darunter:

«Satz- und Ordnungen einer loblichen Sängergesellschaft Rickenbach» 1726; Nachtschulordnung der Gemeinde Rickenbach 1776; Bestimmungen zum Fonds der Sängergesellschaft; Verkommnis 1733 betr. Kirchenörter der Weiber der Familien Weiler und Peter; von der Zürcher Ökonomischen Kommission initialisierte Gemeindetabelle von Rickenbach 1786 (Bevölkerungs-, Berufs-, Güter- und Viehstatistik); Akten 1795 von Pfarrer Kitt betr. Austeilung von Getreide an Bedürftige in der Kirchgemeinde Rickenbach; übliche Sammlung 18. Jh. von ab der Kanzel verlesenen Mandaten, Anleitungen, Ordnungen zu div. Regelungsbereichen vorgesetzter Stellen; Akten, Verzeichnisse betr. Zehnten zu Rickenbach und Sulz: «Zehntenrodel» 1633 betr. den der Pfrund Rickenbach zustehenden Zehnten zu Sulz; «Zehntenrodel» 1638 betr. den dem Spital zu Winterthur zustehenden Zehnten zu Sulz; undatiertes Heft mit Skizzen zu zehntenfreien Gütern (auch zu Attikon); «... Beschreibung» 1643 betr. Loskauf der der Pfrund Rickenbach zustehenden Zehnten von Wiesen; «Beschreibung der Häuser und Hofstätten zu Sulz» 1641/1655 bezüglich deren Zehntenpflicht entweder zuhanden

der Pfrund Rickenbach oder der Pfrund Dinhard; Tabellen, Akten 18. Jh. betr. Ertrag, Ertragsstatistik und Einzug des Pfrundzehnten zu Rickenbach, Grüt (Dinhard), Hertzen (Attikon) und Sulz; Berichte, Akten 17./18. Jh. betr. Abgrenzung zwischen den Zehntenbezirken und -rechten der Pfrund Rickenbach (inkl. sog. Neugrützehnten) in Bezug zu denjenigen der Pfrund Dinhard und des Spitals Winterthur (inkl. sog. Neugrützehnten).

#### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen, «Restanzenrödel», «Schuldbücher», «Zinsrödel» der Kirche Rickenbach 1594–1601 (mit Lücken), 1604–1610, 1611–1619 (mit Lücken), 1627, 1640–1649 sowie 1700–1797 (mit Lücken).

#### IV A Bände

Signatur IV B 1.1:

Stillstandsprotokolle 1774–1832 (1774 neu eingeführt durch Pfarrer David Kitt).

## Politische Gemeinde Rickenbach

#### I A Urkunden auf Pergament

15 Urkunden 1519–1796 (Nr. 13: Papierheft; die Pergamenturkunden sind durch frühere Feuchtigkeitsschäden teils bis zur Unleserlichkeit zerstört, fachgerechte Restaurierung im Jahr 2004 beendet); darunter:

Urteilsspruch 1519 im Streit zwischen der Gemeinde Rickenbach und den Brüdern Ammann betr. Rechtscharakter des durch den Vater der Ammann von der Gemeinde erkaufte Grüwligut im Oberholz (das von der Gemeinde beanspruchte Recht der gemeinen Stoffelweide auf diesem Gut wird bekräftigt; die Ammann reklamierten für sich den Rechtscharakter eines eingeschlossenen Gutes); obrigkeitliches Appellationsurteil 1524 betr. streitigen Lehenbesitz des Widums der Pfrund Rickenbach zu Rickenbach (aufgeführt sind der Kirchherr zu Rickenbach Konrad von Schellenberg sowie das 1524 die Kollatur Rickenbach für kurze Zeit übernehmende Stift Embrach); durch Dorfmeier und Gemeinde Rickenbach als Rechtspersönlichkeit ausgestellte Schuldurkunde 1527 (Aufnahme von 100 lib., Unterpfund: das gemeine Gut der Gemeinde wie Allmenden, Holz, Wunn und Weide); Schuldbrief der Gemeinde Rickenbach 1527 (Aufnahme von 105 lib. Kapital von Schulthess Hans Husser zu Winterthur gegen einen jährlichen Zins von 3½ Mütt Kerne Winterthurer Mass, lastend auf den Gemeindegütern); Schiedsspruch 1542 im Streit zwischen der Gemeinde Rickenbach und Pfarrer Stöckli daselbst um gegenseitige Abgeltungen (der Pfarrer erhält vom Heuzehnten so viel, dass er zwei Kühe und ein Pferd damit erhalten kann, der übrige Heuzehnte wird ihm mit 2 Schilling pro Mannmad abgegolten; Lieferung von Stroh zum Decken der Pfarrscheune; hingegen zahlt der Pfarrer betr. die vier kirchlichen Festtage eine Geldpauschale für das Mahl der Ehegaumer sowie für das Holen der Küchlein an Fasnacht); durch die Dorfgemeinden Rickenbach und Sulz abgeschlossener Vertrag 1546 betr. gegenseitige Abgrenzung des gemeinen Weidgangs; Urteilsspruch 1557 im Streit zwischen Privaten von Dinhard,

Welsikon und Rickenbach und der Gemeinde Rickenbach betr. Ansprüche der Privaten gegenüber der Gemeinde Rickenbach, den Weg durch das zwischen Dinhard und Rickenbach liegende Auholz landstrassenähnlich zu halten (die Gemeinde muss den Weg lediglich 8 Schuh breit halten, da zur Mühle und nach Frauenfeld zwei Landstrassen bestehen); Schuldbrief 1558, mittels dessen die Gemeinde Rickenbach die vergleichsweise sehr hohe Geldsumme von 700 Gulden von einer Bürgerin von Diessenhofen aufnimmt (Pfand: Gemeindegut); Einzugsbrief 1566 mit Erhöhung des Einzugsgeldes für Neubürger, inkl. Sondereinkauf nicht nur in die «Dorfgerichtigkeit», sondern auch in die «Weihergerichtigkeit»; Einzugsbriefe 1661, 1796 (inkl. div. bürger- und aufenthaltsrechtliche Bestimmungen); sehr stark beschädigter Reversbrief 1593 von Rudolf Wydler von Rickenbach betr. Übernahme des bis anhin von ihm als Mannlehen besessenen, der Pfrund Rickenbach zinspflichtigen Widums zu Rickenbach zu Erblehen (Lehen der Obrigkeit als Inhaberin des Kirchensatzes); Aktenstück 1593 zum vorher aufgeführten Reversbrief 1593 (stammend aus dem Archiv des obrigkeitlichen Klosteramtes Winterthur, mit Ablösungsvermerk 1836): Eine Kommission legt den Verkauf des Widums zu Erblehen (also Übergang vom Mann- zum Erblehen) auf Raten von 125 Pfund und 400 Gulden fest, inkl. Beschreibung des grossen Hofes und des Lehenzinses.

**I B Verträge auf Papier**

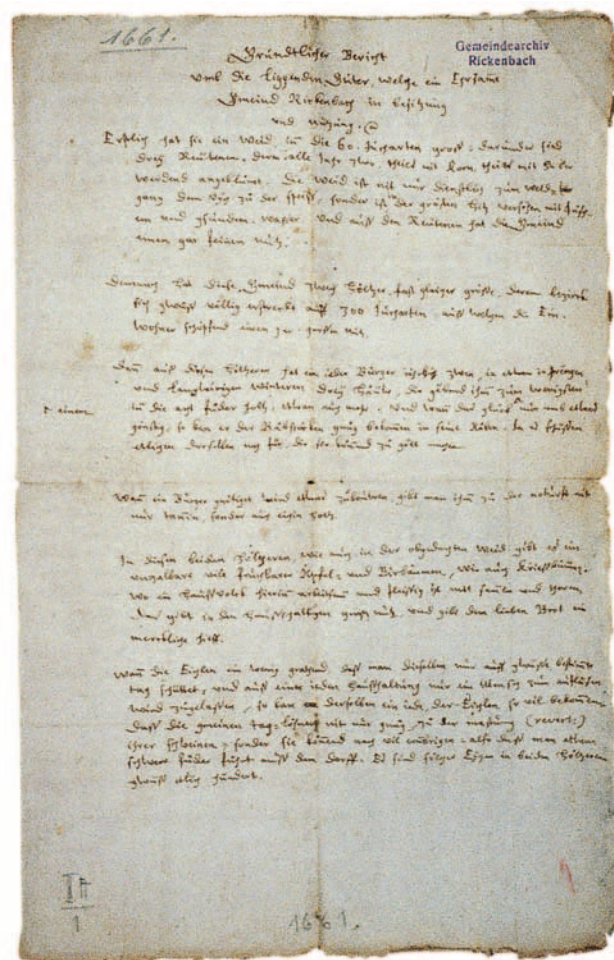
3 Originalverträge: Urteilsspruch 1597 des Kyburger Landvogts in einem Streit zwischen der Gemeinde Rickenbach und einem Einwohner betr. eine hofstatt- und baurechtliche Angelegenheit des ausserhalb des Etters befindlichen «Tröttlis»; Urteilsspruch 1600 im Streit zwischen Pfarrer Schwyzer und der Gemeinde Rickenbach betr. Bezüge des Pfarrers (unter Konsultation und Erweiterung des Schiedsspruchs von 1542 zwischen der Gemeinde und Pfarrer Stöckli, s. I A; u. a. Verdoppelung der Pauschale für den Heuzehnten pro Mannmad auf 4 Schillinge, wobei der Heuzehnten nach wie vor in natura «aufzustellen» ist; Bestimmungen betr. Heuzehntenpflicht bei Umwandlung von Wiesland in Ackerland und umgekehrt; Pflicht für jede Haushaltung zum Dreschen von je 12 Garben für den Pfarrer); Urteilsspruch 1608 im Streit zwischen der Gemeinde und einem Bürger betr. Zahlungspflicht von Umtriebskosten im Zusammenhang gegenüber der Gemeinde säumiger Schuldzinskosten (Hinweis darauf, dass die Gemeinde eine diesbezügliche Bestimmung «einhellig gemehrt» habe).

**II A Akten**

darunter:  
 Aufschlussreiche Berichte 1661 von Pfarrer Burkhard über die Gemeindegüter und den Bürgernutzen Rickenbachs (Argumentation zuhanden der Obrigkeit zwecks Erhöhung des Einzugsgeldes); «Ordnung und Verbot» 1688 der Gemeinde Rickenbach (flurrechtliche und -polizeiliche Belange, Nachträge bis 1724); Einzugsbrief 1716 betr. Gebühr für in die Gemeinde einheiratende Frauen; Abrechnung über diesen «Weibereinzug» 1783/90.

**III A Jahresrechnungen**

Jahresrechnungen des Gemeindegutes 1782–1798 (Einnahmen vor allem an «Grasgeld» und «Holzgeld»); Rechnungen des Kirchengutes 1735 und 1798 sowie des (Kirchensteuer-) und Almosen- bzw. Armengutes 1744–1798.



II A 1: Bericht von Pfarrer Burkhard 1661 zu den Rickenbacher Gemeindegütern und zum Bürgernutzen: Gewinnbringende Bewirtschaftung von 60 Jucharten Weide mit Quelle durch die Gemeinde durch Anbau von Hafer und Kernen sowie durch Beweidung; Nutzung von 300 Jucharten Gemeindegut (pro Bürger jährlich acht Fuder Brennholz und mehr; Bezug von Rebstöcken und von Bauholz nicht nur von Tannen, sondern auch von Eichen; in Weide und Wald finden sich zudem viele Apfel-, Birn- und Kirschbäume, welche der Bevölkerung «grossen Nutzen» bringen); etliche hundert Eichen ermöglichen eine Eichelernte, welche auch dem Tagelöhner die «Mastung» von Schweinen ermöglicht; das Gemeindegut ermöglicht fast jedem, eine Kuh zu sömmeren; Ertrag des 10 Jucharten umfassenden Gemeindegutes von jährlich rund 20 Gulden.

**IV A Bände**

(1: Kopie 1906 von H. Wepf des im Staatsarchiv befindlichen Zehntenurbars der Pfrund Rickenbach 1641; Signatur gemäss einer Neuordnung 2001: «IV A 28.1+2»).

2

Neue Signatur «IV A 28.3»  
 Zinsbuch (Aktivzinsen der Gemeinde) 18./19. Jh., inkl. diverse Verwaltungsakten wie Verzeichnis 1811 der Marchen des Gemeindegutes, Feuerordnung, Feuerwehrmannschaft 1700, 19. Jh., detaillierte Verzeichnung der Viehstandes bzw. der Viehseuche 1809, Verzeichnis der Holzfrever bzw. «Forsterrödel» 19. Jh.

3

Neue Signatur IV B 13.05  
 «Einnahm- und Zinsregister um die Almosen-Collect A°. 1746» (verzeichnet bis 1823).

4

Neue Signatur IV B 16.04

1. Teil: «Ein Urbar der Gmeind Rickenbach ...», angelegt 16. Jh., Nachträge 17. Jh.;

verzeichnet sind die von der Gemeinde gesamthaft auf Gemeindegut und -nutzen aufgenommenen Schuldkapitalien und deren Weiterverteilung an einzelne Bürger mit Angabe der jeweiligen Unterschuld und des entsprechenden Unterpfands; eindruckliches Zeugnis der durch die Bevölkerungsvermehrung und Fehl- bzw. Teuerungsjahre des 16. Jh. verursachten Notwendigkeit der Verschuldung, bei welcher die Gemeinde gesamthaft bürgen und zinsen musste bzw. die Verschuldung ihrer Bürger zu managen hatte; ohne Datum sind folgende Schuldverschreibungen und Unterverteilungen genannt: 2 Posten gegenüber dem Zürcher Seckelmeister Sprüngli (gestorben 1568) und dessen Erben, 1 Posten gegenüber der Kapellenbruderschaft Nottwil (datiert 1551), den Ramsauer zu «Schoffen», dem Klosteramt Töss, dem Spital Schaffhausen, «gen Diessenhofen», Stadtschreiber Reinhart sel. zu Zürich, der Stadt Winterthur, einem Bürger von Rottweil, der Almosenstiftung des Zürcher Bürgermeisters Müller sel.

2. Teil: Gemeindeführungswesen, -ökonomie, -rechnungen, -beschlüsse u. a. m., erstes Drittel 19. Jh., darunter z. B. auch eine detaillierte «Vermögensliste» der Bürger um 1804.

## Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Schlatt

### I A Urkunden auf Pergament

15 Urkunden 1497–1590; darunter:

Obrigkeitlicher Urteilsspruch 1497 im Streit zwischen den Kirchengenossen zu Schlatt und den Pfrundherren des Kapitels des Gotteshauses St. Jakob auf dem Heiligenberg bei Winterthur betr. das nunmehr notwendigen Decken des Chors der Kirche Schlatt (das Kapitel als Kollaturherr und Zehntenbezüger hat das Dach «jetzt» auf eigene Kosten zu decken); Erblehenrevers 1509 betr. einen durch die Kirchenpfleger von Schlatt verliehenen Acker mit Holz der Spend zu Schlatt; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1520 im Streit zwischen dem Spital zu Rapperswil und der Kirche Unser Frauen (inkl. gleichnamiger Altar) zu Schlatt betr. Zehntenrecht (der Zehnten vom «Bönler»-Gütli gehört zum Zehnten der Kirche Schlatt und nicht zum Elgger Zehnten des Spitals); Schuldverschreibung 1533 des Jacob Steinmann von Waltenstein gegenüber der Kirche Schlatt (Aussteller der Verschreibung ist der auf dem oberen Kehlhof zu Gericht sitzende Kyburger Landvogt Lavater, Schreiber Stadtschreiber Hegner zu Winterthur [der einen zeitgleichen Dorsualvermerk angebracht hat: Die Verschreibung «ist grecht erkendt; Brieffkosten und Sigelgelt ist 18 Schilling, hand Kilchenpfläger zalt», eine Summe, die nicht Bestandteil der «Losung», also des späteren Loskaufs, sein werde]); weitere Schuldverschreibungen 16. Jh. gegenüber der Kirche Schlatt.

### III A Jahresrechnungen

Einjahres- und Mehrjahresrechnungen des Kirchengutes 1574–1792 (mit Lücken insbesondere im letzten Jahrzehnt

des 16. und im ersten Jahrzehnt des 17. Jh.); das durch kleinere Einnahmen an Zinsen und Zehnten, inkl. Naturalien, versehene Kirchengut betrug im späteren 16. Jh. einige hundert Pfund Geld und entwickelte sich bis in die 2. Hälfte des 18. Jh. zu einem beträchtlichen Fonds von doch rund 17 000 Pfund (Detail aus der Rechnung 1626: Über 28 Pfund hat man aufgewendet, um in der Wirtschaft zum Kreuz in Winterthur die Kirchenrechnungen, «so viel noch vorhanden gewesen», «durchzugehen», um die von etlichen Jahren her rührende, im Schuldbuch zu «zeigende Summa» zu verifizieren und um «der Kirchen Einkommen zu erläutern»); Verzeichnisse betr. die dem Kirchengut Schlatt zustehenden Zinsen und Schulden, inkl. Eingangskontrolle und -buchhaltung 1599, 1626–1710 (mit Lücken); Abrechnung des Kirchenbaus zu Schlatt 1655.

### IV A Bände

1

«Rödel» der «Kirchmeier» von St. Peter zu Schlatt 1482–1494 und «Rödel» der Kirchenpfleger, bzw. des Schaffners, Knechts von Unser Frauen zu Schlatt 1482–1530 (Einnahmen und Ausgabenrechnungen, Protokolle der jährlichen Rechnungsablagen und -übergaben; interessant sind die vielen auf Kühen und Rindern der Bauern einer beträchtlich grossen Umgebung lastenden Kleinkapitalien und Getreidemengen: Agrarische Kleinkreditfähigkeit der Kirche Schlatt).

2

Durch den von Schlatt stammenden, hier aber nicht wirkenden Pfarrer Rudolf Steinmann (1845–1919) vorgenommene Kopie des Jahrbuches (s. unten) und der Rödel 1482 ff. (s. IV A 1, oben) der Kirche Schlatt.

3

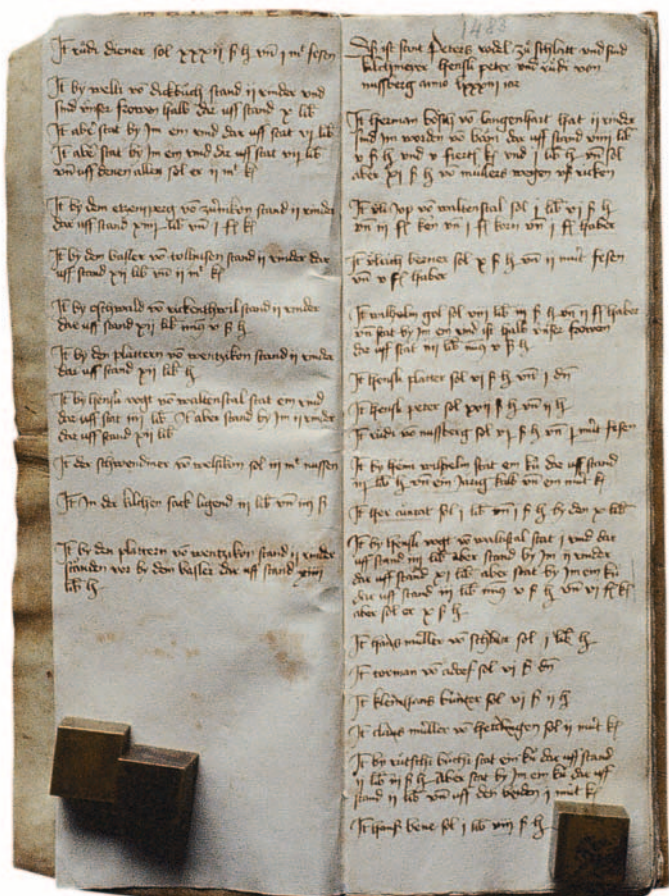
Stillstandsprotokolle 1774–1857.

4

1598 angelegter Verwaltungsband der Dorfgemeinde Waltenstein. Titel: «Rechnung mit der gantzen Gmeind und ein jeder [einem jeden] insonderheit gethon uff 4. Tag Jenner des 1598. Jars»: Abrechnungen 1598 und folgende Jahre betr. durch die Gemeinde Waltenstein treuhändig und bürgend aufgenommene Schuldkapitalien mit Abrechnung betr. an einzelne Bürger weitergegebene Teilkapitalien (Geldgeber u. a.: Junker Jos von Bonstetten, Sammlung zu Konstanz, Jakob Müller zu Schlatt, Junker Heinrich Peyer von Schaffhausen, Amt Winterthur, Junker Scherer von Zürich, Rapperswiler Schuld); in die Abrechnungen eingefügt: Gemeindeprotokolle (Aufnahmen ins Bürgerrecht und Ansässen 1592 bis zweite Hälfte 18. Jh.; Bürgerrechtserneuerungen auswärts Wohnhafter 18./frühes 19. Jh., Bürgerrechtsverzicht 17./18. Jh., Handänderungen von Haushofstätten/Nutzungsgerechtigkeiten; Bewilligungen 1586, 1610 für Einschläge; Witterungsnotizen: später Schnee, nasser Sommer, saurer Wein, kleine Ernte 1618; Schneefall am 9. Mai 1630 mit Schädigung der Frucht- und Waldbäume, jedoch gutes Weinjahr).

Als Einband dienen in ein hochmittelalterliches liturgisches Pergamentfragment eingeleimte Papierblätter, welche ganz offensichtlich ein Humanist mit die Bibel kommentierenden Sentenzen gefüllt hat. Ob es sich dabei um den unbekanntenen «Meister Hanns Hablützell» handelt, dessen Name auf dem Einband erscheint, muss dahin gestellt bleiben.





IV A 1: Einnahmenrodel der Kirche Schlatt ab 1482.

Links:

«Item by wolti von dickbüch stand ii [2] rinder / und sind unser frowen halb / dar uff stand x libra [10 Pfund Geld] / Item aber stat by im ein rind / dar uff stat v 1/2 libra / Item aber stat by im ein rind / dar uff stat vi 1/2 libra / und uff denen allen sol er ii mt [2 Mütt] kernen»  
 (Wolti hatte 1482 also 4 Rinder mit insgesamt einem Kapital von 22 Pfund Geld – die 2 Mütt Kernen waren wohl der Zins dafür – belehnt).

Rechts:

«Diß ist sant Peters rodel zü schlatt / und sind kilchmeyer hensli peter und rüdi von nussberg / anno Lxxxiii iar [1483]

...  
 ...

Item wilhelm gol sol... / und stat by im ein rind ist halb unser frowen / dar uff stat iii libra [und] v s h [5 Schilling Haller]»  
 (Nebst einer nicht näher bezeichneten Schuld hatte Gol in einer nicht mehr definierbaren Halbpacht ein Rind der Kirche bei sich zu stehen, ähnlich wie wir dies bei der Kirche Kloten um 1500 antreffen, s. dort).

Depot 1922 im Staatsarchiv (Signatur F IIc 66):  
 Jahrezetbuch, angelegt erste Hälfte 15. Jh., s. F. Hegi, Die Jahrezetbücher der Zürcher Landschaft (1922), S. 184–187.

## Politische Gemeinde Schlatt

### Ehemalige Zivilgemeinde Waltenstein

#### I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1557: Obrigkeitliches Appellationsurteil 1557 im Streit zwischen den Tagelöhnern und den Bauern zu Waltenstein betr. Rechtsnatur gewisser «Bintzenmöser» (Binsenmoose) und «Wüstländer» (gemäss eines durch die Tagelöhner zustande gekommenen Mehrheitsbeschlusses der Gemeinde sollten solche Grundstücke umgebrochen und bebaut werden, denn sie kämen sonst nur dem Weidevieh der Bauern zugute; die Bauern verweisen darauf, dass der Mehrheitsbeschluss einem diesbezüglichen Vertragsbrief von 1544 zuwider sei und solche «Essen» für die Weide des Zugviehs vorbehalten seien; die Obrigkeit bekräftigt diesen Vertrag und weist die appellierenden Tagelöhner ab).

#### II A Akten

Durch die Gemeinde des Dorfs und Fleckens Waltenstein ausgestellte Schuldverschreibung 1570 (die Gemeinde nimmt 400 lib. Geld von Felix Kraft, Bäcker und Bürger der Stadt Zürich, auf und verschreibt sämtliches öffentliches und privates liegendes und fahrendes Gut); durch Untervogt Peter zu Rätterschen verfasster und vor der Gemeinde Waltenstein verlesener Befehl des Landvogts zu Kyburg 1727 (Bestellung eines Kuhhirten, Verbot des Abhauens von Serlen im Gemeindewald, keine Einzäunung der Pflanzungen von Bohnen u. a. auf der Brache; Bestimmung zum gemeindeeigenen Bussenrodel der Dorfmeier); «Hausrodel» der Gemeinde Waltenstein 1748 ff. (Kontrolle bis 1814 der jährlich wegen jeder einzelnen Hausgerechtigkeit zu Waltenstein der Gemeinde zu entrichtenden Abgabe).

#### III A Jahresrechnungen

«Gemeinderechnungen» und «Gemeinderodel» 1755–1796 der Gemeinde Waltenstein.

#### IV A Bände

1

1673 durch die beiden damals gewählten Dorfmeier Steinmann und Öhninger angelegtes «Rechenbüchli» der Gemeinde Waltenstein. Überliefert sind Einträge erst ab 1688 (Kontrolle betr. gegenüber der Gemeinde hängiger Schulden; Einträge betr. Verpachtung von Gemeindegütern, u. a. auch von Waldgrundstücken zum «Harzen»; Protokolle betr. Ablage und Übergabe der Gemeinderechnung; Einträge bis ca. 1799).

## Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Seuzach

#### I A Urkunden auf Pergament

4 Urkunden 1454–1746; darunter:  
 Urteilsspruch 1454 im Streit zwischen den Seuzachern Uli Ackeret und Cuni Bonrat einerseits und den Wipf andererseits betr. Weidrecht «in Eschen» (den Wipfen wird Rechtsbruch betr. das gemeine Weidrecht des Dorfes Seuzach in Eschen

vorgeworfen; Regelung dieses Weiderechts in Bezug auf mit Getreide angebaute Äcker und seit altem bestehende Einfänge); Schuldverschreibung 1557 gegenüber der Kirche Seuzach; Urbar 1746 betr. die dem Amt Mörsburg und dem Spitalamt der Stadt Winterthur zu Seuzach sowie Ober- und Unterohringen zustehenden Zehnten (beschrieben ist der Zehntenbann insgesamt, detailliert verzeichnet werden die zehntenfreien Grundstücke bzw. diejenigen, welche anderswohin zehntenpflichtig sind, beispielsweise dem Pfarramt Seuzach).

## II A Akten

darunter:

1821 wegen Loskaufs entwertete Kopie des Erblehenkaufbriefes 1526 (das Spital zu Winterthur und die Pfarrkirche Seuzach verkaufen die Erbgerechtigkeit ihres Kehlhofes zu Seuzach um 110 Gulden an Heinrich Werli, genannt Borat, von Seuzach); wenige Notizen 1678 des Seuzacher Pfarrers Jakob Sulzer z.B. zu durch Blitzschlag verursachte Schäden bzw. zu Reparaturarbeiten an der Kirche Seuzach, zu Witterungsereignissen und zu durch die Franzosen verursachten Kriegsereignissen, inkl. einleitende Bemerkung aufgrund eines Sulzer vorliegenden zerrissenen Kalenders betr. Weihung der u.a. St. Martin zugeordneten Kirche 1131 durch den Bischof von Konstanz; «Beschreibung» 1733 des Seuzacher Pfarrers Andreas Sulzer «in was Zustand und Beschaffenheit unser geliebtes Vaterland, auch die Kirchen und Gemeind allhier zu Seuzach gewesen...», inkl. Witterungsnachrichten und Bauwesen Kirchendach; Bericht 1791 für die Nachwelt des Seuzacher Pfarrers Hegner betr. vorgenommene grosse Bauarbeiten an der Kirche Seuzach, inkl. chronikalische Hinweise betr. Witterungsereignisse und betr. eidgenössische und europäische Lage; Beschluss 1717 betr. Einzugsfeld für in die Gemeinde Seuzach einheiratende Frauen; übliche Sammlung 18. Jh. von Zuschriften, Ordnungen, Mandaten übergeordneter Stellen; Vertrag 1778 der Gemeinde Seuzach mit Glockengiesser Schalch von Schaffhausen betr. Umgiesen von zwei Glocken; Verzeichnis 1792 der Kirchenörter.

## III A Jahresrechnungen

Protokoll 1779 der Übergabe des Kirchengutes an den neuen Kirchenpfleger (Auflistung des Kirchengutes 1778); Zweijahresrechnungen des Kirchengutes 1791/92 und 1796/97.

## IV A Bände

1  
Stillstandsprotokolle 1774–1840.

# Politische Gemeinde Seuzach

## I A Urkunden auf Pergament

46 Urkunden 1340–1748 (inkl. die Urkunden der ehemaligen Dorfgemeinde Ohringen); darunter:

Drei im Jahr 1821 wegen Auskauf von Abgaben gegenüber dem Spital zu Winterthur notariell durch Schnitte entkräftete Rechtsinstrumente 1340, 1343 und 1344 (u.a. Verkauf der Schuppe zu Seuzach und anderer Güter durch die von Heimenstein an Winterthurer Bürger mit Nennung der die Güter besitzenden Bauern); Urteilsspruch 1469 im Streit

zwischen den Kellern auf dem Hans von Hüenenberg zu Rapperswil zustehenden Hof zu Ohringen (vertreten durch den Luzerner Alt-Schultheissen Hunwil) und den Wipf von Seuzach betr. Wässerung gegenseitig angrenzender Güter (Festlegung der Kehrordnung: Die Keller wässern von Montag früh bis Samstag früh, die Wipf von Samstag früh bis Montag früh; Bestimmungen zum Unterhalt der Wässerungsgräben); Urteilsspruch 1498 im Streit zwischen der Gemeinde Seuzach und den Hofbesitzern zu Benk (Seuzach beklagt Benk, Weidevieh übertrieben zu haben; die Besitzer von Benk müssen diesen Hof einschliessen und einhagen, also «Eefrid» gewährleisten); Kaufinstrument 1521 (die Gemeinde Seuzach kauft einen Hof eines wegen Schulden landesabtrünnigen Bürgers); Urteilsspruch 1524 im Streit zwischen der Gemeinde Seuzach einerseits und Privaten zu Ohringen, Seuzach und Winterthur andererseits mit komplexer Regelung eines Wegrechts (gemäss Dorsualnotiz: den Weg «aufs Riet oder Ghemar» betreffend); Schuldverschreibung 1530 der Gemeinde Seuzach von 450 lib. (Unterpfand: Gemeindegüter, nämlich der Weiher zwischen dem Dorf und Benk, Baumgarten und Oberholz, welche durch die Landstrasse nach Winterthur getrennt sind, das Hochgrüt, das Walrütihölzli, das Hagnow-Hölzli, alles ca. 120 Jucharten messend); Schuldverschreibung 1531 der Gemeinde Seuzach von 300 Gulden (Unterpfand: Gemeindegüter, nämlich der Weiher, 5 Mannmad Heuwuchs, 77 Jucharten Wald); Gemeindebeschluss 1534 (gefasst mit Einverständnis des Kyburger Landvogts zwecks Vermeidung weiterer Rechtshändel mit den Nachbarn und zu halten «in die Ewigkeit»); Sämtliche Güter, auf welchen die Gemeinde Trieb, Trät oder Weiderecht besitzt, dürfen nur noch unter Wahrung dieser Rechte verkauft und getauscht werden; ebenso sind bei Beginn der gemeinen Weide die einzelnen Grundstücke (für das Weidevieh) auf der Breite eines Pfluges offenzuhalten; spezieller Einzugsbrief 1536: Der alte Einzugsbrief wird, da nicht vor der Obrigkeit errichtet, «zerbrochen», hingegen wird die Steigerung des Einzugs von 5 auf 10 lib. im vorliegenden Brief gewährleistet (Einzugserhöhung u.a. wegen Kosten für die Anlage «etlicher Weiher»); im weiteren wird die im zerbrochenen Brief aufgestellte Gemeindeordnung bestätigt (Wahl der drei Dorfmeier mit flurpolizeilicher Gebotsgewalt bis 3 Schilling, Aufsicht der Dorfmeier mit definierter Bussengewalt betr. Frevel an Waldbäumen sowie an Kirsch-, Birn- und Apfelbäumen, betr. Brunnenwesen sowie betr. Einsetzen eines Feldvorsters jeweils im Herbst zwecks Überwachen von weidendem Vieh und der Flurordnung); Einzugsbrief 1582 (Einzugsverstärkung gegenüber 1536; Bestimmungen zum Bürgerrecht bei Wegzug und Hausverkauf; Definition, dass ein Holzhau pro eine Haushofstätte und nicht pro Haushalt, deren es zwei und drei pro Hofstätte geben kann, gilt; Recht von auswärtigen Grundeigentümern bzw. deren Pächtern, unbeschwert auf ihr Eigentum in Seuzach zu ziehen; Definition des Holzbanns mit Bussenordnung); Einzugsbrief 1630, inkl. Holzbussenordnung; Einzugsbrief 1659; obrigkeitliche Urteilssprüche 1540, 1541 betr. Weiderechte in Wiesen zu Ohringen; Urteilsspruch 1544 im Streit zwischen der Gemeinde Seuzach und Hans Aman, genannt Rümbeli, von Welsikon betr. Weiderechte im Aman gehörenden, zwischen den Hölzern von Seuzach, Stadel und Reutlingen befindlichen Einfang Platzrütli (vermerkt: Rodungstätigkeit Amans; im Urteil wird ein «Vertrag» von 1533 bestätigt: Seuzach hat im Platzrütli-Einfang kein Trät- und Weiderecht, hingegen muss Aman einen Weideweg durch den Einfang für die Seuzacher

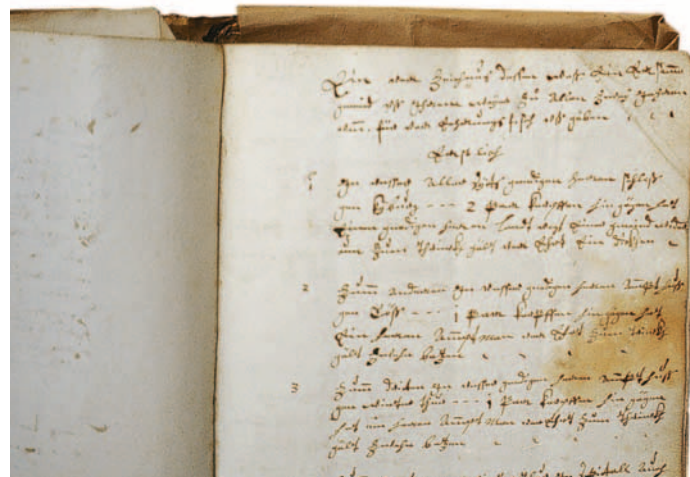
Herde gewährleisten, damit diese von der Brach- und Stoffweide in die Waldweide wechseln kann); Urteilsspruch 1544 der «zu Seuzach in Flamenbuch» sitzenden Spruchleute im Streit zwischen den Gemeinden Welsikon (inkl. dem Privaten Hans Aman) und der Gemeinde Seuzach betr. Weidgang im Mörsburger Holz (die Ansprüche Welsikons auf Weidgang mit Seuzach im angeblich nicht durch Grenzen getrennten Wald werden abgewiesen; Bestimmung betr. Friedzäune; Bestätigung wiederum des «Vertragbriefs» von 1533); Schuldverschreibung der Gemeinde Seuzach 1544 um 800 lib. gegenüber dem Zürcher Rat und Seckelmeister Jakob Werdmüller (mit den beiden Winterthurer Schultheissen als Bürgen); Schuldverschreibung der Gemeinde Seuzach 1553 um 400 lib. gegenüber einem Zürcher Stadtbürger; Urteilsspruch 1571 des zu Niederohringen zu Gericht sitzenden Kyburger Landvogts Schwerzenbach im Streit zwischen der Gemeinde Seuzach und den Brüdern Keller auf dem Hof Niederohringen betr. Wegrecht für Seuzach durch die Ohringer Bollwiese zur Seuzacher Weide im Ried (Seuzach kann diesen Weg weiterhin benutzen, um mit angebundenen Pferden zur Frühlingsweide der Pferde im Ried zu gelangen, Bestimmungen zu entsprechenden fallenden Toren und Gattern); durch die Aman zu Welsikon und die Keller zu Niederohringen ausgestellte Bestätigung 1577, laut der sie infolge Todes der bisherigen Bürgen (darunter Schmied Hans Gyger zu Hettlingen) die Bürgschaft für eine Schuldverschreibung der Gemeinde Seuzach übernehmen; «Zinsverschreibung» 1593 der Gemeinde Seuzach mit Kapitalaufnahme von 100 Gulden (Unterpfand sind die Allmendgüter, u.a. der Weiher mit Heuwuchs); Urteilsspruch 1609 im Streit zwischen der Gemeinde Seuzach und Heinrich Borat daselbst betr. Rechtsnatur seines Einfangs Brüel (wenn Borat hier Hanf anbaut, ist es ein eingeschlossenes Gut, bei Anbau anderer Früchte hingegen nicht); Vergleich 1639 im Streit zwischen der Gemeinde Seuzach und den «gemeinen Leuten» zu Unterohringen: Die Unterohringer haben gemäss alten Rechtsinstrumenten die Pflicht, ihre Güter gegenüber denjenigen von Seuzach mit Friedhagen zu versehen; Urteilsspruch 1680 im Streit zwischen der Gemeinde Seuzach und den «gemeinen Einsässen» (bzw. den «Bauern») zu Ober- und Unterohringen betr. Flurrecht (aufgrund aufgeführter früherer Rechtsinstrumente wird die Zäunungsverpflichtung Ohringens gegenüber Seuzach bekräftigt, ebenso das Seuzacher Wegrecht durch Ohringer Güter zur Frühjahrsweide der Pferde bzw. zwecks Heuernte im Ried bzw. «Ghegmer», weitere wegrechtliche Bestimmungen); weiteres einschlägiges Rechtsinstrument 1735 im wesentlichen mit Bestätigung der Instrumente 1639 und 1680; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1681 im Streit zwischen den Besitzern der Lehenreben und Trotten zu Winterthur einerseits, den sog. Schuppisleuten zu Winterthur andererseits und den Schuppisleuten zu Veltheim und Ober- und Unterohringen als dritte Partei (Unterhalt und Bau der Lehentrotte zu Veltheim gehen zu Lasten aller drei Parteien, hingegen der Lehentrotte «bei Winterthur» nur zu Lasten der Winterthurer; inkl. Vorbehalt betr. Rechtssprechungsgewalt der Stadt Winterthur für ihr Gebiet); «Satzungen und Ordnungen» 1685 der Gemeinde Seuzach, «damit ihr Gemeinwerk zu Holz und Feld best möglich geschont und selbiges vor dem Verderben ... beschirmt» werde (umfassende nutzungs- und flurrechtliche, flurgenossenschaftliche Ordnung); wässerungsrechtliche Instrumente 1686, 1748 mit Bezugnahme und Bestätigung betr. Urkunde 1469 (s. oben); div. Kaufinstrumente 1. Hälfte 16. Jh.

mit Erwerb von Ackerland und Wald durch die Gemeinde Seuzach.

## II A Akten

darunter:

Kopie 18. Jh. eines Kaufbriefes 1557 mit Verkauf von Kyburger Reben zu Veltheim an Private mit der Servitut auf den Reben für die Stadt Winterthur zu Lieferung von Rebstecken und für die Schuppisleute zu Veltheim und Ohringen zum Unterhalt der Trotte und zur Lieferung von Mist; Urteilsspruch 1713 im Streit zwischen dem Amt Mörsburg und Spitalamt der Stadt Winterthur einerseits und den Einsässen von Ohringen und von Seuzach andererseits betr. strittige Ablieferung von Obst- und Nusszehnten zu Ohringen und Seuzach; «Rezess» 1731 der Kyburger Kanzlei betr. Zäunungspflicht durch Unterohringen zwischen den Zelgen von Seuzach und Unterohringen; «Extract» aus dem 1746 errichteten Zehnteninstrument zu Seuzach und Ohringen (Beschreibung der Marchen des gesamten Zehntenbanns); «Tragerei»-Rodel 1761 betr. den Erblehenhof zu Seuzach (Grundzinsherr geht im Rodel nicht hervor); Vertrag 1773 zwischen Unter- und Oberohringen u. a. betr. Friedhag zwischen den beiderseitigen Gütern; originaler Kaufbrief 1767 mit Erwerb eines recht umfangreichen Hofes zu Seuzach durch die Gemeinde (Kaufpreis 3680 Gulden); Aktennotiz 1787 von Felix Ackeret betr. Frühlings-, Nacht- und Herbstweide der Seuzacher Pferde im Ried (diese Weide ist für 12 Jahre aufgehoben worden, wofür die Ohringer, durch deren Güter der Weidweg verläuft, als Entschädigung «Weid-



IV A 1: Aus dem Gemeindebuch von Seuzach. Liste um 1668 mit Angabe der alle zwei Jahre aus dem Gemeineweiler zu entrichtenden «Verehrungsfische». Vom Landvogt zu Kyburg, über die Amtmänner der staatlichen Klosterämter zu Töss und Winterthur, das Spital zu Winterthur, den Kyburger Untervogt zu Seen bis hin zum Landschreiber zu Winterthur erhielten alle Karpfen zur «Verehrung» (der Pfarrer zu Seuzach «6 Mass kleine Fischli»). Die Empfänger hatten jeweils ein ansehnliches «Trinkgeld» als eine Art Gegenleistung zu geben. Aus einer Notiz 1668 geht hervor, dass der Weiher «ein Wasser», also ein Naturgewässer, gewesen war und dass infolge des Umbaus zu einem Weiher – so der Kyburger Landvogts Junker Schmid – gleich wie von neu gerodetem und neu aufgebrochenem Land der Zehnten zu entrichten sei. Wenn man den «Strümpfel», also den Fall-Laden (zum gezielten Stauen und Ablassen des Wassers), wieder entferne «und den Weiher wieder zu einem [natürlichen] Wasser mächte», so entfalle auch die Zehntenpflicht. Mit der Weiherwirtschaft (Fischzucht abwechselnd mit Trockenlegung bzw. Acker- und Graswirtschaft auf dem nährstoffreichen Grund) hatte die Gemeinde eine innovative Produktion aufgenommen.

und Zaungeld» zu entrichten haben, was jedoch nicht zufriedenstellend gehandhabt werde).

#### IV A Bände

1

Gemeindebuch 17./18. Jh., bestehend aus zwei Elementen:  
a) ursprünglich 1611 unter den Dorfmeiern Michel Wipf, Jacob Ernst, Bartli Akaret und Jacob Zuberer angelegtes «Zins- und Rechenbuch der Gmeind Seuzach» (protokolliert und aufgelistet sind die Schuldverschreibungen, welche die Gemeinde im 16. Jh. eingegangen ist).  
b) auf den leer gebliebenen Seiten: Gemeindeprotokolle 17./18. Jh. betr. übliche bürger-, nutzungs-, wässerungs- und flurrechtliche Angelegenheiten sowie betr. Ablage der Gemeinderechnung 1612–18. Jh.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Turbenthal

### I A Urkunden auf Pergament

24 Urkunden 1401–1793; darunter:

Vor dem Breitenlandenberger Gericht zu Turbenthal ausgestellter Vermächtnisbrief 1401 (Frau Adelheid im Hof vermacht für ihr sowie das Seelenheil ihrer Vorfahren und ihres verstorbenen Mannes Hans im Hof bei ihrem Ableben der Kirche St. Gallus zu Turbenthal ihr ganzes Gut); durch Bischof Burkhard von Konstanz eingeleiteter Vergleich 1461 im Streit zwischen dem Turbenthaler Kirchherrn Heinrich Seiler und der Gemeinde zu Wila (künftig erhält der Kirchherr von Turbenthal vom Zehnten und von den Gülten, die der Kirche Wila zustehen, vom Kirchherrn zu Wila oder von dem, der diese Kirche innehat, eine jährliche, grundsätzlich loskäufliche Pauschale von 25 Mütt Kernen und 10 Maltern Hafer; der Kirchherr von Wila entrichtet dem Bischof die Zehntenquart; übliche Abgaben an den Bischof durch beide Kirchen; Albrecht von Landenberg als «ältester» Lehenherr der Kirche Turbenthal und Kirchherr Seiler «vergünstigen und verwilligen» der Kirche Wila den Status einer «eigenen Pfarrkirche» [diesbezüglich ist der genaue Wortlaut im Falt der Urkunde auch mit UV-Licht nicht mehr restlos zu entziffern und war schon durch einen Kopisten des 18. Jh. nicht voll lesbar]; Siegel des Bischofs, Siegel von Landenbergs und Siegel der Stadt Zürich, welche durch den Landvogt zu Kyburg und zwei Ratsherren die Gemeinde Wila rechtlich unterstützte); Urkunde 1470 von Bischof Otto von Konstanz betr. einen der Kirche Turbenthal zustehenden Zinsteil auf dem Hof Niedertuttwil (TG); Rechtsinstrumente 1482, 1484 zu Zinsanteil und Zinskauf der Kirche Turbenthal auf einem Lehenhof des Klosters Tänikon zu Hutzikon; Lehenbriefe 1490–1793 betr. den Kymenhof zu Oberwinterthur (Verleihung dieses der Grafschaft Kyburg zustehenden Lehens durch den Zürcher Bürgermeister u. a. an die Kirchenpfleger zu Turbenthal); Schuldverschreibungen 16./17. Jh. gegenüber der Kirche Turbenthal; Urteilsspruch 1528 im Streit zwischen den Kirchenpflegern und der ganzen Gemeinde der Pfarrkirche Turbenthal einerseits sowie dem Pfarrer und den Kaplänen dieser Pfarrkirche andererseits betr. die durch Letztere an die Spend Turbenthal zu leistenden Abgaben (die Ge-

meinde beklagt die grossen Ausstände der Kapläne gegenüber der Spend und die säumigen Zahlungen der laut Stiftung pflichtigen laufenden Zinsen in die Spend, worunter das Almosen an die Armen leide; Pfarrer und Kapläne dagegen bringen vor, sie würden das Schuldige der Spend gerne geben, wenn ihnen nur wie zuvor die Jahrzeiten und Spendbrote zukämen; man solle die Ausstände doch gegenseitig verrechnen; im Urteil werden die Zahlungen von Spendkernen gemäss Jahrzeitbuch innerhalb der Pfründe selbst [St.-Margarethen-, St.-Johann- und Pfarrpfrund] und der Pfründe gegenüber der Spend mengenmässig definiert und geregelt); Einzugsbrief 1613 für die Dorfgemeinde Turbenthal.

### II A Akten

darunter:

Quittung 1517 von Meister Jos von Kusen in seiner Eigenschaft als Vogt der Witwe von Lux Zeiner, von den Kirchenpflegern von Turbenthal 41 Pfund 5 Schilling für die (Kirchen-)Fenster erhalten zu haben; Instrumente 17. Jh. betr. Schuldverschreibungen und Grundstücksgeschäfte im Zusammenhang mit der Kirche Turbenthal; «Beschreibung der Kirchen und Spend zu Turbenthal Einkommens an Kernen, Haber, Geld und Wachs von gesetzten und verbrieften Grund- und Geldzinsen, Zehnten usw. ... 1677»; Zuschriften der Zürcher Examinatoren an den Pfarrer zu Turbenthal und weitere Unterlagen ab 1733 betr. Errichtung einer Kirche (im Kelleracker) und Katechismusunterricht für die Leute im «Gebirg» der Pfarrei Turbenthal; Beschluss 1705 des Zürcher Rates betr. Besoldungszuschuss für die neuingerichtete Schule zu Seelmatten und die Schule Neubrunn; Unterlagen 1. Hälfte 18. Jh. (wie Legate) betr. die «Bergschule» im Kelleracker; Zuschrift 1737 von Pfarrer Brennwald im Schweizerregiment Widmer in französischen Diensten an den Pfarrer zu Turbenthal betr. Abschied des aus Wila stammenden Deserteurs Diggelmann (dieser hat sich als Deserteur eines anderen Schweizer Regiments für den Dienst im Regiment Widmer gemeldet; als Deserteur hat er mit der Todesstrafe zu rechnen; sein ehemaliger Kapitän ist aber zur Ausstellung eines ordentlichen Abschieds bereit, wenn er die Ausgaben für Handgeld, Kleidung, Gewehr usw. zurück erhält; Diggelmann lässt in grosser Not seinen Stiefvater bitten, das Geld zu beschaffen); Attestat 1770 der Kanzlei zu Fischingen betr. eine in die Kirchgemeinde Turbenthal bzw. in Neubrunn einheiratende Frau zum Frauengut und zur Möglichkeit ihres Vaters, nebst dem Einzugs geld auch eine «anständige Brautfuhr» zu geben; übliche Sammlung 16./17. Jh. gedruckter Mandate und Verordnungen übergeordneter Stellen; Zuschriften 18. Jh. der Kanzlei der Landvogtei Kyburg an das Pfarramt mit Regelungen verschiedener Art.

### III A Jahresrechnungen

Rechnungen des Kirchen- und Spendgutes 1757–1796.

### IV A Bände

1.1 bis 1.4

Stillstandsprotokolle 1760–1823.

## Politische Gemeinde Turbenthal

### I A Urkunden auf Pergament

2 Urkunden 1433, 1485: Ohne ersichtlichen Zusammenhang zur Gemeinde: Kaufbriefe betr. Güter zu Seelmatten.

### II A Akten

darunter:

Vormundschaftliche Hinterlassenschaftsinventare und Abrechnungen 2. Hälfte 18. Jh.

#### *Ehemalige Zivilgemeinde Hutzikon*

### I A Urkunden auf Pergament

3 Urkunden 1635–1652: Einzugsbrief 1635 für die in einer Exklave der Herrschaft Greifensee befindliche Gemeinde Hutzikon (was zur Abgabe von Teilen des Einzugs geldes an den Landvogt zu Greifensee führt); durch Landschreiber Denzler zu Greifensee verfasster und den Landvogt zu Greifensee besiegelter «Vertragsbrief [Gemeindebeschluss] der Gemeinde Hutzikon» 1647 betr. Güter an der Töss, Verbauung des Dorfbaches und Steg über die Töss (u. a.: die derzeit an der Töss liegenden Güter, welche eingezäunt worden sind, dürfen eingezäunt bleiben, jedoch keine weiteren mehr eingezäunt werden; Bestimmungen betr. Zäunung und Marchen nach Tössüberschwemmungen); private Schuldverschreibung 1652.

1 Urkunde auf Papier 1732 (Signatur I A 4): Urteil 1732 des Gerichts zu Greifensee im Streit zwischen Grundbesitzern und der Gemeinde Hutzikon betr. Verpflichtung zur Wuhrungsarbeiten in der Töss (Wuhrunspflicht wird mit Zustimmung der Gemeinde an das Eigentum gekoppelt).

#### *Ehemalige Zivilgemeinde Neubrunn*

### II A Akten

Auszug 1794 der Kanzlei Greifensee betr. Gerichtsurteil im Streit zwischen der Gemeinde Neubrunn in der Herrschaft Greifensee und den Baumann aus der Spitzwies betr. Unterhalt des «Gemeindebrunnens» zu Neubrunn (der Unterhalt bleibt mit Verweis auf einschlägige Rechtsinstrumente von 1723 und 1776 auf die Rauche verteilt).

#### *Ehemalige Zivilgemeinde Oberhofen*

### II A Akten

Im Wirtshaus zu Bauma durch den Landvogt zu Kyburg auf Bitte der Gemeinde Oberhofen gefasster Beschluss 1795 betr. Schule Oberhofen (Oberhofen hat sich von der Schule Neubrunn abgesondert und eine eigene Schule «etabliert»; zur Äufnung des «Schulfonds» wird der Gemeinde eine Einkaufstaxe in den Fonds bewilligt).

#### *Ehemalige Zivilgemeinde Tablat*

### I A Urkunden auf Pergament

5 Urkunden 1530–1564: Urteilsspruch 1530 im Streit zwischen der Gemeinde Wila und Hans Trachsel aus der Au

betr. Weidgang (Trachsel hat Land auf der Zelg Hegifeld Wila's gekauft und auf diesem Gut einen separaten Dreizelgenbetrieb mit Einzäunungen installiert, wodurch sich die Gemeinde in ihren Weidrechten beeinträchtigt sieht; einschlägige Regelung von Weg- und Weidrechten); Urteilsspruch 1533 (durch frühere Hitzeeinwirkung stark zerstört und nur zum Teil lesbar) im Streit zwischen der Gemeinde Wila und Hans Trachsel aus der Au betr. einen Weg, der der Töss entlang durch Trachsel's Küchelgut auf das Hegifeld geht; zwei Urteilssprüche 1550 im Streit zwischen der Gemeinde Wila und den Trachsel aus der Au betr. Weidgang der Gemeinde Wila, Gatter, Zelgenordnung der Trachsel und Wegrecht bei Hochwasser der Töss; Urteilsspruch 1564 im Streit zwischen der Gemeinde Wila und Heini Trachsel in der Tablat [zuvor aus der Au genannt] einerseits und den Gosswylern andererseits betr. Weidgang- und Wegrechte.

### I B Verträge auf Papier

«Gütlicher Spruch» 1702 im Streit zwischen den «Einsässen der Tablat» einerseits und der Gemeinde Wila andererseits betr. Weidgang auf den Zelgen in der Tablat (es geht um den beiden Parteien gemeinsamen Weidgang auf den Zelgen der Au bzw. des Hofes Tablat; der einschlägige Urteilsspruch von 1550, s. oben I A, ist 1700 durch einen gütlichen Spruch revidiert worden; Tablat sieht sich jedoch benachteiligt und möchte beim Spruch von 1550 verbleiben; Wila hingegen bringt vor, der Spruch von 1550 könne nicht mehr Richtschnur sein, da seither Tablat von einem Haus auf vier, fünf Häuser zu einem Weiler angewachsen sei und entsprechend mehr Vieh auf den mit Wila gemeinsamen Weidgang treibe; im vorliegenden Spruch wird keine von Wila vorgeschlagene Teilung des Weidgangs durch einen kostspieligen Zaun vorgesehen, sondern die Zahl des durch Tablat aufzutreibenden Weideviehs auf 8 Kühe und 4 Kälber beschränkt); eigenhändiger Revers 1756 von Hans Jakob Stahel im Gosswil betr. Wasserrecht für einen Brunnen; «Verordnung» 1787 zwischen den Ortschaften Tablat und Sengi betr. Schwemmholz und Brückensteg (die beiden Ortschaften bestellen abwechselungsweise wirkende Stegaufseher, welche das Schwemmholz der Töss sammeln, dieses «versilbern» und den Erlös für den Unterhalt des Stegs verwenden sollen); Akte 1797 betr. Regelung des gemeinsamen Weidgangs der Gemeinden Wila und Tablat (Tablat kauft die Weidrechte von Wila mit 112 ½ Gulden aus).

#### *Ehemalige Zivilgemeinde Turbenthal*

### I B Verträge auf Papier

darunter:

Obrigkeittlicher Urteilsspruch 1569 im Streit zwischen Hufschmied Mathys Schmid zu Turbenthal einerseits sowie dem Gerichtsherrn und der Gemeinde zu Turbenthal andererseits betr. Bau einer Behausung auf der Schmiede des Hufschmieds (diesem wird als in Turbenthal geboren und aufgewachsen der Bau im Rahmen des Bauvolumens der Schmiede erlaubt, allenfalls hat ihm die Gemeinde eine günstig gelegene Haushofstatt zum Hausbau anzuweisen); Urteilsspruch 1780 (Kopie in einer Appellation) im Streit zwischen der Gemeinde Turbenthal und dem Gerichtsherrn zu Turbenthal betr. Weidgangrecht der Gemeinde in den zusammen 58 Jucharten messenden fünf Hölzern des Gerichtsherrn durch die Gemeindeherde von 80 Kühen (u. a. um-

fangreiche Erläuterungen zum Weidewesen in der Gemeinde und Rechtsherleitungen); Reversunterlagen 1783 der Gemeinde Turbenthal betr. Rechtsnatur, Nutzung und Zehnten der durch die Gemeinde vom Gerichtsherrn erkauften Grundstücke (die 4 Mannwerk messende Herrenwiese und der 50 Jucharten messende Wald).

## II A Akten

darunter:

Originaler «Schadlosbrief der Manzen von Wila in Turbenthal ...» 1576 (die Brüder Manz von Wila bürgen für eine von der Gemeinde Turbenthal gegenüber der Obrigkeit eingegangene und nun von zwei Zürcher Bürgern übernommene Schuldverschreibung von 300 Pfund); durch den im Gyrenbad weilenden Kyburger Landvogt Escher zusammen mit dem Gerichtsherrn von Landenberg erarbeitetes Gutachten 1673 im Streit zwischen den Gemeinden Wila und Turbenthal betr. das Wuhren in der Töss (Wila soll das ausserhalb des im Vertrag von 1651 durch Pfähle markierten Bereichs liegende Stückli Erdreich der Töss überlassen und nicht durch Stauden und Stöcke sichern); durch die drei Gerichtsherrn von Breitenlandenberg mit eigenhändiger Unterschrift bekräftigtes «Verbot» 1749 der Gemeinde Turbenthal gegen «eigennützig und überweidige Leute», welche mit ihren Nutzungspraktiken den gemeinen Weidgang beeinträchtigen; das in der Töss liegende Allmendgut ist gemeinsam zu nutzen; originaler «gütlicher Vergleich» 1752 zwischen den Gemeinden Turbenthal und Wila «wegen eines von der Gemeinde Wila ennet der Töss gemachten neuen Einschlags samt einer Marchenbeschreibung des Gemeindewerks» (der Lauf der Töss hat sich geändert, was der Gemeinde Wila zusätzliches «Erdreich» brachte, das sie nun mittels Hags eingeschlagen hat; Turbenthal befürchtet dadurch schädigende Wirkung der Töss; im Vergleich muss Wila den Turbenthal «unleidenlichen Hag» entfernen und durch einen wasserdurchlässigen Serlenzaun ersetzen; ebenfalls dürfen im Einfang keine Bäume gepflanzt werden; zum Schutz des neuen Einschlag bei Hochwasser darf Wila nicht wuhren; Setzen neuer Marchsteine zum Gemeinwerk von Turbenthal hin); Beschluss 1787 betr. Handhabung der der Herrschaft Greifensee zustehenden «Amtskosten» ab den Greifenseer Herrschaftsgütern zu Hutzikon (Einzug und Bezahlung durch den Turbenthaler Seckelmeister).

## III A Jahresrechnungen

Zettel mit Protokollen 1600–1620 der Dorfmeier betr. die durch sie vor der Gemeindeversammlung getätigten Ablage der Gemeinderechnung; Gemeinderechnungsrollen 1633, 1644, 1660er-Jahre; Einnahmen- und Ausgabenrollen der Gemeinderechnung, Gemeinderechnungen 18. Jh.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wiesendangen

### I B Verträge auf Papier

Schuldverschreibung 1691 gegenüber der Kirche und Gemeinde Wiesendangen.

## II A Akten

darunter:

Durch Batt von Kusen zu Zürich eigenhändig ausgestellte und besiegelte Quittungen 1544, 1558, den Schuldzins der Gemeinde Wiesendangen von 10 Gulden erhalten zu haben; «Ordinarii-Zettel um eine neue Glocke der Kirche und der Gemeinde Wiesendangen» 1587 (durch den Zürcher Schreiber Hans Werner Bygel verfasst, zwischen dem Wiesendanger Pfarrer Murer und den Kirchenpflegern einerseits und dem Zürcher Glockengiesser Konrad Füssli andererseits abgeschlossener Vertrag betr. Zahlung und Garantieleistung einer Glocke; die einzugiessende alte Glocke wog 568 Pfund, die neue 650 Pfund; Verrechnung nach Gewicht; eigenhändige Quittierung von Füssli des Erhalts der Summe von 68 Gulden; eigenhändige Quittung von Meister Albrecht des Erhalt von 6 Gulden für das Hängen der Glocke; zweites Blatt des Zettels als Chirograph); Kostenrechnung 1590 betr. Einrichtung einer neuen Kanzel und neuer Weiberstühle (Eichen- und Tannenholz aus den Gemeindewaldungen); «Zettel» 1711 mit durch Unterschriften bekräftigter Vereinbarung zwischen der Kirche Wiesendangen und den Schmieden Schuppisser betr. Neuanfertigung des «Kehls» der grossen Glocke; weitere «Zettel», Verträge, Abrechnungen, Unterlagen 18. Jh. zu Bau und Glocken der Kirche; allgemeine Zuschriften 18. Jh. der Kanzlei der Landvogtei Kyburg zu verschiedenen Regelungsbereichen (zur Verlesung auf der Kanzel und vor der Gemeinde; darunter auch eine «Instruktion» 1791 für einen in Gundetswil zu etablierenden Sonderbeamten, der die aus dem Thurgau stammenden Betteleuten auf Ordnungsmässigkeit zu überprüfen hat).

## III A Jahresrechnungen

Rechnungen, Rechnungsunterlagen, Zinsrollen (diese eingereiht unter IV A 2), Schuld-, Restanzen- und Kontrollverzeichnisse betr. Kirchen-, Spend- und Steuergut 1512–1792.

## IV A Bände

1

«Der Spend Urbar zu Wiesendangen» 1542 (inkl. wenige Nachträge und Hinweis auf durch Joachim Peter zu Grüt 1716 für arme Schuldkinder und kranke Arme vermachte 100 Gulden).

2

Zinsrollen 1584–1700 der Kirche Wiesendangen.

3

1673 erneuertes Verzeichnis der jährlichen Zinsen der Kirche Wiesendangen.

4

«Beschreibung der jährlichen Zinsen bei dem Kirchen- und Spendgut zu Wiesendangen, erneuert Anno 1714.

## Politische Gemeinde Wiesendangen

### IV A Bände

1743 angelegtes und 1744 durch Obervogt zu Hegi und Gerichtsherrn zu Wiesendangen Johann Jakob Manz gutgeheissenes «Gemeindebuch».

Abschriften aus dem «alten Gemeindebuch» mit Einträgen 1654–1743, gefolgt und überlagert von Einträgen 1743–1830 (Bezug und Verkauf von Holz; Pulver- und Munitionsvorrat; Flur-, Reben- und Nutzungsordnung; Gemeinde- und Flurbussen, Flur- und Traubendiebstähle; Weideordnung, Kuhhirt; Wächter; Bürger- und Aufenthaltsrecht, Bürgerrechtsaufnahmen, Erhalt des Bürgerrechts von wegziehenden Bürgern; durch den 1790–1795 als Obervogt zu Hegi wirkenden Denzler bekräftigte Gemeindeverordnung zur Steuerung der für die Gemeinde schädlichen Verkäufe von Grundstücken, Heu, Stroh und Gras an Personen ausserhalb der Gemeinde).

### *Ehemalige Zivilgemeinde Wiesendangen*

#### **I A Urkunden auf Pergament**

24 Urkunden 15. Jh.–1642; darunter:

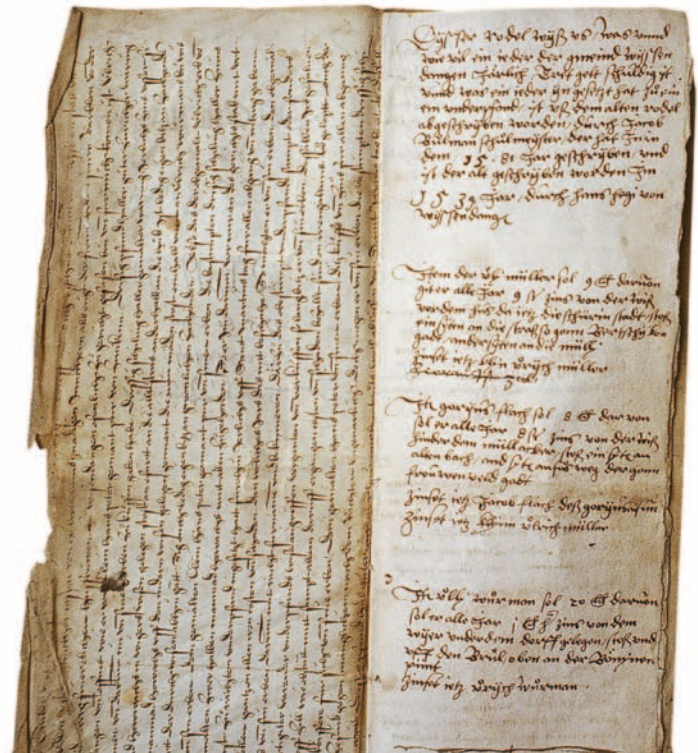
Verzeichnis spätes 15. Jh. der Einkünfte der Kirche Wiesendangen mit einer Datierung 1494 und Zusätzen bis 1528, inkl. Einnahmen des Armengutes 1552 (Papier- und Pergamentblätter vermischt eingebunden in ein Fragment einer Schuldurkunde 1490 des Spitals Winterthur im Zusammenhang mit dem Kauf des Klingenberg Zehnten); durch Ulrich von Landenberg von der Breitenlandenberg zu Hegi sowie die Dorfmeier und Einsässen zu Wiesendangen ausgestellter Einzugsbrief 1498 für das Dorf Wiesendangen; Einzugsbriefe 1582, 1593, 1642 mit bürger-, ansässen-, einwohner- und nutzungsrechtlichen Bestimmungen; obrigkeitliches Appellationsurteil 1525 im Streit zwischen der Gemeinde Wiesendangen und Uli Müller von Wiesendangen betr. den durch Müller erworbenen, ausserhalb des Etters befindlichen Hof Nuwbant (Müller hat Hausleute darauf gesetzt, welche einen eigenen Rauch führen, ebenso hat er hier Güter entgegen des gemeinen Weiderechts eingeschlossen; im Appellationsurteil wird er angehalten, ins Dorf zu ziehen, ausser er könne beweisen, dass sich dort, wo er gebaut hat, eine alte Ehehofstätte befunden habe); Urteilssprüche 1527, 1529, 1540 betr. Wegrechte und Ehegraben zum Wässern; Urteilsspruch 1535 im Streit zwischen der Gemeinde Wiesendangen und dem Besitzer des Kehlhofes betr. seine Verpflichtung, einen Eber zu halten (der Eber muss jederzeit «währschaft» sein und zur Verfügung stehen, der «Lohn», den der Eber erwirkt, geht je zur Hälfte an den Kehlhofer und den Schweinehirten); Urteilsspruch 1535 im Streit zwischen der Gemeinde Wiesendangen und einem Einwohner betr. Entrichtung der auf «jedes Haupt, es seien Leute oder Vieh» verlegten Steuer zwecks Unterhalts von Brunnen, Steg und Weg; Urteilsspruch 1536 betr. Ehefurt eines Baches (der alte ehehafte Bachverlauf darf nicht zwecks Wässerung umgelenkt werden); Urteilsspruch 1554 im Streit zwischen der Gemeinde Wiesendangen (mit Beistand ihres Gerichtsherrn Hug von Hallwil zu Hallwil) und der Gemeinde Oberwinterthur (mit Beistand ihres Gerichtsherrn Hans von Goldenberg zu Mörsburg) betr. gemeinsamer Weidgang im Holz und Gestüd, genannt «Tägerlen», auf dem Ried zwischen beiden Gemeinden (Wiesendangen hat zum Unwillen von Oberwinterthur den oberen Teil für sich eingezäunt; Urteil: Trennung von Holz und Weidgang mittels eines Grabens oder eines Zaunes zwischen den beiden Gemeinden; Oberwinterthur muss mit seinem unteren Teil vom oberen Teil Wiesendangens das Wasser «abnehmen»; Einrichtung von fallenden Toren bei den Übergängen der Landstrasse); Ur-

teilsspruch 1559 im Streit zwischen den Bauern und den Tagelöhnern betr. gemeinen Weidgang in den Emd- und auch Holzwiesen sowie betr. Einschläge in den Zelgen und betr. Holzhau (u. a. bringen die Bauern vor, mit ihrem Zug- und Pflugvieh zehnten- und zinspflichtige Höfe bebauen zu müssen; sie seien Tag und Nacht durch das Weidevieh der Tagelöhner derart «überlegen», dass sie keine Weide finden; u. a. terminliche Definition des Weidgangs durch «Austage», also von jahreszeitlichen Endterminen der gemeinen Weide); Schuldverschreibung 1561: 30 namentlich aufgeführte Einwohner von Wiesendangen nehmen von Junker Hans Jörg von Hinwil, sesshaft zu Elgg, 1000 Gulden gegen einen Zins von 50 Gulden auf (Beschreibung der Unterpfande in einem gesonderten, nicht überlieferten Urbar); Beurkundung 1574, 1591 von Weiterverkäufen dieser Obligation; obrigkeitliche Bestätigung 1567 einer durch die Gemeinde Wiesendangen vorgeschlagenen Gemeindeordnung: Bei Verkauf von Hausgrundstücken an Neuzuziehende darf nicht durch Machenschaften aus einer Behausung deren zwei gemacht werden (indem etwa der Verkäufer eines Hauses nur die Hälfte des Hauses verkauft und in der anderen Hälfte oder einer «Anhenke», die er zu einem Haus ausbaut, wohnen bleibt, statt die Gemeinde bei Hausverkauf zu verlassen); Bestimmung, dass jeder, der kein Ross zu überwintern vermag, nur eines auf Allmend und gemeiner Weide sömmern darf (Allmend und Weidgang waren von Rossen «überschlagen», welche über den Eigenbedarf hinaus auf die Sommerweide getrieben worden waren); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1570 im Streit zwischen den Besitzern des Kehlhofes und der Gemeinde Wiesendangen betr. Verpflichtung der Ersteren zur Haltung von Stieren zum «Faseln» des Dorfviehs (gemäss Landesbrauch haben die Kehlhofer bis zu drei Faselstiere zur Verfügung zu stellen, sollen aber von der Gemeinde auch die in Abgang geratene Entschädigung von 7 Vierteln Kernen wieder erhalten); Vertrag 1575 zwischen dem persönlich mit Beistand eines rechtsgelehrten Konstanzer Domherrn in Zürich erscheinenden Abt Christoph des Klosters Petershausen zu Konstanz einerseits, der Vertretung von Vogtherr und Meieramt des Hauses Hegi andererseits sowie der Gemeinde Wiesendangen von dritter Seite betr. durch die Gemeinde gemäss Klage des Klosters illegal vorgenommene Rodungen (zum Anbau von Getreide) in grundherrlich dem Kloster bzw. dessen Kehlhof zustehenden Wäldern Tägerloo (30 Jucharten) und Altersmatt (3–3 ½ Jucharten): Als Entschädigung hat die Gemeinde dem Kloster einen jährlichen Zins von 8 Gulden und dem Vogtherrn zu Hegi (der sich auf die Öffnung der Herrschaft Hegi beruft, welche dem Haus Hegi für das Schloss und den Kehlhof zu Hegi sowie die Trotte zu Wiesendangen Zimmerholz, Zaunholz und Gersten aus den Petershauser Wäldern zu Wiesendangen zuspricht) von 4 Gulden zu entrichten; sodann haben die Teilnehmer der Aufbrüche davon dem Kloster den Zehnten zu entrichten (was gemeinsame Bewirtschaftung bedingt); gültlicher Urteilsspruch 1595 im Streit zwischen dem zu Hegi wohnhaften Inhaber des zuvor dem Kloster Petershausen, nun dem staatlichen Klosteramt Winterthur zustehenden Widums, einerseits sowie den Gemeinden Wiesendangen und Hegi als zweiter und dritter Partei betr. Nutzungsrecht des im Bann Hegi gelegenen Widumhofes (kontrollierte Holznutzung zu Wiesendangen, Weidenutzung mit 3 Haupt Vieh im Gemeinwerk Wiesendangen sowie mit 3 Haupt gnadenhalber im Gemeinwerk Hegiberg von Hegi).

## II A Akten

darunter:

Obrigkeitlicher Urteilspruch 1602 im Streit betr. einen wegen Not verkauften Teil des Kehlhofes durch den Wiesendanger Besitzer an einen Auswärtigen von Ellikon (die Gemeinde Wiesendangen kann den Anspruch eines Verkaufs an Wiesendanger Bürger mit ebenfalls Anteilen am Kehlhof nicht durchsetzen); «Zinsrodel um 440 Gulden Münz gegen Schaffhausen zu verzinsen im 1534 Jahr» (Aufnahme von 440 Gulden Schuldkapital wohl durch die Gemeinde mit Unterverteilung an Bürger, inkl. Verzeichnung der entsprechenden Unterpfände; Nachträge undatiert und 1601); Verzeichnis mit Titel: «Hernach folget wie und welcher massen die 500 Gulden Schaffhauser Münz und Währung, so ein Gmeind von ... Dietegen von Wildenberg ..., Bürgermeister von Schaffhausen, aufgenommen [hat], ausgeteilt werden, auch was und wie viel ein jeder davon empfangen und verpfändet [hat]. Welliche [500 Gulden] in 5 Jahren ... wiederum abgelöst werden sollen, actum Felix und Regula 1574; und sollen all gemeinlich und unverscheidenlich hinter einander stehen bis auf den letzten Heller»; weitere einschlägige Schulden und Schulzinsrodel (800 Gulden gegen Konstanz 1565; 400 Gulden gegen Landenberg, undatiert; Zinsen einer nicht summierten Schuld gegen Brugg, undatiert; 200 Gulden gegenüber Landvogt Wolf 1603; 300 Gulden gegen Rapperswil 1610; Zinsen einer nicht summierten Schuld gegen Zofingen 1622); «Kornrodel» 1614 der Gemeinde Wiesendangen (Verzeichnis der Anzahl Säcke mit Korn, welche einzelne Bürger «angefordert» haben); durch Schulmeister Jacob Buelman 1581 abgeschriebener und aktualisierter «Rodel» des Jahres 1539, «was und wie viel ein jeder der Gmeind Wiesendangen Tretgeld schuldig ist» (Tretgeld wurde eine Entschädigung genannt, welche ursprünglich Unberechtigte für die Benützung der Gemeindetriften, also der Flurpassagen, zu entrichten hatten); Steuerrödel 1743, 1746 mit in Wiesendangen gesammelten Steuern für auswärtige Ernteschädigte; Akten, Urkunden im Zusammenhang mit Gemeindeschulden bzw. an Bürger unterverteilte Schuldsummen (gegen Konstanz 1565; «Habergeld» 1601 gegen Rottweil; Kauf 1591 der dem Freiherrn zu Waltburg zustehenden «Wiesendangischen Gült» von 1000 Gulden um 975 Gulden durch den Zürcher Stadtschreiber Gerold Escher; originaler, entkräfteter Schuldbrief 1758 der Gemeinde Wiesendangen von 1500 Gulden gegenüber dem Hinwileramt der Stadt Winterthur); Urteilspruch 1598 betr. Recht zum Bau von Häusern auf alten Haushofstätten mit Speichern; Abkommen 1675 zwischen den Kirchenpflegern von Wiesendangen und Gachnang einerseits und den Kirchenpflegern von Oberwinterthur andererseits betr. Regelung der Bettelfuhren; Verzeichnis 1675/79 der gebotenen Pachtzinsen für die Pacht der Gemeindefelder Tägerloo; Rechnung 1748–1755 «wegen dem Tröllhandel» der Gemeinde Wiesendangen mit den Grundhöflern betr. den streitigen Weidgang im Hinteregried und dem Tägermoos; Kopie eines Urteils 1759 im Streit zwischen Richter Wurmman und der Gemeinde Wiesendangen betr. Weideberechtigung für Schafe (Schafweide soll bis Herbst 1759 erlaubt sein, darnach hat die Gemeinde entsprechend neu zu beschliessen, Hinweis auf Einträge 1654, 1744 zwecks Schafweide in den «Gemeindebüchern», Hinweis auf die Weide von 50 und 60 Schafen im 17. Jh.); Appellationsurteil 1760 betr. Urteil 1759 zur Schafweide (aufgrund eines obrigkeitlichen Mandates und eines Gemeindebeschlusses von März 1760 wird die Schafweide auch



II A 2: Durch Schulmeister Buelman 1581 abgeschriebener bzw. aktualisierter Rodel 1539 des der Gemeinde Wiesendangen zu entrichtenden «Tretgeldes». Frühes Beispiel eines Schulmeisters als Träger lokaler Verwaltungsschriftlichkeit. Interessant ist das in den Gemeindequellen bis anhin nicht vorkommende «Tretgeld», das ursprünglich Unberechtigte, wahrscheinlich Neuzuziehende, für den Gebrauch der Gemeinde-Triften, also der Flurpassagen, zu entrichten hatten. Als Einband des Rodels dient eine private Wiesendanger Schuldkunde 1528 (sie hatte zuvor als Einband für einen Zinsrodel einer Gemeindeschuld gegenüber Schaffhausen 1534 gedient; ebenso sind die Kosten für die Urkunde vermerkt, nämlich 10 Schilling «Briefkosten» und 5 Schilling Siegelgült).

wegen Schädigung der Zehnten abgeschafft); Akte 1790 der staatlichen Patrouillenkommission betr. Einrichtung und Organisation einer Gemeindegewacht (inkl. Gundetswil, Buch, Menzengrüt, Attikon und Wallikon); «Memoriale Kyburgicum» (Abschrift 18. Jh. des Kyburger Grafschaftsrechts).

## III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Gemeindegutes 1635, 1648–1798 (einzelne Lücken).

## IV A Bände

1

Durch die Gemeinde einstimmig angenommene «Beschreibung» 1563: Beschreibung der Strassen, Stege und Wege zum und aus dem Dorf in die Güter, Beschreibung der fallenden Tore oder Hürden (inkl. Festhalten der Unterhaltspflicht), der Ehefriede, der Bau- und Heu- und anderer dergleichen Wege, die man täglich oder zu besonderen Zeiten und Tagen brauchen muss, sodann «Ermeldung» aller Ehefurten, Wasserläufe (nicht eigentliche Bäche), Wassergräben, Be- und Entwässerungsgräben (?) vor allem im Ried- und Wiesenlandbereich. Pergamentheft mit rot illuminierten Titeln und Initialen.



*Evangelisch-reformierte Kirchgemeinden auf Stadtgebiet von Winterthur*

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Winterthur-Altstadt

### II Akten

darunter:

Bruchstücke von Turmknaufbriefen, darunter eingeschweisst in Folie die Fragmente eines anlässlich der Neueindeckung des Turms und der Renovation des Knaufs offiziell verfassten Turmknaufbriefes 1634 (mit Namensverzeichnis der Regimentsangehörigen und der Turmhandwerker; chronikalische Hinweise auf Zeitereignisse [1618] und Lebensmittelpreise [1621, 1622]); weiterer Turmknaufbrief 1634 (eventuell inoffiziell verfasst und eventuell heimlich deponiert von Bürger und Maler Hans Ulrich Jegli; mit eher kritisierenden Reimen zum [offenbar zu] baufreudigen Kirchenpfleger Häkli; Hinweis auf die Pesttoten zu Winterthur 1611 [1500 Opfer] und 1628/29 [250 Opfer]; Hinweis auf Brand 1611 des Hauses des Schwähers Jeglis an der Metzggasse; Hinweis auf «Kriegsgeschrei»; Nennung der Handwerker der Turmarbeiten 1634 [inkl. Malerarbeiten des Berichterstatters]; Hinweis auf die Neuinstallation des «Knopfs», d.h. des Knaufs und auf die Deponierung des vorliegenden Dokuments am 26. August 1634); stark lädiertes Turmdokument 1697, verfasst anlässlich der damals erfolgten Neueindeckung des Turms (Hinweis auf Bauarbeiten 17. Jh. an der Stadtkirche, Hinweis auf die 1696 erstmals erfolgte geheime Wahl des Regiments mittels Wahlpfennigs, Aufführung des Räte und des Stadtgerichts, Elemente der Kirchenordnung, Liste der Winterthurer Geistlichkeit und Lehrkräfte an der Lateinschule sowie der Lehrgotte für Mädchen, Bericht zur Bibliothek, Bericht zu Hagelwetter und Getreidesperre 16[88?]) und zur entsprechenden Teuerung mit Massnahmen von Verkauf von verbilligtem Getreide an die Bevölkerung, inkl. speziellem Import von Getreide über den Bodensee von Vorderösterreich, unleserlicher Bericht zur «Gesundheit», Bericht zu «wichtigen Welthändeln» der jüngeren Vergangenheit und der Gegenwart); Zuschrift 1742 der Zürcher Obrigkeit an die Stadt Winterthur betr. Handhabung von Massnahmen gemäss Mandat von 1717 gegen die pietistischen Versammlungen (u. a. habe Bäcker Elias Sulzer gar eine separierte Kinder-, Bet- und Singschule begründet; namentliche Aufführung weiterer Pietisten in einem gleichzeitigen «Extract» dieser Zuschrift); Bevölkerungsverzeichnis 1750 nach Quartieren der Stadt Winterthur (inkl. Berufsangaben, total 3042 Personen); Heft 1749 u. a. mit Register einer «Beschreibung der Stadt Winterthur aller ihrer Freiheiten und Gerechtigkeiten», 1264 ff.; pfarramtliche Akten, Korrespondenz 18. Jh. u. a. von Pfarrer Johann Rudolf Müller (ursprünglich Bestandteil des Pfarrarchivs).

### IV A Bände

1

«Acta Matrimonialia. Ehe-Handlungen zu Winterthur»; 1633 angelegtes und bis 1798 geführtes Protokollbuch betr. die Handlungen der Gerichtsbarkeit des Ehegerichts des Winterthurer Consistoriums (Kompetenz bis an die Ehescheidung heran, Ehescheidungskompetenz bei der Zürcher Obrigkeit).

2

Aus dem Pfarrarchiv stammende Protokolle des Geistlichkeits-Konvents Winterthur 1661–1723.

Stadtarchiv Winterthur

Spätestens um 1422 angelegtes Jahrzeitbuches der Stadtkirche Winterthur (Provenienz ursprünglich Kirchenarchiv, wohl seit Reformation Stadtarchiv Winterthur; s. F. Hegi, Die Jahrzeitenbücher der zürcherischen Landschaft, 1922, S. 170 f.).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberwinterthur

### I A Urkunden auf Pergament

61 Urkunden 1327–1650 (davon 1 Brief auf Papier):

Urkunden 14.–17. Jh., die im Zusammenhang mit dem Kirchengut stehen (Käufe, Schenkungen, Vergabungen, Stiftungen, Gülden, Zinsverschreibungen, Schul- und Lehenbriefe; grösstenteils unmittelbar das Kirchengut betreffend, aber auch Rechtstitel, welche später an das Kirchengut gelangt sind); nebst Ortbetreffen der Kirchgemeinde Oberwinterthur wie Zinzikon, Stadel, auch auswärtige wie Seuzach, Seen, Rickenbach, Bertschikon, Grüt-Bertschikon; die Stiftung 1327 beinhaltet u. a. das Stellen von Werkzeugen für das Ausheben von zwei Gräbern sowie das Beibringen von Salz zum Segnen sowie von Glockenschnüren und anderen Seilen, um die Leichname in die Gräber zu lassen; in der Stiftung 1348 sind erstmals die «Kilchmaiger des Gotzhus» zu Oberwinterthur genannt [sehr frühe Nennung von Kirchmeiern, also lokalen Kirchengutsverwaltern, in der Folge erscheinen nebst den Meiern auch Pfleger]; die Urkunden 1367, 1373, 1381, 1406 erwähnen Bauten [auch Bauunterhalt] der Kirche, die Urkunde 1369 das Licht vor dem Arbogastaltar).

Sodann: Durch den konstanzer Generalvikar ausgestellter Weihebrief 1494 für Kirche und Kirchhof sowie die neu erbaute St.-Johannes-Kapelle (inkl. Indulgenz bei Besuch der Kirche am Kirchweihstag); durch «die Kirchenpfleger und Kirchengenossen gemeinlich der Pfarrkirche zu Oberwinterthur» ausgestellte Bestätigung 1501, von den zu Hegi und zu Mörsburg sitzenden Herren 30 Gulden erhalten zu haben gegen die Verpflichtung, zu definierten Zeiten Kerzen z. B. an dem von den Herren gestifteten Altar und beigefügtem Grab anzuzünden; «Brief [1525], der seit, das man Juncker Hanssen von Goldenberg nüt me Rechnung muos[s] gen von der Kilchen wägen» (Dorsualbezeichnung eines obrigkeitlichen Urteilsspruchs, wonach Gerichtsherr Hans von Goldenberg zu Mörsburg sich der bis anhin geltenden Übung entledigt, die Gutsrechnung der Kirchenpfleger von Oberwinterthur jährlich «abzunehmen»; die Formulierung des Urteilsspruchs lautet, wohl diplomatisch formuliert, dahin, als wollte die Gemeinde eigentlich die Rechnungsprüfung durch den Herrn beibehalten, während die Dorsualnotiz wohl der Kirchenpfleger das Gegenteil vermuten lässt); obrigkeitliche Urkunde 1543 mit Festlegung eines grösseren, aus den Grundfällen der Inhaberin der Kollatur, dem Kloster Petershausen, zu leistenden Pfrundeinkommens; Vidi-

mus 1576 einer Verschreibung 1390, die durch «Verwahrlosung» Schaden erlitten hat (Verschreibung von 6 Vierteln Kernen Zins der Witwe von Götz von Stocken auf ihren Gütern gegenüber der Kirche Oberwinterthur zum Zweck von Bau [Bauunterhalt?] des Kirchwegs von Winterthur nach Oberwinterthur); als Quellentypus interessant: 8 kleinformatige, durch die Stadt Winterthur ausgestellte Gantbriefe 1633–1650 betr. Verruf auf der Gant von Pfandgütern zugunsten der Kirche Oberwinterthur.

### I B Verträge auf Papier

Vor allem Schuldverschreibungen 1592–1733 gegenüber der Kirche Oberwinterthur.

### II A Akten

darunter:

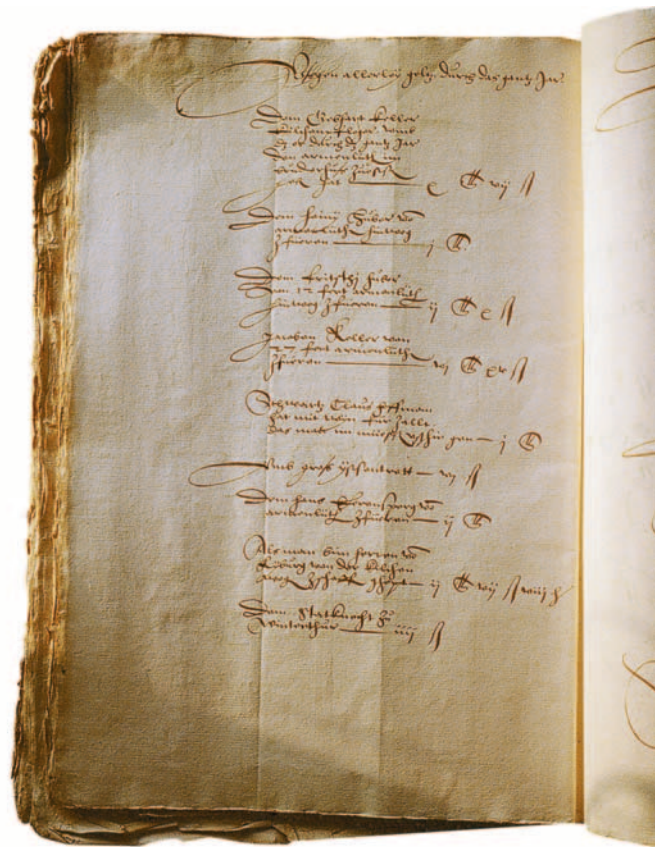
Akten 18. Jh. betr. Schulhaus, Schulwesen, Gesangsunterricht zu Oberwinterthur (inkl. Pfarrer von Seen als Diakon der Schule Oberwinterthur); pfarramtliches Bevölkerungsverzeichnis 18. Jh. betr. die Dörfer und Höfe der Pfarrgemeinde (ohne Dorf Oberwinterthur); Akten 1689/90 betr. die von der Obrigkeit beschlossene «Übergabe» u.a. von 2000 lib. Kapital aus dem Kirchengut Oberwinterthur an das Kirchengut Töss (inkl. kritischer «Gegenbericht» Oberwinterthurs zu diesem Handel); Verzeichnis 17. Jh. betr. ins Kirchengut Oberwinterthur eingegliederte Wertschriften (zur Sicherstellung des Schuldienstes zu Oberwinterthur des hier wohnhaften Pfarrers zu Seen); übliche Sammlung 18. Jh. ehegerichtlicher Urteile und Akten zu Angehörigen der Kirchgemeinde Oberwinterthur; Sammlung 18. Jh. von durch das Landvogteiamt Kyburg und die Zürcher Obrigkeit gefassten Beschlüssen und Erlassen allgemeiner Art (Verlesung auf der Kanzel zu Oberwinterthur); Memorial 17. Jh. betr. Notwendigkeit zum Bau einer Kirche in Seen; Akten 1796 betr. Austeilung von Lebensmitteln in der Kirchgemeinde.

### III A Jahresrechnungen

Vor dem Landvogt zu Kyburg durch die Kirchenpfleger abgelegte Jahresrechnungen des Kirchengutes 1559/60, 1565–1795 (ansehnliche Naturalienwirtschaft); grössere Ausgaben u.a. im Zusammenhang mit der Abrechnung mit den Zinspflichtigen); als Arbeitsinstrumente der Jahresrechnung separat geführte «Schuldbücher» bzw. Verzeichnisse der «Schuldner» bzw. «Restanzer» der Kirche Oberwinterthur 1560–1593 (verwaltungsgeschichtlich einmalige Quelle, welche die Details des Zinseinzugs auf lokaler Ebene belegt; Naturalzinsen wurden oft in Geldwerten entrichtet oder mit Arbeits- und Transportleistungen abgegolten); durch spezielle Pfleger der Pfrund dem Kyburger Landvogt vorgelegte Jahresrechnungen des Pfrundgutes Oberwinterthur 1565–1604, 1611, 1619, 1633; die Pfrundrechnungen begleitende Verzeichnisse der «Schulden der Pfrund» 1565–1584 (Kontrolle ausstehender und entrichteter Schulden); Jahresrechnungen des Armensteuergutes der Kirchgemeinde Oberwinterthur 1754–1798.

### IV A Bände

1  
1527 angelegtes «Rechenbuch» (s. fol. 1 v.) der Kirche Oberwinterthur, geführt bis 1561: Abrechnungen der Kirchmeier mit den Zinsleuten sowie Vorlage der jährlichen Aktivsaldi, bzw. des Rechnungsvorschusses sowohl des Kirchengutes wie auch des Pfrundgutes vor dem Kyburger Landvogt.



III A 1: Jahresrechnung der Kirchgemeinde Oberwinterthur, am 11. Januar 1572 dem Kyburger Landvogt Schwerzenbach vorgelegt durch die fünf Kirchmeier (je einer aus den Ortschaften Oberwinterthur, Seen, Hegi, Reutlingen und Töss). Die hier unter dem Titel «Ussgeben allerley Geltz...» verrechneten Ausgaben für das Armenwesen waren im witterungsgeschädigten Jahr 1571 gegenüber den Vorjahren sprunghaft gestiegen. Neu war die durch den aus Oberwinterthur stammenden Pfleger Gebhart Keller besorgte Verköstigung der «armen Leute» im Bruderhaus (wo man offenbar eigens eine Verpflegungsstätte eingerichtet hatte), ungewöhnlich hoch die Zahl der Armenfuhrten. Aus den parallel geführten Schuldbüchern geht hervor, dass Keller mit solcher Armenfürsorge («umb daz er durch daz gantz Jar armen Lüthen im Bruderhuss zuessen geben») private Naturalzinsschulden gegenüber der Kirche abbauen konnte (zur Zinsschuldentilgung leistete er auch Arbeit an der Kirchenstiege und zog Zinsschulden der Kirche ein).

2

Durch den Winterthurer Stadtschreiber Christoffel Hegner errichtetes Zinsurbar der Kirche Oberwinterthur 1543. Im Vorbericht legt Hegner die Gründe dar, warum die vorhandenen «alten Urbare» durch das vorliegende ersetzt werden mussten, nämlich um die Unterpfände der Zinsverpflichtungen besser zu beschreiben, «darmit man nit grad allweg über die rechten Original und Brieff louffen [muss], [um] zesechen, was die Underpfand werind; dardurch dan etlich Brieff, so nit grad zestund [zur Stunde] wider inn Ghalt [ins Archivbehältnis] komen, verlegt und zum Theyl verloren worden»; um solchem zuvorzukommen, habe man das vorliegende Urbar angelegt, «und worumb Brieff verhanden, den Zinshittel und den Brieff mit dem ABC durch ussgezeichnet, uss welichem man, so man eins Brieffs bedörfte, dester ee [umso schneller, besser] Bericht hette, den zefinden ...».

3

Durch Landschreiber Hans Ulrich Hegner zu Winterthur erstelltes Urbar 1621 der Grund- und Bodenzinsen sowie der

Gült- und Schuldbriefzinsen der Kirche Oberwinterthur (welches das Urbar von 1543, IV A 2, ablöst); inkl. Nachträge 17./18. Jh.

4a (neu 005)  
1696 angelegtes «Zinsbuch» der Kirche Oberwinterthur; Zinskontrolle 1696–1729.

4b (neu 004)  
Zinsbuch 1730–1775.

4c (neu IV B 01)  
Zinsbuch 1776–1851.

5 (neu 007)  
Ausgabenverzeichnisse der Kirchengutsrechnungen 1726–1729.

IV A 008 (im alten Verzeichnis nicht registriert, wohl aus dem Pfarrarchiv stammend)  
Von Pfarrer David Holzhalb 1754 angelegte, bis 1818 geführte Stillstandsprotokolle; hinten im Band: 1798 und später immer wieder bereinigtes Verzeichnis der Besitzer der Kirchenstühle sowie «Verzeichnis, enthaltend allerlei Vorfälle, Ereignisse, Veränderungen, Ordnungen, etc.»

Fragmente des im 14. Jh. angelegten Jahrzeitbuches der Kirche Oberwinterthur (durch den Historischen Verein Winterthur im Stadtarchiv Winterthur deponiert; s. F. Hegi, Die Jahrzeitenbücher der zürcherischen Landschaft, 1922, S. 170 f.).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Seen

### II A Akten

darunter:

Übliche Sammlung gedruckter Mandate und Ordnungen 17./18. Jh. der Zürcher Obrigkeit; «Verordnung» 1705 betr. die Kirchenstühle in der Kirche Seen; übliche Sammlung 1744–1798 von ehe- und vaterschaftsrechtlichen Urteilen des Zürcher Ehegerichts zu Kirchgemeindeangehörigen, Strafakten 18. Jh. des Kyburger Gerichts zuhanden des Pfarramtes betr. Angehörige der Kirchgemeinde Seen; Korrespondenzen 2. Hälfte 18. Jh. pfarramtlichen Inhalts (u. a. zivilstands- und armenamtliche sowie aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten, Bescheinigungen); Zuschrift 1770 des Winterthurer Chirurgen Kronauer mit Beschreibung einer Fehlgeburt, inkl. Hasenscharte; Zuschrift 1772 der Zürcher Oekonomischen Gesellschaft betr. Verbesserungen im Landbau (nicht spezifisch Seen); Zuschriften 1775–1791 der Zürcher Schulbehörde zum Schulwesen in der Kirchgemeinde Seen; gedruckte Zuschrift 1790 der obrigkeitlichen Kornkammer an die Pfarrherren zwecks Erhebung des Unterstützungsbedarfs der Bevölkerung mit spezifisch Seen betreffendem Bericht von Pfarrer Hofmeister zum Verdienst- und Armenwesen in seiner Gemeinde; Rüge 1798 des Regierungsstatthalters an Pfarrer Hofmeister zu Seen betr. «die jetzt ungewöhnliche Bedeutung, die [Hofmeister in seiner Predigt] dem Wort Aris-

tokrat beigelegt habe»; Heft mit Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben des Neubaus der Kirche Seen 1649 für insgesamt 3437 Gulden (finanziert durch Steuern innerhalb und ausserhalb der Kirchgemeinde).

### IV A Bände

1  
Zinsurbar der Kaplaneipfrund Oberwinterthur (nicht der Kirche Seen) 1621 (Bereinigung des Urbars 1543).

2  
Sog. Leich- und Trostbuch mit Kirchweihpredigten und Beschreibung der Kirchweih. Druck 1648. Allgemeines Werk ohne Bezug zu Seen.

3  
Durch den Kyburger Landvogt 1689 veranlasste Beschreibung des Nachlasses des verstorbenen Grafschaftshauptmanns Hans Ulrich Hofmann von Seen (zwecks Teilung der Erbschaft unter die Söhne und die Tochter, Ehefrau von Wirt Furrer von Turbenthal). Grosser Landbesitz, sehr grosses Barvermögen in Obligationen und ausstehenden Schulden von über 35000 Gulden; Inventar der beträchtlichen Getreide- und Weinvorrats, des Hausrates, des Werkzeugs, Geschirrs.

4  
«Zinsbuch um das Kirchengut zu Seen 1744»: Kontrolle eingehender Natural- und Geldzinsen bis ca. 1801.

5  
«Stillstands-Acta der Pfarr und Kirchhöri Seen...»; 1757 durch Pfarrer Johannes Müller angelegte und durch ihn bis 1783, darnach bis 1797 durch Pfarrer Hofmeister geführte Stillstandsprotokolle.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Töss

### II A Akten

Übliche Sammlung 17./18. Jh. gedruckter Mandate, Ordnungen, Beschlüsse der Obrigkeit und anderer vorgesetzter Stellen (Verlesung auf der Kanzel); chronikalische Notizen 1736–1749 (von Pfarrer Konrad Keller?) zu Witterung und Ernteschäden im Bereich von Töss; Sammlung 18. Jh. von landvogteiamtlichen Akten zu Kriminalia von Einwohnern der Kirchgemeinde (darunter: Betrügerische Machenschaften bei der Entrichtung der dem Klosteramt Töss zustehenden Weinzehnten in den Trotten in der Gegend von Dättenu); übliche Sammlung 18. Jh. der Buss- und Dankgebete; ausgefüllte vorgedruckte Visitationsbogen 1785–1796/97 (Visitation des Dekanates der pfarrherrlichen Verrichtungen zu Töss, inkl. Irrläufer: Visitation 1782/83 der Pfarrei Langnau a. A.).

### III A Jahresrechnungen

Zweijahresrechnung des Kirchen- und Steuergutes zu Töss 1696/97; Mehrjahresrechnungen des Kirchengutes Töss

1706–1798; Jahresrechnungen des Steuergutes (Armensteuer)  
1789–1798 von Pfarrer David Rordorf.

**IV A Bände**

1a bis 1c

Stillstandsprotokolle 1723–1783, 1783–1787, 1787–1804.

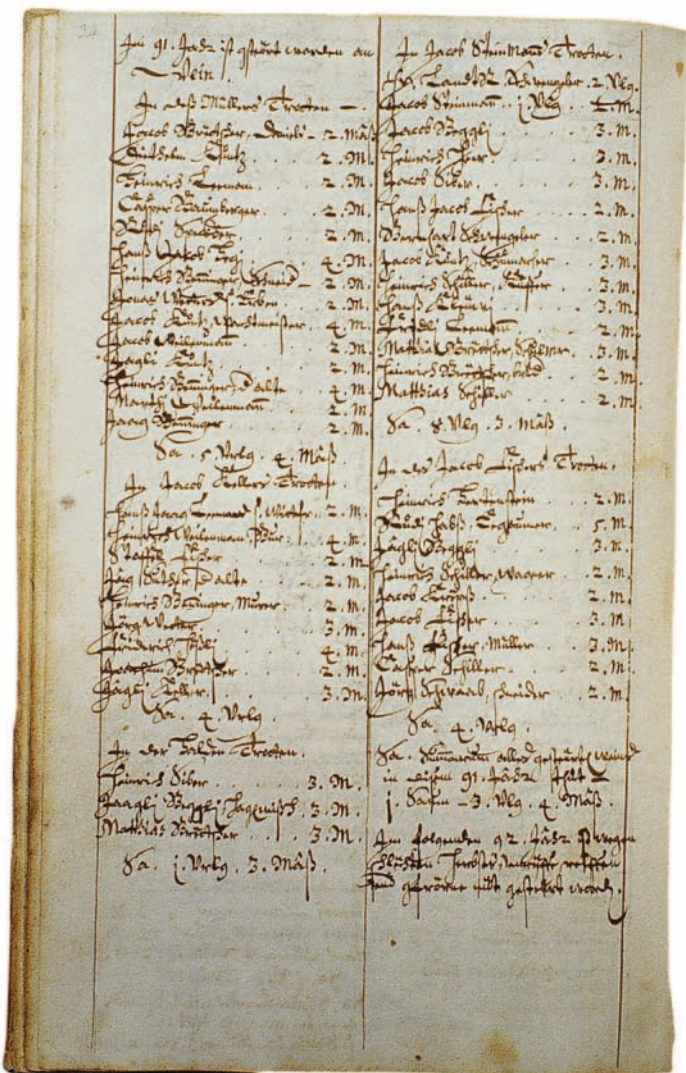
2

1666 wohl durch Pfarrer Johannes Seebach angelegtes «Steuerbuch» der Kirchgemeinde Töss. (An Stelle der üblicherweise an den drei hohen Festtagen erhobenen Armensteuer wurde eine freiwillige Weinsteuer eingeführt: In den Trotten konnte zur Herbstzeit jeder Wein in ein gesondertes Fässchen spen-

den. Der detailliert verzeichnete Steuerwein wurde zu Geld umgesetzt und so ein nachhaltiges Armensteuergut gebildet. «Schwere Hagelwetter» vernichteten die Weinernte der Jahre 1688 und 1689, im Jahr 1692 wurde «wegen schlechten Herbsts, Unreife, Reifen und Gfrörne» nichts gesteuert. In der Folge wurde ab 1702 die Weinsteuer wieder durch die Festtage- und Monatssteuer in Geld ersetzt. Verzeichnisse, Abrechnungen 1666–1845.)

3

1729 angelegtes Zinsbuch des Kirchengutes Töss. Zinskontrolle 18. Jh.



IV A 2: Aus dem Steuerbuch der Kirchgemeinde Töss 1666–1845. In innovativer Weise erhob die Kirchgemeinde Töss ab 1666 anstelle der an den kirchlichen Festtagen üblichen freiwilligen Armensteuer in Geld im Herbst eine Armensteuer in Wein, abgeteilt nach den sechs einzelnen Trotten. 1691 (Bild) kamen insgesamt 1 Saum 3 Vierling 4 Mass Wein (rund 190 Liter) zusammen, in früheren Jahren war es oft das Doppelte und mehr. Die für die Ernte katastrophale Witterung der Jahre 1688–1692 brachte die Naturaliensteuer zum Erliegen. Unter der Liste 1687 notiert der Rechnungsführer: «In den zwei folgenden Jahren ist wegen des schweren Hagelwetters [der Hagelzug vom 5. Juli 1688 vernichtete nachhaltig die Weinstöcke], so durch das ganze Land ergangen, nüt gesteuert worden.» Unter der vorliegenden Liste 1691 notiert er: «Im folgenden [16]92. Jahr ist wegen schlechten Herbstes, Unreife, Reifen und Gfrörne nüt gesteuert worden.»

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Veltheim**

**I A Urkunden auf Pergament**

10 Urkunden und 2 Pergamenthefte 1372–1562; darunter: Urkunde 1401 mit Bewilligung des österreichischen Landvogts und Landgrafen zu Stühlingen betr. Abtretung eines Stückes Land des in Pfand befindlichen österreichischen Kehlhofes zu Veltheim zur Erweiterung des dortigen Friedhofes (Erwähnung des Veltheimer Dekans und Leutpriesters Johans); Rechtsinstrumente 1372, 15. Jh., 1504, 1519 sowohl in unmittelbarem wie auch im jeweiligen Dokument nicht ersichtlichem Zusammenhang zu Einkünften des Veltheimer Kirchengutes; undatiertes Verzeichnis der «Nütz, Zins und Gült dez gotzhus unser frowen zu Velthan» (angelegt 15. Jh., eingebunden in ein mit 1435 datiertes Fragment einer lateinisch-kirchlichen Urkunde ohne Bezug zu Veltheim, datierte Nachträge 1482 und 1528 sowie mit einem notariellen Ablösungsvermerk eines Zinspostens 1847/49!); gütlicher Schiedsspruch 1532 im Streit zwischen dem Inhaber des Hofes Hübschenweid und der Gemeinde Veltheim betr. Nutzung und Rodung im «neulich» durch die Gemeinde erkaufte Holz Wolfensberg; «Urbar» 1562 über «alle Zins, Zehenden, Rent und Gült» der Kirche Veltheim (inkl. Nachträge 16./17. Jh. und Ablösungsvermerke 19. Jh.).

**II A Akten**

darunter: «Ausgeschnittener Zettel» 1593 als Verkaufsurkunde (die Gemeinde Veltheim verkauft um ansehnliche 250 Gulden an Heini Kuhn zu Winterberg ihren 1 Jucharte umfassenden Weingarten zu Veltheim, inkl. Angabe darauf stehender Belastungen, auch gegenüber der Kirche Veltheim); «Zins-, Schuld- und Handrodel» 1614 von Kirchmeier Freyenhofers; Bauholzspende 1651 der Pfarrgemeinde Veltheim für die Brandgeschädigten zu Töss; Kopie eines Urteilspruchs 1711 im Streit zwischen der Dorfgemeinde Veltheim und den Brüdern Sigrist daselbst betr. durch Letztere vorgenommene Einhegung und Sperrung des gemeinem Weidgangs und Weidwegs in ihrem Hof Hübschenweid (Definition der an sich rechtlich zulässigen Einhegung, Gewährleistung von Weidgang und Weidweg); Kopie des Schreibens 1726 von «Kirchlein» und Gemeinde Veltheim an die obrigkeitlichen Rechenherren mit Bitte um finanzielle Beihilfe an notwendige Renovierungsarbeiten (für die Glocken ist bereits zuvor

eine Subvention eingetroffen); Korrespondenz 1714/32 betr. den der Kirche Veltheim zustehenden Nussenzins ab dem Hof Islikon; übliche Sammlung 18. Jh. von Mandaten und Bettagsgebeten sowie von Akten betr. Veltheimer Kirchengemeindemitglieder in Straf-, Ehe- und Paternitätssachen; «Pastoral-Diarium» und «Schulmanual» 1793 des am 8. Januar 1793 als Pfarrvikar in Veltheim eintreffenden Ludwig Vögeli (Hinschied im gleichen Jahr); undatierte Mitgliederliste der «Sängergesellschaft» Veltheim.

### III A Jahresrechnungen

1a: In einen Band gebundene Ein- und Zweijahresrechnungen des Kirchengutes Veltheim 1577–1653, verfasst durch den Stadtschreiber bzw. die Stadtkanzlei von Winterthur und abgelegt (soweit protokolliert) durch den (die) Kirchengemeindepfleger vor dem obrigkeitlichen Amtmann des Klosteramtes Töss, inkl. Schulden- und Zinsrödel; 1b: In einen Band gebundene Zwei- und Mehrjahresrechnungen 1654–1712 (inkl. Schuldenrödel); 1c: Zwei- und Mehrjahresrechnungen des Kirchengutes 1713–1799 (inkl. nicht in Band 1a eingebundene Rechnungen 1618 und 1623/24).

### IV A Bände

1a und 1b

Stillstandsprotokolle 1750–1766, 1767–1818

2

1731 angelegtes Zinsbuch des Kirchengutes Veltheim, inkl. Kontrolle der eingehenden Zinsen bis Mitte 19. Jh.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wülflingen

### I A Urkunden auf Pergament

1 Pergamenturkunde 1545: Urteilsspruch 1545 im Streit zwischen dem Wülflinger Pfarrer Herter und der Gemeinde Wülflingen betr. Nutzung von Ackeret oder Eicheln («so jährlichen wachst») im sog. Kirchenholz (gemäss Ansicht der Gemeinde begründe die Bezeichnung des Holzes noch kein Recht des Pfarrers; Urteil: Sondernutzung der Eicheln von vier Eichen für den Pfarrer, wodurch die zusätzlich durch den Gemeinudenutzen gegebene Nutzung des Ackerets durch den Pfarrers nicht tangiert wird; es handelt sich bei dieser Urkunde um die Ausfertigung des Urteilsspruchs für den Pfarrer; das Exemplar der Ausfertigung für die Gemeinde s. unter Winterthur, ehemalige Gemeinde Wülflingen).

### II A Akten

darunter:

Kopie des 17. Jh. des «Instruments» 1524, welches der Winterthurer Stadtschreiber Gebhard Hegner in seiner Funktion als kaiserlicher Notar am 10. November 1524 um 9 Uhr vormittags, im ersten Jahr des Papsttums von Clemenz VI., in der Richtstube des Rathauses zu Winterthur aufgesetzt hat: Vertrag zwischen dem Priester Hans Blum, welchem Lehenherr (Kollaturherr) Conrad von Rümlang die Pfarrpfründe zu Wülflingen kürzlich verliehen hat, einerseits, und eben diesem Lehenherrn andererseits (Höhe des Korpus der Pfarr-

pfründe [inkl. in «Birlingen» gemessenes Heu und Emd]; Abmachungen u. a. zur Finanzierung des Neubaus des Pfarrhauses innerhalb von acht Jahren; Holznutzung im Kirchenholz durch den Priester wie andere Einsässen zu Wülflingen; Gerichtsstand in Streitigkeiten zwischen Priester sowie «Hintersässen und Untertanen» des Lehenherren [eben des Gerichtsherrn von Rümlang zu Wülflingen] ist der Stab des Lehenherrn; in Streitigkeiten zwischen dem Priester und dem Lehenherr entscheiden Schultheiss und Rat von Winterthur mit Berufungsmöglichkeit an den Grossen Rat; der Priester darf keinen Unfrieden stiften und nicht etwa Lehenherr und Untertanen gegeneinander «hetzen»; für den Priester gelten Bot und Verbot wie für andere Untertanen; Wasserbau und Wässerung betr. Pfrundwiese); «Verkommnis wegen Gemeinds-Sachen 1673» (s. unter Winterthur, ehemalige Gemeinde Wülflingen; in der vorliegenden Kopie zusätzlich Texte der Eide von Dorfmeier, Ehegaumer, Seckelmeister, Waldforster); «Ordnungen der Kirchenörter» (Verzeichnisse, Verlosungen 1742, 1771 der Örtler mit Hinweisen von 1681 bis ca. 1782); spezifisch Wülflingen betreffende, undatierte «Feuersbrunstordnung»; originale und kopiale Testamente, Legate 17./18. Jh. zugunsten (der Armen) der Kirchengemeinde Wülflingen; diverse Akten zum Armenwesen wie «Verzeichnis und Beschreibung der Armen und Almosengenossen der Pfarr Wülflingen ...» 1737 und 1747 und Zuschriften an den Pfarrer betr. obrigkeitliche Unterstützung u. a. aus der Kornkammer mit Mehl und Reis 2. Hälfte 18. Jh.; «eine christliche Gesangsordnung für die Nachtschule der Herrschaft Wülflingen» 1739; Akten zum «Kirchenholz» (u. a. Beschreibung 1757 der Marchen des Kirchenholzes zu Wülflingen und Veltheim; sog. «Reversbrief» 1770 zwischen dem Spitalamt Winterthur und der Gemeinde Wülflingen mit Absicht einer totalen Rodung und Ausholzung des Kirchenholzes und der Anlage eines neuen Forstes; «Verordnung» 1785 des «Kirchenstands» Wülflingen zum Forstdienst und zum Holzbezug; durch den Statistikerpfarrer Johann Heinrich Waser erstellte Statistik 1763 zu den Kapiteln Kyburg und Elgg (zur Schul- und Armensituation und zum Bestand der Kirchengüter der Kirchengemeinden dieser Kapitel); Bescheinigungen 1780, 1786 von Schweizer Regimentern in niederländischen Diensten betr. Tod von aus Wülflingen stammenden Soldaten; wenige Unterlagen zum Schulwesen (Beschluss 1757 betr. Personelles und Lehrplan der beiden Wülflinger Schulen je für kleine und für grosse Kinder, Besoldungstabelle 1794 der «grossen», der «kleinen» und der «Hofschule» zu Wülflingen, inkl. Überblick zum Vermögen der Kirche Wülflingen 1792).

### III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen der Kirchengutes 1707, 1719; Zweijahresrechnungen 1720er Jahre, 1749–1760 (ab 1755 geführt durch den Pfleger Richter Abraham Naviloth), inkl. Spezialrechnung 1758 betr. Bauten des Kirchturms.

### IV A Bände

1

Stillstandsprotokolle 1759–1831 der Kirchgemeinde Wülflingen.

2

1759 angelegtes Zinsbuch der Kirchgemeinde Wülflingen. Kontrolle eingehender Zinsen bis ca. 1818.

*Eingemeindete Vororte der Stadt Winterthur  
(Archive im Stadtarchiv Winterthur)*

## Ehemalige politische Gemeinde Oberwinterthur

### Urkunden auf Pergament

Urkunden der ehemaligen Zivilgemeinden Grundhof, Hegi, Oberwinterthur, Reutlingen, Stadel; darunter:  
Lehenbrief 1514 betr. Mörsburg (der Zürcher Bürgermeister Röist verleiht wegen der Grafschaft Kyburg das Schloss Mörsburg mit Zubehör, den Kehlhof zu Stadel und weitere Rechte an die Brüder von Goldenberg, welche die Lehenmasse von ihrem Vater Hans geerbt haben); «Zinsbrief» bzw. Schuldverschreibung 1530 von acht Einwohnern von Stadel mit fünf Bürgen von Sulz und Reutlingen um 400 Gulden gegenüber Junker Caspar von Hallwil zu Trostburg (später Gemeindegeld von Stadel, abgelöst 1827); auf Papier: «Weisung» 1542 des zu Winterthur auf dem oberen Kehlhof zu Gericht sitzenden Kyburger Landvogts von Cham im Streit zwischen Hans Bölsterli von Stadel einerseits sowie Hans von Goldenberg zur Mörsburg und der Gemeinde Stadel andererseits betr. Rechtsnatur eines «Wüstlandes» (Ersterer hat ein altershalber durch ihn nicht mehr bebautes, in seinem eigenen Hof liegendes Stück Wüstland an Hans Rümely von Welsikon verkauft, nachdem die Gemeinde Stadel einen Kauf ausgeschlagen hat; von Goldenberg und die Gemeinde sind nicht gegen den Verkauf des bewussten Grundstückes, für sie ist es aber ein Stück Eheholz, das, da man des Holzes und Zaunholzes bedürfe, nicht gerodet werden sollte und in dem die Gemeinde «das Tret» (Weidrecht) besitze; Bölsterli konnte in der folgenden Beweisführung zwei alte Welsikoner Männer als Zeugen nicht mehr beibringen, da sie im Lauf des Handels gestorben sind, und vermochte wegen langwieriger eigener Krankheit den Fall auch nicht mehr zu vertreten; das Gericht erklärt, «nit Verstands genug» für ein Urteil zu haben und weist den Fall an die Obrigkeit weiter); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1542 (Pergament) betr. vorangehende «Weisung»: Bölsterlis «Holz oder Wüstland» darf nicht gerodet, ausgehauen und eingeschlagen werden; vor dem Goldenbergischen Gericht zu Ellikon im Benehmen zwischen der Gemeinde Oberwinterthur einerseits, Laurenz Strasser von Oberwinterthur andererseits und der Stadt Winterthur von dritter Seite ausgestellte Urkunde 1544 mit Fertigung des Verkaufs des Einfangs auf dem Lörlinbad im Limperg (Oberwinterthur verkauft um 450 Pfund Geld den Einfang an Laurenz Strasser, nachdem dessen Vater Hans diesen Einfang zuvor Oberwinterthur verkauft hatte; der Inhaber des Einfangs besitzt keine Holznutzungsgerechtigkeit [im Limperg] und ist nicht berechtigt, hier Haus und Rauch einzurichten; an dem der Stadt Winterthur zustehenden «Brunnenfluss» des Lörlinbads stehen niemandem Rechte zu, was freie, auch wasserbauliche Verfügbarkeit des Wassers für die Winterthurer Brunnenmeister bedeutet; Vogtrechtsabgabe ab dem Einfang an den von Goldenberg, Zehntenrechte für Petershausen); Einzugsbriefe 1539, 1610 für die Gemeinde Stadel; Schuldverschreibungen 1555, 1573, 1598 gegenüber der Kirche Oberwinterthur; Urteilsspruch 1557 im Streit zwischen der Gemeinde Oberwinterthur und der Gemeinde Seen, im Beisein auch des von Goldenberg auf

Mörsburg, betr. Weidrechte auf dem Grützenfeld (Oberwinterthur, das wegen Wassermangel im heissen Sommer im Jahr zuvor dem Seener Weidevieh Zugang zur Eulach zur Tränkung gewährt hat, fühlt sich durch die vielen Stiere von Seen überfahren und wünscht Trennung des von Seen als gemeinsam angesprochenen Weidgangs; im Urteil werden die Trennungslinien des jeweiligen Weidgangs definiert: Oberwinterthur hat auf dem Grützenfeld bis gegen Elgg alleiniges Weidrecht herwärts der Deutweg genannten Landstrasse, darf aber seinerseits sein Vieh nicht über die von Winterthur und vom Hochgericht aus nach Seen und Stocken verlaufende Strasse treiben; bei Wassermangel hat Oberwinterthur das Seener Vieh zur Tränke an der Eulach zuzulassen, Seen im gleichen Fall hingegen das Oberwinterthurer Vieh zur Tränke am Attenbach; gemeinsamer Weidgang zwischen den beiden genannten Strassen; Vorbehalt der Weidrechte auf dem Grützenfeld der Stadt Winterthur und der von Hegi gegenüber Oberwinterthur und Seen; Bussengerechtigkeit der von Goldenberg bei Frevel an Oberwinterthurer Gütern; gleichzeitige Ausfertigungen des Spruchs für die von Goldenberg und die Gemeinde Seen, s. unter Urkunden des Historischen Vereins und unter Seen); Konzept auf Papier eines Schiedsspruches um 1560 im Streit zwischen Junker Hug von Hallwil mit Beistand etlicher aus der Gemeinde Hegi einerseits und der Gemeinde Oberwinterthur andererseits betr. Öffnen und Unterhalt des zwischen dem Junker und dem Oberwinterthurer Ried gelegenen Grabens (Hug muss den Ablauf des Wassers im Graben, das Oberwinterthur u. a. auch von Wiesendangen her abnehmen muss, gewährleisten); Bestätigung 1589 der Brüder Bryner von Stadel gegenüber Junker Blarer von Wartensee zu Mörsburg und der Gemeinde Stadel betr. ihre drei Jucharten umfassende Rüti auf Stadlerhalde (die in ihrem Rechtsstatus – Privatland oder Allmend – streitige Rüti können die Bryner während sechs Jahren einzäunen und gesondert bebauen und haben sie darnach wieder auszuzäunen und dem gemeinen Weidgang zugänglich zu machen); durch die Gemeinde Stadel ausgestellte Verpflichtung 1605, den Lehenzins des sog. Tössergütli, das die Gemeinde mit Bewilligung der obrigkeitlichen Rechenherren unter ihre Bürger aufteilen durfte, als Trägerin zu garantieren; «Bekanntnuss-Brieff» 1614 der Gemeinde Hegi «gegen Josawe Götzen, dem Schuhmacher» (Verpflichtung für den aus Weisslingen zuziehenden Götz sowie für Hans Gosswiler von Hegi, der Götz ein Haus zu Hegi verkauft hat, betr. Entrichtung des Einzugsgeldes, betr. Bürgerschaft sowie betr. Ausrichtung von 1 Saum Wein und 6 Hausbrot an die Gemeinde; im verkauften Haus mit vorher zwei Stuben darf künftig nur noch eine einzige Haushaltung sein; der frühere Hauseigentümer, der das Haus durch Konkurs verloren hat, ist erst wieder stimmfähig, wenn er seinerseits das Einzugsgeld entrichtet hat); «Spruchbrief zwischen einer ehrsamem Gemeinde Reutlingen an einem dann einer ehrsamem Gemeinde Seuzach an dem andren Teil betreffende den Weidgang in am so genannten Rolli und darüber [vorgenommene] Marchensetzung und Untersuchung und Beschreibung des Banns zwischen beiden Gemeinden, A°. 1726» (Spruch: Im aus ca. 30 Jucharten Holz und Boden bestehenden Rolli steht der Weidgang der Gemeinde Reutlingen zu, auch wenn die Seuzacher hier den grösseren Teil des Waldes besitzen [umgekehrt, wie Reutlingen argumentiert, steht im Brandholz der Weidgang Seuzach zu, auch wenn die Reutlinger dort grösstenteils Waldbesitzer sind]; inkl. Beschreibung der neu gesetzten Marchen, welche die aufgrund

des Weidgangs definierten Gemeindebanne voneinander scheiden); «Ordnung und Öffnung einer ehrsamten Gemeinde Reutlingen A°. 1736» (durch den Kyburger Landvogt bestätigte Gemeindeversammlungs-, Flur-, Zelgen-, Weide- und Holznutzungsordnung; Taxen für auswärtige Hochzeiten; Neubürger haben nebst dem Einzugs geld auch einen Feuerkübel zu stellen; Feuerordnung; Verbot, Hanf und Werg «aus dem Ofen rätschen»; Brunnenordnung; Verbot, mit Pflügen durch den Limperg zu fahren; Nachtrag 1746 betr. gesonderte Weide für Kühe und Stiere; Erteilung von Bussen 1765 durch das Grafschaftsgericht wegen Abänderung der vorliegenden Ordnung).

### Urkunden auf Pergament im Depot des Historischen Vereins Winterthur

(mit nicht immer ganz klarer Provenienz [grösstenteils Goldenbergisches Archiv auf der Mörsburg mit Nummerierung in arabischen Zahlen], teils aber auch Gemeindecarchiv Oberwinterthur); darunter:

Urteilsspruch 1490 (in Form einer 1703 durch den Zürcher Rechenschreiber Waser vorgenommenen Kopierung des in der staatlichen oberen Rechensakristei im Fraumünster verwahrten Originals, moderne Signatur: Staatsarchiv Zürich C II 16 Nr. 454) im Kompetenzstreit zwischen Hans von Goldenberg zu Mörsburg (Gerichtsherr für das Gotteshaus Petershausen) und der Gemeinde Oberwinterthur (Anlass des Streites bildeten Tavernenrecht und Weinausschank sowie das Recht der Besetzung der Weibel- und Vorsterstelle; im Spruch wird umfassend die komplexe Rechtsordnung für den Gerichtsherrn, die Gemeinde Oberwinterthur und die hier grundabhängigen Gotteshausleute von Petershausen zu Oberwinterthur festgehalten; inkl. detaillierte flurrechtliche Regelungen); gleichzeitige Ausfertigung 1540 betr. Kauffertigung des Einfangs Lörilinbad (s. oben unter Urkunden Oberwinterthur des Stadtarchivs); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1550 im Streit zwischen Hans von Goldenberg, sesshaft zu Mörsburg, und der Gemeinde Oberwinterthur betr. Gebot (von Goldenberg als Vogt und Zwingherr klagt, gemäss Öffnung seien beim ersten Bot 3 lib. Geld, beim zweiten Bot 6 lib. und beim dritten Bot 9 lib. Busse zu entrichten [über 9 lib.: Kompetenz des Landvogts] bzw. bei Nichtbeachten des dritten Bots kumulativ alle drei Bussgelder zusammen [also 18 lib.], wogegen [also betr. Kumulation] sich Oberwinterthur als «ungehorsam» erweise; Oberwinterthur seinerseits bringt vor, der Herr würde bei «vielen Sachen» Bot anlegen, die nach «ihres Dorfs Brauch» zu behandeln wären; ebenso sei die Kumulation eine «Neuerung», die nicht dem Recht der Grafschaft Kyburg entspreche; im Urteil wird von Goldenberg auf seine bekannte Kompetenz [keine Kompetenz für pfändungs- und grundrechtliche Sachen] verwiesen und die Kumulation als nicht rechtens erkannt); Urteilsspruch 1554 im Streit zwischen den Gemeinden Wiesendangen und Oberwinterthur betr. Weidgang in Holz und Gestüd auf dem Ried Tägerlen (gleichzeitige Ausfertigung mit Inhaltsangabe s. unter Wiesendangen); Urteilsspruch 1557 im Streit zwischen den Gemeinden Oberwinterthur und Seen betr. Weiderechte auf der Grütze mit Vorbehalt der Bussengerechtigkeit des von Goldenberg (weitere Ausfertigungen der Urkunde s. unter Oberwinterthur, oben, und unter Seen, unten; diese Urkunde ist die Ausfertigung für den von Goldenberg); Urteilsspruch 1558 im Streit zwischen den Gemeinden Oberwinterthur und Reutlingen betr. Unterhalt des die Gemeindebanne trennenden Zauns (Oberwinterthur bringt vor, dass

gemäss allgemeiner Rechtsübung «der Weiler vor einer Gemeinde» zu zäunen habe; im Spruch wird die Festlegung des Zaunes gemäss Marchen bestimmt und die Unterhaltungspflicht beider Gemeinden zusammen, mit Definition des von Oberwinterthur zu unterhaltenden hinteren Teils, festgehalten); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1558 im Streit zwischen der Gemeinde Oberwinterthur und denen von Goldenberg als Gerichtsherrn und Meier zu Oberwinterthur mit Beistand eines Vertreters des Abts von Petershausen betr. Bezug des Einzugs geldes (dem Einzugsbrief von 1550 zuwider verlangen die von Goldenberg das halbe Einzugs geld; da die von Goldenberg ausser im Lindberg keine Nutzungsgerechtigkeit im Bann von Oberwinterthur besitzen, haben sie keinen Anspruch auf den Einzug und gilt der obrigkeitlich erteilte Einzugsbrief von 1550); Einzugsbriefe für die Gemeinde Oberwinterthur 1560, 1582, 1622, 1642; Urteilsspruch 1560 im Streit zwischen denen von Goldenberg und der Gemeinde Oberwinterthur betr. Leistung des «Hofstatttagwens» (die Oberwinterthurer sind verpflichtet, diesen Frondienst zu leisten, jedoch nicht zur Zeit der Korn- und Haferernte); Urteilsspruch 1567 im Streit zwischen der Gemeinde Oberwinterthur und den Besitzern des Hub- und Kehlhofes daselbst mit differenzierter Regelung betr. Halten von Wucherstieren (u. a. für das im Lindberg weidende Vieh der Hofbesitzer); Urteilsspruch 1586 im Streit zwischen der Gemeinde Oberwinterthur und denen von Zinzikon betr. Quellenfassung ob Zinzikon (die Fassung der Quelle und die Zuleitung des «Brunnenflusses» nach Oberwinterthur, das auch wegen seiner Verkehrslage an der Landstrasse Wasser benötige, wird gegen den Widerstand der Zinzikoner, die hundertjährige Rechte geltend machen, gestattet, zumal diese über genügend Wasser verfügen, insbesondere wenn sie nur alle Gräben öffnen würden); Urteilsspruch 1656 im Streit zwischen alt Grafschaftsweibel Erb zu Oberwinterthur und der Gemeinde Oberwinterthur betr. einen in der Limperger Gasse gefassten Brunnen Erbs beim Schützenhaus (mit Abweisung aggressiver Ansprüche der Gemeinde, die mit der Fassung von Zinzikon genügend ausgestattet sei); Urteilsspruch 1747 im Streit zwischen der Gemeinde Oberwinterthurer und einzelnen Bürgern daselbst betr. durch Letztere getätigte Aufbrüche von Wiesen zu Ackerland auf Hegmatten (infolge der Aufbrüche und damit verbundenem Wegführen von Erde beklagt die Gemeinde Verlust des «allgemeinen Weidgangs»; die Landbesitzer verweisen darauf, dass Aufbrüche alle fünf, sechs, sieben Jahre üblich und schon vor 70, 80 Jahren gehandhabt worden seien; im Spruch werden mit Zeitgrenze 1709 die Bereiche definiert, welchen die Rechtsnatur von Wiesland zukommt und Marchen zum Eichacker definiert; Ablösungsvermerk der Servitut der Landbesitzer im Jahr 1803).

### Akten

#### *Ehemalige Zivilgemeinde Grundhof*

«Gemeindeordnungsbrief per die sämtlichen Burgeren und Ynsässen im Grundhof mit Mörsburg, A°. 1750» (vor allem Bussenordnung insbesondere zum Schutz der Reben, der Zäune, des Obstes, der Rüben, des Holzes; Verbot des unerlaubten Laubens, Jätens, Grasens, Hütens und Weidens).

*Ehemalige Zivilgemeinde Hegi*

darunter:

«Rodel»: «Was und wie viel ein jeder verzinsen soll in der Gemeinde Hegi an das Geld, so gen Schaffhausen zu der Haselstudien dienet und gehört ...», undatiert, wohl spätes 16. Jh. (die Gemeinde Hegi hat in Schaffhausen treuhändisch für ihre Bürger 500 Gulden aufgenommen, um sie in verschiedenen Posten an 12 Bürger weiterzugeben; im Rodel sind die einzelnen Schuldposten der Bürger und die von ihnen gestellten Pfände verzeichnet); Vereinbarung 1677 zwischen Fähnrich Wuhrmann und der Gemeinde Hegi betr. Wegrecht «wie von alter har» für die Dorfherde durch Güter Wuhrmanns; durch die Vorgesetzten der Gemeinden Oberwinterthur, Hegi und Rümikon unterzeichneter gütlicher Vergleich 1739 betr. Weidgangrecht der Kuhherde der Gemeinde Rümikon im Verhältnis zu Oberwinterthur und Hegi auf der Grütze; Appellationsurteil und weitere Unterlagen 1748/49 im Streit zwischen dem Zürcher Bürger Hans Heinrich Waser als Besitzer des Land- und Rebgutes Stocken bei Seen und den Besitzern der sechs Huben zu Hegi betr. Leistungen von Manntagwen und Fronfuhren, Tagwengeld und Mist ins Stockengut durch die Hubenbesitzer (Beizug von einschlägigen Dokumenten von 1569 und 1578; Waser fordert doppelläufig 36 Manntagwen und 36 Batzen Tagwengeld; Definition der Abgabe künftig mit 36 Batzen Tagwengeld und 12 Fuhren Mist jährlich); Zusammenstellung 1749 der beträchtlichen Unkosten, welche der Gemeinde Hegi wegen dieses Rechtshandels erwachsen sind.

*Ehemalige Zivilgemeinde Oberwinterthur*

darunter:

Kopie 18. Jh. eines Urteils 1580 betr. Unterhalt von Hag oder Zaun zwischen den Gemeinden Oberwinterthur und Reutlingen auf dem Lindberg; Grundpfandversicherung 1588 für die Gemeinde Oberwinterthur auf dem Lörleinbad im Limperg; Zinsversicherungsbrief 1597 zugunsten der Gemeinde Oberwinterthur (im Zusammenhang mit dem Verkauf des Gutes Kalthausen durch die Gemeinde); «Schein der Kirche Oberwinterthur wegen zweier Kinder, so von Brysach ... kommen» 1675 (es geht um das durch den Grossvater Kaufmann von Oberwinterthur begründete Oberwinterthurer Bürgerrecht der beiden 1½- und 5-jährigen Waisenkinder der edlen Frau Maria Elisabeth von Stuben, Gerichtsherrin zu Hausen bei Ossingen; die Waisen sollen mit Hilfe der Kirche Oberwinterthur aufgezogen werden, müssen aber, wenn sie verdienstfähig sind, wieder nach Hausen oder anderswohin ziehen); Beschluss des obrigkeitlichen Rechenrates 1698 zur Oberwinterthurer Holzausteilung (die mit der Vogtrechtsabgabe an das Haus Hegi verbundene Austeilung von Holz zu Oberwinterthur im Wald Andelbach wird wegen «Holzmangels» von jährlich 155 Klafter auf 133 Klafter reduziert; weitere Sparmassnahmen, insbesondere auch mit Bindung des Holzbezugs an die ursprünglichen Haushofstätten und mit Bindung an die korrekte Abgabe der Vogtrechtsabgabe von 1 Huhn und 1 Tagwen pro einen Rauch führende Stube; Einhaltung der Holzordnung; Bestimmungen zum Förster usw.); durch den Kyburger Landvogt ausgestellter «Schein» 1700 betr. Oberwinterthurer Bürgerrecht des zu Ricketwil sesshaften Müllers Samuel Keller (inkl. Familie); Entscheid 1701 des Kyburger Grafschaftsgerichts im Streit zwischen der Gemeinde Oberwinterthur und Feuerhauptmann Ruckstuhl betr. Schafweide (nicht nur der Pfarrer, sondern auch Ruckstuhl treibt Schafe im gemeinen Weid-

gang auf, was das Rindvieh, das den Schafen nicht gerne «nachweide» stören und den armen Mann mit einem Häuptli Rindvieh schädigen würde; Urteil: Künftig kann jeder Bürger höchstens vier Schafe auf den gemeinen Weidgang schlagen; jedoch darf kein Handel mit Schafen und Fleisch betrieben werden); durch die Kyburgische Kanzlei zu Winterthur ausgefertigter Beschluss 1709, wonach die Landbesitzer, welche Wiesenland in der Hegmatten aufgebrochen und mit Frucht angesät haben, dieses wieder zu Wiesenland liegen lassen müssen; gütlicher Vergleich 1739 betr. Weidgangrecht der Kuhherde der Gemeinde Rümikon auf der Grütze bezüglich Oberwinterthur und Hegi (s. unter Hegi); Beschluss 1745 der Zürcher Rechenkantlei (inkl. Ausfertigung durch den Oberwinterthurer Schulmeister Ruckstuhl), wonach Landrichter Ehrensperger in der Reismühle zu Oberwinterthur in der Stube der an seinem Wohnhaus neu angebauten «Anhenki» keinen Ofen und keine Feuerstätte einrichten darf; durch die obrigkeitliche «Waldungskommission» 1774 erlassene Forstordnung für die Wälder Limperg und Andelbach; «Markenbeschreibung» 1782 des der Gemeinde Oberwinterthur «allein» zustehenden Rieds (in Anwesenheit von Landrichter und Schulmeister Ruckstuhl von Oberwinterthur und den drei Gemeindevorgesetzten sind die Marken im Beisein der Anstösser teils visitiert, teils neu gesetzt worden; jeder Stein ist mit 3 Ziegelstücken «unterzeichnet, auch ordentlich mit einer 50 Schuh haltenden Feldmesser-Kette ausgemessen» und mit einem Eichenpfahl markiert worden; total 93 Marksteine); «Vergleich- und Cessionsinstrument» 1792 betr. Wasserrecht (die Gemeinde Oberwinterthur überlässt die Nutzung des im Gemeindeholz «Einschluss» entspringenden Wassers dem Schulinspektor Sulzer von Winterthur für dessen «Alpgut»); undatierte «Beschreibung» 18. Jh. der Zehntenmarken der dem obrigkeitlichen Amt Winterthur und der Obervogtei Hegi zustehenden Zehnten auf der oberen und unteren Grütze; Kopien betr. den 1764 erfolgten Verkauf des an die Kirchhofmauer anstossenden Hauses, genannt «Spital», durch die Gemeinde Oberwinterthur an einen Privaten (dieser hat im Stübli des Hauses weiterhin die von Bettelfuhren betroffenen Personen zu beherbergen).

*Ehemalige Zivilgemeinde Reutlingen*

darunter:

Durch Untervogt Heinrich Ehrensperg von Oberwinterthur ausgestellter und besiegelter sowie durch Landschreiber Hegner zu Winterthur verfasster Vergleich 1600 zwischen den Gemeinden Reutlingen und Stadel betr. getrennte und gemeinsame Weidrechte der beiden Gemeinden auf angrenzenden Zelgen; an der Januargemeinde 1699 durch den Seckelmeister abgelegte Jahresrechnung der Gemeinde Reutlingen; Notiz 1761 betr. durch die Gemeinde Reutlingen erfolgte Zahlung an den Glockenstuhl zu Oberwinterthur; Vereinbarung 1786 betr. Unterhalt des Holzwegs in das sogenannte Morgenbrotholz; «Urteilsschein» 1796 «für einige Bürger von Reutlingen und Seuzach wegen dem Weg in die Grundreben».

*Ehemalige Zivilgemeinde Stadel*

darunter:

«Abschrift [17. Jh.] des Urteilsbriefs vom Bruderholz» 1542 (Inhalt s. unter Pergamenturkunden 1542); in der zweiten Hälfte des 16. Jh. durch die Gemeinde Stadel erstelltes Verzeichnis betr. die durch die Gemeinde aufgenommenen und



an ihre Bürger unterverteilten Geldkapitalien, inkl. Angabe der erhaltenen Teilkapitalien und Grundpfande der Bürger (400 Gulden 1530 von Junker von Hallwil zu Hegi; 600 Gulden 1554 von Junker Engelhart von Zürich, abgelöst 1811; 100 Pfund von der Zürcher Obrigkeit); Vergleich 1600 zwischen den Gemeinden Reutlingen und Stadel betr. Weidrechte (s. unter Zivilgemeinde Reutlingen 1600); Kaufbrief 1628 (die Gemeinde Stadel kauft vom Gemeindebürger Keller um 900 Gulden das dem Haus Kyburg zinspflichtige sog. Kyburger Gütli zu Stadel); «Beschreibung» 1628 des stückweisen Verkaufs des soeben erworbenen Kyburger Gütli durch die Gemeinde Stadel an acht Bürger zu Stadel (zu insgesamt rund 1200 Gulden); Verzeichnisse 17. Jh. sowie 1670 betr. Schulverschreibungen von Privaten zu Stadel gegenüber der Gemeinde Stadel; Verzeichnis 1671 betr. Verkauf von Gütern von durch die Gemeinde Stadel in einem Konkurs an sich gezogenen Gütern an Gemeindegossen; Unterlagen 1680, 1695 im Streit zwischen der Gemeinde Stadel und den Hagenbuch im Grundhof betr. unerlaubtes Roden und Anbauen in Holz und Weidgang (Neugrüte) durch Letztere; Tragerrodel, «Zinsbüchli» 1697, 18. Jh. der Gemeinde Stadel betr. die durch die Gemeinde zu tragenden Zinsen gegenüber dem Klosteramt Töss, dem Haus Kyburg (Kyburger Gütli zu Stadel) und dem Schloss Hegi (inkl. Unterverteilung an die real zinspflichtigen Gemeindegewohner); «Feuerrodel» 1716 («wie ein oder der ander verordnet und was er zu tun habe mit dem Feuer halben»); «Rodel zum Ablösen» 1765; Gemeindebeschluss 1787 mit Weide-, Weg- und Flurrechtordnung der Gemeinde Stadel; Verzeichnisse 18. Jh. betr. in der Gemeinde Stadel für auswärtige Brand- und Unwettergeschädigte gesammelte Steuern (inkl. Samensteuer).

### Jahresrechnungen

(der ehemaligen Zivilgemeinden Hegi, Oberwinterthur und Stadel)

ODB 14, ODB 1, ODB 33

Jahresrechnung 1797 der Gemeinde Hegi; Jahresrechnungen 18. Jh. der Gemeinde Oberwinterthur; «Gemeinderödel» 18. Jh. mit Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Gemeinde Stadel.

### Bände

#### *Ehemalige Zivilgemeinde Hegi*

OBB 47

1711 angelegtes bzw. «erneuertes» und bis 1831 geführtes «Gemeindebuch» von Hegi; darin u. a.: Kontrolle betr. Schuldzinsen zugunsten des Gemeindeguts; Schulden der Gemeinde; Heiratsgelder; Verpachtung von Gemeindegut (ab 1699); Wahlen, Ordnungen, Besoldung betr. Förster, Hirt und Dorfwächter; Flurnutzung, Flurrecht; Kehrordnung betr. Halten des «Herdhagen» (Zuchtstier für die Dorfherde); Protokolle der Januargemeinde mit Abnahme der Gemeindegewinnung, Bürgerrechtserteilungen, Hintersässensachen, Hofstattrechts- und Baurechtssachen sowie mit Wahlen von Beamten, insbesondere der Dorfmeier (getrennt durch die Tauner gewählte Dorfmeier und durch die Bauern gewählte Dorfmeier); Feuerwehrwesen; Pulver- und Munitionsvorrat 1678; «Recht und Ordnung der Gemeinde Hegi des Obstes, der Reben, Häge und anderer Sachen» (auch Flur- und Nutzungsordnung); «obrigkeitliche Bestätigung» 1711 betr. Veränderung der Feuerhofstätte in der Reismühle;

«Urteilbrief» 1677 wegen Othmar Wuhrmanns Brugggässli; Wasserbau betr. Eulach; Verleihung des neuen Schulhauses 1720 an den Schulmeister; Verzeichnis des nach Stocken zu liefernden Tagwengeldes (dazu: s. Akten 1748/49, Zivilgemeinde Hegi; Verpflichtung abgelöst 1818); Ausfertigungen vom «Propstrecht» (Rechte des der Propstei Embrach zustehenden Schlosses im Dorf Hegi), vom Recht des Vogtes, vom Recht der Gemeinde; Einzugsbrief der Gemeinde Hegi 1611; Vergleich 1545 zwischen den Gemeinden Wiesendangen und Hegi betr. strittigen Weidgang; abgeänderter «Kalender» 1703 des Weidgangs auf den sog. Hegemer Wiesen; div. grundsätzliche Gemeindegewinnungen 19. Jh.

#### *Ehemalige Zivilgemeinde Oberwinterthur*

OBB 82

Um 1616 angelegtes und mit Einträgen bis 1674 versehenes Gemeindebuch: Abrechnungen betr. Einzelposten der Gemeindegewinnung sowie Ablage der Gemeindegewinnung durch die Dorfmeier; Eingänge, Verkauf und Lagerung von Wein im Gemeindegewinnungsbuch; von Oberwinterthurer 1664 an die Brandgeschädigten zu Seen geleistete Hilfssteuer; weitere Hilfssteuern an Auswärtige; Verkauf durch die Gemeinde von je ½ Pfund Pulver, ½ Pfund Lunte und 1 Pfund Kugeln an die Musketiere in der Gemeinde; Aufnahme von Neubürgern und Hintersässen.

#### *Ehemalige Zivilgemeinde Reutlingen*

OBB 53

Wohl im Zusammenhang mit der Januargemeinde 1653 angelegtes, bis ca. 1820 geführtes Gemeindebuch von Reutlingen; u. a.: Gemeindeversammlungsordnung 1653, Rechnungswesen des Gemeindegutes; Einzugs- und Heiratsgelder; Bürgerrechts- und Einwohnerwesen; Flurordnungs- und Nutzungssachen; Wahlen (wie Hebamme); Kehrordnungen betr. Halten des Wucherstiers; Gemeindebeschluss 1658 betr. Wolfsjagd und Wolfsgarn; Festhalten kriegerischer Vorgänge 1798–1800.

#### *Ehemalige Zivilgemeinde Stadel*

OBB 66

Durch die beiden Dorfmeier im Jahr 1700 für die Gemeinde angeschafftes und bis ca. 1787 geführtes «Rechnungsbuch» betr. Gemeindegut, inkl. Tragerzinsen an das Amt Töss, an das Haus Kyburg für das Kyburger Gütli und nach Zürich; Viehversicherung; Wasserversorgung; Bürgereinkaufs-, Bürgerrechts- und Heiratsgelder; Einwohnerwesen; Listen der jungen Männer, welche die Gemeinde «gehauset» hat.

OBB 67

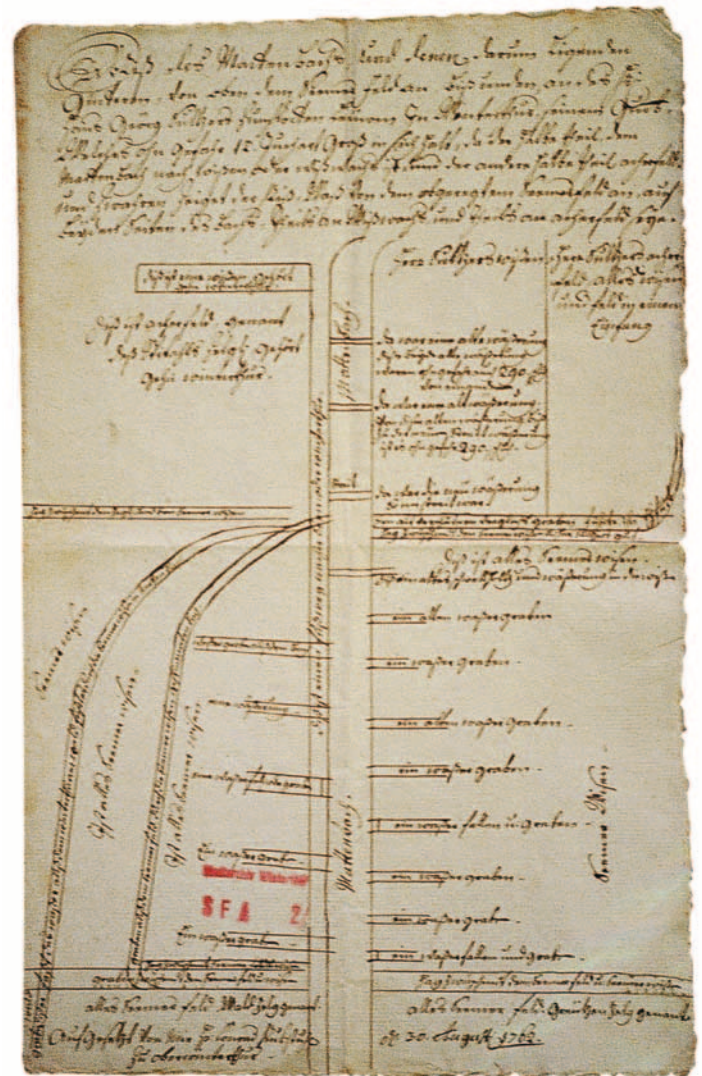
1788 durch Schulmeister und «Schreiber» angelegtes und bis 1858 geführtes Gemeindebuch von Stadel (Fortsetzung von OBB 67).

## Ehemalige politische Gemeinde Seen

### Urkunden auf Pergament

darunter:

Durch Bürger, Einsassen und Gemeinde Kyburg ausgestellter Kaufbrief 1502 (Kyburg verkauft der Gemeinde «Unterseen» Hölzli und Auen, anstossend an die Töss und an den Tugstein); durch die Dorfmeier und die ganze Gemeinde des Dorfes Seen ausgestellte Schuldverschreibung 1530 (die Gemeinde nimmt von Frau Anna von Hallwil, Witwe des Luzerner Schultheissen Jakob von Hertenstein, 200 Gulden auf und stellt zu Unterpfand sämtliche der Gemeinde zustehenden Güter und Rechte, die unbelastet sind; Schuldinstrument wohl anlässlich des hier nicht genannten Loskaufs an die Gemeinde übergeben); obrigkeitliches Appellationsurteil 1532 im Streit zwischen Jörg Rösli auf dem Eschenberg einerseits und den beiden Steuer-«Einziehern» des Bannes Seen betr. Steuer ab dem Rösli gehörenden Häital (die Steuereinzieher wollen im Rahmen der infolge der «vergangenen Empörung» angelegten «Kriegssteuer» das Gut Häital steuerlich belangen, was aber – da Häital ein Lehen des Hauses Kyburg ist – nicht möglich ist); durch den Winterthurer Stadtschreiber Gebhart Hegner verfasste Schuldverschreibung 1534 der Gemeinde Seen (die Gemeinde nimmt vom Badener Bürger und Watmann Hertly 500 Gulden auf; Pfand: das Gemeinwerk, belastet mit 10 Gulden Zins gegenüber der Witwe Hertenstein-von Hallwil); obrigkeitliches Appellationsurteil 1537 im Streit zwischen dem Winterthurer Amtmann des Klosters Petershausen und der Gemeinde Seen betr. Entrichtung von Neugrützehnten (Seen hat Holz gerodet, aufgebrochen und angesät; als Inhaber des Kirchspiels Oberwinterthur verlangt Petershausen davon den Neugrützehnten, kommt aber auch in der Appellation damit nicht durch); «Urbarli» 1554 mit Verzeichnung des Mistes, der in die dem Haus Kyburg zugehörigen Lehenreben zu Veltheim und in den Spies-Weingarten zu Winterthur zu führen ist (eingangs des Urbars wird ein Rechtsgeschäft von 1536 zitiert betr. Trottenbau durch die Lehenleute der Reben zu Veltheim und Beteiligung an Bau und Unterhalt der Trotte durch alle «Schupposleute» zu Veltheim und Winterthur [mittels jährlicher Lieferung von Mist]; im zweiten Teil des «Urbarli» sind die dem «Spies Weingarten» pflichtigen Seener aufgelistet); obrigkeitliche Bestätigung 1557 eines Vergleichs zwischen dem Haus Kyburg (bzw. dem Landvogt auf Kyburg) und der Gemeinde Seen betr. Eigentumsrechte der Auen an der Töss unter dem Tugstein (Seen beruft sich auf einen einschlägigen Kaufbrief mit Kauf dieses Landes von der Gemeinde Kyburg; der Landvogt führt ein Grenzmarkungsinstrument von 1506 ins Feld; es werden 12 Marchen gesetzt: Der Teil zur Töss hin unterhalb des Tugsteins steht Seen zu, der Tugstein selbst und das diesseits gelegene Land hingegen dem Haus Kyburg); Urteilsspruch 1557 im Weidgangstreit zwischen den Gemeinden Oberwinterthur und Seen auf dem Grützenfeld (es handelt sich um die Ausfertigung für Seen, Inhalt und Ausfertigung für Oberwinterthur s. unter Pergamenturkunden Oberwinterthur 1557); Papierheft mit Urteilskonzepten des Gerichts zu Seen 1550 (u. a. Weidgangstreit 1550 zwischen den Gemeinden Schlatt und Waltenstein mit Definition von Zäunen; Urteilsspruch 1550 betr. Rechtscharakter eines Grundstückes zu Seen [Hofstatt mit erbautem Haus und einem Wüstland dabei] als eigenständiges Erblehen und nicht als Teil eines u. a. der Kirche



SFA 2: Durch den Oberwinterthurer Schulmeister Hans Conrad Ruckstuhl 1762 angefertigter «Riss des Mattenbachs und denen darum liegenden Gütern von oben dem Seemefeld an bis unten an des Herrn Hans Geörg Sulzers zum Roten Leuen zu Winterthur seinem Gut...» Der Riss soll offenbar die Rechtsnatur dieser Güter (Wiesen- oder Ackerland) aufzeigen; als Sekundärinformation erscheint das reiche Wasserungs- und Entwässerungssystem am Mattenbach (der Unterhalt dieses Systems hat 1741/42 zu Auseinandersetzungen zwischen der Gemeinde und dem Landgutbesitzer Sulzer geführt, s. Urkunden).

Winterthur zustehenden Hofes; Urteilsspruch 1550 betr. Lehenverfall einer Hofstatt zu Iberg, weil hier zwei Rauche eingerichtet worden sind; Urkunde 1550 mit Verpfründung von Ursula Gugler [Herkunft nicht genannt] bei ihrem Schwestersonn); 1922 vom Gemeindearchiv Eidberg dem Stadtarchiv Winterthur übergebene Vidimusurkunde 1601 mit in einer «schwebenden Rechtsübung» erwünschten Vidimierung des gütlichen Vergleichs 1556 im Streit zwischen den Dorfmeiern und gemeinen Einsassen des Dorfs Oberseen und Stocken einerseits und der Gemeinde des Dorfs Eidberg andererseits betr. Weidrechte (beide Parteien sehen sich durch das Weidevieh der Gegenpartei «überfahren»; Definition betr. Anlage und Unterhalt von Zäunen zur Abgrenzung der Weidrechte); Versicherungsbrief 1565 (Papier) von Hans Schickli, Jakob und Hans Hofmann, alle drei von Seen, sowie von Baschion Huber von Hegi (gemäss Hauptverschreibung haben die Gemeinden in den zwei Dörfern Seen und Hegi von Abt Caspar von St. Blasien im Schwarz-

wald und seinen Oberpflegern in der Herrschaft Blumenegg 1000 Gulden gegen 50 Gulden Zins aufgenommen und zu Unterpfand sämtliche Güter und Rechte der Gemeinden eingesetzt; die Geldaufnahme ist treuhändisch für die genannten Dorfgenossen vorgenommen worden; diese versichern den Gemeinden für die von den 1000 Gulden in Teilen übernommenen Kapitalien Pfande und Bürgen und verpflichten sich, die Hälfte der 1000 Gulden 1568 abzulösen); erneuertes Verzeichnis 1566 (Papier) betr. Schuldverschreibung von 500 Gulden («vergangener Jahre» hat die Gemeinde Seen «aus ihrer obliegenden Notwendigkeit» 500 Gulden von der Stadt Zürich aufgenommen und unter die Bürger «ausgeteilt»; entsprechend wird verzeichnet, «was und wie viel ein jeder [rund 25 Unterschuldner] empfangen, zezinsen schuldig und zur Zyth der Ablosung zuerlegen pflichtig»); Papierrolle 1571: «Hernach folgt, wie und welchermassen die 200 Gulden, so unser gnedig Herren von Zürich der Gemeind Seen gnediglich geliehen, usseteilt sind, wer dieselben verzinset...» (Ablösung der Schuld vorgesehen 1573; 22 Unterschuldner teils mit Kleinstdarlehen ab 4 Gulden); durch Jacob Müller von Seen ausgestellte Bestätigung 1573 betr. den vom Weidli her gespeisten Steigbrunnen (Müller hat das Wasser zur grossen Beschwerde der Gemeinde Seen abgeleitet; da es obrigkeitlicher Wunsch ist, überall in den Gemeinden, Weilern und Höfen Brunnenflüsse zum Guten von Leuten und Vieh sowie zur Brandbekämpfung mittels Teucheln in die Häuser und Scheunen zu leiten, verpflichtet sich Müller, diesen Brunnenfluss ungehindert zum Nutzen der Gemeinde fliesen zu lassen); erneuertes Verzeichnis 1573 (Papier) betr. die treuhändisch und bürgend durch die Gemeinde Seen «gegen Hallwil» eingegangene Schuldverschreibung von 200 Gulden mit Unterverteilung des Kapitals an einzelne Bürger und mit Beschreibung ihrer Grundpfande; Gemeinde- und Einzugsbriefe 1582, 1627, 1675 für die Gemeinde Seen; Kaufbrief 1583 betr. Häsental (der nun in Wülflingen wohnhafte Lorenz Rösli aus dem Häsental verkauft daselbst der Gemeinde Seen 5 Mannmad Heuwuchs, 2 Jucharten Holz und 2 Jucharten Acker); Schuldverschreibung 1585 der Brüder Rösli auf dem Hof Eschenberg um 700 Pfund gegenüber der Stadt Winterthur; Urteilsbriefe 1596 und 1597 (Papier) im Streit zwischen der Gemeinde Seen und Caspar Kübler aus dem Töbeli beim Kollbrunnen betr. einen Wassergraben zwischen den Gütern von Seen und Kübler im Einfang Auen an der Töss (zur Schlichtung von Streitigkeiten werden wasserbauliche und grenztechnische Massnahmen mittels Einrichtungen von «Schwirren» durchgeführt); Urteilbrief 1650 im Streit zwischen den Besitzern der Mühle im Heidertal und der Gemeinde Eidberg betr. Unterhalt der in die Mühle führenden, Talweg genannten Strasse; auf Bitte der Gemeinde Seen durch den Landvogt auf Kyburg vorgenommene urbar-mässige Verzeichnung 1665 der seit über 100 Jahren bestehenden Verpflichtung von Seener Gemeindegenossen zur Lieferung von Wein in die Amtsverwaltung Kyburg (Tragelei der Gemeinde Seen; die bestehenden einschlägigen «Gemeinderödel» werden als zu wenig rechtssichernd taxiert); durch Bürgermeister Escher und «die übrigen auf die Zehntenverleihung nach Winterthur verordneten Herren» für die Kirchhöri ausgestellte Urkunde 1679 betr. «des Herr Pfarrers Morgenessen» (bis anhin nahm der zu Oberwinterthur sesshafte Pfarrer zu Seen bei seinen sonn- und festtäglichen Verrichtungen in Seen der Kehr nach bei den Kirchenossen sein Mittagsmahl ein; das hat zu «Unkommlichkeiten» geführt, weshalb die Gemeinde diese Verpflichtung mit einer

jährlichen Geldleistung von 25 Pfund an den Pfarrer erstatten kann; dieses Geld kommt dem Pfarrer auch dann zu, wenn er Wohnsitz in Seen nehmen würde); Kaufbrief 1725 (Papier) betr. den Hof Etzberg (die Gemeinde Seen verkauft diesen Hof um 2400 Gulden an die Rösli ab dem Eschenberg); obrigkeitliche Bestätigung 1743 des Vergleichs zwischen der Gemeinde Seen und dem Winterthurer Ratsherrn Hans Georg Sulzer, Eigentümer des Landgutes am Mattenbach, betr. Marchung und wasserbaulicher Unterhalt des «Zwerchgrabens» am Mattenbach und des Mattenbaches (obrigkeitliche Bestätigung des Vergleichs ist deshalb nötig, um ein obrigkeitlich gefälltes Urteil von 1741 in dieser Sache aufzuheben).

### Akten

Urteilsspruch 1623 im Streit zwischen der Gemeinde Seen und dem Gemeindegenossen Hans Hofmann betr. den für das «Weten» der Rosse dienenden «Wetgumpen» (die Schwelle beim Wetgumpen darf nicht höher als 1½ Schuh sein; Hofmann hat den «Gumpen oder Bach» zu säubern und die Bäume und Stauden so zu halten, dass den Pferden der Zugang nicht verhindert wird); Bestätigung der Gemeindevorgesetzten 1702, dass die Gemeinde Seen vom Winterthurer Siechenamtmann 900 Gulden, teils schon 1693, zu Darlehen erhalten hat (mit jederzeitigem Rückforderungsrecht von Raten von 100 oder 150 Gulden); Berichterstattung 1725 betr. durch die Zürcher Rechenherren 1686 erlaubte Einrichtung einer zweiten Feuerstätte auf dem Hof Etzberg; Beschlüsse 1676/77 betr. Besoldungsanteil der Hebamme aus dem Kirchengut; anlässlich der Wahl 1777 von Jakob Widmer zum Feldförster (Flurhüter) durch Weibel Hofmann festgehaltenes Pflichtenheft des Feldförsters; Plan 1762 der Wässerungs- und Entwässerungsgräben am Mattenbach; Unterlagen 17./18. Jh. zum Bürger- und Ansassenwesen (wie: Allgemeine Zuschrift von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich 1673 an die Gemeinden, auch an Seen, «ab offener Kanzel oder Gmeind abzulesen», betr. Rechtsstatus von zu- und wegziehenden Lehenleuten [Pächtern] und einwohnerrechtliche Unterlagen 1678 betr. den von Basadingen auf die «Schmittenwerkstatt» zu Seen ziehenden Schmid Hans Jakob Möckli); «Rechnung für den Brunnen im Unterdorf neu zu machen... 1727» (u. a. Ausgaben von 25 Gulden an Zimmermann Frei von Weisslingen für die Konstruktion des Brunnens sowie von grossen Mengen an Brot und Wein an teils über 30 Gemeindebürger für das Führen von Eichen und für Erdarbeiten, usw.); an der Januargemeinde 1748 gefasster und durch den Kyburger Landvogt bestätigter Gemeindebeschluss betr. Holzverkauf ausserhalb der Gemeinde (die entgegen dem Gemeindebrief an Winterthurer und andere Auswärtige erfolgenden und als «schädliches Übel» taxierten Verkäufe von Holz[hauen] werden verboten, inkl. einschlägige Bussenordnung; einschlägiger Gemeindebeschluss wiederum 1778); allgemeine, in der Kirche zu verlesende Zuschriften 18. Jh. betr. Viehhaltung, -handel und -seuchen; umfassende Sammlung der Steuerrödel 17./18. Jh. (Liebesteuern der Gemeindebürger von Seen für auswärtige Brand- und Wettergeschädigte, für die französischen Glaubensflüchtlinge 1683, für den Kirchenbau zu Langnau a. A. 1710).

### Bände

#### SBB 1

1674 angelegtes Schuldenbuch der Gemeinde Seen (Kontrolle bis ca. 1760 betr. Stand, Rück- und Zinszahlungen von

gegenüber der Gemeinde eingegangener Kapitalverschreibungen und Geldschulden; inkl. wenige Passivschuldposten der Gemeinde; inkl. ausführliche und in Details interessante Ausgabenrechnung betr. Erwerb des Hofes Etzberg 1693 durch die Gemeinde; hinten im Band: Wenige Notizen 18. Jh. u. a. zu Bürgerrecht und Hintersässen, zu Vergabe von Bauholz, zu Feuersbrünsten).

#### SDB 1

1686 angelegtes Rechenbuch der Gemeinde Seen: detaillierte Einnahmen- und Ausgabenrechnungen 1686–1709.

#### SBB 2

1710 angelegtes Rechen- und Gemeindebuch: Einnahmen- und Ausgabenrechnungen der Gemeinde 1710–1721, 1741/42; Gemeindeprotokolle 1741–1789 (wie: Austeilung der Holzhaue, Verpachtung von Gemeindeland, Stubenbau, Trottenrecht, Einzugselder); 1801 ff.

#### SBB 3

Um 1760 angelegtes Schulden- und Zinsbuch der Gemeinde Seen (Schuldkapital- und Schuldzinskontrolle 1760–1798 [–1838]; Fortsetzung von SBB1).

## Ehemalige politische Gemeinde Töss

### Urkunden auf Pergament

darunter:

Obrigkeitlicher Urteilsspruch 1500 betr. Zehntenpflicht gegenüber dem Spital Winterthur auf dem durch den Tössmer Heini Strichenberg eingezäunten und fruchtbar gemachten Egerten- und Staudenland im Brunnenwinkel (Provenienz: Spitalarchiv); Urkunde 1513 mit Verkauf des Brunnenwinkels durch Strichenberg an das Kloster Töss; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1519 betr. Unterhalt der Steigstrasse durch das Haus Kyburg (und nicht durch die dort Güter besitzenden Klöster Töss und Einsiedeln und auch nicht durch die Stadt Winterthur; keine Provenienz des Gemeindearchivs Töss); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1523 im Streit zwischen der Stadt Winterthur und der «Gemeinde Töss an der Strass» betr. «Stege, Wege und Weidgänge» der Auen und Weiden an der Töss (gemeinsame Benützung); Urteilsspruch 1526 im Streit zwischen der Stadt Winterthur und der Gemeinde Töss an der Strasse betr. Weidgang in der Töss oberhalb des Klosters (Winterthur beklagt Weideübergänge u. a. im Feld «Höngg»; Definition der Weidegrenze durch Marchstein beim Feld Höngg; Winterthur und Töss können die für Hochwasserschutz notwendigen Wührungsarbeiten in der Töss vornehmen; das Recht, Sand, Steine, Holz, Stauden oder «Band» [Weideruten] aus der Töss zu beziehen, steht allein dem Schlossvogt zu Kyburg zu); Kaufbrief 1526 mit Verkauf des (dem Kloster Töss zustehenden) eingezäunten Gutes Brunnenwinkel durch den Pfleger des Klosters Töss und einen Kleinrat der Stadt Zürich, als Bevollmächtigte der Zürcher Obrigkeit, an die Stadt Winterthur (keine Provenienz des Gemeindearchivs Töss); obrigkeitliche Bestätigung 1534 von alten Rechten der Stadt Winterthur betr. Sondernutzung der Mühle Töss durch Winterthurer Bürger und entsprechende

Einschränkungen von Handel und Transporten des Müllers von Töss (keine Provenienz des Gemeindearchivs Töss); obrigkeitliches Urteil 1561 betr. Verkauf von Salz, Stahl, Säggissen, Nördlinger Tuch durch Heinrich Sieber von Töss (die klagende Stadt Winterthur sieht sich durch Siebers Handel in ihrem Markt- und Gewerberecht geschädigt; Sieber wird der Handel untersagt; wohl keine Provenienz des Gemeindearchivs Töss); durch den Kyburger Landvogt ausgestellter «Schein» 1617 betr. Wasserversorgung der Gemeinde Töss (der Gemeinde Töss wird ermöglicht, eine Quelle jenseits der Töss am Auenrain zu fassen und mit Bewilligung der Stadt Winterthur das Wasser mit Teucheln über die der Stadt Winterthur zustehende Brücke zum Brunnen vor dem Kloster zu leiten); 1652 obrigkeitlich ausgefertigte «Offnung der Gemeinde zu Töss» (durch Feuersbrunst sind 1651 Dorffoffnung und alle anderen «brieflichen Gewahrsamen» vernichtet worden; auf Bitte der Gemeinde Töss lässt die Obrigkeit in ihren Archiven befindliche einschlägige Dokumente vidimieren und mit Rechtskraft versehen zum Gebrauch für die Gemeinde Töss für sich selbst wie auch in Hinsicht auf deren «Benachbarten und Allmendgenössigen»; einleitend die Abschrift der durch die «Einwohner gemeinlich zu Töss» 1542 von der Obrigkeit erbetenen [nun eben verbrannten] Offnung: Beschreibung der Ehefaden des von der Gemeinde Töss um 3000 Pfund von der Obrigkeit bzw. dem Klosteramt Töss erkauften Hofes Dättnau und der obrigkeitlichen Rechte an diesem Hof u. a. betr. Fischweiher und Wasserrechte; umfassend-detaillierte Flur- und Nutzungsordnung der Gemeinde Töss, inkl. Kehrordnung der Wässerung; Strassen und Wege; Vorster, Hirt; Bestimmungen über Besitztum der Tössmer am Hof Dättnau sowie über Rebeneinschlagen, Holznutzung, Hausbau, Besiedlung betr. den Hof Dättnau; Gemeindebussen; Einzugsbestimmungen); durch die Gemeinde Töss 1640 für die Stadt Winterthur ausgestellter Revers betr. Holzbezug (Urkunde wohl aus dem städtischen Archiv stammend; die Töss hat hinter dem Kloster Töss Schäden an der Allmend der Gemeinde Töss angerichtet; um Folgeschäden an den Hanfpünften zu vermeiden, werden Wührungsarbeiten vorgenommen; das Holz dazu wird aus dem nahen Wald der Stadt Winterthur bezogen, jedoch ohne dass damit eine Gerechtigkeit für die Gemeinde Töss verbunden ist); «Erb-lehen-Kauf-Brief für E. E. Gemeinde Töss um den ihr überlassenen Klosterhof daselbst um die Summe von 10 500 Gulden... 1786» (Papierurkunde).

### Akten

darunter:

Vormundschaftliche Rechnungen 1666–1799 betr. private Hinterlassenschaften in der Gemeinde Töss; Zusammenstellung 1690 betr. die aufgrund eines obrigkeitlichen Beschlusses aus dem Kirchengut Oberwinterthur «denen von Töss zu Trost und Verpflegung ihrer Armen» zugesprochenen jährlichen 2 Mütt Kernenzinsen und 2000 Pfund Geld Kapital sowie betr. Kapital des Steuergütli der Armen zu Töss; «Rechnung über den Kloster Hof zu Töss, den E. E. Gemeinde allda käuflich an sich gebracht» (durch den obrigkeitlich eigens für diese Abrechnung eingesetzten Gemeindepfleger, nämlich Grafschaftsweibel Hans Peter Bretscher von Töss, 1786–1789 geführte Rechnung betr. den durch die Gemeinde 1786 von der Obrigkeit gekauften Klosterhof); Zuschrift 1791, 1792 der obrigkeitlichen Examinatoren an den Pfarrer zu Töss betr. die durch die Gemeinde eingerichtete zweite Schule und Schulmeisterstelle.

**Bände**

TDB 1 und 2

Gemeindegutsrechnungen 1698, 1734–1791 (mit Lücken).

TDB 22

«Auszug der Gemeinde Töss eingehender Schulden... 1755».

## Ehemalige politische Gemeinde Veltheim

**Urkunden auf Pergament und Papier**

darunter:

Öffnung 1474 der Gemeinde Veltheim (die Dorfmeier von Veltheim legen vor dem zu Veltheim im Kehlhof zu Gericht sitzenden Landvogt zu Kyburg «einen geschriebenen Rodel» mit «ihres Dorfs Rechnung» vor und lassen diesen «verhören» wie folgt: In einem ersten Teil sind die wohl älteren Öffnungsbezüge der dem Haus Kyburg zustehenden Schuppen und des entsprechenden Kehlhofes zu Veltheim festgehalten [u. a. Lieferung von Mist für den Weinbau], in einem zweiten Teil Nutzungs- und Flurrecht der Dorfgemeinde Veltheim [erwähnt als Flurgrenzpunkt u. a. Kreuz und Bild beim Siechenhaus gegen Wülflingen]; sodann u. a. Bestimmungen zur Eulach: Wasserrecht der Eulach für die Gemeinde, Pferdeweide in der Eulach, Wasserverbauungen, Unterhalt der Gräben; Ehefriede bzw. -zäune; Wege, Strassen, allgemeines Weiderecht; Wucherrind; durch den Inhaber des Widums zu haltendes Eberschwein, durch den Kirchherrn oder Leutpriester zu haltender «Gantzen» [= Ganser, Entenrich, oder «Gantz», Gänsenrich]; Bezug für jeden Gemeindegossen von 2 Fahrten Holz im Kornberg bei Geburt eines Sohnes, von 1 Fahrt bei einer Tochter; eingebundener Papierrodel mit Verzeichnis des Bezugs von Holz, nämlich 12 «Stüben» für Hausbau bei «Notdurft»); durch den Zürcher Stadtschreiber Werner Bygel verfasste Ratsurkunde 1530 mit Fertigung des Verkaufs des dem Klosteramt Töss zustehenden, in der Herrschaft Wülflingen liegenden «Wald[es] Wolfisberg» (Wolfensberg) um 800 Gulden an die Gemeinde Veltheim (Vorbehalte: Das seit je im Wolfensberg bestehende Weiderecht der Gemeinde Veltheim ist nicht tangiert; Holznutzungsrecht für den Lehenhof des Amtes Töss Hübschenweid; Übernahme der zuvor für die Klosterfrauen bestehenden Verpflichtung durch die Gemeinde Veltheim zur Lieferung von Brennholz [16 Klafter] an den Leutpriester und von Bauholz für Kirche, Pfarrhaus und Zehntenscheune nach Bedarf); durch den Zürcher Stadtschreiber Werner Bygel geschriebenes obrigkeitliches Appellationsurteil 1541 im Streit zwischen dem Besitzer des Kehlhofes und der Gemeinde Veltheim betr. Lieferung von Bauholz aus dem Gemeindewald für den Bau einer Scheune auf dem Kehlhof (Hinweis auch auf den durch die Gemeinde vom Amt Töss erworbenen Wolfensberg; der Mehrheitsbeschluss der Gemeinde, wegen des überall verwüsteten und geschändeten Holzes bis auf die [abgeschlossene] Kehr kein Bauholz mehr – und schon gar nicht für Scheunen – auszuteilen, bis wieder Holz nachgewachsen sei, wird geschützt); Urteilsspruch 1542 im Streit zwischen der Stadt Winterthur (für ihr Spital) und der Gemeinde Wülflingen mit Zuzug auch der Parteien der Ge-

meinde Veltheim sowie des Inhabers des Custers und des Tüfels Mühle und Bleike betr. streitiges «Wasserrecht» der Eulach (es wird eine detaillierte Kehrordnung der Wässerung, inkl. Beschrieb des zu wässernden Landes, festgelegt: Müller Schufelberg erhält Wasser zum Wässern von Sonntagmorgen 7 Uhr bis Montagmorgen 7 Uhr, darnach die Stadt Winterthur bis 7 Uhr am Mittwoch, darnach Veltheim bis 7 Uhr am Freitag, darnach Wülflingen bis Sonntag 7 Uhr; Ausfertigung von drei Urkunden durch den Zürcher Seckelschreiber Bygel; hier unter Nr. 2357 zwei der drei Ausfertigungen mit Provenienz wohl des städtischen Archivs sowie des Gemeindearchivs Wülflingen); Urteilsspruch 1565 im Streit zwischen der Stadt Winterthur und der Gemeinde Veltheim betr. Weidgangrechte im je angrenzenden Gebiet (Definition getrennter und gemeinsamer Weiderechte; ausgestellt werden 2 Urkunden, Provenienz des vorliegenden Exemplars wohl altes Stadtarchiv); Urteilsspruch 1569 im Streit zwischen der Stadt Winterthur und der Gemeinde Veltheim betr. von der Stadt reklamierte Weiderechte auf der kleinen Ekenwies (die Ansprüche werden abgewiesen; interessant ist die Urkunde wegen der zahlreichen protokollierten Zeugenaussagen von Hirten und anderen mit Erinnerungen an Weidezustände über Jahrzehnte zurück); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1570 im Streit zwischen einem von Wiesendangen zuziehenden Büchi und der Gemeinde Veltheim betr. Bürgerrecht (Büchi hat ein halbes Haus in Veltheim gekauft; er kann es bewohnen, ohne aber damit Gemeindegosse zu werden); durch den Winterthurer Stadtschreiber Friedrich Hegner verfasster Urteilsspruch 1602 im Streit zwischen den Gemeinden Veltheim und Wülflingen betr. Weiderechte in den Wülflinger Oberwiesen (Veltheim gibt vor, hier schon seit 45 Jahren mit Wülflingen Weiderechte genutzt zu haben, die Gerichtszugehörigkeit von Wülflingen zur gleichnamigen Herrschaft spiele diesbezüglich keine Rolle usw.; interessant sind wiederum viele Zeugenaussagen von Hirten und anderen Personen zur Weidepraxis in den Oberwiesen in den vergangenen Jahrzehnten; unter der Nr. 2761 sind beide Ausfertigungen, also sowohl für Veltheim wie auch Wülflingen, subsumiert); Einzugsbriefe 1579, 1603, 1664; durch den Kyburger Landvogt bestätigter Gemeindebeschluss 1606 betr. Befristung des gemeinen Weidgangs im Frühjahr (unter den Gemeindegossen haben sich Spannungen ergeben; die Bauern als Güterbesitzer sind an der Beendigung des gemeinen Weidgangs so früh wie möglich interessiert, die Tagelöhner dagegen so spät wie möglich; es wird nun fix festgehalten, dass der Weidgang nicht länger als acht Tage in den April hinein gehen soll, ungeachtet, ob es früher oder später Frühling ist; darnach ist «abzufahren»); durch den Winterthurer Stadtschreiber ausgestellte Bescheinigung 1616 betr. Pfarrbrunnen zu Veltheim (auf dem Grundstück Freienhofers ist eine Quelle gefasst und zum Pfarrhaus hin geleitet worden; Freienhofer und die Gemeinde werden diesbezüglich sämtlicher Verpflichtungen enthoben); Abkommen 1682 zur Sanierung der durch «unordentliche Verwaltung» des Gemeindegutes verursachten Verschuldung der Gemeinde (jeder der 44 Gerechtigkeitsinhaber hat künftig der Gemeinde jährlich 6 Pfund Geld zu entrichten; disziplinierte Einlieferung der Anteile an die durch die Gemeinde an das Amt Töss, den Schulmeister, die Hebamme und den Weibel zu Wülflingen zu entrichtenden Zinsen; zur Schonung des Holzes wird eine sparsame Zäunung der Zelgen mit dürrer Holz festgelegt; Abgabe von jährlich 8 Gulden an die Gemeinde für diejenigen, welche Zugtiere zum Weidgang im Holz gehen lassen);

«Versicherungsbrief per eine Ehrsame Gemeind Veltheim von Maria Wilderin, Adam Ernten Ehefrau daselbsten, wegen ihren vier Kinderen erster Ehe A°. 1765» (die als Prosyletin und Hintersässin in Iberg wohnenden Maria weist genügend Mittel für eine Einheirat auf; zur Vermeidung von Belastung für die Gemeinde kann sie nur die zwei jüngeren Kinder im Alter von 11 und 18 Jahren für lediglich 7 bzw. 2 Jahre mit nach Veltheim nehmen; die zwei älteren 20- und 22-jährigen Kinder haben dagegen nur ein bis zweimal pro Jahr Besuchsrecht in Veltheim).

## II A Akten

darunter:

Vormundschaftliche Berichte und Rechnungen 17./18. Jh.

## Bände

VBB 1

1682 durch den Oberrohringer Grafschaftsrichter Jakob Keller im Zusammenhang mit der anstehenden Gemeindschulden-sanierung (s. oben unter Pergamenturkunden 1682) eigenhändig eröffnetes und bis ca. 1782 geführtes Gemeindebuch von Veltheim (mit zusätzlichen Einträgen 1831/33); darin u. a.: Protokoll der jährlichen Rechnungsablage vor der Gemeinde; Abrechnungen betr. Einzugs- und Hintersässengelder, Bürgerrechtsgelder (von sich auswärts aufhaltenden Bürgern) und betr. gegenüber der Gemeinde bestehenden Schulden; Verpachtung von Gemeindeland; eingenommene Taxen für «Hochzeiterinnen» (in die Gemeinde einheiratende Frauen); Listen betr. entrichtete Hochzeitsgelder (Abgabe an die Gemeinde bei Hochzeiten von Bürgern der Gemeinde), betr. die durch die jungen Männer und Knaben an der Bechteligemeinde zu entrichtende Abgabe des «Haus» (eine Art Einstandsgeld), betr. das entrichtete «Haugeld» (Taxe, welche der Gemeinde anlässlich von Handänderungen von Häusern und einschlägigen Nutzungsgerechtigkeiten zu entrichten ist); Wahl des Kuhhirten; Flurordnung, Flur- und Erntediebstahl; Gemeindebeschluss betr. Verschmutzung der Wasserversorgung durch Waschen; Brunnenwesen; Gemeinwerk; Verteilung von Holz und Verbot des Verkaufs von Holz ausserhalb die Gemeinde; Etat der Feuerläufer 1682, Etat (1682?) der Mannschaft der «Wolfjäger» inkl. Kommandanten, «Garnführer» und je einem Mann von Ober- und Unterohringen (inkl. Garnführer 1780); Hausgerechtigkeiten und Hausbau im Zusammenhang mit Abgaben; Notizen betr. durch Veltheimer geleistete Wachtdienste auf der Hochwacht Mörsburg.

VBB2

1770 angelegtes und bis 1836 geführtes Gemeindebuch; darin u. a.:

Vorspann vor pag. 1: Chronikalischer Überblick zu den Teuerungen 1771 und 1817; Überblick über die in Veltheim gesammelten Brandsteuern; Gemeindebeschluss 1779 betr. Finanzierung der Versorgung der «schlimmen Dirn» Ursula Ernst ins Zürcher Zuchthaus (nachdem sie mit abgeschnittenen Haaren und mit Eisen an einen grossen Stein gekettet ausgestellt worden war);

Abschrift der Dorffoffnung 1474; Feuerordnung 1764; Liste der gewählten Seckelmeister, Dorfmeier, Kuhhirten, Holzforster, Dorfwächter; Listen der entrichteten Hochzeitsgelder, der Bürgergelder (von auswärts sich aufhaltenden Gemeindebürgern), der Haugelder (im Zusammenhang mit Handänderungen von Häusern und entsprechenden Nutzungs-

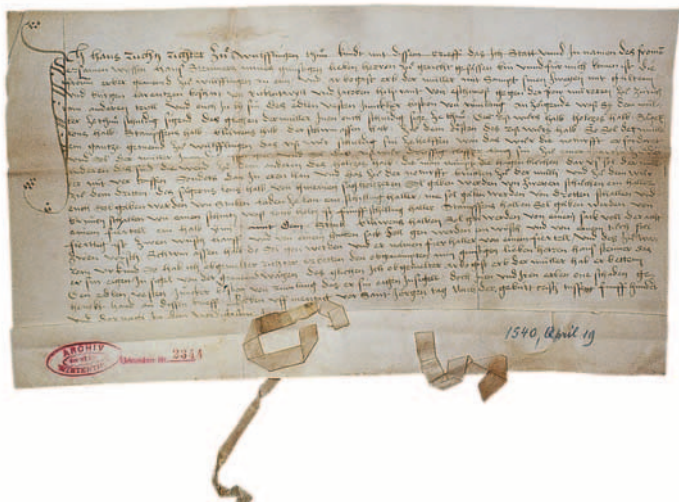
gerechtigkeiten), des sog. Scheitergeldes des Pfarrherrn, des Hintersässengeldes, der Einzugselder; mit Ziffern 1–69 nummerierte Gemeindebeschlüsse 1706–1802 v. a. zu Flurordnung, Flur- und Nutzungswesen, gemeinem Weidgang (hier auch Beschränkungen des herkömmlichen zugunsten eines moderneren Landbaus), Gemeindeversammlung, Gemeindeordnung, Holznutzung, Verkauf von Holz nach ausserhalb der Gemeinde, «Holzartikel 1789», Weinausschank, Gemeindegut.

## Ehemalige politische Gemeinde Wülflingen

### Urkunden auf Pergament und Papier

darunter:

Vergleich 1497 mit Definition der Grenzen und Marchen zwischen dem Bereich der hohen Gerichte der Grafschaft Kyburg und den kleinen Gerichten zu Neftenbach einerseits und dem Bereich der Herrschaft Wülflingen andererseits am Siggen, am Taggenberg und im oder am Hard; Urteilsspruch 1503 im Streit zwischen den Gemeinden Neftenbach und Wülflingen betr. Weidgangbann (Definition der Grenze, u. a. Setzen einer March bei der «grossen Eich auf Waldenrein»); Urteilsspruch 1510 von Schultheiss und Rat der Stadt Winterthur im Streit zwischen Hans Conrad von Rümmlang, Bürger der Stadt Winterthur (und Gerichtsherr zu Wülflingen), und der Gemeinde Wülflingen einerseits sowie dem Spital zu Winterthur mit Hans Freienhofer andererseits betr. Wasserrecht und Wasserverbauung in der Eheruns (also dem offen zu behaltenden Flussteil der Eulach [Letztere aber nicht genannt]; das Spital und Freienhofer werden beklagt, durch etliche zwischen Tüffels Mühle und den unteren Laden neu installierte «Laden» den Wasserlauf auf die unteren Laden zu hemmen; das Spital wird verpflichtet, das Wasser zum Bruchlis Laden der Gegenpartei ohne deren Kosten und Schaden zuzuleiten; Freienhofer muss einen neu errichteten Laden entfernen); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1525 im Streit zwischen der Gemeinde Wülflingen und dem zu Wülflingen befindlichen «Landsässen» Zürichs, Hans Konrad von Rümmlang (Gerichtsherr), andererseits betr. Holzrecht des Letzteren in den Gemeindegölzern (entgegen dem angeblichen Recht des Herrn von Rümmlang, die Gemeindegölzer «zu beschweinen», also durch Nutzung zum Schwinden zu bringen, muss dieser, wenn er Holz aus dem Gemeindegölzern verkaufen und verschenken will, vorgängig das Einverständnis der Gemeinde einholen); vor dem Gericht zu Wülflingen ausgestellter Vertrag 1540 zwischen der Gemeinde Wülflingen und dem Wülflinger Müller Arbogast Erb mit Regelung gegenseitiger Leistungen (u. a. gegenseitige Hilfe beim Unterhalt der 30 Klafter langen Risswuh, Bestimmung von Tarifen für verschiedene Arbeiten des Müllers); «Wasserbrief» 1542 (Wässerung durch Eulach, s. unter Pergamenturkunden Veltheim 1542); Appellationsurteil 1543 von Gerichtsherr Steiner zu Wülflingen im Streit zwischen Müller Uli Erb zu Wülflingen und der Gemeinde Wülflingen betr. Holzbezug zum Unterhalt der Risswuh (Bezug u. a. auf den obigen «Vertragsbrief» von 1540; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, aus ihren Hölzern Holz zum Unterhalt der Wuh zu liefern); Urteilsspruch 1545 im



Urkunde Stadtarchiv Winterthur Nr. 2344: Vor dem Gericht zu Wülflingen zwischen der Gemeinde Wülflingen und dem Wülflinger Müller Arbogast Erb abgeschlossener Vertrag 1540 betr. gegenseitige Leistungen: Regelung des gemeinsamen Unterhalts der 30 Klafter messenden «Risswuh»; Bezug von Holz durch den Müller aus dem Gemeinewald Hagenbuch nur zum Zweck des Unterhalts von Mühle und Wuh; Saglohn für den Müller: pro 2 Schuh üblichem Sagholz 1 Haller, «von Stubenladen» 1 Schilling, pro «Schmitz» Laubholz für «Trottenschallen» und «Brunnenschallen» (hölzerne Rimmen?) 5 Schilling; für «Stampfen» (hier wohl zur Enthüllung von Getreide) erhält der Müller pro 1 Viertel einen halben Immi sowie den anfallenden (Getreide-)«Staub»; für «Bleuen» (Klopfen u. ä.) von einem vollen Sack Hanf mit 8 Vierteln 2 «Wüsch» Hanf, von einem halben Sack 1 «Wüsch» und von 1 Tuch 2 «Wüsch»; für den Verkauf von «Schwinassen» (Schweinefutter etwa von Mehlstaub) erhält der Müller pro Viertel 4 Haller. Der normale Mahllohn, also das Hauptgeschäft eines Müllers, kommt hier nicht zur Sprache, da die Abgabe für das ganze Staatsgebiet einheitlich geregelt war.

Streit zwischen dem Wülflinger Pfarrer Herter und der Gemeinde Wülflingen betr. Nutzung von Ackeret oder Eicheln im sog. Kirchenholz (Inhalt s. unter Ausfertigung des Spruchs für den Pfarrer im Kirchgemeinearchiv Wülflingen, oben); obrigkeitlicher Urteilspruch 1547 im Streit zwischen der Gemeinde Wülflingen und der Stadt Winterthur betr. Handhabung des «Wasserbriefes» von 1542 (Wülflingen beklagt die Stadt, sie würde sich nicht an den Vertrag halten und insbesondere am Samstag, einem der Kehrtage Wülflingens, den Bach säubern und auf die Neuwiesen lenken; Winterthur weist auf die von Kaiser Sigmund erteilte Freiheit betr. Nutzung des Wassers der Eulach hin; diese Freiheit wird geschützt, zumal die Stadt die Eulach von ihrem Ursprung her ohne fremde Hilfe allein «fertigen» muss; sämtliches Eulachwasser zwischen der Stadt Winterthur und dem Heiligen Berg, das auf die Winterthurer Mühlen läuft und sich danach bei Custers Mühle sammelt, steht Wülflingen zur Verfügung; Tausch der Kehrtage: Winterthur von Freitagmorgen bis Sonntagmorgen, Wülflingen von Montagmorgen bis Mittwochmorgen; 2 Ausfertigungen des Urteils bzw. Provenienzen altes Stadtarchiv Winterthur und Gemeinearchiv Wülflingen); obrigkeitlicher Urteilspruch 1552 im Streit zwischen Gerichtsherr und Gemeinde zu Wülflingen einerseits und Rudolf Benz auf dem Hof Rumenstal andererseits betr. Holznutzung (obwohl sich Benz als Bürger in die Gemeinde eingekauft hat, steht ihm keine Holzgerechtigkeit der Gemeinde zu; gemäss Lehenbrief seines Hofes bezieht er Holz vom jeweiligen Inhaber des Beerenbergs); durch Gerichtsherr Steiner zu Wülflingen im Streit unter den Ge-

meindegenossen erlassene Holznutzungsordnung 1554 (grosser Holzangel; die Frage, ob ein Haushalt mit 2 oder 3 Personen gleich viel Holz beziehen könne, wie einer mit 10 und 12 Personen, wird dahingehend geregelt, dass jeder Holz nach «seines Hauses Nutz und Notdurft» hauen soll, unter Berücksichtigung des Zustands des Waldes); obrigkeitlicher Urteilspruch 1557 im Streit zwischen der Gemeinde Brütten und der Gemeinde Wülflingen mit dem Gerichtsherrn betr. Zäunungspflicht im Kronenberger Wald; Appellationsurteil 1560 im Streit zwischen Hans Bosshart von Wülflingen und der Gemeinde Wülflingen betr. durch Ersteren vorgenommenen, den Weidgang der Gemeinde schädigenden Einschlag eines Ackers am Rotzenrain zu Reben (im Urteil wird u. a. festgelegt: Bosshart muss den Einschlag wieder offenlegen; generell dürfen zudem ausserhalb des Etters von ehelichten Reben keine neuen Reben eingeschlagen werden); durch Gerichtsherr Steiner zu Wülflingen bekräftigter Gemeindebeschluss betr. Güterverkauf und Nutzungsgerechtigkeit (tägliche Vermehrung der Bevölkerung durch Güterkaufende Auswärtige mit entsprechender Belastung des gemeinen Nutzens in Holz und Feld; wenn ein Wülflinger Häuser und Güter an auswärtige Fremde verkauft, muss er aus der Gemeinde ziehen und das Nutzungsrecht aufgeben; Güter sollen unter den Gemeindegenossen verkauft werden, damit sie umso besser beieinander wohnen und haushalten können usw.); Ausfertigung 1585 der Öffnung der Herrschaft Wülflingen (da die Schrift der alten Öffnung altershalber unleserlich geworden ist, die Ordnung der Themen nicht gegeben und nicht alles verzeichnet war, lassen die Gerichtsherrn Steiner im Beisein der Untervögte und der geschworenen Richter der beiden Orte Wülflingen und Buch das Recht neu verzeichnen und verlesen: Strafrecht, Einungsrecht [strafbares Aufbrechen der Maien- und der Märzenzäune zu Wülflingen und Buch], Erbrecht, Abzugrecht, Gant- und Konkursrecht, Spezialabgaben an die Herrschaft «der Allmenden halb zu Buch» [d.h. bei Aufforstungen und Rodungen], Verpflegung von Herr und dessen Knecht beim Jahrgerecht zu Buch durch den Pfarrer); durch die Gemeinde Wülflingen errichtete Zinsversicherung 1625 (die Gemeinde hat von den Kindern des verstorbenen Gerichtsherrn Steiner den Widumhof zu Wülflingen gekauft und versichert dem Spital Winterthur, die diesem ab dem Hof zustehenden Zinsen zu entrichten; die Gemeinde hat den Hof gekauft, um ihre Weiden und ihr Gemeinwerk zu vermehren, inkl. Verkauf der Güter, die dazu nicht dienlich sind, an die Bürger); durch einen obrigkeitlichen Ausschuss ermittelte und die Obrigkeit besiegelte Rechtsordnung 1673 zwischen der sich beschwerenden Gemeinde Wülflingen und der Herrschaft Wülflingen (detaillierte Rechtsbekräftigung und Regelung auf Ebene der Gemeinde und Flurgemeinde, nicht nur, aber auch im Bezug zu Rechten der Herrschaft); «Vergleich» 1731 zwischen den Bodmern vom oberen Radhof und der Gemeinde Wülflingen betr. Bürgerrecht und Nutzungsgerechtigkeit in den Gemeindegütern und Hölzern (die Bodmer oder ihre Söhne können ohne Entrichtung von Einzugsgeld in die Gemeinde ziehen, haben aber kein Holzrecht); Einzugsbrief 1748 (inkl. Bestimmung, dass in Wülflingen einheiratende auswärtige Frauen nebst einer «anständigen Brautfahrt» eine Bescheinigung ihres ehelichen und ehrlichen Herkommens und des freien Leibs sowie eine Barschaft von 100 Gulden [für Frauen aus dem Zürcher Gebiet] bzw. von 200 Gulden [für Frauen von ausserhalb des Zürcher Gebiets] vorzuweisen haben).

**Akten**

darunter:

Ausfertigung der allgemeinen obrigkeitlichen Ordnung 1604 betr. Mindestabständen von Bäumen, Weiden und Grünhagen von Reben; Unterlagen zur Bereinigung und teilweisen Neusetzung von Marchen der Herrschaft Wülflingen 1761–1778; Urteilspruch 1766 im Streit zwischen Wirt und «Gastgäb» Winkler zu Wülflingen und der Gemeinde Wülflingen betr. Recht des Ersteren zum Auftreiben von Schafen auf dem gemeinen Weidgang (es bleibt bei der 1760 ausgesprochenen Beschränkung auf 25 Schafe für die Brachweide; für die übrige gemeine Weide Anzahl der Schafe nach Belieben des Wirts bzw. auf Zusehen der Gemeinde hin); Urteilspruch 1776 im Streit zwischen den in Wülflingen, Töss und Veltheim sesshaften Zehntenpflichtigen und dem Spital zu Winterthur betr. Art und Weise der Abgabe des dem Spital im Bann Wülflingen zustehenden Weinzehntens (Einsammeln des Zehntens in Form von Wein in den 24 Trotten durch die Pflichtigen selbst für einen billigen Trunk oder Einsammeln des Zehntes in Form von Trauben durch bestellte Leute des Spitals bei den Weinstöcken [wie die Zehntengarben auf dem Feld]; im Urteil wird das Einsammeln durch die Pflichtigen mit einer Entschädigung von 1 Mass pro Eimer gestützt; in der folgenden Appellation jedoch hebt die Zürcher Obrigkeit dieses Urteil auf und überlässt die Handhabung des Einzugs dem Spital); Unterlagen 1774, 1775, 1777, 1790 betr. Unterhalt, Ausbau und Bau von Strassen (auf den Taggenberg, über die Fründelen, vom Schweighof und Radhof; u. a. Neuanlage, um die generell auf dem Staatsgebiet vorgesehene «Treichselfuhr» zu ermöglichen); «gütlicher Vergleich» 1790 im Streit zwischen den Gemeinden Wülflingen und Neftenbach betr. Wasserverbauungen der Töss zum Schutz der Wülflinger Gemeindegelände im Hard (u. a.: Erstellung sogenannter «Schupfwuhren» durch Ingenieur Spitteler; ein Drittel des Aufwands geht zu Lasten von Wülflingen, zwei Drittel zu Lasten von Neftenbach); «Verkommnis» 1790 zwischen der Gemeinde Wülflingen und Müller Bodmer daselbst betr. «die Lieferung und Anschaffung des zum Mühlewuhwerk erforderlichen Holzes»); obrigkeitlicher Beschluss 1797 betr. Güterspekulation zu Wülflingen (Regelung des Verkaufs von Gütern ausserhalb die Gemeinde).

**Bände**

WBB 6

«Gemeinde-Protokoll» 1772–1790; darin: Wahlen (Vorgesetzte, Vorster, Wächter, Viehhirt); Ordnungen für den Viehhirten; Weide-, Flur- und Nutzungssachen; Wucherstier; Gemeindegewerk; Nutzung des Steinbruchs im Hard oder Rotenfluh; Sandwerfen in der Töss; Feldmauser; Bürgerrechtserteilungen; Verteilung von Gemeindeholz auch in Bezug auf «Doppelstuben»; Austeilung von Bauholz, auch im Zusammenhang mit dem hochwassergeschädigten Mühlewuh; Forstwesen; Feuerstatt- und Hofstattgerechtigkeiten; Pflanzen von Tannen auf der Gemeindeallmend; Beteiligung von Hofbewohnern an der Schule; Feuerlauf- und Feuerspritzenmannschaft 1786; Einträge früheres 19. Jh.: u. a. Verzeichnisse der Ansässen in der Gemeinde Wülflingen, ihrer Herkunft und ihrer Tätigkeit (viele «Fabrikarbeiter» in der Spinnerei Hard).

WBB 7

Gemeindeprotokolle 1790–1821. Aus dem Vorwort geht hervor, dass bis anhin Gemeinde- und Gerichtsbeschlüsse im selben Protokoll eingetragen worden sind (bezieht sich aber offensichtlich nicht auf Band WBB 6), was gemäss Untervogt Salomon Bodmer zu «Unordnungen» führen könne; künftig werde für «jede Behörde» «ein besonderes Protokoll» geführt.

WDB 19

Gemeindegutsrechnungen 1677, 1698–1760 (mit Lücken).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zell

**I A Urkunden auf Pergament**

9 Urkunden (1461)1483–1610: Vor dem Kyburger Gericht zu Winterthur gefertigter Kaufbrief 1483 betr. den Zehnten auf dem Garten zwischen Schlatt und Lettenberg (Heini Zugmann und die «Mitgemeinder» von Oberlangenhart verkaufen dieses Zehntenrecht um 11 Gulden der Kirche St. Oswald auf dem Lettenberg); Urteilspruch 1494 betr. Zehntenrecht der St.-Johann-Kirche zu Zell (der Zehnten eines zu Hirsgarten gelegenen Ackers des Hensli Müllers von Rikon steht der Kirche zu); Schuldverschreibung 1510 von Uli Müller zu Hirsgarten gegenüber der Kirche Zell (Pfand: Gut Hirsgarten); weitere Zinsverschreibungen 1547, 1559 gegenüber der Kirche Zell auf dem (im Detail beschriebenen) Einfang und Gut Hirsgarten; Vergleich 1543 im Streit zwischen der Kirchgemeinde Zell und Mathis Fryg ab dem Lettenberg betr. Einkünfte der Kaplanei auf dem Lettenberg bzw. der durch Fryg und seinem verstorbenen Bruder auf ihrem Hof erbauten Kapelle (die aufgeführten Einkünfte der Kapelle sowie «die Glocke aus der Kapelle» gehen an die Kirchgemeinde über; im Gegenzug erlässt die Kirchgemeinde Fryg eine Schuld von 30 lib. und zahlt ihm darüber noch 10 lib. aus); Vidimus 1545 des Kaufbriefes 1461 betr. Kauf des Zehnten zu Zell durch die Kirche Zell (durch Versäumnis sei der Originalbrief verwahrlost und das Siegel weggekommen, weshalb der von Pfarrer und Kirchenpfleger gebetene Kyburger Landvogt durch den geschworenen Grafschaftsschreiber einen Vidimus erstellen lässt; Caspar von Bonstetten zu Uster verkauft 1461 den grossen Zehnten zu Zell, den er als Pfand der Herrschaft Österreich besitzt, um 130 lib. Geld der Kirche und Pfrund St. Johann zu Zell); Schuldverschreibung 1610 von 260 lib. des Konrad Nüssli von Langenhart gegenüber der Kirche Zell (mit nachfolgender Schuldaufstockung 1645).

**I B Verträge auf Papier**

darunter:

Eine undatierte, wohl im Zusammenhang mit der Reformation ausgefertigte Bescheinigung einer ebenfalls undatierten (vorreformatoren) Jahrzeitstiftung im Jahrzeitbuch für das ewige Licht der Kirche Zell (Heini Müller aus Rikon stiftet für sich und seinen Bruder sowie für Vorfahren und Nachfahren der Kirche Zell den Schupposzehnten; Gedenken für die Müller jeden Sonntag; Entschädigung für Pfarrer



und Sigrist; der lateinische Text ist auf dem gleichen Blatt übertragen «zu Tütsch [für] uns einfaltigen Kilchgnossen zu Zell»; zusätzlich vermerkt ist in der deutschen Fassung die Gewohnheit von Jahrzeitstiftungen «nach dem Papssttum»; Verzeichnis 18. Jh. betr. die in der Registratur zu Zürich befindlichen «Schriften die Pfarrpfund Zell betreffend» 1530–1725 (1790).

## II A Akten

Unterlagen, Akten, Verzeichnisse betr. Pfrundgut und Zehntenrechte der Kirche Zell, undatiert und 18. Jh. (inkl. Beschreibung und Skizze betr. Marchen zwischen dem Rapperswiler Zehnten zu Wildberg, den Zehnten der Pfrund Wildberg sowie der Kirche Zell 1784); anlässlich der Renovation 1958/59 in der Spitze der Kanzel gefundenes, von Pfarrer Schweizer am 7. April 1686 verfasstes Zeugnis zum vollführten Bau der Kanzel und der zwei Kirchtürme (inkl. Angabe der Handwerker).

## III A Jahresrechnungen

Jahres- und Mehrjahresrechnungen des Kirchengutes Zell 1714–1797 (ansehnliches Kirchengemeindegut von gegen 25 000 lib. Geld im späten 18. Jh.; wegen Zehnteneinnahmen beträchtliche Naturalienwirtschaft).

## IV A Bände

1

Aus dem Pfarrarchiv: Übliches Kompendium spätes 17. Jh. der für das Regiment der Stadt Zürich geltenden «Satzungen und Ordnungen».

2 und 5

Urbar und Verzeichnis 1640/44 betr. Loskauf des der Pfarrpfund Zell zustehenden kleinen Zehnten zu Zell, Ober- und Unterlangenhard, Rikon, Au-Kollbrunn, Lettenberg (da im Prinzip sämtliche Güter in der Kirchengemeinde den kleinen Zehnten schulden, kommt das Verzeichnis einem umfassenden Haus-, Güter-, Siedlungs- und Eigentümerkataster gleich; Hinweis auf Anbau von Getreide- und Hülsenfrüchten auf dem Hanfland; Hinweis auf «wegen der Armen» vorgenommenen Aufteilungen von Gemeindegut; Angabe der jeweiligen Loskaufsumme mit Zahlungsvermerk).

3 und 4

1714 und 1749 angelegte Rechen- bzw. Zinsbücher des Kirchengemeindegutes Zell (Kontrolle eingehender Zinsen 18./frühes 19. Jh.).

6

Stillstandsprotokolle 1755–1830.

# Politische Gemeinde Zell

## *Ehemalige Zivilgemeinde Zell*

### I A Urkunden auf Pergament

11 Urkunden 1543–1696; darunter:

Schuldverschreibung 1543 der Dorfgemeinde Zell sowie der Brüder Frei im Schoren auf dem Lettenberg (mit Bürgen aus Unterlangenhard, Turbenthal, Gyrenbad und Au) um 600 Gulden gegen Ludwig Hurus, des Rates von Konstanz (Unterpand: 280 Jucharten Gemeindegut an Feld und Wald in verschiedenen Grossparzellen sowie 7 Jucharten Hanfland; sodann die Privatgüter der Brüder Frei; bei Nichtbezahlen der Zinsen sind die Schuldner [3 Mann in Vertretung der Gemeinde sowie die Mitschuldner und die Bürgen] mit je einem Pferd in ein offenes Wirtshaus zu Konstanz aufgeboten); Urteilsspruch 1567 im Streit zwischen den Gemeinden Wildberg und Zell betr. Ansprüche von Wildberg, die Gemeindeherde mit derjenigen von Zell gemeinsam im Niederwald weiden zu lassen (im Spruch wird Trennung des Weidgangs und der Gemeindeherden erkannt); Einzugsbriefe 1574, 1661 für die Dorfgemeinde Zell; Urteilsspruch 1606 im Streit zwischen der Bauernsamen und den Tagelöhnern der Dorfgemeinde Zell betr. Benützung und Zäunung verschiedener (beschriebener) Flurwege hin zum Gemeinwerk mit Ross und Karren sowie mit «gewättem» und angebundenem Vieh durch beide Parteien, betr. gemeinsame Anlage und gemeinsamen Unterhalt gewisser Flurwegstrecken; betr. gemeinsam zu leistende Wuhungsarbeiten an der Töss, betr. Einzäunung von durch die Töss gebildetem Neuland sowie betr. gemeinsamen Weidgang «hinter dem Buch» (inkl. Nachtrag auf der Plica 1641 betr. Sperrung des Flurwegs zur Allmend durch die inzwischen vom Erlös des Zehntenauskaufs für die Pfarrpfund erworbene Sorwiese); Urteilsspruch 1635 im Streit zwischen der Gemeinde Zell einerseits und Jagli Hofmann (als Bauer) andererseits betr. Weidgang im «hinteren Buch» (Bekräftigung der einschlägigen Passage des Urteils von 1606 mit Bestätigung der zwischen den Tagelöhnern und der Bauernsamen gemeinsamen Weidrechte, wenn nicht angesät ist oder wenn die Stoffelweide beginnt); Urteilsspruch 1647 im Streit zwischen den Tagelöhnern und den Bauern der Dorfgemeinde Zell (die Bauern haben den Feldstier allein zu stellen, erhalten aber als Gegenleistung und gegen eine Zahlung in die Gemeindekasse den Weidgang im Niederwald allein für sich zugesprochen; weitere Weidgangsstreitigkeiten werden gemäss Rechtsinstrumenten von 1532 und 1606 geregelt; die Tagelöhner dürfen keine Einhagungen mehr vornehmen und ohne Anwesenheit der Bauern kein «Gemeindemehr» abhalten; da den Bauern mit ihrem Vieh in den eingeschlossenen Essen grosser Nutzen zukommt, haben sie auch die Gemeindegüter fleissiger als bis anhin zu bebauen, inkl. Festsetzung einer Entschädigung für die Verwendung der Züge für Gemeinwerkarbeiten; Arbeiten mit dem Leib sind aber durch Bauern und Tagelöhner entschädigungslos zu leisten); «Urteil-Brief A° 1674» im Streit zwischen der Gemeinde Wildberg einerseits und den Gemeinden Rikon «an der Töss» (mit Müller Hans Balthasar Müller) und Zell andererseits und von dritter Seite «um den Weidgang im Zeller Holz, genannt der Niederwald, an der Wildberger Zelg» (u. a. betr. Zäunungen und Zelgentürli); «Urteil- und Spruch-Brief zwischen den beiden Gemeinden Zell und Rikon ... um die Unter-

marchung des Weidgangs und den Hag durch die Töss betreffend, A°. 1696» (Zell, das diesen Zaun durch das «wilde Wasser» der Töss bauen soll, erachtet das als unmöglich; als Alternative kann die Gemeinde ihre Güter einzäunen und/oder ihre Herde durch einen Hirten hüten lassen, ist aber bei Schädigung der Güter von Rikon haftbar).

## II A Akten

darunter:

Urteilsspruch 1660 im Streit zwischen der Dorfgemeinde Zell und Pfarrer Rüter daselbst betr. Pfarrhausbrunnen (der jeweilige Pfarrer hat die Zuleitungsteuchel beizubringen und zu unterhalten, die Gemeinde den Wasserzufluss zu gewährleisten); ausführliches, 36 Einzelpositionen umfassendes Protokoll 1672 eines Umgangs der Marchsteine der Gemeinde Zell, inkl. Protokollzusätze 1672 betr. Bussen bei Holzfrevel (wenn man Weiss- und Rottannen für Stecken für welsche Bohnen oder Erbsen schlägt), betr. Anschaffung von Feuerwehrtensilien und betr. Massnahmen, wenn die Töss die Wuhungen und Holzstege wegschwemmt; Kopie 18. Jh. des Marchenprotokolls 1672 mit Zusätzen bis 1800; Bestätigung 1676 der Gemeinde Zell, gewissen vier sogenannten «Feuerhofstätten» (in einem Haus unterteilte Haushalte) einen Hau aus dem Gemeindeholz verabfolgen zu lassen; Bestätigung 1686 des Kyburger Landvogts, wonach ihm anlässlich der Musterung in Rikon Hans Jagli Furrer zu Zell, dem die Gemeinde erlaubte, ein neues Haus zu bauen, bekräftigt hat, keine Nutzungsgerechtigkeit zu beanspruchen; Gemeindebeschluss 1716 betr. Leistungen in Kernen, Wein und Käse an die Gemeindegossen durch neuzuziehende Bürger; Aktennotiz 1716 betr. Neuregelung der Einzugselder; Vereinbarung 1776 zwischen dem von Breitenlandenbergr zu Turbenthal und der Gemeinde Zell betr. Verpflichtung der Gemeinde Zell zur Lieferung von Bausteinen aus dem Zeller Steinbruch zuhanden der Gebäude des Breitenlandenbergrers; «Accord» 1763 zwischen der Gemeinde Zell und Kupferschmied Andreas Sulzer betr. Anfertigung einer Feuerspritze; Vereinbarung 1789 zwischen den Gemeinden Zell und Oberlangenhard betr. Marchen und Zäune zwischen den beiden Gemeinden (inkl. Bestimmung zur Nutzung von Eichen und Bäumen, welche zwischen den Marksteinen wachsen); Vereinbarung 1789 betr. Lieferung von Tannholz durch die Gemeinde an die Bauern zwecks Zäunung.

### *Ehemalige Zivilgemeinde Langenhard*

## II A Akten

Zwei offensichtlich erst in jüngster Zeit ins Gemeindearchiv Zell gelangte Akten: «Vergleich» 1729 zwischen der Stadt Winterthur und der Gemeinde Langenhard betr. den Tugsteinbruch der Stadt Winterthur zu Langenhard bzw. den umliegenden Weidgang der Gemeinde Langenhard (die Stadt kann den Bruch uneingeschränkt nutzen; bei Schädigungen der Flur, auch wenn sie bereits eingetreten sein sollten, verspricht die Stadt Langenhard einmalig die Gabe von 1 Saum Wein, 65 Spitalerbrötchen und 35 lib. Geld; bei der Rekrutierung von Arbeitskräften im Steinbruch sind Leute von Langenhard zu berücksichtigen); in der Gemeindelade von Oberlangenhard aufbewahrtes Aktenstück mit Einträgen 1776 und 1780 betr. die durch die beiden Gemeinden Oberlangenhard und Unterlangenhard getragene Sommerschule

zu Oberlangenhard (Stiftung 1776 von 100 Gulden durch den Zürcher Handelsherrn Johann Paulus Meier für die Sommerschule; Verpflichtung für den Schulmeister, im Sommer 25 Tage Schule zu halten; Bekräftigungsunterschriften 1776/79 von Gemeindevertretern der beiden Dörfer; Verordnung 1780 betr. den durch die Eltern zu gewährleistenden Schulmeisterlohnanteil für die Sommerschule).

### *Ehemalige Zivilgemeinde Rikon*

## II A Akten

«Recess zwischen den drei Gemeinden, nämlich Wildberg, Rikon und Zell, wegen ihres spänigen Weidgangs halben» 1673.

## III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Gemeindegutes Rikon 1693–1798.



*Evangelisch-reformierte Kirchgemeinden  
auf dem Stadtgebiet von Zürich*

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Affoltern

### I B Verträge auf Papier

darunter:

Obrigkeithlicher Beschluss 1690 betr. durch Pfarrer Kesselring mittels Supplikation reklamierte Bezüge (u.a. jährlich ein Fuder Stroh vonseiten des Wettinger Klosteramtes zu Zürich und Geld vonseiten der Gemeinde Affoltern); originale Kaufurkunden 1778, 1782 mit Erwerb von Ackergrundstücken durch Pfarrer Wisser zu Affoltern privat.

### II A Akten

darunter:

«Erkenntnis zwischen der Gemeinde Höngg an einem, dann der Gemeinde Affoltern am anderen und der Gemeinde Engstringen am dritten Teil die Verbesserung der Kirche und Glocken zu Höngg betreffend, 1678» (Höngg hat die anderen Gemeinden über die bereits ausgeführten, 101 Pfund Geld teuren Arbeiten nicht vorinformiert und hätte deshalb die Ausgaben eigentlich allein tragen müssen; «um des besten Willen» wird jedoch der Kostenschlüssel «nach altem Gebrauchen» angewandt: Höngg:  $\frac{2}{3}$ , Affoltern:  $\frac{2}{9}$ , Engstringen:  $\frac{1}{9}$ ); Lieferschein 1683 über 36 Pfund Sprengpulver und 1 Pfund Zündpulver aus dem obrigkeitlichen Zeughaus «zu ihrem [der Gemeinde Affoltern] Kirchenbau»; Gutachten 1700 betr. Äufnung des «geringen» Gemeinde- und «noch geringeren» Kirchengutes der Gemeinde Ober- und Nieder- affoltern (u.a. Erhebung einer Hochzeitstaxe, bessere Bewirtschaftung des Neugrützehnten, Förderung von Vermächtnissen Reicher, Förderung der Gaben ins Almosensäckli zur Zeit der Anwesenheit von Städtern zur Ernte- und Herbstzeit in Affoltern, freiwillige Kommunikantensteuer für Vermögende); Unterlagen 18. Jh. betr. Besoldung für Schulmeister, Sigrist, Vorsänger; obrigkeitlicher Beschluss 1711 mit Verteilungsschlüssel zwischen Gemeinde und Anstössern betr. Reparatur und Unterhalt der «ruinierten Strasse bei der alten Hos» («Landstrasse im Glaubten»); «Beschreibung der Kirchenörter zu Affoltern ... 1756».

### III A Jahresrechnungen

Zweijahresrechnungen des Kirchengutes Affoltern 1694–1798 (mit Lücken).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Albisrieden

### I B Verträge auf Papier

darunter:

Obrigkeithlicher Urteilsspruch 1539 im Streit zwischen der Gemeinde Albisrieden (mit Beistand der Anwälte des Grossmünsterstifts) und Felix Boxhorn daselbst betr. Holznutzung (der Kaufbrief Boxhorns um ein Gütli bleibt in Kraft, jedoch die darin enthaltene Sondernutzung von einem Fuder Holz im Fronwald wird aberkannt und die Nutzung auf die üblichen Ansprüche gemäss «Dorfrodel» beschränkt); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1558 im Streit zwischen der Gemeinde Albisrieden und Hans Huser von Albisrieden betr. Zuteilung von Bauholz (Huser ist in fremde Kriegsdienste gezogen, ist dafür gebüsst worden, hat sich danach in seinem ehemaligen, nunmehr an die von Ringlikon verkauften Haus als Mieter niedergelassen: Im Urteil wird die Gemeinde angehalten, Huser Holz gemäss Dorffoffnung zuzuteilen); «Revers» 1590 eines Bürgers von Albisrieden, kein Bauholz für die geplante Neuerrichtung eines verkauften und durch den Käufer abtransportierten Schopfgebäudes aus dem Fronwald der Gemeinde zu beziehen; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1610 im Streit zwischen der Gemeinde Albisrieden und Wagner Rudolf Äberli daselbst betr. das Projekt Äberlis, im eingeschlossenen Gut auf der Kehri ausserhalb des Etters ein Haus zu bauen (wird nicht gestattet; Albisrieden befürchtete nutzungsmässige Belastung für sich sowie auch für Altstetten und Utikon); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1620 wiederum betr. ein Bauprojekt eines Altstetter Bürgers auf dem durch die Gemeinde Altstetten erworbenen, jedoch im Gemeindebann Albisrieden befindlichen Gut Kehri (Bau wird abgewiesen); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1623 im Streit zwischen der Gemeinde Albisrieden und den Grossmünster-Lehensleuten, Vater und Sohn Huser zu Altstetten, betr. Zugehörigkeit der Nutzung der Kehrigasse.

### II A Akten

darunter:

Übliche Sammlung gedruckter Mandate und Ordnungen der Obrigkeit und vorgesetzter Behörden 1781–1797 (inkl. Vermerke des Pfarrers betr. Verlesung); Sammlung der Bettagsmandate; Ausfertigung der Eingabe der Gemeindevorgesetzten von Albisrieden (um 1671) an die Obrigkeit betr. Pfarrhausbau: Die Gemeinde will die Baupläne von Pfarrer Ruch nicht unterstützen und ihr in vielen Jahren aufgebautes Gemeindegut nicht dafür verwenden; allenfalls wolle man lieber die Beine gebrauchen, um ins Grossmünster zum Gottesdienst zu gehen; man erinnert an Antistes und Grossmünsterpfarrer Breitingen, der sich nicht zu schade war, sich jeweils nach Albisrieden zu begeben; Pfarrer Ruch spreche dem sonntäglichen Mittagessen in Albisrieden und vor allem dem Wein zu reichlich zu; gebe man ihm den kleinen Finger, folge Hand, Arm und der ganze Leib; Albisrieden habe mittels des mit eigener Kraft (u.a. durch Grundstückverkauf 1627/28 zu sehr guten Erlösen) erarbeiteten Kirchengutes seine Armen bis anhin ohne jegliche Hilfe von Staatsämtern getragen und wolle es weiterhin so halten; Albisrieden ist mit Grundgefallen schon «hochbeladen» und könne keine weiteren Beschwerden wie Pfarrhaus und residierenden Pfarrer brauchen usw.; 1827 vorgenommene Abschrift der Offnung;

«Ordnung und Satzungen der Nachtschul zu Albisrieden 1698...»; Verzeichnis der 1705 durch den Untervogt in einer «Schindeltrucke» den Obervögten überbrachten Rechtsinstrumente der Gemeinde Albisrieden 15.–17. Jh.; Verzeichnis der der Kirche Albisrieden zustehenden Schuldbriefe 1522–1776.

### III A Jahresrechnungen

Restanzenrödel 1593/94, 1617; Kirchengutsrechnungen 1632–1642, 1706, 1712–1798 (im 18. Jh. sehr beträchtliches Kapital in Werttiteln).

### IV A Bände

1

Urbar 1548 über die der Kirche Albisrieden zustehenden Renten und Gülden (bzw. Zinsen), inkl. Nachträge bis 1577 (Quartband, originaler Ledereinband, Pergamentblätter).

2

Urbar 1643 über die der Kirche Albisrieden zustehenden Renten und Gülden (Zinsen), inkl. Schuldbriefkopien und Verzeichnis nicht mehr vorhandener «Briefe» (Rechtstitel).

3

Zinsbuch des Kirchengutes Albisrieden: Kontrolle der Zinszahlungen ca. 1768–1820, inkl. Zusammenstellung von Einnahmeposten 2. Hälfte 18. Jh.

4

Grundzinsurbar für Kirche und Gemeinde Albisrieden, neu bereinigt 1783.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Altstetten

### IV A Bände

1

Stillstandsprotokolle 1775–1787, 1802–1836.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Aussersihl

### II A Akten

darunter:

Auszüge um 1800 aus dem Stillstandsprotokoll von St. Peter betr. Massnahmen 1685 wegen «unentbundner» Vorgänge vor der Kirche zu St. Jakob und ausserhalb des Kirchhofs, nämlich «Unfug» während des Gottesdienstes, sowie betr. Begräbniswesen 1798/99 zu St. Jakob und St. Anna; durch Pfarrer Breitingen 1842 vorgenommene Auszüge aus dem Stillstandsprotokoll von St. Peter 1788 betr. Kinderlehre und Abdankung zu St. Jakob; Beschlüsse des Stillstands zu St. Peter 1788 betr. Einrichtung der Katechese und der Kinderlehre in der neuen «ausseren Sihlgemeinde» (u. a. durch Pfar-

rer Johann Caspar Lavater); Beschluss 1790 des Stillstands zu St. Peter betr. Besoldung und Besoldungszulage von Pfarrer Näf zu St. Jakob für seine Aufwendungen für Schulwesen und Katechese in der «Ausserihlgemeinde».

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Fluntern

### II A Akten

«Specificierliche Rechnung und Verzeichnung der gänzlichen Einnahm wegen des neu erbauenden Kirchleins einer ehrsamem Gmeind Fluntern von A° 1761» (Verzeichnis von Spenden und Steuern von über 3300 Gulden von ausserhalb und innerhalb der Kirchgemeinde).

### IV A Bände

1

«Kirchen- und Schul-Protokoll der Gemeinde Fluntern, angefangen... 1764», darin: «Eigentliche und ausführliche Beschreibung [mittels Aktenkopien] über die neue Einrichtung und Verbesserung des Schuldienstes so auch des darauf erfolgten neuerbauten Kirchleins» 1761–1763; Kopie der Einnahmen- und Ausgabenrechnung über und wegen Bau des neuen Kirchleins sowie der Reparatur des Schulhauses 1761–1764; Beschluss 1809 betr. Schulmeisterbesoldung 1763; Band beginnt von hinten mit Verzeichnis des Kirchengutes Fluntern 1764 und Übersicht über die «Kirchenrechnung» Fluntern 1764–1830.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Fraumünster

### II A Akten

darunter:

Akten betr. den von Fraumünsterpfarrer Rudolf Funk 1582 gestifteten Stipendienfonds von 440 Gulden zur Unterstützung von dreijährigen Studien in der Fremde (durch Funk mit eigener Hand verfasster und besiegelter Stiftungsbrief, zwei gleichzeitige durch Funk besiegelte Kanzleiausfertigungen; um 1704 ausgefertigtes und beglaubigtes Exemplar mit Stammbaum Funks; Ausfertigung 17. Jh. mit Liste der Stipendienbezüger 1589–1687; genealogische Notizen betr. Funk; Verwaltungsprotokolle und Rechnungswesen zur Fondsverwaltung 17. Jh.); Listen um 1671 betr. Frauenörter in der Kirche Fraumünster; «Inventar» um 1791 der Kirchgemeinde mit folgenden Rubriken: Namen der Wohnhäuser nach Brandassekuranz-Nummern, Namen der Hausväter oder -mütter, Name und Alter der Knaben, «Beschulung» der Knaben, künftige «Berufsbestimmung» der Knaben; gleiches Inventar 1793, jedoch zusätzlich mit Namen und «Beschulung» auch der Töchter; «Verzeichnis aller von A° 1700 bis 1798 zum Tode verurteilten Maleficienten» (betr. Zürich, nachgeführt bis 1865).

### III A Jahresrechnungen

Mehrjahresrechnungen betr. das Funk'sche Stipendium (s. unter II A Akten) 1739–1785.

### IV A Bände

1  
«Copier-Buch oder Verzeichnis der Urteile und Erkenntnisse der Herren Vorgesetzten und Kirchenpfleger der Kirche zum Fraumünster» (Stillstandsprotokolle) 1706–1800 (Lücke 1798 und teilweise 1799); inkl. Liste der Protokollführer («Kirchenschreiber») und der neu ernannten Stillstände sowie Verzeichnis 1708 der Kirchenörter (mit Register).

2  
«Protokoll von Kauf- und Cessions-Scheinen» betr. Kirchenörter im Fraumünster 1745–1793.

3  
«Protokoll aller Lehen-Örteren der Kirche zum Fraumünster ...1746» (verpachtete Kirchenörter 1746 bis ca. 1772).

4  
«...Copier-Buch der ...Gemeinde zum Fraumünster..., darin verzeichnet alle streitigen Händel [in erster Linie Kirchenörter betreffend], wie die je zu Zeiten von den Herren Vorgesetzten und verordneten Kirchenpflegern daselbst ausgemacht ... waren», angelegt 1673 durch Kirchenschreiber Johann Rudolf Hess; inkl. Namenlisten der Geistlichen, Kirchenpfleger und -schreiber; umfasst 2. Hälfte 17. Jh.

5 a bis 5c  
«Protokolle», Verzeichnisse der Kirchenörter 1668/1706, 1745, 1788 (in Band IV A 5a inkl. Namenlisten der Geistlichen und Kirchenpfleger zum Fraumünster 17./18. Jh.).

6  
Sammelband (16.)17./18. Jh. betr. Kirchgemeinde zum Fraumünster; darin: Namenlisten der Geistlichen; Memorabilia; umfassender Bericht der Taufe 1657 für drei «im Türkentum erborene Personen» aus Dalmatien; Liste der Neokommunikanten; Chronikalisches, Bemerkungen zu kirchlichen Fast-, Jubel-, Dank-, Buss- und Bettagen (inkl. entsprechende Liebessteuern); Liste erteilter Bescheinigungen (u.a. Wanderschafts- und Hochzeitsscheine); Verzeichnis «Extra-Ordinari-Steuern für Verfolgte, Brand- und anders Geschädigte».

7  
«Kinderlehr- und Unterweisungs-Rodeln für die L. Fraumünstergemeinde ... 1782».

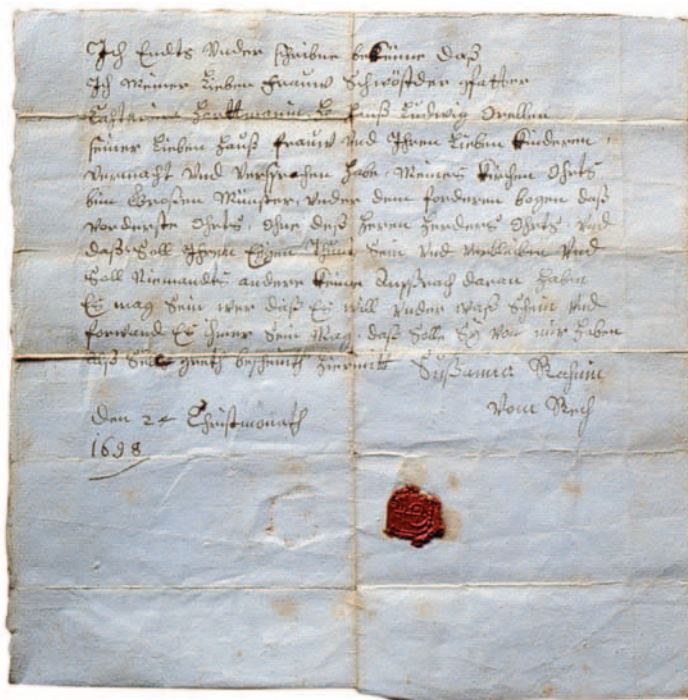
## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Grossmünster

### I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1508: Gültbrief 1508 um Kernen- und Geldzinsen ab dem Hof Chalbisau am Horgerberg (wurde als Rechtstitel des Kirchenfonds Grossmünster 1855 abgelöst).

### II A Akten

Verzeichnisse der Dokumente 18. Jh. des Stillstands «beim» Grossmünster; Akten, Verzeichnisse (auch «Stillstandsrodel» genannt) 18. Jh. mit Aufteilung der Gemeinde Grossmünster in vier Quartiere und Unterbezirke für die Zuständigkeit in seelsorgerischen und aufsichtsmässigen Belangen; Stillstandsordnungen 18. Jh.; Vergleich 1794/95 betr. Aufgabenteilung zwischen Pfarrer und Katecheten in der Kreuzgemeinde; Akten zu Kirchenörtern 1698/18.Jh.; tabellarische Übersicht zu den in den Zürcher Stadtkirchen gesammelten Steuern für Glaubensgenossen, Brand- und Unwettergeschädigte 1619–1818; Akten und insbesondere Verzeichnisse der Hintersässen 18. Jh. im Kirchgemeindegebiet Grossmünster; quartier- und bezirkweise Statistik, «Etats» 1792 betr. schulpflichtige Knaben und Töchter, von ihnen besuchte Schulen und Lehrpersonen, inkl. «summarischer Extract»; Akten, Tabellen, Gutachten zum Schulwesen in der Kirchgemeinde Grossmünster 1731–1797; Verzeichnis der «extra gemachten Panner-Visitation der Wacht Nr. 4 beim Elsasser ...1778» (Angabe der Häuser, der Eigentümer, der verbürgerten und fremden Mieter und Tischgänger und derjenigen, welche «um den Schlafschilling» in einer Haushaltung wohnen); Häuserverzeichnisse 18. Jh.; Akten 18. Jh. betr. Ehe-, Sitten- und Vaterschaftsangelegenheiten sowie Strafsachen der Einwohner der Kirchgemeinde Grossmünster.



II A4: Am 24. Dezember 1698 stellt Susanna Rahn vom Rech in Zürich mit ihrer Unterschrift und eigenem Siegel (mit Initialen S.R. sowie mit Familienwappen) ein Testament aus, in dem sie ihren Kirchenstuhl im Grossmünster ihrer Schwester zu Eigentum vermachte. Eigentum und Besitz an den Kirchenstühlen sowohl in den Stadt- wie auch in den Landkirchen bildeten ein bei sämtlichen kirchlichen Handlungen und Gottesdiensten für alle sichtbares sozial-hierarchisches Koordinatensystem ersten Ranges. Gewisse «Kirchenörter» an bester Lage gehörten generationenlang städtischen und mutatis mutandis dörflichen Familien der Oberschicht an, an weniger zentralen Stellen in der Kirche folgten die Sitze von Geschlechtern zweiter und dritter Garde bis hin zu den Tagelöhner-, Hintersässen-, Knechten- und Mägdenbänken.

**IV A Bände**

1.1 bis 1.4

Stillstandsprotokolle 1728–1811, inkl. separater Registerband IV A 1.4.

2.1

Familienregister 18. Jh.

2.2

«Verzeichnis der Gemeindegossen» der Gemeinde zum Grossmünster, 1791.

3.1 bis 3.3

Verzeichnis der Kirchenörter des Grossmünsters 1768 (je ein Band für Männerörter und für Weiberörter), inkl. Nachträge bis ca. 1845 und Registerband (IV A 3.3). (Neuinventarisierung war nach der wegen Brand 1763 des Glockenturms erfolgten Renovation notwendig geworden).

4

Übliches Verzeichnis der 1606–1790 in den Zürcher Stadtkirchen (teils inkl. Kirchen Winterthur und Stein a. Rh. u. a. m.) für Glaubensgenossen, Brand- und Unwettergeschädigte gesammelte «Collecten», inkl. tabellarische Zusammenstellungen zur Verteilung der Hilfsgelder.

5

«Urbar des Kirchenfonds der Grossmünstergemeinde», ca. 1860: Kopien der Wert- und Schuldtitel ab 1450.

6.1

«General-Tabelle der Grossmünstergemeinde ... 1793»: Inventar der vier Quartiere der Kirchgemeinde und ihrer Bezirke mit folgenden Rubriken: Namen der Wohnhäuser nach Brandassekuranz-Nummern, Namen der Hausväter oder -mütter, Name und Alter der Knaben, «Beschulung der Knaben», «künftige Berufsbestimmung» der Knaben, Namen und Alter der Töchter, «Beschulung der Töchter», inkl. Zusammenfassungen pro Bezirk und Quartier und für die gesamte Gemeinde.

6.2

Inventarisierungs-, Erhebungsbogen Januar/Februar 1792 wie IV A 6.1, ohne Zusammenfassungen.

6.3

«General-Etat» 1791: Inhalt wie IV A 6.1, aber nur Knaben.

7

«Fürtrag von allerlei wichtigen Geschäften die Kirchen und das Vaterland betreffend...», verfasst (Autograph) von Antistes Johann Jakob Breitinger (Antistes und Grossmünsterpfarrer 1613–1645). Die Blätter sind durch Tintenfrass praktisch zerstört; die «Fürträge» Breitingers u. a. mit grundsätzlichen staatspolitischen Aspekten sind im Staatsarchiv und in der Handschriftenabteilung der Zentralbibliothek ebenfalls überliefert.

**Evangelisch-reformierte  
Kirchgemeinde Höngg****II A Akten**

darunter:

Akten betr. Bau und Unterhalt von Kirche und Turm: Chronikalische Notizen 1540–1603 betr. Beteiligung des Klosters Wettingen an Unterhaltsarbeiten; anlässlich von 1657 und 1688 erfolgtem Neudecken des Kirchturms erstellte Kopien und Informationen betr. Turmknaufdokumente (mit Hinweis auf die Beteiligung durch das Kloster Wettingen bzw. seines Amtmanns zu Zürich); Akten, Korrespondenz, Memorial (1777) 1779/80 betr. Beteiligung des Klosters Wettingen an der Sanierung des Kirchturms; Ausfertigung allgemeiner Bettelordnungen 1681, 1691; Kopie eines obrigkeitlichen Beschlusses 1626, wonach die wohlhabende Kirchgemeinde Höngg die kranken und nicht gehfähigen Bettler aus der Grafschaft Baden nicht mehr nur nach Wipkingen (wo kein Kirchengut vorhanden ist), sondern direkt ins städtische Spital zu transportieren habe; Verzeichnis der Armen zu Höngg 1652; «Vermächtnisbrief» 1694 betr. 9 Kopf Wein zugunsten der Kirche Höngg; Unterlagen zur Bevölkerung von Höngg: In vier Altersklassen unterteilte Mannschaftsliste Ende 18. Jh. und Mannschaftsliste 1811 (zurückreichend bis 1770); durch Pfarrer Weber im 19. Jh. angelegte Höngger Geburten- und Sterbestatistik ab 1701; Akten 18. Jh. zur Rechenschaft des Kirchgemeindegutes.

**IV A Bände**

1

«...Rächnungen ...», Band eingebunden in liturgisches Pergamentfragment; enthaltend:

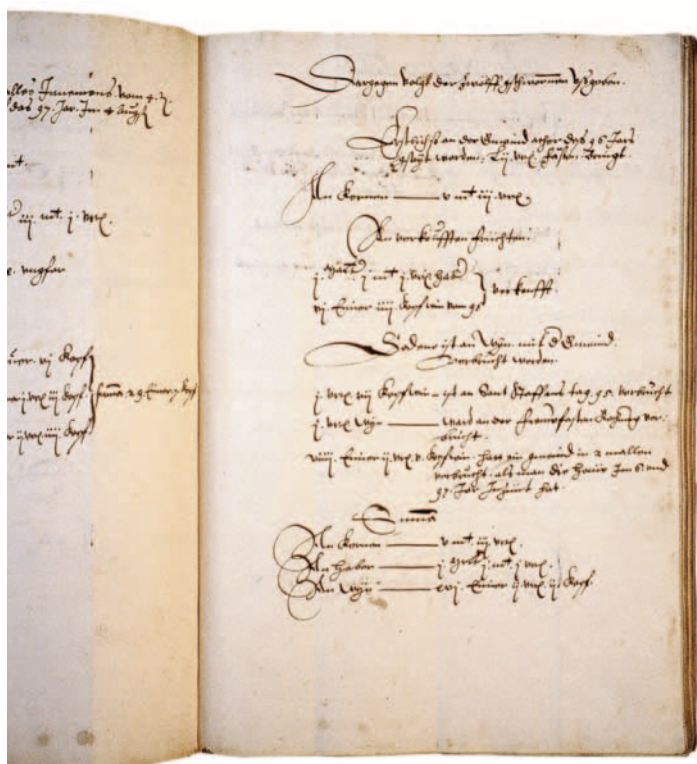
a) Im Dezember 1545 angelegtes und bis 1603 geführtes «Rächnbuch der bevogteten Kinden im Dorf Höngg» (gemäss im Band zitiertem obrigkeitlichem Beschluss sollte jedes Dorf «ein eigen Buch» mit den vormundschaftlichen Rechnungen anlegen und führen);

b) Inventar des Gemeindevermögens 1594 sowie durch die 12 Geschworenen vor den Obervögten verantworteten und abgelegten Jahresrechnungen des Gemeindegutes 1595–1602 (inkl. Protokolle der Rechnungsabnahme). Im Vorspann: Interessanter Bericht 1594 betr. durch Gemeindebeschluss verweigerte Ablegung der Rechnung vor den Obervögten (u. a., weil in der «Beschreibung» des gemeinen Gutes nur 94 Jucharten erkaufter Wald und nicht das gesamte liegende Gemeindegut von über 2000 Jucharten Holz und Feld berücksichtigt sei; nach erfolgter Anerkennung des Dorfrodels durch die Obervögte und vorgenommener Berichtigung betr. das liegende Gemeindegut erfolgt ordentliche Rechnungsablage vor den Obervögten, und zwar durch die Geschworenen und nicht durch zwei Dorfmeier, wie sie die Obervögte wegen gemunkelter Unrichtigkeiten im Rechnungswesen neu ins Spiel gebracht hatten); die Dorfrechnung weist u. a. auf durch die Gemeinde in eigener Regie auf dem Gemeindegut betriebenen Ackerbau hin;

c) Jahresrechnungen der Kirche Höngg 1567–1601 (inkl. Protokolle der Rechnungsabnahme).

2a

«Urbar» 1586 über das jährliche Einkommen der Kirche zu Höngg, inkl. Nachträge bis Ende 17. Jh. (–1793).



IV A1: Jahresrechnung der Dorfgemeinde (nicht der Kirchengemeinde) Höngg 1596/97. Passage mit Ausgaben der die Dorfrechnung führenden 12 Geschworenen: Für das Ansäen der Gemeindeäcker in eigener Regie wurden 57 Viertel Fäsen (unentspelzte Kernen) gebraucht (entsprechend  $5\frac{3}{4}$  Mütt entspelzt). Aus dem Gemeindevorrat wurden Hafer und Wein verkauft. Wein wurde aber auch für direkte Gemeindezwecke verbraucht, so 9 Eimer anlässlich der Einzäunung der Holzhaue. Höngg besass damals ein riesiges Gemeinwerk von rund 2000 Jucharten Wald und Feld. Die agrarische Produktion durch das dörfliche Gemeinwesen in eigener Regie war für die Versorgung unerlässlich und bildete ein wirtschaftlich und sozial sehr erfolgreiches Wirtschaftsmodell. Damals übrigens wehrte sich die Gemeinde Höngg mit Erfolg gegen die obrigkeitliche Vorgabe, künftig die Dorfrechnung nicht mehr wie traditionell durch das Kollegium der 12 Geschworenen, sondern durch zwei neue Meier führen zu lassen.

2b

Zwecks Rechtssicherung 1661 vorgenommene Abschrift des Urbars 1586 (inkl. Nachträge; in Wirklichkeit handelt es sich nicht um eine Kopie 1:1, sondern um eine gewisse Bereinigung, mit welcher aber offensichtlich kein rechtskräftiger Akt wie 1695, s. IV A 2c, verbunden gewesen ist).

2c

«Urbarium über der Kirchen Höngg Grundzins-, Schuldbrief- und andere eingehende Schulden, erneuert Anno 1695.» Aus dem «Vorbericht»: Das Urbar von 1586 (s. IV A 2a) sei nie erneuert worden (also auch 1661 nicht, s. IV A 2b). «Durch Länge der Zeit und Veränderung der Anstössen [belasteter Grundstücke] und Zinsleute [ist] alles in Unrichtigkeit und Verwirrung ... geraten», weshalb zur Handhabung der Einkünfte und Schulden die vorliegende Bereinigung vorgenommen worden war. Inkl. Nachträge bis 19. Jh.

3

Stillstandsprotokolle 1727–1798.

4a bis 4c

Drei 1770, 1777 und 1797 angelegte «Zinsbücher» der Kirchengemeinde Höngg (Kontrolle der eingehenden Zinsen bis ca. Mitte 19. Jh.).

## Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Neumünster

### II A Akten

darunter:

Rückblicke (bis Pest 1611), Auszüge, Memoriale, Eingaben 18. Jh. betr. Bausachen der Kirche zum Kreuz und betr. Neubau eines Gotteshauses (Neumünster); «Baurechnung» betr. Reparatur der Kreuzkirche 1729; pfarramtliche Notizen, Akten und Verzeichnisse 1780er- und 1790er-Jahre (vom in der Kreuzgemeinde von 1785 bis 1804 zuerst als Katechet und ab 1788 als Pfarrer wirkenden Hans Konrad Schweizer) wie Hausbesuchungsrodel 1785 (Familienverzeichnis), bevölkerungsstatistische Zusammenstellungen, Auszüge aus Stillstandsprotokollen (wie Hebammenwesen), Armenlegat, Sammlung von «Verkündungs-Zetteln» (Verstorbene, Ehen), Verzeichnis der ausgefertigten pfarramtlichen Bescheinigungen (z. B. zuhanden ärztlicher und fürsorglicher Dienste), Verzeichnis der Ankündigungen nach der sonntäglichen Morgenpredigt, Gesangsordnungen; Zusammenstellung die Kreuzgemeinde betreffender Beschlüsse 1700–1740; authentische Schrift von Johann Caspar Lavater: «Der wahre Charakter eines Bauern zu Hirslanden...» (veröffentlicht 1994 durch Verena Stadler-Labhart); «Auszug» 17. Jh. aus dem Grossmünsterarchiv betr. Wissenswertes aller Art zu den Filialgemeinden Kreuz und Zollikon; Akten betr. Pfrundeinkommen 18. Jh.; Strafakten und Akten in Ehe- und Vaterschaftssachen 18. Jh. betr. Gemeindeangehörige; Visitationsakten und -berichte betr. Kreuzgemeinde 2. Hälfte 18. Jh.; zustimmender Beschluss 1770 des Examinatorenkollegiums betr. das Gesuch der Gemeinde Eierbrecht, zur Kreuzkirche und -gemeinde zu gehören (und nicht zu Witikon); pfarramtliche Korrespondenz, Akten und Verzeichnisse 1790er-Jahre betr. Armenunterstützung in der Kreuzgemeinde bzw. den Gemeinden Riesbach, Hirslanden, Hottingen; Bevölkerungs-, Güter- und Viehstatistik 1771 betr. die Kreuzgemeinde, erstellt durch den ab 1770 in dieser Gemeinde amtierenden und 1780 enthaupteten Pfarrer (und Statistiker) Johann Heinrich Waser; pfarramtliche Korrespondenz und Akten betr. Konfirmationswesen 1770er- bis 1790er-Jahre, inkl. «Katalog» der Neokommunikanten; Namensverzeichnisse bzw. Kontrolllisten 1787, 1791, 1795–1797 betr. die den kirchlichen Unterricht besuchenden Kinder und Jugendlichen (Hirslanden, Hottingen und Riesbach); Rechnung des Schul- und Bethausgutes im Riesbach 1787/89; Akten, Verzeichnisse zu den Kirchenörtern der Kreuzkirche 18. Jh.; Akten, Verzeichnisse zu den spezifischen Lebensmittelverteilungen und Armenunterstützungen in der Kreuzgemeinde 1795/98.

### IV A Bände

1.1

Stillstandsprotokolle 1785–1788 (befindet sich gemäss Archivverzeichnis im Stadtarchiv Zürich).



1.2  
Stillstandsprotokolle 1788–1832 (inkl. Namenverzeichnis der Pfarrherren und der aus Hottingen, Riesbach und Hirslanden stammenden Stillstände sowie inkl. Beschreibung der «Reparation» der Kreuzkirche 1787/88; Lücke 1796–1800).

2.1  
Exemplar des allgemein üblichen Verzeichnisses 17./18. Jh. der in den Zürcher Stadtkirchen und zum Teil in den Kirchen zu Winterthur und Stein a. Rh. für Hilfsaktionen gesammelten Liebessteuern.

2.2 bis 2.4  
Drei Verzeichnisse 1774–1805 mit den jährlichen Einnahmen an «Gottesgaben», insbesondere aber mit der Austeilung derselben an die namentlich aufgeführten Bedürftigen in der Kreuzgemeinde.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberstrass

### II A Akten

«Rechnung über den Bau des neuen Bet- und Schulhauses an der Oberen Strass, aufgesetzt und abgelegt von Johannes Schmuz, V.D.M. und Catechist, ... 1735»; «Verzeichnisse» und «Geschichte» der in der Gemeinde Oberstrass wirkenden Katechisten 1650–1816.

### III A Jahresrechnungen

Rechnungen des Kirchengutes Oberstrass 1787–1796; «Rechnung über die Unkosten des neuerbauten Kirchhofes an der Oberen Strass A°. 1790, abgelegt von Untervogt Hs. Rudolf Mahler» (je durch Feuchtigkeit stark beschädigt, mittels Folien restauriert).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde (Schwamendingen-)Oerlikon

### II A Akten

darunter:  
Zivilstandsamtliche Bescheinigungen (inkl. Familienscheine) 18. Jh. des Pfarrers und einschlägige Korrespondenz; pfarramtliche Eheakten und ehegerichtliche Heiratsbewilligungen 18. Jh.; übliche Sammlung gedruckter obrigkeitlicher Mandate 18. Jh.

### IV A Bände

1a  
«Stillstands-Acta, das ist Verzeichnis alles desjenigen so Zeit meines Pfarrdiensts zu Schwamendingen sich zugetragen, aufgezeichnet von mir Hans Conrad Straasser Pfarrer daselbs, A°. 1752»; Stillstandsprotokolle Schwamendingen-Oerlikon 1752–1757.

1b  
Durch Pfarrer Benjamin Fäsi 1775 bis 1794 geführte Stillstandsprotokolle.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Predigern

### II A Akten

darunter:

Akten betr. Kirchenörter (17.) 18. Jh. (u. a. Handwechsel, «Kirchenortsscheine»); Zuschriften 2. Hälfte 18. Jh. der Obrigkeit bzw. vor allem ihres Unterschreibers an die Pfarrherren und auch Stillstände zu Predigern betr. diverse Kriminalia und Übertretungen von Gemeindegliedern aber auch von Insassen des Spitals (hier z. B. Aussetzen von Kindern durch Frauen); Abschriften von Synodalprotokollen bzw. «-Acta» der Zürcher Kirche 1735–1752; Schulakten: «Tabelle der Haus-Schule im Niederdorf an der unteren Badergasse auf das Herbst-Examen 1794» (Personalien der Schüler und Schülerinnen 1.–4. Klasse mit Wissensstand in Lesen, Schreiben, Auswendigaufsagen und Zeugnis über Fleiss und Fähigkeit), gleiche Aufstellung auf das Frühlingsexamen 1797 (hier Reutlinger'sche Hausschule an der unteren Badergasse genannt) sowie für die Schule an der Mühlegasse 1790/91; Kopie der Ordnung für die Haus- und die deutschen Schulen in der Stadt Zürich 1773 und weitere Schulordnungen 18. Jh.; Schülerverzeichnisse 1781, 1782 von Gymnasium, deutscher Schule und Kunstschule (gedruckt) sowie handgeschriebene Verzeichnisse der Schule an der Krebsgasse (Kesselring), der Hausschule in der Fraumünstergemeinde im Kratz, der Reutlinger'schen Schule im Niederdorf an der Hirschengasse, der Usterischen Schule an der Rössligasse, der Schule von Caspar Ammann im Predigergässlein, der Schule in der Gemeinde St. Peter bzw. der Hirschgartner Schule an der Schlüsselgasse, der Kesselringischen Schule an der Oetenbachergasse; Akten 18. Jh. betr. Kontrolle und Visitation der Hintersässen; undatiertes Verzeichnis (19. Jh.!) der freiwilligen Beiträge von Einwohnern der Predigergemeinde zum Ankauf des Schulhauses zum Schwarzen Garten; Gutachten 1792 betr. Reparatur der Predigerkirche; Akten 18. Jh. zur Begräbnisstätte (Kirchhof) Predigern; «neues Einteilungsprojekt der XV Stillstandsquartiere der Predigergemeinde» 1791; Sammlung handschriftlicher Predigttexte 1733–1741 nicht bestimmbarer Herkunft; Sammlung gedruckter theologischer Drucke mit Dissertationen, Disputationen u. ä. 17.–19. Jh.

### IV A Bände

1a bis 1d

Protokolle 1652–1754 der Beschlüsse des Stillstands zu Predigern betr. Besitz- und Rechtsverhältnisse der Kirchenörter in der Predigerkirche (teils interessante Aspekte bezüglich Mobilität der Bevölkerung: Regelung von Kirchenörterverhältnissen in Zusammenhang mit Hausverkäufen, Erbschaften, Mietverhältnissen, Zu- und Wegzügen, Ansässen, detailliert protokollierten Lehrverträgen u. a. m.).

1e und 1 f

Stillstandsprotokolle und -beschlüsse 1740–1755, 1785–1828.

2

«Protocoll der Kirchen zum H. Geist»: «Urbar», Verzeichnis der Kirchenörter der Predigerkirche 1731.

3 bis 5

Dreibändiges Urbar der Kirchenörter der Predigerkirche 1793 (mit Nachträgen bis ca. 1890).

6

Bevölkerungsstatistiken:

Zusammenfassungen für die gesamte Stadt Zürich der Zählungen 1756 und 1762. Erhebung wohl 1762 für die Grossmünster- und die Predigergemeinde.

## Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde St. Peter

### I A Urkunden auf Pergament

22 Urkunden (Nr. 1–23; Nr. 3 fehlt wie 1928 festgestellt worden war) 1325–1681;

darunter:

Rechtsinstrumente verschiedenster Art wie Kauf-, Gült-, Zins-, Lehenbriefe mit Bezug direkt oder indirekt zum Kirchchengut St. Peter;

Instrumente kirchen- und pfarreirechtlicher Art, wie: Eine Art Pfrundbrief 1325 des den St.-Katharinen-Altar der St.-Peter-Kirche versiehenden Grossmünsterpropstes Graf Kraft von Toggenburg mit je besiegelter Bestätigung durch die Fraumünsteräbtissin und den Bischof zu Konstanz; durch den bischöflich-konstanzischen Generalvikar ausgestellter Dispens 1428 für einen Geistlichen, welcher an der Kirche St. Peter die Frühmesse ohne Investitur versehen hatte; Stiftung 1462 für die St.-Sebastian-Pfründe im St. Peter; Bestätigung 1475 durch die beiden Spitalpfleger eines Abkommens, welches der Leutpriester zu St. Peter, der Frühmesser der St. Katharinen-Pfrund und die Kapläne der St.-Martins-Pfrund, der U.-L.-Frauen-Pfrund, der St.-Sebastians-Pfrund sowie der St.-Jörgen-Pfrund betr. Vigilien, Bezüge, Bussen u. a. m. geschlossen haben (Handschrift von Stadtschreiber Konrad von Cham, der zugleich als einer der Spitalpfleger erscheint); obrigkeitliche Beurkundung 1526 des Inhalts, dass das Spital, welches die Geistlichen mit den Pfründen zu St. Peter belehnt hat, diese nicht mehr beerben soll, sondern dass deren Erbe (wegen der durch die Reformation erlaubten Priesterehe) an Weib und Kinder zu gehen hat; Urteilspruch 1535 der städtischen Statthalter auf Gutachten der Rechenherren hin im Streit zwischen dem Spital und den Kirchengenossen zu St. Peter betr. Nutzung der Kaplaneipfründen von St. Peter (u. a.: die Kirche St. Peter behält die jährliche Gült von über 140 lib. und bestreitet damit den Unterhalt der Kirche und der beiden Pfrundhäuser des Helfers und des Totengräbers; Regelung betr. Totengräber-, Sigristen- und Helferdienst; Eigentumsübertragung an das Spital eines Hauses sowie der Pfrundeinkommen von zwei Angehörigen der Bruderschaft nach Ableben);

Instrumente mit baurechtlich-gesundheitspolizeilichen Regelungen von Häusern um St. Peter;



II A: Abgelöstes Fragment aus Einbänden von Verwaltungsschriftgut der Kirchengemeinde St. Peter.

Nr. 24, 25, 26: Einbandfragmente: Einband eines «Sant Peters Urbar» 1503: Linke Hälfte einer Papsturkunde (Papst Nikolaus V.) mit Verleihung einer Zürcher Pfrund; diverse liturgische Fragmente.

Nr. 27, 28, 29: Abschriften auf Papier: Kopie (wohl 15. Jh.) der Urkunde 1345 mit Verkauf des Kirchensatzes zu St. Peter durch Fraumünsteräbtissin Fides an Bürgermeister Rudolf Brun; Kopie Felix Lindinners (frühes 19. Jh.) einer Urkunde 1395 mit durch die Spitalpfleger als Patronatsherren der Kirche St. Peter bestätigter Vergabung und Schenkung an St. Peter.

### I B Verträge auf Papier

darunter:

Insert einer Urkunde 1499 des Konstanzer Bischofs Hugo, gerichtet an Grossmünsterpropst und Generalvikar Johann Manz, Abschrift unterzeichnet von Notar Johann Fabri, Weiterleitung der bischöflichen Anweisung durch Manz an den Pfarrer von St. Peter, mit aufgedrücktem Papiersiegel des Manz: Der Bischof erteilt Manz das zeitlich begrenzte Spezialrecht zur Erteilung der Absolution in Reservatfällen (Pfründenkollatur) im Bistum Konstanz sowie das Recht,

Bussenkommutationen zu gewähren, ein Recht, das auch geeignete Pfarrer im zeitlich festgelegten Rahmen ausüben dürfen (also offenbar auch der Pfarrer zu St. Peter; die Bestimmung der Urkunde wurde durch Helena Zimmermann, Staatsarchiv, vorgenommen); in liturgisches Pergamentfragment eingebundene Beschreibung, teils undatiert und teils datiert (1486) von wahrscheinlich der Kirche St. Peter zinspflichtigen Gütern u. a. zu Wiedikon, Altstetten, Sihlfeld, Boppelsen; Rechtsinstrumente verschiedener Art 16.–18. Jh. mit Bezug zum Kirchengut von St. Peter (z.B.: durch Pastetenbäcker Antoni Feigendal eigenhändig verfasster Stiftungsbrief 1671 von 100 Gulden unablösbarem Zinsgut auf seinem Haus zugunsten der Kirche St. Peter; 1680 nennt Feigendals Witwe dieses Hauses «zu dem Feigenbaum»); privater Kaufbrief 1725 betr. das Haus zur Druckerei auf der St.-Peter-Hofstatt mit Kirchenörtern im St. Peter.

**III A Jahresrechnungen**

Rechnungsabschiede bzw. Protokolle der Ablage der Rechnungen der Kirche St. Peter 1540–1658; Rechnungen des Kirchengutes zu St. Peter 1589–1625/26, 1659–1806; Bauabrechnung: «Rechnung über die Erbauung der neuen Kirche zu St. Peter», 1705/06, abgelegt durch Kirchenpfleger Hans Heinrich Locher; «Rechnungen von dem seligen H. Herrn Pfarrer Mathias Stumpf ...1757–1764» betr. Verwaltung der üblichen christlichen Lehrbücher, der Schulmeistersaläre und der Ausgaben an Abendmahlbrot und -wein.

**IV A Bände**

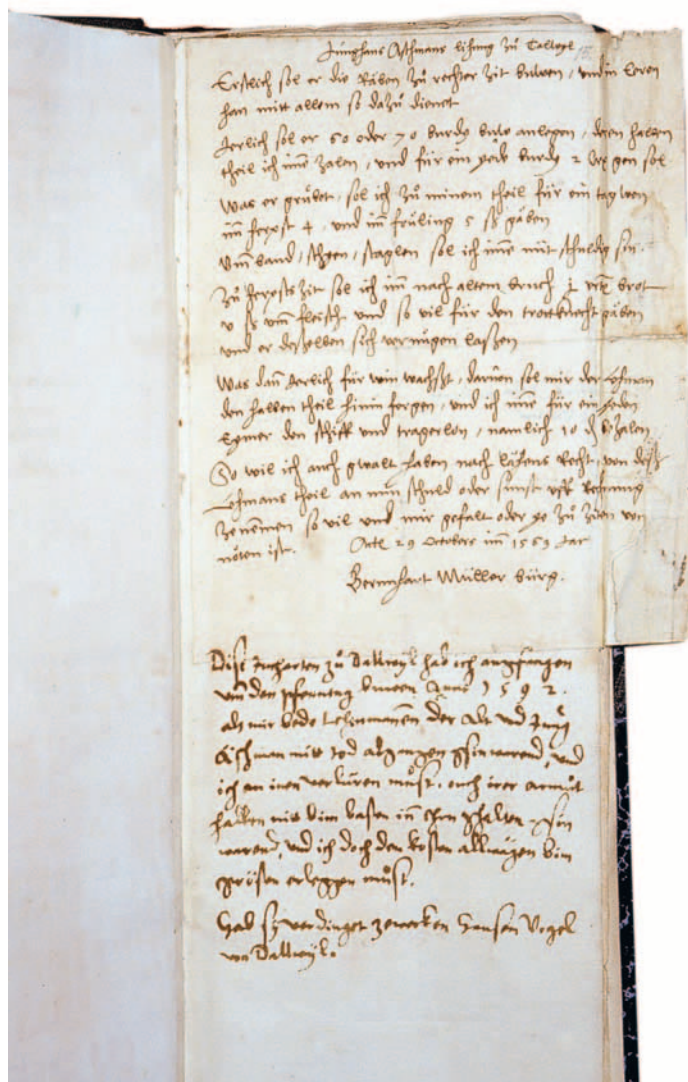
1.1  
 Urbar der Kirche St. Peter 1503 (datiert gemäss abgelöstem Umschlag I A Nr. 24): Gült- und Schuldzinsen zugunsten der Kirche St. Peter u. a. von der Dorfgemeinde Buch am Irchel (mit Verschreibung des gesamten privaten und öffentlichen Gutes), von der Gemeinde Elgg, in der Stadt Zürich, zu Thalwil, zu Uetikon, Kloten, Riesbach, Hirslanden, Goldbach, Wiedikon, Dürstelen. Inkl. Nachträge 16. Jh.

1.2  
 Urbar der Gült- und Schuldzinsen 1525.

1.3  
 Urbar der Gült- und Schuldzinsen 1551, erstellt durch Kirchenpfleger Hans Heinrich Spross, inkl. Nachträge: Zinsen zu Seuzach, Nassenwil, Kloten, Zürich, Thalwil, Wiedikon, Pfungen, Mönchaltorf, Russikon, Riesbach, Thalwil, Kloten, Fluntern, Küsnacht, Hirslanden, Rüslikon, auf dem Albis, Niederhasli, Embrach, Hausen am Albis, Enge, Seebach, Geerlisberg, Altstetten, Leimbach, Stallikon, Männedorf, Au-Kollbrunn.

2  
 Zinsrödel 1598–1668 der Kirche St. Peter.

3  
 Kleiner Sammelband betr. die Kirche St. Peter: Berichte von Pfarrer Rudolf Körner (Pfarrwahl 1583, Ungemach und Kosten anlässlich des Bezugs des Pfarrhauses zu St. Peter 1584, Notizen zum Pfrundeinkommen Körners und der Nachfolger bis ca. 1621, auch bezüglich Körners Vorgänger, Heinrich Bullinger, Sohn des Antistes); interessante Notizen der Kirchenpfleger betr. jährliche Erträge der Pfrundreben im «Gar-



IV A 3: Konzept eines Pachtvertrags 1569 der Kirche St. Peter: Verpachtung einer St. Peter gehörenden Jucharte Reben zu Thalwil durch einen Vertreter bzw. «Bürg» von St. Peter, nämlich Bernhard Müller. Müller legt hier die Bedingungen der Halbpacht mit dem Pächter Junghans Aeschmann fest. So hat der Pächter jährlich 50–70 Burden Mist in die Reben zu bringen. Der halbe Ertrag geht an den «Bürg», der dem Pächter für jeden Eimer dieser Abgabe zum «Schiff- und Tragerlohn» 10 Heller zu bezahlen hat usw.

ten» 1543–1594, zur Bewirtschaftung und Verpachtung der Pfrundreben zu Thalwil 1563, 1592, ca. 1615 sowie zu Herrliberg und Küsnacht (1542), 1568, 1615, 1623; Abkommen 1564 zwischen dem Spitalamt und St. Peter betr. Zehnten und Gefälle zu Niederhasli, im Hünrugen und zu Nänikon.

4.1 bis 4.3 und 5  
 Zinsurbare 1747 Tom. I, II, III (u. a. Kopien der entsprechenden Rechtsinstrumente, inkl. Nachträge 19. Jh.).  
 4.1: Gefälle der Kirche St. Peter;  
 4.2: Gefälle des «neuen Stifts» zu St. Peter;  
 4.3: Gefälle der Pfarr- und Helfereipfrund zu St. Peter wie auch des Sigristen- und Totengräberdienstes.  
 5: Register zu Tom. 4.1 bis 4.3.

Im «Vorbericht» zu Tom. I finden sich grundsätzliche Bemerkungen zum Verwaltungsethos: «Gleichwie in allen menschlichen Handlungen Treu und Fleiss die besten Stützen und Pfeiler sind, ... also hat es ... eine gleiche Beschaf-

fenheit in denen Handlungen, welche angehen diejenigen Sachen, so ... zu geistlichen oder kirchlichen Notwendigkeiten gewidmet ... sind. Unter welchen die sogenannten Kirchengüter einen wichtigen und vornehmen Teil ausmachen, dann da selbige fast insgemein aus besonderer Andacht, Gottesfurcht und Liebe sind gestiftet worden, sie anders nicht als durch Treu und Fleiss können unterhalten, fortgepflanzt, vermehrt und zu den von ihren Stiftern gehabten guten Endzweck gebracht werden.» Damit habe man am St. Peter schon «vor etlich hundert Jahr» begonnen und Treu und Fleiss zur Bildung eines florierenden Kirchengutes «von Anfang har bis anjetzo» durch die «Herren Verwalter in dankenswerter Weise angewandt worden». (Eine gute Verwaltung der Kirchengüter wird um Mitte des 18. Jh. also durchaus auch der vorreformatorischen Zeit zugestanden).

6

Sammelbändchen mit ein- und ausgehender Korrespondenz des St.-Peter-Kirchenschreibers Vogel 1773/75 betr. ein Urbar der St.-Peter-Gemeinde zu ihrem Zehnten zu Humlikon in einem Rechtsstreit.

7.1 bis 7.3

Zinsbücher 18. Jh. (Kontrolle eingehender Zinsen der Kirche und des neuen Stifts sowie der Helferei zu St. Peter).

8

Um 1684 angelegtes und bis 1798 fortgesetztes Verzeichnis der an die Kirche zu St. Peter erfolgten Vergabungen 1613–1798.

9

Bevölkerungsverzeichnis der Kirchgemeinde St. Peter 1637, inkl. Enge, Leimbach, Aussersihl und Wiedikon (entspricht dem Bevölkerungsverzeichnis E II 213 des Staatsarchivs).

10

«Visitatio Petrina» (spätere Bezeichnung): Einwohner-, Schul- und Katechisationsrödel 1678 der Kirchgemeinde St. Peter (inkl. Wiedikon, Aussersihl, Enge, Leimbach); Unterstützungen an Schulkinder 1679/80; Listen mit Vergabungen 17. Jh. an Kirche und «neue Stiftung für arme Schulkinder» zu St. Peter.

11

«Visitatio Petrina» 1682/83; wie IV A 10, ohne zusätzliche Listen.

12

Verzeichnisse der Ehen, Taufen und Verstorbenen zu Wiedikon und Aussersihl 1645–1778, 1645–1794, 1660–1794 (kopiale Überlieferung).

13

Verzeichnisse der Ehen, Taufen und Verstorbenen zu Enge und Leimbach 1645–1778, 1645–1809, 1660–1700 (kopiale Überlieferung).

14.1 und 14.2

«General-Etat» 1791 und 1794 über alle 13 Quartiere der St.-Peter-Gemeinde. Bevölkerungsverzeichnis gemäss den Rubriken: Name des Hauses, des Hausvorstandes, der Anzahl der erwachsenen Personen pro Haushalt, der Knaben unter 20 Jahren (mit Namen und Alter), ihrer Beschulung oder Berufes, der unexaminierten Töchter (mit Namen und

Alter), ihrer Lehre und Unterweisung, der Anzahl Tischgänger, Dienste und Handwerksgesellen, alles immer pro einzelne Haushaltung, inkl. statistische Zusammenzüge und Vergleiche der Etats 1791, 1793 und 1794.

15

«General-Resultate der Visitationstabellen des VI. Quartiers der Petrinischen Stadt-Kirchgemeinde von 1793 bis 1797» (Visitationseinträge auch von Pfarrer Johann Caspar Lavater).

16

«Stadt-Gemeinde St. Peter nach den Quartieren aufgenommen 1794, revidiert 1795, 1796; nachher durch die Revolution unvollständig geworden; seiner Zeit geschrieben von Salomon Hess, Diacon» (Haushaltrodel, nachgeführt bis ca. 1812).

17

1797 angelegtes Familienregister von Wiedikon.

18 und 19

Tauf- und Totenbuch der Pfarrgemeinde St. Peter 1660–1751/52 (Abschrift von Kirchenschreiber Joh. Caspar Meyer 1807).

20

«Leichenbuch der Kirchgemeinde St. Peter», 1711 angelegt von Hans Caspar Werndli, dem Seckler und Totengräber der Kirche St. Peter, fortgeführt durch seine Nachfolger bis 1758. Vorn: Notiz Werndlis zu seinem Amtsantritt und zu seinem Einkommen; chronologisches Verzeichnis der Beerdigten mit Standortangaben auf den Friedhöfen zu St. Peter und St. Anna, statistische Angaben; Verzeichnis nach Standorten «derjenigen Personen, die seit der Reformation in der Kirche zu St. Peter mit Grabsteinen sind geehrt worden»; alphabetisches Namenregister aller im Leichenbuch Verzeichneten; Verzeichnis 1711–1758 der im Waisenhaus im Oetenbach verstorbenen und zu St. Anna begrabenen Personen.

21.1

Sammlung von Originalakten und -korrespondenz zu den Kirchenörtern im St. Peter 1660–1791.

21.2

Kaufscheine u.ä. betr. Kirchenörter im St. Peter 18. Jh.

22.1 bis 22.4

Bände I–IV des 1778 angelegten Urbars der Kirchenörter in der St.-Peters-Kirche (inkl. Nachträge bis 1850er-Jahre).

22.5

Doppel von IV A 22.1–4 (ohne Nachträge).

23.1 bis 23.4

Stillstandsprotokolle 1660–1793.  
Aus dem Vorwort von IV A 23.1 (1660–1722): «Von A°. 1660 gesammelte Acta eines Ehrsam Stillstands der Kirchen zu St. Peter, über welche bis ad annum 1693 ein dreifaches Register ..., das erstere dieser Kirchen Satzungen und Ordnungen samt anderen zu Kirchendisziplin dienenden Sachen, das andere die streitig gewesnen Kirchstühle ..., und das dritte die in Sitten und Leben fehlbar befundnen Personen enthalten ..., verfertigt worden von Christof Friedrich Werdtmüller, Kirchenschreiber, A°. 1693».

24  
Sammelbändchen mit Nachrichten zu Bau- und Reparaturarbeiten an den Türmen von St. Peter 1654–1787 (inkl. Angabe u. a. der Namen der Arbeiter und Handwerker, Blitzeinschlag 1787) sowie des Grossmünsters (lediglich kopiale Auszüge zu den Bauten 1490).

25  
Sammelbändchen mit Akten zu den Kirchen- und Schulverhältnissen in den Aussengemeinden Enge, Leimbach, Aussersihl und Wiedikon 1749, 1787–1791.

26  
«Beitrag zu der ältesten Geschichte der St. Peterskirche in Zürich», verfasst von Ratsherr Schinz mit nicht authentischer Datierung 1793.

27  
«Verzeichnis einiger mehr oder minder wichtigen Veränderungen bei St. Peter vorgefallen von 1729 bis 1797».

28  
«Kurze historische Nachricht von dem neuerbauten Bethaus zu Leimbach 1780», verfasst 1781 von Johann Heinrich Meyer, gewesener Katechet zu Leimbach (inkl. Liste der Katecheten zu Leimbach 17.–19. Jh., Einweihungsreden, Haushaltrodel 1779 von Leimbach, Bericht 1787 betr. Aufzug des Schützenhausglöckli im Bethaus u. a. m.).

29  
«Schriften die Gemeinde Engi betreffend, zusammen getragen von Heinrich Meyer, Catechist daselbst 1781» (inkl. Liste der Beisteuern zum Bau des Schul- und Bethauses 1776, insbesondere auch der «Herren im Bleikerweg» und der Landgüterbesitzer in der Gemeinde Enge; Rechnungs- und Kirchengutsübersichten, Schulexamina u. a. m. Nachträge bis ca. 1798).

30  
Sammelband mit verschiedenen gebundenen originalen Akten 18. Jh. betr. Kirche und Gemeinde zu St. Peter 18. Jh.; darin u. a.: «Memorial, wann dieser Turm [Kronenturm] das letzte Mal seige gedeckt worden» 1743; Akten zu Rechtsstreitigkeiten betr. Kirchenbänke und -örter infolge des Neubaus von St. Peter; Kopie des Turmknaufgedichtes von Johann Caspar Lavater 1780.

31  
Sammelband mit verschiedenen gebundenen originalen Akten: «Varia die Kirche St. Peter betreffend ... vor der Revolution, gesammelt von Salomon Hess, Pfarrer am St. Peter» (Hess diente ab 1792 am St. Peter als Diakon, ab 1801 als Pfarrer); darin u. a.: Verzeichnis der Pfarrer und Diakone seit der Reformation; Sigristen- und Totengräberordnungen; Hausordnungen für St. Jakob; Akten betr. Schule, Kirchengut und -rechnung, Enge und Leimbach; ehegerichtliche Belange; Kirchenwesen, Pastoralia usw.

32  
Sammlung von Akten und Ordnungen betr. Sigrist und Totengräber 17./18. Jh. am St. Peter.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Seebach

### II A Akten

darunter:

Akten 18. Jh. mit straf- und zivilrechtlichen sowie ehegerichtlichen Belangen betr. Einwohner der Kirchgemeinde Seebach; Protokoll der Übergabe des Kirchengutes 1758.

### III A Jahresrechnungen

Dreijahresrechnung des Kirchengutes Seebach 1690/92, Jahresrechnungen 1714–1798.

### IV A Bände

1

Urbar 1551 der dem «Kirchli» Seebach zustehenden Kernen- und Geldzinsen; verfasst in Gegenwart der beiden Obervögte unter Angabe der Grundpfande durch die «Bauernsame zu Seebach», inkl. Nachträge bis ca. 1625.



IV A 1: Einbanddeckel des Zinsurbars 1551. Ledereinband, in Gold Zürcher Wappen, Pergamentblätter.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Unterstrass

### II A Akten

darunter:

Obrigkeitsliche Bewilligung 1734 für die Gemeinde Unterstrass, «die sonntägliche Catechisation in der Kirche zu St. Moritzen an der Spanweid füro zu halten, jedoch mit dem... Vorbehalt des Kirchengangs zu Predigern in Zürich»; spezifisch «denen Herren Filialisten» zugestellte allgemeine Almosenordnung 1746 (mit Angabe des Datums, an welchem die Filialen Enge, Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstrass, Riesbach, Seebach, Schwamendingen, Unterstrass, Wallisellen, Wiedikon, Wipkingen, Witikon und Zollikon versehenden Pfarrherren die Winterkleider in Zürich für die Armen ihrer Sprengel abzuholen hatten).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wiedikon

### II A Akten

Dem Katecheten Stumpf zu Wiedikon zugestellter Beschluss 1788 des Stillstands zu St. Peter betr. Neuordnung des Begräbniswesens der «äusseren Gemeinden»; «Rechnung über den Kirchhof- und Bethausbau» zu Wiedikon, 1788/91 (detaillierte Bauabrechnung).

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wipkingen

### II A Akten

Turmknaufdokumente 18. Jh. (im Turmknauf deponierte Berichte, Memoriale, Behördenlisten bezüglich Renovationen des Kirchengebäudes); Zuschriften 1747–1798 des zürcherischen Ehegerichts an den Pfarrer zu Wipkingen betr. übliche ehe- und vaterschaftsrechtliche Belange von Gemeindeeinwohnern.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Witikon

### I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1725: Kopie des Stiftungsbriefes 1725, mittels dessen Johann Caspar Hofmeister, Chorherr und gewesener Verwalter des Grossmünsterstifts und Griechischprofessor am Carolinum, zugunsten der dem Grossmünster zustehen-

den Filialpfund Witikon 1000 Pfund Geld stiftet (wie bereits 1717 schon 1000 Pfund), inkl. Kopie 1726 des Grossmünster-Revers des Stiftungsbriefes durch den Pfarrer zu Witikon Johann Caspar Hofmeister (gleichnamiger Sohn des Stifters).

### IV A Bände

1

«Ordentliches Verzeichnis, was die Kirche zu Witikon teils aus meiner Gnädigen Herren von Zürich Almosenamt, teils aus Beisteuer liebevoller Leute an den Hohen Festtagen empfangen, auch wohin und an wen solches vertraut werde»: Einnahmen und Ausgaben des Armengutes Witikon 1700–1776.

2

Stillstandsprotokolle 1765–1834.

## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wollishofen

### II A Akten

darunter:

Zuschriften 18. Jh. des Zürcher Ehegerichts an das Pfarramt Wollishofen betr. Ehe- und Vaterschaftssachen von Kirchgemeindeangehörigen; von auswärtigen Pfarrern 1778–1797 an die Wollishofer Pfarrer gerichtete Schreiben betr. hier sich aufhaltende auswärtige Jugendliche mit Empfehlungen und Bescheinigungen betr. Unterricht, Unterweisung, Konfirmation; Sammlung von an das Wollishofer Pfarramt gerichteten «Dimissionsscheinen» 1779–1797 (Bestätigung von auswärtigen Pfarrämtern betr. Ehefähigkeit von in Wollishofen einheiratenden Frauen); allgemeine an das Pfarramt gerichtete Korrespondenz mit den verschiedensten Betreffenden 18. Jh. (auch besondere Umstände von in fremden Kriegsdiensten Stehenden); Bittschrift 1788 der beiden Pfarrer zu Rüslikon und Wollishofen betr. Aufwertung ihrer Filialen zu vollwertigen Pfarrgemeinden; Verzeichnisse der Armengehörigen der Gemeinde Wollishofen 1778–1799; übliche Sammlung von allgemeinen Mandaten und Ordnungen von Obrigkeit und anderen Stellen sowie von Bettagsmandaten (17.)18. Jh.; Textwiedergabe der Grabsteininschrift des 1708 verstorbenen Wollishofer Landgutbesitzers Junker Hans Schmid; Akten 1749/51 zum Schulhausbau zu Wollishofen (Projekt von David Morf).

### III A Jahresrechnungen

Abrechnung des Neubaus der Kirche Wollishofen 1703/04 (inkl. einleitender Bericht); Rechnung des Almosengutes der Kirche Wollishofen 1778, Summarum der Kirchengutsrechnung 1778.

### IV A Bände

1

«Kirchen-Protokoll der Gemeine Wollishofen», angelegt 1767 durch Kirchenpfleger Johannes Weber: Bericht und Abrechnung des Kirchenneubaus 1702/04; «fernerer Bericht und Beschreibung dessen, so seit... Beendigung des neuen Kirchleins von A°. 1704 bis A°. 1764 desselben halben sich Erhebliches zugetragen»; Abrechnung betr. Kirchenrenovation

1764/66, Beschreibung der Kirchenörter mit Nachträgen bis 1847. Das «Protokoll» ist durch die beiden Obervögte besiegelt.

2

Zinsbuch des Kirchengutes ca. 1765–1903.

3

Verzeichnis der Kirchenörter 1768 mit nachträglichen Revisionen sowie Verzeichnis der Kirchenörter 1865.

4

«Stillstands-Protokoll der Gemeinde Wollishofen, angefangen 1779 von Joh. Jacob Hafner, Pfarrer daselbst und ersten öffentlichen Lehrer der Schreibkunst an der Kunstschule in Zürich», Einträge bis 1833.

*Eingemeindete Vororte der Stadt Zürich  
(Archive im Stadtarchiv Zürich)*

## Affoltern

### Urkunden auf Pergament (VI.AF. A.1. bis A.3.)

16 Urkunden 1529–1760; darunter:

Privater Kaufbrief 1529 der drei Brüder Bader zu Affoltern um das 30 Jucharten umfassende Höfli und Gut zu Wyden (inkl. entsprechende Zinsverschreibung gegenüber dem Verkäufer Heinrich Lochmann von Zürich); Urteilsspruch 1531 im Streit zwischen dem Müller zu Affoltern und den Schwend zu Affoltern betr. die durch Müller Jakob Müller neu erbaute Mühle zu Affoltern (Mühle ist Eigentum des Müllers, jedoch gegenüber den Schwend grundzinspflichtig, wasserbauliche und -rechtliche Bestimmungen); Urteilsspruch 1545 im Streit zwischen den Gemeinden Ober- und Unteraffoltern einerseits und Seebach andererseits betr. Marchen und Grenzen des Weidgangs im Ghürst neben dem Käferberg; «Wässerungsbrief» 1549 (Wasserrecht auf Baders Tuttwiese); 1554 inserierter Urteilsspruch 1535 im Streit zwischen Müller Jakob Müller von Affoltern und gewissen Einwohnern daselbst, mit vertreten durch ihre Lehenherren (städtische Ämter), betr. Nutzung des Wassers, das durch Oberaffoltern «rinnt» (Müller ist der Bau der Mühle obrigkeitlich gestattet worden, weshalb er auf dem Wasserrecht besteht; die Gegenpartei bringt Wässerungsrechte gemäss «Amtsrodel» vor; Kompromiss: Nutzung des Wassers aufgeteilt nach Wochentagen und Jahresperioden); «Urteilbrief [in zwei Ausfertigungen] antreffend die Mühle zu Affoltern, dass [der Müller] keinen Weiher soll machen, sondern dem Wasser seinen freien Lauf lassen ... 1556» (die Mehrheit der Einwohner befürchtete Schädigung ihrer Ernte durch wasserbauliche Projekte des Müllers); Bestätigung 1567 dieses Urteils in einem erneuten Streit um Wassernutzung; «Urteilbrief einer Gmeind Ober- und Unteraffoltern Wald genannt Ghürst belangende 1559» (Streit zwischen zwei Dorfparteien, ob nach dem Hau im Gemeindewald die einzelnen Haue einzuzäunen seien oder nicht; gemäss der einen Partei würde das Einzäunen mehr Holz benötigen, als bei Nichteinzäunen durch weidendes Vieh beschädigt würde; obrigkeitliche Festlegung betr. differenziertes Einzäunen der Haue, Regelung der Pferdeweide,

Holzbezug durch die Tagelöhner wie bis anhin, Holzverwaltung [inkl. Bauholzbezug] durch die Gemeindegeworenen, Katalog der Bussen für Frevel); Urteilsspruch 1566 im Streit zwischen den beiden Gemeinden Regensdorf und Watt einerseits und Einwohnern zu Affoltern und Uli Meier von Katzenrüti andererseits betr. strittige wasserbauliche Massnahmen im Bereich von Katzensee und dem daraus fliessenden Katzenbach (die von Affoltern haben zum Schutz ihrer Güter, aber auch zwecks Wässerung, wasserbauliche Massnahmen durchgeführt, welche die Güter von Regensdorf und Watt zu «ertränken» drohen; im Spiel sind sodann Fischereirechte des Klosters Wettingen, welches diese durch einen Fischer nutzt; entsprechende Regelungen durch die Schiedsleute); Urteilsspruch 1584 im Streit zwischen dem Wettinger Amtmann zu Zürich, welcher zwei Höfe zu Oberaffoltern bewirbt, sowie der Mehrheit der Bauern und Tagelöhner in der Gemeinde Ober- und Unteraffoltern, einerseits, und einigen Einwohnern daselbst, welche Holzgerechtigkeiten im Ghürstwald für mehrere in ihrem Eigentum befindliche Häuser fordern, andererseits, betr. Holznutzung (diese wird auf 20 ehehafte Hofstätten beschränkt, mit gleichen Rechten für die Tagelöhner; weder Bauern, mindere Bauern noch Tagelöhner dürfen fremde Einzüglinge aufnehmen); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1607 im Streit zwischen den Gemeinden Höngg und Affoltern mit Bestätigung der Weidgangsregelung von 1571 im Grenzbereich (Höngger Zelg Ebnet, Gut Althoos); erneutes Rechtsinstrument 1618 in dieser Angelegenheit zwischen Affoltern und Höngg; obrigkeitliches Appellationsurteil 1738 im Streit zwischen Affoltern und Höngg in obgenannter Weidgangsstreitigkeit (inkl. Hinweis auf vorgängige Rechtsinstrumente 1571, 1581, 1607, 1618, 1650 mit Fluren Ebnet, Althoos, Kilchberg).

### Verträge und Akten auf Papier/Akten

(VI.AFA.4. bis A.6.)

darunter:

Kopien 18. Jh. betr. ein Wässerungsrecht zu Affoltern 1420 und 1523 sowie betr. Lehenbrief 1429 des Wettingergütli zu Unteraffoltern (Lehen des Klosters Wettingen); Urteilssprüche 1571, 1737 im Weidgangsstreit zwischen den Gemeinden Affoltern und Höngg; Entscheid der Obervögte 1672 betr. Einzugsangelegenheit bei Verkauf und nachfolgendem Rückkauf von Häusern; entkräfteter Schuldbrief 1692: Die Gemeinde Affoltern nimmt im Zusammenhang mit dem Neubau von Kirche und Pfarrhaus vom Obmannamt der Stadt Zürich 600 Gulden auf (inkl. Angabe der obrigkeitlichen Leistungen an diese Bauten mit Geld, Getreide und Wein); übliche Zuschriften und Akten 17./18. Jh. zu ehe- und vaterschaftsrechtlichen Belangen von Einwohnern zu Affoltern; wenige Akten 18. Jh. der Regensdorfer Obervögte betr. Straf- und Bussensachen von Einwohnern zu Affoltern; Akten zum Feuerwehr- und Strassenwesen.

### Jahresrechnungen (VI.AFB.1, VI.AFB.9)

Jahresrechnungen des Gemeindegutes 1736–1798; Jahresrechnungen des Armengutes 1754–1798.

## Albisrieden

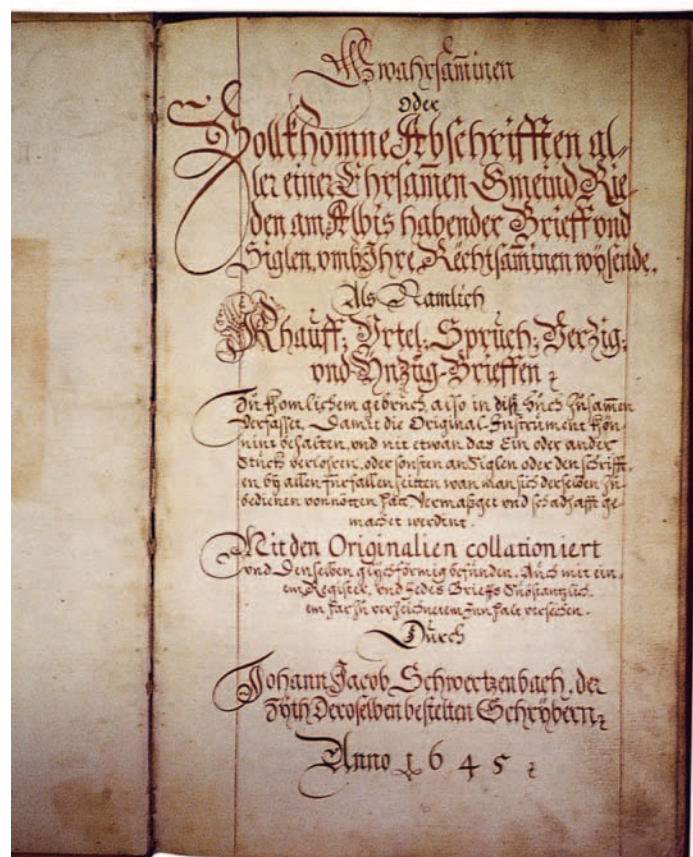
### Pergamenturkunden (VI.AR.A.1. bis 4.)

35 Urkunden 1429–1727; darunter:

Kauf-, Zins- und Lehenbriefe 1429, 1431, 1440, 1460, 1482, 1493, 1513, 1519, 1521, 1536, 1540 (hier Verkauf von Rebland), 1548, 1554, 1579, 1642 betr. einzelne Güter zu Albisrieden, oft im Zusammenhang mit Bürgern und Institutionen von Zürich, jedoch ohne ersichtlichen Bezug zum Gemeindefonds; Instrumente 1570, 1586, 1656 mit Kauf von Gütern durch die Gemeinde Albisrieden; durch Hans Meiger und Ehefrau von Friesenberg vorgenommene Jahrzeitstiftung 1433 in Form eines Baumgärtlis zugunsten der St.-Konrad- und der St.-Ulrich-Kirche Albisrieden (Hinweis auf die Kirchmeier); Urkunde 1464 des Klosters Oetenbach mit Verkauf der Nutzungsgerechtigkeit «an Oetliburg» auf dem Albis um 115 Pfund an die Gemeinde Rieden unter dem Albis; obrigkeitliche Bestätigung 1506 eines Urteils im Weidgangstreit zwischen der Gemeinde Albisrieden und Hans Vogel von Ringlikon; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1532 im Streit zwischen den Anwälten des «Kirchlis» Albisrieden und des Grossmünsterstifts betr. Entrichtung von jährlich 3 Mütt Kernen durch das Stift an die Kirche Albisrieden (diese Abgabe gründet auf dem Jahrzeitbuch und muss gemäss Urteil weiterhin geleistet werden; das Grossmünster suchte sich von der Pflicht zu befreien, da es «jetzt» den Prädikanten in Albisrieden stelle, und nicht mehr die Gemeinde); obrigkeitlicher einzugs- und bürgerrechtlicher Entscheid 1543 betr. einen nach Abwesenheit wieder neu in Albisrieden einziehenden Mann; Vergleich 1543 zwischen einem Privaten zu Ringlikon und der Gemeinde Albisrieden mit Separierung gegenseitiger Weidrechte (u. a. Schweineweide); «Spruchbrief von der Reben wegen zu Albisrieden beschehen und des Weidens der Ausgelände dabei» 1544 (Streit zwischen der Gemeinde Albisrieden und Privaten daselbst betr. Beweidung von innerhalb eines bestimmten Ehefadens, bei Rebland befindlichem «Ausgelände»: Gemäss Urteil darf solches erst nach der Weinernte im Herbst beweidet werden, inkl. spezifische Regelung betr. Baumgärten); Urteilsspruch 1556 im Streit zwischen Uli Mathys von Albisrieden und der Gemeinde betr. Haushofstätte- und Nutzungsgerechtigkeit (wegen «Enge des Hauses», das er mit seinem Bruder bewohnt, beansprucht Mathys eine Haushofstätte zum Hausbau; im Spruch wird festgehalten, dass die Gemeinde ohne Rechtsverpflichtung Mathys Bauholz geben soll, damit er im engen Haus zusätzlich drei Gemache, nämlich Stube, Gaden und Küche, erstellen kann; Zusprechung des jährlichen Holznutzens im Umfang der Hälfte, wie es einem anderen Tauner und «Einspännigen» [Besitzer eines halben Zuges] zu Albisrieden zusteht); Einzugsbrief 1596; Instrumente betr. Wässerungsstreitigkeiten 1603, 1644; Urteilsspruch 1727 im Streit zwischen den Gemeinden Wiedikon und Albisrieden betr. Details der Zäunung («Befriedung») des jungen Holzhauses im Dölttschi; eine später deponierte Pergamenturkunde 1378: Zinsverschreibung von Privaten zu Albisrieden gegenüber dem Grossmünster (1816 losgekauft).

### Verträge auf Papier/Akten (VI.AR.A.5.51 und 51a)

«Spruchbrief» 1746 der Obervögte zu Wiedikon und Albisrieden sowie des Gerichtsherrn zu Uitikon im Streit zwischen den Gemeinden Albisrieden und Uitikon betr. Eigentumsanspruch des Hehrhölzli durch beide Gemeinden (dies-



VI.AR.C.8.: Titelblatt des «Urbarium der brieflichen Gwarsaminen einer Ehrsamem Gemeind Albis-Rieden»; zur Schonung und Sicherung der Originale angelegt 1645 durch den Schreiber der Gemeinde Albisrieden, Johann Jakob Schwerzenbach.

bezügliche Rechtsinstrumente 1567 und 1680 werden bekräftigt).

### Bände

#### VI.AR.C.8.

«Urbarium der brieflichen Gwarsaminen einer Ehrsamem Gemeind Albis-Rieden», zur Schonung und Sicherung der Originale angelegt 1645 durch den Schreiber der Gemeinde Albisrieden, Johann Jakob Schwerzenbach. Darin: Kopien von Pergamenturkunden (s. oben) sowie von nicht mehr vorhandenen Urkunden wie: «Spruchbrief» 1501 «zwischen denen von Rieden und dem Vogel auf Ringlikon betreffend das Ussrüten [Roden] und Ynschlachen [Einschlagen] in ihren Hölzern und den Weidgang darin» (Rodungs- und Einschlags-tätigkeit Vogels und der Gemeinde werden geregelt; u. a. im sechsjährigen Turnus im Spruch definierte Nutzung durch die beiden Parteien etwa durch Getreidebau, Jungholz, Beweidung); Spruchbrief 1562 «zwischen den Besitzern der Zinshöfe und Huben eins- und den Tagneren [Tagelöhnern] zu Albisrieden andersteils den Weidgang in den Holz- und Emdwiesen betreffend» (Hinweise auf Bewirtschaftung von 60 Jucharten Gemeindegut auf dem Üetliberg, Hinweis von Zukauf von Land durch die Gemeinde auf dem Sihlfeld ausserhalb des Etters und teilweise Bebauung dieses Landes mit Reben durch die Tagelöhner zwecks Existenzsicherung, Hinweis auf durch die Bauern vor 30 Jahren vorgenommene Einschläge in den Holzweiden, Hinweis auf Bedrängnis des Zugviehs der Bauern auf der gemeinen Weide durch das



Vieh der Tagelöhner usw.; insgesamt interessante agrarische, sozioökonomische Thematik, gedruckt in Zürcher Rechtsquellen I, S. 143); Spruchbrief 1567 im Streit zwischen den Gemeinden Albisrieden und Uitikon betr. Weidgang im Grenzgebiet (wird weiterhin mittels Zäunung getrennt gehandhabt) sowie betr. Nutzung einer an sich auf Uitikoner Gebiet befindlichen Quelle durch Albisrieden (Albrisrieden kann die vor 27 Jahren zu seinen Brunnen hin «geteuchelte» Quelle weiterhin nutzen); Spruchbrief 1570 «zwischen den Gemeindegossen zu Albisrieden anbetreffend das Vieh, wie viel ein jeder auf den gemeinen Weidgang schlagen möge, item den Muni oder Faselstier» (wegen des zugekauften Sihlfelds ausserhalb des Etters durch die Gemeinde ist die Viehhabe gestiegen, was zur Überlastung der gemeinen Weidenutzung innerhalb des Etters geführt hat; die Obervögte und Grossmünsterstiftsverwalter legen nun die auf dem Umfang des Landbesitzes innerhalb des Etters beruhende Anzahl Vieh fest, welche jeder Gemeindegosse auftreiben darf; inkl. Nennung der Gemeindegossen und ihres zum Teil sehr beträchtlichen Landbesitzes; z.B. kann Hofmeier Felix Hotz mit 70 ½ Jucharten Acker und 20 Mannwerk Wiese 5 Rosse, 8 Rinder, 3 Kühe und 2 Stierli auftreiben, Untervogt Walder mit 7 ½ Jucharten Reben und 2 Mannwerk Wiese 4 Kühe usw.; einzigartige Quelle des 16. Jh.); Urkunden 1570, 1578 mit Regelung von Weidrechten und Grenzen im Bereich von Albisrieden, Ringlikon, Sellenbüren und Stallikon.

## Altstetten

### Urkunden auf Pergament (VI.AT.A.1. bis 7.)

28 Pergamenturkunden (1429)1430–1746; darunter: Um die Mitte des 16. Jh. festgehaltene Öffnung 1429 von Altstetten; Urteilsspruch 1430 im Streit zwischen dem Inhaber der Vogtei Altstetten und der «Gebursami gemeinlich des Dorfs Altstetten» betr. bestrittene Verpflichtung zum Holzführen für den Vogt (bestimmend ist der «Rodel», also wohl die Öffnung, wo keine solche Verpflichtung festgehalten ist); obrigkeitliches Urteil 1487 (inkl. grosser Rat!) im Streit zwischen Altstetten und Wiedikon betr. Unterhalt eines Grenzgrabens (Wiedikon muss den Unterhalt gewährleisten, da es diese Pflicht schon seit 40 und mehr Jahren wahrnimmt); Urkunde 1492 von Abt Johann von Wettingen mit Nennung der klösterlichen Fischerei am Limmatstad als Pfand, welche Müller Zweifel von Höngg als Erblehen des Klosters besitzt; Kopien 18. Jh. einer Urkunde 1516 mit Regelung der Fischerei in der Limmat des Nötzli von Höngg (Nötzli hat die Fische so abzuändern, dass das Wasser nicht die Güter von Altstetten und Schlieren überschwemmt); Schiedsspruch 1559 im Streit zwischen den Gemeindegruppen Altstetten und Uitikon einerseits sowie Urdorf und Schlieren andererseits betr. die bis anhin gemeinsame Schweineweide dieser vier Gemeinden in den angrenzenden Fronwäldern und Hölzern (Urdorf hat gerodet, Schlieren die Eichen gegen die Nachbarn hin abgeholzt, weshalb sich Altstetten und Uitikon benachteiligt sehen; im Spruch wird die Sonderung der Weidebezirke in den Wäldern, inkl. Rege-

lung entsprechender Zäune, vorgesehen, wobei Altstetten und Uitikon weiterhin Gemeinschaft halten können; Erwähnung eines Vertrags 1418; die alten gemeinen Weidrechte auf der Stoffelweide im Feld sind nicht tangiert); gütliche Vereinbarung 1566 zwischen den Gemeinden Altstetten und Uitikon betr. Sonderung des bisher gemeinsamen Weidgangs mit Rossen, Kühen, Stieren, Kälbern, Schweinen (inkl. Bestimmungen zu Zäunen, Gattern, Riegeln, Stapfen, Marchsteinen); Urteilsspruch 1567 auf eine von der Mehrheit der Gemeinde Altstetten hin vor der Obrigkeit vorgebrachte Klage betr. Einzäunen von Grundstücken in der Flur (was den gemeinen Weidgang schädlich einschränkt): Was nach dem vor etlichen Jahren obrigkeitlich ausgesprochenen Verbot des Anlegens von Einfängen eingezäunt worden ist, muss wieder offen gelegt werden (mit Ausnahme von Einschlägen von Reben in den Bühlern, da darin viel Geld investiert worden ist); Einzugsbriefe 1569, 1591; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1569 in der Auseinandersetzung zwischen acht Einwohnern zu Altstetten, welche der Not halber ihre Häuser verkauft, sich aber anschliessend wieder zu Altstetten zu Haus gesetzt haben und weiterhin den gemeinen Nutzen in Holz und Feld beanspruchen, einerseits und den Bauern, welche mit den Zügen bauen und sich ob solcher Praxis benachteiligt fühlen, andererseits (u.a. Festlegung von Wiedereinkaufstaxen; Bestimmung, dass landlose Tagelöhner eine Kuh oder ein Schwein auf der Allmend sömmern dürfen; Bestimmungen zur Holznutzung gemäss Öffnung); Kauf- und Zinsinstrument 1574 (Kauf der der Gemeinde gehörenden Tachslerenrüti durch mehrere Altstetter, inkl. Zinsverpflichtung auf diesen Gütern zugunsten der Gemeinde); Urkunden 1584, 1600 mit Erwerb von Gütern und Limmatfischenzen durch die Gemeinde Altstetten von Hönger Bürgern (nur in Form von späteren Auszügen); Urteilsspruch 1640 im Streit zwischen dem Pfarrer zu Schlieren und denen zu Altstetten, welche vorgeben, ab gewissen Gütern im Zehntenbezirk von Schlieren den Obstzehnten wegen angeblich erfolgten Loskaufs nicht entrichten zu müssen (Spruch zugunsten des Pfarrers von Schlieren; Hinweis auf das Einsammeln des Obstzehnten: Beim Schütteln der Bäume sind rechtzeitig die «Zehnten-Zeinen oder -Kratten» bereit zu stellen für das Sammeln des Zehnten, bevor das Obst etwa vom Vieh gefressen werde); Zehntenloskaufsinstrument 1642 der Altstetter Zehntenpflichtigen betr. ihren pflichtigen Obstzehnten im Bann Schlieren; Urteilsspruch 1652 im Streit zwischen der Gemeinde Altstetten und den städtischen Inhabern der Mühle bei Lanzrain betr. Wasserverbauungen und Wuhungen (die Mühlebesitzer haben Giessen für die Wasserzufuhr zur Mühle erstellt, wodurch die Güter der Altstetter gefährdet sind und auch die als Reichsstrasse dienende Limmat beeinträchtigt wird; im Spruch wird auf wasserbauliche Redimensionierung auf ein «Mühlewerklein» erkannt); Schützenordnung 1681 für die Gemeinden Altstetten, Albisrieden, Uitikon und Ringlikon; Urteilsspruch 1709 im Streit zwischen den Gemeinden Altstetten und Uitikon betr. Friedhag; Urteilsspruch 1735 im Streit zwischen zwei Zürcher Bürgern u.a. betr. Art der Wasserverbauungen im Bereich von Mühle und Schmiede Lanzrain; obrigkeitliches Appellationsurteil 1746 im Streit zwischen dem Inhaber der Taverne zu Altstetten und der Gemeinde Altstetten betr. Ausschanken und Verkauf von Wein (erstinstanzliche Urteil zugunsten des Tavernenrechts bzw. Beschränkung auf Weinausschank vom Zapfen und lediglich geringe Verkäufe durch die Altstetter wird geschützt).

**Verträge auf Papier/Akten** (VI.AT.A.8.–12.)

darunter:

Auszüge aus Unterlagen des Staatsarchivs mit Regelungen 16. Jh. betr. Fischfächer und Verbauungen in der Limmat auch in Bezug auf die Niederwasserschiffahrt sowie die Gemeinde Altstetten; zwei originale Ausfertigungen (für jede Partei eine) des Ratsurteils 1578 im Streit zwischen der mit den Zügen bauenden Gebursami einerseits sowie den minderen Bauern, die ihre Güter «um den Pfennig» oder sonst bebauen, und den Tagelöhnern andererseits (Bestätigung der Gemeindeordnung 1569 mit Bestätigung des Einkaufsgeldes; Bestätigung der Weidrechte auch für die zweite Partei; Regelung betr. den Kauf und Verkauf der Hofstätten und das Wegführen von Reb- und Zaunstecken); Schuldverschreibung 1584 der Gemeinde Altstetten gegenüber Nötzli von Höngg betr. 1005 Gulden im Zusammenhang mit dem Kauf Nötzlis Werd und Fischenz durch die Gemeinde (inkl. nachträgliche Abzahlungsvermerke); obrigkeitliche Anordnung 1599 betr. Depot von zwei Monatsolden für durch Altstetten im Freifähnli zu stellende vier Mann; div. Unterlagen betr. Wuhungen und Wasserbauten in der Limmat, Streuenutzung (auch bezüglich Mühlen und der Nachbarn zu Schlieren, Höngg, Lanzrain) 17./18. Jh.; Vergleich 1763 zwischen den Gemeinden Altstetten, Schlieren, Ober- und Unterengstringen sowie Müller Corrodi im Lanzrain betr. Wuhungen in der Limmat; Unterlagen betr. einwohner-, einzugs-, hinterlässen-, wohn-, bürger-, aufenthalts-, nutzungs- und baurechtliche Belange (z.B. Einrichten neuer Öfen zwecks Begründung von Stuben und Haushalten, auch sog. Hausgerechtigkeiten u.ä., Hinweise auf das Weberhandwerk) 17./18. Jh.; Holzordnungen 17./18. Jh. für den Fronwald der Gemeinde; flur-, weg- und weidrechtliche Belange 17./18. Jh. (u.a. Weiden der Ziegen der Armen 1784); div. konkursrechtliche Belange 18. Jh. auch im Zusammenhang mit der Gemeinde; durch den Geschworenen Posshart und Konsorten zuhanden der Obervögte verfasstes Memorial 1795 mit Vorschlägen zur Bekämpfung der Armut durch bessere Bewirtschaftung insbesondere von Wiesland (Einschränkung der gemeinen Weide im Juch sowie im Sinn einer Art Privatisierung und entsprechend entgegen geheimer «Vorurteile»: Kein gemeiner Weidgang mehr in gewissen Wiesenland- und Brachbezirken).

**Aussersihl****Urkunden auf Pergament** (VI.AS.A.1.)

1 Urkunde 1787: Auf Bitte «der sämtlichen Einwohnern vor der Sihlbrugg, im Kräuel und Hard» 1787 obrigkeitlich erteilter «Gemeinde- und Einzugsbrief» unter gleichzeitiger Konstituierung dieser und weiterer ausserhalb des Dorfsetters von Wiedikon gelegenen Hofsidlungen zu einer eigenen, «Aussersihl» genannten Gemeinde (u.a. wird «unbestimmte und schwankende Beziehung» zur Gemeinde Wiedikon sowie unklare Bürger- und Heimatrecht als Grund für die Gemeindegründung angeführt).

**Verträge auf Papier/Akten** (VI.AS.D.1.)

Erteilung 1787 des Bürgerrechts von Aussersihl an einen heimischen Soldaten in französischen Diensten, dessen Angehö-



VI.AS.A.1.1: Auf Bitte «der sämtlichen Einwohnern vor der Sihlbrugg, im Kräuel und Hard» 1787 obrigkeitlich erteilter «Gemeinde- und Einzugsbrief» unter gleichzeitiger Konstituierung dieser und weiterer ausserhalb des Dorfsetters von Wiedikon gelegenen Hofsidlungen zu einer eigenen, «Aussersihl» genannten Gemeinde.

rige das Bürgerrecht bereits erworben haben; Anordnung 1788 der Obervögte zu Wiedikon betr. Kompetenz der Gemeinde (Einwände gegen obrigkeitliche Beschlüsse sollen nicht vor die Gemeindeversammlung gebracht, sondern den Obervögten unterbreitet werden).

**Jahresrechnungen** (VI.AS.B.1.)

Rechnungen des Gemeindegutes Aussersihl 1787–1798.

**Enge-Leimbach****Urkunden auf Pergament** (VI.EN.LB.A.1. bis A.5.)

20 Urkunden 1480–1736; darunter:

Obrigkeitlicher Urteilsspruch 1480 im Streit zwischen der «Wacht und den Umpsässen umb die heiligen dry Küng vor unser mindern Statt» einerseits und dem Zürcher Bürger Tünger betr. angebliche durch diesen zu Ungunsten der Wacht vorgenommene Veränderung durch Graben und Gatter in der gemeinen Flur; Urteilsspruch 1494 von Bürgermeister, Rat und grossem Rat der Zweihundert im Streit zwischen der

Wacht zu den heiligen Dreikönigen und der gemeinen Constafel betr. Zugehörigkeit mit den entsprechenden Pflichtleistungen des vor der minderen Stadt an der Sihl ansässigen Anthony Schmid (die Wacht reklamiert die Zugehörigkeit des nicht einer Zunft angehörigen Schmid für sich, die Constafel jedoch glaubt, Schmid stehe wie andere Ansässen an der Sihl im gleichen Rechtszustand wie die innerhalb der Ringmauern der Stadt Wohnhaften und erachtet Schmid als ihr angehörend; im Urteil wird auf Zugehörigkeit zur Wacht sowie zur Vogtei Wollishofen, wohin Schmid das Vogthuhn entrichtet, erkannt); obrigkeitlicher Urteilspruch 1502 im Streit zwischen der Wacht zu den heiligen Dreikönigen und Wigant Tempelmann auf der Zollerhofstatt am Wissenbühl betr. seine Steuerpflicht und Dienstbarkeit (der Gemeinde waren «im vergangenen Krieg» grosse «Reisekosten» entstanden, die sie auch auf Tempelmann «anlegen» möchte, der sich aber als Zünfter der Zimmerleuten dagegen wehrt, zumal er sein Vieh auch nicht ins Engemer Gemeinwerk treibe; Urteil: Mit dem Leib dient Tempelmann in seine Zunft, als Besitzer der Hofstatt hingegen soll er mit dem Gut in die Wacht Enge steuern und dienen); obrigkeitlicher Entscheid 1546 (inkl. grosser Rat) im Streit zwischen der Wacht zu den Dreikönigen und der gemeinen Constafel betr. Zugehörigkeit mit Steuer und Brauch der zwischen den Sihlbrücken sesshaften nichtzünftischen Hintersässen (die Wacht nimmt Bezug auf das Urteil von 1494; im Urteil wird der Wacht das Recht auf Zugehörigkeit dieser Leute bestätigt, vorbehalten sind Zunftangehörige sowie diejenigen, welche «des Rüdens und der Constafel ordentliche und wesentliche Gesellschaft und Ursprung tragen...»); obrigkeitlicher Entscheid 1558 im Streit zwischen der oberen und der unteren Wacht betr. Zugehörigkeit des dem Almosenamt als Erbgut zustehenden Hofes Oberleimbach (der untere Teil des Hofes [Drittel des Hofes] steht mit Steuer und Brauch der unteren Wacht zu); Schiedsspruch 1560 zwischen Lehenleuten des Fraumünsters und einer Gegenpartei betr. Weidgangrechte u. a. auf Brunau (Dokument in den Fraumünsterfonds versetzt); durch Feuchtigkeit sehr stark beschädigte Urkunde 1570 mit obrigkeitlicher Regelung betr. Wirtschaft im Haus zum Sternen in der Enge und betr. Rechte des Ausschankens selbst gezogenen Weins der Einwohner in der unteren Wacht Wollishofen; Einzugsbriefe 1575, 1594, 1628 (Letzterer in Ausfertigung 1736) für «Gemeinde und Wacht» zu den heiligen Dreikönigen; obrigkeitlicher Urteilspruch 1578 im Streit zwischen den Einsässen, welche in der Gemeinde Enge geboren sind, und denen, welche vor wenigen Jahren zugezogen sind, betr. Wahl der Geschworenen und Beamten und betr. Rechnungsabnahme (die Zugezogenen wünschen «freie Wahl» und nicht Wahl durch das herkömmliche «Runen», welches «Gefahr» in sich berge, ebenso wollen sie Abnahme der Rechnung nicht nur vor den Geschworenen, sondern vor der Gemeinde; im Urteil wird das «Runen» beibehalten; für die Rechnungsabnahme können die Obervögte auch die Gemeinde aufbieten); «Vertragsbrief» 1603: Mit Einwilligung der Obervögte, der Sihlherren und der Geschworenen der Gemeinde Enge kann der in Enge sesshafte Hans Glaser seine an der Sihl gelegene Weide zum Schutz vor dem Weidevieh derer von Wiedikon einzäunen (die Reichsstrasse ist damit nicht berührt; es muss möglich bleiben, Holz «auszuziehen» und Stein und Sand «auszuwerfen»; Wegregelung bei Überschwemmung); obrigkeitliche Bewilligung 1615 für Gemeinde und Wacht Enge betr. Handhabung des Einzugs (die Gemeinde kann von denjenigen, welche eine ehehafte Hofstatt mit Re-

ben, Wiesen und Acker in der Gemeinde kaufen und nicht Gemeindegossen sind, Einkaufsgeld erheben); obrigkeitlicher Urteilspruch 1616 im Streit zwischen der Gemeinde Enge sowie städtischen Bürgern, welche am Fröschengraben und am oberen Bleicherweg Hausgrundstücke zum Betreiben des Färbereigewerbes erworben haben, betr. Entrichtung von Einzugsgeld (Enge: Entgegen der Befreiung für Zürcher Bürger in den Wachten Fluntern, Hottingen, Unter- und Oberstrass gelte für Enge gemäss Bestimmungen von 1615 ein Einzug für solche, welche Hofstätten in Enge kaufen, also auch für die fraglichen Bürger; diese jedoch bringen vor, nicht an Gemeindegewerk und Weidgang teilzuhaben, sondern nur ihr Handwerk zu treiben; im Urteil werden sie als Zunftangehörige, welche nur ihr Gewerbe betreiben, vom Einzug befreit); Ratsbeschluss 1660 betr. Hintersässengeld, Abzug, einwohnerrechtliche Belange von Bewohnern im Gebiet zwischen der alten Mauer der Stadt Zürich (bis an welche die Gemeinden Enge, Oberstrass, Fluntern, Hottingen und Riesbach vor dem Bau der neuen Befestigung gereicht hatten) und den neuen Fortifikationswerken (u. a.: Angehörige der genannten Gemeinden und ihre Kinder in dieser Zone bleiben bis ins dritte Glied Gemeindegossen der betr. Gemeinden und sind entsprechend von Hintersässen- und Abzugsgeld gegenüber der Stadt befreit); Urteilspruch 1671 im Streit zwischen den Gemeinden Wollishofen und Enge einerseits, der Gemeinde Wiedikon andererseits und den Kienast von Wollishofen von dritter Seite betr. Wuhungen in der Sihl (solche dürfen nur im Einvernehmen mit den Obervögten und aller Parteien angelegt werden); obrigkeitlicher Urteil 1732 im Streit zwischen dem Sternwirt in der Enge (mit Beistand der Gemeindevorgesetzten) und den Meistern des städtischen Metzgereihandwerks (der Wirt darf kein Fleisch ausser Haus verkaufen, jedoch für Gemeindeversammlungen, Hochzeiten und andere Anlässe metzgen).

### **Verträge auf Papier/Akten** (VI.EN.LB.A.4. bis 6.)

darunter:

Akten, Unterlagen, auch Kopien im Kopiaibuch (VI.EN.LB.C.4.) 16.–18. Jh.: Einwohner-, bürger-, einzugs-, hinterrässen-, gewerbe-, hofstattrechtliche Belange, auch Weinausschank, Gemeindegewirtschaft, Wirtschaften betr. Enge und Leimbach und allgemein betr. das Gebiet innerhalb der Kreuze und der umliegenden Gemeinden der Stadt; flurrechtliche Belange auch bezüglich Leimbach und Wollishofen; Nr. 84: Durch den grossen Stillstand von St. Peter 1788 für die Gemeinde Enge und Leimbach auf Pergament ausgestellte Bestätigung 1788 betr. «Beerdigungsplatz» (wie die Gemeinde Wiedikon und die äussere Sihlgemeinde hat auch Enge-Leimbach einen durch St. Peter finanzierten Begräbnisplatz erhalten, was den alten Rechten der Gemeinde betr. Einsitz im Stillstand und betr. Kirchengut keinen Abbruch tue).

### **Bände**

VI.EN.LB.C.4.

«Diss nachgeschriben ist einer ... Gemeind in Engi, ald gemeiner Wacht zuon Heiligen dreig Königen, in der Vogteig zu Wollishoffen Freiheit unnd Gerechtigkeit, auch ihnen gegebne Brief ... 1643 ...» (der Obervogt hat dem Untervogt, den Ältesten und den Geschworenen der Gemeinde Enge bewilligt, dieses «Buch» «urbarweise» erstellen zu lassen; Verfasser: Landschreiber Kramer). Beispielsweise sind die im Original durch Feuchtigkeitsschäden nur noch schlecht zu entziffernden, rechtlich wichtigen Urkunden 1494, 1502,

1546 (s. oben) in diesem Kopiaiband gesichert; ebenso sind verschiedene im Original nicht mehr vorhandene Urkunden überliefert, so der Einzugsbrief 1558.

#### VI.EN.LB.C.5.

1625 angelegtes «Gemeindt Buoch der Engi». Notiz auf dem inneren Deckel betr. Kauf des «Gesellenhauses» 1624, der die Einrichtung des vorliegenden Gemeindebuches veranlasste: Es wurden diejenigen verzeichnet, welche an die Kaufsumme des Gesellenhaus der Gemeinde «gesteuert» haben (10 namentlich Aufgeführte mit einer Steuer von je 2 Pfund, inkl. Hinweis auf die Zahl von 74 Mann, welche ebenfalls gesteuert haben); diesem Verzeichnis folgt ein nach Geschlechtern der Enge angelegtes Register, mit Verweis auf die Seiten im Band, auf denen geschlechterweise die Personen verzeichnet sind, welche den für das Gesellenhaus schuldigen «Hausgulden» (und wohl auch die Steuer 1624/25) entrichtet haben (17./18. Jh. bis ca. 1815); in der zweiten Hälfte des Bandes ist das Geschlechterverzeichnis um 1770 nach Massgabe der damals «noch im Leben» befindlichen Geschlechter revidiert worden; verschiedene weitere Aufzeichnungen:

Schenkung einer vergoldeten Silberschale 1695 an die Gemeinde, Verzeichnis des von der Gemeinde 1687–1704 aus den Erträgen des Hintersässen-, Fahnen- und Letzigeldes angeschafften (vergoldeten) Silbergeschirrs; ausführliche Rechnung 1777 betr. das neue Bet- und Schulhaus;

Verzeichnis der Gemeindevorgesetzten 1778 f.;

Protokolle mit Verpachtung 1667–1792 des «Gesellen- und Wirtshauses» durch die Gemeinde;

originale Protokollnotizen 1. Hälfte 17. Jh. betr. Stubenknecchte und Gesellenwirte sowie betr. Inventar- und Vermögensübergaben an die «Hausmeister» des Gesellenhauses durch die Gemeinde;

Aufzeichnungen 19. Jh. betr. verschiedene Gemeindegeschäften 17. Jh. (1623: Wegen Teuerung Anbau von Bohnen im unteren Sihlfeld; 1625: Im Zusammenhang wohl mit dem Kauf des Gesellenhauses Bestimmung, dass ausser dem Wirtshaus zum Sternen keine Wirtschaft geführt werden darf, im durch die Gemeinde erkaufte Haus aber soll bei «Gemeindegeschäften» Tranksame verabreicht und Kinderlehre gehalten werden dürfen; Notiz 1635 betr. Abbruch des angeblich im Jahr 895 anlässlich des Baus der Stadtmauern erbauten Kapellchens zu den heiligen Dreikönigen u. a. m.).

## Fluntern

### Urkunden auf Pergament (VI.FL.A.1. und 2.)

6 Urkunden 1577–1841: Sog. «Suserbrief», auch «Chorherrenbrief» 1577: Obrigkeitlicher Urteilsspruch im Streit zwischen den Chorherren des Grossmünsterstifts einerseits und den sechs Wachten Fluntern, Ober- und Unterstrass, Hottingen, Hirslanden und Riesbach andererseits betr. Bezug von Wein bzw. von Sauser, wenn man in den Schenkhöfen des Stifts im Herbst den Zehnten einsammelt (die Wachten haben mit diesbezüglichem Essen und Trinken «Wul und Unmass» betrieben; trotz der «kleinen Herbst und fehlbaren Jahre», welche seit einem diesbezüglichen Vermittlungsversuch von 1572 geherrscht haben, bestehen sie auf dem Recht

zum Bezug von Wein, nämlich von fix 18 Eimern Wein [Fluntern, Hirslanden, Riesbach je 4 Eimer, Hottingen 3, Oberstrass 2 und Unterstrass 1 Eimer]; das Grossmünster verneint jedes Recht der Wachten an den durch göttliches Recht begründeten Zehnten, will jedoch aus gutem Willen dann Wein in den Schenkhöfen austeilen, wenn die mit diesen Einkünften zusammenhängenden Weinausgaben des Stifts getätigt worden sind und jeder Chorherr [18 Teile] 2 «Gänge» Wein erhalten hat; in diesem Fall sollen die Wachten 9 Eimer, falls es für jeden Chorherr für 3 «Gänge» reicht, 18 Eimer, erhalten; reicht es dazu nicht, erhalten auch die Wachten nichts; im durch die Wachten erzwungenen Urteil stützt die Obrigkeit diesen Standpunkt); obrigkeitlicher Urteilspruch 1659 im Streit zwischen den Meistern des Schuhmacherhandwerks auf der Landschaft betr. Handwerksrecht (die Vertreter der Gemeinden der Landvogteien Kyburg und Grüningen, der rechts- und linksufrigen Zürichseegemeinden bis Riesbach und Hirslanden bzw. bis Wollishofen und Enge, die Gemeindevertreter von Fluntern, Ober- und Unterstrass und Hottingen, von Wiedikon und Wipkingen und von Seebach im Beisein von Vertretern der Schuhmachermeister beider Seiten des Zürichsees und der Landvogtei Grüningen contra verschiedene Schuhmachermeister der Landschaft, vertreten durch Meister von Feuerthalen, Kempen, Horgen, Küsnacht: Letztere beklagen sich, wie die Gegenpartei sich bei den städtischen Schuhmachermeistern einverleibt hätte und sie, die Klagenden, nun entgegen des alten Herkommens mit «Obmannschaften, Weibel- und Schreiber-schaften» wie auch Buss- und Strafgewalt beschweren würden; Urteil: Das alte Herkommen wird geschützt; die Land-schuhmachermeister können sich zwar den Ordnungen des städtischen Handwerks einverleiben, jedoch ohne Beeinträchtigung derjenigen Kollegen [z.B. bezüglich Gesinde, Lehrknaben und Wanderschaft], welche sich nicht einverleiben wollen [wiewohl sich die Landmeister 1654 einschlägige Ordnungen gegeben hätten]); Ratsordnung 1660 betr. hintersässen- und einwohnerrechtliche Belange von Gemeinden um die Stadt Zürich (s. unter Enge-Leimbach); «Vermächtnisbrief» 1686 von Jörg Irninger, der der Gemeinde 1 Jucharte Reben vermacht mit der Auflage, zum Andenken an ihn den Gemeindegossen von Fluntern an Gemeindeanlässen Tranksame zu spendieren; «Zehnten-Loskaufsinstrument» 1841 betr. Loskauf des dem Grossmünster zustehenden Weinzehnten zu Fluntern.

### Verträge auf Papier/Akten (VI. FL.A.2. bis 5.)

darunter:

Zeitgenössische Kopie des sog. Lebkuchenkriegsbriefes 1516 (Vertrag zwischen der Stadt und der Landschaft zur Beilegung der Unruhen, die infolge des Mailänderkriegs ausgebrochen waren); obrigkeitlicher Beschluss 1605, im Rahmen verbesserter Nachtwacht in der Stadt auch die Nachtwachten vor den Toren um die Stadt besser zu handhaben (einschlägige Anordnungen für Fluntern); durch die obrigkeitliche Wachtkommission erlassene Wachtordnung 1778 für die Gemeinde Fluntern (die Kehrordnung unter den Bürgern von Fluntern zur Unterstützung des ordentlichen Wächters hat nicht funktioniert, man hat alte schwache Männer zum Wachtdienst delegiert, weshalb nun ein vollamtlicher Wachthilfe eingesetzt wird); obrigkeitliches Originalschreiben 1629 an den Untervogt zu Fluntern betr. Erhebung einer besonderen Vermögenssteuer bzw. Kriegsvorratssteuer (4 Schilling pro 100 Gulden, entsprechend 1 Promille) wie in der

Stadt so auch der Landschaft; einwohner-, niederlassungs-, hofstatt-, baurechtliche Belange 17./18. Jh.; gewerbe- und handwerkrechtliche Belange 17./18. Jh. insbesondere betr. Tischmacher und Glaser; Akten betr. Strassen- und Brunnenwesen und zur Hochwacht auf dem Zürichberg, spätes 18. Jh.

**Bände**

VI.FL.C.9.

«Gemeind-Buch, mit der Beförderung und auf Anordnung Untervogt Heinrich Notzen angefangen, A°. 1749». Einträge 1749–1797, nämlich: Verzeichnis der Gemeindevorgesetzten; Wahlprotokolle (jeweils am Johanni-Bot) für Dreiervorschlag der Untervogtstelle, für Geschworene, Kirchenpfleger, Ehegaumer, Stillständler, Hebamme, Wächterdienst, Förster; Protokolle der Neujahrgemeinde vor allem mit Abnahme der Gemeindegutsrechnung; Verzeichnisse der Eingebürgerten und Eingezogenen; Verzeichnis der Gesellenwirte, denen für jeweils drei Jahre das Gesellenhaus verpachtet wurde; «Einweihungsrede» 1787 betr. den neuen Kirchhof bzw. Friedhof zu Fluntern; Protokolle der sog. Herbstgemeinde (Versammlung der Rebeigentümer); Verzeichnisse der Liebesteuern für auswärtige Geschädigte und der Vermächtnisse zugunsten der Gemeinde; Notizen zu den Schulmeistern, zum Huldigungseid; Protokolle der übrigen Gemeindeverhandlungen und Beschlüsse.

VI.FL.C.10.

Gemeindebuch; Gemeindeprotokolle 1749–1781; Inhalt grösstenteils wie C.9., aber nicht thematisch, sondern chronologisch angelegt.

**Hirslanden**

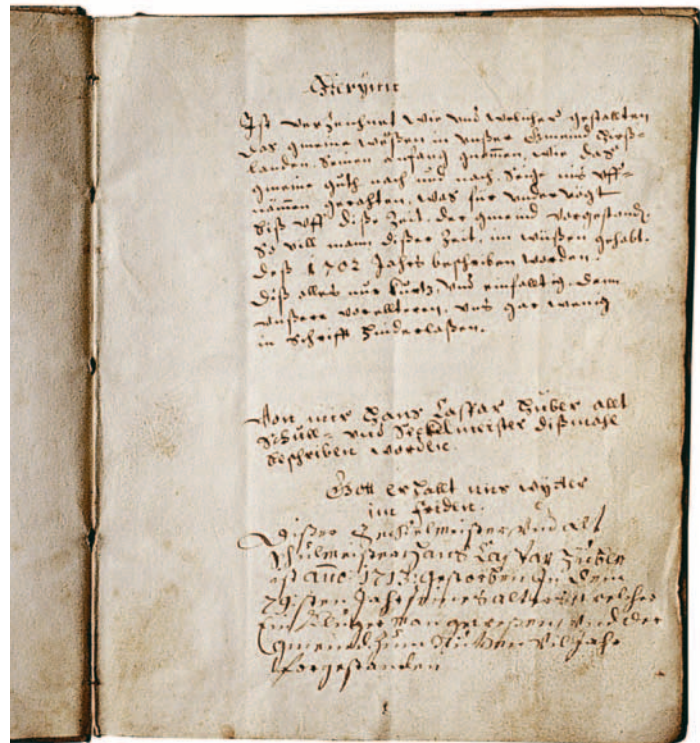
**Urkunden auf Pergament**

1893 durch den Hirslander alt Gemeindepräsidenten Gattiker der Antiquarischen Gesellschaft geschenkt (Staatsarchiv Zürich W I 1, Nr. 2430–2433 und 2435):

Obrigkeittlicher Urteilspruch 1545 betr. den durch die Geschworenen von Riesbach zwischen der Gemeinde am Balgrist und der Gemeinde am Berg geschlossenen Vertrag betr. Unterhalt der Brücke am Balgrist; Urteilspruch 1565 in einem Brunnenstreit unter Privaten zu Hirslanden; obrigkeitlicher Urteilspruch 1560 im Streit zwischen der Gemeinde Hirslanden und Zürcher Bürgern, welche für die Gemeinde schädliche Pächter auf ihre Häuser und Güter zu Hirslanden setzen, betr. Abgaben für diese Hintersässen und Hausleute (inkl. Bestimmung, dass die Gemeinden in ihrer Wacht und innerhalb der Kreuze keine Handwerker ohne obrigkeitliches Wissen annehmen sollen); «Suserbrief» 1577 (Inhalt s. unter Fluntern); Einzugsbrief 1752.

**Verträge/Akten auf Papier (VI.HL.A.1.)**

Kopie des Beschlusses 1677 einer Fachkommission im Zusammenhang mit einer Überschwemmung betr. durch die Gemeinde Hirslanden und Private zu gewährleistende Verbauungen im Wehrenbach zum Schutz von Landstrasse und Weg; Urteilspruch 1679 im Streit zwischen den Gemeinden Riesbach und Hirslanden betr. Schützenzielstatt (Riesbach



VI.HL.C.4.: Titelblatt des 1702 durch alt Schul- und Seckelmeister Hans Caspar Huber (1634–1713) angelegten und durch ihn bis ca. 1709 bzw. durch seine Nachfolger bis 1772 geführten Gemeindebuchs: «Hierynn ist verzeichnet wie und welcher Gestaltten das gmeine Weßen in unßer Gmeind Hirßlanden seinen Anfang gnommen, wie das gmeine Guth nach und nach seige ins Uffnämmen gerahten, was für Undervögt biß uff diße Zeit der Gmeind vorgestanden...»

möchte nicht länger die Hirslander Zielstätte benützen, sondern eine eigene Richtung See erstellen; Urteil: Riesbach bleibt gemäss «Brief» von 1631 nach Hirslanden «zielgenössig», kann aber bei Hochzeiten und anderen Ehrentagen eigene Schiessanlässe abhalten); Bestätigung 1688 des Betreibers der Mühle Hirslanden betr. Unterhalt des Fusswegs in Zusammenhang mit dem Bau einer «Fourniersäge»; privater Vergleich 1779 betr. wasser- und wegbauliche Belange im Zusammenhang mit der Mühle Riesbach; «Verkommnis» 1785 zwischen der Gemeinde Hirslanden und dem Müller daselbst betr. Unterhalt von Brücke, Mauern und «Landfesten».

**Jahresrechnungen (VI.HL.B....)**

Rechnungen des Gemeindegutes, des Schulgutes, des Armen-gutes 18. Jh.

**Bände**

VI.HL.C.4.

1702 durch alt Schul- und Seckelmeister Hans Caspar Huber (1634–1713) angelegtes und durch ihn bis ca. 1709 bzw. seine Nachfolger bis 1772 geführtes Gemeindebuch: «Hierynn ist verzeichnet wie ... das gmeine Wesen in unser Gmeind Hirslanden seinen Anfang gnommen, wie das gmeine Guth nach und nach seige ins Uffnämmen gerahten, was für Undervögt bis uff diese Zeit der Gmeind vorgestanden ...» (neben den im Titel erwähnten Belangen: Einleitende Chronik: 1510 Einrichtung einer eigenen Untervogtstelle für Hirslanden; bis vor der Erbauung des Gemeindehauses 1590 versammelt sich die Gemeinde im Haus zum Pflug beim Rüden in Zürich;

nach Verschuldung im 2. Kappelerkrieges Äufnung eines Gemeindegutes mittels Anlage einer Weinsteuern; Nachrichten zum Silbergeschirr der Gemeinde wie Diebstahl des Schatzes 1632; Listen eingekaufter Bürger; Anlage einer gemeindeeigenen Kernenschütli 1646; Bau eines Schützenhauses 1687; Bau einer neuen Gemeindestube 1690; Verzeichnis der in der Gemeindelade befindlichen Dokumente 16./17. Jh.; Zusammenstellung der grösseren Ausgaben des Gemeindegutes; Beamten- und Bürgerverzeichnisse; Liebes- und Brandsteuern; Chronikalisches zur Pest, zum Bauernkrieg, zum Rapperswilerkrieg und zu weiteren kriegerischen Ereignissen, zu Glaubensflüchtlingen, zu Ernteerträgen, Teuerungen, Witterung, Himmelserscheinungen, Hinrichtungen in Zürich usw.). Eintrag 1725: Das vorliegende Gemeindebuch sei «etliche Jahre verloren gewesen», was dazu geführt habe, dass man die Stelle eines «geordneten und bestellten Schreibers» einrichtete und am 28. Dezember den Geschworenen Hans Caspar Leemann zum «Gemeindeschreiber» wählte.

#### VI.HL.C.5.

1650 wohl durch Untervogt Heinrich Lehmann angelegtes, bis 1782 geführtes Gemeindebuch: Verzeichnisse der Gemeindegewossen; Gemeindebeschlüsse zu verschiedenen Gemeindebefangen (wie: Einbürgerungen, Hintersässen, Gemeinde[versammlungs]ordnung, Bezug von Eichen, Pauschale für den kleinen Zehnten ans Grossmünster, Pulvervorrat, Wahlen von Beamten, Steuern, Hilfssteuern); Inventar des gemeindeeigenen Silbergeschirrs und anderer Fahrhabe des Gemeindehauses.

#### VI.HL.C.5a.

Durch Untervogt Hans Conrad Zeller 1783 angelegtes und bis ca. 1797 durch ihn nachgeführtes, sieben thematische Bände und ein Register umfassendes Gemeinde-Kompensium (verwahrt in einem kunstvollen verschliessbaren originalen Schuber): «Urbar und Protocoll einer ehrsamem Gemeind Hirslanden; aus alten Büchern und Schriften in sieben besonderen Teilen verfasst...», den Zeitraum 16.–18. Jh. umfassend (sowie div. Memorabilia u.ä. 19. Jh.). In der Einleitung geht der Verfasser auf seinen aus Herisau stammenden Vater ein, der 1748 in Hirslanden eingebürgert wurde und in der Seidenweberei tätig war, und zeichnet auch seine eigene Entwicklung auf usw.

Band A: Freiheitsbriefe, Erkenntnisse, Urteilrezesse, Vergleiche und Gemeindebeschlüsse, Verordnungen und historische «Begebenheiten» betr. Hirslanden; B: «Entstehung» und kommentiertes Verzeichnis der Untervögte; C: Gemeindegutsachen und einschlägige «historische Begebenheiten»; D: Verzeichnis zu erlangtem Bürger- und Gemeinderecht; E: Eine historische Beschreibung der Schule; F: Armengut und einschlägige Vergabungen; G: Generalverzeichnis der Gemeindegewossen; H: Register zu Tom. A–G.

Das recht einzigartige Werk, das allerdings auf den einschlägigen Gemeindebüchern von 1650 und 1702 aufbaut, war ursprünglich wohl Provenienz des Gemeindearchivs, wurde jedoch in der Zentralbibliothek Zürich verwahrt (Schenkung ans Stadtarchiv 1940).

#### VI.HL.C.6.

1631 angelegtes Schützenbuch (einleitend: Darlegung der Lostrennung 1631 von Hirslanden, Riesbach und Witikon von der Zielstätte und dem Schützenplatz von Küsnacht bzw. Errichtung einer eigenen Anlage zu Hirslanden und entspre-

chender Zuteilung der obrigkeitlichen Schützengaben; im Schützenbuch sind im übrigen bis 1772 das Schützengut und die Beamten, nämlich Schützenmeister, Dreier, Brüttschenmeister, Zeiger protokolliert; hinten im Band: Obrigkeitlicher Entscheid 1680 betr. die Vorstellung von Hirslanden, sich von Witikon und Riesbach und deren weit entlegenen Schiessanlage am Zürichhorn zu trennen).

#### VI.HL.C.6a.

«Schützen-Buch für die jungen Knaben zu Hirslanden» mit Abrechnung der obrigkeitlichen Schützengabe der «zinnernen Blatten» und anderen Gaben an den Schiesstagen, angelegt 1783 durch Hans Conrad Zeller junior, geführt bis 1818.

#### VI.HL.C.8.

1635 angelegtes, 1658 neu eingebundenes und bis 1737/50 geführtes «Rächenbuch» der Gemeinde Hirslanden (u. a. Aktivschuldposten; Vermögensübersichten; Saldi der Gemeinderechnung: 1737 z. B. betrug das Gemeindegut beträchtliche 13 099 Pfund).

#### VI.HL.C.9.1. und 10.1.

Zins- und Kassenbücher des Gemeindegutes 18./19. Jh.

## Holzgenossenschaft Hirsländerberg

(VII.26.)

### Urkunden auf Pergament

23 Pergamenturkunden (1455–1523) / 1536–1693; darunter: Auf Begehren der gemeinen Hausgenossen zu Stadelhofen durch die Obrigkeit erfolgte Bekräftigung 1536 der bereits bestehenden «Einung» und des «Bannes» in den Hölzern, genannt Hirsländerberg (inkl. Bussentaxen für Frevel abgestuft nach Baum- und Holzart und inkl. Erhöhung der Busse für



Ausschnitt aus dem durch den jungen Ingenieur Johannes Müller (1733–1816) im Jahr 1756 ausgearbeiteten «Grundriss der in dem Hirsländer Berg liegenden Schlittenwege und diesmal derhalben entstandenen Streitigkeiten zwischen Hirslanden und Hottingen...»

Im Plan eingetragen sind schriftliche Hinweise auf Rechtsdokumente, die sich mit den einschlägigen Waldabschnitten befassen; hier: «3-facher Schlitt-Weg durch den Hirsländerberg hindurch, welches zum Schaden des Hirsländerbergs zuwider eines hochoberrkeitlichen Spruchs A° 1579 [ist], worüber die Herren Obervögt von Stadelhoffen Richter sind.»

Frevel an Buchen auf das Niveau für Tannen; Bekanntmachung der erneuerten Bussenordnung durch «offenen Ruf und Warnung» im Grossmünster); 1538 durch die Obrigkeit auf Bitte der gemeinen Hausgenossen von Hirslanden und Stadelhofen vorgenommene Vidimierung von 5 Urkunden je einzeln der Jahre 1478, 1485, 1518, 1522 und 1523 (wie aus den Erwägungen hervorgeht, wurden diese «behaltsweise» im Haus von Felix Leeman aufbewahrten Dokumente durch eine kürzlich ausgebrochene Feuersbrunst durch Feuer und Löschwasser beschädigt, insbesondere durch die Hitze derart versengt, dass die rechtskräftigen Siegel von den Dokumenten abgeschmolzen sind, weshalb die Hausgenossen um Vidimierung dieser Dokumente ersuchten); Inhalt der vidimierten Urkunden u. a.: Bezug von Zaunholz im Holz der Hausgenossen 1455; Aberkennung 1478 eines privaten Einschlags von Wald im offenen Flurbezirk der Gemeinde Hirslanden; obrigkeitlich für die Hausgenossen zu Hirslanden erteilte «Freiung» 1485: Die Hausgenossen von Hirslanden haben vorgebracht, sie würden in ihrem Holz im Hirslanderberg durch den Erwerb von Gerechtigkeitsteilen durch das städtische Spital und durch städtische Gotteshäuser beschwert und bitten um Schutz (Argumente: Mit dem Verlust von Holzanteilen würde die Abgabe des Falls an die Abtei und die Obrigkeit geschmälert; Berg und Holz würden durch die schweren Züge und die grosse Nutzung «verwüstet»; zuletzt würden den Hausgenossen der ganze Berg und alle Nutzungsteile «abgezogen»; Beschluss: Künftig dürfen Spital, Klöster und geistliche Leute keine Nutzungsteile und -rechte mehr erwerben); Klärung 1522 einer Zaunstreitigkeit der Hausgenossen mit Zuzug der Zwölfer von Zollikon; obrigkeitliche Beurkundung 1538 betr. Vorkaufrecht der Hausgenossen zu Hirslanden zur Vermeidung von Holzman gel (die Obrigkeit bestätigt einen Artikel des hundertjährigen Öffnungsrodels des Kehlhofes zu Stadelhofen: Wer zum Kehlhof gehörendes Gut verkaufen will, muss es demjenigen zum Kauf anbieten, mit welchem er zuvor allfällig solches Gut geteilt hat; falls keine Teilung getätigt worden ist, müssen das Gut und Holzanteile den Hausgenossen angeboten werden; neu wird eine Bussenregelung getroffen, wenn gegen diese Bestimmung verstossen wird; die Fertigungskompetenz für solche Käufe geht infolge der Säkularisierung vom Fraumünster an das städtische Schultheissen- und Stadtgericht über; Erneuerung dieser Bestimmungen 1614); obrigkeitliche Bestätigung 1538 für die Hausgenossen zu Stadelhofen und Hirslanden der durch die kürzliche Feuersbrunst vernichteten Ordnung: «Ausschiedlinge», Lehenleute oder andere, welche kein Eigen und Erb unter den Holzgenossen haben, dürfen nicht an der Gemeinde und dem Gebot der Holzgenossen teilnehmen sowie weder «mindern noch mehren» und haben sich mit der ihnen gegönnten Holzuteilung zufrieden zu geben; die Hausgenossen betreffende Urkunden 16./17. Jh. zu Grenzen, Einzäunungen, Vorkaufs- und Zugrecht, Bussenrecht, Handänderungen, Zinsverschreibungen.

### Verträge/Akten auf Papier

darunter:

Kopie 18. Jh. von pag. 164 des «grossen Urbars» des Fraumünsteramtes: Bestätigung 1424 betr. Verleihung des Kehlhofes zu Stadelhofen durch das Fraumünster an die Stadt Zürich bzw. an deren Trager alt Bürgermeister Meiss; Unterlagen, Akten, Verträge 16.–18. Jh. zu Zaununterhalt, Marchen, Handänderungen, Vorkaufrecht, Weiderecht in Bezug auf die Nachbarn in der Klus, Wegrechte (z.B. in den

Adlisberg und Schlittenrechte für Holztransport), Eichellese 1768.

### Bände

Nr. 7

«Rechenbuch der gemeinen Hausgenossen des Hirslanderbergs».

Darin, einer späteren Paginierung folgend (also nicht chronologisch): Undatiertes Verzeichnis «des Bergs jährliche Zins»; S. 6, 7: Protokolle 1733–1800 der innerhalb der Geschworenen vor sich gehenden Übergabe des Schlüssels der in der Sakristei des Zürcher Spitals befindlichen Lade der Hausgenossen; S. 13, 14: Schlüsselübergaben 1660–1687; Protokolle 1709/33–1749 betr. Ausgabe von Holz (darunter 14 Stück Eichen und Geldgabe im Zusammenhang mit dem Brand der Mühle Stadelhofen am 11. Februar 1749); S. 15: Abgabe von Bauholz 1699 für Stegbau; Beschlüsse 1679, 1700/1736 betr. Einzäunungen und Viehwegrecht; Verleihung des Gärtli unten am Hirslanderberg 1679–1703; Verzeichnisse 1680, 1704 der Hausgenossen mit Angabe des Gerechtigkeitsbesitzes in Gestalt von «Huben», die je in 16 «Immi» unterteilt sind (insgesamt 7 Huben; davon besitzt das Spital Zürich 2 Huben); Protokoll der Aufnahmen von Hausgenossen 1686–1780 (Fortsetzung bis 1791 hinten im Band); Nutzungsordnung 1674; Protokolle der Januargemeinde vor allem mit Ablage der Jahresrechnung sowie der Wahl der («Berg»-)Geschworenen, des Bannwartes und des Bergschreibers 1687–1798 (inkl. hin und wieder auch mit Gemeindebeschluss zur Ordnung und Nutzung des Waldes); Protokolle 1799–1817; Tabellen 19. Jh. der «Kehrordnung der Huben beim Fronen».

Nr. 8 und 9

Zwei Exemplare der 1741 vorgenommenen «Abschrift des Urbars des Hirslander Bergs Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten» (diese Dokumente seien, so der Vorbericht, 1540 «nach der Kürze» in ein Urbar geschrieben und dann in der neuen, mit zwei Schlüsseln versehenen neuen Lade in der oberen Sakristei des Spitals zu den Predigern verwahrt worden; neues Archiv wohl infolge des Archivbrands um 1538, s. unter Urkunden auf Pergament).

Darin: Abschrift der Rechtsamen (zumeist der noch vorhandenen Pergamenturkunden, s. oben, inkl. nachträgliche Instrumente bis 1693 sowie inkl. Abschrift der Öffnung des Kehlhofes Stadelhofen sowie des Eides des Bannwartes im Hirslanderberg und der Geschworenen von Stadelhofen).

Nr. 15

1845 angelegtes Verzeichnis der Vorsteher, Schreiber und Förster des Hirslander Bergs (Zeitraum 1679–1879).

Pläne

2 gleiche Plänchen Mitte 18. Jh. betr. Wege; Forstplan 1756 des Hirslanderbergs betr. Schlittenwege und Zäune; Plan 1787 betr. einen neu ausgesteckten Weg im Hirslanderberg.

## Höngg

### Urkunden auf Pergament (VI.HG.A.1.–3.)

19 Urkunden 1503–1694; darunter:

Obrigkeithlicher Urteilsspruch 1515 im Streit zwischen den Gemeinden Höngg und Wipkingen betr. streitigen Weidgang in Althoos (Wipkingen «überfahre» Höngg mit weidendem Vieh, und zwar wider einen einschlägigen «Vertrag» von 1452; im Urteil wird dieser Vertrag bekräftigt); durch die 12 Geschworenen von Höngg ausgestellte Urkunde 1532 mit Bestätigung der Rechtsnatur eines privaten Gutes als eingefangenes und eingezäuntes Gut, auf dem kein Weg- oder Strassenrecht besteht; obrigkeithlicher Urteilsspruch 1561 im Streit zwischen den Hubern zu Höngg und der Gemeinde Höngg betr. Ackeret und Eichelnutzung (die Huber reklamieren zwei Drittel des Eicheltrags für sich, sie hätten auch schon 100 Pfund Geld aus dem Erlös von Eicheln in den «Gemeindeseckel» eingeschossen; die Gemeinde hingegen besteht auf gemeinsame Nutzung; im Spruch wird die gemeinsame Eichelnutzung, «ohne Vorteil» mittels Weide und Lese, je nach Mehrheitsbeschluss der Gemeinden, bekräftigt); durch die Obrigkeit bestätigte und den Zürcher Stadtschreiber verfasste Gemeindeordnung von Höngg 1576 (u. a. Aufgabenkatalog der alle drei Jahre zu wählenden 12 Geschworenen: Diese setzen zwei Dorfmeier zur Verwaltung des Gemeindegutes, inkl. in Gemeindeführung betriebenen Acker- und Weinbau, ein; die Geschworenen bestimmen zwei für das Gemeindeholz Zuständige, setzen den Brunnenmeister und zwei Hirten ein, sind für Feuerschau und Feuerwehr und die Organisation des Wachdienstes zuständig, kontrollieren flurgenossenschaftliche Einrichtungen wie Zäune und Ehefaden, verrichten Kontrollgänge auch zur Überwachung des flurgenossenschaftlich bedingten Land- und Rebbaus; Bestimmung zur Eichelnutzung; Bussengewalt und Bussenordnung im nutzungsrechtlichen, flurrechtlichen und flurpolizeilichen Bereich; Holzverteilung, auch betr. das den Hubern eigene Holz; inkl. Zusätze bis 1718); Einzugsbriefe 1586, 1599, 1619, 1644; Urteilsspruch 1607 im Streit zwischen den Gemeinden Höngg und Affoltern betr. Weidgang im Ebnet und Althoos (s. auch unter Affoltern); Urteilsspruch 1650 im Streit zwischen den Gemeinden Affoltern und Höngg betr. Erwerb des Gutes in der hinteren Althoos und damit verbundenem Abriss der dortigen Behausungen und Wohnungen (Höngg hat diese Liegenschaften im Rahmen eines «Notkaufes» erworben, um die Gebäude abzureissen, denn die Höngger Hölzer und Güter seien von den Althooser Bewohnern geschädigt worden, ebenso habe das dortige «leichtfertige Gesinde» einen schlechten Einfluss auf die jungen Leute ausgeübt; im Urteil wird das Vorkaufrecht der Gemeinde Affoltern an diesen Gütern erkannt, da sie im Regensdorfer Gericht liegen; jedoch hat Affoltern die Gebäude abzureissen); obrigkeithlicher Urteilsspruch 1662 im Streit zwischen der Gemeinde Höngg und den Hubern daselbst (Letztere teils verbeiständet durch das Grossmünster) betr. Nutzung von Gemeindeholz und Huberholz (u. a. Verteilung durch eine gemeinsame Kommission); Urkunde 1682 mit Auskauf des dem Grossmünster zustehenden Teil des kleinen Zehnten durch die Gemeinde Höngg; Urteil von kleinem und grossem Rat der Stadt Zürich 1694 im Streit zwischen der Gemeinde Höngg und gewissen Stadtbürgern, welche Reben in den Höngger Gerichten besitzen, betr. Entrichtung des Fronfasten- oder Dörnweins durch Letztere

(dieser Wein ist gemäss Rodel von 1502 und einschlägigen Erläuterungen von 1594 zu entrichten, da Höngg die entsprechenden Dorne zum Schutz der Reben aus dem Gemeindewald zu liefern und auch sonst im Herbst die Reben zu «verwachen» hat; pro Jucharte Reben 2 Kopf, pro Jucharte Lehenreben 1 Kopf Wein).

### «Nachträge» von Urkunden auf Pergament

(später hinzugekaufte Urkunden mit ursprünglicher Provenienz Gemeindearchiv Höngg)

3 Urkunden 1406–1645 (VI.HG.A.3.):

Lehenbrief 1406 des Klosters Fahr mit Verleihung des Aegerengutes als Allmend und Erblehen an die fünf Dorfmeier und «die Gebursami gemeinlich des Dorfs zu Höngg»; obrigkeithlicher Beschluss 1532 betr. Ausschank von fremdem Wein (Schutz der alten Rechte der Gemeinde Höngg, wonach in Höngg kein fremder Wein ausgeschenkt werden darf; der Höngger Wirt Notz, der solches tun wollte, darf den bereits gekauften fremden Wein nicht ausschenken); auf Wunsch der Gemeinde Höngg dieser 1645 obrigkeithlich erteiltes Metzgerei- und Tavernenrecht (inkl. Bestimmungen zur Harmonisierung mit dem bereits bestehenden, jedoch ohne Tavernenschild versehenen Gesellen- und Wirtshaus).

### «Nachträge» von Verträgen auf Papier

(später hinzugekaufte Urkunden mit ursprünglicher Provenienz Gemeindearchiv Höngg; VI.HG.A.4.–6.); darunter:

Obrigkeithlicher Urteilsspruch 1560 im Streit zwischen dem Höngg zudienenden Ulrich Bader von Affoltern und der Gemeinde Höngg (Bader möchte auf dem durch ihn auf seinem Gut im Hard erbauten «Stock und Trotte» ein Haus bauen; im Urteil wird dieses Begehren abgewiesen, da dort, wie das sich durch solche Bauten belastet fühlende Höngg vorbringt, keine Haushofstattgerechtigkeit, sondern lediglich das Recht für eine Trotte und einen Keller bestehe; Bader soll innerhalb des Etters von Höngg bauen); obrigkeithlicher Beschluss 1672 betr. (Haus-)Bauten allgemein ausserhalb des Etters von Höngg (solche bedürfen einer Bewilligung der Obrigkeit) sowie betr. bereits erfolgten Hausbau von Professor Wolf in der Gegend der Burg Hard (er darf in diesem Haus keinen Wein ausschenken); verschiedene Rechtsinstrumente 17./18. Jh. mit Regelung bürger-, hintersässen-, einwohner-, bau- und nutzungsrechtlicher Belange (z. B. dass Trottengebäude nicht zu Wohnhäusern ausgebaut und die Anzahl der Stuben in einem Gebäude nicht erweitert werden dürfen); Kopie 1683 eines Beschlusses 1586 betr. Beisteuer aus dem Kirchengut Höngg zum Neubau der Kirche Affoltern; Reverse der Pächter 1690, 1700, 1735 betr. pachtweise Übernahme des Gesellen- und Gemeindehauses Höngg, inkl. aufgelistete Inventare; Instrument 1704, durch das die Gemeinde Höngg zur Beendigung seit je anfallender Streitigkeiten 12 Hubgerechtigkeiten auskauft und andere Hubgerechtigkeiten gegen Übernahme darauf gegenüber dem Schenkhof des Grossmünsters lastender Grundzinse übernimmt (die Huber erhalten zugleich die volle Nutzungsgerechtigkeit der Gemeinde); Unterlagen 1710 betr. die durch das Kloster Wettingen anlässlich der Zehntenablieferung zuhanden der Gemeinde Höngg zu stellenden 5 Eimer Wein (das Kloster beruft sich darauf, dass es sich nicht um Wein, sondern um Mostsuppe handelt; die Abgabe sei im vergangenen Jahr wegen Fehljahrs nicht möglich gewesen); durch die Gemeinde Höngg erlassene Ordnung (1734?) für das



Gemeinde- und Wirtshaus mit ehehafter Metzgerei sowie die Pfisterei; Urteilsspruch 1742 betr. Recht und Betrieb einer «Retschigrube» ausserhalb des Dorfes Höngg (Hanfverarbeitung); viele Rechtsinstrumente 18. Jh. betr. Erwerb von (Wald)grundstücken durch die Gemeinde Höngg; Abrechnung über den an Osterdienstag 1725 von Rümlang in die Höngger Kappelerhof-Trotte «gezogenen» Trottbäum (Kauf der Eiche von der Gemeinde Rümlang, gefällt im Zeichen der Waage am dritten Tag nach Vollmond, transportiert durch die «ganze Gemeinde Höngg» morgens 2 Uhr bis nachmittags 13.30 Uhr; Neubau der Trotte, Kosten, Spesen usw.).  
Nachtrag private Provenienz: Kaufinstrumente 1579–1627 und undatiert (inkl. Pergamenturkunde 1582) mit Erwerb von (Reb)grundstücken vor allem im Zusammenhang mit der Stadtzürcher Junkerfamilie Zoller.

### Jahresrechnungen

Armengutsrechnungen 1790 ff. (VI.HG.B.21.1).

## Hottingen

### Verträge/Akten auf Papier (VI.HO.A.1.–8.)

darunter:

Kopien, Auszüge, Unterlagen betr. Rechtslage der Ausübung von Handwerk und Gewerbe innerhalb der Kreuze der Stadt Zürich sowie auf der Landschaft (15.)16.–18. Jh.; Kopie eines obrigkeitlichen Urteilsspruchs 1546 im Streit zwischen der Wacht Hottingen und der in der Zunft zur Zimmerleuten der Stadt Zürich integrierten Rebleutengesellschaft (in die Wacht Zuziehenden haben gemäss Einzugsbrief der Wacht das Einzugsgeld zu entrichten sowie Steuer und Brauch; Einzüglinge mit Zürcher Bürgerrecht hingegen können nach Belieben weiterhin einer städtischen Zunft zugehören und sind entsprechend von den Belastungen gegenüber der Wacht befreit); originaler «Kaufbrief der Gemeinde Hottingen um ihr Gemeindehaus» 1598 (Kauf einer Haushofstatt mit Krautgarten durch die Gemeinde, gemäss zitierter Dorsualnotiz eben zur Errichtung des Gemeindehauses); obrigkeitliche Bescheinigung 1600, von der Gemeinde Hottingen 48 Gulden zum Unterhalt der von der Gemeinde für die vier freien Fähnli während zweier Monate zu stellenden drei Mann erhalten und im Rathaus hinterlegt zu haben; Protokoll 1623 betr. Abnahme der Gemeindegutsrechnung 1622 (Rechnungsgeber sind die Geschworenen, welche den Obervögten der Vier Wachten Rechnung ablegen; relativ beträchtliches Gemeindegut von 3200 Pfund Geld); Verzeichnis 1631 der in Wein eingegangenen «neuen Steuer» zu Hottingen (Kriegssteuer?); originale Wacht-«Ordnung» 1644 für die Gemeinden Riesbach, Zollikon, Zumikon, Hirslanden, Witiikon, Hottingen, Dübendorf, Fluntern, Wangen, Brüttsellen und Baltenswil, welche die Hochwacht auf dem Zürichberg tags und nachts «der Kehr nach» zu versehen haben; Entscheid des obrigkeitlichen Rechenrates 1650 im Streit zwischen dem Förster auf dem Zürichberg einerseits und den Gemeinden Fluntern und Hottingen anderseits betr. die durch die Gemeinden auf der obrigkeitlichen Allmend gepflanzten und bereits gezweiten fruchtbaren Bäume (der Förster möchte die Bäume entfernt haben, da sie die seinem Lebensunterhalt dienenden «besten Plätze» der Allmend

«verschlagen»; die Gemeinden, geben vor, die Bäume würden dem Weidevieh im Sommer Schatten spenden und der Ertrag zur Äufnung eines nicht [mehr?] bestehenden Gemeindegutes verhelfen; der Entscheid fällt zu ihren Gunsten aus); originale Eingabe der Gemeinde Hottingen 1653 an die Obrigkeit, bei der Anlage neuer Wege zur Stadt Zürich behilflich zu sein (die alten Verbindungen sind durch den Bau



VI.HO.C.9.:

Illustration auf Einbanddeckel des Gemeindebuches von Hottingen 1758.  
(Unten und oben: Schattenwurf auf das Gesims des Stadtarchivs).

der grossen Befestigung unterbrochen worden; Argumente für die 500 Personen zählende Gemeinde: Kirchgenössigkeit zum Grossmünster; Schulbesuch der Kinder; Marktzugang; Arbeitsweg der vielen armen Tagelöhner); Akten 1653/54, 1736 betr. Bau eines Stegs über den Wolfbach; Kopie des Einzugsbriefes 1670; «gütlicher Spruch» 1670 zwischen der Zunft zum Widder und dem Gesellenwirt zu Hottingen (der Gesellenwirt darf gemäss altem Brauch für Gemeindegänge oder Hochzeiten etwa «ein Häuptli Vieh» metzgen, aber nicht ein darüber hinaus gehendes Metzgergewerbe treiben); Akten zum Brand 1680 in Hottingen; Akten 1680er- und 90er-Jahre und 18. Jh. betr. weg- und baurechtliche Belange, betr. Wachtdienst beim Hottinger Steg, betr. Ausweisung verdächtiger Fremder, betr. Pulvervorrat; Akten 18. Jh.

betr. Ausschank von Wein in Hottingen (inkl. Storchenwirt); durch den städtischen Wegmeister 1724 für die betroffenen Gemeinden vorgenommene Zusammenstellung der Unterhaltslose der Landstrasse über den Zürichberg; «Recess» der Gemeinde Hottingen 1733 «wegen des Wassers im Wolfbach» (allgemeine wasserrechtlich-wasserbauliche Bestimmungen in einem Streit zwischen zwei Parteien von «Handelsherren» zu Hottingen und am Zeltweg sowie der Gemeinde Hottingen); wasserbauliche Unterlagen zum Wolfbach und Klosbach 18. Jh.; Unterlagen zum Hintersässen- und Einwohnerwesen 18. Jh.; 1757 notierte Kehrordnung 1573 der Wässerung aus dem Klosbach sowie des Wasserbezugs der Mühle Stadelhofen; Unterlagen 1750er-Jahre betr. monopolrechtliche Auseinandersetzungen zwischen dem Tischmacher Frymann von Fluntern, mit Beistand der sieben Gemeinden um die Stadt, und dem Tischmacherhandwerk der Stadt Zürich betr. durch Frymann am Gemeindehaus Oberstrass vorgenommene Arbeiten; Schreiben 1783 von Johann Caspar Lavater, Helfer am St. Peter, an Schulmeister Huber zu Hottingen, mit der Bitte, eine von der Fürstin von Dessau anlässlich ihres 34. Geburtstages überreichte Gabe von Büchern und Weggli an die Schulkinder zu verschenken.

### Jahresrechnungen

Gemeinde-, Schul- und Armengutsrechnungen 1780/1785 ff. (VI.HO.B.1.1./10.1./171.)

### Bände

VI.HO.C.9.

«Einer Ehrsamem Gemeind Hottingen Memoriale oder Gemeind Buch, darinnen verzeichnet alle deroselben Handlungen an den Gemeind-Bötteren oder Versammlungen; Erkantnissen oder Urthlen von U. Gn. Herren oder jeweilig regierenden Herren Ober-Vögten; item der Gemeind Haupt-Guth, wie es sich von Jahr zu Jahr theils vermehret, theils auch verminderet; die Namen der ehrenden Vorgesetzten wie auch des gantzen Corps, wie es von Zeit zu Zeit nach der Folge einer gantzen Gemeind einverleibet worden; die Ehren-Stellen und Bedienungen, so von einer gantzen Gemeind abhängen und nach gesetztem Termin sich abändern, usw., mit bestem Fleiss um besserer Ordnung willen nach dem Alphabet eingerichtet und mit einem Register versehen durch Hans Rudolf Wethli, Gmeindschreiber A°. 1758». Zeitraum 1751–1798–19. Jh.; in einem Vorwort wird der Verwaltungsband als Arbeitsinstrument des Gemeindeschreibers charakterisiert.

VI.HO.C.10.

Durch Gemeindeschreiber und Schuldiener Hans Rudolf Meyer den älteren 1718 angelegtes «Hand-Buch» der Gemeinde Hottingen: Protokolle der Gemeindeversammlungen und der die Gemeinde betreffenden obrigkeitlichen und obervögtlichen Befehle und Urteile; Protokolle der Visitationen der Gemeindevorgesetzten von Ehefaden, Wegen, Strassen, Zäunen und Bächen; Grenzstreitigkeiten. (Einträge bis 1778).

## Oberstrass

### Urkunden auf Pergament (VI.OS.A.1.)

8 Urkunden 1538–1737: Urteilsspruch 1538 von Bürgermeister, Rat und grossem Rat der Stadt Zürich im Streit zwischen denen von Oberstrass einerseits und 17 in den Wachten Oberstrass, Fluntern und Hottingen wohnhaften zünftigen Zürcher Bürgern andererseits (da Letztere in den Wachten wohnen und mit diesen den gemeinen Nutzen haben, sollen sie – so Oberstrass – mit Steuern, Bräuchen, Reisen, Geboten, Verboten in die Wachten dienen und sich nicht «absondern»; im Urteil wird der Rechtsstatus der innerhalb der Kreuze wohnenden Angehörigen von Zünften und Constafel als Bürger der Stadt bestätigt, welche den Wachten «nichts schuldig noch pflichtig» sind); Urteilsspruch 1544 der Pfleger des Grossmünsterstifts im Streit zwischen den «Hausgenossen» des Grossmünsters, welche Pfrundlehen des Stifts zu Fluntern und am Stampfenbach mit Gütern und Hölzern «am Berg» besitzen, und der Gemeinde Oberstrass betr. Holznutzung am Berg (Definition von Marchen und Wegrechten sowie einer teilweise gemeinsamen Nutzung; Bussenbestimmung bei Frevel; keine Rossweide auf der Allmend des Stifts); Urteilsspruch 1550 betr. von Einwohnern zu Fluntern und Oberstrass beanspruchte Weiderechte in acht an die Chorherrenberg genannte Allmend anstossenden privaten Hölzern; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1571 im Streit zwischen der Gemeinde Oberstrass und in der Gemeinde wohnhaften zünftigen Zürcher Bürgern betr. Teilhabe am gemeinen Nutzen der Gemeinde; Einzugsbrief 1621 für die Gemeinde oder Wacht Oberstrass; Urteilsspruch 1650 einer obrigkeitlichen Kommission mit Vertretern des Grossmünsterstifts im Streit zwischen der Gemeinde Oberstrass und den «Hausgenossen» des Stifts ab der unteren Strass und einem von Hottingen einerseits und den sog. «Hinterberglern» zu Fluntern andererseits betr. Nutzung der dem Grossmünsterstift zustehenden Allmend auf dem Geissberg, mit Verhörung der Parteien im Schloss Susenberg (Bekräftigung der gemeinsamen Weiderechte; Befürwortung der vorgenommenen Pflanzung von Fruchtbäumen wegen des damit verbundenen Witterungsschutzes für das Weidevieh; Nutzung der Bäume je durch die Parteien getrennt; Viehhirt- und Weideordnung; Bestimmungen zu den von der einen Partei gestellten zwei Wucherstieren); Urteilsspruch 1665 im Streit zwischen den Gemeindegossen zu Oberstrass einerseits und den Hausgenossen des Grossmünsterstifts zu Unterstrass andererseits betr. Nutzung der dem Stift eigentümlichen Allmend Geissberg (Themen: Angeblich zu hoher Holzbezug durch die Untersträsser zum Unterhalt ihrer Schweineställe, Nutzung und Schutz der Fruchtbäume, Holzfrevel, Holznutzung zum Unterhalt von Steg und Weg der Allmend); «Kirchen- und Schulbrief» 1737 der Gemeinde Oberstrass (von den Obervögten der vier Wachten besiegelte Beurkundung der Einrichtung des durch David Morf erbauten Kirchleins mit Schulhaus zu Oberstrass; Anfangsfinanzierung durch eine Steuer von insgesamt 654 Gulden; die Katechese hat zuvor zum «sündlichen Ärgernis» im Wirts- und Gesellenhaus stattgefunden; Bestimmungen zum Schul- und Katechisationsdienst und zur Besoldung des Schulmeisters; Einkauf ins Kirchengütlein für Zuziehende und einheiratende fremde Frauen).

**Verträge/Akten auf Papier** (VI.OS.A.3. bis 6.)

darunter:

Obrigkeithliche Quittung 1600 betr. den von der Gemeinde Oberstrass auf dem Rathaus deponierten Betrag von 48 Gulden zum Unterhalt der von ihr für die vier freien Fähnli zu stellenden drei Mann; Urteilsspruch 1634 des Grossmünsterstifts im Streit zwischen der Gemeinde Oberstrass und den Hausgenossen des Stifts betr. Weidgang am Susenberg (da die Gemeinde auf der Allmend des Stifts am Susenberg einen Faselstier mehr als zuvor hält, darf sie als Gegenleistung ohne Begründung eines Eigentumsrechts 1½ Jucharten Allmendland zur Erhaltung dieses Stiers einzäunen und muss diesen auch den Hausgenossen zur Verfügung stellen); Auszug 1645 aus dem Urbar des Grossmünsterstifts betr. Leistung des kleinen Zehnten zu Oberstrass 1532; wohl durch Hans Conrad Gyger um die Mitte oder nach der Mitte des 17. Jh. eigenhändig verfasste «Ordnung» für die Hochwacht auf dem Geissberg (betrifft Oberstrass, Unterstrass, Wipkingen, Höngg, Schwamendingen, Oerlikon, Seebach, Oberhausen, Opfikon, Wallisellen, Dietlikon und Rieden); Urkunde 1679 mit gütlicher Beilegung eines Streites zwischen Zürcher Bürgern und Abgeordneten von Oberstrass und Fluntern betr. durch die Bürger «zur Nahrung ihrer schwachen Kinder» auf dem Geissberg zur Weide gelassenen Ziegen (die Bürger verzichten freiwillig darauf); Urteilsspruch 1687 betr. Pferdeweide im Geissberg; Verzeichnis 1752 des durch Zürcher Bürger und Landleute anlässlich ihres Einzugs in Oberstrass entrichteten Silbergeschirrs (mit Angabe des Spenders und des Gewichts der einzelnen Stücke; Verkauf des Geschirrs, um für 1100 Gulden eine Jucharte Reben zu kaufen); Kopie der «Supplikation» (Bittschreiben) 1780 der Gemeinde Oberstrass, ihr das Pflanzland im Rietli auf weitere 10 Jahre zu verpachten (Armenfürsorge); einwohner-, gewerbe-, wirtshaushofstattrechtliche Unterlagen 17./18. Jh. betr. die Gemeinden um die Stadt Zürich; Unterlagen zum Strassenbau 18. Jh.

**Jahresrechnungen**

Gemeindegutsrechnungen 1787 f. (VI.OS.B.1.1.); Armengutsrechnungen 1790 f. (VI.OS.12.1.).

**Bände**

VI.OS.C.6.

1761 angelegtes «Gemeind-Buch»: Gemeindeprotokolle 1761–1810.

**Oerlikon****Urkunden auf Pergament** (VI.OE.A.1. und 2.)

9 Urkunden 15. Jh. – 1721: Undatierte «Offnung» für die von Oerlikon (rein flurgenossenschaftlich-flurrechtliche Ausrichtung: Weiderecht, Wässerung, Turnus der Heuernte und damit zusammenhängende Regelung von Wegrechten, übrige Wegrechte; Definition: Im Zwing und Bann von Oerlikon besitzt niemand anders als die von Oerlikon Nutzungsrechte; Definition: Es sind 3 Höfe zu Oerlikon zu je 9 Schupposen, auf jede Schuppe hat die «Bauernsame» vier nutzungsbe-rechtigte Haupt Vieh «gelegt»; des Kamblis Gütli soll höchstens 1 Ross, 2 Kühe und 1 einjähriges Kalb halten, nebst

6 Hühnern und 1 Guggel [aber keine Gänse]; Bussenordnung für das Gemeindeholz; obrigkeitliche Bussengewalt einzig nur für Auswiesen); Rechtsinstrumente 1519, 1568 betr. das Vorkaufsrecht definierter Zehntenrechte durch die Gemeinde Oerlikon; auf Bitte der Gemeinde Oerlikon obrigkeitlich für die Gemeindehölzer vorgenommene Festlegung von Bann und Einung 1541 (detaillierte Bussenordnung, Einzug der Bussen durch die Gemeinde mit Abgabe eines Drittels an den obrigkeitlichen Vogt); Urteilsspruch 1562 im Streit zwischen der Gemeinde Oerlikon einerseits und einzelnen Inhabern von Gütern zu Oerlikon (inkl. Spital zu Zürich) andererseits betr. verschiedene Nutzungsrechte der Gemeinde (insbesondere der Stoffelweide) contra Eigentumsrechte der Güterinhaber bzw. deren eingeschlossene Güter; Urteilsspruch 1572 im Streit zwischen der Gemeinde Oerlikon und Leuten von Oberaffoltern betr. Anlage und Unterhalt eines Friedgrabens und -zauns an der Grenze zwischen Oerlikon und Affoltern im Kryenried durch die von Affoltern (gemäss eines inserierten Urteils von 1404 sind die Grundbesitzer von Affoltern verpflichtet, Frieden gegenüber den Oerlikoner Gütern zu geben und also auch den Friedgraben zu machen); Urteilsspruch 1595 im Streit unter den acht Besitzern (inkl. dem Binzmüller) der drei Höfe zu Oerlikon betr. Anzahl des Weideviehs (gemäss «Dorffrodel» und Offnung, s. oben, sind es 36 Haupt pro Hof; auf dieser Grundlage wird die Aufteilung auf die acht Hofbesitzer vorgenommen; wer mehr auftreibt wird bussfällig, wer weniger auftreibt, kann sein Kontingent gegen Entschädigung durch einen anderen nutzen lassen; für die beiden Tagelöhner in Oerlikon wird ein Kontingent von je 1 Haupt neu begründet); Urteilsspruch 1596 im Streit zwischen zwei Bürgern und der Gemeinde zu Oerlikon betr. Nutzung der Auswiesen (Festlegung des Turnus: Gemeine Beweidung bis 30. April, darauf folgend Einzäunung und Heuernte auf St.-Jakobs-Tag, darauf weiterhin eingezäunt bis St.-Verena-Tag, darauf zugänglich für die gemeine Weide); Einzugsbrief 1721.

**Verträge/Akten auf Papier** (VI.OE. A.3. und 4.)

darunter:

Urteilsspruch des Stadtgerichts Zürich 1545 im Streit zwischen der Gemeinde Oerlikon und Jllg Meyer von Seebach mit Verpflichtung für den Letzteren, zwischen der Oerlikoner Allmend und den Seebacher Gütern Friede mittels Ehefadenzauns und -grabens zu gewährleisten; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1552 im Streit zwischen der Mehrheit der Gemeinde Oerlikon und einer Minderheit mit dem Binzmüller betr. Finanzierung des Schweinehirten (er ist durch die ganze Gemeinde zu finanzieren; sofern der Binzmüller seine Schweine auf seinen eingeschlossenen Gütern weiden lässt, muss er nichts an den Hirten bezahlen); Entscheid der Obervögte 1697 im Streit zwischen den Gemeinden Oerlikon und Schwamendingen betr. Tag- und Nachtweide der Schwamendinger im Zelgli im Wolfshag (wegen Gefährdung der Oerlikoner «Rebfeldes» muss Schwamendingen einen Hirten bestellen); Verbot der Obervögte 1699/1722 zuhanden der beiden Gemeinden Oerlikon und Schwamendingen, sich gegenseitig das Obst zu stehlen, Felder und Hölzer zu freveln; weitere flur- und wegrechtliche Regelungen 18. Jh. auch in Bezug auf Schwamendingen, Unterstrass, Seebach, Althoos, Affoltern (die beiden Letzteren betr. Wegrecht zur Abfuhr von Torf u. a. aus dem Affoltermer Ried); Entscheid 1783 in einem Appellationsstreit zwischen den 16 Huben zu Schwamendingen und der Gemeinde Oerlikon (u. a.: Oerli-

kon werden gegen Entschädigung ins Kirchengut Schwamendingen 16 Krebsstühle in der Kirche Schwamendingen zugebilligt); durch Steinhauermeister Moser von Würenlos der Gemeinde Oerlikon gestelltes «Conto» 1794 betr. drei aus dem Steinbruch Würenlos gelieferte Brunnenrötre; «Rodel» 1795 betr. obrigkeitlich an die Bevölkerung von Oerlikon geliefertes Mehl und Brot.

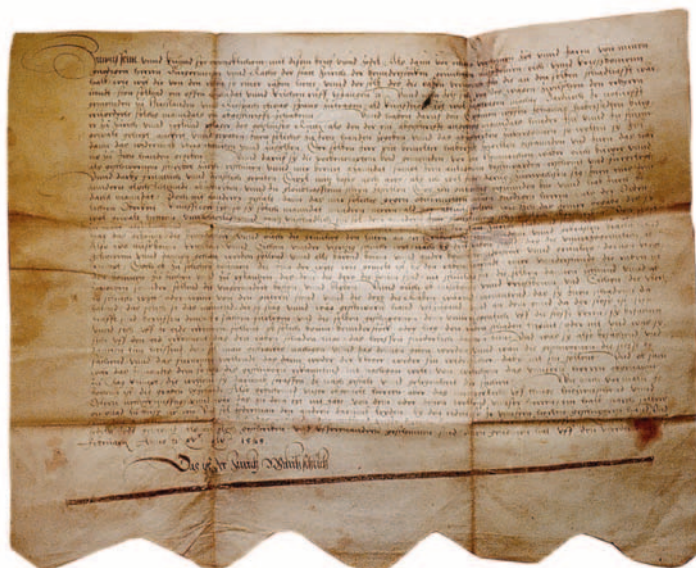
**Jahresrechnungen**

Rechnungen des Gemeindegutes 1688–1798 (VI.OE.B.1.1.).

**Riesbach**

**Urkunden auf Pergament** (VI.RB.A.1. bis 3.)

11 Urkunden 1517–1706: Auf einem Rebgrundstück lastende Schuldverschreibung 1517 von 20 Pfund gegenüber der gemeinen Wacht am Riesbach; in Form von je aus dem gleichen Pergamentstück gefertigten Chirographen für die beiden sich streitenden Gemeinden Hirslanden und Riesbach vidimiertes obrigkeitliches Dokument («offenes Mandat und Kirchenruf») 1545 betr. Festlegung des Mindestabstandes von 40 Werkschuhen für Bänderstöcke (Weiden), Grünhäge, Eichen, Kirsch- und Nussbäume von den Reben; «Suserbrief» 1577 (Inhalt s. unter Fluntern); Einzugsbrief 1582 für die Gemeinden um die Stadt Zürich (Inhalt s. unter Unterstrass); durch die beiden Obervögte zu Küsnacht, Zollikon, zu Hirslanden und am Riesbach ausgehandelter Vertrag 1590 betr. 26 Jucharten Allmendland am Enzenbühl und Werdenstein (die Gemeinde Zollikon hat das seit Langem durch sie an die Gemeinde am Riesbach verliehene Allmendland um 500 Gulden ihrem Bürger Kienast verkauft, was das deswegen in Verlegenheit geratene Riesbach veranlasst, den Zug [Vorkaufsrecht] zu beanspruchen; da Zollikon und der Käufer das Land nicht eigentlich benötigen, Riesbach aber keine Allmend und keinen Weidgang für sein Vieh habe, wird der Verkauf um 550 Pfund an die Gemeinde Riesbach vermittelt, inkl. Festlegung der Zahlungsmodi bzw. Rückzahlung an Kienast); obrigkeitlicher Entscheide 1623, 1626 betr. Beschwerden der Gemeinde Riesbach gegen private Kaufgeschäfte von halben Häusern und Haushofstätten durch Stadtzürcher Bürger auf Gemeindegebiet (Schutz einwohner- und nutzungsrechtlicher Interessen der Gemeinde); auf entsprechende Klage der Gemeinde Riesbach durch die Obervögte gefasster Beschluss 1639 betr. Einwohner-, Bürger- und Nutzungsrecht (künftig dürfen ohne Bewilligung der Obervögte und der Gemeinde weder Gemeindegüter noch in der Stadt Zürich befindliche Stadtbürger, welche Häuser und Hofstätten zu Riesbach haben, ausserhalb der Gemeinde Riesbach Geborene als Gemeindegüter oder Hintersässen auf ihre Häuser setzen; verkauft ein Riesbacher Haus und Heim mit Nutzungsgerechtigkeit, hat er in Gemeindegütern kein Stimmrecht mehr, ausser er kaufe sich erneut in die Gemeinde ein; setzt einer legal Hintersässen auf sein Anwesen, hat er der Gemeinde «Trostung» betr. eine allfällige Verarmung dieser Leute zu geben); Einzugsbrief 1654; obrigkeitliche Bewilligung 1680 für die Schützen von Riesbach, im Horn einen eigenen Schiessplatz zu errichten (jedoch weiterhin Integrierung in der Schützengesellschaft von Hirslanden und Witikon); «Bewilligung der



VI.RB.A.1.1.: Chirograph 1545. In ihrem Streit um Baumabstände im Rebbaugebiet lassen die beiden Gemeinden Hirslanden und Riesbach das einschlägige obrigkeitliche Dokument («offenes Mandat und Kirchenruf») je für sich vidimieren und mit der gegenseitig wirkenden Rechtskraft des Chirographs ausstatten. Festlegung des Mindestabstandes von 40 Werkschuhen für Bänderstöcke (Weiden), Grünhäge, Eichen, Kirsch- und Nussbäumen von den Reben. Aufzeichnung des 29 an messenden Werkschuhs in originaler Länge auf dem Dokument.

Most-Suppen, welche ein ehrwürdig Stift zum Grossen Münster in Zürich denen sechs benachbarten Wachten bestätigt ... 1706» (durch das Grossmünsterstift für Fluntern, Ober- und Unterstrass, Hottingen, Hirslanden und Riesbach vorgenommene Modernisierung und Anpassung des nicht mehr verstandenen «Suserbriefes» von 1577 [Dokument 1577 s. unter Fluntern]).

**Verträge/Akten auf Papier** (VI.RB.A.3. und 4.)

darunter: Obrigkeitliche Bestätigung 1600 betr. Erhalt und Tresorierung im Rathaus von 80 Gulden, welche die Gemeinde Riesbach für zwei Monatssolde für fünf Mann in den vier Fähnli deponiert hat; Regelung der Obervögte 1692 einer Beschwerde von Einwohnern gegen die Gemeinde betr. durch den Aufbruch der Allmend verursachte Veränderung von Wegen (darin: Bestätigung des wegen «Fruchtteure» vorgenommenen Allmendaufbruchs und dessen Verpachtung auf sechs Jahre um jährlich 10½ Mütt Kernen zuhanden des Gemeindegutes sowie Bestätigung von Verkauf von Allmendland; Regelung von Weg- und Wasserungsrechten; Kundgebung des Missfallens an diejenigen, insbesondere die Gemeindegütergesetzten und Flühemer, welche in dieser Sache angeblich den eigenen Nutzen vor den gemeinen Nutzen gestellt haben); Übereinkunft 1699 zwischen den Gemeinden Hirslanden und Riesbach betr. Schützengaben (die obrigkeitliche Schützengabe von 2 Paar Hosen und 8 Wärmern an die gemeinsame Schützengesellschaft ist von den Schützen der beiden gemeindegüter geteilten Zielstätten «hinterrücks» je des Partners verschossen worden; dem wird abgeholfen); Stiftung 1711 von Brot und Wein für das Abendmahl in der Kreuzkirche; Vergleich 1778 zwischen der Gemeinde Riesbach, den Oetenbacher Lehenleuten zu Ries-

bach und einem Privaten daselbst betr. Horn- oder Wildbach (die Gemeinde darf zum Schutz der Schützenmauer den Bach begradigen; die Gemeinde kann für das für die Bachverbauungen notwendige Quantum der dortigen Weiden und «Saarbachen» beziehen; die restlichen Weiden können durch die Lehenleute genutzt werden; zwei private Nussbäume sind so zu halten, dass sie am Schützenhaus keinen Schaden verursachen); Vergleich 1782 der Gemeinden Hottingen, Hirslanden und Riesbach betr. Bau eines Wachthauses auf dem Kreuzplatz; «Urteil-Rezess» 1784 für Riesbach betr. Grenzziehung zwischen Riesbach und Zollikon im Bereich Flühgasse/See (darin auch: Die Besitzer gewisser nach Riesbach umgeteilter Gebäude behalten die Kirchenstühle zu Zollikon); Beschluss 1796 des Kriegsrates, wonach Riesbach den alten Schützen- und Musterungsplatz auf dem Zürichhorn für Ordonnanz- und Endschiessen wieder benützen kann (inkl. Verpflichtung, mittels geeigneter Verbauungen für den Schutz der Schifffahrt zu sorgen).

Sog. Akten der Gemeinderates Riesbach 16.–18. Jh. (VI.RB.D.1.); darunter: Kopie des Turmknaufbriefes des 1783 abgebrochenen Turms der Kreuzkirche (chronikalischer Bericht zu Errichtung eines pestbedingten Friedhofes und des Baus der Kreuzkirche 1611/12, Namenlisten von Behörden, Bauleuten, Pfarrherren 1617/19); Kaufbrief 1636 mit Kauf von beim Gemeindehaus befindlichen Grundstücken (Haus, Hofstatt, Trotte, Scheune, Kraut- und Baumgarten sowie Reben) durch die Gemeinde Riesbach; Akte und kolorierter Grundriss 1784 betr. auf dem Zürichhorn als Abgrenzung zwischen den Nutzungsbereichen von Lehenleuten des Klosteramtes Oetenbach und der Gemeinde Riesbach gesetzte Marchen; Unterlagen betr. bürger-, einwohner- und wegrechtliche Belange 2. Hälfte 18. Jh.

**Jahresrechnungen (18. Jh.)**

Rechnungen des Gemeindegutes (VI.RB.B.1.1.); Schulhausbaurechnungen (VI.RB.B.4.1.); vormundschaftliche Abrechnungen und Inventare (VI.RB.B.12.1.–3.); Schützengutsrechnungen (VI.RB.13.1.); 18. Jh.

**Bände**

VI.RB.C.9.1., C.9.2., C.10.

Schmucklose Kopienbücher mit Riesbach betreffenden Dokumenten 16.–19. Jh. zum Bürgerrechts-, Einwohner-, Hintersässen-, Einzugs-, Baurechts- und Wirtwesen. Diverses spätes 18. Jh.: Liegenschaftenkataster, Ansässenbuch, Protokoll der Brunnengenossenschaft.

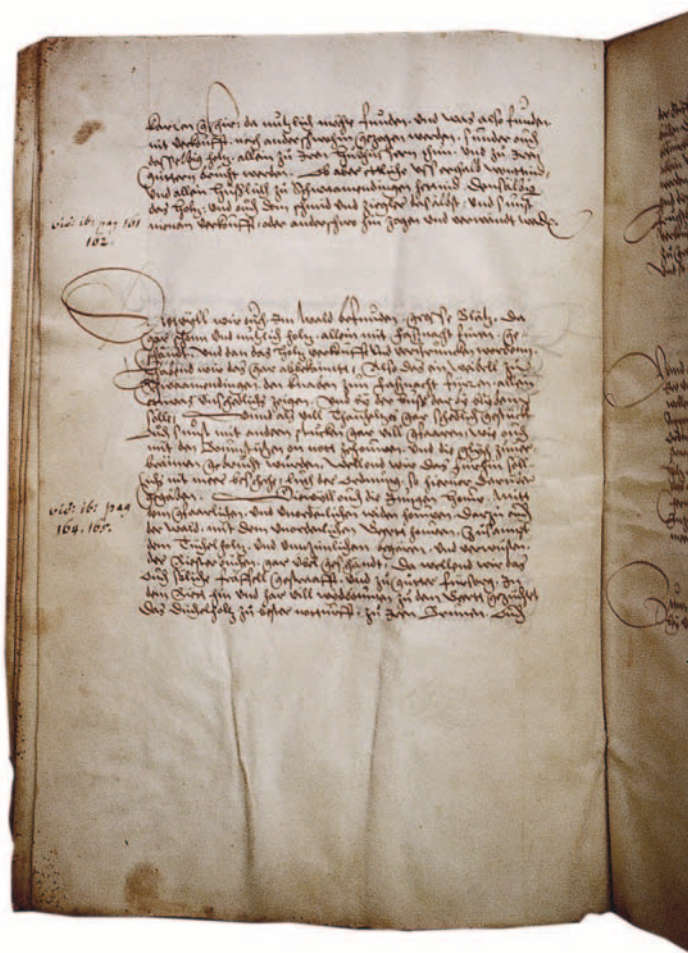
VI.RB.C.14.

«Schützen-Buch für die jungen Knaben im Riesbach um die Schiesstage unserer gnädigen Herren zinnerne Blatten, errichtet 1783» (Abrechnungen, Schützengaben und -preise, Namen und Anzahl der Schützen 1783–1798).

**Schwamendingen**

**Urkunden auf Pergament (VI.SW.A.1.1.)**

1 Urkunde 1573: Pergamentlibell 1573 mit 14 Blättern: Durch obrigkeitlich Verordnete für die von Schwamendingen bzw. die Huber daselbst festgelegte umfassende Holz-, Flur-, Nutzungs-, Einwohner-, Baurechts-, Huber- und Bussenordnung 1573 (z.B. Bestimmungen betr. nachhaltige Nutzung des Hubholzes, Entwässerung der Güter und Säuberung der Glatt, weiderechtliche Regelungen, kein Bau von Nebengebäuden, Vereinigung geteilter Häuser, Regelung des Bezugs von Bauholz, Handhabung und Verwaltung der Haue u. a. m., inkl. separate Bestimmungen zur Ziegelhütte und zum Ziegler sowie generell Bekräftigung der Öffnung; Anlass für die Ordnung: Das Grossmünsterstift hat in seinem Hubholz zu Schwamendingen denen von Schwamendingen «heuer» einen «ehrlichen Winterhau» austeilten lassen, der diesen aber nicht genügt, weshalb das Stift nun die seiner Meinung nach gegen die «Öffnung» verstossenden Praktiken der Holznutzung untersuchen lässt; Vorwürfe an die Schwamendinger: Sie würden über das ordentliche Mass an Brennholz hinaus



VI.SW.A.1.1.:

Artikel aus der umfassenden, von obrigkeitlichen Beauftragten für die Huber von Schwamendingen erlassene Ordnung 1573: «Diewyll wir ouch im Wald befunden grosse Blätz, da gar schön und nutzlich Holtz allein mit Faßnacht Füren [Fasnachtfeuern] geschändt und dan das Holtz verkoufft und verthruncken worden, habend wir das gar abbekännt, also das ein Weibell zu Schwamendingen den Knaben zum Faßnacht Füren allein etwas unschedlichs zeigen und by der Buß darby blybenn solle...»

Unmengen Holz für Läden zum Hausbau beziehen, ebenso, um ihre Ställe «zu thillinen» [also wohl um die Ställe mit Boddendohlen zu versehen, was anderswo bei den Bauern kaum üblich sei]; weiter würden sie übermässig Riesterbuchen und -bretter [für Pflugbau] und Läden etwa für Bettstellen holen; all dies sei angesichts des «gemeinen Holz mangels» schädlich; es seien im Hubholz des Grossmünsters kaum mehr so viel Sagtannen vorhanden, um nur ein einziges Haus zu bauen).

Pergamenturkunden im Ortsmuseum Schwamendingen (VI.SW.A.1:2.,1:3.,1:4.): Drei im Jahr 1966 gekaufte Urkunden ohne Bezug zu Schwamendingen (Holzrecht einer Fraumünsterschuppe zu Rümlang 1302; Rechts- und Erb-lehenverhältnisse des dem Grossmünster zustehenden Hofes Stettbach 1376, 1416).

### **Verträge/Akten auf Papier** (VI.SW.A.1. bis 1.3.) darunter:

Kopien 18. Jh. und 1836 u.a. aus dem Protokoll des Grossmünsterstifts betr. nutzungsrechtliche Belange 16. Jh. der gemeinen Weide und des Hubholzes zu Schwamendingen auch in Bezug auf den Ziegler, Förster und Weibel daselbst; Beschluss 1590 (Kopie 18. Jh.) einer obrigkeitlichen Kommission betr. Glattkorrektur sowie Glattbrücke und -steg im Bereich der Herzogenmühle-Aubrücke (im Benehmen mit den diesbezüglich sich streitenden Parteien, nämlich den Gemeinden Schwamendingen und Wallisellen und dem Müller auf der Herzogenmühle, soll zur Entwässerung der Landstrasse und der Mühle eine neue Furt zur Aubrugg hin gezogen werden; Regelungen für die Anstösser; für die neu über den neuen Kanal zu legende Brücke hat Schwamendingen zwei Eichen, der Müller die Läden zu liefern und künftig den Unterhalt zu gewährleisten);

originale Verträge, Akten: Regelungen 1703, 1723, 1751, 1782, 1790 von Weidgangstreiten mit Bezug auf die Gemeinden Oerlikon, Dübendorf, Opfikon und Wallisellen; Regelung 1711 der Schützengaben zwischen den Gemeinden Schwamendingen und Seebach (nachdem Letzterer die Einrichtung eines eigenen Schiessplatzes bewilligt worden war); Unterhaltsregelung 1761 der neuen Strasse nach Glattbrugg; Unterlagen 1783 zum Anspruch der Gemeinde Oerlikon auf Kirchenstühle in der Kirche Schwamendingen; Unterlagen 1783/84 zu Feuerlöschrichtungen; Gemeindebeschluss 1787 betr. das Gemeindewerk (Klagen «wegen der Viele [an] Weibervolk, das an das Gemeindewerk komme; also ward... mit Mehrheit der Stimmen gemacht, dass jedes Weibervolk für den Tag, ehe man es arbeiten lässt, zahlen solle 4 Schilling ... zuhanden der Gemeinde»); Vertrag, Abrechnung 1791/93 zwischen der Gemeinde Schwamendingen und dem Würenloser Steinbruchmeister betr. Lieferung von zwei Brunnenrögen und einer -säule; Akten, Listen 18. Jh. betr. Hilfssteuern für Brand- und Wettergeschädigte.

## Unterstrass

### **Urkunden auf Pergament**

a)

1893 durch die Antiquarischen Gesellschaft von Maler und Musiker Tobias Külling, wohnhaft an der Zürcher Häringstrasse 21, sowie von Heinrich Deck in Aussersihl angekaufte Urkundenbestände der Gemeinde Unterstrass (Staatsarchiv Zürich W I 1, Nr. 2419–2429, 2438–2467); darunter:

Vier Lehenreverse 1441 betr. durch die «geschworenen Vier» der Wacht Unterstrass an Private zu Erblehen verliehene (und beschriebene) Güter mit entsprechender Zinsverpflichtung gegenüber der Wacht; auf Bitte der Wacht Unterstrass undatierte obrigkeitliche Vidimierung (16. Jh.) von zwei Dokumenten, welche wegen der schlechten Schrift «verlustig» zu werden drohten (Lehenbrief 1441 für sämtliche namentlich aufgeführte Wachtgenossen, die den im einzelnen beschriebenen, umfangreichen Villantzhof [heute Ilanzhof] zu Unterstrass als Erblehen des Spitals erhalten; Urteilsspruch 1452 im Streit zwischen der Gemeinde im Niederdorf und der Wacht Unterstrass betr. durch Erstere beanspruchte Weidrechte auf dem Spitaler Erblehenhof der Wacht [Kompromiss: Unterstrass dingt einen Hirten; Niederdorf hat – soweit die Hofgüter nicht schon verpachtet sind, Weidrecht, entrichtet aber pro Weidekuh Oberstrass eine jährlicher Entschädigung von 1/2 Viertel Kernen; dasselbe gilt für Bewohner zu Unterstrass, welche nicht dahin steuer- und brauchpflichtig sind]); durch die Zürcher Stiftspfleger 1538 auf Bitte der Gemeinde Unterstrass vorgenommene Vidimierung betr. einen Tausch 1440 von Gütern zwischen dem Grossmünsterhof, zum fallenden Brunnen' und dem Spitalerhof, Filantzhof'; fünf im Jahr 1547 durch den Vogt der vier Wachten auf Bitte der Gemeinde Unterstrass ausgestellte Vidimusurkunden mit Erblehenreversbriefen 1441 zugunsten der Wacht Unterstrass (welche die Vidimierung zur Sicherung der an Pergament, Schrift und Siegeln «prestaft» gewordenen Originale wünschte); div. Urkunden 16./17. Jh. (bis 1701) betr. Erwerb von Waldgrundstücken durch die Gemeinde und Wacht Unterstrass (inkl. einschlägiger Rechtstitel 1454); durch Vogt Studer an der «Unterstrass» ausgestellte Urkunde 1488 mit Kauf eines Zinses ab einem Gut ausserhalb St. Lienhart durch die «Gemeinde und Wacht» an der Unterstrass; verschiedene Grundzins- und Lehenbriefe 16. Jh. zugunsten von Wacht und Gemeinde Unterstrass; Spruchbriefe 1450, 1525, 1625 betr. wegrechtliche Auseinandersetzungen derer von Unterstrass; «Rodel» 1521 mit den «der wacht by sant lienhart, genant an der understras» zustehenden Zinsen und Gülten (inkl. nachträgliche Bussenordnung zum Schutz der Hölzer des der Gemeinde Unterstrass zustehenden Villantzhofes); Rodel 1556 mit den der Wacht zustehenden Zinsen und Gülten (inkl. Grundzinsschuld der Wacht gegenüber dem Spital zu Zürich betr. den erworbenen Villantzhof); obrigkeitlicher Beschluss 1567 betr. «Ufrichte» zu einem Hausbau und Wohnsitznahme des Zürcher Bürgers Wanck auf dem von ihm «teuer» erkauften, zum Villantzhof zu Unterstrass gehörende Gut Innerbreiti (entgegen der Intention der Wacht und des Spitals als Lehenherrin des Villantzhofes kann der in Unterstrass «erborene Einsässe» Wanck auf dem Gut hausen bzw. ist ihm allenfalls eine andere, den Umständen gerechter werdende Haushofstatt zum Hausbau zu «zeigen»); weitere Rechtsinstrumente 1605, 1617, 1636 betr. Haus- und Güterkäufe, Stubenbau und damit zusammenhän-



StAZ WI 1 Nr. 2423:

Titelblatt mit Einschlagsfragment des «Rodels» 1521 mit den der «Wacht bei St. Leonhard, genannt Unterstrass» zustehenden Zinsen und Gülten (aus den 1893 durch die Antiquarische Gesellschaft in Zürich käuflich erworbenen Teilbeständen des alten Gemeindearchivs von Unterstrass).

gende einwohner- und nutzungsrechtliche Belange; obrigkeitlich ausgestellte Urkunde 1582 mit Regelung des Einzugs von denjenigen «Personen», welche von städtischen Amtsverwaltungen sowie von Zürcher Bürgern als Pächter auf in den Gemeinden und Wachten Hottingen, Riesbach, Hirslanden, Fluntern, Ober- und Unterstrass, Wipkingen, Albisrieden, Wiedikon und Enge befindliche Hofstätten und Gütern «gesetzt» werden (die Wachten und Gemeinden haben durch Steuern Gemeindegüter gebildet; künftig soll bei Erwerb von Grundbesitz durch den Eigentümer einmalig das Einzugs geld entrichtet werden; der Pächter hat darüber hinaus die Möglichkeit, in eigener Person den Einzug zu entrichten, was ihn niederlassungs- und nutzungsrechtlich den Gemeinde- und Wacht-Bürgern praktisch gleichstellt, inkl. Wohnsitz für die Erben; allerdings hat er dann gleich den Bürgern das sog. Fronfastengeld in die Gemeindekasse zu entrichten; bei Auflösung des Pachtverhältnisses müssen auch eingekaufte Pächter allerdings wieder dorthin ziehen, wo sie herkommen); Kaufurkunde 1593: Stoffel Koch von Uhwiesen kauft vom Zürcher und «Hafermehler» Denicker um hohe 1500 Pfund Haus und Hofstatt samt Scheune und Haferdarre am Stampfenbach zu Unterstrass mit 2 Jucharten Reben sowie mit etwas Wiesenland (zu Schwamendingen) und Wald (die Urkunde ist ins Gemeindearchiv gelangt, weil Unterstrass gemäss Dorsualvermerk später das Haus, genannt «Wysshaus», Scheune und Reben erwarb); Einzugsbrief 1593 für die Gemeinde oder Wacht Unterstrass (eine Verstärkung des Einzugs gegenüber dem Brief von 1563 ist wegen inzwischen erfolgter Erweiterung des Gemeinwerks gerechtfertigt; inkl. einwohner- und nutzungsrechtliche Bestimmungen für solche, welche Haus und Heim wegen Misseten, Unfällen oder wegen liederlichen Haushaltens verlieren; Bestimmung, dass die Gemeindeältesten Aufsicht betr. sorgsames Haushalten der Bürger zu üben haben).

b) Verschiedene Dokumente im Fonds Staatsarchiv 'Geschenke und gekaufte Urkunden' C V 3 Sch. 11g mit Provenienz Gemeindearchiv Unterstrass:

Zwei Erblehenreverse 1441 betr. durch die geschworenen Vierer der Wacht Unterstrass verliehene Ackergrundstücke; Erblehenrevers 1537 betr. Verleihung von 12 Jucharten Acker Usserbreti durch die Gemeinde Unterstrass; Urteilspruch 1531 im Streit zwischen der Gemeinde der Wacht Unterstrass und einem Stadtzürcher Käufer betr. Wegrecht durch das Butzenbüel des Letzteren; Instrumente 1568, 1577, 1616, 1617, 1641 betr. Kauf von Waldgrundstücken durch die Gemeinde Unterstrass; obrigkeitlicher Urteilspruch 1581 im Streit zwischen einem Zürcher Bürger als Leheninhaber eines Teils des der Gemeinde Unterstrass zustehenden Villantzhofes einerseits und der Gemeinde Unterstrass anderseits betr. Hausbau auf dem Lehen (der Leheninhaber darf kein Haus bauen); obrigkeitlicher Urteilspruch 1591 im Streit zwischen einem Zürcher Bürger, nämlich Wirt Denzler zum Rotenhaus, und der Gemeinde Unterstrass betr. Hausbau auf dem durch Denzler in Unterstrass erkauften Gut am Lindenbach (auf dem Gut besteht kein Haushofstattrecht, hingegen wird Denzler vergönnt, in den in den Ökonomiegebäuden befindlichen [Wohn]gemachten einen «Hausmann» zu setzen, damit dieser den Gütern, nämlich Reben, Äckern, Wiesen, insbesondere aber dem Obst, Sorge tragen kann; keine Nutzungsgerechtigkeit für den Hausmann, jedoch die für Zürcher Bürger und Hintersässen übliche Entschädigung an die Wacht für den Weidgang).

c) Bestände im Stadtarchiv (VI.US.A.1.bis 4.)

### Urkunden auf Pergament

2 Urkunden 1441, 1459: Aus dem Spitalarchiv anlässlich der späteren Entkräftung an die Gemeinde Unterstrass übergebener Erblehenrevers 1441 (26 namentlich aufgeführte, in der Wacht Unterstrass Sesshafte beurkunden, gemeinschaftlich vom Spital in Zürich den «Villantzhof» [später: Ilanzhof; gemäss Dorsualnotiz gelegen «disenthalb dem Kefferberg»] gegen einen jährlichen Zins von 23 Mütt Kernen und 6 Maltern Hafer zu Erblehen erhalten zu haben; inkl. grundstücksmässige Beschreibung des Hofes; inkl. späterer Vermerk 1670 betr. Austausch des Zinsanteils eines städtischen Mitinhabers des Hofes); Urteilspruch 1459 im Streit zwischen den Leuten an der untern Strass und denjenigen an der obern Strass betr. Weidrechte auf der Spanweid (Oberstrass hat beim Grabenmal einen Zaun errichtet, der die Weide der von Unterstrass beeinträchtigt; aufgrund eines «Rodels» des Grossmünsterstifts wird erkannt, dass der Zaun zu entfernen sei; Definition der je durch die beiden Dorfhirten zu handhabenden gemeinsamen Weidrechte).

### Urkunden / Verträge auf Papier

darunter:

Kopie der Urkunde 1538 betr. Rechtsstatus der innerhalb der Kreuze wohnhaften Zürcher Bürger (Original s. unter Pergamenturkunden Oberstrass); Kopie einer Urkunde 1602 betr. Niederlassung von Handwerkern in den Wachten und Gemeinden vor der Stadt; Ratsbeschluss 1616 betr. Wirten in Unterstrass (die Gemeinde hat sich wegen zwei Weinhäusern und entsprechender Gefährdung der Sicherheit beklagt; auch in Berücksichtigung der Rechte der städtischen Weinleutezunft wird – wie überall innerhalb der Kreuze – solches Wirten aberkannt, mit Ausnahme des Ausschanks von Wein, welcher auf eigenen Gütern produziert wird); Ratsbeschluss 1638: Der Zürcher Bürger Anton Pestalozzi, der das Haus zur Eich vor dem Niederdorfer Tor gekauft hat, muss der

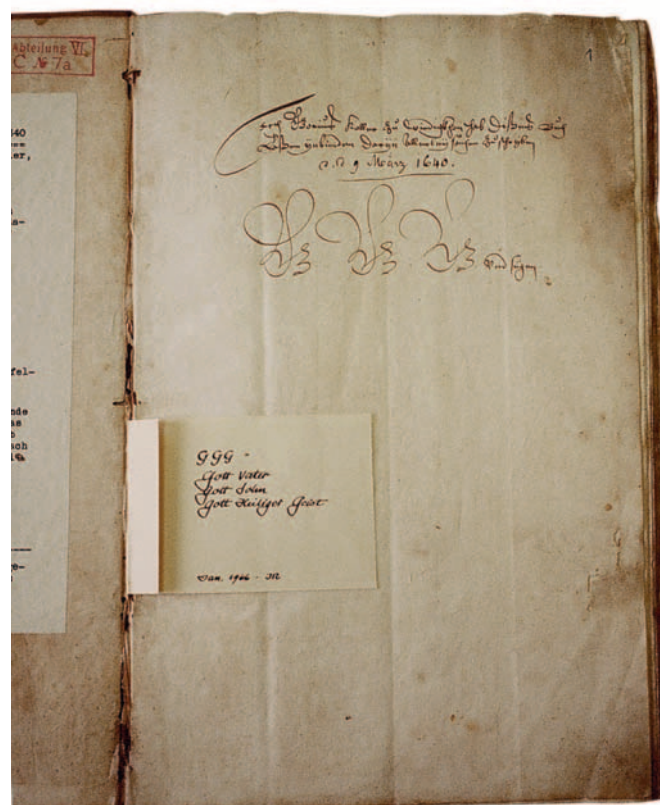
Gemeinde gemäss allgemeinem Brauch und wie die Besitzer des Hauses zuvor der Gemeinde Unterstrass den Einzug entrichten; «Steuerrodel» 1642 der Wacht Unterstrass (Liste mit Namen und Ertrag der obrigkeitlich als Kriegssteuer veranlagten Vermögenssteuer); Polizeiverordnung 1675 der Obervögte für die Gesellenwirthshäuser in den vier Wachten und zu Wipkingen (bei Trünken anlässlich des Einzugs neuer Bürger, bei Gemeinetrünken, bei Gemeindebotten würde es mit Unfug, Schwüren, Scheltungen, Schlägereien böß zugehen, ebenso bei den Musterungen mit Völlerei und Trunkenheit; Festlegung der Polizeistunde im Winter auf 20 Uhr im Sommer auf 21 Uhr); obrigkeitliche Bestätigung 1699 (inkl. grosser Rat) der durch Verordnete festgelegten Bestimmungen zur «Wässerung» im Bereich des sog. Rössligüetli (inkl. Wasserversorgung des Bades); Ratsbeschluss 1710 «wegen Rossen auf der Allmend» (der in Unterstrass wohnhafte Zürcher Bürger Bruppacher muss sich an die Nutzungsvorgabe der Gemeinde halten und darf nur so viel Hornvieh auf das Ried treiben, wie er mittels eigener Güter zu überwintern vermag; das Auftreiben eines Rosses ist nicht statthaft); durch die Obervögte 1736 gefasster Beschluss zur Gemeinderechnung von Unterstrass (Klage von Bürgern, die Vorgesetzten würden mit der Rechnung «eigenmächtig» umgehen; im Beschluss wird beispielsweise bekräftigt, dass Totenbäume für Arme durch die Gemeinde zu bezahlen sind; dagegen wird die von den Vorgesetzten provisorisch vorgenommene Abschaffung der gemeindeeigenen Kellermeister des Gesellenhauses und der Verkauf des Weins an den Gesellenwirt gutgeheissen); Unterlagen mit einwohnerrechtlichen Belangen 18. Jh.; Urteilspruch 1763 im Streit zwischen fünf an der unteren Strasse Gesessenen einerseits und den Gemeindevorgesetzten mit den Gemeindegossen anderseits betr. die «Gemeindefreiheiten» (interessanter Hinweis auf den Rechtszustand: Die Nutzungsgerechtigkeit der Gemeinde und ein damit verbundenes Stimmrecht wird vom 1441 durch die damals in der Wacht Sesshaften vom Spital übernommenen Ilanzhof abgeleitet; dieser sei von 17 Männern gekauft worden, eine Besitzerzahl, welche sich auf 24 und schlussendlich auf 45 Männer erhöht habe; die fünf Klagenenden würden als Angehörige der sogenannten «Gemeindskinder oder jungen Mannschaft» [= Rechts- und nicht Altersbezeichnung] nicht zu diesem Kreis gehören und seien so vom entsprechenden Nutzen und Stimmrecht ausgeschlossen); Unterlagen 1778 betr. durch die Unterstrasser in Küsnacht geleisteten Frondienste (Bachüberschwemmung); Unterlagen 18. Jh. betr. Hilfssteuern an Brand- und Unwettergeschädigte.

## Wiedikon

### Urkunden auf Pergament (VIWD.A.1. bis 4.)

16 Urkunden 1508–1788; darunter:

Auf Bitte des Klosters Selnau, der Gemeinde Wiedikon, derer von Ober- und Unterleimbach (und?) zu St. Gilgen, der Riedrer in Enge und dem Schädler auf dem Hof Friesenberg 1508 obrigkeitlich erlassene Bussenordnung betr. Frevel in ihren Hölzern und Wäldern am Albis; erläuternde Urkunde 1570 dazu: Die bisher in diesen Wäldern durch die Geschädigten eingezogenen Bussen sind durch die Obervögte zu-



VIWD.C.7.a:

Bemerkung auf dem Vorsatzblatt des Bandes «Allerley Beschrybung der Gemeind Wiediecken» von Gorius Koller:

«Ich Gorius Koller zu Wiedigkhon hab dieses Buch lassen ynbinden, daryn allerley Sachen zu schryben. G G G und Segen»

(Gott Vater, Gott Sohn, Gott Heiliger Geist: so löst ein Archivar 1966 das Kürzel auf)

handen der Obrigkeit einzuziehen (Entschädigungsfragen dagegen sind u. a. durch die Gemeindegeworenen zu regeln); obrigkeitliches Urteil 1537 im Streit zwischen einem Zürcher Bürger und Beistehenden einerseits und der Gemeinde Wiedikon anderseits betr. flurrechtliche Botmässigkeit von Gütern von Zürcher Bürgern in Zelgen und Gericht Wiedikon (die Zürcher verlangten für ihre teuer gekauften Güter freie Verfügbarkeit; im Urteil wird dem entgegen die Einbindung solcher Güter generell ins Wiedikoner Flurrecht bzw. in die entsprechende Gebot- und Verbotsgehalt von Obervogt und Gemeindegeworenen festgehalten); obrigkeitlicher Urteilspruch 1558 im Streit zwischen der Gemeinde Wiedikon und Jakob Mathys betr. Wirten in Wiedikon (Letzterer wirtet mit fremden Weinen; die Gemeinde sieht sich wegen des Wirtshauses mit Kesslern, Bettlern und Landfahrern sowie allfällig renitenten Wiedikoner Söhnen beschwert; im Spruch wird das Wirtshaus aberkannt); Urteilspruch 1560 im Streit zwischen drei Einwohnern und der Gemeinde Wiedikon betr. Unterhalt und Nutzung des Brunnens oben im Dorf; Einzugsbrief 1590 mit üblichen bürger- und nutzungsrechtlichen Bestimmungen; Urteilspruch 1603 im Streit zwischen der Gemeinde Wiedikon und dem Zürcher Bürger Rubli (alt Landvogt zu Knonau) betr. den durch Letzteren in seiner Wiese beim Wiedikoner Werd angelegten Wassergraben und durch ihn beanspruchte Wässerungsrechte, inkl. Übereinkunft, dass dem durch Rubli mit Scheune erbautem Haus keine Nutzungsgerechtigkeit zukommt; drei Urkunden 1627 im Zusammenhang mit dem



Erwerb von Nutzungsrechten an der St(r)offelweide der Gemeinde Wiedikon durch Private; obrigkeitlicher Entscheid 1647 betr. Zuständigkeit des Gerichts von Wiedikon in Bezug zum Stadtzürcher Schultheisengericht in einer privaten schuldenrechtlichen Auseinandersetzung; durch den grossen Stillstand von St. Peter 1788 für die Gemeinde Wiedikon ausgestellte Bestätigung, dass der Gemeinde durch die erfolgte Anlegung eines eigenen Friedhofes kein Abbruch an ihren Rechten an der Gemeinde St. Peter entstehe.

Urkunde Antiquarische Gesellschaft, Depot Staatsarchiv Zürich, W 1 Nr. 1947: Durch die Gemeinde Wiedikon ausgestellte Urkunde 1613 mit durch die Obervögte bestätigter Erweiterung des obrigkeitlichen Einzugsbriefs von 1590 (Verstärkung des Einzugs; jeder Einziehende hat 10 Gulden an einen Silberbecher sowie 15 Gulden in bar zu entrichten).

### **Verträge/Akten auf Papier** (VI.WD.A.4. bis 10.)

darunter:

«Extract» von Unterschreiber Gossweiler aus dem Urbar 1487 der Gemeinde Wiedikon betr. «Versorgung der Sondersiechen» (die «armen Leute», d.h. Aussätzigen, an der Sihl dürfen sich nur innerhalb des eingezäunten Bezirks aufhalten; Bestimmungen betr. Aufnahme von Aussätzigen aus der Gemeinde Wiedikon; Bestimmungen betr. Lieferung von Zaunholz durch Wiedikon und betr. Weiderecht mit vier Kühen und einem Stier durch die Anstalt); durch den Zürcher Bürger und Hafermehler Kramer ausgestellte Verpflichtung 1606, der Gemeinde Wiedikon jährlich 6 Pfund Geld Zins für Entschädigung von Weiderechten zu entrichten (die Gemeinde hat Kramer erlaubt, 8½ Jucharten Land einzuschlagen, was entsprechend die Stoffelweide einschränkt); obrigkeitlicher Urteilspruch 1623 zwischen der Gemeinde Wiedikon und dem Zürcher Rat Thumysen betr. Scheunenbau, Hofstatt- und Nutzungsgerechtigkeit in Bezug auf Thumysens Hardgut; obrigkeitlicher Befehl 1623 zuhanden der Gemeinden Wiedikon und Albisrieden, das freiwillig zusammgelegte Steuergeld wie die anderen Untertanen der Obrigkeit zu überantworten (die beiden Gemeinden haben sich von dieser Pflicht «erwunden», also sich herausgewunden, und werden nun zu Gehorsam angehalten); «der Gmeind Wiedikon Bächerrodel» 1625 (Verzeichnis des Silberschatzes von 35 Bechern lediglich mit Angabe derjenigen Zugezogenen, von denen der Becher stammt); 1628 in zwei Exemplaren ausgefertigte Dorffoffnungen 15. Jh. von Wiedikon (u.a. Recht des Gerichtsherrn, d.h. des Zürcher Bürgermeisters Jacob Glenter, zu Wiedikon und Recht der «Gebursami» zu Wiedikon gegenüber Glentner; Beschrieb des Bannes; gerichtliche Bussenordnung; flurrechtliche Ordnung der Gemeinde und entsprechende Einungsgewalt; Flurrecht betr. Kolbenhof, Hof Friesenberg, Hardhöfe; wie Joseph Schauberg in seiner 1844 erschienenen «Zeitschrift für noch ungedruckte Schweizerische Rechtsquellen» berichtet, befand sich damals das pergamentene Original der Wiedikoner Offnung noch im Gemeindearchiv); Entwurf zu einem Einzugsbrief 1629; obrigkeitlicher Beschluss 1638 betr. Entrichtung der Profossensteuer durch die Zürcher Bürger, welche vor der Stadt Häuser und Güter besitzen; obrigkeitlicher Beschluss 1642 betr. Lieferung von Kies aus der Sihl durch die Gemeinden Wiedikon und Albisrieden für den in Zusammenhang mit dem Bau der grossen Befestigung stehenden Strassenbau; «Weidordnung betreffend die Wiesen und Äcker in Flur unter Graben» 1746 (u.a.: Kein Bauer soll vor

Bartholomäus- oder wenigstens nicht vor Verematag mit Weidevieh dorthin fahren, dieses ist zur Vermeidung von Schäden an Obst usw. an Leitseilen zu führen); Verzeichnis 1762 des von der Gemeinde Wiedikon dem Gesellenwirt übergebenen Inventars; undatierte Übereinkunft 18. Jh. der Gemeinde Wiedikon mit der Meisterschaft der Metzger der Stadt Zürich (die Gemeinde hat den Metzgern erlaubt, auf dem Kreuel eine Schafstallung zu errichten; Bestimmungen betr. Absperrungen usw. für die Schafe); div. Unterlagen 17./18. Jh. zu Haushofstattrecht und damit zusammenhängendem Nutzungsrecht (auch betr. sog. Sommerhäuser von Stadtbürgern), zum Feuerwehrewesen, zum Recht des Wirtens, zum Gesellenwirt und -haus.

### **Bände**

#### VI.WD.C.4.

1833 angelegtes «Verzeichnis der in der Schirmlade Wiedikon enthaltenen Schriften» (mit Kurregesten der Dokumente 1557–1833, unterteilt etwa in Titel wie «Haushofstattgerechtigkeiten»; «Weidgangrecht»; «Schriften..., welche nicht mehr gültig sind oder sonst bei Seite gelegt werden können» bzw. «auf gegenwärtige Zeit gar keinen Bezug haben»; «alte Kaufbriefe und Lehenbriefe»; «... Schriften, welche auf das Werdgut Bezug haben»; Dokumente, welche 1833 vollständig oder teilweise noch Rechtskraft haben (wie zum Flurrecht, zu Marchen, zu Wasserverbauungen an der Sihl, zu Wegrecht, zum Brunnenwesen) ab 16. Jh.

#### VI. WD.C.4.a

1747 angelegtes und bis 1791 geführtes Gemeindebuch von Wiedikon (inkl. Rückbezüge bis 1697) mit Protokoll «derjenigen Sachen, so vor einer ehrsamem Gemeinde bestätigt und geordnet werden». Darin: Wahlen von Beamten aller Stufen sowie des Gesellenwirts; Einrichtung 1731 einer sog. Schildtafel in der Gemeindestube, in welche sich neu einkaufende Männer gegen Bezahlung von 1 Gulden ihren Schild stellen lassen; Verpachtung von Gemeindegütern; Bestimmungen 1758 zur Haltung des Wucherstiers im Verhältnis zwischen Bauern und Tagelöhnern.

#### VI.WD.C.7.

«Dis sind die Erbzys [Erbzins] und Bodenzins, Stroffellweiden- und ander jerlich Gültt einer gantzen Gmeinde von Wiedicken, wie das von aller Harkommen [Herkommen] ist»: 1537 auf Pergamentblättern angelegtes und in geprägtem Schweinsleder eingebundenes Urbar der Gemeinde Wiedikon. Darin: Verleihung «der grossen Ziegelhütte in der Au» 1441 und 1512 durch die Gemeinde zu Erblehen mit Nachtrag 1572 betr. Rückkauf der Ziegelhütte und Abriss der Hütte durch die Gemeinde; Verleihung zu Erblehen des Gutes am Giessen an der Wildhalden 1441, 1495 durch die Gemeinde Wiedikon; Verleihung zu Erblehen weiterer Güter 15./16. Jh. (inkl. Nachträge nach 1537) durch die Gemeinde (wie ein Acker unter dem Kolbenhof; das Innerhaldengut; Hanfland auf der Egerten; die wilde Brunau, genannt Hagenrüti; des Kellers Ziegelhütte ob Wiedikon [auf einem von der Allmend losgelöstes Landstück], diverse Stücke «Wüstland» und «verlorenes Feld» u.a. im Kleinalbis und Rieder Feld); «Stroffellweid»-Zinsen (s. unten VI.WD.C.7a) u.a. vom «Gut in Brunau, so man nennt im Gissübel, darauf der Ziegelgwerb steht» oder von der Matte bei der gedeckten Ziegelbrücke; Bodenzinsen des Forsteramtes der Gemeinde; Nachtrag 1597 betr. die durch die Gemeinde Wiedikon getä-

tigten Verleihung zu Erblehen einer Wiese auf der Egerten, auf der Caspar zur Linden eine Ziegelhütte gebaut hat.

#### VI.WD.C.7.a

«Allerley Beschrybung der Gemeind Wiediecken» (Titel auf Pergamenteinband eines liturgischen Fragments); der Verfasser dieses Bandes, Seckelmeister Gorius Koller, bemerkt, diesen Band 1640 «für mich selbs geschryben» zu haben: Öffnung von Wiedikon; Eid und Pflichtordnung des Forsters (Flurhüters), Verzeichnung der Abgaben an den Forster und der Güter des Forsters; Urbar 1639 (mit Nachträgen 18. Jh.) betr. die vielen der Gemeinde Wiedikon zustehenden Renten, Gült- und Schuldzinsen, inkl. die sog. St(r)offelweidzinsen (Zinszahlungen an die Gemeinde im Zusammenhang mit Verzichtleistungen der Gemeinde auf die Stoffelweide [gemeine Weide nach der Ernte von Äckern und Wiesen, auch Brachweide] infolge durch Landbesitzer vorgenommener und durch die Gemeinde bewilligter Einschläge einzelner Grundstücke in der gemeinen Flur).

## Wipkingen

### Urkunden auf Pergament

a) Staatsarchiv Zürich, Geschenke und gekaufte Urkunden, C V 3 Sch. 11g, eingereiht unter Unterstrass.

Durch die sechs Geschworenen zu Wipkingen ausgestellter Vertrag 1528 zwischen der Gemeinde Wipkingen und Thoman Müller zum Fallenden Brunnen (Müller kann die im Käferberg entspringende Quelle fassen, mittels Teucheln zu seinem Hof leiten und dort eine Stud mit eiserner Röhre errichten; die Gemeinde Wipkingen stellt den Brunnentrog; sollten Müller oder seine Nachfolger den Brunnen nicht unterhalten können, fällt er an die Gemeinde); Brunnenbrief 1551 (Urteilsspruch betr. Wassernutzung, Wässerung und wasserbauliche Massnahmen durch Uli Schärer im Käferberg in Bezug auf die Gemeinde Wipkingen und den Hof zum Fallenden Brunnen).

b) Stadtarchiv Zürich (VI.WP.A.1.–5.)

30 Urkunden 1452–1663; darunter:

Urteilsspruch 1452 im Streit zwischen den Gemeinden Höngg und Wipkingen betr. Grenzzäune und Marchen in ihren Hölzern (gemäss Dorsualnotiz: Im Käferberg; Setzen und Beschreiben von Marchen; Definition von Anlage und Unterhalt der Friedzäune zum Schutz vor weidendem Vieh je der Gegenseite; Verfahrensregelung im Schadenfall); obrigkeitlicher Entscheid 1483 im Streit zwischen drei privaten Gruppen einerseits und der Gemeinde Wipkingen andererseits betr. Einlösung verpfändeter Holzmarken im Käferberg (Erstere glauben, gewisse mit einem Schuldengeschäft des Zürcher Amtes des Kloster St. Blasien zusammenhängende Holzanteile für sich privat auslösen zu können, die Gemeinde betont jedoch den gemeinen Charakter bzw. die gemeindeweise Auslösung dieser Waldanteile, deren Ertrag in die «Gemeindebüchse» gelange; die Obrigkeit stützt diesen Standpunkt); Zinsverschreibung 1484 zugunsten der Gemeinde Wipkingen (Private zu Wipkingen verschreiben gegen Zinszahlung von 6½ Pfund Geld insgesamt 13 «Mütt» Holz im Käferberg, Holzgrundstücke, welche die Gemeinde



Staatsarchiv Zürich CV 3 Sch. 11g und CV 5 Sch. 1:  
Zwischen der Gemeinde Wipkingen und dem Besitzer des Hofes zum Fallenden Brunnen ausgehandelter Vertrag 1528 («Brunnenbrief»): Fassung der Quelle im Käferberg, Legen der Leitungen (Teuchel) und Errichtung eines Brunnens auf dem Hof.

Interessant ist die Überlieferungslage und die Provenienz, auf die im vorliegenden Führer – wenn immer sinnvoll – Wert gelegt wird: Der Vertrag wurde in zwei gleich lautenden Exemplaren ausgestellt. Das im Gemeindearchiv Wipkingen archivierte Exemplar gelangte auf nicht mehr nachvollziehbarem Weg in die Abteilung geschenkte und gekaufte Urkunden des Staatsarchivs und wurde hier unter dem Ortstreff Unterstrass abgelegt (zusammen mit wirklich aus dem Gemeindearchiv Unterstrass stammenden Urkunden). Die Zuordnung ist allerdings nicht falsch, lag der fallende Brunnen doch auf Gemeindegebiet von Unterstrass, die Quelle im Käferberg dagegen auf Wipkinger Gebiet. Das zweite Vertragsexemplar blieb im Besitz der Hofinhaber und wurde 1888 durch Baumeister Baur, den Inhaber des Gutes zur Roten Buche zu Wipkingen, im Staatsarchiv hinterlegt.

vom Amt St. Blasien an sich gezogen und nachfolgend den Zinsschuldnern verkauft hat); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1519 zwischen Privaten zu Wipkingen und der Gemeinde daselbst betr. durch Erstere «eingelegte» Güter (auch im Zusammenhang mit «Reblingen»); Definition der Güter, welche teils unter Versetzung von Zäunen wieder «auszulegen» und etwa wieder der gemeinen «Stoffelweide» zugänglich zu machen sind); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1524 im Streit zwischen der Gemeinde Wipkingen und einem Privaten (der sein Pferd entgegen der Vorstellung der Gemeinde weiterhin in die Brach- und Stoffelweide treiben darf); Urkunde 1536 mit Tauschgeschäft zwischen dem Kehlhof des Fraumünstertifts und der Gemeinde Wipkingen (insbesondere wird durch Tausch das Weidgangrecht der Gemeinde Wipkingen im Einfang Ghürst aufgehoben); Schiedsspruch 1537 im Streit zwischen der Gemeinde Wipkingen und Uli Scherer daselbst betr. Haushofrecht (Scherer möchte seinen Wohnsitz und damit die Haushofstattgerechtigkeit vom bisherigen Wohnsitz im Dorf auf das Brüggelgut in der Gegend des Fallenden Brunnen verlegen; das muss ihm gestattet werden unter der Bedingung, dass das alte Haus abgebrochen und die entsprechende Haushofstattgerechtigkeit nie mehr genannt werden wird); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1550 im Streit

zwischen der klagenden Gemeinde Wipkingen und Felix Dietschi daselbst betr. Einschlag von Zelgenland (Dietschi hat wider «gemeinen Landsbrauch», «Dorffoffnung» und «altes Herkommen» einen bei seinem Haus befindlichen Acker eingeschlagen, diesen nicht entsprechend der Zelgenordnung angesät und damit aus «Eigennutz» und zu Ungunsten der Armen der gemeinen Brach- oder St(r)offelweide entzogen; er hat zugleich den Zaun seines Baumgartens in bewussten Acker hinaus erweitert; in einem Kompromissvorschlag wollte man ihm betr. Zaun zum Schutz seiner Reblauben noch entgegenkommen; im Spruch aber wird Dietschi, ein weiterer Wipkinger und überhaupt jeder, der Güter im Wipkinger Etter besitzt, verpflichtet, diese gemäss Zelgenordnung anzubauen, wonach die Ehefaden der Wintergetreidezergel auf St.-Martins-Tag, die der Haferzergel auf St.-Walpurgis-Tag im Mai gerichtet sein müssen); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1552 im Streit zwischen der Gemeinde Wipkingen und einem Zürcher Bürger (dieser hat durch ein Gatter bei seinen Reben einen Fussweg versperrt, den er wieder freigeben muss); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1558 im Streit zwischen dem Fraumünsteramt einerseits sowie Bürgern und Klosterämtern der Stadt Zürich, welche Güter im Gericht Wipkingen besitzen, und der Gemeinde Wipkingen andererseits betr. Entrichtung des Falls durch Besitzer von Hubengüter des Fraumünsters zu Wipkingen (das Fraumünsteramt möchte in Wipkingen, wie es dies auch in Thalwil, Rümlang und Seebach handhabe, die Abgabe des Falls, also des besten Hauptes Vieh bzw. des besten Gewands bei Todesfall, einführen; Urteil: Die Abgabe besteht gemäss der jeweils vor dem Wipkinger Gericht verlesenen Amtsoffnung des Fraumünsters zu Recht, doch wurde dieses Recht weder durch das alte Kloster noch durch das Klosteramt nach der Säkularisation je ausgeübt, weshalb der entsprechende Paragraph in der Amtsordnung zu entfernen ist); durch Jacob Wäber von Wipkingen ausgestellter Revers 1560: Die Gemeinde erlaubt ihm, auf seiner Wiese im Tiergarten ein Haus ausserhalb des Dorffetters zu bauen, unter der Bedingung, dass bei Handwechsel durch ihn oder seine Nachkommen das Haus zu schleissen und von der Wiese wegzutragen ist und dass keine Haushofstattgerechtigkeit begründet wird; weitere Rechtsinstrumente 1601, 1605 betr. Haushofstattrechte; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1570 im Streit zwischen Einwohnern zu Wipkingen und der Gemeinde Wipkingen betr. durch Erstere im Zelgenland eingeschlagene Hanfpüntzen (es handelt sich um seit Menschengedenken bestehende Hanfpüntzen, weshalb sie zu Recht bestehen, inkl. private Hanfpüntzen des Zürcher Bürgermeisters von Cham); Urteilsspruch 1571 im Streit zwischen den Gemeinden Höngg und Wipkingen betr. Friedzäune zwischen den beiden Gemeinden im Käferberg (Bezug auf den Vertrag von 1452, s. oben, Beschreibung der Friedzäune); Urkunden 1578, 1582, 1663 mit Regelung von flurrechtlichen Verhältnissen u. a. zwischen der Gemeinde Wipkingen und dem Zürcher Ratsangehörigen Gerold Edlibach (diesem werden auf Wipkinger Gütern im Rahmen eines Tausches Sondernutzungen eingeräumt); Einzugsbrief 1590; Einzugsbrief 1610 (inkl. Bestimmungen, dass bei Bestehen zweier oder mehrerer Haushalte in einem Haus nur eine Nutzungsgerechtigkeit gilt, inkl. künftige Beschränkung des Baus neuer Häuser ausschliesslich auf alten Haushofstätten); Einzugsbrief 1625; Einzugsbrief 1645 (inkl. Nachtrag 1674, wonach sich in Wipkingen einkaufende Stadtbürger nur den halben Einzug zu entrichten haben); «Höngger Wegbrief» 1630: Urteilsspruch im Streit zwischen den Ge-

meinden Höngg und Wipkingen betr. den Fussweg vom Wipkinger Kirchli durch die Wipkinger und Höngger Reben und weiter Richtung Baden (Höngg möchte nach Fehl Jahren zum Schutz seiner Reben, darunter auch Reben von Zürcher Bürgern, den Fussweg im Herbst für vier oder fünf Wochen sperren, um Traubendiebe etwa aus Regensdorf fernzuhalten; Wipkingen möchte dies nicht; die von Höngg als Ausweichroute vorgebrachte alte Landstrasse sei beschädigt und mit Wasser angefüllt, was das Durchkommen erschwere; zudem würden umgekehrt durch Passanten die Bäume der Wipkinger an dieser Landstrasse gefährdet; Urteil: Keine Sperrung); weitere Instrumente 1620 und 1647 mit Auseinandersetzung zwischen Höngg und Wipkingen betr. diesen Weg mit gleichem Resultat; «gütlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Wipkingen und Frau Anna Holzhalb [Ehegattin des Zürcher Bürgers und Professors Rudolf Hofmeister]...1663» (der Frau wird bewilligt, «auf dem Berg in der Weid ... so in beider Gemeinden Höngg und Wipkingen Zirk begriffen» Haus und Scheune zu bauen, jedoch nur für sie und ihre Nachfahren und ohne Haushofstattgerechtigkeit und ohne Wohnsitznahme von Pächtern; ebenso wird ihr gestattet, von Galli bis Fastnacht Stroh, Rebstecken und anderes über die Wipkinger Allmend zum Gut zu führen).

### **Verträge / Akten auf Papier (VI.WP.A.6.–10.)**

darunter:

Mannschaftsrodel 1588 (durch die Gemeinde Wipkingen erstelltes Verzeichnis ihrer «Kriegsleute» mit Harnisch und Waffen); «Freifahrenbrief» 1601 (übliche Quittung der Obrigkeit, von der Gemeinde Wipkingen 32 Gulden für den Unterhalt von 2 Mann während 2 Monaten in den 4 Fähnli erhalten und im Rathaus deponiert zu haben); Ratsbeschluss 1604, dass nach dem bereits erfolgten Wiederaufbau des Kirchleins zu Wipkingen hier nebst Predigt und Katechese der Kinder auch die Sakramente (Nachtmahl, Taufe, Ehe) vollzogen werden können, dies auch angesichts des beschwerlichen Weges ins Grossmünster; Urteilsspruch 1612 im Streit zwischen der Gemeinde Wipkingen und einem Einwohner daselbst betr. Pflanzen von Bohnen in der Brache (Letzterer hat wegen der herrschenden teuren Zeit auf 5 Vierlingen Land Bohnen in die Brache gesät; die Gemeinde reklamiert offnungswidrige Beeinträchtigung der Brach- bzw. Stoffelweide; Urteil: Der Bohneneinschlag kann für die Saison bestehen bleiben, grundsätzlich jedoch gilt die Zelgenordnung ohne solche Einschläge; 1643: Erneuter Spruch mit Aberkennung des Anbaus von Bohnen in der Brache); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1625 im Streit zwischen den Holzgenossen des Käferbergs, der Gemeinde Wipkingen und privaten Holzbesitzern betr. Bezug von Zaunholz (die Gemeinde kann Holz für die Zäunung des mehr als 100 Jahre in ihrer Allmend gepflogenen Aufbruchs und Kornbaus weiterhin im Käferberg beziehen); Ratsbeschluss 1626: Die Gemeinde Höngg muss die gehunfähigen kranken Bettler direkt ins Spital in Zürich verfrachten und darf sie nicht mehr in Wipkingen abladen (doppelte Kosten; Wipkingen verfügt im Gegensatz zu Höngg auch nicht über ein Kirchengut); Verzeichnis der durch die Gemeinde Wipkingen um 1630 gelieferten Eichen (für Hausbau, Trottbäume, für das Gesellenhaus Hottingen, 25 zur Erweiterung der Kirche Wipkingen; inkl. Verzeichnis der durch das Flur- und Nutzungswesen bedingten «Beschwerden» der Gemeinde Wipkingen, an welche «die Herren und Junker», also die städtischen Grundbesitzer, nichts beitragen); Verzeichnisse 1639/40 der in der

Gemeinde Wipkingen entrichteten «Gutssteuer» (in Form einer Vermögenssteuer obrigkeitlich erhobene Kriegssteuer); obrigkeitlich bestätigte Ordnung 1671 (Kopie 19. Jh.) betr. geordnete Nutzung des Privatholzes im Käferberg durch die verschiedenen Besitzerparteien (Holzgenossen), nämlich der Lehenleute obrigkeitlicher Ämter, der städtischen Gutsbesitzer zu Wipkingen und der Gemeinde Wipkingen (der Gemeinde Wipkingen wird von den anderen Waldbesitzern der eigennützige Bezug von Eichen zum Vorwurf gemacht; Einsetzung einer von den Parteien gebildeten Kommission mit später «Bergvögten» genannten Vollzugsbeamten zur Handhabung des Holzbezugs); Urteilsspruch 1678 im Streit zwischen Junker Blaarer von Zürich als Inhaber des Gutes auf der Weid (im Bann Höngg) und der Gemeinde Wipkingen betr. Weg und Karrenstrasse über die Wipkinger Allmend zum Gut (diese 1663 [s. oben, Pergamenturkunden] der Mutter Blaarers nur zur Winterzeit zugestandene Zufahrt gilt nunmehr durch das ganze Jahr; das Gut auf der Weid hat keine Gerechtigkeit an der Wipkinger Allmend und ist für nachbarliche Flurschäden entschädigungspflichtig; die vor sich gegangenen Beschimpfungen zwischen Blaarer und dem Wipkinger Untervogt sind beigelegt); Unterlagen 17./18. Jh. zu einzelnen Wegrechten, zum Haushofstattrecht, zur Flurordnung; wenige Akten 18. Jh. des «Bergamts vom Käferholz» (Holznutzung).

### Jahresrechnungen

Gemeindegutsrechnungen 1780–1798 (VI.WP.B.1.), Rechnungen des Almosengütli 1710–1724 (VI.WP.B.15.).

### Bände

VI.WP.C.9.

Im frühen 19. Jh. angelegtes «Urkunden-Buch der Gemeinde Wipkingen». Kopien von zumeist oben erwähnten Dokumenten des Gemeindearchivs Wipkingen 1483–1825.

## Witikon

### Verträge auf Papier (VI.WT.A.1.)

1 Urkunde auf Papier 1630: Urteilsspruch 1630 zwischen zwei Privaten zu Witikon betr. Unterhaltspflicht von Strasse und Brücke im Liebenstein sowie betr. ein Wegrecht (inkl. Bestimmung, dass zu nahe an die Strasse gerückte «Mistwürfe» wieder zurückzusetzen sind).

### Bände

VI.WT.C.2.

Gemeindeprotokolle 1777–1797 (–1838); darin: Beschluss 1777, für Verstorbene keinen Gemeindefesttag auszurichten, selbst wenn einer am Vortag des Trunks verstorben sein soll; Bussenordnung 1779 für Absenz von Gemeindeversammlungen und verspätetes Eintreffen; Ordnung für den Wucherstier; Regelung 1792 betr. Einsatz zum Gemeinwerk des Zäunens (z. B. pro ganzer Ofen, der geheizt wird, Einsatz eines Mannes an Johannistag); Wahlen; Ablage der Gemeindefestrechnung durch den Seckelmeister; Bildung eines Ausschusses zum Bau eines Schulhauses 1793; Freigabe generell der Bautätigkeit 1794 (jedoch ist für die Nutzung und für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung weiterhin der

Erwerb der Dorfgerechtigkeit notwendig). Zeitgenössische Notiz: «Im Jahr 1798 entstand die grosse Revolution in der Schweiz.»

## Wollishofen

### Urkunden auf Pergament (VI.WO.A.1.)

3 Urkunden 1578, 1640, 1776: Urteilsspruch 1578 im Streit zwischen den Gemeinden Wollishofen und Enge betr. Zäunung und «Friedgebung» im beim Sihlacker aneinander stossenden Weidgang der beiden Gemeinden (gemäss Vertrag von 1523 ist Leimbach [Enge] zur Zäunung verpflichtet; da die Sihl aber seither ihren Lauf Richtung Albis verändert und Wollishofen entsprechend Weidgang hinzu gewonnen hat, wird auf gemeinsam zu leistende Zäunung erkannt, inkl. Einrichtung eines Gatters für Passage der Stadtbürger und der Ziegler); Urteilsspruch und Vertrag 1640 im Streit zwischen Einwohnern von Unterleimbach einerseits sowie der Gemeinde Wollishofen und den Holzgenossen von Enge und vom Mönchhof andererseits betr. den Karrenweg an der Sihl am Erlihölzli und bei der Allmend der Gemeinde Wollishofen (Wollishofen gewährt der Gegenpartei einen 14 Schuh breiten Weg für Karren im Winter und für Vieh mit Pfluggeschirr in der übrigen Zeit; Letztere hat den Weg zu unterhalten und eine definierte Zäunung vorzunehmen; schädigen Gebrauch des Wegs wird nach Massgabe des Wollishofer «Dorfrodels» «abgebüsst»); auf Bitte der Gemeinde Wollishofen ausgestellte obrigkeitliche Beurkundung 1795 eines Ratsbeschlusses zur Einrichtung eines Waffenplatzes in der Brunau auf der Wollishofer Allmend (Übungsplatz für die Artillerie in der Regel in der Zeit von der Ernte bis zum Herbst; übt die Artillerie nicht, nutzen die Jägerkompagnien den Platz für ihre Kriegsstübungen; Entschädigung von 1000 Gulden an die Holzgenossen der Brunau für das wegen des Waffenplatzes notwendige Entfernen der 1771 gepflanzten Bäume); (Pergamenturkunden 1357, 1416, 1434 betr. den Hof zu Wollishofen und einen Zins des Fraumünsters sind nach der Abt. I A versetzt worden).

### Verträge / Akten auf Papier (VI.WO.A.2.–4.)

darunter:

In Form eines Chirographs 1560 festgehaltener Gütertausch zwischen der Gemeinde Wollishofen und einem Privaten daselbst; Vertrag 1577 zwischen der Gemeinde Wollishofen und den Riedern in der Enge betr. Zäunung zwischen der Wollishofer Allmend und der Rüti der Rieder an der Sihl (zwecks Vermeidung von Schäden durch Vieh, das durch die Sihl wadet); Kopie 17. Jh. einer Pergamenturkunde 1585: Urteilsspruch im Streit zwischen den Gemeinden Ober- und Niederleimbach einerseits und der Gemeinde Wollishofen andererseits betr. den Weg von Leimbach durch die Allmend in der Brunau über die Güter derer von Wollishofen (dieser Weg ist keine offene freie Strasse zum Fahren, Reiten und Karren, sondern lediglich ein «Kirchweg und Marktgang»; Unterhaltspflicht jedoch für Wollishofen); durch Untervogt und Geschworene der Gemeinde Wollishofen vorgenommene Beurkundung 1605 einer Bewilligung für den Ammann und einen weiteren Bewohner des Mönchhofes, an die Allmend von Wollishofen angrenzende Grundstücke einzu-

zäunen (inkl. Einrichtung eines Gatters); «Spruchbrief zwischen den Gemeinden Wollishofen und Wiedikon das Wuhren in der Sihl betreffend» 1616 (Wiedikon hat zum Schaden der Güter von Wollishofen eine so genannte Schupfwuhr in der Sihl errichtet, und zwar angeblich als Reaktion auf durch Wollishofen unterlassene Flussverbauungsarbeiten, was zur Wegschwemmung des Wiedikoner Schlyffi-Rains geführt habe; im Urteil wird generell erkannt, dass «dergleichen Wildwasser» weder zu «zwingen» noch in einem «gewissen Lauf» zu halten sind, weshalb man sich an wasserbaulich und -rechtlich übliche so genannte Streichwuhren [also keine Schupfwuhren] zu halten habe usw.); obrigkeitlicher Beschluss 1621 im Streit zwischen der Gemeinde Wollishofen, einem Privaten und der Gemeinde Wiedikon betr. Wuhrungen in der Sihl (die Sihl sei vor etwa 30 Jahren jenseits des Bucks und Hölzlis vor der Wollishofer Allmend verlaufen, könne aber derzeit nicht mehr ohne Schaden für die von Wiedikon in die «alte Runs» gebracht werden; gewisse Abtragung des Bucks; Nutzung des dadurch anfallenden Holzes für Wuhrungsarbeiten für den Schutz der Wollishofer Allmend mittels Streichwuhr; gewisse weitere Wasserbauarbeiten durch die Gemeinden Wollishofen und Wiedikon gemeinsam); Spruchbrief 1695 in einem Wuhrungsstreit zwischen der Gemeinde Wollishofen und den Brüdern Bosshardt in Oberleimbach betr. durch Letztere vorgenommene, das Wollishofer Gemeinwerk schädigende Wuhrungsarbeiten; für die Gemeinden Enge und Wollishofen erlassene «Hintersässenordnung» 1739 (die Gemeinden sehen sich zunehmend durch «unerlaubt einschleichende Hintersässen, Tischgänger und Tischmeitli» beschwert; künftig Kontrolle von Zuzügnern, Heimatschein als Ausweis, künftig jährliche Taxe für Hintersässen von 8 Pfund, für Tischgänger und -mädchen von 2 Pfund Geld); «Kompromiss» 1766 im Streit zwischen der Gemeinde Wollishofen einerseits und den Einwohnern zu Oberleimbach, welche Anteil an Gemeindefreiheiten und -gut von Wollishofen haben, aber trotzdem davon unterschieden sind, andererseits betr. Einrichtung und Taxen neuer Öfen (es wird beschlossen, dass für bereits und künftig errichtete Öfen eine Taxe nicht von 25 Gulden [wie gemäss Ordnung von 1666 eigentlich fällig wären], sondern nur von 25 Pfund [die Hälfte] ins Gemeindegut zu entrichten sind; für die Oberleimbacher wird diese Taxe auf 10 Pfund festgelegt; künftig ist das Errichten neuer Öfen durch die Obervögte zu bewilligen); «Urteilsspruch» 1770 der Obervögte «wegen Ehefaden auf der Allmend» (u.a.: Die Ehefaden längs der Sihlwiesen und beim Holz auf der Allmend sollen durch alle Holzgenossen von Wollishofen gemeinschaftlich unterhalten werden); «Verkomnis der Gemeinden Ober- und Unterleimbach wegen ihres neu zu erbauendes Bethaus ... 1779».

### Jahresrechnungen (VI.WO.B.1:1, B.3.)

Gemeindegutsrechnungen 1660–1798; Abrechnung über Brot- und Reisverteilungen 1771.

### Bände

VI.WO.C.4.

«Öffnung einer ehrsamten Gemeinde Wollishofen samt anderen Dokumenten, Urteilen, Verträgen, Vergleich-, Verkauf-, Kauf- und sonstigen Briefen; aus den Originalien ordentlich kopiert und in dieses Buch verfasst A° 1730»; darin:

Undatierte Öffnung der Gemeinde Wollishofen mit Zusätzen 16. Jh. (Ordnung der Nutzung der gemeinen Hölzer

inkl. Bussenordnung; umfassende Flur-, Weide-, Nutzungs- und Gemeindeordnung inkl. Bussenordnung; zäunungs- und wegrechtliche Bestimmungen betr. die Gemeinden Ober- und Niederleimbach; weidrechtliche Regelungen in Bezug zur Gemeinde Bendlikon und zur Gemeinde Adliswil; Verzeichnis der der Gemeinde Wollishofen gehörenden Hölzer und Wiesen); Ordnung 1573 betr. die «Holzgerechtigkeit» im Entlisberg (u.a.: Diejenigen, welche eine Holzgerechtigkeit besitzen, es sei ein ganzer oder halber Gertel, dürfen diese nicht mehr getrennt von Haus und Heim, sondern nur damit zusammen, verkaufen; Aufrichtung neuer Haushofstätten nur mit Bewilligung der Obervögte und der Gemeinde; Weideberechtigung im gemeinen Weidgang im Entlisberg für auswärtige und einheimische Holzgerechtigkeitsbesitzer nach Massgabe des besitzenden Holzrechts, nämlich pro Gertel mit 2 Kühen und 1 Kalb); Ordnung 1618 betr. Einschläge auf dem Ackerland in den Zelgen (Ordnung sowohl für die Gemeindegossen wie auch für diejenigen im Mönchhof und in der Enge, welche zu Wollishofen weidenössig sind: Gegen eine Entschädigung an die Gemeinde von 10 Gulden pro eine Jucharte darf im Zelgenbereich im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstücksnachbarn eingeschlagen bzw. eingezäunt werden; der Ertrag wird von der Gemeinde für den Zukauf neuer Güter verwendet, sodass der gemeine Weidgang sich wegen der Einschläge nicht mindere, sondern mehre); «Holzordnung» 1645 (im Benehmen zwischen der Gemeinde Wollishofen und den Personen im Mönchhof und in der Gemeinde Enge, die mit der Gemeinde Wollishofen «holzgenössig» sind, werden insbesondere die Gesamtkosten für die Nutzung, Bewirtschaftung und Kontrolle detailliert festgehalten und auf die 48 ¼ Holzgerechtigkeiten bzw. Gertel verlegt); Gemeinde- und Einzugsbrief für Wollishofen 1673; Unterlagen 16.–18. Jh. weiterhin zu den Hölzern und zum Holznutzen, zu den Wuhrungen der Sihl, zu Wegrechten.

VI.WO.C.4.c

«Tag-Buch, darin ich, Johannes Schmuz, Pfarrer zu Wollishofen, verzeichnet habe allerlei Verrichtungen und Begebnisse, die sich während meines Pfarrdienstes bei dieser christlichen Gemeinde zugetragen haben ... 1746–1760.» In ihrer Dichtigkeit und Detailtreue hervorstechende Quelle zum ländlichen Pfarrdienst und zu den betreuten Kirchengossen zur Mitte des 18. Jh.

## NACHTRÄGE

Dokumente mit Gemeinde- und auch nur mit Ortsbezug; oft mit unklarer Provenienz. Darunter: Im Staatsarchiv deponierte oder dem Staatsarchiv durch Kauf und Schenkung zugekommene Archivalien aus Gemeindearchiven (einige dieser Bestände sind bereits im Hauptteil berücksichtigt); sodann sog. Pfrundurkunden, welche aus Pfarr- und Kirchengemeindearchiven, aber auch aus kirchherrlichen Archiven anlässlich von Übernahmen von Rechten und Pflichten durch den Staat im 19. Jh. in staatliche Archive übergegangen sind. Unter den Pfrundurkunden finden sich zudem offenbar Dokumente, die aus staatskirchlichen Gründen – auch schon vor der Reformation – durch den Staat direkt archiviert worden sind.

### Affoltern a. A.

*Staatsarchiv Zürich; Fragmente C VI 1, IV fol. 10; Depot der Kirchgemeinde Affoltern:*

Pergamentfragment einer Handschrift des Corpus iuris canonici, Questio II, Causa XXVII, 15. Jh. (Bestimmung 1933 durch Staatsarchivar Anton Largiadèr, dem das Fragment im gleichen Jahr ins Depot übergeben worden ist).

*Pfarrarchiv Affoltern*

1712 angelegtes Prosynodalbum des Freiamtkapitels, mit Einträgen bis 19. Jh.



*Depot der Kirchgemeinde Affoltern: Miniatur im durch die Kirchgemeinde Affoltern a. A. 1933 im Staatsarchiv deponierten Fragment des Corpus iuris canonici, Questio II, Causa XXVII, 15. Jh.*

### Bäretswil

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunde C IV 5.1.3:*

Obrigkeitchlicher Urteilsspruch 1673 im Streit zwischen einem von Breitenlandenbergr und einem Meiss betr. Eigentum von Kollatur und Kirchensatz zu Bäretswil (mit ausführlicher Vorgeschichte; Verteilung des Eigentums auf beide Geschlechter und Vorschlag für jeweils neue Pfarrherren abwechselungsweise).

### Bassersdorf

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunden C IV 5.1.4 – 1.25:*

22 Pfrundurkunden 1482–1628: Zinsbriefe aller Art u. a. betr. die St.-Sebastians-Pfrund zu Kloten (1500), die St.-Johann-Kapelle und -kirche zu Bassersdorf (ab 1507), die Pfarrpfrund Bassersdorf und die Kirche zu Kloten; obrigkeitlich beurkundeter Vergleich 1536 im Streit zwischen der Abtei Wettlingen und gemeiner Bauernsame zu Bassersdorf betr. Belohnung des Prädikanten zu Bassersdorf (Erstere hat das durch die Abtei reklamierte Widum des Klosters für die Pfarrbelohnung verwendet; im Vergleich werden die Besoldungsverpflichtungen der Parteien [auch in Bezug zur Mutterkirche und dem Pfarrer zu Kloten] festgelegt; interessante Herleitungen auch mit reformationsgeschichtlichen Aspekten).

### Benken

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunde C IV 5.2.1:*

1 Pfrundurkunde 1555: Durch die Gemeinde Benken ausgestellte Urkunde 1555 betr. Errichtung und Finanzierung einer Helferei in Benken.

### Berg am Irchel

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunden C IV 5.2.2–5.2.8:*

7 Pfrundurkunden 1500–1531; darunter Papstbulle 1500 und sonstigen Rechtsakte der Kurie und der Obrigkeit betr. Übertragung und Besetzung der Kirche und Pfrund Berg, inkl. Auseinandersetzung 1524 betr. Besetzung mit einem verheirateten Geistlichen.

### Bonstetten

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunden C IV 5.2.9–5.2.11:*

3 Pfrundurkunden 1551–1648: Schuldverschreibungen gegenüber der Pfrund und der Kirche Bonstetten sowie Güterkauf der Pfrund Bonstetten.

### Boppelsen

*Staatsarchiv Zürich; geschenkte und gekaufte Urkunden CV 3 Sch. 4cc:*

2 Pergamenturkunden 1635: Urteilssprüche 1635 im Streit zwischen dem Müller zu Otelfingen und der Gemeinde Boppelsen betr. Nutzung des durch Boppelsen fliessenden Baches (Wasserkraftsinteressen des Müllers contra Wässerungsinteressen der Gemeinde). Provenienz wahrscheinlich Mühle Otelfingen.

### Brütten

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunden C IV 5.2.12 und 2.13:*

2 Pfrundurkunden 1349, 1587: Bischöfliche Bewilligung 1349 für das mit Schulden belastete Kloster Einsiedeln zur Inkorporation der Pfarrkirche zu Brütten; durch das Kloster Einsiedeln zu Händen des Prädikanten zu Brütten vorgenommener Verkauf 1587 eines Grundstücks.

**Bubikon**

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunde C IV 5.2.14:*

1 Pfrundurkunde 1460 mit Beurkundung von Zehntenrechten der Kirche Bubikon zu Burg.

**Dietikon**

*Staatsarchiv Zürich; geschenkte und gekaufte Urkunden C V 3 Sch. 11b:* 1 Pergamenturkunde 1339: Durch Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich ausgestellte Urkunde 1339 mit Übergabe eines einer Zürcher Bürgerin gehörenden Gutes zu «Oberdorf» an deren Tochter (das von denen von Schönenwerd stammende Gut liegt in Dietikon, wie aus einem Dorsualregist des 15. Jh. hervorgeht).

(Depot der Primarschulgemeinde Dietikon 1908).

**Dietlikon**

*Staatsarchiv Zürich; geschenkte und gekaufte Urkunden C V 3 Sch. 3b:* 1 Pergamenturkunde 1746: Obrigkeitliches Appellationsurteil 1746 im Streit zwischen den Gemeinden Dietlikon einerseits sowie Dübendorf und Wangen andererseits betr. flurrechtliche sowie flur- und wasserbauliche Belange der anstossenden Gemeinden bzw. der 181 Anstösser des von Dübendorf und Wangen gemeinsam genutzten Riedes von 1400 und 1500 Jucharten Umfang (auch den Kriesbach betreffend).

**Dübendorf**

*Staatsarchiv Zürich; geschenkte und gekaufte Urkunden C V 3 Sch. 9a und 9b:*

Eindeutige Provenienz der ehemaligen Dorf- bzw. Zivilgemeinde Dübendorf, Geschenk von privat 1942, vermischt mit notariellen, im Rahmen dieses Führers nicht berücksichtigten Kauf-, Güter-, Schul- und Lehenurkunden privater Provenienz; darunter:

a) Pergamenturkunden:

Vertrag 1477 zwischen denen von Dübendorf und denen von Witikon betr. Anspruch von Witikon auf Weidgenössigkeit mit Dübendorf in den Grenzwäldern (es gilt keine gemeinsame Weideberechtigung; Bestätigung und Wiedereinrichtung der Zäune und Marchen wie sie zuvor bestanden haben); gütliches Urteil der Zürcher Obrigkeit 1477 im Streit zwischen dem Kloster Gfenn einerseits und denen von Dübendorf und Wangen andererseits betr. durch das Kloster durch die Allmend der Gegenpartei angeblich zu deren Schaden gelegte Teuchel für einen (neu) errichteten Brunnen; Schiedsspruch 1505 im Streit zwischen der Gemeinde Dübendorf und Junker Schweiger auf Dübelsein betr. Befriedung der Dübelseingüter (der Dübelsein hat gemäss Dübendorfer Öffnung um Befriedung seiner Güter besorgt zu sein); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1505 im Streit zwischen der Gemeinde Dübendorf und dem Inhaber des dem Gotteshaus Bubikon zustehenden Hofes zu Hermikon betr. Abgabe der Sigristengarbe (jeder Dübendorfer Kirchgenosse hat dem Sigristen von je 7 Jucharten Acker eine Garbe abzugeben, für den Hof Hermikon gilt eine Pauschale); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1521 im Streit zwischen der Gemeinde Dübendorf und Leutpriester Ölhafen daselbst betr. Verpflichtung zur Haltung von Wucherstier und Wucherschwein (gemäss durch Dübendorf vorgelegtem «Öffnungrodel» ist die entsprechende Verpflichtung für den Kirchherrn oder den Leutpriester gegeben); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1537 im Streit zwischen den Gemeinden Wangen und Dübendorf einer-

seits und den Besitzern und Inhabern der Güter des ehemaligen Klosters Gfenn andererseits betr. die Weidrechte auf dem Wangener Ried (s. dazu unter Bezirk Uster, polit. Gemeinde Dübendorf I A; dort Ausfertigung dieses Vertrags wohl für die Gfenner Partei); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1538 im Streit zwischen den Gemeinden Dübendorf und Wangen einerseits sowie der Gemeinde Hegnau andererseits betr. durch Letztere geltend gemachtes gemeinsames Weidrecht auf der Niederärgerten (die im Fall vorgelegten Rechtsinstrumente belegen diesen Anspruch nicht); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1554 im Streit zwischen von Hermikon und Schwamendingen sowie aus dem Toggenburg und Genf stammenden Einwohnern einerseits und der Gemeinde Dübendorf andererseits betr. Niederlassung und Bürgerrecht (Dübendorf wollte diese Leute gewissermassen ausweisen; Urteil: Als Zürcher bzw. als in Dübendorf erzogen, sind diese Einwohner berechtigt, sich in Dübendorf und in den gemeinen Nutzern einzukaufen); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1554 im Streit zwischen dem Herrn auf Dübelsein (nämlich dem Zürcher Bürger Brennwald) und der Gemeinde Dübendorf (mit Beistand von Wangen) betr. die für den Dübelsein beanspruchten Weidrechte (der Dübelsein kann den gesamten gemeinen Weidgang von Dübendorf nutzen, und zwar mit der den Schlossgütern gemässen Zahl an Vieh); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1562 im Streit zwischen den Gemeinden Dübendorf und Wangen betr. Unterhalt von Zäunen und Gräben im Niederärgert (gemäss Öffnung von Dübendorf ist der entsprechende Unterhalt gemeinsam zu erbringen, da auch gemeinsame Weide auf dem Ried und auf dem von der Kuhweide des Rieds für die Weide von jungen Kälbern, Rossen und geheilten Stieren abgetrennten Niederärgert gilt); entkräftete Urteilssprüche 1568, 1571 betr. Fischereirecht und Wasserverbauung in der Glatt (im Zusammenhang mit dem «Fischerhüsli» zu Dübendorf, ohne Gemeindebezug); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1573 im Streit zwischen zwei Einwohnerparteien zu Dübendorf und der Gemeinde Dübendorf betr. Einwohner- und Nutzungsrecht (diese Einwohner haben ihre Häuser und Güter verkauft, bleiben aber in Dübendorf wohnhaft und beharren auf der Nutzung; Urteil: Sie haben ihre Nutzungsgerechtigkeit verwirkt, ausser sie entrichten den Einzug; hingegen können sie als in Dübendorf «erzogen und erboren» hier wohnhaft bleiben); Einzugsbriefe für die Gemeinde Dübendorf 1544, 1587, 1600, 1626; Urteilsspruch 1594 im Streit zwischen den beiden gegenseitig weidgenössigen Gemeinden Dübendorf und Fällanden betr. Verlauf und Unterhalt der Zäune der aneinander stossenden Güter und Hölzer, inkl. Erwähnung der Zäunungspflicht des Besitzers des Dübelseins (Ausfertigung des Urteils für Fällanden s. Bezirk Uster, polit. Gemeinde Fällanden I A); Vergleich 1597 zwischen den Gemeinden Dübendorf und Wangen einerseits und Hegnau andererseits betr. die Weidgenössigkeit auf dem von den Ersteren um 300 Gulden an die Gemeinde Hermikon verkauften Heidenried (weitere Inhaltsangabe s. unter Bezirk Uster, polit. Gemeinde Volketswil, ehemalige Zivilgemeinde Hegnau, I A); «Metzbrief» 1638 (Bestätigung der Gemeinde Dübendorf: Gemäss obrigkeitlichem Beschluss ist den Landmetzgern der Eid auferlegt worden, ihr Gewerbe gemäss städtischem «Fleischrodel» und unter den Preis- und Qualitätsvorgaben der Obrigkeit bzw. von zwei Fleischschätzern zu betreiben; dementsprechend habe der Dübendorfer Metzger Chun den Eid geleistet und habe die Gemeinde die Fleischschätzer gewählt; das gewerbemässige Metzgen in der Gemeinde ist Chun vorbehalten);

Urkunde vom 16. Oktober 1650 mit Übereinkunft der beiden Gemeinden Dübendorf und Wangen zur Intensivierung ihres aneinander stossenden Weidgangs von Allmend und Ried (weiterer Inhalt s. Ausfertigung des Vertrags für Wangen unter Bezirk Uster, ehemalige Zivilgemeinde Wangen I A); Sogenannter Vogelbrief 1650: Durch die Dübendorfer Obervögte und den Kyburger Landvogt ausgestellter, den Dübendorfer Landschreiber Hans Rudolf Rahn verfasster und Bürgermeister Hirzel ratifizierter Vogelbrief der beiden Gemeinden Dübendorf und Wangen (die beiden Gemeinden können die «Vogelweide» auf Allmend und Ried dem Meistbietenden verpachten; die Pächter haben den beiden Bürgermeistern, den beiden Obervögten, dem Landvogt zu Kyburg und den beiden Landschreibern zu Pfäffikon und Dübendorf jährlich je ein Dutzend Reckholdervögel zu liefern, ebenso diesen sieben Herren Vögel zu Vorzugspreisen zu liefern; Voglerrechte für die Stadtbürger; von Herbst bei Ankunft der Zugvögel bis Frühjahr bei deren Wegflug dürfen keine Vögel geschossen werden; Bekräftigung der Schonfrist 1704); Beurkundung 1671 der «Übergabe» einer auf der Gemeinde lastenden ewigen Gült von 200 Gulden (in der Urkunde ist das entsprechende Instrument von 1562 inseriert: Der Besitzer des Burgstalls Dübelsstein lässt sich von der Gemeinde Dübendorf deren Verpflichtung zur Leistung von Frondiensten mit dem Zug und dem Leib gegen die Leistung einer jährlichen Gült von 10 Gulden, entsprechend 200 Gulden Kapital, loskaufen; Ablösung der Verpflichtung 1787).

b) Verträge und Akten auf Papier darunter:

Obrigkeitliche Bestätigung 1559, dass die Gemeinde Dübendorf nicht verpflichtet ist, zwei aus Witikon und Fischenthal eingehiratete Männer als Bürger aufzunehmen; Bewilligung 1593 des obrigkeitlichen Rechenrates zur Anlage von Hanfland anstelle der Hofstatt eines abgerissenen Hauses und Bestimmungen zur Nutzungsgerechtigkeit bei Reaktivierung der Hofstatt mit Haus; obrigkeitliche Bestätigung 1613, dass die Gemeinde Dübendorf nicht verpflichtet ist, auf halbe Häuser Zuziehende als Gemeindegossen sich einkaufen zu lassen; Kopie eines Urteilspruchs 1613 betr. Nutzung der Eicheln in Allmend und Moos der beiden Gemeinden Dübendorf und Wangen im Verhältnis 2:1; Urteilspruch 1624 im Streit zwischen den Hofbesitzern zu Gfenn einerseits und den Gemeinden Dübendorf und Wangen andererseits betr. Einschlag auf dem gemeinen Weidgang «gross Oberried» für einen «Tiergarten» (Erstere dürfen ebenfalls einen Tiergarten, also einen Platz zum Abhäuten toter Tiere, einschlagen); Urteilspruch 1657 u. a. mit Schutz der Dübendorfer Metzgereigerechtigkeit vor der Konkurrenz des Schweinetreibers; «Gewaltsschein» 1665 der Gemeinde Dübendorf betr. Zimmerhandwerk (man habe sich dieses den gemeinen Hölzern überaus schädlichen Handwerks zu «enthalten»; «Holzmangel»); Akten, Abrechnung 1682, 1743 betr. Kirchen-erweiterung; Akten 1682 betr. Hintersässenrecht des Besitzers des Tobelhofes; Urteilspruch 1686 im «Bauern- und Tauner-Streit» zu Dübendorf (u. a. Holznutzung pro Bauer 2 Klafter, pro Tagelöhner 1 Klafter; Eichel- und Kirschennutzung zu gleichen Teilen; künftig Anwesenheit von zwei Tauern bei der Ablegung der Gemeindegutsrechnung; zusätzliche Akte 1727: Gleichberechtigter Brennholzbezug, jedoch auch gleiche Lasten bezüglich Weibel- und Wächterbelohnung sowie Steuer und Brauch; sparsamer Bezug von Holz für Pflüge u. ä.); «gütlicher Spruch» 1689 im «Zäunungsspan»

zwischen den Irminger zu Pfaffenhausen und der Gemeinde Dübendorf; Beschluss 1703 der Obervögte betr. Holzbezug durch den Zeinenmacher Mahler (das Gemeindeholz wäre für dieses «holzverderbliche» Handwerk eigentlich verboten, doch belässt man die Nutzung wegen des hohen Alters, der grossen Armut und der Krankheit der Frau des Zeinenmachers); Akten 18. Jh. zu verschiedenen flurrechtlichen Belangen; «Konto» 1765 betr. Neuguss der kleinen Glocke; Dokumentenverzeichnis der Gemeinde 16.–18. Jh.

### Eglisau

*Staatsarchiv Zürich; geschenkte und gekaufte Urkunden CV 3 Sch. 3 b:* Obrigkeitliches Appellationsurteil 1623 im Streit zwischen gemeiner Bürgerschaft zu Eglisau und der Gemeinde Seglingen (da beide Parteien zusammen weidgenössig sind, muss der Hagen oder Wucherstier für Seglingen von den Widumgütern mitgetragen werden); obrigkeitliches Urteil 1662 im Streit zwischen Eglisau einerseits und den Gemeinden auf dem Rafzerfeld (Wil, Rafz, Hüntwangen und Wasterkingen) andererseits betr. Regelung des gegenseitigen Abzuggeldes (Vermögenssteuer von 5% bei Wegzug aus je den Gemeinden bzw. Zuzug in eine andere).

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurbar F II c Nr. 22:* Jahrzeitbuch der Kirche Eglisau; s. F. Hegi, Die Jahrzeitenbücher der Zürcher Landschaft (1922), S. 139f.

### Elgg

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunde C IV 5.2.15:* 1 Pfrundurkunde 1454 mit Ersuchen der Stadt Rapperswil an den Bischof zu Konstanz betr. Besetzung der ständigen Vikarsstelle der Kirche zu Elgg.

### Fällanden

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunde C IV 5.2.16:* 1 Pfrundurkunde 1436 mit Abkommen betr. Zehntenrechte (den Bauern des Dorfes Fällanden steht die Quart des Zehnten zu).

### Feuerthalen

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunde C IV 5.2.17:* 1 Pfrundurkunde 1683 mit Verkauf eines Hauses mit Fässern und Reben zu Feuerthalen an den Pfarrer zu Feuerthalen und die Gemeinden Feuerthalen und Langwiesen.

### Gossau

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunde C IV 5.2.18:* Zinsbrief 1568 zugunsten der Helfereipfrund Gossau.

### Herrliberg

*Deponierte Gemeindearchive im Staatsarchiv:* 4 Pergamenturkunden 1543–1670 der Holzcorporation Erlenchbach: Erneuerter Verzeichnis («Rodel») 1543 der Inhaber der insgesamt 267 Nutzungs-«Stücke» (mit Angabe der Anzahl Stücke pro Inhaber; will ein Inhaber ein Stück verkaufen, gilt Vorkaufsrecht für die Gemeinde, kauft diese nicht, ist ein «Holzmann», also ein Holzgenosse, zu berücksichtigen; inkl. Nachträge 16. Jh.); auf Bitte der Gemeinde Herrliberg ausgestellte obrigkeitliche Bestätigung 1567 betr. Vorkaufsrecht der Holzgerechtigkeitsanteile (die Mehrteil der Herrliberger besitzt erb- oder kaufweise erworbene Gerechtigkeiten am Holz, genannt Gemeindwerch; wer solche Nutzungsteile verkauft, muss an bereits Nutzungsteile besitzende Gemeindegossen verkaufen bzw. darf nicht an Fremde verkaufen);



«Bann und Bussen umb der Gmeind Holtz» 1571 (auf Bitte der Gemeinde Herrliberg hin erlaubt die Obrigkeit – auch in Berücksichtigung der Interessen Küsnachts und anderer Nachbarn – der Gemeinde «Bann und Einung» für die Hölzer auf Gemeindegebiet zu erlassen: Bussenordnung bei Holzfrevel und Beschädigung der Zelgenzäune; Vorkaufrecht für Inhaber von Holzgerechtigkeiten bei Verkauf von Gerechtigkeitsanteilen; Arme, welche dürres Holz lesen oder Stöcke ausgraben, benötigen Bewilligung der Geschworenen oder der Förster); wegen «Missbräuchen und Unordnungen» 1670 für Herrliberg obrigkeitlich erlassene Holzordnung (es wurde viel Holz verkauft, die Verkaufserträge sind zum Teil nicht eingegangen oder wurden «vertrunken» und nicht zum Nutzen der Holzgenossen verwendet; so fehlte das Geld für die Besoldung des Försters, der darob nicht nur seinen Dienst nicht versah, sondern selbst widerrechtlich Holz bezog usw.; künftig gilt u.a.: Verbot des Verkaufs von Holz, kein Verkauf von «Trämmeln» für Schiff- und Nachenbau ausserhalb die Gemeinde; Beschränkung des Weidgangs im Holz gemäss «Hauptbrief» [Viehhäupter?], Vorschriften einer geordneten Verwaltung).

### Hüntwangen

*Staatsarchiv Zürich; geschenkte und gekaufte Urkunden CV3 Sch.3f:* Zuhanden der Gemeinde Hüntwangen durch den Eglisauer Landvogt ausgestellte Urkunde 1682 betr. das durch Hüntwangen von der Gemeinde Wil erkaufte Kirchenholz und -feld zu Wil (nachhaltige Forstwirtschaft; Versorgung mit Bauholz von Kirche und Pfarrhaus zu Wil und mit Zaunholz der Pfarrgüter; bei grossen Bauaufgaben allerdings Holzlieferung nur im Rahmen des Möglichen, da Hüntwangen ja auch noch sein eigenes Filialkirchlein zu unterhalten habe).

### Illnau

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunden C IV 5.3.1 bis 5.4.15:* 44 «Pfrundurkunden» 1107–1700. In Wirklichkeit handelt es sich um das Urkundenarchiv oder Teile davon des Zürcher Amtes des Schaffhauser Klosters und Klosteramtes von Allerheiligen betr. vor allem Rechte, Grundbesitz und Zehnten von Allerheiligen zu Illnau und einer weiteren Umgebung, inkl. Besetzung des Zürcher Amtes; hin und wieder Bezug auch auf Kirche und Pfrund zu Illnau; interessant sind Urteilsprüche 1517 und 1580 betr. das durch Allerheiligen und das Grossmünster zu leistende Zehntenmahl und dessen Loskauf.

### Kilchberg

*Staatsarchiv Zürich; Fragmente C VI 2:* Um 1907 vom Pfarrbuch der Kirchengemeinde Kilchberg (StAZ E III 62.1, 1536–1617) losgelöste Fragmente des um 1500 angelegten Jahrzeitbuches der Kirche Kilchberg.

### Knonau

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunden C IV 5.5.1 bis 5.5:* 5 Pfrundurkunden (Urkunden 1223–1447 mit unklarer Provenienz, den Zehnten zu Knonau betreffend; Urkunde 1527 mit wohl im Zusammenhang mit der Säkularisation stehendem Kaufgeschäft eines Baumgartens der Pfrund Knonau bzw. der abgegangenen Kaplanei Mettmenstetten).

### Küsnacht

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunde C IV 5.5.6:* 1 Pfrundurkunde 1452: Zinsbrief, der 1474 in den Besitz der Kirche Küsnacht gelangt.

### Kyburg

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunden C IV 5.5.7 bis 5.19:* 13 Pfrundurkunden 1387–1559: Dokumente betr. St.-Katharina- und Maria-Altar in der Kapelle der Vorburg Kyburg (u.a. Gottesdienst, Einkünfte, Stiftungen).

### Mettmenstetten

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurbar F II c Nr. 49:* «Urbar der Kirche Mettmenstetten, erneuert 1650...» (Bereinigung des Urbars von 1575: Verzeichnung der dem Kirchengut zustehenden Natural- und Geldzinsen, inkl. Nachträge bis 19. Jh.).

*Staatsarchiv Zürich WI 3.7c:*

Durch die Antiquarische Gesellschaft deponiertes Fragment eines evtl. im 14. Jh. angelegten Jahrzeitbuchs der Kirche Mettmenstetten; s. F. Hegi, *Die Jahrzeitenbücher der Zürcher Landschaft* (1922), S. 169 f.

Depot der politischen Gemeinde 1937.

### Mönchaltorf

*Deponierte Gemeindearchive im Staatsarchiv:*

Durch die politische Gemeinde 1992 im Staatsarchiv deponierter «Grundriss des Zehnten zu Mönchaltorf» 1766; von Ingenieur Johannes Müller gefertigter grossformatiger kolorierter Zehntenplan mit Flur- und Siedlungsbild von Mönchaltorf; die Zehntenrechte zu Mönchaltorf waren auf mehrere Besitzer (vor allem private) verteilt.

### Neerach

*Staatsarchiv Zürich; geschenkte und gekaufte Urkunden CV3 Sch.4b:* Urteilsspruch 1638 im Streit zwischen der Gemeinde Riedt und Privaten daselbst betr. weg- und flurrechtliche sowie wegbauliche Belange eines durch die Gemeinde neu angelegten Riedwegs auf die Allmend.

### Neftenbach

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunde C IV 5.5.20:* 1 Pfrundurkunde 1690 des obrigkeitlichen Rechenrates betr. Pauschalisierung einer Zehntenabgabe zugunsten der Kirche Neftenbach.

### Niederhasli

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunden C IV 5.5.21 bis 5.23:* 3 Pfrundurkunden 1473, 1627, 1646: Vergleich 1473 betr. Kaplan Meyer zu Niederhasli (Wohnsitz, neues Pfrundhaus, Gottesdienstleistungen); durch die Bauern zu Niederhasli ausgestellte Bestätigung 1627 betr. Zaunholz, Zäunung und Schutz für die eingeschlossenen Pfrundgüter im Zusammenhang mit der vor einiger Zeit im Zusammenwirken mit den Tagelöhnern erfolgten Teilung der Gemeindegüter Oeschenberg und Castell in 11½ Hauptteile; Tauschurkunde 1646 im Zusammenhang mit dem Pfrundgut.

### Nürensdorf

*Staatsarchiv Zürich; geschenkte und gekaufte Urkunden CV3 Sch.3d:* Obrigkeitliches Appellationsurteil 1537 im Streit zwischen den Gemeinden Nürensdorf und Breite (die Obrigkeit bestätigt das erstinstanzliches Urteil, das betr. gemeinsame Nutzung der beiden Gemeinden in den Hölzern im hohen Aspen und im Bannholz auf alten Brauch, Herkommen, Brief und Siegel abstützt; die Appellation von Breite, das vorgab, von Nürensdorf «übernutzt» zu sein, wird abgewiesen).

### Oberglatt

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunde C IV 5.5.24:*

Bestätigung 1521, dass Priester Schmutz, dem die Stadt Zürich die Pfründe der Kapelle zu Oberglatt übertragen hat, den Eid geleistet hat, die mit dieser Pfründe verknüpften Aufgaben zu erfüllen.

### Oberengstringen

Durch Stadtarchivar Paul Guyer († 2003) aus dem ihm zugänglichen Archiv «Hess» in die Höngger Bestände eingereichte Papierurkunden und -akten (Stadtarchiv Zürich VI.HG.A.6.); ursprünglich wohl Provenienz der Gemeinde Oberengstringen; darunter:

Kopie 18. Jh. eines gültlich zwischen den Gemeinden Schlieren und Oberengstringen geschlossenen Vertrags 1593 betr. Grenzziehung des bis anhin gemeinsam genutzten Griens der Limmat (Einschlagen von eichenen Schwirren in der Limmat als Grenzen); «Quittung» 1665: Zwei Eigentümer, welchen gestattet worden ist, die von ihren Vorfahren übernommene Haushofstattgerechtigkeit im Lanzrain auf den Hubacker zu verlegen, verzichten zuhanden der Gemeinde Oberengstringen auf jegliche Hofstattgerechtigkeit im Lanzrain; obrigkeitliche Bescheinigung 1684 für diejenigen Haushaltungen zu Oberengstringen, welche nach Höngg pfarrgenössig sind und die ihren gebührenden Beitrag für den Neubau der Kirche Affoltern geleistet haben (im Rahmen der Beitragsleistung der Kirche Höngg als Mutterkirche der Kirche Affoltern an diese): Sie bleiben nach Höngg pfarrgenössig; sollten sie sich aber – wie es die von Affoltern getan haben – mit notwendiger Bewilligung der vorgesetzten Instanzen von der Gemeinde Höngg absondern und den Gottesdienst anderswo besuchen, soll Höngg dannzumal zu einer Abfindung verpflichtet sein; Urteilsprüche, Vergleiche 1728, 1741, 1742, 1757, 1758 im Streit zwischen den Gemeinden Schlieren und Oberengstringen betr. wasserbauliche Massnahmen (Wührungen) an der Limmat (inkl. Begradigung der Limmat mit einem Durchstich im Einvernehmen mit den Zürcher Schiffmeistern); durch die gerichtsherrliche Kanzlei zu Weiningen und Oetwil ausgestellter «Befehl» 1765 an die Gemeinde Oberengstringen, den allfälligen Zugang zur Herbstweide auf den unter die Bürger aufgeteilten Allmendteilen zu regeln; durch den Propst zu Fahr, den Weininger Gerichtsherrn Meyer von Knonau sowie den Einsiedler Lehenvogt gefasster Beschluss 1776 betr. Kauf von liegendem und fahrendem Gut durch die Hintersässen im gesamten Amt Weiningen, vor allem aber zu Oberengstringen (die Hintersässen haben alles feil werdende Gut durch Kauf an sich «gerafft»; entsprechend wird nun ein Vorkaufsrecht für die Verbürgerten bestimmt: Während 6 Monaten für liegendes und während 8 Tagen für fahrendes Gut); Verzeichnis und Skizze 1778 betr. die in 21 Teile an die Gemeindebürger von Oberengstringen erfolgte Aufteilung des an der Limmat befindlichen, ausgestockten und zu Wiesenland angelegten Holzbodens Neugut (inkl. Gemeindebeschluss für schützende wasserbauliche Massnahmen).

### Ossingen

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunden C IV 5.5.27 bis 5.36:*

10 Pfrundurkunden betr. Kirche Hausen 1360–1660 (Schenkung 1360 des Patronatsrechts der Kirche Hausen durch die Herzöge von Österreich an die Kirche St. Maria zu Konstanz; Bestätigung 1486 der Gemeinde Ossingen, vom Domstift Konstanz 150 Gulden für den Bau von Chor und Glo-

ckenhaus erhalten zu haben; obrigkeitliches Appellationsurteil 1534 zu Gunsten der Kirche Hausen betr. Verwendung einer Jahrzeit für die Armen; div. Urkunden u. a. ausgestellt durch das Konstanzer Domkapitel betr. Pfrundgut und -einkommen sowie betr. Pfarreinsatz und Bebauung der Pfrundgüter durch die Bauern in Verrechnung mit Gottesdienstleistungen in der Kirche Ossingen; Urteilspruch 1642 im Streit zwischen den Besitzern der Hauser Höfe und dem Werdhofbauer betr. Zäunungen und Ersatz von durch weidendes Vieh im Jungwald, auch im Pfrundholz, verursachte Schäden.

### Otelfingen

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunde C IV 5.5.37:*

«Abrede» 1639 zwischen Zürich und dem Abt von Wettlingen betr. Einsetzung nebst dem katholischen eines evangelischen Sigristen in der Pfarrei Würenlos sowie betr. Präsenz von Gemeindevertretern von Otelfingen und Boppelsen bei der Abnahme der Würenloser Kirchenrechnung.

### Ottenbach

*Deponierte Gemeindecache im Staatsarchiv:*

Durch die politische Gemeinde 1985 im Staatsarchiv deponierter und hier restaurierter «Grundriss des Ottenbacher Zehntens» 1766 (Zehntenbezüger: Stift St. Leodegar zu Luzern und Pfarrpfründe Ottenbach). Wohl von Ingenieur Johannes Müller gefertigter grossformatiger Zehntenplan mit Siedlungs- und Flurbild von Ottenbach.

### Pfäffikon

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunden C IV 5.6.1 bis 6.4:*

4 Pfrundurkunden 1492–1629 u. a. betr. Zehntenrechte der Kirche Pfäffikon 1492 und Zehntenrecht der Pfrund Pfäffikon 1550, Rechtsnatur der Kaplaneipfrund in der Kirche Pfäffikon 1540 (die Patronatsherren haben hier zugunsten der Kirchgenossen einen Helfer einzusetzen).

*Staatsarchiv Zürich; X...:*

Urbar 1551 der Pfarrkirche Pfäffikon mit Beschreibung der ihr zu Dürstelen zustehenden Zehnten. (Kauf des Urbars durch das Staatsarchiv 2005 von privat.) Besonders eindrücklich kommt hier im Vor- und Nachwort der Rechtsakt der Urbaraufnahme zur Geltung, die Rechtssicherung vorgenommen durch die lokalen Kirchenpfleger (ganz im Sinn der getreuen Verwaltung der Staatskirche unter Bullinger), verifiziert durch Vertreter der Zehntenpflichtigen und abgesegnet und mit Siegel in Rechtskraft gesetzt durch den Kyburger Landvogt. Als im 17. Jh. das Siegel des Landvogts sich von der Schnur löste, verlor das Dokument die Rechtskraft und musste 1684 neu besiegelt werden (noch immer hängendes Siegel). Der Einband mit von geprägtem Leder überzogenen Holzdeckeln und intakten Schliessen ist sehr gut erhalten. Die mit roten Titeln versehenen Urbareinträge auf Pergamentblättern zeugen von einer gewissen Verwaltungssprache und einer ansehnlichen Verwaltungskultur.

### Regensberg

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunde C IV 5.6.5:*

Obrigkeitliches Urteil 1502 im Streit zwischen den Burgern des Stettli Regensberg und den Untertanen der Kirche zu Dielsdorf betr. Zuständigkeit der Kirche zu Regensberg (Regensberg sieht sich in «Freiheit, Brauch und Herkommen» bezüglich Taufe, Gottesdienst, Sakrament und anderem durch Dielsdorf beeinträchtigt; im Urteil werden die Rechte von

Regensberg bestätigt, jedoch sollen Taufe und Feuer nicht in Regensberg gesegnet, sondern von der rechten Pfarrkirche Dielsdorf hinauf getragen werden und soll man zu den vier hochzeitlichen Tagen unten in Dielsdorf vespern).

*Staatsarchiv Zürich W I 3.7c:*

Durch die Antiquarische Gesellschaft deponiertes Fragment eines in der zweiten Hälfte des 14. Jh. angelegten Jahrzeitbuches der Kapelle Regensdorf; s. F. Hegi, Die Jahrzeitbücher der Zürcher Landschaft (1922), S. 171 f.

### Richterswil

*Staatsarchiv Zürich W I 3.7c:*

Durch die Antiquarische Gesellschaft deponiertes Fragment des um 1400 angelegten «älteren Jahrzeitbuches» der Kirche Richterswil; s. F. Hegi, Die Jahrzeitbücher der Zürcher Landschaft (1922), S. 175 f.

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurbar F II c Nr. 63 a:*

Durch die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde 1932 deponiertes «neues Jahrzeitbuch» der Kirche Richterswil, angelegt 1496–1502; s. F. Hegi, Die Jahrzeitbücher der Zürcher Landschaft (1922), S. 175 f.

### Rickenbach

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunde C IV 5.6.6:*

Urteilsspruch 1542 im Streit zwischen der Gemeinde des Dorfes Rickenbach und dem Pfarrer daselbst betr. sog. «Neuerungen» des Pfarrers (aus dem Heuzehnten hat die Gemeinde dem Pfarrer so viel abzugeben, dass dieser 2 Kühe und 1 Pferd halten kann; Lieferung von Stroh an den Pfarrer u. a. zum Decken der Scheune; pfarrherrliche Pauschale an die Gemeinde zur Finanzierung von Mahlzeiten für die Ehegänger an den vier hochzeitlichen Tagen und an Fasnacht für Küchlein-Holen).

### Rümlang

*Staatsarchiv Zürich; geschenkte und gekaufte Urkunden C V 3 Sch. 4d:*

Durch Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich ausgestellte Kaufurkunde 1431 betr. einen Hof zu Rümlang (das Spital zu Zürich verkauft den Hof an den Zürcher Bürger Peter Rordorf); undatiertes Urbar 16. Jh. mit den der Gemeinde Rümlang zustehenden Erblehenzinsen ab dem Lorrenrain (datierte Bereinigungen 1564, 1623).

Provenienz: Pfarrarchiv Rümlang.

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunde C IV 5.6.7:*

«Grundzinsinstrument» 1517 im Zusammenhang des Erwerbs des der Kirche Rümlang gehörenden grossen Zehntens zu Rümlang durch das Fraumünster (Kaufentschädigung: Verschreibung eines auf dem Zehnten versicherten Grundzinses zugunsten der Kirche; die Urkunde gelangte 1812 anlässlich des Loskaufs des Grundzinses vom Kirchenarchiv Rümlang ins obrigkeitliche Finanzarchiv).

### Schöfflisdorf u. a.

*Staatsarchiv Zürich; geschenkte und gekaufte Urkunden C V 3 Sch. 4c:*

Urteilsspruch 1643 im Streit zwischen den Gemeinden Schöfflisdorf, Schleinikon und Oberweningen einerseits und dem Müller zu Niederweningen andererseits betr. Nutzung der Surb zur Wässerung der Güter und zum Antrieb der Mühle (Wässerung der Güter von acht Tagen vor St.-Gallus-Tag bis 30. April; für die Mühle ist mittels in der Urkunde beschriebener Massnahmen genügend Wasser zu gewährleisten).

### Schwerzenbach

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunde C IV 5.6.10:*

Papsturkunde mit Bleibulle 1510 (Julius II. verleiht die erledigte Pfarrstelle zu Schwerzenbach).

### Stammheim

*Staatsarchiv Zürich; geschenkte und gekaufte Urkunden C V 3 Sch. 2d:* Ursprüngliche Provenienz ist wahrscheinlich ein Archiv des Amtes Stammheim.

Urkunden 1505–1742: Durch Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich ausgestellte Kaufurkunde 1505: Vogt Wirt und Gattin zu Stammheim verkaufen um 1000 Gulden im einzelnen aufgeführte Zehntenrechte an das Gotteshaus Ittingen (der jeweilige Zehnteninhaber muss den Wucherstier für die Gemeinde Niederstammheim stellen; die Urkunde diente als Einband für einen Frevel- und Bussenrodel 1581/82 eines «unteren Amtes» wohl im Aargau); Spruchbrief 1506 von Tädingsleuten (nämlich dem Ammann des Klosters Ittingen sowie Männern von Hüttwilen, Trüllikon und Truttikon) mit rechtlicher Präzisierung eines eben erst in Weidgangstreitigkeiten zwischen den Gemeinden Ober- und Niederstammheim einerseits und der Gemeinde Schlattingen andererseits erlassenen Spruchs; Urkunde 1512 mit Zinsverkäufen durch die St.-Anna-Kapelle zu Oberstammheim; Vertrag 1521 zwischen den Gemeinden Oberstammheim (mit dem Bürgermeister von Stein am Rhein und dem Ittinger Ammann als «Zusätzer») und Niederstammheim (ebenfalls mit «Zusätzern» u. a. von Etwilen) betr. Ackeret und Eichelerte auf der beiden Gemeinden gemeinsamen Allmend (gemäss Vorwurf hätte Oberstammheim die Eichen auf der Allmend grösstenteils ausgerodet sowie Äcker angelegt und würde nun auch die restlichen Eichen aggressiv nutzen; im Vertrag wird gegenseitige Absprache betr. Eichelmast und -sammeln vereinbart; die in den Unterstammheimer Reben und Trauben Schäden verursachenden Schweine von Oberstammheim sind auf eigenem Gemeindegebiet zu halten); Urteilsspruch 1538 im Streit zwischen den Gemeinden Ober- und Niederstammheim betr. Weidrechte (im Spruch werden Grenzen und Marchen zwischen beiden Gemeinden, aber auch Bereiche mit gemeinsamem Weidgang sowie Wegrechte beschrieben; Zusatz mit Marchenbeschreibung 1653); «Wyber-Brief beden Stammen» 1654 (auf Bitte der Gemeinden Ober- und Unterstammheim durch die Obrigkeit erlassene Bestimmung, wonach Witwen und ledige Töchter von ausserhalb der beiden Gemeinden bei Heirat mit Gemeindebürgern über wenigstens 150 Gulden Kapital verfügen müssen; entsprechend «leichtsinige und unordentliche Ehen» würden die Gemeindegüter und das Kirchengut belasten); vom Zürcher Obervogt zu Steinegg ausgestellter «Brief» 1742 mit Regelung des Bürgerrechts des als Ansasse und Inhaber auf der Thalmühle bei Oberstammheim wohnhaften Zürcher Bürgers Johann Waser (in Anwesenheit von Peter Wehrli, Müller und Zürcher Bürger zu Gisenhard, werden Holz- und Weidenutzung Wasers sowie seine Bürgerrechtsabgaben an die beiden Gemeinden Ober- und Unterstammheim geregelt).

### Steinmaur

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunden C IV 5.6.11 bis 6.40:*

31 Pfrundurkunden 1359–1764 mit Provenienz des Spitalarchivs Baden; darunter:

Handänderungen 1359, 1397 des Meierhofes zu (Ober-)Steinmaur; Erwerb 1442 des Kirchensatzes zu Steinmaur durch

das Spital Baden (um 3020 Gulden) und Verleihung durch König Friedrich III.; Dokumente betr. Zehntenrechte des Spitals zu Baden (als Inhaber des Kirchensatzes zu Steinmaur) und Zehntenquart des Stiftes Konstanz zu Obersteinmaur und anderen im Umkreis befindlichen Orten 15.–18. Jh. (darunter auch betr. Zehnten von Rodungen in den Hoch-, Fron- und Ehwäldern 1524 im Verhältnis zwischen dem Bischof von Konstanz und der Liebfrauenkapelle Pflasterbach einerseits und dem Spital zu Baden andererseits); Zuständigkeit des Spitals zu Baden für den Unterhalt von Chor und Turm der Kirche zu Obersteinmaur 1470, 1743; Verleihung des Kirchensatzes zu Steinmaur als Lehen der Grafschaft Kyburg durch den Zürcher Bürgermeister an einen Trager des Spitals zu Baden 1494, 1502, 1506, 1520).

### Thalwil

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunden C IV 5.7.1 und 2:*

2 Pfrundurkunden: Fraumünsterurkunde 1423 betr. Verleihung von Reben zu Thalwil (ohne Bezug zur Pfrund oder zum Gemeindegörper zu Thalwil); durch das Kloster Wettingen vorgenommene Belehnung 1627 von Salomon Gessner mit der Pfarrei Thalwil.

### Trüllikon

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunde C IV 5.7.3:*

Durch das Gericht von Trüllikon ausgestellter Gantbrief 1573 mit Einzug von Konkursgut durch die Kirche Trüllikon.

### Turbenthal

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunden C IV 5.7.4 bis 7.20:*

17 Pfrundurkunden 1364–1582: Bischöfliche Urkunde 1364 betr. Einkünfte des Marienaltars der Kirche Turbenthal; Rechtsinstrumente betr. Einkünfte der Kirche (wie Art und Weise von Zehnteneinkünften 1449 u. a. bei Umwandlung von Wiesen- zu Ackerland; Schuldverschreibungen 16. Jh.); bischöfliche Urkunde 1465 betr. Abtrennung der Kirche Wila als nun eigenständige Pfarrkirche von der Kirche Turbenthal; mehrere von verschiedenen Herren von Breitenlandenbergr ausgestellte Urkunden 1494 mit Abtretung ihrer Rechte an den Kirchen zu Turbenthal und Wila an ihren Vetter Hans von der Breitenlandenbergr und Urkunde 1495 mit Verleihung dieser Kirchen durch das Kloster St. Gallen an diesen Hans; Urteilsspruch 1528 im Streit zwischen den Kirchengemeinden und der ganzen Gemeinde der Pfarrkirche Turbenthal einerseits sowie dem Pfarrer und den Kaplänen der Pfarrkirche andererseits betr. die durch Letztere an die Spend Turbenthal zu leistenden Abgaben (Ausfertigung dieser Urkunde für die Partei der Kirchengemeinde s. unter Bezirk Winterthur, Pergamenturkunden Kirchengemeinde Turbenthal, weitere Inhaltsangabe dort); obrigkeitliche Bestätigungs-urkunde 1546 betr. Bildung und Finanzierung eines Diakonats im Kapitel Elgg infolge der durch Tod der letzten Kapläne erledigten vier Turbenthaler Kaplaneipfründen.

### Uster

*Zentralbibliothek Zürich, Mscr. C.1.703:*

Jahrzeitbuch der Kirche Uster 1469/1473 (Provenienz Kirchenarchiv Uster; s. F. Hegi, Die Jahrzeitenbücher der Zürcher Landschaft, 1922, S. 198 f.

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunden C IV 5.8.1 bis 8.3:*

3 Pfrundurkunden 1472–1529 (Zinskauf 1472 und Verkauf von Zehntenrechten 1529 durch die Kirche Uster; Pfrundbelehnung 1523).

### Wädenswil / Richterswil

*Staatsarchiv Zürich; geschenkte und gekaufte Urkunden CV 3 Sch. 6d:*

Provenienz: Landschreiberei Wädenswil bzw. eine Art Archiv der «Gerichtsgenossen beider Dörfer Wädenswil und Richterswil»:

Durch den Komtur des Johanniterhauses Wädenswil ausgestellte Urkunde 1458 mit Bestätigung des Loskaufs des kleinen Zehnten durch die «ganze Gemeinde der beiden Kirchhören Wädenswil und Richterswil» (zuletzt bezahlten die Pflichtigen für den kleinen Zehnten, ohne Wollerau, eine Geldpauschale von jährlich 61 lib.; diese wird in zwei Posten unterteilt mit dem Faktor 25 losgekauft; alles unter Vermittlung der Stadt Zürich; der dem Johanniterhaus zu entrichtende Nusszehnten wird der Gemeinde übergeben mit der Verpflichtung, in beiden Kirchen das «Sakrament» [zu bezünden]); auf Bitte der Gemeinde Richterswil durch Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich 1520 vorgenommene Vidimierung eines eidgenössischen Schiedsspruches 1470 im Streit zwischen dem Stand Schwyz und den seinen zu Wollerau einerseits sowie dem Johanniterhaus, dem Stand Zürich und den «Leuten gemeinlich zu Richterswil» andererseits betr. niedere Gerichtsbarkeit im Gebiet der Wollerau und Richterswil gemeinsamen Allmend (da der – in der Urkunde definierte – Kreis des Gemeinwerks innerhalb der Landmarchen von Schwyz liegt, verbleibt die Gerichtsbarkeit bei Schwyz; das Gemeinwerk steht weiterhin Wollerau und Richterswil gemeinsam zu; Wollerau darf davon nichts verkaufen; allfällige Fertigungen von Verkäufen sind Sache der Herrschaft Wädenswil; Schwyz darf im Kreis des Gemeinwerks keine Steuern auf die Güter legen, auf Richterswilern gehörenden Gütern auf Wollerau ausserhalb des Kreises jedoch schon; die im Kreis Wohnhaften stehen landesrechtlich Schwyz zu; die vidimierte Urkunde 1470 befindet sich unter C I 2835 im Staatsarchiv; in der Urkunde wird Bezug auf die beurkundete Beilegung 1290 eines Streites zwischen Wollerau und Richterswil betr. Gemeinwerk genommen, das sie – so der Wortlaut 1290 – «einmütlich» miteinander nutzen sollen [StAZ Urkunde C I 2809]); durch den Statthalter des Hauses Wädenswil auf Bitte der beiden Gemeinden Richterswil und Wädenswil ausgestellter Einzugsbrief 1478 betr. Einzug in das Gericht Wädenswil (bei Einzug gilt ein Einzugsgehd von 5 lib. für diejenige der beiden Kirchhören, in die eingezogen wird); durch den Statthalter der Herrschaft Wädenswil für die Gemeinden Wädenswil und Richterswil ausgestellter Einzugsbrief 1543 (unterschiedliche Taxen für die beiden Dorfgemeinden); auf Bitte der Gemeinden Wädenswil und Richterswil obrigkeitlich vorgenommene Regelung 1647 betr. Wirtschaften (Bestätigung der Wirtschaft des Gemeindehauses Wädenswil [die Gemeinde habe kein anderes gemeines Gut] sowie der Wirtschaften zur Krone und zum Engel; für Richterswil, im Gegensatz zu Wädenswil an einem Pass gelegen, bleibt es beim Herkommen; eigenes Weingewächs darf jeder in den beiden Gemeinden beim Zapfen ausschenken); Rechnungsbuch des Wädenswiler Seckelmeisters mit Notierung von Rechnungsposten des Gemeindegutes 1688–1693.

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunde C IV 5.8.4:*

Urkunde 1470 betr. Stiftung der Frühmesspfründe (umfangreiches, in Form einer lateinischen Urkunde gestaltetes Bittschreiben der «ganzen Gemeinde des Dorfes Wädenswil am Zürichsee» an den Bischof zu Konstanz mit Ersuchen, die vorgenommene Stiftung einer Frühmesspfründe in der Kirche Wädenswil zu bestätigen; der Prior des Johanniterordens

in Deutschland und Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich bestätigen die Bitte der Gemeinde mit ihrem Siegel).

### Wald

*Zentralbibliothek Zürich, Mscr. G 63:*

Jahrzeitbuch der Kirche Wald 1498 (Provenienz Kirchenarchiv Wald; s. F. Hegi, Die Jahrzeitenbücher der Zürcher Landschaft, 1922, S. 198 f.).

### Weiningen\*

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunden C IV 5.8.5 bis 8.15:*

11 «Pfrundurkunden» 1224–1655; darunter:  
Zinsverkäufe 15. Jh. an das Kloster Fahr; Lehenrevers 1549 betr. den dem Kloster Fahr zinspflichtigen Hof zu Dällikon; als Vidimusurkunden 1563 ausgestellte Erblehen-Reversbriefe 1510, 1522 und 1538 betr. (zwei?) Höfe des Klosters Fahr zu Regensdorf (die Originale der Reverse sind im Kloster Einsiedeln, welches das Kloster Fahr besitzt, verbrannt und werden nach Vorlage der bei den Leheninhabern vorhandenen Lehenbriefe abgeschrieben); Erblehenreverse 1570, 1650 betr. Höfe der Klöster Fahr und Einsiedeln zu Nöschikon und Adlikon.

\*(In jeder Hinsicht spätere irreführende Einreihung. Provenienz ist das Kloster Einsiedeln für das Kloster Fahr. Dieses ist vom Gemeindegebiet von Unterengstringen umgeben, das seinerseits Bestandteil der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Weiningen ist. Die Urkunden haben weder bezüglich Ort betreffend noch bezüglich Provenienz etwas mit Weiningen zu tun).

### Weisslingen

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunden C IV 5.8.16 bis 8.18:*

3 Pfrundurkunden 1508–1575 (wohl Provenienz der von Breitenlandenbergr): Obrigkeitliches Urteil 1508 betr. Pflicht zum Decken der Kirche (wie üblich muss der Inhaber des Kirchensatzes die Kirche nicht, wie von den Kirchgenossen verlangt, decken, bestreitet die einschlägige Pflicht für Turm und Chor aber nicht); Urkunde 1519 mit Verkauf der Zehnten zu Neschwil, Theilingen und Lendikon mit dem Kirchensatz zu Weisslingen durch den Gerichtsherrn Bosshart zu Greifenberg um 1800 Gulden an einen von Breitenlandenbergr; durch die obrigkeitlichen Rechenherren bestätigter Vergleich 1575 im Streit zwischen dem von Breitenlandenbergr als Setzherr der Pfründe zu Weisslingen und dem Prädikanten betr. Unterhalt des Pfarrbehausung.

### Wila

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunden C IV 5.9.1 bis 9.23:*

24 Pfrundurkunden 1288–1608; darunter:  
Indulgenz 1288 für die Kapelle in Wila; Zinsschenkung, Zins- und Güterverkäufe 1375–1459 an die Kirche Wila und deren Fronleichnamaltar; Urkunde 1462 mit Stiftung einer ewigen Messe an den Fronleichnamaltar zu Wila; Urkunde 1466 betr. Genehmigung der Lostrennung der Filialkirche Wila von der Pfarrkirche Turbenthal und entsprechend Bildung einer selbständigen Pfarrkirche; damit zusammenhängende Urkunde 1491 mit Loskauf der Verpflichtung der Kirche Wila zur Leistung von jährlich 35 Stück an die Kirche Turbenthal; Urkunden 1471/73 mit Verkauf von Zehntenrechten u. a. zu Hermatswil an den Fronleichnamaltar zu Wila; obrigkeitliches Appellationsurteil 1580 im Streit zwischen den Kellern und den Manzen zu Wila betr. angeblich durch

Letztere geübtes, massloses und die Güter der Keller und des Pfarrers schädigendes Wässern aus der pfarrherrlichen Hanfröse; Urteilsspruch 1585 im Streit zwischen dem Pfarrer und vier Hofbesitzern betr. Zehnten mit umfangreicher Beschreibung der der Pfarrpfründe Wila zustehenden Zehnten der vier Höfe Undalen, Felmis, Fluh und Widen (alle Bauma), inkl. Hinweise auf Aufbrüche, Einhegungen, Flurgemeinde, Rechtsnatur von sog. In- und Ausgelände, Anbauarten, kleiner und grosser Zehnten; Urkunde 1600 betr. Tauschgeschäft zur Erlangung einer neuen Hausliegenschaft zur Einrichtung eines neuen Pfarrhauses im Abtausch mit dem alten Pfarrhaus (darin: Befürchtung, der Pfarrer könne am neuen Standort nahe am Bach und beim Brunnen durch Geschwätz der dort sich treffenden Dorfbevölkerung in seiner Arbeit gestört werden).

### Wildberg

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunden C IV 5.10.1 bis 10.11:*

11 Pfrundurkunden 1415–1571; darunter:  
Schenkungsurkunde 1415 mit Schenkung der Widumwiese im Dorf Wildberg mit dem Kirchensatz und dem dazu gehörenden Zehnten durch Edelknecht Heinrich von Wilberg zu Aarau an die Stadt Rapperswil; durch die Stadt Rapperswil ausgestellte Urkunden 1486 und 1492 im Streit zwischen den Kirchgenossen zu Wildberg und ihrem Pfarrer betr. auf Höfchen zu Rumlikon und Ludetswil lastende ewige Lichter in der Kirche und betr. Zugehörigkeit dieser Höfchen und eines Gutes hinter der Kirche zur Pfründe; 2 Urkunden der Stadt Rapperswil und des Konstanzer Generalvikars 1498 betr. Besetzung der Vikariats- bzw. Pfarrerstelle zu Elgg (sic); Urteilsspruch 1501 auf Klage der Stadt Rapperswil hin betr. säumige Zahlung des Zinses ab dem der Kirche Wildberg zustehenden Widum (Rapperswil möchte den das Widum als Erblehen bebauenden Uli Grob wegen Zinsverzuges vom Widum wegweisen; im Urteil wird Grobs Entschuldigung des Zinsversäumnisses [schlechtes Wetter und ungangbare Wege] anerkannt; wenn er innerhalb von acht Tagen zins, ist er bei seinem Erblehen geschützt); Schiedsspruch 1530 im Streit zwischen Pfarrer Ramp zu Wildberg und der Stadt Rapperswil betr. Neubau des abgebrannten Pfarrhauses (der Pfarrer erwartet von Rapperswil als Lehenherrin der Pfründe den Neubau, Rapperswil sieht den Brand durch Sorglosigkeit des Pfarrers begründet und möchte den Bau auf diesen abschieben; vertragliche Regelung zum Bau des Pfarrhauses und weiterer Punkte wie Einkehr der beiden Rapperswiler Kapläne bei Ramp und Verleihung der Zehnten durch den Pfarrer); durch die Brüder Gubler von Wildberg ausgestellte Erblehenrevers 1571 (sie erhalten von der Stadt Rapperswil als Lehenherren der Pfarrpfründe Wildberg das Widum zu Wildberg zu Erblehen; Hof- und Zinsbeschreibung).

### Winterthur-Oberwinterthur

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunde C IV 5.5.25:*

1 Pfrundurkunde 1562 betr. Handänderung einer Hälfte des Zehntens zu Seen, dessen andere Hälfte der Kaplaneipfrund Oberwinterthur zusteht; inkl. Empfang des Zehntens zu Lehen von der Stadt Zürich.

### Winterthur

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunde C IV 5.10.12:*

Lehenbrief 1461 der St. Johann Baptista – Pfründe der Kirche zu Winterthur für ihren Erblehenhof zu Wiesendangen.

**Zell**

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunde C IV 5.11.6:*

Urteilsspruch 1561 im Streit zwischen dem Pfarrer zu Zell einerseits und der Dorf- und Kirchgemeinde Zell anderseits betr. Zuteilung von Holz an den Pfarrer (10 Klafter sowie Getreide als Ersatz für das Unvermögen der Gemeinde, weiteres notwendiges Holz an den Pfarrer zu liefern).

**Zollikon**

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunde C IV 5.11.1:*

Obrigkeichtlich beurkundeter Vergleich 1498 zwischen dem Grossmünster in Zürich und der Gemeinde Zollikon betr. Verpflichtung des Grossmünsters zum Neubau des Chors seiner Filialkirche in Zollikon (das Grossmünster bezahlt 220 Pfund Geld für den Bau; künftiger Unterhalt geht zu Lasten der Gemeinde, mit Ausnahme des Chordaches).

**Zürich-Affoltern**

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunden C IV 5.1.1 und 1.2:*

Urteilsspruch 1588 im Streit zwischen den Brüdern Gsell auf dem halben St.-Blasien-Hof zu Oberaffoltern und der Gemeinde Ober- und Unteraffoltern betr. den gewünschten Bau eines zweiten Hauses auf dem Hof bzw. betr. den dadurch verursachten Anspruch auf einen zusätzlichen Hau im Gemeindewald (die Anzahl der Haue ist erst vor kurzen Jahren festgehalten worden und wird nicht erweitert); obrigkeitlich ausgestellte Urkunde 1735 betr. Bauunterhalt von Kirche und Pfarrhaus zu Affoltern (Übernahme durch das staatliche Obmannamt).

**Zürich-Höngg**

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunde C IV 5.2.19:*

Zinsverschreibung 1519 gegenüber der Frühmesspfründe Höngg.

**Zürich-Schwamendingen**

*Staatsarchiv Zürich; Pfrundurkunde C IV 5.6.9:*

Konkursinstrument 1658 mit dem die Kirche Schwamendingen die Schärhub des in Konkurs geratenen Schwamendinger Untervogts an sich zieht.



## Alphabetisches Kreuzregister

Die Orte sind – soweit sinnvoll – vollständig nachgewiesen. Sachbetreffe dagegen erscheinen nur in Auswahl und auch innerhalb dieser oft nicht vollständig. Der Inhalt des Führers, die Kirchgemeinde und Gemeinde vor 1798 in all ihren Ausgestaltungen, liegt ja auf der Hand, weshalb die Sachbetreffe im Register mehr hinweisend gehalten werden können. Oft kommen Sachbetreffe auf der angegebenen Seite zwei- und mehrmals vor.

Aadorf TG		255, 258
Abzug	Kapitalsteuer bei Wegzug	44, 62, 63, 66, 70, 71, 73, 78, 85, 94, 133, 140, 164, 167, 216, 234, 235, 247, 288, 308, 329
Ackeret	Eichelmast, -weide	darunter: 14, 21, 38, 43, 54, 68, 70, 72, 73, 75, 77, 78, 83, 94, 99, 102, 110, 112, 116, 121, 199, 218, 226, 232, 264, 278, 288, 313, 329, 332
Adlikon	Dätwil	21
Adlikon	Gemeinde, Ort	21, 22, 23, 241
Adlikon	Niederwil	241
Adliswil	Dorf- und Berggemeinde	145
Adliswil	Gemeinde, Ort	145, 152, 153, 159, 326
Adliswil	Oberleimbach	308
Aesch	Gemeinde, Ort	115, 117
Aesch	Holzcorporation	115
Aesch-Altstetten	Vogtei	115
Aeugst	Aeugstertal	1, 2
Aeugst	Gemeinde, Ort	1, 2
Aeugst	Kirchgemeinde, Kirche	1, 13
Aeugst	Mühleberg	1
Aeugst	Obertal	1
Aeugst	Pfrund	1
Aeugst	Wängi	1, 2
Affoltern a. A.	Gemeinde, Ort	2, 3, 4, 6, 13, 14
Affoltern a. A.	Kirchgemeinde, Kirche	2, 3, 4, 327
Agrarische Aufzeichnungen		1, 36, 37
Agrarverfassung		durchgehende Thematik
Albis		19, 145, 305, 321, 322
Albrecht	König	47
Alling-Rödel		29
Allmend		durchgehende Thematik; hunderterte Betreffe Allmendbrief: 102, Allmendrodel: 150, 151, 158
Allmendteilung, -aufbruch		häufig vorkommend; darunter: 6, 12, 25, 27, 75, 87, 106, 117, 122, 138, 150, 166, 172, 181, 227, 230, 235, 249, 290, 317, 331, 332
Alter Zürichkrieg		147, 152
Ältestes Original (1291!)	in Zürcher Gemeindearchiv	107
Altikon	Feldi	237
Altikon	Gemeinde, Ort	237, 238, 244, 245
Altikon	Herten	237, 238, 244, 253, 263
Altikon	Kaplaneipfrund	237
Altikon	Kirchgemeinde, Kirche	237, 244
Altikon	Schneit	237, 243, 244



Altstetten-Aesch	Vogtei	115
Andelfingen	Gemeinde, Ort	21, 22, 23, 35, 38, 39, 55, 241
Andelfingen	Kirchgemeinde, Kirche	22, 38, 239, 240
Andelfingen	Leutpriester	239, 240
Ansässen		oft vorkommend
Archivbrand	nur Beispiele	48, 161, 162, 238, 285, 312, 334
Archivlade	s. Gemeindelade	
Archivschrank		u. a.: 25
Archivverlust, -schäden, Schäden an Archivalien		u. a.: 7, 28, 37, 64, 67, 68, 71, 73, 78, 92, 95, 99, 100, 104, 110, 112, 132, 147, 178, 203, 252, 263, 275, 288, 296, 308, 309, 311, 319, 331
Archivverzeichnis		u. a.: 33, 105, 152, 153, 242, 262, 311
Armengut		durchgehende Thematik, z. B. in Kirchen- und Armengutsrechnungen III A; auch: 3, 4, 9, 214
Armensteuer		durchgehende Thematik, z.B. in Kirchen-, Armenguts- und Säckligeldrechnungen III A; auch: 277
Armensuppe		81
Armenverzeichnis, -ausgaben, -rödel Almosenbuch		durchgehende Thematik, auch in Kirchen-, Armenguts- und Säckligeldrechnungen, III A; auch: 1, 3, 13, 21, 26, 69, 72, 96, 105, 112, 135, 152, 153, 170, 204, 211, 216, 217, 221, 242, 243, 252, 275, 278, 303
Armenwesen		durchgehende Thematik; auch in Kirchgemeindegutsrechnungen III A und Stillstandsprotokollen IV A
Arni AG		8
Arztrechnung		132 und Kirchen- und Armengutsrechnungen III A
Aubrücke		60, 82, 199, 235, 319
Aufbruch	Wiesenland	z.B.: 266, 280, 281
Auffall	s. Konkurs	
Auswanderung	Amerika	2, 17, 61, 70, 89, 104, 183, 242
Auswanderung	europäische Länder	77, 83, 245
Baar ZG		5
Bachenbülach	Gemeinde, Ort	59, 62, 73, 86, 87, 100, 101
Bachs	Kirchgemeinde, Kirche	89
Bachs, Fisibachs	Gemeinde, Ort	89, 90, 93, 109
Bäckereigewerbe		u. a.: 184
Bad, Badrecht		6, 12, 48, 68, 80, 106, 125, 158, 165, 180, 191, 197, 233
Baden	Landvogtei	91, 117, 117, 119, 120
Baden	Spital, weitere Ämter	90, 93, 94, 102, 103, 104, 105, 332, 333
Baden	Stadt, Bürger	92, 94, 102, 109, 111, 283
Baltenschwil AG		119
Bäretswil	Gemeinde, Ort	127, 128, 133, 140
Bäretswil	Kirchgemeinde, Kirche	127, 128, 200, 327
Bäretswil	Pfarrpfund	127, 128
Bassersdorf	Baltenschwil	60, 61, 199, 218, 231, 234
Bassersdorf	Gemeinde, Ort	59, 60, 61, 74, 75, 76, 82, 327
Bassersdorf	Kapelle	59

Bassersdorf	Kirchgemeinde, Kirche	59, 60, 327
Bassersdorf	Pfarrpfrund	59, 60, 327
Bauern – Tagelöhner	Konflikte um Nutzung	2, 5, 6, 14, 15, 18, 25, 27, 33, 34, 38, 39, 46, 53, 55, 57, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 75, 77, 80, 82, 83, 84, 85, 89, 90, 92, 94, 96, 97, 98, 99, 101, 102, 103, 106, 117, 118, 121, 138, 191, 195, 199, 200, 204, 205, 206, 209, 226, 227, 229, 232, 237, 238, 248, 251, 255, 264, 266, 272, 282, 286, 290, 304, 305, 306, 307, 322, 329, 330
Bauholz		u. a.: 24, 25, 47, 49, 77, 79, 112, 118, 125, 141, 175, 227, 229, 237, 247, 264, 271, 286, 289, 293, 305, 318, 319, 324, 330
Bauma	Gemeinde, Ort	127, 128, 189, 334
Bauma	Kirchgemeinde, Kirche	127, 128, 189
Bauma	Pfrund	189, 190
Baurecht		durchgehende Thematik
Beamte	als Beispiel s. Dorfmeier, Seckelmeister, Weibel	
Beamtenverzeichnis, -ordnung		darunter: 17, 20, 23, 63, 115, 117, 164, 250, 310, 311, 315, 322
Beerenberg	Kloster	256, 259
Begräbnis		274
Benken	Gemeinde, Ort	24, 25, 29, 34, 40, 43, 48, 52, 53, 327
Benken	Kirchgemeinde, Kirche, Helferei	24, 327
Berdietikon AG		118, 119, 123
Berg a. I.	Gemeinde, Ort	26, 27, 28, 34, 35, 261, 327
Berg a. I.	Eigenthal	28
Berg a. I.	Gräslikon	26, 27
Berg a. I.	Kirchgemeinde, Kirche	26, 27, 28, 327
Berg a. I.	Pfarrpfrund	26, 27, 327
Bernau	Kloster	84
Bertschikon	Gemeinde, Ort	238
Bertschikon	Gundetswil	271
Bertschikon	Gündlikon	238, 258
Bertschikon	Zünikon	238, 247, 248
Besoldungen		z. B.: 250
Bettelfuhren	«Bruderfahrten»	etwa in Kirchengutsrechnungen III A vorkommend; speziell: 61, 82, 85, 238, 271, 273, 281
Bevölkerungsverzeichnis		294, 296, 297, 301
Birmensdorf	Gemeinde, Ort	16, 115, 116, 117, 122
Birmensdorf	Gericht	117
Birmensdorf	Kirchgemeinde, Kirche	19
Birmensdorf	Landikon	116
Birmensdorf	Pfrund	116
Birmensdorf-Aesch	Kirchgemeinde	115
Bleivorrat		z. B.: 37, 146, 214, 241
Bonstetten	Gemeinde, Ort	4, 5, 7, 8, 19, 116, 327
Bonstetten	Kirchgemeinde, Kirche, Pfrund	4, 19, 327

Bonstetten – Stallikon – Wettswil	Obervogtei		4, 5
Boppelsen	Gemeinde, Ort		90, 91, 93, 102, 104, 327, 331
Brandsegen			217
Brauchsteuer			häufig vorkommend; darunter: 53, 235, 238, 241, 254, 260, 261
Brautbriefe			u.a.: 105
Brautfahrt			u.a.: 192, 213, 217, 238, 269, 288
Brautkronen-Abgabe			u.a.: 213, 238
Breitenlandenber	Herren von		208, 247, 269, 291, 327, 333, 334
Breitinger Christoph	Pfarrer		215, 216
Bremgarten AG			17
Brennwald Salomon	Pfarrer	Glattfelden	70
Brennwald Hans	Pfarrer	Hinwil	138
Brotwäger			167
Brugg AG	Stadt, Bürger		u.a.: 273
Brunnenbriefe			26, 32, 36, 43, 76, 80, 82, 102, 135, 167, 184, 186, 231, 323
Brütten	Gemeinde, Ort		60, 82, 199, 238, 239, 288, 327
Brütten	Kirchgemeinde, Kirche		199, 238, 239, 327
Brütten	Strubikon		239
Bubikon	Gemeinde, Ort		128, 129, 130, 140, 168, 328
Bubikon	Kirchgemeinde, Kirche		128, 129, 130, 131, 328
Bubikon	Niederglatt, Wolfhausen		130
Bubikon	Ritterhaus		128, 138, 140, 210, 234, 235, 328
Bubikon	Wolfhausen		130, 131
Buch a. I.	Gemeinde, Ort		28, 288, 300
Buch a. I.	Kirchgemeinde, Kirche		28
Buch a. I.	Wiler		28
Buchs	Gemeinde, Ort		90, 91, 92, 102
Buchs	Kirchgemeinde, Kirche		90
Bülach	Diakonat		61
Bülach	Eschenmosen		61, 99
Bülach	Höragen		95, 100
Bülach	Kirchgemeinde, Kirche		61, 62, 66, 95, 96, 99
Bülach	Niederflachs		62, 73
Bülach	Nussbaumen		62, 80
Bülach	Obervogtei		62, 63
Bülach	Stadt, Gemeinde, Ort		59, 61, 62, 63, 64, 72, 73, 99, 100
Bullinger Heinrich	Antistes		60
Bullinger Johann Rudolf	Pfarrer	Berg a. I.	26, 27
Bürgerbuch			z.B.: 136
Bürgergeld	für auswärtige Bürger		z.B.: 238, 254, 287
Bürgerrecht			durchgehende Thematik, auch in Gemeindegutsrechnungen und Gemeindebüchern und -protokollen
Bygel Werner	Zürcher Stadtschreiber		247, 286
Cham von, Konrad	Zürcher Stadtschreiber		63, 299
Charaktere von Menschen			142
Chirographie			darunter: 5, 29, 48, 84, 116, 128, 129, 184, 185, 192, 248, 258, 271, 277, 317, 325

Corpus iuris canonicus			327
Dachsen	Gemeinde, Ort		24, 25, 29, 40, 41
Dägerlen	Benk		240, 241, 242, 267
Dägerlen	Berg		38, 241, 242
Dägerlen	Gemeinde, Ort		239, 240
Dägerlen	Kirchgemeinde, Kapelle, Kirche		239, 240, 241
Dägerlen	Oberwil		23, 240, 241, 242
Dägerlen	Pfrund, Helfer		239, 240
Dägerlen	Rutschwil		240, 241, 242
Dällikon	Gemeinde, Ort		90, 91, 92, 102, 125, 334
Dällikon-Dänikon	Kirchgemeinde, Kirche		91
Dänikon	Gemeinde, Ort		90, 91, 92, 102, 106
Dänikon	Gottesdienst		91, 92, 106
Dättlikon	Gemeinde, Ort		68, 69, 80, 242, 243, 260
Dättlikon	Kirchgemeinde, Kirche		242
Dielsdorf	Ditikerhof		92
Dielsdorf	Gemeinde, Ort		92, 93, 103, 104
Dielsdorf	Kirchgemeinde, Kirche		92, 93, 331, 332
Dielsdorf	Pfarrpfrund		93, 103
Dienstagsgesellschaft	Wetzikon		142
Diessenhofer Bürger			45, 264, 265
Dietikon	Amtsgemeinden, Gericht		118, 119
Dietikon	Gemeinde, Ort		94, 117, 118, 119, 121, 123, 328
Dietikon	Kirchengut	Aufteilung	124
Dietikon	Röm.-kath. Kirchgemeinde, Pfrund		117, 118
Dietikon	Schönenwerd		117
Dietlikon	Gemeinde, Ort		60, 64, 74, 75, 82, 83, 328
Dietlikon	Kirchgemeinde, Kapelle, Kirche		64
Dinhard	Eschlikon		50, 243, 245
Dinhard	Gemeinde, Ort		243, 244, 245, 246, 264
Dinhard	Grüt		263
Dinhard	Kirchgemeinde, Kirche		237, 243, 244, 245
Dinhard	Pfrund		244, 245, 263
Dinhard	Riedmühle		243, 244
Dinhard	Welsikon		242, 243, 264, 267, 268, 279
Donation, Vermächtnis usw.			u. a.: 123, 124, 164, 168, 187, 243, 269
Dorf	Gemeinde, Ort		30, 31, 55
Dorf	Kirchgemeinde, Kirche		22, 30
Dorfmeier			häufig vorkommend; z. B.: 76, 97, 191, 252, 256, 257, 267, 282
Dorfwächter	s. Wächter		
Dorlikon	s. Thalheim		
Dreizelgensystem	s. unter Zelg		
Dübendorf	Dübelstein	Feste	212, 328, 329
Dübendorf	Gemeinde, Ort		83, 211, 212, 216, 231, 234, 235, 319, 328, 329
Dübendorf	Gfenn		211, 212, 223, 224, 231, 234, 235, 329
Dübendorf	Hermikon		212, 216, 223, 231, 233, 235, 328

Dübendorf	Kirchgemeinde, Kirche		211, 212, 328
Dübendorf	Pfrund		211
Dübendorf	Stettbach		319
Dürnten	Edikon		138
Dürnten	Gemeinde, Ort		130, 131, 132, 140
Dürnten	Kirchgemeinde, Kirche		130, 131, 132, 168, 169
Dürnten	Niederdürnten, Unterdürnten	Dorfgemeinde	131, 132, 132
Dürnten	Niederhof, Niederglatt		130
Dürnten	Oberdürnten	Dorfgemeinde	131, 132
Dürnten	Oberhof, Oberglatt		130
Dürnten	Pfarrpfrund		131, 169
Dürnten	Tann		132
Eber, Wucher- schwein, Betzen			oft vorkommend; darunter: 12, 17, 51, 74, 78, 82, 85, 100, 106, 154, 161, 173, 203, 204, 222, 272, 286, 328
Egg	Bad		213
Egg	Esslingen		173, 178, 179, 213, 214
Egg	Gemeinde, Ort		140, 177, 212, 213, 214, 215, 221, 222
Egg	Gerichtsvögte, Schreiber	Ellikon	254
Egg	Kirchgemeinde, Kirche		177, 178, 212, 213, 220, 221
Egg	Lieburg		214, 215
Egg	Pfrund		213
Egg	Unteresslingen		140, 221
Eglisau	Gemeinde, Stadt, Ort		65, 66, 67, 73, 78, 329
Eglisau	Herrschaft, Landvogtei		66, 67, 70, 71, 79
Eglisau	Kirchgemeinde, Kirche		65, 66
Eglisau	Seglingen		66, 67, 70, 329
Eglisau	Spendamt		66, 67
Eglisau	Stadtrecht		85
Eglisau	Tössriedern		66, 67, 69
Ehefaden	Flurgrenze, s. auch Hag, Zaun		94, 159, 160, 191, 202, 216, 226, 232, 235, 285, 305, 313, 315, 316, 324, 326
Ehefadentürli	s. Türli		
Ehegaumer			in Stillstandsprotokollen IV A
Ehegericht			durchgehende Thematik, auch in Stillstandsprotokollen IV A
Eichelernte, -verkauf	auch Buchnüsse, Holzbirnen		13, 17, 35, 48, 54, 57, 60, 65, 81, 83, 84, 90, 94, 99, 110, 113, 116, 122, 123, 202, 212, 218, 226, 229, 232, 235, 264, 312, 313, 329, 332
Eichelmast	s. Ackeret		
Eichen			4, 49, 115, 125, 201, 202, 206, 227, 233, 257, 264, 271, 278, 284, 291, 306, 311, 319, 324, 325, 332
Eid	Gemeindebeamte		35, 45, 76, 278
Einbürgerung			durchgehende Thematik
Einschläge, Einzäunung			5, 13, 18, 25, 27, 34, 40, 50, 51, 52, 53, 60, 68, 69, 73, 80, 86, 83, 89, 90, 94, 95, 98, 100, 106, 108, 122, 132, 142, 148, 149, 150, 170, 172, 180, 190, 191, 193, 195, 199, 201, 202, 204, 205, 206, 208, 209, 216, 218, 219, 223, 226, 227, 228, 229, 231, 232, 241, 242, 255, 257, 261, 265, 266, 268, 271, 272, 279, 288, 290, 305, 306, 312, 322, 323, 324, 326

Einsiedeln	Kloster		82, 86, 92, 104, 107, 165, 165, 167, 168, 173, 174, 175, 176, 177, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 199, 211, 219, 239, 327, 334
Einzugsbrief	Steuern für Einzug in Gemeinden und Einkauf in Gut und Nutzen		durchgehende Thematik; darunter: 258, 307; Einzug von Frauen unter «Weibereinzug» spezifiziert.
Elgg	Gemeinde, Städtchen, Ort		245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 257, 300, 329
Elgg	Herrschaft, Schloss		247, 248, 250, 251
Elgg	Kirchgemeinde, Kirche		245, 246, 248, 251, 329
Elgg	Pfarrer		247, 334
Elgg	Pfründe, Altäre, Frühmessgut		245, 246, 248, 251
Elgg	Prokurei		246, 250, 251
Elgg	Riedamt		250
Elgg	Spital		246, 248, 249, 250, 251
Elgg	Stadtrecht, Freiheitsbrief, Privileg		246, 247
Elgg	Zollamt		250
Ellikon a. d. Th.	Gemeinde, Ort		251, 252
Ellikon a. d. Th.	Gerichtsherrschaft		254
Ellikon a. d. Th.	Kirchgemeinde, Kirche		251, 252
Ellikon a. d. Th.	Pfarrei		251, 252
Elsau	Fulau		247
Elsau	Gemeinde, Ort		255
Elsau	Kirchgemeinde, Kirche		255
Elsau	Pfarrei		255
Elsau	Rümikon		281
Elsau	Schnasberg		247
Elsau	Schottikon		255
Embrach	Baltensberg		68
Embrach	Betzental		68
Embrach	Gemeinde, Ort		67, 68, 80, 260, 262
Embrach	Illingen		68
Embrach	Kirchgemeinde, Kirche		67, 69
Embrach	Stift, Klosteramt		33, 81, 243, 244, 263, 282
Engelberg	Kloster		18, 171
Entwässerung			oft vorkommend
Erbrecht			22, 31, 34, 40, 41, 46, 54, 57, 66, 71, 85, 86, 117, 246, 247, 250, 257, 288
Erhart Alban	Uhrenmacher	Winterthur	131
Erlenbach	Gemeinde, Ort		165, 166, 167, 170, 171, 184
Erlenbach	Kirchgemeinde, Kirche		147, 165, 166, 167
Erlenbach	Pfarrei		166, 171
Ernterträge, Ernte			z.B.: 1, 36, 44, 91, 117, 154, 155, 229, 250, 254, 276, 300, 311
Eschenz TG			45, 48, 54
Etter			8, 11, 82, 135, 138, 186, 191, 195, 198, 219, 221, 226, 229, 264, 272, 288, 293, 305, 306, 307, 313, 324
Etzwilen TG			44
Eulach			249, 250, 279, 282, 286, 287, 288

Fahr	Kloster		119, 123, 124, 125, 313, 334
Fähre			16, 216
Fällanden	Gemeinde, Ort		215, 216, 217, 218, 223, 328, 329
Fällanden	Kirchgemeinde, Kirche		215, 216
Fällanden	Pfaffhausen		329
Fällanden	Rohr		215, 216
Fallende Tore	s. Türli		
Fäsi Johann Konrad	Schweizerchronik		3
Fasnachtsfeuer			318
Fehraltorf	Gemeinde, Ort		189, 190, 191, 201, 202, 226
Fehraltorf	Kirchgemeinde, Kirche		189, 190, 191
Fehraltorf	Pfrund		189
Fehraltorf	Speck		191, 201, 202
Feldbach	Kloster		254
Feldhaus			53
Feststeuern	Steuer an kirchlichen Festtagen		oft vorkommend, auch in Kirchgemeindegutsrechnungen
Feuersbrunst			4, 5, 15, 16, 72, 85, 95, 96, 97, 105, 109, 111, 135, 314, 334
Feuerthalen	Gemeinde, Ort		29, 31, 32, 33, 36, 40, 41, 329
Feuerthalen	Kirchgemeinde, Kirche		31, 32, 33, 42
Feuerthalen	Langwiesen		29, 32, 33, 36, 40, 41, 330
Feuerthalen	Pfarrei		24, 330
Feuerthalen	St.-Lienhards-Kapelle		31, 32
Feuerwehr, -ordnung, -polizei			durchgehende Thematik; spezifiziert nur Feuerspritzen: 11, 12, 37, 101, 104, 115, 118, 125, 136, 142, 143, 146, 146, 156, 160, 162, 175, 179, 182, 187, 191, 192, 193, 195, 196, 197, 199, 203, 206, 208, 213, 219, 220, 226, 228, 229, 255, 291
Fischen, Fischereirecht, Fischenz			11, 19, 23, 24, 27, 34, 35, 40, 44, 52, 54, 57, 106, 119, 147, 194, 208, 211, 218, 219, 223, 224, 247, 285, 304, 306, 307, 328
Fiscenthal	Gemeinde, Ort		133, 134, 140
Fiscenthal	Kirchgemeinde, Kirche		133, 134
Fischer Hans Rudolf	Pfarrer	Brütten	238, 239
Fischingen	Kloster		133, 248
Fisibachs, Altbachs	s. unter Bachs		
Flaach	Gemeinde, Ort		26, 27, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 44, 55, 261
Flaach	Gerichtsherr, Vogtherr		34, 35
Flaach	Kirchgemeinde, Kirche		33, 34, 55
Flaach	Pfarrpfrund		36
Flaach	Schollenberg		27, 34, 35
Flaach und Volken	Gerichtsherrschaft		35
Flaachtalgemeinden			261
Flurgatter	s. Türli		
Flurgenossenschaft			durchgehende Thematik
Flur-Infrastruktur			durchgehende Thematik; z.B.: 273
Flurlingen	Gemeinde, Ort		29, 32, 33, 36, 40, 41
Flurvergehen, -busse, -ordnung			durchgehendes Thema; darunter: 55, 97, 186, 249, 254, 324

Formularbuch			40, 41, 251
Forst	s. Holz		
Förster, Vorster	Feld-, Waldaufseher		23, 35, 76, 78, 86, 95, 99, 116, 126, 222, 227, 267, 280, 281, 282, 284, 285, 289, 310, 312, 314, 319, 330
Frauen	s. Weiber		
Frauenthal	Kloster		12
Freiamt	Amtsgemeinde		8, 14
Freiamt	Kapitel		5, 327
Freienstein	Gemeinde, Ort		69, 81
Freienstein	Teufen		69, 81
Freifahnenbriefe	Bestätigung für Erhalt von Mannschaftsgeld		133, 145, 159, 171, 222, 307, 314, 316, 317, 324
Freiheitsbrief			u. a.: 47, 196, 197, 246, 247
Friedhöfe	St. Peter, St. Anna		301
Friedrich III.	König		333
Fries Hans Jakob	Pfarrer	Wetzikon	142
Fries Johann Hch.	Pfarrer	Wil	85
Frölich Andreas	Bülacher Stadtschreiber		63
Fronwald	s. Holz		
Fudergesellschaft			45
Funk Rudolf	Pfarrer	Fraumünster	294
Furttalgemeinden			92
Füssli (diverse)	Glockengiesser		2, 5, 24, 128, 129, 182, 185, 187, 240, 271
Gachnang TG	Pfarrei, Kirche		251, 252, 273
Galeerensträfing			70
Gänse, Gänserich			14, 18, 243, 286
Gatter	s. Türli		
Geiselschaft	als Bürge		28, 204, 290
Gemeindebrief			z. B.: 84, 172, 178, 199, 290, 307, 323
Gemeindebuch			sehr häufig vorkommend; z. B.: 6, 16, 32, 44, 71, 72, 83, 125, 145, 155, 157, 189, 195, 203, 214, 228, 229, 233, 238, 241, 242, 255, 256, 260, 261, 265, 268, 269, 271, 272, 282, 287, 309, 310, 311, 314, 315, 316, 322, 325
Gemeindeguts- rechnung			durchgehende Quellengattung III A
Gemeindehaus	s. Gesellenhaus		
Gemeindehaushalt			durchgehende Thematik; v. a. Gemeindeguts- und Kirchgemeindegutsrechnungen III A
Gemeindelade			u. a.: 24, 215, 252, 256, 294, 312
Gemeindeordnung			4, 6, 19, 32, 34, 43, 45, 46, 54, 60, 75, 79, 106, 125, 127, 135, 136, 145, 153, 158, 171, 183, 184, 195, 197, 206, 208, 209, 210, 212, 219, 222, 228, 255, 261, 267, 268, 272, 280, 287, 313, 318
Gemeindeschreiber, Schreiber			häufig vorkommend; z. B.: 44, 54, 125, 214, 254, 261, 273, 282, 305, 310, 311, 315
Gemeindetrunk			43, 51, 56, 59, 68, 71, 72, 83, 90, 167, 187, 192, 193, 200, 201, 202, 203, 215, 217, 219, 238, 256, 259, 321, 325



Gemeindeversammlung			durchgehendes Thema etwa in Gemeinde- und Kirchgemeindegutsrechnungen III A sowie in Gemeinde- und Rechenbüchern IV A
Gemeindeversammlung	ungebührliches Verhalten; Verfahren, Ordnung, Einberufung		77, 130, 142, 170, 172, 176, 179, 183, 191, 195, 209, 218, 222, 247, 256, 287, 311, 325
Gemeindewald	s. Holz		
Gemeine Weide			durchgehende Thematik
Gemeiner Nutzen			durchgehende Thematik
Gemeinwerk	Arbeit im Gemeinwerk (auch Frauen)		durchgehendes Thema in Gemeindegutsrechnungen III A; auch: 183, 238, 251, 290, 319, 325
Gemeinwerk	im Sinn von Allmend		durchgehende Thematik
Genossame	Gotteshausleute		82, 86
Gerbereigewerbe			11, 12, 22, 23, 43, 86, 153, 161, 184
Gerechtigkeit	Nutzungsanteile		durchgehende Thematik
Gerichtsbuch			20, 71, 117
Geroldswil	Gemeinde, Ort		119, 124, 125
Geroldswil	Kirchgemeinde	s. Weiningen	
Geschworene	Gemeindevorsteher		häufig vorkommend, z.B.: 97, 145, 296, 297
Gesellenhaus, Gemeindehaus, Gemeindestube			6, 23, 27, 35, 45, 46, 54, 55, 63, 68, 70, 75, 80, 125, 145, 147, 148, 149, 153, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 166, 170, 171, 182, 184, 185, 309, 310, 311, 313, 314, 321, 322, 324, 333
Getreidevorrat	von Gemeinden und Kirchgemeinden		64, 76, 134, 208, 237, 244, 254, 311 und als Restanzen in Gutsrechnungen III A
Gfenn	Kloster		211, 212, 328
Girsberg	Schloss		54, 57
Glatt			64, 71, 77, 82, 99, 100, 101, 211, 212, 223, 224, 319, 328
Glattfelden	Gemeinde, Ort		66, 69, 70, 71, 72, 78, 85, 110
Glattfelden	Kirchgemeinde, Kirche		69, 70
Glattfelden	Pfarrpfrund		69, 70
Glattfelden	Rheinsfelden		70
Glattfelden	Schachen		72
Glattfelden	Zweidlen		70, 71, 72, 78, 113
Glaubensverfolgte			z.B.: 203, 207, 284, 311
Glocken neue	Kirchen		2, 5, 24, 41, 128, 129, 160, 168, 178, 182, 185, 187, 230, 240, 244, 271, 329
Glockensteuer			z.B.: 169, 187
Goldenberg	Herren von		274, 279, 280
Gossau	Bertschikon		221, 229
Gossau	Gemeinde, Ort		134, 135, 136, 329
Gossau	Hanfgarten		134
Gossau	Herschmettlen		134
Gossau	Kindenmannsmühle		134
Gossau	Kirchgemeinde, Kirche		134
Gossau	Ottikon		134, 135, 136
Gossau	Pfrund		134, 330
Gotthardroute			158

Greifensee	Kirchgemeinde, Kirche		217
Greifensee	Landvogtei, Amt, Schloss		190, 211, 216, 220, 228, 231, 270, 271
Greifensee	See		216, 218, 219, 220, 223, 228
Greifensee	Städtli, Ort		199, 217, 218, 223, 224, 226, 227, 228
Greifensee	Wildsberg		228
Grenzen			durchgehende Thematik
Grossmann Heinrich	Landschreiber		74
Grossmann Melchior	Landschreiber		60, 198
Grubenmann	div.	Baumeister	99, 155, 168
Grundzinsen			durchgehende Thematik
Grüningen	Adletshausen		135
Grüningen	Binzikon		134, 135, 136, 221
Grüningen	Gemeinde, Ort		130, 134, 135, 136
Grüningen	Itzikon		130, 134, 135, 136
Grüningen	Kirchgemeinde, Kirche		134, 135, 136
Grüningen	Landvogtei		127, 131, 133, 138, 140, 179, 180, 221
Grüningen	Pfrund		134, 135
Gwerb Rudolf	Pfarrer	Glattfelden	70
Gyger Hans Conrad	Kartograph		60, 75, 316
Hafen			158, 160, 182
Hag	s. auch Zaun, Ehefaden		96, 106, 108, 191, 206, 227, 231, 241, 268, 271, 290, 291, 306
Hagen	s. Wucherstier		
Hagenbuch	Gemeinde, Ort		255, 256
Hagenbuch	Hagenstal		248
Hagenbuch	Kappel		248
Hagenbuch	Schneit		248, 255
Hagnau AG			12
Halbteilpacht	von Vieh, Reben		74, 75, 125, 169, 266, 300
Hallwil	Junker von		279, 282
Handwerk	auch im Verhältnis zur Stadt		8, 32, 129, 149, 153, 308, 310, 314, 315, 320, 329
Hanfsamen	Produktion		222, 227
Hanfverarbeitung			z.B.: 26, 242, 314
Hartmann Jacob Christoph	Pfarrer	Rorbas	80
Harzer			167, 199, 248
Hausen	Ebertswil		5, 6
Hausen	Gemeinde, Ort		5, 6, 18, 116
Hausen	Heisch		5, 6, 18
Hausen	Hirzwangen		6
Hausen	Kirchgemeinde, Kirche		5, 6, 145
Hausen	Pfrund		5
Hausen	Türten		19
Hausen	Vollenweid		18
Hauserseer	Ossingen		46
Haushofstattrecht			durchgehende Thematik
Hausleute, Mieter			z.B.: 83, 129, 130, 168, 201, 237, 272, 295, 317
Hebammenwahl	s. Weibergemeinde		

Hebammenwesen			2, 4, 9, 21, 24, 39, 46, 48, 59, 60, 61, 64, 77, 81, 83, 85, 89/90, 115, 120, 137, 148, 168, 187, 192, 209, 230, 242, 250, 282, 284, 286, 297, 310; sodann regelmässige Ausgaben in Kirchengutsrechnungen III A
Hedingen	Gemeinde, Ort		7, 8
Hedingen	Kirchgemeinde, Kirche		7, 8
Hedingen	Pfrund		7
Hegi	Herrschaft		248
Hegner Christoffel	Stadtschreiber	Winterthur	275
Heimenstein	Herren von		267
Heiratsscheine			105, 163, 245, 248, 303
Henggart	Gemeinde, Ort		23, 36, 37
Henggart	Kirchgemeinde, Kirche		36, 37
Henggart	Pfarrpfrund		36, 37
Hengst	s. auch Pferde		z.B.: 44, 45, 56, 82, 93, 159, 203, 204, 209
Hermetschwil	Kloster		121, 124
Herrliberg	Gemeinde, Ort		165, 166, 167, 170, 171, 184, 329, 330
Herrliberg	Holzcorporation		329, 330
Herrliberg	Kirchgemeinde, Kirche		147, 166, 167
Herrliberg	Wetzwil	Kirche, Gemeinde	166, 167
Herrliberger Erhard	Pfarrer	Ellikon	252, 253
Herrliberger David	Gerichtsherr	Maur	220
Hertenstein	Schultheiss	Luzern	283
Hettlingen	Eichmühle, Mühlen		241, 242, 256
Hettlingen	Gemeinde, Ort		70, 256, 257, 259, 260, 261
Hettlingen	Heimenstein		256
Hettlingen	Kirchgemeinde, Kirche		256
Hettlingen	Pfarrei		259
Hilfssteuer	für Brand- und Wettergeschädigte		durchgehende Thematik
Hinterlassenschafts-inventare			z.B.: 41, 72, 145, 156, 175, 237, 253, 270, 276, 285
Hintersässen			oft vorkommend
Hinwil	Betzholz		138
Hinwil	Betzikon		138
Hinwil	Bossikon		138
Hinwil	Erlösen		138
Hinwil	Gemeinde, Ort		133, 137, 138
Hinwil	Gyrenbad		138
Hinwil	Hadlikon		138
Hinwil	Herren von		247, 248
Hinwil	Kirchgemeinde, Kirche		137, 138
Hinwil	Oberhof		138
Hinwil	Pfrund		137
Hinwil	Ringwil		137, 138
Hinwil	Schulgemeinde		138
Hinwil	Wernetshausen		137, 138
Hirt	s. auch Kuhhirt und Schweinehirt		43, 44, 71, 94, 125, 165, 172, 186, 203, 231, 242, 281, 286, 289, 291, 313, 315, 319, 320

Hirzel	Gemeinde, Ort		146, 147, 148, 149, 150, 156, 163
Hirzel	Kapelle, Pfrund		147
Hirzel	Kirchgemeinde, Kirche		146, 163
Hirzel	Pfarrgemeinde		163
Hirzel Hans Kaspar	Stadtarzt	Hebammenscheine	59
Hittnau	Balchenstal		192
Hittnau	Dürstelen		127, 192, 193, 331
Hittnau	Gemeinde, Ort		127, 191, 192
Hittnau	Isikon		127
Hittnau	Kirchgemeinde, Kirche		191, 192
Hittnau	Oberhittnau		192, 193
Hittnau	Pfarrei		191
Hittnau	Unterhittnau		192, 193, 201
Hochfelden	Gemeinde, Ort		61, 62, 70, 72, 99
Hochfelden	Kapellengut		72
Hochfelden	Wilenhof		61, 72, 99
Hochwachten			45, 56, 110, 146, 149, 150, 156, 160, 162, 185, 235, 248, 287, 310, 314, 316 286, 287, 293
Hochzeitsgeld			158
Höfe SZ			97
Hofmeister Johann Heinrich	Pfarrer	Niederweningen	97
Hofrodel	Offnungsrecht		81, 82, 125, 142, 165, 166, 179, 222 durchgehende Thematik
Hofstattrecht			258, 259
Hofstetten	Huggenberg		174, 175, 267, 316, 330 durchgehende Thematik; z.B.: 11, 12, 19, 29, 91, 101, 103, 106, 109, 115, 116, 158, 166, 172, 182, 185, 186, 227, 237, 281, 286, 287, 288, 293, 307, 311, 312, 313, 316, 318, 319, 321, 326, 329, 330
Holzbannbrief			168, 169
Holzbrief, -nutzung, -rodel, -ordnung, -recht, -verteilung			130, 167, 168, 169, 178, 179, 181 130, 167, 168, 169, 179, 180 169, 177 178, 214 150, 151 146, 147, 148, 149, 150, 156 149, 149 146, 147, 148, 149, 150, 151, 155, 156 147, 148, 150 146, 147, 149, 150, 156 146, 150, 151 146, 147, 148, 155 149 61, 62, 73, 94, 95, 99
Hombrechtikon	Feldbach		168, 169
Hombrechtikon	Gemeinde, Ort		130, 167, 168, 169, 178, 179, 181
Hombrechtikon	Kirchgemeinde, Kirche		130, 167, 168, 169, 179, 180
Hombrechtikon	Pfarrei		169, 177
Hombrechtikon	Wydum	Gemeinde	178, 214
Horgen	Allmendkorporation		150, 151
Horgen	Arn		146, 147, 148, 149, 150, 156
Horgen	Egg	Holzgenossen	149, 149
Horgen	Gemeinde, Ort		146, 147, 148, 149, 150, 151, 155, 156
Horgen	Hinterberg, Vorderberg		147, 148, 150
Horgen	Horgerberg		146, 147, 149, 150, 156
Horgen	Käpfnach		146, 150, 151
Horgen	Kirchgemeinde, Kirche		146, 147, 148, 155
Horgen	Moorschwand		149
Höri	Gemeinde, Ort		61, 62, 73, 94, 95, 99
Horner Jakob	Pfarrer	Hausen	5
Huber Hans Caspar	Gemeindeschreiber	Hirslanden	310
Hühnerhaltung			z.B.: 84, 90212, 238, 316
Humlikon	Gemeinde, Ort		22, 37, 301
Hungerkrise			Brot-, Getreide-, Mehlausteilungen durchgehende Thematik; spezieller: 6, 26, 29, 37, 52, 61, 79, 111, 128, 214, 244, 275

Hüntwangen	Filialkirche		85, 330
Hüntwangen	Gemeinde, Ort		66, 73, 74, 78, 85, 330
Hurden SZ			168
Hürlimann Hans Jacob	Chirurg	Hombrechtikon	132
Hütten	Gemeinde, Ort		151, 152, 157, 158
Hütten	Kirchgemeinde, Kirche, Pfrund		151, 152
Hüttikon	Gemeinde, Ort		94, 102
Hüttlingen TG			245
Hüttwilen TG	Pfarrdienst		252
Illnau(-Effretikon)	Bietenholz		193, 199, 218, 231, 234, 235
Illnau(-Effretikon)	Bisikon		193, 194, 231, 232
Illnau(-Effretikon)	Effretikon		193, 194, 199, 218, 231, 234
Illnau(-Effretikon)	First		197
Illnau(-Effretikon)	Illnau		193, 330
Illnau(-Effretikon)	Kirchgemeinde, Kirche		193, 330
Illnau(-Effretikon)	Mesikon		190, 191
Illnau(-Effretikon)	Moosburg		193, 194
Illnau(-Effretikon)	Oberillnau		193, 194
Illnau(-Effretikon)	Ottikon		82, 194, 195, 199
Illnau(-Effretikon)	Pfrund		193, 330
Illnau(-Effretikon)	Rikon	Ort, Kapelle	82, 194, 196, 198, 199
Illnau(-Effretikon)	Unterillnau		194
Indulgenz, Ablass			5, 117, 215, 240, 274, 334
Irchel			28
Irminger Ulrich	Pfarrer	Henggart	36, 37
Ittingen	Kartause		34, 44, 57, 237, 238, 253, 332
Jagd			z.B.: 118
Jahrzeit			5, 40, 11, 107, 108, 117, 118, 127, 128, 131, 157, 163, 167, 169, 196, 211, 212, 215, 219, 224, 245, 250, 260, 266, 269, 274, 276, 289, 290, 305, 329, 330, 331, 332, 334
Jonen AG			8
Kaiserstuhl AG			99
Kälber	s. Rindvieh		
Kappel	Hauptikon		18
Kappel	Kirchgemeinde		8, 9
Kappel	Kloster, Klosteramt		3, 5, 11, 15, 152, 159
Kappel	Ort		16
Kappel	Uerzlikon		18
Kappelerhof	Klosteramt		153
Katharinenthal	Kloster		51, 52, 53, 54, 55, 56, 241
Katzensee			106, 304
Kefikon	Schloss		254
Kelche	Kirchengerät		243
Kilchberg	Bendlikon		145, 152, 153, 159, 326
Kilchberg	Gemeinde, Ort		152, 153, 154, 159, 160
Kilchberg	Kirchgemeinde, Kirche		145, 147, 152, 153, 154, 159, 330
Kilchberg	Mönchhof		153, 325, 326

Kilchberg	Pfarrgemeinde		159
Kilchsperger Ulrich	Pfarrer	Aeugst	1
Killwangen AG			118
Kindhausen AG			121
Kirchengutsrechnung			durchgehende Quellengattung III A; Muster: 105, 147
Kirchenlade			z.B.: 4, 19, 24, 98, 154
Kirchenneubau			1, 2, 3, 5, 24, 26, 31, 33, 42, 46, 48, 49, 61, 66, 67, 75, 89, 96, 97, 105, 107, 109, 128, 135, 137, 139, 140, 141, 142, 148, 152, 154, 155, 157, 159, 160, 164, 168, 175, 176, 178, 180, 187, 189, 191, 192, 213, 225, 227, 233, 243, 244, 248, 265, 274, 275, 276, 278, 290, 293, 294, 300, 303, 304, 315, 331, 335 Reparaturen, Erweiterungen: Kirchengutsrechnungen III A
Kirchenörter, -stühle			durchgehend vorkommend; z.B.: 295, 298, 301
Kirchenpfleger			häufig vorkommend; immanent in Kirchgemeindegutsrechnungen III A; 244
Kirchenschreiber			z.B.: 61, 252, 295, 301
Kirchenuhr			z.B.: 78, 178, 189, 219, 223
Kirchenzucht			durchgehend vorkommend; im- manent den Stillstandsprotokollen IV A
Kirchgemeindeguts- rechnungen			durchgehende Quellengattung III A
Kirchmeier			häufig vorkommend; immanent den Kirchgemeindegutsrechnungen III A; 34, 117, 274, 275
Kirchturmuhr	als Kurzweil		122
Kirchweihtag			z.B.: 5, 17, 117
Kleinandelfingen	Alten		34, 35, 39, 43
Kleinandelfingen	Gemeinde, Ort		22, 23, 34, 35, 38, 39, 40, 43, 48, 55
Kleinandelfingen	Oerlingen		25, 34, 40, 43
Klima	s. Witterung		
Kloten	Eigental		77
Kloten	Gemeinde, Ort		60, 74, 75, 87, 327
Kloten	Geerlisberg		75
Kloten	Kirchgemeinde, Kirche		59, 74, 75, 327
Kloten	Leutpriester		59
Kloten	Schloss Rohr		75
Knonau	Baregg		9
Knonau	Gemeinde, Ort		6, 9, 10, 16, 330
Knonau	Kirchgemeinde, Kirche, Pfrund		9, 10, 330
Köchli Johann Jakob	Pfarrer	Bäretswil	128
Kohlenvorkommen	Dürnten		131
Kohlfirst			29, 36, 38, 40, 41
Kohlschwerzi	Landstrasse		68, 260, 262
Kollatur	Recht, Pfarrer einzusetzen		häufig vorkommend
Koller Johann Peter	Pfarrer	Männedorf	174
Konkurs, «Auffall»			21, 22, 25, 28, 31, 34, 35, 39, 42, 50, 51, 56, 63, 69, 72, 74, 75, 85, 87, 94, 101, 139, 164, 207, 215, 233, 234, 237, 239, 241, 243, 252, 279, 282, 307, 333, 334

Konstanz	Bischof, Stift, Sammlung	40, 41, 46, 47, 59, 87, 89, 97, 99, 103, 252, 265, 267, 269, 274, 299, 331, 333
Konstanz	Stadt, Bürger	68, 273, 290
Kopialbuch	s. Urkundenbuch	
Kreditaufnahmen	der Gemeinden	s. Schuldverschreibung
Kreuzlingen	Kloster	51
Kriegsdienste fremde		2, 25, 97, 131, 141, 158, 164, 245, 269, 278, 293, 303
Kriegssteuer, -kasse		54, 136, 147, 150, 173, 175, 179, 184, 248, 249, 283, 309, 314, 321, 325
Kriminalia	betr. Dorfeinwohner	durchgehend in Akten II A und Stillstandsprotokolle IVA
Küfergewerbe		83
Kühe	s. Rindvieh	
Kuhhirt		4, 24, 39, 55, 76, 77, 99, 117, 126, 250, 266, 287
Kupferschmied	Handwerk	149
Küsnacht	Dicknau	171
Küsnacht	Gemeinde, Ort	165, 166, 167, 169, 170, 171, 184, 311,
Küsnacht	Goldbach	171, 172, 183, 184
Küsnacht	Goldbach	Holzcorporation 172
Küsnacht	Heslibach	170, 171
Küsnacht	Kirchgemeinde, Kirche, Pfrund	147, 165, 166, 169, 170, 171, 172, 330
Küsnacht	Kusen	171
Küsnacht	Limberg, Lindau	166, 169, 171
Küsnacht	Ritterhaus, Klosteramt	170, 171, 213
Küsnacht	Schmalzgrub	171
Küsnacht	Tobelmühle	171
Küsnacht	Wangen	171
Kyburg	Brüngen	197
Kyburg	Burgkapelle	196, 330
Kyburg	Ettenhausen	197
Kyburg	Kirchgemeinde, Kirche, Pfrund	196, 197
Kyburg	Landvogtei, Schloss	41, 42, 68, 70, 71, 82, 86, 100, 127, 133, 190, 197, 202, 234, 247, 248, 251, 254, 257, 282, 283, 285, 330
Kyburg	Städtchen, Gemeinde, Ort	196, 197, 283, 330
Lägern		98, 99, 108, 109, 112
Landbau, spezifisch	u. a. durch Gemeinden	z.B.: 1, 26, 30, 36, 38, 55, 64, 79, 89, 119, 122, 174, 220, 227, 237, 254, 264, 296, 297, 305, 309
Landenberg	Herren von	246, 259, 269, 271, 273
Landolt Salomon	Landvogt	212
Langnau	Gemeinde, Ort	154, 155, 160, 161, 162, 163
Langnau	Kirchgemeinde, Kirche	147, 154, 162, 276
Langnau	Rengg	154, 155, 161
Laufen	Herrschaft	42
Laufen	Vogtherr	29
Laufen-Uhwiesen	Gemeinde, Ort: s. Uhwiesen	
Laufen-Uhwiesen	Kirchgemeinde, Kirche	40, 41, 51
Laufen-Uhwiesen	Pfarrei	40
Lavater Hans Jakob	Kartograph	60
Lavater Johann Caspar	Autographe	2, 297, 301, 315

Lavater Magdalena	Landvogtgattin	Wädenswil	151, 152
Lebensmittelverteilungen			durchgehende Thematik
Leemann Hans Caspar	Gemeindeschreiber	Hirslanden	311
Legat	s. Donation		
Lehrbrief	Metzger		174
Lehrbücher	für Schule		z.B.: 1, 4, 28, 243, 300
Lehrgotte	für Mädchen		274
Leichenbuch	St. Peter		301
Lektionarum			20
Letze-Pfenning			200
Liber Consistorialis	Stillstandsprotokoll		46, 196
Liebessteuern			durchgehende Thematik
Limmat			119, 120, 121, 123, 306, 307, 331
Lindau	Eschikon		198, 199
Lindau	Gemeinde, Ort		82, 194, 198, 199, 200, 218
Lindau	Grafstal		81, 82, 199
Lindau	Kirchgemeinde, Kirche		198
Lindau	Pfrund		198, 199, 200
Lindau	Tagelswangen		193, 199, 218, 231, 234, 235
Lindau	Winterberg		82, 199, 200
Lindinner Felix	Statthalter	Bubikon	138, 140
Lottstetten (D)			78
Lufingen	Kirchgemeinde, Kirche, Gemeinde		76
Lunkhofen AG			8
Luzern	Stifte		11, 14, 331
Luzern	Stand, Bürger		12, 16, 112, 122, 267, 283
Mähren			83
Mandate			durchgehende Thematik in Akten II A und immanent den Stillstands- protokollen IV A; 7, 9
Männedorf	Gemeinde, Ort		173, 174, 175, 176
Männedorf	Holzgenossen		174, 175, 176
Männedorf	Kirchgemeinde, Kirche		173, 174, 175
Männedorf	Pfrund, Pfarrei		174
Mannrechtbrief			245
Mantel Jakob	Schreiber	Elgg	251
Marchen			durchgehende Thematik
Marchenbeschreibung			sehr häufig; darunter: 63, 68, 69, 77, 78, 84, 105, 113, 135, 158, 159, 239, 260, 262, 263, 279, 281, 283, 287, 291, 332
Markt, Marktrecht			14, 43, 66, 104, 149, 158, 164, 180, 197, 203, 245, 246, 247, 248, 285
Marthalen	Ellikon a. Rh.		25, 34, 43, 44, 48
Marthalen	Gemeinde, Ort		25, 34, 39, 40, 42, 43, 44
Marthalen	Kirchgemeinde, Kirche		42, 44
Maschwanden	Gemeinde, Ort		11, 12, 14, 16
Maschwanden	Kirchgemeinde, Kirche		11, 12
Maschwanden	Pfarrpfrund		11
Mathys Rageth	Glockengiesser	Chur	174, 178, 204
Mattenbach	Winterthur		283, 284
Maur	Aesch		216, 220



Maur	Binz		216
Maur	Ebmatingen		216
Maur	Gemeinde, Ort		216, 219, 220
Maur	Gerichtsherrschaft		219, 220
Maur	Kirchgemeinde, Kirche		219, 220
Maur	Pfrund		219
Maur	Uessikon		216, 220, 221
Mauser			z.B.: 126, 238
Meilen	Gemeinde, Ort		176, 177, 182
Meilen	Kirchgemeinde, Kirche		176, 177, 182, 213
Meilen	Pfrund		176
Menzingen ZG			146
Merenschwand AG			12
Mergel	Bodenverbesserer		113, 119
Mettmenstetten	Dachelsen		12, 13, 14
Mettmenstetten	Gemeinde, Ort		10, 12, 13, 14, 116, 330
Mettmenstetten	Herferswil		14, 18
Mettmenstetten	Hübschern		18
Mettmenstetten	Kirchgemeinde, Kirche		1, 12, 13, 14, 330
Mettmenstetten	Rossau		10, 14, 18
Metzgereigerechtigkeit, -gewerbe			z.B.: 6, 35, 43, 46, 62, 66, 71, 75, 85, 104, 110, 125, 145, 149, 153, 162, 181, 184, 260, 308, 314, 328
Meyer Hans Rudolf	Gemeindeschreiber	Hottingen	315
Meyer Hans	Amtsschreiber	Feuerthalen	31
Meyer Hans	Glattfelden	Galeerensträfling	70
Meyer Hans Jakob	Amtsschreiber	Amt Uhweisen	41
Meyer Jakob	Amtsschreiber	Laufen	42
Meyer Jakob	Pfarrer, Dokumentalist, Archivar	Pfungen	262
Meyer Laurenz	Pfarrer	Stammheim	49
Mieter	s. Hausleute		
Militärische Belange, Wacht	s. auch Freihahnenbriefe		z.B.: 20, 29, 53, 55, 56, 57, 63, 70, 71, 79, 85, 105, 113, 124, 164, 248, 249, 197, 313, 318, 321, 324
Missale Romanum			2, 13
Missernte			z.B.: 37, 52, 61, 65, 309
Mist			u. a.: 30, 35, 40, 119, 125, 173, 283, 286, 300, 325
Misterkorn	spezielle Saat		174
Mönchaltorf	Gemeinde, Ort		140, 178, 212, 213, 220, 221, 222, 330
Mönchaltorf	Kirchgemeinde, Kirche		178, 212, 213, 220, 221
Mühlen			5, 9, 14, 16, 22, 23, 25, 28, 29, 35, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 51, 54, 55, 56, 57, 60, 61, 62, 63, 64, 68, 71, 75, 82, 90, 93, 100, 101, 106, 107, 109, 119, 123, 140, 141, 148, 159, 161, 165, 169, 175, 195, 206, 209, 226, 227, 228, 237, 238, 241, 242, 243, 244, 247, 248, 256, 264, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 304, 306, 307, 310, 319, 327, 332
Müller Johannes	Kartograph		311, 330, 331

Munitionsvorrat			z.B.: 37, 272, 282
Muri	Kloster		159, 160, 161, 162
Musikgesellschaft	Wetzikon		142
Nachtwächter	s. Wächter		
Nachtweide			6, 57, 99, 186, 268, 316
Nägeli Hans Jakob	Pfarrer	Wetzikon	142
Nägeli Lorenz	Schulmeister	Feuerthalen	31
Neerach	Gemeinde, Ort		73, 94, 95
Neerach	Kapellengut		95, 111
Neerach	Kirchgemeinde	s. Steinmaur	
Neerach	Riedt		73, 94, 95, 330
Neftenbach	Aesch		256, 260, 261
Neftenbach	Gemeinde, Ort		68, 80, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 287, 289, 330
Neftenbach	Hub		259, 260
Neftenbach	Hünikon		35, 256, 259, 260, 261
Neftenbach	Kirchgemeinde, Kirche		258, 259, 330
Neftenbach	Pfarrei, Pfründe		259
Neftenbach	Riet		256, 261
Neftenbach	Wartberg		259
Neuamt	Obervogtei, Amtsgemeinden		72, 73, 95, 96, 97, 100, 110, 111
Neuenhof AG			118
Neugrüt			häufig vorkommend; z.B.: 38
Neugrützehnten			häufig vorkommend; darunter: 200, 283
Neunforn TG			56
Niederglatt	Gemeinde, Ort		61, 62, 73, 92, 94, 95, 99
Niederglatt	Nöschikon		61, 73, 92, 94, 95, 99, 100, 334
Niederglatt	Rechtsverband	Oberland	130
Niederhasli	Gemeinde, Ort		61, 62, 92, 95, 96, 97, 99, 330
Niederhasli	Kirchgebäude		61
Niederhasli	Mettmenhasli		61, 97, 99
Niederhasli	Oberhasli		61, 62, 96, 97, 99, 100, 101
Niederhasli	Oberhasli	Kirche	97, 99
Niederhasli-Niederglatt	Kirchgemeinde, Kirche, Pfrund		95, 96, 330
Niederneunforn TG			237
Niederweningen	Gemeinde, Ort		73, 94, 97, 98, 99, 101, 108, 109, 332
Niederweningen	Kirchgemeinde, Kirche		97
Niederweningen	Murzlen		98, 109
Niederweningen	Pfarrpfrund		97
Nottwil LU	Bruderschaft		265
Nürens Dorf	Birchwil		60
Nürens Dorf	Breite		82, 200, 330
Nürens Dorf	Breite	Kapelle	59, 60, 74
Nürens Dorf	Gemeinde, Ort		74, 75, 76, 82, 200, 330
Nürens Dorf	Hakab		200
Nürens Dorf	Kirchlein		76
Nürens Dorf	Oberwil		76
Nussbaumen TG			45, 54
Nutzholz			z.B.: 4, 8, 77, 103, 109, 123, 229, 319, 330
Nutzung, Nutzungs- gerechtigkeit			durchgehende Thematik

Nutzungsgrenzen			durchgehende Thematik
Oberembrach	Gemeinde, Ort		76, 77
Oberengstringen	Gemeinde, Ort		119, 120, 121, 123, 124, 293, 307, 331
Oberengstringen	Lanzrain		306, 307, 331
Oberglatt	Gemeinde, Ort		59, 61, 62, 75, 86, 87, 96, 99, 100, 101, 107, 331
Oberglatt	Hofstetten		61, 96, 99, 100
Oberglatt	Kirchgemeinde, Kirche		61, 99, 331
Oberglatt	Pfarrpfrund		99, 331
Oberneunforn TG			56
Oberrieden	Gemeinde, Ort		146, 147, 148, 149, 155, 156, 157
Oberrieden	Kirchgemeinde, Kirche		147, 148, 155
Oberrieden	Pfrund		155
Oberstammheim	Gemeinde, Ort	s. auch Stammheim	44, 45, 48, 54, 332
Oberstammheim	Kirchengütli		49
Oberstammheim	St. Anna		44, 45, 48, 54, 332
Oberweningen	Gemeinde, Ort		101, 102, 108, 109, 332
Oberweningen	Wattenwilerhof		89, 101, 109
Oberwil AG	Füglital		116
Obfelden	Gemeinde		15
Obfelden	Lunnern		11, 12, 15, 17
Obfelden	Toussen		17
Obfelden	Wolsen		11, 12, 15
Obstbäume			z.B.: 12, 106, 202, 232, 234, 255, 264, 267, 314, 320
Oetlikon AG			92, 103
Oetwil a. S.	Gemeinde, Ort		119, 120, 124, 173, 177, 178, 179, 181, 213, 214
Oetwil a. S.	Kirchgemeinde, Kirche, Kapelle		177, 178, 179, 213
Oetwil a. d. L.	Gemeinde, Ort		119, 120
Ofen, Öfen	Haushalteinheit		10, 14, 15, 16, 18, 130, 136, 212, 217, 220, 281, 307, 325, 326
Offnung, Offnungsrecht			11, 12, 22, 24, 27, 29, 35, 62, 67, 68, 69, 73, 76, 77, 79, 80, 82, 83, 84, 86, 89, 91, 92, 93, 95, 96, 97, 100, 105, 107, 112, 117, 125, 134, 135, 136, 138, 142, 149, 161, 165, 166, 171, 173, 179, 180, 190, 222, 239, 247, 250, 255, 256, 257, 259, 260, 262, 280, 285, 286, 287, 288, 293, 306, 312, 316, 318, 322, 323, 324, 326, 328
Öhningen (D)	Kloster		79
Ökonomie	Pfrundgüter		1, 36, 37, 103, 209
Ökonomie	privat		44, 48, 154, 246
Opfikon	Gemeinde, Ort		74, 75, 77, 319
Opfikon	im Rohr, Schloss		75, 75
Opfikon	Oberhausen		75, 77
Ossingen	Burghof		46
Ossingen	Dachsenhausen		47
Ossingen	Gemeinde, Ort		35, 38, 46, 47, 51, 55, 56, 57, 331
Ossingen	Gisenhard		56
Ossingen	Hausen	Kirche, Ort	46, 331

Ossingen	Kirchgemeinde, Kirche		46
Ossingen	Langenmoos		51
Ossingen	Pfrund		331
Ossingen	Schloss Wyden		46
Ossingen	Werdhof		38, 331
Österreich	Herzoge		62, 197, 246, 277, 331
Otelfingen	Gemeinde, Ort		90, 92, 93, 102, 103, 327, 331
Otelfingen	Kirchgemeinde, Kirche		102
Otelfingen	Pfarrpfrund		102
Ottenbach	Gemeinde, Ort		15, 16, 17, 331
Ottenbach	Holzcorporation		17
Ottenbach	Kirchgemeinde, Kirche		15, 16, 17
Ottenbach	Pfrund		17
Ottenbach	Rickenbach		15
Pächter			z.B.: 8, 46, 168, 176, 284, 310, 320
Papstbulle			168, 327, 332
Paradies	Kloster		33, 38, 51, 259
Paternitätssachen			durchgehend vorkommend; immanent auch den Stillstands- protokollen IV A
Pest, Seuchen			42, 166, 183, 217, 218, 224, 225, 250, 274, 311, 318
Peter Mathis	Stadtschreiber	Elgg	246, 250, 251
Petershausen	Kloster		272, 274, 280, 283
Pfäfers	Kloster		173
Pfäffikon	Auslikon		200, 201
Pfäffikon	Faichrüti		201
Pfäffikon	Gemeinde, Ort		190, 191, 200, 201, 202, 203, 229, 230, 331
Pfäffikon	Hermatswil		200, 201, 207, 208
Pfäffikon	Irgenhausen		190, 191, 201, 202
Pfäffikon	Kirchgemeinde, Kirche		127, 200, 331
Pfäffikon	Oberwil		201, 202
Pfäffikon	Pfrund		200, 331
Pfarrer			durchgehende Thematik; immanent auch den Stillstandsprotokollen IV A
Pfarrhausbau			z.B.: 24, 121, 133, 148, 189, 207, 252, 293, 334
Pfarrpfründe			durchgehende Thematik
Pferde, Rosse	s. auch Hengst		6, 11, 15, 29, 38, 45, 50, 56, 57, 72, 77, 82, 90, 92, 97, 99, 103, 108, 112, 135, 158, 159, 165, 172, 186, 191, 194, 199, 200, 216, 217, 218, 221, 226, 241, 250, 253, 261, 263, 268, 272, 284, 286, 290, 304, 306, 315, 316, 321, 323
Pflasterbach	Kapelle		333
Pfründen	(Kirchenpfründe)		durchgehende Thematik
Pfrundurkunden			327–335
Pfungen	Gemeinde, Ort		68, 80, 260, 262, 263
Pfungen	Gerichtsherrschaft		262, 263
Pfungen	Kirchgemeinde, Kirche		262
Pietisten			19, 208, 274

Preise	Getreide, Wein		44, 65, 154, 155, 163, 164, 246, 250, 274; immanent auch den Rechnungen III A
Privileg			196, 197, 246
Pulvermühle			161
Pulvervorrat			37, 136, 214, 232, 241, 272, 282, 311, 314
Rafz	Gemeinde, Ort		66, 78, 79, 85
Rafz	Kirchgemeinde, Kirche		78, 79
Rafz	Schule (Körperschaft)		79
Rafz	Solgen		78
Rafzerfeld	Gemeinden		78, 85, 329
Rapperswil	Stadt, Spital, Bürger		173, 180, 234, 248, 255, 265, 273, 290, 329, 334
Rathausbau	Bülach		62
Rauchen	«Tubaktrinken»		242
Rebeneinschläge			z.B.: 80, 261
Rechenbuch von Gemeinden und Kirchgemeinden			häufig vorkommend; darunter: 26, 60, 131, 147, 149, 162, 252, 253, 266, 275, 282, 311
Rechnungsablage	Gemeinde- und Kirchgemeindegut		häufig vorkommend; darunter: 115, 215, 218, 252, 253, 296; den Jahresrechnungen immanent
Rechnungsrodel	Gemeindegut		häufig vorkommend; darunter: 157, 265, 266
Redinger Jakob	Pfarrer	Urdorf	123
Reformationszeichen			176
Regensberg	Amtsgemeinde		93, 103, 109
Regensberg	Dekanat		104
Regensberg	Gemeinde, Stadt, Ort		90, 91, 92, 93, 103, 104, 105, 109, 331, 332
Regensberg	Kirchgemeinde, Kirche		103, 104, 331, 332
Regensberg	Landvogtei		89, 90
Regensberg	Pfarrpfund		93, 103, 105
Regensdorf	Altburg		106, 106
Regensdorf	Amt		105, 106
Regensdorf	Gemeinde, Ort		92, 105, 106, 304
Regensdorf	Kirche, Kirchgemeinde		105, 106, 107
Regensdorf	Oberdorf-Adlikon		96, 106, 334
Regensdorf	Pfarrpfund		106
Regensdorf	Watt		96, 105, 106, 107, 304
Reichenau	Kloster		82, 86
Reinhart Jacob	Stiftsschreiber	Zürich	95
Reisepflicht	Kriegsauszug		z.B.: 70, 170, 234
Reppisch			19
Reuss			11, 12, 16
Rhein			27, 31, 33, 43, 44
Rheinau	Gemeinde, Ort		25, 34, 44, 47, 48
Rheinau	Kath. Pfarramt	Archiv	47
Rheinau	Kloster		25, 26, 27, 38, 39, 40, 43, 44, 48, 51, 53
Richterswil	Gemeinde, Ort	s. auch Wädenswil	157, 158, 159, 164, 177, 182, 333
Richterswil	Kirche, Kirchgemeinde		157, 158, 332

Richterswil	Richterswilerberg		158, 159
Richterswil-Wollerau	Allmendkorporation		158, 159, 333
Richterwahl			z.B.: 4
Rickenbach	Gemeinde, Ort		237, 244, 245, 263, 264, 265, 332
Rickenbach	Kirchgemeinde, Kirche		263
Rickenbach	Pfrund, Pfarrer		263, 264, 332
Rickenbach	Sulz		243, 244, 245, 246, 263, 279
Rifferswil	Gemeinde, Ort		17, 18
Rifferswil	Kirchgemeinde, Kirche		17, 18
Rifferswil	Oberrifferswil		13
Rifferswil	Pfrund		18, 70
Rinde	zum Gerben u.ä.		z.B.: 12, 86, 108, 112, 113
Rindvieh (Kühe, Rinder, Kälber)			im Zusammenhang mit Weiderecht durchgehende Thematik: 6, 8, 15, 19, 29, 46, 56, 57, 70, 72, 73, 74, 77, 78, 82, 83, 84, 85, 90, 92, 97, 98, 100, 109, 135, 141, 156, 162, 165, 166, 172, 173, 175, 181, 183, 184, 186, 187, 194, 200, 209, 216, 222, 226, 227, 237, 238, 251, 253, 259, 261, 263, 265, 266, 270, 280, 281, 306, 316, 319, 322
Rorbas	Gemeinde, Ort		66, 68, 69, 80, 81, 260, 262
Rorbas	Gerichtsherr		80
Rorbas	Kirchgemeinde, Kirche		80, 81
Rötelen (D)	Konstanz. Gericht		89, 89
Rottweil (D)	Bürger, Stadt		57, 95, 265
Rudolfstetten AG	Kapelle		117
Rümlang	Gemeinde, Ort		75, 100, 107, 108, 319, 332
Rümlang	Kirchgemeinde, Kirche		107, 108, 332
Rümlang	Pfarrpfrund		107
Rüschlikon	Gemeinde, Ort		145, 152, 153, 156, 159, 160, 332
Rüschlikon	Kirchgemeinde, Kirche		147, 159, 160, 303
Rüschlikon	Nidelbad		159
Rüschlikon	Pfarrgemeinde		159
Russikon	Gemeinde, Ort		190, 203, 204
Russikon	Gündisau		203
Russikon	Kirchgemeinde, Kirche		203, 204
Russikon	Madetswil		204, 205
Russikon	Pfrund		203, 204
Russikon	Rumlikon		191
Russikon	Sennhof		204
Russikon	Wilhof		190
Rüti	Fägswil		139
Rüti	Gemeinde, Ort		138, 139, 140
Rüti	Kirchgemeinde, Kirche		138, 139
Rüti	Kloster, Klosteramt		133, 138, 139, 140, 169, 170, 184, 224, 228, 229, 231
Ryff Johann	Pfarrer	Gossau	134
Säckingen	Kloster		82, 86
Säckligut	Armengut		häufig vorkommend
Salzhandel			66, 167, 202
Sänger in Kirche, Sängerordnung			häufig vorkommend; u. a.: 2, 124, 252, 263, 278

Sauserbrieff	s. auch Zehntentrunck		184, 309, 310, 317
Schafe, Schmalvieh			12, 18, 46, 85, 87, 90, 91, 101, 106, 108, 110, 134, 231, 232, 235, 252, 253, 273, 281, 289, 322
Schaffhausen	Allerheiligen und andere Ämter		36, 38, 39, 78, 79, 80, 89, 195, 239, 240, 241, 242, 243, 265, 330
Schaffhausen	Gebiet		70, 74, 78, 85
Schaffhausen, Stadt, Bürger			29, 30, 32, 36, 41, 43, 53, 56, 57, 66, 204, 243, 265, 273, 281
Schlatt	Gemeinde, Ort		265, 266, 283
Schlatt	Heidertal	Mühle	284
Schlatt	Kirchgemeinde, Kirche		265, 266
Schlatt	Waltenstein		266, 283
Schlattingen TG			48, 54, 57, 332
Schleinikon	Dachslern		93, 98, 99, 101, 108, 109
Schleinikon	Gemeinde, Ort		93, 97, 98, 99, 101, 108, 109, 332
Schlieren	Gemeinde, Ort		118, 119, 120, 121, 123, 306, 307, 331
Schlieren	Kirchgemeinde, Kirche		120, 121
Schmidlin Johann	Pfarrer	Wetzikon, Seegräben	139, 142
Schmiedegewerbe			häufig vorkommend; darunter: 83, 110, 166, 182, 219, 232, 255, 257, 270
Schmutz Johannes	Pfarrer	Wollishofen	326
Schöfflisdorf	Gemeinde, Ort		93, 94, 98, 101, 102, 108, 109, 112, 332
Schöfflisdorf	Kaplanei		108
Schöfflisdorf	Kirchgemeinde, Kirche		108, 109
Schönenberg	Hinterberg		146
Schönenberg	Kirchgemeinde, Kirche		160
Schönenberg	Pfrund, Pfarrgemeinde		151, 160, 163
Schreiben, Lesen	Können der Schulkinder		z.B.: 4, 128, 131
Schreiber	Eid		248
Schreiber	s. Gemeindeschreiber		
Schuhmacherhandwerk	der Landschaft		309
Schuldverschreibung von Gemeinden	u. a. wegen Not		14, 15, 23, 28, 29, 32, 39, 40, 41, 45, 48, 50, 51, 52, 54, 57, 61, 68, 73, 77, 78, 80, 85, 95, 110, 128, 180, 195, 204, 214, 237, 242, 257, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 272, 273, 279, 281, 282, 283, 284, 290
Schüler- und Schülerinnenverzeichnis			128, 238, 243, 294, 295, 296, 298, 301
Schulexamen			z.B.: 243
Schulhausbau			19, 27, 115, 117, 123, 128, 155, 204, 248, 294, 303
Schulmeisterlohn			regelmässig in den Kirchenguts- rechnungen; sodann: 8, 115, 128, 138, 148, 191, 300
Schulordnung, -wesen			z.B.: 31, 128, 138, 240, 295; immanent den Kirchengemeindegutsrechnungen III A und Stillstandsprotokollen IV A
Schützenwesen			u. a.: 3, 10, 11, 16, 27, 83, 116, 122, 157, 167, 175, 178, 182, 184, 216, 222, 310, 311, 317, 318, 319

Schwarzfärber, Färber			12, 182
Schweine			8, 13, 14, 21, 27, 55, 68, 70, 72, 73, 75, 78, 83, 84, 90, 95, 98, 99, 109, 110, 116, 185, 193, 198, 199, 200, 203, 216, 218, 226, 227, 254, 261, 305, 306, 315, 316
Schweinehirt			4, 24, 39, 99, 117, 126, 233, 250, 272, 316
Schweinezehnten			221, 223, 245
Schwerzenbach	Gemeinde, Ort		74, 81, 82, 218, 222, 223a, 224, 226, 227, 231
Schwerzenbach	Kirchgemeinde, Kirche		222, 223
Schwerzenbach	Pfrund, Pfarrstelle		222, 223, 332
Schwyz	Stand		158, 159, 173, 333
Seckelmeister	Gemeindegutsverwalter, oft auch Schreiber, Vorgesetzter		häufig vorkommend; den Gemeindegutsrechnungen immanent; auch 145, 157, 191, 208, 214
Seegräben	Gemeinde, Ort		139, 140, 142, 222
Seegräben	Kirchgemeinde, Kirche		139, 140
Seidenverarbeitung			2, 105, 156, 311
Seman Jörg	Pfarrer	Ellikon	252, 253
Seuzach	Gemeinde, Ort		266, 267, 268, 279, 281
Seuzach	Heimenstein		256
Seuzach	Kirchgemeinde, Kirche		266, 267
Seuzach	Oberohringen		267, 268
Seuzach	Unterohringen		267, 268
Sextern			41
Siedlungsausbau	16. Jh.		z.B.: 127
Sigismund	Kaiser		47
Sigrist			durchgehende Thematik; den Kirchgemeindegutsrechnungen III A und Stillstandsprotokollen IV A immanent; auch 328
Sigristen-, Mesmerhaus	Bau		240, 252
Sihl			146, 308, 325, 326
Sihlbrugg	Wachtdienst		146, 150, 156, 160, 162
Sihlwald			162
Silbergeschirr	Gemeindeschatz		23, 29, 35, 37, 45, 53, 54, 55, 56, 66, 72, 74, 75, 78, 85, 146, 162, 163, 170, 248, 309, 311, 316, 322
Sinner			z.B.: 156, 167
Sittenaufsicht, -mandate			durchgehend vorkommend; auch den Stillstandsprotokollen IV A immanent
Solddienst	s. Kriegsdienste		
Spanferkelzehnten			7
Spiller Matthias	Pfarrer	Glattfelden	70
Spinnen			2, 3, 210, 211
Sprachhüsli, Abort			11, 12, 170
Spreitenbach AG			94, 118, 119, 121, 123
St. Antonius	Uznach		189, 203, 204
St. Blasien	Kloster		12, 19, 107, 116, 283, 323
St. Gallen	Kloster		44, 45, 54, 56, 82, 86, 103, 206, 228, 247, 248, 253, 333



St. Gallen	Spital		23
Stadel	Gemeinde, Ort		93, 109, 110, 111
Stadel	Kirchgemeinde, Kirche		89, 109, 110, 111
Stadel	Raat		110
Stadel	Schüpfheim		110, 111
Stadel	Windlach		70, 72, 110
Stadtbuch	Bülach, Elgg		63, 67, 250
Stadtrechtsbrief, Freiheitsbrief	Bülach, Elgg		62, 63, 246
Stäfa	Gemeinde, Ort		133, 179, 179, 180, 181
Stäfa	Hofgemeinde		178, 179, 180
Stäfa	Kirchgemeinde, Kirche		179, 180, 181
Stäfa	Oberhausen		173, 181
Stäfa	Oetikon		173, 180, 181
Stäfa	Privatwaldverband		181
Stäfa	Uelikon		173, 181
Stäfa	Uerikon		168, 179
Stäfnerhandel			169
Stallikon	Baldern		19
Stallikon	Buchenegg		1, 19
Stallikon	Gamlikon		19
Stallikon	Gemeinde, Ort		18, 19, 116
Stallikon	Pfrund		19
Stallikon	Schleetal		19
Stallikon	Sellenbühren		19
Stallikon-Wettswil	Kirchgemeinde, Kirche		1, 18, 19, 20
Stammheim	Amt		332
Stammheim	Eppelhausen, Furtmühle		44, 45, 54, 57
Stammheim	Kirche, Kirchgemeinde		48, 49, 49, 54
Stammheim	Pfarrei		54
Stammheim	s. auch Unterstammheim und Oberstammheim		56, 56, 332
Stein am Rhein	Kloster, Bürger		44, 50, 54
Steinbruch			62, 66, 69, 81, 106, 150, 177, 289, 291
Steinmaur	Ober- und Niedersteinmaur	Gemeinden, Orte	93, 103, 111, 112, 332, 333
Steinmaur	Pfarrpfrund		111
Steinmaur	Sünikon		109, 112
Steinmaur	Sünikon	Gerichtsherrschaft	112
Steinmaur-Neerach	Kirchgemeinde, Kirche		111, 112, 333
Steinmetz			243, 244
Sternenberg	Kirchgemeinde, Kirche		205
Stetten (D)			66
Steuer(rodell)	s. auch Kriegssteuer, Brauchsteuer		u. a.: 79, 85, 86, 100, 179, 249, 251, 272, 322; im Übrigen als Hilfssteuern, «Liebessteuern» für Brand- und Wettergeschädigte durchgehende Thematik
Stiftungsbrief			5, 107, 151, 154, 159, 196, 274, 294, 303, 304
Stillstände	Kirchenbehörde		durchgehend vorkommend; Stillstandsprotokolle IV A

Stillstandsprotokoll			unter IV A durchgehende Protokollgattung; darunter: 20, 139, 142, 196, 238, 239, 262
Strassen	Ausmasse		94
Stubenviererbuch			54
Stundenruf			z.B.: 59
Sulz	Grafen von		43
Surb			101, 332
Tagelöhner	s. Bauern – Tagelöhner		
Tänikon	Kloster		255, 258, 269
Taverne			z.B.: 10, 14, 23, 35, 46, 66, 81, 93, 98, 106, 125, 136, 146, 149, 153, 156, 167, 174, 178, 193, 202, 203, 212, 213, 214, 222, 235, 249, 280, 306, 313
Teuchel			häufig vorkommend; z.B.: 84, 206, 209, 238, 328
Teuerung			z.B.: 1, 8, 42, 52, 64, 106, 111, 155, 204, 210, 214, 237, 250, 274, 287, 309, 311, 317
Teufen	Gerichtsherr		27, 80, 81
Thalheim	Gemeinde, Ort	früher: «Dorlikon»	22, 23, 49, 50, 245
Thalheim	Gütighausen		38, 49, 50
Thalheim	Kirchgemeinde, Kirche		49
Thalwil	Gemeinde, Ort		148, 149, 154, 155, 156, 159, 160, 161, 162, 163, 300, 333
Thalwil	Kirchgemeinde, Kirche, Pfarrei		147, 154, 160, 161, 162, 333
Thalwil	Ludretikon		155, 160, 161, 162, 163
Thur			23, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 237, 244
Thurgau	Landgrafschaft		254
Tiergarten	für krankes und totes Vieh		231, 329
Tischgänger, -meitli	s. Verdingkinder		
Torfgewinnung			14, 136, 139, 142, 159, 193, 194, 202, 203, 216, 222, 224, 316
Töss	Fluss		80, 133, 196, 197, 208, 260, 262, 270, 271, 285, 289, 290, 291
Töss	Kloster, Klosteramt		21, 30, 31, 200, 240, 241, 257, 259, 260, 265, 282, 285, 286
Totenbäume	(Särge)		60, 321
Totenschein			245
Treibbriefe, Viehordnung	Anzahl Weidevieh auf gemeiner Weide		6, 11, 15, 21, 25, 38, 46, 50, 181, 209, 221, 222, 306, 316
Tretgeldrodel			273
Trüllikon	Gemeinde, Ort		50, 51, 52
Trüllikon	Rudolfingen		43, 51, 52, 53
Trüllikon	Wildensbuch		25, 34, 43, 48, 51, 52, 53
Trüllikon-Truttikon	Kirchgemeinde, Kirche		40, 50, 51, 53, 333
Truttikon	Gemeinde, Ort		50, 51, 52, 53
Truttikon	Kapelle		50, 53
Turbenthal	Gemeinde, Ort		207, 208, 269, 270, 271
Turbenthal	Gerichtsherr		270, 271
Turbenthal	Hutzikon		269, 270
Turbenthal	Kirchgemeinde, Kirche		206, 207, 269, 333
Turbenthal	Neubrunn		270

Turbenthal	Oberhofen		270
Turbenthal	Pfarrei, Kaplanei, Pfründe, Spend		248, 269, 333
Turbenthal	Tablat		270
Türli	Durchgänge zwischen Flurbezirken		76, 135, 165, 183, 191, 193, 202, 206, 227, 229, 232, 241, 268, 270, 272, 273, 290, 306, 307, 324, 325, 326
Turmknaufdokumente			u. a.: 65, 109, 155, 160, 161, 163, 164, 207, 216, 225, 230, 274, 290, 296, 302, 303, 318
Uesslingen TG	Dietingen		237
Uesslingen TG	Pfarrdienst		252
Uetikon a. S.	Gemeinde, Ort		175, 177, 182, 183
Uetikon a. S.	Kirchgemeinde, Kirche, Kapelle		176, 182, 183, 334
Üetliberg			305
Ufenau SZ	Kirche		167, 168, 169, 181
Uhwiesen	Amt	Siechengut (Geisstal)	32, 33, 40, 41, 42
Uhwiesen	Amt, Amtsgemeinde(n)		29, 31, 32, 33, 36, 40, 41, 42
Uhwiesen	Kapelle		40, 41
Uhwiesen	Mörten		40, 41
Uhwiesen (eigentlich: Laufen-Uhwiesen)	Gemeinde, Ort		24, 29, 32, 33, 36, 40, 41, 257
Uitikon	Gemeinde, Ort		116, 117, 122, 123, 305, 306
Uitikon	Gerichtsherr		122, 123, 124
Uitikon	Kirchgemeinde, Kirche		122
Uitikon	Ringlikon		116, 117, 122, 305, 306
Ulrich Johann Jakob	Pfarrer	Affoltern a. A.	2, 3
Ulrich Anton	Pfarrer	Rafz	78
Unterehrendingen AG			98
Unterengstringen	Gemeinde, Ort		123, 124, 125, 307
Unterstammheim	Furtmühle		44, 45, 54
Unterstammheim	Gemeinde, Ort	s. auch Stammheim	44, 45, 48, 54, 55, 332
Unterstammheim	Kirchgebäude		45, 48, 49
Urbar			durchgehende Quellengattung, u. a. IV A; darunter: 17, 120, 127, 168, 203, 245, 252, 275, 297, 302, 331
Urdorf	Gemeinde, Ort		116, 123, 124, 306
Urdorf	Kirchgemeinde, Kirche		123, 124
Urdorf	Niederurdorf		119
Urdorf	Pfarrei		117
Urdorf-Dietikon	Pfarrei		2
Urkundenbuch, Aktenbuch, Kopialbuch			häufig vorkommende Quellengattung; darunter: 6, 64, 99, 104, 132, 134, 140, 151, 157, 158, 161, 164, 174, 181, 185, 191, 220, 251, 252, 262, 305, 308, 309, 311, 312, 318, 326
Uster			115, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230
Uster	Diakonat		221
Uster	Freudwil		190, 191, 225, 226
Uster	Kirchgemeinde, Kirche		224, 225, 228, 230, 333
Uster	Kirchuster		226, 228
Uster	Nänikon		218, 226, 227, 228, 231

Uster	Nänikon	Kirche	225, 227
Uster	Niederuster		218, 223, 226, 228
Uster	Niederuster	Kirche	224, 225, 226
Uster	Nossikon		226, 229
Uster	Oberuster		228, 229
Uster	Pfrund		224, 225, 230, 333
Uster	Riedikon		226, 229
Uster	Sulzbach		229
Uster	Wermatswil		191, 201, 202, 229, 230
Uster	Werrikon		218, 223, 226, 228
Uster	Wil		226, 228
Usterbach			228
Usteri Hans Jakob	Pfarrer	Ellikon	252, 253
Uznach	Spital, Pfründen		208
Verdingkinder, Tischmeitli, Tischgänger			1, 4, 8, 19, 60, 69, 124, 128, 131, 143 145, 146, 162, 168, 179, 182, 192, 295, 301, 326
Vermögen (private)	s. auch Hinterlassenschaft		z.B.: 41, 112, 139, 156, 189, 175, 248, 249, 251, 253, 254, 257, 265, 276, 293, 321, 325
Verschuldung			z.B.: 52, 204
Vidimus			z.B.: 100, 183, 185, 221, 246, 275, 285, 289, 312, 319, 333
Viehordnung	s. Treibbriefe		
Viehseuchen	spezifisch		z.B.: 5, 56, 57, 75, 92, 97, 105, 115, 142, 195, 199, 206, 222, 233
Viehversicherung			5, 39, 46, 76, 193, 228, 238
Vierer	Gemeindevorsteher		häufig vorkommend
Vogelfang, Vogelbrief			235, 247, 329
Volken	Gemeinde, Ort		26, 35, 38, 55, 261
Volketswil	Gemeinde, Ort		193, 224, 230, 231, 232, 233
Volketswil	Gutenswil		190, 227, 230, 231, 232
Volketswil	Hegnau		193, 199, 212, 218, 223, 224, 226, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 328
Volketswil	Kindhausen		193, 199, 231, 232, 233, 234
Volketswil	Kirchgemeinde, Kirche		224, 225, 230, 231
Volketswil	Pfarrei, Pfrund		224, 225, 232
Volketswil	Zimikon		218, 223, 224, 233
Vormundschaftliche Abrechnungen			3, 6, 12, 13, 27, 35, 42, 63, 132, 145, 147, 156, 162, 175, 237, 246, 248, 251, 253, 263, 270, 285, 287, 288, 296, 318
Vorsänger			häufig vorkommend; z.B.: 124
Vorster	s. Förster		
Wacht	s. militärische Belange		
Wächter			24, 46, 59, 61, 79, 86, 99, 126, 147, 150, 159, 191, 193, 203, 229, 249, 250, 272, 282, 287, 289, 309, 310, 329
Wädenswil	Frühmesspfründe		333
Wädenswil	Gemeinde, Ort		146, 163, 164, 177, 182, 333
Wädenswil	Herrschaft		164, 177, 333
Wädenswil	Kirchgemeinde, Kirche		146, 163, 164, 333
Wädenswil	Militärquartier		164
Wädenswil	Schlossfeste		164

Wädenswil	Wädenswilerberg		158
Wädenswil und Richterswil	Gerichtsgemeinde		333
Waffenplatz Brunau			325
Wagenhausen TG			45, 54
Wahlen (darunter auch durch Raunen)			z.B.: 4, 17, 41, 43, 47, 171, 176, 185, 191, 247, 248, 255, 282, 289, 308, 310
Wald	Gemeinde, Ort		133, 140, 141, 221
Wald	Hofgericht		141
Wald	Kirchgemeinde, Kirche		131, 140, 334
Wald	Pfrund		140
Wald	s. Holz		
Waldleute			199
Waldmann	Spruchbriefe		140, 179
Waldmann Hans	Hof Gössikon		172
Wallikon AG			16
Wallisellen	Gemeinde, Ort		60, 74, 77, 81, 82, 83, 319
Wallisellen	Herzogenmühle		60, 61, 64, 82, 199, 235, 319
Wallisellen	Kirchgemeinde, Kirche		81
Wallisellen	Rieden		60, 64, 75, 82, 83
Wallisellen	Rieden	Niklaus-Kapelle	64
Waltalingen	Filialkirche, St. Antonius		49, 57
Waltalingen	Gemeinde, Ort		44, 46, 48, 49, 56, 57
Waltalingen	Girsberg		56, 57
Waltalingen	Guntalingen	Zivilgemeinde, Ort	44, 46, 48, 54, 56, 57
Wangen(-Brüttisellen)	Brüttisellen	Zivilgemeinde, Ort	199, 218, 231, 234, 235
Wangen(-Brüttisellen)	Gemeinde, Ort		82, 193, 199, 211, 212, 218, 231, 233, 234, 235, 257, 328, 329
Wangen(-Brüttisellen)	Kirchgemeinde, Kirche		233
Wangen(-Brüttisellen)	Pfrund		234
Waser Johann Heinrich	Pfarrer, Statistiker		278, 297
Wasserrecht, -bau			durchgehende Thematik
Wässerung	v. a. von Wiesen im Verbund oft mit Kehrordnung		34, 35, 40, 41, 44, 45, 77, 78, 90, 101, 107, 110, 111, 112, 189, 195, 224, 229, 241, 242, 245, 249, 257, 267, 268, 272, 278, 283, 285, 286, 287, 288, 304, 315, 323, 332
Wasserversorgung	s. auch Brunnenbriefe		häufig vorkommend; darunter: 32, 237, 238, 280, 284, 285, 286
Wasterkingen	Filialkirche		84, 85
Wasterkingen	Gemeinde, Ort		66, 73, 74, 78, 84, 85
Weberei			104, 133, 139, 307
Wegrecht, Wege			durchgehende Thematik, über 200 Betreffende
Wehntal	Kirchspielgut		97, 98
Wehntalgemeinden			92, 98, 99
Weiach	Gemeinde, Ort		112, 113
Weiach	Kirchgemeinde, Kirche		112, 113
Weibel			4, 24, 35, 45, 100, 115, 116, 117, 131, 140, 158, 190, 191, 202, 213, 233, 247, 249, 250, 251, 280, 319, 329
Weiberbrief			332

Weibereinzug	Einkaufstaxen für in Gemeinde einheiratende Frauen		5, 22, 23, 44, 51, 53, 56, 60, 61, 62, 66, 69, 70, 74, 78, 84, 85, 87, 128, 131, 139, 143, 192, 198, 217, 237, 240, 241, 242, 256, 257, 264, 267, 269, 287, 288, 315, 332
Weibergemeinde	(z.B. Hebammen-Wahl)		46, 47, 89/90, 200, 209
Weiderecht			durchgehende Thematik
Weidestreite			durchgehende Thematik
Weidmann Johann Heinrich	Gerichtsvogt	Niederweningen	99
Weihebrief			5, 274
Weihewirtschaft	von Gemeinden		40, 43, 47, 51, 52, 53, 54, 238, 241, 256, 259, 264, 267, 268
Weinausschank	u. a. «beim Zapfen»		häufig vorkommend; z.B.: 35, 98, 125, 146, 156, 174, 178, 193, 214, 260, 306, 308, 313, 315, 320, 333
Weiningen	Amt		331
Weiningen	Gemeinde, Ort		91, 124, 125, 126
Weiningen	Gerichtsherr		123, 124, 124, 125
Weiningen-Geroldswil	Kirchgemeinde		124, 125
Weinungeld			247, 249
Weisslingen	Dettenried		196, 205
Weisslingen	Gemeinde, Ort		197, 205, 206
Weisslingen	Kirchgemeinde, Kirche		205, 206, 334
Weisslingen	Neschwil		206
Weisslingen	Pfrund		205, 334
Weisslingen	Theilingen	Kirche	205
Weizen			174, 238
Wenzel	König	Privileg	246
Weten	der Pferde		284
Wethli Hans Rudolf	Gemeindeschreiber	Hottingen	315
Wettingen	Kloster		60, 66, 72, 89, 92, 94, 102, 106, 117, 118, 119, 120, 121, 123, 154, 160, 161, 296, 304, 306, 313
Wettswil	Gemeinde, Ort		19, 116
Wettswil	Gericht		20
Wettswil	Kirchgemeinde	s. Stallikon-Wettswil	
Wetzikon	Ettenhausen		138
Wetzikon	Ettenhausen	Kapelle	142
Wetzikon	Gemeinde, Ort		140, 141, 142, 143
Wetzikon	Kapitel		242
Wetzikon	Kempton		140, 141, 143
Wetzikon	Kirchgemeinde, Kirche		137, 141, 142, 143
Wetzikon	Pfrund		141
Wetzikon	Robenhausen		139
Wetzikon	Unterwetzikon		135, 142, 143
Wiesendangen	Gemeinde, Ort		238, 271, 272, 280, 282, 334
Wiesendangen	Kirchgemeinde, Kirche		271, 272, 273
Wil	Buchenloo		85
Wil	Gemeinde, Ort		78, 85, 86, 330
Wil	Kirchgemeinde, Kirche		85, 330
Wil	Radhof		85
Wila	Gemeinde, Ort		206, 207, 208, 269, 270, 271

Wila	Kirchgemeinde, Kirche		200, 201, 206, 207, 208, 269, 333, 334
Wila	Pfrund, Pfarrer, Fronleichnamaltar		201, 206, 207, 208, 334
Wildberg	Ehrikon		252
Wildberg	Gemeinde, Ort		209, 210, 290, 291, 334
Wildberg	Kirchgemeinde, Kirche		209, 210, 334
Wildberg	Pfrund, Pfarrer		209, 290, 334
Wildberg	Schalchen		201, 210
Winkel	Gemeinde, Ort		59, 61, 62, 86, 87, 99, 100, 101
Winkel	Rüti		61, 62, 75, 86, 87, 99, 100, 101
Winkel	Seeb		59, 61, 86, 87, 99, 100
Winkel	Wilenhof		87
Winterthur	Bruderhaus	Armenversorgung	275
Winterthur	div. Pfründe, Altäre der Stadtkirche		240, 241, 243, 255, 260, 334
Winterthur	Eidberg	Gemeinde, Ort	283, 284
Winterthur	Eschenberg	Hof	283, 284
Winterthur	Etzberg	Hof	284, 285
Winterthur	Grundhof	Gemeinde, Ort	273, 279, 280
Winterthur	Grützenfeld		279, 280, 281, 283
Winterthur	Hegi	Gemeinde, Ort	272, 279, 281, 282, 283
Winterthur	Hegi	Herrschaft, Herren, Obervogtei	272, 274, 279, 281, 282
Winterthur	Heiligenberg	Kaplanei	198
Winterthur	Heiligenberg	St. Jakob	265
Winterthur	Konsistorium		274
Winterthur	Lindberg		279, 280, 281
Winterthur	Mörsburg	Herren, Burg	274, 279, 280
Winterthur	Oberwinterthur	Gemeinde, Ort	269, 272, 274, 275, 276, 279, 280, 281, 282, 283
Winterthur	Oberwinterthur	Kirchgemeinde, Kirche	273, 274, 275, 276, 279, 283, 285
Winterthur	Oberwinterthur	Pfrund, Pfarrer	274, 275, 276, 284, 334
Winterthur	Oberwinterthur	Schule	275
Winterthur	Reutlingen	Gemeinde, Ort	279, 280, 281, 282
Winterthur	Seen	Gemeinde, Ort	276, 279, 280, 283, 284, 285, 334
Winterthur	Seen	Iberg	283
Winterthur	Seen	Kirchgemeinde, Kirche	276
Winterthur	Seen	Pfarrer	275, 276, 284
Winterthur	Seen	Stocken	281, 282, 283
Winterthur	Spital		23, 202, 257, 259, 263, 267, 268, 278, 285, 286, 287, 289
Winterthur	Stadel	Gemeinde, Ort	279, 281, 282
Winterthur	Stadt, Bürger, städtische Ämter		23, 30, 54, 55, 56, 62, 70, 209, 241, 242, 243, 245, 246, 247, 250, 256, 257, 260, 263, 265, 267, 268, 273, 278, 279, 284, 285, 286, 288, 291
Winterthur	Stadtkirche, Altstadt	Kirchgemeinde, Kirche	274
Winterthur	Töss	Gemeinde, Ort	276, 277, 285, 286
Winterthur	Töss	Hof Dättneu	285

Winterthur	Töss	Kirchgemeinde, Kirche	275, 276, 277, 285
Winterthur	Veltheim	Gemeinde, Ort	268, 277, 278, 283, 286, 287
Winterthur	Veltheim	Kirchgemeinde, Kirche	277, 278, 286
Winterthur	Wolfensberg		277, 286
Winterthur	Wülflingen	Gemeinde, Ort	260, 278, 286, 287, 288, 289
Winterthur	Wülflingen	Kirchgemein- de, Kirche	278
Winterthur	Wülflingen	Pfarrer, Pfrund	278
Winterthur	Wülflingen	Radhof	288
Winterthur	Wülflingen	Rumstal	288
Winterthur	zch. Klosteramt		21, 260, 281
Winterthur	Zinzikon	Gemeinde, Ort	280
Winterthurerstrasse			60, 61, 82, 199, 235
Wirth Johann Jakob	Pfarrer	Wildberg	209
Wirz Johann Kaspar	Pfarrer	Dürnten	131
Witterung			1, 16, 26, 36, 37, 44, 45, 52, 65, 83, 117, 154, 155, 214, 225, 244, 250, 260, 265, 267, 275, 276, 311
Witwen	Gemeinwerk		227
Wolfsgarn, -jagd			37, 282
Wollenspinnen			2
Wollerau SZ			157, 158, 159, 333
Wucherstier, Zucht-, Herden-, Fasel-, Gemeindestier, Hagen			10, 17, 21, 25, 44, 51, 55, 82, 83, 84, 97, 100, 143, 145, 149, 153, 154, 155, 161, 173, 180, 191, 200, 202, 203, 204, 210, 222, 226, 228, 238, 241, 242, 260, 272, 280, 282, 290, 306, 316, 322, 325, 329, 332
Wülflingen (-Buch)	Herrschaft, Gericht, Herr zu		28, 37, 278, 287, 288, 289
Würenlos AG	(auch Steinbruch)		92, 102, 117, 121, 317, 319, 331
Wurmsbach	Kloster		72
Zaun	s. auch Hag, Ehefaden		5, 8, 11, 14, 15, 55, 76, 89, 91, 123, 125, 183, 239, 243, 247, 261, 270, 271, 272, 280, 281, 291, 312, 316, 320, 324, 328
Zäunungen			durchgehende Thematik
Zehnten			durchgehende Thematik
Zehntenmahl, -trunk	s. auch Sauserbrief		z.B.: 102, 116, 171, 289, 309, 317, 319, 330
Zehntenplan			47, 60, 75, 330, 331
Zeiner Lux			269
Zelg, Zelgenordnung, Dreizelgenbetrieb			in Einbettung der genossenschaftlichen Flurordnung immanent durchgehend vorkommend; spezifischer: 41, 47, 52, 77, 94, 120, 140, 142, 143, 150, 155, 156, 186, 194, 202, 206, 209, 217, 222, 270, 286, 324, 326, 330
Zelgentürli	s. Türli		
Zell	Feste Liebenberg		208
Zell	Gemeinde, Ort		208, 209, 289, 290, 291, 335
Zell	Kirchgemeinde, Kirche		289, 290, 335
Zell	Kollbrunn		284, 290
Zell	Langenhard		207, 208, 290, 291



Zell	Lettenberg		290
Zell	Lettenberg	Kirche	289
Zell	Oberlangenhard		289
Zell	Pfrund, Pfarrer		290, 291, 335
Zell	Rikon		206, 208, 209, 290, 291
Zeller Hans Conrad	Untervogt	Hirslanden	311
Zettel	Dokumentenform		z.B.: 194
Ziegelhütte			z.B.: 26, 46, 318, 322, 323
Ziegen, Schmalvieh			12, 18, 38, 53, 68, 69, 70, 71, 84, 85, 89, 98, 125, 134, 237, 248, 259, 307, 316
Zimmerhandwerk			329
Zinninger Michael	Pfarrer	Bassersdorf	59, 60
Zinsbücher, -rödel			durchgehende Quellengattung
Zinsrodel			z.B. 130, 320
Zofingen AG	Stadt, Bürger		273
Zollikon	Gemeinde, Ort		167, 169, 171, 172, 183, 184, 185, 186, 187, 312, 317, 318, 335
Zollikon	Holzcorporation		184, 185, 186
Zollikon	Kaltenstein		169
Zollikon	Kirchgemeinde, Kirche		169, 183, 184, 185, 297, 335
Zollikon	Pfrund		183, 184
Zollikon	Sennhof		184, 186
Zollikon	Trichtenhausen		169, 185, 186, 187
Zollikon	Wilhof		184
Zollikon	Witellikon		184, 186
Zollikon	Zollikerberg		184, 187
Zollordnung	Elgg		248
Zorn Hans Jakob	Glaubensflüchtling	Feuerthalen	32
Zuchtstier	s. Wucherstier		
Zugersee			12
Zugvieh, -tiere, -ochsen, -stiere			6, 11, 21, 29, 33, 38, 39, 46, 50, 56, 57, 72, 82, 89, 97, 108, 135, 191, 194, 200, 223, 226, 235, 238, 253, 259, 261, 266, 270, 286, 289, 305, 306, 322
Zumikon	Gemeinde, Ort		184, 185, 186, 187
Zumikon	Gössikon, Waltikon, Isleren		172, 184, 186, 187
Zumikon	Kirchgemeinde, Kirche, Kapelle		169, 185, 186, 187
Zumikon	Pfarrei		187
Zürich	Affoltern	Gemeinde, Ort	106, 293, 304, 313, 316, 335
Zürich	Affoltern	Kirchgemeinde, Kirche	293, 304, 331, 335
Zürich	Albisrieden	Gemeinde, Ort	122, 293, 294, 305, 306, 320, 322
Zürich	Albisrieden	Kirchgemeinde, Kirche	293, 294, 305
Zürich	Albisrieden	Pfarrer	293
Zürich	Almosenamt		59, 100, 308
Zürich	Altstetten	Gemeinde, Ort	115, 122, 293, 294, 306, 307
Zürich	Altstetten	Kirchgemeinde, Kirche	122, 294
Zürich	Altstetten-Aesch	Reichsvogtei	115
Zürich	Augustiner		96, 106
Zürich	Aussersihl	Gemeinde, Ort, Kirchgemeinde	294, 301, 302, 307, 308

Zürich	Bürger, Zünfte(r), Constaffel		35, 61, 265, 266, 268, 273, 281, 282, 284, 306, 308, 310, 313, 314, 315, 316, 317, 319, 320, 321, 322, 324, 325, 329, 332
Zürich	Enge, Wacht hl. Dreikönige	Gemeinde, Ort, Kirchgemeinde, Bethaus	301, 302, 307, 308, 309, 320, 325, 326
Zürich	Fluntern	Gemeinde, Ort	294, 309, 310, 314, 315, 316, 317, 320
Zürich	Fluntern	Kirchgemeinde, Kirche	294
Zürich	Fraumünster	Kirchgemeinde, Kirche, Quartier	294, 295, 298
Zürich	Fraumünsterstift		108, 146, 149, 162, 212, 294, 299, 312, 323, 324, 325, 332, 333
Zürich	Friesenberg		321
Zürich	Grossmünster	Kirchgemeinde, Kirche, Quartier	295, 296, 299
Zürich	Grossmünsterstift		76, 80, 81, 82, 86, 94, 95, 100, 131, 183, 184, 187, 195, 215, 293, 303, 304, 305, 309, 313, 315, 319, 330, 335
Zürich	Hirslanden	Gemeinde, Ort	297, 298, 309, 310, 311, 312, 317, 318, 320
Zürich	Hirsländerberg	Holzgenossenschaft	311, 312
Zürich	Höngg	Gemeinde, Ort	64, 106, 293, 296, 297, 304, 306, 307, 313, 314, 323, 324
Zürich	Höngg	Kirchgemeinde, Kirche, Pfrund	293, 296, 297, 331, 335
Zürich	Hottingen	Gemeinde, Ort	297, 298, 309, 314, 315, 317, 318, 320, 324
Zürich	Leimbach	Bethaus	302
Zürich	Leimbach	Gemeinde, Ort	301, 302, 308, 321, 325, 326
Zürich	Neumünster	Kirchgemeinde (Kreuzgemeinde), Kreuzkirche, Pfrund	297, 298, 317, 318
Zürich	Niederdorf	Gemeinde	319
Zürich	Oberstrass	Gemeinde, Ort	298, 309, 315, 316, 317, 320
Zürich	Oberstrass	Kirchgemeinde, Kirche	298, 315, 320
Zürich	Obmannamt		95, 105
Zürich	Oerlikon	Gemeinde, Ort	298, 316, 317, 319
Zürich	Oerlikon	Kirchgemeinde	298
Zürich	Oetenbach	Kloster, Klosteramt	92, 94, 172, 184, 186, 305
Zürich	Predigern	Kirchgemeinde, Kirche, Quartier	298, 299, 303
Zürich	Riesbach	Gemeinde, Ort	297, 298, 309, 310, 311, 317, 318, 320
Zürich	Schanzen		308, 314
Zürich	Schwamendingen	Gemeinde, Ort	298, 316, 318, 319, 335
Zürich	Schwamendingen	Kirchgemeinde, Kirche s. auch Oerlikon	298, 317, 319, 335
Zürich	Schwamendingen	Schwestern	81, 82, 121
Zürich	Seebach	Gemeinde, Ort	74, 77, 107, 302, 304, 316, 319
Zürich	Seebach	Kirchgemeinde, Kirche	302
Zürich	Seebach	Köschenrüti	107

Zürich	Sondersiechen		322
Zürich	Spanweid		38, 39, 211, 212
Zürich	Spital(amt)		60, 73, 76, 79, 93, 95, 107, 120, 121, 298, 299, 312, 319, 320, 332
Zürich	St. Jakob	Siechenhaus	115
Zürich	St. Peter	Kirchgemeinde, Kirche, Quartier	121, 294, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 308, 322
Zürich	St. Peter	Pfründen, Geistliche	299, 300, 301
Zürich	Stadelhofen		311, 312, 315
Zürich	städtische Obrigkeit		durchgehend
Zürich	Tobelhof		329
Zürich	Unterstrass	Fallender Brunnen	319, 323
Zürich	Unterstrass	Gemeinde, Ort	303, 309, 315, 316, 317, 319, 320, 321, 323
Zürich	Unterstrass	Ilanz Hof	319, 320, 321
Zürich	Unterstrass	Kirchgemeinde, Kirche	303
Zürich	Vier Wachten		321
Zürich	Waisenhaus		301
Zürich	Weid		324, 325
Zürich	Wiedikon	Gemeinde, Ort	301, 302, 303, 305, 306, 307, 308, 320, 321, 322, 323, 326
Zürich	Wiedikon	Kirchgemeinde, Bethaus	303
Zürich	Wipkingen	Fallender Brunnen	323
Zürich	Wipkingen	Gemeinde, Ort	296, 303, 321, 324, 325
Zürich	Wipkingen	Käferberg	323, 324, 325
Zürich	Wipkingen	Kirchgemeinde, Kirche	297, 303, 313, 320, 324
Zürich	Witikon	Gemeinde, Ort	303, 304, 311, 325, 328
Zürich	Witikon	Kirchgemeinde, Kirche, Pfrund	303
Zürich	Wollishofen	Brunau	308, 322, 325
Zürich	Wollishofen	Gemeinde, Ort	147, 152, 303, 308, 325, 326
Zürich	Wollishofen	Kirchgemeinde, Kirche	152, 153, 303, 304, 326
Zürichberg	Strasse		203
Zürichseegemeinden			6, 152, 153, 164, 182, 184, 186